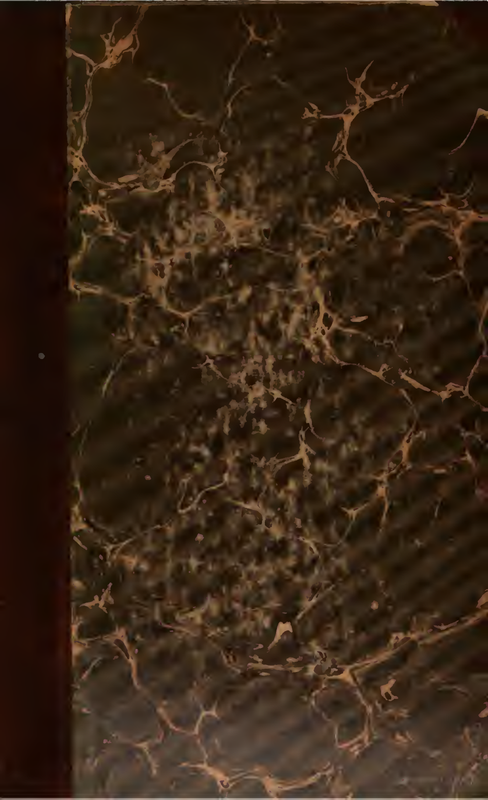



Gen 49.3
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No. C5107

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Pfarrer Dr. C. Mertens in Paderborn und Professor Dr. Finke in Münster.

Fünfundfünfzigster Band.

Mit einer Karte und zwei Tafeln.

Münster, 1897.
Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung.
(B. Theissing.)



Erste Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Professor Dr. Finke.

I.

Das

Gericht des westfälischen Kirchenvogts.

(900—1200.)

Ein Beitrag zu der deutschen Gerichtsverfassung und dem Gerichtsverfahren im Mittelalter.

Von

Dr. jur. Lothar Schücking.

Einleitung.

Im Nachfolgenden soll die Darstellung einer im Mittelalter überaus wichtigen Gerichtsbarkeit hauptsächlich mit Hülfe des westfälischen Urkunden-Materials versucht werden. Wenn dieses Ziel nicht ganz erreicht ist, so mag das Wort eines der hervorragendsten Historiker[1]) zur Entschuldigung dienen, daß einerseits die besten rechtsgeschichtlichen Arbeiten für eine sachliche Erklärung der in den Immunitätsurkunden und -Verleihungen vorkommenden Worte und Begriffe vielfach im Stich lassen, andererseits aber auch die am ausführlichsten über Immunitätsgerichtsbarkeit redenden Urkunden dennoch von der Handhabung dieser Gerichtsbarkeit kein klares und bestimmtes Bild geben.

Der Verfasser hat sich in seiner Darstellung auf Wiedergabe der Bestimmungen über Vogteigerichtsbarkeit in seiner westfälischen Heimat beschränkt und zwar auf die Zeit des 10.—12. Jahrhunderts, während der

[1]) Sickel, Beiträge zur Diplomatik S. 178. 179. 360 in den Wiener Sitzungsberichten 1861.

so ziemlich in ganz Deutschland die Gesetzgebung ruht und mit dem Invergessenheitgeraten des alten fränkischen Reichsrechtes bald ausschließlich ein Gewohnheitsrecht herrscht, dessen Träger die einzelnen Stämme sind. Vom fränkischen Rechte losgelöst, entwickelt es sich seit dem 10. Jahrhundert ausschließlich stammesrechtlich fort;[1]) abgesehen davon, daß einzelne Normen der alten Stammesrechte überhaupt dem fränkischen Reichsrecht erfolgreich widerstanden hatten. Dem fränkischen Recht steht so seit dem 10. Jahrhundert nicht nur ein großes sächsisches Stammesrecht gegenüber; sondern dieses Sachsenrecht spaltet sich nachweisbar wieder in das der Ostfalen, Engern und Westfalen.[2])

Bei der kontroversreichen und zugleich quellenarmen Materie war strengste Konzentrirung auf die Stellung des Vogtes bei richterlichen Geschäften geboten. Ebenso bin ich auf die wichtige staatsrechtliche Seite des jus advocatiae wie auf die Vogtei nach den Normen des Kirchenrechts und das Verhältnis des Vogtes zu den Klerikern nicht eingegangen.

Anm. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte und Schröder, Gerichtsverfassung im folgenden zitiert Schröder Rg. und Schröder G.; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung zitiert Sohm; Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens zitiert Maurer.

---

[1]) Schröder, Rg. 623. Waitz Verfassungsgeschichte. IV. 159.

[2]) Sohm, R. u. Gv. 145 I. Waitz a. a. O. (Dort auch die Beweisstellen für ein jus westphalicum).

A. Das Gericht.

§. 1. I. Gerichtsgewalt. Sachliche Begrenzung.

Seit Jahrzeuten sind die Rechtshistoriker darüber uneinig, was den Inhalt jener Gerichtsbarkeit gebildet habe, die dem advocatus ecclesiae innerhalb des Immunitätsbezirkes seines Klosters zugestanden haben soll. Der Umfang der Zuständigkeit des Vogtgerichts wurde so streitig, daß bedeutende Forscher die Existenz eines Vogtgerichts mindestens für die fränkische Zeit überhaupt bestritten haben.

Es wird deshalb eine Darlegung des augenblicklichen Standes dieser Frage von Nutzen sein. Es liegt nahe die Lösung der Frage, was sachlich dem Vogtgericht angehört habe, in Verbindung zu bringen mit dem, was über die öffentlichen Gerichte bekannt ist. So auch Schröder,[1] der zunächst für ganz Sachsen scharf unterscheidet zwischen dem als gebotenes Ding auftretenden Niedergericht und dem mit höherer Gerichtsbarkeit ausgestatteten Landgericht, welch letzteres wieder mehrere echte Dingstätten besaß.[2] Analog dieser bekannten Unterscheidung in hohes und niederes Gericht spricht Schröder von hoher und niederer Vogtei, welch letztere er während der Karolingerzeit dem niederen öffentlichen Gericht gleichgestellt wissen will,[3] während später das Vogteigericht besonders zur Zeit der Ottonen mit der vollen höheren Landgerichtsbarkeit ausgestattet gewesen wäre. Er verfährt hierin ähnlich wie v. Bethmann-Hollweg, der ebenso die Vogtgerichtsbarkeit nur zur öffentlichen in Beziehung bringt, wenn er sagt, daß die unbedingte öffentliche Gerichtsbarkeit der Unterbeamten des Grafen seit der karolingischen Zeit dem Immunitätsrichter stillschweigend zugestanden sei, wozu später

[1]) Schröder, GG. 2. — [2]) Schröder. Rg. 545.

[3]) Derselbe S. 551 a. a. O.

die Übertragung der vollen Grafengerichtsbarkeit, der ausdrücklich durch Privileg verliehene Blutbann, gekommen wäre.[1])

Dem gegenüber findet Brunner „keinen Grund zu der Behauptung, daß entweder die volle oder nur die niedere Gerichtsbarkeit übertragen worden sei," da der Blutbann mit größerer oder geringerer Beschränkung regelmäßig ausgenommen sei.[2]) Sonst habe das Kloster volle Gerichtsbarkeit besessen, wovon in den Urkunden hervorgehoben würden die quaestiones super debitis et aliis causis sine effusione sanguinis in hominibus ecclesiae per totum ducatum emergentes. Alias vero quascumque causas sive pecuniarias sive praediales sive in personam sive in damnum bannos videlicet pugnare, expurgationes (Unschuldeide[3]) omnesque obventiones (Angriffe?) scilicet losunge, uebervanch, gaumlos, nocturnos dolos in personis et praediis suis officiales ecclesiae exequantur. Wenn man hier vielleicht auch eine stärkere Betonung der Handlung freiwilliger Gerichtsbarkeit als Hauptgegenstand des Vogtgerichtes wünschen möchte, so verkennt wiederum Brunner im Gegensatz zu den beiden Erstgenannten durchaus nicht die Bedeutung der alten Grundgerichtsbarkeit für die Immunität und erklärt, daß sie älter wie die Freiung sei.[4]) Den Blutbann, den Brunner ausnimmt, hält Stüve für ein essentiale der Vogteigerichtsbarkeit, die Immunität für eine Verquickung des Königsrechtes mit der Eigentumsverwaltung (!).[5])

---

[1]) v. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß. II. resp. 5. § 77. S. 51.

[2]) Brunner, Immunität. S. 385.

[3]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I. 156.

[4]) Brunner a. a. O. S. 376.

[5]) Stüve, Gogerichte in Westfalen. S. 45 u. 143.

Sohm erklärt,[1]) daß das sogenannte Immunitäts- oder Vogtgericht weder Nieder- noch Landgericht sondern überhaupt kein Gericht sei.

„Durch allmähliche Ausnahmen hat das Vogtgericht nur sein Leben bekommen", meint dagegen Kindlinger, der lebhaft für die Exemtion überhaupt eintritt als Ursprung des Vogtgerichts und das Verhältnis zwischen Vogt- und Grafengericht und den Kompetenzen beider so erklärt, daß alles Gegenstand des Grafengerichts geblieben wäre, was nicht ausdrücklich ausgenommen gewesen sei. Das aber hätte bei einem Stifte mehr, beim anderen weniger sein können.[2])

Im allgemeinen hiermit übereinstimmend ist das Urteil Plaßmanns über die Kompetenz des Vogtgerichts,[3]) das

[1]) Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung. S. 350. „Das Immunitätsgericht, ist für das öffentliche Recht kein Gericht. Auch für den Immunitätseingesessenen ist das Immunitätsgericht kein Gericht. Auch die Existenz des Immunitätsgerichtes schließt keine Kompetenzminderung für das öffentliche Gericht in sich. Das Immunitätsgericht hat keine andere Stellung als das grundherrliche Gericht schlechtweg. Die Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn ruht auf der grundherrlichen, nicht auf der öffentlichen Verfassung und realisiert eine Unterordnung nach Hofrecht, nicht nach öffentlichem Recht. Das Immunitätsprivileg besteht nicht, obgleich das Gegenteil von der herrschenden Lehre angenommen wird, in der Übertragung öffentlicher Gerichtsbarkeit auf den Immunitätsherrn. So beseitigt die Immunität auch nicht die unmittelbare Unterordnung der Immunitätseingesessenen unter die öffentliche Gerichtsgewalt. Der Immunitätsbezirk ist vom Sprengel des öffentlichen Gerichts nicht eximiert."

Soweit aber, behauptet Sohm — gegenüber den direkten Nachweisungen über Vogteigericht — in dem gefreiten Gebiet die Gerichtsbarkeit statt durch den öffentlichen Beamten durch Beamte des Immunitätsherrn ausgeübt wäre, hätte dies kraft besonderen Privilegs stattgefunden, ohne daß von einer Exemtion die Rede sein dürfte. (Die hier niedergelegte Ansicht, allerdings später vielfach modifiziert, hat augenblicklich noch Anhänger.)

[2]) Kindlinger, Münsterische Beiträge. Dritten Bandes erste Abt. S. 185.

[3]) Plaßmann, Die Gerichtsvogtei in Westfalen in den „Blättern zur näheren Kunde der westf. Geschichte." Jahrgang 1866/67.

nach ihm aus dem Hofgericht entstanden ist. „Es handelt sich bei den Vögten", meint er, „um die gewöhnliche Hofgerichtsbarkeit über servi und liti, wie sie der Besitzer des Herrenhofes hatte." Wenn jedoch ein Kloster mehrere Haupt- und Nebenhöfe erworben und dadurch öffentliche Bedeutung gewonnen hatte, so suchte es durch kaiserliches Privileg Immunität von der Grafengewalt zu erlangen, wodurch diese letztere dann für das Territorium seines Besitzers in der Regel und zwar größtenteils auf das Kloster überging, namentlich also auch die Gerichtsbarkeit über seine freien Zinspflichtigen, seine Prokuristen und Benefiziaten und zwar auch die hohe Gerichtsbarkeit, die dann sub banno vom Vogt ausgeübt wurde.[1])

Ebenso wenig wie nun jene Fronhofsgerichtsbarkeit die Vorgängerin der Immunität, eine Delegation der Staatsgewalt gewesen sei, sondern vielmehr ein eigenes Recht des freien Hofbesitzers gegenüber seinen Hintersassen, ebenso wenig wäre die Immunitätsgerichtsbarkeit irgendwie als an den Vogt delegierte Grafengerichtsbarkeit aufzufassen. Gerichtshoheit sei westfälischen Vögten niemals verliehen[2]) und wo von „judiciaria potestas" derselben die Rede sei, scheine mehr obrigkeitliche Gewalt als Gerichtshoheit gemeint zu sein.

Und wirklich spricht manches für eine solche Auffassung, wie wir später sehen werden. Um aber gegenüber diesen kurz wiedergegebenen Deutungen der gerichtlichen Thätigkeit des advocatus ecclesiae und anderen innerhalb der für das vorliegende Thema gezogenen Grenzen eine Stellung einzunehmen, ist es nötig, die besondere Entwicklung der westfälischen Rechtsverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Seit der germanischen Vorzeit und während des gan-

[1]) Plaßmann a. a. O. S. 44.

[2]) Plaßmann a. a. S. 74. 76.

zen Mittelalters klebt am westfälischen Oberhof im Gerichterecht, das vielfach erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts abgelöst ist, eine „privative" Gerichtsbarkeit, die der Eigentümer oder Lehnsinhaber[1]) des alten Stammhofes über die anderen abgezweigten Höfe hat, ein Recht Gericht zu halten, den Vorsitz zu führen und die consistoriales oder Beisitzer zu bestimmen, wenn auch allerdings vielfach dieses letztere dadurch überflüssig wird, daß den abgezweigten Höfen ein Beisitzrecht für die Gerichtsversammlung anklebt (Tegederrecht).[2]) Unbestritten bestand nun eine solche „Hofgerichtsbarkeit" regelmäßig inbetreff des Holzes und der Mark. Der Oberhofbesitzer führte erblich den Vorsitz als „holtgreve" in der „hofsprake" der „holtermänner" oder „erbexen" und setzte „brüchten" fest für unbefugtes Holzhauen, Torfstich und „plaggenhieb".[3])

Neben dieser hofsprake und markensprake steht nun das Bauerngericht (Kleine Goeding?) Burmeister, Burgericht oder Gemeindegericht, wenn auch mit einer Art öffentlichen Gerichtsbarkeit z. B. in Straffachen ausgestattet, so doch merkwürdig verschmolzen mit dem grundherrlichen Hofgericht.[4])

Später verdrängen und verdunkeln fränkische Gerichtseinrichtungen alles Sächsische. Nach dem Schwinden der fränkischen Macht im 10., 11. und 12. Jahrhundert erscheint dann ein Freigericht, ein Gogericht und ein placitum agriculturae, ohne daß klar ersichtlich wäre, welche

---

[1]) Daß ein Oberhof der Kirche aufgetragen wird und als Lehen an einen Ministerialen kommt, bringt gewöhnlich nicht den Untergang für die Oberhofrechte mit sich, die vielmehr jetzt durch ihre Inhaber vermehrt werden. Vgl. auch Kindlinger, Beiträge. Dritten Bandes erste Abt. S. 81.

[2]) Niesert. Das Recht des Hofes zu Loen. S. 31.

[3]) Abschälen der Grasnarbe und der Heidekräuter vom Erdboden.

[4]) Schröder, Rg. 2. Auflage. S. 591.

Befugnisse jeder Gerichtsanstalt zugestanden hätten. So wird es überaus schwierig die richterlichen Befugnisse des Oberhofbesitzers oder seines Nachfolgers des Immunitätsherrn für jene Zeit festzustellen, nur bei dem Holz- und Markengericht scheint alles unverändert geblieben zu sein.

Während jenes Holz- und Markengericht, von der Kirche übernommen, ganz in der bisherigen Weise und mit der bisherigen sachlichen Begrenzung vom Klostervogt verwaltet wurde, bedarf es zur Aufklärung über die sonstige richterliche Thätigkeit des westfälischen Kirchenvogtes urkundlicher Zeugnisse, die auch zu Gebote stehen und von denen zunächst diejenigen anzuführen sein möchten, welche sich allgemein über die Kompetenz des Vogtgerichts äußern. Es sind dies die Privilegienbriefe und Urkunden über Immunitätsverleihung an westfälische Klöster aus dem 9., 10. und 11. Jahrhundert.

Allen gemeinsam ist das Verbot gerichtlicher Handlungen durch den judex publicus innerhalb des Immunitätsbezirkes. Aber neben dieser negativen Aussage über Gerichtsbarkeit des dux vel comes finden wir noch verschiedene wichtige Angaben über die Gerichtsbarkeit des advocatus ecclesiae. So ein Privileg Zwentobolds für Werden vom Jahre 898[1]) „ut nullus judex publicus in eorum (abbatis et conventus) hominibus habeat ditionem sed advocatus eorum super eis justitias agat."

Der ähnliche Ausdruck justitiam facere[2]) findet sich im Privileg für das Kloster Metelen vom Jahre 883[3]) „ut nullus ex judiciaria potestate homines quibuslibet

[1]) Vgl. Erhard Regesta (Westfälisches Urkundenbuch Bd. 1.)

[2]) Cap. mant. II. cap. V. S. 196.

[3]) Erhard, a. a. O. Die Urkunden sind von mir blos nach der Jahreszahl zitiert.

publicis exactionibus distringere presumat, sed licet coram advocatis ex nostra (des Kaisers) jussione constitutis justitiam facere."

Dasselbe besagen die Privilegien von Herford (980) und Kemmata (1084), in welchen dem judex publicus verboten wird, causas agere bz. publicam functionem exercere oder ihm untersagt wird „in publico mallo aut in alio communi colloquio homines ecclesiae dijudicare."

Scheint aus alledem hervorzugehen, daß die Gerichtsbarkeit des Vogtes eine unbeschränkte, mindestens der öffentlichen Gerichtsbarkeit des comes, der unter Königsbann richtete, oder seines Nachfolgers in Westfalen, des Freigrafen,[1]) gleichstehende war, so bleiben die Nachrichten über das, was thatsächlich im Vogtgericht verhandelt worden, etwas hinter den Erwartungen, die man von der umfassenden Kompetenz der Vogtgerichte[2]) vor allem in der Ottonenzeit haben könnte, zurück.

Über die Gerichtsgewalt des Kirchenvogtes, welche unsere Vorfahren durch das Wort „Oberzala" zusammenfassen — wie das Osnabrücker Gründungsprivileg ausführt „ut advocatus aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi vel homines illius (episcopi) dijudicandi, quod eorum lingua „Oberzala" dicitur[3]) — berichtet eingehend eine Osnabrücker Urkunde von 1140[4]).

---

[1]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 51.

[2]) v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches. Leipzig. Dissert. 1886 S. 38. Vgl. auch ergänzend die dort angeführten Privilegien über die Jurisdiction der Vögte aus anderen Territorien.

[3]) Osnabr. Urkb. 848. Overtale und overtal gleich Verurteilung zu schwerer Strafe, Acht, Verfestung, proscriptio, Kirchenbann? (Lübben: Mittelniederdeutsches W. B.) Vgl. über den ganzen Zusammenhang: Jostes im Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1894. S. 112.

[4]) Erhard 1140.

Dort sagt der Bischof, daß er in placito Amelungi advocati nostri (seines) die libera donatio des Grafen Heinrich von Tecklenburg cum ipso advocato suszipirt hätte. Etwas Ähnliches besagt eine Herzebroker Vogteiurkunde von 1213,[1]) nur daß hier nicht eine donatio sondern ein concambium Gegenstand der Gerichtsverhandlung ist.[2])

Wir übergehen die sonstigen Erwähnungen des juditium advocati besonders aus der Paderborner Gegend[3]) und stellen hier schon fest, daß Gegenstand der Verhandlung die Übertragung von Gut oder Leuten, d. h. Hörigen ist. Daß dies Hauptgegenstand der Vogtgerichtsverhandlung gewesen, macht auch wahrscheinlich eine Urkunde aus dem Jahre 1129,[4]) welche die Festsetzung des Vogteinkommens durch den praepositus des Münsterischen Domes enthält: „Si autem facienda erit commutatio aliqua aut prediorum aut mancipiorum solidus detur advocato," ferner folgende Bestimmung in einem Vergleich zur Beilegung eines Streites zwischen der Äbtissin von Freckenhorst und ihrem advocatus (1189): „Item de commutati-

[1]) Erhard 1213.

[2]) Der hier in Betracht kommende Teil der Gerichtsurkunde lautet: „Acta sunt haec dominicae incarnationis anno 1213 in juditio Widdenbruge stabilita coram juris litteratis et laicis, coram judicibus, scabinis et civibus. Interfuit et vidit judex Bennicho, Godescalcus sacerdos, Fridericus miles de Burbenne, Rodolphus abbatissae dispensator, Egbertus Holde et alii plures. Insuper ista stabilita sunt secundario in juditio Hersebroch, cui presedit advocatus, Hamecone advocato ecclesiae de Hersebroche jam dictum concambium resignante et recipiente, presente et consentiente Egberto cellerario nostro coram multis astantibus coram Egberto sacerdote in Hersebroch, Giselberto advocato."

[3]) Dort fand, wie später erwähnt, eine gewisse Verschmelzung der Vogtei mit dem Grafenamte statt.

[4]) Erhard 1129.

onibus, que „wesle“ dicuntur, undicumque pro venientibus solidum monete monasteriensis, quod vulgo dicitur Voghet schillink recipiat fideliter[1]) etc.“ Der Schlußsatz dieser Urkunde „immo secundum scripti continentiam et antiquam justitiam faciat“ bringt es, da ein anderes Rechtsgeschäft, als das hier Genannte nicht erwähnt wird, zur Gewißheit, daß dieses eben den Hauptgegenstand der Freckenhorster Vogtgerichtsverhandlung zu jener Zeit gebildet habe.

Während das Verfahren bei diesen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit später zu besprechen ist, wird eine kurze materiell-rechtliche Erörterung jener erwähnten Rechtsgeschäfte nicht überflüssig erscheinen.

Die donatio von Grundstücken, zunächst soweit patrimonium (egen) in Betracht kam, nicht ohne collaudatio möglich, hat immer zur Folge die Übertragung aller Pertinenzen „in holte, in watere, in weide, in torf und twige[2]) und mit aller schlachternuth. Der sein Gut in in perpetuam proprietatem an das Kloster Vergebende erhält das aufgelassene gewöhnlich um einige Zehnteinkünfte vermehrt als precarium zurück investiert, „eo pacto, ut absque ullo servitio usque ad finem vitae suae retineret“ — ein Beweis, daß der Zins hier nur Anerkennungszins ist.[3])

Neben jenem Rechtsinstitut, dem „precarium oblatum“, dessentwegen so viele Auflassungsverhandlungen auch in dem judicium advocati stattfinden, verdient besonders das „feudum oblatum“ genannt zu werden, welches durch

[1]) Erbard 1189.

[2]) Nicht Zopf und Zweig.

[3]) Oft sind auch als Pertinenz erwähnt die homines ad mansum pertinentes.

Eigentumsübertragung eines Gutes und Rückempfang desselben als Lehen entstanden ist.[1])

Daß endlich auch Schenkungen und Übertragungen ohne Rückempfang und nur „ob remedium animae donatoris“ vorkommen, versteht sich von selbst.

Liegt der gerichtlichen traditio kein Schenkungsvertrag zum Grunde, so pflegt es ein Tauschkontrakt zu sein wie oben angegeben über bona und mancipia. Bilden doch die concambia mancipiorum in Westfalen den wichtigsten Teil aller Rechtsgeschäfte in jener Zeit, während der alle Rechte des einzelnen mit seiner Zugehörigkeit zum Ministerialen oder Hofverbande zusammenhängen.[2])

Finden wir endlich Übertragungen, die anscheinend eine Verpfändung darstellen sollen,[3]) als Gegenstand der Verhandlung einer mit dem Vogtgericht konkurierenden Gerichtsbarkeit, so darf vielleicht auch für die Verhandlung über diese obligatio villicationis ypotece titulo seu pignoris das Vogtgericht als kompetent erklärt werden.

Und schon vor siebenhundert Jahren scheint das, wofür die Verpfändung eines Bauerngutes Sicherheit bieten sollte, gewöhnlich wie auch heute das „jus quod dicitur liftocht“ (Leibzucht) gewesen zu sein!

Wenn schon die Nachrichten über die Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem judicium advocati spärlich sind, so ist dies noch viel mehr in betreff der prozeßrichterlichen Thätigkeit des Vogtes der Fall. Man forscht bei den zahlreichen erhaltenen Synodalurteilen dieser Zeit, anscheinend vergeblich nach Mitteilungen

[1]) Die Entstehungsart der meisten Lehen in den geistl. Stiftern Westfalens.

[2]) Niesert, Recht des Hofes zu Loen. S. 59.

[3]) Erhard 1299. Siehe darüber Franken, Französisches Pfandrecht. S. 235.

von Richtersprüchen, die in westfälischen Klostervogtgerichten verkündet sind. Daß aber solche gefällt sind, daß eine richterliche Thätigkeit des Vogtes in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit bestanden habe, das beweist schon die Bezeichnung des Advokaten als Dingvoit, Dinchvogt, Dinchvoet im elften Jahrhunderts.[1]) Jene richterliche Thätigkeit wird ferner ausdrücklich bezeugt in einer Urkunde aus dem Ende des 10. Jahrhunderts.[2]) Der Vogt tritt hier auf in einer controversia de praediis decimandis, also bei einem Streit um das dingliche Recht des Zehnten, welches das Grundstück selbst unmittelbar erfaßt (Beseler Deutsches Privatrecht S. 783); nicht jedoch handelt es sich um die persönliche Klage wegen der einzelnen Leistung oder um Versäumnis der Zinszahlung, was nach Ansicht einiger am meisten zur Entscheidung des Vogtgerichtes kam.[3])

Es dürfte deshalb hier, wenn man der gebräuchlichen Einleitung der Klagen[4]) in solche „uppe gut", „umme scult" und „um ungerecht" folgt, eine Klage uppe gut zu Grunde liegen. Was die Klagen um Ungericht[4]) betrifft und die Frage, ob der advocatus wegen der drei Sachen, die an den Leib gehen, dies ist: blutrunst, dief und Notnunft, oder auch wehtat, notnunft und heimsowechunge,[5]) Strafen habe verfügen dürfen, da er ja für Bestrafung der Frevel mit Buße und Wette höchst wahrscheinlich zuständig gewesen,[6]) so scheint die Stiftungsurkunde von 1064 für die Abtei Siegburg darüber Aus-

[1]) Vgl. Kindlinger. I. Abteilung S. 198, wo auch mehrere solcher Stellen aus späterer Zeit angeführt sind mit der Bemerkung, daß eine prozeßrichterliche Thätigkeit des Vogtes damals schon aufgehört habe.

[2]) Kindlinger. Dritter Band I Abt. Urkunde Nr. 2.

[3]) Waitz, Verfassungsgesch. V. 281. Plaßmann a. a. O. S. 45.

[4]) Planck, Gerichtsverfahren I. S. 359.

[5]) Schröder, Rg. S. 720. — [6]) Plaßmann a. a. O. 67.

kunft zu geben. In ihr wird der Vogt ermächtigt zu urteilen über Körperverletzung, Diebstahl und Friedensbruch. Letzterer aber pflegt alle Ungerichte, die mit Todesstrafe oder Handabhauen bedroht sind, zu enthalten. Die Ausstattung der Klostergerichtsbarkeit mit allen strafrichterlichen Kompetenzen darf jedoch nicht als das regelmäßige angesehen werden. Allerdings scheint das Vogtgericht für alle Strafsachen insofern kompetent gewesen zu sein, als auch beim Ungericht an das Vogtding die Ansage geschah,[1] und dort immer eine inquisitio rei sowie ventilatio causae, kurz eine Feststellung der Thatfrage nach Einziehung des Verbrechers durch den Vogt stattfand.[2] In wiefern dann vielleicht das Verfahren beim Vogtgericht eine Voruntersuchung, das vom Vogtgericht gefällte Urteil nur ein schiedsrichterliches war, ist bei der Darstellung des Strafverfahrens auszuführen. Hier ist nur denen gegenüber, welche dem Vogtgericht alle Kompetenzen bestreiten, daran festzuhalten, daß wenigstens für den Zeitraum des 10. 11. und 12. Jahrhunderts strafrichterliche Befugnisse des westfälischen advocatus ecclesiae höchstwahrscheinlich bestanden haben.

Der Grund, weshalb jene strafrichterlichen Befugnisse des Vogtes schwer festzustellen sind, ist nicht nur der Mangel an ausführlichen Zeugnissen und Berichten darüber, sondern die in der Strafgerichtsbarkeit anscheinend am schärfsten hervortretende Konkurenz zwischen Vogt- und Grafengericht.

Eine kurze Erläuterung, in wiefern das letztere dem ersteren übergeordnet gewesen und des Instanzenzugs überhaupt, ergänzt die Darstellung der sachlichen Begrenzung

[1]) Sachsenspiegel III. Art. 91.
[2]) Brunner, Immunität 380.

der Vogtgerichtsgewalt und trägt dazu bei das gegenseitige Verhältnis der Gerichte zu veranschaulichen.

Wenn auch von einer Appellation im technischen Sinne vor dem 13. Jahrhundert noch keine Rede sein kann,[1]) so mangelt es doch nicht an Zeugnissen über einen Rechtszug von den Immunitätsgerichten sowohl wie den Stadtgerichten an die öffentlichen Landgerichte.

Das Immunitätsgericht hat zunächst selber Oberhofgerichtsbedeutung für das Gericht des villicus, der häufig als Unterbeamter des advocatus mit der Erledigung kleiner Gerichtssachen beauftragt, auf der einzelnen curtis des Klosters angetroffen wird. Vom Immunitätsgericht sodann gibt es einen Rechtszug an das Gericht des öffentlichen Beamten, indem die öffentlichen Beamten im Falle der Rechtsverweigerung durch den Immunitätsherrn einzuschreiten haben.[2]) Am deutlichsten zeigt dies das Privileg des Königs Zwentobold für die Abtei Werden vom Jahre 898[3]) „ut nullus judex publicus in eorum (abbatis et conventus) hominibus habeat ditionem, sed advocatus eorum super eis justitias agat, nec ad publicum mallum quisque succlamationem faciat, priusque advocatum eorum interpellaverit pro justitia facienda."

Der Advokat muß aber nicht nur angegangen sein, er muß auch seine Hülfe ausdrücklich geweigert haben, wie es ein andermal heißt: „Nullus judex publicus ullam potestatem habeat in quoquam illos (die Immunitätsleute) distringendos, quamdiu advocati eiusdem sedis justitiam facere noluerint."[4])

Jene succlamatio oder suggessio, wie sie auch ge-

[1]) Plaßmann 67 a. a. O.

[2]) Sickel. Beiträge zur Diplom. Wiener Sitzungsberichte 61, 341.

[3]) Vgl. S. 8.

[4]) Vgl. auch Brunner. Immunität S. 384.

nannt wird, scheint die Grundlage der Berufung, die wir im 13. Jahrhundert schon antreffen, gebildet zu haben. Lange Zeit aber dürfte jene Weigerung die einzige Möglichkeit dargestellt haben, eine Sache vor ein anderes forum zu ziehen, wie denn im Soester Stadtrecht festgesetzt wird, daß „causa, quae coram advocato vel schulteto juste vel amicabiliter decisa fuerit, rata esse debet et firma."

Daß die Immunitätsherren durch Erwirkung von Zusätzen in den Privilegienbriefen, wie „ne qua judiciaria dignitas advocatis obsistere presumat",[1]) Eingriffe des judex publicus im angedeuteten Sinne zu verhindern suchten, versteht sich von selbst.

Es fragt sich nun, welche öffentliche Gerichtsbarkeit im Falle der Justizverweigerung eintritt?

Wenn es auch nicht ausdrücklich bezeugt wäre,[2]) würde schon das bisher über die Vogtgerichtsbarkeit Gesagte es wahrscheinlich machen, daß die succlamatio gegen den advocatus an den eigentlichen comes pagi, den Grafschaftsrichter, erging, da ja der Centenar, was Befugnisse angeht, dem advocatus ungefähr gleich, jedenfalls nicht auf so viel höherer Stufe als der advocatus steht.[3])

Nach karolingischer Rechtsverfassung gibt es vom Landgericht einen Rechtszug an das Hofgericht.[4]) Es wird deshalb nicht Wunder nehmen, daß es für Immunitätseingesessene zuweilen möglich war, sich mit Umgehung des Grafschaftsgerichtes unmittelbar an das Hofgericht zu wenden[5]) und zwar scheint dies ausdrücklich bedeutenden Im-

[1]) Privileg Otto III. vom Jahre 994. Erhard.
[2]) Im Osnabrückschen. Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabrück. S. 46.
[3]) Sohm S. 153. R. u. Gv.
[4]) Sohm a. a. O. Sickel a. a. O. 261. Schröder, RG.
[5]) Schröder, Rg. S. 182.

munitäten als Privileg erteilt zu sein, dadurch daß defensio sub nostra (i. e. regis) praerogativa zugesichert[1]) wird.
Daß so in betreff des Instanzenzuges nicht vollständige Einheitlichkeit herrscht, könnte allerdings dafür zur Bestätigung dienen, daß die Vogtgerichte ebenso wie die Immunitätsbezirke den öffentlichen Gerichten, insbesondere dem Landgerichte, je nach ihrer Größe und Privilegierung in mancher Beziehung bald neben: bald untergeordnet erscheinen, was ja, wie oben ausgeführt,[2]) Veranlassung zu Verallgemeinerungen und Einteilungen in hohe und niedere Vogtei gegeben hat, Unterscheidungen, die gerade für westfälische Verhältnisse ganz besonders unberechtigt erscheinen dürften.

§ 2. Räumliche Begränzung und Gerichtsstand.

Schärfer als die sachliche ist die räumliche Begrenzung des Vogtgerichts. Ist doch das Vogtgericht das Immunitätsgericht, das Gericht des Immunitätsherrn für den Immunitätsbezirk. Über dessen Grenzen kann die richterliche Wirksamkeit des Vogtes zunächst nicht herausgehen, und das wirkliche judicium advocati bleibt, wie wir sehen werden, auch immer auf ihn beschränkt.

Auch schließen jene Immunitätsgrenzen, die in einem Vogtgerichtsprotokoll bei dem westfälischen Kloster Herzebrock[3]) bezeichnet werden „so weit als man am St. Christian und St. Johannis Tage die „hilgen" (Heiligenbilder) umtrug," einen Bezirk ein, dessen introitus dem judex publicus regelmäßig verboten ist, welches Verbot geradezu der Kern des Immunitätsprivilegs zu sein scheint.

Vielfach und besonders bei kleineren Klosterstiftungen wird sich der Immunitätsbezirk gedeckt haben mit dem ur-

[1]) Seibertz. „Blätter zur näheren Kunde der westf. Geschichte" Jahrg. 1866 S. 67. — [2]) cf. S. 5. — [3]) Allerdings erst im Jahre 1502.

sprünglich zu frommen Zwecken der Kirche geschenkten Gutsbezirk, der nun als gefreit angesehen wurde, analog der sogenannten Hofmark, von der ein südwestfälischer Rechtsspruch sagt,[1] daß darin „kein landrichter mit keinerlei vängnuss zu greifen, noch darin zu schaffen hat."

Höchst selten und nur bei ganz bedeutenden Abteien dagegen wird man, außer jenem ersten Stamm von Kirchengrundstücken als engerem, noch einen weiteren Immunitätsbezirk annehmen dürfen.[2] Allerdings scheint vielfach ein Teil des Immunitätsbezirkes regelmäßig besonderen Rechtsverhältnissen zu unterliegen und zwar der ambitus curiae, in quo ipsum monasterium fundatum est. Er wird ab omni jure ac potestate advocati et ab omni ditione cuiuscunque saecularis personae liber et absolutus erklärt.

Sonst darf behauptet werden, daß alle diejenigen, die innerhalb des Immunitätsbezirkes, des gefreiten Gebietes, Grundbesitz hatten, ohne Rücksicht auf ihren Stand und ihr etwaiges Abhängigkeitsverhältnis vom Immunitätsherrn, gleichmäßig der richterlichen Gewalt des advocatus und sonst seiner Vertretungsbefugnis vor dem öffentlichen Gericht, soweit dieselbe reichte, während des hier zu berücksichtigenden Zeitraumes unterstanden haben.

Wenn von Kindlinger mit Rücksicht auf L. L. Car. M. c. 99 gesagt wird, daß nur die im Immunitätsbezirk wohnenden servi, aldiones, libellarii antiqui vel noviter facti, qui per paupertatem terram ecclesiasticam colunt vel colendam suscipiunt[3]) dem Vogtgericht unterstanden, die freien Leute aber, die Kirchengüter unter sich gehabt, in

[1]) Plaßmann S. 66 a. a. O.

[2]) v. Bethmann-Hollweg. Civilprozeß V. resp. 2. S. 36.

[3]) Kindlinger. Münsterische Beitr. Dritt. Bandes erste Abt. S. 184.

allen Angelegenheiten vor das Grafengericht gehört hätten, so widersprechen dieser Auffassung z. B. die Immunitätsprivilegien des 10. Jahrhunderts, in denen die homines tam ingenui, quam servi, die liberi et coloni, regelmäßig ausdrücklich als gleichberechtigt neben einander genannt werden, während der Nachdruck immer auf dem super terram ecclesiae commanere et residere, praedia ecclesiastica colere, liegt.[1]) Alle diese homines ecclesiae, gleichgültig welchen Standes, werden in Vogtgerichtssachen der potestas dijudicandi vel distringendi des judex publicus entzogen.

Wenn es so überhaupt schon bedenklich erscheint, zumal vor dem 13. Jahrhundert, eine Scheidung nach Personen, statt nur nach Sachen[2]) anzunehmen, so kommt hinzu, daß auch früher, während der ganzen fränkischen Zeit, wenigstens beim öffentlichen Gericht das ausschlaggebende für den persönlichen Gerichtsstand der Grundbesitz war, welchen Gerichtsstand Lehmann überzeugend gegenüber den Theorieen vom forum domicilii und forum originis — letztere vertreten durch Homeyer — als forum generale des deutschen Rechts nach fränkischen Quellen nachgewiesen hat.[3])

Diese Beweise dürften für das über die räumliche Begrenzung des Vogtgerichtes Dargelegte genügen. Für sie sowohl wie für das gegenseitige Verhältnis der Gerichte kommt endlich noch in gewissem Sinne die Dingpflicht in Betracht. Doch soll diese späterer Erörterung vorbehalten bleiben.[4])

---

[1]) Erhard. Privileg für Kloster Bischbeck 954.
[2]) Schröder, Rg. S. 568.
[3]) Lehmann, über den Gerichtsstand nach der lex Salica im „Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht."
[4]) cf. Ladung.

§ 3. Gerichtspersonen.

Unter den Gerichtspersonen des Vogtgerichts tritt selbstredend am meisten hervor der praeses judicii, der Vogt. Er ist eine persona saecularis, gewöhnlich aus dem Herrenstande und mehr wie ein Beamter des Klosters, denn bei seinen Amtsgeschäften handelt er nicht nur als Vertreter des Abtes oder Propstes, sondern auch gewissermaßen kraft eigenen Rechts. Sein consensus, seine adstipulatio scheint notwendig zu sein, um ein vom Kloster abgeschlossenes Rechtsgeschäft vollgültig zu machen. An ihn gewissermaßen als Immunitätsherrn wendet sich die Requisition des judex publicus. Er urteilt nicht nur in Sachen der Immunitätseingesessenen, sondern er vertritt dieselben auch vor dem Gericht des judex publicus, als ob dieselbe seine, nicht des Klosters Hintersassen und Unterthanen wären, für deren Erscheinen im Termin des judex publicus er verantwortlich ist.[1])

Daß endlich jede traditio praedii alienati und jede receptio donati per manum advocati gehen muß, macht, ohne daß auf die staatsrechtliche Bedeutung und Entstehung der Vogtei hier näher einzugehen ist, wahrscheinlich, daß der Grund der richterlichen Befugnisse des advocatus ein eigenartiger sein muß und nicht aus einer Übertragung des Richteramtes durch das Kloster an ihn allein hergeleitet werden kann. Und in der That ist das Richteramt als ein Hauptbestandteil der Vogtei gewöhnlich ein Rest eines Herrschaftsrechtes über die Immunität, eines ererbten Rechtes, daß schließlich im 14. und 15. Jahrhundert nur noch in der Berechtigung zur Erhebung einiger Abgaben und Grundgelder zu bestehen scheint.

Der Vogt ist also Immunitätsrichter nicht kraft Auftrages vom Propst oder Kloster, sondern kraft des bei ihm

---

[1]) v. Wickede, Die Vogtei in den Stiftern des fränkischen Reiches. S. 38.

zurückgebliebenen Teiles des ihm oder seiner Familie früher zu eigen gewesenen Herrschaftsrechtes, das sich als eine Art Obereigentum darstellt.[1])

Deshalb die gesetzliche Vertretung der Immunitätshintersassen gegen Ansprüche dritter im judicium publicum, bei der man teilweise annimmt, daß der Vogt allein erschienen wäre[2]) oder daß er den Verklagten begleitet bz. vorgeführt habe,[3]) jedenfalls aber geschah sein, des Vogtes, Erscheinen überhaupt, weil sich die öffentliche Gewalt an den Grundherrn des gefreiten Gebietes zu halten pflegte.

Die Frage, ob dann der Vogt im öffentlichen Gericht den Mitvorsitz gehabt[4]), oder ob er etwa als prolocutor die consignatio des Gerichtsbriefes vollzogen habe, welch letztere uns von einem überaus häufigen Auftreten der Vögte in öffentlichen Gerichten Kunde gibt, darf uns nicht ablenken von dem durch die Quellen so bedeutend weniger klar gestellten Thema der Gerichspersonen und ihrer Befugnisse bei dem eigentlichen Vogtgericht, das innerhalb des Immunitätsbezirkes gehegt wurde und bei dem, wie urkundlich bezeugt, der Vogt den Vorsitz innehatte.[5])

Dem Vorsitzenden lag außer der Leitung und der Verkündigung des gefundenen Urteils sicherlich auch noch mehr

[1]) Für diese Theorie, zuerst aufgestellt von Plaßmann in seiner angeführten Abhandlung, könnte ein Beweis gefunden werden in einem Vertrage des Stiftes Vreden mit seinen Advokaten „den Edelherren von Gemen." Dieselben versprechen, „quod nullas litteras obligatorias dabunt creditoribus suis sive quibuslibet personis occasione mutui contracti sive contrahendi sub ea forma, ut, si debitum vel mutuum solutum non fuerit, quod pro illo debito sive mutuo pignora hominum ecclesiae capiantur. Erhard 1181.

[2]) Brunner II 302 R. G.

[3]) Waitz, Vg. II. 385. v. Wickede a. a. O. S. 38.

[4]) Schröder, Rg. 173.

[5]) Vgl. die zitierte Herzebrocker Vogtgerichtsurkunde.

oder weniger die Bildung des Gerichtshofes ob. Es war einerseits schon fränkisches Prinzip, daß die Gerichtsobrigkeit niemals allein Gericht hielt, sondern daß neben ihr stets noch andere zu Gericht saßen.[1]) Andererseits hatte im sächsischen Westfalen bis zur fränkischen Herrschaft allein das Gemeindeurteil gegolten, weshalb man hier sicherlich möglichst lange eine gewisse Beteiligung aller Gerichtsbezirks-Eingesessen an der Hegung des Gerichtes festzuhalten suchte.

So ist denn die Zahl der Teilnehmer so groß und ungeregelt, daß man bei Feststellung jener des Vogtgerichtes, auch wenn man zur Erläuterung die Verhältnisse der öffentlichen Gerichte heranzieht, nur mit Schwierigkeit wegen der anscheinend vielfach widersprechenden Angaben westfälischer Gerichtsurkunden in letzteren scharf getrennte Klassen von Vogtgerichtsanwesenden mit verschiedenen Funktionen unterscheiden wird.

Schon gleich jene Frage, die hier an erster Stelle aufzuwerfen sein dürfte, ob das Vogtgericht Schöffen gehabt, ist für rein fränkische Gegenden, wo Karls d. Gr. Verordnung vom Jahre 803 über die septem scabini, qui ad omnia placita praeesse debent,[2]) gewissermaßen an das Rachinburgengericht anknüpfte und so der alten Einrichtung nur Fortbestand gab, leichter zu beantworten, als für das unter die Herrschaft des fränkischen Rechts gezwungene Sachsen —, dazu gehörte der größte Teil Westfalens — wo man bei Oberhofgerichten tegeder, hyen und dedingslüde,[3]) bei goedingen aber kürgenoten[4]) und Umstand unterschied.

---

[1]) v. Bethmann - Hollweg V resp. 2. S. 229.

[2]) Nullus ad placitum banniatur, nisi, qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet exceptis scabinis septem, qui ad omnia placita praeesse debunt. MG. LL. I. 115.

[3]) Recht des Hofes zu Loen, Niesert S. 37.

[4]) Kindlinger, M. Btrg. I S. 284.

Daß jedoch im 10. und 11. Jahrhundert allgemein die Schöffengerichtsbarkeit auch in Westfalen heimisch war, wird nicht so sehr der viel spätere Sachsenspiegel beweisen,[1]) als vielmehr verschiedene Gerichtsurkunden dieser Zeit, aus denen hervorgeht, daß bei allen gerichtlichen Verhandlungen die entstehenden juristischen Fragen vom Vorsitzenden anscheinend zum consensus oder approbatio einen bestimmten Kreis von Personen — häufig sieben — vorgelegt werden, die scabini und zuweilen auch liberi heißen und unter den subnotati der Gerichtskunde eine hervorragende Stelle einnehmen.

Man hat verschiedene Erforderniſſe für dies Amt der scabini aufgestellt, wie daß dieselben persönlich frei hätten sein müssen.[2]) Doch steht es dahin, ob die Urteilsfinder des Vogtgerichts nicht vielfach hofhörige Grundbesitzer[3]) gewesen, wenn es auch für die andere Ansicht spricht, daß nicht selten Geistliche zum Scabinen-Amt berufen worden, auch Klostergeistliche, wie in der oft genannten Herzebrocker Vogtgerichtskunde bei einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit als praesens et consentiens und somit als Schöffe ein Egbertus cellerarius erscheint.

Die häufige Verweisung des Urteils seitens der Schöffen an den Umstand, sowie das Auftreten von auswärtigen Schöffenkollegien unter dem Umstand[4]) verwischen die Unterschiede zwischen den Befugnissen der Gerichtsteilnehmer, speziell die Unterschiede zwischen den scabini und den übrigen praesentes und adstantes so sehr, daß vielfach behauptet ist, die letzteren hätten regelmäßig mit den scabini zusammen das Recht gefunden.[5])

[1]) III. § 69 u. 30 Sachsenspiegel.

[2]) Sohm a. a. O. S. 376.

[3]) Plaßmann S. 38.

[4]) Kindlinger a. a. O. I Urk. S. 151 wenn auch aus späterer Zeit, so doch sehr bezeichnend. — [5]) v. Savigny. cf. Maurer S. 64. a. a. O.

Und doch herrscht im Grunde zwischen den scabini, die an der Verhandlung mit ihren sollennitates den thätigsten Anteil haben und den übrigen adstantes, deren Aussage nur später zum Beweise über die Verhandlung und ihre Einzelheiten dienen soll, während sie vorläufig als fidedigni die Gerichtsurkunde beglaubigt haben, ein großer Unterschied. Unter diesen testes, die gewöhnlich nach Ständen getrennt aufgeführt werden, wobei außer nobiles, liberi und ministeriales zuweilen auch „servi" verzeichnet sind, finden sich neben den Geschäftszeugen, die infolge ihres Verhältnisses zur Sache beglaubigen,[1]) auch solche über ein gemeinkundiges Verhältnis, amtlich berufene Vertreter der Gemeinde, welche im Interesse beider Teile vom Gericht aufgeboten werden. Hierher zählen die birgeldi, freie Grundeigentümer bäuerlichen Standes, von denen man nur weiß, daß sie als Collegium gleichsam zu einem bestimmten placitum gehören,[2]) in dem sie erscheinen müssen. Ob sie auch im placitum advocati eine Rolle gespielt haben, ist allerdings nicht erwiesen, wohingegen jene erwähnten „Geschäftszeugen" nachweisbar dort vielfach vertreten sind.[3])

Was endlich den Vollstreckungsbeamten des Vogtgerichts angeht, so scheint die Anwesenheit eines solchen nicht zur ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts notwendig zu sein, wenigstens finden wir ihn nirgends erwähnt, was gerade für sächsische Verhältnisse — bei der Wichtigkeit des Fronboten — merkwürdig erscheinen muß.[4])

§ 4. Gerichtsdienst.

Die Stätte, an der das Vogtgericht gehalten wurde, ein ständiger Platz, war wahrscheinlich nicht selten eine

[1]) v. Bethmann-Hollweg V. S. 142.
[2]) Osnabrück 1150. cf. Erhard.
[3]) Schröder, Rg. 549.

jener uralten Landgerichts-Dingstätten, die sich auf die kleinen von Karl d. Großen zu Grafschaften vereinigten sächsischen Gaue verteilten.[1]) Denn es ist zu vermuten, daß man für das Vogtgericht einen altherkömmlichen und seit alters bekannten Gerichtsort beibehielt. Dieser Mallus[2]) des Vogts, seine gewöhnliche Gerichtsstätte, sollte auch außerhalb der Kirche liegen mit Rücksicht auf eine karolingische Bestimmung, „Mallus neque in ecclesia neque in atrio eius habeatur, minora vero placita comes intra suam potestatem vel ubi impetrare potuerit habeat,[3]) die wahrscheinlich vielfach auf den advocatus Anwendung gefunden hat, wenn auch nicht durchgehends, wie das bekanntlich durch Jahrhunderte geschehene Abhalten des Vogtgerichts in Münster im atrium ecclesiae beweist.

Der nicht in der Kirche oder im Atrium derselben belegene Gerichtsort, an dem unter freien Himmel Gericht gehalten wurde, bedurfte einer Benennung, die sicher oft von einem äußeren Zeichen oder Ereignisse hergenommen ist. So wird uns ein Gerichtsort, an dem ein advocatus des Münsterschen Domes amtlich thätig ist, in einer Urkunde, welche die Verpfändung des Amtes Nordwalde durch einen Teklenburgischen Dienstmann zu Gunsten des Domkapitels enthält, benannt. Der advocatus des letzteren nimmt die Einlagerversprechung entgegen apud arborem dictam meynedig bom.[4])

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß solch alter Gerichtsort auch durch ein symbolisches äußeres Zeichen, etwa ein dortselbst aufgehängtes Schwert oder einen Schild die Mal-

---

[1]) Schröder, Rg. S. 545.

[2]) während placitum eher als Gerichtssitzung und Termin zu fassen ist. Maurer a. a. O. 80.

[3]) von Bethmann-Hollweg V. resp. 2. S. 5.

[4]) Westfälisches Urkundenbuch. III. Band. S. 850.

statt erkennen ließ und kenntlich machte.[1]) Wie aber dies „ad legitimam strudem ad mallare“ in der lex Ripuariorum noch nicht unzweifelhaft erklärt ist, so haben erst wenige der auf ein Gerichtszeichen bezüglichen Urkundenausdrücke, vielleicht mit Ausnahme der für das Fehmgericht, eine Deutung[2]) gefunden, aus welcher über die Einrichtung des Sitzungsortes Aufklärung gegeben werden könnte.

An dem Gerichtsort herrschte der Gerichtsfriede, unter dessen Schutze auch jeder stand, der zum placitum ging oder vom placitum zurückkehrte. Durch Kapitular Kaiser Karls war ferner verboten das Waffentragen vor Gericht,[3]) eine Bestimmung, die später verschiedene Abänderungen erfuhr. Bestimmungen über das Waffentragen, wie in betreff des Gerichtsfriedens überhaupt, erschienen schon deshalb angebracht, weil der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung, welcher aus der Observanz späterer Jahrhunderte auch für das Vogtgericht anzunehmen ist,[4]) die Gefahr mit sich brachte, daß der Gerichtsort bei dem Zusammenströmen so vieler zur Austragung von Fehden mißbraucht werden konnte. Deshalb die Verhängung jenes Sonderfriedens, welcher sich, wenn das angedeutete Ziel erreicht werden sollte, auch über den Gang zum Gericht und den Rückweg erstrecken mußte.

Um einigermaßen erschöpfend den Gerichtsdienst zu

[1]) Maurer a. a. O. S. 31.

[2]) So die Belehnung pro ipsa „bamwide“?? Osnabrück 1090 Westfälisches Urkundenbuch. Erhard.

[3]) analog den Add. Sep. d. Fr. G. I: Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam eundo, de ecclesia, redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo, qui hanc pacem effregerit et hominem occiderit novies XXX solidos componat. Si vulneraverit novies XII solidos componat ad partem regis L. Sat. V. 1. — [4]) Kapitular von 806. — [5]) Maurer a. a. O. S. 32.

besprechen, bedarf es auch des Eingehens auf die Gerichtszeit. Wenn auch sicherlich bei außerordentlichen Gelegenheiten auf Verlangen des Klostervorstehers eine richterliche Thätigkeit vom advocatus verlangt werden konnte, so gab es doch im allgemeinen feststehende Gerichtstage, zu denen die Immunitätseingesessenen sich unter dem Vorsitz des Klostervogtes versammelten, Zusammenkünfte im Frühjahr und im Herbst, die sich eng anschlossen an jene alten Versammlungen des Volkes auf öffentlicher Malstatt, bei der Privatstreitigkeiten ausgetragen wurden. An jene „ungebotenes Ding" genannte Versammlung, die Vorläuferin des Vogtgerichtes, schloß sich, was Dingzeit angeht, das Vogtgericht zunächst wahrscheinlich an. So wird ausdrücklich bestimmt, daß der advocatus, nisi per abbatissam vocetur, nur bis in anno placitum teneat.[1]) Später wird davon abgewichen und bestimmt, daß wieder analog den karolingischen Bestimmungen (Kapitular von 819 über die Grafengerichte) tria generalia placita ab advocato tenenda sunt.[2])

Letzteres scheint allmählich die Regel geworden zu sein. Leider geben uns die westfälischen Immunitätsprivilegien darüber, zu welchem Zeitpunkt diese drei Gerichtsverhandlungen stattfanden, keine Auskunft, wenn sie auch vermuten lassen, daß an sogenannten „gebundenen" Tagen eine Gerichtsverhandlung nicht stattgefunden haben dürfte.[3]) Ein elsässisches Klosterprivileg[4]) dagegen führt über jene Zeitpunkte folgendes aus: „Tria placita debet facere

---

[1]) Privileg für Kloster Grafschaft. 1072 Erhard.

[2]) Plaßmann a. a. O. S. 73. Sohm a. a. O. 255. Statuta Susatensia 1120 Erhard.

[3]) Beschluß der Synode von Tribur. cap. V. 402. Philipps „Die große Synode von Tribur." S. 723.

[4]) Schöpflin, Alsatia. Membrana. Meinhardi abbatis de juribus Mauri monasterii ac ministerialium.

advocatus sic in anno, unum in nativitate Domini, alterum in pascha, tertium in medio majo, si possunt recte fieri."

Die Dauer der jedesmaligen Verhandlung war nicht lang, denn während das Grafending von sechstägiger Dauer war,[1]) hielten die Klöster fest an der „echten Dauer" des Gerichts, der Ausdehnung nicht über einen Tag, aus dem guten Grunde, weil man keine Ausdehnung der servitia wollte, jener Abgaben an Naturalien, Brot, Fleisch und Wein, die am Gerichtstage dem Vogt auf seinen „Dreistuhl" gelegt wurden: ut cum scabinis honeste valeat convivari.[2])

B. Die Form des Verfahrens.

§ 5. Parteien und Vorspreken.

Bei der Kürze der Existenz unsers Gerichtshofes und der Dürftigkeit der Zeugnisse ist es erklärlich, daß selbst in den Hauptzügen kein genaues Bild von dem Verfahren an demselben gegeben werden kann. Es soll in nachfolgender Darstellung von der vielleicht nicht vollständig einwandsfreien Voraussetzung ausgegangen werden, die Form, in welcher die Gerichtsbarkeit in der Vogtei gehandhabt worden, habe ganz derjenigen des öffentlichen Gerichts in denselben Rechtsangelegenheiten entsprochen.[3])

Da eine Erörterung der Zuständigkeit und des Gerichtsstandes vorausgegangen ist, wäre mit einer Besprechung der Prozeßfähigkeit und der Parteien überhaupt analog der Materienanordnung im modernen Prozeßrecht hier fortzufahren, denn in gewissem Sinne prozessualer

[1]) Schröder, Rg. S. 542.
[2]) Plaßmann a. a. O. S. 73.
[3]) Schröder, Rg. S. 552.

Natur sind ja auch die meisten Verhandlungen vor dem Vogtgericht, auch solche, die heutzutage der nicht streitigen Gerichtsbarkeit angehören.[1])

Die Parteien hatten zu dem Vogtgericht nicht allein Zutritt und das Recht der ganzen Verhandlung beizuwohnen, sondern sie mußten sogar erscheinen, wenn nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe (sunnis, echte Not, Ehehaft) sie davon dispensirte. Wer sich dagegen in „maturitate annorum" befindet, scheint nicht die Fähigkeit vor Gericht zu stehen zu besitzen und bedarf dortselbst einer Vertretung durch eine andere Person, ohne daß eine besondere Ermächtigung dazu nötig erscheint. Das besagt die Gerichtsurkunde über eine donatio des Edlen von Horstmar an die Osnabrücker Kirche aus dem Jahre 1189,[2]) d. h. derjenige Teil, der über die in prozeßartiger Form[3]) geschehene Auflassung handelt: „Wicboldum quendam nobilem de Horstmaria ad hanc pietatem defleximus fideli commonitione, quod tam ipse quam uxor sua Beatrix et filii sui scilicet Wilhelmus et Bernardus pro consensu tertii fratris adhuc pueri in maturitate annorum suorum facienda spondentes hereditariam possessionem quam habuerunt in ecclesia Rike B. Petro et nobis donariis collatam confirmaverunt.

Sonst ist die Vertretung einer prozeßfähigen Partei vor Gericht und das Vornehmen von Rechtshandlungen durch Stellvertreter etwas den Rechtsanschauungen des Mittelalters Fremdes. Wenn auch die Königsgerichte die Stellvertretung vor Gericht unter Umständen zuließen und einige Stadtrechte sich ihnen anschlossen, so behielten doch die Landrechte ihre ablehnende Haltung derselben gegenüber und den Grundsatz, daß die Vertretung Ausnahme sein sollte, bis über das Mittelalter hinaus bei.[4])

[1]) Schröder, Rg. S. 689.

[2]) Erhard, Westf. Urkundenbuch 1189. — [3]) cf. S. 37.

[4]) Schröder, Rg. S. 728.

Der prozeßfähigen Partei, die durch „Ehehaft" z. B. durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, wurde nur gestattet, etwa durch einen Abgesandten um Terminsverlegung zu bitten,[1] wie dies die Stelle wiederum aus dem Kollaudationsverfahren bei der Auftragung zum precarium in einer Urkunde des 11. Jahrhunderts[2] berichtet: „Sed cum haec res minorem firmitatem habere videretur, eo quod justus heres frater videlicet eius Temo, ut pote vulnerum infirmitate detentus praesens non esset, sed nuntius eius, iterum constituto die in loco Remesethe praesente et consentiente etc. tradidit.

Das strenge Prinzip, daß die Parteien selber im placitum erscheinen und verhandeln müssen, scheint allmählig durch das Entstehen gewerbsmäßiger Redner, die als Beistände vom Richter zugelassen wurden, durchbrochen zu sein. Diese, gewöhnlich „vorspreken" genannt, dienten nicht allein der Partei, deren Sache sie führten, sondern sie scheinen auch gewissermaßen als Sollennitätszeugen für die Beglaubigung des vor Gericht Geschehenen — nach dem Ausdruck cum prolocuturibus ac sententiis ac aliis consuetis solempnitatibus[3]) — von Bedeutung gewesen zu sein. · Die Hauptbedeutung des Instituts der vorspreken liegt allerdings darin, „daß der vorspreke auf seines Freundes oder eines anderen Begehr und freundliches Ersuchen eine Sache vorträgt und dieselbige mit Reden vertritt gegen die, die sich derselben widersetzen."[4])

Nicht ohne Erlaubnis des Richters kann sich die Partei eines solchen bedienen,[5]) und schon zur Erbittung desselben vom Richter muß die Partei selbst zugegen sein,

[1]) Maurer a. a. O. S. 25.

[2]) Erhard, Westf. Urkundenbuch 1091.

[3]) Kindlinger, Gesch. der Familie und Herrschaft von Volmestein II. S. 333.

[4]) Commentar zum Sachsenspiegel von Zobel. Leipzig 1582.

[5]) Maurer a. a. O. S. 74.

und auch den erlangten Fürsprech kann sie nur im Beistande auftreten lassen.[1])

Wir übergehen hier die vielfachen Bestimmungen des Sachsenspiegels, welche Eigenschaften dieser Beistand haben müsse und wer alles für das Ehrenamt des vorspreken ungeeignet sei, und wenden uns zum Vogte, in dessen Gericht höchst wahrscheinlich selbst bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorspreken thätig gewesen sind,[2]) wenn dies auch bei dem Mangel an Nachrichten über das juditium advocati urkundlich schwer zu belegen ist.

Nachweisbar aber tritt der advocatus selbst als vorspreke auf und zwar im placitum des Grafen, und es bildet diese seine Thätigkeit für ihn geradezu ein „lukratives Nebenerwerbsgeschäft.“ [3]) Der Name eines advocatus in einem Grafengerichtsprotokoll mit dem Zusatz ea die prolocutor (vorspreke) ist durchaus nichts Seltenes.

Seine auf Grund eigener richterlicher Thätigkeit gewonnene Rechtskenntnis läßt ja auch einen im judicium comitis anwesenden advocatus vorzüglich geeignet erscheinen, ihn als Beistand aus dem Gerichtsring zu erbitten, wie es auch anderswo vorgekommen ist, daß ein comes, dem ein Schöffe fehlte, einen anwesenden advocatus per quattuor evangelistas den Schöffeneid leisten läßt et eum fecit sedere in judicio, ut judicaret secundum suam legem de hoc.[5])

---

[1]) Maurer a. a. O. S. 24/25.

[2]) Planck a. a. O. S. 195.

[3]) v. Bethmann-Hollweg. V. S. 2.

[4]) Nach einer italienischen Urkunde cf. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 50.

§ 6. Gerichtliche Handlungen. Ladung.

Einer Ladung vor das Vogtgericht wird es in den meisten Fällen nicht bedurft haben wegen der für dasselbe bestehenden allgemeinen Dingpflicht der Immunitätseingesessenen. Bei den generalia placita zu erscheinen war Jahrhunderte lang eine staatliche Verpflichtung;[1]) und zwar gilt dies dem Immunitätsgericht ebenso wie sonst dem Landgericht gegenüber, indem von dem Gerichtsdienst des letzteren überall während des Mittelalters die Immunitätseingesessenen entbunden wurden, auch die Eingesessenen wenig privilegierter Immunitäten, oft ohne, daß es ausdrücklich gesagt wird.[2]) Jedenfalls erschien das Bestehen der Dingpflicht für generalia placita so wichtig und wesentlich, daß man nach ihr die für diese und ähnliche Gerichtsversammlungen vorkommende Bezeichnung „ungebotenes Ding" dahin gedeutet hat, daß zu diesem Gericht nicht aufgefordert, geladen oder „geboten" worden wäre.[3])

Reicht jene allgemeine Dingpflicht nicht aus und entzieht sich ein Immunitätseingesessener derselben, so tritt der advocatus ein. Ist doch längst überhaupt an die Stelle der rechtsförmlichen Aufforderung der prozeßführenden Partei der richterliche Befehl an den Beklagten zur Antwort, die Ladung von Amtswegen getreten.[4]) Der Vogt also hat

---

[1]) Tria placita debet facere advocatus. Omnes autem qui sunt de huius loci beati Martini familia, ad haec tria placita per se sine vocatione debent venire etc. (so die elsässischen Quellen bei Schöpflin, ebenso die westf.)

[2]) Schröder, Rg. S. 547. Sohm a. a. O. S. 348 u. 375.

[3]) Andere wollen Botding als Bußding erklären cf. Wächter in Ersch u. Grubers Encyklopädie unter „Ding." S. 243 u. Sohm a. a. O. S. 367.

[4]) Schröder, Rg. S. 349.

den Beklagten vorzugebieten und zur Durchführung dieser amtlichen Vorgebietung die districtio oder das jus distringendi ad placitum.

Wenn dieser Ausdruck auch die verschiedenartigsten Deutungen gefunden hat, so stimmt doch die Mehrzahl dahin überein, daß die districtio eine publica functio des advocatus darstellt, einen wichtigen Bestandteil seines Amtsrechtes, und sehr oft mit der Vorgebietung, Bannirung, bannitio oder jussio dominica in Verbindung gestanden hat.[1])

Die Form der Ladung, welch letztere auch vocatio heißt, dürfte, trotzdem zum Königsgerichte schriftlich geladen wurde[2]) und die westfälischen Gerichte späterer Zeit, vor allem die der heimlichen Feme, schriftlichen Ladungsbefehl haben, dennoch höchst wahrscheinlich eine mündliche gewesen und etwa durch einen niederen Klosterbeamten überbracht sein. Jedenfalls geschah die Ladung mehrmals und einmaliges Ausbleiben hatte nicht sofort contumacia zur Folge. Die ausgebliebene Partei mußte vielmehr eine bestimmte Zeit „ausgewartet" werden.[3])

Wann überhaupt contumacia und wann Vorführung des Verklagten stattfand, ist speziell für das Vogtgericht überaus schwer zu ermitteln. Jedenfalls aber scheint jene Auswartung mit Kontumazialfolgen erst in einem ferneren versäumten Termine eingetreten und dann von dreitägiger oder dreieinhalbtägiger Dauer gewesen zu sein.[4])

---

[1]) Plaßmann faßt districtio auf als „das Recht Soldaten zu pressen," Brunner als „allgemeine gerichtliche Gewalt über die Gotteshausleute" a. a. O. S. 377 Schröder als „Ausübung amtlichen Zwanges." Rg. S. 196. Anm.

[2]) Schröder, Rg. S. 373. — [3]) Sohm a. a. O. S. 114.

[4]) Sohm a. a. O. u. Schöpflin a. a. O.

„Si quis temere defuerit, per duas septimanas aderit, quod si denuo affuerit, septem dierum inducias habebit, si tertia vice non venerit, per triduum vocandus erit. Quod si nec tunc presto

Aber nicht nur in Rechtsstreitigkeiten zwischen Immunitätseingesessenen und in Immunitätssachen hat der advocatus ecclesiae Ladung und Vorgebietung, sondern auch bei Klagen und Rechtshändeln, die vor den judex publicus gebracht sind. Hier wird der Immunitätsvogt vom staatlichen Gerichte requiriert, da weder Graf noch Centenar bekanntlich eine Amtshandlung innerhalb des gefreiten Klostergebietes vornehmen können. So bleibt dann bei dem Verbote des introitus der immunitas für den judex publicus bei der Ladung eines Immunitätseingesessenen kein anderes Mittel übrig, als den Immunitätsrichter um Ausführung der Ladung und eventuell, wenn dies angängig, auch um Vorführung zu ersuchen.[1])

§. 7. Verfahren in Strafsachen.

Ein eigenartiges Verfahren scheint sich in Strafsachen, bei Ungerichtsklagen, die in der Regel zur Kompetenz des judex publicus gehörten, an die districtio angeschlossen zu haben. Der Vogt hielt nämlich gegen den eingezogenen Beschuldigten, ehe er denselben auslieferte, mit seinen Beisitzern eine Untersuchung ab zwecks Feststellung der Thatfrage, eine inquisitio rei,[2]) der dann auch eine Festsetzung der Buße durch die Schöffen folgte.

---

fuerit, per noctem exspectabitur, postremo si haec omnia parvi pendens oboedire contempserit, justo ac legitimo judicio corpore ac bonorum confiscatione atque ipso quod usque satis faciat, contringatur.

[1]) Schröder, Rg. S. 196. Plaßmann a. a. O. 66. v. Wickede a. a. O. S. 38.

[2]) So Kindlinger, Münst. Btrg. 3. Bandes erste Abt. S. 64 vgl. auch v. Bethmann-Hollweg V resp. 2. S. 46. Letzterer meint, daß bei allen größeren Verbrechen jene Vergleichsverhandlungen vor dem Vogt ausgefallen wären und sofortige districtio vor dem Grafen hätte stattfinden müssen. Allerdings mußte seit der decretio Childeberts II. v. 595 überall der fränkische Graf gegen Diebe und

War dann innerhalb eines Jahres das Verbrechen nicht abgelöst, der Totschläger z. B. mit den Bluträchern des Getöteten noch nicht versöhnt, so erfolgte jetzt erst die Auslieferung des Verbrechers an seinen ordentlichen Richter, den des öffentlichen Gerichts.

In kleineren Strafsachen aber, vor allem bei Holz-, Feld- und Markfreveln, bei denen der Vogt immer zuständig ist, wird das Verfahren bei seinem Gericht von dem des Oberhofgerichts keine Unterschiede aufzuweisen haben.[1])

§ 8. Celebratio contractus, stabilitio und confirmatio.

An anderer Stelle wurde gezeigt, wie viele Rechtsgeschäfte gerichtlichen Abschlusses zu ihrer Gültigkeit bedurften, und daß eben die Mitwirkung des Vogtes bei Vornahme dieser Rechtshandlungen die Hauptthätigkeit desselben bildet. Das fast prozessuale Verfahren hier, das allerdings nicht ohne Zuhülfenahme der erläuternden und ergänzenden Urkunden über öffentliche Gerichtsbarkeit geschildert werden kann, gestaltet sich etwa folgendermaßen: Zunächst erfordert jede gerichtliche Übergabe von Gut oder Leuten nicht nur das Erscheinen des Veräußeres im placitum, sondern auch das seiner später erbberechtigten Familienmitglieder, die in den unter der Herrschaft des deutschen Rechts abgefaßten Gerichtsurkunden kurzweg heredes genannt zu werden pflegen.[2]) Ihnen allen steht wegen ihrer Fa-

Räuber einschreiten. Schröder, Rg. S. 372. Von latrones ist auch in der v. Bethmann-Hollweg hier zum Beweise angeführten Stelle die Rede und es kann ihm vorgehalten werden, er habe jene einzelne Bestimmung zu sehr verallgemeinert.

[1]) Ueber diese Oberhofgerichtsbarkeit siehe auch Schücking „Das Holzgericht im Fürstbistum Münster." Aufsatz in Nr. 175 des „Westfalen." Jahrgang III.

[2]) Erhard. I. 20.

miliengewere am ererbten Gut (patrimonium) jenes unentziehbare, auch gegen Verfügungen unter Lebenden geschützte Erbwarterecht zu,[1]) das durch die „bisprake“ wirksam wird.

Der Veräußerer also erscheint und handelt „adiuncta manu heredum“,[2]) und wenn die Gerichtsurkunde über eine Vergabung berichtet, so fehlt nie an erster Stelle die Mitteilung von der Mitwirkung jener Erbanwärter durch ihre „collaudatio“. Diese Zustimmungserklärung zu der Handlung des Vergabenden, enthielt gleichzeitig einen Verzicht auf das Recht der bisprake, weshalb auch zuweilen statt des Ausdruckes collaudavit als gleichbedeutend zu finden sind Formen wie: abrenuntiavit pure et simpliciter omni jure, quod ipsi competebat vel in futurum competere poterat in bonis.

Die Abgabe der Erklärung durch Stellvertreter ist, wie wir sahen, in der Regel unzulässig. Möglich scheint jedoch nachträgliche Abgabe der collaudatio-Erklärung, nachträglicher Beitritt eines Erbanwärters zu den Vertragsbestimmungen. So enthält eine „Gerichtsveste“ über die Übereignung eines Zehnten in Lengerich[3]) folgenden Anhang: Et quia instabili rerum statui varii succedunt casus, notum esse volumus, quod jam dicti Herimanni (des Veräußerers) filius, cum tamen non esset conditionis paternae modico tempore interlapso, ad presentiam nostram (des Bischofs) accessit et resignationem prememoratae decimae a patre suo factam gratam habuit et ratam.

Adiuncta manu heredum drückt, wie gesagt, der Ver-

[1]) Schröder, Rg. S. 269.

[2]) Sachsenspiegel I. 52 Ohne der Erben Laub und ohne Gericht mag kein Mann sein eigen Gut noch seine Leute vergeben, alle fahrende Habe aber gibt der Mann wohl ohne Laub der Erben.

[3]) Wilmans, Urkundenbuch. Nr. 27. S. 17.

äußerer seine Verzichtleistung auf das zu vergebende Gut coram judicio, praesente advocato aus und zwar voce ac manu. Daß die symbolische Verlassung „manu“ wie Schröder[1]) meint, curvatis digitis geschehen und indem der Handbewegung des Auflassenden mit einer entsprechenden Handbewegung der anderen Seite begegnet wurde, erscheint sehr glaublich wegen des Ausdruckes „resignationem recipere“,[2]) der auf eine symbolische Annahmeerklärung der renuntiatio in der angegebenen Weise sehr wohl zu deuten ist. Somit wäre der merkwürdige verschiedentlich bei Vergabungen erwähnte und immer als bekannt vorausgesetzte ritus Westphalicus renuntiationis erklärt![3])

Ist zwischen den Parteien coram judicio jene Verzichterklärung symbolisch abgegeben und angenommen worden, ohne, daß damit ein Investiturakt verbunden worden wäre,[4]) so tritt jetzt das Gericht in Thätigkeit. Die traditio wird konfirmiert und stabiliert. Das aber setzt eine Art prozessualischen Verfahrens voraus,[5]) um festzustellen, ob durch richterliche Bestätigung nicht etwa Ansprüche dritter geschädigt werden. Das Nichtvorhandensein dieser Ansprüche, die Verzichtleistung aller Beispruchsberechtigten wird wahrscheinlich durch sofortiges mehrmaliges Aufgebot vom advocatus festgestellt,[6]) um die approbatio oder annuitio (consensus)[7]) der auch hier das Recht weisenden scabini zur stabilitio zu erlangen.

Jene stabilitio erfolgt, indem dem Erwerber des Gu-

---

[1]) Schröder, Rg. S. 688.

[2]) Kindlinger a. a. O. 3. Bandes I Abt. S. 250. Urk. 100.

[3]) Kindlinger eben dort und Erhard. 1049.

[4]) Schröder, Rg. S. 688. — [5]) Schröder Rg. S. 689.

[6]) Schröder, eben dort. S. 689.

[7]) Kindlinger, 3. Bandes I Abt. Urk. 31. scabinorum consensu connivente, hier allerdings ein weltliches Gericht. Auf Schöffenkonsens

tes „Friede erwirkt“ wird. Die confirmatio sub banno,[1]) insignatio banni bringt das Geschehene unter den Schutz einer Zwangs- und Strafgewalt. So wenigstens läßt sich die auch mit auctoritas vielfach zusammengestellte[2]) banni confirmatio am besten deuten, während erst in zweiter Linie die Bedeutung der Geldstrafe hier in Betracht kommen dürfte.

Es fragt sich weiter, unter wessen Schutzgewalt das veräußerte Gut gebracht, in wessen Namen für dasselbe Friede erwirkt, die obrigkeitliche Beschlagnahme[3]) ausgesprochen wird. Der Vogt konfirmirt sub banno regio (regali) und sub banno episcopali (ecclesiae, apostolorum etc.), je nachdem, welches banni administratio ihm übertragen ist. Hat er das Amt eines öffentlichen Richters und gleichsam nur im Nebenamte für irgend ein Kloster die vogtrichterliche „provisio“ übernommen, was trotz mehrfacher Verbote vorkam und z. B. im Paderbörnschen häufig war,[4]) so erfolgte auch jede vogtrichterliche confirmatio durch ihn sub banno regali.[5])

War aber der advocatus nur Kirchenbeamter, so stabilirte und konfirmirte er gewöhnlich[6]) auch nur „auctoritate banni ecclesiae“,[7]) was allerdings eine zweite stabilitio durch das öffentliche Gericht, vorhergehend oder

aber ist zu schließen ebendort Urk. 8, sowie bei einer dritten schon genannten Vogteiurkunde, cf. Urkunde 40 „advocato cum ministerialibus et litonibus sententialiter et legitimo omnia confirmante.“

[1]) Kindlinger a. a. O. Urk. 8.

[2]) Kindlinger a. a. O. Urk. 15 u. 28.

[3]) Schröder, Rg. S. 689. — [4]) Gogerichte in Westfalen. S. 69.

[5]) Kindlinger a. a. O. Urk. 6 u. 8.

[6]) In seltenen Fällen war es möglich, daß der advocatus den bannus regius deshalb hatte, weil er für das Kloster ex regia jussione constitutus erat. So in Metelen.

[7]) Kindlinger a. a. O. Urk. 28.

nachfolgend, jedenfalls wegen der geringeren auctoritas des bannus ecclesiae[1]) vielfach erfordert zu haben scheint.[2]) Die Gründe, weshalb dann die vogteigerichtliche traditio und confirmatio neben der publica überhaupt noch notwendig war, sind unbekannt.[3])

Der confirmatio eigentümlich sind sollemnitates debitae et consuetae, die in der Hauptsache in Verkündigung von „sententiae" zu bestehen scheinen. Denn wurde schon der consensus scabinorum zur stabilitio nicht stillschweigend erteilt, sondern durch sententia, so ist richterlicher Ausspruch um so mehr nötig zur Verkündigung des Friedebanns, der ja gegen alle Abwesenden als Kontumatialurteil wirken soll.[4])

Der eigentliche Investiturakt, dessen Schilderung man bei vorstehender Darstellung der gerichtlichen Übergabe infolge Kaufes, Schenkung und Tausches vermißt, wird gleichzeitig mit der renuntiatio versprochen (promissio investiturae — auch digito facta?[5]) — und gehört seltener unter die sollemnitates confirmationis.[6]) Anders wenn es sich um die Einräumung abgeleiteter Gewere handelt.[7])

Vollständig unabhängig von der gerichtlichen Verhandlung und nicht als Protokoll wurden zuweilen auf das Verlangen eines der Beteiligten[8]) die Vorgänge in der Verhandlung „litteris mandiert" durch eine noticia oder no-

[1]) Brunner, Exemtion S. 316.

[2]) Kindlinger a. a. O. Urk. 5 und Erhard. 1213. Herzebrock.

[3]) Vielleicht liegt bei der scharfen Konkurrenz zwischen öffentlichem und Immunitätsgericht der Gedanke der Beteiligten zu Grunde durch doppelte gerichtliche Handlung und doppelte sollemnitates sich vor jedem Einwand aus dieser Kompetenzunsicherheit zu schützen.

[4]) Schröder, Rg. S. 689.

[5]) Erhard. Osnabrücker Urk. v. 1049. Schröder a. a. O.

[6]) Kindlinger a. a. O. Urk. 57. — [7]) Schröder Rg. S. 690.

[8]) Maurer a. a. O. S. 87.

ticiae notula,[1]) eine cartula relationis, die in erzählender Form das Geschehene wiedergab und somit nur das Gedächtnis daran festzuhalten bestimmt war, weshalb sie auch die bei der Verhandlung anwesend gewesenen Zeugen sämtlich enthalten mußte.

Diese Verbriefung oder Ausstellung eines Wehr- oder Festbriefes (handveste) nach der confirmatio durch eine Partei wird dann auch wohl corroboratio genannt[2]) und ist wohl zu unterscheiden von jener corroboratio in der Diplomatik — dem Zusetzen der Pönalformel.

§ 9. Prozeßrechtliches und Beweisverfahren.

Ebenso wie bei dem geschilderten prozessualischen Verfahren „sententiae" ergingen, nimmt in Sachen der eigentlichen streitigen Gerichtsbarkeit die Verhandlung ihren Fortgang durch Urteilen der das Recht findenden scabini, nachdem der Prozeß eingeleitet ist durch eine Klage um Ungericht, uppe scult oder uppe gut. Letztere in gewissem Sinne die rei vindicatio des deutschen Rechts wird vorzugsweise ansprake genannt.[3])

Was Einzelheiten betrifft, so dürfen wir für unser Thema, bei dem empfindlichen Mangel an Nachrichten über prozeßrechtliche Normen des Verfahrens in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit vor dem Vogtgericht auf die umfangreichen Darstellungen des unzweifelhaft auch hier zur Anwendung gebrachten sächsischen Prozeßrechts verweisen[4]) und haben hier nur näher einzugehen auf eine in der Kindlingerscher Sammlung[5]) enthaltene Urkunde über

---

[1]) Maurer a. a. O. — [2]) Kindlinger a. a. O. Urkunde 5.

[3]) Sachsenspiegel II. 36 u. 43. III. 15.

[4]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, ein Werk, dem das Verfahren nach dem Sachsenspiegel zum Grunde liegt.

[5]) Kindlinger a. a. O. Urkunde 2.

das Beweisverfahren vor dem westfälischen Vogtgericht, einen Gerichtsschein[1]) aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts. Die Parteien, zwei geistliche Gewalthaber, welche de praediis decimandis streiten, haben sich dahin geeinigt, daß im Vogtgericht ex utriusque parte candenti ferro per duos homines veritas discerneretur et cuius hominem securitas absolveret, id quod defenderet sine ulla deinceps reclamatione possideret, quem vero contigerit cremari nil sibimet de injuste retentis alterius usurparet.

Ist im übrigen die Wahl gerade dieses Gottesurteiles statt des Zweikampfes für das sächsische Vogtgericht etwas auffallend,[2]) so kommt hinzu die fränkische Gestaltung desselben durch den prozessualischen Vertrag der Beweiswette[3]) und zwar anscheinend ohne Bürgenstellung und ohne, daß das sonst vielfach erwähnte Wettpfand (vadium) hingegeben wird.[4]) Nach Brunners Forschungen[5]) hat das Ordal der Eisenprobe (ferri cadentis, igniti ferventis) darin bestanden, daß eine geglühte Eisenmasse von bestimmtem Gewicht auf eine bestimmte Entfernung mit bloßer Hand getragen werden mußte, wenn nicht der Pflugscharengang beliebt wurde, bestehend darin, daß jemand nackten Fußes über neun geglühte Pflugscharen schreiten mußte.

Hier ist wohl die erste Form anzunehmen, wenn auch über den Vorgang selber nichts erwähnt wird und nur von den Folgen berichtet wird, daß der Bischof die streitigen decimae erhält und daß uterque (partium) securitatem adeptus est.[6]) So ist ohne Schlußurteil die Sache entschieden, und überhaupt findet sich, vielleicht weil unter

---

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. des Herz. Westfalen III. 673.

[2]) Schröder, Rg. S. 357. — [3]) Brunner, Rechtsgesch. II. S. 368.

[4]) Brunner a. a. O. ebd. — [5]) Brunner a. a. O. ebd.

[6]) Kindlinger a. a. O. eben dort.

einfachen Verhältnissen es für die Parteien zur Klarstellung ihrer Rechte oft nur der Beweisaufnahme bedarf als einer Grundlage, auf der sie sich vergleichen können, unendlich häufiger als die sententia (diffinitiva) — die transactio.

§ 10. Zwangsvollstreckung.

Urteil und Erfüllung werden nach germanischem Recht in engster Verbindung gedacht.[1]) Das Urteil enthält nicht nur den Ausspruch über das streitige Recht, sondern auch den Befehl dem Gegner zu leisten, wozu der Verurteilte infolge jenes Rechtsspruches verpflichtet ist. Diese Erfüllung aber wird entweder sofort gerichtlich herbeigeführt, oder, soweit dies nicht möglich ist, gesichert.

In jedem Falle ist hierbei, soweit das Immunitätsgebiet reicht, ein Eingreifen des Vollstreckungsbeamten der Immunität, des advocatus ecclesiae, möglich, dem schon aus seinem unbestreitbaren Recht zu Verwaltungshandlungen und aus seiner polizeilichen Gewalt die Exekution zusteht neben seinen angedeuteten Herrschaftsrechten, die ihn gewissermaßen als „weltlichen Herrn der Immunität" erscheinen lassen.[2])

So geschieht die Zahlung der Komposition in der Regel an den advocatus, und nur selten ist dem geständigen Beschuldigten vorbehalten, sie sofort an den wirklichen Immunitätsherrn, den Abt, leisten zu dürfen.[3]) Dem Säumigen gegenüber aber hatte schon nach fränkischem Recht der advocatus die Amtspflicht der Exekution von Bußen und Friedensgeldern,[4]) wie auch nach den neueren Privi-

[1]) v. Bethmann-Hollweg. V. resp. 2. S. 173.
[2]) Vgl. S. 44. — [3]) Plaßmann. S. 78.
[4]) v. Wickede a. a. O. S. 39.

legien das freda exigere, parafridos tollere ganz unbestritten dem advocatus ecclesiae obliegt.[1])

War die Erfüllung bloß gesichert, was gewöhnlich durch ein Urteilserfüllungsversprechen des verurteilten Beklagten, das mit fideijussores geleistet wurde, geschah, und erfolgte binnen Ablauf der gesetzlichen Frist trotz dreimaliger in rechtsförmlicher Weise vor Zeugen geschehener Mahnung[2]) keine Leistung, so nahm der advocatus die hinausgeschobene[3]) Exekution vor und vollzog dieselbe wegen der prinzipalen Haftung der Bürgen für den Schuldner nicht selten dadurch, daß er sich an die fidejussores hielt. Bei unvermögenden Bürgen konnte dies in der Weise geschehen, daß der Vogt sie als Schuldknechte dem Gläubiger überwies,[4]) welche Befugnis dem advocatus durch den in Immunitätsprivilegien häufig vorkommenden Ausdruck „jus fideijussores tollendi" besonders erteilt wird.[5])

Was die anderen Formen der Exekution — welch letztere seit Karl des Großen Verbot der Privatpfändung[6]) immer gerichtlich sein muß — betrifft, so ist im sächsischen Westfalen die missio in bannum heimisch, welche schon im Jahre 782[7]) als einzige Exekutionsform erscheint. Sie wird also auch das Hauptexekutionsmittel des Klostervogtes gewesen sein.[8]) Grundsatz dabei soll sein, daß sich die missio in bannum (vronung) in erster Linie nur auf Immobilien erstreckt, welche konfisziert werden, ehe sie dem Gegner zur Befriedigung dienen, und zwar tritt Beschlagnahme des ganzes Besitzes des Beklagten, „in Verbot brin-

[1]) Privileg von Oedingen aus dem Jahre 1000 cf. Erhard und von Werden 1193 eben dort.

[2]) Schröder, Rg. S. 359. — [3]) Sohm a. a. O. S. 112.

[4]) v. Bethmann-Hollweg a. a. O. V. S. 176.

[5]) Erhard. Werden 1193.

[6]) Schröder, Rg. S. 86 u. Sohm a. a. O. S. 105.

[7]) Cap. de part. Sax. — [8]) Schröder, Rg. S. 362.

gen" des ganzen Grundbesitzes ein.[1]) Der Schuldner wird aus dem Besitz gewiesen, ihm aber binnen Jahr und Tag die Lösung vorbehalten. Erfolgt sie nicht, so wird der Gläubiger befriedigt durch die auf dem Grundstück befindlichen, der Beschlagnahme mit verfangenen Mobilien, eventuell durch das Grundstück selber. Erst im späteren Mittelalter dient Mobile und Immobile gleichmäßig zur sofortigen Befriedigung des Gläubigers.[2])

Zu berücksichtigen wäre endlich die Frage, welche Personen die gerichtliche Pfändung ausführen, und ob dem advocatus auch wie den anderen sächsischen Richtern in der Person des „vronen"[3]) ein (anderen Rechten unbekannter) Vollzugsbeamter zur Seite gestanden habe. Die Vogtgerichtsurkunden erwähnen ihn nicht, und seine Thätigkeit dürfte im Immunitätsbezirk einem anderen obgelegen haben, der, ähnlich wie der vrone dem judex, dem advocatus zur Seite stand. Wir meinen den subadvocatus. Doch sein Verhältnis zum advocatus hängt schon mit der Schirmvogtei und jener wichtigen staatsrechtlichen Seite der advocatia zusammen, deren Erörterung vorbehalten bleibt.

[1]) Schröder, Rg. S. 361. Sohm. a. a. O. S. 123. 119. 120. 112.
[2]) Sohm. a. a. O. ebd. — [3]) Vgl. in Urkunde Nr. 58. Kindlinger a. a. O.

Verbesserungen:

S. 15 letzte Zeile lies suggestio statt: suggessio.

S. 26 erste Zeile lies das statt: dies.

S. 32 Zeile 5 von oben lies Erscheinungspflicht gilt statt: und zwar gilt dies.

II.

Die Landwehr der Herrschaft Ahaus.

(Mit einer Karte.)

Von

Kaplan Friedrich Tenhagen.

Die ehemalige Herrschaft Ahaus, welche ihre Selbständigkeit 1406 an Münster verlor,[1] bestand aus den alten Pfarrgemeinden Wessum und Wüllen mit deren Filialen Alstätte und Ahaus. Nordwestlich an die overysselsche Twente stoßend umfaßt ihr Gebiet 54000 Morgen und wird von der Ahauser oder Kalten Aa[2]) der Länge nach durchflossen. Die ringsum an den Grenzen noch fast allenthalben weithin sich ausbreitende Heide wird nicht selten von Niederungen und Torfmooren unterbrochen; so sind im Norden das Goor und Witte Venne und große Amtsvenne, im Süden die Bröke und das Kernegoor, im Westen das Garbrok und Flör bei Ottenstein und das Alstätter Kohfeld mit dem Lüntenschen Moore. Den weiten Heideflächen, die mehr Raum einnehmen als der angebaute Boden, ist es zu danken, daß von der mittelalterlichen Landwehr, mit welcher die ganze Herrschaft umgeben war, noch viele Reste vorhanden sind. Dieselbe zog sich ursprünglich nur durch die gemeine Mark, aber auf möglichst kurzem Wege, also dicht am Rande der (äußersten) Bauerschaften her, so daß die Heide oder Mark

[1]) S. Tücking, Gesch. d. Herrsch. u. d. St. Ahaus, in dieser Ztschr. 28, 47.

[2]) Stangef. ann. l. II. c. VI.: per mediam Ahusiam rivus ducitur Alpha frigida dicta vulgo „die kalde Aa".

großenteils außerhalb der Landwehr gelegen war und daß bei späterer Ausdehnung des Landbaues oft die Landwehr zuerst angetastet wurde. Im Unterschiede von der vredenschen Doppel-Landwehr besteht die Ahauser nur aus einem einzigen Wall mit einem Graben an jeder Seite, zu geringem Teile aber umgekehrt aus einem Graben mit Wall an beiden Seiten (wie dies stellenweise auch bei Vreden der Fall ist); sie hat ferner die Eigentümlichkeit, daß sie bei den Hauptdurchgängen überall durch einen nach innen vorgelegten zweiten Wall verstärkt ist. Übrigens macht sich die Landwehr, soweit erhalten, durch die Breite und den hochgewölbten Rücken des Walles leicht erkennbar. Wir können sie füglich von dem Punkte aus, wo sie zuerst von der Aa durchschnitten wird, nach beiden Seiten hin in ihrem Laufe verfolgen.

I.

1) In Quantwick bei Kötter Wilde (Hesseling) von beiden Seiten her an die Aa stoßend lief die Landwehr westlich auf Zeller Herick in Sapstert zu und dann bis zu der Niederung am Frankemöllenbache. Am Durchgange des von Sch. Schwering kommenden Fahrweges ist ein Wöhnerhaus „Böhmer" und nahe dabei „Paßup". Der Z. Lefert weiß sich noch zu erinnern, daß beiderseits dieses Weges Wallreste fortgeräumt sind. Demnächst sind Wall und Gräben in der Heide ganz unbeschädigt, nur von K. Vennemann, dessen Haus und Garten die Stelle der Landwehr einnehmen, unterbrochen. Dieser K. bestand schon 1735; vom Fürsten Salm-Salm „als Markenrichter der in den Ämtern Ahaus und Bocholt des ehemaligen Hochstifts M. belegenen Marken" waren ihm bis 1838 sechs Sch. Gesäe auf Rechnung der markenrichterlichen Terz vererbpachtet. Bald macht die L. eine scharfe Biegung, schneidet die Landstraße nach Stadtlohn, den Duwendiek, in rechtem Winkel und ist auf etwa 100 Schritt verdoppelt, dann durch Ackerland unterbrochen. Auf einem Wallrest an Brinkhaus Garten steht ein Flachsofen, auch westlich von Herick erscheint die L. nochmals, läuft sich aber nach kurzer Strecke dort im Wildgrund aus.[1])

---

[1]) Dem 84jährigen Z. Brinkhaus war dieses letzte Stück der L., obwohl durch seine „Elsen" gehend, gänzlich unbekannt, doch wußte er,

2) Allem Anscheine nach ging ursprünglich die Fortsetzung der L. auch um Barle, wenngleich sie dort fast völlig zerstört und bei den Anwohnern eine urkundl. Nachricht darüber nicht aufzutreiben ist. Dahin weisen mehrfache alte Wallreste auf der Übbinghaar zwischen dem gt. Bache und Z. Könning, sodann ein „Bohm" bei diesem Hofe am Wege nach Wentfeld, ferner in Z. Never's Esch neben dem „Galgenberge" die „Heckenbree" und am Wege davor das „Heckenbredenhecke", wo kein Hecke oder Schlagbaum ist. Zahllose alte Wagenspuren von da über den Galgenberg (Heide; darauf ein sog. Galgenbülten) gegen Stadtlohn hin bezeugen, daß dieser Eschweg eine Hauptfahrstrecke gewesen. Ein großer Kamp in der Heide, Theßing Strote, hat an der Ostseite einen auffallend mächtigen Wall, in dem ich einen Rest der L. erblicke; seiner Richtung folgend führt eine alte Grabenspur in gerader Linie bis neben Theßker's Hof. Bes. bezeichnend ist auch der Name „Binnenfeld" für den Streifen Heide zwischen dieser Linie und dem Barler Esche und „Binnenfeldker" für den K. Erning daselbst; denn solche Benennungen von Markengrundstücken mit Rücksicht auf die Lage an der L. sind sehr gewöhnlich,[1]) während hier ein anderer Grund zu solcher Unterscheidung gar nicht zu entdecken ist. Endlich glaube ich am Schnittpunkte des Weges Wüllen-Vreden und der Chaussee in den Tannen bei dem Solm'schen Denkmal einen ziem-

daß die östliche Fortsetzung hinter Ahaus sich plötzlich „nach Norden" wende, also „nicht ein zur Ems führender Römerweg sein könne." Von Freunden der Ortsgeschichte ist vielfach eine südwestliche Fortsetzung in Richtung auf die Hunenborg an der Berkel vermutet und gesucht worden, weil man beide, Landwehr und Lagerschanze, für römischen Ursprungs hielt. Prof. Schneider (Neue Beitr. Folge 7, S. 8; die alten Heer- und Handelswege, Heft 2, S. 5) sah die Landwehr auch und erwähnt sie als eine „Grenzwehr" (des Altertums!), von welcher die über Dorsten, Borken, Südlohn und Stadtlohn und dann am Hause Boßkamp vorbei kommende Römerstraße durchschnitten werde! Wo der Oberstlieut. Schmidt „die Ueberreste einer römischen Heerstraße in der Richtung von Südlohn nach Ahaus gefunden" hat (um 1841; s. Zeitschr. 20, 313), habe ich nicht ausfindig machen können.

[1]) So bei Vreden in Krosewick Lenforts „Binnengrund", zwischen Gaxel und Ellewick das große „Binnenfeld". In Gaxel lag (1566) östlich von Sch. Hubbelding an der Landwehr einerseits das Marster Feld, anderseits „das wöste Binnenfeld", welcher Name geblieben ist, obgleich von der Landwehr selbst keine Spur mehr zu sehen. Andere Beispiele werden uns noch begegnen.

lich deutlichen Rest von Wall und Gräben der L. zu erkennen, wonach diese dort aus der nordöstl. in die östl. Richtung überging, was der Lage von Barle genau entspricht. Sie endete vermutlich am Frankemöllenbache oder unweit Z. Rudde.

3) Eine andere Fortsetzung der (ersten) L., wahrscheinlich jünger als die um Barle, zog von Z. Frankemölle her durch die sog. Beckwieschen (neueres Ackerland östl. des gt. Baches) nach Norden an Rudde vorbei zum Ottensteiner *Flörbache* hin. Auf dieser Strecke: unweit des erstgt. Hofes an einem alten Wege nach Übbinghaar und Barle der „*Feldbohm*“ mit dem Feldbohmsfunder und Kämpchen, näher bei Rudde zwischen den Äckern noch unlängst Reste *zweier* Landwehrwälle, im anstoßenden Buschgrund ein entsprechend breiter Streifen mit dem Namen „Lanwer“. Ein Grundstückverzeichnis von 1830 nennt „die *neue Landwehr* am Fahrwege nach Vreden, 5 Sch. Gesäe groß“, vielleicht dasselbe Stück, welches 1669 „*am Rubbenbohm* buten der L.“ aus der Mark vom Zeller R. angekauft wurde.[1]) Der Name „Bohm“ hier hat sich verloren. Zwischen Rudde und K. Menker und bis zum Flörbache erscheint die L. als *Doppelwall* erhalten. Von K. Menker, wo die von Ahaus und Wessum durch Nieder-Ortwick kommenden Wege ihren Durchgang hatten, führen alte Wagenspuren südwestlich gegen Barle hin, an der sog. *Boßhaar* noch eine bes. L. (offenbar nachträglich nur zur Not errichtete, kaum 100 m lange) be-

---

[1]) Amtsdrost und Rentmeister zu Ahaus bekunden 1669 4/8: demnach leider bei den langgewerten hessischen, darauf erfolgeten statischen Kriegs- und geltlosen Zeiten die in dem Ambt Ahauß gesessene Kerspelsleuthe, sonderlich aber die von Wüllen also weit in schulden vertiefet, daß sie die jarliche pensiones, viel weniger capitalia bezahlen konnen, und dann (fürstbischöflich) nach ein oder ander erspreißliche mitteln außzusehen anbefohlen, um die Eingesessene bei dem ihrigen zu erhalten, ein besseres aber nicht befunden, als daß hin und wieder in den Kerspeln *einige Zaunrichtungen* und *geringe Zuschlege* außgesehen und zur lieberirung von der beschwerlicher schuldenlast verkauft werden mogten, so ist mit Zuziehung des Richters zum Ahauß Herrn K. Billichs als *substit. Holtzrichters* und deputirter Gutsherrn am *Ruddenbohm buhten der landtwehrn* belanges der landtw(egen?) nacher Ottensteen ein hoock Marckengrundes ad veer sch. Gesede ausgesehen und an jetzigen Zhelleren erbes Rudde nahmens der Gemeinheit, sonderlich dero Bauerschaft Baerle umb die Sumb von 50 rx (verkauft worden . .) (Urk. des Z. Rudde).

rührend. K. Menker, früher Wohnung des fürstl. Amtsjägers (Akolf) und „die Stickte" gt., 1822 vom Besitzer angekauft, zahlte dem Fürsten von Haus und Garten einen jährlichen Kanon, hatte eine Erbpachtwiese „an der Rubbenlandwehr", beim Hause selbst an Stelle der L. einen Fischteich und dahinter das „Binneken" (Binnenkämpken). Auf dem linken Flörbachufer als einfacher Wall weiterziehend, aber nur stellenweise erhalten, (so bei K. Bushänse in der Weide), setzte die L. sich fort bis zum Ottensteiner Flör (Moraft) und zeigt kurz vor der nördl. Biegung des Baches, wo ein Weg aus Avereich und Butenfeld Bach und L. kreuzt, wieder Reste zweier Wälle, wie bei Rubbe und Menker. Das Ende der L. liegt auf der rechten Bachseite. — Weiter nördlich scheint zwischen Flörbach und K. Ruhoff noch eine andere, zur vorigen parallele L. gewesen, jedoch durch Anlage der „Barwiese" bis auf unbedeutende Reste vernichtet zu sein.

4) Wo der Flörbach die Alstätter Grenze erreicht, geht links ein nach beiden Seiten ausgeworfener Graben auf der Grenze von Vreden und Alstätte über die Wellhaar bis ins Kohfeld, die beiden Wege nach Ottenstein und Vreden schneidend, dessen Wälle teilweise eingesunken oder vom Winde verweht sind; und von demselben Punkte läuft ein ebensolcher Graben (mit wallartigen Seitenaufwürfen), zum Teile noch bedeutend stärker, auch nach Norden, nimmt jedoch ungefähr gegenüber Hof Hackfort in der Heide schon ein Ende.

5) Etwas nördlich der gt. Grenze beim Anfang des Erbes Hackfort stößt von beiden Seiten her eine L. von gleicher Art wie vorige an den Flörbach: die an der rechten, mit nur stellenweise ziemlich hohen Wällen, geht nordöstlich von der sog. Nachorst durch das Wessumer Bubbenfeld bis nahe an den Fahrweg Wessum-Alstätte (Mönningdamm); [1]) die andere zieht nordwestl. fast schnurgerade bis ans Kohfeld, ist durchgehends in bedeutender Stärke ausgeführt und jünger als die unter 4) zuletzt erwähnte, weil bei ihrer Kreuzung diese unterbrochen wird, jene aber nicht. Nördlich davon am Wege Alstätte-Ottenstein liegt der K. „Paßup".

6) Von den Hügeln der Wellhaar an gegen die holländ. Grenze hin bilden Kohfeld und Moor eine ausgedehnte, zum Teil noch sumpfige Niederung. Den Raum zwischen ihr und dem Aaflusse (Besselinghof) versperrte westlich des Erbes Haveloh eine L. mit hohem, starkem Wall und Seitengräben, deren südliche, bis ans Moor reichende Hälfte erhalten ist. Mittendurch führt noch der, angeblich

[1]) Hackfort mit der Nachorst kam bei Teilung der Solm'schen Güter an Bentheim (1489; Nies. VI. 107.) — Dieser Graben wurde 1835 Anlaß zu einem Markscheidungsprozesse zwischen Alstätte und Avereich, auf den wir noch zurückkommen.

von „Paßup“ herkommende, „Demterweg“ (W. nach Deventer), früher sicher die Hauptlandstraße diesseits der Aa, da die jetzige (nördlich) wohl nur Mühlenweg war. Die Durchfahrtstelle heißt „der Havelerbaum“ und hat beiderseits Doppelwälle; daneben liegt der „Feldgorden“, eine ältere Ankämpung an der L. mitten in der Heide (vielleicht früher mit einem „Wachthause“?).

7) Zur Aa in Quantwick zurückkehrend treffen wir nordöstlich von Wilde nächst Acker- und Weideland, worin Z. Lesert noch Wallreste der L. gesehen hat, bei K. Voß „den Hollebohm“, eine Kreuzung zweier Wege, und gleich darauf in Wildgrund die L. selbst, die hier beiderseits des Weges Ahaus-Gescher, entsprechend den bisherigen Beobachtungen an Durchgangsstellen, zwei Wälle und drei Gräben hat. Zwischen Kremer und Brockhaus (Oberortwick), wo alles kultiviert ist, hört die L. auf, doch bieten sich feste Anhaltspunkte dar, daß sie alsbald sich nordwärts wendete, um zwischen Z. Homann und Racke bei dem Wasserdurchlaß der Chaussee wieder östl. Lauf zu nehmen: denn dort war am Wege nach Legden ein Schlagbaum, von den Anwohnern das „Racken-Hecke“ oder „R.-Bohm“ gt., auch hieß ein nebenanliegendes Wöhnerhaus (kürzlich abgebrochen) „Böhmer“ und endlich zeigt auf denselben Punkt die Richtung der nächstfolgenden Landwehrreste hin. — Ein km näher bei Ahaus steht das alte Siechenhaus, wo die Wege von Gescher, Legden und (Asbeck-) Ammeln sich vereinigen.

8) Am gt. Wasserlaufe erreichen wir unweit Z. Hüsing (Ammeln) die L. wieder, die auch hier zwei Wälle zeigt. An dieselben schließt sich noch ein dritter an, der augenscheinlich später aufgeworfen ist und mehr nordöstliche Richtung hat. Die erstere L., durch einen Kamp unterbrochen und dann als einfacher Wall sich fortsetzend, biegt in der Heide in rechtem Winkel nach Norden um gegen die Südostecke des ammelnschen Esches hin, woselbst sie durch kleinere Seitenwälle verstärkt erscheint und auch der vorgt. Wall mit ihr wieder zusammenstößt. Ebendort ist eine jetzt unbenutzte Durchfahrt, „der Schlottbohm“; wir schließen daraus auf eine früher nicht unbedeutende Verkehrsstraße und finden diese in dem Wege, der vom Siechenhause her durch das südliche Ammeln und den Schlottbohm weiterging in die Heide und nach Wehr und Asbeck. Die ganze Heide an diesem Wege nach Wehr hieß ehedem das „Knochenfeld“ (ob etwa von einer Schlacht oder den vielen germanischen Grabhügeln beim Schlottbohm?)[1]); nächst der L. liegt ein „Butenschlatt“.

---

[1]) Ahauser Archivnachrichten nennen eine Wegezollstelle „am Knochenfeld“ ohne genauere Angabe; sie mußte dem Vermuten nach an oder nahe bei der Landwehr liegen, der Name war aber in der ganzen Gegend unbekannt und in Vergessenheit geraten, so daß

9) Östlich des A. Esches größtenteils abgetragen tritt die L. gleich vom Wege nach Düstermühle und Schöppingen an wieder auf und läuft nun nordwestlich. An jenem Wege neben dem ehemaligen Schlagbaum, von dem alte Leute noch sprechen, steht Z. Lentings Wöhnerhaus „Heck-Jangert", gegenüber hat Lenting einen der beiden Wälle geschlichtet; die L., sagt man hier, ging bis Haaksbergen(!). Mehrmals unterbrochen erscheint die L. am alten Wege nach Heek und bis zur Chaussee (hinter Neuoldenburg) als Doppelwall[1]), darauf bis zum alten Wege nach Rienborg als Einzelwall und geht jenseits des Bahndammes unter dem Namen „Sunderwall" (stellenweise Fahrweg) das Gut Ribbebrok südlich begrenzend bis zur Aa. — Die Wege von Heek (Ammeln) und Rienborg liefen ein km westlich resp. südw. vom Landwehrgurchgang an der „Krusenbrücke" zusammen, von wo ein Weg westlich an der alten Ziegelei in der Bahrle[2]) vorbeiführte.

---

der Ort nur aus urkundl. Nachrichten zu ermitteln war. Hier genügt es, die beiden folgenden anzuführen: Z. Kienhaus besaß nach einem Vertrage um 1573 ein Stück Land im Ammelnschen Esche, das „mit dem einen Ende ans Knochenfeld" stieß, und 1536 kaufte der K. Rolef Voß in Wehr von der Vrsch. Wehr einen nygenkamp bi des Vosses huse up den knockenvelde. — Über die alten Grabstätten bei Kienhaus s. Nünnings Heidengräber, übersetzt von Hüsing, Vikar zu Lünten (1855), S. 35, 38, 44 und 48.

[1]) Es scheint mir zweifelhaft, ob hier diese Landwehr oder eine andere östlich von Ahle (Heek) bei Schneider „die alten Heer- und Handelswege", Heft 2, S. 4 gemeint ist: „Von (Ahaus), wo ehedem ein nunmehr abgetragener Warthügel lag (wo??), geht (die vom Fürstenberge bei Xanten über Bocholt, Vreden, Wüllen zur Ems laufende römische Heerstraße) mit der Chaussee bis zum hohen Esch (Ahle), wo sie von einer „Grenzwehr" durchschnitten wird, weicht dann links ab und geht als alter Weg nach Rienborg. Hier sind wahrscheinlich in den alten Gräben, welche die geräumige Fläche umschließen, auf der die Burggebäude liegen, noch die Reste eines Etappenlagers zu erkennen."

[2]) Die Stadt Ahaus hatte nur zwei Eingänge, das Koesfelder und Windmühlenthor (nach Süden und Westen), bis 1808 im Nordosten ein neuer Eingang hergestellt wurde. — In der Bahrle, einer größeren Fläche Gemeindegrund im Norden der Stadt und an der Landwehr, wurden 1604 und 1663 städtische Ziegelöfen angelegt (s. Tüding in dieser Zeitschr. 30, 49 u. 70; 31, 47). Im J. 1765

10) Aufs linke Aaufer übergetreten geht die L. in bisheriger Richtung bis zum Wessumer Flörbach und hierauf an diesem entlang nördlich, in dem Winkel das Mühlenbrock (Kamp) einschließend. Auch links des Flörbaches durchschneiden zwei Landwehren den einige hundert Schritt breiten Heidestreifen westlich und südw. des Mühlenbrocks bis an Dennemann's Kamp unweit „Denninghaar". Der andere Wall endigt vor der Mündung des Flörbachs, doch muß die L. auch weiterhin neben der Aa her sich fortgesetzt haben, wovon sich wenigstens an zwei Stellen Anzeichen oder Spuren finden: in einer Weide bei Sch. van Halle (in Ahle; von Haus Horst bis hier greift die Aa ins Heek'sche über) waren noch 1835 Wallreste einer Doppellandwehr zu sehen, die nur zu unserer L. gehört haben können, und nördlicher in Graes heißt eine Wegstrecke zwischen der Aabiegung und K. Bröker „de Lanwer". Vermutlich ging sie von da nordw. noch bis über den Weg nach Epe. Betreten wir dort das rechte Flußufer, so kommen wir auf „die Hessenspörs", eine alte Handelsstraße nach Holland, dem Flusse parallel, und bald an eine L. von zwei Wällen, die sich von der Aa gegen das Graeser Brok hinzieht. Ein nahes Haus trägt den Namen „dat Schlott", was auf den Schlagbaum in der L. Beziehung haben wird.[1])

---

nahm man „in hiesiger Bahrle diesseits der Landwehre" Grundverkäufe zur Dämpfung der Kriegsschulden vor mit Bedingung, daß der „langs den Diek oder Heerweg und Landwehr vorhandener Grabbe" nicht mitverkauft werden, sondern dazu gehörig bleiben solle. Eine Parzelle ging „bis am Bahrler Heckbaum" (Ratsprotokoll 8). Ein älterer Vermerk vom J. 1614 sagt: Als dieses Jhaeres die Baerller Stegge reparirt, dabei tho wetten, . . . angaende dat Brugesken in der landtwehr heft die Stadt vor dit mahl bekostiget . . . (Die Aa soll früher nördlich der Stadt einen mehr östlichen Lauf gehabt haben. Nach obigen Notizen scheint mir fast, als wenn in der Bahrle noch eine besondere zum Ersatze der älteren errichtete Landwehr gewesen sei.)

[1]) Im J. 1650 wurden in Graes verschiedene Grundstücke zur Errichtung neuer Ansiedlungen verkauft, die zumeist, wenn nicht sämtlich an der Landwehr gelegen waren. 1650 Juli 8 erklären nämlich die fürstlichen Beamten zu Ahaus und die Gutsherren, sie hätten — „einige Zuschlege in der Brsch. Graes in Junio 1650 ausgesehen:

1) bei Strevels Haus ein Kottenstedde mit Kamp, Hewmedeken und Gorden sampt Uthdrift.

11) Der K. Riengrawen wurde im J. 1650 von H. Rienhaus aus Bürse (Braem), der die Grundstücke aus der Mark angekauft hatte, errichtet;[1]) der Gründer wird gewöhnlich „R. an den Riengrawen", später auch selbst „Riengrawen" genannt. Der letzte

2) ahn der Nordecker Pruggen (bei der Schule) ein Kottenstede mit Garden u. kamp negst den Grascher Brock, auch Austrift.

3) bei Schutten Haus (bei Blommels Brücke) ein Hausstette, Garten u. kamp bei den Rhatstaeken sampt einer Uthdrift.

4) negst Wuesthaus u. Bestert Busch (ebendort) ein Hausstette und Garten, auch ein kamp bei den rhatstaken und ein klein kempgen bei Blomendaell mit einer uthdrift.

5) bei der Runderbruggen (wo?) ein kamp.

6) allernegst Dennemann's Busch uf der Denninckhaar ein kamp.

7) negst Elverinks Garden ein kempgen. — Deweil die hohe nhot des kerspels (Wessum) uns gnugsamb bekant und kein anderes Mittel zu ihrer rettung und conservation zu finden, als konnen wir erleiden, inmaßen wir auch darin konsentiren, daß spezifizirte Zuschlege verkauft werden . . ."

[1]) 1650 Juni 6 verkaufen die Vorsteher der Brsch. Graes „in behuef der hessischen Satisfaktionsgelder" an Heinr. ten Rienhaus uff verhoffentliche ratification und bewilligung des Herrn Holtzrichters (Fürstb.) und interessirten Guetherren frei, ohne beschweer . . . außer naberlike landtsolge und Kirspelsbeschweer, wie seines Gleichen prästiren müssen, folgende Parzellen:

1) . . . up Strevels näheſten ein Haußstedde, darauf ein Haus zu bauen . . . 2) ein Kempken, 3) einen Garden, 4) ein Hewmehediken, 5) für seine Pferde, Khue, Rinder, Kalber, schweine, ganse, andten und hoener, so velle ihnen Gott der Allmachtige verlehen wurt, die uthdrift to water und to lande, heide und weide, 6) an den Depenbrocke negst Tiemans bahn tor Notturft Torf zu stechen . . . dafür (er zahlen soll) einsfuralle 281 rr., auch den Armen 3, zum Orgel 4 und „zum glage" (den Herren Vorstehern!) 2 rr. — 1650 Juli 26 bekundet der Richter Hr. v. Merveldt zu Ahaus: gemäß Konsentbriefes von 1650 $^{6}/_{7}$ verkauften der Baurrichter B. Sch. Richtmering und übrige Vorsteher und Eingesessene der Brsch. Graes dem ehrsamen Heinr. zum Rienhaus . . . uf dem Braem, Ksp. Horbergen, einen Hueck Markengrundes zur saltstetten sampt einen kamp . . . belegen uf dem Rhaembroek allernegst des Strevels Haus, wie (solcher) schon ausgestochen und abgepfehlet . . .

Name ist somit älter als die Kottenstätte und wird in der That urkundlich schon 1543 erwähnt, indem damals die Gemeinde Alstätte im Rambrock einen marckkamp, soe de belegen is in dem kerspel to Alstede vor den Niengrave verkauft.[1]) Dieser „neue Graben“ nun bedeutet nichts anderes als die „neue Landwehr“, welche aus einem Wall mit Seitengräben bestehend und dicht an der Aa beginnend in nordöstlicher Richtung durch das Rambrock und unmittelbar an Nienhaus vorbei läuft, weiter östlich aber nicht mehr sichtbar ist. N. hat gleich vor seiner Thüre ein Ackerstück „de Lanwer“, dessen Breite annehmen läßt, daß auch hier am Durchgang des Weges zwei Wälle vorhanden waren. Mutmaßlich reichte die L. neben Strevel und Vennekötter her bis zum Toorsmpore und schnitt auch den Weg von Epe. Später werden wir sehen, daß sie wirklich zwei Durchgangsstellen hatte. Die westl. Hälfte der L. gehört (jetzt) zu Alstätte, die östl. zu Graes (Wessum).

12) Ein km nördl. von Nienhaus an einer Stelle, bis zu welcher vormals sicher das stetig zurückweichende Torfmoor herangereicht hat, nimmt eine L. ihren Anfang, die nach allen Anzeichen an der Nordseite von Schwiepinghof und Brink entlang durch mehr als drei km vom Amtsvenne bis ans Wittevenne sich erstreckte. Bis zu Z. Tenhagen's „Nieland“ ist in der Heide noch ein mächtiger Wall mit Gräben, am Wege nach Enschede verdoppelt, über 300 m lang gut erhalten. Im Nienland nahe an Hagemann's Busche lag ohne Zweifel der „Rott-Bohm“, durch welchen der Hessenweg hindurchging; denn etwas westlicher war ein Erbe Rott und zwischen beiden wohnte der K. Rottböhmer, der 1671 urkundlich „Tonnies Besseling Kuper am Rotbohm“ gt. wird, 1645 „ein Hoick wustes grundes zwischen dem Rottboem und das Rott-Erbe“ ankaufte und 1671 „das uf der Marcken neu gezimmerte Kotgen mit beiliegenden Marckengrund, so beforen angekauft“, seinem Sohne Hermann zuweist (d. i. K. Tenhagen oder Hägeners, früher etwas östlicher am Walde gelegen). — Sodann war am Wege Alstätte-Enschede beim Wehjanskotten und am Ausgange der Wehstiege, wo die Mark begann, der „Wehbohm“, welcher Name noch gebräuchlich ist, und wenige hundert Schritt weiter zeigt sich noch in einer kleinen Heideparzelle ein wohlerhaltenes Stück der L. selbst. Der Weg zwischen Kiwitt und Kuckuck heißt „Hessenweg“ und weiterhin „Hessenstiege“. Neben der letzteren bei K. Wolbert trägt ein Wiesengrundstück den Namen „de Lanwer“; weiter westlich kommen wir an „Rensing Haarbohm“ und stoßen dann sofort auf den letzten Teil der L., die nach gut 100 Schritten in der Heide sich verliert.[2]). — Die ganze Strecke Rottbohm-Wehbohm-

[1]) nach einer Urk. des Z. Lütken Hagen.

[2]) Bemerkt sei noch, daß südlich und unweit der früheren Landwehr im

Haarbohm, jetzt angebaut, war früher gemeine Mark; noch 1811 14/3 wurde durch den „gnädigst belegirten Markenrichter" zur Abfindung der Alstätter Kirchspielsschulden eine größere Anzahl Markenparzellen verkauft, die einfach bezeichnet sind als „in dem Distrikt von Riengrawen bis an Köttern Weyjoan" gelegen.

Wir dürfen annehmen, daß diese große L. im Gegensatz zum „Riengrawen" der alte Graben ist, dessen häufige Durchbrechung oder schwierige Bewachung schon vor Mitte des 16. Jahrh. Veranlassung zur Anlage einer kürzeren und zweckmäßigeren L. gegeben hat, um die zwischen Amtsvenne und Aa hindurchführenden Wege zu sperren.

13) Auch dicht an der Grenze geht noch eine L. ähnlich wie linksseitig von der Aa unweit Harmühle (Wolfering) zum Wittenvenne, etwa 500 m lang. Das südl. Drittel, an welchem der K. Lanwermann liegt, ist abgetragen, die Hauptdurchfahrtsstelle (Hessenweg) — ein ungeheures Loch, aus dem die alten Räderspuren in tiefausgefahrenen Rinnen nach allen Richtungen hinaufführen — heißt „Lanwersbohm" und läßt an einer Seite noch den Doppelwall erkennen; außerdem sind nördlicher noch zwei kleinere Durchgänge, vielleicht für Viehherden und Torffuhren. Merkwürdig ist ein Wachthügel an allen drei Durchgängen mit einer Vertiefung darin zum Lagern.[1]) — Der gt. Lanwers- oder Ülsenkotten wurde 1662 durch den

---

Brink ein Binnenrott und im Schwiepinghof ein Binnenfeld ist: 1650 30/6 verkauft Gemeinde Alstätte „zur abdempfung der contribution" dem „ehrsamen Gh. Franken eine salt oder Haußstette und Gardeken auf dem Ortfelde sampt Heide, weide, außdrist und plaggenmhaet, außgenommen das Binnenveldeken, wie solches schon abgephelet". — Der Meinung des Z. Tenhagen (Hagemann), die Landwehr habe sich durch das Nieland nicht westlich, sondern südlich fortgesetzt durch seinen Busch und Frankenkamp gegen den Anfang des Riengrawens hin, in dessen Nähe eine Stelle des Weges „ant Böhmken" heiße, pflichte ich nicht bei, glaube vielmehr, daß dieses Böhmken einen anderen Ursprung hat oder höchstens von einer besonderen Versperrung jenes Weges herrührt, der von Wermer's Brücke her zum Amtsvenne oder nach Epe lief.

[1]) An der unter Nr. 6) beschriebenen Landwehr befindet sich zwischen dem Feldgorden und dem Lüntenschen Moore ein Wachtlager innerhalb des Walles selbst mit bequemem Eingang von der Ostseite her und ist das augenscheinlich eine ursprünglich mit der Landwehr selbst gemachte Anlage. — Daß diese Lagerstellen von den französischen Douanen, wie erzählt wird, und preußischen Grenz-

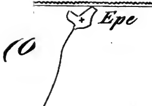
„Lieutenant“ und „Kirchspielsführer oder Bauernführer“ Heinr. v. Ülsen errichtet[1]), der sein Haus in Wüllen 1661 verpachtet und eine Tochter des J. Rolving zur Ehe hatte. Der betreffende Markengrund war aus der Gemeinde mit 100 rx angekauft, die Fürstbischof v. Galen zum ewigen Licht der Pfarrkirche gegeben. Der eigentliche Zweck dieser Kottengründung wird jedoch Grenzbewachung gegen die „Statischen“ gewesen sein; wenigstens denkt man hier unwillkürlich an Art. 15 der Kriegserklärung an Holland von 1672 29/5: „Aus der Garnison Grolle haben bewaffnete Reuter und Füßer nahe bei Swilbrock das an der Grenze liegende Haus des Hauptmanns Bernard auf feindliche Weise beunruhigt, sogar Betten und Stroh mit bloßen Degen untersucht . . .“ Daß übrigens v. Ülsen und seine Nachfolger auch das Schließeramt am Lanwerbohm versehen, bezeugt die Überlieferung und der noch vorhandene 28 cm lange, eiserne Schlüssel zum Öffnen des Baumes, vom gegenwärtigen Lanwermann dem Schreiber zum Geschenk gemacht. Die Hessenkarren, so wird erzählt, hätten an diesem Hause oft auch übernachtet, wie ebenso bei Strevel.[2]) — Vor-

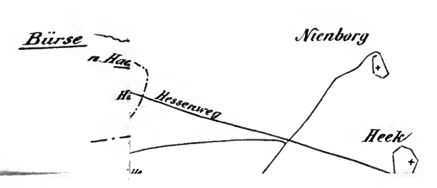
wächtern benutzt worden, ist anzunehmen, aber gewiß nicht, daß sie von diesen angelegt sind.

[1]) 1707 8/11. Notar Böhmken zu Ahaus bekundet eine Vereinbarung der Vorsteher des K. Alstätte mit Jakob v. Ülsen: „nachdemahlen hiebevorn im J. 1662 aus gg. concession weiland J. hochf. G. Herrn Chr. B. hochsel. And. aus der gemeinheit Alstätte negst der Rolvings Landwehr und benebens der Becke ein sicherer Zuschlag oder Kottenstette, wie selbiger würcklich mitt einem Wall umbgeben (ist), zu der hochstrühmblichen intention ausgesehen und ausgestochen worden, daß darauf ein Hauß gerichtet und darzu die außdrifft, plaggenmatt u. a. gemeinheits Gerechtigkeiten genoßen werden mogten, wie dan aus solchen mittelen in die Kirche zu A. vor dem hochh. Sakrament ein stetz brennendes Licht beköstiget werden solle . . .“ und seitdem Heinr. v. Ülsen und sein Sohn Jakob davon jährl. nebst der extraord. gemeinen Kirchspielsbeschwerden nur fünf rx entrichtet haben, der Kotten aber mehr eintragen könne, so soll der Inhaber von jetzt an für das Licht dem Rezeptor drei rx mehr zahlen, „wie dan auß der undterhabenden Landwehr ein pahr hünner gehörigen orths liefern unnd verrichten“ . . . Der vorige 1661 21/10 gestorbene dux buronum Gerh. Barwerk war im Dorfe wohnhaft gewesen.

[2]) Sicher ist, daß Strevel wie auch Riengrawen vordem eine Gast- und Schenkwirthschaft hatten. Die alte Inschrift auf einem Stein über der Hausthür rühmt sich dessen heute noch: „(N. N.) h. d. H. g. b. u. k. m. fusel u. bir. 1749“ (Strevel). „Hir ist gut

vehren und Handelswege
naligen Herrschaft Ahaus.





1662 hieß die L. „Rolving Landwehr"; Holzfuhren nach Holland hatten dort oft ihren Lager- und Ladeplatz (1650: twee bergsrohden an J. verkoft, de Stoffer un ik van Geskeman (Graes) gekoft hadden, so vor Rolvings landewer lagen. (Notiz des Hr. Nienhaus).

Erwähnung verdient noch ein „Galgenbülten" auf der Grenze westlich und das „Schafottfeldeken" ebensoweit nördlich vom Lanwersbohm; auf ersterem stand angeblich noch vor gut 100 Jahren der Galgenpfosten.

14) Innerhalb des umschriebenen Bezirkes ist noch zu nennen a) die L. bei Kißkamp, die nahe beim Wessumer Flörbache (im Gänseflör) anfangend fast halbkreisförmig um den Schnittpunkt der Wege von Ahaus nach Alstätte und Graes und von Wessum nach Graes und Epe läuft, ein Wall mit nur einem Graben; der anliegende Kötter, Beckmann „an't Hecke" gt., zeigt noch die Stelle eines Schlagbaumes, meint aber, derselbe habe „nur zum Abwehren des Viehes" gedient. b) Vermutlich war anfangs auch eine L. westlich der Brsch. Avereesch zwischen Z. Vissing und Humkamp, denn jenseits dieser Linie ist das große „Budden- oder Butenfeld" (Heide) und der „Buddendiek" (eine Fläche, ein Weg und ein Kotten: 1616 kauft „J. Grotenhoff gt. Buddendiek ein Höfesken Veltgrundes negst seinem Hause und Boingkampf aufm Buddendiek"); dann fand sich 1836 zwischen Humkamps Haar (dabei ein „Galgenberg") und K. Buddendiek ein „alter, nur nach der östlichen Seite aufgeworfener Graben"; endlich ist bei Humkamp das „Krusebohmshecke". Sichere Spuren freilich sind nicht anzugeben; aber unzweifelhaft ist, daß früher der Deventer-Weg über den Butendiek und am Galgenberg und Hackfort vorbei führte, wenn auch die nördlichere Landstraße schon seit langem der einzige Fahrweg gewesen sein mag. Auch dieser letzte Weg hatte wahrscheinlich zwei Schlagbäume: bei Z. Böcker gegenüber Humkamp die „Krebjenböhme" und in Schmeinghof das „Wermering-Hecke".[1])

15) Endlich sind einige L. nachzutragen, die sich außerhalb der Hauptlandwehr und ohne Zusammenhang mit derselben vorfinden. a) Ein km südlich von Wilde zieht sich eine L. etwas bogenförmig um die älteren Ankämpungen in der Quantwicker Mark zu beiden Seiten der Aa: rechts aus einem Graben mit beiderseitigem Aufwurf gebildet und am Großenrott (kultiviert) endigend, links aus zwei, stellenweise sogar aus vier Wällen und mehreren Gräben bestehend und an ein Schlatt (Sumpf) stoßend. Sie rührt sicher aus

Losement un te bekomen beir un fusel van dage vor gelt un morgen umme niet. 1774." (Niengrawen).

[1]) Zwei Z. Wermer in Alstätte hießen zur Unterscheidung „W. uppen Brint" und W. an't Hecke." — Anstatt der unter 4) und 14, b) erwähnten L. muß später die unter 5) genannte neuerrichtet und dann von dieser der schwach ausgeführte östliche Teil bald wieder aufgegeben sein.

späterer Zeit.[1]) b) Auch im Alstätter Brok an der Enscheder Grenze gab es eine L.: Z. Großehündfeld hatte um 1700 Land auf dem Waldomeskamp an J. Horst verpachtet und bewies 1735, „daß die Löcher und der Graben zwischen Horst und Waldomeskampf auf seinem Erbgrund, wie auch weiter hinauf ahn Lütkehündfeldts Kampf obhandene Landwehr, so wie jetzt, von altersher gewesen seien". Lütkehündfeld heißt gewöhnlich „Lammersbur", offenbar von seiner Lage oder seinem Amte an der L. Sonst ist keine Spur mehr zu entdecken als der Name eines Ackerstückes „de Lanwer" beim K. Rodenlappen an der Grenze.

II.

Die Landwehren im Gebiete der alten Herrschaft Ahaus sind, so weit davon Spuren oder Nachrichten aufzufinden waren, sämtlich in vorstehendem angeführt. Trotzdem einzelne Teile erst nachträglich hinzugekommen sein mögen oder eine abweichende Beschaffenheit haben, ist doch ganz offenbar, daß sie alle zusammengehören, nach einheitlichem Plane und zu gemeinsamem Zweck errichtet sind, so daß man das Ganze wohl als eine Landwehr bezeichnen kann, um so mehr, als irgendwelche Beziehung zu den Landwehren im benachbarten Epe, Heek, Stadtlohn und Vreden sich nicht entdecken läßt. Es kommt nunmehr auf Zusammenstellung und Erörterung der Nachrichten an, welche über Zweck und Ursprung dieser Landwehr Licht zu verbreiten geeignet sind. Dabei sei im voraus an den Aufsatz „die Vredener L." im vorletzten Bande dieser

[1]) Daß schon vor Jahrhunderten viel benutzte, aber ungebahnte Wege die Heide durchzogen, ergeben die alten Wagengeleise, die an manchen Stellen, so in Quantwick, auffallen und von Fuhrwerken mit bedeutend geringerer Spurweite als der jetzigen herrühren. Auf diesen Umstand bin ich durch Z. Lefert in Quantwick, der das beobachtet hatte, aufmerksam gemacht. — Im J. 1715 wurde von Fürstbischof Franz Arnold verordnet, daß künftighin ausnahmslos alle neue Achsen an Kutschen, Kaleschen, Wagen und Karren auf eine Breite von 4 Fuß 11 Zoll angefertigt werden müßten.

Zeitschrift erinnert; das Ergebnis der Untersuchung ist hier wie dort das gleiche.

1) Wälle aus früherer Zeit mit der Benennung „Lanwer" giebt es im Münsterlande vielerorten und kennt fast jeder Bauersmann; nach Bedeutung und Entstehung derselben aber fragt man vergebens. Hier erklärt man sie für Reste von „Kriegsschanzen", dort für alte „Schutzwälle gegen die Viehherden" und wieder anderswo für eins derjenigen Dinge, die „kein Mensch begreife". Und zwar ist diese Unkenntnis nicht mehr erst in allerletzter Zeit entstanden. Nach Akten eines Grenzprozesses zwischen Alstätte und Avereschwußten schon im J. 1835 die ältesten Leute bei ihrer Vernehmung nichts Bestimmtes über die alten Wälle und Gräben mehr. Während die Alstätter behaupteten, bei Festsetzung der Grenze um 700 Morgen benachteiligt zu sein, da der „alte breite Graben mit beiderseitigem Aufwurf" bei Rosen-Kotten (d. i. die Landwehr östlich des Flörbaches) die richtige Grenze sei, „wie ein solcher stets eine Grenzlinie bezeichne", wollte der Gegner nur einen „Abzugsgraben" darin erkennen und bestritt jene Behauptung auch mit Hinweis auf andere derartige Gräben in und außerhalb der Avereschter Mark, die „keine" Grenze bezeichneten.[1]) — Dem Schreiber waren die unsiche-

[1]) Da sich ergiebt, daß die fraglichen Gräben sämtlich Teile unserer Landwehr und jetzt nicht alle mehr vorhanden sind, so teilen wir den auch sonst für uns interessanten Bericht über den auf Empfehlung des Gegners genommenen „Augenschein" im wesentlichen mit. Dem gegnerischen Hinweise entsprechend, es gäbe solche Gräben 1) in der Alst. Mark auf dem Rambrok, 2) in der Ahler Mark in Schulze van Hallen Kuhweide, 3) an Dennemann's Mühlenbrok, 4) zwei Gräben im Wessumer Gänseflör in Temmings Teilungsparzellen, (bei Friedenseiche), 5) zwischen Kiskamps Windmühle und Ahauser Grenze in demselben Flör, 6) zwischen Humkamps Haar und K. Wiemann, 7) zwischen K. Ruhoff und der Blankenfort, 8) zwischen

ren Meinungen und wertlosen Erklärungen seiner Landsleute über die heimatlichen Landwehren aus der Knabenzeit bekannt; den Antrieb zu eingehender Erforschung derselben gab jedoch erst seit wenigen Jahren die Lektüre wissenschaftlicher Behandlungen der alten Erdwerke, Wälle und Wege, namentlich von Hölzermann, Prof. Nordhoff und Schneider. Die Untersuchung wurde mit der vorgefaßten Meinung begonnen, die Landwehren müßten samt und sonders dem Altertume, wenn nicht gar der Römerzeit zugeschrieben werden;[1] das machte eben die Sache pikant!

---

der Barwiese und Hörsteloer Grenze, 9) in der Wüllener Mark nahe beim Duwengoor (bei Brinkhaus), — berichten die Alst. Deputierten Kaufmann Herm. Tenhagen und Sch. Barwerck nebst dem Kommissionsboten Vortkamp aus Wessum über die Besichtigung vom 7. und 9. Sept. 1836 ad 1) Hier sei nur ein Abzugsgraben ohne Uferaufwurf, also nicht zu vergleichen (offenbar wurde dort die Landwehr, die gemeint war, übersehen), 2) hier kein Graben, wohl aber Ruinen eines Doppelwalles, wahrscheinlich eine „eigentliche Landwehr", weil westl. Teil der Weide früher angekauft, 3) hier zwei Gräben, der eine allerdings mit Seitenaufwürfen, doch scheinbar ein „Abzugsgraben", der andere wohl „bloß eine sog. Landwehr", 4) hier sogar drei Gräben mit Brommer's Wiesenwall ungefähr ein Viereck bildend, daher unzweifelhaft eine „alte Ankämpung" aus der Mark; 5) 6) u. 7) diese Gräben nur einseitig ausgeworfen, 8) diese Gräben die Form eines Keils bildend mögen bei Belagerung von Ottenstein als „Schanze" gedient haben, 9) hier am Duwendiek (Fahrweg Ahaus-Stadtlohn) fanden sich drei Gräben mit zwei großen Wällen, welche unstreitig (!) Ruinen „aus früheren Kriegen" sind, weilen ungefähr hier im J. 1623 der Herzog Christian von Braunschweig von dem General Tilly geschlagen wurde; deshalb kann dieser Graben und bes. weil ganz anders gestaltet als der bei Rosenkotten gar nicht in Betracht kommen . . .

[1]) Bes. stark neigt Herr Prof. Schneider zur Annahme eines hohen Alters der Landwehren und meint, nirgends sei ein mittelalterlicher Ursprung derselben nachzuweisen; er spricht noch 1894 in einem freundlichen Antwortschreiben an Verf. die Ansicht aus, daß „die alten Landwehren Ihrer Gegend (Vreden) teils der germanischen,

Allein beim genaueren Zusehen verschwand jene Illusion schon bald, die Ergebnisse drängten mehr und mehr zu der gegenteiligen Überzeugung, daß die hier so zahlreichen Landwehren im späteren Mittelalter entstanden seien und es dabei nur um Wegezölle sich gehandelt habe.

2) Wer zunächst beachtet, in welcher Weise die Landwehren zur Zeit des Mittelalters und später Gegenstand landesherrlicher Gesetze, Verordnungen, Vergünstigungen sind, wird schwerlich zugeben, es sei dabei nur an eine „spätere Benutzung", eine gelegentliche Verwendung und Konservierung der aus viel früherer Zeit, aus dem Altertume stammenden Landwehren zu denken, auch da nicht, wo die erste derartige Nachricht eine Landwehr „als schon vorhanden" erwähnt. Die mir bekannt gewordenen diesbezüglichen Urkunden aus dem Münsterlande reichen frei-

teils der fränkischen Zeit angehören; sie hatten den Zweck, die alten größeren und kleineren Gaue und Marken zu begrenzen und zu schützen"... Schneider hält den „Schutz des Landes" als ursprünglichen Zweck der L. zu sehr und zu allgemein für selbstverständlich, den „Schutz der Zölle" zu wenig beachtend — daher der irrige Schluß: die L. könnten im Mittelalter nicht entstanden sein, weil sie nicht „an den Grenzen der damals bestandenen Landesgebiete liegen". Schneiders Satz: „daß die Landwehren, so weit sie bis jetzt vollständig untersucht sind, ein offenbar planmäßig angelegtes und geschlossenes System darstellen, das aber mit mittelalterlichen und späteren Territorial-Verhältnissen in gar keiner nachweisbaren Beziehung steht" — ist auf die Bredener und Ahauser L. bezogen im ersten Teile durchaus zutreffend, im zweiten dagegen, obwohl hier ja keine eigentl. „Grenzwehren" sind, doch ganz unzutreffend, wie schon ein Blick auf die Karte lehrt. Wären unsere L. wirklich als „Landes-Schutzwehren" zu betrachten, so könnten sie ihrer Lage zufolge auch nicht überall „gegen einen aus dem Innern Deutschlands nach dem Rheine dringenden Feind", sondern hierorts nur gegen einen von Westen, von Holland her drohenden Einfall zu dienen bestimmt gewesen sein. Vgl. N. Beitr. F. 4, S. 18—32 (1873); F. 13 S. 3 ff. (1880); F. 14, S. 14 ff. (1890).

lich über das 17. Jahrhundert nicht zurück; es sei deshalb gestattet, zuerst einen Seitenblick in die benachbarte Twente zu werfen, wo noch ältere Nachrichten dieser Art vorliegen und wo die Verhältnisse des Landes den diesseitigen bekanntlich in vieler Hinsicht ganz analog waren. Die Bischöfe von Utrecht als Landesherren treffen in ihren landbrieven für Twente gewöhnlich auch Bestimmungen über Ausbesserung und jährliche Besichtigung der dortigen Landwehren[1]) und über die Strafen für Beschädigung derselben.

Der landbrief für Twente vom Bischofe Jan van Verneborg 1395, bestimmt:

. . . Voert daer onse amptman doet cundigen ein graven oft ein waken, daer en is ein recht zetelgoed niet schuldich te wakene oft to gravene. Weert dat ienich man were, die mit rechte waken ende graven zoelde, den dat ghekundighet were, de dat verzumede, die breke 20 penninge tieghens onsen amptman, daer en hevet die pander niet an, weer he oec in zyns heren dienste zunder vorraet, die ende verlore niet, id en weer in einre ghemeiner lantweer to graven ende dat zal men dan voercundighen over die kerken . . . Item voert so zoelen ridders ende knapen, manne ende dienstmanne ende hoer eighon lude wonachtich binnen Twenthe oft hoer gued gheenen tollen

[1]) Die zahlreichen Landwehren in Twente erwähnt (und erklärt) Dr. A. Benthem, geschiedenis van Enschede p. 52 f. (1895) als: eene soort van opgeworpen wallen met slooten aan weerszyden, die zich soms uren ver uitstrekten en tot verschansingen dienden „tegen de invallen van stroopende vyanden; men vond ze in geheel Twente en ook hier . . .", ferner E. Geerdink, eenige bydragen tot de gesch. v. Twente, p. 162 (1895): „Geheel Twente was doorsneden van zulke weeren, wallen met gravens, tot verdediging „tegen vyandelyke aanvallen" . . . . Ze waren op sommige plaatsen dubbel, driedubbel, zelfs ziet men nog enkele vierdubbel, vooral op de grenzen, b. v. te Lutte." — Die Landwehr der Stadt Deventer, die sich auf beiden Seiten der Yssel befand, ist eingehend von Dumbar, het kerkelyk en wereltlyk Deventer I. 10. s. beschrieben.

gheven weder ende voert binnen onsen landen, dat en were dat iemant gued voerde, die cofte ende vercoefte als ein coepman, dat gued zoeld men vertollen.

Der Bischof David von Burgund setzte in zwei verschiedenen Landbriefen fest, 1457:

. . . Jtem wie die landtweere brecke, schinnende offte daerinne houwe, die sall sin rechter handt ghebrocken hebben unde off daer enighe beesten in ghevonden worden, sullen aen ons ende onsen naecoemelingen ghecomen ende vervallen wesen , . .

und 1478: . . . Ende men sal die lantweren in onsen lande van Twenthe holden ter schouwe ende beryden als in Sallant ende in elken kerspel sal men die alle jaeren schouwen mit twie van der ridderschap ende twie van den scepenen ut den steden ende den richters in den kerspel, dair dat onder gelegen is, op sulke broeken als in Sallant dairop staen; ende als dair broeken vallet als men schouvet, sal men die kosten op die tit van den broeken nemen, ende vallen dair ghene broeken, soe sal een igelike op sins selfs cost schouwen . . .

Noch enthält eine nieuwe reformatie der früheren Landbriefe aus 1541:

. . . upten artickel betreffende de landtweer sal deselve landtweer voertaen onderholden werden als de landtbrieff (von 1457) vermach, beholtlicken dat de verkene van de schuttinge vry sullen syn . . .[1])

Von den besonderen Vergünstigungen, welche die Bischöfe von Utrecht rücksichtlich der Landwehren gewährten, seien außer dem in obengen. Urk. von 1365 der Ritterschaft

[1]) Diese vier landbrieven (betr. Rechte und Privilegien) bei Racer, overysselche gedenkstukken (1781—1797, 7 Bde.), III. 66, 80, 135 und 240. — Das „weder ende voert“ in der Urk. von 1365 bedeutet gewiß nicht „overal in zyne landen“, wie Racer (III. 80) in Anmerkung erklärt, sondern „huc et illuc“ oder „auf der Hin- und Rückfahrt“ und bezieht sich ohne Zweifel auf den Verkehr mit den Handelsstädten des Landes, wobei an Landwehrdurchgängen, an Brücken und Stadtthoren jedesmal ein bestimmter Zoll entrichtet werden mußte.

verliehenen Privileg noch folgende erwähnt. Im J. 1383 gab Bischof Floris von Wevelinghofen den Eingesessenen der Twente das Privileg, auf der Fahrt nach Deventer beim Passieren des ronneboom to Holthoen (Schlagbaum bei Goor) nicht mehr als einen Volmerschen monster slaegen penninc bezahlen zu brauchen. Bischof Rudolph von Diepholt überließ 1438 der Stadt Ootmarsum das Wegegeld innerhalb ihres Gerichtsbezirkes, damit sie Straßen und Wege verbessere, unter Vorbehalt eines „alten Schildes“ (jährlich dem Bischof zahlbar).[1])

Ein Schiedsspruch wegen Streitigkeiten zwischen Bischof Rudolph und dem Grafen von Bentheim aus 1447 spricht von **Errichtung** einer Landwehr in der Grenzgegend, wobei bezeichnender Weise die Grenzfrage selbst getrennt davon behandelt wird:

. . . ende want dan die Greve meent, dat he recht heeft tot de Adekesberge die lantweren te maken „allene“, en dat gestichtes v. Utrecht „met die Grave“, (so willigt dieser ein) ons te lieve toe te laten, dat onse gnedige heer, die lantweren mede opmaken sall ende holde, soe lange thent onse gnedige heer off sine nacomelingen den Greven off sine nac. dair dage omme bescheiden en die palinge der lande dair mit rechte scheiden . . .[2])

Sicher war hier der „Zoll“ beiderseits die Hauptsache; mit Rücksicht darauf ist auch noch beachtenswert, daß Graf Everwin 1490 urkundlich erklärt: er habe vom Kaiser eine vermeringe onses tollen ten Nyenhuse in onsen lande erworben, weil aber der Bischof von Utrecht dadurch sich und seine Unterthanen in Twente benachteiligt glaube, so soll der neue Zoll für alle Unterthanen desselben bezüglich

---

[1]) cfr. Geerdink l. c. 159 und 233. In der Nähe von O., westlich zwischen Haarle und Basse und südlich in Balthe, sind noch bedeutende Reste der damaligen Landwehren vorhanden. — Ähnliche Privilegien hatte die Stadt Goor (1390) und die Bürgerschaft zu Diepenheim (1577). (Racer V. 289, VII. 114).

[2]) Racer, II. 224, 230.

ihres selfs propre eigen goet nicht gelten und, falls nach vier Jahren sich ergeben sollte, daß dennoch aen sinre gnaden tollen en excysen in sinen landen merkelyken hinder ofte achterdeel geschehe, überhaupt wieder abgeschafft werden.[1])

Im Jahre 1446 bekundet Bischof Rudolph, „dat wy onsen dienre Gerit v. Tuyll gegunt ende bevolen hebben . . . onsen berchvriede geheiten die Slinge mitter buisinge, die daerto hoert, mitten tienden toe Brucht, mit den wechgelde, dat dairtoe gesat is . . . te verwaren ende regeren als een guet castelein schuldich is", wozu Racer vermerkt: die Slinge, tegenwoordig Slingenberg genaamd, gelegen . . . aan het beekje de Slinge; wat verder aan den weg naar Laarwoud en Emblicham ligt op de grenzen eene landweer genaamd de Rouwe Slinge.[2]) Bischof Friedrich giebt 1500 dem Jakob von Uterwyk „unse borchvrede ter Venebrugghe" (südlich von Slingenberg nahe der Grenze) als ein Offenhaus zu Lehen unter Beding, dasselbe mit einem Paar neuer weißer Handschuhe zu verherguaden und jährlich dem Drosten in Salland 5 Glgd. zu zahlen, sowie auch, daß Jakob dat borchvrede met sinen timmer, vestinge ende thobehoer niet vervallen offte vergaen sal laethen, meher altit verbetteren ende die landtweeren mitten boem onderholden, sluiten ende ontsluiten ende andere dienste doen salle geliek sine voervaederen van olst te doen ghehalden gewest sint . . .[3])

3) Wir können übrigens nicht unerwähnt lassen, daß bei den overyſſelſchen Geschichtsforschern ebenso große Unklarheit über Alter und Zweck der Landwehren besteht, wie anderwärts. Die neuesten Äußerungen von A.

---

[1]) Racer, II. 224, 230.

[2]) VI. 331. — Nach einer Vereinbarung zwischen Twente und Bentheim aus 1548 lief die Grenze südlich der Becht van den scheidboom aen de landweer geheten de „Rouwe Slinge" streckende voort tot den uitersten boom van dezelve, „Rouwe Slinge" . . Es ist merkwürdig, daß in Krosewick bei Vreden der westliche nach Necken laufende Arm der Landwehr ganz ähnlich „de roohe Lanwer" heißt.

[3]) Racer, VII. 324.

Bentheim und E. Geerbink sind oben schon angeführt; der letztere bemerkt noch: My komt voor, dat er drieerlei soort zyn 1) van de Romeinen, vooral waar kleine renbanen by gevonden worden (z. B. zwischen Oldenzaal und Ootmarsum), 2) tegen vyandelyke invallen en uitvallen, 3) tegen het wild en losloopend vee, om de esschen te beschermen. Derselbe hält auch für „nicht unwahrscheinlich", daß die Ungarn-Einfälle unter Heinrich I. Anlaß zur Errichtung der landweeren in Twente gegeben hätten! (Eenige bydragen p. 29, 162, 485).

Selbst Racer, bei dem so häufig von den Landwehren Rede ist, weiß die Bedeutung derselben nicht anders zu erklären als durch einfache Umschreibung des buchstäblichen Wortsinnes. Nachdem er sie früher schon enkelde of dubbelde linien, in de velden, ter verdediging van den lande (III. 135) und zekere vesting, om het land te verdedigen (III. 208) genannt hat, bringt er sie in einer Anmerkung zur letzten. Urkunde (1500) mit der Burg zu Venebrügge (bei Hardenberg) so zur Sprache, als hätten beide ganz denselben Zweck gehabt, den „Schutz" der bischöfl. Lande: volgens de wordelyke betekenis schynt men (unter borchvrede) verstaan te hebben een burgt, om den vreede of rust tegen aanvallen te bergen, bewaaren, beschermen . . . Tot het zelfde einde strekten ook de beneden gemelde landweeren en boom. Wat landweeren hier te lande zyn, is meermaalen gezegd, naamlyk van aarde opgeworpen linien, die op veele plaatsen nog zigtbar zyn. De boom, anders ook genaamd renneboom, waardoor de weg afgeslooten wierd, strekte om den aanval der rennende ruiteren tegen te staan. Zoo wordt ook burgfrede, rennebohm und landweren gemeld in 1419 by J. D. v. Steinen, Westph. Gesch. III. 599. Die letztere Angabe und das öftere Vorkommen eines Burgfrieds in Beziehung zu einer Land-

wehr ist allerdings richtig; dies erklärt sich aber hinreichend so, daß der Burgfried (Burg, Turm) wie überhaupt dem Lande, den Grenzen, den Stadtthoren 2c., so auch den Landwehren zum Schutze dienen sollte! Wo ist aber ein Zeugnis dafür, daß auch die Landwehren im Mittelalter als eigentliche „Verteidigungsmittel" gegen feindliche Angriffe gedient hätten?

Sogar Gerh. Dumbar, der als Stadtsekretär von Deventer schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. in zwei Foliobänden eine Geschichte dieser Stadt verfaßte, weiß die große Deventersche Landwehr wenigstens nach ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr so recht zu lassen, wenngleich er über den mittelalterlichen Ursprung selbst keinen Zweifel hat. Diese lantweer habe er in het doorsnuffelen der oude schriften schon früh erwähnt gefunden, sagt er, und er finde sie aengetekent voornaemelyk aengelegt te zyn tot meerder beveiliging (?) van den koophandel en tot dekking van stats omleggende en onderhoorige landen samt derzelver bewooners (?) tegens de geduurige strooperien en roverien van zommige quaetaerdige en toomelooze menschen dier tyden, inzonderheit uit Munsterlant (!) . . ., die het recht (oude vuistrecht, by de Hoochduitschers faust- und kolbenrecht) vermeinden te hebben, om ieder eenen naer hun goetdunken zonder redenen te mogen aentasten, te berooven en als vyand te handelen, als zy maer weinige daegen van te vooren ontzegebrieven . . . hadden laeten afgaen.[1]

4) Die im J. 1842 im Auftrag des Staatsministeriums gedruckte „Sammlung der Gesetze und Verordnungen", welche seit 1359 im Fürstentume Münster 2c. ergangen sind, enthält aus den ersten dreihundert Jahren

[1] G. Dumbar, l. c. 11.

eine verhältnismäßig nur geringe Anzahl von Erlassen und kaum eine Erwähnung in Betreff der Landwehren.

Bei Inhaltsangabe aus der „Landesvereinigung" zwischen den Bischöfen von Köln und Münster (1444) ist die Erwähnung des Zolles und Wegegeldes aufgenommen, der Landwehren fortgelassen; die Stelle heißt nach Kindlinger, M. B. I. 101 ff.:

Ouch sullen unse . . . undersaissen . . . in des anderen van uns heren, gestichten, landen und gebieden vry kommen, wandelen ind darinne sin zo irre noitturft, gelich uns selffs undersaissen; doch der kauffman up den gewonlichen toll und wechgelt. — Unser gein en sall ouch gestaden, dat wir noch unser ennichs gestichte, lande, lude, undersaissen off straissen uiss, in off durch des anderen van uns off sinre undersaissen slosse, stede, lande, vesten, lantweren off boume geroufft off geschedicht, noch unser geins undersaisse sal des anderen van uns undersaissen vyant werden, noch mit geinre gewalt an in keren . . .

Hieraus ergiebt sich wenigstens, daß damals in den beiderseitigen Gebieten die Landwehren zu den gewöhnlichen Einrichtungen oder Mitteln gehörten, welche nebst Schlössern, Städten und andern Festungswerken zum Schutze der Unterthanen oder Straßen oder sonstiger Interessen, wie der Zölle und Wegegelder, dienten.

Im J. 1637 begegnet uns zuerst das Institut der „zur Landesdefension angeordneten Kirchspielsführer." Nach den Verordnungen von 1650, 1688 17/3 und 1727 29/5 waren sie die Offiziere der Landmiliz, zugleich aber Beamten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit[1]) und als solche mußten sie nicht bloß auf verdächtige Personen, Landstreicher,

[1]) Noch 1630 wird „den Unterthanen" geboten, den herrenlosen Gesellen, welche die Straßen und Pässe verunwählligen, Kauf- und Wandersleute absetzen und berauben ꝛc. und dgl. Sträufern, Nachtdieben und Nachtigalsvögeln keinen Aufenthalt zu gewähren und deren und anderer Streifpartheien und Gardengänger (Bettler) Eigenmächtigkeiten selbst „bestmöglichst abzuwehren"!

Banden entlassener Soldaten ꝛc. fahnden und mutwillige „Gesellen" nach der „Helle" (Arrest) bringen, sondern „auch fleißige Achtung geben und mit dazu helfen, daß die unnöthigen und vor diesem unbräuchliche Wege (= neue Landwehrdurchgänge!) zugemachet, insonderheit die Schlagbäume beobachtet und renoviret werden" (1650), sicher auch deshalb, um dadurch den Fremdenverkehr leichter überwachen zu können; sie hatten die „Besorg- und Versehung der Wachten an den Grenzen und Pässen" (1688), von ihnen muß persönlich „die Untersuchung der Landwehren, Pässe und Schlagbäume ausgeübt und bewirkt werden" (1727). — Oben fanden wir einen Kirchspielsführer in Alstätte seit 1662 an der Landwehr in der Nähe eines Galgenbültens und der holländischen Grenze wohnhaft. Auch an der Grenze in Schwillbrok stand ein Galgen: um 1664 ersucht der fürstl. Vogt Franz Wessels die Abtissin zu Vreden als Erbholz- und Markenrichterin, ihm den Markenfrohnen mitzugeben, um „das Holz zum Gericht" auszusehen, und in einem zweiten Schreiben noch deutlicher um „Anweisung des Holzes zu einer neuwen Galgen am Swilbroeck", wo damals außer dem neuen Klösterchen kaum das eine oder andere Haus vorhanden war. Ein „Radstaken" war nach alten Karten auch an der Grenze zwischen Vreden und Winterswyk bei Venwertlo. Allerdings werden in den schlimmen Zeiten der Wiedertäufer-Unruhen, des spanisch-niederländischen, des 30jährigen (oder hessischen) und dann des münster-holländischen Krieges vor allem in der „Grenzgegend" oft abschreckende Strafmittel erforderlich gewesen und namentlich auch von dem entschlossenen Fürstbischofe v. Galen wirklich angewendet worden sein[1])

[1]) Vgl. die strengen Verordnungen betr. „öffentliche Sicherheit" von 1562, 1572, 1630, 1672.

— indessen das erklärt nicht hinreichend die große Anzahl der Richtstätten in unmittelbarer Nähe der Landwehren! Wir treffen nicht bloß bei Lanvermann in Alstätte einen „Galgenbülten" und ein „Schafottsfelden", sondern auch den „Radstaken" in Graes, in Barle (Wüllen) einen „Galgenberg" und in Averesch bei Humkamp, wo vermutlich ebenfalls eine Landwehr war, auch einen „Galgenberg". Dazu kommt, daß auch die Vredener Galgenstätte unmittelbar an der Landwehr liegt, wo bei Planierung des kleinen ringförmigen Galgenhügels im letzten Jahre sieben Menschenskelette zu Tage kamen. Diesen Umstand muß man sehr auffallend nennen. Das Bestehen dieser Richtstätten reicht sicher über die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo sie in einigen Bauernurkunden zufällig vorkommen und wo es bereits eine Art besonderer Sicherheitspolizei in den Kirchspielsführern gab, weit zurück, man darf ruhig annehmen, bis ins Mittelalter oder die Entstehungszeit der Landwehren selbst, da sie doch jedenfalls diesen Unverletzlichkeit, den „Pässen" (Durchgängen) und Handelswegen Sicherheit verbürgen sollten. Daß die oft sehr abgelegenen Landwehren im Mittelalter durch furchtbare Strenge gegen die Frevler geschützt werden mußten, ist begreiflich und ergiebt sich auch aus den harten Bestimmungen der Landesprivilegien für Twente (1478, Verlust der rechten Hand!); daß man aber derartige Strafen zum „abscheulichen Exempel" möglichst nahe am Thatorte selbst zu vollziehen liebte, ist ebenso bekannt genug. [1]

[1]) Zu welch „unnachsichtlicher Strenge" früher oft gegriffen wurde, beweist noch eine Verordnung von 1720 13/5, zufolge welcher die Zigeuner „zum erstenmal ferner ergriffen" „nach Abschneidung beider Ohren, Auspeitschung und Brandmarkung" über die Landesgrenze gebracht, im Wiederbetretungsfalle aber „ohne weitläufigen Prozeß an den nächsten Galgen aufgeknüpft werden sollen"! Und 1721 8/11 wird, weil Frankreich u. a. Länder alles verdächtige

Zur Bestätigung des Gesagten wollen wir noch anführen, was G. Dumbar über die Landwehr bei Deventer am Schlusse sagt: dat van outs her de eigendom der lantweeren aen deze stat toestendig zy geweest (en gebleven tot dat onze magistraet zommige deelen daervan verkoft en andere in erfpacht overgedaen heeft) en dat de magistraet aldaer ook 't halszaekelyk rechtsgebiet hebbe gevoert, waervan getuigen kunnen de dootvonnissen, door de magistraet tegens zeekere misdaedigers wegens op den lantweer begaene misdaeden gevelt en aldaer mede ter uitvoeringe gelegt.

5) Wir kommen nun zu denjenigen landesherrlichen Verordnungen, welche den Handel und Verkehr betreffen und gewöhnlich neben Aufbesserung der Wege zugleich auch die Instandhaltung oder Wiederherstellung der Landwehren vorschreiben, woraus der eigentliche Zweck der Landwehren als Anstalten der „Friedenszeit" schon von selbst erhellt!

Das Wasser- und Wegebau-Edikt von 1651 18/6 betont den Schaden an Wegen und Ländereien, welchen die in den Kriegszeiten vernachlässigten Gräben und Bäche verursachten, und sagt dann:

Überdeme befindet sich auch, daß bei (den) Kriegsläuften die schlagbäume, Landtwehren und dadurch gehende gewöhnliche Päsſe verfallen und verödet, hingegen aber andere ungewöhnliche unschliesbahre Nebenpässe nachteilig gemacht sein; derwegen haben wir eine angelegene nothdurft befunden, solchen mängelen bei jeziger friedenszeit wieder remedieren zu lassen und ist darauf unsser g. befehl hiermit, daß unssere Unterthanen alsbaldt mit Hindan-

---

Gesindel vertrieben hätten, eine allgemeine dreitägige Vagabunden-Jagd angeordnet, welche unter Leitung und Mitwirkung des Militärs und der Civilbehörden und mittelst Aufbietung der Unterthanen ausgeführt werden soll.

setzung aller vorwendender verhinderung sich aufmachen, vorangereigte und andere unterm werck sich eräugende mängel verbesseren, die Bächen . . . ausraumen und ferner die Heer- und Landstrassen also reparieren sollen, wie es unsere . . . darüber ausgelassene Verordnungen nachweisen. Weiter auch die schlagbäume an vorig gewöhnlichen, sonst anderen nötigen Pässen restauriren, de novo aufhängen und schließbar machen, die Landtwehren auf-, die bei den Kriegszeiten aber gemachte neue ungewöhnliche Neben-Pässe und Ritte wiederum vergraben und in beständige Befrechtung bringen, sonst alles in solchen esse, wie es vor den Kriegsverwüstungen gewesen, redintegriren und damit eilends fortfahren, oder dazu in Säumungsfällen ernstlich angehalten werden sollen . . . [1])

Durch die in alle Verhältnisse störend und verwüstend eingreifenden Wirren jener Zeit waren also auch die Landwehren vielfach ruiniert worden, die Schlagbäume verfallen, die bisherigen Pässe oder Durchgänge verödet und dafür an anderen Stellen neue gemacht, die nicht verschlossen werden konnten — so daß nicht bloß viele Fuhren und Viehtreiber zum Schaden der Wegezoll-Berechtigten passierten, ohne bemerkt und angehalten zu werden, sondern auch die Überwachung verdächtiger, sei es im Lande

---

[1]) Diese Verordnung nur inhaltlich in der „Sammlung", vollständig aber bei Cl. Aug. Schlüter, Provinzialrecht d. Pr. Westphal. I. 168 (1829). — Bedeutet das „in beständige Befrechtung bringen" nur so viel wie den „Wall und Graben wiederherstellen" oder mehr, etwa mit irgend einer Holzbefestigung noch besonders versehen? Im J. 1548 wurde zwischen Twente (Karl V.) und Bentheim vereinbart, die beiderseitigen Grenznachbaren sollten zwischen Coeverden und Laerwolde gelyke grafte graven en maeken en werpen also enen dyck en landweer tegen malkanderen op en sullen denselven dyck bepalen elck haer helfte, welverstaende dat de van Coverden sullen beginnen te palen aen haeren einde naest Coverden ende van Laerwoldt . . . aen den anderen einde en also malkanderen gemoten . . ., tot dat deselve dyck geheel bepalet sal syn en vorder sal elck . . . (sine) grafte wachten en waren en . . . van elck geschuttet beest nemen een kanne biers (Racer VII. 329).

verkehrender oder ins Land kommender, Personen außerordentlich erschwert wurde. Nur in diesem Sinne ist auch die (leider nur nach Inhalt angegebene) Verordnung von 1688 26/10 zu verstehen, wo es heißt, die Einfälle und willkürlichen Einquartierungen fremder Truppen in Grenzorten sollten ohne vorherige Anfrage mit Gewalt abgewehrt, die mißbräuchlich vorhandenen Nebenwege und Päsſe zerstört, die Landstraßen und Landwehren „befestigt", auch die Kirchspiele zu gegenseitiger Hülfe entboten werden ꝛc.: auch hier wie überall ist die Landwehr nur als ein Mittel der Kontrole, nicht der Abwehr und Verteidigung aufzufassen! — Was die ungewöhnlichen Nebenpässe und Ritte (d. i. schmale Durchgänge wie Fußpfade) betrifft, so sind als deren Urheber nicht so sehr die Kriegsbanden anzusehen, welche sich um die L. gewiß nichts kümmerten, als vielmehr, bei mangelnder Beaufsichtigung in unruhigen Zeiten, die Bewohner der anliegenden Bauerschaften selbst (vielleicht auch durchkommende Fuhrleute), und ebendeshalb hörten die Zerstörungen nicht mit den Kriegen völlig auf, sondern nahmen im Gegenteil mehr und mehr überhand, teils zur Kürzung der Wege, teils beim Verüben von Holzdiebereien, worüber oft geklagt[1]) wird, teils auch durch Aptieren zu Ackerland.

Ein anderes Wegebesserungs-Edikt von 1695 20/6 hat folgenden Passus:

„Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen, daß die hin und wieder in unserm Stift vorhandene Landwehren zum Theil abgegraben, destruirt oder auch woll einiger Orten eigenmächtig niedergeworfen worden: als befehlen hiemit g. und wollen, daß innerhalb sechs Wochen von Zeit Publikation dieses das Abgegrabene wieder aufgeführt, dasjenige, was destruirt, wieder ergänzet, was niedergeworffen, wieder aufgemacht und alsoforth in guten Stand u. Esse gebracht u. unterhalten werde, alles bei Straff nach Ermeßung" . .

[1]) Vgl. Verordnungen von 1613, 1631, 1633, 1639, 1652, 1660, 1669, 1580 ꝛc.

Ganz dieselbe Verordnung steht wörtlich in dem ähnlichen Erlaß von 1719 28/1, nur statt „sechs Wochen" hier: „in dem nechst bevorstehenden Frühling bei erstern bequämen guten Wetter", und nochmals 1727 1/9:

... „Nachdeme Wir auch Sechstens: im Anfang lauffenden Jahrs unseren Beambten g. anbefohlen, die in unserm Hochstifft obhandene, aber zum Theil abgegrabene und destruirte Land-Wehre wieder auffahren und ergäntzen zu lassen: So ist unser g. ernstlicher Befehl hiemit, daß dieselbe allemahl künfftig in beständigen ohntadelbahren Stand gehalten und konservirt werden sollen . . ."

Ohne Zweifel war die Wiederherstellung der zerstörten L. oft allzuschwierig oder unmöglich und wurde vorgezogen, an anderen, noch unkultivierten Stellen und nur so weit als eben notwendig eine ganz neue L. aufzuführen; so werden die oben I. 3, 5, 8, 11 und 15 als „neue L." bezeichneten oder doch sonst als nachträgliche Aufwürfe sich kennzeichnenden Teile der L. entstanden sein.

6) In welcher Weise übrigens die Verordnung von 1651 18/6 befolgt oder durchgeführt wurde, darüber geben einige beim Kötter Niengrawen in Graes glücklich bewahrten Schriftstücke einen sehr interessanten Aufschluß. In einem Gesuche von 1684 beschwert sich der Kottenbesitzer bei den fürstl. Beamten zu Ahaus gegen die Brsch. Graes wegen Verletzung eines mit seinem Vater 1658 abgeschlossenen Vertrages und erlangt vom Amtsdrosten die erbetene Abhülfe. Vertrag, Gesuch und Antwort liegen in beglaubigter Abschrift (aus einem späteren Prozesse) vor und lauten:

a) extractus protocolli L. Honcamp, notarii et iudicii scribae in Ahaus . . . anno 1658 Junii 24.

Vor mir Notario und gezeugen erschienen Bern. Sch. Richmering, Baurrichter, und Gerh., sein Sohn, Ludg. Woesthues, H. Askeman und J. Uhlenbrinck, Mahlleute[1]) der Brsch. Graes, K. Wessumb, zu er-

[1]) „Malleute" sind vereidete Aufseher und Vertreter der Mark, von und aus den Markengenossen gewählt.

kennen gebend: demnach auf eingekommenen unterschiedtlichen J. churf. G. g. befehlen ihnen anbefohlen, hin und wieder die Landtwehr auf-, die schlagbaume schließbahr zu machen undt darauf zu sehen, daß selbige in guete achtung genommen werden, und dan sie in selbiger Baurschaft am Riengraben zwei Schlagbaume neben einer Landtwehr[1]) haben, welche von den Eingesessenen selbiger Brsch. weit abgelegen, alßo dabei vor und nach großen schaden erlitten, auch täglich erleiden; diesen scheden zuvorzukommen, so hätten sie Henrichen zum Rienhaus, welcher (vor) wenig Jahren eine Kottenstätte allernegst den Riengraben gekaufet, auch daselbst gezimmert, vollenkommene commission undt macht gegeben, geben auch kraft dieses, daß er hinführo auf solche Landtwehr achtung geben, da einige Löcher einfallen würden, denen Vorsteheren bei Zeiten anzumelden, auf das holtz damit es nicht verhauwen[2]) werde sehen, die schlagbaume wan es die not erfordert auf- und zuschließen, tag undt nacht darauf warthen, dagegen aber den Kotten cum pertinentiis wie er itzunder gelegen und vor wenig Zeit gekaufet von allen Kirspelsbeschwernußen undt -auflagen wie die auch nahmen haben möchten frei bewohnen undt gebrauchen soll, gestalt sie ihm davor jederzeit indemniziren wollen undt das bis ad revocationem, so dem Rienhaus und seinen Erben jederzeit zu thuen frei stehen solle. Alles ohne arglist. Sic actum in praesentia Herrn J. G. Reinhartz, hochf. Hausvogten, u. W. Racke, untervogten zu Alstätte, u. von Haußvogdt dieses neben mich Notarium eigenhändig untergeschrieben.

in fidem . . . L. Honcamp req. not.

Daß bemelte hausleuth ein solches, wie spezifizirt der Rienhaus begehrt, davon schadlos zu halten versprochen, bescheinigt hiemit J. G. Reinhartz, Hausvogt.

---

[1]) D. h. der Riengraben ist eine Landwehr, die an zwei Stellen einen Schlagbaum hat; der zweite ist östlich von Rienhaus, wahrscheinlich bei Vennekötter am alten Wege Epe-Alstätte, etwas südlich des jetzigen Weges, zu suchen.

[2]) Das „Verhauen" wird vom Fällen hochstämmigen Holzes, sicher aber von lebendigem Gehölze zu verstehen sein. Bei Vreden wurde 1636 ein „Hoikesken von dieser Stadts Landwehr" verkauft, welches Käufer „besitzen, brauchen, das Holz darauf ausrotten, zu Bauland aptieren und samt den Graben „nach Landwehrs-Recht genießen" solle.

b. copia supplicae.

Wohlgebohrner Freiherr, auch WohlEdel, gnedig und Hochgebiethende Hern Beambte.

Ew. W. Gd. u. WohlEd. Herrn belieben aus angelagten original contract gnadig undt hochgeneigt zu ersehen, welcher gestalt die darin bemelte Bauersleuthe u. prinzipalste Eingesessene der Brsch. Graes meinen Vatter Heinr. Rienhaus sehlig im J. 1658 ersuchet, auf die Landtwehr am neuen Graben und darauf vorhandenes geholtz fleißig acht zu geben, die schlagbaume bei Tag u. nacht so oft es die noth erfordern wurde auf- und zuschließen, gegen gethaneu Versprechen und obligation, daß, so lang solche praestanda praestiret werden, dessen Rienhaus Kotten ab allen der Brsch. ankommenden beschwernussen u. auflagen befreiet sein und bleiben solle; gestalt nuhn mein Vatter sählig nndt ich nach dessen Absterben praestanda zum ofteren prästiret und noch täglich prästire, respectu dessen auch biß hiehin ab allen oneribus exempt geweßen:

So erfahre, daß itzo wieder aufgerichteten contract mich zu beschweren (habe) und in einem extraordinaren registro ad 55 rr ohngefehr mit 20 stbr. anzusetzen sich unternommen und dafur wurklich anfordern laeßen. Als nuhn ein solches der Billigkeit zuwider, absonderlich da nicht allein dem beschehenen contract gemäs praestanda praestiret, sondern auch extra obligationem et contractum denen itzigen kalten Winter-Wetter an gemelter Landtwehr und Baumen auf der wacht commandirten[1]) mitt nothiger feurung versehe: so gelanget an Ew. W. Gd. meine unterthänige Bitte, dieselbe geruhen mich beim geschehenen Vergleich undt Versprochene Immunität, so lang daßjenige was vigore contractus zu thun schuldig mitt aller fleiß nndt sorge verrichtet, oberlich zu manuteniren u. nicht zu dulden, daß dupliciter graviret werde. Ew. W. Gd., auch W. H. unterthänigster gehorsambster Engelbert Rienhaus. J. Churf. Durchl. zu Kölln (und) Munster H. H. Beambten zu Ahaus unterth. remonstration und Bitte.

c) decretum dominorum Ambtmannorum.

Wan supplicant die ihm vermog contractus obliegende praestationes wurcklich verrichtet und deme in allem fleißigst nachlebet, so hatt Hauß-Vogdt hieselbst J. G. Reinhartz zu verfuegen, daß über den con-

[1]) Da Rienhaus zur Überwachung von Baum und Laudwehr verpflichtet war, so geschah es gewiß nur ausnahmsweise und in Befürchtung solcher Vorkommnisse, bei denen es leicht einiger handfesten Leute bedurfte, daß die Bauerschaft noch eine besondere Wache stellte?

tract derselbe nicht beschweret, sondern was demselben versprochen, auch verstattet undt von den extraordinarien nicht graviret werde. Signatum aufm Ambthauß Ahauß d. 14. Nov. 1684. C. H. F. Droste Erbdr. Pro copia . . . H. D. Hoff zum Ahaus not. leg. et Grchtschr.

Vor 200 Jahren also waren die Landwehren, das ergiebt sich aus all diesem unbestreitbar, noch ein wichtiges, zweckdienliches, jedenfalls ein noch bestehendes und allgemein bekanntes Institut, mochten noch so viele derselben vielleicht schon verfallen und außer Gebrauch gekommen sein. Wie in Twente übte auch hier der Fürstbischof als Landesherr oder auch, wie es scheint, als Erbholz- und Markenrichter die Oberaufsicht aus und ließ durch seine Beamten die Landwehren revidieren, während die betreffende Gemeinde oder Markgenossenschaft verpflichtet war, dieselben auf ihre Kosten vorschriftsmäßig instand zu halten, auszubessern und bewachen zu lassen, und diese darum auch wohl als die Eigentümerin der L. zu betrachten ist. Daß sich trotz alledem so wenig Kundschaft über die Landwehren erhalten hat, will fast unerklärlich scheinen.

7) Es bleibt noch näher zu begründen, in wie fern die oben beschriebene Landwehr auch den Namen „L. der Stadt Ahaus" verdiene, und zu erörtern, aus welcher Zeit dieselbe stamme. Zufolge einer Aufforderung des fürstlichen Amtsrentmeisters zu Ahaus von 1691 9/16, behufs eines beabsichtigten Straßen- und Wegebaues eine genaue Angabe des von der Stadt erhobenen Wegegeldes einzureichen, wurden dafür folgende zehn Hebestellen namhaft gemacht: 1) am Neuengraben, 2) am Kiskamp, 3) in der Nordwick, 4) am Siechenhause, 5) am Knochenfelde, 6) bei Roßmolle, 7) am Ziegelofen, 8) am Havelerbaum, 9) und 10) an den beiden Stadtthoren.[1]) — In älteren Aufzäh-

[1]) Zeitschrift Bd. 31, 38 f.

lungen der Wege-Zollstätten fehlt oft „Havelerbaum" und steht „Kusenbrücke" anstatt „Ziegelofen". Die Namen sind außer Roßmölle uns schon bekannt; die Orte liegen, von Nordwick abgesehen, sämtlich an der Landwehr oder, wie Siechenhaus und Kusenbrücke, nicht weit von ihr entfernt etwas näher bei der Stadt. Roßmolle wird fast immer zwischen Knochenfeld und Kusenbrücke eingereiht, lag daher unzweifelhaft am Wege von Ammelo nach Düstermühle (=Heckjangert bei Lenting?). Die Zollstelle „in der Nordwick" (Ortwick) scheint am Wege Ahaus-Wessum und an der Grenze des Ahauser Stadtgebietes bei Z. Weitkamp gewesen zu sein, wo auch 1665 ein „Schlag- und Heckenpfahl an Weitkamps Felde" genannt wird;[1]) wenn nicht dort, so könnte hierfür noch der Weg, der durch Ortwick und die Stickte nach Ottenstein führt, oder auch der Weg nach Wüllen (und Stadtlohn) in Betracht kommen. Ursprünglich werden außer etwa an den Stadtthoren nur an den Landwehr-Durchgängen Zoll-Hebestellen gewesen sein, bis ein Teil der letzteren beim allmählichen Verfall der Landwehr an geeignete Punkte (Wegevereinigungen) näher nach der Stadt hin verlegt und dadurch sicher auch ihre Anzahl vermindert wurde. Als so entstandene neue Hebestellen sind unbedingt „Siechenhaus" und „Kusenbrücke" anzunehmen, vielleicht auch „Ortwick" und „Kiskamp". Rücksichtlich der Lage dieser Zollstätten ist zu beachten, daß sie sämtlich an den nach Holland führenden Wegen liegen, sowohl die nächsten bei Ahaus wie die entferntesten. Zwei von diesen Wegen, an welche sich noch jetzt besondere Namen heften, scheinen die alten Haupthandelswege dieser Gegend zu sein: nämlich der eine von Heek her rechts der Aa durch Graes und Alstätte nach

---

[1]) ibid. 30, 70.

Haarbergen oder Delden weiterführend, bei den nächsten Anwohnern als „Hessenspörs“, „Hessenweg“, „Hessenstiege“ ꝛc. bekannt; der andere durch Quantwick, Wüllener und Wessumer Esch, Aværesch, über den Mönningdiek (früher Buddendiek) kommend und als „Demterweg“ bei Harmühle die Grenze überschreitend.[1])

Übrigens waren die Hebestellen von 1691 dieselben wie im J. 1600, so daß die Verlegung schon vor diesem Jahre geschehen sein muß. Nach dem mit gedachtem Jahre beginnenden Protokollbuche des Ahauser Stadtrates fand jährlich am Tage Pauli Bekehrung die Wahl des neuen Rates und sodann die Verpachtung der Stadteinkünfte gegen Meistgebot statt. Ein kurzer Auszug aus demselben ist hier unvermeidlich!

1600. Electio consulum, scabinorum et senatus oppidi Ahaus ipso die s. Pauli in domo senatoria facta. Eodem die seindt die stadtz ufkumpste bei der kertzen angeschlagen wie folgt. Der Beiraxeis . . . up 100 tlr. . . . (ist) ungetogen bei der stadt verbleven. Beide brouwpannen . . . up 23 tlr. . . . gleichfals nicht getogen. Jtem datt wechgelt am Niengraven ingesat up 10 tlr. mit ½ to verhogen, ist nicht getogen; item dat wechgelt dorch den Kiskamp und Nordtwick angeslagen up 2 tlr. mit ein ort to verhogen, glichfals nicht getogen; item dat wechgelt ahn beiden porte, Seckenhuse, Knockenfelde und Rossmollen angeschlagen up 20 tlr. mit ½ to verhogen, ist im glichen nicht getogen.

[1]) Die Richtung des Deventer-Weges durch den Wüllener und Wessumer Esch hat Herr Pf. Krimphove zu Wessum aus älteren Nachrichten entnommen und mir gütigst mitgeteilt mit der Bemerkung, daß die alten Handelswege nach seinen Beobachtungen an den Ortschaften stets vorbeigehen. — Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Benthem heißt auch bei Enschede ein Weg und zwar der alte, von Glanerbrück kommende der „Hessenweg“. — Bei Vreden hat der Weg, der von Stadtlohn her links der Berkel durch das „Lewerhecke“ über die sog. Bocholt, durch das Pinnenfeld und wieder zwischen Früchting und Sch. Siehoff durch das „Winkelhecke“ führt, westlich des letzteren (gegen Schwillbrok hin) ebenfalls den Namen „Demterweg“.

1601 . . . dat wechgeltz am Niengraven up 10 . . . durch den Kiskamp und Nortwick up 2 . . . an beiden porten, Seckenhuis, Knockenfeldt, Rossmolle und Kusenbrugge up 20 tlr. . . . ist ungetogen bei der stadt verpliehen. Und als (dat) wechgeldt ungetogen geplieben, ist folgentz . . . Arend Klnppel gelaissen vur 5 mk. mit der bescheidenheit, was uher 20 stück ahn wagen, karren, vehe und sunst vorkommen mocht, sich dessen nicht anzumaissigen.

1602 . . . Und ist hierbei zu wissen, den beiden Portners anbefolhen, sothanes teglich ahn den porten zu empfangen und dasselb alle abendt dem zu behandigen, welchem sie die schlüssel pringen, die es dan auf den folgenden Sonntag dem stadtz rentm. leberen sollen; dass ander aber von der Stadt etwas weit abgelegen, wollen der semptl. Rhat sich am besten laissen angelegen sein, wie auch die negsten vorigen Jaren boschehen, und wass also empfangen wirdt, zu getreuwer handt uherreichen.

1604 . . . item dat wechgelt . . . an Kisk. Nortw. nnd Kusenbr. np 2 dlr. . . . ditsolvige hefft J. Kemper der junger getogen; item dat . . . is bei der stadt verbleven, alleine was vor den Sickenhus passirt, ist den porteners und stadtdiener vor dit jahr geschonken.

Eodem anno ist . . . ingewilliget, nachdem in der daet befunden wort, das durch bauwefellicheit der porten, straeten und bruggen der gemeinheit völle unkosten auflöpen, dass nhuvortan alle guitwagen, hessen- oder beschlagene karren,[1]) diewelche durch die stadt passieren, to wechgelde der stadt sullen betalen: van ider wage und hessenkahr 8 penninck Ahauss, v. and. gemeinen kahren 4 dt. und sollen vortan wagenteikene van loede geschlagen werden, diewelche einen ideren, die der behoeven[2]) werden, vor den

[1]) Herrn Benthem zu Enschede verdanke ich auch die briefliche Nachricht: Vele goederen werden . . . alhier opgestapeld en met de hessenwagens („die geel waren geverfd en veel met de hedendaagsche huifkarren overeenkwamen") naar Steinfurts-misse en Munsters-misse verder vervoerd. — „Beschlagen" heißt mit eisernen Radreifen versehen.

[2]) Wohl zum Ausweise beim nächsten Zollerheber über geleistete Zahlung. — Im J. 1691 wird seitens der Stadt die Höhe des erhobenen Zolles so angegeben: von jedem Pferde 2 Pf., von Ochsen, Kühen, Rindern, Schafen und Schweinen je 1 Pf., von einem be-

vorg. anschlag mitgedeiltt sullen werden und bi den stadtrentm. to bekommen wesen, diewelche teickene die stadtporteners alle Satersdage demselven sullen averantworden, welche van borgerm. unde schepen die verlopende weke die schleutteln gehat hefft, umb vortan den stadtrentm. avergelevert to werden. Actum in senatu d. 29. Jan.

1609 . . . Am 7. Aprilis, weilen (die Pauli) niemandt das weggelt an der Rossmollen und Niengr. gezogen . . . hatt der stadesdiener gezogen uf 11 ahuser dlr.; eodem J. Kivith tichler das weggelt in der Ortwick, Kisk. und Kusenbr. gepachtet fur 2 rx. 1 ort.

1614 . . . dat wechgelt an Niengr., Rossmolle . . . heft B. Mensingk portner getogen . . . thuet also 15½ dlr.; . . . Kisk . . . Nortw. und Kusenbr. . . . 3 dlr. 6 sch.

1626 . . . dass ossen- oder wechgelt ahn den Niengr. und Rossmolle ist angeschlagen uff 8 dlr. . . . hef G. Moller stadtsdiener getagen; dieweill aber keine ossen gangen, sintemall die liemiten geschlossen, ists ihnen aus fürbitt guter leute nachgegeben. Jtem das wechgelt ahn beiden porten von wegen pferde, beeste und schweine ist angeschlagen uff 10 dlr. . . . ungetogen. (1627 . . . weggelt an Niengr. Rossmolle wegen der ossen ist angeschlagen etc.).

Im J. 1770 betrug das Wegegeld noch 10 rx; die letzte Notiz ist aus 1779: das Weggelt wurde ausgesetzt für 6 rx und, weil keiner gebotten, denen beiden Stadtsdienern dafür belassen.

Hieran schließe ich ein vom Ahauser Rat ausgestelltes Berechtigungszeugnis für den Wegezollpächter vom J. 1733, das sich beim K. Nienhaus in Graes vorfand.

Vorweißere unser Stadtdienere oder derjenig, welchen dieselbe darzu subordiniren oder in ihrer abwesenheit commission und vollmacht geben, werden kraft dieses authorisirt und befehliget,

daß sie von denen ahn beiden Stadtspforten, Niengraben, Roßmühle, Kißkamp, Kusenbrugge, Havelerbaum und in die Ortwich herauß- und durch fahrenden wagen, Karren und anderen sachen von nuhn ahn

schlagenen Wagen anderthalb Stüber, einem unbeschlagenen 1 St., einer beschlagenen Karre 6 Pf., einer unbeschlagenen 4 Pf. (Tücking in Zeitschr. 31, 39).

biß anderwerte verordnung das gewöhnliche weggelt forderen, empfangen und diejenige, welche in deßen Zahlung sich wiedrig bezeigen, mitt anhaltung deren wagen, Karren undt pferden zur würcklicher Zahlung anstrengen möegen, wobei wir dieselbe manuteniren und handthaben werden.

uhrkundt unsers Beaidigten secretarii subscription und vorgetruckten gewöhnlichen Stadts-Einsiegels. So geschehen Ahauß d. 5. Mai 1733.

Aus Befehl H. Burgermeistern und Rath daselbst
Joh. Diether. Wolterinck secr.

8) Daß die Entstehung unserer Landwehr in die Zeit der Ahauser Herrschaft gesetzt werden muß, kann einem Zweifel nicht unterliegen; denn wie hätte die Stadt Ahaus nach Aufhören des Bestandes der Herrschaft (1406) in fremden Kirchspielen, in Wüllen, Wessum und Alstätte, noch später Zollgerechtigkeit erlangen können? Als die Stadt im J. 1691 auch veranlaßt wurde, ihr Recht auf die Wegezölle überhaupt nachzuweisen, blieb, wie Tücking angiebt, „das von ihr geltend gemachte Privilegium vom Edelherrn Ludolf aus dem J. 1389, wonach ihr die Hälfte des Wegegeldes zufiel, unangefochten, dagegen wurde die Pflicht für die Besserung der Wege zu sorgen, mit um so größerem Nachdrucke eingeschärft.[1]) Die betreffende Stelle im Ratsprotokoll (II. 164) habe ich zu meinem Bedauern nicht gefunden. Die Urkunde Ludolfs ist sehr kurz, sie verleiht der Stadt allen tzysen, de vervalt und verschint ton Ahus utgheзeghet den wintzysen, den beholde wi tor herlicheit, und paelgelt half und tzyse van vromeden beere zal boren half de stad und half unse grutere. Da für obigen Nachweis nur das Wort paelgelt in Betracht kommen kann, so müßte dasselbe als stehender Ausdruck hier die Wegezölle im ganzen Gebiete der Ahauser Herrschaft bezeichnen, was vielleicht möglich ist. Tücking scheint (28, 56) es

[1]) Zeitschr. 28, 71; 31, 39.

aber nur auf das halbe „Thorgeld“ zu beziehen. Indessen teilt Nünning ein mindestens um 50 Jahre älteres Privileg mit, worin Herr Johann der stadt Ahus zu beeteren upkommen zuwendet allen accysen ton Ahauss aussgenohmen van win und brandewin, allen tollen, de wi berechtiget sin to vorderen, und in alle venne, darinnen wi berechtiget sin, torff te stecken.[1]) N. nennt die im Stadtarchiv gesehene (jetzt verlorene) Urkunde „authentisch“, konnte aber leider das Jahr nicht mehr lesen; Tücking will sie wegen der Namen in oder noch vor den Anfang des 14. Jahrh. setzen,[2]) hat jedoch über die Echtheit (auch wegen der sprachlichen Form?) einige Bedenken. Wenn die Urkunde echt ist — und die Bedenken dagegen scheinen uns nicht hinreichend begründet, obwohl die Urkunde fehlerhaft sein mag und bei der Spärlichkeit der Nachrichten eine volle Aufklärung schwerlich zu erlangen —, so ist das Privileg von 1389 nur die Bestätigung der schon früher erlangten Rechte der Stadt und dann ist auch sicher die Bemerkung richtig, welche N. zu jenem älteren Privileg hinzusetzt: ex harum litterarum decreto cives Ahusani usque hodie (1747) fruunter tertia (parte) proventuum marchiae Ammel, Wüllen, Wessemb et Alstedde, telonii quoque earundem parochiarum. Auch N. führt also die Wegezoll-Rechte der Stadt Ahaus in den genannten Kirchspielen auf dieses Privileg zurück. So sicher nun die Erzwingung der Wegezoll-Abgaben der ursprüngliche und eigentliche Zweck der Landwehr ist, ebenso sicher kann man auch

[1]) Nünning, mon. Mon. p. 11; Zeitschr. 28, 21.

[2]) Tücking meint, daß Johann „schon 1295 oder doch bald darauf die Herrschaft antrat“, hat aber den bei Racer VII. 89 zum Jahre 1306 genannten Bernard von Ahaus übersehen, der vermutlich nicht der Sohn, sondern Vater Johanns ist.

behaupten, daß die Errichtung der Ahauser Landwehr in die Zeit zwischen Erlangung des ersten und zweiten Privilegs der Stadt fällt, d. h. in die Mitte oder die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Um dieselbe Zeit (1357) entstand auch die Borkener L., welche ebenfalls, so viel bekannt, nur aus einem Walle bestand, während die Vredener Doppellandwehr im Jahre 1380 angelegt ist.

III.

Zur Geschichte der Liesborner und Marienfelder Altargemälde.

Von

Dr. Alb. Wormstall.

Die Bilder des Liesborner Altarwerkes, deren hoher Kunstwert allseitig und gebührend geschätzt wird, befanden sich bei der Aufhebung der Abtei im J. 1803 wohl noch an ihrem alten Platze, im Aufsatze des Hochaltars der Klosterkirche. Der preußische Kommissar, der mit der Versteigerung des Inventars betraut war, tastete sie nicht an; sie würden sonst in den sehr genauen Inventaraufnahmen verzeichnet stehen, die im Verlauf der Aufhebung 1805 angefertigt wurden.[1]) Auch verfolgte die preußische Verwaltung den Grundsatz, den Klosterkirchen ihre Einrichtung zu belassen, wenn sie als öffentliche Gotteshäuser, insbesondere als Pfarrkirchen weiterhin zu dienen hatten. Das war in Liesborn der Fall. Dann würde auch die preußische Verwaltung, die, wie wir später bei Marienfeld sehen werden, im Interesse der Berliner Kunstakademie

[1]) Im Staatsarchiv zu Münster, A N Z Münster, Domainenregistratur I Nr. 64[4]. Das Inventar auf fol. 148 ist betitelt: Inventarium von denen in der Conventskirchen der aufgehobenen Abtey Liesborn vorgefundenen silbernen und sonstigen Kirchen-Geräthschaften, Ornamenten und Paramenten. (Summa der Taxe 1467 Rtl. 20 Gg. 10 dt.)

auf die Bilder der aufgehobenen Klöster besondere Rücksicht nahm, eine Behandlung, wie sie das Liesborner Altarwerk erfuhr, sich nicht haben zu Schulden kommen lassen. Die Zerstückelung und Verzettelung geschah nach der Überlieferung erst während des französischen Regimentes im Jahre 1807.[1]) Die besseren Stücke kamen in die Sammlung des Reg. Rats Krüger, einzelne Teile des zerschnittenen Mittelbildes in die des Dr. Haindorf. Die ersteren wurden 1854 an die National-Gallerie in London verkauft,[2]) letztere sind heute in der Sammlung des Herrn Majors a. D. Loeb auf Kaldenhof bei Hamm. Zwei Stücke der Krügerschen Sammlung bewahrt die Gemäldesammlung des Kunstvereins zu Münster. Was aus den Gemälden geworden ist, die vielleicht noch auf den kleineren Altären standen, wissen wir nicht.

Die einzige bisher bekannt gewordene ältere Nachricht über das Liesborner Altarwerk findet sich bei Wittius.[3]) Er erzählt, wie 1465 unter dem 17. Abte Henricus de Clivis († 1490) die Altäre der Kirche eingeweiht wurden, und fährt dann fort: „Quae quidem altaria appositis tabulis operose ornavit, ita auro coloribusque distinctis, ut ipsarum artifex juxta Plinii sententiam apud Grayos in primo gradu liberalium magister digne haberi posset.“ Man hat aus dieser Stelle den Schluß gezogen, daß die Gemälde bereits vor der Einweihung fertig waren; doch unnötiger, wenn nicht gar unrichtiger Weise. Er wäre berechtigt, wenn statt ornavit dort ornaverat stände. Die Worte des Wittius verbieten daher keineswegs die Annahme,

---

[1]) Vergl. Lübke, Mittelalt. Kunst in Westfalen, S. 346.

[2]) Vergl. Nordhoff, die Chronisten des Klosters Liesborn, Zeitschr. des Ver. f. Gesch. u. Altkde. Westf. 1866, S. 206.

[3]) Wittius, de abbatia Liesbornensi; Appendix III der Historia Westphaliae, S. 773.

daß jene erst nach der Einweihung 1465, doch vor 1490 gemalt sind.

Unter den Akten des Liesborner Archivs, jetzt im Staatsarchiv zu Münster i. W., sind die Rechnungen aus der Zeit jenes Abtes Henricus de Clivis (1465—1490) nicht mehr vorhanden. Dagegen haben sich die Klosterrechnungen seines Nachfolgers des Johannes Schmalebecker (1490—1522) erhalten;[1]) sie sind sehr eingehend und sorgfältig geführt; sie beginnen mit den letzten Tagen des Vorgängers Schmalebeckers und schließen mit den ersten Tagen des Nachfolgers. Auch Schmalebecker war wie Heinrich ein rühriger und kunstsinniger Abt, der seine Klosterkirche durch Kreuzflügel erweiterte und für die Ausstattung des Innern, desgleichen für Anfertigung kirchlicher Geräte erhebliche Aufwendungen machte. So finden sich in diesen Rechnungen viele Posten für Künstler, für Maler, Bildhauer, Goldschmiede u. s. w. Aber wie es damals üblich war, werden sie meistens nur mit dem Vornamen und dem Titel magister (Meister) aufgeführt, so daß eine Identification auf Schwierigkeiten stößt.

Diese Rechnungen nennen mehrere Male den Namen Johannes als Malernamen. 1490 werden an einen Maler Johannes Schulden abgetragen; 1517 wird ein Maler bezahlt, dem man Tafeln nach Wesel zugeschickt hat; 1520 ein Maler Johannes; im selben Jahre ein Maler Johannes Baghert „pro pictura duarum alarum tabulae (summi altaris)“, der, wie der Posten „pro vectura a Wesalia“ zeigt, in Wesel wohnte. Daß wenigstens in den drei letzten Fällen ein und derselbe Meister, nämlich Johannes Baghert aus Wesel gemeint ist, darf man aus verschiedenen Gründen mit ziemlicher Sicherheit annehmen.

Die Nachricht über die Bemalung zweier Flügel des

[1]) Liesborner Akten 364 (Rechnungen). Ihr Umschlag trägt die spätere Aufschrift: **Registrum de perceptis et expositis ab anno 1490 ad annum 1522 inclusive.**

Hochaltars ist für uns die wichtigste. Um eine Restauration handelt es sich wohl nicht. Gegen eine solche Annahme spricht schon der Preis von 76 aur. Auch würde in dem Falle statt pictura ein Ausdruck, wie renovatio, reformatio stehen. Betreffs der alae könnte die Frage gestellt werden, ob sie hier bewegliche Klappen bedeuten, oder feste Seitenstücke zu dem Mittelbilde des Altaraufsatzes. Leider wissen wir sehr wenig Sicheres von seiner ursprünglichen Form. Aber alae altaris haben in den alten Kirchenrechnungen den Sinn„ Flügelklappen des Altars", und wir haben keinen Grund, alae hier anders als in dieser Bedeutung aufzufassen. Demnach hätte der Liesorner Altar bemalte Klappen gehabt. Wenn nun die Überlieferung richtig ist, daß die erhaltenen Bilder und Reste des Altars von dessen festem Teile herrühren, der in ein großes Mittelstück und je vier kleinere, seitliche Stücke zerfiel, so sind die Gemälde des Joh. Bagert auf den Klappen als verloren gegangen zu betrachten. Die Klappen des Altars, der nach den Worten des Wittius vor 1490 gemalt wurde, müssen somit anfangs nicht vorhanden gewesen oder ohne Gemälde gelassen sein oder auch, wenngleich bemalt, aus besonderen Gründen eine Neubemalung nötig gehabt haben. Der Posten des Jahres 1517 „Pictori in Wesel pro vincopia, item pro tabulis vehendis ad Wesaliam" bezieht sich wohl darauf, daß dem Joh. Bagert die Holztafeln der alae nach Wesel geschickt wurden.

Ob Bagert auch an den Bildern des festen Teiles des Altaraufsatzes beteiligt war, steht dahin. Wenn der pictor Johannes, der 1490 noch vor dem Tode des Abts Heinrich den Rest einer Bezahlung erhielt, also noch unter diesem Abte thätig war, identisch ist mit Johannes Bagert, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen.

Jedenfalls bedarf es für diese Fragen einer eingehenden Untersuchung, ob die in England befindlichen Origi-



nale aus Liesborn einem Meister angehören können, der noch um 1520 thätig war. Die mir bekannten Stücke aus der Kreuzigung und Geburt auf Kaldenhof und in Münster weisen eher auf das dritte Viertel des 15., als den Anfang des 16. Jahrh. hin.

Sehr auffällig ist der Posten von 1522: „Item vectori ad Wesaliam tabulas summi altaris VII s Mon." Da die Rechnungen ja mit diesem Jahre abbrechen, hören wir nichts Weiteres über diese tabulae.

Der Name Bagert ist der Kunstgeschichte nicht unbekannt. Ein Derik Boegert wird als Altarschnitzer zwischen 1486 und 1500 häufiger in den Rechnungen der Anna-Bruderschaft zu Calcar genannt.[1]) Der Wechsel von a und o, wie in der Schreibart der Namen Bagert und Boegert, ist nichts Ungewöhnliches.

Ein Weseler Maler Johannes[2]) des angehenden 16. Jahrh. kommt auch an einer anderen Stelle vor. Er ist der ausgezeichnete Maler des ehemaligen Aufsatzes auf dem Hochaltar der Abteikirche zu Werden a. R. Leider ist sein Werk gänzlich verschollen. Es zeichnete sich dadurch aus, daß in verschiedenen Köpfen der dargestellten Personen der Abt und einige Conventualen portraitiert waren. In der Chronik der Benediktiner-Abtei Werden a. R., die ihr Abt Duden († 1601) verfaßte, heißt es darüber unter dem Jahre 1512: „Tabulae illae in altari summo in ecclesia divo Ludgero sacra pro ornamento templi et altaris depictae sunt per magistrum Johannem Jodoci Wesaliensem in-

[1]) Vergl. Nordhoff, Archivalische Nachrichten über Künstler und Kunstwerke der Nikolaikirche zu Calcar, im Organ für christliche Kunst (1866) XVIII. 238 ff., 250 ff. — Ders. in den Bonner Jahrb. H. LIII. — Beissel, Geschichte der Ausstattung der Kirche des heil. Viktor zu Xanten, Ergänzungsheft 37 (1887) zu den „Stimmen aus Maria Laach", S. 114.

[2]) Auf ihn hat mich gütigst Paul Clemen aufmerksam gemacht.

signem pictorem; et constabant in summa 400 aureis fl. Rhenensibus." [1])

Sollte auch dieser Johannes pictor nicht mit unserem Johannes Bagert identisch sein? Die Vermutung ist naheliegend, daß die beiden befreundeten und nicht zu weit von einander liegenden Benediktiner-Abteien denselben Maler gehabt haben.

Außer dem Meister Johannes war für Liesborn ein Maler Gerhardus thätig, der 1503 einen Schlußstein vergoldete und für sonstige Malarbeit XXXI m. III$^1/_2$ s. 1 dt. erhielt. Derselbe renovierte 1505 Gemälde für VI$^1/_2$ m.

Die im Anhange abgedruckten Auszüge aus den Klosterrechnungen der Zeit des Abts Schmalebecker bieten auch sonstige interessante und neue Nachrichten über Neubauten an der Kirche, Steinsculpturen, Bildschnitzereien, Goldschmiedearbeiten und Metallguß. Jene Rechnungen sind es wert, einmal im Zusammenhange historisch verarbeitet zu werden; sie geben ein getreues Bild von dem Besitzstande des Klosters, seinen Einkünften und Ausgaben, den Bedürfnissen der Mönche und deren Thätigkeit, überhaupt von allen seinen Verhältnissen.

Den gemalten Aufsatz des Hochaltars in der Kirche des Cisterzienser-Klosters Marienfeld (Rgbz. Münster, Kr. Warendorf) erreichte schon früher, als den Liesborner, das Geschick, von seinem Ehrenplatze heruntergerissen zu werden. Er mußte einem riesigen Baroque-Altar weichen, der in den Jahren 1680—1693 fertig wurde. Nicht besser ist es dort den anderen Aufsätzen mit Bildern aus gothischer Zeit ergangen. Bei der Aufhebung der Abtei waren aber noch manche Reste jener Altarwerke vorhanden, die sich

[1]) P. Jacobs, Werdener Annalen S. 89. — Über die Portraits spricht der deutsche Abtskatalog, der auch die portraitierten Conventualen aufführt, l. c. S. 87 f. Anm. 124.

vor dem verachtenden Zeitgeschmacke gerettet hatten. Damals i. J. 1804 veranlaßte die preußische Verwaltung, die es sich angelegen sein ließ, der Akademie der Künste und Wissenschaften Gemälde zuzuführen, den bedeutenden Münsterischen Portraitmaler Rincklake, ein Gutachten über die besten Gemälde in Marienfeld anzufertigen. Im selben Jahre, 13. Nov. erhielt er dann von der Kriegs- und Domainenkammer den Auftrag, die Gemälde nach einer besonders beigefügten Vorschrift für die Versendung nach Berlin einzupacken. Doch ist sie aus irgend welchen Gründen unterblieben; denn dort ist heute von Marienfelder Gemälden soweit es sich feststellen ließ, nichts vorhanden.

Dieses Gutachten samt den übrigen die Marienfelder Gemälde betreffenden Schriftstücken ist uns in den Domainen-Akten der ersten preußischen Zeit erhalten.[1]) In jenem werden unter 2) und 3) die gothischen Gemälde aufgeführt. Unter 2) 16 Bilder auf Holz und Kreidegrund, gleich hoch und gleich breit, 8 mit Scenen aus der Leidensgeschichte, die anderen 8 mit solchen aus dem Leben Mariä. Ihre Anzahl (16) und ferner ihre Größe (3 Fuß 3 Zoll hoch, 2 Fuß 3 Zoll breit) machen es sicher, daß sie ehemals dem inneren, auf beiden Seiten bemalten Flügelpaar des Hochaltars angehörten. Zwei Stücke in der Sammlung des Westfälischen Kunstvereins scheinen aus dieser Serie zu stammen; es sind Nr. 130 und Nr. 131; das eine stellt die Grablegung, das andere die Verspottung Christi dar. Ihre Maße 92 : 65 cm. stimmen im wesentlichen mit den von Rincklake angegebenen. Wahrscheinlich hat dieser die Rahmen mitgemessen und erklären sich die Verschiedenheiten hieraus. Die Ränder der Bilder sind nicht, was sonst häufig vorgekommen ist, beschnitten worden.

[1]) Staatsarchiv zu Münstert, A N Z Münster, Domainenregistratur I Nr. 67[b].

Von den unter 3) genannten Stücken kann eins in den Nr. 134—138 incl. der Sammlung desselben Kunstvereins wiedererkannt werden; wie die Maße zeigen, ist es das eine von den 4 Fuß 2 Zoll hohen und 5 Fuß 6 Zoll breiten Stücken. Es ist fünfteilig, mit der Geburt Christi in der Mitte und je zwei Martyrien zu den Seiten.

Das Gutachten selbst, verdient auch deswegen eine besondere Schätzung, weil wir darin den gefeierten Maler Rincklake als einen tüchtigen Kunstkritiker kennen lernen, der von geschultem Kunstsinn geleitet und unbeeinflußt von Vorurteilen des Zeitgeschmackes, ein sachliches und gerechtes Urteil über jene gothischen Gemälde abgab, das auch heute noch ruhig bestehen kann. Richtig erkennt er ihre Schwächen, schlechte Modellierung des Nackten und Fehler in der Zeichnung; richtig hebt er auch ihre Vorzüge, den Ausdruck der Gesichter und die Sauberkeit der Arbeit, hervor. Auch seine zeitliche Bestimmung der Gemälde trifft zu.

Wohin die übrigen, nicht in die Sammlung des Kunstvereins gekommenen gothischen Gemälde, von denen unter 2) und 3) des Gutachtens die Rede ist, gewandert sind, ist nicht sicher bekannt. Vermutlich haben sie denselben Weg genommen, wie die Liesborner.

Anhang.

I. Auszüge aus den Liesborner Klosterrechnungen von 1490—1522.

1490/91. Aus In solutionem debitorum comparatorum. Magistro Johanni pictori in sinodo I f aur.

Item Letare in sinodo magistro Johanni pictori $I^1/_2$ f aur.

Item post divisionis apostolorum magistro Johanni pictori $VII^1/_2$ s.

1503. [1]) Purificationis magistro Hinrico Munt pro vinicopia ad faciendam testudinem [2]) I f david.

Item eidem diversis temporibus XXXVII aur. pro testudine facienda. Magistro Hinrico Munt summa XLI m.

Item pictori magistro Gerardo dominica post Johannem etc. XXVI aur. I s VIII d.

Item pro auro ad rosam [3]) I m.

Item servo eius VII s.

Item nunciis ad eum XI d. Pictori summa XXXI m $III^1/_2$ s 1 d.

1504. Item post Galli magistro Hinrico vor boghenstein to den welfte vor der kerken $V^1/_2$ aur.

Item lapicidis, qui preparabant testudinem etc. $VIII^1/_2$ m. Summa XIIII m $V^1/_2$ s.

---

[1]) Die Posten aus 1503 und 1504 stehen in einer anliegenden Kostenberechnung für den Neubau an der Kirche mit der Aufschrift: Anno domini MCCCCXCVII incepimus disponere materialia ad ecclesiam inferiorem edificandam. Anno domini M. CCCC IX (sic!) post festum Paschae incepimus ecclesiam edificare.

[2]) testudo Gewölbe.

[3]) rosa am sculpierten Schlußstein eines Gewölbes.

Pro lapidibus sectis scil. pilaribus, boghensteyn, antfengen[1]) etc. ad novum chorum.

Columbani magistro Hinrico Munt VIII Horn.

Folgen weitere Posten. Summa XCVII $^1/_2$ m XVI d.

Servis lapides preparantibus et testudinem facientibus in novo choro.[2]) Folgen die Posten.

1505. Anno domini MDV hebbe wy mester Hinrick Munt aff vordinghet eyn oxal[1]) to maken vor unsen koer vor VIII stighe Horn. gulden. Hir up hefft he entfanghen vor eynen winkop III Horn. gulden um sunte Lucas dach. Up dit oxal hevet de sulve mester Hinrick entfangen, dat hir na beschreven steit.

Folgen die Posten.

1505. Aus Pro plumbo, pictore et asseribus.

Item magistro Gerhardo pictori pro tabulis renovandis VI $^1/_2$ m in profesto Exaltacionis.

Summa XV m V s V d.

1506. Pro coloribus et pictori.

Concepcionis pictori pro vinicopia[2]) II s IIII d.

Item Bernardo (?), qui deduxit eum, XX d.

Folgen Posten für den Meister und für Farben.

Summa XXVII $^1/_2$ m IV $^1/_2$ s.

Magistro Hinrico pro oxali.

Feria tercia post Omnium Sanctorum magistro Hinrico Munt et postea XII $^1/_2$ m IV s II d.

1507. Pictori.

Item pictori a festo sancti Michaelis usque Pasche XII m. Folgen weitere Posten.

Summa XXIII m VIII d.

---

[1]) Antfenge-Anfänge, bei ersten Wölbsteine. Oxal nicht auffindbar; ob verschrieben für doxale Lettner? Vinicopia oder Vincopia Weinkauf, das bei Abschluß eines Handels angezahlte Handgeld.

[2]) Der Chor war also 1465 noch nicht fertig geworden. Oder bezeichnet hier novus chorus das damals gebaute Kreuzschiff?

Pro ymaginibus crucifixi, beatae virginis et sancti Johannis.

Item sculptori ymaginum magistro Everhardo[1]) L X f Horp. et 1 f Horn pro vincopia et faciunt XXXV$^{1}/_{2}$ m I s.

1511. Pro calicibus.[2])

Item feria tercia post octavam Pasche convenimus cum magistro Ciriaco aurifabro in civitate Lippensi ad faciendos nobis duos novos calices, quorum quilibet habet XXXVI lotones cum patena, et habuimus in subsidium argenti XX$^{1}/_{2}$ lotones non computandos fratribus; ceteri computabuntur.

Item pro labore suo levatur VI aur. et 1 Horn. Bergens.

Item ad deaurandum exposuimus XI aur. Ungaric.

Item pro vincopia III s III d.

Item ductori XX d.

Summa LXIX m.

1513. Pro oxali.

Post Omnium Sanctorum Bonenkamp pro vincopia I horn. Folgen weitere Posten.

Item pro capiteel et antfenghe eidem IIII aur. altera die post Animarum.

Item servis imponentibus muro capiteel et tabernakel XVI s Mon. . . . (?).

Summa XLIX m VII$^{1}/_{2}$ s II d.

Pro coloratione crucifixi et ymaginum.[3])

Item Quatuor Coronatorum pictori pro vincopia. $^{1}/_{2}$ f Juliac. Folgen weitere Posten.

---

[1]) Vielleicht Everhard von Münster, der 1492/93 für die Liebfrauen-Brüderschaft in Calcar als Bildschnitzer arbeitete. Vergl. Nordhoff, Bonner Jahrb. H. LIII; Beissel, a. a. O. S. 114.

[2]) Andere Posten für Herstellung von Kelchen in den Rechnungen von 1492 und 1512, ohne daß ein Meister genannt wird.

[3]) Es ist zweifellos die 1507 genannte, dem Meister Everhard aufge-

Item XVIII s pro auro ad crucem.

Summa XXVIII m V$1/2$ s I d.

1517. Aus Pro ecclesia.

Item feria quarta Pentecost. pro ymagine sancte Anne ad capellam domini Abbatis V aur. et I orton.

Item pro ymagine beate virginis in choro fratrum XI$1/2$ s.

Pro apostolis sculpendis.

Item post Pentec. pro XII apostolis sculpendis XII aur. Summa XIII m.

Pictori.

Dominica Judica pictori in Wesel (sic!) I aur. pro vincopia.

Item servo eius V s III d.

Item eidem II s.

---

tragene Kreuzigungsgruppe gemeint, die also fertig bemalt die nicht geringe Summe von über 63 m kostete. Sie sowohl, wie auch die folgenden Apostel sind verschwunden. — In den Materialsammlungen Nünnings († 1753) zu seiner Mimigardia sacra (Bes. Rittm. a. d. von zur Mühlen, auf Haus Ruhr.) findet sich unter den Aufzeichnungen für Liesborn eine eigenartige Mitteilung über mächtige Figuren, die in alter Zeit zu beiden Seiten des Liesborner Hochaltars standen: Liesbornensis basilica ostentabat superioribus annis sex statuas lapideas antiquitate commendabiles easque praegrandes et quasi Giganteas. Ex utroque arae principis latere tres conspiciebantur. Dexterum imagines B. M. virginis, Caroli magni et Witichindi stipabant, sinistrum S. Simeonis prophetae, Cosmae et Damiani, omnes medium aevum judicio artis peritorum spirantes. Dolendum sane perquam egregia tantae antiquitatis pignora, quibus paucissimi Germaniae Galliaeque coenobitarum coetus hodie commendantur, nullo urgente fato, sed sola eorum cupiditate interiisse, quos micantes recenti aure argentove imagines oblectant.

Statuae Carolinae inscriptum fertur: Carolus Ego hoc lapide feror. De reliquarum interitu vix superest memoria.

Item eodem tempore pictori X aur.
Item pro tabulis vehendis ad Wesaliam VI Horn.
Summa XV m III s III d.

Pro campanis fundendis.

Sixti magistro Waltero Westerhu[1] (sic!) pro duabus campanis fundendis pro materialibus XXII½ aur.
Item servo eius IV alb. rotat.
Item IIII s servis pro cerevicia.
Item magistro Johanni Haken pro ferramentis ad campanas suspendendas etc. V½ aur. V s Dionisn.
Summa XXXI m III s.

1518. Pro duobus calicibus.

Item pro LXVI lotonibus argenti XXXIII aur.
Item adhuc pro VIII lotonibus argenti IIII aur.
Item XIII aur. magistro aurifabro ad inaurandos calices.
Item eidem IX aur. pro labore.
Summa LXIII½ m V s.

1520. Pictori et pro coloribus.

Item vor weide blomen[2]) III s Sosat.
Item pro colore blanco, cinobro, auro etc. IV½ aur.
Item adhuc I verd. fyn gold VIII s Lyp. minus I q. d.
Item magistro Johanni pictori III m Lippen.
Item juveni eius XVIII d.
Summa IX m.

---

[1]) Walther Westerhues ein bedeutender, in Münster wohnender Glockengießer, von dem eine große Anzahl noch erhaltener Glocken in Westfalen gegossen sind; seine Hauptschaffenszeit ist das erste Viertel des 16. Jahrhunderts. Contract mit Walther über die Lieferung einer Glocke für die Gemeinde zu Liesborn im Preise von 25 Gulden unter den Liesborner Akten 2[a]. Über W. Westerhues vergl. Nordhoff, Organ für christl. Kunst (1869) XVIII. 39 f. (1869) XIX. 19 f. — Nordhoff, Bonner Jahrb. H. LIII. Anm. 34.

[2]) Wohl Indigoblau.

Item pro duobus angelis magistro Hinrico IIII aur.
Item pictori IIII aur.
Summa IX m.

Pro duabus alis tabule summi altaris.

Post Ascensionis domini magistro Johanni Baghert pro pictura duarum alarum tabule LXXVI aur.

Item servo suo IIII Schrickenberg.

Item pro viatico in via IIII s VII d Monaster.

Item pro vectura a Wesalia ad civitatem Monasteriensem VI Horn.

Summa LXXXIX m II s.

1521. Aus Pro ecclesia.

Item pro ymaginibus beatae Mariae virginis et sancti Symeonis reformandis VIII f aur. post Assumpcionis.

1522.

Item vectori ad Wesaliam tabulas summi altaris VII s Monast. Aus Pro diversis utensilibus et utilitatibus.

Item magistro Hinrico pro tabula[1]) in superiori choro fratrum, summa XXV goltgulden.

Item uni servorum XVIII d Lipp. quarta feria Palmarum.

Summa XXVIII m III½ s.

Item columnis eneis fundendis[2]) VIII golt gulden.

Item adhuc XIX d Mon. Folgen weitere Posten.

Summa XXXIII m III½ s III½ d.

---

[1]) Auch diese Tafel, wohl ein Steinrelief, ist nicht mehr auffindbar.

[2]) Wozu diese Säulen gegossen sind, liegt nicht klar. Auch sie sind verschwunden.

II. Rincklakes Gutachten über die Marienfelder Gemälde.

Zufolge [1]) des Auftrags von die Hohe Königliche Studien Komißion habe ich die Auswahl der besten Gemählde im Kloster Marienfeld unternommen; ich statte also darüber hiemitt meinen gehorsambsten Berigt ab.

Es haben sich keine ganz vorzüglich schöne Gemählde da vorgefunden, wohl aber noch solche die in mancher Rücksigt der Kunst von intressanten Wehrte sind. Dieße Stücke, werde ich nach meiner Einsicht, wie folget, beschreyben.

1tens. Das vorzüglichste Bild, welches sich da vorfand, ist auf Leinewand gemahlt, von 4 Fuß 10 Zoll hoch, und 4 Fuß breit, vorstellend eine Anbettung der Hirten. Dießes bild ist meysterhaft gemahlt, und hatt den Stiell in der Zeichnung, Behandlung und Anordnung, wie von van Dyck; doch will ich nicht behaupten, das es von ihn selbst sey, weill mir der Kopf der Maria Zweyfel macht, indehm ich darin sein eigentühmliche Collerit vermisse, auch scheinen mir die Augen darin nicht gemahlt und gezeichnet zu sein, wie es van Dyck zu thuen pflegte. Indes glaube ich doch gewis behaupten zu können, das es aus seiner Schule, und im gantzen ein sehr brafes Bild ist! Außer das in frühern Zeiten ein großes Loch darin gestoßen und wieder schlegt zugepflickt worden, ist es übrigens noch zimlich gutt erhalten.

2tens. wahren 16 Bilder auf Holß und Kreidegrund gemahlt, jedes von 3 Fuß 3 Zoll hoch, und 2 Fuß 3 Zoll breitt, vorstellend 8 Schenen aus der Leydensgeschichte Christi, und 8 aus dem Leben der Maria und Christus.

---

[1]) Die Anfangsbuchstaben der Adjektive und Substantive sind im Original regellos groß und klein geschrieben. Im Druck sind sie nach der heute üblichen Weise gesetzt.

Dieße Bilder sind von einem Meyster, und in den ältesten gotischen Stiel bearbeytet. Die nackten Körper, so wie die Hände und Füße, sind zwaren schlecht gezeichnet, auch haben vielle unnatührliche Stellungen und Proporzionen; allein in dem Außdruck der Gesichter ist im gantzen viel Wahrheit, und alles mitt viellen Pfleiße ausgeführt. Bei einigen ist der Hintergrund ganz vergoldet. Es ist auch zwar in keines Haltung und Perspecktief beobachtet, doch scheinen mir dieße Stücke in Rücksicht ihres Alters und der Kunstgeschigte Wehrt zu haben. Den nach meiner Meinung sind sie im 15ten Jahrhundert gemahlt. Außer das Eins mitten durch gebrochen, und noch 4 andere beschädigt sind, sind die übrigen gut erhalten.

3tens sind da 3 Stücke ebenfalls auf Holß und Kreidegrund gemahlt, zwey hievon sind 4 Fuß 2 Zoll hoch, und 5 Fuß 6 Zoll breitt, und eins von 3 Fuß 4 Zoll hoch und 5 Fuß 7 Zoll breitt. Dieße 3 Bilder stellen in Abtheilungen ebenfalls Geschichten aus den Leben Christi und der Maria vor. Sie sind wie die obigen im nemlichen Stiel gemahlt. Die Köpfe aber sind mitt vorzüglicher Wahrheitt gemahlt und auch besser gezeichnet, allein die nackten Theile der Körper und die Perspecktief ist ebenfalls nicht viell besser wie die vorigen. Die Meyster von diese alten Werke kan ich nicht angeben; den da die hohe Comision mir nur einen Tag zu die Auswahl der Gemählde in Marienfeld zu bestimmen beliebten, so bliebe mir nicht die Zeitt übrig, alle diese alten Gemählde in Detheil zu untersuchen, ob sich vielleigt ein Zeichen des Meysters darauf hätte finden lassen. Dieße 3 letzten Stücke sind, außer das an einigen Stellen der Kreydegrund abgefallen, noch ziemlich gutt erhalten. Indes werden sie sich wohl nicht gutt transportieren lassen, weil sie auf so dicke Bretter gemahlt sind, das beinahe jedes Bild einen halben Zendner wiegen wird[1]).

[1]) Über Altargemälde zu Marienfeld fanden sich zwei Notizen in Ma-

4tens ist eine Magdalena da auf Leinewand gemahlt, von 6 Fuß 11 Zoll hoch, und 6 Fuß 3 Zoll breitt. Die Figur der Magdalena ist in einen Niederländischen Stiel fehlerhaft gezeichnet, das Gesicht nämlich mehr häßlich als schön. Allein das Gantze ist mitt einen breyten praktischen, aber trockenen Pinsel bearbeitet, auch ist die Luft darin bis zum Schwartzen nachgedunckelt. Der Meyster hiervon ist mir ebenfalls unbekannt. Außer das oben ein kleines Loch darin gestoßen, ist dießes Bild gut erhalten.

5tens habe ich ausgewählt das vorzüglichste unter den da sich befundenen 5 Blumenstücken; es ist auf Leinwand gemahlt, und ist 3 Fuß 8 Zoll hoch, und 5 Fuß $1/2$ Zoll breitt. Dies Bild ist in Rücksicht der Behandlung und Anordnung vortreflich! und von der abgelebten hiesigen Künstlerin Mademoiselle König infentiert und gemahlt, auch übrigens sehr schön condizioniert.

6tens zwey Seestücke auf Leinewand gemahlt, von 2 Fuß $11^1/_2$ Zoll hoch, und 4 Zuß 1 Zoll breitt; dieße zwey Bilder sind praktisch gemahlt, aber sehr verschmutzt und schlegt kondizioniert. Nach meiner Meinung sind sie von Jan van der Velde.

7tens hatte ich noch ein sehr gutes Bild ausgewehlt, welches Christus vorstelt, wie er mitt den Jüngern nach Emaus geht. Dagegen aber hatt der Herr Ambts-Rentmeyster Haetzfeld in Nahmen seines Bruders des Herrn

rienfelder Bursar-Rechnungen; die eine in der v. J. 1516/1517 (Michael) lautet: Item magistro Kilianno de duabus tabellis in altari nostro depingendis V flor. Hornen.; die andere in der v. J. 1333/34: Item pro reformatione tabulo altaris undecim mill. virg. X gg. (Staatsarchiv zu Münster, Marienfelder Akten 1, 15 b und f, 15 d). Meister Kilian ist wohl der Münsterische Maler Kilian Wegewort, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts thätig war. Ob und. mill. virg. hier die Altarheiligen oder das Datum der Bezahlung bedeutet, vermag ich nicht zu entscheiden.

Prelaten protestiert, indehm er anzeygte, das es ein Privaht-Eigentuhm von ihnen wehre. Dießes Bild ist im Verkauf-Verzeichnuß Nr. 185.

Was sonst noch alda verkauft ist, hatte keinen Werth. Ich hoffe übrigens die Hohe Comißion wird mitt dießem Bericht, den ich wegen der kurtzen Zeitt nicht umständlicher machen konte, zufrieden sein, und ihn der Wahrheit gemäß finden. Ich bin so frey, meine Rechnung und Auslagen bey zu presentieren, und beharre mitt aller Veneration

Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren

Gehorsamster

J. C. Rincklake.

Münster, 25. Febr. 1804.

III.

Die ältesten Münsterischen Schulgesetze

aus der Rektoratszeit Kerssenbrocks (1574).

Von

Dr. A. Bömer.

In einer meines Wissens bislang noch nicht ausgebeuteten Sammelhandschrift unserer Vereinsbibliothek (Mscr. Nr. 112), deren Inhalt durch eine alte Aufschrift auf dem Umschlage als „Varia ad scholas et seminaria pertinentia" gekennzeichnet ist, finden sich inmitten handschriftlicher Aufzeichnungen, zumeist aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts,[1]) zwei einseitig bedruckte Folioblätter, von denen

[1]) Da die Handschrift viel wertvolles Material, namentlich für den Geschichtschreiber der Pädagogik, enthält, führe ich ihre Bestandteile kurz an:
1) Ad Consulem D. Joannem Herding ad occludendas Cauponas Studiosis. — Datum 19. Martii Ao. 1618 in Coll. Soc. Monasterii. Bl. 1. 2) Pro studiosorum immunitate, Bl. 2/3 und Apud quem causae studiosorum iudicandae sint et tractandae et quae causa, Bl. 4—11 [1611]. Zur Sache dieser beiden Abhandlungen vgl. B. Soekeland, Geschichte des Münsterischen Gymnasiums von dem Übergange desselben an die Jesuiten im Jahre 1588 bis 1630. Progr. des Gymn. zu Münster 1825/6. S. 81 ff. 3) Elenchus gymnasticus (Collectanea circa scholarum defectus), Bl. 12—19, 4) Instructio circa scholas quoad Paedagogos (Anno 1616 conscripta et perfecta 1617), Bl. 20—23, 5) Regulae iis proponendae atque observandae qui in collegiis Convictorum sub cura Praeceptorum Societatis Jesu degere voluerint, gedruckt, Bl. 24, 6) Regulae Paeda-

das eine als ein Werk der Tzwivelschen Offizin aus dem Jahre 1574 bezeichnet ist, das andere zwar keinen Vermerk über Ort und Zeit des Druckes trägt, aber offenbar denselben Jahren und demselben Drucker angehört. Das erste

gogorum in Gymnasio Paulino observandae (Anno 1605 et sequentibus), Bl. 25—28, 7) Domus studiosorum pauperum („Domus, in qua studiosorum pauperum seminarium est inceptum, est Societatis Jesu, ex patrimonio P. Alberti Hulsow, concessa a R. P. Henrico Schereno ad eum usum, ad instantiam P. Rectoris Collegii anno 1615") Bl. 29—33, 8) Leges cantum choralem addiscentibus positae (Anno 1615) Bl. 34, 9) De cantu Gregoriano puerorum pro summo templo (Ad occurrendum D. Decani et Capitularium querelis propositis de choraulium defectu in summo templo scriptum et oblatum ao. 1617, 25. April) Bl. 35/6, 10) De Cameralibus sive cantoribus ad utiliorem Rev. et Nob. Capitulo rationem vitae redigendis, Bl. 37/8, 11) An concio summi templi Capuccinis concedenda sit (Anno 1615), Bl. 39/40, 12) Non excludendos studiosos ab eleemosynis saecularium (Edicto Senatus, a. 1615), Bl. 41/2, 13) Rationes pro immunitate a Vectigalibus oblatae Schohusianis et sparsae per alios anno 1607, Bl. 43/4, 14) Ao 1608. Rationes oblatae non comittendam Patribus Societatis Jesu curam Seminarii, Bl. 45/6, 15) Rationes oblatae ao. 1608 Bucholtio, ob quas domus Mariefeldensium non possit tradi Capitulo, sed Collegio Societatis, Bl. 47/8, 16) Ratio instituendi Seminarii Clericorum in urbe Monasteriensi (P. Joannis Copperi Rectoris discursus) Bl. 49—52, 17) Quaestio I et II An sit Monasterij constituendum Seminarium (Concitata D. Bucholtzio, D. Vicario . . . Anno 1610), Bl. 53/4. — Die bisher genannten Abhandlungen betreffen sämmtlich münsterische Verhältnisse. — 18) I—III examen pro iis, qui petunt admitti in alumnos Collegii Germanici, Bl. 55—57, 58 leer, 19) Das jährliche Kostgeld des Fuldischen Seminarii, Bl. 59/60, 20) Conditiones pro iis, qui recipi petunt in seminarium Pontificium Fuldae, Bl. 61/2, 21) Circa admissionem alumnorum Pontificiorum Fuldae constituta et commendata ao. 1603 mense Novembri, Bl. 63—66, 22) Leges communes Collegii Germanici, Bl. 67—79, 23) Leges et statuta Seminarii Metropolitani Trevi-

enthält „Leges scholae Monasteriensis“, das zweite „Leges scholasticae in Tremoniensi schola bonarum literarum candidatae pubi praescriptae“. Indem ich die Verwertung

rensis, Bl. 80—91, 24) Leges domus fratrensium Embricae Bl. 96, 25) Fundatio Portionum erecta ex testamento Joannis Kryten, suffraganei Monasteriensis (Datum Anno 1581), Bl. 97—106, 26) **Leges scholae Monasteriensis, 1574, Bl. 107,** 27) Leges scholasticae in Tremoniensi schola bonarum literarum candidatae pubi praescriptae. Gedruckt, Bl. 108, 28) De cantu ordinatio capituli (Septembris pridie Calendas D. Tegeder secretarius Ecclesiae conscribendum dedit Ao. 1608), Bl. 109, 29) Formula disciplinae Scholasticae in schola Embricensi inviolabiliter observanda a D. Decano et Capitulo contexta (Haec conscripta sunt manu D. Herm Schilderi decani p. m.) Bl. 110, 30) Leges Portionistis maioribus servandae quam diu apud fratres fontis salientis commorabuntur, Bl. 111, 31) Henricus Rexing, Collegii Societatis Monasteriensis rector, stellt dem Nicolaus de Wildt Clivensis ein Fleißzeugnis aus. Monasterii Westph. Anno 1658, die IV. Februarii, Bl. 112, 32) Franciscus Fabri Gelriensis depositionis antiquissimi ac celeberrimi Montis Gymnasii Agrippinensis Academiae Praefectus et testes bezeugen, daß Nicolaus de Wildt sich der Deposition unterzogen hat, Cöln 18. April 1654, Bl. 113, 33) Johannes Christophorus Schambogen J. U. Doctor, Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Consiliarius, SS. Canonum in Alma Carolo-Ferdinandea Universitate Pragensi Professor regius, publicus et ordinarius ... stellt dem Franciscus Jacobus Osthoff aus Münster in Westf. ein Zeugnis aus, daß er seine juristischen Collegia seit Martini 1690 drei Jahre lang fleißig besucht habe. Prag, 14. Febr. 1692, Bl. 114, 34) Verzeichnis der Kleidungsstücke, welche am 3. Nov. 1726 dem Joan. Engelbert aus Münster ad studia mitgegeben, Bl. 115, 35) Quittung des Johannes Albers, pro tempore Rector Scholae Martinianae, über den Empfang von 6 Thalern von Herrn Joh. Böddingh, pro temporo provisor der Kollegiatkirche S. Martini, de Anno 1668, Bl. 116, 36) Regula, warnach der praeceptor sich seiner persohn halber zu verhalten, auch mein Sohn ins künftig informieren soll [Wohl aus dem Anfang des 18. Jahrh.], Bl. 117. —

der Dortmunder Schulgesetze den Geschichtschreibern des dortigen Gymnasiums überlasse, welche wiederholt darüber geklagt haben, daß aus der Zeit der beiden ersten Rektoren (bis 1609) kein Aktenstück und kein Programm mehr erhalten sei,[1] bringe ich die Münsterischen Leges, welche übrigens mit den Dortmundern eine nahe Verwandtschaft zeigen, an dieser Stelle zur allgemeinen Kenntnis. Sie gehören, wie erwähnt, dem Jahre 1574, also noch der Rektoratszeit Kerssenbrocks an, der damals aber schon mit dem Stadtrate wegen seiner Wiedertäufergeschichte in Fehde lag und im folgenden Jahre die münsterische Stellung mit der Leitung des Paderborner Gymnasiums vertauschte. Die Abfassung der Gesetze wird ohne Zweifel sein Werk sein. Daß die Mehrzahl der Bestimmungen sich dem Inhalte nach mit denen anderer Schulen der damaligen Zeit deckt, liegt in ihrem Charakter begründet, weil sie so allgemeiner Natur sind, daß sie für die studierende Jugend aller Zeiten und Orte Geltung haben werden. Immerhin aber enthalten unsere Leges auch eine Reihe von originellen Verordnungen, so daß schon um dieser willen ihr Abdruck wünschenswert erscheinen muß, ganz abgesehen von dem Umstande, daß wir in dem seltenen, wahrscheinlich nur in dem einzigen Exemplare unserer Bibliothek erhaltenen, Blatte die ersten derartigen Aufzeichnungen des Münsterischen Gymnasiums besitzen und dieselben ferner einer Zeit angehören, aus welcher außer dem bekannten Kerssenbrock'schen Lektionsplane so gut wie gar keine Nachrichten über die Zustände der Anstalt auf uns gekommen sind.

[1] Vgl. A. Döring, Johann Lambach und das Gymnasium zu Dortmund von 1543—1562, Berlin 1875, S. 11 u. A. Mette, Geschichte des Gymnasiums zu Dortmund. Dortmund 1893, S. 36.

Leges scholae Monasteriensis.

(1574)

Quae ad deum, sacra et pietatem spectant.

1) Deum Opt. Max. in personarum Trinitate et in substantiae individua unitate supplici veneratione semper adoranto sanctosque eius, ut aequum est, colunto. Eorum vestigia, quantum fieri potest, sectantor.
2) Initium diei in sacrosanctae Trinitatis nomine, Patris et Filii et Spiritus, auspicantor.
3) Pia precatiuncula cum oratione dominica salutationeque angelica divinum numen surgentes interpellanto.
4) Ante Gymnasii ingressum basilicam aedem D. Paulo dicatam petunto flexisque poplitibus Dei opem, quia studia secundet, imploranto.[1])
5) Nec per Creatorem nec res creatas temere iuranto.
6) Dei sanctissimo nomine et passione, sanctorum exquisitis tormentis diabolique maledictis et execrationibus nulli malum imprecantor.
7) Negotia fidei semel ab orthodoxa ecclesia sopita serio obstinatoque animo ne retractanto.
8) Diebus festis toto corporis habitu ad religionem composito facieque ad altare versa sacris solennibus attentis animis piisque precationibus, detecto capite, intersunto concionatorisque vocem patulis auribus excipiunto. Iisdem diebus concionis partem post horam V Praefecto memoriter recitanto.
9) Sub elevatione Corporis Christi aliasque orantes non alterum tantum, sed utrumque genu ad terram dimittunto.
10) Legente canenteve Sacerdote Evangelium erecti auscultanto et ad nomen Salvatoris genua flectunto.
11) In aede sacra nec peripateticos nec confabulationes nec indecoras gesticulationes agunto nec primum stationis locum citra legitimam causam vacantes rebus divinis saepius mutanto.
12) Altaribus ne innituntor.

---

[1]) Ganz ähnlich bestimmen die Dortmunder Schulgesetze: Ad Scholam properantes aedem sacram, quae scholae nostrae adiacet, prius intranto et nudato capite ac flexis genibus Christum brevi hac precatione appellanto: [folgt das Gebet].

13) Diebus Veneris in basilica aede sacrum integrum omnes simul audiunto.
14) Sedilia sacerdotum, nobilium, consulum, senatorum, civium et matronarum ne occupanto.
15) Quater in anno sacerdoti confitentor et, si fieri potest, sacrosanctam Domini Corporis Synaxim reverenter sumunto.
16) Prandium cenamque cum gratiarum actione auspicantor finiuntoque.
17) Effrenem et immodestam inter cantandum vocis dissonantiam vitanto.
18) Canonicis, sacerdotibus, doctoribus, nobilibus, consulibus, senatoribus, praeceptoribus, parentibus, senibus, omnibus denique praestantibus viris debitum honorem exhibento eisque praetereuntibus adsurgunto.
19) In coemiteriis locisve scholae vicinis ne meiunto cacantove.
20) Vesperi, priusqum lectus conscendatur, frontem, os, corpus, in divinae Trinitatis nomine crucis imagine signanto et precatione cum dominica oratione lecta somnum secure carpunto.
21) Singulis dominicis diebus hora V orationem dominicam, angelicam salutationem, symbolum Apostolorum, decem praecepta, consecrationem mensae et gratiarum actionem praefecto memoriter recitanto. Reliquum tempus musicae modulationi citra boatum impendunto.

Quae in contuberniis hospitiisque observanda.

1) Urbem hanc quasi ad mercaturam bonarum litterarum ingressi ultra triduum in diversorio publico otiose ne haerento, sed privatum studiis aptum petunto; mox gymnasiarchae examen subeunto.[1])

[1]) Dortmunder Gesetze: Studiorum gratia qui huc appulerint, ultra triduum in diversorio publico ne manento, sed privatum Musis aptum subeunto, mox Gymnasiarcham adeunto et ab eo alicui classi inscribuntor. Ebenso verordnet Johannes Monhemius, der 1. Rektor des Düsseldorfer Gymnasiums, unter welchem Kerssenbrock seit Winter 1545 eine zeitlang als Konrektor thätig gewesen war, in seiner 1554 von Soter in Köln gedruckten und von Kerssenbrock offenbar als Vorlage benutzten „Institutio ac disciplina gymnasii Duisseldorpiani“: „Civitatem hanc studiorum gratia ingressi ultra triduum in diversorio publico ne

2) Pugiones, sicas, gladios, globulos ferreos aut plumbeos aut cuiusvis generis arma per urbem aut deambulantes per agrum ne gestanto nec arma domi privatim, sed apud hospitem deposita habento.
3) Singula contubernia intra triduum post lectas leges honestum et doctum praefectum disquirunto.
4) Soli habitantes vicino praefecto iunguntor.
5) Excitati a custode ante finem psalmi (Miserere) libros contrectanto.
6) Capillos ante cubiculum pectunto.
7) Manus, oculos, os, dentes ante domus egressum pura aqua a sordibus abluunto.
8) E ludo litterario extra tempus remissionis solitis horis dimissi statim modeste domum properanto.
9) Domi, nisi serenm urgeat negotium, apud libros manento nec usquam otiose divagantor.
10) Hora IX antemeridiana et II pomeridiana libris cum silentio adhaerento.
11) Audita in ludo litterario diligenter domi ruminanto.
12) Hora V pomeridiana examini praefecti intersunto.
13) Diebus Veneris argumentum Germanicum Latinitate donatum praefecto examinandum et emendandum exhibento.
14) A praefecto contubernii ad superiorem praeceptorem provocanto, succumbentes dupli poenam sustinento; a praeceptoris iudicio ad gymnasiarcham appellanto ibique victi triplo puniuntor.
15) Cum hospitibus contubernalibus et familia ne rixantor nec ullam petulantiam ostentanto, sed familiariter et humaniter versantor.
16) Hospitii ostium tam ingredientes quam egredientes semper occludunto.

---

haerento, sed privatum, Musis aptum, petunto" (Abgedruckt bei W. Schmitz, Franciscus Fabricius Marcoduranus (1527—1573). Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus. Köln 1871, S. 42). Fabricius, der Nachfolger des Monhemius im Rektorate, hat in seiner 1566 zu Düsseldorf erschienenen „Disciplina scholae Dusseldorpensis" schon die strengere Vorschrift: Externi cum adveniunt, amplius noctem unam in diversorio publico ne commorantor u. s. w. (bei Schmitz a. a. O. S. 52).

17) Parentibus, hospitibus et familiae tam egredientes quam ingredientes domum bonam salutem precantor.
18) In cubiculo nunquam pedunto.[1])
19) Extra contubernium citra gymnasiarchae consensum praesentibus etiam parentibus ne pernoctanto.
20) Hora IX vespertina aestate, hieme vero VIII domi sunto nec postea exeunto.
21) X hora noctis aestivo tempore, hiemali vero tempore hora IX ruminatis interdiu auditis lectum conscendunto.
22) Omnibus in lecto conquiescentibus nec verbum loquuntor nec saltanto nec loca, quae natura tecta esse voluit, denudanto nec turbas aliis quiescentibus ciento.
23) Musica instrumenta nec contrectanto nec domi habento.
24) Cuniculos, columbas aut cuiuscunque generis feras domi ne alunto neve possidento.
25) A lusu diebus remissionis hora VI aestate, hieme hora V, domi sunto.
26) Iisdem diebus scripturam eodem die scriptam custodi hora VI aestivo, hiberno vero tempore hora V, expungendam exhibento.
27) Ad causas legum scholasticarum hospites aut familiam ne trahunto nec eos in testimonio adhibento.

De officio praefecti contubernii.

1) In praefecturae officium citra gymnasiarchae arbitrium temere ne ingeruntor.
2) Diligentem contubernalium curam singuli praefecti habento nec in minimo connivento.
3) Diebus festis in singulis parochiis commorantes dato rei divinae signo protinus cum omnibus contubernalibus ad templum properanto.
4) Contubernalium controversias non odio aut favore, sed iusto decreto sine mora dirimunto.
5) Non antequam utraque parte audita, nisi altera per contumaciam suam praesentiam deneget, iudicium ferunto.

---

[1]) Diesen Paragraphen, dessen Aufnahme unter die Schulgesetze charakteristisch ist für die derbe Natürlichkeit der damaligen Zeit, haben auch die Dortmunder und Düsseldorfer Gesetze. Anderswo ist mir eine ähnliche Bestimmung nicht begegnet.

6) Sententiae latae inter controvertentes formam scriptam succincta causae narratione superiori iudici offerendam provocanti danto.
7) Nec iurgiis nec inimicitiarum terrore nec ullis minis appellare prohibento.
8) A V ad horam VI vespertinam e ludo litterario dimissorum contubernalium examen praesentes fideliter et exacte protrahunto.
9) Diebus Veneris singulorum contubernalium praefixi argumenti epistolas examinanto et plena fide emendanto.
10) Sabbatis singulis has nostras leges contubernalibus cum diligenti exhortatione praelegunto.
11) Singulis diebus dominicis hora VII matutina administrati officii rationem rectori reddunto.

De officio custodis octuriae.[1])

1) Custodes octuriarum ante horae signum in octuriae loco praesentes sunto.
2) Mane coniuganda pridie meridie, comparanda hora VIII vesperi, declinanda aut I aut II hora pomeridiana singulis praescribunto.
3) Ab octuriae incolis recitanda diligenter extorquento.
4) Absentes catalogo papyraceo diligenter annotatos gymnasiarchae inquirenti absque ullo fuco recitanto aut virgis vapulanto.

De communi utriusque custodis officio.

1) In leges peccantes aut errantes deferre aut notare ne dissimulanto, idem omnia scholae membra faciunto.
2) Omnes mulctas diligenter conscribunto easdemque diebus Saturni extorquento.
3) Silentium statutis horis indicunto.

---

[1]) Octuria ist eine Abteilung von 8 Schülern. Man pflegte nämlich besonders die unteren stark besetzten Klassen noch wieder in kleine Rotten zu teilen und in diesen solche Schüler zu vereinigen, welche gleich weit in ihren Studien waren. Für jede dieser Abteilungen, die auch in der Klasse ihre besonderen Plätze hatten, wurde jede Woche aus den älteren Knaben ein Custos gewählt, dessen Pflichten hier aufgezählt werden. Solche Octuriae hatte auch Monhemius in Düsseldorf. Üblicher war sonst die Einteilung in Decurias, d. h. Abteilungen von 10 Schülern.

De officio pauperum.

1) Ordinem mendicando ne conturbanto.
2) Liberalitatem eleemosynarum a quocunque experti flexu genu verbisque expressis gratum animum declaranto.
3) A gymnasiarcha vocati continuo praesto esse ne detrectanto.

De officio testium.

1) Non ultro ad testandum prosiliunto, sed vocati adsunto.
2) Non odio, non favore, non spe munerum testimonium dicunto.
3) De veritate per veritatem interrogati veritatem ne celanto.

Quae in gymnasio observanda.

1) Gymnasium modeste ingrediuntor egrediuntorque.
2) Ante praeceptorum ingressum non furiose discursanto, sed ab octuriae praefecto iniuncta recitanto.
3) Sine rectoris arbitrio ne horam emanento nec extra octuriam sedento.
4) Pedum caeno sedilia ne conspurcanto; indicto a custode silentio ne verbum loquuntor.
5) Atramentum, calamos, papyrum semper parata habento.
6) Nec pingendo nec aliud quicquam praeter decorum agendo tempus fallunto, sed patulas aures praeceptoribus docentibus praebento.
7) Dicta praeceptorum non chartis abiiciendis, sed enchiridio emendate excipiunto.
8) Notarum rectoris iudicia ad classium praeceptores primo devolvuntor.

Quae promiscue et ubique servanda.

1) Latine semper et ubique ad scholae membra et ad eos, qui intelligunt, loquuntor.
2) Contra grammaticorum regulas inter scribendum aut loquendum, nisi aetas aut ingenium tenue excuset, ne peccanto.
3) Mendacia, impudica verba, scurrilia carmina ne effutiunto cantantove gestusque pudicis oculis inhonestos fugiunto.
4) Nihil garrulitatis, clamoris aut indecentis gesticulationis turbaeve domi nec foris exercento.
5) A praeceptoribus parentibusque admoniti et castigati ne verbulo reclamanto obmurmurantove.
6) Ebrietatem ut ingeniorum pestem fugiunto nec symposia privatim aut publice constituunto nec poculis quemquam urgento.

7) Lupanaria, ganeas, tabernas vinarias aut cerevisiarias aliaque loca suspecta, quae contemnendarum legum dent ansam, ne intranto.
8) Larvati per vicos ne discursanto nec cum puellis saltanto.
9) Litterarum gratia a parentibus cognatisve nostrae fidei commissi puellarum commercia fugiunto matrimoniique fidem citra parentum, consanguineorum eorumque, quorum interest, consensum et arbitrium ne danto.[1])
10) Extra remissionis tempus nec domi nec foris ludunto.
11) Inhonestos ludos, ut aleam, chartas etc. omnino vitanto.
12) Pro pecunia, quae cerevisiae unius mensurae pretium excedat, ne ludunto [2]) nec vestes nec libros ludentes deponunto.
13) Neminem telo aut pugno verberanto nec per urbem noctu armati aut inermes divagantor.
14) Neminem iniuria, damno, probro afficiunto aut irridento; corporis aut progenitorum vitia nulli exprobranto.
15) Juste notati aut reprehensi ne irascuntor.
16) Privatas emptiones, venditiones aliosque clandestinos contractus aut alienationes citra praeceptorum arbitrium fugiunto.
17) Furtum ne admittunto.
18) Domorum tectis, fenestris vel alteri rei locove damnum ne inferunto.
19) Virentia prata circumsaeptosve hortos ne ingrediuntor.
20) Venatum, aucupatum, piscatum, lotum in flumine, stagno seu lacu ne exeunto neve glaciei insultanto.
21) Turres, valla aedificiaque publica et equos ne conscendunto.[3])
22) Tumultibus et coetibus civium tam privatis quam publicis ne immiscentor.
23) Librum in sinu exeuntes semper gestanto.

---

[1]) Eines besonderen Verbotes des eigenmächtigen Eheversprechens bedarf es nach unseren Begriffen bei Schülern nicht. Für diese Bestimmung der münsterischen Gesetze kann ich kein Analogon anführen.

[2]) Die Bestimmung, daß man 1 Glas Bier allenfalls verspielen dürfe, ist auch originell. Die Dortmunder und Düsseldorfer Gesetze verbieten überhaupt jedes Spielen um Geld.

[3]) Während das Verbot des Ersteigens von Türmen, Wällen, öffentlichen Bauten u. s. w. ziemlich allgemein ist in den verschiedenen Schulgesetzen, habe ich das Besteigen von Pferden sonst nur bei Monhemius untersagt gefunden.

24) Recitanti ne inspiranto.
25) Sabbatis singulis mulctas satisfaciunto.
26) Profectiones ad patriam citra gymnasiarchae consensum ne praecipitanto.
27) Quicunque his legibus nostris obtemperaverint, indemnes sunto, parere autem obstinato animo detractantes hinc discedunto, discipulorum numero privilegiorumque et immunitatum scholae nostrae beneficio penitus excluduntor.

Monasterii excudebat Theodoricus Tzwivelius.
Anno domini 1574.

IV.

Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt Warendorf.

Von
Amtsgerichtsrath Wilhelm Zuhorn.

VII. Hessling.

Anfangs des 17. Jahrhunderts begründete wiederum ein geborener Warendorfer eine neue Armenstiftung. Der frühere Bürgermeister Georg Hessling,[1]) dessen seit 200 Jahren in der Stadt angesessenes Geschlecht sich schon verschiedentlich den Armen gegenüber wohlthätig gezeigt hatte, setzte in seinem am 1. Juni 1611 errichteten Testamente für die Armen mehrere Legate aus und erließ genaue Bestimmungen, wie es mit der Verwendung derselben gehalten werden sollte.

Zunächst legirte er zwei kleine Wohnungen (Gademe) und 1500 Rthlr. zur Wohnung und Unterhaltung von 4 Armen aus Warendorf mit der Bestimmung, daß die aufzunehmenden Personen von Eltern abstammen müßten, die Warendorfer Bürgerkinder seien. Die Wohnungen sollten „Bürgerkinder Pröven" heißen. Weiter fundirt er 300 Rthlr. zur Beschaffung von Aussteuern geringer Bürgertöchter aus Warendorf. Die Zinsen sollen 3 Jahre lang gesammelt und dann an solche Bürgertöchter bei ihrer Heirath verschenkt werden, die ehrlich und treu bei ihren

[1]) Hesslinck, Hesslinkg.

Eltern oder Fremden gedient haben und nicht hoffärtig in Kleidung gewesen sind. Endlich vermachte er 200 Rthlr. und bestimmte, daß die Zinsen zum Ankauf von gutem Roggen zu verwenden seien. Der Roggen soll zu Brod verbacken und dies unter 12 Hausarme vertheilt werden. Ein vom Stadtrathe zu bestellender Provisor soll unter Aufsicht desselben die Stiftungen verwalten. Diese traten, da der Stifter bereits am 2. Juni 1611 starb und die Erben Wohnungen und Gelder zur Verfügung stellten, schon bald in Wirksamkeit. Man nannte sie Hesslingsche Stiftungen, auch einfach „Hessling". Was zunächst die erste Stiftung angeht, so wurden in die an der langen Fuhlke liegenden Wohnungen anfänglich dem Willen des Stifters gemäß nur 4 Personen, Männer und Frauen, aus Warendorf aufgenommen, deren Eltern Bürgerkinder waren. Später beachtete man letztere Eigenschaft weniger, beschränkte aber die Aufnahme auf geborene Warendorfer. Als 1685 jedoch aus einer Subhastation 3 weitere kleine, neben dem alten Hause liegende Wohnungen erworben wurden, nahm man mehr als 4 Personen auf, welche theilweise nur freie Wohnung genossen. Die Einrichtung der Häuser war im Übrigen eine ähnliche wie bei den früher erwähnten Stiftungen. Bei dem großen Brande im Jahre 1741 brannten auch diese Häuser mit ab, ohne wieder aufgebaut zu werden. Die Insassen fanden anscheinend, so weit es anging und sie es wünschten, in den anderen Armenhäusern Aufnahme. Die Revenüen kamen von da ab mit Ausschluß der in den Armenhäusern präbendirten Armen an Hausarme zur Vertheilung.

Die für die Aussteuer und den Ankauf von Roggen bestimmten Gelder wurden 1613 bei dem Bürgermeister Georg Sterneberg belegt, der zur Sicherheit sein Haus am Markt verpfändete. Dieses kam später zur Subhasta-

tion und mußte die Stiftung es zur Deckung ihrer Forderungen ankaufen. Dieselbe überließ das Haus zunächst miethsweise der Stadt, welche es dem jeweiligen Kommandanten vermiethete und der Stiftung die oft sehr unbedeutenden, einzeln auch ganz ausbleibenden Miethsgelder herauszahlte. Demnächst besorgte der Provisor selbst die Vermiethung, ohne bessere Miethserträge erzielen zu können. Die Vertheilung der Aussteuern, bei denen Verwandte des Stifters bevorzugt wurden, wie der Ankauf von Roggen mußte unter solchen Verhältnissen wegen der fehlenden Mittel häufig unterbleiben, zumal die Reparaturen des Hauses noch große Summen verschlangen. Im vorigen Jahrhunderte scheint überhaupt die Verleihung von Aussteuern selten erfolgt, wenn nicht ganz unterblieben zu sein. Auch, als 1789 unter dem 6. April das Haus,[1]) welches allgemein das Kommandanten-Haus hieß, für 975 Thlr. verkauft wurde und nunmehr von den aufkommenden Zinsen des Kaufpreises sowohl der Ankauf des Roggens, wie die Vertheilung der Aussteuern möglich wurde, unterblieb letzteres. Die nach Abzug des Roggengeldes verbleibenden Zinsen wurden unter Stadtarme vertheilt und die Bestimmungen des edlen Stifters nicht mehr beachtet.

Auch die Vertheilung des Brodes hörte in diesem Jahrhunderte auf. Bei Neuordnung des Armenwesens floß das Vermögen[2]) des „Hessling" in den allgemeinen Armenfonds.

---

[1]) Nr. 595 Col. — [2]) Das Kapitalvermögen wurde 1812 auf 3554 Thlr. 6 Sch. 8 Pfg. angegeben. Ferner besaß die Stiftung verschiedene im Laufe der Zeit durch Schenkung und Kauf erworbene Grundstücke. Auf den wüsten Armenhausplätzen und dem Grunde der nunmehr zum Abbruch kommenden dabei gelegenen Armenhäuser des Schuhmacher- und Löher-Amts sowie des Weißgerber-Amts wurde 1822 Seitens der Stadt ein neues Schulgebäude, die jetzigen Elementar-Mädchenschulen, (Nr. 402 bis 406 Cat.) errichtet.

VIII. Waisenhaus.

Sämmtliche bis jetzt erwähnten Stiftungen bezweckten, wie wir gesehen haben, die Versorgung von alten oder kranken bedürftigen Leuten. Für die Unterhaltung von Waisenkindern waren bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts besondere Mittel nicht vorhanden.

Die Waisen wurden, soweit sie nicht in den Armenhäusern Aufnahme finden konnten, bei den Bürgern von dem Rathe untergebracht, wenn möglich ohne Vergütung, sonst gegen geringes Entgelt, wahrscheinlich meistens aus Mitteln der später zu behandelnden Stiftung Almosenkorb. Herkömmlich hatten auch die in der Stadt liegenden Bauernhöfe, Schulze Zumloh, Schulze Griese, Schulze Bellmann, Schulze Wedemhove und Kolon Kalthoff je ein oder anderes Waisenkind zu unterhalten.

Erst um die genannte Zeit hören wir von Legaten und Schenkungen für dieselben. Die Jungfer Anna Wulfers zu Warendorf war anscheinend die erste, die in ihrem Testamente[1]) die Waisen bedachte. Sie hatte aber zahlreiche Nachfolger, sodaß schon 1632 sich ein von einem vom Rathe gesetzten Provisor verwalteter Fonds gebildet hatte, der 32 Thlr. 15 Sch. 7 Pfg. Zinsen aufbrachte. Wie aus dem genannten Testamente zu ersehen, hatte der Rath damals die Absicht ein Waisenhaus zu erbauen. Es sollte aber noch eine geraume Zeit vergehen, ehe die Beschaffung eines eigenen Hauses für die Waisen zur Ausführung kam. 1635 scheint das Gasthaus zeitweilig zu einem solchen eingerichtet zu sein. Wenigstens wird im Rathe über dieses Project verhandelt und 1636 ein Waisenvater ernannt. Erst im Jahre 1654 wurde ein eigenes Haus für die Waisen erworben. Der damalige Provisor

---

[1]) vom 20/X 1619.

Hermann Uphoff kaufte von den Eheleuten Johann Hannigmann und Elisabeth Deitermann zu Münster ihr hinter dem alten Kirchhof zu Warendorf belegenes, dem Ehemanne von seinem Vater Jost Hannigmann angeerbtes Haus,[1]) welches schon früher als Krankenhaus gedient hatte und sich als Waisenhaus eignete. Das Haus wird schon bald seiner Bestimmung überwiesen und mit dem nothwendigen Mobilar versehen sein. Die Waisenkinder wurden einem Pfleger, Waisenvater genannt, zur Verpflegung und Erziehung übergeben, wozu der Rath einen gut beleumundeten, älteren, verheiratheten, wenn möglich kinderlosen Bürger bestellte. Er und seine Ehefrau, die man Waisenmutter nannte, mußten sich bei der Annahme verpflichten, ihren Nachlaß den Waisen zu vererben. Ihnen wurde das Haus mit Zubehör nach einem Inventar und ein Garten übergeben und sie führten in demselben auf eigene Rechnung den Haushalt. Für die Verpflegung und Unterhaltung der Kinder erhielten sie eine vom Rathe nach Maßgabe des Preises der Lebensmittel pro Kopf und Tag festgesetzte Vergütung,[2]) während die Kleidung derselben, gleich in Schnitt und Farbe, aus Mitteln der Anstalt besonders beschafft wurde. In das Waisenhaus wurden nur eheliche Kinder von Bürgern aufgenommen. Sie hatten im Falle der Verwaisung observanzmäßig allein ein Recht auf Aufnahme. Andere Waisen wurden aus dem Fonds nicht unterstützt, sondern erhielten die nöthige Beihülfe aus sonstigen Armenmitteln.

[1]) Der Kauf wurde vor dem fürstlichen Stadtrichter Bernhard Brümmer Licent. der Rechte im Beisein der Deputirten des Warendorfer Stadtraths, des Rathsverwandten Peter Sentrup und des Altermanns Johan Sterneberg, am 6. Februar zu Münster abgeschlossen.

[2]) 1729 betrug die Vergütung 1 Schil. 9 Pfg.; 1806 3 Schil.; 1851 3 Sgr.

Die Zahl der aufzunehmenden Kinder war nicht beschränkt und auch ein bestimmtes Alter nicht vorgeschrieben. Selbst ganz kleine Kinder unter einem Jahre fanden Aufnahme. Die Entlassung erfolgte mit vollendetem 14. Lebensjahre.

Der Waisenvater hatte die Kinder zu einem gottesfürchtigen und arbeitsamen Leben anzuhalten. Er mußte sie täglich zur alten Kirche führen, wo sie von den Schulkindern abgesonderte Plätze einnahmen. In den von ihnen besuchten Gottesdiensten hatten sie laut zu beten. Auf Verlangen begleiteten sie unter Führung des Waisenvaters die Leichen. Dafür mußte eine Gebühr von 14 Schill. und, wenn die Anstalt das „Bohltuch“[1] lieferte, eine solche von 28 Sch. gezahlt werden, welche zur Hälfte der Waisenvater, zur Hälfte der Fonds erhielt. Die schulpflichtigen Kinder hatte der Waisenvater zur Schule zu halten. Sie waren in älterer Zeit vom Schulgelde frei; später wurde es aus Mitteln der Stiftung gezahlt.[2] Der Waisenvater war verpflichtet, die Kinder beim Spielen, wozu er ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren hatte, zu überwachen, im Übrigen mußte er sie zur Arbeit, insbesondere zum Spinnen und Spulen, anhalten. Was dieselben mit ihrer Arbeit verdienten, wurde ihr Eigenthum und für sie vom Rathe aufbewahrt. Bei ihrer Entlassung erhielten die Kinder eine Aussteuer bestehend in voller Sonntags- und Werktagskleidung aus Mitteln der Stiftung. Die Knaben erlernten ein Handwerk, wobei das Lehrgeld zur Hälfte von der Anstalt und zur Hälfte von dem etwa vorhandenen Verdienste derselben gezahlt wurde.

---

[1] Ein großes schwarzes Laken aus Sammet oder Tuch, welches über den Sarg gelegt wurde.

[2] Das Schulgeld betrug für das Sommerhalbjahr 12 Gute Groschen und für das Winterhalbjahr 15 Gute Groschen.

Den Mädchen versorgte man bei guten Herrschaften einen Dienst. Das Vermögen, was die Kinder etwa hatten, blieb denselben der Substanz nach erhalten, die Anstalt hatte aber den Nießbrauch desselben.

Das Vermögen der Anstalt nahm von Jahr zu Jahr zu, ihr fielen bei Weitem von allen Stiftungen die meisten Schenkungen, große und kleine, an Geld und Grundstücken, von Geringen und Reichen zu Es wurde kaum ein Testament errichtet, in dem nicht den Waisen Etwas ausgesetzt wurde. Selbst die nackte Aufführung der Namen der Schenker würde hier zu weit führen. Es soll nur erwähnt werden, daß die Ehefrau Johan Conrad von Ketteler, Christine Maria von Baer zu Osnabrück wohl in älterer Zeit die bedeutendste Zuwendung machte, indem sie in ihrem Testamente vom 11. September 1676 die Waisen zu Warendorf zu Erben einsetzte. Der Anstalt verblieb nach Abzug der sämmtlichen nicht unbedeutenden Legate eine Summe von ungefähr 5000 Rthlrn.

Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts wurde das Haus baufällig und ließ der uns schon bekannt gewordene Bürgermeister, Dr. phil. et med. Gerhard Giese 1685 dasselbe zumeist[1]) aus eigenen Mitteln wiederherstellen und mit einem neuen Giebel versehen, wie dies eine Inschrift über der Hausthür in den Worten:

Gerhardus Gise phil. et med. doctor, diversorum principum archiater, aulae et provinciae medicus, consul hic a plurimis annis primarius hoc orphanorum aedificium suis et aliqua part. orphanorum sumptibus a fundamento erigi curavit, ao 1687.

der Nachwelt überlieferte. Erst 1688 genehmigte der Rath die Anbringung derselben und muß man aus dem Um-

[1]) 1674 schenkte die Jungfrau Gertrud Raesfeld zu Münster zur Reparatur des Hauses 150 Rthlr.



stande, daß vorher im Rathe beschlossen wurde, am Giebel einen Stein anzubringen, aus dessen Inschrift man ersehen könne, von wem das Haus abhänge, schließen, daß ein Theil der Rathsherren damit anfänglich nicht einverstanden war. Es wird dies mit den Streitigkeiten zusammenhängen, die damals um das Regiment in der Stadt geführt wurden. An der Spitze der einen Partei, die sich meist aus den Angehörigen der alten patricischen Familien zusammensetzte, stand der Bürgermeister Giese, während die andere Partei von dem reichen Leinenhändler Henrich Kleine [1]) angeführt wurde und den Maßnahmen des Ersteren vielen Widerstand entgegensetzte. Lange Jahre bestand das Waisenhaus in seiner obengeschilderten Verfassung, ohne daß eine Änderung darin eintrat. 1759 während des 7jährigen Krieges, wo die Stadt Warendorf viel zu leiden hatte, war auf kurze Zeit das Lazareth der Alliirten im Waisenhause. Als Seitens der fürstbischöflichen Regierung mit Edikt vom 17. Febr. 1772 die Errichtung von Werkhäusern anempfohlen wurde, um der armen Bevölkerung Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienste zu geben, errichtete der Rath im Waisenhause, wo ein zweckdienlicher unbenutzter Raum vorhanden war, im genannten Jahre eine Spinnstube für 50 Spinner. Man schaffte Hanf und Flachs an und die Arbeitssuchenden sollten das Material unter Leitung eines Aufsehers gegen Lohn spinnen. Die Einrichtung wollte nicht reüssiren, da sie sich eine Beliebtheit bei der arbeitenden Klasse nicht zu erwerben vermochte. Auch war dieselbe wegen des hohen Lohns des Aufsehers, der täglich 3 Sch. 8 Pf. erhielt, zu kostspielig. Sie scheint bald eingegangen zu sein.

---

[1]) Er ist der Stifter der Vicarie „Beatae Mariae virginis et St. Josephi“ in sanguine Kleine, Zurstraßen und Uelken in der alten Kirche.

Als das Münsterland unter die Krone Preußen kam, bestand das Waisenhaus noch in der erwähnten Verfassung.[1]) Schon damals wurden Bedenken laut, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Waisen in Bürgerfamilien unterzubringen und das Haus eingehen zu lassen. Die Verhandlungen darüber führten jedoch zu dem Beschlusse, dasselbe beizubehalten. Die öffentliche Meinung sprach sich gegen die Aufhebung aus. Dazu kam die Befürchtung, daß mit dem Eingehen des Waisenhauses die Schenkungen sich vermindern, ja ganz aufhören würden. Aus den gleichen Gründen blieb das Haus auch während der Fremdherrschaft[2]) und in der ersten Zeit nach der zweiten Besitznahme des Landes durch Preußen bestehen. Es kam aber unter die Verwaltung[3]) der Armenkommission. Der Bürgermeister Schnösenberg, der 1te Bürgermeister seit der Fremdherrschaft, trat schon bald nach seinem Amtsantritte den Verhältnissen desselben näher. Wenngleich er das Eingehen des Hauses für das Beste hielt, weil seiner Ansicht nach bei der Einrichtung desselben den Kindern eine gute ordentliche Erziehung nicht zu Theil werden könne, so bewog ihn doch die Rücksicht auf die öffentliche Meinung bei der höheren Behörde für die Beibehaltung der Anstalt einzutreten.

Auf seinen Vorschlag vom 14. Juni 1825 wurde durch landräthliche Verfügung vom 25. Juli 1825[4]) die vorläufige Fortexistenz des Instituts in seiner bisherigen Einrichtung genehmigt. Dabei wurde den Anträgen des Bür-

---

[1]) 1806 hatte das Waisenhaus an jährlichen Einnahmen
a. an Zinsen und Pächten 568 Thlr. 24 Sch. 5 Pf.
b. an stehenden Renten 10 Thlr. 18 Sch. 11 Pf.

[2]) 1812 wird das Kapitalvermögen der Waisen auf 13977 Thlr. 2 Schil. 6½ Pf. angegeben — [3]) 1820.

[4]) Das Vermögen wurde stets als selbstständiger Fond verwaltet.

germeisters entsprechend eine strengere Hausordnung eingeschärft. Die Kinder sollen je ein eigenes Bett erhalten. Der Genuß des keine Kräfte gewährenden Kaffees hat zu unterbleiben und ist den Kindern dafür eine inländische Suppe zu geben. Das Begleiten der Leichen gegen Entgelt und die Dienstleistungen für den Küster werden untersagt. Auch soll dafür Sorge getragen werden, daß durch die Wahl der Gebete und die der Fassungskraft der Kinder angemessene Lectüre auf ihren religiösen Sinn und ihre Moralität eingewirkt wird. Das stundenlange gedankenlose Herplappern von Rosenkränzen und Litaneien soll unterbleiben. Ferner hat das laute, die Andacht störende Beten der Kinder in der Kirche aufzuhören. Auch wird genehmigt, daß unter Koncurrenz des Bürgermeisters und des Gemeinderaths ein Pfarrer die specielle Aufsicht im Hause führe. So blieb das Haus unter der Verwaltung der Armenkommission,[1]) die einen der ihr angehörenden Pfarrer mit der Inspection beauftragte, in seiner bisherigen Einrichtung, abgesehen von den unbedeutenden vorgenannten Änderungen noch längere Jahre bestehen. Da diese jedoch den Anschauungen der Neuzeit nicht mehr recht entsprach, auch in Folge des Alters und der Kränklichkeit der Waiseneltern, um die Mitte dieses Jahrhunderts große Unordnung eingerissen war, die bei dem 1851 erfolgten Tode des Waisenvaters in völlige Zügellosigkeit ausartete, wurde eine Neuordnung in Erwägung gezogen. Nach längeren Verhandlungen wurden die Waisenmädchen dem Orden der Damen vom h. Herzen, welche 1852 in Warendorf ein Kloster errichteten, zur Unterhaltung und Erziehung gegen eine feste Vergütung übergeben. Die Verwaltung des Waisenhauses dagegen erhielten, nachdem solche kurze Zeit von einer Jungfer Helena Pape geführt war, die barmherzigen Schwestern aus Münster übertragen, die bereits in dem vom Rentner Franz

Joseph Zumloh zu Warendorf mit Urkunde vom 14. August 1843 gestifteten und reich[1]) dotirten Josephs Hospital eine Niederlassung hatten.

Für das Waisenhaus wurde das frühere Dünheuftsche Haus auf der hohen Straße erworben, da das alte Haus den Bedürfnissen nicht mehr genügte.[2]) Das erstere wurde am 5. October 1853 seinem neuen Zwecke übergeben und in Gegenwart des Bischofs Johann Georg von Münster feierlich eingeweiht.

Im Waisenhause, in welches nunmehr sämmtliche hülfsbedürftige Knaben der Stadt und später nach Lösung des Verhältnisses mit dem Kloster vom h. Herzen auch sämmtliche Mädchen aufgenommen wurden, richtete die Armenverwaltung nach Eingehen der Einzel-Armenhäuser zugleich eine Versorgungsanstalt für hülfsbedürftige, schwache und alte Leute ein. In dieser Verfassung besteht das Haus, im Jahre 1861 mit einer Hauskapelle versehen und 1869 bedeutend durch einen Anbau vergrößert, zum großen Segen für die Stadt. In demselben wirken zur Zeit 6 Schwestern, die für 42 Kinder und 17 Erwachsene zu sorgen haben.

Mit dem Waisenhause in gewisser Hinsicht verbunden ist die durch Stiftungsurkunde vom 10. October 1856 resp. 11. September 1857[3]) von der Wittwe Kaufmann

---

[1]) Die Dotation bestand in einem neuen Hause nebst großem Garten an der Lüninger Straße und einem Kapitale von über 53000 Thlr.

[2]) Das alte Waisenhaus Nr. 661 Cat. wurde durch Vertrag vom 24/4 resp. 29/5 1855 an die Firma Brinckhaus & Wiemann zu Warendorf für 2010 Thlr. verkauft, welche es zu einer mechanischen Weberei einrichtete.

[3]) Einige Jahre vorher entstand eine kleine Stiftung zur Unterhaltung der vom Frauenverein geleiteten Strick- und Nähschule für arme Kinder, welche sich als „Hardy-Stiftung an den emigrirten französischen Priester Partholomäus Hardy aus Reneville in der Normandie,

Carl Philipp Zumbresch Maria Francisca geb. Nicolay zu Warendorf fundirte Carl Borromaeus Stiftung, welche den Zweck verfolgt, armen verlassenen Kindern der Stadt Warendorf kath. Konfession, welche nicht im eigentlichen Sinne des Wortes Waisen sind, Unterhalt und Erziehung zu gewähren. Dieselbe[1]) läßt statutenmäßig ihre Pfleglinge im städtischen Waisenhause erziehen.

IX. Almosenkorb, Collecten und einige kleinere Stiftungen.

Die Almosenkorb[2]) genannte Armenstiftung ist wahrscheinlich die älteste der städtischen Stiftungen. Sie verfolgte den Zweck, den Nothleidenden, die nicht in Armenhäusern untergebracht waren, durch Brod- und Geldgaben, zu Hülfe zu kommen. Ueber ihre Entstehung ist Nichts bekannt. Urkundlich wird sie zuerst im Jahre 1379 genannt. Zu ihr flossen alle Schenkungen und Vermächtnisse für Arme, die nicht einer bestimmten Stiftung zugewandt wurden. Auch die Gelder, welche die regelmäßigen Sammlungen unter dem Gottesdienste in den Kirchen und die Armenkasten daselbst, sowie die Sammlungen in der Stadt bei den Einwohnern einbrachten, gingen ursprünglich an den Almosenkorb, bis sie, wie wir noch sehen werden, später einen besonderen Fonds bildeten. Viele Zu-

---

Vicar von Mezangueville, knüpfte, der am 2. Juli 1852, wohl als letzter der französischen Emigranten auf westfälischer Erde, als 96jähriger Greis zu Warendorf verstarb. Sie wurde von seinen Freunden zur Feier seines 50jährigen Wirkens in Warendorf am 6. August 1846 durch freiwillige Beiträge begründet und der Stadt zur Verwaltung übergeben. Der Fonds beträgt jetzt gegen 400 Thlr.

[1]) Sie besitzt außer verschiedenen Grundstücken z. B. ein Kapitalvermögen von rund 130000 Mark.

[2]) „communis eleemosyna." „Gemeine Almissen."

wendungen wurden der Stiftung unter der Bedingung gemacht, daß sie zu bestimmter Zeit, gewöhnlich an den Sterbetagen der Stifter Vigilien und Messen zum Heile der Seelen derselben und ihrer Angehörigen zu bestellen hatte und vor oder nach diesen eine Spende an die Armen vertheilen mußte. Derartige in älterer Zeit häufig vorkommende Memorienstiftungen vermehrten das Vermögen der Stiftung bedeutend, da fast aus jeder wohlhabenden Familie der Stadt eine solche errichtet wurde. Im Gegensatze zu den aus diesen Memorien herrührenden Spenden nannte man die seit alters an bestimmten Tagen stattfindenden, aus den Einkünften des Fonds zu bestreitenden Spenden „gemeine". Sie wurden auf Petri Stuhlfeier, Mariä Verkündigung, Christi Himmelfahrt, Geburt Johannes des Täufers, Petri Kettenfeier, Mariä Geburt, auf Allerheiligen, Andreas und h. 3 Könige ausgetheilt. Während die gemeinen Spenden nur in Brod bestanden, erhielten die Armen bei den Memorien-Spenden auch andere Gegenstände, insbesondere Geld und Bier verabreicht, wahrscheinlich um sie zum Besuche der Memorien anzueifern. Häufig war letzterer auch Bedingung der Theilnahme an denselben.

Die Verwaltung des Fonds unterstand zwei vom Rathe ernannten Provisoren,[1]) den sog. Eleemosinarien. Diese ließen in älterer Zeit unter Zuziehung des Pfarrers die Spenden durch die Stadtboten vertheilen. Für ihre Mühewaltung bekamen sie bei manchen Memorienstiftungen eine besondere, in Wein bestehende Vergütung. Wie bei den anderen Armenstiftungen mußten sie jährlich dem Rathe Rechnung legen. Dieselben hatten in den Pfarrkirchen den Klingelbeutel oder Armenbeutel zu tragen. In der Stadt mußte

---

[1]) provisores coemiterii eleemosinarii.

die Armenbüchse von den Bürgern[1]) in der vom Rathe festgesetzten Reihenfolge umgetragen werden, von welcher Last sich jedoch jeder durch Stellung eines Ersatzmannes oder durch Zahlung einer bestimmten Gebühr befreien konnte. Im Laufe der Zeit bildete sich aus den von den Sammlungen in den Kirchen stammenden Geldern ein besonderer Fonds, welcher selbstständig bereits Anfangs des 17. Jahrhunderts getrennt vom Almosenkorb durch vom Rathe bestellte Provisoren, „die sogenannten Beutelträger zur alten und zur neuen Kirche"[2]) verwaltet wurde. Da diese, je zwei für jede Kirche, die von ihnen eingesammelten Gelder getrennt hielten, bestanden eigentlich zwei Fonds, die man aber gemeinsam „Collectengelder" oder einfach Collecten nannte. Aus diesen Fonds wurden sämmtliche nicht voll präbendirte Armen unterstützt, wie dies auch beim Almosenkorbe, wie oben bereits erwähnt ist, der Fall war. Jedoch hörten bei letzterem allmählig die gemeinen, wie die Memorienspenden auf, die Einkünfte wurden einfach an die Nothleidenden vertheilt. Auch die Memorien wurden nicht weiter gehalten.

Bei der Neuordnung[3]) des Armenwesens in diesem Jahrhunderte hörten der Almosenkorb und die Collecten als besondere Stiftungen zu bestehen auf, indem die Armencommission auch diese Stiftungsgelder[4]) mit dem allgemeinen Armenfonds vereinigte. Schon in älterer Zeit hatte der Rath eine gewisse Centralisation des Armenwesens dadurch einzuführen versucht, daß er seit 1656 einen Emo-

[1]) 1859 wird für das Umtragen der Armenbüchse in der Stadt ein besoldeter Mann angestellt; 1876 wird solches ganz abgeschafft.

[2]) 1854 wurde das Umtragen des Armenbeutels unter den Gottesdiensten in den Kirchen durch bischöfliche Verordnung verboten.

[3]) 1813 resp. 1810.

[4]) Das Kapitalvermögen des Almosenkorbs betrug 1812 1799 Thlr. 1 Sch. 10 dt., das der Collecten 2130 Thlr. 8 Sch. 3 dt.

nitor für sämmtliche Armenstiftungen anstellte, der die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Stiftungen zu controliren, die Rechnungen der Provisoren zu revidiren und die Lagerbücher zu führen hatte, wofür er von jedem Fonds eine bestimmte Vergütung bezog. Diesem wurde auch die Verwaltung mancher kleinerer Stiftungen für Armenzwecke anvertraut, bei denen bezüglich der Verwaltung keine Bestimmung getroffen war, die sich aber für die Unterstellung unter die Provisoren des Almosenkorbs nicht gut eigneten, weil die Verwendung der Revenüen besonders festgelegt war.

Hervorzuheben ist zunächst die Buxloesche Stiftung. Der Schreib- und Rechenmeister Johannes Buxloe aus Warendorf vermachte nämlich in seinem Testamente aus dem Jahre 1689 außer anderen Legaten an die Kirche, das Kloster und die Armen 100 Rthlr., um aus den Zinsen ein armes Kind zu kleiden und 100 Rthlr, deren Zinsen zur Unterstützung armer Studenten verwendet werden sollten. Hierbei bestimmte er, daß bei der Vertheilung der Zinsen dieser 200 Rthlr. seine Verwandten den Vorzug vor Fremden haben sollten.[1])

Weiter die Brockhausensche Stiftung, welche der Gograf zum Sandwelle, Georg Brockhausen,[2]) errichtete. Bei Gelegenheit eines am 17. October 1644 mit der Stadt Warendorf über ihm gegen diese zustehende Forderungen geschlossenen Vergleichs bestimmte er nämlich seine auf 150 Thlr. festgestellte Forderung und weitere von ihm zu zahlende 150 Thlr. zu einer Studienstiftung. Die von

[1]) 1625 vermachten die Eheleute Schulmeister Alhardt Frese und Alheidt von Langen zu Warendorf den armen Studenten zu Warendorf eine Jahrrente von 8 Thlr. 2 Sch., woraus 12 Studenten je jährlich 20 Sch. erhalten sollen.

[2]) Siehe Programm des Realgymnasiums zu Warendorf von 1840, Urkundliche Nachrichten v. Schulte b. J. Schnell Warendorf. S. 11.

diesen Summen aufkommenden Zinsen sollten vom Rathe in Gemeinschaft mit den Verwandten des Stifters an arme Studenten aus Warendorf vertheilt werden, wogegen die Stipendiaten aber für ihn und seine Ehefrau zu beten hätten. Die Ausführung der getroffenen Bestimmungen kam jedoch erst nach längerer Zeit zu Stande, da der Stifter und dessen Erben mit der Stadt in Streit geriethen. Die Tochter und Erbin des Stifters Gertrud Brockhausen Wittwe Bordewick verglich sich endlich mit der Stadt dahin, daß die Fundation die bei der Stadt stehende auf 150 Thlr. reducirte Forderung erhielt und sie sofort 50 Thlr. zuzahlte. Die von der ersteren Forderung bei der Stadt rückständigen Zinsen wurden mit 150 Thlr. kapitalisirt und sollten die Zinsen davon sowohl an arme Studenten, wie an städtische Hausarme vertheilt werden. Endlich schenkte die Wittwe Bordewick 150 Rthlr. an das Gasthaus resp. das von ihrer Mutter Gertrud geb. Hessling in Gemeinschaft mit der Devotesse Margaretha Sterneberg gegründete Armenhaus [1]) und 25 Thlr. an die unter Verwaltung des Raths stehende St. Andreas Vicarie in der neuen Kirche.

Ferner muß hier die Siverdessche Stiftung erwähnt werden. Die Jungfrau Catharina Elisabeth Siverdes zu Warendorf, Tochter des Rentmeisters Theodor Samuel Siverdes zu Sassenberg, vermachte durch Testament vom 7. Mai 1776 1000 Rthlr., deren Zinsen an ihrem Sterbetage unter die Armen und die am Meisten nothleidenden Kranken vertheilt werden sollten, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß hierbei vorzüglich ihre Verwandten, die die nächsten dabei sein sollten, zu berücksichtigen seien.

Weiter die Amersbecksche Stiftung. Johann Amersbeck, Pastor zu Servatii in Münster und Vicar St. Trini-

[1]) siehe Armenstiftung Gasthaus.

tatis et Sepulchri zu St. Mauritz bei Münster, Sohn der Eheleute Notar Johan Amersbeck und Elisabeth Heckmann zu Warendorf, errichtete in seinem Testamente vom 26. Juli 1722 eine Studienstiftung für Studirende aus seiner Verwandtschaft und setzte für den Fall, daß diese aussterben würde, die Hausarmen zu Warendorf zu Erben seines Vermögens[1]) ein. In Folge mancher Unklarheit der getroffenen Bestimmungen kam es unter den Familiengliedern zu großen Streitigkeiten, ja selbst zu Prozessen gegen die Bürgermeister der Stadt Warendorf, die zu Executoren der Stiftung eingesetzt waren. Auf die Beschwerde der damaligen Bürgermeister Johann Bernard Eickholt und Franz Philipp Schulze beim Fürsten wurde der Stadtrichter H. J. Reinhartz zu Warendorf von diesem committirt, eine Einigung unter den betheiligten Familien herbeizuführen. Nach vorhergegangener Edictalladung verglichen sich die Interessenten unter den 8. Januar 1779 dahin, das Stiftungsvermögen zu theilen. Hierbei wurden die event. zu Erben des Stiftungsvermögens eingesetzten Hausarmen zu Warendorf mit einem Kapitale von 298 Rthlr. 16 Sch. 9 Pf. abgefunden, während für die vom Stifter angeordneten Memorien in der Servatii Kirche zu Münster 350 Rthlr. und für weitere Memorien in der alten Pfarrkirche zu Warendorf 450 Thlr. ausgeworfen wurden. Das für die Hausarmen[2]) bestimmte Kapital wurde nach einem Rathsschlusse vom 7. Juni 1779 von der Stadt angeliehen. Die davon zu zahlenden Zinsen, damals

[1]) Dasselbe hatte nach Abzug der Legate ungefähr einen Werth von 10000 Rthlr.

[2]) Für Hausarme bestehen bei der alten Pfarre verschiedene Stiftungen, deren Behandlung einer Geschichte der kirchlichen Institute vorbehalten werden muß.

10 Rthlr. 14 Sch., sollten nach Zahlung eines Rthlrs. an den Pfarrer zu Servatii für seine Kirchspielsarmen zur Hälfte an Arme aus der Amersbeckschen Familie zur anderen Hälfte an Warendorfer Hausarme von dem Emonitor vertheilt werden.

Als während der Fremdherrschaft die Gilden aufgehoben wurden, fielen deren für Armenzwecke bestimmte Fonds an die Stadt und kamen unter die Verwaltnng des Emonitors und später der Armenkommission.[1]) Fast sämmtliche der bestehenden Gilden oder Aemter[2]) besaßen solche, theils in Kapitalien, theils in Grundstücken bestehend, deren Einkünfte für ihre nothdürftigen Angehörigen verwandt werden mußten. Auch nach Uebergang der Fonds, von denen die des Krameramts, des Wandmacheramts und der Leinentuchmacheramts[3]) die bedeutendsten waren, sollten die Einkünfte ihrer alten Zweckbestimmung erhalten bleiben.

Schließlich dürfte es hier angebracht erscheinen, die Stiftungen des Johannes Pagenstecher aus Warendorf, Sekretarius der Stadt Münster zu erwähnen, welche dieser in seinem Testamente vom 24. Juni 1601 errichtete. Es sind zwei Stiftungen, eine Studien- und eine Armenstif-

---

[1]) 20/2 1810 mußten die Archive der Gilden an den Rath abgeliefert werden.

[2]) Es bestanden 1802 folgende Gilden: 1. Wandmacheramt, 2. Schuhmacheramt, 3. Krameramt, 4. Schmiedeamt, wozu auch die Schlosser gehörten, 5. Goldschmiedeamt, wozu auch die Zinngießer und Glaser gehörten, 6. Fleischhaueramt, 7. Bäckeramt, 8. Loh- und Weißgerberamt, 9. Kleidermacheramt, 10. Pelzeramt, 11. Linnentuchmacheramt, 12. Bomseidenmacheramt, 13. Schreineramt, 14. Tuchbereiteramt, 15. Knopfmacheramt, 16. Barbieramt, 17. Tabackspinneramt, 16. Zimmerarbeiter-Bruderschaft.

[3]) 1812 betrug das Kapitalvermögen des Armenfonds des Krameramts 565 Rthlr., das des Wandmacheramts 300 Rthlr. und das des Leinentuchmacheramts 250 Rthlr.

tung, beide unter der Verwaltung des Stadtraths zu Münster. Zu der Studienstiftung, bei der Stipendien für das Gymnasium und die Universität bestehen, sollen nach seinem Testamente seine aus Warendorf stammenden Verwandten[1]) berechtigt sein. Seine Executoren dehnten aber in der Erectionsurkunde vom 10. November 1603 den Kreis der Berechtigten auf seine Verwandten überhaupt aus, sodaß z. B. die ersteren vor anderen Verwandten des Stifters kein Vorrecht genießen.[2]) Bei der Armenstiftung sollten ebenfalls seine Verwandten, sofern sie dürftig seien, vor Andern den Vorzug erhalten. Die Einkünfte werden zum Viertel an arme Schüler des Münsterschen Gymnasiums und im Uebrigen an sonstige Arme vertheilt, sofern arme Verwandte des Stifters nicht vorhanden sind.

X. Eickholts Armen.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts entstand eine Armenstiftung, die nicht der Verwaltung des Stadtraths unterstellt wurde. Sie wurde von zwei Warendorfer Familien, Eickholt und Zurstrassen, die beide Leinen-Fabrication und -Handel betrieben, zunächst mit einem Hause hinter der neuen Kirche und einigen Gärten begründet, welchem Stammvermögen im Laufe der Jahre noch verschiedene Haus- und Gartengründe sowie einige Kapitalien durch Schenkung verschiedener Personen hinzutraten. Die Stif-

[1]) proximior de sanguine ex patria mea Warendorpiensi. Der Stifter war der Sohn des Pastors und Dechanten Werner Pagenstecher zu Freckenhorst, welcher aus dem alten Warendorfer, noch jetzt in verschiedenen Zweigen blühenden, in Warendorf aber im Mannesstamme ausgestorbenen Geschlechte der Pagenstecher stammte.

[2]) Der Fonds der Studienstiftung beträgt 3000 bis 4000 Thlr.

tung erfolgte der mündlichen Überlieferung nach, um den Dienstboten der schenkenden Familien, insbesondere ihren Bleichmägden, für ihre alte Tage ein Unterkommen zu verschaffen. Demgemäß fanden in dem Hause sechs alte ehrbahre Personen weiblichen Geschlechts, Jungfrauen oder Wittwen, Aufnahme. Sie erhielten im Hause freie Wohnung. Die Einkünfte des Stiftungsvermögens wurden unter sie vertheilt. Auch wurde ihnen für die im Hause befindliche große Küche und gemeinschaftliche Wohnstube das Brennmaterial geliefert. Auf Wunsch erhielt eine Pfründnerin ein Gartenstück zur freien Benutzung überwiesen. Die Verwaltung des Vermögens und die Aufnahme der Pfründnerinnen stand den Stiftern und deren Rechtsnachfolgern zu.[1]) 1722 unter dem 12. Januar beschlossen die damals interessirten Mitglieder der Familien Eickholt, Zurstraßen, Schwicker, Bellmann, Kalthoff, Greßhoff und Tiemann zu Warendorf, daß von Ostern 1722 ab die Verwaltung jährlich unter ihnen wechseln sollte. Diesem Beschlusse wurde aber nicht lange Folge gegeben, denn wir finden die Verwaltung oft viele Jahre in derselben Hand. So verwaltete in diesem Jahrhundert der Vicar Eickholt die Stiftung 48 Jahre hindurch. Nach seinem im Jahre 1882 erfolgtem Tode wurde die Verwaltung von dem Weinhändler Eduard Beltmann zu Warendorf und dem Rentmeister Carl Eickholt zu Westkirchen, die beide aus betheiligten Familien stammten, durch Urkunde vom 5. Juni 1884 dem Kuratorium der Carl Borromaeus-Stiftung übertragen und dies durch Königliche Kabinets-Ordre vom 5. April 1885 genehmigt, nachdem die damals bekannten Rechtsnachfolger der ursprünglich interessirten Familien ihre Zustimmung erklärt hatten. Das

[1]) Von einer Verwandtschaft mit den stiftenden Familien war die Berechtigung nicht abhängig.

Stiftungsvermögen, welches bei der Überweisung aus dem Armenhause, 6 Gärten und 3600 Mark Kapital bestand, wird bei der Carl Borromaeus-Stiftung als besonderer Fonds verwaltet. Nach Eingehen des Armenhauses, welches seiner geringen Mittel halber nicht sehr gesucht war, werden die Revenüen nunmehr an hülfsbedürftige Frauen vertheilt.[1])

[1]) Generalbericht der Carl Borromaeus-Stiftung 1885, J. Schnell'sche Buchdruckerei, Warendorf.

V.

Das Halsband Lamberts von Oer.

Nach ungedruckten Akten
von
Landgerichtsrath **H. Offenberg.**

Eine der bekanntesten Geschichten aus dem Münsterlande ist die von dem Halsbande Lamberts von Oer. Die in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschriebene Röchell'sche Chronik[1]) erzählt darüber Folgendes:

„Dar waren bei diesses fursten tzeiden [Franz von Waldeck] twe von adel Berendt von Oer und Godbert Harman uf der Lippe gelegen; diesolbige waren sich doet viandt, schrieben sich auch den doet und offene viandtschafft zu. Do gefell es sich uf einmal, das Berendt von Oer na Ludinchusen zu kirchen faren wolte. Solches nam Harman war und lach ihm fur und krech en, und hatte einen kunstigen und tyranneschen steilen halsbandt machen laassen, der war inwendich ful scharfer tacken, also der en umb hatte, noch dach noch nacht rasten und rouwen konthe. Und als ehr en also twischen Ludinchusen und Kakesbecke krech, sloch ehr ihm den halsbandt umme den hals und ehr war so kunstich gemacht, daß es nemandt wedder konnte uffdoen oder sehen konthe, war er zu hauffe genck, und war man en uffdoen konthe. Do war alhir zu Münster ein kunstich smidt, meister Tile genandt, und wonnede für der Horster pforten. Der nam sich an, ehr wolte en ihm affmachen, sovern es stael were, dan man konthe en nicht filen. Ober Oer moeste es wagen und sein liebendt daran setzen; ehr wolte seinen fleis thuen. Do nam

[1]) Geschichtsqu. d. Bisth. Münster III, S. 239. Ueber die bisherigen falschen und sagengeschmückten Angaben vergl. Verswordt, Adliches Stammbuch S. 422; Steinen, Westph. Gesch. B. III S. 1064; Fahne, Westph. Geschlechter, Titel Gimpte; Erhard, Geschichte Münsters S. 373; Vincke, Sagen u. Bilder aus Westph. S. 61; Schwieters, Geschichtl. Nachr. aus dem westl. Theil des Kreises Lüdinghausen S. 256.

ehr gedachten Oer und lachte en mit den halse und halsbande uf das ambulte, und sloch mit einen groissen hamer uf den halsbandt drei gewaltige slege in den namen des vatters, des sons und des hilligen geistes; do spranck der halsbandt zum dritten slage in stucke, das Oer das lieben behelbt, und den halsbandt wedder qwidt wordt. Do namen die heren von den rade ein stucke von den halsbande, und der von Oer behelbt davon ein stucke zur ewiger gedechtnisse."

Vielfach ist diese Erzählung von dem Halsbande als Sage bezeichnet. Sie beruht aber auf Wahrheit, wenn auch Einzelheiten zu berichtigen sind.

Die Akten über diese Sache, welche im Wesentlichen einen Streit zwischen den Familien von Oer zu Kakesbeck und von Ascheberg zu Ichterloe betrifft, befanden sich früher auf dem Hause Kakesbeck im Kreise Lüdinghausen. Sie sind, nachdem der Erbdroste Freiherr Droste zu Vischering das Haus Kakesbeck von den Freiherrn Dietrich von der Reck zu Unna und Kamen im Jahre 1738 käuflich erworben, später, wahrscheinlich 1782, nach Schloß Darfeld gebracht. Die Akten, welche mir vom Herrn Grafen Erbdroste freundlichst zur Bearbeitung überlassen sind, bestehen aus Abschriften der Gerichtsverhandlungen und aus vielen Hundert Briefen, die über die Sache gewechselt und mit Bemerkungen, wahrscheinlich von der Hand Lamberts von Oer und seines Sohnes Berndt von Oer versehen sind. Weiteres Material fand sich auch in den Landtagsakten auf dem Münsterschen Staats-Archive.

Ich gebe zunächst den aus den Akten ermittelten Sachverhalt.

1. Der Ursprung des Streites.

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebte der Schildbürtige Konrad von Mecheln auf dem Hofe Mecheln zu Ahlen. Er hinterließ aus seiner Ehe mit Gisela von Gimpte einen Sohn Konrad, der die Güter seines Vaters erbte. Nach dem Tode des jungen Konrad vererbten sich die Güter auf seine

Mutter, die später einen Ludwig von der Sünger heirathete. Nach dem Tode Ludwigs von der Sünger blieb die Wittwe Gisela im alleinigen Besitz der Mecheln'schen Güter.

Nach einem Kaufbriefe vom Jahre 1491, (Anlage 1) verkaufte die Wittwe Gisela von Gimpte im Beistande ihrer gerichtlich gekorenen Vormünder Heinrich von der Wyck und Berndt von Kerckerinck vor dem Richter in der Stadt Münster Johann Bischopinck die Mecheln'schen Güter an Lambert von Oer und Gert von Beverförde. Der Kaufpreis ist in diesem Kaufbriefe nicht angegeben, doch geht aus den Akten sonst hervor, daß die Käufer sämmtliche auf den Gütern haftenden und sonstigen Schulden der Wittwe Gisela übernahmen, ihr eine Summe Geldes auszahlten und ihr eine Leibzucht zu geben versprachen, worüber Leibzuchtbriefe ausgestellt wurden. (Anlage 2.)

Die Wittwe Gisela hielt sich nach dem Verkaufe auf dem Beverförde'schen Gute Werries[1]) und dann, nachdem Gert von Beverförde am Donnerstag nach Mariä Empfängniß 1493 seine sämmtlichen Ansprüche auf die Mecheln'schen Güter an Lambert von Oer abgetreten hatte, auf dessen in der Bauerschaft Elvert (Kreis Lüdinghausen) belegenen Hause Kakesbeck auf.

Unter'm 16. Februar 1499 erklärte sie vor dem Richter Klaus Pynoge zu Ascheberg, sie habe sich mit Lambert von Oer und Gert von Beverförde wegen aller Ansprüche aus dem Gutskaufe ausgeglichen; dieselben hätten ihr damals Leibzuchtbriefe ausgestellt; sie sei nun eine Zeitlang in deren Hause beköstigt und verpflegt, bedanke sich dessen und verzichte auf alle Ansprüche, welche aus dem Kaufe und den Leibzuchtbriefen gegen Lambert und Gert etwa geltend gemacht werden könnten.

An demselben Tage verpflichteten sich Lambert von Oer und Johanna, seine Hausfrau vor demselben Richter,

[1]) Werries liegt im Amt Rhynern, Kreis Hamm.

an die Wittwe Gisela auf ihre Lebenszeit jährlich zu Martini eine Leibzucht, bestehend aus 3 Malter Roggen, 2 Scheffel Bohnen, 2 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Rübsamen nach Münsterschem Maaß, ferner 3 fette Schweine, 3 fette Kühe, 10 Rheinische Goldgulden oder deren Werth, ein „Küveken" Butter und von 3 zu 3 Jahren einen Tabbert (Mantel) von Amsterdam'schen Tuch zu geben und kostenlos in ihre Wohnung in Dortmund zu liefern.

Die Wittwe Gisela hatte einen Bruder gehabt, Konrad von Gimpte, dessen Tochter Anna mit Hermann von Ascheberg zu Ichterloe[1]) verheirathet war. Mit diesen trat sie nunmehr, nachdem sie Kakesbeck verlassen hatte, in nähere Verbindung. Sie erklärte dann in zwei, von dem Richter Tydeman Wickede zu Dortmund aufgenommenen Urkunden den Verkauf der Mecheln'schen Güter an Lambert von Oer und Gert von Beverförde für null und nichtig.

Nach der ersten Urkunde vom Jahre 1503 (Anlage 3) erhielt Gisela an Gerichtsstelle zu Dortmund auf ihre Bitte Dietrich Schmidt zum Fürsprecher, der dann erklärte, wie sie eine elendige Person sei, beraubt des Gesichtssinnes und betrogen durch Lambert von Oer und Gerhard von Beverförde. Diese hätten ihr angeboten, die ihr durch den Tod Konrads von Mecheln und ihrer Kinder angefallenen Güter zu kaufen und habe sie sich durch große Versprechungen bewegen lassen, ihnen die Güter aufzulassen. Beide hätten ihr nichts bezahlt und die ihr gegebenen Briefe betrüglicher Weise wieder abgenommen. Sie wiederrufe den unbilligen Kauf, da sie jedenfalls, wenn auch der andere Theil seine Verpflichtungen erfülle, um über die Hälfte verletzt sei.

[1]) Haus Ichterloe in der Bauerschaft Altendorf, zwischen Nordkirchen und Herbern, ein bischöfliches Lehnsgut.

In der zweiten Urkunde vom 10. Juni 1503 (Anlage 4) klagte sie, Lambert von Oer und Gerhard von Beverförde seien zu ihr gekommen und hätten ihr vorgespiegelt, das Gut sei mit Schulden so belastet, daß sie es nicht halten könne, sie solle es ihnen verkaufen und wollten sie ihr dafür eine bedeutende Leibzucht, und ferner 200 Goldgulden zur Verwendung zu einem guten Zweck geben. Als sie daraufhin die 200 Goldgulden erhalten und sie ihnen die Güter aufgelassen habe, sei sie wider ihren Willen statt nach Münster nach Werries, wo Gerdt von Beverförde wohne, und später wieder statt nach Münster nach Kakesbeck gebracht, und habe sie dort neun Jahre wider ihren Willen auf einem Thurm sitzen müssen. Während dessen habe Lambert von Oer sich ihrer Leibzuchtbriefe, die sie bei Godert Bispinck, der unter'm Bogen in Münster gewohnt, in Verwahrung gegeben habe, bemächtigt. Von der Leibzucht habe sie nicht mehr als drei Malter Roggen, eine Mudde Erbsen, eine Mudde Bohnen, eine Tonne Salz, 8 Mudden Gerste, eine halbe Tonne Butter und drei Tabberte empfangen. Immer habe sie sich beklagt und Rückgabe ihrer Leibzuchtbriefe verlangt. Als sie endlich wegen ihres großen Jammerns und Wehklagens von Lambert entlassen und auf freie Füße gekommen, habe er ihr einen andern Leibzuchtbrief gegeben, worin ihr um über die Hälfte Abbruch gethan sei. Sie widerrufe den betrüglichen Kauf als ungültig.

Sie verkaufte dann am selben Tage dieselben Mecheln'schen Güter an Hermann von Ascheberg und Anna, dessen Hausfrau. Diese fochten nun den ersten Verkauf an, indem sie beim Fürsten, Domkapitel, Ritterschaft und Städten beantragten, denselben für nichtig zu erklären. Zugleich strengten sie gegen Lambert von Oer beim Münsterschen Offizialatgericht einen Prozeß an, worin jedoch ein Urtheil nicht erging. Vielmehr kam es am Donnerstag nach Quasimodo geniti

1504 zu einem Kompromiß, wonach beide Parteien ihre Ansprüche schriftlich und urkundlich beim fürstlichen Rentmeister zu Wolbeck niederlegen und der Fürst dann unter Beirath der Stände eine Entscheidung treffen sollte, der sich beide Theile zu unterwerfen hätten.

2. Vergleichsverhandlungen und Prozeß 1504—1520.

Nach dem damals geltenden Rechte, wie es der Sachsenspiegel darstellt, hatten die nächsten Erben des Verkäufers von Grundeigenthum das Recht, Veräußerungen an nicht zur Familie gehörige Personen innerhalb Jahr und Tag anzufechten. Nur wenn der Verkauf durch den Fall echter Noth veranlaßt war, oder wenn mit Zustimmung der zur Zeit des Verkaufs lebenden nächsten Familienglieder verkauft war, hörte dieses Retrakt oder Näherrecht auf. Hermann von Ascheberg führte nun in einer Schrift aus: Nach Sachsenrecht dürfe Niemand ohne ernstliche und rechte Noth seine ererbten Güter verkaufen. Eine solche Noth habe für Gisela nicht vorgelegen, vielmehr hätten Lambert von Oer und Gert von Beverförde die alte, blinde und simple Wittwe Gisela durch Vorspiegelungen sowie durch schöne Worte zu dem Verkaufe bewogen. Insbesondere sei ein viel größeres, als das oben angegebene Altentheil bedungen gewesen. Dieses habe sie nur zum geringsten Theil erhalten. Der Kauf sei auch ungültig, weil eine Verletzung über die Hälfte vorliege und weil die Wittwe Gisela die ererbten Güter nach Sächsischem Recht nicht ohne Konsens ihres nächsten Verwandten, nämlich ihres einzigen Bruders Konrad von Gimpte habe verkaufen können; das habe er, Hermann von Ascheberg, im Jahre 1592 den Käufern protestweise mitgetheilt. Auch seien die beiden Vormünder der Wittwe Gisela, unter deren Konsens der Verkauf stattgefunden haben solle, Heidenreich von der Wyck und Berndt Kerckerinck nicht den Rechtsvorschriften gemäß blutsverwandt

gewesen und nicht vereidigt worden. Sodann schilderte er den Aufenthalt der Wittwe auf Kakesbeck und ihren Widerruf des Kaufes.

Die von Gisela aufgestellten Urkunden legte Hermann von Ascheberg vor.

Lambert von Oer protestirte gegen den Anspruch, den er als „unförmlich, unwahr, unwürdig, unglaublich, rechtlos, machtlos und unbündig" bezeichnete. Er berief sich auf seinen klaren gerichtlichen Kaufvertrag und redlichen Besitz. Von einer Verletzung über die Hälfte könne schon deswegen nicht die Rede sein, da nicht der Verkäufer, sondern nur der Käufer sich darauf berufen könne; indessen habe er und Gert von Beverförde zwei Renten von 35 Goldgulden und 27 Mark 3 Sch. übernommen, welche als Kapital zu 1300 Goldgulden zu taxiren seien; ferner hätten sie 1000 Goldgulden an Schulden und 150 Goldgulden auf Anweisung der Wittwe an ihren Bruder Konrad bezahlt. Außerdem hätten sie der Wittwe die schwere Leibzucht gegeben. Unzweifelhaftes Recht sei es im Stifte, daß eine Wittwe mit Zustimmung gerichtlich bestellter Vormünder kaufen, verkaufen und sich verpflichten könne, wie eine Mannsperson. Außerdem habe für sie echte Noth vorgelegen, da sie wegen übermäßiger Belastung der Güter vielfach Arreste, Pfändungen und Bann habe erleiden müssen, woraus weder Freunde noch Verwandte sie hätten erlösen können und sei sie infolge dessen genöthigt gewesen, ihre ererbten Güter Lambert und Gert zum Kaufe anzubieten und sie ihnen abzutreten. Es sei nicht im Rechte vorgeschrieben, daß bei einem derartigen Rechtsgeschäfte die Beistände oder Vormünder der Frau Blutsverwandte sein müßten, sondern genüge es, wenn die Wittwe sie wähle und das Gericht sie setze, wie geschehen. Eine Vereidigung der Vormünder wäre nur dann nötig gewesen, wenn dieselben das Vermögen der Wittwe zur Verwaltung gehabt hätten

und darüber hätten Rechenschaft ablegen müssen, nicht aber wenn ein einzelnes Geschäft, wie dieser Verkauf, abgeschlossen werde. Außerdem aber habe auch Konrad von Gimpte, der Wittwe Gisela einziger Bruder, Verwandter und Erbe die Festigkeit des Verkaufs für sich und seine Erben gerichtlich gewährleistet und dafür eine Summe Geldes empfangen. Wenn Hermann von Ascheberg in seinem Heirathskontrakte Versprechungeu gemacht seien, so hätten sie, die Käufer, nichts davon gewußt, und gehe es sie nichts an. Der schwerste Vorwurf, der ihm an Ehre und Ruf gehe, sei der, daß er die Wittwe Gisela gefänglich festgehalten, ihr andre Leibzuchtbriefe gegeben habe, als verabredet, und sie so betrogen habe. Das Gegentheil sei der Fall. Nur auf Begehren und Bitten der elendigen Wittwe, die von Freunden und Verwandten vergessen und verlassen und mit Schulden so belastet gewesen, daß sie am Ende nicht hätte in Münster bleiben können, da sonst auch ihre Nachbarn mit dem Banne belegt sein würden, habe er die Wittwe Gisela auf seinem Wagen nach Kakesbeck gebracht, sie von den mannichfaltigen Arresten und Pfändungen befreit und sie mehrere Jahre gehalten und verpflegt, wie es einer ehrlichen, schildbürtigen, frommen Wittwe zukomme; das versichere er vor Gott und der Welt, könne es auch durch die Quittungen der Wittwe Gisela beweisen, die sich höchlich für alle Termine bedankt habe. Nachdem sie (1499) von Kackesbeck weggezogen, habe sie mehrere Jahre die Leibzucht in Gemäßheit des ihr dann ausgestellten zweiten Leibzuchtbriefes gefordert und ohne Klage und Widerrede empfangen, bis sie erst jetzt im vorigen Jahre (1503) auf Anreizung und Zureden Hermanns von Ascheberg und seiner Frau die Annahme der Leibzucht verweigert habe, sodaß dieselbe beim Prior des Predigerordens in Dortmund vorläufig abgegeben sei und noch heutigen Tages von ihr in Empfang genommen werden könne. Er protestire

gegen die unwahren und ungebührlichen Schriften und Reden Hermanns von Ascheberg, die ihm, Lambert, an Ehre und Glymp gingen. Er wolle um kein Gut der Welt solche Schelt- und Schandworte dulden und achte diese auf tausend Goldgulden, die zur Strafe von Hermann von Ascheberg einzuziehen seien. Der Widerruf der Wittwe Gisela sei nach allen Rechten unbündig, rechtlos und machtlos.

Der Vermittelung des Bischofs Konrad von Rietberg gelang es nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, auch traf er keine Entscheidung in der Sache. Anna von Gimpte, die Frau Hermanns von Ascheberg, strengte dann von 1510 bis 1521 beim Offizialatgericht in Münster einen Prozeß gegen Lambert von Oer auf Herausgabe der Mecheln'schen Güter an, sie wurde aber in zwei Instanzen (die zweite war in Cöln) abgewiesen und wurde ihr ewiges Stillschweigen auferlegt. In der weitern Appellation, die nach Rom ging, scheint eine Entscheidung nicht getroffen zu sein.

Während dieser Prozeß noch schwebte, hatte Hermann von Ascheberg im Jahre 1517 seine Tochter Jaspare an Godbert Harmen verheirathet. Dieser gehörte zu dem mindestens seit 1377 zu Haren oder Horne (einem im Ksp. Uentrop Kr. Hamm an der Lippe belegenen Rittersitze) ansässigen, jetzt ausgestorbenen Geschlechte von Harmen. Eine andere Tochter Hermanns von Ascheberg war mit Evert von der Recke zu Haus Uentrop verheirathet. Hermann von Ascheberg und seine Frau gaben nun diesen ihren beiden Töchtern ihre Ansprüche auf die Mecheln'schen Güter als Morgengabe mit. (Anlage 5.)

Godbert Harmen und Everdt von der Recke verlangten von Lambert von Oer die Herausgabe der Mecheln'schen Güter und drohten dieselben gewaltsam zu nehmen. In mündlichen und schriftlichen Vorstellungen wandten sie sich

an Bischof Erich von Münster, an ihren Landesherrn Herzog Johan von Jülich, Cleve und Berg, an die fürstlichen Räthe, an Domkapitel und Stadt Münster. Bischof Erich ließ Hermann von Ascheberg, den er nach Münster vorladen ließ, eröffnen, daß er sich mit dem gerichtlichen Wege begnügen und sich aller Gewalt enthalten solle. Dieser antwortete im Jahre 1518, daß die Sache nicht in seiner Macht liege, da er seine und seiner Hausfrau Rechte an seine beiden Schwiegersöhne abgetreten habe, worauf ihm Bischof Erich drohte, daß, wenn Lambert von Oer oder den Seinigen Schaden zugefügt werde, man sich an seinem, Hermann von Aschebergs, Leib und Gut zu entschädigen gedenke.

Godbert Harmen wandte sich nun an Franz von Sickingen, dem er früher in dessen Fehden gute Dienste geleistet hatte. Dieser verwandte sich dringlich für ihn beim Bischof und Domkapitel und bat dieselben, Godbert Harmen zu seinen Gütern zu verhelfen. (Anlage 6.)

Als Franz von Sickingen unter'm Sonntag nach Jacobi 1519 seine Vorstellung wiederholte, antwortete ihm der Bischof am 10. August, er könne doch, da Lambert von Oer so lange im Besitz der Güter und die Sache rechtshängig sei, ihn nicht plötzlich entsetzen, er wolle daher beide zu gütlichen Tagen laden. Dies geschah auch. Mehrere zu Ahlen und andern Orten anberaumte gütliche Tage führten aber zu keinem Resultate. Schließlich setzte der Bischof in Gemeinschaft mit dem Herzoge von Jülich, Cleve und Berg einen neuen gütlichen Tag auf Samstag nach Mariä Himmelfahrt 1520 (18. August) in Altlünen an.

3. Das Halsband.[1])

Am Tage Jacobi, Mittwoch, den 25. Juli 1520, einige Wochen vor dem in Altlünen festgesetzten gütlichen

[1]) Bezüglich dieses Abschnitts verweise ich auf die Anlagen 7—25.

Tage wurde der damals ungefähr 80 Jahr alte[1]) Lambert von Oer, als er zur Kirche von Lüdinghausen gewesen war und nach Haus Kakesbeck zurückritt, von Godbert Harmen und acht Reisigen zu Pferde auf offener Landstraße überfallen, vom Pferde geschlagen, verwundet und gefangen genommen. Dann wurde ihm ein inwendig mit scharfen Zacken versehenes eisernes Halsband um den Hals geschlossen. In den verschiedenen Briefen wird dieses Halsband als „groß und schwer, von Eisen, mit böser List und Kunst gemacht, mit widerständigen mannichfaltigen scharfen Zacken und Sprungeisen" (Springfedern) bezeichnet, das ihn, wenn er die Nacht damit hätte zubringen müssen, um das Leben gebracht haben würde. Zugleich wurde er genöthigt, eidlich zu geloben, sich am nächsten Sonntag (nach andern Briefen schon am Freitag) auf Haus Padberg[2]) zum Gefängnisse einzustellen, wo er von Hermann von Ascheberg weitern Bescheid

---

[1]) Nach Fahne war Lambert von Oer, nachdem er früher mit Johanna von Middagten verheirathet gewesen, seit 1518 mit Jutta von Westerholt verheirathet. Diese zweite Ehe müßte er also im Alter von etwa 78 Jahren eingegangen sein.

Auf Haus Kakesbeck befand sich früher das Bild eines noch jungen Mannes von 30—40 Jahren mit einem Halsbande in der Hand. Darauf steht „Lambert von Oer 1518". Das Bild ist von Kakesbeck nach Darfeld gebracht und befindet sich seit 1862 im Besitz des Herrn Freiherrn von Oer zu Egelborg bei Legden. Daraus, daß der Vorfall mit dem Halsbande erst im Jahre 1520 passirt und Lambert von Oer damals an 80 Jahre alt war, folgt, daß das Bild nicht 1518 gemalt sein kann, sondern daß es entweder 40—50 Jahre früher gemalt ist und Halsband und Inschrift später darauf gesetzt sind, oder daß es später nach einem aus viel frühern Lebensjahren Lamberts von Oer herrührenden Bilde gemalt und mit dem Halsbande und der Inschrift versehen ist, oder daß es überhaupt ein Phantasiestück aus späterer Zeit ist.

[2]) Padberg, damals den Grafen von Padberg gehörig, lag im Sauerlande am Diemelthal, in der Nähe des Klosters Bredelar.

erhalten sollte.[1]) Sein Pferd wurde Lambert weggenommen. Da das Halsband nicht geöffnet werden konnte, begab sich Lambert von Oer sofort nach Münster, wo es ihm gelang, davon befreit zu werden.[2])

Am Freitag, den 27. Juli 1520, also 2 Tage nach dem Vorfalle, erschien Lambert von Oer auf dem in Münster tagenden Landtage vor den Ständen des Stifts in jämmerlicher Gestalt und trug, das Halsband vorzeigend, den Verlauf der Sache vor.[3]) Insbesondere

[1]) Die Angabe von Berswordt, daß das Halsband in Nürnberg gemacht worden sei, erscheint glaubhaft, da Harmen, als er unter Franz von Sickingen diente, wohl auch nach Nürnberg gekommen sein wird. Ebenso stimmt seine Angabe, daß zu Lambert von Oer gesagt sei, er solle nach Padberg reiten, allda wäre der Schlüssel dazu, mit meiner Darstellung überein. Die eigenthümliche Art der Gefangennahme und die Abnahme des Versprechens, sich in Padberg zu stellen, läßt sich wohl nur so erklären, daß Goddert Harmen seinen Gefangenen nicht durch die Umgegend transportiren konnte, ohne Aufsehen zu machen und angehalten zu werden, während er ihn bei den Harmen befreundeten Padbergern, die mit dem Stift Münster in Fehde lagen, vollständig in seiner Gewalt gehabt haben würde.

[2]) Der Ausdruck in den Oer'schen Briefen, daß das Halsband, wenn er darin die Nacht hätte zubringen müssen, ihn das Leben gekostet haben würde, mag übertrieben sein, doch kann man daraus schließen, daß er sich noch am Tage des Vorfalls nach Münster begeben hat, wo er davon befreit wurde. In welcher Weise dieses geschehen, geht aus den Akten und Briefen nicht näher hervor. Ob ein Schmied Tiele Schwoll (oder von Zwolle) zu jener Zeit in Münster existirt hat, läßt sich aus den Akten des Münsterschen Stadtarchivs nicht ermitteln, da die Wiedertäufer alle Akten vernichtet haben. Ein Stadtschmied Johan Schwoll findet sich in den spätern Grutrechnungen z. B. 1586 bis 1595. Die Sage von der Sprengung des Halsbandes im Dom während der hl. Messe ist ohne jeden geschichtlichen Rückhalt und ist es unwahrscheinlich, daß bei der drohenden Gefahr und der Kürze der Zeit solche Umstände gemacht sein sollten.

[3]) Es ist zu vermuthen, daß Lambert von Oer das Halsband später mit nach Kakesbeck genommen hat. Der Münstersche Rath besitzt die

bat er um Rath, wie er sich bezüglich des ihm aufgedrungenen eidlichen Versprechens, sich in Padberg zum Gefängnisse einzustellen, verhalten solle, ohne seiner Ehre zu kurz zu thun.

Die Stände erklärten ihm, er solle, wenn er von seinen Wunden und sonstiger Krankheit soweit wieder hergestellt sei, daß er reiten und reisen könne, sich in einen, einem unparteiischen Fürsten zuständigen Ort begeben und sich erbieten, sich dem zu unterwerfen, was zwei unparteiische fremde Fürsten bestimmen würden; damit solle er seiner Ehre genug gethan haben. Lambert von Oer erklärte sich damit einverstanden und wählte den Bischof Erich von Osnabrück und Paderborn und den Herzog Philipp zu Braunschweig und Lüneburg.

---

eine Hälfte des Halsbandes nicht, wie die Chroniken erzählen. Johann von Berswordt hat im Anfange des 17. Jahrhunderts das von ihm, allerdings nicht ganz richtig beschriebene Halsband auf Kakesbeck gesehen. Das Haus Kakesbeck, welches nach dem Aussterben dieses von Oer'schen Stammes in den Besitz der Familie von der Reck gekommen war, ist 1738 von dem Erbdrosten Freiherrn von Droste Vischering käuflich erworben und ist später, wahrscheinlich 1782, das Archiv und zugleich das dort befindliche Halsband nach Schloß Darfeld gebracht, wo es sich noch jetzt befindet. Es gilt von diesem ebenso wie von dem auf dem Rathhause zu Münster befindlichen Halsbande die Ueberlieferung, daß es das Halsband Lamberts von Oer sei. Ich habe mit Herrn Max Geisberg das erstere auf Schloß Darfeld einer eingehenden Besichtigung unterworfen, ebenso das Münsterische. Beide habe ich in der Sitzung des Alterthumsvereins zu Münster vom 11. November 1897 vorgelegt. Der Zweck des Lambert von Oer umgelegten Halsbandes war, ihn zu zwingen, sich auf Haus Padberg zu stellen. Diesem Zwecke entspricht das Darfelder Halsband, nicht aber das Münsterische. Durch den Befund, welcher im Anhang niedergelegt ist, mußten wir in Uebereinstimmung mit der geschichtlichen Untersuchung zu dem Resultate kommen, daß das auf Schloß Darfeld befindliche, nicht aber das Münsterische, das Halsband Lamberts von Oer ist, was ich allerdings mit Bedauern für unsere Vaterstadt Münster aussprechen muß.

Lamberts Sohn, Berndt von Oer, wandte sich am 9. August an Godbert Harmens Landesfürsten, den Herzog Johan von Cleve, Jülich und Berg und bat denselben dringend, Godbert Harmen zu vermögen, daß er seinen, Berndts, Vater des beschworenen, ihm aber aufgenöthigten Gelübdes, sich gefänglich in Padberg zu stellen, entlasse.

Der Herzog antwortete am folgenden Montage, er habe an Godbert Harmen ernstlich geschrieben, er solle Berndts Vater unter Wiedererstattung des Pferdes des gelobten Gefängnisses entlassen, sobald das geschehen sei, wolle er wieder gütliche Tage ansetzen.

Godbert Harmen blieb aber bei seinem Verlangen, daß Lambert von Oer sein eidliches Versprechen, sich gefänglich in Padberg zu stellen, halte.

Auf Ersuchen der Stände übernahmen die beiden Fürsten Bischof Erich von Osnabrück und Herzog Philipp von Braunschweig die Entscheidung darüber und versprach Lambert von Oer, der sich bis dahin in Münster aufgehalten zu haben scheint, sich nach Osnabrück zu begeben, dort die Entscheidung abzuwarten und sich ihr zu unterwerfen.

Godbert Harmen beschwerte sich in einem an Bischof Erich gerichteten Briefe vom 20. August darüber, daß Lambert von Oer seines Eides und Versprechens vergeßlich geworden und sich nicht auf Haus Padberg gestellt habe und bat, ihn dazu anzuhalten, widrigenfalls er sich bei andern Fürsten und Herren über den Bruch des Ritterwortes beklagen und Lambert von Oer überall durch Schmähschriften und Schelten verächtlich machen werde. Eine gleiche Aufforderung richtete er an das Domkapitel und an den Rath der Stadt Münster. In einem zweiten Briefe an denselben vom 20. September suchte er sein Verfahren mit dem Halsbande zu rechtfertigen; er habe es Lambert nur deshalb umgespannt, damit er seines

Versprechens nicht vergäße. Er drohte zugleich nochmals, wenn Lambert sein Versprechen nicht halte, ihn und seine Kinder und alle, die ihm Beistand leisteten, mit Raub und Brand zu verfolgen und durch Anschläge an Kirchen und Klausen und Schriften an Fürsten und Herren sein unrittermäßiges Verfahren an den Pranger zu stellen.

Lambert von Oer begab sich, als er wiederhergestellt war, nach Osnabrück, um dort die Entscheidung der beiden Fürsten abzuwarten. Sie wurden vom Herzog von Jülich, Cleve und Berg zu einem gütlichen Tage, auf Montag, 17. Dezember, eingeladen, doch weigerte sich Bischof Erich von Osnabrück den Tag zu beschicken, so lange Lambert von Oer nicht von seinem Versprechen von Godbert Harmen entbunden sei.

Lambert behauptete dann, der Bischof Erich habe ihn nach Iburg kommen lassen und habe ihm dort mündlich mitgetheilt, daß er ein geistlicher Fürst sei und sich jeder Entscheidung in der Sache enthalten werde. Er begab sich wieder nach Kakesbeck und erbot sich, sich einer Entscheidung des Bischofs Erich von Münster und der Stände des Stifts zu unterwerfen.

Godbert Harmen aber bestand darauf, daß Lambert von Oer sich bis zur Entscheidung der beiden Fürsten an einen unparteilichen Ort begebe und schlug alle gütlichen Tage des Herzogs von Cleve aus.

Der Winter 1520/21 scheint noch mit Rüstungen auf beiden Seiten vergangen zu sein. Der Herzog von Cleve ging nunmehr selbst gegen seinen Unterthanen Godbert Harmen vor, indem er ihm den Aufenthalt in seinem Lande verbot.

Hermann von Ascheberg, der sich auf Haus Ichterloe wohl nicht mehr sicher fühlte, übergab um diese Zeit durch gerichtlichen Akt das Gut seinem Sohne Franz von Ascheberg, was aber vom Fürsten nicht anerkannt wurde.

4. Die Fehde.

Da Lambert von Oer sich nicht bei Godbert Harmen zum Gefängniß gestellt hatte, führte dieser seine Drohung, ihn durch öffentlich angeschlagene Schmähschriften zu verhöhnen, aus. Er selbst begab sich mit seinem Freunde Johann von Hövel nach Haus Padberg. Nach den Landtagsakten theilte Bischof Erich unter'm Freitag nach Jubilate 1521 (26. April) mit, ihm werde berichtet, daß Godbert Harmen und Johann Hövel mit ihren Helfershelfern Lambert von Oer in den letzten Tagen gewaltthätig mit Raub, Brand und Todtstechen beschädigt hätten, des Stifts angesagte Feinde geworden und Fehdebriefe an den Brandstellen zurückgelassen hätten. Der Rath zu Beckum und der zu Ahlen baten gleichzeitig um Schutz, da sie von Godbert Harmen bedroht würden. Johann von Padberg, bei dem er sich damals aufhielt, lag damals schon in Fehde mit dem Stift Münster. (Anlage 26.)

In den Akten des Kakesbecker Archivs befindet sich die Abschrift des Fehdebriefes Berndts von Oer, des Sohnes Lamberts, an Hermann von Ascheberg, datirt von Freitag nach Cantate (3. Mai) 1521 (Anlage 27) beginnend mit den Worten: „Wete du, Hermann von Ascheberg und Frans din sone, dat ich, Berndt van Oer din und der deinen vyghandt werde.“

Am folgenden Tage überfiel Berndt von Oer mit Hülfe von Leuten aus Haltern und andern Orten zu Fuß und zu Pferde das Ascheberg'sche Gut Ichterloe und deren Hof zu Evetynck. Hermann und Franz von Ascheberg klagten dem Fürsten, Berndt von Oer habe, ohne die Fehde angesagt zu haben, auf Ichterloe alle Kleinodien, Vieh und Hausrath geraubt und was er nicht habe mitnehmen können, entzweigeschlagen, das Haus und sogar die Bienenstöcke verbrannt, die anwesende Magd gestoßen und

geschlagen, ebenso habe er den Hof Evetynck ausgeplündert und abgebrannt, den Schulzen und den Knecht gefangen genommen, eine auf dem Hofe befindliche schwangere Frau und deren Tochter geschlagen und verwundet und auch ihnen alles weggenommen. Sie baten den Fürsten, Lambert und Berndt von Oer zum Ersatz des Schadens, der über 2000 Goldgulden betrage, anzuhalten, oder ihnen zu gestatten, sich selbst an ihnen zu erholen. Sie wiederholten ihre Beschwerden um Pfingsten und um Mariä Himmelfahrt beim Fürsten, Domkapitel und Stadt Münster und drohten, sich an den Kaiser und Franz von Sickingen zu wenden. (Anlage 28—30.)

Berndt von Oer, dem diese Beschwerden zur Beantwortung mitgetheilt wurden, schrieb am 30. Mai 1521 an den Bischof Erich, er habe es mit allem Recht und in mäßiger Weise und aus angedrungener Noth gethan. Mit allen gerichtlichen Erkenntnissen und Aussprüchen des Fürsten und der Stände hätten sich Hermann von Ascheberg und die Seinen nicht zufrieden gegeben, sondern mit Gewalt, Raub und Brand ihre vermeintlichen Ansprüche durchzusetzen versucht; hätte man seiner Zeit diesen Mördern und Bösewichtern Recht widerfahren lassen, so würden diese Irrthümer nicht vorgefallen sein.

Godbert Harmen führte von Padberg aus seine Fehde gegen die Familie von Oer. Berndt von Oer schrieb am Tage Himmelfahrt 1521 an den Landdrosten Johan Schungel zu Arnsberg, daß Godbert Harmen „landtrumich" entwichen sei und sich im Fürstenthum Köln aufhalte, von wo aus er Lambert von Oers Leute elendig mit Mordbrand verfolge. Er bat, den Fürsten zu Köln zu veranlassen, Harmen den Aufenthalt im Stifte Köln zu versagen. Erzbischof Hermann schrieb aus Poppelsdorf am 10. August 1521 an Berndt von Oer, er habe in seinem Lande Harmen keinen Aufenthalt vergönnt, sondern seinen Landdrosten und

Amtsdienern befohlen, denen von Padberg und ihren Freunden anzusagen, daß sie sich Godbert Harmens entschlagen sollten.

Berndt von Oer bedrohte in jener Zeit auch das Haus Horne, wo sich Franz von Ascheberg und seine Frau bei ihrem andern Schwiegersohn Evert von der Recke aufhielten, doch scheint es nicht zu einem Angriff darauf gekommen zu sein, da der Herzog von Cleve dem Domkapitel und Rath zu Münster am 27. Juli 1521 schrieb, sie möchten dafür sorgen, daß Berndt sein Vorhaben nicht ausführe, sonst werde er gegen denselben Rath zu schaffen wissen.

Bischof Erich belegte im Juni 1521 sämmtliche im Stift belegenen Ascheberg'schen Güter mit Beschlag, um sich wegen des von Hermann von Ascheberg dem Stifte zugefügten Schadens zu entschädigen und verbot Lambert und Berndt von Oer, die auf diesen Gütern wohnenden Ascheberg'schen Leute mit Raub und Brand oder Brandschatzung zu verfolgen, da die Beschlagnahme auch den von Oers zu Gute kommen solle. Er ließ aber auch die streitigen Mecheln'schen Güter gerichtlich mit Beschlag belegen und befahl die Einkünfte aus denselben bis nach ausgemachter Sache einzufordern und aufzubewahren. Neue gütliche Tage kamen nicht zustande, weil Godbert nicht zu finden war. Schließlich kam es zu Pfingsten 1522 in Dortmund zu einem vorübergehenden Waffenstillstande, wohl infolge des in diesem Jahre eingetretenen Todes Lamberts von Oer; dann nahm die Fehde ihren Fortgang.

Mehrere Jahre hindurch warfen sich die Betheiligten in einer unendlichen Reihe an die Fürsten und Stände gerichteten Eingaben, worin einer den andern meineidigen Bösewicht, falschen Verräther, Kramschinder (ein solcher der Häuser plündert, in welchen Kindbetterinnen sind),

Immenkappers, Mordbrenner und dgl. nennt, ihre Unthaten vor. In einer „Ansprake Lamberts von Oer tegen Gordt Harmen" beklagt sich ersterer, daß Hermann von Ascheberg ihm drei Gutshöfe gemordbrandet, 9 seiner Leute todtgeschlagen habe und noch mehrere später infolge der erhaltenen Verletzungen gestorben seien. (Anlage 31.)

Godbert Harmen hatte sich außer Landes begeben. Er tritt erst in einem an die Stadt Münster gerichteten Briefe vom 17. Dezember 1523 wieder auf, worin er seine Auffassung von der ganzen Streitigkeit darstellt. Darin führt er aus, bei seiner Verheirathung mit Jaspare von Ascheberg seien ihm nach natürlicher Succession einige erftalige Güter mit zu Brautschatz gegeben, welche Lambert von Oer ohne alle Billigkeit in Besitz gehabt, dann schilderte er die Gefangennahme und Zusagen Lamberts, die gütlichen Tage und die Fehden.

Da er endlich gemerkt habe, daß er nicht zu seinem Rechte gelangen und sein Widerpart vom Bischof im Besitz der streitigen Güter beschützt werden solle, werde er zur Durchsetzung seiner rechtmäßigen Sache Leib und Leben nicht schonen und habe es nicht zu verantworten, wenn hinfort noch mehr Todtschlag, Mordbrand und sonstiges, wie es Kriegshandlung erheische, geschehe und die Unschuldigen noch schwerer als bisher bedrängt würden. Er verwahre sich und seine Helfershelfer gegen alle Folgen und verlange, daß diese Schrift der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werde. Hiermit Gott befohlen. (Anlage 32.)

Im Archiv des Hauses Kakesbeck befindet sich ein alter Druck ohne Datum mit dem Titel:

„Klaerlige berichtonge, wo unrechtlich und unerberlich Berndt von Oer, sine Brodere und dat ganze Sticht und Fürstendomp van Munster dorch Godbert Harmen tegen den Keys. Landfredden bevhedet."

Darin berichtet Berndt von Oer an alle Kurfürsten, Fürsten, Edelinge, Bannerherrn, Freiherrn, Prälaten und Lytmathen (Mitglieder) der Domstifte, Ritter, Doktoren, Bürgermeister, Rathsherrn, Bürger u. s. w., wie Gordt Harmen ein muthwilliges, feindliches Gezänk unrechtlich, unehrbarlich und unbillig angefangen und fortgeführt habe.

Dieser Bericht scheint eine Antwort auf den vorstehenden Brief Harmens und in Massen von Exemplaren verbreitet zu sein.[1])

Godbert Harmen dehnte jetzt die Fehde auf das ganze Stift Münster aus. Am Freitag nach Franziscus 1524 trug die Stadt Münster, welche sich auf die Seite von Oers gestellt hatte, auf dem Landtage zu Wolbeck vor, daß Godbert Harmen und seine Diener das Stift mit Mordbrand, Todtstechen der Ochsen und anders täglich beschädige.

Später beklagten sich Bürgermeister und Rath der Stadt Münster, als sie den Fürsten in Altenberge besuchten, daß Godbert Harmen noch jüngst durch seine Mithelfer einem Bürger von Münster vor der Stadt Ahlen 15 Ochsen in der Weide abgestochen und ermordet, auch Gert Ocken sein Erbe und Gut abgebrannt und sonst viel Schaden gethan hätten; die Beschädigten hätten sich beim Rath schwer beklagt; da nur Bürger von Münster geschädigt seien, scheine es, daß es besonders auf solche abgesehen sei; man spüre nicht, daß von Oer gegen seine „Viande" scharf vorgehe und seien die Untersassen nicht gegen Godbert Harmen einig; der Fürst möge sorgen, daß der Streit beendigt werde. Der Fürst antwortete, das Kapitel und die Ritterschaft werde auch stark beschädigt, die Stadt Münster habe keine besondre Veranlassung zu klagen.

Auch auf dem Landtage 1525 beklagten sich mehrere Münstersche Bürger über den Schaden, den ihnen Godbert

[1]) Derselbe befindet sich abgedruckt in Steinens Westphäl. Geschichte Band III S. 1066. (Vergl. Anlage 33.)

Harmens Diener durch Todtstechen von Ochsen zugefügt hätte aus dem Grunde, weil die Stadt Münster Berndt von Oer vertheidigt habe. Sie erhielten zur Antwort, daß das Kapitel sich befleißigen werde, beim Fürsten zu erwirken, daß wieder gütliche Tage verschrieben, die Sache auf andre Wege geleitet und der Schaden, den schon so lange Jedermann zu erleiden habe, vermieden und ersetzt werde.

Es scheint auch, daß Godbert Harmen sich mit ausländischen Feinden des Stifts in Verbindung gesetzt hat. Am Freitag nach Oculi 1526 wurde auf dem Landtage vorgetragen, es sei bekannt, daß 4—5000 Landsknechte besonders an der Grenze des Amtes Delmenhorst lagerten und werde mitgetheilt, daß Godbert Harmen und andre Mißgönner des Stifts die Landsknechte gegen das Stift Münster gebrauchten; festgestellt sei, daß Briefe zwischen ihm und dem Anführer der Landsknechte Hauptmann Hans von Halberstadt gewechselt seien.

Die Stadt Münster hat sich auch an dem Streite aktiv betheiligt. Im hiesigen Stadtarchive befindet sich unter den wenigen den Händen der Wiedertäufer entgangenen Papieren ein Schriftstück vom Tage Dienstag nach Mauritius 1527 datirt, worin sich Rotger Hinrich und Borchert von der Knippenborch darüber beim Bischof Friedrich von Wied beschweren, daß Heinrich von Herbern auf seinem elterlichen ererbten Gute zu Beckendorf im Ksp. Walstedde von einigen Knechten, die von der Stadt Münster gegen Godbert Harmen und die Seinen ausgeschickt wären, angerannt, verwundet und gefangen nach Münster gebracht sei.[1])

Wie sehr die Fehde das Stift Münster in Unruhe hielt, geht daraus hervor, daß man sich fast auf allen Landtagen von 1520 bis 1528 damit beschäftigte.

---

[1]) Stadtarchiv acta crim. 26.

5. Waffenstillstand und Vergleich.

Nach den Landtagsakten wurde am Donnerstag nach Lucia 1527 der gemeinen Landschaft zu Rheine vorgetragen, der Herzog Heinrich von Braunschweig habe am Montag nach Andreas in Paderborn mit den Fürsten von Münster persönlich in Gegenwart der Deputirten des Kapitel, der Ritterschaft und der Stadt Münster Harmen'sche Angelegenheiten verhandelt; es seien vielerlei Vermittelungsvorschläge gemacht, aber vergebens. Zuletzt habe der Fürst von Braunschweig bei Godbert Harmen erwirkt, daß derselbe in einen Waffenstillstand bis h. Dreikönige 1528 eingewilligt habe. Inzwischen sollten Godbert Harmen in Assistenz des Junkers Johan von Büren und Berndt von Oer in Assistenz des Probstes und Domherrn Rotger Schmising an gelegener Stelle persönlich verhandeln.

Der Waffenstillstand scheint dann aber noch verlängert zu sein und kam es endlich nach langen Verhandlungen zu einem Vergleiche zwischen den Parteien und zwar in Lippstadt am 1. Mai 1528.

Nach diesem Vergleiche verzichtete Godbert Harmen zu Gunsten der von Oer auf alle Ansprüche an die Mecheln'schen Güter, garantirte, daß auch die Familie von Ascheberg keine Ansprüche erheben werde und versprach nichts mehr gegen die Familie von Oer und gegen das Stift Münster zu unternehmen. Dafür sollte er von der Familie von Oer 4500 Goldgulden ausgezahlt erhalten. Da Hermann von Ascheberg wegen dieser Fehde eine Zeitlang seiner Güter entsetzt gewesen, so sollte sein Sohn Franz von Ascheberg in dieselben wieder eingesetzt werden, jedoch ohne Anspruch auf Rechnungslegung und Erstattung der Nutzungen. Weder die Familie von Oer noch die von Ascheberg und Godbert Harmen, noch deren beiderseitige Helfer sollten wegen irgend welchen

in der Fehde angerichteten Schadens vom Fürsten oder seinen Unterthanen belangt werden können, sondern sollte alles verziehen sein.

In einem Schreiben aus Brühl vom 23. Mai 1528 an Domkapitel, Ritterschaft und Rath zu Münster äußert sich Bischof Friedrich, einige Bestimmungen des Vertrages seien zwar ihm und dem Stifte „spöttlich, hoenlich und verächtlich" und fühle er sich dadurch beschwert, er wolle aber doch, da man so sehr darum bitte, den Vertrag genehmigen. Diese Genehmigung sprach er dann in einer Urkunde vom 5. Januar 1529 aus, in welcher die Vergleichsbedingungen enthalten sind. (Anlage 33.)[1])

Ueber Godbert Harmen findet sich noch eine interessante Notiz in dem Westphälischen Adlichen Stammbuch, wo es, nachdem vorerst von einem Schmähbilde die Rede gewesen ist, welches Godbert Harmen hatte anfertigen lassen, weiter heißt:

„Item ist Godbert Harmen, Ritter, Caspareu Walraben zum Grimberg Fiandt gewesen, welcher seine eigene Schwester zur Frawen gehabt, aus Ursachen, daß seine Schwester staedliche Erbgüter bekommen; hat in Ansehen seiner leiblichen Mutter, Margarethen von Morrien das Hauß Grimberg und Friedthoff in den Grundt abgebranndt, alles Vehe genohmen. Als ihm seine Mutter davon abmahnendt ihre Brüste aus dem Fenster gezeiget und gesagt, er solte gedenken, daß er die gesoegen, hat er ihr geantwortet, so solte sie vom Hause weggehn. Es haben alle seine Fiande sich mit ihm vergleichen müssen."

Godbert Harmen soll im Jahre 1533 noch gelebt haben. Es war mir gesagt worden, er liege in dem Umgange der katholischen Kirche zu Hamm begraben. Ich habe Erkundigung darüber eingezogen und erfahren, daß sich dort nicht das Grabmal Godbert Harmens, sondern

[1]) Der Vergleich befindet sich im hiesigen Staatsarchiv und nach Schwieters auch im Archiv zu Nordkirchen.

das des am 21. August 1589 verstorbenen Diedrich Harmen, (jedenfalls eines Sohnes Godberts) und dessen vor ihm verstorbenen Frau (Margarethe Droste zu Vischering) und Tochter befindet. Das darauf befindliche Wappen ist das Harmen'sche, nämlich drei weiße Wiesel in Schwarz.

Berndt von Oer, der Sohn Lamberts, war derselbe, welcher nach der Wiedertäuferzeit der gehaßte Statthalter von Münster war, später aber 1551 auf Ersuchen des Bischofs wegen angeblichen Verraths von Delmenhorst von der Stadt Münster gefangen genommen und 17 Wochen auf der „Schriwerie" festgehalten wurde. Wegen dieser Gefangennahme stellte er und seine Erben einen lange Jahre währenden Injurienprozeß gegen den Bischof und die Stadt Münster an.

Anlagen.

1. Güterverkauf der Gysle v. Gymmethe, Wittwe Cordz v. Mechelen. 1491 Februar 19.

Richter Johann Byschopinck in Münster bekundet, daß „de ersame vrouwe Gysle van Gymmethe, nagelaten wedewen seligen Cordz van Mechelen und seligen Lodewiges van der Sunger mit den erbaren Heydenriche van der Wyck und Bernde Kerckerinck, zeligen hern Gerdz sonne, eren gerichtlicken gekoren mombern und vormunden" verkauft habe „den erbaren Gerde von Beverforde und Lamberte von Oer" die nachbenannten Güter: „eren olden hoff to Mechelen und den tuchthoff to Mechelen, belegen in den olden kerspel to Alen, und den hoff to Kottendorpe, Johans hues to Kellinck, dat Hakenholt und den hoff to Rosendale und Germerinckhoff und Brythoves gudt, belegen altosamen in den nien kerspel to Alen, und den hoff to Kelling und den borchoff und dat schaer [Weidegerechtigkeit] belegen in den kerspel van Boerhelm und de vogedie over Potthoff, Bekeman, Narendorp und Senentorp und Wydentorp, so de semptlicke belegen sint in den kerspel van Wardeslo, so do Lubbert den Wende staet vor hundert gulden, und de vogetbede over Wydemans erve, belegen in den kerspel van Olde, und Wettendorps erve, belegen in den kerspel van Hoetmar und Weltermans erve, belegen in den kerspel van Dolberge und den smalen theinden ut Bleytmans guet, eiu scepel weites und twelf penninge ut Berndt Boemhouwers erve, twe schillinge ut Deynemans erve, ein sceppel bonen und twelf penninge, so er dat guet de hillige kercke angeervet heft na dode seligen Coerdz van Mechelen, eres sonnes, mit allen den luden, de in und to dussen vorg. erven und guden horet."

Zeugen: „Johann Louwerman, gogreve uppen Broichove und Godbert Bispinck, borger to Münster. Gegewen in den jaer unses heren, do men screff dusent veirhundert ein und negentich up saterdach na sunte Valentin."

2. In den Akten über den 1510—1521 beim Offizialat geführten Prozeß findet sich folgende Spezifikation der Mecheln'schen Güter:

„De hoff to Mechelen belegen binnen Alen, de hoff to Rosendall, belegen im kerspele van Alen, den Germelinckhoff und den Brythoff und den hoff geheten Kottendorp und eyn deel hoiwasses in der

Telger mersche, alle gelegen in dem nigen kerspele van Alen, dat gubten schaer und dat dorchgud und de hoff to Kellinck und Hackenholt, alle gelegen in dem kerspele van Vorhelm, Wettendorps gud, dar Elseke von der Sunger er liftucht anne hefft, gelegen in dem kerspele van Hoetmar. Ock tenden in dem kerspele van Alen over acht stucke landes, den korntenden und jarlix III sch. uth den Schilpes hove im kerspele Dolberge belegen, dat buten Gyselen van Mechelen wetten off willen Gerde van Beverforde versatt is vor anderthalf hundert gulden, dat gud to Eniger, dat Seryes van Back pantscop stet, de vagetbede in dem kerspele van Wayrxloe, de nu Lubbert de Wende heft, de Gobeken van Hanxeler is vor hundert kopmans gulden, des Gysele vorst. oick nicht anders bewilliget. Und ein dorchleen to Rhede mit siner inbehoringe, dat Cord van Mechelen gekregen heft mit Greten tor Anger, siner seligen husfrouwen und nu van Schmiman bekummert is und mit allen renten, luden und nut, de dar van kommen nach, und mit aller busser vorst. erven und guderen semptlichen olden und n■n tobehoringe, in holt, in velde und wege und aller schlachter nut, nicht dar van utgescheiden."

3. Klage der Wittwe Gysle van der Sunger gegen Lambert van Oer und Gerd van Beverforde und Einsetzung neuer Vormünder. 1503 Juni 8.

Richter Tydeman Wickede zu Dortmund bekundet die Klage der Wittwe Gysle van der Sunger durch ihren „vorsprecken" Diderich Smyt: „wu se eine elendige personne sy und berovet der sinne des gesichtes und behentlick mit bedroge dorch Lamberte van Oir und Gerde van Bevervorde sy angelanget, em etlike gude und guet er dorch versterbnisse und doet Cordz van Mechelen und der Kinder na zate der hilligen kerken sy angeeroet, togestorven und angefallen, wille verkopen up gude betalinge." Sie hat das gethan auf Veranlassung ihrer Vormünder: „Heynricke van der Wyck und Berndt Kerckerinck, seligen hern Gerdz sonne, wanner Borgemester to Munster" hat aber keine Bezahlung erhalten und die darüber gehabten Briefe sind ihr von Lambert und Gert genommen. Sie widerruft die Vormünderschaft Heydenricks van der Wyck und Berndt Kerckerinck und bittet ihr zu Vormündern zu geben Diderick Stael van Holsten und Hinrick Ryehoff van Unna.

Zeugen: Thonies van Schedingen Jurgen Koster, frigreve to Dortmunde, Rickert Rover, Helmych Bruggeman und Johan Steyner, borgere to Dortmunde. Actum et datum anno milesimo quingentesimo tercio f. quinta post pentecost.

4. Notariatsinstrument über den Widerruf des Verkaufs der in Nr 1 erwähnten Güter. Dortmund 1503 Juni 10.

Vor Notar und Zeugen bekundet Gysle Wittwe Lodewyges van der Sunger, daß zu ihr, Besitzerin von Gütern in und bei Ahlen gekommen seien: „Lambert van Oir und Gerdt von Beverforde und makeden er voer, wudanewis dat gudt mit mercklicken schulden und andern spraken solde belastiget, also dat de wedewe en sulx nicht konde verdedingen, sunder moste der halven swerlicke vervolch, banne und ton lesten kummer liden, want dan de solvige wedewe, ein olde, lame, blinde vrouwe wer, eres gesichts over manige jaren berovet, konde se sick van den gude nicht behelpen, dan deiplicken kummer liden moste, stonde ock to befruchten, se des gudz in lanckheit dorch inrichtonge und penden afftaen und verlustig werden moste. Mit widern, als de wedewe sachte, bedreechlicken reden leiten ock dan entendes der wedewen seggen, mit begeren und sachten er ock geloff-licken to, as de wedewe dar ock sachte, wolde de wedewe der beiden vorbenompten sodanige erfnisse belegen, wo vorst. tor erftal und ewich verkopen, wolden de solven de wedewe wederumme mit sodaniger dreplicker tucht versorgen, se geinen kummer hedde, als bi namen jar-linges mit XX gold. rinschen gulden, XXX voder holtz, IV molt roggen, IV molt gersten, II molt weites, VI mudde grawer erwete, VI mudde witter erwete, II mudde rovesades, II mudde liens to seigene, allet aelscher mathe, II tunnen soltz, VII vette swine, et weren ecken ofte gin, ein deel vetter schape, VI par hoender, en deel vetter koy, VI par gense, alle jaer einen tabbert und einen rock van guden Amsterdamschen wande, und einen guden winckop und einen tabbert und rock van wande as vorscreven und er sodanige getucht, wo vorscreven ut eren erve und guden mit guden warborgen in segelen und breven, alse vorwisen, dat se wall bewart were, und hadde dar de solvige in guden geloven dar hen brengen laten, dat se twe, as Heidenrick van der Wyck und Berndt Kerckerinck, borgers to Münster, der se doch nicht en kande, de ock eres gudz und gestalt nicht en wusten, vor mumber gekoren hadde, und dorch de solve dat guet er angestorven als vorgerort, den twen, Lambert und Gerdt vorscreven verkofft hadde. In sulcker mathe und wise, dat de beiden kopers de solven wedewen solden und wolden in segelen und breven besorgen, dat se der vorbenompten tucht jarlix to boren sicker were, und er dar to twe hundert gulden gegeven worden. Als dan de verkoop, als vorscreven is, scheit was, heft Lambert van Oir de wedewe upgenomen und als de solve meinde, na Munster to varen, waert se wedder eren willen to Werges ut bevelle Lamberts vor-screven gevoirt, dar Gert vorscreven wont, und ein titlanck also dar geholden und wedder umme van daer genomen up de voer, so se mende na Munster to varen, wedder to Kakesbecke, dar Lambert wont, gebracht, aldaer up eine berchseide elendige tegen eren willen umtrent negen jare gesetten, und de wile se dar seten, hadde sick Lambert benalet buten eren wetten und willen sodanige tuchtbref as

vorscreven de solve wedewe schicte in bewaringe und truwer handt Goderts Bispinck to Munster under den bogen wonaftig, de dorch den handel ock also bister geworden und verlüstich, dar Lambert nicht uprecht, als se beclagede, mede umme gegaen hadde, hadde ock van der tucht nicht mer dan eins dritthalf molt roggen, I mudde erwete, I mudde bonen, eine tunne soltes, VII mudde gerste, eine halve tunne botter und III tabberte entfangen, und wart dan de solve wedewe, als se sick beclagede, als umbtrent IX jaer tegen eren willen so elendige gesetten hadde, er segele und breve also affhendich und verlustich geworden und ton latesten dorch groet jammer, karmen und klage verlast van Lambert vorscreven und up ere vrie vote gekomen und er Lambert van Oir einen andern tuchtsbref gedaen hadde als vorscreven, dar boven de helfte in afgebrocken was tot eren groten schaden, jamer und kummer, want dan de wedewe vorscreven overlachte, dat se as ein arm blint wif, eres gesichtes berovet, van Lamberte und Gerde vorscreven so elendige mit groter schendicheit bebrogen und belet was in den kope all vele boven de helfte und also wo vorgescreven ere segele und breve vorbistens und afhendich geworden, er ock nicht geholden wer na hogen geloften Lamberts und Gerds oer gelovet haben und de solve wedewe sodanigen verkoep gedaen hadde, als se sachte, aene verlof und sunder echte noit; betrachtede ock dorch solcken handel ere rechten erven sunder verdenst ofte verschulden aen orsake, mit godde se nichte enterven; hir ümme heft de solve wedewe in den gerichte to Dortmunde alse enkande dorch eren mumber und solfs personeliken ock vor mi, Notario hir nabescreven in der besten wise, formen nnd maneer, so bestentlickest und bundiges mochte ganz und geheil wedderropen, wedderachtet sodanigen koep, as Lambert und Gerdt vorscreven des upgesiemenden guds halven mit der upgemellten wedewen gehandelt und gedaen hadde, in watterleie maneren, wise, formen und vor watterleie gerichte de ock geschcit weren, makede den machtlos crachtlos und unbundich nu vort an to allen tiden, ut oirsacken, bedroch, mishandelinge und undanckberheit, wo vorscreven betouwende godt und dem rechte sulx wall doen mochte, wante dan se mit screinden ogen godt almechtich und allen vromen luden clagede, se so jemerlicke bebrogen und ers guds verbistert und so lange gesencklicker wise van Lambert vorscreven geholden worden und wat segele und breve Lambert heben mochte sint dem jaere dusent veirhundert vif und negentich gegeven, dar se wes in overgegeven of bewilliget solde heben, were dan snoitlick van Lambert geworven und van oer mit behendicheit gekreden, dewile se noch in Lamberts vorscreven macht, hachten und handen geholden wort, konde ock ut sinen handen nicht verlost werden, se moste belien, seggen und doen, wat men er vorsachte, so se als ein arme, blinde elendige vrouwe der lude gin sunderlinx kunschap en hadde. Sachte ock, dat Heidenrick van der Wyck und Bernd Kerkerinck weren er de wilden vroemden und to

giner tide ers gudz kenninge, handel of wandel gehat haben, webderreip ock de solven als ere vermeten mumbers, daer se doch nuyperlde mit rechte to gesatt weren. Batt dar umme de solve wedewe van mi, ick oer und oeren erven ein of mer apenbar Instrumenten in der besten formen na rade der wisen maken wolde. Dit allet geschein to Dortmunde vor der solven wedewen hues im sticht van Collen im jaer, maent, indictien dage und pavesdom, als boven gescr. in biwesen Tydeman Wickeden, richter, Jurgen Koster, frigreve, Thonies van Schedingen, Johan Scryver, borgere to Dortmunde, tugen to dussen vorbenompten puncten to seen und to horen geropen und gebeden." Notariatsinstrument des Hermannus Bendt, clerk der stadt Munster keiserlicker gewalt apenbar Notarius.

5. Hermann von Ascheberg an Bischof Erich von Münster. 1518 September 20.

„Is verleden tiden Gysele van Gymmete an Corde van Mechelen mit einen brutschatte bestadet und dorch verstерf dat guet an se gebleven, heben sick dan Lambert van Oer und Gert van Beverforde bi genannter Gyselen genoeget und mit er gehandelt und dorch behardicheit und große geloeften einen vermessen koep des gudz weder alle billicheit, recht, olde gewonheit, gebruech und landtrecht des lants und u. f. G. forstendom des stichts van Munster mit er gemaket und dar van vorsegelunge gegeven, doch nicht woll geholden. Wente als Lambert de gemelte Gyselen to sich krech, so hat er se to Kakesbecke in sin hues gefoert; er sachte, he wolte se laten brengen to Munster und so der lofte und versegelonge van em geschein dar versorgen und vermoegen. Des over angesein, hevet er se darna, als se blint was und nicht erkennen konde, war men se henne forde, laten brengen to Gerde van Beverforde to Werynghes, daer se ein titlanck mit groten karmen und schryen was und sick altit beclagede, woe se jemerliken dorch gude geloewe und groiß bedroch umme er guet gebracht were und vermerkede nicht anders, dan se vortan umme er leven to brengen und alsdan alsulche clage und jammer upgedachte Gerdt van Beverforde und sine huisfrouwe nicht langeren haen mogen dulden, so hebben se dat guet Lamberte alleene togestadet, doch ein erve emme van zeligen Lodewege van der Sunger versact beholden. Nach dem hact Lambert Gyselen weder an sick genommen to Kakesbecke und aldar int negente jaer up einen berchforde enthalden und oer kost gegeven nae sinen gutduncken und oer der segele und breve, de dar van emme gegeven waren, afhendich gemaket und also dat guet betalet. —

Ende wy wir twen unser dochteren haen moeßen bestaden, so hat min hußfrouw de noit dar to gedrungen, dat se all oer recht und ansprake, welche se an den genannten guderen in der warheit haet, in hillicks forwerbe to einer bruytlichen medegave, als sie dat

mit rechte haet mogen doen, Evert van der Recke und Godert Harmen hat moeßen mede geven."

[Einen gleichen Brief schrieb er an Domkapitel und Rath zu Münster.]

6. Franz von Sickingen an das Domkapitel zu Münster. 1518 Oktober 6.

„Es hat mir Gerhart Herman angezeigt, wie Lamprecht von Oer ihm und seiner hausfrauwen, Herman Aspers dochter, etliche nombliche zinse und guder, von siner husfrawen mutter, von dem stamm Gymß geboren, nunmehr langzeit vurgehalten hab und noch vorhalt mit beger, das ich juen Erwerden dienstlichen vorbitten wolte, das sein husfrawe zu irem geburenden erbrecht gelassen und nit also vergevaltigt werde; so das beschen, were er an stat seiner husfrawe erbotig, Lamprechten van Or und sunst meniglich, der zu solichen zinsen und guderen spruch und furderunge zu haben vermeinen, vor s. f. Gnaden oder erw. Thum Capittel oder dem durchl. fursten van Cleve, sinen landsfursten forderlichs rechten to seine. So ich nu gedachten Gerharten als dem, der sich itzt in zweien meinen vheden wall bi mir mit dienst gehalten hat, zu billich forderunge geneigt bin, auch sein bitten und erbieten erbar und rechtmessig, ist an Euer Erwerden min dienstlich bitt, sie wollen dar ob sein und gonstiglich verschaffen, das sein husfrawe und er zu solchen erbguetern kommen und gelassen werde."

7. Lambert von Oer an Bischof Erich über seine Gefangennahme. 1520 Juli 27.

„Wo wall ock Godbert Harmen mi boven eins nicht vorclaget oder vervolget, heft deselve met sinen und Hermans van Ascheberge tostenderen up gudenstach naest verlebden nemptlick up sunte Jacobs dach den morgen na der misse in und up i. f. G. forstendomp und freien strate mi geweltliken self achtede to perde angegrepen und aldar tor erden geslagen und vencklick geeischet, buten jeniger entsachter vede, siner eer und glimp dar anne unbewart und vergetten, mins perdes entweltliken bedrueth und afgenommen up einer keiserlicken vrien strate und dar alleine nicht bi gelaten, dan nicht bi mi (als riddermatigen erliken luden betemet und geboret) gehandelt, minen loeften und tosagen (so billick) geloist, dan dar en boven mi einen groten swaren isernen halsbant, mit boser list und kunst gemaket, umme den hals gelecht, vull van tacken und sprinck iseren und dar beneffen bevollen, ich sol up tokomen sundach tegen den avent to Patberch inholden in vermeininge, mi so dorch den halsbant van dem leven ton doit to brengen. Na dem ick in sodanen hachten und benden nicht konde rasten, noch wes to live doen, sin ick nochtan un dorch de gnade und hulpe des almechtigen godes und siner benedigeden

moder Maryen, ock mit tobaet frommer erlicken luden alhier binnen Munster sodaner bende und beswerhinge entleddiget. Geve darumme f. G. als minen landtfursten und heren solcker gewaltlicken overdadigen handels kenen bestant. — Ock gnedige f. u. h., es min beger, mi nicht mit ungnaden wellen afnemen, ick personlich bi j. f. G. eschinge, dar ick gebrecks halver einer hant mi gequetschet nicht geriben kan, vorhindert werde."

8. Schreiben der Münsterschen Landstände an Jungherzog von Cleve. 1520 Juli 29.

„Ist darnest als nemptlich fridach na Jakobi des hilligen apostels dage, so wi up einen gemeinen landtdage binnen Munster umb merklige, disses landes anliggende sacken bieinanderen gewesen, vor uns gekommen upgemelte Lambert in elendiger gestalt und uns erkennen gegeven, wi unser g. H. van Munster ennen geschreven, sodanigen bach to olden Lunnen als vorg. holden solden tegen Godbert vorg., des he als gehorsamer undersate willich und sick vorgerorter gebrecke oick up u. f. G., vor hern tor Berch muntligen und na schriftligen erboden, dar umb he dan siner frunde ein deil to Ludinckusen up sunte Jacobs dage to misse tidt bescheiden in siner kerspelskercken, rades mit den to plegen upgerorter saken. Als he nu wederumme na sinen hues gereißet, sy Godbert vorg. mit acht reisigen perden underweges geweltligen und gewapender handt, unentsachter vehede und unverwarnt an em gefallen, dorch sine deiner den van den perd geslagen, jammerliken gewundet, sin pert genommen gefangen und darnaist ergenanuter Godbert selffs to und afgereden, einen iseren halsbandt mit wederstendigen, mannigfoldigen scharpen tacken, den man billike ginen frommen rittermetigen man solde an doen, em umb sinen hals geslotten, und heft gemelten Lamberte sick dar neest von sinen knechten in siner handt und gefencknis laten stellen und Lamberte so gefencklich angenommen und loeffte van em gedrungen (dat) he to Batberge sundach daer disses breifs bi der sunnen inholden und komen solde, dar em dan vorder bescheit gegeven solde werden van Godberdz wegen vorg. Dar umb dann Lamberte vorg. uns gebeden rades, wo he sick in dissen falle solle holden (dat) he siner eren genoich und nicht to kort doe, dat er frome rittermatich man bi tachtentich jaren olt, dorch den Halsbandt, wunden und gefencknis noch is ungestalt, to riden und to reisen, und so em godt und de lude nicht geholpen, dar de halsbandt an sinen halse benachtet were, solde he umme dat levent dorch swellinge, wo ogen schin, als to vormoden, gekommen sin, und dar desse handel, wo vorg. vorlopen, heb wi Lamberten vorg. gesacht, oick meinen nicht unbillich to erkant, dat, so balde he riden und reisen konne siner wundinge und ungestalt halven, van stundt in eins unparthielichen fursten stadt eder flecke, dar Lambert und sin wederparth nicht under

wonhaftich, reisen und dar oick bliven solle, sick oick erbeiden, an twe unparthielige fursten, de na ergenckniſſe des handels wo vorg. erkennen, wer Lambert vorg. plichtich sy intokomen to Patberge intoholden na siner afgedrungener losten, und dan sodaniger erkentnis gehorsam so sin, dar mede he siner eren genoichsam verwaret bis to sodaniger erkenntnis, oick ut der stadt oder flecke he als vorg. inreisen wert, vor sodaniger erkenntnis aen rechte noit nicht to verreisen, welken verloip und handel als vorg. wi j. f. G. na aller gestalt mede umb schrifte de hoichgedachte unse g. H. van Munster an uns Dombecken, Capittell und stadt vorg. sodaner geschicht halven gelangt vermeldinge einer hir inverſloten copien nicht heben mogen verbergen, mit demodiger bede und begerte, j. f. G. willen betrachten, na dem u. f. G. tuschen gemelten parthen erer gebrecke halven guetlige dage angestalt, de als vorg. oick umst. schrifft halven der wegen an upgemelten Lambert geserdiget, angenommen und dar naist van uns u. f. G. to geschreven, und na der tidt Lamberten vorg. unverwarnt, unentsachter vehede gefangen, gewundet und so uncristligen gehelst, dar umme j. f. G. gemelten Harmen to vermogen, Lamberten vorg. sodaniger gesenckniſſe quit ledich und loes maken und schelden, und ock sin afgenommen perdt unverdorven wederstelle, des handels sinen schaden richte und sunst anders dar vor plege und doe, wat billick recht, und als fulx gescheit is, dar nest upgerorten gebrecke, dar emme u. f. G. den erbenompten dach angesat to verhoren gestalt mogen werden, wo wall wi nu nicht twivelen, u. f. G. werde sich hier furstligen und gunstlich inne bewiesen, begeren wi nochtans hir van gnediger toverlatiger beſcr. antworde van u. f. G. de Godt de Almechtig in heilsamer hoger walfar lange friste under unses Capittels segel.

Gegeven am sundage naist Jacobi apostoli anno XX.

Decanus et Capitt. eccl., Eddelmannen, Ritterschaft, Stadt und Stede Stifts Munster.

9. Berndt von Oer an Jungherzog Johann von Cleve 1520 August.

„Na der handt, als up sunte Jakob des hilligen apostels dage [25. Juli] als min leve vader van der kercken na der misse, so he etzlike siner frunde dar bescheiden und sich dar mede besprocken und de solvige sake gerathschlaget habbe, wu he to J. f. G. up gerorten angesatten dage sich schicken, stellen und halden mochte und weder na huse riden wolde, upgedachter Godbert solvest mit etzliken reisiger gewart up mins gnedigen heren von Munster frien straten gegen minen leven vader unentsachter veheden unverwarnet gefallen und dorch sine hulpere min vader van sinen perde geslagen, gewundet, gefangen und selves to und afgefallen und minen leven vader mit einen unwanthligen, ungeboirligen, uncristlichen, isernen halsband

umme sinen hals geslotten, sich minen vaber in sine handt gefencklichen laten stellen und gesangen sin perdt genommen und inbedaget des negestvolgende sondages bi der sonnen up Patberge kommen solde, dar he dan van Harmans vorg. wegen vorder bescheit krigen solde, welcker halsbandt also gestalt, dat min leve vaber umme dat levent solde gekomen sin, wair he in den benachtet und nicht dar van mit godz hulpe irlost weer als ogen schin. Sobanigen halsbandt man billix ginen frommen, olden, rittermetigen guden manne van tachtentich jaren den gefangenen solde umme geslagen hebben, der geschicht halven min leve vaber also gestalt, dat he sich to perde nicht behelpen noch reisen kan, de wile nu min leve vaber in sobaniger gutligen ansettinge des dages van J. f. G. upgenommen und angestalt van Gobberde vorg. so geweltlich und unerlich unentsachter vehede verraschet und bedranget. Anroipe und bidd ich deinstlich J. f. G. sobanigen ungotligen, uncristligen und ungeboirligen handel van i. f. G. undersaten, wu vorg. begangen, willen furstligen betrachten und gemelten Gobbert vermogen und anholden, min vaber sobaniger angedrungenen loefte und gefencknisse entledbiget und qwitgeschulden werde, mit richtinge sins geleden schaden, und min vaber vor sobanigen handel doe na geboirt, angesehen sulx alles van Gobbert binnen gutligen angesatten dagen, wu vorg. gescheien und verhandelt is worden, sulches gescheit, sulle J. f. G. dan mechtich sin mins leven vaders na vorger. erbeidunge der wegen up J. f. G. muntlich und schriftlich gescheit is, ock Harman nicht laitten verhengen enige geweltliche averfaringe ut und in u. f. G. lande noch mit behulpen i. g. undersaten aver minen vaber to gescheiden. Solx gebort mi umme J. f. G. na vermogent mit willigen denste to verdeinen, wo wall ich mi nu vertroiste, J. f. G. sich furstligen hier inne bewisen werden, wes nochtent min leve vaber sobaniger erbeidunge sall mogen geneiten, bidden ich genebiger bescreveuer toverlatige antwoorde van u. f. G., de godt almechtiger in hoger heilsamer wolfart lange friste. Under minen segel geschreven am am avende Laurentii mart. (10. August) anno XV^{c}XX°.

(Am folgenden Montag antwortete der Herzog aus Düsseldorf: „hebben also genannten Gobbert Harmen mit ernst schriven doen, uwen vaber der gesencknisse mit wederstellung des perdz to entslaen und ledich to schelden, und wanner sulx gescheit, wolden wi gutlige dage wederumb doen.")

10. Gobbert Harmen an den Herzog von Cleve. 1520 August 17.

„sodaß ich mich des nit lenger bedulden mochte und verorsacht, mit hilf und raidt meiner frunde dar zu zu trachten, und ander wege darzu erdacht und Lambert van Oer in eigener person gefencklich angenommen, mit ime gehandelt, ich des zur eren verantworten

will, doch nit um feines libs und guits, sunder uf widdererstattung meiner versprochenen und zukommenden hausfrauwen vetterlig und mutterlig erbe mit richtungen ufgewanter kosten und schaden — und die weile ich aus merdlicher noit und desselben Lambert van Oer feins sonnes hoinlichen und spitzigen brauwort über de gewalt, so er uf mich und uf dem junxten gehalten dage ausgeforssen, wo er hinder dem wein und beer gesessen, da hen bewegt, j. f. G. wollen das genebiglich und woll anders behertzigen, mich nicht sogar in ewigen verderb weisen. — So mir Lambert van Oir ein gefenchnis seinen hoigen gelosten nach (und als ich nicht zwivel er wie einen frommen rittermann zu eigt) mir halten thut, will ich so rebüg aller billicheit und geboir na gesunden werden, da mit die sache hengelegt sin sall. Bitt darumb u. f. G. als meinen natürlichen landtfursten uber mich armen underdanen schutzen, schirmen auch mich bei meinen rechten der billicheit nach halten und handthaben."

11. Goddert Harmen an Bischof Erich von Münster. 1520 August 20.

„Gnedige furst und her. Welcher mayssen ich Lambert van Oir uyß beswerunge und ungegrunden, upsettigen listigen vürnemens bewegnis und orsache en gefencklich angenommen, so dat he mir uf sine deiner hoige loste und eide gefencknis fur dat hus to Patberg des an furder bescheit to holden heft geredt und dat mit liflichen fingeren furgestabts eides to godt und de hilligen geszworen, mir des vurbleven und gans vergessen, der halven ime durch mine waraftige botschaft und versegelde breve an sin behüsunge und ander orde, dar ich siner vermoide, manen und furderen lassen, mir eine gefencknisse sinen heigen loisten und eiden nach, wie einen erbaren und frommen ritterman anesinnen, in und of dat huyß Patberge bis an furder bescheit holde, dat he dan allet ungeachtet und vergessen blivet, mich nicht versehen hette, is derhalven an j. f. G. min underdanige bitt, denselben Lambert van Oir als j. f. G. underdaen des landes willen doen anholden und vermogen, dat he mi eine gefencknisse sinen hoigen eiden und geloisten nach holde. — Wan Lambert finer eide und hoige geloste vergete und dar boven in j. f. G. furstendom entholden worde, konnen j. f. G. annemmen, dat ick dar ut georsaket worde, mich des an ander heren fursten und einen itlichen zu beclagen, und fmeder schriven und schelden, dat im gantz verachtlick und sin eer up mannigen platzen furder mebde gesmitzet wolde werden, dat ich, kennet got, nicht gerne doen wolde draigen ock geinen twivel, (dat) Lamberte van Oir na underwisinge finer frunde dair to trachten werden susticks nablive."

12. Domkapitel und Rath zu Münster an Bischof Erich von Osnabrück und Paderborn und Herzog Philipp zu Braunschweig und Lüneburg. 1520 August 30.

„Als dan ein lantdach lestverlebben vribage na sunte Jakobi apost. dage binnen Munster gewest, is Lambert van Oir vor stenden des stichts in jemerlicher gestalt gekommen, den halsbandt vorgebracht und verloep der sake, wo vorg. angedragen mit demodiger bede, em inredich to sin, wo he sick nu holden solde der loeste halven em afgedrungen, wo vorg. na gestalt der sake, dar mede he siner eeren genoich und nicht to kort doe, is em van dusser lantschaf einbrechtichlick gesacht, und wie verhoppen nicht unbilligen to erklaert, dat, wanner he siner wundinge und anderer ungestalt in dussen aversall gekregen, so mechtig und mogich geworden, he weder riden und reisen konne, salle he in eins unparthielichen fursten, (dar) he noch sin wederparth nicht undergesetten, stadt eder vlecken riden und sick erbeiden up twe unpartiegliche frembde fursten, de na ergencknis des handels erkennen sollen, was Lambert dusser siner afgedrungener loeste unentsachter vehede in sulken guitligen dagen upgenommen, schuldich sy to holden, dar em de halsband umme geslagen men billix einen olden frommen rittermetigen man daven siner loeste, als he gefangen, nicht solde umbgeslagen hebben, und wes em dar upp af oder to erkandt worde, dem so gehorsam und volgich to sin und vor sodaniger erkenntnis nicht ut der stadt eder vlecken, so he ingereiset, to icheiden, dar mede solle he siner eren genoich gedaen hebben. Heft sick Lambert vorg. sodaniger disses landes rade und erkenntnis na erboden und erbott sick des allet up u. f. G. und den erluchtigen fursten Philipp, hertogen to Brunszwyck und Luneburg, u. s. G. frentligen leven broder, up desses handels verloep to erkennen und claren, oft Lambert vorg. der afgedrungenen loeste na schuldich sy, to folgen und holden. Na dan he dorch godz hulpe und nicht sins wederpartz des unmanerliken uncristligen halsbandes verloist is worden. So dan Lambert vurg. disses landes undersate und ein gefangen man, bebbe wi u. f. G. dusse anstellinge gnediglichen an sick to nemmen und dar up so balde als mogelick to erkennen und claren, wo sik Lambert in dussen valle solle holden dar mede he siner eren nicht afbrocken werde."

13. Schreiben Lamberts von Oer an Bischof Erich. 1520 9. September.

Gnedige furst und herr. so nu Godbert Harmen schriftlige clagende an j. f. G. aver mi verfolgt, dat ick em lifligen ton hilligen gestavedes eides swerend eine gefencknisse gelovet solle hebben, vort hues to Patberge in to holden, aldar dan furder bescheidz to gewarden, in sinen schriften heb laten eischen, des ich vergeltlich gewest, he sich so nicht to mi versehen had na miner gestalt, J. f. G. darumb anropende, mi to underwisen, dat ick em noch holden solde und nicht nodich, wider aver mi to schriven und to clagen, und J. f. G. sine mannichfoldige erbeidinge ansehen, darumb disses handels

em ein guedich und gunstich forste to sin, so he mi nicht mins lifs und gudz halven dan, dat ich sins und siner huisfrouw gudz mi ungeborlichen tegen recht understanden, gefencklich gemacht heb, verners inholts, heb ich mit j. f. G. bischriften entpfangen und Godderts meinonge verstanden. Bidde j. f. G. dar up to wetten, dat ich mi vertroiste, j. f. G. ane twivel wall erinnert, wat mate gedachte Goddert an mi unentsachter vehede und unverwaret siner ere binnen gutligen dagen, upneminge sin landtfurste, de durchlochtige hertoch to Gulich ut Harmens begerte angesat und van j. f. G. verwilligt und ick mir ock ergeven, mi up j. f. G. vrier strate geslagen, gewundet, beroifft, gefangen und nicht als einen olden rittermetigen geborde, dan mit unmanierliken, isernen halsbande behachtet, also ich umme min lif und levendt gekommen solde sin, so mi dorch Godz Almechtigen schickunge und verhencknisse dar nicht af und ut geholpen wer geworden, dan dat ich lifliken ton hilligen Goderde gesworen und mi siner huisfrouwen guidz tegen recht understanden solde hebben, schrift Goddert, want mi sodanich eidt van em nicht angelacht, dewile ich dan also mit dem halsbande beswerdt sin to Munster in ellendiger gestalt gekomen und dar des bandes buten Harmens und der sinen hulpe entledbiget geworden, heb ick verlop und gestalt des unerliken handels j. f. G. landtschap binnen Munster doe versammelt, vorgestalt und raides geplogen, wo ich mi dusser gefencknisse halven holden solde, up dat ich miner eren genoich doen moge, mede angesehen, dat ich der gebrecke Harmen to mi vormeindt to hebben, vor zodaniger gefencknisse mi altidt in ere und recht up j. f. G. und stenden des landes, ock up Harmens lantfursten erboden heb, heft mi j. f. G. landtschaft togelowet, dat ich gestalt und verloep dusser sake und handels twen unparthieliken fursten, dar Harmen und ich nicht under besetten, salle to kennen geven und mi up deselven erbeden dusser gefencknisse halven, wes de fursten dan erkennen, ich mi darnach heb to richten, und dar mede den genoich gedaen, ock gedachten Harmen nicht er sy schuldich, to holden, sulx hebben, g. F. u. H., de werdigen heren dombecken und capittel der kercken und burgermester und raidt der stadt Munster na der landtschap in kentnis sodanigen handels den hoichwerdigen hern Erich, bischop to Osenbrugge und Paderborn und den hoichwerdigen fursten Philips, itzgemelten hern van Ossenbrugge und Paderborn broder, beide hertogen van Brunswick und Lunenborch, minen g. H., dorch ere schrivent und sende boden laten anbragen und to erer beider f. G. claringe und erkentnisse sulx gestalt, der maten, wes upgemelten fursten erkennen, ich des handels to holden und to doen plichtich, will ich aen inbracht uprichtigen holden, der vertroistinge, er genannter Harmen dan und bis sodaniger claringe er mit reden sich aver mi nicht to beclagen heb, so ich sint zodaniger gewalt, wo vorg. an mi gekart, nicht to minen huse to Kakesbecke gewest, noch vor der claringe ock nicht

kommen werde, dan so fro ich riden kan, will ich mi foigen und entholden up eine stede, wo mi ock disser lantschaf boende to erkant und geraden heft, bis sodanige, der fursten erkentnisse geschein sin. — Under minen segel geschreven am sonnenbach na unser l. frouwen Nativitat, dage anno XX. Lambert von Oer.

14. Godbert Harmen an Bischof Erich zu Münster. 1520 28. September.

„J. f. G. schrifte mit ingelachter copien Lamberts van Oir heb' ick bemodigen entfangen. — So Lambert van Oir under andern boet luden, dat ick em unentfachter verhede und unverwaret miner eere gegrepen hebbe, hier up sage ich, dat he fulx boeßlichen gedichtet. So Lambert oich weder antuidt, (dat) ick enne mit unmanierlichen halsbande behachtet hebbe, heb ich dann fulx gedaen, gelich der sachen nodich was, angesein he ungodtlichen, unredeligen, boesligen und snotlichen mit der frouwen, dar he dat guidt van gekregen, gehandelt und umme gegaen heft und umme er guidt gebracht mit einen valschen, unerligen tittel tegen recht, darborch ich, g. F. u. Her, heb' ich Lambert den halsbandt umme gespannen, up (dat) he der gefencknisse nicht vergetten solde und er ansien aller frommen lude, geistlich und wertlich, dat he gefangen were und sich in dechtnisse holde, wo hoichligen he interste [vielleicht intercessione] Johan van Hovel ein gefencknisse gelovet, und so fulx gescheit, sin ich fulvest an en gekommen und ennen gefraget, oft he Johan vorst. gelavet heft, he mi doen antworden, Ja. Heb ich Johann van Hovel gesacht, he Lamberte schelde in mine hande, dann he so gedaen heft, he mi alsdoe gelovet eine gefencknisse, des neisten fridages na sunt Jacob neist verleden, als voer dat oversie hues to Bathberge und sine vinger upgeholden und gestavedes eides ton hilligen gesworen, dem so to doen. So nu fulx gescheit, heb ich en den halsbandt umme gedaen, oirsache wa vorger. Heft mi Lambert alsdoe noch eins up dat nige gelovet, alle puncte des gestaveden eides und der gefencknisse upp stede und tidt woe vorst. mi to holden, als einen rittermetigen mann van eren geboert, und geeischt, dan oft em godt hulpe oft de lude, mit worden edder instrumenten, edder woe em gehulpen worde, edder van fursten und heren, capittel, stadt oder stedde, frunde edder maige, gegreppen edder getovet worde, woi dem geschein mochte, will he sich dan der gefencknisse entslaen und mi allene holden, dat he mi to gode und den hilligen mit upgerichten vingeren gesworen, gelovet und handttastinge gedaen heft, dat ick em so overwiesen will mit twen rittermetigen mans, edder mit der handt, up plaetzen und steden, dar sich dat geboirt, und off he sich vermoinde, to olt to sin, bestelle he mi sinen sonne in der stedde, und oft ich em den halsbandt nicht umme gespannen hebbe, wolde he mye der gefencknisse ane twivell gelovet hebben. So he doch vormeldet in sinen schriften, (dat) ick enne mit

sodanigen eide nicht angelanget hebbe, dat ick em, woe vorst. overwisen will. So Lambert vormeldet, woe he elendigen to Münster mit den halsbande ingekommen und de landtschap alsdoe binnen Munster den verloep und gestalt vorgegeven, desulvigen em to erkannt hebben, dat he verloep des handels twen unpartheielichen fursten solde to kennen geven, wes de dar uf erkennen, he sich dar nae solde richten, und vermeinde oich genoich ni darmede to doen, sulx g. F. u. H. heft he mi nicht gelovet und geswоren, und oft he mit dussen unwaraftigen schriften mi so vermeinde hen to leggen, will ich dar oich nicht mede gesediget sin, dan will antasten min guidt und vort vorfolgen Lamberten van Oer sampt sine kinder, geistlich und wertlich und oer guder mit allen den genen, de em behulp und bistand gedaen hebben und noch doen werden, mit rove und brande, woe ich mi des best bekommen. — Da mi vermerckt is, dat ich eine gotlige, rechtverdige billiche sache hebbe und Lambert dat guidt mit einen valschen boeslichen, unglofflichen tittel tegen godt, ere und recht besittet, hoppe und twivel nicht, j. f. G. sulx wall ein bewitten hebben, ich wolde Lamberte wider schelden und schriven an alle fursten und heren und upslaen an kercken und clusen, an stadt und stede und allen enden, dan will (ick) mi des dorch j. f. G. noch ein tidtlanck entholden, begeren ich van j. f. G. doldigen toverlatigen bescreven antwort bidrenger dusses breifs mi to beschicken. — Ingesegel am avende Michaelis anno XV^cXX^mo J. f. G. guetwilliger Godbert Harmen.

15. Lambert van Oer an Bischof Erich. 1520 October 18.

„J. f. G. vorhoren bereit, dat se (Harmen und Ascheberg) mi in hangenden rechten angesatten dagen, unentsachter veheden ni so jamerlichen mishandelt und ein gefencknisse geweltlichen up j. f. G. vrien straten afgedrungen, dan mi olden manne boven dat einen groten swaren halsbandt mit velen tacken, gespannen list und boyser kunst gemaket, mi umgelacht, in vormeininge, mi olden manne also van dem leven ton doit gebracht hebben, des ich mi ut solcker noit mins lives und levens ut solken venckmissen und benden erwehrt, dorch hulp des Allmechtigen und guder frunde, und verhoppe, dardorch der vermetten venckmisse genochsam to rechte entledbiget to sin. So dat to erkentnisse angestalt is, dar ick mi na denke to schicken. Dan dat he wider van eiden und anders uptuet und over mi schrift, is alinck unwaraftich und sall des nummer konnen oder mogen bidrengen, wo wall he in sinen schriften dar uptuet vellichte mit den genen to bewisen, de sins unbillicken handels und overdat an mi handtdedich weren, oer eer und glimp gelick em dar inne vergetten und wo sodane luden in oeren eigen saken to gloven steit, heft j. f. G. und ein jeder wall uptonehmen und sin ock ungetwivelt sodane vermetten

tuchnisse to rechte nicht hinderlich." [Er spricht dann seine Hoffnung auf den Schutz des Fürsten aus.]

16. Lambert van Oer an Domkapitel und Rath der Stadt Münster. 1520 November 30.

„Ick hebbe mi binnen Offenbrugge gesoicht und entholden, ock de vorbodden an den fursten gedaen mit begerten, dar up to erkennen — de dan ton lesten mi to sick heft doen eischen to Iborch und mi aldar muntlick gesacht, (dat) he ein geistlick furste sy und will emme nicht betemen, sulx antonemmen oft dar up to erkennen oft erclaren und heft mi dat gensligen utgeslagen, so besolve furst ock nach an j. Wurden geschreven hebben. Na dem dan sine f. G. sodane erkenntnisse nicht dachte antonemmen, zulx dar lenger to vorwachten habde nicht up sick, hebbe mi alsdan weder gesoicht na huis und gedenke mi dar to entholden. Und up dat nummand des ein achter denken drage, darum ick sodane erklaringe wolde utslaen, so erbeide ick mi noch an den dorluchtigen f. u. h. Erich Bischopp to Munster als minen landtfursten sampt juwer Wörden und Erb. leisten, Edelmann, Ritterschop, Stadt und Stede des Stichts Munster, dar up to erkennen und to verklaren."

17. Godbert Harmen an den Herzog von Cleve. 1520 December 13.

„kann eder mach in raide miner frunde nicht erfinden, dat mi doenlich sin wille, den falschen vertwivelden, erlogen, truwelosen und meineidigen bosewicht so in j. f. G. hande to stellen. Men ick habde mi ton lesten ergeven, nicht to eischen edder to schelden went so lange u. f. G. up den lesten angesatten dag na billicheit erkannt hebben. Nadem de vertwivelde bosewicht alles utgeslagen und in sinen unbilligen handel verharret, ist min beger, dat u. f. G. mi armen bedroften gesellen to beschermen und beschuren."

18. Godbert Harmen an Bischof Erich. 1520 December 29.

„Lambert, de meineidige bosewicht heft sulx alle utgeslagen und siner hoigen gelosten vergetlick gebleven und weder na sinen huse Katesbeck getogen, wu wall ich en mannichmal hebbe doin eischen und der gefenknisse vermaninge gedaen, mi alles unbathlich, — kan mi sulx nicht lenger entholden, meher will en upslaen an allen kerken, klusen, steden und dorperen, dar sick sulche falsche vertwivelte, meineidige bosewichters gebort und will antasten min gudt und fort an Lambert und sine erven und alle de genne, de sick achter dussen dage des gudes forder underwinden, aber de em bistandt doit, verfolgen went so lange ich wider umb hebbe min gudt mit entboringe alles schadens."

19. Lambert von Oer an das Domkapitel und Rath zu Münster. 1521 Januar 15.

„Gobbert Harmen heft mi boven sodaner furstlicke vertroistunge in angesatten dageleistingen, unentsachter vehede, siner eer und glimp daran unverwart up einer vrien strote dar neder geslagen, overweldiget und vort mit einen uncristlicken swaren halsbande, mit boser list, tacken und sprunckiseren gemaket, beswert und geslotten, in vermeninge, mi umme min lif und levendt to brengen, und so ick des binnen Munster in sodaner jamerliker ellendiger gestalt ingekommen und min lif und levendt ut sodanen hachten und benden to redden und solx an ju Werdigen und edelen, leiften mi beclaget, heb gi gesampt vor guedt angesein, sodans unbillicks verhandelt an Godberts landtfursten so schriven.

20. Berndt von Oer an die Landstände. 1521 Februar 2.

„Demna nochtant heft de g. H. van Gulich dorch ansoekent Gobbert Harmens siner Supplikation j. w. und e. l. der errunge einen gutliken dach ernennet und angestalt up saterdach nest Assumptionis Mariae lest vergangen, welken dach min vader allent na lude der schrift angenommen und togeschreven hevet. Na begerten und eischunge des forsten und juwer toschriften, des dan Gobbert Harmen in sines landtsurften angestalten dagen sins ansekens und begerens minen vader up vrier strate tuschen siner kerspels kercken und huse vorgeholden unentsachter vorfolgeder vehede unserwaret siner eren binnen sodannen furstligen fruntligen dagen an em gesallen, jemmerlick gewundet, averweldiget, sins perdes berovet, dar en boven mit einen uncristlicken halsbande beslotten der meinunge, em in sodaner behachtinge umme sin liff und levent to brengen, der boescheidt in dussen stande nicht gehordt, solcke snode ungeloflike mishandlunge de upgemelte Gobbert an minen leven vader begangen, so he dar inne benachtet, hebbe he den morgen nicht afleven mogen, welkes vorhandels to der tidt min leve vader sick jemmerlick beclaget an juwe werden, edelen, gestrengen frund festen, ersamen, vorsichtigen, guden frunde binnen Munster tom landtdage vorvermelten rades gebeden, dar up erkandt, welcken min vader gehorsam erschenen und genoch gedaen mit furstligen schriften to bewisen, vort ock to den tiden vor geredt angesein sodane ungutlike, unerlike mishandelunge Gobbert an minen leven vader begangen. . .

ock vorgemelte Gobbert in mennichselbigen sinen schriften angetogen, minen vader, sine guder, kinder geistlick wertlick sampt alle der genen emme in dusser saken behulpe und bistandt gedaen und noch doende, vordann to vorfolgen mit fuer und brande und rove.

21. Sechs Freunde Lamberts von Oer an den Herzog von Cleve. 1521 Februar 18.

„Als Lambert zich to dem dage gestalt mit sinen frunden, hefft zich Gordt Harmen laten lusten in zodaner angesatten und ingegangen dagen Lamberten up sinen kerckwege unentsachter vehede, unverwarth (so wi bericht) vorgeholden, averweldiget, sins perdes berovet, geslagen und gewundet tho einer loeffte eine gevencknisse gedrungen, in welchen losften gedachte Gordt Lambert nicht tho gelovet tho halden, als einen Rittermetigen man, und em ein gevencklich sloeth, einen uncristlichen halsbandt umme gesloten, und en geholden als einen gebuer eder andern mysdeder, want de halsbandt inwendich mit vell scharpen tacken und scharpen vlomen also gestalt, dat men billich geynen cristenmenschen umme sluten solde, uth welchen gevenckligen slotte und halsbande Godt und de hilligen und frunde raith Lambert geholpen heben und sin liff und levendt gerebdet.“

Sie bitten den Fursten dann, Godbert Harmen anzuhalten, „daß er Lambert des vermetten gesencknisses und unglimpliken schelbens verlate.“

22. Herzog Johann von Cleve an Domkapitel und Rath zu Münster. 1521 Februar 19.

Uwe schrift, dat wi bi Godbert Harmen verschaffen solden, Lambert van Oer der gesencknisse buten siner entgeltnisse nach verlaten werden mochte, hebben wi verstanden. Dewile wi dann sulx to veill malen an gemelten Godbert mit allen ernst hebben schriven und gesinnen doin und he, als gi ut finer antwort genochsam vernommen, dar to nicht gesindt, hebben wi unsen amptluden angeseihen he sich in unsem lande nit en verheilt, oen geins ut oder inridens to gestaden, ernstlich doen bevelen, wi ju in antwort anziget. Gegeven to Dusseldrop up den naesten maendach na dem sondage Invocavit anno XV^c^XXI.

23. Franz von Ascheberg an Domkapitel und Rath zu Münster. 1521 März 19.

„Jd is sich gefallen, dat maendags na Laetare min gnedige, leve landtfurst und her von Munster heft to mi geschicket sin s. G. dorwarder Johan Wormell und Hinrick s. G. deiner und mi laten seggen, ick to siner s. G. solde kommen to Horstmar to hove; dann ick aldar erschenen, hebben sin s. G. to mi geschickt Johann gogreven ton Sandwelle und Johannes, siner G. deiner und mi laten seggen, sin s. G. mi nicht mochten halden und darumme mi ein gnedich orlouff gegeven und mi vort ut dem lande to minen vader geschickt, des ick doch nergen mede verschuldt in hebbe. — Wanner min hus

to Ichterloe, van minen vader und moder vor dem richter des amts to Werne gerichtligen in biwesen myner vormundes vermoge segel und breve overgeven und upgebragen, van uwer leifften aber andern solde ingenommen werden, moith ich arme knecht de porten wall apenen und ansein, welke genne sin, de mi dat mine so nemmen. So ich dan so elendigen ut finer f. G. denste und lande to minen groten hinderdeile und schaden gedrangt, mi doch velle nutsamer gewest, di minen denste gebleven hed, dan ruyter to werden —

De wech de geit van Kakesbecke ton Ichterloe, de volget ane twivel alle gelick wedderumme."

Lambert von Oer, dem eine Abschrift des vorstehenden Schreibens mitgetheilt wurde sagte in seiner Antwort d. d. Sonntag Quasimodogeniti (7. April) in Bezug auf den jungen von Ascheberg:

„man sueth selden, dat eine ule eine blauvoith (Falken) thueth," und äußerte er werde sich seines Schadens wegen an Hermann von Aschebergs Leib und Gut halten.

24. Lambert von Oer an Bischof Erich. 1521 April 16.

„Heft sick Godert laten lusten, in sollicher furstlicher vertröstunge und angesatten gutlichen dage, mi up minen kerckwege vorgeholden und mi mit finen hulpern geslagen, gewund und mi eine gevencknisse angedrungen, der solve gevenkenisse gedachter Godert mi up minen gelove nicht gelovet, wo einen frommen rittermatigen Manne gebort, dan mi geachtet und geholden als einen gebuer oder mißdeder, mit einen uncristliken slotte und halsbande behachtigs beslotten, dar mi godt, de hilligen und frunde raidt utgeholpen hebben, dar ick swerlickes perickel und faer mines lives und levens inne gestaen hebbe. — So mi dar enboven Godert Harmen noch umb eine gesencknisse fordert to holden, vertruwe ick gans und fast, gine lude van eren und redden unpartielich mit billicheit erkennen eder willen na ergenckenisse der saken ich derwegen gedachten Godert, na sinen vermette, eine gevencknisse to holden schuldich solde sin und ock sulx nicht in miner frunde rait, dan so mi de vorg. Godert tovoren ungeloflich na minen live und gude weder godt, ere und recht gestaen, dat ennen de allmechtige nicht heft willen gehengen; nu emme sulx entstanden, soll he villichten mit finer snoden, unrechtverdigen desperaten saken und valschen, logentaligen und muntkallingen mi gerne an min ere und glimp besmitten, des he, will godt, nu noch nummer macht sall hebben, mi to overbrengen.

25. Aus einem Konzept, betitelt:

„Entschuldunge und wederachtunge mannichfoldiger schriften Hermens, lunßdeifes, figelvelscher, mordener, de sich nompt van Aschenberch," welches jedenfalls 1521 geschrieben und von Lambert

von Oer an alle Furſten, Prälaten, Ritter, Bürger u. ſ. w. gerichtet iſt, gebe ich auszugsweiſe folgende Stellen:

„Mi kumpt gelofflich voir, wo ein, de ſik nompt Gordt Harmen, ein gedicht und figuer utſchicket und angeſlagen, dar inne weder godt, ere und recht utkundiget und beruchtiget, ſins vermettens ick emme eine geſencknisse vor minen huis Kakesbecke gelovet, und mi einen halsbandt umb geſlotten, er demna mi an mine behuſinge mit ſinen breven genannt to holden und georſaket, etliger erſguder ick mit minen koſtendern an mi mit valſcheit bedroggen, geworven und unrechten titel ſolle beſitten, dar an he mit Hermans dochter von Aſcheberg recht vermendt — mach ick nicht underlaten, min beſwerunge an dach to brengen“ [Nachdem er ſeine Rechte auf die Güter durch Hinweis auf den Kaufvertrag von 1491 und die ergangenen gerichtlichen Urtheile dargelegt, heißt es weiter:]

„da heſt de deſperate verrethlige boſewicht ſine witlige, vertwivelte unrechtligen handlungen an mi begangen und mi mit ſinen koſtendern voer minen huſe vorgeholden, unvervolgeder veheden, binnen ſodaniger forſtliger vortroſtinge und gutligen angenommen dagen, weder alle keiſer und koniglike rechte, reformen des hilligen Romiſchen rikes und alle privilegien duetſcher Nation, mi angevallen, geſlagen und gewundet, mines perdes berovet, dan mi geachtet und geholden als einen gebuer oder misdeder, mit einen uncriſtliken halsbande behaſtet und beſlotten, dar wede mi to Pathberge beſcheiden, in welkem halsbande ſwerliges perikel und fair mins levens geweſt, ſo ich dar inne benachtet, na miner perſonen und geſtalt des halsbandes, inwendich van ſcharpen tacken und vlomen, hebbe den morgen nicht affleven mogen, wolde mi ſo vorrethlich bozelich, ungeloflich nicht allene umme min guidt, dann umme lif und levendt gebracht. Nu emme ſulx entſtanden, dat emme des bennochtiger nicht heſt willen gelingen, ſoll he mi gerne an min glimp und ere durch ſin gedichte upſoirde ſmaſcrift beſmitten, vormenende, ich mit der genompten wedewen unerlich gehandelt und geholden, welk mi ovel anerdicht, erdacht und gelogen und ſall mi des to ginen tiden overbrengen mogen, dat ick ſe anders geholden, dan ein erbare frouwen van adel gebort —

Vermedt ſick ock upgemelter Godert Harmen, na dem he mi ſo unerlike mit dem halsbande behaſtet [ick] ſolde hebben einen vorgeſtaven eed to godt [und] ſinen hilligen [mit] upgerichteden vingeren geſworen [und] gelobet, geiner loſinge des halsbandes noch lettinge, wo de geſcheen mochte, antonemen, ſunder emme . . . to Pathberge holden, dat he ock gelick ſinen deſperaten vermetten mi overdicht und lücht, dar he mi nicht angeſunnen noch vorgeholden. Ick dorch loeſinge des halsbandz entleddiget, hebbe mi duſſer mishandelunge beclaget und radz gebeden an den wordigen heren domdecken, capittel, eddelman, ritterſchaft, ſtadt, gemeinen, landſchap des ſtichts Munſter.

Na dem E. W. und E. Leysden mi to dage geschreven, dem ick aen eniges weigern willich gehorsam volgich, wo wall na ritterrechte nicht verpflichtet west, mi binnen Ossenbrugge gestalt und minen g. F. u. H. van Munster mit flit ansoeken doen, sin f. G. mit furstlickem beger und andacht sampt den verdigen Dombecken, capittell, edelmann, ritterschop, stadt, gemeinen, landtschop stichts Munster entdeckunge dusses handels und mine hoge erbedinge an minen g. F. u. H. Erick, bischop to Ossenbrugge und Paderborne, siner f. G. broder, herttoch Philippus, beide fursten to Brunswich geschreven begert (der verclaringe to doen des hoichgemelten ere f. G. ein tidtlanck in berade gewest, tom lesten min g. H. van Ossenbrugge und Paderborne den wurdigen hern dombecken capittell, ritterschap stadt und landtschapp stichts Munster genslich afgeschreven — Sus overbodich, allen und ideren to geborliken steden und tiden mine uprechte handelunge und schiltbordige miner older angeervede ere na erkenntnisse des ritter rechts mit der hulp godz genochsam verantweren, einen ideren to bekennen, wu der genannte desperate bozewicht, verreder und mordtberner de lasterunge und smaheit over mi genotz to beruchtigen, juw als loefhebber der rechte, ere, dogent und schiltbordige adels na rechte mit gnade und gunste, den vertwivelden, witliken, erlosen, desperaten bosewicht, verreder, mordtberner, de sich nompt Gordt Harmen, sodanige lasterunge und smaheit, welke gemelte desperate, vertwivelte bosewicht, verreder und mordtberner tegen mi mißhandelt, erdicht, erdacht, gelogen, figuret, utgedrucket und angeslagen, durch min warastige entschuldunge und bewise to erkennen, aver em solvest gewrocken und sich des unsprechlich laster angehangen, ock den vertwivelden mortberner und bozewicht, so billich na koninklicher reformation als einen vornemeden rechtsbrockigen to versolgen, gines opentlickes verblives mit uprechten, frommen, erbaren christenlude noch erliker geselschopen to vergunnen, sinen witliken, morderschen desperaten saken weder godt und recht nicht stedigen, hoppens und getruwens, ju f. G. nicht anders to ervinden.

26. Nach den Verhandlungen des Landtagsausschusses fragte 1521 Mai 14 der Fürst Kapitel und Stadt Münster um Rath, wie er in seinem Streite mit denen von Padberg gegen die Viande verfahren solle:

„Darneven doch Johan van Patberge mit Godbert Harmen und Johan van Hövel unlangs siner f. G. undersaten beschediget, dat sine f. G. nicht weinich tor webderwer bewegett, in andacht, se mit den kaiserlichen gerichte to verfordern und darnegst als gewelbeners und verechters kais. Maj. gebobdes daetlich an to ferdigen.

Antwort Capittel und Stadt: „Ditselve wetten se nicht to verbettern."

27. Fehdebrief Berndts von Oer. 1521 Mai 3.

„Wete du, Hermann van Ascheberg, Franß bin sonne, dat ich Berndt van Oer bin und der deinen vyghandt werde. Inholt miner verfolge und orsacken in den selven angetogen tegen di und de dine gedaen, dar ennen ick mine und der miner eren genochsam verwaret des ghennen dar anne geschuit, ton eiren nicht antweren. Orkunde und segel unden upt spaten gedruckt in den jare unsers heren viffteinhundert ein und twintich am fridage nest dem Sundage Cantate.

28. Hermann von Ascheberg an Bischof Erich. 1521 Mai 6.

„Js dan des valschen meineidigen boesewichts unde verreders Lamberts soen van Oer, Bernth genant unde andere geschickeden nesten verleden faterdach gekommen ton Ichterloe und dat hus unverfolgt und unverklaget unensachter vehede unde unverwart finer ere geweltlichen ingenommen und sinen wehligen moeth dar mede vorgekart, dat berovet und entwegeslageu unde min kleinodige unde jenige des huiß kettel, potte, geschottl, twiforen hebben, hebbe wo dat den namen eiget, sampt min varen have, perde, koye, swine, segen mede genomen, unde min imme verbrant, und minen dener, den ich van mins sons wegen daer beschickt had, dat sine benommen, sin ock bericht, de van Halteren de oere daer oick geschickt hebben, dat doch gaer unbillicks gescheen is. Angesehen mi nemant schrift-, klags- oder verfollich finer wegen heft doyn beschicken brengen aber vorwitliken und wanner ich sulchs gedaen heb, heb ich gedaen als ein boesewicht und meste wall upleggen unde betalen."

Schließlich bittet er, ihm Genugthuung und Schadenersatz zu verschaffen, oder ihm zu vergönnen, sich selbst Ersatz zu holen.

29. Franz von Ascheberg an Bischof Erich. 1521 Mai 6.

„is Berndt von Oer sampt de van Halteren unde ander to voete und to perde ton Ichterloe up min hus unde woninge gekomen, ingenommen unde mi dat so jemmerlichen boisligen unde vereitlichen berovet und afgebrannt und allent, dat dar was, mede genommen und de maget uppen hus gestot unde geslagen unde dar allent nicht bi gelaten, dan tor selviger tidt miner hoeve ein, genant de hoef to Evetynck ock berovet und afgebrant und den schulten mit den knecht, deselvigen knecht dem praveste to Cappenberge behorich is, sampt dat semptlige guidt geplundert unde mede genommen unde de frouwe uppen selvigen hove, wo wall se swanger was, sampt ore dochter jemmerlichen geslagen unde gewundet, und gelt unde kleinobige, oere unde oerer dochteren to behorich, mede genomen — unde dar allent nicht bi gelaten und vorder einen man, dem provest van Cappen-

berge behorich, barto gebrungen unde mit sick genomen, de ennen to Herberen mine guyder wisen solde. So deselvige to Herberen gekomen is, heft he up den kerckhoff gesprungen, unde so se an min hof to Herberen gekomen sint, is dar ein vrouwe in den hilgen ampt gewest unde dar durch verbleven, se den hoef nicht verbrant hebben, und wolden mi so jemmerlichen boislichen vorder umme dat mine brengen, dat doch nu in gines fursten lande beheischet und gehoert is, dat de eine underſaten den anderen so jemmerlichen, verrethlichen, unverfolgt und klagt unensachter vehede unde unverwaert siner ere berovet und gebrant heb."

30. Hermann von Ascheberg an Bischof Erich. 1521 August 14.

„G. furst und her. So ich mannichmael an j. f. G. mi heb doen beclagen, sampt min derde verfolg und klageschrift doen schriven, wobane wiß de erloissen, truweloisen, meineidigen bosewichters, immekeppers und berners, kraemschenners und welbeners stichts Munster Lambert und Berndt van Oer vader und sonne mi min varende have, clenodie und inninge des huses Ichterloe, datselve huis, se minen sonne afgebrandt und nedergelacht, allent unverfolget, unverclaget, unenthsachter vehede genommen und berovet heben. —"

31. Aus der „Ansprake Lamberts tegen Gordt Harmen (ohne Datum).

„Ock beclaget sich Lambert, dat Herman van Ascheberg sin wif und Gordt Harmen und sin wif, bosewichters utgemaket, welcke em gemortbrandet III erve und negen lude dar inne doet, der ock dar na van dem brande wellick aflevich worden."

32. Godbert Harmen an die Stadt Münster. 1523 Dezember 17.

Ich foegen ju semptliken, und in sunderheit denjenigen, den mine sake suslange unkundich gewest, to wetten, wu dat ick mit Hermans van Ascheberg dochter Jaspare genant, na sate der hilligen kercken eelicken vertruwet sin, daer mi na naturlicher succession etzliche erstalige guder mede to bruitschatte gegeven sint, welche guder Lambert van Oer in tit sins levens sunder alle billicheit undergehat, derhalven ich mit Lambert vorscreven in verfolge viantliche handelunge gekomen. Dar to den tiden etzliche goitliche dage tuschen vorramet geholden (und wu wol ich mich na privilegien des stifts Munster vor einen utlendischen man genochsam allet erbodden hebbe) jdoch nicht nutz ingebracht, das ich mich up ander wege bedacht und heb Lambert van Oer als den rechten principail nicht umb sins lives noch gudes willen, dan allein der oirsake, dat he miner huisfrouwen und mine guder gegen godt, ere und alle billicheit under habbe, ge-

brukede und besitter was, derhalven enne gesenklich angenommen, des he mi to gode und sin hilgen ein gesencknisz gesworen und als ein from ritterman gelavet heft und des oick hanttastunge gedaen und soe heb ich enne geeischet, mi na sinen hogen eide und geloisten to holden, doe is he siner eide und geloisten vergetten und mi erlois, truwelois und meineidig geworden, dat doch genen in sunderheit van adel der maten getimet. Wu den all ich heb na verloep der tit ville schrifte dar umb gedaen und an den hoichgeboren fuersten bischop Erick sel. oick an dombechen und capittel to Munster geschreven und begert, dat se Lambert vorscreven underwisen und vermogen, dat he mi to gesachte gesencknisz halde, up dat ich de unschuldigen dar umb to beschedigen nicht georsaket werde, dat ick doch lever verlaten were, wan mi der billicheit na wedersaren mochte. So wort Lambert vurg. der gesencknisz und oick des halsbandes halven (den ich em sunder redelike oirsake nicht umbgeslagen habbe) an de hoichwerdigen durchluchtigen hoichgeboren fuersten min guedige hern Erick van gotz gnaden bischop to Oszenbrugge und Paderborn und Hertogen Philipp van Grubenhagen als unparteilicke fuersten gewyst, wes de vorbenoempten fursten erkenten, oft se schuldich were to holden eder nicht, des solde he sich der beiden hoichgedachten fursten unpartiglicher erkentnisz na schicken. Dat Lambert van Oer so ingegangen und bewilliget heft. So hebben vorgerorten fursten erkent, Lambert van Oer solde to Oszenbrugge in eine erlike herberge riden und dar inne verbliwen, ehr furstliche gnaden wolden sick der saken vurder beleren laten und dan ein utsprache und entlich erkentnisz dar over doin. Als men gemeint hebbe, Lambert van Oer solde na der fursten erkentnisz in de herberge gereden sin, so heft he des ock utflucht gedain, villichte der orsaken, dat em leibe was, he solde de guder verlaiten, oft he solde mi de gesencknisz holden, so is he wederumb na Kakesbecke getogen. So volde ich dat vernommen, heb ich Lambert duck[1]) genant an kercken, klusen, anderen steden malen und upslaen laten, hebbe gemeint, he solde sinen eide, glimp und ere bedacht hebben, is mi allet nicht datlich gewest. Mehr Lambert van Oer is in den verlopen durch den fursten van Munster selligen in sine f. g. schriften vor einen besonderen und getreuwen raidt angetogen. Dewyl ich sullicks vermerket, und dat Lambert vurg. mi durch genannten fursten, oick dombecken und capittel des stifts Munster sin gesencknisz to holden, mi vor entholden wert, so sin ick georsaket worden und heb nochmaels min genochsam verfolge gedaen und der furder dau up gestebiget, dar mich kentliche noet to gebrungen, dar do etzliche daige tuschen verramet und ein deils der goitlichen daige to Dorptmunde, ein deils to Alen angesat, welcher ich mit einen groten getaill miner frunde und mit groter unkost und swarheit geholden und mich up

1) Vielleicht düker, Teufel, Betrüger.

allen geholden dagen altit och bevorns hoichlighen erbodden heb, up minen naturligen lantfursten van Cleve, Gulich, Berghe und up de jemptliche ritterschop, lantschop, stadt und stede des landes van der Marcke, oick up den hoichwerdigen fursten van Munster edelman, capittell, ritterschap, lantschap, stadt und stede des stifts Munster und heft mi allet nicht profitlichs ingebracht und de geholden daige sint allenthalven to minen unverwincklіgen hinder und schaden unfruchtbar afgegangen, des ich mich in geines wech vertroistet hedde; doch nichts deweniger heb ich boven dit solstige fursten, hern, graven, ritteren und anderen minen guden frunden, de dusse sake gerne guidt gesein hedden, to sunderlingen eren und gefallen van einer tit to der anderen mannichfoldich bestant ingerumet und mich, mine knechte und perde mit groter unkost in fromden landen entholden, jedoch allet der gentzlicher toversicht gescheen, wan mi webber ein ander guitlicher dach ernant worde, alsdan solden furstliche und ander hoichwisen reide mine sake to herten nemen und die up ander gude templike wege schicken. Is allet nicht dan swarheit und ander unnutlige dageleistonge af erwassen. Doch soe wort nemptlich up maendach na Visitationis Mariä neistvergangen to Alen mi ein guitlich dag angesath, den ich mit sampt miner dreplichen fruntschop mit groter unkost geleistet heb, dar do einen entlich receß gedebingt, jdoch mit swarheit van mi erlangt, meher mi wort togesacht, min jegendeill solde dat receß dar hir copie biverwart, ock holden. Ut dussen receß hebben ju Erberheiden und Ersamheiden guidt und klerlichen to verstaen, dat ich min saken gentzlichen an den hoichwerdigen nu tor tit elekt und confirmereten fursten van Munster und siner f. G. hoichwisen reede gestalt. Up dat solstige receß und up den dagbreef, den itzgemelte hoichwerdige furst mi jungxt to gesagt, sin ich am dinxedage na Andree Ap. to Alen erschenen und in jegenwordicheit hoichbenompten fursten und anderer churfurstlichen, furstligen und capittell, ritterschap und landtschapp verordenten reeden mine clage gruntlichen entdeckt, wu und wat manere dusse ervingen guder an mi und min huisfrouwen geervet und angefallen. Oick is dan klerelichen mit guden besegelten bewise bekreftiget, wu snoitlich, wu bedreichlich mit der armen blinden frouwen van adel umgegangen is, dat jemerlich und klegelich is, soe dat billich heiden ketzer und türcke erbarmen solde, als dat jue geschickeden do woell verstanden hebben, dat vordreitlich were, schriftligen und noittroftigen to verhalen. Wu awer de dag am latesten to Alen unverfencklich unfruchtbar is afgegangen und wu der wolgeboren und edel min her van Benthem den lesten avescheit utgesacht, wu dat vilgedachte furst van Munster mit sampt den andern reeden vil vlites in der sake vurgewant hebben, soe stonde Bernt van Oer up sinen hoigen erboderen, mochte sine f. G. en nicht verlaten. Meher sine f. G. wer begeren, dat ich unmetit bestant wolde liden und de solstige genommene avescheit is juwen

geschickeben ock an twiwel noch in vrischen gedencken. Darup hebb ick mit sampt miner fruntschop tor antwort seggen laten, ich bedanke mi alles vlites und arbeits den sin f. G. mit sampt churfurstligen, furstligen, wollgeboren, edelen, erwerdigen, werdigen, erenvesten und erberen verordneten reeden in den gebisteren gewebder vorgewant und gedaen hebben und wer dat willich mins vermogens to verdenen. Besonder so de fursten van Munster durch den wollgeboren graven van Benthem und Stenforde heb vor ein avescheit seggen laten, van Bernts van Oer pleitsaken, besitte und hoigen erboderen und ich ein rume tit bestandt solde erliden und so heb ick Berndes vormetten pleitsacke nicht to done, sin dar och nicht up to daige erschenen, is oick lude des receß hir bigelacht klarlich afgekallet. Meher Herman van Ascheberge erbuyt sick und heft sick uf lesten gehalden daige erboiden, wan em der pleitsaken halven ein dach angesat wert, so wil he Berndt vurg. dar temerlicher antwort nicht up weigeren, dat allet buten minen wege is, wan aver Lambert van Oer vurheve und nu Berndt sin soen in unbillichen ungotlichen gebruyke der semptligen guder gesetten und noch sitten is genoichsam gehoret und mit segel und breven bewest. Wu sick oick Berndt vurg. erboden heft, heb ich mich hir bevorens in allen minen schriften oick up geholden dagen erbodden uf minen naturlichen landtfursten van Cleve, Gulich Berge, uf den hoichwerdigen bischof Erich und uf itzigen fursten van Munster, ander fursten, hern edelman, capittel ritterschop, landescop, stadt und stede des stifts Munster und des landes van der Marcke solden miner tor billicheit mechtich syn. — Mehr Berndes von Oer erbodere werden nhu angenommen und mine overfleißigen erboder werden versmehet. — Nu konnen ju Gr. wol erkennen, dat mi armen gesellen de kentlike uterste noet drengt. — De churfurstlichen reede heft minen frunden tor antwort gegeven, sin f. G. (von Münster) hebben vil moehenis, vlites und arbeits darinne gedaen, sin f. G. willen up dat mail nicht meher van den sachen horen. — Meher ich kan ut dusser antwort nicht anders vermerken, dan min widerparth in sinen ungotlichen, ungegrunthen, unbillichen gebruike und besitte der twidrechtigen guder behanthavet und boven ehre und recht beholden wert. Mins bedunckens gener anderer oirsacke, dan dat umb dusse vorsolgeden sachen noch nicht schadens genoch geschein sy, dan ich vort meher durch anstrengende noet to georsaket und will liff eder leven to ersoerberonge miner rechtferdigen saken nicht sparen und oft hinfurder meher doetslage moertbrant eder sust anders, wy die krigeshandelonge eischent, geschegen, dat die unschuldigen swerlicker dan sust lange gescheen, bedrangt worden, des ick lever vorlaten gewest were, dair will ich ton reden nemants van to antworden plichtich sin und will mich und min tostenders und hulpershulper hie mede tom overfloißigen ton eheren genoichsam als vurheyen oich geschein, genoichsam vorclaigt,

vorwart und vorfolgt haven und ich will alle busse vnrg. puncte genoichsam na brengen, heb des den hern van capittell (wante sie tom deil der sachen gantz partigelich sint) nicht willen to schriven, willen ju Erberheiden und Ersamheiden den dit solstige vorniggen, stellen ich tot juwen walgefallen, dat ich ju Erberheiden und Ersamheiden sampt und besunder angeseen mi de uterste noit hir to reitzt in betrachtonge der billicheit nicht heb willen entholden und begeren, dat dusse schrifte semptlige gemeinheit nicht vorentholden werde, up dat ein jder vormerken moge, wat oirsake mich to forderen steden gebrungen. Hir miede gode bevollen. Datum Donnerstaig na Lucie anno XV^c^.XXIII. Gobbert Harmen.

(Auf diese Schrift scheint Bernd von Oer mit der Druckschrift „Klarliche Berichtonge ꝛc. geantwortet zu haben.

33. In dem Druck „Klarliche Berichtonge" ꝛc. wird zunächst die Ursache und der Verlauf des Streites vom Oer'schen Standpunkte aus erzählt. Dann heißt es weiter:

„Sobaine geleide sampt dem genommenen afscheide deselve Harmen doch moithwillich afgeschreven und nicht heft willen annemmen und noch verner sinen overswintlichen, wilmodigen, geweltligen, unerberligen morthbrande an den armen unschuldigen luden, eren huseren und guderen und darbi erworginge der beisten (Vieh) in den weiden to sinen boesen gesallent geovet und noch dagelig gebruket wedder godt, ehre recht und alle billicheit."

Der Bericht schließt mit einem Aufrufe an alle eingangs Genannten, dem Landfriedensbrecher und seinen Gehülfen keinen Beistand und Vorschub zu leisten, insbesondre ihn nicht zu beherbergen und seinem unwahren Geschwätz und nichtigen Angaben, daß er, Berndt von Oer und seine Geschwister auf ihre Rechte verzichtet hätten, keinen Glauben zu schenken.

34. Vergleich der streitenden Parteien. 1528 Mai 6, bestätigt vom Fürsten 1529 Januar 5.

„Int erst sall und will Godder Harmen aen einige beholtnisse alle siner ansprake, forderinge und angemaisder gerechticheit, so he besher jegen de van Oer der vorger. erfguder vor sick genomen, gensllch und all vertegen, alſo dat he, edder sine erven of jemant van finer wegen nu vortmer in kraft dersulven de van Oer oft ere erven, sampt of besonders to ginen tiden wider to belangen of to belestigen sollen macht hebben. Et sall und will ock Gobbert Harmen de van Oer vorger. mit genochsam verseckeringe und warschap vor de van Ascheberge vort alle andere dusser sake und gebrecke vorger. mede verwant edder sake wolden, in wat gestalt ock desulven hierbevorens tegen de van Oer der guder halven enige forderinge vorgenommen, also dat de van Oer und oere erven van den-

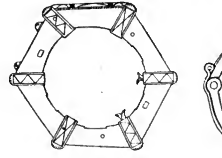
selven ock wider ansorderinge mogen gefriet sin und bliven, des sall genante Godbert Harmen wedderumb van den van Oer mit viftehalf dusent golden rynsche gulden erkandt werden, de gedachten Godberde Harmen dorch vorgevorte verordnete der lantschap sollen gehantreiket und overantwerdt werden, nemptlich vifhundert gulden up negstkumpstich sunte Johans misse to middesommer und de anderen veer dusent gulden up de negstvolgende hoichtit Midtwinter, edder ungeferlich in achte dagen darna negstvolgende. Dat wi verordnete der lantschap des stifts Munster hirmeden geschreven als vulmechtich to dusser sake, alſo loven sunder Godbert Harmens schaden ut to richten, und dat vorger. gelt des ersten und lesten termins binnen der stadt Hamme Godbert Harmen sinen erven edder vulmechtigen geschickeden up geborliche quitanzien und aen alle beswer to levernde in guden vulwichtigen, vulgeldende golden rynsche gulden. Und bewile dat ut vorger. gebrecken nicht alleine twischen den parthen, sunder ock Godbert Harmen und den stifte van Munster viantlich handel erwassen und geplegen, ist allenthalven der viantschaff ein vullenkommen sone gegeven und entfangen. Also dat gedachte verordente van wegen und als in dem falle vulmechtige des hoichwerdigen fursten unsen g. H. und der gantzen lantschap des stifts Munster Godbert Harmen und den sinen vort allen de ome in solcken veintligen handel jegen de Munsterschen mit rade of dade anhengich eder forderlich gewesen sint, ein vulkomen sone des vorger. viantligen vornements gegeven hebbet, solcker gestalt, dat nu vortmer Godbert Harmen und sine medebeschreven der vorgemelten orsaken des fursten und stifts, ock Berndes van Oer und siner verwanten unbesaert sin sollen. Dergelicken heft Godbert Harmen in aller mate, wo vorger. vor sick, sine deiners und alle de genne, de ome in dusser sake anhengich gewest tegen den fursten, lantschapp und parthe vorger. allen viantligen handel und verwaringe alinges und all afgedaen und gelavet, dat dorch em edder der sine vorger. oft yemants van sinetwegen de hoichgedachten fursten, lantschaff und parthe vorger. der vorgemelten gebrecke und orsake halven nu vortmer to neinen tiden belangt, beschediget edder in jennigen deil belastiget sall werden sunder argelist. Et is ock bedinget dat noch de van Oer, noch ock Godbert Harmen, edder to beiden deilen eins iberen verwanten nicht sollen belangt werden umb einigen schaden dem hoichgemelten fursten edder siner f. G. lantschapp edder undersaten vermits dussen viantligen handel benegent. Sunder was des solven gescheit, is dorch de verordente vorger. van wegen des fursten und gemeiner lantschap beiden parthen to gude nagelaten und quitgeschulden. So ock Hermen van Ascheberge dusses mangels halven sins gudes ein tidtlang entsath gewest, is men in dussen verdrage ock overkommen, dat vilgemelte verordente beschaffen willen, Frantz van Ascheberge to sins vaders gude wedderumme gestadet und unvertochlich sall ingesath werden. Jdoch sunder erstadinge of reckenschop

upgehavener früchte und muttinge der guder. Doch sallen genannten Frantzen alle quitanzien der rente, so in midler tidt den schuldeners betalt, gehantreicket werden. Et sall ock Frantz van Ascheberge mit einen sunderlingen breve van der lantschap des stichts Munster ock van den van Oer versorget werden, busser verhandelinge to neinen tiden of sine erven besprocken of bedebingt to werden. Und hiermede sullen alle und itliche gebrecke und mangel, wu sick de in maten vorgerort allenthalven besanher entholden, genslich und all gedempt und avesneden sin und bliven to ewigen dagen sunder argelist und geferde. — Und want dit allent dorch uns hern Melchior van Bueren, kelner, Diderich van Messchede, Rotger Smisinck domhern, heren Gerde van der Recke, rytter, Hinricke van Munster, Johan van Ossenbrugge, Cordt Bolandt, Rotger Toß als verordente des stifts Munster und lantschap vorger. und van uns Johan, hern to Bueren, Joist Westphaill, Raven Westphaill, zeligen Hinricks sonn und Cordt van Brencken als van der frientschap Godbert Harmens mit bewillinge der parthen verhandelt bedebingt und gesloten in dem jair na Christi, unses hern gboerth visteinhundert acht und twintich am dage Philippi et Jacobi apostolorum.

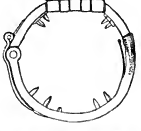
Bekennen derhalven dat wi sodanen verdrach van uns als den lantfursten und unse nakomelinge angenommen und bewilligt hebben, annemen und bewilligen in macht dusses breves. — Im jar unses heren dusent vifhundert negen und twintich am avende trium regum."

Anhang.

Beschreibung des Halsbandes im Besitze des Herrn Grafen Erbdroste auf Haus Darfeld und des Halsbandes im Besitze der Stadt Münster auf dem Rathhause.



Geometrische Ansicht des Halsbandes zu Darfeld.



Geometrische Ansicht des Halsbandes zu Münster.

Das auf Schloß Darfeld befindliche Halsband ist ein Meisterwerk der Schmiedekunst. Es wiegt 2,05 Kilogr. Ursprünglich wird dasselbe, weil zur Zeit mehrere Stücke fehlen, wahrscheinlich 2,5 Kilogr. gewogen haben. Es besteht aus 2 vollständig gleichen Theilen, die sich nur dadurch unterscheiden, daß der eine 4 größere Stacheln, der andere scharfe Einschnitte nach innen hat. Wir können uns jeden Theil vorstellen als die Hälfte eines sechsseitigen geraden Prismas (jede Seite 6—9 Ctm. lang), aus dem die Hälfte eines geraden Cylinders (13 Ctm. Durchmesser) mit gleicher Axe und Höhe herausgeschnitten ist. Alle Theile sind einzeln zusammengesetzt. An den Kanten je zweier Seitenflächen umschließen flammerartig vor- und aufgelegte Eisentheile (im Sinne von Radien) das Ganze, die auf den Seitenflächen halbrund, oben, unten und innen flach sind. Diese innen vorgelegten Plättchen tragen die eigentlichen Marterwerkzeuge, nämlich die zwei Plättchen der einen Hälfte je zwei 11—12 Milimeter lange gegenständige (um ein Umdrehen des Bandes am Halse zu verhindern) kräftige gebogene Eisenstacheln; die zwei an der andern Hälfte befindlichen Plättchen sind an ihrem

Rande tief eingeschnitten, jedoch sind im Laufe der Zeit die früher wohl nadelartigen Spitzchen abgestumpft und verschwunden. Auf der oberen und Unterfläche des Halsbandes sind diese Klammern festgenietet. Auf allen (äußern) Seitenflächen zogen sich früher parallel dem obern und untern Rande halbrunde Vorlagen rund um das Halsband herum, von denen sich nur eine erhalten hat.

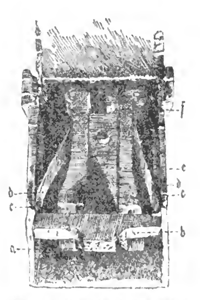
Recht bezeichnend für den künstlerisch gestaltenden Trieb jener Zeit ist es, daß der Verfertiger es nicht unterlassen konnte, selbst an diesem Marterinstrumente und zwar an den erwähnten Klammern und Vorlagen einige Verzierungen, die allerdings nur in einfachen Strichornamenten bestehen, anzubringen. Auffallend ist dabei Folgendes.

Die Klammern, unter denen sich die beiden Theile des Halsbandes zusammenschlossen, zeigen nämlich eingravirte Diagonalen, während die übrigen vier Zickzackornamente zeigen. Ganz im Gegensatze zur Röchel'schen Chronik, nach der man nicht sehen konnte, wo das Halsband sich schloß, und wo es sich öffnen ließ, war vielmehr diese Stelle vom Verfertiger selbst bezeichnet.

Der mittlere von den drei Sechseckttheilen jeder Halsbandhälfte zeigt besondere Eigenthümlichkeit. Einmal sind es die an den Außenseiten angebrachten Schraubenköpfe, denen aber im Innern gar kein Schraubengewinde entsprach. Sie dienten hier aber wohl nicht als Verzierung, sondern hatten wohl nur den Zweck, Uneingeweihte und Unberufene über die innere Construktion irre zu führen, es müßte denn sein, daß hier Vieles abgebrochen wäre.

Die zweite Eigenthümlichkeit dieser Mittelstücke ist die, daß sie um die Dicke einer Eisenplatte schmaler sind als die übrigen; ferner zeigen die einander zugewandten Seiten der beiden Klammern tiefe Nuten; außerdem befindet sich in der Mitte der Platte ein rechteckiger Ausschnitt, durch welchen bei der einen Hälfte noch ein Riegel, der durch eine Feder nach oben gepreßt wird, herausschaut. Unsere Combination ist zunächst also folgende:

Es gehört hierhin bei jeder Hälfte eine Schiebeplatte, in welche das Schloß, wenn sie darüber geschoben wurde, einschnappte, so daß sie nicht mehr zurückzubringen war, und zwar haben wir uns die Schiebeplatte wohl an der untern Seite des Halsbandes, also auf den Schultern des Trägers liegend zu denken, weil so die Auffindung des Oeffnungsverfahrens auf größere Schwierigkeiten stieß. Das bestand nun darin, daß in ein an der Innenwand des Halsbandes angebrachtes kaum 1 Quadratmillimeter großes Löchelchen ein kleiner Schlüssel, der etwa die Gestalt eines Angelhakens hatte, eingeführt wurde; dieser schob die Feder beiseite und drängte den Schloßriegel zurück, worauf sich die Schiebeplatte abziehen ließ, wie man noch mit jedem Streichholz probieren kann, jedenfalls bestand hierin die erste Hälfte des Oeffnungsverfahrens.



Innere Construktion des Schlosses.

In Betreff des zweiten Theiles des Oeffnungsverfahrens müssen wir zuerst die Construktion des Schlosses betrachten. — Jede Halsbandhälfte trägt in jedem Ende ein besonderes Schloß, so daß also im Ganzen 4 Schlösser da sind. Dem entsprachen 4 pfeilartige Zungen (a), die jetzt sämmtlich abgebrochen sind. Letztere sind an besonderen Bänken (b) angebracht und schoben sich, wenn das Halsband geschlossen wurde, paarweise übereinander her. Die rechtwinkligen Widerhaken dieser Zungen faßten hinter zwei Bolzen (c), welche durch Federn (d) stets zur Mitte hin zusammengedrängt wurden. Zwischen beiden liegt ein starker Keil (e), der einerseits die beiden Bolzen in der richtigen Entfernung auseinander hält, andererseits als Lösevorrichtung dient. Er ist zu diesem Zwecke drehbar; wird der längere Hebelarm (f), der zur Mitte der Halsbandhälfte hin liegt, heruntergedrückt, so schiebt der Keil vermöge seiner besonderen Gestaltung die beiden Bolzen nach beiden Seiten hin auseinander, wodurch die Zunge frei wird. Die Stelle, an der das Niederdrücken des Hebels erfolgen mußte, ist bei der einen Halsbandhälfte vollständig zerstört, bei der andern durch die innern Eisenplatten verdeckt, so daß sich Genaueres über die Construktion nicht sagen läßt. Wohl soviel ist sicher, daß sich das Halsband nur durch einen bestimmten, auf beiden Seiten ausgeübten Druck, nachdem die Schiebeplatten entfernt waren, öffnen ließ.

Falls das Halsband nur auf einen einmaligen Gebrauch berechnet war, so konnte man etwa das oben erwähnte Schlößchen bei Seite drücken und von dort aus den senkrechten Druck ausüben. Nicht ausgeschlossen bliebe, daß die obenerwähnten Schraubenköpfe irgend welche Bedeutung gehabt haben.

Vollständige Sicherheit könnte man erst nach Oeffnen der innern Eisenplatte erhalten, vorausgesetzt, daß nicht auch dort schon viele Construktionstheile verloren gegangen sind.

Bei den Versuchen, das Halsband zu öffnen, scheint man zunächst die fünf Eisenplatten, die parallel dem Rande das ganze Halsband umziehen, abgeschlagen zu haben, da man dort vielleicht eine Oeffnung oder Zusammensetzung vermuthete. Ferner ist an manchen Eckverklammerungen gearbeitet worden, wenn auch ohne Erfolg; die großen Löcher an den Außenflächen der einen Hälfte scheinen durch scharfe Meißelschläge herbeigeführt zu sein. Sie legten die innere Construktion jedenfalls bloß, doch wäre es zum Oeffnen des Halsbandes nöthig gewesen, auch bei der andern Hälfte die Construktion in gleicher Weise offen zu legen, was wohl infolge der, dem Träger durch das Arbeiten am Halsbande verursachten Schmerzen unterblieben sein mag. Das Geheimniß der Schiebeplatte und des Schlüsselloches hat man nicht gefunden.

Das Oeffnen des Halsbandes scheint, nachdem das Meißeln und Feilen erfolglos geblieben war, in der That dadurch bewirkt zu sein, daß man einen Keil auf die Stelle setzte, wo die beiden Hälften zusammenschlossen, und diesen dann in die Fuge hineintrieb. Hierdurch wurden die dort befindlichen 2 Zungen abgestemmt. Mit welch' furchtbarer Kraft diese Hammerschläge — Schläge auf Leben und Tod — ausgeführt worden, erkennt man daraus, daß die eine Hälfte des außerordentlich festen und sorgfältig gearbeiteten Halsbandes um etwa $^1/_2$ Ctm. zusammengedrückt wurde. Die beiden anderen Zungen wurden dann durch Auseinanderbiegen der beiden Halsbandhälften losgerissen.

Die Erzählung vom Ambos und den Hammerschlägen scheint sich also wohl zu bestätigen.

Das zweite, auf dem hiesigen Rathhause befindliche Halsband, welches etwas über 2,5 Kilogr. wiegt, weicht von dem oben beschriebenen in vielen Einzelheiten ab. Es ist zunächst nicht sechseckig, sondern rund, besteht nicht aus 2 einzelnen Theilen, sondern die beiden Hälften bewegen sich in einem Charnier, außerdem trägt es eine große eiserne Gesichtsmaske mit Ausschnitt für die Nase. Die Maske ist wiederum in einem Charniere beweglich und läßt sich niederklappen, um ein leichteres Transportiren des Halsbandes zu ermöglichen. Das Schloß besteht aus drei einzelnen nebeneinanderliegenden kräftigen Sprungfedern, die beim Zuschlagen hinter eine in der andern Schloßhälfte angebrachte Platte sich stemmen. Vermuthlich dienten die hier in der Innen- und Außenwand des Halsbandes angebrachten

drei Löcher, welche genau den drei Federn entsprechen, zum Wiederöffnen des Halsbandes, wozu es aber wohl eines besonders gestalteten Werkzeuges bedurfte. Das Schloß ist gesprengt. Das Charnier ist durch eine besondere Vorlageklappe geschützt, die aber außerdem noch den Zweck hat, sich gegen eine an der Außenseite vorgelegte Platte zu stemmen, und so ein Oeffnen des Halsbandes zu verhindern, selbst wenn das eigentliche Schloß schon geöffnet war. Zwei Löcher, die sich hier in der Vorlageklappe und im Halsbande befinden, mögen zur Aufnahme eines besonderen Eisentheils, der beide Platten fest zusammenhielt, gedient haben. Das Halsband ist im Innern nach vorn mit sechs 2 Ctm. langen, nach hinten mit acht 1½ Ctm. langen, grade stehenden scharfen Stacheln besetzt, die wohl den baldigen Tod des Trägers herbeiführen mußten.

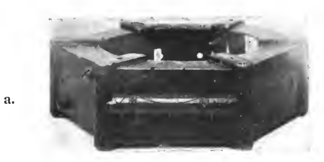
Es muß als ausgeschlossen gelten, daß Jemand mit dem geschlossenen Halsbande um den Hals einen weiteren Weg, geschweige denn von Kakesbeck nach Padberg, besonders bei den damaligen Verkehrsverhältnissen zurücklegen konnte, was bei dem Darfelder Halsbande mit den viel kleineren Stacheln wohl möglich erscheint. Der Zweck der Maske (14 Ctm. hohen und breit gewölbten) des Münsterischen Halsbandes, welche einen Einschnitt für die Nase hat, scheint auch nicht so sehr der gewesen zu sein, den Träger am Essen zu verhindern, als vielmehr seine Züge zu verdecken oder durch eine Wergeinlage sein Schreien zu dämpfen.

Aus der Thatsache, daß die Anwendung dieses Halsbandes weder in den Chroniken noch in den Stadtakten bis jetzt je erwähnt gefunden ist, könnte man vielleicht folgern, kein städtisches Marter- bez. Hinrichtungswerkzeug vor sich zu haben. Daß auch dieses Halsband einem ähnlichen Zwecke gedient habe, wie das von Oer'sche, welches etwa zu seiner Anfertigung als Muster gedient hätte, scheint die Thatsache wohl zu bestätigen, daß auch dieses Halsband gesprengt worden ist. Dagegen spricht freilich, daß die Innenplatte hier losgelöst ist, der nicht gut beizukommen war, falls es einem Menschen umgeschlagen war. Uebrigens braucht die Sprengung nicht bei der ersten Verwendung, falls eine solche wirklich stattgefunden haben sollte, erfolgt zu sein. Vielleicht ist es noch einer spätern Zeit vorbehalten, Genaueres über dieses Halsband feststellen zu können.

M. G.

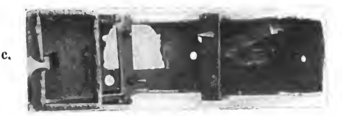
Während dieser Aufsatz im Druck begriffen war, ging mir von Herrn Max Geisberg die Nachricht zu, daß sich im herzoglichen Museum zu Braunschweig, Raum II, Mittelalt. Sammlung, Nr. 112, ein ähnliches Halsband befindet, über welches ich Erkundigung eingezogen habe. Dasselbe ist aus polirtem Stahl und besteht aus zwei Hälften, welche durch ein Scharnier verbunden und durch ein Schnepperschloß verschließbar sind. Der obere sowohl wie der untere

a.

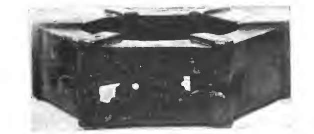


b.

c.



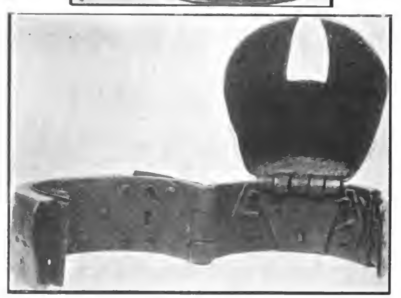
d.



Halsband auf Haus Darfeld.

a. Gesammt-Ansicht, die Unterseite oben.
b. Innen-Ansicht der einen Hälfte.
c. „ „ der aderen Hälfte.
d. Gesammt-Ansicht, die Oberseite oben.





Halsband auf dem Rathhause zu Münster.

Außen-Ansicht und Innen-Ansicht.

Rand ist mit je 8 aufrecht stehenden Stacheln versehen, ebenso das Innere mit 5 solchen ungefähr 1½ Ctm. langen Stacheln. Der Rand ist innen tief eingezackt. Die Außenseite ist mit 6 größeren Rosetten von Messing, neben denen je zwei kleinere von Eisen angebracht sind, als Verzierung besetzt. Durch Drehung einer der größern Rosetten ist das Schloß zu öffnen, nachdem die Schraube mit dem Ringe, an welchem das Band hängt, herausgedreht ist. Dieses Halsband ist im Jahre 1759 aus dem Kloster Walkenried im Harz in das herzogl. Museum gekommen. Interessant ist es, daß dieses Halsband eine ganz ähnliche Geschichte hat, wie das Lamberts von Oer, nur mit tragischem Ausgange. Ueber dieses Halsband berichtet ein im Jahre 1706 in Leipzig und Nordhausen erschienenes Werk „Antiquitates Walkenredenses“ von Joh. Georg Leukfeld folgendes:

„Anno 1481 entstund zwischen Abt Johann 7 und einem von Mitschefal wegen der Jagd eine große Streitigkeit, die jener diesen disputirlich machte, welches aber den letzteren dermaßen verdroß, daß er sich zu rächen suchte. Er ließ dahero ein eisernes Halsband machen mit einem verborgenen Schlosse, in dessen innerer Seite einige Stacheln hervorgingen, welches ihm einer mit Namen Heinrich Wintzigerod (der dergleichen auch schon zum Verderben eines Grafen von Mansfeld verfertiget, es aber gewiß selbst hätte anlegen müssen, wenn nicht besagter Graf vor ihn bei Herzog Philipp von Braunschweig gebeten hätte) künstlich zubereitet, daß dem, der solches um den Hals bekam, die Stacheln in das Fleisch gingen und damit allgemach der Odem benommen wurde. Mit diesem schönen Halsband begab sich bemelter Mitschefal in den Klosterwald und indem ihm unversehens daselbst ein Förster, so ein conversus aus den Klosterbrudern war, aufstieß, griff er denselben und legte ihm diesen Schmuck um den Hals, womit der arme Mensch ins Stift gezogen kam und seine Noth mit vielem Weinen, indem ihn die Stacheln gewaltig peinigten, zu erkennen gab. Hier war nun guter Rath bei den Mönchen theuer; sie schickten aller Orten herum, jemanden zu erlangen, der das verborgene Schloß auflösen möchte, es war alle Mühe umsonst. Indeß begunte alles voller Schwulst an dem Halse zu werden, daß der Mönch weder essen noch trinken konnte, dahero war kein Rath als dieser mehr übrig; die gesammte Brüderschaft führte den armen Gesellen in die Kirche und hielt über denselben ihre Meß-Ceremonien, hierauf wanderte sie mit ihm nach dem Klosterschmiede, woselbst er unter Singen und Klingen vor den Amboß knien und den Hals auf die Ecke desselben legen muste. Der Meister Schmied aber muste seinen großen Hammer auf das Halsband mit einem starken Schlage appliciren, welches zwar zugleich aufsprang, aber dem Mönche alsbald auch das Lebenslicht ausblies. Das Halsband ist nachmals zum ewigen Gedächtniß in die große Kirche aufgehangen worden.“

VI.

Zur Geschichte des Bistums Minden im Zeitalter der Gegenreformation.

Von

Professor Dr. **Carl Spannagel.**

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hin verschärften sich die religiösen und politischen Gegensätze in Deutschland immer mehr. Der Siegesjubel der Reformation war längst verstummt. Aus dem kühnen, so überraschend erfolgreichen Vorstoß in die Verteidigung zurückgedrängt rang die Lehre Luthers schwer gegen die geschlossene Macht, welche ihr die erstarkte, römische Kirche unter dem Banner des Jesuitenordens, unter dem Schutze des habsburgischen Kaisertums und der hierarchischen Reichsverfassung entgegenstellte. Eng verketteten sich auf beiden Seiten Religion und Politik. Der Grundsatz: cuius regio illius religio, hatte den Glauben zu einem fürstlichen Regal erniedrigt. Niemals hat ein Fürstentum von Gottes Gnaden ein Recht beansprucht und ausgeübt, das so nahe wie dieses an die wirkliche Gnade Gottes heranreichte. Der Kampf um das Bekenntnis verlor deshalb auch immer mehr seinen rein geistigen und, wenn man so will, auch seinen demokratischen Charakter. An Stelle der leidenschaftlichen Bewegungen der Massen traten hüben wie drüben diplomatische Actionen, die Künste stiller Minirarbeit in den offenen und geheimen Gängen, die zu den Kabinetten der Fürsten führten. Hier lag die Entschei-

dung über das Seelenheil der Unterthanen. Ihre Bekehrung war nur noch eine Frage der Zeit und eine Frage gutwilliger oder gewaltsamer Unterwerfung, sobald erst der Landesherr zuverlässig für eine bestimmte Richtung des Glaubens gewonnen war.

Mit besonderer Heftigkeit entbrannte der Kampf um die Herrschaft in den geistlichen Fürstentümern. Sie waren in den Augen der Katholiken unmittelbares Kirchengut und erschienen ihnen als die festesten Bollwerke der alten Ordnung in Sachen des Glaubens wie der Reichsverfassung. Sie boten aber auch, dank ihrer Verfassung, die günstigste Gelegenheit, für die alte Kirche zurückgewonnen zu werden, soweit sie ihr ganz oder teilweise entfrembet waren. Das war bekanntlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die große Mehrzahl aller nordwest-deutschen Reichsstifter der Fall. Unter dem Einflusse des Augsburger Religionsfriedens hatten sich in ihnen sehr eigentümliche religiös-politische Verhältnisse ausgebildet. Die Bevölkerung war fast ausnahmslos entweder zum neuen Glauben übergetreten oder zeigte wenigstens eine starke Hinneigung zu ihm und geringes Verständnis für die gegenreformatorischen Bestrebungen. In den Domkapiteln saßen katholische und evangelische Mitglieder friedlich neben einander, mehr besorgt um Wahrung ihrer ständischen und erbherrlichen Hoheitsrechte als um das geistliche Wohl der Stiftseingesessenen. Bei Bischofswahlen stießen die confessionellen Gegensätze hie und da aufeinander, in der Regel trat aber auch hier der religiöse Gesichtspunkt gegenüber territorialen oder anderen weltlichen Interessen zurück, und für Gold, einen der wesentlichsten Factoren bei diesen Wahlen, zeigten sich die Taschen der Domkapitulare auf beiden Seiten gleich zugänglich und unergründlich. So gelangten Männer — meist Angehörige benachbarter Fürstenhäuser — an die Spitze dieser geistlichen Gebiete, die, mochten sie sich officiell zum alten oder neuen Glauben be-

kennen, religiös durchschnittlich sehr gleichgültig dachten und dem Grundsatze des laisser faire, laisser aller huldigten, den wir unter den Regierenden im Reiche bis zum Kaiser Maximilian II. hinauf so stark vertreten finden. Diese religiöse Gleichgültigkeit verhinderte die Katholiken unter ihnen, mit der Ausrottung der Ketzerei Ernst zu machen; sie verhinderte aber auch die Evangelischen, rücksichtslos die Folgen ihres Glaubenswechsels zu ziehen und ihre Stifter entweder selbständig zu säcularisiren oder sie den weltlichen Bestandteilen ihres Hausbesitzes einzuverleiben. Je stolzer die katholische Kirche ihr Haupt wieder erhob, desto gefährlicher und aussichtsloser mußte ein derartiger Versuch erscheinen. Der klägliche Ausgang der Truchseßschen Wirren in Köln setzte allen ähnlichen Gelüsten einen wirksamen Dämpfer auf.

Gerade diese Kölner Fehde wurde nun aber, wie bekannt, der Ausgangspunkt zu einem energischen Vorgehen seitens des in ihr siegreich gebliebenen Katholicismus im nord-westlichen Deutschland. In Herzog Ernst von Bayern, dem neuen Erzbischof und Kurfürsten von Köln, entstand der katholischen Partei ein Vorkämpfer, der die Mängel seiner persönlichen Befähigung zu dieser Rolle durch seine Verwandtschaft mit dem einflußreichsten, katholischen Fürstenhause Deutschlands, durch die Gunst, in der er bei Philipp II. von Spanien stand, und durch seine unbedingte Ergebenheit gegen Papst und Jesuiten mehr als reichlich ersetzte. Planmäßig und umfassend gingen Ernst und seine Gesinnungsgenossen gegen die zweifelhaften oder abtrünnigen Glieder des westfälischen Episkopats vor und suchten sie durch erprobte Männer der strengen Observanz zu ersetzen.

Schon bei der Bewerbung des Kurfürsten um den Bischofsstuhl von Münster war das Wort gefallen: Münster sei ein Ziel, daran viel gelegen wegen anderer, beiliegender Stifter. [1]) Zu diesen beiliegenden Stiftern dürfen wir auch

[1]) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, II., 823 u. 350.

wohl das Bistum Minden zählen, obwohl es durch einen Streifen Osnabrückschen Gebiets von einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Münsterschen Territorium getrennt war.

Minden schien für die katholische Sache damals ganz verloren zu sein. Auf die äußerlich katholischen, aber religiös sehr lauen und als Landesfürsten duldsamen Bischöfe Franz von Waldeck (1530—1553) und Georg von Braunschweig-Lüneburg (1556 — 1566) waren in Hermann von Schaumburg (1566—1582) und Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1582 — 1585) zwei offene Anhänger des Luthertums gefolgt.[1]) Die Bevölkerung des Landes hatte sich in dieser Zeit fast völlig der neuen Lehre zugewandt, auch in das Domkapitel waren evangelische Elemente eingedrungen, und die kirchliche Frage schien endgültig erledigt zu sein, als Heinrich Julius am 12. März 1583 die Augsburgische Confession für die allein berechtigte im Lande erklärte. Er mochte diesen Schritt für notwendig halten, weil er merkte, daß man auf Seiten der Katholiken anfing, schärfer gegen seinesgleichen vorzugehen. Wir besitzen noch einen Brief von ihm aus dem Jahre 1582, in dem es heißt:[2]) „Weil der Papst und sein Anhang itzo so gewaltiglich wütet und tobet und ihr zerfallenes Reich hinwiederum aufzubauen heftiglich sich bemühen und wir von den Papisten unserer wahrhaftigen Religion halben hart angefeindet werden, als will gleichwohl hochnötig sein, daß wir ganz fleißig auf alle Fälle vigiliren und wachen. Und alldieweil in unserm Domkapitel daselbsten die fürnehmsten Häupter noch

[1]) Näheres hierüber bei Culemann, Mindische Geschichte 5. Teil, Minden 1748, und Schröder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886.

[2]) Geh. Staats-Archiv Berlin R. 32, 75. Heinrich Julius an den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, 5. Nov. 1582.

der papistischen Religion anhängig, müssen wir uns besorgen, daß unsere Widerwärtigen allerlei practiciren werden, ob sie in Mangelung des Indults unsere Postulation gänzlich können zu Wasser machen." Er sah also voraus, daß die Gegner Absichten auf Minden hatten, und über Erwarten schnell sollte er selbst noch ihre Verwirklichung erleben.

Einer Bestimmung seines Vaters zufolge sollte Heinrich Julius, sobald er als ältester Sohn jenem in der Gesamtregierung der Wolfenbüttelschen und Calenberg-Göttingschen Lande folgen würde, auf seine beiden Bistümer Halberstadt und Minden Verzicht leisten und zwar zu Gunsten seiner jüngeren Brüder. Soweit sich diese Bestimmung auf Minden bezog, machte er von ihr schon zu Lebzeiten des Vaters, und zwar anläßlich seiner Hochzeit mit Dorothea von Sachsen, Gebrauch. Damals, am 25. September 1585, verzichtete er auf die Verwaltung des Stifts Minden und zwar thörichterweise, ohne sich vorher mit dem Domkapitel über die Wahl seines Nachfolgers fest geeinigt zu haben. Er hatte seinen Bruder Philipp Sigismund dazu vorgeschlagen. Das Kapitel hatte principiell nichts gegen diesen Kandidaten einzuwenden, zögerte aber, ihn zu wählen, bevor es über gewisse streitige Territorialansprüche mit ihm ins Reine gekommen sei. Die Verhandlungen über diese rein weltliche Angelegenheit schleppten sich zwei Jahre lang hin. Diese lange Sedisvakanz bot dem Erzbischof Ernst von Köln einen willkommenen Anlaß, auf Betreiben des apostolischen Legaten als Metropolitan einzugreifen und dem Stift einen Bischof aus eigener Machtvollkommenheit aufzudrängen. Nachdem er sich zuerst selber als Bewerber aufgestellt hatte, vom Kapitel aber zurückgewiesen war, machte er kurzen Proceß und übertrug das Bistum dem Grafen Anton von Schaumburg. Das Kapitel sträubte sich zwar anfangs heftig gegen den Eingriff in sein Wahlrecht und gegen die Person des Ernannten, von dem es eine Schmälerung seiner Rechte be-

fürchtete, mußte aber schließlich nachgeben und ihn als Bischof anerkennen.

Anton war natürlich Katholik. Wenn der Erzbischof in ihm aber einen Eiferer der neuen Richtung vermutete, so täuschte er sich entweder oder wurde von ihm getäuscht. Denn Anton ließ nicht nur in Minden der reformatorischen Richtung freien Lauf, sondern führte auch ein für einen katholischen Priester höchst anstößiges Leben. Er soll während seines zwölfjährigen Episkopats (1587—1599) in der Schloßkapelle seiner Residenz Petershagen bei Minden niemals Messe haben lesen lassen, nie gebetet, gebeichtet und communicirt haben und ohne Empfang der heiligen Sterbesakramente, nur mit dem Seufzer „Miserere mei Deus“ aus dem Leben geschieden sein.[1]) Als der Propst von Levern Gottschalk von Ledebur den Versuch machte, das Stift Levern zum katholischen Glauben zurückzuführen, hinderte ihn Anton daran, weil er den Mindenschen Ständen versprochen hatte, am Luthertum im Bistum nicht zu rütteln. Kein Wunder, daß er auf katholischer Seite als Abtrünniger oder gar als offener Ketzer galt.

Die Bemühungen, der Gegenreformation Eingang in Minden zu verschaffen, ruhten darum aber keineswegs. Dem Herzog Wilhelm V. von Bayern wurde es nahegelegt, sich für seinen Sohn Ferdinand um den Bischofssitz, vorläufig um die Coadjutorstelle in Minden zu bewerben: die Aussichten seien günstig, auch Ernst von Köln empfahl die Kandidatur seines Neffen. Aber Herzog Wilhelm, der sonst so unermüdliche Pfründenjäger, hatte Bedenken. Er meinte, ein solcher Handel müsse zum Kriege führen, den er unter

[1]) Ich entnehme diese Einzelheiten dem weiter unten noch ausführlich zu erwähnenden Bericht des Pistorius über seinen Besuch in Petershagen. Wie weit sie alle verbürgt sind, wird sich schwer feststellen lassen.

allen Umständen zu vermeiden trachtete.[1]) Er wünsche deshalb, daß ein Herzog von Lüneburg, Braunschweig oder Holstein [Schaumburg] oder sonst Jemand da sei, der um des Bistums willen katholisch würde, wobei freilich darauf zu achten sei, daß man sicher gehe und nicht nach Erlangung des Besitzes der Glaube aufhöre. Finde sich kein solcher Fürst und sei ein Krieg nicht zu fürchten, wolle er allerdings gern für Ferdinand annehmen.[2])

Ein solcher Fürst fand sich nun aber und zwar in der Person des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg. Christian war der zweite Sohn des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg. Geboren im Jahre 1566 war er im evangelischen Glauben aufgewachsen und hatte am Hofe seines Schwagers, des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und Administrators von Preußen eine vortreffliche Erziehung genossen. Am 6. September 1597 wurde er vom Mindener Domkapitel zum Coadjutor des Bischofs Anton gewählt. Was die Aufmerksamkeit auf ihn lenkte, scheint in erster Linie seine Zugehörigkeit zum Braunschweigischen Hause gewesen zu sein. Die Welfen betrachteten schon lange Minden als innerhalb ihrer Interessensphäre liegend, sie hatten die Mehrzahl seiner Bischöfe während des letzten Jahrhunderts aus Prinzen ihres Hauses gestellt, und auch das Domkapitel suchte gerne Anlehnung und Stütze bei ihnen. Die gütliche Beilegung einiger streitigen Grenzfragen gab dann auch den Ausschlag für die Wahl Christians zum Coadjutor.[3]) Ob und inwieweit sich daneben bayrische Einflüsse geltend

---

[1]) Vgl. Riezler in der Allgemeinen Deutschen Biographie Bd. 42.

[2]) S. Stieve, Die Politik Baierns 1591—1607, 1. Hälfte (Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher 4. Band), München 1877, S. 378.

[3]) Vgl. Schröder a. a. O. S. 532.

machten läßt sich aktenmäßig nicht feststellen. Nach den oben angeführten Worten Herzog Wilhelms von Bayern und nach dem Verlauf, den die Dinge nahmen, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die bayrisch-katholische Partei schon bei der Coadjutorwahl Christians ihre Hand mit im Spiele hatte. Jedenfalls benutzte sie den Anlaß, um nunmehr im Stillen, aber mit ebenso großem Eifer wie Geschick einen entscheidenden Schlag gegen den evangelischen Glauben im Stift Minden zu führen.

Die Kapitulation, die Christian bei der Wahl einging und beschwören mußte,[1] ist sehr bezeichnend für die widerspruchsvollen Verhältnisse, welche die Wahl evangelischer Bistumsverwalter notwendig hervorrufen mußte. Er, der ausgesprochene Lutheraner verpflichtet sich in ihr bei seiner fürstlichen Ehre, die Bestätigung seiner Wahl bei Papst und Kaiser auf seine Kosten zu erlangen und sich gemäß der canonischen Vorschriften so zu qualifiziren, daß er als Kirchenfürst des heiligen Römischen Reiches Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben könne. Er verpflichtet sich ferner dazu, insbesondere dafür zu sorgen, daß die uralte, katholische Religion in Ehren und Würden gehalten, daß Kapitel, Collegien, Klöster und alle kirchlichen Personen bei ihren alten und löblichen kirchlichen Sitten geschützt würden und Niemand mit anderen oder mit einem neuen Glauben behelligt werde. Andererseits erklärt er, der gewählte Coadjutor und zukünftige Bischof ganz offen, sein Amt niederlegen zu wollen, wenn es ihm einfallen sollte, seinen kirchlichen Stand zu verändern oder eine Ehe zu schließen. Ein lutherischer Bischof, der den Schutz des katholischen Glaubens gelobt und in demselben Athem die Möglichkeit seiner Verheiratung durchblicken läßt — das ist allerdings eine

[1]) Actum Minden 6. September 1597, abgedruckt bei von Meiern, Acta pacis Westphalicae publica 3, 638.

kaleidoscopische Erscheinung, die nur auf dem schwankenden Boden des Augsburger Religionsfriedens denkbar ist. Die Aufrichtigkeit seiner Versprechungen ist kaum zu glauben. Namentlich die Annahme, daß der Papst seine Wahl bestätigen werde, wenn auch nur in Form eines Dispenses, setzt ein solches Verkennen der Zeitrichtung, ein solches Maß von Naivität bei Christian und von Gutmütigkeit bei Clemens VIII. voraus, daß sie unmöglich für ernst genommen werden kann. Dennoch wiederholte Christian feierlichst diese Zusicherung, als er nach dem Tode Antons, im Februar 1599 dessen Erbe antrat. In den darüber ausgestellten Reversalen[1]) gestattete ihm zwar das Domkapitel, in Anbetracht der schwierigen Zeitläufe die Regierung des Stifts anzutreten und vorläufig ohne päpstliche Bestätigung und kaiserliche Belehnung zu führen. Christian verpflichtete sich aber aufs neue, beides auf eigene Kosten nachzusuchen und, seinem eigenen Geständnis nach,[2]) hat er sich thatsächlich deswegen nach Rom gewandt.

Da aber setzten die Versuche ein, das Wort Wilhelms von Bayern wahr zu machen und ihn selbst zum katholischen Glauben hinüberzuziehen.[3]) Wer den Plan im einzelnen

[1]) Actum in Petershagen 6. März 1599, abgedruckt bei von Meiern a. a. O. S. 639.

[2]) Es ist in seinem Brief an Clemens VIII. vom 14. Juli 1599 enthalten, vgl. weiter unten.

[3]) Der Erzählung des Bekehrungsversuches liegen folgende Schriftstücke zu Grunde:

1. Ein Schreiben Christians an Clemens VIII. d. Wolbeck 14. Juli 1599.

2. Ein Bericht des Joh. Pistorius über seinen Aufenthalt in Petershagen, ohne Datum und Adresse; aus dem Zusammenhang geht hervor, daß er kurz vor dem 20. August 1599 abgefaßt sein muß und höchst wahrscheinlich an den Kurfürsten Ernst von Köln gerichtet war.

3. Eine Vollmacht Christians für Pistorius und Ledebur zur Visitation der Mindenschen Kirchen d. Petershagen 18. Aug. 1599.

entworfen und seine Ausführung eingefädelt, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr bestimmen. Wir hören von einem apostolischen Breve, das sich mit dieser Angelegenheit befaßte und schon zu Anfang des Jahres 1598 aufgesetzt wurde. Die Hauptaction begann aber erst ein Jahr später, als Anton gestorben und die Frage der päpstlichen und kaiser-

---

4. Ein Brief des Pistorius an Bürgermeister und Rat der Stadt Minden, d. Minden 20. August 1599. Orig.

5. Ein Schreiben Clemens VIII. an Christian d. Rom 31. August 1599.

6. Eins desgl. an Pistorius d. Rom 4. September 1599.

7. Eins desgl. an Ernst von Köln d. Rom 4. September 1599.

8. Ein Schreiben des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel an Christian d. Gröningen 17. April 1600.

9. Die Antwort Christians d. Celle 5. Mai 1600.

10. Ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz an Kurfürst Friedrich Joachim von Brandenburg d. Heidelberg 5. Mai 1600. Orig.

11. Die Antwort des letzteren d. Köln a. d. Spree 20. Mai 1600. Conc.

12. Ein Schreiben Joachim Friedrichs von Brandenburg an den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg d. Köln a. d. Spree 20. Mai 1600. Conc.

13. Ein Schreiben Joachim Friedrichs an Christian von Minden d. Köln a. d. Spree 20. Mai 1600. Conc.

14. Ein Schreiben Christians an den Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, Administrator von Kur-Sachsen d. Petershagen 5. Juni 1600.

15. Ein Schreiben Friedrichs von der Pfalz an Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg vom 9. Juli 1600. Orig.

Bis auf Nr. 4 liegen alle diese Schriftstücke im Geh. Staats-Archiv zu Berlin, Rep. 32, 75. Den Brief des Pistorius (Nr. 4.) entnahm ich dem Staats-Archiv in Hannover, Celle Briefschafts-Archiv Des. 27. Nr. 40. Wo nichts anders bei den einzelnen Stücken angegeben, handelt es sich um Abschriften. Nachforschungen im Staats-Archiv zu Münster und im herzoglich Braunschweigischen Landes-Archiv zu Wolfenbüttel ergaben, daß an beiden Stellen kein weiteres archivalisches Material zur Ergänzung des vorstehenden vorhanden ist.

lichen Bestätigung für Christian dringend geworden war. Kurfürst Ernst von Köln übernahm — jedenfalls im Einverständnis mit seinem Bruder Herzog Wilhelm von Bayern — jetzt die Leitung des Unternehmens und verschrieb sich dazu einen Helfer, der unbestritten als die erste Kraft auf dem Gebiete der Bekehrung deutscher, evangelischer Fürsten zum Katholicismus gelten konnte. Es war der bekannte Johann Pistorius.[1] Als Sohn eines lutherischen Pastors in Hessen, 14 Tage vor Luthers Tode geboren, später zuerst zum Calvinismus, dann zum Katholicismus übergetreten hatte sich Pistorius zu einem der eifrigsten Vorkämpfer für die Sache Roms entwickelt. Sein Haß gegen Luther ging so weit, daß er in einer seiner bissigen Streitschriften schmerzlich beklagte, die ersten 14 Tage seines Lebens dieselbe Erdenluft mit dem Reformator haben einathmen zu müssen. Er war aber nicht nur einer der schärfsten, sondern auch einer der gefährlichsten Gegner seiner früheren Glaubensgenossen. Mit ihrer Lehre wohl vertraut kannte er auch deren Schwächen am besten und nutzte sie geschickt aus. Eins seiner Specialgebiete so zu sagen war die Bekehrung evangelischer Fürsten. Den Markgrafen Jakob von Baden-Hochberg hatte er 1590 für die katholische Kirche gewonnen; beim Markgrafen Ernst Friedrich von Baden war ihm ein gleicher Versuch mißlungen;

---

[1] Über Pistorius vgl. außer den biographischen Artikeln von Tzschirner in Herzogs Real-Encyklopädie für protestantische Theologie Bd. 11 und von Gaß in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 26 Stieve, Die Politik Bayerns von 1591—1607 s. v. Pistorius und ders., Actenstücke und Regesten zur Geschichte der Jülichschen Lande von 1597—1608 im 16. Bd. (1880) der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, ferner von Weech in der Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins N. F. 7, 656 ff. und Albers in derselben Ztschr. N. F. 12, Heft 4, 1897, außerdem Janssen, Geschichte des deutschen Volkes 5, 381—400.

jetzt sollte er seine Kunst an Christian von Lüneburg erproben.

„Es zeucht eben diesen Morgen der Herr Dr. Pistorius, wiewohl ganz sorgfältig und furchtsam von wegen der Freibeuter zu ihrer kurfürstlichen Durchlaucht (Ernst von Köln), die ihn gegen den von Lüneburg, Erwählten zu Minden gebrauchen wollen, ob er zu bekehren wäre" meldete Speer am 18. April 1599 an Maximilian von Bayern.[1]) Als Christian der Nachfolger des Bischofs Anton wurde, hausten die Spanier noch in Westfalen. Diese kriegerischen Wirren nahmen seine Zeit und Aufmerksamkeit zunächst vollauf in Anspruch. Erst nach ihrer Beendigung konnte er mit dem Kurfürsten in Verbindung treten. Dieser hatte ihn auf den 11. Juli 1599 nach Wolbeck bei Münster beschieden, wo beide denn auch wirklich zusammentrafen.[2]) Hier wurde das Bekehrungswerk sofort kräftig in Angriff genommen; mit welchem Erfolge, erhellt aus einem Briefe, den Christian noch von Wolbeck aus an Papst Clemens VIII. richtete. Er beginnt mit der demütigen Bitte, der Papst möge es nicht übel vermerken, daß er sich noch nicht bekehrt habe. Er sei von Kind an im lutherischen Glauben erzogen worden, habe nie Gelegenheit gehabt, mit Katholiken zu verkehren oder katholische Bücher zu lesen, Niemand werde sich deshalb wundern, wenn er seinen Glauben nicht ohne weiteres aufgebe. Schon seinen Verwandten gegenüber habe er den Schein der Leichtfertigkeit zu meiden und außerdem müsse

---

[1]) Stieve, Politik Bayerns S. 378 Anm. 1. Hier ist kein Jahr zum Monatsdatum genannt, es kann sich aber nur um das Jahr 1599 handeln.

[2]) Vgl. Keller, Gegenreformation 2, 284 und 352, wo allerdings nur von dem Plan der Zusammenkunft die Rede ist. Aus dem von Wolbeck am 14. Juli datirten Briefe Christians an den Papst geht aber unzweifelhaft hervor, daß beide Fürsten sich dort getroffen haben.

er die katholische Lehre erst gründlich kennen lernen. Mit aufrichtigem Eifer habe er sich jedoch in ihre Geheimnisse vertieft und verhehle nicht, daß das, was er hier in wenigen Tagen vom Erzbischof und anderen Gelehrten vernommen, einen so tiefen und erfreulichen Eindruck auf ihn gemacht habe, daß er hoffe, nach Durchnahme der übrigen Artikel und Streitpunkte mit Hülfe des Dr. Pistorius und anderer Männer, die ihm der Kurfürst schicken werde, die helle Wahrheit des göttlichen Lichtes zu schauen. Täglich bete er zu Gott um die rechte Erleuchtung seiner Seele, und keine Gewalt der Erde noch die Rücksicht auf seine Verwandten werde ihn abhalten, dem für recht erkannten Wege zu folgen. Schon jetzt schwört er indessen durch diesen Brief Seiner Heiligkeit zu, so lange er lebe, nichts gegen den katholischen Glauben zu unternehmen noch solches von anderen unter irgend einem Vorwand zu dulden. Er werde sich vielmehr nach Kräften bemühen, den Befehlen des Papstes und des Kurfürsten in Religionssachen Geltung zu verschaffen; die geringen Reste des römischen Bekenntnisses im Bistum Minden sollten sorgfältig geschont, und da, wo es verfallen, sollte es wiederhergestellt werden. Formell verpflichtet er sich schließlich zu folgenden drei Punkten: 1. bis zu seinem endgültigen Übertritt zur römischen Kirche sich jeder Einmischung in die bischöfliche und geistliche Verwaltung Mindens gänzlich zu enthalten und sie ohne jeden Einwand dem Kurfürsten bzw. einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter zu überlassen. — 2. einen katholischen Priester zu seiner Hofhaltung zuzulassen. — 3. die weltliche Verwaltung des Stifts Minden ohne Widerruf dem Osnabrückischen Dompropst Gottschalk von Ledebur als höchstem Beamten zu übertragen, dem ein vom Kölner Erzbischof zu bezeichnender katholischer Doctor juris zur Seite stehen solle, hingegen seinen bisherigen calvinistischen Kanzler zu entlassen und auch später

nur zuverlässige Katholiken zu Beamten und Ratgebern zu nehmen. — Bei seiner fürstlichen Ehre versichert er, daß er allen diesen Versprechungen treu bleiben werde, auch wenn er die päpstliche Bestätigung erhalten habe. Diese bittet er aber, ihm schleunigst zukommen zu lassen, da bei den jetzigen Zeiten ein festes Regiment notwendig sei. Zum Schluß folgt dann nochmals eine feierliche Beteuerung, daß er keine Täuschung des Papstes beabsichtige, sondern ihn als sein unterthänigster und unterwürfigster Sohn (Sanctitatis Vestrae humilissimus et subjectissimus filius) seiner unbegrenzten Ergebenheit versichere.

Kurfürst Ernst durfte zufrieden sein. Was Christian in diesem Schreiben versprach, bedeutete die bedingungslose Auslieferung Mindens an die Katholiken. Der zum Kanzler bestimmte Ledebur war ein Erzkatholik (vir catholicissimus), der es an religiösem Eifer mit Pistorius getrost aufnehmen konnte. Großen Jubel erregte deshalb auch die Nachricht in Rom. Erfreut antwortete der Papst Clemens dem unterwürfigen Welfen, aus seinen Zeilen leuchte ihm die altberühmte deutsche Aufrichtigkeit und Lauterkeit des Herzens entgegen, die er selbst (Christian) zur Schau trüge und die andere an ihm rühmten. Er möge nur fortfahren, sich der einen heiligen katholischen Kirche hinzugeben und werde ihr hoffentlich bald ganz angehören. Ernst von Köln habe ihn in sein Herz geschlossen, an ihn möge er sich wegen der geistlichen und weltlichen Verwaltung des Bistums wenden.

Also: freundliche Worte, aber von einer Bestätigung, an der Christian am meisten gelegen war, keine Silbe. Dafür äußerte sich der Papst über diesen Punkt ausführlich in einem Schreiben an den Kurfürsten von Köln, das durch seine principielle Erörterung der Bestätigungsfrage über den vorliegenden einzelnen Fall hinaus Bedeutung beanspruchen darf. Der Kurfürst hatte geraten, Christian

wenigstens provisorisch den Antritt der Regierung in Minden zu gestatten. Clemens meinte, Christians Gesinnung und Versprechungen nach würde er kein Bedenken tragen, dies zu thun, zumal wenn Ledebur Kanzler würde, Gründe allgemeiner Natur sprächen aber dagegen. Er fürchtet, daß ein solches Zugeständnis als volle apostolische Bestätigung aufgefaßt werden könne und zwar von solchen, die deutsche Stifter ohne apostolische Bestätigung inne haben. Diese würden sich dann noch eifriger als bisher um Erlaß dieser sogenannten Temporalität an den Kaiser wenden, dem die Trennung zwischen geistlichem und Temporalitätsindult von Seiten des Papstes kaum behagen dürfte. Auch sei zu befürchten, daß ein solches Zugeständnis als Zeichen der Duldung von denen ausgebeutet werde, die zum großen Verderben der deutschen Kirchen davon überzeugt sind, daß der Papst zwischen weltlichem und geistlichem Stiftsregiment scheiden könne. Auf dem Regensburger Reichstag sei diese Ansicht bekanntlich mehrfach ausgesprochen worden. Um sie nicht aufkommen zu lassen, dürfe jetzt kein gefährliches und verderbliches Beispiel gegeben werden. Im übrigen würde er sich sehr freuen, Christian auch hierin zu Willen zu sein, wenn es sich ohne Gefahr machen ließe. Seine Bekehrung sei ein außerordentlich wichtiges und heilsames Werk, der Kurfürst möge nicht ablassen, sie weiter mit allen Mitteln zu betreiben; wenn er sich nicht scheute, seiner (Ernstens) Hochherzigkeit solches zuzumuten, sei er (Clemens) gern bereit, die Kosten zu tragen.

Während diese Instruction und gleichzeitig ein päpstliches Belobigungs- und Aufmunterungsschreiben an Pistorius über die Alpen nach Deutschland wanderte, hatte hier der Bekehrungsversuch eifrig seinen Fortgang genommen. Nach den Wolbecker Erörterungen schien es, als ob es sich nur noch um die formale Erledigung einiger Bedenken und Glaubenssätze handelte, um den Abfall Christians

vom Luthertum perfect zu machen. Getrosten Mutes zogen daher Pistorius und Gottschalk Ledebur noch im Juli oder Anfang August 1599 nach Petershagen zur Vollendung des Werkes. Auf das zuvorkommendste wurden sie vom Bischof empfangen. Er gestattete ihnen, in der Schloßkapelle Messe zu lesen und Predigt zu halten, ohne vorläufig selbst schon daran Teil zu nehmen. Mit Stolz und Selbstbewußtsein bemerkt Pistorius in seinem Bericht, daß das die erste Messe sei, die seit fünfzig Jahren in der Residenz der Mindenschen Bischöfe gelesen werde. Die Schloßkapelle war ganz verfallen, ihr Altar stand mitten im Schmutz, so daß er sich gezwungen sah, den Gottesdienst in einem reinlichen Gemache an einem tragbaren Altare abzuhalten. Das geschah stets absichtlich bei offenen Thüren, um Neugierige vom Gefolge oder der Dienerschaft anzulocken, die sich denn auch zahlreich einfanden.

Die Hauptsache war jedoch die private Unterweisung des Fürsten in den katholischen Glaubenssätzen. Täglich wurde diesem Unterricht eine Stunde oder mehr gewidmet. Pistorius legte ihm ein Buch zu Grunde, das er, wie es scheint, eigens zu diesem Zweck verfaßt hatte. Es wird wohl sein „Wegweiser vor alle verführte Christen“ gewesen sein, der 1599 in Münster im Druck erschien und nach Janssens Zeugnis [1]) vierzehn der vornehmsten Streitfragen zwischen Katholiken und Protestanten mit großer Gewandtheit behandelte. Pistorius hatte das Werkchen absichtlich in deutscher Sprache geschrieben, weil Christian mit dem Lateinischen auf einem sehr schlechten Fuße stand. Von Artikel zu Artikel gingen sie es durch. Christian hörte unermüdlich aufmerksam zu, beteiligte sich lebhaft an der Besprechung, billigte alles und erklärte es in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift. Pistorius unterließ seiner-

[1]) Geschichte des deutschen Volkes 5, 400.

seits nichts, was ihm zur Bekehrung zweckdienlich erschien. Er stellte ihm vor, wie sehr die Freuden des Himmels die Lust der Welt und die Liebe der Verwandten überträfen, welch schreckliches Los die Ketzer in der Hölle erwarte, wie kurz unsere irdischen Tage gegenüber der ewigen Pein der Hölle, aber auch gegenüber der ewigen Seligkeit seien, welche die guten Katholiken im Himmel erwarte.

So war das Werk im besten Zuge und seinem Abschluß nah — da trat plötzlich ein Zwischenfall ein, der ihm eine unerwartete Wendung gab. Auf irgend eine Weise hatten die Brüder des Bischofs, Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, von der Anwesenheit der römischen Sendboten in Petershagen gehört. Plötzlich erschienen drei von ihnen daselbst mit großem Gefolge, angeblich zum Besuch, wahrscheinlich jedoch, wie Pistorius sofort witterte, um ihren Bruder aus den ihm gelegten Schlingen zu befreien. Das gelang ihnen auch auf eine höchst einfache, sehr zeitgemäße Weise. Kaum waren sie nämlich aus dem Sattel gestiegen, so begann im Schlosse ein so scharfes, unaufhörliches Zechen vom frühen Morgen bis tief in die Nacht hinein, daß für religiöse Unterrichtsstunden gar keine Zeit mehr übrig blieb. Einmal versuchte Pistorius mit Ledebur an der fürstlichen Tafel Teil zu nehmen, aber vor der dort entwickelten niedersächsischen Trinkfestigkeit mußte er, der Vielgewandte, sonst jeder Aufgabe Gewachsene die Waffen strecken. Er bat, mit seinem Begleiter fortan allein speisen zu dürfen. Da sich das Ende des unwillkommenen Besuchs nicht absehen ließ, nahmen die beiden Glaubensboten Urlaub und begaben sich zu einer Kirchenvisitation nach Osnabrück. Hier hörten sie endlich, daß die Brüder an die Abreise dächten, aber Christian eingeladen hätten, mit ihnen zu kommen. Erschreckt kehrten sie schleunigst nach Petershagen zurück, wo sich die Nachricht bestätigte und jeder Versuch, den Bischof zum Bleiben zu bewegen, vergeblich war. Nur noch zu zwei

Besprechungen fand sich Zeit, in denen die letzten Punkte erledigt wurden.

Christian hatte auch jetzt, wie früher, allem, was ihm vorgetragen wurde, zugestimmt. In der letzten Unterredung drang deshalb Pistorius lebhaft in ihn, sich nunmehr offen zum katholischen Glauben zu bekennen, nicht um äußerer Vorteile, sondern um seiner Überzeugung willen. Christian antwortete jedoch ausweichend. Er gab zu, in der katholischen Lehre nichts gefunden zu haben, was er nicht billige, aber so plötzlich könne er sich zum Glaubenswechsel nicht entschließen. Er wolle Gottes Wort reiflich überlegen und Pistorius dann mitteilen, was ihm sein Gewissen rate. Diese verlegenen Ausflüchte, die so ganz anders klangen, wie die enthusiastischen Gefühlsausbrüche in Wolbeck, vier Wochen früher, lassen deutlich erkennen, daß die Brüder ihre Zeit nicht nur damit zugebracht hatten, ihn beim Becher festzuhalten, sondern ihm auch das Gewissen zu schärfen. Pistorius gab das Spiel aber noch nicht verloren. Entschlossen griff er zu seiner letzten Karte, dem bewährten Trumpf, der schon bei der Bekehrung Jakobs von Baden seine Schuldigkeit gethan hatte: der öffentlichen Disputation. Es läßt sich begreifen, daß der geräuschlos vollzogene Übertritt eines Fürsten zum andern Glauben viel üble Nachrede und mißliebige Vermutungen wecken mußte. Durch eine öffentliche Disputation erschien so zu sagen der äußere Anstand vor der Öffentlichkeit besser gewahrt, wenngleich auch schon damals jeder tiefer Blickende in ihr nur den prunkvollen Abschluß und nicht den Anstoß der Bekehrung erblicken mußte. Pistorius erklärte sich also bereit, über sein Buch — es wird jedenfalls wiederum der erwähnte „Wegweiser" gewesen sein — mit lutherischen Predigern öffentlich zu disputiren. Stolz und siegesgewiß verkündete er, daß er es nur auf dem Boden der heiligen Schrift gegen alle Ketzereien und Sophistereien verteidigen werde. Als früherer

Lutheraner durfte er sich vermessen, seine Gegner auf ihrem eigensten Gebiet, der sola scriptura aufzusuchen, um sie dort zu schlagen. Wenn sie nur ein einziges Kapitel seines Buches umstoßen könnten, erklärte er zuversichtlich, so wolle er auf das ganze verzichten. Nur eine Bedingung knüpfte er an den Disputationsvorschlag: wird die Wahrheit auf seiner Seite gefunden, so soll sich Christian ohne weiteres für sie erklären und den katholischen Glauben vor der Welt bekennen. Nach einigem Zögern ging der Bischof auf den Plan ein, und die Disputation wurde für den März des nächsten Jahres verabredet.

Inzwischen sollten die Wolbecker Abmachungen bezüglich der geistlichen Regierung des Bistums durch Ernst von Köln gültig bleiben, und es gelang Pistorius, dem Bischof noch drei Sonderbewilligungen zu entlocken: 1. zu gestatten, daß die Mindenschen Klöster und Kirchen durch Pistorius und Ledebur anf Grund der Tridentiner Concilsvorschriften visitirt würden, — 2. zu versprechen, die ketzerischen, aufrührerischen Machenschaften des Dekans des Mindenschen Domkapitels nicht zu unterstützen, — 3. zuzulassen, daß im Schlosse von Petershagen katholischer Gottesdienst abgehalten werde und zwar nach seinem Weggang durch einen Jesuiten, der sich mit Christian auch über religiöse Fragen weiter unterhalten werde. Darauf trennte man sich in gutem Einvernehmen, Christian zog mit seinen Brüdern nach Celle, Pistorius und Ledebur begaben sich zur Visitation zunächst in die Stadt Minden.

Hier erlebten sie aber wenig Freude. Die Einzelheiten der dortigen Vorgänge konnte ich nicht ermitteln, es scheint jedoch, daß die städtische Obrigkeit ihnen einen Ausweisungsbefehl zustellte, weil sie Aufruhr in der Bürgerschaft ob ihres Weilens in der Stadt befürchtete. Mit einem überaus hochmütig gehaltenen Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Minden nahm Pistorius am 20. August 1599

Abschied von dem ungastlichen Pflaster. Er las darin den städtischen Behörden gründlich den Text über ihre Unfähigkeit, die eigene Bürgerschaft im Zaum halten zu können. „Es ist mir seltsam zu vernehmen gewesen," schrieb er, „daß bei einer evangelischen Kirche, wie die Herren sich nennen, kein Gehorsam, sondern Aufruhr und Tumult wider ein und andere Obrigkeit ohne alle Ursache zu befahren sein solle, da doch Christi Evangelium uns so stark anbefiehlt, der Obrigkeit unterworfen und gehorsam zu leben. Daher bilde ich mir in Wahrheit allerhand Gedanken ein und muß mit den Herren selbst bei solchen Früchten des Evangelii ein Mitleiden haben. . . . Da ich hergegen weiß, daß bei keiner katholischen Stadt im Römischen Reich einer fremden oder eigenen Obrigkeit dergleichen begegnen wird, inmaßen auch den Katholiken als frommen Christen mit Tumult und Aufruhr umzugehen nicht gebühret und sich solche Sachen mit Christi Lehr und Evangelio nicht reimen." Er werde das Benehmen der Herren aber schon an Kaiser und Kurfürst zu melden wissen.

Diese Drohung ist das letzte, was wir von Pistorius in der Bekehrungsangelegenheit hören. Als er sie aussprach, durfte er noch hoffen, als Disputator im nächsten März zurückzukehren. Mit freudiger, fester Zuversicht sah er dem Termin aber nicht entgegen. Er war ein viel zu guter Menschenkenner, um nicht zu fürchten, daß die lutherischen Verwandten dem schwankend gewordenen Bischof jeden Bekehrungsgedanken verleiden würden. Dieser Befürchtung hatte er schon am Schluß seines Berichts aus Petershagen Ausdruck verliehen. Er hatte darin eindringlich gewarnt, Christian die päpstliche Bestätigung bezw. den kaiserlichen Indult zu erteilen, bevor er sich nicht entschieden zum katholischen Glauben bekannt oder wenigstens die Hände sich in jeder Beziehung so fest gebunden habe, daß er der römischen Kirche nicht schaden könne.

Pistorius Befürchtung traf zu. Die Disputation kam nicht zu Stande, und alle die übrigen schönen Versprechungen Christians erwiesen sich als eitel Wind. An Stelle der streitenden Theologen traten am 28. Februar 1600 die Mindenschen Stände zu einem Landtag zusammen, auf dem sich der Bischof verpflichtete, Jedermann die freie Religionsübung zuzusichern. Die Stände hatten das ausdrücklich von ihm verlangt, weil, wie sie betonten, hohe und niedrige Personen sich bei dem Kaiser viel Mühe gäben, das freie Religions-Exercitium zu verhindern, dieses aber Leib und Seele belange.[1] Vielleicht war also in ihren Kreisen etwas von dem Bekehrungsversuche ruchbar geworden.

Durch irgend einen geheimen Kanal gelangte er etwa um dieselbe Zeit zur Kenntnis des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Bestürzt über die Gefahr, die seinem „freundlich lieben Oheim“ drohte, schlug der Kurfürst Lärm im evangelischen Lager und teilte den Fall den Häuptern seiner Partei mit: dem Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, dem Administrator Kur-Sachsens Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg und dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. Er machte sie darauf aufmerksam, „wie solche Herren mit guten Worten hintergangen, des Papstes Jurisdiction mit neuen Worten stabiliret, das Tridentinische Concilium exequiret, auch zur Handhabung desselben die Jesuiten zur Unterweisung in solcher falschen, abgöttischen Religion eingeflickt und untergestellt werden.“ Das alles geschähe im Geheimen und würde, wenn etwas davon offenbar werden sollte, mit glatten Worten verstrichen. Sie möchten den irrenden fürstlichen Bruder doch warnen und auf den rechten Weg zurückführen.

Das geschah denn auch, und anstatt der apostolischen Freundlichkeiten bekam Christian die altberühmte deutsche Aufrichtigkeit nun in einer ganz anderen Tonart zu hören.

[1]) Culemann, Mindische Geschichte 5, 173.

Mit ernsten und eindringlichen Worten führte ihm Joachim Friedrich von Brandenburg zu Gemüt, wie er durch seinen Abfall nicht nur sich selbst und die liebe fürstliche Posterität, sondern auch viele arme, unschuldige Christen jetzt und künftig ex mala consequentia in ihrem Gewissen beschweren werde, da es sich um die Seligkeit und also um das höchste Gut handele. Als leuchtendes Beispiel stellt er ihm seinen Großvater Herzog Ernst den Bekenner von Braunschweig hin, der die Augsburgsche Confession auf dem Reichstag von 1530 furchtlos, wiewohl nicht ohne Gefahr, habe übergeben lassen und später im Schmalkaldischen Kriege Leib und Gut, Land und Leute an die Sache des Evangeliums gesetzt habe. Welch einen Eindruck müsse es auf Hoch und Niedrig machen, wenn solch hohe, im hellen Licht des Evangeliums erzogene fürstliche Personen deutschen Stammes und Geblüts sich zu dergleichen unwiederbringlichem Leibes und der Seele Schaden so leicht bewegen ließen.

Christians Antwort auf diese Vorwürfe ist sehr schwach. Er versucht jeden ernstlichen Gedanken an einen Übertritt abzuleugnen, spricht von tückischen, hinterlistigen Verleumdern, die solche Zeitung über ihn mit gesparter Wahrheit ausgestreut hätten und bittet ihnen keinen Glauben beizumessen. Hinter dem Wortschwall von entrüsteten Redensarten und hochtrabenden Beteuerungen verbirgt sich aber nur mangelhaft sein schlechtes Gewissen, das allerdings nunmehr von allen Bekehrungsanwandelungen geheilt erscheint. So konnte Friedrich von der Pfalz die Akten über den Vorfall im Juli 1600 mit der Bemerkung schließen, es sei aus der Antwort des Bischofs zu befinden, daß es gleichwohl den Päpstlichen mit ihrem arglistigen Hintergehen dieses Orts gefehlt und zu hoffen sei, vermittelst eben dieser Gelegenheit ihr, der Papisten, gefährliches Prakticiren dermaleinst öffentlich an den Tag zu bringen, daß die evangelischen Stände um so viel mehr Ursach haben, sich dagegen vorzusehen und mit

mehrerem Zusammensetzen dahin zu gedenken, wie solchen gefährlichen, listigen Anschlägen zu begegnen und zu steuern sei.

Der Anschlag der katholischen Partei auf Minden war also mißglückt und zwar unter Nebenumständen, die trotz des Ernstes und der Wichtigkeit der Sache einer gewissen Komik nicht entbehren und in der Geschichte der Gegenreformation vielleicht einzig dastehen. Eine wie traurige Rolle der Hauptbeteiligte, Christian, in dem ganzen Handel spielt, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Pistorius nennt ihn einmal einen bonum principem. Dieses Beiwort dürfen wir wohl nur mit „gutmütig" übersetzen, und Gutmütigkeit ist noch die mildeste Bezeichnung für eine Charakterschwäche, die in fahrlässigem Leichtsinn um äußerer Vorteile willen mit Glaube, Ehre und Fürstenwort spielt. Wie viel taktvoller und ehrenhafter hatte sich wenige Jahre vorher einer seiner Stammesvettern, der schon erwähnte Herzog Philipp Sigismund von Braunschweig-Wolfenbüttel benommen, als die Versuchung an ihn bei seiner Wahl zum Bischof von Osnabrück in derselben Weise herantrat.[1]) Von Christian war eine ähnliche Haltung allerdings kaum zu erwarten. Hat ihn doch einer der besten Kenner welfischer Geschichte erst vor kurzem charakterisirt als träge, gleichgültig und von beschränktem, kleinlichen Egoismus beherrscht.[2]) In den Rahmen dieses Bildes paßt der neue Zug, den wir seinem Leben und Charakter haben hinzufügen können, vortrefflich hinein. —

Übrigens erlebte Christian noch einen dritten Angriff der katholischen Partei auf das Bistum Minden. Er erfolgte während der Wirren des dreißigjährigen Krieges, unter dem Schutze der siegreichen Waffen Tillys. Sie erzwangen die Durchführung des Restitutionsedicts von 1629 in der Stadt Minden und unterstützten die Wahl des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg zum Coadjutor und

[1]) Vgl. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück 2, 353. — [2]) O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover 3,80 u. 85.

Nachfolger Christians, der vor seinem 1633 erfolgten Tode das Stift völlig in der Gewalt der Katholiken sah.[1])

Aber auch diesem letzten, weitaus gefährlichsten Anschlag der Gegenreformation auf Minden sollte schließlich nur ein vorübergehender Erfolg beschieden sein. Franz Wilhelm, einer der eifrigsten und erfolgreichsten Verfechter des Katholicismus in Nord-West-Deutschland während des dreißigjährigen Krieges, erlebte den Schmerz, von den drei Bistümern, die er in seiner Hand vereinigt hatte, zwei, nämlich Minden und Verden im Westfälischen Frieden für immer einzubüßen und durch Säcularisation in die Hände protestantischer Mächte übergehen zu sehen, das dritte, Osnabrück, der Alternative zwischen einem katholischen und evangelischen Bischof überlassen zu müssen. Als der Kanzler des Kurfürsten von Mainz am 25. März 1648 in Osnabrück im Namen der katholischen Reichsstände den brandenburgischen Aequivalent-Paragraphen des Friedensinstrumentes unterschrieben hatte, durch den Minden für immer dem Hause Hohenzollern zugesprochen wurde, überreichte er das vollzogene Exemplar dem brandenburgischen Gesandten Wesenbeck unwillig mit den Worten: „Da habt Ihr's, aber Ihr und Eure Nachkommen werdet wenig Segen davon haben.“ Es war der letzte Seufzer, der das schmerzliche Opfer begleitete. Wesenbeck erwiderte gelassen: „Die Calvinisten nehmen die Stifter darauf hin.“ Erfüllt haben sich jene prophetischen Worte nicht. Der Heimfall Mindens an den Großen Kurfürsten von Brandenburg machte dem fast ein Jahrhundert langen Kampfe um den Glauben zu Gunsten des einheitlichen evangelischen Bekenntnisses von Herrscherhaus und Unterthanen ein Ende.[2])

[1]) Vgl. Culemann und Schröder a. a. O.

[2]) Vgl. Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648—1719 S. 8 u. 14.

VII.

Zur
Erinnerung an Kardinal
Melchior von Diepenbrock.
1798—1898.

Nach ungedruckten Briefen u. s. w.

Von

Professor Dr. Heinrich Finke.

Am nächsten 6. Januar werden 100 Jahre seit der Geburt Melchior Diepenbrocks verflossen sein. Beinahe 50 Jahre ruht er schon im Breslauer Johannesdom. Aber ebenso frisch wie in der Riesendiöcese lebt das Andenken „der interessantesten und bedeutendsten Persönlichkeit des deutschen Episkopats“, [1]) des „deutschen Ritters ohne Furcht und Tadel“ [2]) in der westfälischen Heimath fort. Als ich vor anderthalb Jahrzehnten über Diepenbrock zu sammeln begann, mußte ich staunen über das treue Andenken, das der Städter und Dörfler wie der Mann der Heide dem landsmännischen Kardinal bewahrt hatte, das freilich schon stark von der Sage umrankt war. Hier wirkte ja auch ein doppeltes auf die Phantasie. Zunächst die Seltenheit der kirchlichen Würde. Nur zweimal hat Westfalen vor Diepenbrock einen Purpurträger der römischen Kirche aufzuweisen: in der Höhe-

[1]) Ludwig I. von Bayern that sich stets viel darauf zu Gute, daß er Preußen die zwei bedeutendsten Kirchenfürsten geschenkt habe. Vgl. Reumont, Aus König Friedrich Wilhelms IV. gesunden und kranken Tagen S. 136.

[2]) Döllinger, Kleine Schriften S. 418.

zeit des Mittelalters, zu Anfang des 13. Jahrhunderts den hinreißenden Kreuzprediger Oliverius, Bischof von Paderborn,[1]) und in der sturmbewegten Zeit des 16. Jahrhunderts den Soester Johannes Gropper. Dann aber die seltsame Persönlichkeit des wilden, ungebändigten Knaben und Jünglings mit den tausend tollen Streichen, dessen Jugendgeschichte wie ein Stück Romantik verläuft, und der plötzlich umgewandelt erscheint in einen ernsten, würdevollen Priester.

Mehr wie für manche andere große Männer ist auch für seinen litterarischen Nachruhm geschehen. Schon in seinem Todesjahre (1853) erschienen zwei kleine selbständige Schriften,[2]) und im Jahre 1859 setzte ihm sein Nachfolger Fürstbischof Heinrich Förster ein durch Klarheit und Wärme der Darstellung ausgezeichnetes Denkmal.[3]) Hier schrieb ein Augenzeuge und tiefeingeweihter Freund. Und vor wenig Jahren kam dann das „Zeit- und Lebensbild" des altkatholischen Bischofs Reinkens heraus.[4]) Die Fülle neuen Materials, zahlreiche Tagebuchnotizen, mehr als 400 Briefe Diepenbrocks an geistig hochstehende Personen, das alles mit geschicktester Hand verarbeitet, machen das Buch zu einer der inhaltreichsten und packendsten Biographien, die ich kenne.

Leider macht sich die Tendenz[5]) an manchen Stellen unangenehm breit. Der Fürstbischof soll vor allem im Ge-

[1]) Vgl. Hoogeweg, Oliverius v. Paderborn (202. Publ. des litt. Vereins in Stuttgart).

[2]) Vgl. Reinkens in Allg. deutsche Biogr. s. v. Diepenbrock.

[3]) Cardinal und Fürstb. M. v. D. 3. Aufl. 1878.

[4]) Reinkens M. v. D. 1881. Im übrigen verweise ich auf die genauen Angaben in E. Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländ. Schriftsteller S. 82 f. Neue Folge S. 49.

[5]) Luise Hensel warnte Apollonia Diepenbrock, Reinkens die Papiere ihres Bruders zu geben. „Es ist zu fürchten, daß er sie mißbraucht." Binder, Luise Hensel S. 453.

gensatz zum modernen Episkopat Deutschlands geschildert werden. Das ist nur mit starker Einschränkung als richtig zu bezeichnen. Melchior Diepenbrock, in der Zeit der Romantik aufgewachsen, selbst Dichter, religiös gebildet in der Schule Sailers, allem Kampf und Streit auf theologischem Gebiete abhold, hat auch als Kirchenfürst seiner Individualität und seiner impulsiven Natur mehr nachgegeben, als es ein Mann seiner Stellung in unsern politisch geschulten Zeiten thun würde. Die Äußerungen seiner Zuneigung und seines Mißfallens zeigen sich offener, er scheut sich nicht, was er am Gegner zu tadeln findet, selbst auf der Kanzel zu erwähnen, vor allem aber schüttet er in seinen Briefen sein ganzes Herz aus. Seinem feurigen Naturell, aber auch seinem warmen Patriotismus verdanken wir den herrlichen, segensreichen Erlaß gegen die Steuerverweigerer: Als selbst der Vertreter der höchsten staatlichen Behörde, der Oberpräsident von Schlesien, den Kopf verloren hatte, da greift der ehemalige Offizier mit seinem echt vaterländischen und priesterlichen Gefühl ohne Bedenken zu einer Maßregel, die ihm hätte den Kopf kosten können. Ein so fleckenloser, abgeklärter Charakter, eine so geniale Persönlichkeit wie Kardinal Diepenbrock kann nicht nach der Schablone beurtheilt werden und darf sich manches gestatten, was andern Kirchenfürsten nicht wohl angestanden hätte. Ich erinnere nur an seinen letzten tiefernsten Hirtenbrief zu Gunsten der Volksmission, dem er Jugenderinnerungen über die Mission in Westfalen einflicht, wo man mit Sehnsucht der alten Jesuiten in der Fastenzeit gedenke. Da heißt es: „dem Gesange des Finken, der um diese erste Frühlingszeit zu schlagen beginnt, hatte man folgende plattdeutsche Worte untergelegt, die wohl noch in Westfalen bekannt sein werden:

Sind, sind, sind . · . de swarte Jesuiterkes noch nich hier?“ [1])

[1]) Sämmtliche Hirtenbriefe . . . (1853) S. 123.

Wer möchte diese Stelle aus dem Hirtenbrief von 1852 missen? Wer glaubt andererseits, daß sie in einem bischöflichen Rundschreiben unserer Tage noch vorkommen könnte? Die Zeiten sind andere und es ist kein Diepenbrock da.

Richtig ist auch, daß er der in München beginnenden, in Bayern sich verbreitenden schärfern kirchenpolitischen Tonart nicht hold war; aber besonders, weil bei den Erörterungen so viel abschreckendes Persönliche, so viel Liebloses zum Vorschein kam.

Jedenfalls ist auch in dem interessanten Werke von Reinkens noch nicht das letzte Wort über die Bedeutung Diepenbrocks gesprochen. An verschiedenen Stellen klagt der Verfasser über den Verlust wichtiger Schriftstücke. So fehlen vor allem die Schreiben des Kardinals an den König Ludwig von Bayern, deren tiefergreifender Inhalt aus den bekannt gewordenen Briefen Ludwigs wiederklingt. So fehlen besonders noch sämmtliche Schreiben Diepenbrocks an seinen königlichen Freund Friedrich Wilhelm IV.: Sie vor allem würden uns einen klaren Einblick in das Wesen dieses echtdeutschen und echtpreußischen Kirchenfürsten gewähren. Auch von den Briefen des Königs sind bis jetzt nur wenige ans Tageslicht gekommen, darunter aber sehr charakteristische, den Schreiber wie den Empfänger ehrende Stücke. Ein abgerundetes Bild seiner bischöflichen Thätigkeit ließe sich natürlich nur auf Grund der Breslauer Akten entwerfen.

Aber auch außer den hochpolitischen Aktenstücken ist noch manches ungedruckt, was uns zwar nicht gerade neue Seiten der Persönlichkeit Diepenbrocks und seiner Thätigkeit abgewinnen, aber doch hie und da einen tiefern Blick in diese herrliche Seele und ihren Entwicklungsgang thun läßt, zuweilen schon Bekanntes ergänzt oder bestätigt und hie und da nicht uninteressante Streiflichter auf die

Zeitgeschichte wirft. Aus dem von mir Gesammelten lasse ich besonders einige Bruchstücke aus den Briefen des Kardinals an seine Familie, vor allem an seinen Bruder Bernhard, an die Dichterin Luise Hensel und an Clemens Brentano folgen. Der Kardinal gehörte einer Zeit an, die noch gern und viel Briefe schrieb: statt dem Tagebuch dürre Notizen anzuvertrauen spricht sein warmfühliger Geist sich gegen seine Familie und gegen Gleichgesinnte in behaglicher Breite und seltener Offenheit aus. Oft berichtet er, allerdings stets mit mehr oder minder starken Abweichungen, was sein Inneres bewegt, über frohe und trübe Ereignisse, mehrmals am selben Tage an verschiedene Adressaten.[1])

* * *

Melchior's Familie gehört zu den ältesten Patrizierfamilien Bocholts. Wappen und Tradition bringen sie mit der rittenbürtigen Familie gleichen Namens in Verbindung; ein historisch sicherer Beweis ist allerdings dafür schwer zu erbringen.[2]) In der stiftsmünsterischen Stadt haben die Vorfahren Melchiors manches Ehrenamt beklei-

[1]) Die Besitzerin des kostbaren Briefschatzes, die greise Nichte des Kardinals, Fräulein Marie Diepenbrock in Münster, die in jungen Jahren in Johannesberg bei ihm gewesen, hat mir die Briefe mit größter Freigebigkeit zur Verfügung gestellt; ebenso einige andere Erinnerungen an den Kardinal. Eine große Enttäuschung bereiteten mir die in ihrem Besitze befindlichen ungefähr 30 Brentanobriefe, meist Schreiben Clemens Brentanos an Apollonia Diepenbrock. Es sind fast stets rhetorische Ergüsse, ohne thatsächlichen Inhalt; immerhin wichtig für die Richtung, die der Dichter in seinen letzten Lebensjahren genommen, aber nicht für die Zeitgeschichte und nur selten für die Charakteristik Diepenbrocks. Am interessantesten sind, wie auch sonst bekannt, die Briefschlüsse. In einem Briefe vom 20. Juni 1832 an Apollonia Diepenbrock macht er die auffällige Bemerkung, daß es ihm „schwer fällt, was man wohl nicht glauben sollte, zu schreiben. An so einem Brief muß ich immer ein paar Tage mich quälen.“

[2]) Hiernach die Angaben bei Förster und Reinkens zu korrigieren.

det. Der Vater war Hofkammerrath des Fürsten Salm-Anholt, der Anfang dieses Jahrhunderts zeitweilig Bocholt und Umgegend als mediatisiertes Fürstenthum besaß, hatte bei der Stadt ein freundlich gelegenes Landgut und Antheil an einem Eisenwerke in Ülft, jenseits der Grenze, im Holländischen gelegen, dessen Betrieb den Kardinal noch lebhaft interessierte. Anton Diepenbrock war eine kindlich fromme Natur, dabei für seine Zeit vielseitig gebildet; die Mutter seiner zehn Kinder,[1] Tochter eines Kurmainzischen Hofraths, lebte und sorgte nur für das leibliche und geistliche Wohl ihrer Kinder. Anmuthende Züge hat Förster in seinem Lebensbilde von ihr gegeben. Tiefergreifend sind die Schilderungen ihrer letzten Tage bei Reinkens. Auch in den mir vorliegenden Briefen wird ihrer mit innigster Kindesliebe gedacht. „O Gott, wie unbeschreiblich hast du uns vor andern gesegnet durch so gute Eltern" ruft Melchior Diepenbrock einmal aus. „Melchior", schreibt Clemens Brentano nach ihrem Tode an Apollonia einmal, „spricht viel schönes über ihren starken Charakter in einer sehr verwickelten Lage. Auch die Kranke (Anna Katharina Emmerich) sagt immer von ihr, daß sie etwas großartiges in sich gehabt habe, was sie zu einer Selbständigkeit geführt, welche viel Gutes bewahrt habe, der es aber anderes beizubringen auch große Schwierigkeiten hatte." Das charakteristische Familienbild, das Melchior 1821 dem Freunde zeichnet, ist etwas weniger licht:

Ich habe hier alles beym Alten angetroffen: Viel Liebe und Glauben, viel Noth und Elend, viel Gebet und Gestöhn, viel Gekoch und Geprotzel,

[1]) Außer Melchior haben sich einen bekannten Namen erworben seine Schwester Apollonia, eine der größten Wohlthäterinnen unseres Jahrhunderts (man vgl. ihr Lebensbild von A. Jacob, Regensburg 1880) und sein Bruder Joseph, Officier in preußischen, griechischen und oesterreichischen Diensten, 1848ger Revolutionär, Dichter und Romanschriftsteller. Vgl. über ihn Raßmann, Nachrichten. Neue Folge S. 48 f. Er starb 1884.

viel Arbeiten und Sorgen für viel Essen und Trinken &c. Der Vater ist unbeschreiblich lieb und leidend; mit einem guten Seelenführer, der seine Skrupulosität am unrechten Fleck auf den rechten kehrte, wäre ihm von Grund aus geholfen; bei der Mutter würde es mehr Mühe kosten, aber doch auch denk' ich gelingen. — Sie hat einen großen fonds von Liebe und Güte, sie ist nur über ihre Mängel verblendet und glaubt daß eben das, wodurch sie sich und andere drückt, ihr Sorgen und Schaffen und Mistrauen zu dem Ganzen einer kompleten Hausmutter gehört.[1]) Die Appel ist groß, ich demüthige mich tief vor ihr; sie empfindet all die Noth so tief, und trägt sie doch so stark und heimlich. Auch Lisette ist gut; ich denke sie hat ihr Sehnen und Schmachten auf den geworfen, der ihr Herz tröstet und füllet. Die Kinder sind in einer schweren Schule, wo man entweder viel lernt, oder aus der Lehre läuft, wie ich thun würde, und früher gethan habe. Gott wolle Allen helfen, Appel meint aber, daß sich seit dem Verkehr mit Ihnen manches gebessert habe.

Wir dürfen dies Bild für das richtigere halten. Die Skrupulösität veranlaßte den Vater, da er erfahren, daß ein bekannter Bocholter, später großer Wohlthäter seiner Vaterstadt, auf der Universität seine religiösen Jugendanschauungen preisgegeben hatte, keinen seiner Söhne auf die Universität zu schicken. Derartige Züge kleinlicheren Geistes bieten uns auch den Schlüssel zu dem in gewissem Sinne abenteuerlichen Jugendleben Melchiors. Wohl hing er stets an den Eltern,[2]) aber weder der Vater mit seinen Skrupeln

[1]) In einem andern Briefe spricht Melchior von den „Sorgennetz“ der Mutter.

[2]) Man lese nur folgende Stelle aus einem Briefe an seine Schwester: Der l. Vater schreibt mir Clemens werde mit Professor Windischmann zu euch kommen; das freut mich; ihr werdet einen recht frommen geistreichen Mann kennen lernen. Besonders für den guten Vater freut es mich, damit er mal wieder durch geist- und herzvolle Mittheilung von seinen dürren Aktenarbeiten erquickt werde; und doch erwerben ihm eben diese so dürren, weltliche Arbeiten großes Verdienst, dem guten lieben Vater, weil er sie so treu, so sorgsam verrichtet, obschon sie so sehr seiner ganz empfindsamen höheren Natur widerstreiten. Erquickt ihn nur recht in den Zwischenstunden durch liebreiche, erbauliche Unterhaltung, daß ihn Gott noch erhalte, nicht so sehr für ihn selbst als für uns (denn seine Ruhe ist bei Gott) und die gute liebe Mutter auch.

noch die Mutter mit ihrer rührenden Liebe, die nur Sorge war, waren im Stande, Gemüth, Geist und Willen des so überraschend reich begabten Knaben zu lenken und, wo es Noth that, zu beugen. So kam es, daß er als zwölfjähriger Knabe schon aus drei Instituten entlassen oder nach Hause geschickt war: Vikar Büttner in Velen wagte nicht mehr für sein Leben zu bürgen, nachdem der wilde Knabe den Schloßthurm erstiegen hatte, um das Glockenspiel in Gang zu bringen. Die französischen Erzieher in Haus Wilkinghege bei Münster entdeckten nach seinem Eintritt ins Institut allerlei Bedenkliches: geplünderte Obstbäume, Lieblingsaufenthalt der Zöglinge in den höchsten Dachregionen, sogar kleine Empörungen; Melchior mußte heimkehren. Seiner Neigung zum Soldatenstand folgend trat er 1810 ins Bonner Militärlyceum: wegen Indisciplin wurde er bald entlassen. Auch für den Heranwachsenden fehlte der rechte Erzieher: kein Wunder, daß der blutjunge Offizier trotz seines tollkühnen Wagemuthes, besonders bei der Belagerung von Landau,[1]) trotz seiner leidenschaftlichen Liebe für seinen Stand, wegen Insubordination bald ausscheiden mußte. Beinahe glich Melchiors Leben einer verfehlten Existenz in einem Alter, wo die meisten andern Menschen noch nichts erlebt haben.

Die hübsche Schilderung dieser Jugenderlebnisse bei Förster und Reinkens stammt aus der Feder Charlottens von Neumayer, einer geistvollen, langjährigen Bekannten Diepenbrocks. Wann sie aufgezeichnet sind, ist unbekannt. Daß sie sämmtlich auf Wahrheit beruhen, ergibt sich aus einer — der erwähnten Dame und Reinkens unbekannten, — fast gleichzeitigen, höchst interessanten Quelle. Im Besitz der genannten Nichte des Kardinals befinden sich nämlich 9 Schattenbilder, roh, aber mit einer ausgezeichneten Gabe für Charakteristik entworfen, die die Jugendschicksale des

[1]) Eine Schilderung seiner Tapferkeit ist noch handschriftlich vorhanden.

jungen Geistlichen Diepenbrock humoristisch darstellen. Sie bildeten früher wohl ein Ganzes, sind mit Oel getränkt und damit die vor dem Lichte hergezogenen Figuren noch deutlicher hervortreten, ist die Rückseite mit Ausnahme der Stellen, wo die Figuren durchschimmern, geschwärzt. Landschaftlich sind sie besonders interessant: da erscheint die Holtwicker Wind- und Wassermühle, der Garten, das Innere des Herrenhauses u. s. w. Dazu gehört ein Gedicht, das im Bänkelsängertone Leben und Thaten des Helden feiert. Sicherer Tradition zufolge hat Clemens Brentano die Schattenbilder gezeichnet; vielleicht eine Verwandte des spätern Kardinals den Text geschrieben. Das Ganze muß, da ein „Chorus" dabei vorkommt, vor größerer Versammlung aufgeführt sein.

Da steht nach der Einleitung, daß alle erschienen seien sich heute mit Melchior zu freuen, weiter in Wort und Bild:

Als Kind im vierten Jahre
Die Pfeife in der Hand,
Hielt'st du schon am Altare
Die Predigt ganz charmant.[1])

Da wird die Verlegenheit des guten Vikars Büttner geschildert:

In Velen stahlst du Kirschen
Statt in die Schul' zu geh'n
Und unter Zähneknirschen
Mußt es der Lehrer seh'n.
Und glaubt er dich zu haschen
Der brave Gottesmann;
Traf er dich statt beim Naschen
Schon bei den Büchern an.

Da kommt die Rückkehr von Borg (Wilkinghege), ferner wie er in Bonn bald seinen Abschied genommen:

Doch weil's dir im Lyceum
Auch gar nicht heimlich war,
Sangst du bald dein Te Deum
Und kehrst nach Hause gar!

---

[1]) In einem Briefe an Apollonia vom J. 1824 gedenkt Melchior der „Praedigtpipe," die sein späteres Wirken angedeutet habe.

Wie hierauf am Schluß der Freiheitskriege:

Tönt die Kriegstrompete
Durchs ganze Preußenland,
Nach Frankreich an der tête
Ziehst du als Lieutenant.

Wie er dann das Amt des Gartenpförtners, Pflaumenschüttlers, Jägers und Fischers auf dem väterlichen Gute bekleidete, und seine Berufswahl unter dem Einfluß Sailers.

Daß Brentano ein geschickter Zeichner, und gerade auf dem Gebiete der Karrikatur war, findet sich auch in seinen Werken erwähnt.[1]) So darf man in diesem Punkte der Tradition unbedingt trauen. Schwierig ist jedoch die Zeit der Entstehung der Bilder genau festzustellen und nach dieser Seite hin hat auch die erste Abhandlung,[2]) welche Bilder und Lied erwähnt, fehlgegriffen. Sie verlegt die Abfassungszeit in die „ersten dreißiger Jahre," als Melchior schon Domkapitular war. Nach den bis jetzt durch Reinkens sicher gestellten Daten ist Melchior zuletzt 1826 und 1829, das letzte Mal kurz vor seiner Ernennung zum Domkapitular, in Bocholt gewesen. Wären nur oben genannte 9 Bilder bekannt, so würde man mit ziemlicher Sicherheit die Entstehungszeit in den Sommer 1826 verlegen. Die frohen Tage, welche beide Freunde Melchior und Brentano in Haus Horst verlebten, sind mit prächtiger Anschaulichkeit bei Reinkens S. 95 ff. geschildert. In diese Stimmung passen vorzüglich Bilder und Verse hinein.

[1]) Gesammelte Werke Bd. 8 S. 45 bei der Schilderung seines Aufenthaltes in Landshut.

[2]) W. Sterneberg, Zum hundertjährigen Geburtsfeste Clemens Brentano's in Alte und neue Welt, 1879, S. 103 ff. und 134 ff. Der Artikel scheint in der litterarischen Welt unbekannt geblieben zu sein. Als im vorigen Jahre die Frankfurter Zeitung eine Notiz über einen Vortrag brachte, den ich über die Bilder im Münsterschen Alterthumsverein gehalten hatte, erhielt ich von mehreren angesehenen Zeitschriften Anfragen wegen ihrer Veröffentlichung. Eine Reproduktion ist wegen des nachgedunkelten Oelpapiers sehr schwer.

Nun existiert aber noch ein zehntes Bild von gleicher Größe und gleichem Aussehen, von dem Sterneberg eine Zeichnung veröffentlicht hat. Es darf aber nicht als Schattenbild bezeichnet werden, da es mit Kohle entworfen ist und beinahe will mir scheinen, mit größerer Technik als die neun andern. Das Bild stellt einen auf der Todtenbahre liegenden Domherrn dar mit der Ueberschrift in holländischer Sprache — in der auch die folgenden Inschriften abgefaßt sind —, daß hier ein Mann, Melchior Diepenbrock begraben liege,

Die in zijn Leven
Van ik weet niet wat
En weet niet woe geschreven.

Darunter steht eine bekannte drastische Gesundheitsregel Boerhave's. Zur rechten Seite leckt eine Katze an einer mit einem Löschhorn halb ausgelöschten Kerze und darunter steht:

Uit de Minne van de Smeer
Lekt de Kat den Kandelaer.
As de Domper dompt het Licht
Komt de Domheer voort Gericht.

Zur Rechten küssen zwei Köpfe (Mann und Frau?) eine Feder, in die ein Löwe kräftig beißt. Darunter:

Uit Haat tegen gemengte Echt
Heeft hij met de Pen gevecht,
De beijersche Leeuw heeft dit gewroken
En hem zijne pen gebroken.

Die erste Strophe läßt sich vielleicht als Warnung vor einem schlimmen Priesterleben, da auch der Domherr Rechenschaft ablegen müsse, deuten; daß das bei Diepenbrock nur scherzhaft zu nehmen ist, liegt auf der Hand. Die Erwähnung des „Domherrn“ hätte im Sommer 1829 beim letzten Besuche Diepenbrocks in Haus Horst keine Schwierigkeit, weil damals die Ernennungsfrage schon erörtert wurde.

Was will aber die Inschrift links besagen? Diepenbrock soll aus Abneigung gegen die gemischten Ehen mit der Feder gefochten und der bayrische Löwe ihm die Feder zerbrochen haben? Direkt wissen wir über eine solche Thätigkeit Diepenbrocks nichts. Zu Streitigkeiten in der Mischehenfrage, die für seine Zeit in Betracht gezogen werden können, kam es Ende 1830 und vor allem in den beiden folgenden Jahren[1]). Der sonst so milde Sailer trat hier mit auffallender Energie für die Handhabung strengerer Disciplin ein. Wie noch seine letzten Stunden dadurch getrübt wurden, ergibt sich aus der unten folgenden Erzählung Diepenbrocks an Brentano. Bei dem innigen Verhältnisse Sailers zu seinem Schüler und bei der sonst bekannten litterarischen Beihülfe, die Melchior ihm leistete, ist es wohl unzweifelhaft, daß er einen oder andern Erlaß Sailers in dieser Angelegenheit verfaßt hat.[2]) Folgen wir dieser Spur, so ließe sich auch die Erklärung für den natürlich scherzhaft zu nehmenden Angriff des bayrischen Löwen in den Beschlüssen der bayrischen Kammern und in den Verordnungen der Regierung finden.

Aber dann müßte das letzte Bild der Zeit nach 1830 entstammen, könnte also mit den andern sicher an Ort und Stelle d. h. in Westfalen gezeichneten nicht zugleich entstanden sein, da Brentano nach 1829 nicht mehr in Bocholt gewesen ist. Und dann das gewandte Holländisch? Unmöglich wäre es freilich nicht, daß dem süddeutsch sprechenden Dichter Verwandte Diepenbrocks geholfen haben. Eine sichere Lösung ist zur Zeit nicht möglich. Hervorgehoben sei nur noch, daß das Auftreten Diepenbrocks gegen den Münchener Hofprediger Eberhard (1841) nicht herangezogen werden kann.

---

[1]) Vgl. zum folgenden (Strodl), das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordates S. 235 ff.

[2]) Reinkens ist über diese heiklen Dinge hinweggeglitten.

Jedenfalls werden Bilder und Gedicht als durchaus authentische Quellen für die Jugendgeschichte Diepenbrocks ihren eigenthümlichen Werth behalten.

* * *

Der wahre Lehrmeister Diepenbrocks wurde der große bayrische Theologe Michael Sailer. Er führte Melchior (seit 1817) auf die für ihn bestimmte Lebensbahn, die der Zwanzigjährige zunächst zögernd, dann mit dem ihm eigenen glühenden Eifer betrat, und die ihn im Jahre 1823 in die Hallen des Priesterthums brachte. Mit Sailer erschien der geistsprühende Clemens Brentano in dem stillen westfälischen Winkel und brachte das Diepenbrocksche Haus in Aufruhr. Auch die Dichterin Luise Hensel kam und schloß mit der gleichgesinnten Apollonia Lebensfreundschaft. Ein gemeinsames Band gab es außer den zahlreichen sonstigen Anknüpfungspunkten: die Verehrung für die berühmte Dülmener Nonne Anna Catharina Emmerich. „Wieviel Glück schon durch letztere auf unsere Familie gekommen ist, das erwäge ich fast täglich unter Dankgebet," schreibt Melchior einmal. Ihn, den Romantiker, der für die Mystik der Vergangenheit schwärmte, zog es oft an das Lager der Kranken.

Brentano schloß sich Melchior aufs engste an. Leider ist von ihrem Briefwechsel nur wenig erhalten. In den spätern Jahren scheinen sie übrigens nur durch Vermittelung Apollonias brieflich mit einander verkehrt zu haben. Aber gerade aus dem Jahre 1821, wo sonst die Nachrichten über Diepenbrock fast ganz fehlen, liegen einige Briefe des letzteren an den Dichter vor. Diepenbrock studierte damals in Münster Theologie. Noch gährte es in seinem Innern, die strahlende, durch nichts zu trübende Ruhe der späteren Zeit fehlt noch den Briefen; freilich waren auch die Münsterschen Verhältnisse wenig tröstlich für ihn. So heißt es in dem Briefe vom 22. Mai 1821:

Meine theologische Studien-Angelegenheit habe ich in die Hand Gottes gestellt; obgleich mich noch manchmal die Lust anwandelt, sie für einen Augenblick wieder herauszunehmen und selbst daran zu drechseln, oder darüber zu murren, daß ich den Meißel nicht anzusetzen weiß. Ach! wieviel hätte ich gewonnen gehabt, wenn das Mainzer Seminar so gewesen wäre wie es sollte; aber auf ein Seminar habe ich alle Hoffnung nun aufgegeben; denn das Mainzer ist doch noch wohl von allen das beste; wenigstens besser glaube ich als das hiesige. Der Geist unter den meisten hiesigen Theologen ist auch erbärmlich; erst heute habe ich erfahren daß eine ganze Zunft derselben in den Fastnachtstagen 2 mal heimlich Ball gehalten, und namentlich bis Fastnachtssonntag Morgens 9 Uhr getanzt habe; andere sind maskirt auf die Redoute gegangen, und haben dort getanzt und gesoffen.[1]) So was stellt die pedantischen Forderungen die an mich gemacht werden, in's rechte Licht; doch fiat voluntas tua. Ich möchte wünschen, daß noch irgendwo ein ächtes Kloster bestände; ich hätte große Lust in ein solches zu gehen; aber ich drechsle schon wieder — Geduld! Bitten Sie doch die liebe E(mmerich), — daß sie für mich bete, damit mir Gott eine Thüre zeige, wodurch ich in sein Heiligthum eingehen könne, ohne mir an den Sparren, womit die gewöhnliche verammelt ist, den Kopf zu verennen, und auch Sie, beten Sie für mich, ich thue ja täglich das gleiche für Sie.

Am 16. Juli berichtet er über seine Bemühungen für Clemens ein steinernes Crucifix zu erwerben. Er hat eins in Aegidii gesehen und eins bei einem Bildhauer Grahl „einem verkommenen Dresdener Genie.“ Das von Aegidii sei gewiß 500 Thaler werth. Dann sammelt er für den Freund Büschelkraut auf einsamen Spaziergängen.

Ich habe auf jener Haide einen guten Freund, einen frommen Schäfer, der mir gern etwas sammelt. Ich machte seine Bekanntschaft durch ein Buch, welches er in der Hand hatte, ein dickes altes Leben Christi, ohne Titel. Es war sein Zeitvertreib auf der Haide; und weil es sehr zerrissen und verschlißen war, versprach ich ihm ein anderes hübsches Buch. Ich muß nun sehn, daß ich eins auftreibe, und er wird mir dafür gern Büschelkraut sammeln.[2]) . . .

[1]) Auch von anderer Seite wird mir bestätigt, daß die Verhältnisse damals im Münsterschen Seminar keine guten waren.

[2]) Die Zeit der gelehrten westfälischen Schäfer ist wohl vorüber. Schreiber dieses lernte die Anfangsgründe des Griechischen bei einem Schäfergreise, der in den Freiheitskriegen die Studentenmütze mit Säbel und Gewehr vertauscht hatte.

Der König hat hier an der protestantischen Kirche seinen Geschmack wieder bewiesen. Die Treppen und Esplanaden sähen einem Theater ähnlich, und könnten alten Leuten bey dem Abendmahl gefährlich werden; daß der Prediger auf der Kanzel dem Altar den Rücken zudrehe, sei höchst unschicklich rc. Es wird schon daran gearbeitet es zu ändern.

Ganz anders ist die Stimmung in den Briefen aus Regensburg. Der Sailersche Einfluß beginnt mächtig zu wirken. Er klingt wieder aus jeder Zeile des Briefes, den er am 13. März 1822 seinem herzlich geliebten älteren Bruder Bernhard sandte:

Ach lieber Bernard, wenn wir nur immer ein recht lebendiges Feuer der Liebe in uns hätten, so würde alles Leiden, was uns trifft, nur dazu dienen, dieses Feuer zu unterhalten und zu stärken, es würde uns also selbst zur Liebe und dadurch süß und köstlich werden. Du erinnerst Dich ja wohl noch aus unseren Tagen der Verblendung, als wir mit leidenschaftlicher Liebe an irgend einem Geschöpfe hingen, wie wohl es uns da gethan hätte, wenn wir für den geliebten Gegenstand etwas hätten leiden können. Und was hatten jene Geschöpfe für uns gethan? Nichts; sie neckten uns oft nur und hatten ihre stolze Freude an unserer Qual. Was that aber dagegen die ewige Liebe für uns?... Lies öfter in dem herrlichen Kempis besonders das letzte Kapitel des 2 Buches; lies auch das Neue Testament, die Psalmen, mit gottergebenem Gemüth und unter Gebet. Das Lesen solcher Bücher ist mein bester, bleibendster, innigster Trost und meine Erquickung. Auch glaube ich, würde „das Leben heiliger Seelen von Tersteegen“ [1]) welches Du von Postel [2]) bekommen kannst, mit Innigkeit gelesen, viele Freude und Trost machen. Versuche es einmal; mich entzückt es immer wieder. Nun adieu Geliebter, grüße Dein theures Weib und Kinder, und Vater und Mutter und alle Lieben. Die Gnade unseres Herrn J. Ch. sei mit Dir und Deinem Melchior.

Ein paar Monate später bittet er seine Schwester Apollonia: „Bete recht für mich, daß ich ein guter Priester werde, und sonst lieber vorher sterbe.“

Sailersches Empfinden athmet auch aus folgenden Zeilen an seine Schwester vom 4. December desselben Jahres:

Du hast mir so allerhand schönes erzählt, von euerer Reise von den lieben Bekanntschaften, die ihr gemacht. So etwas ist auch das einzige

[1]) Ein bekannter protestantischer Mystiker.

[2]) Ein Verwandter.

Tröstende auf der Reise. Denn die meisten Menschen, mit denen man zusammenkömmt, sind leider so ganz außer unserem Element, daß einem fast der Athem ausgeht, sobald man sich in das ihrige einläßt; dazu ist man dann schon an sich durch das Zerstreuende der Reise außer Sammlung, und um so weniger auf seiner Huth. Es sollte freylich nicht seyn, man sollte sich überall gleich, überall bey Gott seyn, und wir müssen auch in dieser Hinsicht die Kraft der Gnade in den ersten Christen anstaunen, die durch die abgefeimtesten und schändlichsten Mittel nicht aus der heiligen Stimmung zu bringen waren. Gott stärke uns. Du sehnst Dich nach dem Kloster, liebe Appel, gedulde Dich, so es Gottes Wille ist, so wird Dein Sehnen erfüllt werden. Bedenke aber auch, daß nicht das Gebet allein und die Klausur das Kloster mache; daß dazu ein bis in die Zehen und Fingerspitzen durchdrungener Geist der Selbstverläugnung und Liebe gehöre, der sich leider in den noch oder schon bestehenden Klöstern noch nicht überall einfinden will und daß ohne diesen Geist selbst nach dem Ausspruch Deiner erleuchteten und erfahrenen Freundin das Klosterleben ein Höllenleben werden kann, wenn man nicht die seltene Gabe eines Theresianischen Erneuerungs- und Belebungs-Geistes besitzt, mit dem man mehr als Ferment denn als zu durchgährende Masse in ein Kloster geht. Gedulde Dich daher, liebe, Gott wird es fügen; die Geduld ist auch ein Klösterlein, in dem die Klausur manchmal sehr hart fällt. Gott ist darin selbst der Novitzmeister, und das Leben darin um so verdienstlicher. — Bedenke auch wie viel Gutes Du für Dich und andere in Deiner jetzigen Lage thun kannst; Deine alten Eltern erfreuend, Deine Geschwister erbauend &c. Gott fügt es schon recht.

Vater Sailer ist Gott dank recht wohl. Am Montag taufte er noch in großer Feierlichkeit einen jungen hiesigen Juden, und ertheilte darauf ihm und seiner schon früher Christin gewordenen Schwester die hl. Firmung; darauf war Messe, in welcher der Neugetaufte die h. Kommunion, und so in 1 Tage 3 h. Sakramente empfing. Welche Gnade! — Das Ganze war sehr erbauend und rührend, besonders durch das würde- und salbungsvolle Benehmen des lieben Bischofes. Er hielt 2 kräftige geistvolle Anreden, eine an die Anwesenden, eine andere an den Täufling und seinen Pathen. — Gott erhalte ihn noch lange.

Selbst die Liebe zu den Seinigen faßt er jetzt mystisch verklärt auf:

„Dein Brief, gutes Appelchen," schreibt er wohl 1823 im Februar, „hat mir große Freude gemacht, weil er mich so ganz wieder in den Kreis der geliebten Familie hineingesetzt hat und mir kurze Nachricht von einem jeden Gliede derselben gegeben hat. Ihr glaubt gar nicht, wie wohl es

mir thut, wenn durch solche ausführliche, selbst in's Kleinliche gehende Mittheilungen das Bild meiner Lieben wieder so recht lebendig aufgefrischt wird. Denn wenngleich die Liebe ihrem Wesen nach unwandelbar ist, wo sie in Gott besteht, so bedarf sie doch, so lange sie wie eine Kohle unter dem Aschenhaufen des Leibes glimmt, äusserer Anregungen; warum brächte sonst das leibliche Wiedersehn so große Freude? Und warum hätte Gott selbst sinnliche Dinge zu Trägern seiner Liebe und zur Anregung und Belebung der unsrigen in den kirchlichen Heilmitteln angeordnet? Weil er das Bedürfniß unserer in die Materie versunkenen Natur kannte und ihm erbarmungsvoll entgegenkam."

* * *

Zu Ende 1823 wurde Melchior von seinem geliebten Vater Sailer, Bischof von Regensburg, zum Priester geweiht: einige Wochen vorher war seine Mutter „wie eine Heilige" gestorben. Glückliche Jahre kamen für ihn; in innigster Gemeinschaft mit dem ehrwürdigen bischöflichen Greise flossen sie dahin bis zu Sailers Tode 1832. Aus dem Bericht, den er über den für ihn unersetzlichen Verlust an Clemens Brentano sandte, ist nur ein kleines Stück bei Förster und Reinkens bekannt geworden. Ich lasse darum das vom 21. Mai 1832 datierte Schreiben, das namentlich wichtig ist wegen einer kirchenpolitischen Aeußerung des sterbenden Bischofs, vollständig folgen:

Das, wovor ich seit Jahren täglich zitterte, ist geschehen, der geliebte, der liebenswürdigste Vater Sailer ist heimgegangen. Gestern Sontag Morgen 5 Uhr, gerade als man das Angelus läutete, fing auch für ihn der ewige Sabbat an. Er hatte mehrere Tage zuvor einen neuen Rückfall erlitten, der sich in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag schlagartig wiederholte; er war aber voll Besinnung, kannte uns alle, lächelte jeden mit unaussprechlicher Liebe an, empfing am Samstag Morgen aus der Hand des Bischofs Wittman die h. Sterbesakramente; reden konnte er nicht mehr, weil die Zunge und die ganze rechte Seite gelähmt war; als aber Wittman weggehend ihm dankte für alles Gute, das er dem Bisthum und ihm persönlich erwiesen, führte er mit unaussprechlichem Liebesausdruck die halbgelähmte linke Hand an den Mund, und dann gegen ihn, als wollte er ihm den letzten Friedenskuß reichen. Bis Sonntag Nachmittag 3 Uhr kannte er noch alle Leute, lächelte jeden freundlichst an, und stammelte eine freundliche Silbe halbverständlich; von 3 Uhr an fiel

er in Schlummer und dieser dauerte fort bis zum Tode. Der Athem wurde immer kürzer, der Puls unregelmäßiger, und so schlief er endlich ein, sanft wie er gelebt hatte. Seine Leiche ist die schönste die ich je gesehen, zwar etwas eingefallen um den Mund herum, aber der liebliche Todesernst des Christen ruht in allen Zügen. Jeder der ihn sieht auch der unempfindlichste wird zu Trähnen gerührt. Ich kann es immer noch nicht glauben, ich bin wie betäubt,[1]) und dabei von allerhand äußern Sorgen hundertfach in Anspruch genommen; Gerichtsobsignationen, Besorgung der Leichenfeier rc. auch hat er mich und Domherrn Nebel zu Executoren ernannt. Therese[2]) ist höchst betrübt aber doch gefaßter und ergebener, als ich hoffen durfte. Der Geist des liebenden Onkel wird sie auch in dieser Trübsal trösten. — Wie einsam und verlassen ich hier stehe, kannst du dir denken. Ich kann und mag nicht in die Zukunft blicken; Gott wird alles recht machen. Das letzte, was der Selige 3 Tage vor seinem Tode mit halbgelähmter Hand, aber mit vollem Bewußtsein unterschrieb, war eine freimüthige Erklärung[3]) an den König, veranlaßt durch eine wiederholte dringende Zumuthung des Ministers, er möge seinen Geistlichen unverzüglich anweisen, gemischte Ehen mit akatholischer Kindererziehung zu proclamieren. Er schrieb hierauf: „Nachdem der Erzbischoff auf seinen Antrag über die in Mitte liegende kirchliche Frage, ob die vom Tridentinum angeordnete Proklamation u. s. w. auch auf gemischte Ehen mit akatholischer Kindererziehung angewendet werden durfte oder nicht? eine Entscheidung des apostolischen Stuhles nach Art. XII des Concordats nachgesucht habe, so halte er es für seine h. Amtspflicht, diese Entscheidung des päbstlichen Oberhauptes abzuwarten, und er hoffe zuversichtlich seine Majestät werde nicht verlangen noch dulden, daß er hierin an seiner Gewissensfreiheit gekränkt, und ihm etwas zugemuthet werde, das ihn in die Nothwendigkeit versetzen könnte, das Wort des Apostels auf sich anzuwenden. Im übrigen berufe er sich auf seine im jüngst erlassenen Hirtenbriefe öffentlich ausgesprochene Grundsätze und Gesinnungen." So war also sein letzter bischöflicher Amtsact, ein Zeugniß seiner Ergebenheit an den päbstlichen Stuhl. Ich kann jetzt nicht mehr schreiben, wenn ich wieder denke, daß der Liebenswürdigste todt ist, so bricht mir Auge und Herz. Adieu also! schreibe mir ein Trostwort, und sende diesen Brief nach Coblenz, weil ich unmöglich an alle schreiben kann. Ob der Vater schon dort ist, weiß ich nicht. Der Selige fragte mich täglich, ob ich noch keine Nachricht habe. Der Vater und Du, und alle die er am Rhein gekannt, lagen ihm nahe am Herzen und er sprach täglich

[1]) Soweit die Drucke.

[2]) Die Nichte Sailers.

[3]) Vgl. hierzu (Strobl), das Recht . . . S. 261.

davon; wie wird er erst im Himmel für uns beten. Nochmals Adieu dein tiefbetrübter Melchior. Möge Sailers Liebe unter uns bleiben, die wir ihn geliebt haben.

d. 24. Maij. Gestern Nachmittag 4 Uhr haben wir also die sterbliche Hülle des Unvergleichlichen in eine Gruft in der Domkirche beigesetzt. Die Theilnahme des Publikums war ungemein groß. Der Zug dauerte über eine Stunde. Da seine 2 Vettern nicht sobald kommen konnten, so waren G. v. Schenk, Proske und ich die Kläger, und wahrhaft Kläger; denn wir alle 3 gingen hinter der Leiche unseres geistlichen Vaters. O Gott ein solches Herz voll Liebe und Theilnahme an allem Guten, wie das seinige, wo ist es wieder zu finden? nirgends auf der Welt, und sein Tod macht die Erde ärmer, als einer glaubt. Halten wir nur sein Bild in der Seele fest, und streben wir ihm ähnlich zu werden, in Liebe und felsenfesten Vertrauen auf Gott, der ihn sein 80jähriges vielgeprüftes Leben hindurch, in so furchtbaren Stürmen aufrechterhalten und ihn durch den sanftesten Tod in den Schooß des Herrn eingeführt hat. Wenn ich nicht vom Hochseligen als Executor aufgestellt und also gebunden wäre, so hätte ich, um mich zu erhohlen, eine Ausflucht zu deiner Familie gemacht, jetzt darf ich nicht fort. Vielleicht später. Von seinem wunderbar schönen Kopfe, habe ich einen Gipsabdruck machen lassen, und auch auf dem Paradebette, wo er in vollem Ornate und mit dem verklärtesten Angesichte lag, als wolle er jeden Augenblick sich erheben und sprechen, habe ich ihn durch eine geschickte Zeichnerin zeichnen lassen. Das Blatt wird gestochen, und so es fertig ist, schicke ich Abdrücke für Dich und die Meinigen. Mehr als 10000 Menschen sind in den 3 Tagen, wo er ausgestellt war, ins Haus geströmt, um die schöne Leiche zu sehn, und alle gingen gerührt und ergriffen.

Es ist merkwürdig, daß diese liebe Seele gerade beim Läuten des Angelus verschied, er hat ihn immer auf den Knieen im Bett gebetet, und seine Mutter ist auch gerade zur selben Zeit verschieden, und ihm erschienen, wie er uns selbst erzählt.

* * *

Diepenbrocks Namen wird mit Ehren unter den Dichtern geistlicher Lieder in Deutschland genannt. Tiefe des Gefühls, gewaltiger Bilderreichthum in der Sprache, große Reimgewandtheit befähigten ihn zum dichterischen Schaffen. In trüben Stunden, die namentlich ein früh ausgebildetes Unterleibsleiden ihm brachten, suchte er Trost in der Poesie.

Seiner Neigung für die Mystik folgend griff er zu den prächtigen farbenreichen Schöpfungen spanischer Mystiker, übersetzte sie und fügte aus Eigenem hinzu. In neuerer Zeit hat kaum ein Dichter den einfachen Legendenton so gut getroffen wie Diepenbrock. Eine größere Anzahl seiner Schöpfungen sind in Erbauungs-, Volks- und Schulbücher übergegangen, mehrere komponiert. Zu den zartesten Blüten der neuen geistlichen Litteratur gehört das „Wiegenlied der Mutter Gottes:"

Die ihr dort wallet
Unter den Palmen,
Heilige Engel,
Sehet, es schlummert
Lieblich mein Kind:
Haltet die Zweige.
Sänftigt den Wind.

Zugleich gewann er den spätern bayrischen Minister v. Schenk und Luise Hensel als Mitarbeiter. Die vereinten Schöpfungen erschienen 1829 als „geistlicher Blumenstrauß" und erregten berechtigtes Aufsehen. Wiederholt wurde das Büchlein aufgelegt. Das folgende an Luise Hensel gerichtete Schreiben vom 1. Januar 1829 scheint auch dem verdienstvollen Herausgeber der Henselbiographie unbekannt geblieben zu sein:

Liebe Freundin und Schwester im Herrn! Aus weiter Ferne komme ich mit einer großen, großen Bitte an Sie, und die Ihnen doch zu erfüllen nichts weiter als das kleine, kleine Wörtchen Ja kostet, und die Sie mir nicht abschlagen können, ohne mir bös zu werden. Meine Bitte ist die: Ich habe mich seit längerer Zeit in Nebenstunden zur Beschwichtigung meines oft durch Krankheit bedrückten Gemüthes mit geistlichen Poesieen und namentlich mit Übersetzung vorzüglich schöner Lieder aus dem Spanischen beschäftigt. Meine Versuche gefielen mehreren Freunden, und namentlich Clemens so wohl, daß sie mich aufforderten, sie drucken zu lassen. Ich versprach es, wenn sie nur Beiträge liefern wollten. Da habe ich denn einiges erhalten, nichts jedoch, was sosehr geeignet wäre mein Büchlein zu zieren, als Ihre schönen Lieder. Und nun komme ich denn mit der Bitte, daß Sie mir erlauben wollen, dieselben darin aufzunehmen.

Es soll gewiß mit der höchsten Schonung Ihrer Person und Verhältnisse geschehn. Nun sagen Sie fein schön Ja. Ich sagte oben, Sie würden mir bös werden, wenn Sie es abschlügen, und das erkläre ich nun so. Da ich im „Katholiken"[1]) mehrere von Ihren zartesten Liedern gedruckt fand, und da ich die Bekanntmachung derselben für um so nützlicher hielt, je segenreicher sie schon bisher bei denen, die sie kannten, gewirkt haben, wie ich es an mir selbst erfahren und Ihnen dankbar bekenne, so glaubte ich, Ihrer Einwilligung vorhinein gewiß seyn zu dürfen, und habe daher, um den schon beinah vollendeten Druck meines Büchleins nicht aufzuhalten, das Manuskript Ihrer Lieder auch bereits an den Verleger nach Sulzbach gesendet. Das Büchlein wird nun binnen 6 Wochen fertig werden; und ich sende Ihnen dann eine Anzahl Exemplare und das für Sie treffende Honorar, welches zwey Luisdors für den gedruckten Bogen in 12° ausmacht. Ich hoffe, Sie werden Freude an dem Büchlein haben, und mir meine Freiheit gewiß verzeihn. Überdies sind Ihre schönen Lieder, wie alles Gute, Gabe Gottes; und die theilt sich, wie Gottes Sonne und Gottes Sache gern allen mit, um allen heilsam zu werden. Ich denke also nicht, daß Sie mir böse seyn werden, und verspreche Ihnen dafür, auch Ihnen recht gut zu bleiben, wie ich es von jeher war, seitdem ich aus Liedern und später in Wiesbaden Ihre liebe persönliche Bekanntschaft machte. Vater Sailer, der noch immer recht gesund ist, grüßt Sie recht herzlich und segnet Sie. Beten Sie für uns, wie wir für Sie, und machen Sie mir die große Freude, mir eigenhändig zu schreiben, daß Sie mir nicht böse sind. Gottes Segen über Sie; Er leite Sie auf seinen Wegen zum Ziele, wo wir uns alle ewig finden. Ihr ergebenster Diener und Bruder in Christo M. Diepenbrock. Sekretär bey H. Bischof v. Sailer.

Sie erhalten diesen Brief über Coblenz, von wo man mir noch einen herrlichen Nachtrag Ihrer Lieder gesendet hat. Clemens wird Ihnen auch schreiben. Nochmals Gott befohlen.

Auch späterhin blieb Diepenbrock mit der Dichterin in Korrespondenz. Ihr Bruder der Maler Wilhelm zeichnete den Kardinal[2]). Als der Blumenstrauß zum zweiten Male

[1]) Die bekannte Zeitschrift.

[2]) Diepenbrock wurde wiederholt gemalt, so von einem Wiener Maler. Das Bild hängt im bischöflichen Palais in Breslau. Die Familie war mit dem Ergebniß nicht recht zufrieden. Dann von seinem Neffen Ferdinand Reigers, das Bild wurde in Regensburg von „Allen frappant ähnlich gefunden". Mehrere Wiederholungen befinden sich im Besitze der Familie des Kardinals. Luise Hensel fand ein noch vorhandenes Daguerrotyp am besten. Vgl. Binder S. 374.

1852 aufgelegt wurde, bat Diepenbrock Luise „den armen Blumenstrauß seiner schönsten Zierde nicht berauben zu wollen" und sandte ihr von dem Honorar von 300 Thalern zunächst 40 dann für weitere 3 Lieder noch „ein kleines Honorar" und schließlich 25 Thaler. Er selbst vermachte das übrige dem Regensburger Knabenseminar.

* * *

Diepenbrock stieg rasch auf der kirchlichen Stufenleiter empor. Noch in jungen Jahren wurde er Domkapitular, (1829), später Domdechant (1835) und zeitweilig Generalvikar. Gegen beide Würden hat er sich energisch gesträubt. „Diese Sache," schreibt er an Bernhard am 25. Oktober 1829 über die geplante Ernennung zum Domherrn, „liegt mir sehr schwer auf dem Herzen, da ich gar keine Freude zu solcher Stelle habe . . . Ich habe schon mehrmals gegen die Annahme protestirt, aber es hat bis jetzt nichts geholfen und ich stehe in Versuchung unumwunden zu erklären, daß ich das Amt durchaus nicht annehmen kann und will. Was mich einzig noch zurückhält, ist die Rücksicht auf den lieben Bischof, der es sehr wünscht."

Ludwig I. richtete sein Augenmerk wiederholt auf den Westfalen; nur mit Mühe entging Melchior dem Schicksale, Bischof von Regensburg zu werden. Zu Ende der dreißiger Jahre änderte sich die Lage. Er vereinsamte: eine andere, schärfere Tonart war in Bayern groß geworden, die seine Sympathie nicht hatte. Nicht als ob es ihm an wahren Freunden gefehlt hätte. Als er schon Jahre in Breslau war, schrieb er 1849 an einen bayrischen Freund, der ihn um Rath wegen einer Versetzung gefragt hatte: „Ich habe freilich dabei die Trennung von theuren Freunden nicht in Anschlag gebracht, die auch mir das schwere Scheiden von Regensburg noch schwerer gemacht bis

auf diesen Tag.“ Und im Jahre 1852 singt er in seinem „Nachruf“:

Aus der Ferne blick ich gerne
Nach St. Wolfgang's Sitz so werth,
Wo drei Meister, edle Geister,
Ich gekannt, geliebt, geehrt;
Nach dem Dome, dort am Strome,
Hochgewölbt voll Majestät,
Wo am Pfeiler: „Hier liegt Sailer,
Wittmann, Schwäbel!“ leuchtend steht.

Mit allen Fasern seines Herzens hing er am schönen Bayern, „an all den guten Menschen dort.“ Aber seine Wirksamkeit war doch in etwa gelähmt.

Trotzdem begab er sich 1845, als der Ruf seines Königs, Friedrich Wilhelms IV., an ihn erging, die Leitung der größten deutschen Diöcese zu übernehmen, nur auf direkten päpstlichen Befehl nach Breslau. Zu Anfang Februar hatte er die Wahl abgelehnt und darauf hin folgenden charakteristischen Brief von Regensburg 2. Februar 1845 an seine Geschwister geschrieben:

Liebe Geschwister! Da ich von allen Seiten mit Briefschreiben jetzt in Anspruch genommen, nicht an Euch Alle einzeln schreiben und auf Eure Briefe antworten kann, so empfangt insgesammt die Nachricht: daß ich zum Fürstbischofe von Breslau erwählt, nach achttägigem ernstem Prüfen und Beten keinen andern Entschluß in mir finden konnte, als den: Diese hohe überaus beschwerliche Würde und Bürde abzulehnen; was ich gestern gethan. Diese Nachricht wird Euch überraschen, betrüben vielleicht; allein Ihr werdet meine Gründe ehren, von denen ich Gott allein Rechenschaft schuldig bin und geben kann. — Unser Familienname ist dennoch bei dieser Gelegenheit höchst ehrenvoll durch die ganze Welt getragen worden. Meine Ablehnung kann und wird diese Ehre nicht vermindern; mögen nun alle, die diesen Namen tragen, sich jederzeit so aufführen, daß der Name in Ehren bleibe vor Gott und den Menschen . . . Gott segne Euch alle! Euer treuer Bruder Melchior.

Seine Wahl, die warme Aufnahme in Berlin, vor allem beim edlen Könige, der ihn seitdem seiner intimsten Freundschaft würdigte, der Zug nach Breslau ist ausführlich

und anschaulich bei Reinkens S. 292 ff. beschrieben. Ueber die Eidesleistung liegt mir eine ältere, anscheinend ungedruckte Aufzeichnung vor, die der Erwähnung werth ist. Der mir unbekannte Aufzeichner hat seine Notizen nach dem Tode des Oberpräsidenten v. Duesberg, eines Jugendfreundes des Kardinals, gemacht, also frühestens zu Anfang der siebziger Jahre. Der Bericht über die Wahl und die Betheiligung Duesbergs ist sagenhaft aufgeputzt: Duesberg und Diepenbrock sitzen zusammen; letzterer hat gerade seine Weigerung Bischof zu werden motiviert. Da öffnet sich die Thüre und herein tritt der päpstliche Nuntius mit dem Befehle des Papstes. Das ist inhaltlich richtig; nur ist das, was zeitlich Wochen auseinander liegt, hier des Effektes halber in einen Akt zusammengerückt. Dann heißt es:

Als Diepenbrock später im Thronsaale zu Berlin in Gegenwart des königlichen Hofes und sämmtlicher Minister den bischöflichen Eid schwören sollte, sagte der hochselige König zu Duesberg: „Lesen Sie dem Herrn Dombechanten die Eidesformel laut vor.“ Nachdem dieses geschehen war, stand Diepenbrock auf und sagte mit heller Stimme: „Majestät, den Eid schwöre ich nicht. Einen solchen Eid kann und darf kein katholischer Bischof schwören. Eher gehe ich nach Regensburg zurück!“ „Gut!“ sagte der humane, gute König zu von Duesberg. „Streichen Sie alles, was von Diepenbrock gestrichen haben will.“ Dies geschah und Duesberg las die nach dem Wunsche von Diepenbrock geänderte Formel vor. Dieser sprach darauf laut: „Majestät! den Eid schwöre ich,“ erhob seine rechte Hand und schwor.

So zweifelhaft mir zunächst diese Darstellung erschien, muß ich sie doch im Wesentlichen für richtig halten, da der Bruder des Kardinals, Bernhard Diepenbrock, die Richtigkeit meiner Gewährsmännin wiederholt bekundet hat. Nach dem Charakter Bernhards ist hier eine beabsichtigte Unrichtigkeit ausgeschlossen und beruhen die Angaben sicher auf Mittheilungen des Kardinals.

Vom Jahre 1845 an sind die Briefe an seinen Bruder Bernhard zum guten Theile erhalten.

Eine innige brüderliche Liebe verbindet gerade diese edlen Seelen. Wo Melchior dem ältern eine Freude machen, ihn dem Aktenstaub entziehen kann, thut er es gewiß. So ladet er ihn 1836 zur gemeinsamen Alpenreise ein: „Streife das alte Bocholter Gewohnheitshemd ab und springe mit freyem Geist und jagdrüstigem Leib zu Papa in die Kutsche und dann mit uns auf die Berge, wo der ewige Schnee blinkt, das grünblaue Eis zu Wasser für den Rhein und die holländischen Theekessel schmilzt, das Alpenröslein dicht daneben blüht und der Gemsbock über Felsen und Klüfte springt, das Schneehuhn scheu aufflattert und der erstaunte Blick rings umher nichts sieht, was an Menschen, ihr elendes Treiben, erinnert." Es liegt in der Natur der Sache, daß die Briefe nur selten etwa absolut Neues enthalten; denn über die wichtigeren, Familie und Freunde interessierenden Angelegenheiten berichtete er auch an seine andern Verwandten oder an seine Freunde und ihre Briefschaften sind von Reinkens verwerthet worden. Freilich hie und da findet sich doch etwas Unbekanntes. Jedenfalls vervollständigen die Briefe das Charakterbild des großen Kirchenfürsten, da sein kindlich gebliebenes Gemüth sich hier frei äußern kann. Ein schwermüthiger Zug durchweht sie alle: kaum ein Schreiben liegt vor, in dem er nicht in ergreifenden Ausdrücken die Sehnsucht nach der Ruhe des Grabes ausgedrückt hätte. Ein zweiter Characterzug ist die Liebe zur Heimath, zur Familie, das Verlangen nach den Tagen der Kindheit. Für den Westfalen haben die Aufzeichnungen im heimatlichen Platt, das er außerordentlich liebte und auch in Johannesberg zuweilen hervorzog, besondern Werth und Reiz, zumal wenn die Schilderungen auch kulturgeschichtlich Bemerkenswerthes enthalten. Gerade zu erstaunlich ist es für den genauen Kenner der Bocholter Mundart, mit welcher Gewandtheit er die klassischen Ausdrücke derselben handhabt. Das haben

auch andere gefunden, wie es in einem Briefe, den er kurz vor seiner Krankheit an Bernhard richtete, heißt:

Ich muß Dir doch noch sagen, daß deine Kinder hier waren, und daß wir mit ihnen recht vergnügte Tage hier verlebt haben. Marie, die ich nur als Säugling gekannt, ist ein recht liebes verständiges, frommes ernstes Mädchen, die uns allen sehr gut gefallen, und der Herr Kreisrichter, in seinem pflegmatischen Pathos spielt ganz natürlich die Rolle eines „gestrengen Herrn." Bocholdisch haben wir auch zusammen geplaudert, zum großen Aerger des Philologen Strobl, der dieses Idiom doch nicht verstand. Darüber, daß ich noch so ganz in die Mysterien dieser Ursprache eingeweiht war, wunderten sich die Deinigen viel. Dein Bernard half mir aber noch auf viele klassische Worte, die mir doch entschwunden waren, kaum ausgesprochen aber mir in ihrer ganzen Ursprünglichkeit wieder vorschwebten, mit den Physiognomien derer, aus deren ore rotundo ich sie ehemals gerne gehört: Poortmann, Hansen Berend u. s. w.

Eine der ersten Fragen des Kardinals an die obengenannte Nichte war: „Steht dat Bukweittenkörnken noch"? Das war der Spitzname eines Hauses am Markt in Bocholt wegen seiner sonderbaren Form. Uebrigens hat der Kardinal eine Förderung nicht erwähnt. Er verkehrte viel mit dem bekannten Orientalisten Schmölder, Professor in Breslau; beide unterhielten sich mit Vorliebe im heimischen Dialekt. Schmölder hat eine köstliche Uebersetzung, und theilweise Parodie, von Schillers „Glocke", im Bocholter Platt veröffentlicht.

Bernhard Diepenbrock war mit der Schwester Apollonia, die seit langem in Regensburg dem Wohlthun lebte,[1])

[1]) Ihr Wirken hat Melchior in einem Briefe (an die Malerin Emilie Linder?) köstlich geschildert: „Es macht mir oft Freude sie zu necken, wie sie aus allen Winkeln, wie eine emsige Hausschwalbe Materialien zusammenschleppt, um ihr Nestchen zu bauen. Nur geräth sie nicht selten — und das ist eine Hauptneckerey — aus der Tauben- und Schwalbenart in die der Krähen und Raben, indem sie möglichst, was ihr von meinem Hausrath an Kleinigkeiten dienlich erscheint, in aller Stille mitfortwandern heißt" . . . Er warnt dann scherzend die Freundin vor ihr.

auf dringenden Wunsch Melchiors bei seiner Bischofsweihe in Salzburg zugegen gewesen. Nach seiner Inthronisation in Breslau berichtet der Bischof dem Bruder in folgender gemüthlichen Weise über die neuen Verhältnisse am 13. Aug.:

Heute erhielt ich Deinen Brief mit den Einlagen, die mich alle sehr erfreuten. Die Bocholter Adresse war mir vorgestern zu meiner Freude zugekommen, und ich habe sie auf der Stelle beantwortet. Hoffentlich wird meine Antwort die guten Bocholter auch wieder erfreut haben. Schreibe mir ausführlich darüber; es standen eine Menge Namen darauf, welche mir und Apollonia trotz allem öftern Nachsinnen nicht mehr eingefallen waren, echt klassische Bomelötkes-Namen, die ich mit größter Freude las, da sie mir meine erloschenen Jugenderinnerungen wieder auffrischten.

Daß der Hirtenbrief[1]) dort gefällt, freut mich auch. Hier nicht minder macht er großes Aufsehn, und es sind wohl schon 20000 Exemplare davon abgesetzt. Lipf (sein Sekretär) ist recht vergnügt hier und leistet mir treffliche Dienste. Wir gehen jeden Abend spazieren, denn Equipage habe ich noch nicht. Fürst Hatzfeld[2]) wollte mir beim Pferdekauf helfen und der ist an den Rhein verreist. Es wird aber wohl nicht lange mehr währen, daß ich anspannen lassen kann; und ich brauche es notwendig; denn ich muß alle Augenblick die Equipage des Herrn Weihbischofs entlehnen, dem ich übrigens große Freude damit mache. Zwei große Diners von 86 und 74 Personen habe ich schon gegeben, und es ist alles bestens gegangen. Der Koch sowohl als Schäffel machen ihre Sache gut. Zum Concertpfeifen hat aber Letzterer bisher noch nicht Zeit gefunden. O, die schönen Tage von Inkofen,[3]) wo sind sie hin, und wann kehren sie wieder? — Strohmeyer hat mir übrigens schon geschrieben; er wäre zum Einzuge hierhergereist, wenn ihm nicht sein bestes Pferd gefallen wäre, und da brauchte er sein Geld nöthiger. Er kommt aber gewiß einmal. — Nächsten Monat muß ich den Erzherzog Franz Karl, Bruder des Kaisers, in Freiwaldau empfangen; mein dortiger Oberamtmann trifft inzwischen alle möglichen Anstalten zu einem Ehrenempfang. Als kaiserl. Vasall und dortiger Fürst kann ich mich natürlich der Sache nicht entziehn. — Dieser Tage war auch Prinz Adalbert hier auf Artillerie-In-

[1]) Vgl. die gesammelten Hirtenbriefe Nr. 1.

[2]) Derselbe, mit dem er später in einen schweren kirchlichen Konflikt gerieth.

[3]) Wo sein Freund Strohmeyer Pfarrer war.

spektion; ich erwartete ihn Abends in seinem Absteigequartier und er machte mir gleich den andern Tag einen Gegenbesuch, lud mich auch zur Tafel, was ich aber abschlug. Überhaupt lasse ich mich auf Diners-Einladungen nicht ein; sehe dafür lieber Leute an meinem Tische. Die Einrichtung des Hauses kostet sehr viel; denn, außer in den Prunkzimmern, fehlt fast alles. Und dann Silber- und Tischzeug für 80 Personen, das kostet was. Auch auf dem Johannisberger Schlosse drüben muß ich alles anschaffen, denn dort ist gar nichts. Das kostet auch enorm, denn das Schloß ist groß, hat gegen 60 Zimmer, die ich natürlich nicht alle brauche. Ein Billard habe ich mir aber doch auch hier bestellt, um bei schlechtem Wetter Bewegung machen zu können. — Am Sonntag vor 8 Tagen habe ich zum erstenmale 20 Priester geweiht, ich hielt eine Anrede an sie, die sie alle tief bewegte. — Mit den Herrn vom Kapitel stehe ich sehr gut und sie sind sehr dienstfertig. Freilich behandle ich sie anders als der Bischof von Regensburg uns behandelte.

Mein Wohnzimmer blickt über den Garten auf die Oder wo eine stäte lebhafte Schifffahrt statt hat; Schiffe so groß wie die Ruhrorter Kohlenschiffe und mit Segeln. So oft sie die Stadtbrücke passiren, müssen sie ihren Mast niederlegen, den sie dann mir gegenüber wieder aufrichten, und fast fortwährend höre ich ihr „Kriölen," wodurch sie sich zum gleichförmigen Ziehen ermuntern. Die Gegend umher ist flach und sandig; nicht so schön wie um Bocholt, geschweige denn Salzburg oder Gmunden oder Gastein.

Sein Sekretär Lipf arbeitete einen Schematismus des Fürstbisthums aus. Melchior sandte ihn am 19. Mai 1846 dem Bruder, damit er sich von der Größe einen deutlichen Begriff machen könne. „Fast anderthalb Millionen und so wenig Geistliche. Das mag Euch einen Begriff von meinen Sorgen und Kümmernissen und Geschäften geben!" Neben der geistlichen Leitung hatte er auch die weltliche eines kleinen Fürstenthums von c. 10,000 Seelen. Interessant ist es zu sehen, wie schnell er sich in die Verwaltung hineinlebt, überall höchst nöthige Reformen trifft, neue Industrien einführt, vor allem Garnspinnereien und Bierbrauereien, die er von Bocholt und Bayern kannte, alles nicht zum Nutzen seines Säckels sondern zum Wohle seiner Unterthanen. Er war der letzte Fürst.

Im Herbst desselben Jahres trat er seinem kunstsinnigen Könige und dem Kronprinzen Johann von Sachsen, dem bekannten Danteübersetzer, näher. Obwohl einige Einzelheiten schon bekannt sind, gebe ich doch die frische Schilderung Diepenbrocks an eine Verwandte vom 21. October unverkürzt wieder:

Ich erhielt am Sonntag vor 14 Tagen in der Nacht durch Staffette eine höchst freundliche und dringende Einladung nach Erdmannsdorf [Kgl. Schloß im Riesengebirge] sobald als möglich zu kommen und einige Tage dort mit den allerhöchsten Herrschaften zu verleben, um so mehr als auch Prinz Johann von Sachsen mit seiner Gemahlin noch dort sey und beide meine Bekanntschaft zu machen wünschten. . . Ich wurde aufs allerfreundlichste empfangen, speiste nicht nur täglich sondern brachte auch die ganzen Abende bei den Allerhöchsten Herrschaften zu, bestieg am Mittwoch mit dem Könige und Prinz Johann u. s. w. die Schneekoppe, den höchsten Berg des Riesengebirges, besuchte des andern Tages den Grafen Schafgotsch in Warmbrunn und seinen Schwiegervater, den Feldmarschall Grafen Ziethen, meinen ehemaligen kommandierenden General in Frankreich (1816 u. 17), und als ich bei ihm eintrat sagte ich in ernstem militärischen Tone: „Ew. Excellenz, Sekondelieutenant Diepenbrock meldet sich als Fürstbischof von Breslau", was den alten Helden ungemein frappierte und erfreute. Wir plauderten dann viel zusammen und er erinnerte sich noch wohl, daß er auf seinem Zuge nach Holland 1814 in unserm Hause zu Bocholt gewohnt.

Aber dann folgten traurige Jahre und während derselben ist kein Brief an seinen Bruder erhalten: 1847 der schreckliche Hungertyphus in Oberschlesien, 1848 die Revolution. Der Fürstbischof stand auf der Höhe seines priesterlichen und politischen Wirkens. Für die unglücklichen Oberschlesier sorgte er wie ein Vater und sie haben es ihm mit rührender kindlicher Anhänglichkeit gedankt. Seine Sorgen hierbei bekundet auch folgendes Schreiben an Luise Hensel, das undatirt ist aber Ende Mai 1848 aus Frankfurt am Main abgesandt sein muß:

Werthestes Fräulein! Ich eile, Ihnen auf Ihre freundlichen Zeilen vom 25. d. zur Beruhigung zu sagen, daß die über die Verwendung der Spenden für Oberschlesien dort ausgesprochenen Gerüchte durchaus falsch

sind. Allerdings sind in Pleß, wo eine nicht unbedeutende protestantische Land-Bevölkerung ist, zwei Anstalten für protestantische Waisenkinder eingerichtet worden; aber mit vollem Rechte, da einmal sie dieselben Ansprüche auf Hülfe wie die katholischen haben und der größere Theil der Unterstützungsgelder aus dem protestantischen Deutschland geflossen ist, (aus Berlin allein circa 50,000 rth.) und dann einzelne bedeutende Summen aus besonderen Sammelkreisen ausdrücklich für Errichtung protest. Waisen-Anstalten bestimmt waren. Daneben sind aber auch rein-katholische Waisen-Anstalten unter der Leitung der barmherzigen Schwestern aus Posen, der Ursulinerinnen aus Breslau und frommer Jungfrauen aus Westfalen an mehreren Orten gegründet worden und befinden sich im blühendsten Zustande, und es ist überhaupt die von mir aufgestellte Forderung, daß kein Waisenkind in Folge der ihm zugewendeten Hülfe seiner Religion dürfe entfremdet werden, vom Comite als unabweisliche Regel angenommen und festgestellt worden, und die katholische Geistlichkeit ist strengstens angewiesen, hierüber zu wachen.

Was überhaupt die Verwendung der Gelder anbelangt, so werden den in den einzelnen heimgesuchten Districten bestehenden Lokal-Comités vom Central-Comité alle nur immer verlangten Summen bewilligt, und überdies sind versuchsweise für Anschaffung von Sommer-Getreide, Kartoffeln, selbst für benöthigtes, durch die Hungersnoth zu Grunde gegangenes Vieh ganz bedeutende Summen verwendet worden (um der Wiederkehr gleicher Noth in den nächsten Jahren vorzubeugen) neben den Bedürfnissen der Krankenpflege, der Nahrung und Bekleidung der Nothleidenden. Daß die über 300000 Thl. sich belaufenden Beiträge nicht in kurzer Zeit vollauf verwendet werden konnten und durften, liegt in der Natur der Sache; solche Vergeudung hätte die größten Mißbräuche zur Folge gehabt, und die nächste Zukunft, namentlich der Waisenkinder, für welche nachhaltig gesorgt werden muß, preisgegeben.

Das Central-Comité verfährt mit aller Gewissenhaftigkeit und Umsicht in der Verwendung der in seine Hände gelegten Mittel; dafür bürgt schon seine Zusammensetzung.

In Frankfurt saß er im Parlament. Ich ging hin, schreibt er, „wider meine Ueberzeugung und Neigung, blos auf den Wunsch meiner Diöcese und fühlte täglich mehr, wie sehr ich Recht hatte. Für Bischöfe ist hier kein Terrain."[1]) Von um so herrlicheren Erfolgen war seine

[1]) Er gründete hier einen Verein der katholischen Abgeordneten aller Fraktionen. v. Steinle, Edward v. Steinles Briefwechsel mit seinen Freunden I, 56.

patriotische Thätigkeit in Schlesien gekrönt. Schon in den Märztagen 1848 drohte die Revolution von Berlin sich nach Breslau zu verbreiten. Da erschien des Fürstbischofs treues Hirtenwort an Klerus und Volk zum Schutze des Eigenthums. Der Mahnruf wirkte zunächst segensvoll, besonders in Oberschlesien. Die Hauptunruhen kamen aber erst im Herbst, als der Steuerverweigerungsbeschluß des Abgeordnetenhauses bekannt wurde. Wiederum erschien Diepenbrock auf dem Plan mit einer Erklärung an die Katholiken, daß es für jeden katholischen Christen eine unzweifelhafte heilige Gewissenspflicht sei, die gesetzlichen Steuern fortzuentrichten. Das heldenmüthige Wort hat wunderbar gewirkt. Der Erfolg ging weit über die Grenzen der Konfession und Provinz hinaus: Der Breslauer Magistrat und der Oberpräsident hatten die Steuerverweigerung angenommen und damit die Anarchie in Stadt und Land geschleudert — jetzt that jeder seine Pflicht. In Hunderttausenden von Exemplaren wurde der bischöfliche Erlaß verbreitet, auch von der Regierung, und den Soldaten von den Officieren verlesen. Selbst in Berlin machte der Schritt Eindruck: Das ganze königliche Haus ließ ihm Dank sagen.

Im Jahr darauf setzt der Briefwechsel mit seinem Bruder während der Wiener Bischofskonferenz, bei der er trotz seiner verhältnißmäßig jungen Jahre eine führende Rolle spielte, wieder ein. Er schildert da (Dreifaltigkeitssonntag) auch den Eindruck, den der jugendliche Kaiser Franz Joseph auf ihn gemacht hat: „Der junge Kaiser ist ein lieber, guter, edler und für seine 18 Jahre sehr verständiger (und) entschlossener Herr. Er dauert einen, wenn man ihn anblickt, die frische, jugendliche, bescheidene Gestalt mit den schweren Geschicken auf seinem jungen Haupte." Köstlich ist die Schilderung der Firmungsreise nach Oberschlesien, besonders der Feier in Piekar an der

russischen Grenze. Er betrat sogar das jenseitige Territorium auf einem Spaziergang wirklich mit einigen Schritten. Er firmte auch viele Tausende herübergekommener russischer Polen. „Sie bestachen die Grenzwächter mit einigen Silbergroschen." Im ganzen firmte er in Ratibor und Piekar in 14 Tagen gegen 20000 Personen. Dann beschreibt er einen ihm zu Ehren gegebenen Fackel- oder Kerzenzug der Frauen und Jungfrauen der Stadt Beuthen (Vgl. Reinkens S. 432).

Schmerzlich empfand es der loyale, königstreue Priester, daß sich sein Bruder Joseph der Revolution in die Arme geworfen hatte. In einem Schreiben vom 15. September heißt es:

Aus Rheinbayern, wo er den Tyrannen gespielt, hat er sich bei Zeiten aus dem Staube gemacht, vielleicht wie die Anderen, mit erpreßtem Gelde. Schade, daß die Preußen ihn doch nicht beim Wickel gefaßt haben. In der „Allgemeinen Zeitung" von Augsburg geschah seines brutalen Regimentes als Kommandant von Neustadt einmal Erwähnung. Ich habe dem Könige von Bayern geschrieben und ihn wegen dieses Ihm und meinem ehrlichen Namen angethanen Frevels um Verzeihung gebeten. Er hat mir dieser Tage eigenhändig sehr freundlich geantwortet: mein vieljähriges gutes Andenken in Bayern überwiege weit die Schandthat meines Bruders; ich möchte mich nicht mehr darüber betrüben u. s. w. — [1])

Der Jahresschluß und eine Bittschrift aus der Heimat erinnern ihn an die Jugendzeit. Alte Erinnerungen an gemeinsam mit dem Bruder verlebte Stunden, an gemeinsame Kinderstreiche tauchen auf und veranlassen ihn zu folgenden Zeilen am 30. December:

Eine Wittwe . . . von Holtwik schreibt mir gestern einen lomentabeln Brief, daß sie ihren Mann verloren, und mit 5 Kindern, wovon der älteste blödsinnig, dasitze, und ihrem Landherrn . . . die Pacht nicht bezahlen könne, und mit Wehmuth an die alten Zeiten denke, wo sie auf dem Hause Holtwik stets Hülfe gefunden u. s. w. — Ich weiß nicht,

[1]) Joseph Diepenbrock wurde damals geächtet und irrte mehrere Jahre flüchtig in der Schweiz, Frankreich, Holland herum.

wer sie ist, ob sie von Ottenhuus, oder Jansenberends-huus oder Lammerts-huus, oder Klein-Hendriks-huus (so folgen noch einige Namen aus der Gegend) oder — (wie heißt doch der alte protestantische Holländer dicht an dem Möllenkolk? Der Name ist mir entfallen) oder welchem andern Holtwik'schen Clan abstamme. Wenn sie aber wirklich so arm, so stelle ihr beiliegende 5 rth. zu . . .

Van Dage steht der jo te Bokelt ne Kärl up de Markt, segt se, den so völle Oogen in de Kopp het as Dage int' Johr; un morgen, segt se, söllt der üm ook so völle Nösen ut de Kopp wassen. Wo wat Blixem's Kärl mut dat wessen? Den woll ik ook nog wall ensen sehen för ne Ardigkeit. Wanns du üm sühst, dann gröte üm van my. Mor underdüssen, datt du düssen Breef kriegst, dann sall he all eweg egohn weessen; dann hef den Tutemann[1]) all esungen int oppenbor, und dat moye1850 steht all vör Herr D(iepenbrock) syne Döre emolt. Ich erinnere mich noch lebhaft, mit welcher Neugier wir als Kinder am Neujahrsmorgen dieses mystische Zeichen auf der Hausthüre betrachteten. Ich hoffe doch, daß diese alte Sitte in Bocholt noch besteht.

Überhaupt ist es in schlaflosen Nächten, deren ich leider viele habe, nebst dem Gebete das beste Mittel die lästigen Geschäfts-Gedanken und Sorgen, die den Schlaf nicht nahen lassen, zu vertreiben, wenn ich mich in das Andenken der Kindheit vertiefe, an unsere Spiele hinten im Gärtchen, an unse Leyendeckerie, — ich weiß noch sehr gut, wie wir außen an der Mauer der Scheuer, über der Thormauer, die die Einfahrt in das Gasthaus hinten verschließt, ein kleines Brett angenagelt hatten, das wir mühsam erkletterten, und das uns als Hahn auf dem Kirchthurm galt. Daß wir nicht den Hals dabei gebrochen, ist ein Wunder! — Aber auch auf dem wirklichen Bokelsen Thorn zogst du mich einmal in de Schyve van de Leyendekers van den Ummegang weit hinauf bis gegen dat „kleine Fensterken". Die Leiendeckers waren überhaupt damals wegen ihres Schwebens in der Luft unsere beneideten Lieblinge. Dann die seligen Vacanztage in Uelft, die dortigen größeren Freiheiten: Tabackrauchen, Fahren im Nachen, Baden u. s. w. und die leckern Dinge der guten alten Leue aus dem blau angestrichenen Mauerschrank am Ende des Hauseingangs, oben mit drei Luftspalten eingeschnitten; de gebrojenen Päppels, den Schlacken-Pannekoke; . . . der lahme Gänsejunge von Issel, der uns von weitem Signale mit Rufen gab; und tausend andere Erinnerungen tauchen dann auf. Wer hätte damals geahndet, welche Zukunft mir noch bevorstehe: — Das ist Gottes Werk!

[1]) Nachtwächter. Die Zahl wird in einen Kreis oder ein Kreuz gezeichnet.

Ein ander Mal erinnert ihn der Frost an das Schlittschuhlaufen der Jugend und selig ruft er aus: „Junges, dat was een Plaissir!“ Lange muß er oft in seinem Gedächtnisse nach den seit 30—40 Jahren nicht mehr gehörten Namen suchen: um so größer die Freude, wenn er sie findet. Erlernt hat er die Kunst des „Schatzelsjagens“ auf der Gosse beim elterlichen Hause, die das Küchenspülwasser überschwemmte. „Jetzt ist's aus für immer. Aber eine herrliche Bewegung ist es doch.“

Zuweilen tauchten in seiner Erinnerung alte Sprichwörter auf: „So as de Ömkes, so makt et Ömkes Kinder“, oder der Name eines alten Bocholters: „Wo geht et Her Teubensels-Öhme? Spreck he noch wal ens van my? Ik lote üm fröndlike groetnisse doen“. Trotz allebem lehnt er ab nach Bocholt zu kommen: „So werth mir auch die Jugend-Erinnerungen sind, die aber einer vergangenen Zeit und Menschenart angehören.“ Aber mit warmen Herzen verfolgte er die Geschicke seiner Vaterstadt. Er schenkte ihr sein elterliches Haus zu wohlthätigen Zwecken, suchte ihr ein besonderes Kreisgericht zu erwirken und sandte wiederholt größere Summen für gute Zwecke.

Das Jahr 1850 ist bekanntlich eines der traurigsten in der Entwicklungsgeschichte des modernen Preußens. Kurz nach den Tagen von Olmütz berichtet er nach Bocholt: „Die Kriegsnoth scheint vorerst in die Ferne gerückt. Niemand hätte sie schmerzlicher berührt als mich. Ich habe daher auch, nach beiden Seiten hin, wo ich konnte, zum Frieden gemahnt, will mich jedoch nicht rühmen, daß ich etwas damit bewirkt. Wenn nur der Zweck erreicht und das gemeinsame Vaterland, die arme Menschheit, vor den Gräueln eines solchen Krieges bewahrt wird!“ Ein Bischof, vor allem der Lenker dieser aus Bewohnern beider Länder gebildeten Diöcese, konnte nur diese Sprache des Friedens führen. Seine Stellung zu Oesterreich hatte sich

übrigens damals geändert. Er verlor daselbst „alle fürstlichen Hoheitsrechte, Jagd, Fischerei, Zinsung summa summarum 30,000 Fl. jährlich."

Im selben Jahre 1850 wurde er zum Kardinal ernannt. In einem Briefe vom „Clemenstage" an die bekannte Malerin Emilie Linder fragt er, welche „boshaft freundlichen Witze" Clemens Brentano über ihn wohl gemacht haben würde, wenn er noch gelebt hätte. „Bin ich selbst oft versucht, über mich selbst und mein über Nacht Emporschießen bis zur Kardinalswürde zu lachen! . . . Für mich allein denke ich oft lange nicht daran, denn in meinem täglichen Leben ist dadurch nichts geändert. Nur der Beutel ist tüchtig geleert. Die Geschichte kostet mich doch mit allen Ehrengeschenken und mit den schweren Verlusten am österreichischen Geldkurse gegen 20000 Rthlr. Und eine Reise nach Rom würde mit allem, was daran hängt auch nicht viel minder kosten." Auch seinem Vetter, dem Emmericher Pfarrer Anton von Bostel, schreibt er: „An eine Reise nach Rom denke ich gar nicht; ich habe dem h. Vater die Gründe geschrieben, die sie mir so gut wie unmöglich machen. Man erwartet mich auch in Rom nicht mehr . . . 12—15000 Thlr. für eine bloße Förmlichkeit auszugeben, dazu sind die Zeiten zu ernst, die geistlichen Bedürfnisse zu groß. Der h. Vater weiß darum doch, daß er in allen wesentlichen Dingen auf mich vertrauen kann."

Die Festfeier verlief, sagt Reinkens, „wie wenn ewiger Friede unter den Konfessionen wäre." Der anwesende päpstliche Nuntius bezeichnete die Festtage als die glücklichsten seines Lebens. Weil die Hauptfeier am Karlstage (4. November) war, erklärte Diepenbrock sich den Kardinal Karl Borromeus zum Vorbild nehmen zu wollen. Auf eine Reihe überraschender Aehnlichkeiten im Leben beider

großer Kirchenfürsten weist ein protestantischer Freund in der „Allgemeinen Zeitung" 1853 hin.

Der Höhepunkt seines bischöflichen Wirkens war damals erreicht. Das bereits Jahrzehnte hindurch währende Leiden drohte mit dem Ende. Seine Stimmung wird trüber:

Ich bin, heißt es in einem Schreiben vom 24. Februar 1851, von Arbeit, Sorgen und Kummer fast erdrückt; alle Tage wird deren mehr; und wenn ich einen schweren Berg glaube hinter mir zu haben, steigt vor mir sogleich ein noch steilerer auf. Das ist in Wahrheit ein geplagtes Leben. Ich bin seit Johannesberg noch nicht aus dem Hause gekommen, ausser in die Kirche, und die Wochen vergehen, wie früher die Tage. Das ist noch das beste dabei; denn es wird doch endlich das Ende kommen. Was Ihr in den Zeitungen über mich leset, ist großentheils erlogen oder entstellt; erlogen z. B. daß ich die Aufsicht über die protest. Militair-Prediger, über die hiesigen Universitäts-Professoren, erstrebe, wie es die Zeitung berichtet; ich will in der Militär-Seelsorge, die mir leider vom Papste anvertraut ist,[1]) nur das Princip der Parität durchgeführt wissen, das bisher so schmählich verletzt war, daß gerade umgekehrt die wenigen katholischen Feldgeistlichen unter dem protestantischen Feldpropsten standen. An der Universität will ich bloß einen katholischen Professor der Geschichte für den abgegangenen wieder haben; und da die Universität eine paritätische ist, und schon mehrere evangelische Geschichts-Professoren hat, so ist das gewiß nicht zu viel verlangt. Haec de his, damit Ihr Bescheid wißt über diese Zeitungslügen. Der h. Vater hat mir vor einigen Tagen durch Prof. Movers,[2]) der in Italien war, seine letzte Lichtmeßkerze, mit dem päpstlichen Wappen, zum freundlichen Geschenke geschickt. Ich habe ihm dafür dankend gesagt, ich werde sie als eine Reliquie zu meiner Sterbekerze aufaufbewahren.

Wenige Monate (am 19. Sept.) vor dem Ausbruch der Krankheit konnte er noch scherzend seinem Bruder über ein Abenteuer berichten, das damals ausgeschmückt durch alle Zeitungen ging:

Diese Zeilen zu Eurer Beruhigung. Weder mir noch Ferdinand Reigers fehlt das Mindeste, obwohl wir beide von einem wilden Stiere

[1]) Und zwar auf dringendes Bitten des Königs. Anscheinend wollte man auch auf katholischer Seite, daß er mehr thun sollte, als er konnte.

[2]) Berühmter Orientalist in Breslau, aus Coesfeld gebürtig.



auf dem Felde binnen wenigen Minuten 2 mal niedergerannt, und F. mit den Hörnern über den Stier hinweggeschleudert, ich auf dem Rücken unter ihm liegend von seinen Hörnern in Spannweite von meinem Gesichte bedroht wurde. Ich blickte ihn fest und zornig an, und das scheint ihn stutzig gemacht zu haben; er wandte sich dann gegen den zornig vom Boden sich erhebenden F., der ihn zum Glück bei den Hörnern festhielt, und obwohl zum 2. Male niedergerannt, doch durch dieses Festhalten vor Stößen gesichert und unbeschädigt rückwärts geschleudert wurde. Es ist ein wahres Wunder! Wir mußten aber gleich darauf laut auflachen über das seltsame Ergebniß. In der Stadt hat der Stier noch mehrere umgerannt und 1 Kind verwundet; dafür ist er aber auch jetzt schon geschlachtet und aufgezehrt.

Am Tage vor Allerheiligen, „ein schönes liebes Fest und der tröstliche Allerseelentag hinterdrein", durfte er noch von einer großen Freude erzählen, die der Papst ihm gemacht hatte:

Vor 3 Monaten sandte er mir durch den geistlichen Prinzen Hohenlohe,[1]) der als Geheimer Kämmerer stets um ihn ist, einen ganz herrlichen Kupferstich, den er selbst auf seine Kosten hat machen lassen, eine Madonna mit Jesus und Johannes nach einem Marmor Relief von Michel-Angelo. Später fiel mir ein und ich schrieb an Prinz Hohenlohe: Da das Blatt wohl nicht in den Kunsthandel komme, so würde der h. Vater dem Könige von Preußen, der ein so großer Kunstfreund, gewiß die größte Freude machen, wenn er ihm ein paar gute Abdrücke zum Geschenk machte. Darauf schreibt mir vorgestern Hohenlohe: Das Blatt komme allerdings nicht in den Handel, denn alle Abdrücke seien in der Privat-Bibliothek des h. Vaters hinterlegt. Derselbe habe aber sogleich 10 Stück der besten Abdrücke aussuchen lassen, die in eine blecherne Röhre verpackt, der dortigen preußischen Gesandtschaft zur Besorgung an mich schon übergeben seyen. Ich soll sie aber dem Könige nicht als ein direktes Geschenk des h. Vaters (gewiß um kein Gegengeschenk zu veranlassen) sondern als von mir für ihn vom Papste erbeten senden, wie es auch die Wahrheit ist. Das wird dem König große Freude machen. (Jedes Blatt gewiß 25—30 Rth. werth.)

Der König hatte über das schöne Geschenk eine außerordentliche Freude und dankte Diepenbrock in einem langen, leider nicht mehr vorhandenen höchst liebenswürdigen Briefe. Was Diepenbrock für die weltliche Verwaltung der großen

[1]) Der spätere Kardinal Hohenlohe (gestorben 1896).

Diöcesanbesitzungen gewesen ist, erhellt wohl am besten aus einem Schreiben, das er acht Tage früher an seinen Bruder von Johannesberg aus sandte. Er wollte dadurch auch eine Umgestaltung des Verwaltungsbetriebes der Uelster Hütte bewirken:

Meines neuen Cameral-Directors vorzügliche Sorge war es, den Stand des Eisen-Hütten- und Hammerwerkes, welches ich 8 Meilen von hier besitze, gründlich zu erheben. Und da hat sich denn herausgestellt, daß er höchst unbefriedigend war, und auf die Länge ohne Schaden nicht so fortgesetzt werden konnte, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Kohlen-Konsumtion viel zu groß war für die erzeugte Eisen-Masse. Der Hüttendirektor verbrannte jährlich 7—8000 Klafter Bohlholz und brauchte zum Erzeugen eines Centners Eisen durchschnittlich 36 Kubikfuß Kohlen. Hierdurch verwerthete er nur das Holz kaum zu dem geringsten Verkaufspreise, den es in jener Gegend hat. Und doch besteht der ganze Nutzen der Hütte hier in Verwerthung der großen Holzmassen in jenen abgelegenen Gebirgsforsten. Nun hat mein Cameral-Direktor einen Pacht-Contrakt mit den reichen Besitzern großer benachbarter Güter und Eisenwerke in dem anstoßenden Mähren abgeschlossen, dessen Vortheil darin für mich besteht, daß die Pächter mir für die Klafter Holz 40 Kr. mehr als den Versteigerungspreis der Umgegend bezahlen, was bei 10000 Klaftern, die sie jährlich übernehmen, ein ansehnlicher Gewinn ist. Zugleich richten sie die Hüttenwerke nach den allerneuesten Verbesserungen auf ihre Kosten ein, und übergeben sie so nach Ablauf der 12jährigen Pacht mit jährlicher Tilgung von 5% der Anlagekosten. Ihr Vortheil besteht nun darin, daß sie durch Einrichtung des Gebläses mit heißer Luft die Hälfte der Kohlen ersparen, denn auf ihren Werken brauchen sie nur 16—17 Kubikfuß Kohlen zu einem Centner Eisen, also mehr als die Hälfte weniger von dem, was bei mir bisher verbraucht ward, obwohl ich ein sehr gutes eisernes Cylinder-Gebläse schon vor 4 Jahren an die Stelle des alten Kastengebläses setzen ließ. Diesen großen Vortheil nun, meine und rathe ich dringend, solltet Ihr auch zur Uelst Euch aneignen durch Gebläse mit erhitzter Luft, wozu die Vorrichtung gar nicht so kostspielig ist, da die obere Hitze die Röhren (wodurch die Luft geleitet wird und die Ihr Euch selbst gießen könnet), erhitzt, ohne besondern Kohlenaufwand. Ja, meine Pächter gehen noch weiter. Erfahrung und Chemie zeigen nämlich, daß das Zusetzen des zum Schmelzproceß nöthigen Kalks im rohen Zustande das Eisen sehr verschlechtert, weil die im Kalk befindlichen Schwefel- und andern Gase das Eisen roh und brüchig machen. Dieser Nachtheil verschwindet und das Eisen wird ungleich weicher und

geschmeidiger, wenn der zuzusetzende Kalk vorher wie Maurerkalk gebrannt wird und dadurch von seinen verderblichen Stoffen und Gasen befreit. Und dieses Brennen des Kalkes geschieht bei ihnen wieder durch Benutzung der dem Hochofen oben entströmenden Hitze, vermittelst derselben Vorrichtung, welche auch die Luft des Gebläses erhitzt. Also mit so geringem Aufwande und Apparate so große Vortheile! die namentlich für Uelst von der höchsten Bedeutung sind, da Ihr einerseits an so großer Theurung der Kohlen, und andererseits an der großen Sprödigkeit Eures, aus Rasenerz erzeugten Eisens leidet. Ich bitte also recht dringend im Interesse der vielen armen Hütten-Betheiligten, laßt Euch diese großen Vortheile nicht länger entgehen. Ihr sparet und gewinnt leicht viele Tausende jährlich, und die Kosten sind in einem Jahre leicht herumgebracht. Schon in Regensburg sagte mir ein befreundeter Hüttendirector, die erhitzte Luft erspare ihm $^1/_3$ der Kohlen; und jetzt, habe ich hier die neue praktische Bestätigung . . .

Meine Hüttenpächter schmelzen die vorhandenen alten Schlacken alle wieder mit ein, weil sie darin noch 20% unverbrannte kleine Kohle und eine Menge unausgeschiedene Eisentheile finden. [1])

Im Jahre 1851 hat sich Diepenbrock auch körperlich viel zugemuthet. Den König von Preußen hatte er in Berlin aufgesucht, hatte auch noch mit dem Prinzen, dem spätern Kaiser, eine freundliche Unterredung, im November machte er dem jungen österreichischen Kaiser in Troppau seine Aufwartung, in Johannesberg hatte er alles vorbereitet für den Besuch der Seinigen im nächsten Jahre, — im neurestaurierten Schloßkapellchen hatte er 2 schön wiederhergestellte Heiligenstatuen von 1491 aufgestellt —: da kam die schreckliche Krankheit im December zum Ausbruch. Der Anfang war ganz plötzlich, als der Nuntius Viale Prela zum Besuch bei ihm war. Obwohl die schrecklichsten Hämorrhoidalkrämpfe ihn quälten, schrieb er seinem Bruder herzliche, beruhigende Briefe. Mit rührender Dankbarkeit nahm er alle kleinen Freundlichkeiten entgegen: Er konnte den Bruder und Schwester Apollonia noch einmal

---

[1]) Noch auf seinem Krankenlager freute es ihn zu hören, „daß in Uelst die warme Luft so gute Wirkung thut."

um sich sehen. Sein König, der Kaiser, der Papst, vor allem aber seine Diöcesanen bekundeten ihre Theilnahme. Ein Landgeistlicher erzählte, daß eine arme alte Frau, die durch Spinnen mühselig ihr Leben fristete, täglich etwas zurücklegte, um damit für den kranken Bischof eine Messe lesen zu lassen.[1])

Ueber ein Jahr hat der fürstliche Dulder gelitten.[2]) Kein Klagelaut kam über seine Lippen. Besonders war der 17. Januar 1853 für ihn ein harter Tag. Dann milderte sich das Leiden anscheinend etwas, jedoch nahm die Schwäche immer mehr zu und es stellten sich Fieberphantasien ein, welche mit geringen Unterbrechungen bis zu seinem Tode dauerten. In der Frühe des 20. Januar hauchte er seine edle Seele aus.

Das Leichenbegängniß Diepenbrocks war das größte, das Breslau je gesehen hatte. Sein Freund Kardinal Schwarzenberg und als Vertreter des Königs General Fürst Radziwill waren anwesend. Seinem Wunsche gemäß wurde er im Breslauer Dom bestattet, aber nicht, wie er in seiner Bescheidenheit gewollt, „in einem Winkel neben der Thüre," sondern neben dem Hochaltare.

Welch' tiefen Eindruck der Tod Diepenbrocks in allen Kreisen machte, bekundet am besten die Thatsache, daß ein großer Theil der Breslauer Gesellschaft sich der Betheiligung an öffentlichen Vergnügungen enthielt. Die Zeitungen verschiedenster Parteirichtung bezeichneten seinen Tod „als einen gemeinsamen Verlust für das ganze Vaterland."

„Selten hat ein Bischof", heißt es in einer Korrespondenz der „Allgemeinen Zeitung" vom 18. Februar, „eine Anerkennung gefunden wie der Kardinal Diepenbrock. Von der Ostsee bis an die Ufer des Rheins, der Seine

[1]) Augsburger Allg. Ztg. 1853 Nr. 72.

[2]) Das folgende meist nach gleichzeitigen Berichten der „Allg. Ztg.,' und der „Neuen Preußischen Zeitung."

und der Tiber, von dem Klerus wie von der Armee in Preußen sind ihm öffentliche Trauerfeierlichkeiten veranstaltet worden. Niemals hat auch auf unserm bischöflichen Stuhl, so alt derselbe ist, ein genialerer Prälat und ein edlerer Mensch gesessen als Melchior Diepenbrock es gewesen . . . Er war der Mann, der die Macht hatte und der derselben sich immer bediente, wo die Noth es erforderte, die empörten Wogen eines maßlosen oder irregeleiteten Eifers und politischer Agitation zu bändigen und sie in das Gebiet der pflichtmäßigen Haltung zurückzuführen."

* * *

Worin lag der wunderbare Zauber der Persönlichkeit Diepenbrocks? Ich finde es am klarsten und schärfsten angedeutet in den Sätzen zweier Persönlichkeiten, die, obwohl seine religiösen Anschauungen nicht theilend, doch den offenen Blick und das tiefe Gemüth zum Verständniß der Natur Diepenbrocks besaßen. In einem Aufsatz „der Cardinal Diepenbrock zum Theil aus seinen Briefen geschildert"[1]) zeichnet der edle Passavant das Wesen seines Freundes so: „Der Grundcharakter Diepenbrocks war eine edle Ritterlichkeit, sein hervorragendes Talent ein feiner und sicherer Takt. Seine sittlich religiöse Richtung gab diesen Anlagen eine höhere Weihe. Die Würde seiner Stellung war dabei in voller Uebereinstimmung mit der Würde der Person. Sie deckten sich wie zwei gleiche mathematische Figuren." Das Urtheil des bekannten Dichters Graf Schack ist neuerdings veröffentlicht worden:[2]) „Es lag eine apostolische Würde und Milde in dem Wesen dieses Mannes. Kein Wort floß aus seinem Munde, das nicht eines echten Jüngers Christi würdig gewesen wäre."

[1]) Allgemeine Zeitung 1853, Beilage Nr. 72.
[2]) Ein halbes Jahrhundert. Kap. 10.

VIII.

Neue Schriften Dietrichs von Niem.

Von

Prof. Dr. Heinrich Finke.

Schon vor beinahe 10 Jahren habe ich die Ansicht ausgesprochen[1]), daß der berühmte westfälische Kuriale, trotzdem er in den officiellen Akten des Konstanzer Konzils nur einmal genannt wird, einen tiefgehenden Einfluß auf die Entwickelung der Dinge in Konstanz während der ersten Konzilsperiode durch seine litterarische Thätigkeit ausgeübt habe. Bald darauf fand ich in einer Handschrift des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs zwei kleine Flugschriften Dietrichs aus der Zeit der Flucht Johanns XXIII. Unverblümt zeigen sie die tiefe Abneigung des Schreibers gegen den neapolitanischen Papst. Die Beweisführung geschieht in derselben Weise wie in seinen bislang bekannt gewordenen Schriften: vor allem fehlt auch hier nicht der Hinweis auf Otto I., den magnus imperator augustus und Papst Johann XII.

Mehrere Jahre blieben weitere Nachforschungen ergebnißlos. Da wies A. Halban-Blumenstok in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht"[2]) in seiner Be-

[1]) Forschungen und Quellen zur Gesch. d. Konstanzer Konzils S. 149.

[2]) Herausgegeben von Friedberg und Sehling 3. Folge Bd. V Heft 2 S. 219—312. Diese sehr dankenswerte Arbeit verdient nicht bloß die Aufmerksamkeit des Kanonisten vom Fach, sondern eines Jeden, der sich mit der mittelalterlichen Kirchengeschichte befaßt. Eine große Anzahl der berühmtesten Schriftsteller des Mittelalters begegnen uns hier mit der einen oder andern ihrer Arbeiten. Der Historiker

schreibung der canonistischen Handschriften der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in St. Petersburg u. a. auf eine Handschrift hin, die allerlei Materialien zur Geschichte des Konstanzer Konzils enthalte (Cod. Petersb. I fol. 321). Infolge der Liberalität der kaiserlich-russischen Bibliotheksverwaltung konnte ich die Handschrift längere Zeit in Münster benutzen.

Die Sammlung ist von einem polnischen Konzilsbesucher angelegt und enthält eine Fülle von neuen Mittheilungen, vor allem Avisamente aus der ersten Zeit des Konzils. Erst jetzt ist es möglich die zahllosen Anträge,

würde sich wohl nicht mit dem Citat: Schulte, Geschichte der Quellen u. s. w. begnügt und zu manchem Autor neuere Spezialliteratur citiert haben; doch thut das der Brauchbarkeit kaum Abbruch. Von dem in neuerer Zeit so viel genannten Andreas von Escobar (Andreas Hispanus, vgl. jetzt J. Haller, Concilium Basiliense I im Register) werden nur zwei der bekanntesten Traktate angeführt; der „tractatus scismatis" bei Zabarella (S. 234) ist nicht „vielleicht", sondern thatsächlich der von Schulte citierte berühmteste Traktat des Kanonisten. Von Heinrich von Langenstein (S. 236) ist nur ein unbedeutendes Stück erwähnt. Vom Kardinal Hosius soll ein ganz unbekanntes Werk vorhanden sein: „De evangelicis" (S. 239). S. 240: Johannes von Antiochien ist der Patriarch Johannes Maurosii; die Schrift desselben de potestate generalium conciliorum mehrmals gedruckt. Der S. 264 Nr. 332 I. 4° ch. 141 genannte tractatulus de statu moderno ecclesie compilatus tempore Bonifacii IX, qui in lucem venit anno 1404 beginnend: Moyses sanctus ist der berühmte Traktat de squaloribus curiae Romanae, den angeblich Bischof Mathaeus von Worms verfaßt haben soll. Die Datierung ist beachtenswerth. Sehr wichtig erscheint mir die Abtheilung: pro foro interno (S. 254 ff.). Die Bedeutung dürfte nicht so gering sein, wie Halban-Blumenstok sie anschlägt, wenn die Werke auch „zum allergrößten Theile der Praxis der niedern, weniger gebildeten Geistlichkeit" dienen sollten. Welche Wissenslücken hier für den Kirchen- und Dogmenhistoriker noch auszufüllen sind, glaube ich in meiner Arbeit: „Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts" gezeigt zu haben.

Vorschläge u. s. w. der ersten Monate zu ordnen und zu einander in Beziehung zu bringen.

Warum ich aber die Handschrift hier erwähne, ist das immerhin überraschende Ergebniß von sechs neuen Schriften unsers westfälischen Landsmannes und zwar sämmtlich aus den ersten Monaten 1415 bis zur Flucht Johanns. Allerdings sind es nur Traktätchen, Flugschriften 3—4 Druckseiten stark; aber sie zeigen uns die fieberhafte Thätigkeit, die Dietrich für die Einigung der Kirche entfaltete. Er wendet sich an die deutsche Nation, an den Erzbischof von Gnesen, an alle, von denen er Förderung seiner Pläne erhofft. Er scheut auch nicht vor Mauer-Anschlägen unter Nennung seines Namens zurück. Da ich die Schriften an anderer Stelle ausführlicher analysiren werde, so gebe ich hier nur die Anfänge: f. 73 „Oportet aliquid"; f. 75 „Repeto et ad memoriam duco"; f. 77 „Reverendissimi patres et domini metuendissimi"; f. 85 „Si in principio"; f. 121² „Ecce occurrit illud"; f. 122 „Notificatur omnibus et singulis". Letztere Cedula fand ich ohne Namen des Verfassers schon vor Jahren in einer Hannoverschen Handschrift und habe sie in meiner Habilitationsschrift als Arbeit Dietrichs angesprochen. Wir dürfen jetzt sagen, der greise Westfale ist bis zum letzten Augenblicke zum Wohle der Kirche, wie er es sich dachte, thätig gewesen.

Leider enthält die Handschrift für die mir feststehende, von andern angezweifelte Thatsache, daß die Brandschrift De modis uniendi[1]) von Dietrich herrühre, kein neues Material. Für mich steht die Thatsache, wie erwähnt, fest, da gegen die schwerwiegenden, von mir in den Forschungen und Quellen zusammengestellten Gründe für Dietrichs Autorschaft, bisher keine nennenswerthe Opposition erhoben

[1]) Daß Dietrichs Autorschaft bei De necessitate unionis feststehe, scheint doch allmählig allgemein angenommen zu werden.

ist. Vor allem kann mich der interessante Aufsatz von Sägmüller, „Der Verfasser des Traktates: De modis uniendi u. s. w." im Hist. Jahrbuch (Bd. XIV S. 562 ff.) nach keiner Richtung hin überzeugen, daß Andreas von Escobar und nicht Dietrich der Verfasser sei. Nur das eine könnte ich ihm zugeben, daß von Andreas gelieferte theologische Materialien im Traktat Dietrichs stecken; nöthig ist aber auch das nicht. Die historischen Gründe sind durchaus unstichhaltig. Wenn da S. 573 z. B. steht, daß Dietrich 1410 einen Johann XXIII. freundlichen Traktat geschrieben und gleich darauf ihn in De modis so schlecht behandelt habe, daß er also „zum mindesten eine Chamäleonsnatur gewesen sein" müsse; so möchte ich fragen, ob denn der mit Johann bis zu seinem Pontifikate befreundete charakterfeste Karl Malatesta, der ihn, als er seine Erwartungen getäuscht sieht, angreift, auch eine „Chamäleonsnatur" gewesen sei? Oder ob Andreas selbst viel besser war, der sich im Sommer 1410 von Johann bestätigen läßt, gleich darauf angeblich ihn in De modis angreift und wieder etwas später als Agent Benedikts erscheint. (Vgl. Röm. Qschr. 1892) Darin, daß Dietrich dem ihm bekannten Kardinal bei seiner Papstwahl gute Rathschläge gibt, was er doch nur in freundschaftlicher oder, sagen wir lieber, artiger Weise thun konnte, daß er dann, als er sieht, der Mann blieb so schlecht wie bisher, sich energisch von ihm abwandte, darin sehe ich nichts chamäleonartiges. Dann soll es auffällig sein (S. 579), daß in De modis die Betheuerung sich findet, alles gegen den katholischen Glauben Gesagte zurücknehmen zu wollen, was in keiner Schrift Dietrichs stehe; in welcher Schrift Dietrichs soll es denn stehen? In seinen historischen oder geographischen? Die einzige hier in Betracht kommende Schrift Dietrichs enthält das von Sägmüller gewünschte Glaubensbekenntniß im Schlußkapitel der Wiener Redaktion. Oder genügt das nicht?

IX.

Miscellen.

Badestuben in Münster.

Von Dr. A. Wormstall.

Dem mittelalterlichen Städter war es ein Bedürfnis, häufiger ein warmes Bad zu nehmen, mochte es nun ein Wasserbad oder eine Verbindung von Wasser- und Dampfbad sein. Den Luxus, sich zu Hause einen eigenen Baderaum einzurichten, konnten sich nur die wenigen reichen Leute gestatten. So kam es, daß sich überall in den Städten entsprechend der Bevölkerungszahl öffentliche Badestuben aufthaten. Selbst die kleinste Stadt pflegte eine solche zu besitzen. Als aber bei der Ausbreitung der „französischen Krankheit" die Badestuben wegen der Gefahr der Ansteckung immer mehr gemieden wurden, verminderte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts ihre Anzahl zusehends.

Wenn auch keine Nachrichten vorliegen, wie es im 15. und 16. Jahrhundert mit dem Baden in Münster stand, so kann man doch sicher sein, daß auch hier die üblichen öffentlichen Badestuben nicht gefehlt haben. Um 1610 bestanden noch zwei; die eine lag auf der Bergstraße, die andere in der Stubengasse. Im genannten Jahre ging der Rat gegen beide vor, weil die Baderäume der Männer und die der Frauen nicht hinreichend getrennt waren. Diese ungenierte Einrichtung mochte wohl schon längere Zeit bestanden haben. 1594 war der Besitzer der Badestube auf der Bergstraße und dessen Frau, wie das Ratsprotokoll vermerkt, in eine hohe Strafe genommen, weil sie Ausschreitungen der Badebesucher nicht verhindert hatten: Batstovener. — Der batstovener uf der Berchstraes, wegen rufferie in batstoven gestattet, desses uxor mitwissen hat, sollen beide XX m senatui erlagen. (fol. 83.)

Der Vermerk des Ratsprotokolls von 1610 über jenes Einschreiten des Rates lautet:

Bahtstuben. — Als in senatu referirt, dass die bahtstuben in dieser statt woll von einander gescheiden, aber gleichwoll an einem end offen sein, dergestalt dass die männer zu den frawen und vice versa einlaufen können, also dass dabey vor disem und noch unlengst allerhandt unfletigkeit gespüret, so ward Diterich Vorberg, reytender diener befellicht, beiden bahtstubeneren uf der Bergstrasse

und Stubenstegge gebottsweise anzumelden, dass sie innerhalb acht tag die mans- und frawenstube gentzlich ab- und zuschlagen und dergestalt zumachen sollen, dass sie nit under einander zulaufen und zucht und erbarkeit erhalten pleiben möge. (fol. 29.)

Nachtrag zu dem Aufsatz:
„Ein vermeintlicher Heidentempel Westfalens.“
(Bd. 54 S. 103 ff.)

Von Prof. Dr. Nordhoff.

In der Abhandlung des Herrn Dr. Benkert ließ sich bei der einen oder anderen Ausführung noch folgende Literatur berücksichtigen:

Gerken in Troß Westphalia 1826 S. 130.

Blankenstein in Erbkam's Zeitschrift für Bauwesen (1854) IV, 398.

F. W. Schmidt in unserer Zeitschrift (1859) XX, 317 f.

F. Unger in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande (Bonn 1866) XLI, 25 f. 31.

H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters A[5] 1883/85 I, 28, 110 II, 204.

H. Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge 1883 S. 430.

J. B. Nordhoff in der Allgemeinen Zeitung 1891 Nr. 300 Beilage Nr. 253.

Vgl. F. v. Quast in der Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst (1856) I, 31 und Otte, a. a. O. I, 22 über die Abwesenheit eigentlicher Taufkapellen auf sächsisch-friesischem Boden mit Benkert S. 106 f.

F. X. Kraus, Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden (1887) I, 107, 108, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst (1888) VII, 323, Bonner Jahrbücher H. 88, 205; 89, 171, 173 über das Eckblatt der attischen Basen im 11. Jahrhunderte mit Benkert S. 130, 132.

In dem Aufsatz: „Das Gericht des westfälischen Kirchenvogts“ hätte bei den Osnabrücker Urkunden das Urkb. von Philippi citiert werden müssen. Darnach ist besonders der Ausdruck S. 26 Anm. 2 örtlich zu deuten. S.

X.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

(Abtheilung Münster.)

Den Vorstand des Vereins bildeten im verflossenen Vereinsjahre 1896/97 die Herren:

Professor Dr. Finke, Direktor.
Professor Dr. Pieper, Sekretär.
Landesrath a. D. Plaßmann, Conservator des Museums.
Königl. Bibliothekar Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Archivrath Dr. Kohlmann, Archivar.
Premierlieutenant von Spießen, Münzwart.
Rentner Helmus, Rendant.

Als Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen 21 Herren und zwar hier ansässige 18:

Apfelstädt, Zahnarzt.
de Ball, Hauptsteuerkontroleur.
Buschbell, Dr. phil.
Capito, Wilhelm, Buchhändler.
Droste zu Vischering, Freiherr, Max.
Friese, Johannes, Kaufmann.
Geisberg, Max, Studirender der Kunstgeschichte.
Gescher, Regierungspräsident.
Hüffer, Engelbert, Rentner.
von Hugo, Hauptmann der Artillerie.
Koepp, Dr., Universitätsprofessor.
Lengeling, Geh. Baurath.
Philippi, Dr., Kgl. Staats-Archivar, Archivrath.
Schücking, Lothar, Dr., Gerichtsreferendar.

Schweling, Oberst a. D.
Schwering, Julius, Dr., Privatdocent.
Spannagel, Dr., Universitätsprofessor.
Stemker, Werner, Kaufmann.

Auswärtige 3:
Conrads, Wilhelm, Dr. med., Borken i. W.
Heming, Ludwig, Kaplan, Liesborn.
Klein, Ingenieur, Bochum.

Es schieden aus (durch Austrittserklärung oder weil seit mehreren Jahren unauffindbar) die Herren:
Eickhoff, Oberlehrer, Wandsbeck.
Füchtenbusch, Buchhändler, Münster.
v. Ledebur-Crollage, Freiherr, Lübbecke.
Moll, Ewald, stud. jur., Bonn.
Rincklake, Wilhelm, Ord. d. Bened. Maria Laach.
Tyrell, Dr. med., Ahaus.

Durch den Tod verlor der Verein die Herren:
Allard, Bildhauer, hier.
Althaus, Rechtsanwalt, Steele.
v. Bentheim, Hauptmann, Potsdam.
Esterhazy-Plettenberg, Graf Nikol. Nordkirchen.
Ficker, L., Kreisgerichtsrath a. D., hier.[1])
Giese, Ed., Gymnasial-Oberlehrer, hier.
Happe, Franz, Vikar, Südkirchen.
Mumm, Bern., Pastor, hier.
Peitz, Joh. Bern., Seminar-Oberlehrer a. D., hier.
Rohling, Rudolf, Fabrikant, hier.
Rump, Eduard, Kaufmann, hier.
Ueding, Professor, Recklinghausen.

Der Verein ehrte ihr Andenken.

Die Mitgliederzahl beträgt demnach gegenwärtig 403 gegen 400 im Vorjahre.

Im Wintersemester fanden 9 **Vereinssitzungen** statt, die sich reger Theilnahme erfreuten. Folgende Vorträge wurden gehalten:

---

[1]) In seinem Testamente hat der um die Stadt Münster hochverdiente Rath Ficker auch des Alterthumsvereins gedacht.

Am 29. Oktober 1890: Professor Dr. Finke: a. Annette von Droste's historische Auffassung; b. Erklärung von Bildern aus dem Jugendleben des Kardinals Diepenbrock.

Am 19. November: Archivassistent Dr. Krumbholtz: Das Brauwesen der Stadt Münster in der Vergangenheit.

Am 3. December (zu Burgsteinfurt): a. Professor Orth: Geschichte Burgsteinfurts im Mittelalter; b. Professor Dr. v. Below: Die Ministerialen; c. Oberlehrer Dr. Weskamp: Die Schlacht im Loener Bruch und die damit verknüpften kriegerischen Ereignisse in Burgsteinfurt und Umgegend.

Am 17. December (Generalversammlung): Landgerichtsrath Offenberg: Der Prozeß des städtischen Münzmeisters Peter Köpelin.

Am 7. Januar 1897: Professor Dr. Hellinghaus: Das münstersche Stadtarchiv, sein Inhalt und seine Bedeutung.

Am 21. Januar: Landesrath Schmedding: Die öffentliche Armenfürsorge im Münsterlande vom 16—18. Jahrhundert.

Am 11. Februar: von Stolzenberg-Luttmersen: Die Gräfte bei Driburg und die Ara Drusi (vorgetragen von Herrn Major von Bärenfels-Warnow).

Am 4. März: Professor Dr. Pieper: Die Holzschnitzaltäre Westfalens.

Am 1. April: Baumeister Savels (Nottuln): Bischofs Duodos Domneubau zu Münster und dessen Bildwerke.

An die einzelnen Vorträge schloß sich stets eine lebhafte Diskussion, die auch mehrfach neue Gesichtspunkte und Anregungen brachte. Die vom Vereinsdirektor an den Vortrag des Herrn Professor Hellinghaus geknüpfte Aufforderung, nach dem Beispiele anderer Städte das münstersche Stadtarchiv mehr als bisher geschehen für die wissenschaftliche Forschung auszubeuten, wird schon demnächst Früchte tragen in dem Beginn einer Serie von Publikationen aus dem Stadtarchiv. Einer andern Anregung des Vortragenden selbst, dem Stadtarchiv Urkunden, Pläne u. s. w. sei es als Eigenthum, sei es als Depositum anzuvertrauen entsprachen alsbald zwei münstersche Familien durch Schenkung werthvoller Schriftstücke des 16.—18. Jahrhunderts. Im Anschluß an den Vortrag über die Gräfte bei Driburg und die ara Drusi, der eine animirte Debatte hervorrief,

führte der Herr Oberpräsident, der diese Sitzung mit einem Besuche beehrte, aus, wie die in Diskussion stehende Frage von wesentlicher Bedeutung für die heimische Geschichte sei. Grade der Alterthumsverein habe die Aufgabe auf diesem Gebiete aufklärend zu wirken. Es sei hohe Zeit, die Spuren der Vergangenheit aufzusuchen und zu deuten, da der Pflug und andere ebnenden Einflüsse sie bald noch stärker verwischen würden. Seinerseits werde er eventuell an maßgebender Stelle auf Gewährung eines Staatszuschusses hinwirken.

Außerdem brachten die Vereinssitzungen kleinere Vorträge und interessante Mittheilungen aus der heimatlichen Geschichte. Der Vereinsdirektor legte mehrere Briefe des Kardinals Diepenbrock vor, die von dessen liebenswürdigem, kindlichem Charakter zeugen. Baumeister Savels erläuterte eine Karte der früheren Festungswerke der Stadt Münster und der Citadelle; Oberstabsarzt Dr. Müller schilderte aus Familienpapieren den Prozeß des Stadtschreibers Crone in Rheine, der vom Herzog von Looz-Corswarem gefangen gesetzt wurde.

Die III. **Wanderversammlung** (über die II. in Burgsteinfurt vgl. den Bericht im vorigen Bande der Zeitschrift S. 211 f.) fand zu Koesfeld statt, wohin der Verein einer Einladung zur Feier des 700jährigen Jubiläums der Stadt gefolgt war. Ungefähr 40 Mitglieder betheiligten sich an der Fahrt. 11½ Uhr begann die Versammlung, die Seine Durchlaucht der Fürst Salm-Horstmar mit seiner Anwesenheit beehrte, in der Aula des Gymnasiums unter dem Vorsitze des Herrn Direktors Dr. Darpe. Die Vorträge hatten übernommen der Herr Oberlehrer Dr. Leusers, der die Bedeutung und Entstehung des Namens Koesfeld eingehend erörterte und Herr Pfarrer Hüsing aus Gescher, der die sociale Stellung Koesfelds im Mittelalter auf Grund eines reichen und interessanten archivalischen

Materials darlegte. Der Vereinsdirektor schilderte zum Schluß die Beurtheilung Westfalens und seiner Bewohner in der Literatur früherer Zeiten. Am Nachmittag folgte ein Rundgang durch die Kirchen der Stadt und die Besichtigung der gut beschickten Kunst- und Alterthumsausstellung. Die Hoffnungen, die nach den glänzenden Erfolgen der beiden ersten Wanderversammlungen in Warendorf und Burgsteinfurt erst recht an diese, die in das Programm der Jubelfeier aufgenommen war, geknüpft wurden, gingen leider nicht in Erfüllung, da der eigentliche Zweck des Ausflugs, Interesse für Geschichte und Alterthümer der heimatlichen Provinz zu verbreiten und Mitarbeiter zu werben, schon dadurch vereitelt wurde, daß nur eine ganz geringe Zahl Einheimischer an der Versammlung Theil nahm.

Die **Historische Kommission** tagte am 22. Mai 1897. Anwesend vom geschäftsführenden Ausschuß Professor Dr. Finke (Vors.), Professor Dr. Pieper (Sekr.), Rentner Helmus (Rendant), Archivrath Dr. Kohlmann. Außerdem Graf J. v. Asseburg (Godelheim), Bibl. Dr. Bahlmann, Direktor Prof. Dr. Darpe (Koesfeld), Bibl. Dr. Detmer, Direktor Dr. Frey, Archivar Dr. Ilgen, Oberstabsarzt und Magistratsrath Dr. Müller, Geheimrath Prof. Dr. Niehues, Archivrath Dr. Philippi (Osnabrück), Oberlehrer Richter (Paderborn), Archivar Professor Dr. Rübel (Dortmund), Landesrath Schmedding, Postsekretär Stolte (Paderborn). Verhindert: Pfarrer Dr. Mertens (Kirchborchen), Professor Dr. v. Below (Marburg), Oberlehrer Féaux de Lacroix (Arnsberg), Prof. Dr. Schröder (Minden).

Die Leitung übernimmt wiederum Geheimrath Niehues. Nach einer kurzen Klarlegung der Finanzlage, die der im Vorjahre so ziemlich entspricht, referirt Archivar Dr. Ilgen über das Urkundenbuch: Abth. Minden und

Köln.-Westfalen bis 1300. Der VI. Band (Minden) ist im Druck beinahe vollendet. Im Frühjahr des Jahres 1898 kann mit dem Druck des VII. Bandes begonnen werden.

Archivrath Dr. Kohlmann verliest die Berichte der neuengagierten Mitarbeiter für die Fortsetzung des Urkundenbuches von 1300 ab und für die Münsterschen Landtagsakten. Erstere Arbeit hat Archivassistent Dr. Krumbholtz übernommen und mit der Verzeichnung bezw. Abschrift der Originale im Staatsarchive begonnen. [Diese Verzeichnung ist inzwischen bis 1325 beendet.]

Die Münsterschen Landtagsakten bearbeitet Dr. Schmitz-Reydt. Er hat mit der Sammlung der Privilegien und Abschrift der ältesten Protokolle begonnen. Er hofft zu Ende des nächsten Jahres den I. Band fertig zu stellen.

Das Register zu den ersten 50 Bänden der Zeitschrift bearbeitet Hülfsbibliothekar Dr. Bömer. Zur Beschleunigung der Arbeit wird sein Honorar erhöht. Wahrscheinlich werden in 2—3 Jahren zwei Bände Register fertig gestellt werden.

Sodann berichten Prof. Dr. Darpe über den Codex Traditionum V: Die Fertigstellung des Registers hat sich durch den Ortswechsel des Referenten etwas verzögert; Professor Dr. Finke über das Supplement zum Urkundenbuch und den II. Theil der Papsturkunden.

Neue Arbeiten:

I. Ueber die Inangriffnahme der Edition der westfälischen Stadtrechte und verwandter Rechte (ob eine Quellenedition? ob verbunden mit Stadtgeschichte?) herrschen verschiedene Ansichten. Es wird beschlossen, die Vorbereitung für diese Arbeiten dem geschäftsführenden Ausschusse in Verbindung mit Archivrath Philippi, Archivar Ilgen und Prof. Dr. Rübel zu überlassen und dafür 300 Mk. zur Verfügung zu stellen.

II. Es wird betont, daß die Bearbeitung der Mindener Chroniken und des Gobelinus Persona dringend erwünscht sei und der Ausschuß beauftragt mit geeigneten Persönlichkeiten zu unterhandeln, denen nach Fertigstellung des Werkes ein Honorar gezahlt wird. [Zur Uebernahme haben sich bereit erklärt für Minden Probekandidat Dr. Buschbell (Münster) und für Gobelin Dr. Jansen (Sagan).] Ebenso wird die Neubearbeitung der Märkischen Chroniken als erwünscht bezeichnet.

III. Es wird die Frage der Inventarisation der Kirchen-, Stadt-, Gemeinde- und Adelsarchive der Provinz erörtert. Die dringende Nothwendigkeit wird allseitig anerkannt. Ohne diese Inventarisation ist eine Fortsetzung des Urkundenbuches von 1300 an nicht möglich. Die weiteren Erörterungen wurden dem Ausschuß überlassen, der dazu 600 Mk. verwenden könne. Archivrath Dr. Kohlmann erklärt sich zu einer event. Bereisung der Mindener Archive bereit.

IV. Die Reform der Vereinszeitschrift wird besprochen. Ebenso die Nützlichkeit periodischer Anzeigehefte. Schließlich stellt die Versammlung dem Ausschuß 400 Mk. zur Verfügung, um einen Buchhändler zu gewinnen, der mit diesem Zuschuß die Herausgabe übernimmt.

Organisationsfragen.

An Stelle des nach Marburg versetzten Professor v. Below, dem der Dank der Versammlung ausgesprochen wird, tritt Archivar Dr. Ilgen in den geschäftsführenden Ausschuß. [Für den nach Berlin versetzten Archivrath Dr. Kohlmann isi Archivrath Dr. Philippi eingetreten.]

Zu Mitgliedern der Kommission werden gewählt: Stadtarchivar Professor Dr. Hellinghaus, Realschuldirektor Dr. Rehse (Bielefeld), Oberlehrer Dr. Weskamp (Dorsten). Ebenso soll noch für Lippe ein Mitglied gewonnen werden.

Es wird schließlich beschlossen, den Versuch zu machen, neue Mittel durch Unterstützung seitens der Städte, Kreise und Private zu gewinnen.

An weiteren Publikationen stehen bevor:

a. Die Kerssenbrock-Ausgabe durch Bibl. Dr. Detmer. Sie wird bestimmt im nächsten Jahre erfolgen.

b. Die Stadt Münster hat einen namhaften Zuschuß zur Veröffentlichung von Forschungen und Quellen auf stadtmünsterischem Gebiete gewährt. Sie sollen unter Leitung der Kommission vom Stadtarchivar herausgegeben werden. Der I. Band ist in Vorbereitung.

Auch im Berichtsjahre gewährte die Provinz Westfalen für die wissenschaftlichen Arbeiten einen Zuschuß von 3500 und einen außerordentlichen von 1500 Mk., die Stadt Münster einen Zuschuß von 500 Mk. und der Herr Oberpräsident 150 Mk. Auch an dieser Stelle wird dafür unser ehrerbietigster Dank ausgesprochen.

Münster, im December 1897.

Der Sekretär: Prof. Dr. **Pieper.**

Nachtrag. Die **Alterthumskommission** hat am 30. Dec. beauftragt:

1.) Herrn Dr. Wormstall mit der Anfertigung eines den spätern Forschungen zu Grunde zu legenden Verzeichnisses der Befestigungen, Burgen, Wälle, Urnenfelder u. s. w. in Westfalen.

2.) Die Herren Archivrath Philippi, Prof. Köpp, Bauinsp. Ludorff, Baurath Biermann mit den Vorarbeiten für einen Alterthümer-Atlas.

3.) Die Herren Museumsdirektor Dr. Schuchardt (Hannover) und Prof. Wormstall mit Ausgrabungen in Dolberg (an der Lippe), Herrn Baurath Biermann mit Ausgrabungen in Gellinghausen und Brenken.

Zweite Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

I.

Die
Weihbischöfe, Officiale und Generalvikare von Minden
vom 14. bis zum 16. Jahrhunderte.

Von

Fr. X. Schrader, Pfarrer zu Natzungen.

Bis zum 14. Jahrhunderte pflegten die Bischöfe von Minden die bischöflichen Funktionen, als Spendung der hl. Firmung, Weihe von Kirchen und Altären, Ordination der Kleriker, in eigener Person vorzunehmen, nur in außerordentlichen Fällen gebrauchten sie die Hülfe anderer Bischöfe, die auf ihre Sitze verzichtet hatten oder von da vertrieben waren. Anders gestaltete sich die Sachlage, seitdem einzelne Bischöfe dieser Verrichtungen gänzlich sich überhoben und vor ihrem Volke nur noch als Landesherrn, aber nicht mehr als Oberhirten sich zeigten. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an begegnet man bei den Chronisten immer mehr der Klage, daß die Diöcesanbischöfe die gottesdienstlichen Funktionen vernachlässigen; deshalb wird dann, wo ein Bischof in diesem Punkte es strenger nimmt, solches als etwas Besonderes hervorgehoben und belobt. Ueber den Mindener Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg (1324–1346 † 18. Juli) berichtet der Dominikaner Hermann von Lerbeck im Chronicon episc. Mindens.[1]) und ein anderes Chronicon Mindense[2]), er habe die Weihe

---

[1]) Bei Leibnitz, Script. rer. Brunsw. Tom. II pag. 190.

[2]) Meibom, Script. rer. Germ. Tom. I pag. 567.

der Kirchen und die Ordinationen selbst vorgenommen. Dieses läßt sich aber von seinen Nachfolgern nicht immer sagen.

Dietrich (III.) Kagelwit, Tuchmachersohn aus Stendal, trat als Mönch in das Cistercienserkloster Lehnin in der Mark Brandenburg ein. Später wandte er sich an den Hof des Kaisers Karl IV. nach Böhmen und erlangte hier so große Gunst, daß dieser ihn zum Kanzler beförderte. Mit Unterstützung des Kaisers wurde er 1350 Bischof von Schleswig, dann im Januar des Jahres 1353 Bischof von Minden und erhielt am 20. Februar desselben Jahres die päpstliche Provision, ohne aber seine Stellung am Hofe aufzugeben.[1]) Nur einmal hat Dietrich in seiner Diöcese geweilt, welche für ihn der Mindener Domthesaurar Graf Gerhard von Schaumburg als Generalvikar verwaltete[2]), während Titularbischöfe die Pontificalia ausübten.[3]) Damit scheint das Institut der Weihbischöfe auch im Mindener Sprengel sich nach und nach eingebürgert zu haben. Die folgenden Bischöfe waren zu sehr in Fehden mit den benachbarten Fürsten und Herrn verwickelt und mußten ihre ganze Kraft und Thätigkeit auf die Herstellung und Befestigung der öffentlichen Sicherheit des Landes verwenden, weshalb sie die dringendste Veranlassung hatten, sich dauernd einen Titularbischof als Stellvertreter quoad

[1]) Vatican. Archiv. Reg. Avin. Innocentius VI. Tom. 2 fol. 28 „Theodericus episc. Sleswicen. ob obitum Gerhardi (I)“. Gerhardus (I), Graf von Schaumburg, bisher Mindener Domdechant, erhielt die päpstl. Provision am 12. Dezember 1347 „ob obitum Ludovici“. Reg. Vatican. Tom. 181 epist. 42 (Clem. VI. a. 6).

[2]) Vergl. den urkundlichen Nachweis S. 15 ff.

[3]) Ueber Dietrich Kagelwit, welcher auf Empfehlung des Kaisers Karl IV. am 20. Juni 1361 vom Papste Innocenz VI. zum Erzbischof von Magdeburg erhoben wurde und hier nach guter Verwaltung des Stifts am 16. Dezember 1367 starb, vergl. Winter, die Cistercienser Bd. 3. S. 51.

pontificalia beizuordnen. Namentlich gilt das vom Grafen Wulbrand von Hallermund, bisher Laienabt von Corvey (1398—1406), welcher vom 14. Oktober 1406 bis zum 24. Dezember 1436 das Stift Minden regierte und zu sehr Kriegsmann war, als daß er sich viel um die geistlichen Angelegenheiten hätte bekümmern können. Vom 30. Juli bis zum 9. August 1451 weilte der Kardinal Nikolaus von Cusa (Cues an der Mosel) als päpstlicher Legat in Minden und erließ eine Anzahl heilsamer Verordnungen zur Besserung der sehr zerrütteten kirchlichen Verhältnisse; aber sie wirkten nicht anhaltend.[1]) Die Regierung des Bischofs Franz (I.) aus dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel (1508—1529 † 29. Nov.) war ausgefüllt mit äußern Kriegen und innern Unruhen, welche das Stift tief schädigten und das bischöfliche Ansehen arg schwächten. Franz fühlte von Natur aus zu wenig Anlage zum geistlichen Berufe in sich — Bischof selbst ist er nicht geworden — und betrachtete sich nur als Landesherrn, während er Titularbischöfen die Verwaltung der bischöflichen Funktionen überließ. Dieses bezeugt auch eine Bemerkung der damals gedruckten Mindener Agende (1522), wo fol. 29b bei Spendung der h. Oelung die Rubrik lautet: „Ad manus interius, presbytero exterius, cuius manus interius inuncte sunt a suffraganeo“ (Weihbischof).[2])

Sämmtliche bekannte Mindener Weihbischöfe waren Ordensleute; überhaupt wurden gern Mitglieder religiöser Orden zur Würde von Hülfsbischöfen berufen, weil sie eine bleibende Versorgung schon in ihren Klöstern hatten, und man so der Nothwendigkeit überhoben war, ein Ein-

[1]) Historisch. Jahrb. der Görres-Gesellschaft Bd. 1 (Jahrg. 1880) S. 410 ff.

[2]) Die Mindener Agende hat nachstehenden Titel: Agenda rerum ecclesiasticarum: secundum consuetum usum Mindensis diocesis: omni Christi ovium pastori summe necessaria. Zum Schluß: Lipsiae ex officina Melchioris Lottheri. Anno dominico. M.D.XXII.

kommen für sie eigens zu beschaffen. Vom 15. Jahrhundert an enthalten die Libri provisionum im päpstlichen Geheim-Archive häufig schon die Bestimmung, daß den Titularbischöfen aus dem Ertrage der Diöcese, wo sie als Weihbischöfe thätig waren, ein festes Einkommen (200 rhein. Gulden oder Goldgulden) festgesetzt werden sollte.

Ihre Thätigkeit beschränkte sich nicht lediglich auf die Mindener Diöcese, vielmehr übten sie ihr Amt auch in den benachbarten Sprengeln Münster, Paderborn, Verden und Hildesheim aus. Im 15. Jahrhundert hatten die beiden Nachbardiöcesen Minden und Hildesheim lange einen gemeinschaftlichen Weihbischof, der in beiden ganz die nämliche amtliche Stellung und ganz gleiche Vollmachten besaß.

Die Weihbischöfe des 14. und 15. Jahrhunderts sind meistens bekannt durch die Ablaßbriefe, welche sie Kirchen und Klöstern ertheilten. Im Mittelalter, welches dem ganzen deutschen Leben einen christlich begeisterten und opferfreudigen Charakter aufgedrückt hat, galt der Neubau eines Gotteshauses als ein frommes Werk, wodurch die Ehre des Allerhöchsten und das Heil der Gläubigen befördert wurde. Sollte ein Kirchenbau vollendet werden, so waren milde Gaben erforderlich; um die Kosten für größere Ausbesserungen zu bestreiten, pflegten die Vorsteher der Kirchen und Klöster sich an die Oberhirten zu wenden, welche dann selbst oder durch ihre Weihbischöfe Ablaßbriefe ausstellten, das heißt Briefe, in welchen denjenigen, welche zu dem Bau eine Gabe spendeten, nach reumüthiger Beichte ein Nachlaß der durch die Sünde verwirkten zeitlichen Sündenstrafe zuerkannt wurde. Waren diese Briefe von fremden Bischöfen ausgestellt, so mußten sie vom Diöcesanbischofe zuvor genehmigt werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sollen die aus Urkunden und Chroniken geschöpften Nachrichten über Leben

und Wirken der Mindener Weihbischöfe zusammengestellt werden.

1. Dithmarus ep. Gabulensis.

Ditmar gehörte dem Cistercienser-Orden an und ist wahrscheinlich gleichbedeutend mit Abt Ditmar, welcher von 1303 an in Volkerode (nordöstlich von Mühlhausen in Thüringen) auftritt.[1]) Sein Titelbisthum Gabula oder Gabala in Syrien gehörte zur Provinz Antiochien, der Bischofssitz, das jetzige Dschibleh oder Dscheble, lag am Meere südlich von Laodicea.[2]) Nach der folgenden Urkunde empfing er jedenfalls die bischöfliche Weihe am Sonntage Judica (28. März) 1316 durch den Hildesheimer Bischof Heinrich (II.) von Woldenberg im dortigen Dome unter Assistenz der Bischöfe Fr. Johannes ep. Lavacensis[3]) und Fr. Ludewicus ep. Marronyensis.[4]) Am gedachten

---

[1]) Winter, die Cistercienser Bd. 3. S. 53.

[2]) Vergl. P. Daniel, Rattinger S. J. im historisch. Jahrb. Bd. 2. (Jahrg. 1881) S. 41.

[3]) Johannes Messerer, ep. Lavacensis, gehörte dem Orden der Augustiner-Eremiten an. Sein Titelbisthum Lavacensis ist vielleicht gleichbedeutend mit Valacensis (Walachien in Thessalien) unter dem lateinischen Erzbisthum Neopatrensis (Patradjik). Von 1312 war er Mainzer Weihbischof am Rhein und in Thüringen. 1315 dominica Laetare (2. März) weihte er die Kirche der Cisterciensernonnen zu Wormeln bei Warburg, damals zur Erzdiöcese Mainz gehörend, den Hochaltar zu Ehren der hl. Jungfrau Maria als Patronin des Ordens und des hl. Johannes Ap. und Ev., die Kirche und den Altar im untern Chor der Laienschwestern zu Ehren der hl. Jungfrauen Katharina und Margaretha. Zur Feier der Kirchweih bestimmte er den Sonntag nach dem Feste der Apostel Philippus und Jakobus (Pfarrarchiv). Nach einer Inschrift der Augustinerkirche zu Erfurt wäre er am 1. Aug. 1316 gestorben; allein am 6. Februar (VIII Idus Febr.) 1317 gab er noch jenen einen Ablaß, welche im Mainzer Dome vor dem Kreuzaltar ihre Andacht verrichten würden.

[4]) Ludewig ep. Marroniensis, ebenfalls dem Orden der Augustiner-Eremiten angehörend, war als Mainzer Weihbischof hauptsächlich in

Tage bewilligen nämlich diese drei Titularbischöfe mit Zustimmung des Bischofs Heinrich von Hildesheim den Besuchern der dortigen Domkirche an den vier Marienfesten 40 Tage Ablaß.

Universis Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, frater Johannes Lavascensis, frater Lodewicus Marronyensis et frater Thetmarus Cabulensis episcopi salutem in omnium salvatore. Cupientes ecclesiam Hildensemensem a Christi fidelibus congruis honoribus frequentari, omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad ipsam ecclesiam in singulis quatuor festivitatibus gloriose virginis Marie causa devotionis accesserint, divine propitiationis gratiam petituri, vel qui reliquiis eiusdem gloriose virginis Marie, que in eadem habentur ecclesia, in earum deportatione exeundo vel redeundo comitivam fecerint aut alias devote se ingesserint eidem de omnipotentis Dei misericordia et eiusdem sancte genitricis eius meritis confisi, singuli singulas quadragenas iniuncte sibi penitentie, dummodo dyocesanus in hoc consenserit, misericorditer in Domino relaxamus. In cuius rei testimonium presentes litteras

Thüringen von 1313 an thätig. Im Jahre 1316 tritt er auch im Bisthum Halberstadt auf. Bischof Ludwig starb am 30. April 1323 und wurde in der Erfurter Augustinerkirche begraben. Sein Bisthum ist das im Provinciale Romanum (die Eintheilung der katholischen Kirche nach ihren Provinzen) genannte Maroniensis, Suffraganbisthum von Makrensis, d. i. die noch heute Maronia genannte Seestadt, fünf Stunden westlich von Matri; beide liegen westlich von der Mündung der Maritza in Thracien. Vergleiche P. Keller, Index episcoporum ordinis Erem. S. Augustini Germanorum S. 23 und 24; Gallia christiana Tom. V. S. 553; P. Daniel Rattinger S. J., die Mainzer Weihbischöfe des Mittelalters im Katholik Jahrg. 1895 S. 245 ff.; derselbe über das Provinciale Romanum im historisch. Jahrb. Bd. 2 (Jahrg. 1881) S. 24 ff.; Koch, Erfurter Weihbischöfe in der Ztschr. für thüringische Geschichte Bd. 6 (Jahrg. 1865) S. 70 ff.; Riedel, Cod. diplom. Brandenburg. I. Bd. 6 S. 23 und Bd. 22 S. 443.

sigillis nostris fecimus communiri. Sed quia nos frater Thetmarus Cabulensis episcopus predictus prima adhuc die nostre consecracionis sigillum proprium non habemus, sigillo venerabilis patris fratris Johannis Lavascensis episcopi predicti presentibus usi sumus. Nos etiam Henricus Dei gratia dicte Hildensemensis ecclesie episcopus indulgentias huiusmodi gratas et ratas habentes, eas auctoritate ordinaria in nomine Domini confirmamus per presentes litteras sigillo nostro in testimonium sigillatas. Actum et datum Hildenesheim anno Domini MCCC sexto decimo, dominica, qua cantatur Judica me Deus.[1])

Das Jahr seiner Bischofsweihe ergibt sich noch weiter aus einem unter dem 15. Juni 1319 pontificatus nostri anno quarto ausgestellten Ablaßbriefe für den Siechenhof mit der St. Katharinenkapelle vor (extra muros) Halberstadt; er war also seit 1316 Bischof. Sodann scheint er als Mainzer Weihbischof zu Erfurt 1316 und ertheilt am Feste S. Johannis ante portam latinam (6. Mai) einen Ablaßbrief für das dortige Kloster der Marienknechte oder Serviten (fratres ordinis S. Augustini vulgariter servi S. Marie nuncupati).[2]) Ueberhaupt war er im Mainzer Gebiete am Rhein und in Thüringen oft thätig.[3]) Im Mai 1317 hielt er sich am päpstlichen Hofe zu Avignon (Johannes XXII.) auf und ertheilte damals mit mehreren Erzbischöfen und Bischöfen für den Halberstädter Dom

[1]) Orig. Pergam. mit 4 schadhaften Siegeln am Pergamentstreifen, im Staatsarchiv zu Hannover, Domstift Hildesheim. Vergl. Döbner, Urkundenb. der Stadt Hildesheim Bd. 1 S. 355 Anm. zu Nr. 641.

[2]) Schmidt, Urkundenb. der Stadt Halberstadt Bd. 1 Nr. 385 S. 399 und Anm. daselbst.

[3]) Gallia christiana Tom. V. S. 494 ff. und 553; Koch l. c. S. 71; Archivalische Ztschr. Neue Folge Bd. 3 S. 284 ff., Falk, die Literatur zur Geschichte der Mainzer Weihbischöfe; Schmidt, Urkundenb. des Stifts Halberstadt Bd. 3. Nr. 2006 Anm.

einen Ablaß von 40 Tagen, welchen der dortige Bischof Albrecht (I. von Anhalt) am 18. Februar 1318 bestätigte.[1]) Seine Thätigkeit als Weihbischof im Halberstädter Stift begann im Jahre 1317 und läßt sich auch unter dem Bischofe Albrecht II. (von Braunschweig-Lüneburg) beiläufig bis 1330 nachweisen. Im Mindener Sprengel weihte unser Detmar am 10. Dezember 1318 mit Genehmigung des Bischofs Gottfried (von Waldeck, 1304—1324 † 14. Mai) von Minden die Kapelle zu Hamelspringe in der Pfarrei Bakede am Fuße des Süntels (Prov. Hannover), welche Abt Jordan der Cistercienser-Abtei Loccum hatte erbauen lassen, mit drei Altären ein und zwar den Hochaltar zu Ehren der hl. Jungfrau Maria, der 11000 Jungfrauen und der hl. Katharina und Barbara. Bischof Gottfried hatte nämlich 1318 dem Abte Jordan zu Loccum erlaubt, auf dem Klosterhofe oder Vorwerke zu Hamelspringe ein Filialkloster zu gründen[2]), doch kam dasselbe nicht zustande; nur eine Kapelle mit drei Altären wurde errichtet, für welche Gottfried am 24. Juli 1318 einen Ablaß von 40 Tagen ertheilte und dem Kloster Loccum gestattete, von jeglichem Erzbischofe und Bischofe, der mit dem apostolischen Stuhle Gemeinschaft hat, einen gleichen Ablaß zu erwirken.[3]) Daraufhin ertheilte Ditmar Cabulensis ep. am Weihetage 40 Tage Ablaß und ebensoviel im Namen des Halberstädter Bischofs Albrecht (I.), dessen Weihbischof er damals war.[4]) Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß er sich namentlich freigebig mit seinen Ablässen gegen die Klöster seines Ordens erwies. Denn die Klöster Eberbach, Arnsburg in der Wetterau, Walkenried[5]), Pforta[6]), für welche

[1]) Schmidt, Urkundenb. des Stifts Halberstadt Bd. 3. Nr. 1981.

[2]) v. Hodenberg, Calenberger Urkundenb. III. (Loccum) Nr. 675.

[3]) daselbst Nr. 677. — [4]) daselbst Nr. 723.

[5]) Urkundenb. des histor. Vereins für Niedersachsen III. Heft (Walkenried II.) Nr. 809.

[6]) Reyer, Monasticon Thuringicum (Thuringia sacra) S. 898.

er Ablaßbriefe gab, gehörten den Cisterciensern an, Hamelspringe in der Mindener Diöcese und Bockel im Hildesheimer Sprengel waren Filialkapellen derselben. Seine letzte Urkunde, die man kennt, ist vom 3. November 1331.[1])

Unter Bischof Gottfried erscheint der Domherr Johann de Foro nach folgender Urkunde aus dem Jahre 1319 als bischöflicher Official zu Minden.

Dechant Johannes und Kapitel von St. Martin zu Minden übertragen ein Grundstück, gelegen „iuxta puteum apud domum domini Meurici in capite platee dicte Vitebollenstrate“ dem Domherrn Johann de Foro, officiali curie Mindensis, und Hermann, Rektor des Altars S. Petri im Dom, auf Lebenszeit gegen fünf Minden'sche Schillinge Jahresrente. Johann de Foro überläßt darauf seinen Antheil dem Stiftsherrn von St. Martin Arnold de Valna. Act. et dat. 1319 in die beati Dionysii et sociorum eius. (9. Oktober.)[2])

Werner wird als Official angetroffen in einer Urkunde des Bischofs Ludwig vom 11. April (fer. II post quasimodo geniti) 1328, durch welche der Bischof nach Vorberathung mit mehreren Domherrn, Rittern und dem Officialis curie Mindensis Werner einen Streit zwischen Kloster Barsinghausen und Arnold Persek wegen Güter in Hohenbostel entscheidet.[3])

Zur Zeit des Bischofs Gerhard (I. Grafen von Schaumburg 1347—1353) findet sich Johann, Scholaster zum hl. Kreuz in Hildesheim, urkundlich 1350 als Official angeführt. Das Transsumpt einer Urkunde von 1346. Septemb. 20 (vigilia Matthei ap. et evang.), laut welcher Dechant Hermann Vinke und Kapitel von St. Martin zu Minden sich mit Wedekind E. H. vom Berge, Dompropst, Heinrich Grip, Propst von St. Martin, und Diederich von Horst, Scholaster daselbst, wegen der Besetzung der Obedientien durch Heinrich Kerchof und Alexander Stube einigen, hat nämlich am Schluß den Satz: „Datum et innovatum coram honorato viro domino Johanne, scholastico ecclesie sancte crucis Hildesh., curie Mindensis officiali — anno domini 1350 tertia die mensis Marcii.“ Durch Transfix bestätigt Bischof Gerhard von Minden obige Urkunde am 20. November selbigen Jahres.[2])

---

[1]) Urkundenb. des histor. Vereins für Niedersachsen IV. Heft (Marienrode) Nr. 294.

[2]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Stift St. Martin zu Minden.

[3]) v. Hodenberg, Calenberger Urkundenb. I. (Barsinghausen) Nr. 154.

2. Ludowicus ep. Fogiensis.

Ludwig de Foro (von dem Markt) war Mitglied des Dominikaner-Ordens und leitete vor seiner Erhebung zur bischöflichen Würde als Prior das Kloster zu Wesel am Niederrhein.[1]) Innocenz VI. ernannte ihn am 21. November 1354 zum Titularbischof von Fogia (Foia) d. i. Fokia in Kleinasien, 45 km. nordwestlich von Smyrna. Der Bisthumstitel ist wahrscheinlich von Fochia vecchia (ehedem Phocaea) entnommen.[2]) Nachweislich war er zunächst 1355 und 1358 in der Diöecese Verden an der Aller thätig als Vertreter des Bischofs Daniel (1340—1363 † 7. März).

Frater Ludowicus . . . ep. Fogiensis . . ., domini Danielis ep. Verdensis in pontificalibus et casibus per civitatem et dyocesin Verdensem vicarius generalis, verleiht am 19. Oktober (in crastino b. Luce ev.) 1355 unter den gewöhnlichen Bedingungen den Wohlthätern des Klosters zum hl. Geiste vor Salzwedel und allen, welche die Kirche besuchen, Messe und Predigt hören, auf dem Kirchhofe ein Vaterunser mit Ave Maria beten, das hl. Sakrament zum Kranken begleiten, Abends beim Gebetläuten den englischen Gruß knieend siebenmal andächtig beten,

---

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 40a S. 175 ff. Tibus, Nachträge zu seiner Schrift über die Weihbischöfe von Münster, wo Einzelnes aus der Chronik des Dominikanerklosters zu Wesel (im Pfarrarchiv der Mariahimmelfahrtskirche daselbst) mitgetheilt wird.

[2]) Vaticanisches Archiv. Innocentius VI. Avenionen. Tom. 6 fol. 80 . . . „per translat. Johannis ad eccles. Dulcinen. (Dulcigno in Montenegro am adriat. Meere) seq. . . Ludovicus de Foro O. Praed. 1354. Nov. 21“. Vergl. Gams, Series episc. S. 412; P. Daniel Rattinger S. J. im historisch. Jahrb. Bd. 15 (Jahrg. 1894) S. 68 Nro. 40 Anm.

einen Ablaß von 40 Tagen und einer Carene.[1]) Ueber seinen fernern Aufenthalt im Verdener Sprengel geben noch zwei weitere Indulgenzbriefe aus dem Jahre 1358 Zeugniß.

Fr. Lodewicus . . ep. Foyensis, ex permissione et commissione honorabilis viri domini Gherardi de Schovenborch, [thesaurarii ecclesie Myndensis et][2]) per civitatem et dyocesim Verdensem in spiritualibus et temporalibus vicarii generalis in pontificalibus per eandem civitatem et dyocesim vices gerens, ertheilt am 29. Juni 1358 den Klosterschwestern Benediktinerordens zu Arendsee in der Altmark Brandenburg für das Fest des hl. Benedikt, um sich zum Empfange der hl. Eucharistie würdiger vorzubereiten, 40 Tage Ablaß und eine Carene für sich und ebensoviel für den Bischof Daniel von Verden.[3])

Einige Wochen später verleiht er am 16. Juli (in crastino divisionis Apostolorum) desselben Jahres den Wohlthätern und Mitgliedern der Kalandsbruderschaft zu Seehausen in der Altmark für sich und im Auftrage des Verden'schen Bischofs Daniel 40 Tage Ablaß und 2 Carenen.[4])

Noch im selbigen Jahre finden wir ihn im Bisthum Minden als Vertreter des Bischofs Dietrich (III.) in der Verwaltung der bischöflichen Funktionen. Frater Ludewicus . . . ep. Fogiensis . . ., domini Thyderici epi Mindensis per civitatem et dyocesin Mindensem in pontificalibus vicarius generalis, verleiht den Gläubigen, welche die Kirche zu Idensen (Prov. Hannover) besuchen und zu ihrer Unterhaltung hülfreiche Hand leisten, am 17. August

[1]) Riedel, Codex diplom. Brandenb. I. Bd. 25, S. 227. — Carena ist eine für größere Sünden auferlegte vierzigtägige Bußzeit, während welcher der Büßer ein strengeres Fasten einhalten mußte. Der Name ist von Quadragena abgeleitet.

[2]) Das Eingeklammerte steht in der Urkunde vom 16. Juli 1358.

[3]) Riedel, Codex dipl. Brandenb. I. Bd. 22. S. 59.

[4]) daselbst Bd. 6. S. 356.

(fer. VI. proxima post assumpcionis Marie virg.) 1358 einen Ablaß von 40 Tagen.[1])

Seine spätern Lebensjahre brachte der Bischof Ludwig in dem von Jugend an ihm theueren Kloster Wesel zu und hat sich um dasselbe sehr verdient gemacht. Als nämlich nach der Klosterchronik am 7. August 1354 die Stadt Wesel zur Hälfte, und damit auch das Kloster und die Kirche der Dominikaner, durch eine Feuersbrunst zerstört wurde, gelang es, letztere durch freigebige Unterstützung des Grafen Dietrich von der Mark und namentlich durch reichliche Beiträge Ludwigs de Foro ep. Fogiensis und Dietrichs Wischel ep. Naturensis[2]), welche aus diesem Convente hervorgegangen sind, von Neuem vollständig wieder aufzubauen und in früherer Weise wiederherzustellen. Am 14. Mai 1391 beschloß der Bischof Ludwig hier sein Leben. Auf dem Chore links vom Altare wurde ihm seine letzte Ruhestätte bereitet.

---

[1]) Ztschr. des histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1856 S. 119.

[2]) Theodorich von Wischel (Wissel bei Calcar am Niederrhein), dem Dominikanerorden im Kloster Wesel angehörend, wurde von Innocenz VI. im Jahre 1362 zum Titularbischof von Natura ernannt. (Vatican. Archiv. Innocentius VI. an. X. Aven. Tom. 29 fol. 2.) Sein Titelbisthum, unter der lateinischen Metropole Constantinopel, hieß bei den Griechen Athyra und ist das heutige Büjük Tschekmedsche, 41,50 km. westlich von Constantinopel am Marmara Meere. (P. Daniel Rattinger S. J. im histor. Jahrb. Bd. 2 (Jahrg. 1881) S. 47 ff.) Tibus, Weihbischöfe zc. erwähnt ihn 1373 und 1380 als Weihbischof zu Münster. In seinen letzten Lebensjahren zog er sich in das Kloster Wesel zurück und soll hier nach der Klosterchronik im Jahre 1408 gestorben sein. Diese Angabe dürfte sich als unrichtig erweisen, weil das Bisthum Natura von Bonifaz IX. nach dem Tode Theodorichs am 15. Januar 1392 mit dem Minoriten Anton von Dortmund aus dem Convente zu Münster wieder besetzt wurde (Wadding, Annales Minorum Tom. IX. S. 113); somit wird Theodorich wenigstens schon 1391 gestorben sein.

Während der Regierung des Mindener Bischofs Dietrich (III.), der meistens außerhalb seines Sprengels am Hofe Kaiser Karls IV. als Kanzler sich aufhielt, verwaltete der Mindener Domthesaurar Graf Gerhard von Schaumburg als Generalvikar die Diöcese, wie nachstehende Urkunden aus den Jahren 1355 bis 1361 ergeben.

Die erste vom 10. März 1355 betrifft die Neubesetzung der Pfarrstelle zu Stift Levern (Westfalen). Gherhardus de Scowenberg, vicarius generalis in spiritualibus et temporalibus . . Thiderici episcopi Mindensis . ., plebano vel viceplebano in Wedehem (Wehdem) salutem . . Supplicaverunt nobis abbatissa et monasterium in Leveren, quod cum dominum Lambertum quondam rectorem parrochialis ecclesie in Goldenstede, nunc vero perpetuum vicarium in ecclesia Osnaburgensi, elegerint in pastorem, electionem confirmare dignaremur. Nos igitur petitionibus annuentes vobis mandamus, quatenus ipso die beati Gregorii infra missarum solempnia accedatur ad predictum monasterium, proponentes ibidem citationis edictum, ut si qui sint quorum intersit qui se huiusmodi electionem opponere voluerint, feria quarta post dominicam Letare Mindam coram nobis compareant. In Minda anno Domini M°CCC° quinquagesimo quinto, feria tercia post dominicam Oculi. [1])

Im selbigen Jahre 1355 am 3. August genehmigte er zu Minden im Namen seines Bischofs einen von verschiedenen Bischöfen zu Avignon einige Monate früher am 14. Juni zu Gunsten der Begräbnißbruderschaft zu Hannover in der St. Nicolaikapelle vor der Stadt bewilligten Ablaß von je 40 Tagen. [2]) Ferner bekundet Gherhardus nobilis de Scowenborch, thezaurarius ecclesie Myndensis necnon reverendi . . . domini Theoderici eiusdem Myndensis ecclesie . . episcopi in negociis sacri imperii in remotis agentis, in temporalibus et spiritualibus vicarius generalis, am 1. Februar (in profesto purif. Mar. v. glorios.) 1356 die Gründung und Dotation eines Altares in der Pfarrkirche zu Afferde (Prov. Hannover) durch den Hameler Stiftsherrn (canonicus) Jordan Hod (Hoed). [3]) Am 26. Juli (in crastino Jacobi) 1357 bestätigte er eine Fundation zum Altare SS. Thomae et Andreae in der Kreuzkirche zu Hannover. [4]) Im selbigen Jahre 1357 am 20. Dez.

[1]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Stift Levern.

[2]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover. Gedr. bei Grotefend und Fiedeler, Urkundenb. der Stadt Hannover I. Nr. 333. — Sämmtliche Kirchen der Stadt Hannover, wie auch die außerhalb des Steinthores gelegene Kapelle St. Nicolai gehörten zum Bisthum Minden, dagegen gehörte die vor dem Aegidienthore gelegene Marienkapelle in den Hildesheimer Sprengel.

[3]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Moriz und Simeon in Minden. Gedr. Meinardus, Hameler Urkundenb. Nr. 465.

[4]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover. Gedr. im Urkundenb. der Stadt Hannover I. Nr. 465.

(in vigilia Thome ap.) bestätigte Gherhardus de Scowenborch, thesaurarius ac . . . Theoderici ep. Mindensis, in negociis sacri Romani imperii in remotis agentis, in spiritualibus et temporalibus vicarius generalis, zu Minden die vom verstorbenen Canonicus Diederich von Landesberg in der Stiftskirche zu Wunstorf gemachte Stiftung des Altars zum hl. Jakobus.[1]) Um das Jahr 1358 heißt er Gherhardus de Scowenborch provisor ecclesie Mindensis.[2])

Gherardus nobilis de Scowenborgh, thesaurarius ecclesie Myndensis ac . . . domini Theoderici dicte ecclesie episcopi apud imperium in remotis agentis generalis vicarius, genehmigte am 23. Dezember (in vigilia vigilie nativitatis Domini Jesu Christi) 1359 unter Zustimmung des Pfarrers Johannes in Springe (Halrespringh) die Gründung und Ausstattung einer Vicarie in der St. Andreaskirche zu Springe durch die Grafen Otto, Heinrich und Gerhard von Hallermund.[3])

Die letzten Nachrichten über Gerhard als Generalvikar stammen aus dem Jahre 1361. Als Vormund des Stiftes Minden brachte er mit seinen Brüdern Bernhard und Otto am 15. April in einer Fehde des Stifts Minden gegen die Herzöge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und Ludwig, des Herzogs Magnus von Braunschweig Sohn, gegen die Stadt Hannover und einige Braunschweigsche Ritter eine Aussöhnung zu Stande. Wenn auch die Chroniken über diese Fehde nichts berichten, ist sie dennoch hinlänglich beglaubigt.[4]) Am 3. Juni (III. Non. Iun.) bekundete er ferner die Gründung der Vicarie beat. Marie et Jacobi in der Marienkapelle am Weserthore zu Minden durch den dortigen Bürger Albert Brummers.[5])

Endlich am 30. Juli (fer. VI. proxima post diem beati Jacobi majoris apostoli) bestätigte er die von Diederich Slefur, Bürger zu Hannover, gemachte Stiftung eines Altars zu Ehren der 11000 Martyrer in der St. Nicolaikapelle vor Hannover und die Ausstattung desselben mit Gütern im benachbarten Arnum (Ernem).[6])

---

[1]) v. Hodenberg, Calenberger Urkundenb. IX. (Wunstorf) Nr. 129.

[2]) Urkundenb. der Stadt Hannover I. Nr. 372.

[3]) Meinardus, Hameler Urkundenb. Nr. 500.

[4]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover. Gedr. im Urkundenb. der Stadt Hannover I. Nr. 401.

[5]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Fürstenthum Minden. Gedr. bei (Stephan Alexander) Würdtwein (ep. Heliopolensis und Weihbischof von Worms), Nova subsidia diplom. Tom. XI. S. 235.

[6]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover. Gedr. im Urkundenb. der Stadt Hannover I. Nr. 405.

Als Official fungirte um 1356 Johannes Berch. Nach einer Urkunde vom 17. März (ipso die beate Gertrudis virg.) gedachten Jahres verzichten Jordanus canonicus, Heinrich senior, die Brüder Johannes und Amelung Hoed und Johannes Rike vor Rudolf, Abt des Mauritiusklosters vor Minden, auf ihr Lehn, bestehend in dem Zehnten in Nordeffen und einer Hufe, genannt Morghene, in Luttiken Afforde. Unter den Zeugen der Verhandlung wird Johannes Berch officialis curie Mindensis namentlich aufgeführt.[1])

Ferner kommt er noch am 15. August 1358 unter den Zeugen einer sonst unbedeutenden Urkunde vor.[2])

3. Hermannus ep. Scysopolensis.

Nachdem der Bischof Dietrich (III.) durch seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg auf das Mindener Bisthum Verzicht geleistet hatte, erhielt der bisherige Generalvicar und Domthesaurar (Küster) Graf Gerhard von Schaumburg dasselbe durch päpstliche Provision am 8. Januar 1362.[3]) Während seiner Regierung († auf einer Wallfahrt nach dem hl. Lande am 28. oder 29. September 1366) findet sich als Weihbischof der Dominikaner Hermann Wolf. Er hatte sich dem Predigerorden angeschlossen und verweilte längere Zeit im Paulinerconvente zu Minden[4]) als Ordensmann. Aus diesem Kloster wurde er zur bischöflichen Würde berufen und zwar wohl

---

[1]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Moriz und Simeon in Minden.

[2]) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb. III. (Loccum) Nr. 785.

[3]) Vatican. Archiv. Reg. Innocentius VI. Avin. an. 10. Tom. 29 fol. 2. Hier nur Indexangabe, die betreffende Bulle fehlt.

[4]) Manche Dominikanerklöster und Kirchen wie in Göttingen, Hildesheim, Minden waren dem Völkerapostel, dem hl. Paulus geweiht und wurden darum schlechtweg Paulinerklöster genannt. Die Predigermönche kamen am 25. Januar (in dio conversionis s Pauli ap.) 1236 nach Minden, erbauten später Kloster und Kirche, die der Mindener Bischof Wedekind Graf von Hoya in Gegenwart der Bischöfe Gerhard von Verden, seines Bruders und Heinrich von Oesel (Osiliensis) aus dem Dominikanerorden, welcher damals fern von seinem Sitze am Rheine als Weihbischof thätig war, im Anfange des Jahres 1260 einweihte.

zunächst, um in der Mindener Diöcese die Vertretung des Ordinarius zu übernehmen. Hermann von Lerbeck nennt in seiner Chronik der Mindener Bischöfe als Zierden dieses Klosters außer andern Würdenträgern, Gelehrten u. s. w. den „Frater Johannes Strote, episcopus Scopiensis, viginti annis Archiepiscopi Coloniensis Vicarius. Frater Conradus de Hilbecke militaris, episcopus Orthnsensis. Frater Hermannus, episcopus Cysipolensis.“ [1])

[1]) Bei Leibnitz, Script. rer. Brunsw. Tom. II. pag. 183. — Johannes Strote wurde gegen Ende 1326 oder im Anfange des folgenden Jahres von Johannes XXII. zum Titularbischof von Scopia ernannt und zum Weihbischof des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg (1304—1332 † 5 Jannar) bestellt und war auch noch unter dessen Nachfolger Walram von Jülich (27. Jan. 1332—1349 † 14. August) thätig. Scopia, jetzt Skoplje, türkisch Üsküp, liegt in der Provinz Macedonien am linken Ufer des in den Golf von Saloniki mündenden Vardar an der uralten Handelsstraße (jetzt Eisenbahn) zwischen Belgrad und Saloniki. Scopia hat seit 1656 wieder residirende Bischöfe und Erzbischöfe.

Johannes ep. Scopiensis, nuper ad instantiam archiep. Coloniensis electus, wurde am 5. März 1327 vom Papste dem Erzbischofe empfohlen, ita ut in necessariis nullum detrimentum in pontificalis dignitatis opprobium patiatur. (Vatican. Archiv. Registr. Joh. XXII. anno XI. Tom. 82 epistol. 996). Am 21. Juli 1328 wurde die Bitte des Johannes ep. Scopiensis, ut sibi sicut praedecessori suo Johanni (von Constanz, ep. Scopiens. Ord. Praed., Weihb. von Köln † 17. Okt. 1321) curtis S. Cyriaci dioecesis Coloniensis, monasterio Sibergensi (Siegburg) O. S. B. immediate subiecta, concedatur, cum alias iuxta status sui episcopalis decentiam non haberet, unde valeret sustentari, entsprochen (ibid. anno XII. Tom. 88 epist. 3274). Die Curtis S. Cyriaci ist der Hof Cyriax in der Pfarrei Overath, Kreis Mülheim am Rhein.

Bischof Johannes findet sich als Kölner Weihbischof unter Erzbischof Heinrich zuerst am 20. April 1327. (Mering, die hohen Würdenträger der Erzd. Köln S. 42) Ende des Jahres 1328 oder Anfangs 1329 weihte er die Nicolaikapelle zu Attendorn. (Seibertz, Urkundenb. II. Nr. 627 und Brunabend, Attendorn S. 40 und 207) Namentlich

Hermanns Ernennung zum Titularbischof von Cisopolis oder Sisopolis erfolgte durch Innocenz VI. am 23. Mai (X Kal. Jun.) 1362. Weil aber der Papst schon am 12. September desselben Jahres starb, wurden die Litterae provis. aber erst von seinem Nachfolger Urban V. am 8. November (VI Id. Nov.) 1362 ausgefertigt. Cisopolis oder Sisopolis, bei den Griechen Sozopolis, türkisch Sizebolu,

war er als Dominikaner thätig bei Einführung seiner Ordensbrüder in Dortmund. Obgleich schon zweimal, 1310 und 1319, aus der Stadt vertrieben, gelang es ihnen endlich 1330 oder 1331 daselbst sich dauernd niederzulassen. Am 24. März kamen nämlich ungefähr zwanzig Mönche mit dem Bischofe Johannes aus ihrem Orden heimlich in die Stadt, erbauten in der Nacht auf dem früher erworbenen Platze eine Kapelle mit Altar, welchen der Bischof weihte; am folgenden Tage, dem Feste Mariä Verkündigung, sang er die feierliche Messe. Bald wurde es ruchbar in der Stadt, und viele Neugierige kamen zusammen. Als man nochmals den Versuch wagte, das Oratorium zu zerstören, wandte sich der Bischof vom Altare aus zum Volke, setzte in seiner Ansprache auseinander, er habe im Auftrage des Erzbischofs diesen Ort geweiht, und bedrohte jeden mit dem Banne, welcher es versuchen sollte, an den Ordensbrüdern oder an ihrer Kapelle sich zu vergreifen. Nachdem es den Dominikanern alsbald gelungen war, mit dem Rathe von Dortmund in ein gutes Einvernehmen zu kommen, wurden sie nicht weiter belästigt. (Krömeke, Dominikanerkloft. in Dortmund S. 9 und 10, wo auf Grund der Klosterchronik das Jahr 1330 angenommen ist; Joh. Nederhoff Ord. Praed., Cronica Tremoniensium, herausgegeben von Roese 1880, S. 48 ff., wo das Jahr 1331 sich findet.)

In den Jahren 1340 und 42 nahm Fr. Johannes ep. Scopiensis wiederum in dem westfälischen Theile der Erzdiöcese Köln mehrere geistliche Functionen vor. Am 23. April 1340 gestattete er als „vices gerens in pontificalibus“ des Erzbischofs Walram den Dominikanern in Dortmund, ihr Kirchweihfest mit allen Ablässen vom Sonntag nach Ostern auf den drittfolgenden Sonntag (Cantate) zu verlegen, und ertheilte selbst allen Besuchern 40 Tage Ablaß. (Rübel, Dortmunder Urkundenb. I. Nr. 542.) Zu Medebach wurde die sogenannte Bornemann'sche Kapelle zum hl. Andreas am 9. Aug. (in vigil. S. Laurentii M.) 1342 durch ihn geweiht und mit den üblichen Ablässen versehen. (Trippe, Geschichte von Medebach S. 34)

liegt am Golf von Burgaz, von letzterem 5 Stunden entfernt, am schwarzen Meere in Ost-Rumelien und unterstand ehemals der Metropole Adrianopel.[1])

Hermann ist als Vicar des Bischofs Gerhard von Minden bekannt durch eine Urkunde vom 24. Dezember 1365. Frater Hermannus, Scysopolensis episcopus, Gerhardi Mindensis episcopi vicarius, ertheilt im Auftrage des Bischofs Franz von Florenz, päpstlichen Vicepönitentiars, dem Grafen Otto von Everstein und dessen Gemahlin Agnes zur schon geschlossenen Ehe Dispensation im 3. und 4. Verwandschaftsgrade. Dat. et act. 1365 in vigilia nativ. Christi.[2])

Als Generalvikar Gerhards begegnet uns Bernhard, Dechant der Martinikirche zu Minden, in folgender Urkunde vom 26. März 1366. Bernhardus . . . decanus ecclesie S. Martini Mindensis, . . . domini Gherhardi Mindensis ecclesie episcopi in spiritualibus vicarius generalis, ermäßigt nämlich auf Bitten Gottfrieds Brochusen, Vikars an der Kapelle S. Joh. ev. in der Stiftskirche zu Hameln mehrere drückende Verpflichtungen bei dessen Vikarie.[3])

4. Conradus ep. Orthosensis.

Gleichzeitig mit Bischof Hermann Wolf war sein Ordensgenosse Konrad von Heylbecke ebenfalls als stellvertretender Bischof thätig. Seine Wirksamkeit erstreckte sich über die Diöcesen Hildesheim, Paderborn, Verden und Minden. Er stammte aus der adeligen Familie von Heidelbeck bei Langenholzhausen im Lippischen, gehörte somit schon durch seine Heimath der Diöcese Minden an. Der Diöcese

---

[1]) Vatican. Archiv. Urban. V. Avin. Tom. 6 fol. 104 „per obitum Bertoldi". P. Daniel Rattinger S. J. im histor. Jahrb. Bd. 15 (Jahrg. 1894) S. 62.

[2]) Orig. im Staatsarchiv zu Hannover. Gedr. Sudendorf, Urkundenb. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Bd. 3 Nr. 289. Vergl. Spilcker, Graf. von Everstein, Urkundenb. Nr. 388 b S. 342.

[3]) Meinardus, Hameler Urkundenb. Nr. 554.

Paderborn stand er auch nicht fern. Abgesehen von seiner spätern bischöflichen Thätigkeit darin, hatte er zu Lemgo Besitz, worüber er in den Jahren 1370 und 1374 urkundlich verfügte.[1]) Die Stadt Minden wurde insofern seine zweite Heimath, als er im dortigen Kloster der Prediger-Mönche lange Zeit als Ordensmann lebte. Von hieraus scheint er auch zur bischöflichen Würde berufen zu sein. Innocenz VI. ernannte ihn am 19. November 1354 zum Titularbischof von Orthosia unter der lateinischen Metropole Tyrus in Phönicien.[2])

Konrad nahm zunächst im Hildesheimer Sprengel als Vikar des Bischofs Heinrich III. (Herzog von Braunschweig † 6. Februar 1363) die Weihe der Marienkapelle außerhalb des Aegidienthores der Stadt Hannover am 9. Februar 1360 vor, worüber nachstehende Urkunde sich erhalten hat.

---

[1]) Evelt, Weihbischöfe von Paderborn S. 33—37 und Nachträge S. 15—18. Westfäl. Zeitschr. Bd. 33b S. 105.

[2]) Vatican. Archiv. Innocentius VI. Avin. Tom. 7 fol. 58 „per obitum Arnoldi Conradus de Helbeke O. Pr.“ Sein Vorgänger Arnold, dem Orden der Mindernbrüder (O. Min.) angehörend, wurde von Clemens VI. (Vatican. Archiv. Clemens VI. Reg. Tom. 170 epistol. 20 und 64) am 3. Juli (V Non. Jul.) 1345 zum Bischof von Orthosia bestellt. Die Ernennungsurkunde enthält die Bemerkung, daß er die Bischofsweihe zu Avignon durch den Kardinalbischof Gocelin von Albano schon empfangen habe. (Wadding, Annal. Minor. Tom. 7 S. 563) In den Jahren 1349 und 1350 war er in der Diöcese Osnabrück als Weihbischof thätig. Gegen Ende des Jahres 1349 ertheilte er dem nach dem Brande des Klosters Iburg vom 3. April 1349 nothdürftig wiederaufgebauten Kirchenchore und Altare im Auftrage des Osnabrücker Bischofs Gottfried (von Arnsberg) die Weihe. (Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. 3. die Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost 1666—1706 † 10. April S. 39.) Nach Urkunde vom 25. November des folgenden Jahres consecrirte er ferner auf Veranlassung seines Bischofs Joh. Hoet, Gottfrieds Nachfolgers, auf der Burg Diepholz eine Kapelle zu Ehren der Heiligen Nicolaus, Katharina und Elisabeth. (v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenb. Nr. 56.)

Frater Conradus . ., ep. Orthosensis ac domini Hinrici Hildensemensis ep. . . in pontificalibus vices gerentes, bekennt, daß er 1360 am Sonntage Sexagesima (9. Febr.) außerhalb der Mauern Hannovers in der Diöcese Hildesheim die Kapelle in hon. b. virg. Marie et S. Crucis et S. Marie Magdalene geweiht habe mit Kirchhof nebst drei Altären, und ertheilt allen andächtigen Besuchern derselben an gewissen Festtagen 40 Tage Ablaß.[1])

In der Diöcese Paderborn war er 1363 thätig, indem er als Weihbischof des Bischofs Heinrich (III. Spiegel zum Desenberge 1361—1380 † 21. März) zu Herford am 19. November die Weihe der Kapelle des Herrn Walder, welche die Äbtissin Luitgarde (1324—1360) hatte ausbessern lassen, vornahm. Walder soll nach unsicherer Überlieferung Gründer der Abtei Herford gewesen sein.

Ferner bekundet er als Weihbischof der Diöcese Verden im Auftrage des Domkapitels bei erledigtem Bischofssitze am 14. Dezember (in crastino b. Lucie v.) 1368, daß der Propst Georg (von Amelingsdorf) im Frauenkloster Augustinerordens zur hl. Maria in Diesdorf, zur Altmark Brandenburg gehörend, in der Klosterkirche einen Altar zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen gegründet und mit dem Dorfe Wendisch Böddenstedt ausgestattet habe, und bestätigt diese Stiftung.[2])

Über seine Wirksamkeit im Mindener Sprengel hat sich bis jetzt eine Nachricht gefunden. Nach dem Tode des Bischofs Otto (II. Graf von Wettin † 17. Juli 1368), bevor dessen Nachfolger Widekind (II. von dem Berge),

[1]) Orig. auf Pergament mit dem anhängenden gut erhaltenen Siegel, auf welchem unter einem gothischen Baldachin ein stehender segnender Bischof als S. AUGustinus bezeichnet wird, und vor ihm ein knieender Bischof. Umschrift: S. FRATRIS. CONRADI. EPISCOPI. ORTHOSEN. Gedr. Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1870 S. 15.

[2]) Riedel, Codex dipl. Brandenb. I. Bd. 22 S. 181.



der durch Urban V. am 12. Juni 1369 die Bestätigung erhalten hatte,[1]) die Regierung antrat, ertheilte er am 28. Juni 1369 im Auftrage des Domkapitels Allen, welche das Bild des Heilandes in einer Kapelle an der Nicolaikirche vor Hannover ehrfurchtsvoll besuchen und die Armen im Hospital daselbst unterstützen, 40 Tage Ablaß. Sein Titel lautet: Conradus Dei et apostolice sedis gratia episcopus Orthosensis ac in dioecesi Mindensi ex commissione capituli sede vacante vices in pontificalibus gerens.[2])

Während der Regierungszeit des Bischofs Wedekind (II.) werden Johann von Holtorpe und Borchard Senepmole als Officiale erwähnt. Ersterer kommt 1370, letzterer 1381 urkundlich vor. Johann van Holtorpe, Official des edelen Heren Byscop Wedekindes, Byscopes tho Minden, bekundet am 22. Februar (Petri ad cathedram) 1370, er habe mit den Vormündern des Hospitals zum hl. Geiste vor Minden wegen des Gutes zu Dankerdessen abgerechnet.[3]) Borchard Senepmole, nu to desser Tyd Official to Minden, bescheinigt durch Urkunde vom 24. Oktober (fer. V post diem undecim milium virginum) 1381, daß Propst und Convent des Klosters Wennigsen dem Bischofe Wedekind (II.) von Minden sieben Mark geschenkt haben.[4])

5. Hilmarus ep. Orthosensis.

Der nächste bekannte Weihbischof von Minden und zugleich Inhaber des episcopatus Orthosensis ist Fr. Hilmarus von Saldern (Saldere, Zaldere, Zalder). Seine Heimath dürfte jedenfalls das Braunschweigsche Dorf Salder an der Fuse sein, drei Stunden von Wolfenbüttel gelegen. Schwerlich gehörte er zu der noch blühenden adeligen

[1]) Vatican. Archiv. Urbanus V. Avin. Tom. 21 fol. 172. „Wedekindus praepositus ipsius ecclesie, subdiacon., ob obitum Ottonis."

[2]) Orig. im Stadtarchive Hannover mit Siegel. Gedr. im Urkundenb. der Stadt Hannover I. Nr. 460.

[3]) Orig im Staatsarchiv zu Münster, Armen- und Siechenhäuser zu Minden.

[4]) Orig. im Staatsarchiv zu Hannover, Kloster Wennigsen.

Familie gleichen Namens, welche eine Rose im Wappen führt, während sein Wappenschild einen Krebs oder eine Spinne zeigt. Die Bezeichnung „Frater", welche seinem Namen in der Regel voransteht, beweist, daß er einem religiösen Orden angehörte; aber welchem Orden, läßt sich ebensowenig feststellen, als die Zeit, wann er zum Bischof ernannt ist, weil aus den ersten $7^1/_2$ Jahren des Pontificats von Urban VI. sich weder Provisions- noch Obligationsurkunden erhalten haben.[1])

Während der Regierung des Mindener Bischofs Otto (III. Edler Herr vom Berge 17. Februar 1384, resignirt 22. Dezember 1397 † 1. Januar 1398) fungirte zunächst Fr. Hilmarus ep. Orthosensis als Weihbischof. Die erste bekannte Nachricht über ihn bietet folgende Urkunde vom 1. Oktober 1384, nach welcher er für die Mitglieder der Begräbnißbruderschaft zu Hannover in der St. Nicolaikapelle vor der Stadt einen Ablaß von 40 Tagen und zwei Carenen bewilligt.

Nos frater Hilmarus Dei et apostolice sedis gratia Orthosensis ecclesie episcopus, reverendi in Christo patris ac domini domini Ottonis electi et confirmati ecclesie Mindensis in pontificalibus vicarius, omnibus Christi fidelibus . . . salutem in Deo sempiternam. Cum exorandi cogitatio pro delictis defunctorum sancta sit et salubris, ut ab ipsis redimantur et ab incendii gehenne tormentis, que pro hys merebantur, eo citius absolvantur, cupientes igitur operum misericordie fieri participes, que per collegium fidelium quorundam oppidi Honoverensis, Mindensis diocesis, in exequiis peragendis defunctorum in anno precipue iubileo opidi una ibidem tunc tempore existente circa capellam sancti Nicolai episcopi extra muros eiusdem opidi sepultorum, pau-

[1]) Gütige Mittheilung des Herrn P. Konrad Eubel, apostol. Beichtvaters in St. Peter zu Rom.

perum quoque diatim adhuc moriencium, desiderancium et egencium, ne cepti boni operis iusta et religiosa consuetudo per defectum aliquem anichiletur aut deficiat, exercentur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui dictarum exequiarum collega fuerit et adiutor, vel qui eisdem exequiis peragendis ubicumque, quandocumque et quocienscumque, missis seu vigiliis interfuerint, vel qui luminaria, ornamenta, aurum, argentum, vestimenta aut aliquid suarum facultatum donaverint vel legaverint seu donari vel legari procuraverint vel alio quomodolibet modo et omnium fidelium defunctorum manus porrexerint adiutrices et qui pro impetratore et confirmatore presentium preces Deo in vita vel in morte porrexerint, quocienscumque, qnandocumque et ubicumque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, singulis quadraginta dies indulgenciarum et duas carenas de iniunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus. Datum Honovere ipso die sancti Remigii confessoris nostro sub sigillo presentibus appenso sub anno Domini M°CCC°LXXXIV°.[1])

Im folgenden Jahre wird er zusammen mit seinem Bruder Bodo, welcher Propst in dem zum Bisthum Halberstadt gehörenden Frauenkloster Gröningen[2]) war, erwähnt. Beide verzichten durch Urkunde vom 13. Dezember auf alles Recht an dem Gute zu Evern, nach Answeis des von dem Richter und den Erben dem Dompropst und Domkapitel zu Hildesheim darüber ausgehändigten Briefes.

[1]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover. Vergl. Vaterländ. Archiv für Niedersachsen Jahrg. 1837 S. 60.

[2]) Nordöstlich von Halberstadt; das Kloster liegt auf dem linken, die Stadt auf dem rechten Bodeufer.

We van Goddes gnaden her Hilmer bischop to Orthozyen unde her Bode provest to Groninghe, brodere, gheheten van Zaldere, bekennet openbare in dissem breve, dat we alle des rechten, dat we an deme gude to Everen hebben adder noch werden mochte, mit den erven, de des sulven gudes vor gherichte aftichte ghedan hebbet na utwisinge des breves, den de richtere unde de erven dem domproveste unde dem capittele to Hildensem dar op ghegheven hebbet, unde beholden uns noch usen erven neenerlege recht noch ansprake an deme sulven gude, unde des to bekantnisse hebbe (we unse) inghezeghele witliken unde mit willen ghehenghet laten an dissen bref. Na Goddes bort dritteynhundert iar in deme viff unde achtentighesten iare, in sunte Lucien dagbe der hilghen iuncvrowen.[1])

1400 war er noch einmal in Hannover thätig und weihte für die schon mehr erwähnte St. Nikolaikapelle ein silbernes Kreuz, indem er zugleich den üblichen Ablaß verlieh für die andächtigen Besucher derselben. Ob er aber damals noch Mindener Weihbischof war, geht aus der nachfolgenden Urkunde nicht hervor.

Nos frater Hilmarus Dei et apostolice sedis gratia episcopus Orthosensis universis Christi fidelibus, ad quorum notitiam presentes pervenerint, cupimus fore notum, quod nos anno Domini 1400 in die Bonifatii episcopi (5. Juni) quandam crucem argenteam pro capella sancti Nicolai . . . consecravimus et . . . ibidem

[1]) Orig. mit zwei Siegeln am Pergamentstr. im Staatsarchiv zu Hannover, Domstift Hildesheim. Das parabolische Siegel des Bischofs Hilmar auf grünem Wachs zeigt einen gothischen Baldachin, unter dem ein Bischof, in der Linken den Bischofsstab, in der Rechten ein Buch. Unter dem Bischofe das schrägliegende Wappenschild, welches einen Krebs (Spinne?) zeigt. Umschrift: S. fratris Hilmari de Saldere episcopi Orthos.

devotionem suam exercentibus . . . quadraginta dies indulgenciaruum . . . de iniunctis penitentiis . . . misericorditer relaxamus.[1])

Die sonstigen Nachrichten über ihn ergeben, daß er auch in den Diöcesen Verden und Hildesheim thätig war. Durch Urkunde vom 15. Juni (S. Viti) 1386 ertheilt er als Vertreter des Bischofs Johannes (von Zesterfleth † 11. Dez. 1388) von Verden der Stiftskirche zu Bardewick nachfolgenden Ablaßbrief: Frater Hildemarus de Saldere .. ep. Orthusensis, .. gerens in Pontificalibus vices .. Johannis ep. Verdensis, verleiht omnibus vere penitentibus, confessis et contritis, qui corpus dominicum et sacram unctionem secuti fuerint, orationesque suas, de et ad ecclesiam b. ap. Petri et Pauli in Bardewick ea hora devote dixerint, totiens, quotiens hoc fecerint, 40 dies indulgentiarum et unam Carenam. . . .[2])

1409 finden wir ihn im Bisthum Hildesheim. Nach dem Anniversarienbuche (Anniversaria fratrum et benefactorum ecclesie Amelungesbornensis) des Cistercienser-Klosters Amelungsborn nahm er in jenem Jahre als Hildesheimer Weihbischof in der Klosterkirche die Weihe von mehreren Altären vor, namentlich des Hochaltars zu Ehren der hl. Jungfrau Maria, der Patronin des Ordens, und der hl. Väter und Äbte Benedikt und Bernhard.[3]) Im selbigen Jahre wird er als „Helmarus de Zalder, ep. Hortosensis“ als Assistent bei der Consecration des

[1]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover.

[2]) Schlöpken, Chronicon oder Beschreibung der Stadt und des Stiftes Bardewick. Lübeck 1704. S. 307.

[3]) Handschrift im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel S. 99. Vergl. Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1876 S. 199. Diese Handschrift, soweit sie das Nekrologium des Klosters Amelungsborn enthält, ist in derselben Zeitschr. Jahrg. 1877 S. 1 ff. vom frühern Gymnasialdirector Dr. H. Dürre in Holzminden herausgegeben und erläutert.

Mindener Bischofs Wilbrand angeführt und war also damals nicht mehr eigentlicher Weihbischof von Minden.[1] Die letzte bischöfliche Function Hilmars, welche bekannt ist, fällt in das Jahr 1418. Am 11. Juli (in die translationis S. Benedicti) desselben weihte er als Vikar des Verdenschen Bischofs Heinrich (Gr. von Hoya) einen Theil der Klosterkirche zum hl. Michael in Lüneburg.[2]

6. Wilhelmus ep. Citrensis.

Nach Hilmar von Saldern ist als Vertreter des Bischofs Otto (III.) von Minden noch Wilhelm ep. Citrensis zu nennen, der zu seinem Titularbisthum eine Diöcese der Kirchenprovinz Thessalonich hatte. Als nach der Gründung des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel auch in Thessalonich eine lateinische Metropole errichtet war, wurden derselben 1208 durch Innocenz III. Citrum, Berrhöa rc. als Suffragankirchen untergeordnet.[3])

Es sind von ihm namentlich zwei Indulgenzbriefe für die schon öfter erwähnte St. Nikolaikirche vor Hannover aus den Jahren 1388 und 1391 bekannt.

Wilhelm verlieh am Sonntage vor Allerheiligen 1388 (25. Oktober) einen Ablaß von 40 Tagen allen denen, welche mit Reue über ihre Sünden und nach vorhergegangener Beichte zur Erhaltung oder Verschönerung der Nikolaikirche und des Bildes des hl. Petrus Martyr vor Hannover beitrügen oder die Kirche an bestimmten Festen mit Andacht besuchten. Der an der Spitze der Urkunde stehende Titel „Frater Wilhelmus Dei et apostolice sedis gratia Citrensis ecclesie episcopus ac . . . domini Ottonis electi Myndensis ecclesie episcopi et confirmati in pon-

[1]) Vergl. die Nachrichten über Heinrich ep. Hipponensis.

[2]) Bei Leibnitz, Script. rer. Brunsw. Tom. II. pag. 382.

[3]) Evelt, Weihb. von Paderborn S. 40.

tificalibus vicarius generalis" verbürgt einerseits, daß derselbe ein Ordensgeistlicher war, und nicht minder andererseits, daß er damals in der Diöcese Minden im strengen Sinne des Wortes als Weihbischof fungirte.[1]) Die Erwähnung des hl. Petrus Martyr, welcher dem Dominikanerorden angehörte († 1252), möchte vielleicht einen Anhalt dafür bieten, daß Bischof Wilhelm dem Predigerorden angehörte.

Der folgende Ablaßbrief ist vom 29. Januar 1391 datirt. Frater Wilhelmus Dei et apostolice sedis gratia Citrensis ecclesie episcopus ac reverendi in Christo patris et domini, domini Ottonis Mindensis ecclesie episcopi in pontificalibus vicarius generalis . . ., verleiht Allen, welche zum Besten der Kirche S. Nicolai extra muros Honoverenses Mindensis diocesis beitragen oder den dortigen Armen Etwas schenken, die Kirche an bestimmten Festen besuchen und für die Verstorbenen beten, 40 Tage Ablaß und eine Carene. Datum in Honovere sub anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo primo, dominica sexagesima.[2]) Unsern Bischof erwähnt auch ein Ablaßbrief des Hildesheimer Bischofs Gerhard aus dem Jahre 1393 für das Stift Gandersheim.[3])

Schließlich ist noch einer Urkunde vom 10. April 1400 zu gedenken, in welcher unser Weihbischof als Zeuge vorkommt. Wilkin oder Wilhelm (II.), welcher dem Geschlechte derer von Büschen angehörte und 1397 und 1398 sich als Mindener Dompropst findet, wurde am 1. Februar 1398 zum Bischof von Minden gewählt und stand dem Stifte bis 1402 († 3. April) vor. Bald nach dem Antritt seiner Regierung gerieth er in Streitigkeiten mit der Stadt Minden. Wilhelm

[1]) Nach dem Orig. im Stadtarchiv zu Hannover, gedr. im Vaterländ. Archiv für Niedersachsen Jahrg. 1837 S. 61.

[2]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover.

[3]) Vergl. die Nachrichten über Heinrich ep. Hipponensis.

verhängte nämlich auf einer Synode des Klerus seines Sprengels zu Obernkirchen am 14. Oktober 1399 über Bürgermeister, Rath und die Bürger der Stadt Minden das Interdikt, wenn sie ihm nicht binnen der gesetzlichen Frist die Burg von Hausberge ausliefern würden. Dieses geschah nicht, und so trat das Interdikt über die Stadt in Kraft. Die Berufung an den päpstlichen Stuhl von Seiten der Stadt fiel zum Nachtheil derselben aus und darum kam es am 18. März 1400 zu einem Ausgleich mit dem Bischof, welcher das Haus zum Berge beim Stift Minden belassen zu wollen versprach. Am 10. April desselben Jahres erfolgte dann die Aufhebung des Interdiktes. Nach der Urkunde waren Dietrich Bruchtorp, Heinrich Ghiseler, Albert von Betheleu, Bürgermeister von Minden und Johannes Gersen, Rabodo Steneken, Johannes Kostede, Johannes Gevekoten, Werner Wersten, Heinrich Jolenbeke, Johannes Hologhe, Ludemann Symaring, Johannes Seneymolen, Friedrich Tygvoghel, Johannes Bertramming, Hermann Swarten, Bodo von Werdern, Konrad Gersen, Heinrich Stenborch, Riemar Bucken, Wedekind Swarten der Junge, Johannes Westfal, Albert Bertramming, Johannes Gevekoten der Junge und Hartmann Cruse Rathleute der Stadt. Von den Zeugen der Urkunde verdienen Wilhelm ep. Citrensis, Johannes Berch Abt des Mauritiusklosters auf dem Werder vor Minden, Johannes von Rottorpe Propst zu Hameln und Gherhard von Tenyughen Propst zu Nenndorf besonders hervorgehoben zu werden.[1])

[1]) Latein. notarielle Urkunde aus dem Stadtarchiv von Minden, deponirt im Staatsarchiv zu Münster, mit leidlich erhaltenem Siegel des Bischofs Wilhelm in grünem Wachs. Abbildung davon befindet sich bei Tumbült. die Westfälischen Siegel des Mittelalters II. Heft I. Abtheilung Tafel 63 Nr. 5. „Wilhelm II. von Minden. Im Felde der Schild des Bisthums Minden (zwei gekreuzte Schlüssel), belegt mit dem Schilde derer von Büschen (eine Lilie). Umschrift: „Sigillum electi et confirmati ecclesie Mindensis."

Mehr ist über Wilhelm ep. Citrensis nicht bekannt, vor 1406 muß er gestorben sein, weil in jenem Jahre Johannes aus dem Dominikanerorden und Weihbischof von Mainz im Besitze des Titularbisthums sich befindet.[1])

Unter dem Bischof Wilhelm wird Ludolf als Official und Generalvikar genannt, welcher durch folgende Urkunde vom 30. März (fer. IV post dom. palmarum) 1401 die Stiftung eines Altares im Hospitale zum hl. Geiste vor dem Simeonsthore zu Minden bestätigte.

Ludolphus officialis ac reverendi in Christo patris et domini, domini Wilhelmi electi et confirmati ecclesie Mindensis vicarius in spiritualibus generalis bekundet, daß Albert von Lethelen und Dietrich Bruchtorpe, Bürgermeister, und der Mindener Bürger Nicolaus von der Molen aus dem Nachlasse des Albert von der Molen einen Altar im Hospitale zum hl. Geiste iuxta valvam sancti Simeonis gegründet haben. Neben dem Aussteller siegeln Dompropst Johann von Münchhausen (Monichusen), Justacius von Slon, Propst von St. Martin und Gerhard Ponthardi, Rektor der Pfarrkirche S. Simeonis.[2])

Einige Tage darauf am 7. April bekundete Ludolf officialis curie Mindensis eine zwischen Bischof Wilhelm und dem Domkapitel wegen Schuldstreitigkeiten getroffene Einigung.[3])

Nach dem Tode Wilhelms, bevor dessen Nachfolger Graf Otto von Rietberg sich die vollständige Anerkennung im Stifte verschafft hatte, wird Johannes de Alten officialis curie Mindensis et in spiritualibus vicarius generalis sede vacante am 4. Dezember 1402 unter den Zeugen einer Urkunde erwähnt, wonach Dechant Ludolf und Kapitel von St. Martin zu Minden Bestimmungen über die beiden Gnadenjahre der verstorbenen präbendirten Stiftsherrn treffen.[4])

Aus der Regierungszeit des Bischofs Otto (IV. 1402—1406 † 4. Oktober) ist kein Weihbischof bekannt; als Generalvikar finde sich Johannes von Obernkirchen in einer Urkunde vom 6. Januar (ipso die epiph. Dom.) 1406. Johannes de Overenkerken officialis curie Mindensis ac . . Domini Ottonis Mindensis ecclesie electi et confirmati vicarius in spiritualibus generalis bestätigte nämlich am genannten Tage die Gründung einer Commende oder eines Altars

[1]) Vergl. Westfäl. Zeitschr. Bd. 52b S. 148 Anm. 2.

[2]) Orig. (verletzt) im Staatsarchiv zu Münster, Moriz und Simeon in Minden, Abschrift daselbst Stadtarchiv Minden.

[3]) Orig. daselbst, Fürstenthum Minden.

[4]) Orig. daselbst, Stift St. Martin zu Minden. — Otto de Retberghe nennt sich in einer Urkunde vom 29. Sept. 1404, welche im Staatsarchiv zu Münster (St. Andreas zu Lübbecke) beruht, schon „electus et confirmatus ecclesie Mindensis,“ aber erst am 24. Dez. desselben Jahres konnte er in Minden als Bischof seinen Einzug halten.

zu Ehren der Jungfrau Maria in der Kapelle an der Weserbrücke bei Hameln durch den dortigen Stiftsherrn Hermann Kolman unter Zustimmung des Dechanten Heinrich und Kapitels des St. Bonifatiusstiftes daselbst.[1])

7. Henricus ep. Hipponensis.

Heinrich stammte aus Lippstadt in Westfalen, trat später in den Orden der Augustiner-Eremiten, vielleicht in seiner Heimath selbst, wo dieser Orden seit 1280 ein Kloster besaß,[2]) und erlangte nach Vollendung seiner Studien die theologische Doktorwürde. Bonifaz IX. erhob ihn am 9. November 1389 zum Titularbischof von Hippo. Weil dieses aber der Krönungstag Bonifaz IX. war, von welchem die nicht ausgefertigten Provisionen des Vorgängers datirt zu werden pflegen, so dürfte die eigentliche Provision schon unter Urban VI. geschehen sein. Als sein Titelbisthum ist jedenfalls das alte Hippo Regius in Numidien anzusehen, welches im 14. Jahrhundert die Päpste schon als Titel verliehen haben. Die Schede di Garampi des Vaticanischen Archivs führen zu den Jahren 1375 und 1379 einen Johannes ep. Hipponensis an, welcher 1379 auch als Mainzer Weihbischof in Thüringen thätig war.[3])

[1]) Meinardus, Hameler Urkundenb. Nr. 773.

[2]) Preuß und Falkmann, Lippische Regest. I. Nr. 389.

[3]) P. Keller, Index 2c. S. 23; Koch, Erfurter Weihbischöfe 2c. S. 75. — Ein ähnlich lautendes Titularbisthum ist Ippus in der Kirchenprovinz Scythopolis (Palästina II.), deren Metropole zur Zeit der Kreuzzüge Nazareth wurde. Das griechische Bisthum Ippus lag in in der Dekapolis nahe dem Ost-Ende des Sees von Genesareth. Einen lateinischen, hier residirenden Bischof hat es nie gehabt, nur als Titel wird es von den Päpsten nach dem römischen Provinciale seit dem 14. Jahrhundert verliehen. Fr. Albert von Beichlingen-Rotenburg aus dem Orden der Mindern Brüder, ep. Ippusensis war beiläufig von 1345 bis 1371 als Weihbischof im Mainzer Gebiete am Rhein und in Thüringen, sowie in der Diöcese Bamberg thätig. (Rattinger 2c. im Katholik Jahrg. 1895 S. 253—257.) Fr. Hubert Schenk aus dem Prediger Orden, ep. Yppusensis wird von 1382—1408 als Weihbischof in der Diöcese Utrecht angetroffen. (P. Anton Bremond's Bullarium ord. Praedicat. Tom. II. S. 305.)

Bischof Heinrich hielt sich zuerst im Mindener Sprengel auf, wo er nachweislich schon im Jahre 1390 unter dem dortigen Bischofe Otto (III.) als Weihbischof auftritt. Nach dem Chronicon epp. Mindens. des Mindener Dominikaners Hermann von Lerbeck hatten nämlich am Pfingstfeste (22. Mai) die Ritter von Kappeln, die Vincken und Genossen während des Hochamts die Stiftskirche beim Hause zum Berge (castrum Montis = Hausberge) überfallen, beraubt und in Brand gesteckt. Der Stiftsherr Heinrich trug das heiligste Sakrament, welches in einem Krystallgefäße aufbewahrt wurde, hinaus und behauptete in betrügerischer Weise, die hl. Hostie sei blutig geworden. Als der Vorgang durch den Weihbischof Heinrich ep. Yponensis, den Dominikanerprovinzial Gerhard und Mitglieder anderer Orden geprüft wurde, ließ man sich anfangs täuschen und nahm ein Wunder an; schließlich kam aber der Betrug doch an den Tag, und der Stiftsherr Heinrich ward als Schwindler entlarvt.[1])

Die fernern Nachrichten über Bischof Heinrich ergeben, daß er dann in den Sprengeln von Hildesheim und Verden sich aufhielt und als Vertreter der dortigen Bischöfe mehrere Male Ablaßverleihungen bekundete.

Bischof Gerhard (Edler Herr vom Berge) von Hildesheim verlieh am 16. Juni (sequenti die beati Viti martiris gloriosi) 1393 dem Frauenkloster Cistercienserordens zur Mutter Gottes in Isenhagen Hildesheimer Diöcese zur Hebung des Dienstes für die Armenseelen (officium animarum), welcher daselbst monatlich mit Vigilien und Messen für die Verstorbenen gehalten wurde, 40 Tage Ablaß. In gleicher Weise ertheilte denselben Ablaß Hinricus ep. Yponensis, vicarius in pontificalibus Gherhardi ep. Hildensemensis.[2])

[1]) Bei Leibnitz, SS. rer. Brunsw. Tom. II. pag. 194 u. 195.

[2]) Gedr. Urkundenb. des Klosters der Mutter Gottes zu Isenhagen

Am 10. Oktober (die Gereonis et sociorum eius mart.) selbigen Jahres 1393 ertheilte Bischof Gerhard von Hildesheim auf der Burg Steuerwald zur Beförderung der Verehrung des Hauptes der hl. Mutter Anna, welches nach glaubhafter Überlieferung in der St. Michaeliskapelle auf dem Hofe der Gandersheimer Äbtissin (in curia habitationis venerabilis domine abbatisse secularis ecclesie in Gandersem nostre dioeces.) aufbewahrt wurde, allen Gläubigen, die nach reumüthiger Beichte vor dem hl. Haupte 5 Vater unser und 5 Ave Maria knieend beten, 40 Tage Ablaß. Denselben Ablaß haben mit Gerhards Genehmigung Wilhelmus ep. Citrensis und Hinricus ep. Yponensis verliehen.[1])

Im folgenden Jahre genehmigte Bischof Gerhard von Hildesheim durch nachstehende Urkunde auf Antrag des Pfarrers der Michaelskirche zu Braunschweig in dortiger Kirche die Gründung einer Bruderschaft zu Ehren des hl. Michael für Priester und Laien und bewilligte zugleich mit seinem Weihbischofe Heinrich ihren Mitgliedern und Theilnehmern am Bruderschaftsgottesdienste sowie allen Wohlthätern derselben den üblichen Ablaß.

Gherhardus Dei et apostolice sedis gracia episcopus Hildesemensis omnibus presentes literas visuris seu audituris salutem in Domino sempiternam. Significatum est nobis pro parte plebani sancti Michaelis in Brunswich nostre dioc., qualiter ipse una cum quibusdam suis capellanis, beneficiatis in eadem ecclesia et aliis clericis ac aliquibus suis parrochianis ordinaverunt quandam fraternitatem, quam appellant fraternitatem sancti Michaelis, in qua clerici et laici utriusque sexus existunt, quam vigiliis et missis semel in anno intendunt pera-

Nr. 370. — Isenhagen liegt auf dem rechten Ufer der Ise, Nebenflüßchen der Aller. Die Ise bildete die Grenze zwischen den Stiftern Hildesheim und Halberstadt.

[1]) Vgl. Leuckfeld, Antiquit. Gandersheimens. S. 137.

gere, videlicet dominica die proxima post epiphaniam domini de vespere cum vigiliis et sequenti die cum missis, et quociens aliquem de illa fraternitate ab hoc seculo migrare contigerit, illius memoriam vigiliis de vespere et de mane cum missis animarum peragere intendunt, nobis humiliter supplicantes, ut eandem fraternitatem auctoritate nostra ordinaria approbare et confirmare dignaremur. Nos vero, iustis eorum supplicacionibus inclinati et de hiis, que pro divini cultus ampliacione pie ordinantur merito annuentes, eandem fraternitatem, in qua clerici et laici utriusque sexus existunt et in futuris, quociens et quando eis placuerit, assumi possunt, auctoritate nostra ordinaria in nomine Domini approbamus et confirmamus in hiis scriptis. Nolumus tamen per huiusmodi confirmacionem parrochianis ecclesiis grave preiudicium generari. Omnibus autem christifidelibus vere penitentibus, confessis et contritis, qui devocionis causa ad peractionem eiusdem fraternitatis advenerint et ibidem vigiliis, missis et divino officio affuerint aut manus porrexerint adiutrices aut funus eiusdem fraternitatis, quando ad ecclesiam portabitur, secuti fuerint et sepulture interfuerint, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis penitenciis in Domino misericorditer relaxamus. Et nos Hinricus eadem gracia episcopus Yponensis, reverendi in Christo patris et domini nostri, domini Gherhardi episcopi Hildesemensis vicarius in pontificalibus, de consensu ipsius ad peticionem predictorum similiter omnibus christifidelibus vere penitentibus, confessis et contritis, qui devocionis causa ad peractionem predicte fraternitatis advenerint et ibidem vigiliis, missis et divino officio affuerint et manus porrexerint adiutrices et funus eiusdem fraternitatis,

quando ad ecclesiam portabitur, secuti fuerint et sepulture interfuerint, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitenciis in Domino misericorditer relaxamus. In quorum testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Sturwoldis anno Domini millesimo tricentesimo nonagesimo quarto, ipsa die beate Praxedis virginis et martyris gloriose. (21. Juli)[1])

Als Vikar des Bischofs Otto (Herzog von Braunschweig-Lüneburg) von Verden begegnet uns Heinrich in folgenden Urkunden aus dem Jahre 1395. Fr. Henricus ep. Iponensis, gerens in pontificalibus vices Ottonis ep. Verdensis, verleiht unter den gewöhnlichen Bedingungen allen, welche zur Unterhaltung der Kirchen des hl. Petrus, des hl. Johannes des Täufers und des hl. Willehad zu Bardowik beitragen und das hl. Sakrament andächtig zum Kranken begleiten, jedesmal 40 Tage Ablaß und eine Carene. Dat. 1395 die dom., quo cantatur Reminiscere (7. März).[2]) Am 2. August selbigen Jahres ertheilt Hinricus ep. Ypponensis, sacre theologie professor, Weihbischof (vicarius generalis) der Bischöfe Otto von Verden und Gerhard von Hildesheim, den Brüdern und Schwestern der Bruderschaft des großen Kaland zu Salzwedel (Soltwedel), so oft sie dem Bruderschaftsgottesdienste beiwohnen, 40 Tage Ablaß im Auftrage des Bischofs Otto von Verden, ebensoviel für den Bischof Gerhard von Hildesheim und 40 Tage im eignen Namen unter Zustimmung gedachter Bischöfe.[3])

[1]) Orig. im Stadtarchiv zu Braunschweig. An der Urkunde hängt das parabolische Siegel des Weihbischofs in grünem Wachs mit der Umschrift: S. Domini Henrici epi Ypponensis et doctoris. In der Nische unter dem Hauptbilde eine Bischofsfigur. — Schloß Steuerwald ehemalige bischöfliche Residenz in der Nähe von Hildesheim.

[2]) Schlöpken, Chronicon oder Beschreibung der Stadt und des Stifts Bardewick. Lübeck 1704. S. 315.

[3]) Gedr. Riedel, Codex diplom. Brandenburg. I. Bd. 14. S. 196.

Im Stift Minden geschieht des Bischofs Heinrich erst wieder Erwähnung im Jahre 1409, wo er dem Bischofe Wilbrand sowohl die höheren Weihen als auch die Consecration ertheilte. Wilbrand oder Welbrand Graf von Hallermund, vorher Laienabt von Corvey (1398—1406), wurde am 14. Oktober 1406 zum Bischofe von Minden gewählt, erhielt im folgenden Jahre 1407 durch Papst Gregor XII. die Bestätigung und regierte die Diöcese bis zu seinem Tode am 24. Dezember 1436. Die Zeitgenossen bezeichnen ihn als einen kampfbereiten und tüchtigen Streiter, der in manche blutige Fehde mit dem E. H. Simon (III.) zur Lippe und andern Herrn verwickelt wurde. Daher läßt es sich erklären, daß er die ganze Verwaltung der Pontificalia einem Titularbischofe übertrug. Bischof Wulbrand hatte bei seinem Regierungsantritte noch keine der höheren Weihen empfangen. Am 23. März (Sitientes) 1409 ließ er sich in der Domkirche zu Minden zum Subdiakon, am folgenden Tage (Judica) auf der bischöflichen Burg Petershagen zum Diakon und am Feste Mariä Verkündigung daselbst zum Priester weihen. Die Bischofsweihe erhielt er am nächsten Sonntage (Palmsonntag=31. März) in der Klosterkirche zum hl. Mauritius der Benediktinermönche auf dem Werder vor Minden, weil damals die Stadt Minden gerade dem Interdikte verfallen war. Als Assistenten fungirten Johannes ep. Naturensis[1]) und Hilmar von Saldern ep. Orthosensis. Die bischöfliche Weihe

[1]) Johannes aus dem Orden der Augustinereremiten wurde von Bonifaz IX. am 18. Januar 1402 zum Titularbischofe von Natura ernannt und wirkte im Stift Osnabrück als Weihbischof. Am 28. Oktober (dominica post Crispini et Crispiniani mm.) des J. 1408 weihte er die neuerbaute Klosterkirche der Benediktiner zu Iburg mit 3 Altären. (Gams, Series episcoporum ꝛc. S. 432; Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. 3, die Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost S. 45.)

selbst nahm Wulbrands Suffragan Heinrich ep. Yponensis vor.[1]) Bald nach dieser Feierlichkeit muß letzterer gestorben sein, weil der Episcopatus Hipponensis bereits 1411 nach dem Tode eines Inhabers Jakob dem Fr. Matthäus Silvestri verliehen war. „Ecclesiae Hipponen., vacanti per obitum Jacobi, praeficitur in episcopum Matthaeus Silvestri O. Er. S. Aug. die 19. Septembris 1411 per Johannem XXIII.“[2])

Bischof Wulbrand bediente sich während seiner Regierungszeit mehrerer Officiale und Generalvikare. Zunächst wird Johannes von Obernkirchen, Dechant bei St. Martini zu Minden, wieder genannt, welcher dieses Amt schon unter Wulbrands Vorgänger Otto (IV.) bekleidet hatte. Am 20. Februar 1417 entschied nämlich der Bischof eine Sache der Stiftsherrn gegen die Äbtissin Jutta (Edle von Oldenburg) in Wunstorf, in welcher schon früher durch den Official Johannes Denen seitens des Johann Stuve, Scholasters von St. Martin in Minden, als Vertreters des Stifts und von Seiten des Dechanten von St. Johannes als Vertreters der Äbtissin verhandelt und am 19. Februar durch den Official Johann von Overenkerken ein vorläufiger Spruch gefällt war.[3]) Einige Tage später am 2. März investirte Johann, Dechant von St. Martini zu Minden, Official und Generalvikar, den von Heinrich von Halle für sich und im Namen seiner Vettern zum Altaristen der Vikarie in der Pfarrkirche zu Kirchbrack präsentirten Geistlichen Ludolf Bok. Johann Denen, Pleban in Grevenalveshagen (Stadthagen) und Hermann Swarten Bürgermeister von Minden, werden als Zeugen bei Ausfertigung der Urkunde genannt.[4])

Dann findet sich in einer Urkunde vom 14. Januar 1423 Hermann Reymerding als Official und Generalvikar. Hermannus Reymerding officialis curie Mindensis ac .. domini Wulbrandi .. ep. Mindensis in spiritualibus vicarius generalis bekundet nämlich, daß Engelbert von Haghen, Albert von Enichlo genannt Mettengang, Robert und Heinrich Brüder von Westorp, Helmich und Hermann Brüder genannt Ladermann aus ihren Gütern wegen der Ermordung

---

[1]) Fortsetzung von Hermann von Lerbeck, Chronicon ꝛc. bei Leibnitz, Script. rer. Brunsw. Tom. II. pag. 203.

[2]) Gütige Mittheilung des Herrn P. Konrad Eubel, apostolischen Beichtvaters in St. Peter zu Rom, aus dem Vaticanischen Archiv.

[3]) Orig. im Staatsarchiv zu Hannover, Stift Wunstorf.

[4]) Nach dem Orig. daselbst gedr. von Hodenberg, Calenberg. Urkundenb. IX. (Stift Wunstorf) Nr. 232.

des Ludolf Ladermann zur Erhaltung eines Kaplans in der Kirche zu Wedehem (Wehdem) verschiedene jährliche Renten und vorzüglich 12 Malter Korn hergegeben bezw. überwiesen haben, welche das Kloster Levern wegen einer Schuld von 100 Gulden an den Rektor der Kirche zu Wedehem bezahlen muß, und für welche der Kaplan in Wedehem jede Woche drei hl. Messen zum Gedächtniß des ermordeten Ludolf Ladermann zu halten hat. Die Stifter dieser Memorie sind mit Bewilligung Christians von Bergen, Archidiakon in Lübbeke, Hermanns von Ulsen, Rektor der Kirche in Wedehem, und Engelberts von Hagen gesonnen, die genannte Rente von 12 Malter Korn beim Kloster Levern zu belassen, wofür der Klosterprobst jede Woche eine hl. Messe zu lesen hat; für die übrigen Renten hat der Rektor der Kirche in Wedehem jährlich drei Memorien für den Ermordeten zu besorgen. Der Official und Generalvikar Hermann (Reymerding) bestätigt diese neue Anordnung.[1]

Nach Urkunden aus den Jahren 1431 und 1433 verwaltete Roland von Empne das Amt eines Officials. Durch erstere bekundet Rolandus de Empne officialis curie Mindensis am 8. November 1431 durch Transsumpt die Urkunde vom 19. Februar (fer. IV post Reminiscere) 1326, laut welcher Bürgermeister und Rath der Stadt Minden der dortigen Schustergilde einen neuen Brief über ihre Gerechtsame ausstellen.[2] Nach der andern vom 21. Juli 1433 hält er ein Zeugenverhör ab in der Erbschaftssache der Mindener Bürger Johannes von Langhen und Johannes Stencken.[2]

Aus dem letzten Jahre Wulbrands ist noch Hardewich Groperdorpp als Official bekannt. Hardewicus Groperdorpp officialis curie Mindensis entscheidet am 28. November 1436 einen Streit des Klosters Barsinghausen mit Heseke Dethardes, Einwohner zu Münder wegen einer Pfanne Salz daselbst.[3]

8. Johannes ep. Missinensis.

Nach dem Hinscheiden Heinrichs ep. Hipponensis scheint die Diöcese Minden längere Zeit eines eigenen Weihbischofs entbehrt zu haben; wenigstens 20 Jahre kommt nachweislich keiner vor. Erst im Jahre 1435 wird Johannes ep. Missinensis als Mindener Suffraganeus angeführt. Dieser gehörte dem Orden der Augustiner-Eremiten

[1]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Stift Levern. Siegel des Officials und des Archidiakons leidlich erhalten.

[2]) Urkunden der Stadt Minden im Staatsarchiv zu Münster.

[3]) Orig. im Staatsarchiv zu Hannover, Kloft. Barsinghausen.

an und wurde von Martin V. am 7. Juni 1428 zum Titularbischofe von Missinum ernannt.[1]) Sein Titularbisthum unterstand der Metropole Heraclea in Thracien, wo Innocenz III. 1208 ein lateinisches Erzbisthum errichtet hatte.[2]) Die Provisionsbulle gibt ihm den Familiennamen „Constantini". Weil aber die Schreibweise der deutschen Namen in den römischen Archiven häufig unzuverlässig ist, dürfte er vielleicht Johannes Carstiken (Christian) geheißen haben, wie ihn Johannes Busch im Liber de reformatione monasteriorum bei Leibnitz[3]) nennt. Möglicher Weise könnte auch „Christiani" das Richtige sein, eine Familie, welche im Hildesheimschen vorkommt, und der Johannes Christiani, seit 1424 Dechant ad s. Crucem in Hildesheim, angehörte.[4])

Der Bischof Johannes versah in den beiden Diöcesen Hildesheim und Minden die Functionen eines Weihbischofs. Bischof Magnus von Hildesheim, Sohn des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg, war ein tüchtiger Regent, welcher für das Hildesheimer Stift nicht ohne große Verdienste ist und auch als Bischof das Gute wollte und vielfach ausführte (1424 Mai 12— 1452 † September 21). Johannes bezeichnet sich meistens in den Urkunden als Vertreter der jeweiligen Bischöfe von Minden und Hildesheim, seltener als des einen oder andern allein.

---

[1]) Vaticanisches Archiv. Reg. Martini V. a. XI lib. I fol. 194 . . . „per obitum Johannis Bistertorp(?) O. Min. succedit Johannes Constantini (?) O. Er. S. Aug. 1428 Juni 7."

[2]) Evelt, Weihbischöfe von Paderborn S. 52.

[3]) Leibnitz, Script. rer. Brunsw. Tom. II. pag. 492. — Die neue Ausgabe der Werke des Augustinerpropstes Johannes Busch, bearbeitet von Dr. Karl Grube, kathol. Pastor in Wolfenbüttel, im 19. Bande der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, lib. de reformat. monast. lib. I. cap. VI. S. 410 gibt keinen besondern Familiennamen, hat „Carstiken" nicht.

[4]) daselbst lib. I. cap. X. S. 426.

Die ersten Nachrichten über seine Thätigkeit sind aus dem Jahre 1431. Am 28. August (in die S. Augustini doctoris eximii) bewilligte er zu Einbeck (Embeke) als Generalvikar in pontif. des Bischofs Magnus von Hildesheim auf Bitten des Einbecker Bürgers Arnold Junge, welcher die Stiftung eines Anniversariums versprach, allen, die sich in der dortigen Jakobikirche an bestimmten Gebeten und gottesdienstlichen Handlungen betheiligten, einen Ablaß von 40 Tagen.[1]) Die nächste Meldung über ihn führt uns nach Hildesheim, wo er nach einer Urkunde vom 18. April 1433 am Charsamstage im Dome die hl. Weihen ertheilte.[2]) Zwei Jahre später 1435 erscheint er zum ersten Male als Mindener Weihbischof gelegentlich der Verlegung des Mauritiusklosters vom Werder in die Stadt Minden.

Schon lange war es wegen häufiger Überschwemmungen das Bestreben der Benediktiner gewesen, aus ihrer gefährdeten Lage auf der Weserinsel befreit zu werden; aber erst am Ausgange des Jahres 1434 sollten sie ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt sehen. Nachdem die Mönche die Erlaubniß des Bischofs Wulbrand zur Übersiedelung in die Stadt erlangt und sich mit dem Dompropste Erich von Hoya wegen der Überlassung der Simeonskirche in der Stadt geeinigt hatten, konnten sie damit beginnen, die zur Aufnahme der Brüder nöthigen Gebäude bei der Simeonskirche zu errichten. Am Sonntage Laetare (27. März) 1435 hielten die Benediktiner unter ihrem Abte Friedrich mit den Reliquien der Heiligen ihren Einzug in die Stadt.

---

[1]) Orig. auf Pergam. mit anhängendem Siegel in rothem Wachs im Staatsarchiv zu Hannover, Urkunden der Stadt Einbeck. Das runde Siegel zeigt in einem Sechspaß einen Bischof (Brustbild), auf dessen Brust ein schräg gestellter Schild mit einer (Bären-?) Klaue liegt. Umschrift: Sigillu(m) dni Johannis ep. ecclie Mysin(ensis).

[2]) Doebner, Urkundenb. der Stadt Hildesheim IV. Bd. Nr. 197.

Der gesammte Klerus Mindens zog ihnen entgegen und begleitete sie bis zu ihrem neuen Aufenthaltsorte; doch ging die Procession wegen des ungehörigen Betragens einiger Mindener Bürger nicht ganz ungestört von statten. Dieses gotteslästerliche Benehmen veranlaßte den Suffraganbischof Wulbrands Johannes ep. Myssinensis den Spöttern mit dem Zorne Gottes zu drohen, und wurde die zwischen 23. und 25. April 1435 erlittene Niederlage der Mindener in der Veltheimer Marsch, zwischen Varenholz und Hausberge gelegen, allgemein als die Strafe für die Gottlosigkeit der Bürger angesehen.[1])

Für das folgende Jahr ist der Aufenthalt unsers Weihbischofs im Mindener Sprengel urkundlich bezeugt. Am 3. März, Quatembersamstag in der Fasten, 1436 weihte er in der Stiftskirche zum hl. Bonifatius in Hameln den Kleriker Gottfried Stanwer zum Subdiakon. Die Eingangsworte der Urkunde bezeichnen ihn als Generalvikar in pontificalibus der Bischöfe Wulbrand von Minden und Magnus von Hildesheim.[2])

Mehr Nachrichten sind über den Bischof Johannes als Vertreter des folgenden Bischofs von Minden Albert (II.) Grafen von Hoya (1436—1473 † April 25) überliefert. Zunächst muß hier seiner Theilnahme an der Einführung der Reform in verschiedenen Klöstern des Hildesheimer und Mindener Sprengels gedacht werden, welche der Augustinerpropst Johannes Busch betrieb. Busch begann seine Thätigkeit als Klosterreformator im Jahre 1439 im Chorherrnstift zum hl. Bartholomäus in der Sülte vor

[1]) Chronicon Mindense bei Meibom, Script. rer. German. I. pag. 571 (25. April); Chronik des Benediktinerstifts SS. Maurilii et Simeonis zu Minden in der Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1873 S. 147 (23. April).

[2]) Orig. im Staatsarchiv zu Hannover, Bonifatiusstift Hameln.

Hildesheim unter Theilnahme des Weihbischofs Johannes ep. Misinensis.[1]) Unter dem folgenden Hildesheimer Bischofe Ernst Grafen von Schaumburg (1458 Oktober 8—1471 Juli 23), welcher als tüchtiger Bischof in die Fußstapfen seines Vorgängers Magnus trat und dem an der Verbesserung der Klöster viel gelegen war, nahm Busch gegen Ende des Jahres 1460 die Einführung der Reform in der Benediktinerabtei zum hl. Godehard in der Bischofsstadt vor im Beisein unsers Weihbischofs Johannes.[2]) Im Mindener Bisthum reformirte Busch gegen Herbst des Jahres 1455 die sehr heruntergekommenen Frauenklöster in den Calenbergischen Landen. Auf Veranlassung des Herzogs Wilhelm des Ältern von Braunschweig (Calenberg) kam Busch nach Hannover und begab sich von da nach Wennigsen, Mariensee, Barsinghausen und Marienwerder zur Einführung der Reform. Ludolf von Barum, ein eifriger Priester, Pfarrer an der Georgi- oder Marktkirche zu Hannover, des Herzogs Geheimrath, half ihm dabei. Der Bischof Albert (II.) von Minden, zu dessen Sprengel diese Klöster gehörten, war ein Gegner dieser Reformen, wohl deshalb, weil er darin einen Eingriff des Herzogs in die geistlichen Angelegenheiten und eine Verletzung seiner Diöcesanrechte erblickte; er ließ sich jedoch durch den Herzog bewegen, bei Einführung der Reform in dem zum Cistercienserorden gehörenden Kloster Mariensee, seine Vertreter zu schicken. Als Mindener Bevollmächtigte erschienen dann der Weihbischof Johannes ep. Misinensis, der Abt von Loccum Heinrich Hagen, der Dechant von St. Johann zu Minden und der bischöfliche Protonotar, welche mit dem Herzog, dem Augustinerprior Rottger von Wittenburg und Busch das genannte Frauenkloster zur Reform führten.[3])

[1]) Busch, lib. de reform. monaster. lib. I. cap. VI. S. 408 ff., lib. II. cap. XLV. S. 662 Anm.

[2]) daselbst lib. I. cap. XLVIII—LI. S. 529 ff.

[3]) daselbst lib. II. cap. I—V. S. 555—568.

Zur nachhaltigen Wirkung dieser Reform beauftragte Bischof Albert von Minden am 1. Juli (in profesto visitationis b. M. v.) 1463 seinen Generalvikar in pontif. Johannes ep. Missinensis, den Propst Heinrich zu Wülfinghausen und Ludolf von Barum, Rektor der Pfarrkirche SS. Jacobi et Georgii zu Hannover, für die Frauenklöster Wennigsen, Barsinghausen und Marienwerder geeignete Beichtväter von gutem Lebenswandel zu bestellen.[1])

Das Jahr 1440 führte unsern Weihbischof nach Marienrode, einem unweit von Hildesheim anmuthig im Walde gelegenen Cistercienserkloster, wo er auf Einladung des Abtes Heinrich Barnten (1426—1463 † 3. Juni) am 5. Juni, dem Feste des hl. Bonifatius, die Weihe der neugebauten Kirche unter Theilnahme von mehreren Äbten benachbarter Klöster vornahm. Der Hochalter wurde zu Ehren der Jungfrau Maria, als der Patronin des Ordens, und des hl. Erzengels Michael eingeweiht.[2]) Drei Urkunden des Bischofs aus dem Jahre 1440 handeln über diese Feier und die damit verknüpfte Ablaßverleihung.

Fr. Johannes ordinis Heremitarum sancti Augustini, . . . Misinensis ecclesie episcopus, vices in pontificalibus gerens. . . . Magni episcopi Hildensemensis, bekundet, er habe die Kirche des Klosters Marienrode mit dem Hochaltar zu Ehren der Jungfrau Maria am 5. Juni (nonas Junii) 1440 von Neuem geweiht. Durch Urkunde vom 28. September (in vigilia S. Mychaelis archangeli) 1440 bescheinigt Fr. Johannes, daß er am 5. Juni auf Bitten des Abts Heinrich die neu aufgebaute Klosterkirche zu Marienrode (monasterii Novalis sancte Marie, quod nunc vulgo Marienrode dicitur, quondam vero Bessingerode,

[1]) Orig. im Staatsarchiv zu Hannover, Kloster Wülfinghausen. Gedr. in der Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1861 S. 171.

[2]) Chronik des Klosters Marienrode vom Abte Heinrich Barnten bei Leibnitz, Script. rer. Brunsw. Tom. II. pag. 450 und 451.

ordinis Cisterciensis, dicte Hildensemensis dyocesis) geweiht habe, zählt die bei der Einweihung verwendeten Reliquien auf und ertheilt den reumüthigen Besuchern der Kirche einen Ablaß von 40 Tagen. Schließlich bekundet er am 7. Dezember (in vigilia conceptionis Marie virginis) selbigen Jahres dem Abte Heinrich und den Brüdern im Kloster Marienrode, zur Hildesheimer Diöcese gehörend, daß er am 5. Juni (in festo sancti Bonifacii ep. et mart.) 1440 die zum größten Theil neuaufgebaute Klosterkirche daselbst in Gegenwart der Äbte Nikolaus von Walkenried, Sander von Amelungsborn, Berthold von Michaelstein und Heinrich von Riddagshausen geweiht, und daß das Kloster selbst den Namen Marienrode mit Erlaubniß des Hildesheimer Bischofs erhalten habe. Die Klosterkirche muß später noch einmal einen Umbau erfahren haben, weil unser Weihbischof 1462 in Marienrode eine Kirchenconsekration vornimmt und Altäre weiht.

Frater Johannes ordinis Heremitarum sancti Augustini, . . . Missinensis episcopus, in pontificalibus. . Ernesti Hildensemensis episcopi vices gerens, erklärt nämlich durch eine Urkunde vom 14. August (in vigilia assumpcionis gloriose virg. Marie) 1462, daß er am 11. Juli (V. ydus Julii, in festo videlicet translationis sancti Benedicti) auf Befehl des Bischofs Ernst von Hildesheim die Kirche des Klosters Marienrode geweiht habe (quod . . . . consecravimus et dedicavimus totaliter principalem ecclesiam), und beschreibt die Weihe der einzelnen Altäre.

Zu dem Kloster Marienrode und seinem Abte Heinrich muß Johannes überhaupt in freundschaftlicher Beziehung gestanden haben. Dafür dürfte der Umstand sprechen, daß er am 17. Januar (dom. post octavas epyphanie) 1456 demselben für den Todesfall sein Pontificale sive agendam episcopalem grossiori littera exaratam, rubeo coopertam

et tytulo dicti monasterii iam notatam schenkte mit der Bitte, seiner im Gebete zu gedenken. In der betreffenden Urkunde bezeichnet er sich als vicarius in pontificalibus der Bischöfe von Minden und Hildesheim.[1])

Am 27. Mai (dominica trinitatis) 1442 findet sich Bischof Johannes unter den Zeugen einer Verhandlung über Güterbesitz des St. Andreasstiftes zu Hildesheim. Der dortige Bischof Magnus bekundet nämlich eine Erklärung des Bischofs Albert von Minden, daß derselbe den Zehnten zu Einem, welcher nach Ausweis der von Johann Kolkhagen Dechanten, Ludwig von Melsung, Johann von Hoyerssem und Johann Levenow Stiftsherrn zu St. Andreas vorgelegten Briefe dem genannten Stifte gehörte, nicht an Corde van Honstede verliehen habe, überhaupt keine Ansprüche an demselben besitze.

Hyr sind an unde over gewesen de erwerdige her Johan bischupp to Missen, de ersamen her Eggerd vanme Hanenzee to Hildensem unde her Hartike Groperdorpp to Minden domproveste.[2])

Im Jahre 1448 am Tage nach der goldenen Messe (13. Oktober) weihte Johannes zu Hildesheim die neu erbaute Kirche der Fraterherrn. Bereits im Anfange der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts waren die Brüder vom gemeinschaftlichen Leben von Herford aus nach Hildesheim gekommen, ohne indeß Eigenthum erwerben zu können. Durch die Bemühungen des Augustinerpropstes Johannes Busch gelang ihnen 1444 der Ankauf eines Hauses im vordern Brühle, welches den Domvikaren gehörte und im Volksmunde „Marien-Lüchtenhof" hieß, weil darauf die Verpflichtung ruhte, alljährlich für den Dom zwei Wachskerzen zu liefern. Hier erbauten die Fraterherrn eine

[1]) Orig. im Staatsarchiv zu Hannover, Kloster Marienrode.

[2]) daselbst, St. Andreasstift zu Hildesheim.



schöne Kirche mit vier Altären nebst einem großen Hause.[1])

Häufig hat unser Weihbischof an verschiedene Kirchen und Klöster im Hildesheimer und Mindener Sprengel Indulgenzbriefe ertheilt. Am 21. Juli (in vigilia b. Marie Magdalene) 1441 bewilligte Johannes, Misinensis ep., Generalvikar in pontif. der Bischöfe Magnus von Hildesheim und Albert von Minden, 40 Tage Ablaß denjenigen, welche das Michaelskloster zu Hildesheim aus Andacht gegen die darin aufbewahrten Reliquien besuchen und für die Bedürfnisse des Klosters hilfreiche Hand leisten.[2]) Denselben Ablaß verlieh er am 19. November (ipso die b. Elisabeth vidue) 1443 allen Besuchern der Frankenberger Peter- und Paulskirche zu Goslar, welche das von ihm geweihte und mit Reliquien versehene silberne Kreuz aus Andacht zum Leiden des Herrn verehren, vor demselben ein Vaterunser und Ave Maria beten, dasselbe küssen oder damit den Segen andächtig empfangen.[3]) Durch Urkunde (datum in curia nostra habitacionis Hildensemensis) vom 22. August (ipso die Thimothei et Simphoriani martyrum) 1449 versprach er allen denen, welche in der Kirche des St. Michaelsklosters zu Hildesheim den Tag der 11000 Jungfrauen festlich begehen oder das Ave Maria dreimal beten, einen Ablaß von 40 Tagen.[4]) Johannes, ep. ecclesie Misinensis, ertheilt am 20. Juli (fer. III. post fest. division. apost.)

[1]) Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim II. Bd. S. 431 u. 638.

[2]) Doebner, Urkundenb. der Stadt Hildesheim IV. Bd. Nr. 420 Anm. S. 397.

[3]) Joh. Mich. Heineccius, Antiquitates Goslarienses (Frankfurt a. M. 1707) pag. 393.

[4]) Orig. auf Pergam. im Staatsarchiv zu Hannover, Kloster Michaelis Hildesheim. Das runde angehängte Siegel des Ausstellers im rothen Wachs zeigt einen Bischof, rechts und links zwei Engel mit Flügeln. Umschrift: S. Johannis episcopi ecclesie Misinensis. Unter dem Bischof ein schräg liegender Schild mit einer (Bären-?) Klaue.

1456 als Hildesheimer Weihbischof allen, welche einen Umgang um den von ihm geweihten Kirchhof des Frauenklosters St. Marien vor Gandersheim halten und zugleich für das Seelenheil der Verstorbenen beten, einen 40tägigen Ablaß.[1])

Bei den Ablaßbewilligungen, welche das Kloster der Augustinerinnen Marienthal, genannt Niesing, in der Nähe der Servatii-Pfarrkirche zu Münster aus Anlaß der dort am Feste des hl. Michael (29. September) 1458 vollzogenen Kirchweih erlangte, war außer dem Münsterschen Weihbischof Johannes ep. Larissensis[2]) und dem Johannes

[1]) Orig. im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

[2]) Johannes Wenneker aus dem Orden der Augustiner-Eremiten, Titularbischof von Larissa, war als Weihbischof in der Diöcese Münster thätig und wird von 1458 bis 1468 angetroffen. Die letzte Nachricht über ihn ist aus dem Jahre 1468. Joh. ep. Larissensis legte am Tage nach Johannes des Täufers (25. Juni) selbigen Jahres den Grundstein zur neuen Klosterkirche der Kreuzherrn zu Bentlage in der Nähe von Rheine. Sein Todesjahr ist überhaupt nicht bekannt. Das Titularbisthum Larissa unterstand der Metropole Apamea in Syrien und lag am Orontes, jetzt Ruinen Sedjar.

Der nächste bekannte Inhaber des Titels Larissa ist Johannes von Meppen, ebenfalls dem Orden der Augustiner-Eremiten angehörend welcher von Sixtus IV. am 24. Januar 1477 seine Ernennung erhielt. Die libri provisionum des Vaticanischen Archivs sprechen darüber in nachstehender Weise: „Die veneris, XXIIII a mensis Januarii MCCCCLXXVII° Sanctissimus dominus noster in suo consistorio secreto, ut moris est, ad relationem Reverendissimi domini Mediolanensis providit ecclesie Larissensi titulari de persona venerabilis religiosi fratris Johannis ord. S. Augustini, in theologia magistri, concedendo eidem facultatem, quod possit exercere pontificalia in civitate et dioecesi Osnaburgensi tantum, reservata eidem pensione CC flor. renens. super fructibus dicte ecclesie Osnaburgensis.“ Die Bischofsweihe empfing er zu Rom in der deutschen Nationalkirche Santa Maria dell' Anima am 10. Februar desselben Jahres. Im Liber confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum de Urbe (Romae 1875) pag. 26 wird er irrthümlich als ep. Laodicensis bezeichnet: Johannes de Meppis, ep. Laodicensis,

ep. Syronensis [1]) noch unser Johannes ep. Myssenensis betheiligt. Die nämlichen drei Titularbischöfe, der ep. Larissensis, Syronensis und Myssenensis, ertheilten auch

Conradi ep. Osnaburgensis in pontificalibus vicarius, 10 Febr. 1477 hic consecratus." Er war in der Diöcese Osnabrück unter den Bischöfen Konrad III. (Edelherrn von Diepholz 1455—1482 † März 23.) und Konrad IV. (Gr. von Rietberg 1482 Juli 3—1508 † Febr. 9.) thätig. Um dieselbe Zeit kommt er auch als Suffragan des Münsterschen Bischofs Heinrich (III. von Schwarzburg 1466—1496 † Dez. 24.) vor. Zu Münster beschloß er am 15. November (fer. III. post Martini) 1496 sein Leben und fand im Dompürting (in porticu) seine Grabstätte. Im Dome zu Osnabrück wurde seine Memorie alljährlich am 16. November gehalten, wie das Calendarium et Necrologium vetustissimum eccles. cathedr. Osnabrugens. in den Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück Bd. 4 (1855) S. 191 angibt: 16. Novembr. Pro memoria Johannis Meppis suffraganei dabunt (ur) IIII marc. X solidi. Vergl. Tibus, Weihb. von Münster S. 39—49 und Nachtrag in der Westfäl. Zeitschr. Bd. 40a S. 181—182, wo der Verfasser beide Johannes ep. Larissenses irrthümlicher Weise als dieselbe Person auffaßt.

[1]) Johannes Schulte genannt Gultenhaus stammte nach Keller (Index &c. S. 25) aus Lippstadt und schloß sich wohl hier dem Orden der Augustiner-Eremiten an. Nach den libri provisionum des Vaticanischen Archivs ernannte ihn auf Wunsch des Kölner Erzbischofs und Administrators von Paderborn Dietrich, Grafen von Mörs, Calixtus III. am 13. Oktober 1455 zum ep. Syronensis und Weihbischof von Paderborn. „Die XIIIa mensis Octobris (1455) Sanctissimus dominus noster in consistorio suo secreto ad relationem Reverendissimi domini cardinalis Firmani (Dominikus Capranica von Fermo † 1458.) religiosum virum fratrem Johannem Prefecti, sacre theologie lectorem, ordinis heremitarum S. Augustini, in sacerdotio constitutum, ad ecclesiam titularem Syronensem, per obitum quondam Pauli, illius dum vixit moderni episcopi, extra Romanam curiam defuncti, vacantem, promovit illique prefecit in episcopum et pastorem ... curam et regimen... sibi committendo, necnon pontificalia in civitate et dioecesi Padeburnensi, accedente Reverendissimi patris domini Theodorici archiepiscopi Coloniensis ac dicte Padeburnensis ecclesie commendatarii consensu, libere et licite exercere valeat indulsit, necnon sibi pensionem annuam

dem Kreuzherrnkloster Bentlage bei Rheine Indulgenzen aus Anlaß der Weihe von vier Altären in dortiger Kirche, welche der erstgenannte als „dni Joannis comitis Palatini Reni, Bavarie ducis ac Epi Monast. vicarius in pontificalibus generalis“ am 24. November (ipso die sti. Crisogoni) 1458 daselbst vorgenommen hatte. Wahrscheinlich assistirten die beiden letztern, der ep. Syronensis und Missenensis, auch bei der Bischofsweihe des Münsterschen Bischofs Johann (II. Herzog von Pfalz-Bayern) am 25. November (am Sonntag vor Advent, dem Feste der hl. Katharina) 1459, welche dem alten Chronisten deshalb besonders merkwürdig erschien, weil der Consecrandus, der Consecrator (wohl sicher der Weihbischof von Münster) und die beiden assistirenden Bischöfe sämmtlich „Johannes“ hießen. Das mehrmalige Beisammensein dieser drei Titularbischöfe dürfte sich dadurch erklären, daß sie dem Augustinerorden ange-

CC floren. auri Renens., etiam dicti domini Theodorici commendatarii consensu ad hoc interveniente, reservavit et deputavit.“ Für „Syronensis“ bieten sich sehr viele Erklärungen; jedenfalls ist es Surron oder Sura am Euphrat, nach dem Provinciale Romanum (Ausgabe von Weidenbach, Calendarium &c.) Suffraganbisthum von Hierapolis in der Provinz Euphratesia. Die Ruinen davon heißen noch jetzt Sura und liegen am Euphrat südlich von Balis. Der Titel Syronensis stimmt nicht nur am besten mit obigen beiden Namen überein, sondern diese Gleichheit entspricht auch dem Grundsatze, welchen P. Daniel Rattinger S. J., gestützt auf seine Untersuchungen über das Provinciale Romanum, aufgestellt hat, daß nämlich die Päpste bei Verleihung von Titularbisthümern die Namen der Bisthümer längere Zeit dem Provinciale entnahmen.

Vorerst begegnet uns Johannes ep. Syronensis im Sprengel von Münster und Paderborn, nach dem Jahre 1466 entfaltete er namentlich seine Thätigkeit als Mainzer Weihbischof in Thüringen und Sachsen. Seine späteren Lebensjahre brachte er im Kloster seines Ordens zu Eschwege an der Werra zu, wo er am 15. Juni 1489 starb. Vergl. Evelt, Weihb. von Paderborn S. 51—55 und Nachtrag S. 22—24.

hörten und in demselben Kloster ihres Ordens früher gelebt hatten.

Im Jahre 1459 verweilte Johannes ep. Missinensis, Weihbischof von Minden und Hildesheim, auch bei den Cisterciensern zu Loccum und ertheilte daselbst auf Bitten des Abtes Arnold (1457. 1483) am 27. Mai (dom. infra octav. Corporis Christi) allen, welche am Kirchweihfeste oder am Tage der 11000 Jungfrauen die Kirche in Hamelspringe besuchten und zu ihrem Unterhalte beitrügen, einen Ablaß von 40 Tagen.[1])

Kurz nach dem Regierungsantritte des Bischofs Simon III. (E. H. zur Lippe) von Paderborn war Johannes auch einmal in dessen Sprengel thätig und weihte im besondern Auftrage des Bischofs am Sonntage nach Kreuzerhöhung (18. September) 1463 die Kapelle des Schwesternklosters sancte Marie ad angelos Augustinerordens in Lemgo zu Ehren des hl. Meinulf, Augustinus conf., St. Michael und anderer Heiligen, nebst Altar und Kirchhof, bestimmte durch Urkunde vom selbigen Tage als Kirchweihfest den Kreuzerhöhungstag und verlieh allen Gläubigen, welche in den Kapellen der Häuser gedachter Schwestern in Lemgo und Detmold, dort „Marien tom Engelhues" (im Rampendale), hier „Marienanger" genannt, gewisse Andachten verrichten würden, verschiedene Ablässe. Johannes nennt sich in der Urkunde „vicarius in pontificalibus Symonis electi et confirmati Paderbornensis." [2])

Am 29. Oktober jenes Jahres befand sich unser Weihbischof in Celle und bekundete die Einführung der dritten Regel des hl. Franziskus bei den dortigen Beghinen oder Schwestern.

---

[1]) von Hodenberg, Calenberg. Urkundenb. III. (Loccum) Nr. 854.

[2]) Orig. im Stadtarchiv zu Lemgo mit dem gut erhaltenen Siegel des Bischofs. Vergl. Lipp. Regest. III. Nr. 2277.

Johann, Bischof zu Misen, Vikar im Bischofsamte des Hildesheimer Bischofs Ernst, erklärt, er habe 1463 am Tage nach Simon und Judas (29. Oktober) mit Zustimmung des Bischofs von Hildesheim, des Herzogs Friedrich des Ältern von Braunschweig und Lüneburg (genannt der Fromme) und des Raths zu Celle, die dortigen Schwestern in ihr neues Haus geführt, darin nach der dritten Regel des hl. Franziskus zu leben. Die nähern Bestimmungen der Hausordnung wurden in Gegenwart des Herzogs, des Kirchherrn Tymmen Sperling zu Celle, des Vikars der dortigen Kirche Johann Hollen und des Stadtraths nachstehend bekannt gegeben.

Tom ersten, dat dat huss, dar de suster nu ynne wonen, schal nu mer na der bestedinge der suster huss heten und to den susteren und nicht mer to den baghinen edder der baghinen huss. Ock scholen de sulven sustere eyne oversten hebben, de dar midde to sy, und de de rad dar to settende werd. Ok en scholen de sustere nicht uthgan sunder der oversten willen und orloff. Ok en scholen se in neyne wilde edder vordechtige stede gan. Ok scholen se holden de dridden regulen sancti Francisci des hilgen vaders na orem inholde, und eyn iowelk suster schal holden de seven dagetyde alle dage in dusser nabescreven wise: vor de metten schal me spreken twolff pater noster und twolff ave Maria und Gloria patri to eynem iowelken pater noster to allen tyden. To der primen seven pater noster, seven ave Maria und Gloria patri und den freden darto. To der tercien, sexten, nonen und tor vesper, to eyner iuwelken tyde seven pater noster, seven ave Maria und Gloria patri. To dem nachtsange seven pater noster, seven ave Maria, Gloria patri und den freden. Item de dusse vorscreven tyde to rechter tyd nicht enhelde, de scholde dre pater noster vor de vorsumenysse spreken

und de tyde nahalen. Item missen scholen se alle dage hören, so vorder on dat neyn recht nod beneme. Item ok scholen se na rade unses hilghen vaders, des pawes Nicolai,[1]) de de dridden regulen sancti Francisci ok bestedighet hefft, eynen bichtvader kesen uth dem kloster to Tzelle, de se in der dridden regulen anne wise unde in godesdenste, doch deme kerkheren to Tzelle in siner plicht nergen anne to vorvanghe, welken bichtvader on de vicarius edder de gardian to Tzelle dar to schicken schal. Ok wan de suster umme eyne wigeden kerkhoff gan, so scholen se ore pater noster spreken mit requiem sempiternam allen cristen selen to hulpe und to troste. Und ok oft iennich unwille mangkt on upstunde, den schal de overste mit den anderen, de des unwillen nicht to donde hebben, under syk richten und nicht by sik benachten laten, uud wered, dat de beiden unwilligen der oversten dar nicht ynne horen wolden to vligende, dat schol se deme rade to Tzelle witlik don, und wes onn de rad denne sede, dar scholde se syk na richten, edder me scholde on de provende vorbeden, so lange dat se behorsam worde. Ok schal de rad to Tzelle der oversten van den susteren ein boek antworden, dar de dridde regule sancti Francisci inne sta gescreven, de schal de overste alle sondage edder andere bequeme tyde den susteren alle lesen oder lesen laten, uppe dat de sustern alle weten und leren, we se syck darynne holden scholen, und dyt schall de rad by allen oversten so holden und holden laten, wo vaken se eyne nige oversten settende werden. Item ward den susteren samptliken wat gegeven, dat schal on ore overste delen, wo on dat alder nutteste wert. Item wan eyn suster

[1]) Die Bestätigung der dritten Regel des hl. Franziskus erfolgte durch Nicolaus IV. zu Rieti am 17. August 1289.

van on vorstervet, al or nalaten gud, wor se dat hefft, dat schall by den susteren bliven yntghemeyne. Item storve den susteren ok wat an van erfdelswegen, dat scholen ore vorstendere on allen to gude vorderen und samptliken bruken. Item welk persone, dede in dusse samelinghe unde dridden regulen ghan wel, de schal eyn proveiar hebben, icht se dat holden wille edder konne, und de oversten und samelinghe scholen in demsulven proveiare ok proven, wer de persone onn ok ghedelik und der sammelinghe bequeme sy, und de sulve persone, dede denne sus uth der sammelinghe na dem prove iare wolde edder scholde na der provinge, wo dat geschege, der sulven personen scholden wedder geven und volgen laten, was se by de sustere gebrocht hadde, und dar scholden se mede ghescheden wesen. Item ift der sulven sustere welk angheve worde, so dat man se myden moste, der schal de rad to Tzelle eyne wonynge und gemak schicken to sünte Jürgen vor Tzelle, dar schalme der sulven seken sustere ore provende uth der sustern huse schicken und gewen in alle wise, ift se mangkt on nach were und nergen anne vorlaten. Item ok schullen de sustere mit oren odmodighen klederen to dem denste Godes by paren tor metten, missen, predicacien, vespere und nachtsange vlitigen gan na legenheit der tyd und feste deme leven Gode ynnichliken to denende. Item ok schal on de rad to Tzelle ore sunderlike stolte wisen, dar se sampliken to hope stan in der kerken to Tzell.[1])

Die letzten Nachrichten von dem Bischofe Johannes stammen aus dem Jahre 1466. Am 8. Dezember (ipso die concept. virg. gloriose) verleiht Johannes, ep. Missi-

[1]) Gedr. nach dem Orig. im Stadtarchiv zu Celle im Neuen vaterländ. Archiv Jahrg. 1828 I. Bd. S. 32 ff.

nensis und in pontificalibus vicarius des Bischofs Ernst von Hildesheim, den Gläubigen, welche die Kirche [zum hl. Martin] der Mindernbrüder zu Hildesheim andächtig besuchen, dem Gottesdienste und den Predigten der Brüder beiwohnen, dann am Grabe des Bruders Konrad mit dem Beinamen „Heiliger Vater", welcher Schüler des hl. Franziskus war und Erbauer dieses Klosters, mit Andacht verweilen, ferner zum Unterhalte des Klosters und der Brüder beitragen, einen Ablaß von 40 Tagen und einer Carene. Die Urkunde ist zu Hildesheim ausgestellt, und dort scheint Johannes auch seine letzten Lebenstage verbracht zu haben.[1]) Nach mehr als 40jähriger Wirksamkeit starb er am 8. Oktober 1468.[2]) Über seinen Nachlaß hatte der Bischof bei Lebzeiten zu Gunsten von Klöstern und Kirchen verfügt. Schon oben ist eine Urkunde aus dem Jahre 1456 mitgetheilt, nach welcher das Kloster Marienrode das Pontificale erhalten sollte. Dem Kloster Amelungsborn schenkte er seinen Bischofsstab im Werthe von 40 Gulden und noch weitere 100 Gulden. Der Dom zu Minden empfing aus seinem Nachlaß 170 Gulden, wovon 100 fl. als Stiftung zur alljährlichen Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes

[1]) Der Ablaßbrief findet sich in dem seltenen Buche: Vita beati Patris Conradi, Cognomento Patris sancti, praeclarissimi socii sancti Francisci, per fr. Johannem Gülicher Werlensem ord. min. Convent., Hildesheim (Blankenberg) 1633. (Universitäts-Bibl. zu Göttingen) Vergl. P. Leonhard Lemmens O. S. Fr., Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter S. 13—16.

[2]) Den Todestag enthält das Anniversarienbuch des Klosters Amelungsborn in der Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1877 S. 50. VIII. Id. Octobr. Obiit dominus Johannes ep. Mysniensis, suffraganeus Hildensemensis, qui dedit monasterio baculum suum pastoralem, valens XL florenos et centum florenos ad sacrificium. Die Anmerkungen daselbst S. 96 geben 1468 als Todesjahr an. Hier wird allerdings Johannes ep. Missinensis irrthümlich mit dem Bischofe Johannes Hofmann von Meißen (1427—1451 † April 12) verwechselt.

am Feste des hl. Augustin dienen sollten.[1]) Ferner bewahrt der Domschatz noch einen prächtigen Kelch, welcher Namen und Wappen des Bischofs trägt. Über einem schräg gestellten Schilde mit einer Bärenklaue ist die Mitra angebracht. Unmittelbar darunter findet sich die Inschrift: Jo. epi Misin. eus. is. Am untern Rande des Kelches liest man die Namen der Schenkgeber: „Gerhard. et. Richeit. me. contulerunt. sco. Petro. M°CCCC.LXIIII." Die Schenkung geschah 1464 an den hl. Apostel Petrus als Patron des Mindener Domes.

Nunmehr mögen auch die Nachrichten über die Officiale und Generalvikare aus der Zeit des Mindener Bischofs Albert (II.) ihre Stelle finden.

Hinricus Witteloge Mindensis curie officialis ac . . domini Alberti electi et confirmati ecclesie Mindensis in spiritualibus vicarius generalis bekundet am 7. November 1440 (dat. et act. Minde in aula episcopali) den Tausch der Vikarie ad altare Bartholomei in der Heiliggeistkapelle zu Hannover gegen die Vikarie ad altare trium regum.[2]) Im selbigen Jahre bestätigt er die Commende des Bartold Langhens ad altare Barbare in der Kreuzkirche zu Hannover.[2]) Domcantor Hermann Gogreve und Official Heinrich Wittelage zu Minden stiften am 26. August (sabbato post Bartolomei) 1441 mit Hülfe des Herrn Ricmar Wittelage und

[1]) Vergl. das Memoriale dominorum vicariorum ecclesie cathedralis in Minda. M° CCCCC° quinto (1505), eine Pergamenthandschrift im Domarchiv zu Minden, wo sich pag. 81 nachstehende Eintragung findet: Ad peragendum festum sancti Augustini in organis maioribus sub pulsu maiorum campanarum reverendus pater Johannes episcopus Missinensis, huius ecclesie suffraganeus, disposuit centum flor. pro certis redditibus comparandis in hunc modum pro membris eiusdem ecclesie cuilibet sacerdoti missam de beato Augustino celebranti et ministranti in vigilia et ad chorum, ut in libro presenciarum in choro reperitur. Rursus idem Johannes Misnensis dedit LXX flor. Cum quibus videlicet centum et LXX flor. empti sunt annue X flor. apud Ludolphum de Monnichuss, de quibus X flor. domini habebunt IIII fl., de quibus ministrant pro memoriis legendis et ad chorum. Et vicarii hodie habebunt II fl. in divinis existentes.

[2]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover.

Herrn Heinrich Greve einen Vertrag zwischen der Äbtissin Elisabeth von Schaumburg, den Klosterfrauen und Wochenherrn zu Wunstorf einer= und Herrn Burchard Kanenischer anderseits, in Folge dessen er bis Michaeli über ein Jahr in der Kirche zu Wunstorf nicht zu residiren braucht, dagegen aber mit dem an Wochenbeiträgen zufrieden sein muß, was ihm bewilligt wird.[1])

Auf Heinrich Witteloge folgte als Official Gottfried von Lente. Godfridus de Lente officialis curie Mindensis reverendique . . . domini Alberti . . . electi et confirmati dicte ecclesie Mindensis in spiritualibus vicarius generalis beglaubigt am 8. Oktober 1443 eine Urkunde vom 25. Februar (des mandages na Petri ad cathedram) desselben Jahres, wonach Alheyd, Nonne in Rinteln, und ihre Schwester Fyge, Töchter des Gerd von Hagen, mit ihrem Vormunde Wedekynd von Lerbecke vor dem Richter zum Berge Lubeke Wikbertynch alles Gut ihres Bruders Gerd ihrer Schwester Delegen aufgelassen haben, wofür sie einen Brief auf den Hof zu Costede, auf den Bischof Wilbrand ihrem Vater 100 rh. Gulden versiegelt hat, zum Pfande geben.[2])

Nikolaus Morman, Stiftsherr von St. Martini, Official und Generalvikar des Electen Albert von Minden, bekundet und transsumirt am 22. Januar 1448 eine Urkunde Kaiser Friedrichs III. (d. d. Frankfurt 1442 Aug. 14) über Landfrieden und Fehmgericht.[3])

Heinrich Lindeman wird häufiger als Official genannt. Hinricus Lyndeman officialis curie Mindensis beglaubigt durch Transsumirung am 10. Februar 1458 eine Urkunde vom 12. Juli (in profesto b. Margarete v.) 1379, nach welcher das Stift St. Martini in Minden seine Mühle vor dem Prugenhagendor dem Justatius von Smeringen, Richard von Holthausen und Albert von Letelen, Rentmeister der Stadt Minden verpachtet hat.[3]) Am 2. November (altera die omn. S.) 1459 erlaubte Hinricus Lindeman officialis curie reverendique . . . domini Alberti . . . ep. Mindensis in spir. vicar. gen. dem Kloster Levern, das Kirchweihfest, welches bisher auf Philippus und Jakobus begangen wurde, in die Octav von Martini auf einen jedesmal zu bestimmenden Tag zu verlegen.[4])

Der Official Heinrich Lindeman, die Stiftsherrn Nikolaus Morman von St. Martini und Leiffhard Blomendal von St. Johann zu Minden schlichten am 1. April (donderdages na Letare) 1462 einen Streit des Abts Johann und Convents Mauriz und Simeon zu Minden mit dem Propst Heinrich Volkers und den Olderluden

---

[1]) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb. IX. (Stift Wunstorf) Nr. 252.

[2]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Moriz und Simeon in Minden.

[3]) daselbst, Urkunden der Stadt Minden.

[4]) daselbst, Stift Levern.

von Levern wegen mehrerer Parcellen Landes.[1]) Am 12. Juli 1465 entscheidet Heinrich Lindeman officialis curie Mindensis eine Streitsache zwischen der Abtei Mauriz und Simeon und Bricken zu Wymmer wegen des Zehnten aus der sogenannten Vrygestede in Rabber, nachdem er die Zeugen Gerken Meygerink und Johann Meyne darüber verhört hatte.[1])

Nach einer Urkunde vom 28. Mai des folgenden Jahres 1466 erscheint als Official Dethard von Letelen. An gedachtem Tage legte vor ihm Hermann Erten im Namen Arnolds Kareman und Hermanns von Holte, vicarii perpetui der Kirche St. Martini in Minden, an den Erzbischof von Köln als Metropolitan Berufung ein gegen eine Entscheidung des frühern Official Albert von Letelen wegen eines Gartens der Wittwe des Mindener Bürgers Johann Barckhusen.[2])

Der letzte bekannte Official und Generalvikar aus der Zeit des Bischofs Albert ist Barthold Heithman. Durch Verordnung vom 23. Oktober 1472 verbietet er allen und namentlich den Fischern Busse Brudden und Tileke Baden, die auf dem sogenannten Pitekeshagen, wo die Osterbeke in die Weser fließt, gefischt haben, in der Osterbeke zu fischen, weil dies allein dem Kloster zum hl. Mauritius und Simeon zusteht.[3])

9. Godefridus ep. Tricalensis.

Gottfried, in deutschen Urkunden „Godert", hieß mit Familiennamen Yerwerd oder Yerward.[4]) Seine Heimath scheint das Osnabrückische gewesen zu sein, was man wohl daraus schließen darf, daß er im Kloster zum hl. Clemens zu Iburg sich dem Benediktinerorden anschloß. In jener

---

[1]) daselbst, Moriz und Simeon in Minden. — Olderman (Olderlude) = Kirchenvorsteher, Verwalter des kirchlichen Vermögens.

[2]) daselbst, Stift St. Martin zu Minden.

[3]) Vergl. Abschriften von Urkunden des Mauritius- und Simeonisklosters in Minden im Staatsarchiv zu Münster, Msc. VII. 2713 fol. 335.

[4]) Vergl. Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. 3. Die Iburger Klosterannalen (Annales monasterii S. Clementis in Iburg) des Abtes Maurus Rost 1666—1706 S. 49—55. Für diese Zeit sind letztere mit Vorsicht zu benutzen, weil sie mit den Urkunden des Klosters im Staatsarchiv zu Osnabrück und andern zuverlässigen Quellen nicht immer übereinstimmen.

Zeit stand diesem Stifte Requin von Kerssenbrock als Abt vor, welcher als solcher unter dem 24. November 1444 zuerst und unter dem 27. Februar 1460 zuletzt urkundlich genannt wird.[1]) Der damalige Bischof von Osnabrück Konrad (III. Edelherr von Diepholz 1455—1482 † März 23.) bemühte sich, die von den Concilien von Konstanz und Basel angeregte Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse in seiner Diöcese herbeizuführen. Zu diesem Zwecke versammelte er im Jahre 1466 wieder einmal eine Diöcesansynode und suchte auf derselben durch eine Reihe zweckmäßiger Verordnungen den vorgefundenen Mißbräuchen zu steuern. Von weltlichen Händeln und kriegerischen Unternehmungen kein Freund und nur in außerordentlichen Fällen bei solchen sich betheiligend, fand er umsomehr Ruhe und Zeit, den friedlichen Arbeiten und Beschäftigungen seines Hirtenamtes sich zu widmen. Unter diesen nahm die Klosterreform, die Zurückführung der Klöster des Landes zur alten Ordensdisciplin eine hervorragende Stelle bei ihm ein. Wie er die Frauenklöster zu Herzebrock, Malgarden, Ösede und auf dem Gertrudenberge bei Osnabrück reformirte, so that er dasselbe mit dem ansehnlichsten Männerkloster seines Sprengels, der Benediktiner-Abtei Iburg. Abt Requin war zwar der Reform nicht abgeneigt, aber zu wenig im klösterlichen Leben geübt, um nach den Wünschen des Bischofs die ursprüngliche Strenge wieder in Übung zu bringen. Erst Gottfried, sein Nachfolger in der Abtswürde, ein gewandter Mann von unermüdlichem Eifer, brachte das Werk zu stande und trat auf dem Ordenskapitel zu Erfurt im Jahre 1468 der Reform durch Anschluß an die Bursfelder Congregation bei.[2]) Überhaupt wird Gottfried zuerst

[1]) Urkunden des Klosters Iburg im Staatsarchiv zu Osnabrück.

[2]) Vergl. die vortreffliche Arbeit von Evelt, die Anfänge der Bursfelder Benediktiner-Congregation mit besonderer Rücksicht auf Westfalen, in der Westf. Zeitschr. Bd. 25. S. 155 ff.

in einer Urkunde vom 21. November (fer. II post fest. beate Elysabeth) 1468 als Abt erwähnt.

Wybboldus Broyel, Doctor, Domherr und zur Zeit Official des Hofes zu Osnabrück, bekennt, daß vor ihm, einem Notar und vor Zeugen Abt Godert Yerwerd und Kellner Erdewin von Dumpstorpe im Namen des Klosters Iburg mit Johann Nagel dem Ältern, Ekhard Nagel und Johann Nagel, seinen Söhnen, Knappen, folgenden Wechsel vollzogen haben: Der Abt übergibt ein dem Kloster gehöriges Erbe und Gut bynamen Hencken Gudinckhusen hus unde erve, in dem kerspele to Wollenbruegge (Wallenbrück bei Neuenkirchen) belegen, unde Lederen kotten hove, de to deme Gudinckhuse horet, over der beke in dem kerspele to Nyenkerken belegen mit aller ihrer Gerechtigkeit vor vrig, dorslacht egen gud unde vrig van aller ansprake, tinsse unde renten erffliken to ewigen tiden; die Nagels dagegen übergeben dem Kloster ihr Erbe und Gut bynamen Vogedincg hus unde erve, so dat in dem dorpe unde kerspele to Welincholthusen is belegen. Weil aber dies nicht soviel aufbrachte als Godinghaus Erbe, versprechen die Nagels Entschädigung innerhalb dreier Jahre, setzen so lange Monickmans hus in der burscop tor Koningbruggen (Königsbrück) in dem kerspele to Nyenkercken als Pfand, damit bis zur endlichen Regelung das Kloster sich daraus für seinen Ausfall an Einkünften schadlos halten möchte. Zeugen bei der Verhandlung waren her Johan Schroder, kercher to Welincholthusen, unde Ertwyn Ertman, ratman to Osenbrugge. Der Official Wybboldus Broyel, Abt und Convent, sowie die Nagels, Vater und Söhne, siegeln.[1])

[1]) Orig. auf Pergam. mit den 6 Siegeln im Staatsarchiv zu Osnabrück, Kloster Iburg. Das Siegel des Abtes hat die Umschrift: Sigillum Gotfridi Yerwa (rd abba) tis in Iburg.

Sowohl wegen seiner Sittenstrenge und Gelehrsamkeit, als besonders wegen der Standhaftigkeit und Entschiedenheit bei Durchführung von Zucht und Ordnung im Klosterleben stand Gottfried beim Bischof sehr in Gunst, und das wird Veranlassung gewesen sein, daß letzterer seine Berufung als Weihbischof wünschte. Papst Paul II. präconisirte ihn am 13. Februar 1471 zum Titularbischof von Tricala (in Thessalien, gegenwärtig Trikkala, einer Suffragankirche von Larissa). Die Libri provisionum des vaticanischen Archivs berichten über seine Ernennung in nachstehender Weise: Die Mercurii, XIII[a] Februarii (1471) Sanctissimus Dominus noster in consistorio secreto ad relationem Rmi Domini Bononiensis providit ecclesie Tricalensi titulari de persona domini Guiffredi abbatis sancti Clementis O. S. B. Osnaburgensis. Et quod possit exercere pontificalia . . . tantum in civitate et dioecesi predictis. Et commendatum fuit sibi monasterium predictum sancti Clementis. Als Weihbischof erhielt er keine bestimmte Einkünfte aus den bischöflichen Tafelgütern, vielmehr sollte ihm das Kloster Iburg den Unterhalt gewähren; daher ist der obige Ausdruck so aufzufassen, daß ihm die Abtei als Commende verliehen sei. In der Folge heißt er deshalb ep. Tricalensis abbasque coenobii S. Clementis O. S. B. Iburgensis commendatarius.

Über seine bischöfliche Thätigkeit im Osnabrücker Sprengel haben sich keine Nachrichten erhalten, seiner gedenken aber zwei Urkunden aus dem Jahre 1473, welche die Abtei Iburg betreffen. Am 4. Juli (ipso die Othelrici ep.) bekundet Hermann Koreff genannt Smysinck, daß er van dem erwerdigen in Gode heren Goderde byscope to Tricalens unde commendators des mounsters sunte Clementis to Yborch das Erbe und Gut genant de lohoff belegen in dem kerspel to Loderner (Laer) auf 25 Jahre gepachtet habe mit der Bedingung, darauf ein par volkes,

den to bewonen, telen unde bouwen, zu setzen, welche dem Kloster jährlich den vierten Theil des Ertrages zu liefern haben. Abt Godert und Hermann Korff siegeln.[1])

Am 13. November (sabbato post fest. b. Martini ep.) desselben Jahres bekennt Konrad Melleman, richter des stades to Osenbrügge, daß Heinrich Blegel dem Herrn Goderde Bischof zu Tricalens und Commendator des Klosters und Convents zu Iburg sein Haus und Erbe, geheißen Withopes hus to Crevinckhusen in dem kerspel to Schledehusen belegen, für 50 rh. Gulden verkauft habe.[2])

Mehr Nachrichten sind über das bischöfliche Wirken Gottfrieds in der Mindener Diöcese bekannt. Hier war nach dem Tode des Bischofs Albert (II.) am 6. Mai 1473 dessen Coadjutor Graf Heinrich (III.) von Schaumburg zum Nachfolger gewählt, welcher bis dahin außer der Domherrnpräbende zu Minden die Propstei im Stift zum hl. Mauritius vor Hildesheim inne hatte. Die päpstliche Provision erlangte Heinrich schon am 30. Juli desselben Jahres.[3]) Bald darauf ließ er sich die höheren Weihen ertheilen. Die Priesterweihe empfing er auf der bischöflichen Burg Petershagen am Sonntag Laetare (20. März) und in der Klosterkirche zu Möllenbeck am Sonntag Jubilate (1. Mai) 1474 die Bischofsweihe.[4]) Wenn auch der Name des weihenden Bischofs nicht bekannt ist, so läßt sich wohl

---

[1]) Orig. auf Pergament im Staatsarchiv zu Osnabrück, Kloster Iburg.

[2]) Abschrift daselbst.

[3]) In den libri provis. et obligationum des Vatican. Archivs Tom. 82 fol. 52 ist zu lesen:

„Die XXX. Julii (1473) fuit provisum ecclesiae Mindensi de persona Henrici eiusdem eccl. canonici, cum reservatione omnium beneficiorum (ecclesiasticorum, quae tunc obtinebat)."

[4]) Chronik des Benediktinerstifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden in der Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1873 S. 153, wo die Nachrichten in d. J. 1475 gesetzt zu sein scheinen.

annehmen, daß Gottfried ep. Tricalensis die Weihe vorgenommen habe oder doch wenigstens dabei gegenwärtig gewesen sei. Dafür scheint zu sprechen, daß Gottfried noch im selbigen Jahre als Weihbischof und Official des Bischofs Heinrich von Minden bezeichnet wird. In dessen Auftrage weihte nämlich Gottfried am 2. Oktober dieses Jahres die neue Kirche des Moritzklosters zu Minden mit der Sakristei und zwei Altären.

Über diese Weihe berichtet die Klosterchronik Nachstehendes: „Eodem anno (1474) dominica post Michaelis (2. Oktober) consecrata est nova ecclesia in honorem transfiguracionis Domini una cum sacrista et duobus altaribus inferioribus sancti Dionisii et beati Martini per reverendissimum patrem Gotfridum, Tricalensem episcopum, suffraganeum, officialem, olym sancti Clementis in Yborch abbatem, cum voluntate et consensu domini Hinrici Myndensis episcopi. Et intitulavit ecclesiam Montem sancti Mauricii cum 40 diebus indulgentiae sic monasterium vel ecclesiam denominantibus."

Die Thätigkeit und der Eifer Gottfrieds für Hebung der Klosterzucht zogen ihm von Seiten der Gegner unter seinen Conventsherrn zu Iburg manche Unannehmlichkeiten zu, weshalb er die Gelegenheit zu einem andern Wirkungskreise zu gelangen nicht abwies. Der ihm befreundete Bischof von Utrecht David von Burgund (1457—1496), welcher um die Besserung der Kirche ernstlich bemüht war und damals nach dem Tode des Fr. Goswin Haex ep. Jerapolitanus aus dem Carmeliterorden[1]) eines Suffraganeus

[1]) Goswin Haex aus Loenhout in Belgien trat zu Vlissingen im Holländischen in den Carmeliterorden. Von Paul II. zum Titularbischof von Hierapolis oder Jerapolis am 21. Juni (XI Cal. Julii) 1469 ernannt, wirkte er in der Diöcese Utrecht als Weihbischof Davids und starb im Convente seines Ordens zu Utrecht am 31. März 1475. Das römische Provinziale führt zwei Bisthümer Jerapolis (Hierapolis)

entbehrte, berief ihn als Weihbischof. Aus diesem Anlaß gab Gottfried seine Abtswürde am 1. Oktober 1476 in die Hände des Convents zurück im Beisein der Visitatoren und Äbte von Minden und Schinna, verließ die Diöcese Osnabrück und ging nach Utrecht. Über seine Thätigkeit in dieser Diöcese liegen einige Nachrichten vor aus den Jahren 1476, 1477 und 1480. Unter andern weihte er zu Utrecht am 4. April (die st. Ambrosii) 1476 die Kirche der Schwestern des hl. Franciskus nebst drei Altären. Am 23. August desselben Jahres verlieh er der Armenseelen-Bruderschaft in der Kirche des hl. Bavo zu Harlem 40 Tage Ablaß. Im folgenden Jahre 1477 am 2. Juli war er auf der Insel Texel thätig.[1])

Wir finden Gottfried ferner in der Widmung genannt, womit der bekannte Karthäuser Werner Rolevinck aus Laer bei Horstmar im Münsterlande seine Schrift: „De laude veteris Saxoniae nunc Wesfphaliae dictae", welche zum ersten Male um 1478 zu Köln erschien, begleitet hat. Die Art und Weise aber, wie unser Weihbischof in der Widmung Erwähnung findet, ist eine bevorzugte. Denn gleich nach den Bischöfen und Grafen des Landes Westfalen heißt es: „ceterisque venerandissimis praelatis ac dominis, et praecipue Godfrido episcopo Trecalensi, domino Hermanno de Langhen decano maioris ecclesiae Monasteriensis etc."[2])

auf, eins in Syrien, das andere in Arabien. Welches von den beiden Bisthümern dieses Namens gemeint ist, läßt sich aus dem Titelbisthum allein nicht bestimmen. Vergl. Fr. Daniel a virg. Maria, Speculum Carmelitanum II. pag. 923 Nr. 3227 (Antverpiae 1680); Fr. Cosmas de Villiers a St. Stephano, Bibliotheka Carmelitana I. pag. 567, II. pag. 916 (Aurelianis 1752); Batavia sacra I. pag. 15 (Bruxellis 1714).

[1]) Möller, Geschichte der Weihbisch. v. Osnabrück S. 66.

[2]) Vergl. die neue Ausgabe vom verstorb. Dr. Ludwig Troß (Köln bei Heberle 1865) S. 6.

Im Jahre 1480 verweilte er in Italien und hielt sich auch längere Zeit in Rom auf. Hier ist sein Aufenthalt durch die Eintragung seines Namens im Verzeichnisse der Bruderschaft des Heiliggeist-Spitals beglaubigt. Am 17. Februar 1480 schrieb sich Godefredus ep. Tricalensis, suffraganeus epi Traiectensis, in die Bruderschaft von Santo Spirito.[1])

Über Zeit und Ort seines Todes ist nichts Näheres bekannt. Jedenfalls wird er vor 1494 gestorben sein, weil im Anfange jenes Jahres sowohl der Bischof David von Utrecht einen neuen Weihbischof erhielt,[2]) wie auch der Titel von Tricala neu verliehen wurde.[3])

[1]) Das Bruderschaftsbuch von Santo Spirito, reich an deutschen Namen des 15. und 16. Jahrhunderts, ist eine bisher noch unbenutzte Quelle für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rom in jener Zeit.

[2]) Johannes van Riedt stammte aus Belgien und trat zu Brügge in den Carmeliterorden. Nachdem er in mehreren Conventen Theologie gelehrt oder das Amt eines Priors rühmlich verwaltet hatte, ernannte ihn Alexander VI. am 13. Februar (Id. Febr.) 1494 zum Bischof des Titels Usbitensis und Suffraganens im Utrechter Spengel. Nur kurze Zeit sollte er thätig sein. Er starb am 13. Juli 1497 bei seinen Ordensbrüdern zu Utrecht. Vergl. Speculum Carmelit. II. pag. 932 Nr. 3262; Biblioth. Carmelit. I. pag. 738 ff.; Batavia sacra I. pag. 15. Der Bischofssitz Usbitensis soll in Mauretania Caesariensis gelegen haben, aber ein Bisthum dieses Namens gab es nicht, es findet sich bei keinem ältern oder neueren; der Name ist jedenfalls verderbt.

[3]) Die beiden nächsten Inhaber des Titels Tricalensis gehörten dem Orden der Augustiner-Eremiten an und verwalteten nacheinander das Amt eines Vikars in pontificalibus vornehmlich in der Diöcese Osnabrück.

Heinrich Schadehoet oder Schadehoith, geboren im Dorfe Dissen im Sächsischen, erlangte nach glänzenden Studien am 7. Februar 1487 auf der Universität Rostock die theologische Magisterwürde. Alexander VI. verlieh ihm nach den Provisiones Consistoriales des Consistorial-Archivs im Vatican zu Rom am 8. Januar 1494 das Titularbisthum Tricala. „Die Mercurii, VIIIa Januarii 1494

10. Johannes ep. Missinensis.

Bischof Heinrich (III.) von Minden sah sich nach dem Weggange Gottfrieds bald nach einem neuen Vertreter in

---

Sanctissimus dominus noster ad relationem Reverendissimi domini Cardinalis Senensis (Franz Todeschini (Piccolomini) 1460 Erzbischof von Siena und Cardinal, dann als Papst Pius III.) providit de persona domini Henrici ecclesiae titulari Tricalensi i. p. i." Die Bischofsweihe empfing er am nächsten Sonntage (12. Januar) zu Rom in der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima, wo er auch eigenhändig seinen Namen in das Bruderschaftsbuch nachstehend pag. 30 einschrieb: „Henricus Schadehot, Dei gratia episcopus Tricalensis, revd. d. Conradi de Redberch epi Osnaburgensis vicarius, sacre theologie professor, ordinis fratrum heremitarum S. Augustini, die 12. Jan. hic consecratus a. d. 1494 dominica infra octavam epiphanie et ad confraternitatem receptus propria manu se inscripsit." Als Weihbischof war er in den Sprengeln Osnabrück und Münster bis Ende des Jahres 1515 thätig. Nach P. Keller, Index etc. S. 27 und persönlichen Mittheilungen des Herrn Verfassers; Tibus, Nachträge zu den Weihbischöfen von Münster in der Westfäl. Zeitschr. Bd. 40 a S. 183 ff.

Auf Heinrich Schadehoit folgte sowohl als Suffragan von Osnabrück wie auch als Titularbischof von Tricala sein Ordensgenosse Johannes Meler. Nach den Acta Consistorialia des Consistorial-Archivs fand seine Erhebung zum Bischof zugleich mit seiner Ernennung als Weihbischof am 18. Januar 1518 statt. „Die Lunae, XVIIIa Januarii 1518 (Leo X.) providit in titulum fr. Joanni Pictori (Meler) ordinis fratrum heremitarum S. Augustini de ecclesia Tricalensi i. p. i., certo modo vacanti, cum pensione CC floren. rhenens. super fructibus mensae episcopalis ecclesiae Osnaburgensis per reverendum patrem dominum Henricum (Erich v. Br.) modernum ep. Osnaburgensem et successores suos pro tempore dictam ecclesiam Osnaburgensem obtinentes solvendorum, concessitque, ut possit exercere pontificalia in civitate et dioecesi Osnaburgensi tantum de consensu episcopi, et quod non teneatur accedere ad ecclesiam suam Tricalensem." In der Diöcese Osnabrück wird er bis 1530 angetroffen, einige Male war er auch als Vertreter des Erzbischofs Hermann (V. Gr. von Wied) von Köln 1520 und 1521 in dessen Sprengel thätig. Vergl. Möller, Geschichte der Weihbisch. von Osnabrück S. 81 ff.

pontificalibus um. Seine Wahl fiel auf ein Mitglied des Predigerordens, Johannes Tidan. Dessen Familienname ist verschieden überliefert. Sixtus IV. nennt ihn am 31. Januar (pridie Kal. Febr.) 1477 in der Ernennungsbulle zum Titularbischof von Missinum Johannes Tideln,[1]) sonst heißt er auch Tidanwe oder Zidan, wohl verschrieben für Tidan. Wenngleich seine Ernennung zum ep. Missinensis schon am 31. Januar 1477 stattgefunden hatte, erfolgte nach den Libri provisionum des Vaticanischen Archivs die Präconisation im Consistorium doch erst am 7. Februar selbigen Jahres: „Die Veneris, VIIa Februarii (1477) ad relationem Reverendissimi domini Novariensis[2]) Sanctissimus dominus noster (Sixtus IV.) providit ecclesie Missinensi titulari de persona venerabilis patris domini Johannis ordinis Predicatorum, sacre theologie professoris (magistri), concedendo sibi facultatem, ut possit exercere pontificalia in ecclesia et dioecesi Mindensi, reservando eidem Johanni episcopo pensionem CC flor. renens. super fructibus dicte ecclesie Mindensis“.

Sein Wirkungskreis blieb übrigens keineswegs auf das Stift Minden beschränkt. Auch für die Diöcese Hildesheim wurde er der ständige bischöfliche Vertreter Bertholds (von Landsberg 1481—1503 † 4. Mai). Im Mindener Sprengel vollzog er eine der ersten Pontificalfunctionen, die wir von ihm kennen. Am 24. Juni (dom. infra octav. corporis Christi) 1481 weihte er nämlich in der Kirche des Mauritius- und Simeonsklosters zu Minden zwei Altäre super lectorium und einen dritten zu Ehren der hl. Agnes.[3])

---

[1]) P. Anton Bremond, Bullarium ordinis Praedicatorum Tom. III S. 640.

[2]) Johannes Arcimboldi, Bischof von Novara in Oberitalien, wurde 1473 Kardinal und um 1484 Erzbischof von Mailand.

[3]) Klosterchronik in der Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1873 S. 154.

Johannes ep. Missinensis vice domini Hinrici epi Mindensis consecrirte am 9. Juli (in octava visitat. b. virg.) des nächsten Jahres 1482 in der Kirche zu Wagenfeld (Pr. Hannover) einen Altar zu Ehren des hl. Bekenners Antonius, der hl. drei Könige und anderer Heiligen.[1])

1483 finden wir ihn zuerst in dem Bisthum Hildesheim. Nach einer Aufzeichnung aus dem ehemaligen Moritzstift zu Hildesheim nahm Fr. Johannes ep. Missinensis vice domini Bertoldi ep. Hildensemensis am 6. Juli (dom. post. festum Pauli) eine Altarweihe zu Ehren der hl. Jungfrau Maria, der Apostel Petrus und Paulus, Thomas, des hl. Johannes des Täufers und anderer Heiligen in der Stiftskirche vor.[2]) Johannes bezeichnet sich in der Folge fast regelmäßig als bischöflicher Vertreter von Minden und Hildesheim.

In den Jahren 1485 und 1486 war er verschiedentlich in Hameln thätig. 1485 ertheilte er in der Stiftskirche zum hl. Bonifatius am Quatembersamstage des Advent (17. Dezember) dem Akolythen Otto Lankreder aus der Mindener Diöcese den Subdiakonat.[3]) Für die folgenden Jahre ist sein dortiger Aufenthalt durch mehrere Urkunden bezeugt, welche Streitigkeiten der Stadt mit dem Stifte betreffen. In dieser Sache scheint unser Bischof das Vermittleramt auf Seiten der Stadt versehen zu haben. Am 4. Oktober (am dage Francisci confess.) 1486 überreichte der Rath von Hameln dem Bischofe Johannes von Myssen die Antwort auf die Klage des Cord Tappen' und Richard Dotzschen als Vertretern des Kapitels in Hameln betreffend

[1]) von Hodenberg, Diepholzer Urkundenb. Nr. 159.

[2]) Orig. auf Pergam. im Staatsarchiv zu Hannover. Moritzstift zu Hildesheim. Das schlecht erhaltene, fast runde Siegel in rothem Wachs zeigt einen Bischof, in der Linken den Bischofsstab, in der Rechten ein Kreuz. Von der Umschrift ist Nichts erhalten.

[3]) Orig. auf Pergam. daselbst, Urkunden der Stadt Hameln, Siegel fehlt.

die Beschädigung der Mühle und der Dämme, die Pachtgüter und sonstige streitige Punkte. [1]) Einige Wochen später am 31. Oktober (am avende omnium Sanct.) übergab die Stadt dem Bischofe und dem Priester Hermann Meygerhoff ihren Schiedsrichtern in der Streitsache gegen das Bonifatiusstift seine Duplik auf die Replik des Propstes Cord Tappen zu Egestorf und des Vikars Richard Dotzschen zu Münder. [2]) Nach längern Verhandlungen brachten die beiderseitigen Schiedsfreunde, Johann Bischof zu Missen, Propst Konrad Tappe zu Egesdorf, Vikar Richard Dotesche zu Münder und Hermann Meygerhoff Priester des Stifts Minden am 9. März (am Fridage na Invocavit) 1487 zwischen dem Bonifatiusstifte und dem Rath zu Hameln einen Vergleich über 22 streitige Punkte zu Stande. [2])

Zu Walsrode im Bisthum Minden (Pr. Hannover) weihte Fr. Johannes ep. Missinensis im September 1487 die Kirche des dortigen Frauenklosters Benediktiner-Ordens, welches um Pfingsten 1482 abgebrannt war, zu Ehren des hl. Johannes des Täufers wieder ein. Weil man aber damals für den Hochaltar, der zu Ehren des allmächtigen Gottes, der allerseligsten Jungfrau Maria, des hl. Johannes des Täufers, des hl. Abtes Benedikt, der hl. Scholastika und vieler Heiligen consecrirt war, kein Weihefest angeordnet hatte, bestimmte er durch eine zu Hildesheim (in loco nostre habitacionis) am 31. März (fer. V. post palmarum) 1496 ausgefertigte Urkunde auf Bitten des Propstes Ernst von Hademstorf und der Klosterfrauen den Sonntag nach Johanni als Fest der Weihe und bewilligte 40 Tage Ablaß. [3])

Im nächsten Monat war er als außerordentlicher Vertreter des Bischofs Simon (III.) von Paderborn in dessen

---

[1]) Orig. auf Papier daselbst, Bonifatiusstift Hameln.

[2]) Orig. auf Pergam. daselbst, Urkunden der Stadt Hameln, Siegel fehlen.

[3]) v. Hodenberg, Urkundenb. des Kl. St. Johannis zu Walsrode Nr. 337.

Sprengel thätig und consecrirte am 21. Oktober 1487 die neue Kirche des am 4. August 1479 durch verheerenden Brand zerstörten Klosters Falkenhagen, welches der Administrator des Stifts Paderborn Dietrich von Mörs am 15. Februar 1432 an den Orden der Kreuzherrn übergeben hatte. Das alte Calendarium von Falkenhagen auf der Trierer Dombibliothek, in welchem diese Nachricht eingetragen wurde, bezeichnet ihn als Weihbischof von Hildesheim und Minden. [1])

Weiterhin wird über die Weihe eines Kirchhofs berichtet, welche derselbe zu Rinteln in der Grafschaft Schaumburg Anfangs 1488 vornahm. Am 9. Januar gedachten Jahres schlichtete Graf Erich zu Holstein-Schaumburg und sein Bruder Bischof Heinrich von Minden verschiedene Streitigkeiten des Frauenklosters Cistercienser-Ordens zu Rinteln. Unter andern wurde diesem ein Grundstück vor der Thür der Klosterkirche zugesprochen, weswegen es mit der Stadt im Streite lag. Diesen Platz weihte der Herr von Mysen, Suffragan des Stifts Minden, am 20. Januar (Fabiani et Sebastiani) zu einem Kirchhofe ein.[2]) Im Spätherbst befand sich unser Weihbischof nach einem Schreiben des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg in der Nähe von Celle. Herzog Heinrich, Sohn Ottos des Siegreichen von Braunschweig-Lüneburg, meldet nämlich am 22. Oktober 1488 dem Bischof Berthold von Hildesheim und Administrator zu Verden, seine Mutter (Anna von Nassau) habe die Jungfrauen im Kloster Cistercienser-Ordens zu Isenhagen zur Annahme der Reform vermocht, und sein Schwager, Administrator Ernst (von Sachsen) zu Magdeburg und Halberstadt, habe Frau Barbara Antoni aus dem Kloster Marienstuhl bei Egeln zu einer Äbtissin in Isen-

---

[1]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 47b S. 194 und 195.

[2]) Gütige Mittheilung aus dem Staatsarchiv zu Marburg, Urkunden der Grafschaft Schaumburg.

hagen erkoren, und bittet zur Bestätigung dieser Wahl etwa mit dem Abt Johann zu Oldenstadt als Visitator ein Schreiben einzusenden. Der bischöfliche Vikar von Missen sei zur Zeit im Lande und könne die gekorne Barbara ohne schwere Kosten als Äbtissin benediciren.[1])

Die nächsten Jahre berichten vornehmlich über Weihe-Akte, welche Bischof Johannes zu Hildesheim verrichtete. Am Sonntag nach Martini (16. Nov.) 1488 nahm er daselbst die Reconciliation der Andreaskirche vor, welche durch einen am Donnerstage vorher (13. Nov.) darin begangenen Todtschlag entweiht war.[2])

In der Kirche der Predigermönche vor Hildesheim nahm er am Quatembersamstage des Advents (23. Dezember) selbigen Jahres die Ordinationen vor; durch ihn empfing damals der Scholar Heinrich Hoppe die Tonsur mit den vier niedern Weihen.[3]) Zu Hameln in der Stiftskirche zum hl. Bonifatius ertheilte der Bischof Johannes dem genannten Heinrich Hoppe am Quatembersamstage in der Fasten am 27. Febr. 1496 den Subdiakonat[3]) und die

[1]) Lüneburger Urkundenb. (V.), Kloster der Mutter Maria zu Isenhagen Nr. 546.

[2]) Vergl. Bürgermeister Henning Brandis' Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den Jahren 1471—1528 herausgegeben van Ludwig Hänselmann. (Hildesheim. Gebr. Gerstenberg 1896.) S. 91: „(1488) Donnerdages na Martini (13. Nov.) stoēch Kort Berninges syn wyf in sunte Andreases kerken. De papen helden dat gesigileērt. sondach darna (16. Nov.) wort se van dem wigelbischoppe wedder gewyget, heit Meisen Tidauwe."

[3]) Orig. auf Pergam. im Staatsarchiv zu Hannover, Kreuzstift Hildesheim. Das anhängende parabolische Siegel des Bischofs Johannes zeigt unter einem Baldachin einen Bischof, in der Linken den Bischofsstab, in der Rechten das Kreuz. Das Wappenschild unter dem Bischofe ist durch einen von rechts nach links schräg gehenden Strom getheilt. Oberhalb desselben steht *A*, unterhalb *Ω*. Umschrift S. fr. Johannis Tidam (oder vielleicht richtiger Tidani) D. g. episcopi Missin.

Priesterweihe zu Hildesheim im Dom (in ecclesia cathedrali beate Marie virg. in Hildenesheim) am Tage vor Ostern, am 2. April desselben Jahres. Weil die Zeugnisse über die empfangenen Weihen sich unter den Urkunden des Hildesheimer Kreuzstiftes erhalten haben, dürfte es wahrscheinlich sein, daß Heinrich Hoppe sich unter die Stiftsgeistlichkeit zum hl. Kreuze hatte aufnehmen lassen.

Am Sonntag Jubilate (10. Mai) 1489 weihte Fr. Johannes ep. Missinensis vice domini Bartoldi ep. Hild. in der Lambertikirche auf der Neustadt Hildesheim den Hochaltar zu Ehren des hl. Bischofs Lambertus.[1])

Für das Jahr 1491 ist der Aufenthalt unsers Bischofs zu Minden durch seine Theilnahme an der Visitation des Stifts Obernkirchen beglaubigt. Anfangs Mai jenes Jahres nahm Bischof Heinrich von Minden eine größere Visitation des Damenstiftes Obernkirchen vor, die auf mehrere Tage sich ausdehnte. Außer dem Bischof betheiligten sich daran der Weihbischof ep. Missinensis, der Guardian des Franziskanerklosters zu Stadthagen.[2]) Für den altersschwachen Abt Konrad Purtick von Minden († 23. Juli 1501) erschien der Prior Bernhard, und außerdem war anwesend der Official Florinus Durkop aus Minden.[3])

Zwei Jahre darauf hielt sich Bischof Johannes wiederum in Hildesheim auf. Der dortige Bürgermeister Henning Brandis berichtet nämlich in seinem Diarium oder Tagebuche, Bischof Tidauwe habe seinem Sohne Tile am 15.

[1]) Orig. auf Pergam. mit anhängendem Siegel auf der Beverinischen Bibliothek zu Hildesheim. Die dortige Lambertikirche ist jetzt protestantisch.

[2]) Das Franziskanerkloster strenger Observanz zu Stadthagen im Schaumburgischen entstand um 1486. Gründer desselben ist Graf Erich von Schaumburg, welcher 1492 im Alter von 71 Jahren starb und in der noch nicht ausgebauten, erst 1500 vollendeten, Klosterkirche als Fundator begraben ward.

[3]) Chronik des Mauritius- und Simeonsklost. in der Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1873 S. 159.

August 1493 in der St. Pauluskapelle die hl. Firmung gespendet. Die Stelle des Firmpathen versah des Bürgermeisters Bruder Tile Brandis, Propst am Stift zum hl. Kreuz. Diese Nachricht ist um so werthvoller, als über Spendung der hl. Firmung deswegen nicht allzuoft berichtet wird, weil die Bischöfe darüber keine Urkunden auszufertigen pflegten.[1])

Aus dem nämlichen Jahre 1493 ist noch ein Indulgenzbrief von ihm erhalten, in welchem er als vicarius (in pontificalibus) generalis der Bischöfe von Minden und Hildesheim am Tage der 11000 Jungfrauen (21. Oktober) für die Besucher der Klosterkirche und die Wohlthäter des Klosters zu Wennigsen im Mindener Sprengel einen Ablaß von vierzig Tagen bewilligt.[2])

---

[1]) Vergl. Henning Brandis' Diarium S. 94: „In dem sulven iare (1489) am avende Johannis midden im somere (23. Juni) des morgens vro, alse de klocke twe slagen hadde, eder ein weinich darna, bereit unse here Got mine husvruwen mit einem iungen sonen. Den lete wy dopen des sondages am avende Peter unde Pawels (28. Juni). de provest myn broder wort syn vadder unde heit one Tile. He wort syn vermelvadder im XCIII iare in sunte Pawels kapellen im dage assumpcionis Marie (15. Aug. 1493). de verminge dede bischop Tidauwe. Sondach darna (18. Aug.) sende de provest Geseken (Preiger, Henning Brandis zweite Frau) boden unde gaf oër 1111 gulden.“ — Dr. Tile Brandis, ältester Bruder des Bürgermeisters Henning, ungefähr 1445 zu Hildesheim geboren, wählte den geistlichen Stand, studirte zu Erfurt, zu Köln und zu Padua, wurde dort magister artium, hier doctor utriusque und vollendete seit 1470 seine Ausbildung in Rom, von wo er 1475 heimkehrte. In Hildesheim ward er schon 1472 Domherr und Archidiakon zu Stöckheim, 1479 Propst zum hl. Kreuz, wo er dann neun Jahre später (1488) dauernd seinen Wohnsitz nahm. Hier starb er am 8. Juli 1524. Vergl. Einleitung zu Henning Brandis' Diarium S. VI.

[2]) Orig. auf Pergam. mit anhängendem Siegel im Staatsarchiv zu Hannover, Kloster Wennigsen.

Seine letzten Lebensjahre verlebte er in Hildesheim, und er scheint nach 1496 in der Mindener Diöcese nicht mehr thätig gewesen zu sein, weil damals der Paderborner Weihbischof Albert Engelen aus dem Orden der Franziskaner ep. Tefelicensis (Tiflis in Georgien) im dortigen Sprengel als Vertreter des Bischofs Heinrich angetroffen wird. Nach einer im Stadtarchiv zu Hannover beruhenden Urkunde bestätigte am St. Anna-Tage (26. Juli) 1496 Albertus ep. Thephelicensis, Hinrici Mindensis et Symonis Paderbornensis in pontificalibus vicarius, die Anna-Bruderschaft (confraternitatem St. Annae) in der Kreuzkirche zu Hannover.[1])

Über den Aufenthalt des Bischofs Johannes zu Hildesheim hat sich noch eine Nachricht aus dem J. 1500 erhalten. Am 3. September nahm er auf dem Domhofe an einem Kleriker, welcher die Kirche zu Groß-Lafferde (südlich von Peine) bestohlen hatte und deswegen zum Tode durchs Rad verurtheilt war, die Ceremonie der Entkleidung der Weihe vor. Zu Hasede nordwestlich von Hildesheim ward am andern Tage an dem Verbrecher das Urtheil vollstreckt.[2])

Zehn Monate nach diesem traurigen Ereigniß beschloß Bischof Johannes zu Hildesheim am 28. Juli 1501 sein Leben.[3])

---

[1]) Vaterländisches Archiv für Niedersachsen Jahrg. 1837 S. 63.

[2]) Vergl. Henning Brandis' Diarium S. 162. „(1500) Donnerdach na Egidii (3. Sept.) was gemaket ein wesent up dem domhove tegen hern Bussen Speigels hove, darup node de bischop Tydauw van Missen einem akolyten de wiginge af (heit Michel) to negen slegen, unde waërde wente ein weinich na teinen. De grote voget Bertelt van Rutenberge leit one in Hildensem unde wedder utvoren. He hadde stolen ut der kerken to Lafferde by XXX brunswikeschen marken unde itlike kelke unde des meër, allene. Des anderen dages, vridach, wort he by Hase up ein radt gestot.“

[3]) Den Todestag enthält das Necrologium des St. Godehardikl. zu Hildesheim bei Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim

Das Titularbisthum Missinum wurde am 20. Mai 1502 durch Alexander VI. dem Franziskaner Ludwig von Siegen (de Sighen) verliehen zugleich mit dem Auftrage, als Weihbischof des Bischofs Johannes (IV. Herz. von Sachsen-Lauenburg 1504—1527) von Hildesheim thätig zu sein. Fr. Ludwig gehörte ursprünglich der Custodie Thüringen an, wurde Ostern 1488 an der Universität Erfurt immatrikulirt und leitete von 1490—1498 als Provinzialminister die sächsische Ordensprovinz.

Ludovicus . . ep. Missinensis, sacre pagine professor, ordinis Minorum, . . . domini Johannis epi Hildes. in pontificalibus vicarius generalis, weihte am 20. März 1506 eine in der Kirche zu Idensen (Diöcese Minden, Prov. Hannover) aufgestellte Tafel, welche hauptsächlich die Kreuzigung Christi darstellte, und worin Reliquien der 10000 Martyrer (Ritter) eingeschlossen waren, und verlieh gleichzeitig Allen, welche vor dem Bilde beten, einen Ablaß. Daß die Tafel gerade für die Kirche zu Idensen bestimmt war, steht nicht in der Urkunde, aber es ist als sicher anzunehmen, weil in der dortigen Pfarrregistratur sich die Urkunde gefunden hat.[1]) Am 7. August (VII. Id. Aug.) des folgenden Jahres 1507 fügte er als suffraganeus Hildensemensis dem Gertrudisaltare in der Kapelle des Michaelisklosters zu Hildesheim noch als Patrone den hl. Bernward, Johannes Ev., die hl. Barbara und Agnes nebst dem ganzen himmlischen Heere hinzu und bewilligte allen denen, welche hier Fremde aufnehmen und diesen selbst (d. h. den Fremden) einen Ablaß von 40 Tagen, ebenso denjenigen, welche die

---

II Theil S. 594. „V. Kal. Augusti obiit Johannes Zidan (für Tidan) ep. Missenensis, consecravit capellam infirmitorii fratrum et capellam camerae abbatialis et indulgentiis multis ditavit.“ Sein Todesjahr ergibt sich aus der Ernennung des folgenden Inhabers des Titularbisthums Missinum.

[1]) Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1856 S. 127.

Gebete zu Ehren des hl. Bernward andächtig verrichten und die von ihm geweihten Altäre des hl. Petrus und der hl. Anna besuchen. Die Urkunde ist zu Hildesheim (Hildenesheim) ausgestellt in Brulone (Brühl-Straße in Hildesheim) foris et extra muros ibidem in habitacione apud S. Godehardum.[1]) Bischof Ludwig starb am 13. Februar 1508.[2])

Während der längern Regierung des Mindener Bischofs Heinrich (III.) sind urkundlich drei Männer als Officiale und Generalvikare überliefert. Zunächst kommt Rembert Sindorf in Betracht. Reymbertus Sindorp, ... domini Hinrici . . ep. Mindensis in spiritualibus et temporalibus vicarius et officialis generalis, erlaubt am 17. April 1475 den Knappen Gebrüdern Heinrich und Johann Behr auf ihrer Burg Stellichte (Stelgede) zu Lebzeiten des Bischofs einen tragbaren Altar (altare portatile) zu haben und auf demselben Messen halten zu lassen.[3]) In einer Urkunde vom 20. April desselben Jahres 1475 bestätigte er auf Anordnung des Bischofs Heinrich von Minden d. d. März 22. die Übertragung der durch den Tod des Johann von Letelen erledigten Vikarie st. Annae daselbst an den Kleriker Heinrich Borges, den die Brüder Ludolf, Nikolaus, Dietrich und Eberhard von Münchhausen neben andern ihres Geschlechtes nach dem ius patronatus in Vorschlag gebracht hatten.[4]) Dann hat sich von Rembert Sindorf als Official noch eine Nachricht vom 2. Dez.

---

[1]) Orig. auf Pergam. im Staatsarchiv zu Hannover, Michaeliskloſt. zu Hildesheim. Das parabolische angehängte Siegel zeigt einen Bischof unter einem Baldachin, in der Rechten den Bischofsstab haltend. Unter dem Baldachin ein Schild mit einem geflügelten Engel, darüber eine Bischofsmütze. Die zweite Hälfte der Umschrift ist sehr mangelhaft ausgeprägt, das Wort „Misiensis“ läßt sich ziemlich deutlich erkennen; die erste Hälfte lautet: „S. fr. Ludovici episcopi“.

[2]) P. Leonhard Lemmens O. S. Fr., Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter S. 33.

[3]) Vogell, Geschlechtsgeschichte des hochadeligen Hauses der Herrn Behr (Celle 1815.) S. 51. Urkunden Nr. 60. — Das Schloß Stellichte, am linken Ufer der Lehrde, lag in der Diöcese Minden, Pfarrei Walsrode, während das Dorf Stellichte am rechten Ufer der Lehrde zur Verdener Parochie Visselhövede gehörte. (Zeitschr. Bd. 33b, 52 und Bd. 34b, 129.)

[4]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Stift Martini in Minden.

1481 erhalten, nach welcher er dem Kloster Wunstorf den Empfang von 10 rhein. Gulden bescheinigte. [1])

Weiter erscheint als Official und Generalvikar des Bischofs Heinrich von Minden Florinus Durkopp. Am 23. Januar 1487 bekundete er die Gründung einer Commende ad altare in honore St. Fabiani et Sebastiani mart. necnon Margarete virg. et Gregorii confessoris im Paradiese des Domes, welche der Pfarrer von Lüttekenbremen, Johannes Olderogge, gestiftet hatte. [2]) Die nächstfolgende Nachricht über ihn stammt aus dem J. 1494. Am 7. April bestätigte er einige Stiftungen zu Gunsten des Altares St. Barbarae in der Kreuzkirche zu Hannover. [3])

Urkunden aus den Jahren 1505 und 1506 nennen Heinrich Stortekop als Mindener Official. Am 7. August 1505 investirte dieser nämlich den Johannes Vere als Pfarrer in Kirchdorf (Provinz Hannover). [4]) Durch die andere Urkunde verkaufte ihm (official myns gnedigen heren van Mynden) Johann Stenecken, Bürger zu Minden, eine Geldrente aus seinen Gütern am 22. April (am mydwecken na dem sondage Quasi modo geniti) 1506. [5])

11. Johannes ep. Panadensis.

Einige Jahre nach dem Weggange des Johannes ep. Missinensis sah sich Bischof Heinrich von Minden wieder nach einem ständigen Vertreter bei den bischöflichen Funktionen um. Seine Wahl fiel auf den Augustiner-Eremiten Johannes Gropengeter, der nach den Provisiones Consistoriales des Consistorial-Archivs im Vatican zu Rom am 9. Januar 1499 von Alexander VI. zum Titularbischof von Panadus am Marmara Meere ernannt wurde.

Die IX. Januarii 1499 die Mercurii Sanctissimus dominus noster ad relationem Reverendissimi domini

---

[1]) Orig. im Staatsarchiv zu Hannover, Kloster Wunstorf.

[2]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Fürstenthum Minden. Vergl. Würdtwein. Nova subsidia diplomatica. Tom. XII. pag. 350.

[3]) Orig. im Stadtarchiv zu Hannover.

[4]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 34b, 66; Neues vaterländ. Archiv Jahrg. 1837 S. 63.

[5]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Stift Martini in Minden.

Cardinalis Senensis[1]) ecclesiae Panadensi[2]) i. p. i. constitutae providit de persona domini fratris Johannis ordinis heremitarum St. Augustini.

Providit in titulum domino fratri Johanni Gropengeter, ordinis heremitarum St. Augustini professori, lectori in theologia, de ecclesia Panadensi i. p. i., extra (romanam) curiam vacanti per obitum domini Bertoldi[3])

---

[1]) Es ist Franz Todeschini (Piccolomini) gemeint, Neffe Pius' II., seit 1460 Erzbischof von Siena und Cardinaldiakon vom Titel St. Eustachii, 1503 Papst Pius III.

[2]) Eine Provision Callixtus III. vom 17. September 1456 für den Fr. Vincentius O. S. B. zum Weihbischof von Verdun gibt die ecclesia Panadensis als zum latein. Patriarchat von Constantinopel gehörend an. (Libri provis. des Vatican. Archivs zu Rom)

[3]) Bertold von Oberg aus dem Prediger-Orden und Lektor der Theologie wurde von Paul II. am 13. Mai (III. Id. Maii) 1468 zum Titularbischof von Ponadus berufen und wirkte als Weihbischof im Gebiete des Erzbischofs von Mainz sowohl in Thüringen wie auch am Rhein. Auch über den Hildesheimer Sprengel erstreckte sich seine Thätigkeit, wie aus folgender Urkunde des Stadtarchivs zu Braunschweig vom 20. Januar (amme daghe Fabiani et Sebastiani) 1480 hervorzugehen scheint:

Fr. Bertoldus, bischop to Pana unde wigelbischopp des stichtes to Hildensem, bevollmächtigt den Rath im Hagen zu Braunschweig und die Älterleute (olderlude) zu St. Katharinen im Hagen, nach empfangener Entschädigung seine Rente beim Kloster Escherde im Stift Hildesheim, 4 kleine Lübecker Pfund jährlich, aufzunehmen, um sie dem Prior der Pauler (Dominikaner) zu Braunschweig zur Haltung eines Lehrers zu reichen, de se lere in der scholekunst. Falls der Unterricht einen Monat unterbleibt, soll die Rente für das Jahr dem Kloster zustehen; ruht er aber ein Jahr lang, soll das Kloster zu ewigen Zeiten keinen Anspruch darauf mehr haben, und soll dieselbe zum Bau der Katharinenkirche verwandt werden. Für den Fall der Ablöse muß für anderweitige Anlage der 100 Pfund Hauptsumme Sorge getragen werden. Den Willebrief hat der Bischof den Olderlüden zu St. Katharinen übergeben. — Das runde Siegel der Urkunde in rothem Wachs stellt einen Bischof dar, mit der Umschrift: S. Bartoldi epi ecc(lesi)e Panadensis.

ultimi episcopi, cum constitutione annuae pensionis CC floren. auri renens. super fructibus ecclesiae Mindensis per dominum Henricum modernum episcopum ipsius ecclesiae persolvendorum de consensu episcopi et capituli, concessitque Sanctitas sua, quod possit exercere pontificalia in dioecesi Mindensi tantum, et quod non teneatur accedere ad ecclesiam suam Panadensem.

Die Bischofsweihe empfing er am nächsten Sonntage (13. Januar) zu Rom in der deutschen Nationalkirche S. Maria dell'Anima nach dem vor längeren Jahren veröffentlichten Bruderschaftsbuche dieser Anstalt. In dem Liber confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum de Urbe (Romae 1875) pag. 31 wird nämlich unter denen, die dem frommen Vereine zur Unterstützung des Hospizes der „Anima" beigetreten, in der Abtheilung der Bischöfe und Prälaten angeführt: Anno Domini 1499 die Dominica, 13. mensis Januarii, ego Johannes Gropenghet, ordinis fratrum heremitarum St. Augustini, episcopus Panadensis, suffraganeus reverend. episcopi Myndensis, consecratus fui in ecclesia hospitalis Alamanorum et in illius confratrem receptus donavi ducatum unum."

Panadus, das heutige Dorf Banados oder Baniado (Paniado) am Marmara Meere, ein und eine halbe Stunde südwestlich von Rodosto, war ein lateinisches Bisthum alsbald nach Gründung des Lateinerreiches zu Constantinopel (1204) und gehörte zur Metropolitanprovinz Constantinopel,

---

Nach einem thatenreichen Leben starb er hochbetagt am 4. August (II. Non. August.) 1494 bei seinen Ordensbrüdern im Paulinerkloster zu Göttingen. Vergl. P. Anton Premond, Bull. ord. fratrum Praedicat. Tom. III S. 478; Koch, Weihb. von Erfurt in Ztschr. des Vereins für Thüringische Geschichte Bd. 6 S. 80; Gallia christiana Tom. V, 557; Gudenus, Cod diplom. IV, 815; Necrolog des St. Godehardikl. zu Hildesheim bei Lüntzel &c. II, 594.

Titularbisthum seit dem Ende dieses Reiches 1261;[1]) allerdings schon vor diesem Jahre wird ein Petrus ep. Panadensis als Weihbischof von Verdun 1253 genannt.[2])

Von Seiten des Augustinerordens wurde dem Bischofe Johannes der Fr. Andreas Rochen aus Einbeck im selbigen Jahre seiner Ernennung (1499) als Kaplan beigegeben.[3])

Die Nachrichten über seine bischöfliche Thätigkeit in der Diöcese Minden beginnen mit einer Urkunde aus dem J. 1502. Fr. Johannes . . . ep. . Panadensis necnon . . domini Hinrici . . Mindensis episcopi in pontificalibus vicarius generalis bekundet, daß er am Quatembersamstage des Advent (17. Dezember) 1502 Martin von Mandelse (Mandelsloh), den spätern Mindener Dombechanten (1512 bis 1526)[4]), zum Priester geweiht habe.[5])

Am 26. Februar (Sonntag nach Mathias) des nächsten Jahres 1503 weihte er den Hochaltar in der Kirche zu Windheim, (Pr. Westfalen) ad laudem Dei omnipotentis, beate Marie virg. Dei genitricis, Catharine, Anne, Elisabeth, Cosme et Damiani et omnium Sanctorum.[6])

In den folgenden Urkunden bezeichnet er sich auch als vicarius in pont. des Verden'er Bischofs Christoph, Herzogs von Braunschw.-Wolfenbüttel (1502—1558) und versah in dessen Diöcese die Funktionen eines Weihbischofs. Im Mai 1505 treffen wir ihn in Lüneburg, wo er am 17. Mai, am Quatembersamstage der Pfingstoctav in der

---

[1]) Vergl. P. Daniel Rattinger S. J. im historisch. Jahrbuch II (1881) S. 47.

[2]) Gallia christiana Tom. XIII, 1278.

[3]) Gütige Mittheilung des Herrn P. Provinzial Keller O. S. Aug. zu Münnerstadt in Bayern.

[4]) Westfäl. Zeitschr.-Bd. 35 b, 84.

[5]) Orig. ohne Siegel im Staatsarchiv zu Münster, Fürstenthum Minden.

[6]) Culemann, Mindener Geschichte III, 63; Westfäl. Zeitschr. Bd. 34 b, 151.

Franziskanerkirche dem Mindener Kleriker Thomas Bussen (Bucken?) die Diakonatsweihe ertheilte. In der betreffenden Urkunde, im Franziskanerkloster (in domo fratrum minorum de observancia) ausgestellt, bezeichnet er sich als „domini Hinrici . . ep. Mindensis in pont. vic. gener. ac etiam ecclesie Verdensis.“ [1])

Für eine Marienkapelle zu Lemgo, in der Nähe der dortigen Marienkirche gelegen, stellte er nach dem Beispiele mehrerer Bischöfe aus jener Zeit einige Tage später, am 1. Juni des nämlichen Jahres 1505 einen Ablaßbrief aus.

Johannes ep. Panadensis und Weihbischof von Minden und Verden verleiht allen Gläubigen, welche die Marienkapelle auf der Neustadt zu Lemgo in Paderborner Diöcese besuchen, das dortige Marienbild andächtig begrüßen, dasselbe in der Procession tragen oder aus Andacht an derselben theilnehmen, für Lichter, Ornamente, Kleinodien, für die Unterhaltung der Kirche (fabrica) etwas beisteuern oder vermachen, oder welche auf dem Kirchhofe und vor der Kirche drei Vater unser und Ave Maria zu Ehren der Mutter Gottes beten, einen Ablaß von 40 Tagen und einer Carene. Denselben Ablaß ertheilt er den verstorbenen Gläubigen, für deren Seelenruhe obige guten Werke verrichtet werden. Gleichen Ablaß spendete er im Namen der Bischöfe Heinrich von Minden und Christoph von Verden. [2])

Die letzte Nachricht über ihn bietet eine Urkunde aus der zweiten Hälfte des Monats August (infra octavam

---

[1]) Orig. auf Pergam., Urkunden der Stadt Minden im Staatsarchiv zu Münster. Das an Pergamentstreifen hängende leidlich erhaltene Siegel in rothem Wachs zeigt unter gotischem Baldachin die Mutter Gottes Maria mit dem Jesuskinde, darunter auf einem Schilde ein dreiblätteriges Kleeblatt, mit der Legende: S. fratris Johannis epi eccl(esi)e Panade(nsis).

[2]) Orig. auf Pergam. mit wohlerhaltenem Siegel im Stiftsarchiv zu Lemgo. Vergl. Lipp. Regest. IV Nr. 2865 Anmerkung.

assumpcionis Marie virg.) 1506. Nach derselben verlegte er im Frauenkloster Walsrode auf Wunsch des Propstes das Weihefest des Hochaltars und das Kirchweihfest vom Sonntag nach St. Johannes-Enthauptung auf den Sonntag nach Johanni und das Fest der Altarweihe des Hodenberger Altars zu Ehren der Apostel Simon und Juda vom Sonntag nach Jakobi auf den Sonntag vor Maria Magdalena.[1])

Mit dem Tode des Mindener Bischofs Heinrich (III.), welcher am 25. Januar 1508 auf der Burg Petershagen starb, scheint unser Bischof Johannes seine Thätigkeit im Mindener Sprengel eingestellt zu haben, oder er legte sein Amt freiwillig wegen Alters und Leibesgebrechlichkeit nieder und kehrte in seine Heimath zurück. Über den Ort und die Zeit seines Todes liegen keine bestimmte Nachrichten vor. Für das Bisthum Verden berief auf Veranlassung des Bischofs Christoph Papst Julius II. am 7. November 1509 den zum ep. Lyddensis ernannten Fr. Hermann Nigenbroch aus dem Dominikanerorden durch Bulle vom selbigen Tage zum Weihbischof, welcher hier bis zum Jahre 1515 am Leben war.[2])

Das lateinische Bisthum Lydda in Palästina unterstand unmittelbar dem lateinischen Patriarchen von Jerusalem. Zum Nachfolger in seinem Titularbisthum erhielt Hermann den Mindener Weihbischof

12. Henricus ep. Lyddensis.

Unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Minden wählte das dortige Domkapitel den Sohn des Herzogs Heinrich des Älteren von Braunschweig-Wolfenbüttel, den 1482 geborenen Franz, zum Nachfolger, dessen

---

[1]) v. Hodenberg, Urkundenb. des Klosters St. Joh. zu Walsrode Nr. 352.

[2]) P. Anton Bremond, Bullarium ord. Praedicat. IV, 289 u. 290.

Bruder Christoph, seit 1502 Bischof von Verden, 1511 das Erzbisthum Bremen erlangte. Bei seiner großen Jugend mußte ihm eine Vormundschaft bestellt werden, welche die eigentliche Verwaltung des Bisthums führte; auch später ging der Vater ihm mit gutem Rathe zur Hand. Als dieser jedoch 1515 gestorben war, gerieth Franz (I.), der von Natur wenig Anlage zum bischöflichen Berufe in sich fühlte — Bischof selbst ist er nie geworden —, mehr und mehr in die Hände von unwürdigen Personen, welche einen schlimmen Einfluß auf ihn ausübten und ihn in seinen wenig geistlichen Neigungen noch bestärkten. Unter einem solchen Bischof fand die Reformation guten Boden. Da die Mindener meistens in Wittenberg und Leipzig studirten, so wurde die Lehre Luthers bald im Stifte bekannt und gewann schnell die Oberhand.[1])

Bischof Franz berief durch Urkunde (dat. in arce Pethershagen) vom 10. September 1515 den gelehrten und frommen Carmeliter Heinrich von Hattingen aus dem Convente Marienau[2]) im Hildesheimschen zu seinem bischöflichen Vikarius an Stelle des wegen seines Alters abgehenden Weihbischofs Johannes ep. Panadensis und beantragte unter Zustimmung des Dompropstes Daniel Berner, des Domdechanten Martin von Mandelsloh, des Seniors Anton von Heimburg und des Kapitels beim Papste Leo X., ihm das Titularbisthum Lydda, dessen letzter Inhaber Hermann jüngst in dortiger Gegend gestorben war, zu verleihen. Mit Zustimmung des Kapitels wurde ihm aus den bischöflichen Tafelgütern ein Einkommen von 200 rhein. Goldgulden festgesetzt, aus der Vogtei der Burg Petershagen jährlich zwischen Michaeli und Martini in Minden zu bezahlen.[3])

[1]) Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen.

[2]) Marienau Kr. Hameln, Prov. Hannover.

[3]) Würdtwein, Nova subsidia diplom. XII, 381.

Seine Ernennung zum ep. Lyddensis erfolgte durch Leo X. am 10. Dezember 1515.[1]) Bald darauf erhielt Bischof Heinrich auch die Verwaltung der Pfarrei Hille in der Nähe von Minden, und hier scheint er auch gewohnt zu haben.

Über seine bischöfliche Thätigkeit in der Diöcese Minden sind nur einige wenige Nachrichten auf die Nachwelt gekommen. Zunächst möge hier auf eine Urkunde vom 29. November (in vigil. S. Andree ap.) 1516 aufmerksam gemacht werden, nach welcher Hinricus . . ep. Lyddensis necnon . . . domini Francisci ecclesie Myndensis electi et confirmati . . generalis in pontificalibus vicarius dem Heinrich Bruns Myndens. dyocesis scolaris die vier niedern Weihen in der Pfarrkirche zu Hille ertheilt hat. Der Umstand, daß die Urkunde im Stadtarchiv Stadthagen (Fürstenth. Schaumburg-Lippe) sich befindet, dürfte es wahrscheinlich machen, daß obiger Bruns dort später Pfarrer oder Inhaber eines Beneficiums gewesen sei.[2])

In einer Urkunde vom 30. April (am avende Philippi et Jacobi apost.) des folgenden Jahres 1517 bekunden Hinrick . . biscop tho Lidden, vicarius generalis des hochwerdigen forsten und heren Francisci to Brunswick und Luneborch hertoge, administratoris des stichtes tho Minden, nu tor tyt eyn vorweser und kercher to Hille, Heinrich Totel und Heinrich Breeck, Olderlude daselbst,

[1]) Schede di Garampi des Vatican. Archivs.

[2]) Orig. im Stadtarchiv Stadthagen mit gut erhaltenem Siegel. Das anhangende ovale Siegel in rothem Wachs zeigt oben die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde in halber Figur, mit Strahlen umgeben, über dem Halbmonde; darunter ein knieender Bischof mit Stab und Mitra und einem Wappenschilde, quer getheilt, im obern Felde ein vierfüßiges Thier (Einhorn?) und im untern die drei Sterne des Carmeliterordens. Die Umschrift lautet: SIGILLV(m) * HINRICI * DE HATTINGE(n) * EPISCOP(i) * ECC(les)IE * LIDENSIS.

daß der zwischen ihnen und dem Stift Levern wegen des sogenannten Hukeshofes in der Bauerschaft Westorpe Kirchspiels Wehdem entstandene Streit beigelegt sei.[1])

Aus dem J. 1519 haben sich von ihm noch zwei Urkunden erhalten, zunächst ein Ordinationszeugniß vom 23. April (in vigilia pasche), nach welchem er als Weihbischof von Minden den spätern Mindener Domherrn Borchard Bussche zum Subdiakon weiht.[2]) In einer Urkunde aus dem nämlichen Jahre bestätigte er die Indulgenzen, welche verschiedene Bischöfe (d. d. Avignon 1355 Juni 14) für die St. Nicolauskapelle vor Hannover verliehen hatten, und vermehrte sie um 40 Tage von Seiten des Bischofs Franz von Minden und ebenso seinerseits.[3])

Weitere Nachrichten über die Thätigkeit des Weihbischofs Heinrich haben sich nicht erhalten.

Als Generalvikar und Official des Mindener Bischofs Franz (I.) erscheint zunächst Theodor von Winthem in Urkunden aus den Jahren 1511 und 1512. Am 24. Mai 1511 bekundet Theodericus van Wynthem, decretorum doctor, dohmher der kercken und official des hoves tho Minden, daß Florin Riterd, Heinrich Dothsche und die übrigen Domvikare zu Minden dem dortigen Rath eine Wiese im Wasmerbroke beim Graben neben dem Kuningborn, die Otto Schomborch bebaut, verkauft haben.[4]) Bei Gelegenheit der Visitation des Benediktinerstifts SS. Mauritii et Simeonis durch die Äbte Konrad vom Klußkloster und Heynemann von Oldenstadt wurde am 16. Februar 1512 die Verlegung der Afforder Vikarie vollzogen, vorbehaltlich der Genehmigung des Theoderici de Wynthem, officialis curie Myndensis necnon et . . . domini Francisci . . episcopi Myndensis in spiritualibus vicarii generalis.[5])

[1]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Stift Levern, mit Siegel.

[2]) daselbst, Fürstenthum Minden. — An die Stelle des im März 1526 gestorbenen Domdechanten Martin von Mandelsloh wählte das Domkapitel den Sangmeister Burchard Busche, der aber erst nach längerem Zögern die Wahl annahm. Derselbe zeichnete sich später noch als besonderer Verfechter des Katholizismus aus.

[3]) Urkundenb. der Stadt Hannover I, 330 Nr. 333.

[4]) Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Urkunden der Stadt Minden

[5]) daselbst, Moriz- und Simeonsstift in Minden.

Die nächste Nachricht über einen Official bietet eine Urkunde vom 13. Mai 1521. Darnach beglaubigen Burchard Bussche, Domherr und Sangmeister zu Minden, Albert Kremener, Dechant zu St. Martini und curie Myndensis officialis, eine Bulle Leo's X. vom 11. Januar (III. Idus Jan.) 1521, nach welcher ihnen Vollmacht ertheilt wird wegen des Propsteihofes von St. Johann in Minden, neben dem Kirchhof gelegen, den der Propst von St. Johann Thomas von Halle am 15. Mai (ahm dinxedage na Vocem iocunditatis) 1520 an Rolef von Halle und dessen Frau Gertrud verpachtet hat, zu entscheiden, worauf sie und Bischof Franz die Verpachtung bestätigen.[1]) Im folgenden Jahre 1522 bekundet gedachter Official Albert Kremener am 6. Februar, daß Thomas Busse, Vikar des Altars in der Marienkapelle auf der Weserbrücke, und Konrad Bartoldi, Pfarrer (plebanus) zu Horsten (Sülbeck in Schaumburg-Lippe) einen Tausch ihrer Stellen vorgenommen haben. Als Zeugen werden angeführt: Arnold Poldemann Stiftsherr bei St. Martini und Hermann Lamberdinck Vikar bei St. Johann.[2])

Am 8. Februar 1527 finden sich Johann Resichenn Dechant zu St. Johann und Official zu Minden, Johann Gogreve Dechant zu Hameln nebst Andern als Zeugen einer Verhandlung, nach der vor dem Weichgrafen in Minden Gerd Snathorst der Abt Heinrich des Mauritius- und Simeonsklosters, Johann Gevekotten der Ältere, Johann Weigewind und Hermann Borges, Bürgermeister, als Testamentarier der verstorbenen Margarethe, Wittwe des Risser von Lethelen, erscheinen und in Gegenwart der Rathsherrn von Minden Kord Baden und Johann Steneken das Testament der Margaretha zum Eröffnen überreichen.[3])

Bischof Franz (I.) von Minden starb am 29. Nov. 1529 und wurde im Kloster Riddagshausen begraben. Das Mindener Domkapitel wählte auf Empfehlung des Herzogs Johann von Cleve am 10 Februar 1530 zu Petershagen gegen den Herzog Philipp von Braunschweig-Wolfenbüttel den Kölner Domherrn Grafen Franz von Waldeck zum Nachfolger. Franz (II.) war etwa 1491 geboren, studirte seit Ostern 1506 in Erfurt,[4]) wo er am 18. Oktober 1508

[1]) daselbst, Stift St. Johann zu Minden.

[2]) daselbst, Urkunden der Stadt Minden. Vergl. Westfäl. Zeitschr. Bd. 34b, 9.

[3]) daselbst, Moriz- und Simeonsstift in Minden.

[4]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 52b, 107.

Rector magnificus wurde. Obgleich nur Subdiakon, kam er schon bald in Besitz von ansehnlichen Pfründen in Mainz, Köln, Trier, Paderborn und Einbeck. Mit dieser Mindener Bischofswahl gab sich freilich Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, Philipps Vater, nicht zufrieden, vielmehr versuchte er die getroffene Wahl umzustoßen und auf die Landschaft einen Druck zu üben, indem er Petershagen mit andern Burgen des Hochstifts besetzt hielt. Inzwischen war Franz am 1. Juni 1532 zum Bischof von Münster und am 11. Juni desselben Jahres zum Bischof von Osnabrück gewählt worden und vereinigte dadurch eine bedeutende Macht in seiner Hand, so daß er es wagen konnte, vom Herzog Heinrich die Rückgabe des Stifts Minden zu fordern. Jetzt gab Heinrich nach und überließ dem rechtmäßigen Landesherrn das bisher besetzte Gebiet gegen Zahlung einer Summe von 10000 Gulden. Während dieser Kämpfe hatte in der Stadt Minden die Lehre Luthers die Oberhand gewonnen. Alle Kirchen mit Ausnahme des Domes waren für die Lutheraner in Besitz genommen und sind es auch meistens geblieben. Die vertriebenen und beraubten Geistlichen hatten sich an das Reichskammergericht gewandt; dasselbe entschied zwar zu ihren Gunsten, allein die Stadt kümmerte sich nicht darum. Bischof Franz (II.) suchte im Stiftsgebiete heimlich die neue Lehre nach Kräften zu fördern. Zwar empfing er 1540 und 1541 die höhern Weihen, suchte aber 1542 um die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund nach und half die Stütze des Katholizismus in Norddeutschland, Herzog Heinrich den Jüngern von Wolfenbüttel, vertreiben. Nach Besiegung der Schmalkaldener geberdete er sich wieder als Katholiken. Zur Einführung des Interims wurde am 18. Februar 1549 eine Diöcesansynode zu Lübbecke gehalten, die aber ihren Zweck nicht erreichte. Die Geistlichkeit war theilweise schon der Neuerung verfallen, theilweise aber ohne Muth und geistige Kraft. Deshalb war

es dem damaligen Mindener Official Johannes Scriptoris[1]) nicht möglich, einen einheimischen Geistlichen zu finden, der die übliche Predigt gehalten hätte, vielmehr mußte zu diesem Zwecke der später protestantisch gewordene Hermann Hamelmann aus Osnabrück dazu berufen werden. Durch Verstellung und Nachgeben gelang es Franz, sich in seinen drei Bisthümern zu behaupten; doch genoß er weder bei Katholiken noch bei Protestanten Achtung und Vertrauen. Sein Privatleben war höchst ausschweifend. Seines Bisthums Minden sollte er auch nicht lange mehr froh bleiben. Durch Vertrag vom 23. April 1553 wurde er gezwungen, auf das Hochstift Minden zu Gunsten des dritten Sohnes des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, des lutherischen Bischofs Julius von Halberstadt, zu verzichten. Franz (II.) überlebte die ihm aufgenöthigte Verzichtleistung nicht lange; er starb zu Wolbeck bei Münster am 15. Juli 1553 und wurde im dortigen Dome bestattet.

Franz (II.) und seine Nachfolger bestellten für das Stift Minden keine besonderen Weihbischöfe mehr. Es war auch wegen der weitern Fortschritte des Protestantismus nicht mehr nothwendig. Wenn noch hie und da

[1]) Joannes Scriptoris, des hochwerdigen in Godt vermogen fursten und hern hern Frantzen van Godtz gnaden bischofe tho Münster und Osenbrugge administrator des stifts Minden official und gemeine vicarius in allen geistlichen und wertlichen sachen des stifts und sprengels Minden und nedden boschrevenen parteyen orntliche richter, bekundet zu Minden am 13. Dezember 1549, daß vor ihm erschienen sei der Mindener Domvicar Evert Ritert und der Rathsherr von Stadthagen Johann Sallige, und habe ihnen ein Vermächtniß vom 3. Dezember 1549 bestätigt des Inhalts, daß genannte Evert Ritert und Johann Sallige als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Mindener Domvikars Thomas Burssen mit Kapitalien, welche bei verschiedenen Mindener Bürgern stehen, daselbst eine Commende Bernwardi et Michaelis zur Versorgung von zwölf armen Leuten gegründet haben. (Urkunden der Stadt Minden im Staatsarchiv zu Münster)

bischöfliche Verrichtungen, die Ertheilung der Weihen, die Benediktion der Äbte oder die Weihe von Altären vorkamen, wurden die Weihbischöfe von Bremen oder Paderborn zur Vornahme berufen. Zunächst verdient der damalige Weihbischof von Bremen

Christophorus ep. Constantinensis

an dieser Stelle erwähnt zu werden, weil durch ihn ein der Mindener Diöcese angehörender Ordensmann die Benediktion als Abt empfing.

Christoph Rabelenes, Dominikaner im Convente zu Lübeck, wurde am 30. Juli 1512 vom Papst Julius II. zum Titularbischof von Constantina ernannt. Weil die Libri provis. bei „Constantinen." den Zusatz „sub patriarchatu Antiochen." haben, dürfte Constantina (Tela) in Mesopotamien, Suffragankirche von Edessa, darunter zu verstehen sein.[1])

Bischof Christoph versah die Stelle eines Weihbischofs in den beiden Diöcesen Bremen und Verden, welche damals der Bremer Erzbischof Herzog Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel († 22. Januar 1558) in seiner Hand vereinigte. Über seine Thätigkeit im Bremer Erzstift handelt eine Urkunde vom 23. Juli 1521. Fr. Cristofferus ep. Constantinensis, suffraganeus Bremensis et Verdensis, weihte am 23. Juli (altera die Magdalene) 1521 in der Kirche zu Bücken einen Altar ad honorem Dei et sanctorum Felicis, Michaelis et omnium angelorum, Martini, Marie Egiptiace, Brandani, Agnete, Anne, verlegte das Weihefest in die Octav des hl. Felix und ertheilte für diesen Tag und die Patronsfeste die üblichen 40 Tage Ablaß.[2])

[1]) Gütige Mittheilung des Herrn P. Konrad Eubel, apost. Beichtvater in St. Peter zu Rom. Vergl. P. Anton Bremond, Bullar. ord. Praedicat. Tom. IV, 294 und 295; Gams, Series ep. S. 437.

[2]) v. Hodenberg, Hoyer Urkundenb. III. (Archiv des Stiftes Bücken) Nr. 150.

Für die Diöcese Minden kommt er insofern in Betracht, als er am 7. Mai (dominica Jubilate) 1536 in der Klosterkirche zu Lilienthal Bremer Diöcese dem von den Cisterciensern zu Loccum als Abt erwählten und vom Abte Vitus zu Amelungsborn bestätigten Walter die Benediktion ertheilte.[1])

Der Paderborner Weihbischof

Johannes ep. Tefelicensis

war im Mindener Sprengel einige Male thätig und scheint als ständiger Vertreter des dortigen Bischofs Franz (II.) fungirt zu haben.

Johannes Sartoris (Schneider) aus Dortmund, Mitglied des Franziskanerordens, wurde durch Papst Julius II. am 29. April 1507 zum Titularbischof von Tiflis in Georgien ernannt.[2]) Um das Jahr 1540 weihte er einen Altar in der Trinitatis-Kapelle der Martini-Pfarrkirche zu Stadthagen. Als nämlich 1893 dieser Altar abgebrochen wurde, fanden sich in einer cylinderförmigen kupfernen Kapsel Reliquien in Stoffresten, umwickelt mit Seiden- und Goldfäden und Pergamentstreifen mit der Aufschrift „de ossibus XI millium v. m." und „de ossibus sanctorum X mill. mart.", sowie eine vollständig vermoderte und nicht mehr lesbare Urkunde mit dem nur oben etwas beschädigten ovalen Siegel unsers Bischofs. Dieses stellt in der obern Hälfte die hl. Jungfrau mit dem Jesuskinde dar und einen andern Heiligen, der sich zu ihr hinwendet (hl. Johannes der Täufer?), vor welchen ein Bischof kniet. Die untere Hälfte zeigt einen Schild mit Mitra darüber, im obern Felde drei Kreuze, im untern einen Kranz aus Zweigen. Die Umschrift lautet: SIGN. IOHIS E(piscopi T) HEPHELICENSIS.[3])

[1]) Derselbe, Calenberger Urkundenb. III. (Loccum) Nr. 935.

[2]) Schede di Garampi im Vatican. Archiv zu Rom.

[3]) Gütige Mittheilung des Herrn Pfarrers Ringenberg zu Bückeburg.



Weiterhin berichtet eine Urkunde vom 6. Juli 1546, daß Bischof Johann von Theophila, des Erzbisch. Hermann (II. Graf von Wied) zu Köln, Administrators zu Paderborn, Generalvikar in der Diöcese Paderborn, auch Vikar des Bischofs Franz (II.) zu Münster und Osnabrück, Administrators zu Minden, dem Grafen Wolfgang von Hoya und Bruchhausen, Kleriker der Mindener Diöcese, zu Nienburg die niedern Weihen ertheilt habe. Bald darauf dürfte gedachter Graf von Hoya durch unsern Weihbischof auch die Subdiakonatsweihe empfangen haben, weil der spätere Mindener Official Nikolaus Hogius[1]) am 2. Febr. 1552 den Sekretär Wilhelm Eide um Einsendung der Originalurkunde ersuchte, welche bei der Ordination des Grafen Wolfgang von Hoya zum Subdiakon vom Paderborner Weihbischofe im Juli 1546 zu Nienburg ausgestellt war. Es handelte sich damals um Bewerbung einer Kölner Domherrnpräbende für den Grafen Wolfgang von Hoya.[2])

Die letzte Nachricht über Johannes ep. Thephelicensis enthält eine Urkunde aus dem ehemaligen Klosterarchiv zu Willebadessen vom 27. März 1551. Ihrem wesentlichen Inhalte nach lautet sie folgendermaßen:

Nos Johannes . . . ecclesie Thephelicensis ep. . . . , domini Remberti ep. Paderbornensis per civitatem et diocesim Paderbornensem in pontificalibus vicarius generalis, per presentes attestamur, quod anno Domini 1551, die vero 27. mensis Martii dilectum nobis in

[1]) Nikolaus Hogius, iurium licentiatus, necnon episcopalis curiae Mindensis officialis et iudex ordinarius, bestätigte zu Minden am 10. Januar 1559 eine durch den Stiftssenior Heinrich Hoyndhausen seiner Collegiatkirche zum hl. Andreas in Lübbecke gemachte Schenkung von 120 Goldgulden. (Orig. im Staatsarchiv zu Münster, Stift St. Andreas in Lübbecke)

[2]) von Hodenberg, Hoyer Urkundenb. I (Hoyer Hausarchiv) Nr. 1420 und 1457.

Christo Henricum Hansoin clericum Paderbornensis dioecesis ad omnes minores ordines rite promovimus atque consecravimus divina nobis suffragante gratia. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum et actum Paderbornis in aula habitacionis nostre anno, die et mense, quibus supra.

Am 29. September des nämlichen Jahres 1551 erhielt Heinrich Hansoin ein Beneficium zu Willebadessen durch den Paderborner Official Konrad tor Molen.[1])

Mit Recht kann die Frage aufgeworfen werden, ob Johannes ep. Tefelicensis, welcher von 1507 bis 1551 vorkommt, immer dieselbe Person ist, oder ob mehrere Inhaber dieses Namens und Titels anzunehmen sind, da doch ein Episkopat von vierzig oder noch mehrern Jahren zu den größten Seltenheiten gehört. Allerdings haben sich zwei verschiedene Siegeldarstellungen des Johannes ep. Tefel. erhalten. Die erstere an Urkunden vom 23. Nov. 1507[2]) und vom 25. Oktober 1518[3]) in ovaler Form stellt nur die hl. Jungfrau mit dem Jesuskinde und einem andern Heiligen dar, vor welchen ein Bischof kniet, die letztere an obiger Urkunde beiläufig aus dem Jahre 1540, bietet, wie schon vorhin S. 90 ausgeführt, eine andere Darstellung. Vielleicht deuten diese beiden verschiedenen Siegelbilder auf zwei verschiedene Bischöfe desselben Namens und Titels hin. Eine zuverlässige Lösung dieses Zweifels ist nur dann möglich, wenn sich die Ernennungsurkunde für einen zweiten Johannes ep. Tefelicensis auffinden läßt.

[1]) Orig. des Willebadesser Archivs im Besitze des Freiherrn von Wrede-Willebadessen.

[2]) Orig. im Stiftsarchiv zu Lemgo. Vergl. Lipp. Regest. IV Nr. 2865 Anmerkung.

[3]) Vergl. Evelt, Weihbisch. von Paderborn S. 62.

II.

Westfälische Studierende

zu

Marburg.[1])

1527—1636.

Von

Aug. Heldmann, Pfarrer zu Michelbach.

1529.

Arnoldus Korff Mindensis.

1530.[2])

1531.

Valentinus Korbeche Vestvalus.

Johannes Houbinck Monasteriensis.

1532.[3])

Johannes ex Siegen.

Friderichus de monte Martis.

Guilhelmus Lasvenus.

Theodoricus Butmann Recklinghusensis, magister Coloniensis.

Georgius Sauerteig ex Sigen.

Paulus Lasvenus.

Michael ex Lato Saxo (Breidenstein) Lasphianus.

1533.

Martinus Warburgensis.

1534.

Arnoldus Mindensis.

Johannes Glandorphius Monasteriensis, historiae professor.

1535.

Georgius Oienhusen ab Eychholz equestris ordinis.

Johannes Antonianus dioecesis Coloniensis.

Petrus Westerburg Sygensis.

Philippus a Dorfelde.

Jodocus Eckel a Lasphe.

1536.

Christopherus ab Oyenhuysen nobilis.

Antonius Corvinus, artium liberalium magister et theologus (12. Nov.).[4])

---

[1]) *C. J. Caesar*, Catalogus studiosorum scholae Marburgensis. Univ.-Programme zu Kaisers Geburtstag 1872—1886.

[2]) Im J. 1530 war die Universität der Pest wegen nach Frankenberg verlegt.

[3]) Das Rektoratsjahr begann am 1. Juli.

[4]) Ant. C. aus Warburg, früher im Kl. Loccum, war damals Pfarrer zu Marburg.

Barptolomeus a Mandelsloe nobilis.
Bernhardus a Beur(en) baro.

1537.

Johannes ab Hörde nobilis diocesis Paderborn.
Johannes Höfener Hoxariensis.
Johannes a Derss nobilis.
Gerhardus Paderbornensis.
Philippus, Johannes — fratres, domini Philippi senioris comitis a Waldeck legitimi filii.
Gerhardus Lölmann Bilfeldianus Westfalus.
Christianus Lenepesel Bilfeldianus Westfalus.
Eustachius ab Amelunxen nobilis.
Henricus a Twiste nobilis Waldeccensis.
Johannes von der Borch, nobilis Westfalus.
Georgius Mengerkusen Westfalus.

1538.

Johannes Bertramus ex Gesecke.
Gabriel Mattencloidt ex Gesecke.
Johannes Bringmann Paderbornensis.
Henricus Eserfeld Paderbornensis.
Stephanus a Calenbergk.
Arnoldus de Bevern nobilis, Gerhardus Luter Northorn — Westfali.
Franciscus Ganss a Lasve.

1539.

Georgius Gonderlohe Bilfeldianus Westfalus.
Johannes Tresor Bilfeldianus Westfalus.
Martinus Heller ex Korbach.
Petrus Dellerberg. ppe Monster.
Johannes Aldenbroch Westfalus, Casparus Bendlinus Westfalus — nobiles.
Bernardus Meschede, Philippus Wrede — Paderbornenses.
Christianus Dielthey Siegenensis.
Herboldus Siegart Warburgensis.

1540.

Petrus Nauenrode Siegenensis.
Mathias Montze Siegenensis.
Medardus Crop Paderbornensis.
Cyriacus Groppe Paderbornensis.

1541.

Jodocus von der Borch Westfalus.
Henricus Engelkyndt Herfordianus.
Johannes Hepen Bilefeldianus.
Melchior Richardus Kalenberg nobilis.
Johannes Gotfleisch Herfordianus Westfalus.
HermannusVedeguer Bilfeldianus.
Joannes Fastellobent Padelbornensis.

1542.

Wilbertus a Berlenpurg.
Henricus Wettichen Hoxariensis.
Johannes Fagius Gessingensis Westfalus.
Johannes Gantz Lasvehensis.
Johannes Salius Sigensis.

1543.

Chrystophorus Laum Rutenensis.
Georgius Spiegel nobilis Westphalus.

1544.

Jonas Trygophorus Wildungensis.
Justus Clöth Warburgensis.
Henricus Viehmeier Bilfeldianus.
Samuel, comes a Waldeck, domini Philippi senioris a Waldeck filius.
Theodorus Farinarius Waldecanus.
Conradus Hesborn Corbachius.
Franciscus Dotius Corbachius.
Johannes Vilthodius Herfordensis Westfalus.
Philippus de Wreden } nobiles.
Conradus de Mengers } nobiles.
Joannes Directus Brilensis.
Casparus Hanebaum Bilfeldianus.
Johannes Werck Bilfeldianus.
Tilemannus Stoltz Sigensis.
Johannes Seydebaur Ravensburgensis nobilis.
Johannes Rendelheim Herfordiensis Westphalus.

1545.

Havid Cirfus Herffurdianus.
Hermannus Burius } Osnaburgenses.
Georgius Schnekampt } Osnaburgenses.
Joannes Utrecht } Osnaburgenses.
Judocus Grubenus } Osnaburgenses.
Heinricus Nicolai Monsterus.
Hartmannus Wahel } Wildungeni.
Adamus Cellarius } Wildungeni.
Johannes Bundt } Sigeni.
Jacobus Schwartz } Sigeni.
Casparus Sechtzehn Herfordianus.
Laurentius Sprenger ex Medebach.
Joannes Nipinius Sigenus.
Statius Reynekingius Osnaburgensis.
Stephanus Fronhusen Segensis.
Bartoldus Holman ex Uffeln Westfalus.

1546.

[Jacobus Salwechterius Rincavianus, causarum patronus in dicasterio illustrissimi principis.[1]]
Joannes Haneborn Bilfeldensis.
Johannes Bald Witgensteinensis.

1547.

Justus Hudingus Wildungensis.
Calebus Trygophorus Wildungensis.
Guilelmus Hanenbaum Herfordianus.
Dns. Fridericus comes a Waldeck.
Johannes Steinkul Salzkottensis.

1548.

Justus Vietor Ottershusen.
Jacobus Mironius Corbachensis.
Johannes Reynmann Wyldengensis.
Zacharias Vietor Ottershusensis.
Justus Scheferus Neuborgensis pp. Waldeck.
Antonius Dexter Lipmariensis Westphalus prope Lupiam.
Matthias Ecklenius Waldecensis.
Hermannus Coquus Thetmoldiensis.
Martinus Cuno ex Bilstein.

1549.

Christophorus Tono } Warburgenses.
Casparus Tono } Warburgenses.
Johannes Weidebachius Wildungensis.

[1]) Wurde 30. Dez. Dr. juris, stand später in wittgensteinischen Diensten.

Cyriacus Corbachius.
Conradus Corbachius.
Conradus Aurifex } Warpurgenses.
Joannes Drosten }
Georgius Spiegel nobilis.
Eberhardus Varendorpius a Bilveld.
Antonius Hesterman a Brackel.
Hermannus Sifridus Wildungensis.
Georgius Hunderlage Bilfeldensis.[1])

1550.

Otto a Wolmerckhausen nobilis Waldeg.
Johannes Bringmannus Padebornensis.
Ditmarus Happelius } a Corbach.
Franciscus Engelhardus }
Theodorus Lemgaviensis Westphalus.
Ludolphus Closter nobilis Padebornensis.
Justus Prunius Saxenberg.
Joannes Rudensis.
Adamus Cellarius Sigensis.
Nicodemus Trygophorus Wildungensis.

1551.

Chunradus Puschius Wildungensis.
Hermannus Sartor Mengerknsanus.
Joannes Grafelmann Lemgoviensis.
Georgius Schwalnburg Brakelensis.

Joan vom Hoff a Lasphe.
Joannes Westphalus Paderbornensis.
Judocus a Mescheidt nobilis.
Georgius ab Hotzfelt nobilis.
Gulielmus Lohen Rudensis.
Joannes Cuno ex Beilstein.
Judocus a Kalenbergh nobilis.

1552.

Justus Diepel Segensis.
Joannes Diepel Segensis.
Wolff Borkhart a Kalenberg nobilis.
Joannes Anruck } Warburgenses pauperes.
Jodocus Cocus }
Petrus Reinmannus a Schweppenhausen.
Henricus. Spiegell nobilis.

1553.

Bruno Planderus Mindensis.
Sebastianus Schlegermacher Wildungensis.
Joannes Deppe Susaciensis.
Justus Lemgensis.
Henricus Crop Paderbornensis.
Franciscus Eudemius Paderbornensis.
Georgius Forstenberg nobilis.
Chunradus Eschen Volcmariensis.
Reinhardus Faber Ferrarius Medebachensis.
Martinus Gerolt Warburgensis.
Joannes Giltzbach Sigenensis.
Henricus Rösichen Paderbornensis.
Jodocus Gelehut Mellensis in episcopatu Osnaburgensi.

---

[1]) Am 7. Mai 1549 Dr. med.

Jodocus Otterleger } Paderbornenses.
Meuso Molitoris
Henricus Femer Volkmariensis.
Hermannus Cutherus } Paderbornenses.
Ludolphus Schüemann
Hiltebrandus Germeten Volkmariensis.

1554.[1])

1555.

Henricus Magus a Corbach.
Franciscus Vopellus } fratres a Corbach.
Joannes Vopellus
Ludolphus Lubeck a Borgentreich.
Burcardus Schreibang a Volkmerssen.
Mordianus a Kanstein } fratres.
Rabeccus a Kanstein
Johannes Lympurg a Wildungen.
Hermannus a Rehen.

1556.

Johannes Florus, vulgo Blumen Mengerkusius.
Wendelinus Clennerus Mengerkusius.
Joachimus Breusinger Reichstein Witsteynicus.
Schonenbergius a Beringhausen.
Ludolphus Westenuten Corbachicus.
Georgius Weddige } Warburgenses.
Widmar Kersten
Udalricus Aquila alias Arnds } Warburgenses.
Johannes Nabercord
Ludolphus Lölmannus Bilfeldensis sub duce Juliacensi.
Hermannus Schrowangen Volkmariensis.

1557.

Johannes Stecherus a Munster.
Heinricus Orlebachius Korbacensis.
Tilemannus Ziegeler Herfordianus.
Georgius von der Markten Herfordianus.
Nicolaus Zersen dioecesis Myndensis.
Philippus Fridericus a Twisten.
Jodocus Bock Monasteriensis.
Lucius ab Heiden Monasteriensis.
Johannes Schoffer Wartbergensis.
Gerlacus a Wullen Monasteriensis.
Hermannus a Kalenberg.
Guilielmus Bellichius a Lasphe.
Johannes Schofftoidt Niemensis dioc. Paderborn.
Guilielmus Weisse a Lasphe.
Otto Fabricius Volkmariensis.
Johannes Awen Elsaffensis.
Cunradus Cisenius Mengrisshausanus.
Simon a Zerzen nobilis Myndensis.
Rudolphus a Dincklagen nobilis Myndensis.
Ulricus Leusmann Corbachius.

1558.

Johannes Grott Lemgaviensis.
Henricus Garschenbruch ex comitatu Lippiae.
Henricus Niegewalt Lemgaviensis.
Cunradus Wistinghausen ex comitatu Lippiens.
Johannes Sigenensis.
Henricus Bilfeldiensis.
Cunradus Lemgaviensis.

[1]) Vom Oktober 1554 bis März 1555 war die Universität wegen der Pest nach Frankenberg verlegt.

Bernhardus Ephippiopoeus } Lemgorienses.
Johannes Niegewalt }
Johannes Vogt Lippiensis.
Johannes Coltzius Schweppenhausen.

1559.

Johannes Rutgerus Huxariensis.
Johannes de Wick Paderbornensis.
Johannes Offerdie } Lasphenses.
Georgius Billichius }
Cunradus Denn Paderbornensis.
Gerardus Dingklage Osnaburgensis.
Johannes Wagner Sost.
Johannes Fürstenbergk Werne.
Petrus Fürstenbergk Niemen.
Adamus Fockius Wildungen.
Rotgerus Krämer Huxer.
Daniel Brun Wildungen.
Simon a Bichelsen Padeborn.
Steffanus Mantell Borgentreich.
Johannes Fock Wildungen.
Johannes Kremer Schmallenberg.

1560.

Cyriacus Quackhart Gesicanus ex dioc. Coloniensi.
Wilhelmus Weyss } Lasphenses.
Martinus Asphe }
Eubulus Grammateus (Wolrad Schreiber) Corbachiensis.
Johannes Peplopoeus Wildungensis.
David Vietor Ottershausensis in Waldeck.
Henricus Hacus } Wildungenses.
Daniel Höding }
Daniel Kleyner } Wildungenses.
Philippus Deysbruck }
Johannes Meyer }
Johannes Mercator }
Wilhelmus Gerhardus Sachsenbergensis.
Franciscus } ab Hatzfeld fratres nobiles.
Johannes }

1561.

Daniel N. Berlenburgk.
Daniel Engelhardus } Corbachienses.
Casparus Scriba }
Johannes Cellarius Lasphensis.
Ludowicus Wengenbach Horneburgensis.
Johannes Eversbach Corbachensis.
Bernhardus Schwechhusius Wildenbergensis.
Conradus Brösken Naumburgensis ex comitatu Waldeccensi.
Henricus Krop Brilensis.
Bruno Burchardi Brilensis.
Henricus Eversbach Corbachensis.
Johannes de Germeten Volkmariensis.

1562.

Johannes Finck Wildungensis.
Henricus Lomann Bilfeldensis.
Johannes Koymann Herefordianus.
Severinus Riemenschneider Medebachensis, 24. Aprilis.
Johannes Fabricius Hornensis.
Johannes Rochus Hornensis.
Ditmarus Blefkenus Corbachensis.
Gerardus Orth Salzkottensis.
Matthaeus Mesched Brilensis.
Bruno Jacobi Brilensis.
Friedericus Westphalen Luppiensis.

Hermannus Spenglerus Sigenensis.
Adamus Mesched Brilensis.

1563.

Antonins Holmann von Waldeck.
Daniel Fahuldt Wildungensis.
Friedericus a Zerzen Waldecianus.
Georgius a Dalwig Lichtenfelsianns.
Johannes Melcher Wildungensis.
Johannes Saltator Sigenensis.
Johannes a Dalwig zum Hoffe.
Johannes Bodimeus von Paderborn.
Theophilus Wagner, Leonardus Lambus } Sigenenses.
Adamns Strebellius, Jacobus Hagel } Laudoviens. in Waldeck.
Ludolphns Henningus Ludensis ex diocesi Paderbornensi.
Cunradus Lonicla Gosfeldianus ex episcopatu Monasteriensi.
Antonius Susatiensis.
Henricus a Calenberg nobilis.
Simon Werpup Lippensis nobilis.
Bernhardus a Beweren baro suo adventu hanc scholam nobilitavit, 28. Nov.

1564.

Philippns Waldeccensis.
Casparus Monasteriensis.
Antonius Westhoff Unnensis.
Ulricus Busmannus Driburgensis sub episcopo Paderbornensi.
Alhardus a Quernheim ex episcopatu Mindensi, Canon. Paderbornensis et Mindensis, 19. Aprilis.
Georgius Copius Susatensis.
Wernerus Stell Brexensis ex comitatu Waldeccensi.
Gerardus Galen Hammonensis.
Johannes Heistermann, vulgo Cramerus, Hoxarienses sub abbate Corphaico.
Johannes Heistermann Nimensis sub episcopo Paderbornensi.
Bartoldus Maschius, Vitus Gerlacus[1] } Hoxarienses.
Cunradus Vetten, Johannes Knacken, Friedericus Vetten } Borgholtenses sub episcopo Paderbornensi.
Bartoldus Waterbecker Blumbergensis.
Johannes Hebbelerus Saxenhusensis ex comitatu Waldeccensi.
Martinus Byllangen Warburgensis sub Paderbornensi praesule.
Casparus Swansbell nobilis Lennensis.
Theodorus Swansbell nobilis Lennensis, prioris frater sub duce Clivensi.
Henricns Obelaker nobilis Antfeltensis.
Burchardus a Callenberg nobilis sub episcopo Paderbornensi.
Johannes Nagel nobilis ex ditione Ravensberg sub duce Clivensi.
Lndolphns Cothmann Lemgoviensis.
Jodocns Galen Susatensis sub duce Clivensi.[2])

1565.

Henricus Spiegel Paderbornensis.

[1]) Am 6. Dez. 1566 Dr. jur.
[2]) Von Juli 1564 bis Mai 1565 war die Universität wegen der in Marburg herrschenden Pest nach Frankenberg verlegt.

Jodocus Drosche Monasteriensis.
Georgius Bedkindius Detmoldiensis.
Hermann Hoffmeister Lemgoviensis.
Arnoldus de Bernickhausen.
Mauritius Landaw Paderbornensis.
Johannes Orth Paderbornensis.
Georgius Kromerus Huxariensis.
Philippus Schnurmann Paderbornensis.
Theodorus Reusse, Johannes Huxerus } Warburgenses.
Laurentius Sybelius, juris licentiatus, Lippensis.[1]
Henricrs Egenolph Wildungensis.
Adrianus Werwex Sachsenbergensis ex com. W.
Georgius Minor Patbergensis.
Justinianus Nellius, Cunradus Nellius } fratres Corbachenses.
Bernhardus Gesekensis ex dioec. Colon.
Melchior a Zertzen Waroldérensis.
Antonius ab Oynhausen Merlenhusensis.
Conradus ab Axthausen Voerdensis.
Hermannus Baydelius Sigenensis.
Theodorus Heystermann Nieheymensis.
Hermannus Gaugrebe Godelsheimensis.
Friedericus Copp Paderbornensis.
Conradus Scharpenius Hoppekensis.
Hermannus Heystermann Nieheymensis.
Asverus Steinhaus Ravensburgensis.

1566. [2])

Friedericus Spiegell a Deysenbergk.
Otto Schwalbe, Henricus Kremer, Gerhardus Langen } Rheinenses ex dioecesi Monasteriensi.
Jacobus Wedege, Henricus Simon } Warburgenses.
Bernhardus Copius Strumbergensis, rector scholae Lemgoviensis.[3])
Engelbertus Copius Strumbergensis, conrector Susatensis, fratres, ex dioecesi Monasteriensi.
Franciscus Flöringk Lemgoviensis.
Johannes Hartmannus, Stephanus Lhon } Rudenses.
Hermannus Germbergius Blumbergensis sub comite Lippiensi.
Martinus Siverdes Volkmariensis ex dioec. Colon.
Conradus Carthusius Westfalus.
Johannes Bonchusen Hoxariensis.
Adamus Kunstliebe Susatensis.
Andreas Grever Gesekensis.
Swiderus Reinekunigk, Arnoldus Grave } Osnaburgenses.

[1]) Am 28. Mai (wieder in Marburg) promoviert zum Lic. jur.
[2]) Im J. 1566 wurde Antonius Heistermann aus Brakel Professor juris zu Marburg, † 12. Sept. 1568, begraben in der Pfarr- u. Cathedralkirche daselbst. *Strieder*, Hess. Gel. Gesch. 5, 414.
[3]) Wurde 16. Oct. 1567 Dr. jur., 1568 Professor extraordinarius zu Marburg. Catal. stud. part. V, pag. 22 u. 24, † an der Pest 12. Nov. 1581. *Strieder*, Hess Gel. Gesch. 2, 280.

JohannesFranck Fischelbachensis ex comitatu Witgensteinensi.
Adamus Klingspor Sigensis.
Johannes Gastrich Olpensis ex dioec. Colon.
Johannes Homberg Sigensis.
Melchior Capp Winterbergensis.
Jacob Ronnerus Olpensis.
Henricus Pfanknchius Warebergensis.
Leonhard Cocus Bontkirchensis.
Henricus Meschede Brielensis.
Johannes Wolfshorn Olpensis.
Johannes Berndesius } Burenses.
Crato Voxius }
Johannes Wibbecken } Nieheymenses.
Conradus Lippius }
Tipelinus Wilken Usselensis.
Gabriel Mickenius Brielensis.
Johannes Menck Olpensis.
Johannes Sprung Hoxariensis.
Johannes Statius Westfalus.
Johannes Pistor } Sassenburgenses.
Wernerus Garten }
Rudolphus a Lengerke Osnaburgensis.
Theodorus Danubianus Unnensis.
Otto Morroch Volkmariensis.
Jodocus Hamerus Meidenbacchensis.
Hermann von Beckeim Brakelensis.
Bertold Hünervogt }
Herbold Beckmann } Warburgenses.
Henrichs Hidsen }
Johannes Meier Lemcoviensis.
Hildebrand Fabricius Volkmariensis.
Hermannus Alerdingius Monasteriensis.
Johannes Hagendorn Gesekensis.
Johannes Bexten }
Herman Niewaldt } Lemgovienses.
Herman Corvey }
Friedericus Flörke }
Johannes Spilker Hoxariensis.
Theodor Durichius Iserlonensis.
Nicolaus Erbenius, pastor Huxariensis.
Andreas Pott Bielveldensis.
Herbold Geiling Volkmariensis.
Henricus Nellius Corbacensis.
Johannes Hahn Lasphensis.
Balthasar a Zerzen Waroldeensis.
Herman Calceator Bürensis.
Christophorus a Waldeck.
Jodokus a Donope Lippiensis.
Johannes Spiegelius Paderbornensis.
Johannes Anserinus Lasphensis.
Lubbertus Westphalus Wünnenbergensis.
Jodocus Loën Rüdensis.
Johannes Villicus Sachsenburgensis.
Simon Brederus Paderbornensis.

1567.

Johannes Stracke Brielensis ex dioecesi Coloniensi.
Georg Sieberch ex Marchia Westphalica.
Antonius Brachmander, alias Dinckermann Werlanus ex dioecesi Coloniensi.[1])
Georgius Caballus } Werlani.
Hermannus Brandes }

[1]) Wurde 29. März 1576 in der Pfarrkirche zu Frankenberg, wohin die Universität vom Herbste 1575 bis zum 2. Mai 1576 der Pest wegen verlegt war, zumLicentiatus juris civilis promoviert.

Johannes Osterkann Susatensis.

Paedagogici: [1])

Melchior ab Hagen.

Theodorus a Viermunden Monasteriensis.

Henricus Grüter } Monasterienses.
Johannes Grüter }

Georg Hatiferen Braculanus.

Rudolf Voiget Herfordiensis.

Johannes Bever Monasteriensis.

Johannes Pistorius Mindensis.

Arnoldus de Bever.

1568.

Johannes Cracht Volkmariensis.

Henricus Allerdinck Monasteriensis.

Johannes Plettenberg Westfalus ex Marchia ducis Clivensis.

Ptolomaeus Lauckhorst Quackenburgensis ex dioecesi Osnaburgensi.

Henricus Ottersteden } Monasterienses.
Rudolphus Ralle }

Thomas a Dincklage Mindensis.

Johannes Stedingk ex dioecesi Monasteriensi.

Casparus Wolrawe nobilis prope Susatum.

Jodocus Galen Westfalus.

Johannes Molitor Wildungensis.

Conradus Imsen } Paderbornenses.
Rembertus Ammenteich }

Jodocus Camerarius Hallenbergensis.

Tilomannus Nevelius Nimhensis ex dioecesi Paderbornensi.

Philippus comes et dominus Waldecensis } fratres, comitis Joannis inclyti viri filii.
Franciscus comes et dominus Waldecensis }

Johannes Nicolaus } Mengeringhusani.
Jonas Nicolaus }

Johannes Oswaldus Monasteriensis.

Erasmus de Geismar, nobilis Waldecensis.

1569.

Caesarius Schalichius } Hammonenses.
Johannes Horst }

Joannes Buschmannus Driburgensis.

Martinus Erdmannus } Warburgenses.
Johannes Hopfen }

Franciscus a Dalwigk nobilis.

Joannes Hullenus Wattenschedensis ex comitatu Marchiae.[2])

Georgius Eppius Osnaburgensis.

Hermannus Nehemius Tremonianus.

Ericus Reschein Mindensis.

Henricus Bellamus Westfalus.

Paedagogici:

Adrianus Waël } Wildungenses.
Vitus Schmincke }

1570.

Wernerus } a Galen, fratres Juliacenses.
Gerhardus }

Theodorus a Galen Westfalus.

Paedagogici:

Bernhardus Polyander Bilfeldensis.

---

[1]) Von hier an sind die Zöglinge des mit der Universität organisch verbundenen Pädagogismus besonders angeführt.

[2]) Am 21. Oct. 1569 Dr. jur.

Antonius Kanngiesser
Menso Deges
Gotfridus Deges
Simon Greve
Georg Greve
} Paderbornenses.

Johannes Hoffius Lasphensis.

Justus Gaugrebe Goddelsheymensis.

Adamus Bernhardus, nobilis dominus in Bewern.

Guntherns, comes in Waldeck, Samuelis filius, qui 1544 albo academiae inscriptus est.

Ludwig Meusserus Wildungensis.

Nicolans Staufen Landaviensis.

Johannes Wolfshorn
Johannes Menckenius
} Olpenses ex episcopatu Coloniensi.

Henricus Frobosius Lemgoviensis.

Johannes Neortus Oldensis Westfalus.

Johannes Neudamus Wildungensis.

Matthias Erasmus Corbacchensis.

Christophorus Gaugrebe Goddelsheymensis.

Ludowicus Senden Lasphensis.

Sebastian Montanus Paderbornensis.

Valentinus Viermundt Warvaricensis.

1571.

Christopherus ab Asbeck Westphalus.

Joachim Vasoldt Wildungensis.

Heinricus Krantzius Burensis.

Paedagogici:

Conradus Losken Saxenhusanus.

Henricus Bernhardi
Friedericus Pithan
} Sigenses.

Rotger Wehn Berleburgensis.

Philippus Schütz Bürensis.

Paulus Greve Paderbornensis.

Georgius Knuttel Sigensis.

Jahannes Nellius Corbachensis.

Christoph Aristeus Paderbornensis.

Johannes Bangius Hallenburgensis.

Huldericus Scharpfius Hoppicensis.

1572.

Guilelmus Loskius Saxenhusianus.

Johannes Aristaeus Paderbornensis.

Henricus Groel Osnabruccensis.

Johannes a Dyppenbruch.

Henricus a Mengersen nobilis.

Henricus ab Höffel.

Rudolphus Keller Rhenensis.

Paedagogici:

Balthasar Bullawe Bonenburgensis.

Lewenstein Bachmann Corbacensis.

Tileman de Germete.

Herman Hortelmann Paderbornensis.

Zacharias Grafschaft Ensanus.

Johannes Grafschaft Ensanus.

Daniel Heynemann Corbachensis.

Otto von Kalenbergk.

Johannes Schmerrheim Detmoldiensis.

Johannes Lanius Burensis.

1573.

Antonins Steinrücken Corbachensis.

Friedericus Werpop Lemgoviensis.
Johannes von Derss } fratres.
Rabanus von Derss
Johannes Breun Adorfiensis.
Johannes Tieffenbach Siegenensis.
Cunradus Breydenbach } Hervordienses.
Johannes Bolesacus
Paedagogici:
Alhardus ab Hörde.
Daniel Stockhausen.
Hermann von Adelevessen.
Burkhard von Adelevessen.

1574.

Henricus Brockhus Osnaburgensis.
Georgius Schilling Unnensis.
Ludowicus Greuter Hammonensis.
Johannes Ortwinius Warburgensis.
Friedericus zur Westen Paderbornensis.
Henricus Munster } Westfali.
Johannes Munster
Paedagogici:
Zacharias Gudenus Girkhausensis.
Gotfridus Deies (Deges) Paderbornensis.
Johannes Sibelius } Lippienses.
Joachim Sibelius
Hieronymus Cocus Paderbornensis.
Johannes Backbierius } Wildungenses.
Henricus Gronius
Johannes } Beurnheymii Lippienses.
Gotfridus
Henricus Limprecht Hoxariensis.

Renoldus Wortmannas Tremoniensis.
Alexander Erb Steinfortiensis.
Justus Embdenus Corbacensis.
Paedagogici:
Bernhardus Molitor } Wildungenses.
Philippus Kalden
Gosmannus Brakelensis.
Henricus de Wrede Hornensis.
Gottschalcus von der Burgk Holtzhusensis.
Henricus Leusmann Corbacensis.

1575.

Bernhardus a Viermündt, nobilis Monasteriensis.
Jacobus Matthenius } Corbachenses.
Johannes Hantzel
Caspar Platten (18. Juli)

1576.[1]

In Frankenberg:
Johannes Achenbachius Lasphensis.
Justinus Abelius Wildungensis.
Adrianus Wrede } fratres nobilis.
Johannes Wrede
Conradus Wrede
Antonius Dinckermann Werlanas (cf. 1567).
Zu Marburg:
Johannes Hesius Pikelsensis.
Hermannus Husen } Hammonenses.
Gabelus Wilstach
Johannes Nött

1577.

Casparus Niess Tremoniensis.

[1]) Wegen der Pest wurde die Universität abermals vom August 1875 nach Frankenberg, das Pädagogium nach Wetter bis zum Frühling 1576 verlegt.

Henricus Saltzius Anruchtensis.
Johannes von Münster nobilis.
Christoph MeierTecklenburgensis.
Andreas Rasorius Corbachensis.
Henricus Bocerus Paderbornensis.
Georgius Schele Fresendorpius ab Hövel } Westfali nobiles ex comitatu de Marca ducis Clivensis.
Guernerus Zürmüllen Warndorffensis.
Johannes Copius Monasteriensis.
Hermannus Tacitus Hammonensis.
Jacobus Varmeier, Hermannus Stal } Osseuburgenses.
Bernhardus Dunheud Bilfeldensis.
Rembertus de Kerssenbruch Brunsvicensis.
Philippus von Wikede, Andreas von Wikede } Tremonienses.
Litigerus ab Huis Westfalus.

1578.

Hartungus de Stockhausen Saxo.
Henricus Quaedtbeck Tremoniensis.
Johannes Göddaeus Westphalus ex civitate Schwerdte.[1])
Ernestesus Cothmannus, Gotschalk Grabeus, Georgius de Wrede } Lemgovienses.
Johannes Embden Monasteriensis.
Johannes Bergmann Bilfeldensis.
Bartold Fronius Bilveldensis.[2])
Aegidius Nothaeus Schwertensis.
Johannes Bloccius Monasteriensis.

1579.

Arnoldus Freudt Westfalus.
Rudolphus a Münster Westfalus.
Johannes Menger Siegensis.
Arnoldus Dithmannus Steinfordensis.
Matthias Schöningk, Jodocus Lennepesel } Bielfeldiani.
Johannes Grott Lemgoviensis.
Wilhelm Justus Westphal.
Rabenus Westphal.
Lubertus Riesen Wünnenbergensis.
Johannes Speiermann Mengerkhusensis.
Johannes Althusius Monasteriensis.
Theodorus Kloth Alensis.
M. Philippus Predermann Besuicensis.
Johannes Besselius Mindensis.
Abraham Scheiblich, Misnensis, minister ecclesiae Sigenensis.
Rabanus Vietor Corbachensis.
Johannes Weslingus, ChristophorusWarmejer } Osnaburgenses.
Johannes Koel Volkmariensis.
Martinus Heupingius Lemgoviensis.

Paedagogici:

Johannes a Viermundt.
Rembertus a Brencken.
Bernhardus a Brencken.
Gisbertus a Berge.

[1]) Wurde 29. Spril 1585 zum Doctor juris utriusque promoviert, seit 21. Juni 1588 Professor jur., geb. 1555, † 5. Januar 1632, begraben in der Pfarrkirche. *Strieder*, Hess. Gelehrten Gesch. 4, 507 ff.

[2]) Am 29. April 1585 Doctor jur. utr.

1580.

Henningius a Warninghausen ex dioecesi Coloniensi oriundus.
Henricus Crato Volkmariensis.
Conradus Arnoldus Essenus.
Johannes Goddaeus Werlensis.
Engelbertus Kratzius Paderbornensis.
Willichius Vischer Mindensis.
Ernestus Falerius Lippiensis.
Jodocus Luscenius Corbachensis.
Jodocus Bergmannus Recklinghausensis.
Bernhardus a Münster.
Bernhardus Lubertus Medebachensis.
Casparus Molling Warlensis.
Otto Kannegieser Osnaburgensis.

Paedagogici:

Philippus Conradus a Viermund.
Christophorus ab Oienhausen.
Burcardus ab Oer.
Hermannus ab Oer.
Bernhardus a Romberg.
Friedericus a Romberg.
Wilhelmus a Romberg.
Johannes a Schöngel.
Laurentius a Schöngel.

1581.

Jacobus Varmeier Osnaburgensis.[1]
Johannes Kottmannus } Lemgovienses.
Henricus Erp }
Johannes Weddigenius Warburgensis.
Henricus Westermann Lippiensis.
JoannesHeutreuffBodenvernensis.
Engelbertus Grot Lemgoviensis.
Daniel Matthias Wildungensis.
Theodorus Rebke Hammonensis.
Bertram Meiburg Sutatensis.
Johannes Husen } Hammonenses.
Engelbertus Gruter }
Johannes Steinfurtius }
BonaventuraBruckhausen }
Tergwardus Schilling }
Johannes Lemgo }
Geoгgius Hengmann } Medebachensis.
Valerius Rodichius }
Herboldus Geiling Wolckersheimensis.[2]

Paedagogici:

Philippus Arnoldus a Viermund.
Rudolphus Goclenius.

1582.

Henricus Stallmeister Paderbornensis.
Georgius Carolus Corbachiensis.
Eberhardus Greuterus Warburgensis.
Jacobus Schukardus Siegenensis.
Martinus Germete Peckelsheimensis Westph.[3]

1583.

Georg Strazer Brilensis.
Joannes Kleyn Beringkhausensis.
Joannes a Loën Rüdensis.
Joannes Magnus Lemgoius.[4]
Joannes Westorpius Monasteriensis.

---

[1] Am 18. Juni zum Licenciatus jur. utriusque promoviert.
[2] Die Matrikel hat Seiling.
[3] Wegen Entleibung eines Studenten relegiert und gefangen gesetzt.
[4] Wurde 26. Mai 1583 relegiert, am 27. Okt. 1590 recipiert.

Joannes Huckerius Mandernensis.
Ludovicus a Dorlar Schmallenburgensis Westphalus.
Simon Schwartz ex comitatu Lippensi.
Wernerus Glot ex dioecesi Monasteriensi.
Martinus Juliacus Lemgoviensis.
Hermannus Dusterhusius Paderbornensis.
Ulricus Nase Warbergensis.
Bernhardus Heckerus Horneusis ex comitatu Lippeusi.

1584.

Matthias a Büren Westphalus.
Wilhelmus Steinfort a Werla.
Bertoldus Kramer Meudensis Westphalus.
Andreas Kleppiug Susatensis.
Moritz Freundt Langenholthusanus Westphalus.
Johannes Costfeldianus Lemgoviensis.
Jodocus Ritterus Corbaccensis.[1])
Stephan a Remen, Theodorus a Remen } fratres Monasterienses.
Johannes Achenbach Lasphensis.
Mauritius Erdmann Paderbornensis.
Johannes Fabricius Volkmariensis.
Guilelmus, Ludovicus } fratres domini in Sayn, comites a Witchenstein, domini in Homberg, 5. Juni.
Eberhardus, Guilelmus } fratres, liberi barones a Winnenberck, 5. Juni.
Johannes Esterus Waldeccensis.
Albertus Rust Hagensis.

Paedagogici:

Johannes a Burch, Franciscus a Burch } Paderbornenses.
Bernhardus Dietrich a Lippe.
Theodorus a Staël, Henricus a Staël } Westfali.
Elmerhusius de Haxthausen.
Jodocus a Werminkhausen.
Henricus a Werminkhausen.
EberhardusLudovicusa Werminkhausen.
Friedericus a Peupinckhausen.
Gottfridus a Peupinckhausen.
Johannes a Peupinckhausen.
Rutgerus ab Hörde Störmedanus.

Hermannus Neapolitanus Westfalus.
Jacobus Diel Laudaviensis.
Wilhelmus Schefferus Saxenhusanus.

1585.

Reinhardus Trippius Mindensis.
Georgius a Munster nobilis.
Antonius Noltius Hagensis.
Johannes Betoringhusius, Johannes Nigrinus } Susatenses.
Peter Datenhusius Lemgoviensis.[2])
Conradus Pott Paderbornensis.
Andreas Sibelius Lippiensis.
Daniel Hudoste Mindensis.
Martinus Fuchsius Borgentrichensis.

---

[1]) Am 15. Okt. zum Doctor jur. utr. promoviert.
[2]) Am 15. Okt. 1590 zum Doctor jur. utr. promoviert, heisst in der Matrikel hier Datenhorst.

Jodocus a Landsperg nobilis.
Conradus Leusmannus Corbachensis.
Antonins Junius Siegensis.

Paedagogici:

Georgius ab Oyenhausen nobilis.
Hermannus a Merfeldt nobilis.
Wilhelmus a Landsbergk nobilis.
Arnoldus a Stedingk nobilis.

ZuFrankenberg immatriculliert:[1])
Conradus Staden Corbachensis 6 Dec.
Johannes Ludovicus Mundanas. 20. Dec.
Wernerus Rumpf Geseckengensis 20 Dec.

1586.

Zn Marburg:
Johannes Lambachius Tremoniensis.
Christophorus Faber Medebachensis.
Georgius von Siberg nobilis.
Petrus Fabricius Westhofius.
Hermannus Heerde Monasteriensis.
Samuel Dalwich a Lichtenfels.[2])
Petrns Darenberg Tremoniensis.
Theodorus a Lohe, Johannes a Lohe } nobiles ex comitatn Marchiae.
Jodocus Willichius, Johannes Hampius } Corbachenses.
Hermannns Cotmann Lemgoviensis.
Matthias Pott Bielfeldensis.

1587.

Johannes Sachtropius Medebachensis.
Stephanus Gralius Paderbornensis.
Ditmarus Klepping Snsatensis.
Johannes Stapperwenne Lemgoviensis
Thomas Merkelbach, Goswinus Merkelbach [3]) } Susatenses.
Franciscus de Werden nobilis Monasteriensis.
Johannes Beilstein, Jodocus Beilstein, Philippus a Thülen, Johannes a Thülen } Marsbergii.
Lucas Lüdecus Marchiacus.

Paedagogici:

Casparus a Sieberg Westfalus.
Alhardus Philippus a Ders nobilis.
Johannes a Berge Westfalus.[4])
Melchior a Lohe Westfalus nobilis.
Conradus ab Adelepschen nobilis.
Justus ab Adelepschen nobilis.
Casparns a Meschede, Christophorus a Reuspe } Westphali.
Johannes Spiegel, Arnoldus Spiegel } Westfali nobiles.
Martinus Eberhardi Medebachensis.

---

[1]) Im August 1585 wurde die Universität der Pest wegen wieder nach Frankenberg, das Pädagogium nach Wetter verlegt bis zum Frühling 1586.
[2]) Die Matrikel hat Samnel Ditrich a Lichtenfels.
[3]) Am 2. Sept. 1596 zum Doctor jur. ntr. promoviert.
[4]) So die Orig. Matrikel, *Caesar* Brege.

Otto Balg Rietbergensis.
Mauritius ab Oyenhausen } Westfali.
Eberhardus a Lohe } Westfali.
Johannes Tilenius Landoviensis.
Justus ab Hoxer Warburgensis.[1])

1588.

Antonius Hallenhorst Lippiensis.
Johannes Goddaeus Tremoniensis.
Johannes Hagemannus Osnaburgensis.
Hermannus Reinicken Paderbornensis.
Albertus Schollau Lippspringensis.
Noah Gerardus Wildungensis.
Johannes Bringmannis } Susatenses.
Ditmarus Haferlandt } Susatenses.
Georgius Syberg Westfalus.
Heinricus Kleinschmidt Brilensis.
Jodocus Calenius } Lippienses.
Conradus Klingius } Lippienses.
Bartoldus Barghausen Ufelensis.
Henricus Brunighausen Hammonensis.
Ludolphus Lutherus o. Hoët, nobilis.
Wernerus Buttel Hammonensis.
[Andreas Christianus, jur. utr. doctor, illustris comitis Joannis in Nassau consiliarius.[2])]
Balthasar Hateiser Brakelensis.
Conradus Neubecker Hornensis.
Conradus Wahl Affolderensis.
Bernhardus a Kerkering Monasteriensis.
Daniel Engelhardt Corbachensis.
Justus Budaeus Warburgensis.

1589.

Conradus Pepir Wildungensis.
Georgius Pansau Nieheimensis.
Goswinus Glocke } fratres Susatenses.
Johannes Glocke } fratres Susatenses.
Johannes Tilemani Bodefeldensis.
Adamus Lemgau Hammonensis.
Johannes Sprengerus[3]) } Susatenses.
Albertus Klepping } Susatenses.
Eberhardus Bischopinus } Monasterienses.
Lubertus Bischopinus } Monasterienses.
Adrianus Schilder nobilis Westfalus.
Johannes ab Aschenbergk } nobiles.
Heidericus ab Aschenbergk } nobiles.
Petrus Leonorus Bilfeldensis.
Casparus Messelingius } Westphali.
Joachimus Kerstingius } Westphali.

1590.

Melchior Uphuis Monasteriensis Westfalus.

[1]) Am 7. Mai 1587 wurde Nicolus Faber aus Medebach, weil er im November anni pr. zwei unbewaffnete Bürger bei Nacht verwundet, und wegen Ungehorsams relegiert. Die Matrikel hat aber keinen Nicolaus Faber aus Medebach, sondern nur obigen Christoph Faber (1586), wohl aber einen Nicolaus Faber aus Battenberg (27. April 1585).

[2]) Geb. 1545 zu Königsberg i. d. N., seit 1601 in hess. Diensten, † an der Pest 26. Sept. 1609. *Strieder*, hess. Gel. Gesch. 2, 169—172.

[3]) Am 2. Sept. 1596 zum Doctor jur. utr. promoviert.

Johannes Gevelote Mindensis Westfalus.
Bartholomaeus Berghausen Ufflensis.
Philippus Thureus Brilensis.
Theodorus Akolck Westphalus.[1]

Paedagogici:

Henricus ab Ottenstein.

Wolradus Schütze Lippiensis.
Philippus Nicolai Mengerinchusanus.
Johannes Weber Wildungensis.
Hermannus Lemgo Hammonensis.
Petrus Hagius Lippiensis.[2]
Henricus Petreus Herdesianus.[2]
Schwederus Schele Westfalus.
Johannes Grote Lemgoviensis.[3]
Georgius Speirmann Mengerinchusanus.
[Mag. Johannes Northusius Rhegynus, pastor Bonnensis, propter confessionem veritatis Bonnae 1584 27. Jan. ab hostibus noctu in Rheuum dejectus, sed mirabili dei auxilio inde erutus fuit, nomen suum in album hujus academiae inscribi petiit, 18. Okt.]

1591.

Johannes Conradi Berckhausensis.
Arnoldus Averadt Lippiensis.
Franciscus Briaeus Corbachiensis.
Henricus Grevius Brilensis.
Johannes Tilemanni Warstensis.
Philippus Pape, Thomas Michaelis } Susatenses.
Wernerus Roxus Salcatenus.
Johannes Kerkerinck, Hermannus Kerkerinck } Monasterienses.
Johannes Grone Mindensis.
Christianus Rump, Johannes Rump, Rutgerus Rump } Lasphenses.
Michael Balkhuis Westfalus.
Justus a Twiste Peckelsheimensis.
Ditmarus Hesporn, Conradus Nymphius } Corbachienses.
Wilhelmus a Rameshusen Osnaburgensis.
Gerlacus a Kerssenbroch Westfalus.
Christophorus Scarabaeus Westfalus.

Paedagogici:

Casparus de Lippia.

Joachimus Trepperus Westfalus.
Johannes Haseus Lagensis Westfalus.
Eberhardus Pape Susatensis.
Johannes Fabricius Mengerinckhusanus.
Johannes Finkeldey, Aeneas Pott } Bilveldenses.
Bernhardus Greve Gesekensis.[4]
Casparus Eberschwein Hammonensis.
Johannes Prott, Hermannus Cruelius } Lemgovienses.
Wilhelmus Geissel Wildungensis.

---

1) Am 29. Jauuar 1590 zum Dr. juris utr. promoviert.
2) Am 15. Okt. 1590 zum Dr. jur. utr. promoviert.
3) War 26. Mai 1583 relegiert und jetzt recipiert worden, und am 29. März 1593 zum Doctor jur utr. promoviert.
4) Am 28. Febr. 1594 zum Doctor jur. utr. promoviert.

Petrus Mercator Medebachensis.

1592.

Ahasverus Luther ab Amelunxen.
Conradus Potterus Wiedenbruggensis.
Martinus Lauck Lemgoviensis.
Philippus Grothe Mengerinchusanus.
Daniel Prasser } Wildungenses.
Johannes Mercator }
Johannes Geranius Susatensis.
Henricus Oldenrath Mindensis.
Christophorus Holzmannus Westphalus.
Henricus Westendorpius Ossenburgensis.
Georgius Schefferus Saxenhusanus.

Paedagogici:

Hermannus a Zertzen.
Otto Georgius a Zertzen.
Heidenricus a Calenberg.
Jodocus a Calenberg.
Joh. Bernhardus a Spiegel.

Tilomannus Godeshertzog Pirmontanus.
Bartoldus Stephanus Hornensis Lippiensis.
Theodorus Petreus Erwittensis Westfalus.[1]
Johannes Nordermann Detmoldiensis Lippiensis.
Heinmannus Erckelius Burensis.
Johannes Fettius } Corbachienses.
Conradus Leusmann }
Justus Schneidewind Lugdensis Westfalus.

1593.

Reinholdus Dreiher Lemgoviensis.[2]
Johannes Beckmannus Bilveldensis.
Arnoldus Brüningus Herfordensis.
Antonius Doerler Mengeringhusanus.
Johannes Schneider } Ossenbruggenses.
Christianus Schneider }
Johannes Kleinschmid Brilensis.

Paedagogici:

Andreas a Daël.
Gobelus a Daël.
Rabanus Arnoldus ab Uffeln.
Jodocus a Juden.
Wilhelmus Christophorus a Juden.

Henricus Dreckmeier Lemgoviensis.
Joannes Ladagen Rodensis.
Bernhardus Klein Beringhusensis.
Henricus Florinus Lemgoviensis.
Johannes Heipel Siegenensis.
Godefridus Antonii Fronenbergensis Westfalus.[3]
Johannes Hundsdeich Susatensis Westfalus.

---

[1]) Am 28. Febr. 1594 zum Doctor jur. utr. promoviert.
[2]) Am 29. März 1593 zum Doctor jur. utr. promoviert.
[3]) Am 1. Nov. 1596 Dr. jur. utr. und 1. Sept. 1603 Professor zu Marburg für Institutionen, 1604 für Pandekten, 1607 Professor und Kanzler zu Giessen, † 16. März 1618. *Strieder*, Hess Gel. Gesch. 1, 79 ff.

Herboldus ab Haxthausen Waldensis.

Paedagogici:

Johannes Bernhardus a Dalwig.
Franciscus Elger a Dalwig.
Philippus Ludovicus a Canstein.
Burckhardus a Stockhausen.

1594.

Liborius Weddige Warburgensis.
Johannes Scipio Medebachensis.
Henricus Cranius Warstenius.
Johannes Faber Medebachensis.
Maternus Daniel de Waldeck.

1595.

Ditmarus Baropp Tremoniensis.[1]
Johannes Möllerus
Johannes Calenius } Lippienses.
Jacobus Petrus Horinghusanus.
Justus Meliturgus Corbachiensis.
Johannes Bozenius Mengeringhusanus.
Johannes Ramus
Wolfgangus Mulpfort } Rodenses.
Meinolphus Westfalen Wünnenbergensis.
Johannes Amelung Ditmoldiensis.
Petrus Jacobi
Franciscus Herker } Susatenses.
Jonas Risius Freienhagensis.
Johannes Niederhoff Herfordensis.
Wolfgangus Guntherus Paderbornensis.
Thomas ab Hall Eskershusanus Westphalus.
Rudolfus ab Hidderssen Warburgensis.

Nicolaus Knippinck Dinckerensis.
Bernhardus Droste Warburgensis.
Engelbertus Frisendorf, nobilis Westphalus.
Christianus Victor a Plettenbergk nobilis.

1596.

Goswinus Copius Susatensis.
Christophorus Spanman
Johannes Sobbaeus } Mindenses.
Rabanus Arnoldus ab Oienhausen Westphalus nobilis.
Arnoldus Piscator Herdeccensis.
Conradus Koch Marsbergensis
Franciscus Klein } Westphali.
Johannes Weldie Salzuflensis
Johannes Boden Brakelensis } Westphali.
Eberhardus Baumacker Unnensis.
Otto Campius Hagensis.
Petrus Bonacker Susatensis.
Jacobus Wagnerus Freienhagensis.
Henricus Engelbrecht Bielfeldensis.
Engelbertus Floringk
Conradus Plett } Lemgovienses.
Antonius Beckmannus
Henricus ab Hiddessen } Warburgenses.
Antonius a Padberg nobilis Westphalus.
Libertus Schultz Lippiensis.
Ludovicus Westphal nobilis.

[1]) Am 11. Febr. 1596 relegiert.

Conradus Kochius Paderbornensis.
Paedagogici:
Casparus a Romberg.
Wilhelmus Sittig a Dalwig.

Joh. Hermannus Kotzenberger Wildungensis.
Johannes Sobbe Westphalus.
Conradus Hesse Mengerinckhusanus.
Johannes Giessenbier Salisufflensis Westphalus.
Georgius Niederwaldus Corbachiensis.
Justus Grentzenbach Lasphaeus.

1597.

Bernhardus Hartwig alias Cratander, Jacobus Fresenius — Corbachienses.
Georgius Sommer Monasteriensis.
Christophorus Heinemann Saxenbergensis.
Justus Schroderus Salisufflensis.
Engelbertus Roden Paderbornensis.[1]
Georgius Arnoldus a Dücker, Justus Henricus a Dücker — Westphali.
Henricus Tonsor Marsbergianus.
Justus Samuel Ufeln Corbachiensis.
Johannes Holmann Susatensis Westphalus.

1598.

Eitel Loewensteinius Gerhardi, Johannes Witsteinius — Wildungenses.
Daniel a Campen Mindensis.
Christophorus Eppingk, Adamus Berninghaus — Lippienses.
Christianus Neuhaus Monasteriensis.
Laurentius Heistermann, Georgius Heistermann — Huxarienses.
Samuel Lycaula Corbacensis.
Mauritius Georgius Brandes, Albertus Blankennagel — Susatenses.
Bernhardus Hacke Lippiensis.
Johannes Wilmannus Bilveldensis.
Johannes Steveningk Westphalus.
Paedagogici:
Hermannus a Viermund.

Paulus Majoranus Paderbornensis.
Petrus Blankennagel, Albertus Blankennagel — Susatenses.
Henricus Johannes.
Stephanus Schotte Corbachiensis.
Conradus Bihrmann Hammonensis.
Johannes Artopoeus Schwertensis.

1599.

Mauritius ab Ufflen.
Conradus Neubecker Hornensis Westphalus.
Christophorus Nesenius ab Ostschlangen Westphalus.
Johannes Franciscus Gildemeister Tecklenburgensis.
Jodocus Walgern Monasteriensis.
Franciscus Colbächer.

---

[1] Wurde wegen Delikts gegen das 6. Gebot vom Rektor um 30 fl. gestraft.

Bertoldus Grafft Mengeringhusanus.
Johannes Nordelmann Hornensis.
Christophorus Deichmannus Steinfurdianus.
Johannes Grothus Tecklaburchensis.
Johannes Beurhaus, Friedericus Beurhaus } Tremonienses.
Johannes a Loe Westphalus.
Bernhardus Hockerus Blombergensis.
Petrus Schrevaeus Bilveldensis.
Meinhardus de Mühlen Varmeldiensis Westphalus.
Jodocus Vogelius Klinslodensis Westphalus.
Gerhardus Klotz Paderbornensis.
Henricus a Stockhausen.
Ernestus Tilenius Lemgoviensis.
Henricus Erpp Broichhaus[1], Simon Erpp frater } Lemgovienses.
Johannes Pottgiesser Hammonensis Westphalus.
Bartholomaeus Musculus Osnaburgensis Westphalus.
Johannes Konickhausen Hammonensis.
Reinherus von Rhor Westphalus.

Paedagogici:

Gerhardus Falko de Galen.
Carolus Victor de Ripperda.
Theodorns, Jodocus, Johannes } v. d. Reck, fratres, Marcani.

1599.

JohannesRiemenschneiderHallenbergensis.
Laurentius Baeck Tremoniensis.
Jodocus Krakenusse
Degenhardus Unnenses.
Henricus Krakenusse
Casparus Waterhan Herfordiensis.

Paedagogici:

Alhardus, Godefridus, Georgius } a Brencken, Westphali.

Winoldus Walrabe Susatensis.
Zacharias Vietor Corbachensis.

1600.[2]

Bruno Sobbaeus Mindanus.
Ludolfus Grabbe, Conradus Hornz, Johannes Dreyhagen } Lemgovienses.
Johannes Orsaeus Tremoniensis.
Godhardus, Rodingerus } Kettler, fratres, in Hovestat victuri sub privato praeceptore donec ad paedagogium idonei judicentur, 24. Apr.
Henricus Mengerighusen Bonighusensis Westphalus.
Gabriel Phurlhon Herfordiensis.
Johannes Faber Unnensis.
Daniel Christophorus Dauberus Rhodensis.
Johannes Reuchlingius Wickedensis.
Joh. Franciscus ab Hanxleden Westphalus.

[1] Am 19. Mai 1600 Dr. jur. utr.
[2] Vom J. 1600 an begann das Rektoratsjahr mit dem 1. Januar und schloss mit dem Kalenderjahr.

Bertoldus Schrader Bilfeldensis.
Hermannus Blank Westphalus.
Rodolphus Mönch Osnaburgensis.
Johannes Olbe Warstenius.
Henricus Sobbaeus Mindensis.[1]
Theodorus Grothen Lemgoviensis.
Theodorus Croes } Min-
Adrianus a Wolffen[2] } denses.
Conradus Gerhardus Adorfensis.
Hermannus Schebenius Marsbergensis.
Hermannus Merkerus Hadnegensis.
Bernhardus Culmannus Lemgoviensis.
Godfridus Kochius Paderbornensis.
Friedericus Pistorius Schwertensis.

Paedagogici:

Johannes a Daël Susatensis Westphalus.

1601.

Johannes Hippodamus Warendorffensis Westphalus.[3]
Balthasar Brautlacht Lemgoviensis Lippiacus.
Conradus Campius Hervordiensis Westphalus.
Henricus Costadius Mindensis.
David Davides Unnensis Westphalus.
Johannes Wehen Berleburgensis Wittgenstenius.
Schottenius Freitag nobilis Westphalus.
Casparus Langenscheidt Hammonennsis.[4]
Jacobus Sattler Osnabruggensis Westphalus.
Simon Philippus } Lemgovi-
Gommersbach, } enses.
Henricus Flörcken } Lippiaci.
Casparus Horst Hornensis Lippiacus.
Georgius Klinckenbeil Lemgoviensis.
Henricus a Mengersen Schwalenbergensis Pad.
Christophorus Pfeiffer Siegenensis.
Wilhelmus Sobbaeus Lemgoviensis.
Andreas Osterreich Vechtensis dioec. Monaster.
Ulricus Monachus Corbachensis Waldeccus.

1602.

Friedericus Ludolphus comes in Bentheim.
Alexander Morrien Monasteriensis Westfalus.
Henricus Menger Lingensis.
Heinricus Bergmannus } Herfor-
Georgius Balduin } dienses.
Theodoricus Corbeus[5] }

[1]) Starb zu Marburg.
[2]) Wurde wegen Delikts gegen das 6. Gebot vom Rektor um 30 fl. gestraft.
[3]) Am 3. Sept. 1601 Doctor jur utr.
[4]) Am 24. Okt. 1602 relegiert wegen Rohheiten.
[5]) Am 22. Dec. 1606 Dr. med.

Johannes Faber Medebachensis.
Bartoldus Luninckhausen Bilfeldiensis.
Martinus Schickhardus, Jacobus Schickhardus, Hermannus Schomlerus } Sigenenses.
Henricus Wullius Hammonio-Westphalus.
Bertramus Märkerus Hatneggauus Westph.
Johannes Scevastes Lippiensis Westphalus.
Hen. Conr Burkartz Westerkottensis.[1])
Georgius Talmoller Mindanus.
Henricus Schroderus, Bernhardus Schraderus } Osnabrigenses.
Justus Hauberus, Martinus Bremerus } Corbachenses.
Elbertus Dinckermann Susatensis Westphalus.

1603.

Bartoldus Brott Lemgoviensis Westph.
Johannes Neuhaus Oldenburgensis Westph.
Casparus Deging Tremonianus W.
Johannes Frankhausen Ulpensis W.
Gerlacus Bockdorffius Hammonensis W.
Henrichus Simonis Huxariensis W.
Hermannus Engelbrecht Bilfeldensis W.
Burcardus Bömelberg Huxariensis W.
Johannes Gell Offleniensis W.

Regnerus Amelungius Tribbe nobilis Westphalus.
Nicolaus Geta Wildungensis Waldeccus.
Johannes Schibelius Lasphensis Wittgenstein.
Egebertus Barcken Volkmariensis Westph.
Hermannus Simonis Warburgensis Westph.
Martinus Koch Paderbornensis.
Georgius Spiegel zu Peckelsheim nobilis Westph.
Franciscus Meier Hervordiensis W.
Ludovicus Crocius Lasphensis Wittgenstein.
Winoldus Beuren Unnensis.
Philippus Büttel Hammonensis.
Hieronnymus Cottich Steinfurtensis.
Johannes Beurhusius Tremonianus Westph. (restitutus).

1604.

Henricus ab Haxthausen Westphalus.
Johannes Bergmann Herfordienses.
Theodorus Scharpe Ludenschedensis Westphalus.
Conradus Schütte Luppianus.
Johannes Eichroth, Jodocus Rötger } Huxarienses.
Hermannus Fabricius Schwertensis Westph.[2])
Eberhardus Maltham Plettenbergensis Westph.
Rudolfus Schröder Mindanus.

[1]) Am 17. Dec. 1612 Dr. jur. utr.
[2]) Am 19. März 1607 Dr. med.

Antonius Gogrebe Schaumburgensis Rintelensis.
Johannes Törler Mengerinchusanus.
Johannes ab Haren Osnaburgensis Westph.
Johannes Carnemus Medebachensis.
Eckbertus a Westphal } Paderbornenses.
Casparus a Westphal } Paderbornenses.
Conradus Heinricus Spenge Tecklenburgensis.
Herbordus a Dincklagh Vechtensis.
Heinricus Brawe Monasteriensis.
Jacobus Conradi Hallenbergensis.
Henricus a Drupwich Hammonensis.[1])
Lubertus Westphalen Unnensis Westph.
Daniel Kraft Siegenensis.
Henricus Wort Paderbornensis.[2])
Johannes Praetorius Nihemensis in ditione Paderbornensi.
Rodolfûs Lieferdus Mindanus.
Hermannus Corbeius Hervordiensis.[3])
Theodorus Böticherus Osnaburgensis.
Antonius Bockhaus Hornensis.
Stephanus Vierort } Corbachienses.
Wilhelmus Schotte } Corbachienses.

Paedagogici:

Wilhelmus Theodorus a Stockhausen Westphalus.

1605.

Heinricus Klock Susatensis Westph.
Wennemarus Elberti Hatnegensis Westph.
Georgius Theodorici } Susatenses Westph.
Johannes Affelmann } Susatenses Westph.
Georgius Hesslingh Warendorpensis.
Theodorus Lambach Tremonianus.
Conradus Sönnichen Valbertanus.
Jacobus Steller Brecherfeld. Westph.
Eberhardus Eichrodt Huxariensis.
David Höpingk Susatensis.
Daniel Schotte Corbachensis.
Heinricus ab Hövel Steinfurtanus Westph.
Mag. Christianus Rumptius Wittgensteinensis.
Johannes Crocius[4]) } Lasphaeo-Wittgensteiniani.
Paulus Rodichius } Lasphaeo-Wittgensteiniani.
Johannes Fresenius Corbachensis.
Egbert ab Haxthausen Westphalus.

Paedagogici:

Conradus a Dalwig.
Johannes Wilhelmus a Dalwig.

1606.

Andreas Bennonius Corbachiensis.
Martinus Groethus Tecklenburgicus.

[1]) Am 1. Dec. 1608 Dr. med. und Joh. Pictorius aus Schwerte Dr. jur. utr.
[2]) Am 17. Dec. 1611. Dr. jur. utr.
[3]) Am 16. Apr. 1618 Dr. med. als Arzt zu Dortmund.
[4]) Am 18. Nov. 1613 Dr. theol.

Henricus Laugenscheidt ⎫ Hammo-
Henricus Pottgiesser ⎬ nenses
Johannes Freundt[1] ⎪ Westph.
Henricus Freundt ⎭
Arnoldus Romptius Tecklenburgensis.
Henricus Grossvatter Hammonensis Westph.
Justus Streithof Laspheus.
Georgius Behr Paderbornensis.
[Heiuricus a Plettenberg Livonus.]

1607.

Johannes Germete Volkmariensis.
Johannes Klotz Birkelbacensis Wittgensteinius.
Adamus Bichardus Eschenbacensis Waldecus.
Wennemarus a Bodelschwing ⎫ in Bodelschwing
Wesselus a Bodelschwing ⎭ nobiles Westphali.
Bernhardus de Westerhold in Lembeck, nobilis Westph.
Bernhardus (ab) Oër Westphalus.[2]
Henricus Curius Haselunnensis Westph.
Friedericus Hedessen Warburgensis.
Justus Awenius Berleburgensis.
Henricus Heistermann Huxariensis.
Henricus Koch Paderbornensis.[3]

1608.

Ditmarus Klepping Tremoniensis.
Georgius Achenbach Lasphensis.
Jodocus Brötnn Korbacensis.
Cyriacus Kellerhof Rutensis Westph.
Johannes de Wipper Lemgoviensis.
[Bertoldus a Plettenberg Livonus.]
Antonius Krupperus Lippiensis.
Conradus Neubecker Lemgoviensis.[4]
Johannes Kumsthoven Westphalus.
Johannes Tullius Burgentreichensis ex dioec. Paderb.
Schoneberus Spiegel zum Desenbergk.
Wilhelmus Witfelt Monasteriensis.[5]
Hermannus Ravensperger Siegenensis.[6]
Johannes Berswort Tremoniensis.
Johannes Wedelmann Westhoviensis.
Hermannus Löding Westphalus.

1609.

Johannes Gorrian Siegenensis.
Wilhelmus de Brinck Tremonianus Westph.
Antonius Herren Wartbergensis Westph.
Hermannus Wittkopf Freckenhorstensis Westph.[7]

[1]) Am 25. Okt. 1613 Dr. jur. utr.
[2]) Am 15. Nov. 1609 Dr. jur. utr.
[3]) Am 8. Juli 1613 Dr. jur. utr.
[4]) Am 20. Mai 1611 für ein Jahr relegiert, 1614 recipiert.
[5]) Am 3. Sept. 1618 Dr. jur. utr.
[6]) Am 26. Aug. 1609 Dr. theol.
[7]) Am 17. Dec. 1612 Dr. jur. utr.

Henricus Thanaeus, Conradus Deichmann, Franciscus Kruwel — Hervordienses W.
Christianus Grothe Monasteriensis W.
Henricus ab Haren Paderbornensis W.
Hermannus Volkhausen Lemgoviensis W.
Gerardus Stenius Schuttorphiensis W.
Gerardus Allerding Monasteriensis W.
Henricus Ulrich Burensis W.
Jodocus Freitag nobilis Westph.
Wilhelmus Herbordus Morrien nobilis Westph. [1])
Joh. Hilmarus Spiegel in Peckelsheim.
Henricus Grothe Lemgoviensis Lippiacus.
Theodorus Inckenack Burensis W.
Godfridus Schevenius Lippiensis W.
Henricus Riemenschneider Medebachensis W.
Bernardus a Mallingrodt nobilis Westph.
Bertramus a Lahr Hervordiensis W.
Adamus Bernhardus a Dalwig in Lichtenfels.

1610.

Johannes Bergmann Bilveldensis.
Conradus Krantz Corbachensis.
Adolphus Casparus Ledebur Westphalus.
Johannes Hubertus Steinfurtensis. [2])
Theodorus Boticher Ufleniensis W.
Herboldus ab Amelunxen.
Mag. Georgius Brinckhoff Tremonianus.
Jacobus Munniche, Hermannus Munniche — Steinfurtenses.
Johannes Lemker Bentheimensis.
Melchior Siegfried Rhodensis Waldec.
Justus Rennerus Saxohusanus. [3])
Ditmarus Platt Corbachiensis.
Georgius Martinus Peckelsheimensis.
Wilbrandus Forckenbeck Monasteriensis.
Bernhardus Conradi Rhenensis Westph.

1611.

Carolus Victor Ripperda Westphalus nob.
Hermannus Humanus Lemgoviensis.
Liborius Erdtmann Paderbornensis.
Johannes Weinrichus Wildungensis.

1612. [4])

Henricus Cräck Ravensberg Westph.

---

[1]) Starb 1609 zu Marburg an der Pest.
[2]) Am 3. Mai 1610 nebst Simon von Diest Dr. jur. utr.
[3]) Am 10. Jan. 1613 relegiert.
[4]) Wegen der zu Marburg herrschenden Pest, welche 1200 Menschen, auch den Superintendenten Schoner wegraffte, war die Universität und Pädagogium vom Herbste 1611 bis 17. Febr. 1612 nach Frankenberg verlegt.

Hadrianus Heisterman Huxariensis.
Laurentius Koch Paderbornensis.
Johannes Knaustius Camennas, Marco-Westphalus.
Bernhardus Forckenbeck Monasteriensis.
Albertus Bruninghausen Marco-Westphalus.
Bernhardus Holdermann Tecklenburgensis W.
Hermannus Wedreus Osnaburgensis W.
Johannes Sternberg Winnenbergensis.
Wilhelmus ab Hugenpoth Hammonensis.
Casparus a Dorlar Schmallenbergensis.
Hermannus Wilstach Westph.
Hermannus Möring Brackelensis.
Rembertus a Mallingkrodt Monasteriensis.
Joh. Wilhelmus Rovenstrunck Westphalus.[1]
Mauritius Bremer Corbacensis.

1613.

Georgius Eberhardus ab Hörde.
Alhardus Wilhelmus ab Hörde.
Bertramus Sell Susatensis W.[2]
Herbertus Brachtsende Leidensis W.
Georgius Ortwein Corbacensis.
Franziscus Christophorus Oberch Bilfeldiensis.[3]
Hermannus Holtmann Gronavi-ensis W.
Arnoldus Hausbrant Tecklaburgensis W.[4]
Johannes Schneidewind Ludda W.
Justus Schneidewind Lemgoviensis.
Johannes Klinck Siegenensis.
Johannes Brüning, Henricus Justus Pilaeus, Simon Gogreve } Mindenses W.
Antonius Heine Hagonianus W.
Johannes Erpbrockhaus Lemgoviensis.
Henricus Thulemeier Hornensis W.
Henricus Nolde Corbacensis.
Johannes Qualenbring Lippiensis W.
Albertus Wilthelm Wünnenbergensis W.
Antonius Minsche ex episcopatu Mindensi.
Henricus Zanders Mülhemensis W.
Daniel Carolus Neumann Corbacensis.
Arnoldus Amandus Pottgiesser Marco-Westphalus.

Paedagogici:

Wennemarus ab Hoëten W.
Rabanus ab Hoëten W.
Georgius Arnoldus a Segen W.
Theodoricus a Segen W.

1614.

Herboldus Bilstein Stadtbergensis W.

---

[1]) Am 30. Apr. 1629 Dr. jur. utr.
[2]) Am 6. Sept. 1621 Dr. jur. utr.
[3]) Am 4. Nov. 1613 relegiert, im Sept. 1614 recipiert.
[4]) Am 28. Dec. 1620 Dr. jur. utr.

Georgius Brautlacht Brackelensis W.
Johannes Schreiber Minda W.
Hermannus Fabritius Medebacensis.
Burk. Henricus Brewer Steinfurtensis W.[1])
Esaias Klüppel Mengerinkusanus Waldeccus.[2])
Ernestus a Reden nobilis Mindanus.
Christophorus Brügmann Unnensis W.
Ernestus Goswinus a Bodelschwing nobilis W.
Henricus Niese Tremoniensis W.
Johannes Brunn Neocomensis W.
Casparus Stottencamp } Monasteri-
Erasmus Schmitt } enses.
Joh. Henricus Böger Lemgoviensis.[3])
Johannes a Diest } Altenani
Gerhardus a Diest } Marco W.
David Marquardt Susatensis W.
Jacobus Klincke Siegenensis.[4])
Johannes Palthe Steinfurtensis W.
Arnoldus Rhamaxer Unnensis W.
Joachimus Torlor Mengeringhusanus Waldec.
Georgius Theodoricus a Dersch nobilis.
Theodorus a Lengell Rheinensis W.

Paedagogici:
Rabanus Alhardus a Dersch } nobiles.
Joh. Philippus a Dersch }
Justus Wilhelmus a Bodelschwing nobilis W.
Franciscus Thane Hervordiensis W.
Joh. Gerhardus von der Noth Essensis.

1615.

Johannes Martinus Pekelsheimanus W.
Martinns Guilicher Lippiacus.
Lambertus ab Oher in Keikesbeck W.
Dethmarus Fredewald Corbacensis.
Christophorus Theodericus a Landsberg.
Johannes Heisius Peccelzensis.
Wilhelmus Reichmann Lasphensis.
Christianus Wippermann } Lemgo-
Johannes Rörentorp } vienses.
Johannes Schafferodt Niehemensis.
Georgius Gogrebe } Pader-
Henricus Benning } bornenses.
Johannes Bodelschwing Essendiensis W.
Reinhardus Erich Marsbergensis.

[1]) 1616 Dr. jur. utr.
[2]) Am 13. Sept. 1615 wegen Streites auf einer Hochzeit relegiert.
[3]) Am 28. Jan. 1618 wegen Duells relegiert, 30. Okt. 1619 recipiert, am 6. Sept. 1621 Dr. jur. utriusque.
[4]) Am 10. Sept. 1618 wegen Duells relegiert.

Hermannus Göckhausen Brakela-W.

1616.

Johannes Haveccius Schwertensis.
Balthasar a Thal Lippia-W.
Rudolphus Frider Mindanus.
Johannes Pistorius Saxamontanus.
Georgius Ritter Corbacensis.
Johannes Biderich Blumbergensis.
Johannes Hoppe Warburgo-W.
Henricus Schmerheimb Westph.[1])
Daniel Staden Corbacensis.
Georgius Herdring Susatensis.
Johannes Honachse Huxariensis.
Johannes a Durst Susatensis W.

Paedagogici:

Theodericus a Westfalen, Jodocus a Westfalen, Andreas ab Esbach, Goswinus ab Esbach } nobiles Westf.

1617.

Johannes Fabricius Lovensis ditionis Paderborn.
Philippus Biesterfeld Siegenensis.
Theodorus Höpink Susatensis W.[2])
Johannes Barckhausen Salis Uffleniensis.
Johannes Block Monasteriensis.
Bernhardus Lüdeking Lemgovia-Westph.[3])
Henricus Michaelis Paderborna-Westph.
Aegidius Schickhard Sigenensis.
Georgius Manegold Briloniensis.
Philippus Geisweid Siegenensis.
Simon Joachimus Rotekönig Westph.
Henricus Luthmann ex Lippia W.
Rötgerus ab Esbach Westphalus nobilis.

1618.

Andreas, Goswinus } ab Esbach, fratres nobiles Westph.
Conradus Florke Lemgovio-Westph.
Johannes Scheffer Sachsenhusanus Waldecus.
Henricus Casparus ab Amelunxen.
Henricus Schrecker Rhodensis.
Johannes Witten Bocholdiensis.
Philippus Pistorius Saxenbergensis.
Caspar Langen Westph.
Christianus Bessel Deth(moldiensis) Westph.[4])
Antonius Buxtorf Hammon. Westph.
Gerhard Ketteler zum Gerckenthal nobilis.

---

[1]) Am 10. Febr. 1620 Dr. jur. utr.
[2]) Am 6. Sept. 1621 Dr. jur. utr., 1627 Prof. der Rhetorik zu Marburg. † 7. März 1641 zu Friedberg. *Strieder*, Hess. Gel. Gesch. 6, 59 ff.
[3]) Am 25. Jan. 1618 wegen Duells relegiert, im selben Jahre wieder recipiert.
[4]) Am 19. März 1620 wurde Sobbe in perpetuum, Pfeil für 2 Jahre, Bessel ad indefinitum wegen Streites mit Marburger Studenten relegiert.

Melchior Lobbele Iserlonensis. Marco-Westph.
Simon Bergmann von Berge Westph.
Alexander Backhaus Huxariensis.

1619.

Casparus Wolf, Caspar Budaeus — Lippienses West. Lip.[1])
Johannes Froup Medebacensis.
Bernhardus Hennemann Susatensis.[2])
Johannes a Marck Westphalus.

1620.

Johannes Pfeil, Georgius Sobben — Mindenses Westph.[3])
Johannes Wilden Bucholdiensis W.
Casparus Koch Lemgoviensis W.
Johannes Greven Volkmariensis W.
Antonius Wippermann, Balthasar Kleinsorg — Lemgovienses.
Adamus Koch Susatensis W.
Henricus Saurmann Angrivariensis W.
Johannes Meinders Bilfeldiensis W.

1621.

Henricus Berhorst Monasteriensis Westph.
Henricus Stollenbecker Volckmariensis.
Joannes Huck Unnensis, Joannes Eichelberg Bönensis — Marco-Westphali.
Joannes Godfridus Grim Susatensic W.
Henricus Leimgard Essiniensis W.
Johannes Hanstein Nerderensis Waldecus.
Martinus Widerstein Sigenensis.
Jodocus Bodeker Warburgensis.
Joannes Grebestein Gesekensis.
Alhardus Philippus von der Burgk W.
Joannes von der Burgk.
Simon von der Burgk.
Justus Gerides Burensis W.
HermannusHertingSaltcotensisW.

Paedagogici:

Bernhardus Hermannus de Monster Westph. nobilis.[4])
Theodorus ab Ascheberg Westphalus nobilis.[5])

1622.

Dethmarus Lonnerus Susatensis.
Johannes Widekind Corbacensis.
Bernhardus Brachten Goddelsheimensis.
Conradus Huttenius Corbacensis,
Joannes Schleyerer Wildungensis.

1623.

Theodorus Wolff Varenholdensis W.

1624.

Johannes Albanus Ritter, Joh. Arnoldus Nolde, Johannes Butterweck, Henricus Speiermann — Corbachienses.

---

[1]) Am 6. Sept. 1621 Dr. jur. utr.
[2]) Am 14. Nov. 1619 wegen Nachtlärms relegiert.
[3]) Vergl. vorige Seite, Note 4.
[4]) † zu Marburg 5. Juni 1622, 15 Jahr alt, wurde am 8. ejusd. in der Pfarrkirche begraben.
[5]) † 18. Juli 1622, wurde 21. ejusd. neben dem vorigen begraben.

Antonius Rogge Susatus Westphalus.
Ditmarus Scriba Corbachiensis.
Arnoldus Schulling } Osnabrugenses.
Eberhardus Tölken }

1625.

Bernardus Becker } Marspergenses.
Henricus Beilstein }
Valentinus Bullenius Volckmariensis.[1])
Daniel Waldschmid Wildungensis.
Wenemarus Leonhardi Tremonianus.
Conradus Hoyer Hervordia Westph.
Hermannus Rüsberg Tremonianus.
Joh. Georgius Deichmann Mindanus W.
Adamus Crug Palaeopolitanus Waldeccus.
Johannes Hoerdemann Hervordiensis.
Ludovicus Lambach Tremonianus.
Henricus Tygophorus Wildungensis.
Paulus Hofmann Lasphaeo-Wittgensteinianus.
Daniel Tegtmeier Minda Westph.
Henricus Arcularius Rhoda Waldeccus.
Johannes Ruppel Wildungensis.
Bertramus Nigrinus Susato-Westph.
Aegidius Cramer Wildungensis.
Johannes Stattmann Essendiensis Marc. Westph.

Henricus Bessel Petershagensis Westph.

1626.

Henricus Havergo Bilfeldia Westph.
Conradus Tünneken Paderbornensis.
Conradus Trepper Lemgoviensis.
Joh. Otto a Wolmeringhaussen Almensis.
Johannes Rosen Lippiensis.
Casparus Westphalen Wünnenbergensis.
Thomas Schlipstein Lemgovia-W.
Conradus Scipio Netza-Waldeccus.
Johannes Schurzfleisch } Wildungenses.
Conradus Meister }
Johannes Faber Saxomontanus
Jeremias Fabricius Schmillinchusanus.
Conradus Arcularius } Rhoda-Waldecci.
Johannes Arcularius }
Johannes Germeten Volkmariensis.
Dethmarus Wülner Tremonianus Westph.
Bernhardus Botker Bilfeldensis.
Henricus Giessenbier Herfordensis.
Otto Bergmann Brakensis.
Simon Barkhausen Dethmoldiensis.
Johannes Balhorn Zusatensis.

1627.

Goswinus Michaelis Susatensis W.
Henricus Barkhausen Lemgoviensis.

[1]) Am 18. Sept. 1633 Dr. jur. utr.

Daniel Walbaum Minda-W.
Jodocus Bruningk } Osnaburgenses W.
Hermannus Wanderpoeb } Osnaburgenses W.
Johannes Meier
Johannes Bessel Petershagensis W.
Henricus Börries Mindensis W.
Zacharias Lübbecke Tremone W.
Henricus Steltmann Susatensis W.
Nicolaus a Lünen Tremoniensis.
Henricus Martinus Rhota Waldecus.
Matthias Vierling Landoviensis. Waldecus.
Wilhelmus Pistorius Saxenbergensis.
Martinus Reinike Volkmariensis.
Rudolf Schlick Mindanus.
Adolfus Mai Lemgovia Westph.
Jodocus Geck Hallenberg.
Henricus Walbaum Mindanus.[1])
Arnolt Palthe Steinfurt Westph.
Joh. Georgius Goëhausen Westph.
Johannes Raden Paderborna-W.
Gottfridt Merkelbach Susator-W.[2])
Ertwinus zur Wohnung Osnab. W.
Hermannus Rübenstrunk Marco-Kirspens.
Johann Hammerschmidt Plettenberg W.
Nevelinus Tilenius[3]) } Lemgovienses W.
Bernhardus Tilenius } Lemgovienses W.
Bernhardus Heilersigk Ufleniensis W.
Hartwig Snabediss Hervordiensis W.
Johannes Hovell Unnensis Marcanus.
Johannes Mohr Corbachensis Waldecus.

1628.

Otto Vogel Salis Ufleniensis W.
Joh. Henricus Arcularius Waldecus.
Henricus Arninck Osnaburgensis.
Bertoldus Müller Huxariensis.
Otto Gottfried Merkelbach Susatensis.
Johannes a Barkhausen Dethmoldiensis.
Jodocus Faber Schmillinghusio-Waldecus.
Johannes Sochtorp Lippea-Westph.[4])
Johannes Cothmann Lemgoviensis.[5])
Egelbertus Grothe Westphal.
Hermannus Cubach Susatensis.
Hermannus Ebert Lippiacus.

Paedagogici:

Theodorus Spiegel a Pickelsheim.
Rabanus Hilmarus Spiegel a Pickelsheim.

1630.

Franciscus Cubach Susatensis.
Mordian Otto a Canstein.

---

1) Am 30. Apr. 1629 Dr. jur. utr. als Syndicus zu Lübeck.
2) Am 30. Apr. 1629 Dr. jur. utr.
3) Am 11. Juni 1628 Dr. jur. utr.
4) Am 16. Dec. 1630 Magister.
5) Am 6. Sept. 1632 Dr. jur. utr.

Johannes von der Reck nobilis ex dioec. Monaster.
Thomas Meiburg | Johannes Carnemus } Susatenses.
Joh. Daniel Hefenträger | Johannes Reinemann } Wildungenses.
Justus Bielstein Martismontanus.
Georg Herding de Plettenberg Westphalus.
Degenhardus Joachimus Happe Burena-Westph.
Hermannus Kräck Mindensis.
Johannes Schaeven Marsbergensis.
Johannes Grymmeus Susatensis.

1630.

Balthasar Dethmar Benninghausen.
Adamus Valentini Sachsenhusanus Waldecus.
Jodocus Grave Osnaburgensis.
Casparus Diephausen Tremonianus.
Henricus Husemann Susatensis.
Joh. Wilhelmus Gerhard Wildungensis.
Berhardus Fürstenau Hervordiensis.
Daniel Reinemann Wildungensis.
Paedagogici:
Ertwinus zur Wohnung Osnabruga-Westph. [1]
Johannes Soctorpius Lippia-Westph.

1631.

Melchior Schrader Huxariensis.
Arnoldus Wilstach | Berhardus Wilstach } Marco Hattnegenses Westph.
Theodorus ab Ovelacker Westph.
Johannes Fabricius Tremonianus Westph.
Theodorus Johannes a Vos | Bernhardus Wilhelmus a Galen } Marco-Westph.
M. Gerhardus Hermannus Uphoff Unna-W.
Henricus Nicolai Mengerinkhusa-Waldecus.
Johannes a Nahmer Cansteinensis Waldecus.
Franciscus Fridericus Lefeld Corbacensis Waldecus.
Antonius Hetzel Corbacensis.
Bernhardus Cröger Dethmoldiensis Westph.
Johannes zum Kumpf Dermensis Westph.
Theodorus Heilensis Westph.
Joannes Zölnerus Opherdiensis West.
Franciscus Casparus Hoking | Hermannus Hoking } fratres Westph.
Henricus Horstmann Hausberga Mindanus. [2]
Henricus Gahle Lemgovia Westph.
Georgius Sonnenschein Tremonia Westph. [3]
Justus Klinge Uflenia Lippiacus.
Adolphus Oberbach, Westph.
Gotschalcus Tilenius Lemgovia-W.

---

[1] Am 24. März 1635 Dr. theol in der Kirche zu Giessen promoviert.
[2] Am 8. Aug. 1632 relegiert.
[3] Am 25. Aug. 1634 von einem Studenten ermordet.

Albertus Alemann Lubeccensis W.
Casparus Bergfeld Tremonia W.
Justus Christophorus a Thalhausen, Waldeccus.
Joh. Peter Glitsch
Joh. Martinus Heinemann
Joh. Daniel Schellenbergen } Wildungenses.
Wilhelmus Schade Wildenhusa Westph.
Joh. Philippus Greiner Hagenensis.
Conradus Lonicerus
Gerhardus Fürstenau } Hervordienses.
Henricus Bangert Sudeco Waldec.
Andreas Cleimann Mindanus.

1632.

Petrus Faber Martisburgensis.
Johannes Pivius Lemfordensis Westph.
Hermannus Altfeld Hamoniensis W.
David Postel[1])
Daniel Oberberg } Mindenses.
Johannes Bock Saxenhusanus Waldecus.
Conradus Wippermann Hervordiensis W.

1633.

Johannes Niederwald
Hermannus Mohr } Corbacenses Wald.
Günther Samuel Hartmann
Johannes Meister } Wildungenses.
Georgius Michael Jörg Landaviensis.
Jodocus Davidis Unnensis W.
Hermannus Ribe Lemgoviensis.
Hermannus Hackenberg Westph.

1634.

Christianus Steven Petershaga-W.
Martinus Bartholomaeus Schellenberger Wildungensis.
Wilhelmus Scipio Netza-Waldecus.
Johannes Consbruch
Jodocus Burggraf } Bilveldenses W.
Nicolaus Fabricius Minda-W.
Joachimus Wilhelmi Lemgov. W.
Arnoldus Prengel
Wernerus Epping } Lippienses W.

1635.

1636.

Justus Schäffer Saxenhusa-Waldecus.
Justus Andreas Benn Corbacensis.
Conradus Zysen
Bartholomaeus Zysen } Lauco-Waldecci.

[1]) Am 24. März 1635 Dr. jur utr.
[2]) Im Oktober 1633 begab sich die Universität der Pest wegen teils nach Grünberg, teils nach Giessen; im November mussten auch die nach Grünberg gezogenen Professoren sich nach Giessen begeben. Am 29. März 1634 erfolgte die Rückkehr nach Marburg.

III.

Einige sprachliche Bemerkungen zu der Freckenhorster Heberolle.

Von

Friedr. Platte, Vikar zu Bökenförde.

In dem genannten merkwürdigen Codex Traditionum finden sich, so viel ich weiß, noch bis auf den heutigen Tag einige dunkle oder mißverstandene Wörter und Ausdrücke, so daß jeder auch noch so bescheidene Versuch zur Richtigstellung unverächtlich erscheinen dürfte.[1])

Zunächst findet sich in der Rolle ein Abschnitt, der gegen das ganze übrige Schriftstück merklich absticht, Friedländer a. a. O. S. 53—56, Heyne S. 81—83, Zeile 505—545: In nativitate Domini — sestein penningo uuerth. Dieses Stück wurde mit dem zunächst Vorhergehenden und Nachfolgenden nach Friedländer (S. 21) von einer jüngeren Hand aus dem Ende des 11. Jhrh. dem alten bis explicit (Heyne Z. 469) reichenden Register hinzugefügt.

Nun finden sich auch in der alten Rolle Bestimmungen einzelner Abgaben zu bestimmten Zwecken und an genannte Personen, z. B. Heyne Z. 8: thero abdiscon tuulif skuld-lakan; vgl. Z. 125, 227 u. v. Z. 12: to then copon;

[1]) Benutzt sind die Ausgaben von E. Friedländer, Cod. Trad. Westfal. I. Münster 1872 und von M. Heyne, Kleinere altd. Denkmäler, Paderborn 1877, S. 67—85.

Z. 127: fier malt rokkon discipulis; Z. 257: en malt erito then gimenon iungeron und so oft. Immer aber steht Hof oder Ort, woher die Abgabe, oder der Pflichtige dabei. In unserer Stelle dagegen sehen wir nur Tage der Zahlung, die bestimmten Abgaben und die Empfänger und Zwecke derselben, lauter innere Angelegenheiten des Stiftes, nirgend eine Spur, wer die Abgaben zu leisten hat; als Ortsname kommt einzig das unrichtig gesetzte Ekgon vor.[1])

Diese Erscheinung hat mich zu der Überzeugung gebracht, daß wir in dem bezeichneten Abschnitt die älteste erhaltene Pfründeordnung des Stiftes vor uns haben. Nehmen wir Dieses an, so dürfte die Pfründeordnung in Kalenderform, die Friedländer mitteilt,[2]) behülflich sein, einen wie es scheint mißverstandenen und einen bis heute dunkeln Ausdruck der alten Rolle richtig zu deuten.

In unserm Absatz werden malt oder muddi maltes etwa dreißig mal bestimmt: to themo in-ganga thero iungereno oder in te gande then iungeron. Heyne im Glossar übersetzt u. d. W. in-gang, Eingang, Antritt, und unter gân, gangan, zum Eingange, Antritte. Friedländer bemerkt zu dem Ausdruck[3]): „zum Eingang (Antritt) der Jüngerinnen (Schülerinnen) vielleicht also Einkleidung der Nonnen nach beendetem Noviziate." Aber das scheint nicht das Richtige zu sein. Dagegen spricht, abgesehen davon, daß Freckenhorst kein eigentliches Kloster, sondern ein freiweltlich adliges Damenstift war, die so häufige Wiederkehr, z. B. Heyne, Z. 518 ff.: Ande to thero lieht-missa fier m̄. maltes te themo in-gange thero iungereno, ande alle thie sunnon-dage an thero vaston ande te sancte Marien missa an thero vaston similiter. Dieses

[1]) Friedländer a. a. O. S. 55, Anm. d. und 261.
[2]) a. a. O. S. 173—186. — [3]) ebd. S. 54 u. 253.

similiter kann doch nur den Sinn haben: eben so viel Malt zu ebendemselben Zwecke, und so durch die Bank. Unmöglich aber kann das Jahr hindurch so oft Einkleidung der Nonnen nach beendetem Noviziate gewesen sein.

Nun hat der Pfründekalender bei Friedländer a. a. O.:

S. 173. Januarius 1. Jungfern zu gaste am Nyen Jars Abende . . .
5. Jungfern to gaste am heiligen drie Koningh Abende . . .
(Febr.) 25. Vastelavend Sundach denn Abent die Jungfern zu gaste. Maindach die beiden reise. Dinxdach auch also.

Ich hebe aus den vielen Beispielen nur noch zwei heraus:

S. 178. Cruitzerfindung abend van Ossen Senep Fleisch, Pothast und Cruitzdagen Abent die Junfern zu gaste, und alle die anwesenden Jungkern mogen sie mitbringen.

S. 186f. Item des nheesten dags nach Bonifacii ist hir die Fryestoell. Essen alsdann die Redischen hir auch auf der Ebtey. Item der zeit whanne die Jungfern hir zu gaste komen, bringen sie alle junge Jungfern, Scholekinder und sunst Jungen von Adel mit.

Es steht Alles zu verwetten, daß es mit dem ingang thero iungereno und in te gande then iungeron der alten Rolle ganz dasselbe auf sich hat, wie mit dem Jungfern zu gaste in dem Kalender. Die iungeron waren die späteren Jungfern, meinethalben auch junge Jungfern und Scholekinder, die bei der gnäd. Frau Äbtissin als Gäste eingingen, und für deren Bewirtung die in der Heberolle bestimmten Malt ausgesetzt waren. Wer sich die Mühe geben will, bei Friedländer die alte Heberolle mit der spätern

Pfründeordnung und mit dem Abschnitt „de servicio faciendo conventui" in dem s. g. „Goldenen Buche" von Freckenhorst[1]) zu vergleichen, wird finden, daß die Tage des in te gande then iungeron, des Junfern to gaste und der servicia conventus zum größten Teile zusammenfallen. —

* * *

Ein anderes Wort, das noch der Deutung bedarf, ist das dunkle hnippena oder neppina, welches von den ersten Drucken der Rolle an ein Kreuz für die Erklärer geblieben ist. Dasselbe kommt vor wie folgt[2]): In vigilia nativitatis domini en malt to then hnippenon ande to themo ingange thero iungerono en half malt; ande to sancti Johannis missa fier m̊. ande to octava domini et in epiphania domini similiter; et in anniversario sancte Thiedhildis to then neppenon, ande to then almoson ande to themo inganga thero iungereno tue malt; et in cena domini et inventione sancte crucis et in festivitate omnium sanctorum similiter. Ande to thero lieht missa fier m̊. maltes te themo inganga thero iungereno, ande alle thie sunnondage an thero vaston ande te sancte Marion missa an thero vaston similiter. Ande te paschon en half malt then iungeron in te gande. Ande to then neppinon en ful malt. Ande te thero cruceuuikon en malt then iungeron in te gande. Ande te pinkieston en half malt in te gande then iungeron, ande en malt to then neppinon.

Ich habe die ganze Stelle mitgeteilt, um das Wort in seiner Umgebung kenntlich zu machen.

Jacob Grimm, der sprachgewaltige Mann, besprach alsbald nach dem Abdruck der Heberolle in Dorow's Denk-

[1]) Friedländer a. a. O. S. 103 u. 104.
[2]) Heyne a. a. O. Z. 510—525.

mälern der alten Sprache und Kunst[1]) das Schriftstück in den Götting. gel. Anz. 1824; ebenso den für das zweite Heft der Denkmäler von Maßmann besorgten neuen Abdruck.[2]) Er sagt von neppina: „ganz sicher die Benennung eines Feiertages der alten Kirche aber welches?" Dann zählt er eine Reihe von Festen auf und schließt: „lauter unbefriedigende Vermutungen, die einstweilen auf sich beruhen mögen."[3]) In einer weiteren Besprechung der Rolle in den Götting. gel. Anzeigen v. J. 1827 sagt Grimm von dem Worte: „wahrscheinlich ist darunter keine Person, eher eine Sache, ein Fest zu verstehen."[4]) Aber alle diese Vermutungen sind schon deshalb „unbefriedigend", weil die Malt to then neppinon an bestimmten und genannten Tagen und Festen angesetzt sind, nämlich: in vigilia nativitatis domini, und wie es ganz den Anschein hat, to sancti Johannis missa fier m̊. ande to octava domini et in epiphania domini similiter, das heißt doch sicherlich to then huippenon ande to themo ingange thero iungereno; ebenso glaube ich werden durch das similiter auch die Tage: in cena domini et inventione crucis et in festivitate omnium sanctorum an dem Thiedhildentag und dessen neppina herangezogen, endlich: ande te paschon . . . . te then neppinon en ful malt . . . . ande te pinkieston . . . . en malt to then neppinon. Nach dieser Zählung, die durch eine aufmerksame Betrachtung der Stelle nahe gelegt wird, erhalten wir zehn Tage to then neppinon, während Heyne im Glossar unter dem Worte nur vier rechnet und das Wort also erklärt: „Die hnippena, welche zum Weihnachtsabend, am Feste der heiligen Thiadildis, zu Ostern und zu Pfingsten stattfanden, können nur geistliche Spiele und Umzüge gewesen

[1]) Bonn 1823, Bd. 1, S. 1—30. [2]) Kleinere Schriften 4, 205 ff.
[3]) a. a. O. 4, 210. [4]) ebend. S. 4.

sein, für die die Zinspflichtigen die Gerste zur Bierbereitung lieferten. Vgl. mhd. nappen, sich tanzend bewegen, springen." Die letztere Einschränkung, daß die Gerste zur Bierbereitung für die neppina verwendet wurde, ist gewiß nicht notwendig; die Gerste wurde dem Klosterhaushalt oder der Äbtissin geliefert, und der Empfänger hatte dafür die neppina zu besorgen. Friedländer führt Heyne's Erklärung an, bemerkt indeß[1]): „Doch deutet das to then wohl eher auf den Zweck der Abgabe und man muß zu dem ahd. hnapf (agſ. hnäp, nappe) Napf seine Zuflucht nehmen," womit zu der Erklärung zurückgekehrt wird, die schon fast ein halbes Jahrhundert früher in Wigand's Archiv[2]) empfohlen war. Hier führt der Verfasser aus, wie eine Hauptpflicht der Klöster der Unterhalt der Armen gewesen, und wie das Kloster Corvei zur Speisung derselben ganze Lieferungen scutellae = Schüsseln, Näpfe von seinen Curien bezogen habe. In dem interessanten Registrum bonorum mensae Episcopalis Osnabrug. circa annum 1240 conscriptum[3]) findet sich S. 379: mansus Johannis in Sutdorpe Trecentas scutellas; S. 411: Summa scutellarum quingentae scutellae.

Aber in dem schon genannten „Goldenen Buch", dessen Abfassung Friedländer[4]) in das zweite Viertel des 14. Jhrh. setzt, und das mit den Worten anhebt: Hii sunt redditus sancte crucis in Vrekenhorst, findet sich nicht eine Spur von Schüssel- oder Napflieferungen, obwohl so ziemlich alle Abgaben der alten Rolle wiederkehren. Ganz gewiß aber haben sowohl im 14., als im 11. und

[1]) a. a. O. S. 54, Anm. 255.

[2]) Bd. 1, St. 1, S. 99 v. J. 1826.

[3]) J. Möser's Werke Bd. 8, Anhang S. 374—415.

[4]) a. a. O. S. 65.

12. Jahrhundert die Stiftsdamen Schüsseln gebraucht und auch wohl auf solchen den Armen ihre Mahlzeit reichen lassen. Daß nun jegliche Erinnerung an die alten neppina verloren gegangen sei, ist bei der conservativen Verfassung eines mittelalterlichen Damenstiftes nicht wahrscheinlich, und wir finden, wenn unsere Deutung durchdringt, das Andenken daran oder die Sache selbst auch wirklich erhalten.

In der Pfründeordnung[1]) nämlich, die oben schon angezogen ist, steht zu lesen:

> 16. A. Zu wissen: Wyelschottel: 2 stucke harst, 2 stucke specks, 2 stucke Schweinebraden, 2 stucke Lambraden, 2 stucke kese, 2 stucke Botter und 2 Eier und suliche Wyelschottelen gibt man den Sundach, Maindach und Dinxdach to Paischenn.

Dann folgt in kursiver Schrift, d. h. nach Friedländer (S. 172) von einer weit jüngeren Hand herrührend:

> Item die Ministranten to Paschedage eine halve Wyelschottelen . . . Und so plecht man uf die cammeren Miner Gned. Frauwen ouch eine halve wyelschottelen to brengen, so Ire Gnaden na Ire gned. willen einem armen gibtt.

Ganz sicher waren diese wyelschottelen dasselbe mit den alten neppina, zu deren Beschaffung die oben in der Heberolle genannten malt ausgesetzt waren. Diese Näpfe oder Schüsseln wurden früher öfter ausgeteilt, zur Zeit der Abfassung der Pfründeordnung waren sie auf die Ostertage beschränkt. Auch weiset in der alten Rolle der bestimmte Artikel to then neppinon sicherlich in der ganzen Umgebung, wo das Wort vorkommt, auf

[1]) ebend. S. 177.

etwas Bedeutenderes und den hohen Festtagen Entsprechenderes hin, als auf leere Schüsseln und Näpfe.

Wann der Übergang von der Benennung neppina (Näpfe) zu schottelen vor sich gegangen[1]), kann ich freilich nicht feststellen. Zur Gewißheit aber wurde für mich wenigstens die vorstehende Erklärung durch Vergleichung der „Nachricht von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdicke.“[2]) Da findet sich:

S. 121. 10: Dey Visgher ghevet Schüttelen eyn Meydewynters Avende, dey Ebbedisse ghevet schüttelen ein Meydewynters Daghe .... Sey sal och Swynen Herste gheven tho Schotelen, und eyn half Veyrdel Wynes op dat Sanghuys alweghe wan dey junfrowen communiceret, van rechte.

S. 122. 14: Sey (dey Ebbedisse) gheyft och Schüttelen des Sunnendaghes en avent tho vastavende, dat solen Honre syn.

S. 125. 22: .... Dey Ebdisse sal op Paschedagh gheven Schötelen den Presteren und den Juncfrowen ghelich, ekelikeme eyn Verdel van eyme Lambe und eyn stücke van eyme Pasche schulderen und twe Eygere.

S. 126. 25: Dye Ebdisse ghevet thu Opvart Dage schutelen und penninge und am Pinkest Dage schüttelen und penningen.

S. 128. 35: Assumptio zal dyn Ebdisse schotelen geven dem Konvente Swinen Herste und ok Penninge.

.... 37: In nativitate so ghevet die Ebdisse Schotelen Ryndern Herste und Penninge wanner men

[1]) Hor. ep. ad Pis. v. 60—62:
Ut silvae foliis pronos mutantur in annos,
prima cadunt: ita verborum vetus interit aetas,
et iuvenum ritu florent modo nata, vigentque.

[2]) v. Steinen, Westphäl. Geschichte 4. Th. S. 118 ff.

schotelen gift, so zal dye Offerman schotelen hebben und nene Penninge.

S. 129. 40: Tho synte Myheles Misse so gevet dye Ebbisse schotelen und neyne Penninge. (In einer andern Abschrift steht noch dabey: Mit levendigen Hoynren.)

In alle Godes heyligen Dage schotelen unde Penninge.

Tho synte Martins Misse so gevet dye Ebbisse schotelen van Gensen ....

Andere Quellen, namentlich Darpe's Arbeiten auf unserem Felde, stehen mir leider nicht zu Händen, aber ich hoffe, das Vorstehende möge klecken.

* * *

Es mögen noch zwei Versuche folgen, auch auf die Gefahr hin, daß einige germanistische Ketzerei mit unterlaufe.

Zuerst sei das Wort herausgehoben, das in der Zeit der ersten ernsteren Beschäftigung mit der Rolle wohl am meisten erörtert worden ist.

Heyne Z. 219: sehs malt havoron ende ahte muddi to tegothon ....

239: fiertich muddi havoron to tegathon ....

Durch Zusendung der drei ersten Bogen im Aushange war J. Grimm veranlaßt worden, zu dem zweiten Drucke der Heberolle bei Dorow sich zu äußern und hatte den eigentümlichen Ausdruck to tegothon und to tegathon in gleiche Reihe gestellt mit dem Satze des Nottulnschen Bruchstücks über die Sachsenschlacht im Jahre 779: in sylvam, quae fuit thegathon sacra."[1]) Grimm entscheidet: to tegothon bedeute decimis, zum Zehnten, welche

[1]) Wilken's Geschichte von Münster S. 68.

Erklärung er auch in Wigand's Archiv[1]) gegen Sökeland festhält unter der Überschrift: „Weder Westfälische Grütze noch Götter.“ „Die Übersetzung tegotho durch Zehnte (decima) ist völlig grammatikalisch und dem tegede, teget der heutigen Sprache gemäß; to tegothon oder tegathon (denn o und a schwanken in der Bildungssylbe) heißt: zum Zehnten, für den Zehnten. Dieser Sinn scheint sehr passend, da es aus irgend einem Grunde darauf ankommen mochte, in beiden Stellen über die Natur der Abgabe keinen Zweifel zu lassen. Nicht alle sculdi, nicht alle offigeso, welche die Rolle verzeichnet, waren Zehnten. Wenn aber auch viele wirkliche Zehntgefälle ohne diesen Beisatz aufgeführt werden, so konnte ihn der Abfasser der Rolle in einzelnen Fällen ausdrücklich und hervorhebend gebrauchen. Entscheidend ist, daß in der lateinischen Corveyschen Rolle gerade so einigemal pro decimis hinzugefügt wird. ... Dieses pro decimis halte ich genau für das to tegothon“ .... „Bei der silva thegathon sacra .... bleibt nichts übrig als wieder Zehnten zu vermuten .... Sacer bedeutet hier nicht geheiligt, vielmehr gewidmet, bestimmt (franz. consacré, destiné).“ [2])

Es entstand eine kleine Fehde zwischen Sökeland und Grimm, die in demselben Bande des Archiv's (S. 205—210) nachgelesen werden kann. Grimm gibt die Notteler Urkunde auf: „Die Bedeutung Zehntwald, das will ich auch gestehen, hatte trotz meinen mühsamen Nachweisungen etwas Gezwungenes.“ Dagegen „scheint“ ihm seine „Erklärung des Freckenhorster to thegothon, pro decimis, kaum zu bezweifeln.“

---

[1]) Bd. 2, S. 66, 67.

[2]) Wigand' Archiv Bd. 2, S. 207.

Dieselbe Bedeutung vertheidigt Grimm auch in den Götting. gel. Anz. 1827[1]) gegen eine andere, im Hermes oder krit. Jahrb. der Litteratur[2]) aufgestellte: „Das vielbesprochene to tegothon soll heißen, nicht zu Zehnten, sondern dem Dechanten (decano). Aber tegotho bedeutet decimus (nicht decanus) entsprechend dem althochd. zehanto .... Auch wäre der vorstehende Artikel unentbehrlich: to themo tegothon, to then tegothon, wenn es decano, decanis heißen sollte und könnte.“ In der drittfolgenden Zeile heißt es: „Das sonderbare tegothon (decimis).“

Aber to themo (then) tegothon wäre selbst wieder eine Sonderbarkeit, da alle persönlichen Bezieher von Einkünften und das Wort samnanga, samnunga, das persönlicher Natur ist, die ganze Rolle hindurch ausschließlich dativisch ohne Präposition construiert werden. Dazu würde also to themo (then) tegothon schlecht stimmen.

Nun ist freilich die Bemerkung Grimm's richtig, daß einzelne Abgaben als Zehntgefälle ausdrücklich und hervorhebend bezeichnet werden, und die aus der lateinischen Corveier Rolle angeführten Beispiele lassen sich leicht vermehren. Ich nehme nur einige aus dem schon genannten Osnabrück'schen Register in J. Möser's Werken Bd. 8, S. 377: ad decimam; S. 391: pro decima; S. 392: dat redemtionem decimae, dat pro redemtione decimae. — Andere Bestimmungen der Einkünfte in demselben Register lauten: S. 374 ff. sehr oft: ad vinum oder pro vino; S. 383: dimid. modium silig. malscult; S. 394: de liberis VIII mod. in omni annona to malscult. Ebenso in dem Güterverzeichnis des Stifts Meschede v. J. 1314[3]): pro wynschar, pro houesloze, pro porcis;

---

[1]) Klein. Schr. 5, 4. [2]) Leipzig 1827, S. 140—149.

[3]) Seibertz, Quellen der Westfäl. Gesch. 1, 389.

in dem Güterverzeichnis des Klosters Oelinghausen v. J. 1280[1]): ad saccum, ad pisces emendos. In unserer Heberolle selbst stehen die meisten Bestimmungen, außer den oben genannten persönlichen, mit to oder te und folgenden Artikel, aber auch einige ohne diesen, z. B. Heyne Z. 256: to uuiuscatte; Z. 343: to kietelkapa; in dem spätern Zusatz Z. 540: te iuctamon,[2]) also genau wie bei dem uns beschäftigenden Worte.

Nachdem Grimm die Bedeutung to tegothon = decimis festgestellt, sagt er gleichwohl noch: „scheint kaum zu bezweifeln", „halte ich", „das viel besprochene", „das sonderbare tegothon", so daß es fast den Eindruck macht, er sei nur so allmälig und wie durch Selbstüberredung zu dem decimis oder pro decimis gekommen. Zudem macht der Umstand, daß unter so vielen Hunderten von Abgaben gerade nur zwei ausdrücklich als Zehntgefälle sollten zu bezeichnen gewesen sein, die Sache bedenklich; dann lieber gar keine.[3])

Nun findet sich in der vortrefflichen und sehr reichhaltigen [von Metternich] Beschreibung des Kreises Höxter[4]) unter andern Abgaben verzeichnet: „4. b. das Tegetpferd. Die Gemeinde Pömbsen mußte unter diesem Namen jährlich 1 Thlr. 3 Gr. an das Oberamt Dringenberg entrichten;" ebend. S. 173: „Vier Hove (120 Morgen) Landes tegetfreyg; in unserer Zeitschr. Bd. 48² S. 179 (Nr. 230): eyn verdell tegetfryes landes; Kr. Höxter

[1]) Das. 2, 413, 414.

[2]) Wo ich lieber mit Heyne iuctunon lesen möchte; vgl. Seibertz, a. a. O. 1, 412: . . . dabunt VIII sol. et XII den. pro tungelt.

[3]) In den oben genannten Verzeichnissen von Meschede und Oelinghausen kommt unter der langen Reihe von Abgaben keine einzige als decima bezeichnet vor, dagegen recht viele pulli.

[4]) Höxter 1870, 1, 92: vgl. Wigand, Paderb. u. Corv. Provinzialrechte 1, 245 letzte Anm.

Anhang z. 2. Theil S. 92: „für eine Zehntgans“; in mir vorliegenden Prozeßakten aus den ersten zwanzig Jahren unseres Jahrhunderts die sehr oft wiederkehrende Bezeichnung: „zwei (drei) Stück Zehntgarn.“ Ich bedaure, die alten Namen für „Zehntgans“ und „Zehntgarn“ nirgend gefunden zu haben. Aber in Wigand's Anmerkung zu Grimm's Aufsatz im Archiv (2. 69.) heißt es: Nach einem Vertrag von 1540 wird eingewilligt: dat de von Hoxer des Belenbergs wie bis anhero over Minschen gedenken geschehen umb den Tegetschoiff geprauchen mogen;“ in den Weisthümern der Erbgenossen zu Kirchborchen von 1370[1]): Teget Scoff; Weisthum des Gogerichts zu Osterkappeln von 1555[2]): tegetwage; Lipp. Reg. 4, 285: Tegetwagen; Kindlinger, Volmestein, 2. 476: Item III scudatas van Tentperden.

Also „Tegetpferd“, „Tentperde“, „Tegetschoiff“ oder „tegeth scoff“, „tegetwage“, „tegetfreyg“; Zusammensetzungen genug. Teget (tegot) ist Techt, Zehnte; demnach Zehntpferd, Zehntschobe (das zehnte Bund Getreide oder Stroh), Zehntwagen, zehntfrei, Zehntgans, Zehntgarn, dazu noch Zehntkorn, Zehntgetreide.[3]) Es müßte nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn wir in dem „sonderbaren“ tegothon es nicht mit einer gleichen Bildung zu thun hätten; to tegothon heißt: „für die Zehnthühner“, pro gallinis ex decima oder decimalibus. Nach Z. 216 der Rolle bei Heyne bekam das Stift sehs malt havoron ende ahte muddi to tegothon; Z. 239: fiertich muddi havoron to tegothon; Z. 6 erhält das Stift other half hunderod honero; Z. 122 dieselbe Zahl; Z. 224 wieder so viele; ferner Z. 360: fieri ende tritich honero; Z. 424

[1]) Arch. 5, 268.

[2]) Bd. 3, H. 4, S. 227.

[3]) Wigand, Paderb. u. Corv. Provinzialrechte 3, 104; an einer andern Stelle: Zehntgeld.

wieder diese Zahl. Das sind im Ganzen (3. 150) + (2. 34) = 518 Techthühner; deshalb so viel Hafer to tegothon.[1])

*　　*　　*

In der Rolle bei Heyne S. 80, Z. 451. 452 steht: Van Fariti: Wizo sehs muddi rokkon te mezas-kapa an thie uuin-fard; bei Friedländer S. 51: Van Fariti Wizo ses muddi rockon te mezaskapa an thie winfard; in letzterem Drucke wird wenigstens der Teilung des Wortes mezaskapa, um welches es sich handelt, nicht vorgegriffen. In der Erklärung stimmen beide Herausgeber überein: Messerkauf; „wahrscheinlich, um auf der Weinreise die Trauben zu schneiden," sagt Friedländer[2]) und nennt Köne, der dieses Wort zu Hel. v. 2444 in met (Speise) sahs und cap auflöst und sagt, metsahs bedeute „Speisemesser, oder wie wir sagen Tafelmesser, welches Titel einer Abgabe wurde." Troß in Wigand's Archiv[3]) teilt „das Wort in meza-skapa, nicht mezas-kapa und findet im Ganzen die zur Weinfahrt bestimmten Fettschafe." Mag dem sein, wie es will. Hier soll nur frageweise folgendes der Erwägung empfohlen sein.

Joh. Ihre in dem Glossarium Suiogothicum[4]) hat noch das Wort mat, maet, socius, matscopi, societas in genere, matscapi, marscapi. Dazu kann nach dem ganzen consonautischen Befund mezaskapa ganz gut die

---

[1]) Ich hange nicht eigensinnig an der obenstehenden Erklärung, aber es wäre für Jemanden, dem das nöthige Zeug zur Hand steht, der Mühe wert, zu untersuchen, ob zur Zeit der Abfassung unseres Stückes der Heberolle oder annähernd so früh der wirkliche Nom. tegotho in unserer alten Sprache so zu sagen als Abstraktum ohne bestimmenden Zusatz vorkomme, oder ob derselbe aus unserm tegothon geschlossen sei.

[2]) a. a. O. S. 51, Anm. 23. [3]) Bd. 1, H. 4, S. 235.

[4]) Upsaliae a. 1769.

altsächs. Form sein, und der Satz der Heberolle bedeutete dann: Wizo liefert sechs Müdde Roggen — te, zu, für, anstatt seiner Gesellschaft oder Teilnahme an der Weinfahrt. Das ist nichts Unerhörtes. Bestimmungen für die Weinfahrt finden sich auch sonst mehrfach; hier nur zwei Beispiele aus dem Güterverzeichnis des Stifts Meschede v. J. 1314[1]): Curtis in Drasenbeke . . . . uno anno adducet dimidium plaustr. vini de Lympurch usque Meschede [pro quo dabit duos florenos et sex solid. alternis annis]. — Curtis in Horbeke . . . . uno anno adducet dimidium plaustr. vini de Lympurch usque Meschede [pro quo dabit III. flor.]. Da ist also die eigene Fahrt — adducet — in eine Geldabgabe umgewandelt. Warum sollten nicht zu Freckenhorst, für die eigene Gesellschaft oder Teilnahme bei solcher Fahrt alsbald sechs Müdde Roggen angesetzt sein und te mezas-kapa dasselbe bedeuten wie das oben stehende pro quo? Ich gestehe indeß gern, daß nur der nahe Anklang des alten schwedischen Wortes matscapi = societas mich auf den Einfall gebracht hat.

[1]) Seibertz, Quellen 1, 388, 389.

IV.

Paderborn als Aufenthaltsort der deutschen Könige und Kaiser.

Von

Gymnasiallehrer Dr. Franz Tenckhoff.

Nachfolgende Zeilen sind aus einem Vortrage hervorgegangen, welcher im Winter 1894—95 in den Sitzungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Abteilung Paderborn) über die Beziehungen der deutschen Könige und Kaiser zu der ältern Paderborner Kirche gehalten ist. Zweck derselben ist möglichst genau festzulegen, welche deutsche Könige und Kaiser sich in Paderborn aufgehalten haben und wann ihr Aufenthalt anzusetzen ist.

Paderborn wird zuerst im Jahre 777 genannt. Sogleich ist sein Name mit dem des mächtigsten der deutschen Könige, Karls des Großen, verknüpft. Dieser hielt hier in genanntem Jahre einen Reichstag, den ersten im Lande der Sachsen. In der Nähe Paderborns weilte Karl schon im vorhergehenden Jahre. Damals drang er siegend bis zu den Quellen der Lippe vor. Hier unterwarfen sich ihm die Sachsen und versprachen das Christentum anzunehmen.[1]) Bei der geringen Entfernung des Ortes von Paderborn ist anzunehmen, daß Karl schon damals auch letzteren Ort besucht und vielleicht wegen der günstigen Lage desselben am

[1]) Annales Laurissenses in Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum tom. I, 156. Erhard Regesta Historiae Westfaliae 149. E. Mühlbacher, J. F. Böhmer Regesta imperii, Innsbruck 1889, I. Nr. 199 d.



Übergange der großen Tieflandsbucht in das Gebirge, an einer Stelle, wo mehr als hundert Quellen hervorbrechen, für den großen Reichstag des folgenden Jahres in Aussicht genommen hat. Auf dem Reichstage des Jahres 777 erneuerten die Sachsen ihre Unterwerfung und wurden in großer Zahl getauft.[1]) Auch erschien hilfesuchend Ibn al Arabi, der Statthalter von Saragossa in Spanien. Mit der Reichsversammlung war zugleich eine Synode verbunden.[2]) Daß Karl dem Orte große Bedeutung beimaß, ergiebt sich daraus, daß er noch in demselben Jahre den Bau einer Kirche in Angriff nahm.[3]) Der nächste sichere Aufenthalt Karls in Paderborn ist zum J. 783 bezeugt. Nachdem er die Sachsen bei Detmold besiegt hatte, zog er nach Paderborn, erwartete hier die Verstärkungen, welche aus Francien kommen sollten, griff die Sachsen an der Hase abermals an und besiegte sie.[4]) Da er aber Ende Juli 780 und 782 an den Lippequellen weilte, in letzterem Jahr hier einen Reichstag hielt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er bei diesen Anlässen auch in Paderborn gewesen ist.[5]) Im Juni 785 hielt Karl

[1]) Ann. Laurissenses M. G. SS. I, 156 ff. Annales Xantenses M. G. SS. II, 222. Ann. Maximiniani M. G. SS. XIII, 21. Ann. Lobienses M. G. SS. XIII, 229. Ann. Mosellani M. G. SS. XVI, 496. Erhard R. H. W. Nr. 155. Böhmer-Mühlbacher I, 206a.

[2]) Böhmer-Mühlbacher l. c. 206a. Diekamp, Supplement zum Westfälischen Urkundenbuche, Nr. 68. Nach Diekamp war der Reichstag vielleicht im August.

[3]) Ann. Petaviani M. G. SS. I, 16. Die Ann. Maximiniani l. c. reden sogar von einer „ecclesia magna". Böhmer-Mühlbacher I, 206a. Erhard R. H. W, 176. Diekamp Suppl. 69.

[4]) Einhardi Annales M. G. SS. I, 165. Erhard R. H. W. 172. Böhmer-Mühlbacher I. Nr. 254 c. Ein Aufenthalt Karls in Paderborn im August 779, den Erhard R. H. W. 161 erwähnt, ist nach Diekamp Suppl. 72 nicht anzunehmen.

[5]) Ann. Maximiniani l. c. XIII, 21. Ann. Mosellani l. c. XVI, 497. Ann. Lobienses l. c. XIII, 229. Erhard R. H. W. 163 u. 167. Diekamp Suppl. 73 u. 77. Böhmer-Mühlbacher I. 222 u. 244.

hier abermals eine Versammlung. Am 19. Juni ist er hier nachweisbar. Auch sein Sohn König Ludwig von Aquitanien war erschienen.[1] Besonderen Glanz brachte das Jahr 799 Paderborn. Karl war abermals mit einem Heere nach Sachsen gekommen und lagerte bei Paderborn. Von hier sandte er seinen gleichnamigen Sohn mit einem Teile des Heeres an die untere Elbe, während er selbst mit dem andern zurückblieb.[2] Während der Zeit seines Aufenthaltes wurde der Neubau der Kirche, deren Bau zu 777 erwähnt ist, welche aber wiederholt von den Sachsen verwüstet war, vollendet und dieselbe geweiht.[3] Im Juli kam Papst Leo III., welcher aus Rom geflüchtet war, zum Könige nach Paderborn.[4] In seinem Gefolge waren viele Römer.[5] Der Papst wurde von Karl und dem Erzbischofe Richolf von Mainz sehr ehrenvoll empfangen.[6] Er blieb einige Tage,[7] weihte in der neuen Kirche einen Altar und legte in denselben Reliquien des Protomartyrers Stephanus, welche er von Rom mitgebracht hatte.[8] Karl ließ seinen Gast durch die Erzbischöfe Hildibold von Köln und Arn von

[1]) Ann. Laurissenses l. c. I, 166. Ann. Laureshamenses M. G. SS. I, 32. Ann. Mosellani l. c. XVI, 497. Vita Hludowici M. G. SS. II, 609. und an vielen andern Stellen. Erhard R. H. W. 180. Diekamp Suppl. 85 u. 86. Böhmer-Mühlbacher I 260b.

[2]) Ann. Laurissenses M. G. SS. I, 184. Ann. Tiliani M. G. SS. I, 222 f. Erhard R. H. W. 227. B.-Mühlbacher I, 341 d.

[3]) Ann. Laureshamenses l. c. I, 37 f. Erhard l. c. 227. Diekamp Suppl. 116.

[4]) Ann. Laurissenses l. c. I, 184. Ann. Laureshamenses l. c. I, 37 f. und an vielen andern Orten. Erhard l. c. 227. Diekamp l. c. 116. Böhmer-Mühlbacher I, 341e.

[5]) Nach den Annalium Guelferbytanorum Pars Altera ad a. 799 M. G. SS. I, 45 betrug ihre Zahl 203. (et hic (Paderborn) venit papa Leo ad eum et alii Romani consiliatores eius 203).

[6]) Mariani Scotti Chronicon M. G. SS. V, 548 f.

[7]) Einhardi Annales M. G. SS. I, 187.

[8]) Translatio Sti Liborii M. G. SS. IV, 150.

Salzburg und andere geistliche und weltliche Große nach Rom zurückgeleiten.[1]) Er selbst blieb nach der Abreise des Papstes nur noch wenige Tage in Paderborn.[2]) Für die letzten fünfzehn Jahre Karls läßt sich ein dortiger Aufenthalt nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Allerdings hielt er 804 an den Lippequellen einen Reichstag.[3])

Sein Sohn, Kaiser Ludwig der Fromme, weilte sogleich im zweiten Jahre seiner Regierung längere Zeit in Paderborn. Am 1. Juli 815 hielt er hier eine Reichsversammlung.[4]) Auf der Tagung waren die beiden älteren Söhne Ludwigs, Lothar, damals König von Bayern, und Pippin, König von Aquitanien, anwesend. Auch Bernhard, der unechte Sohn Pippins, des verstorbenen älteren Bruders Ludwigs, war erschienen. Da er sich dem Oheim unterworfen hatte, behielt er sein Königreich Italien.[5]) Ludwig hatte, als der dänische Thronprätendent Harald, welcher vor den Söhnen des erschlagenen Dänenkönigs Gottfried hatte fliehen müssen, ihm im vorhergehenden Jahre in Aachen als Oberherrn gehuldigt hatte, zu Gunsten desselben den sächsischen Heerbann aufgeboten, um ihn in seine Herrschaft wiedereinzusetzen. Aber der Feldzug hatte nicht den gehofften Erfolg. Die sächsischen Führer traten den Rückzug an und kehrten zum Kaiser nach Paderborn zurück.[6]) Hier erschienen

[1]) Ann. Maximiniani M. G. SS. XIII, 22 f. auch 23 Anm. 1. B.-Mühlbacher I, 341 e.

[2]) Einhardi Annales l. c. I, 187. — [3]) Diekamp Suppl. 138.

[4]) Ann. Laurissenses Minores M. G. SS. I, 122. Erhard l. c. 286. Diekamp Suppl. 162. Böhmer-Mühlbacher I, 567 b. Auf dieser soll er nach der Vita Hludowici Imper. M. G. SS. II, 619 den Sachsen und Friesen ihr väterliches Erbrecht zurückgegeben haben. Jedoch ist die Glaubwürdigkeit und Bedeutung der Nachricht zweifelhaft. (Diekamp l. c.). Die Thegani Vita Hludowici Imperatoris M. G. SS. II, 593 sagt nur: „et ibi multa bona constituit".

[5]) Ann. Laurissenses minores l. c. I, 122 Thegani Vita Hlud. Imp. l. c. II 593. Chronicon Moissiacense. M. G. SS. I, 311.

[6]) Vita Hludowici Imp. l. c. II, 620. Wenn Thegan (Vita Hlud. Imp. l. c II, 593. berichtet, daß Ludwig in Paderborn eine Gesandt-

auch die Fürsten und Gesandten der slavischen Völker.[1]) Während der Anwesenheit Ludwigs wurde auf Verwendung Adalhards des Jüngeren, Abts von Corbie, der Bau eines Klosters im Sachsenlande beschlossen. Man begann den Bau zu Hethi im Solling, gab aber denselben wegen der ungünstigen Lage des Ortes auf und baute nun an der Weser im Gau Auga auf dem Grunde des Königshofes Hörter. So entstand das Kloster Corvey.[2]) Noch am 16. und 22. Juli weilte der Kaiser in Paderborn. An ersterem Tage urkundete er für den Erzbischof Arn von Salzburg, an letzterem für die Kirche von Autun.[3]) Für die ganze übrige Regierungszeit Ludwigs des Frommen liegt uns keine Kunde über einen Paderborner Aufenthalt vor. Ludwig starb am 20. Juni 840. Kurz vor seinem Tode hatte er eine neue Teilung des Reiches vorgenommen, in der er seinem jüngsten Sohne Karl die Westhälfte, dem ältesten, Lothar, die Osthälfte nebst Italien zuwies, Ludwig aber auf Bayern beschränkte. Aber Lothar, welcher alsbald nach dem Tode des Vaters aus Italien herbeieilte, erhob als Kaiser Ansprüche auf das ganze Reich und wollte den beiden Brüdern nur kleine Teile und zwar in Unterordnung unter ihm zuweisen. Die hohe Geistlichkeit, auf die Erhaltung der Einheit des Reiches bedacht, stellte sich in überwiegender Zahl auf seine Seite. Unter ihnen war auch Bischof Badurad von Paderborn. Wir finden ihn im Sommer 840 beim Kaiser Lothar in Ingelheim; hier unterzeichnete er das Restitutionsdekret desselben für den Erzbischof Ebo von Reims.[4])

schaft der Dänen empfangen habe, welche um Frieden bat, so beruht die Nachricht wohl auf einem Mißverständnisse.

[1]) Einhardi Ann. l. c. I, 202. Vita Hlud. Imp. l. c. II, 620. Thegani Vita Hlud. Imp. l. c. II, 593.

[2]) Historia Translationis S. Viti M. G. SS. II, 578 f.

[3]) Diekamp l. c. 163 Böhmer-Mühlbacher I, 568 u. 569.

[4]) Erhard 365. Diekamp l. c. 223. B.-Mühlbacher I, 1038. Vielleicht zum 25. August.

Aber bald scheint er auf die Seite Ludwigs des Deutschen getreten zu sein. Denn schon am 10. Dezember desselben Jahres finden wir diesen zu Paderborn. An genanntem Tage hielt der König hier eine Reichsversammlung und stellte für das Kloster Corvey drei Urkunden aus.[1] Fünf Jahre später, 845, hielt Ludwig hier abermals eine Reichsversammlung ab und empfing Gesandtschaften von seinen Brüdern, von den Normannen, Slaven und Bulgaren.[2]

In der Folgezeit ist bis zum 25. Juni 958, also binnen hundert und dreizehn Jahren, kein deutscher Herrscher mit Bestimmtheit in Paderborn nachweisbar. Aber die Könige dieses Zeitraums haben sich nicht so gar selten in der Stadt benachbarten Orten aufgehalten. So urkundete, um einige Beispiele zu nennen, König Arnulf am 16. Aug. 889 zu Corvey,[3] ebenso Konrad I. am 3. Febr. 913,[4] Heinrich I. am 9. Mai 935 zu Erwitte[5] und Otto I. am 25. Sept. 940 zu Corvey.[6] Wir werden daraus schließen dürfen, daß wenigstens der eine oder andere Herrscher in Paderborn gewesen ist. Der erste, welcher wieder mit Sicherheit dort nachweisbar ist, ist Otto I., der Große. Er stellte hier am 25. Juni 958 eine Urkunde aus, in welcher er

---

[1]) Diekamp l. c. 224 u. 226. Erhard 368 u. 369. Böhmer-Mühlbacher I, 1326k, 1327—1329. Über die Datierung zu diesem Jahre s. Diekamp 226.

[2]) Ann. Fuldenses M. G. SS. I, 364. Erhard 387. Böhmer-Mühlbacher I, 1346a wo die Angabe der Ann. Fuld, daß die Versammlung „tempore autumni" stattgefunden habe, widerlegt wird.

[3]) Erhard Codex Diplomaticus Historiae Westfaliae Nr. 37. Erhard Reg. 475. Diekamp 314. Böhmer-Mühlbacher I, 1777.

[4]) Erhard Cod. Dipl. 46. Erhard Reg. 510. Diekamp 356. B.-Mühlbacher I, 2025.

[5]) Erhard Cod. Dipl. 49. Erhard Reg. 533. Diekamp 372. Stumpf Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, Innsbruck 1865, Nr. 44.

[6]) Erhard Reg. 550. Diekamp 391. Stumpf 92.

auf Verwendung seines Bruders Bruno, Erzbischofs von Köln, dem Kloster Geseke Gerechtsame verlieh.[1]) Otto den Großen können wir fernerhin in Paderborn nicht nachweisen, ebensowenig mit Bestimmtheit Otto II. oder Otto III. Da aber Otto II. am 19. Aug. 974[2]) und am 7. Nov. 976[3]) in Erwitte urkundete, da fernerhin Otto III. am 2. Sept. 985 in Wiedenbrück,[4]) am 27. Mai 987 in Corvey[5]) und am 9. Febr. 989 in Erwitte[6]) Urkunden ausstellte, so ist auch hier der Schluß berechtigt, daß beide oder doch einer von ihnen in Paderborn sich aufgehalten haben.

Im Frühjahr 1002 treffen wir den Thronprätendenten Markgraf Eckard von Meißen in unserer Stadt. Er bewarb sich gegen den Herzog Heinrich von Bayern um die Königskrone und fand in Sachsen großen Anhang. Bischof Bernward von Hildesheim nahm ihn mit königlichen Ehren in seine Stadt auf. Von hier zog er nach Paderborn. Er fand die Thore verschlossen, wurde aber auf Befehl des Bischofs Rethar eingelassen. Jedoch riet dieser seinem Gaste von seinem Beginnen abzustehen.[7]) Da Eckard am 30. April in der Pfalz Pöhlde ermordet wurde und auch der Herzog Hermann von Schwaben, der dritte Prätendent, seine Bewerbung nicht ernstlich geltend machte, so war Heinrich bald allgemein anerkannt. Zu Merseburg nahm er am 25. Juli

[1]) Erhard Reg. 581. Stumpf 258. Diekamp 430 zum 25. Juli. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte S. 33, Anm. 1. Das Buch von Lövinson hat zur Kontrolle der einzelnen Daten gute Dienste geleistet.

[2]) Erhard 633. Stumpf 633. Diekamp 500, welcher jedoch die Urkunde nicht für unzweifelhaft echt hält.

[3]) Erhard 636. Stumpf 698. Diekamp 504.

[4]) Erhard 658. Stumpf 890. Diekamp 526.

[5]) Erhard Cod. Dipl. 69. Erhard Reg. 661. Stumpf 908. Diekamp 529.

[6]) Erhard Cod. Dipl. 70. Erhard Reg. 666. Stumpf 922. Diekamp 533.

[7]) Thietmari Chronicon M. G. SS. III, 791. Erhard Reg. 708.

die Huldigung der Sachsen, unter denen sich Bischof Rethar befand, entgegen.[1]) In Grona traf er mit seiner Gemahlin Kunigunde zusammen[2]) und zog, von ihr und seinen beiden Basen, Sophie und Adelheid, den Töchtern Ottos II., begleitet, nach Paderborn. Am 9. Aug. trafen sie hier ein. Am folgenden Tage, dem Feste des hl. Laurentius, wurde Kunigunde in Paderborn vom Erzbischofe Willigis von Mainz zur Königin gekrönt. An demselben Tage wurde die Kaisertochter Sophie von Willigis zur Äbtissin von Gandersheim geweiht. Bischof Bernward von Hildesheim, welcher, die Zugehörigkeit Gandersheims zu seinem Sprengel behauptend, das Recht der Weihe für sich beanspruchte, gab nur ungern seine Zustimmung.[3]) Aber der festliche Tag fand ein blutiges Ende. Thietmar von Merseburg schildert die Vorgänge bis ins einzelnste. Die Bayern, welche ihren König und Herzog nach Paderborn begleitet hatten, raubten die Früchte von den benachbarten Feldern. Als die Bewohner sie daran hinderten, entstand ein blutiges Gemenge. Jene erhielten aus dem Gefolge des Königs, diese von ihren Landsleuten Hilfe. Zuletzt mußten die Bayern besiegt in den Königshof flüchten. Hier wurde Heinrich, der Bruder des königlichen Kanzlers Egilbert, spätern Bischofs von Freising, getötet. Und es wäre in dem erneuerten Kampfe eine noch viel größere Anzahl getötet, wenn nicht Herzog Bernhard von Sachsen dazwischen getreten wäre. Die Urheber des Frevels wurden bestraft.[4])

---

[1]) Thietmari Chron. l. c. III, 794 f. Erhard Reg. 711. Diekamp 579.

[2]) Thietmari Chron. l. c. III, 796 Anm. 37. In Grona urkundet er am 4. Aug. (Erhard Reg. 713 u. 714. Diekamp 581).

[3]) Thietmari Chron. l. c. III, 796. Ann. Quedlinburgenses M. G. SS. III, 78. Ann. Hildesheimenses M. G. SS. III, 92. Thangmari Vita Bernwardi M. G. SS. IV, 775. Erhard Reg. 714. Diekamp 582.

[4]) Thietmari Chron. l. c. III, 796. Ann. Quedlinburgenses l. c. III, 78. Erhard Reg. 715. Diekamp 583. Adalbold (Vita Heinrici II.

Heinrich weilte nicht lange in Paderborn. Bereits am 12. August finden wir ihn in Erwitte.[1]) Zum zweiten Male ist er am 20. Juli 1005 in unserer Stadt nachweisbar; an diesem Tage bestätigte er der Magdeburger Kirche ein Privileg Ottos III.[2]) Am 6. März 1009 starb Bischof Rethar von Paderborn. Heinrich erkor sogleich seinen Kaplan Meinwerk zu dessen Nachfolger. Dieser war ihm verwandt und stand bei ihm in hoher Gunst. So gestaltete sich zwischen ihnen das innigste Verhältnis, und keiner der damaligen deutschen Kirchenfürsten vermochte mehr beim Könige als Meinwerk. Wir treffen ihn oft in Heinrichs Begleitung und diesen oft in Paderborn. Der erste Aufenthalt des Königs bei seinem Freunde Meinwerk ist zum Jahre 1013 bezeugt. Da ihn in der Fastenzeit 1013 zu Werla eine schwere Krankheit befiel, so sah er sich genötigt seinen Plan in Aachen das Osterfest zu feiern aufzugeben. Er beging dasselbe (5. April) in dem weniger entfernten Paderborn.[3]) Zwei Jahre später (1015) feierte Heinrich das Weihnachtsfest dortselbst.[4]) Ein angeblicher Osteraufenthalt im folgenden Jahre (1. Apr. 1016) ist zu streichen.[5]) Der nächste Aufent-

M. G. SS. IV, 686) läßt die Bayern Sieger sein. Aber da er gänzlich auf Thietmars Chronik fußt, so sind seine Angaben als spätere Ausschmückung des Thatbestandes aufzufassen (Diekamp I. c.). Hirsch, die Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. B. 1 S. 226 f.

[1]) Erhard Cod. Dipl. 76. Erhard Reg. 716. Diekamp 584. Stumpf 1316.

[2]) Erhard Reg. 731. Diekamp 603. Stumpf 1410.

[3]) Ann. Quedlinburgenses I. c. III, 81, welche beifügen, daß bislang kein König das Osterfest in Paderborn gefeiert habe (Convalescens autem, necessitate cogente, Patherbrunensi monasterio festa paschalia celebravit, quod eatenus regibus insolitum fuit). Thietmari Chron. l. c. III, 832. Erhard Reg. 757.

[4]) Ann. Hildesheimenses M. G. SS. III, 94. Thietmari Chron. l. c. III, 844. Erhard Reg. 774.

[5]) Vgl. Diekamp 748. Nur die Ann. Quedlinburg. l. c. III, 84 berichten denselben. Da die Quedlinburger Annalen die Hildesheimer

halt des Kaisers fällt in den Juni 1017. Das Pfingstfest hatte er am 9. Juni in Werden a. d. Ruhr gefeiert. Sogleich nach demselben brach er nach Magdeburg auf. Seine Gemahlin traf er in Paderborn, und von hier aus setzten beide gemeinschaftlich die Reise fort[1]) Im folgenden Jahre (1018) beging Heinrich zu Paderborn das Weihnachtsfest.[2]) Ein weiterer Aufenthalt des Kaisers ist zum Jahre 1019, vielleicht zu Juni, bezeugt.[3]) Ferner urkundete derselbe dort am 16. Febr. 1021; er schenkte der Paderborner Kirche die Grafschaft des verstorbenen Grafen Dodicho von Warburg in den Gauen Hessiga, Netga und Nitherga.[4]) Längere Zeit weilte Heinrich an der Wende des folgenden Jahres in Paderborn. Er feierte hier das Weihnachtsfest 1022.[5]) Am 2. Jan. 1023 wohnte er der Einweihung der Krypta des neuen Klosters Abdinghof bei.[6]) Sein Aufenthalt währte über den 14. Januar hinaus. Am 4. Januar urkundete er

---

benutzt haben, so beruht die Nachricht wohl, wie Diekamp vermutet, auf einer Verwechselung mit obiger Angabe der Hildesheimer Annalen über Weihnachten 1015. Vgl. Hirsch-Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. B. 3, S. 34, Anm. 3.

[1]) Thietmari Chron. l. c. III, 854 f. Eine Urkunde Heinrichs für das Bistum Paderborn ist datiert „Paderborn 10. Juni 1017“ (Erhard Cod. Dipl. 92. Erhard Reg. 879. Diekamp 757). Aber wegen des genannten Pfingstaufenthaltes in Werden vermutet Hirsch-Bresslau, Jahrbücher Heinrichs II. B. 3, S. 55, Anm. 3 mit Recht einen Fehler im Tagesdatum und will etwa 12. Juni setzen.

[2]) Ann. Quedlinburgenses l. c. III, 84. Ann. Hildesheimenses l. c. III, 95. Erhard Reg. 890. Damals urkundete er für das Erzbistum Trier (Diekamp 767. Stumpf 1714).

[3]) Der Kaiser urkundete damals in „Bodebrunnon“ für das Kloster Kaufungen (Hirsch-Bresslau l. c. 3, 112—113. Stumpf 1736).

[4]) Erhard Cod. dipl. 102. Erhard Reg. 908. Stumpf 1757. Vita Meinwerci M. G. SS. XI, 145. Hirsch-Bresslau l. c. 3, 179.

[5]) Vita Godehardi Prior M. G. SS. XI, 186. Erhard Reg. 916 Hirsch-Bresslau l. c. 3, 255.

[6]) Vita Meinwerci l. c. XI, 149. Hirsch-Bresslau l. c. 3, 256.

für die Abtei Monte Cassino,[1]) am 5. Jan. belehnte er Pandulf und dessen Sohn Johannes mit dem Fürstentum Capua,[2]) und am 14. Jan. stellte er zwei Urkunden für Bischof Meinwerk und je eine für die Klöster Abdinghof und Kaufungen aus.[3])

Wie Heinrich II., so weilte auch sein Nachfolger Konrad II. oft in Paderborn. Am 8. Sept. 1024 war er gekrönt. Bereits um die Jahreswende finden wir ihn dort. Am Weihnachtsfeste 1024 hatte er zu Minden die Huldigung des sächsischen Stammes entgegengenommen.[4]) Von hier zog er nach Paderborn, wo er am 1. Januar nachweisbar ist. Seine Gemahlin Gisela war in seiner Begleitung.[5]) Am 3. Jan. stellte er für das Kloster Deutz eine Urkunde aus.[6]) Damals waren viele Bischöfe in Paderborn anwesend, nämlich die Erzbischöfe Aribo von Mainz, Pilgrim von Köln[7]) und Hunfried von Magdeburg und die Bischöfe Sigibert von Minden, Hildeward von Zeitz und Luizo von Brandenburg.[8]) Sie hatten nebst Meinwerk dem neugewählten Könige am Weihnachtsfeste in Minden gehuldigt und waren sodann mit ihm nach Paderborn gezogen.[9]) Das Fest der

[1]) Stumpf 1798.

[2]) Stumpf 1799.

[3]) Stumpf 1800—1803. Erhard Cod. Dipl. 104. 104 Anm. 105. 106. Erhard Reg. 920—923.

[4]) Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. 1, 41—43.

[5]) Vita Godehardi Prior l. c. XI, 186. Breslau l. c. 1, 43.

[6]) Stumpf 1862. Erhard Reg. 938.

[7]) Beide erscheinen als Intervenienten in der genannten Urkunde für Deutz. Bresslau l. c. 1, 43.

[8]) Die letzteren vier erscheinen in Urkunde „Paderborn 2. Januar" (Erhard Cod. Dipl. 108). Eine Jahreszahl ist nicht genannt. Erhard Reg. 937 u. Bresslau l. c. 43 Anm. 5. setzen dieselbe mit Recht in das Jahr 1025.

[9]) Was Hildeward, Luizo und Meinwerk betrifft, so ist es wenigstens wahrscheinlich (Bresslau l. c. 1, 41—43).

Erscheinung des Herrn (6. Jan.) beging der König wohl schon in Corvey.[1]) Am 10. Januar urkundete er hier.[2]) Zum zweiten Male weilte Konrad Ende Mai oder im Juni 1028 in Paderborn. Er stellte damals nebst seinem jungen Sohne Heinrich, der am 14. April dieses Jahres zum Könige gekrönt war, als Mitaussteller für das Bistum Osnabrück eine Urkunde aus. Erzbischof Aribo von Mainz war anwesend.[3]) Hier beging Konrad auch das Weihnachtsfest des folgenden Jahres (1029).[4]) Er weilte noch am 31. Dezember dort. An diesem Tage urkundete er für das Bistum Parma.[5]) Ebenso feierte er Weihnachten 1030 in Paderborn. Erzbischof Aribo von Mainz war zugegen.[6]) Fernerhin finden wir den Kaiser am 16. Jan. 1032 dort; er urkundete für das Kloster Abdinghof. Die Kaiserin, der junge König Heinrich, welcher als Mitaussteller erscheint, und der obengenannte Bischof Egilbert von Freising waren anwesend.[7]) Konrad hatte beabsichtigt das Weihnachtsfest desselben Jahres zu Paderborn zu begehen. Er hatte den damaligen Dechanten, spätern Bischof von Lüttich Wazo beauftragt, dorthin zum

---

[1]) Die Vita Godehardi Prior l. c. XI, 186 läßt ihn das Fest in Corvey, die Ann. Quedlinburg l. c. III, 90 in Paderborn begehen. Vgl. Bresslau 1, 43 Anm. 4 u. 45.

[2]) Erhard Cod. Dipl. 109. Erhard Reg. 940. Stumpf 1863.

[3]) Erhard Reg. 954. Stumpf 1974 und S. 174. Bresslau 1, 250 Anm. 2.

[4]) Ann. Saxo l. c. VI, 678. Ann. Magdeburgenses M. G. SS. XVI, 169. Beide nach ihrer Komputation, welche das Jahr mit Weihnachten begann, zu 1030. Bresslau l. c. 1, 280 f. Erhard Reg. 962 nimmt mit Unrecht den Weihnachtsaufenthalt zu Dortmund an.

[5]) Stumpf 1998. Mit Recht ließ er den korrumpierten Ausstellungsort „Hodebivi“ als Bodebrun, Paderborn. Bresslau 1, 281.

[6]) Ann. Hildesheim. l. c. III, 98. Ann. Saxo l. c. VI, 678, Ann. Magdeburg. l. c. XVI, 170, sämtlich zu 1031. Bresslau 1, 305.

[7]) Erhard Reg. 975. Stumpf 2026 und S. 175. Vita Meinwerci l. c. XI, 157. Bresslau l. c. 2, 1.

Feste zu ihm zu kommen.[1]) So fest war der Aufenthalt beschlossen, daß die Hildesheimer, Magdeburger und Größeren Altaicher Annalen ihn das Fest dort wirklich begehen lassen.[2]) Aber durch den am 6. September erfolgten Tod des Königs Rudolf von Burgund und die darauf folgenden Ereignisse wurde er eilig nach Burgund gerufen. Das Weihnachtsfest feierte er in Straßburg.[3]) Am 24. Jan. 1033 war er in Basel.[4]) Noch zweimal weilte Konrad II. in Paderborn. Hier feierte er Ostern (30. März) 1035.[5]) Endlich finden wir ihn dort im Mai 1036. Am 25. Mai weihte Bischof Meinwerk in Gegenwart des Kaisers, der Erzbischöfe Bardo von Mainz und Hermann von Köln und des Bischofs Bruno von Würzburg die Bußdorfkirche ein.[6]) Noch am 27. Mai, dem Feste der Himmelfahrt Christi, weilte der Kaiser in der Stadt.[7]) Am 5. Juni starb Meinwerk.

Heinrich III. läßt sich dreimal mit Sicherheit in Paderborn nachweisen. Im Jahre 1043 feierte er hier das Pfingstfest (22. Mai). Hierhin kamen Gesandte Abas von Ungarn, welcher durch einen Frieden mit den Deutschen seine Herrschaft zu sichern suchte. Er versprach Entlassung aller Gefangenen, Ersatz für diejenigen, welche er nicht mehr zurückgeben konnte, und für den König selbst große Geldsummen.

---

[1]) Anselmi Gesta episcoporum Leodiensium M. G. SS. VII, 216.

[2]) Ann. Hildesheim. l. c. III, 99. Ann. Magdeburg. l. c. XVI, 170. Ann. Altahenses Maiores M. G. SS. XX, 791, sämtlich zu 1033. Bresslau 2, 11 Anm. 1.

[3]) Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit B. 2. S. 274. Bresslau l. c. 2, 11.

[4]) Stumpf 2036.

[5]) Ann. Hildesheim. l. c. III, 100. Ann. Saxo l. c. VI, 679. Ann. Magdeburg. l. c. XVI, 170. Erhard Reg. 991.

[6]) Vita Meinwerci l. c. XI, 159. Erhard Reg. 993. Erhard Cod. Dipl. 127. Bresslau 2, 164.

[7]) Ann. Hildesheim. l. c. III, 100. Erhard Reg. 994.

Aber Heinrich wies die Gesandten Abas ab und beschied sie auf eine demnächstige Tagung nach Regensburg.[1]) Auch das Pfingstfest des Jahres 1051 (19. Mai) beging der Kaiser in Paderborn. Erzbischof Bardo von Mainz war anwesend. Derselbe starb kurz darauf.[2]) Endlich feierte Heinrich das letzte Osterfest seines Lebens (7. April 1056) in unserer Stadt.[3]) Jedoch scheint es unzweifelhaft, daß er noch öfters hier verweilt hat; läßt er sich doch mehrfach in der Umgegend nachweisen, so am 29. Sept. 1040[4]) und am 23. Febr. 1046 in Corvey,[5]) am 2. Sept. 1047 in Soest[6]) und am 2. März 1052 in Dortmund.[7])

Seit dem Tode Heinrichs III. sind nur noch wenige Könige und auch diese nur in vereinzelten Fällen in Paderborn nachweisbar. Der junge Heinrich IV. weilte am 19. März 1062 hier; er urkundete für das Bistum Augsburg.[8]) Allerdings soll die Möglichkeit eines öfteren Aufenthaltes, namentlich eines Aufenthaltes im Mai 1057, nicht geleugnet werden; denn Heinrich urkundete in Corvey am 26. Mai 1057,[9]) am 21. und 22. Juni 1060[10]) und

[1]) Ann. Altahenses Maiores l. c. XX, 798. Giesebrecht l. c. 2, 358 f. Erhard Reg. 1033.

[2]) Lamberti Hersfeldensis Annales M. G. SS. V, 155. Vita Bardonis Maior M. G. SS. XI, 339 f. Erhard Reg. 1051.

[3]) Lambert l. c. V, 157. Ann. Altahenses Maiores l. c. XX, 808. Erhard Reg. 1071.

[4]) Ann. Saxo l. c. VI, 684. Erhard Reg. 1018.

[5]) Annales Corbeienses M. G. SS. III, 6. Erhard Reg. 1041.

[6]) Erhard Cod. Dipl. 141. Erhard Reg. 1047. Stumpf 2341.

[7]) Von hier zog er nach Goslar, wo er am 23. März urkundete. Erhard Reg. 1057 u. 1058. Stumpf 2419 u. 2420.

[8]) Stumpf 2606.

[9]) Stumpf 2541. Erhard Reg. 1075. Er kam von Kaiserswerth, wo er am 25. April eine Urkunde ausgestellt hatte (Stumpf 2540). Lövinson l. c. 34.

[10]) Stumpf 2587 u. 2588. Erstere Urkunde hat Erhard Reg. 1086 falsch zum 30. Juni angesetzt.

am 19. Nov. und 8. Dez. 1065,[1]) in Soest am 29. Mai 1068.[2])

Heinrich V. hielt sich in Paderborn auf, als er in den ersten Monaten des Jahres 1107 aus dem östlichen Sachsen über Corvey nach dem Rhein zog. Am Palmsonntag (7. April) war er in Köln.[3]) Des weiteren läßt sich erst wieder Friedrich I. in Paderborn nachweisen.[4]) Derselbe stellte hier im Jahre 1152, vielleicht im April, für das Kloster St. Remigii in Reims eine Urkunde aus.[5]) Otto IV. weilte zweimal in der Stadt. Im Jahre 1200 hielt er hier einen Hoftag[6]) und am 1. Mai 1202 schloß er mit seinen beiden Brüdern Heinrich und Wilhelm einen Teilungsvertrag über ihre Hausbesitzungen.[7]) Seitdem hat kein deutscher König die Stadt betreten.[8])

---

[1]) Stumpf 2688 u. 2689. Letztere Urkunde hat Erhard Reg. 1102 falsch zum 8. Dez. 1066 gesetzt.

[2]) Stumpf 2715. Erhard Reg. 1108.

[3]) Annales Colonienses Maximi M. G. SS. XVII, 746.

[4]) Die Nachricht Schatens (Annales Paderbornenses, pars 1, p. 729) von einem Aufenthalte Lothars III. in Paderborn im Jahre 1132 entbehrt jeder Begründung.

[5]) Stumpf 3623. Erhard Reg. 1778.

[6]) Böhmer-Ficker 213a. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, B. 1, S. 148, Anm. 1.

[7]) Böhmer-Ficker 221e. 222 223. Winkelmann l. c. 247.

[8]) Schaten l. c. 2, 402 berichtet, daß Karl IV. im Jahre 1377 Paderborn besucht habe, und beruft sich auf Gobelinus Persona. In dessen Kosmodromium ist aber die Nachricht nicht zu finden. Wir müssen also den angeblichen Aufenthalt als nicht beglaubigt streichen.

V.

Schloß Bilstein.

Vortrag, gehalten daselbst
von
Dechant Heller in Kirchveischede am 8. September 1897.

M. H.! Wir stehen hier auf klassischem Boden. Die Freunde der alten Geschichte unseres Landes werden es schon fühlen, wie sie hier in geistigen Rapport treten mit den großen Männern, deren Wiege vor Jahrhunderten hier gestanden, deren edle Denkungsart sich hier entwickelt und weit umher in westfälischen Gauen und darüber hinaus reichen Segen und süßen Frieden verbreitet hat. Nur einen Mann will ich vorab nennen und kurz zeichnen, und wer sich dann nicht begeistert fühlt an diesem hehren Ort, dem gelten die Worte des alten Horaz: Odi profanum vulgus et arceo — Ich hasse dich, unheiliges Volk, steh fern! — Höret seinen Namen. „Es ist, — wie Seibertz schreibt —, der in der westfälischen Geschichte durch seine Rührigkeit in der Verwaltung, durch seine diplomatische Gewandtheit in Ausgleichung der häufigen Differenzen zwischen den Erzbischöfen von Köln und ihren fürstlichen Nachbaren in Westfalen, sowie durch seine erfolgreiche Thätigkeit in Wiederherstellung der durch Fehden zerstörten Städte und Burgen, bekannte westfälische Landmarschall Johann von Bilstein." — Er wirkte von hier aus von 1255 bis 1310, in welchem Jahre er, hoch alt, am 8. April gestorben ist.

Gehen wir nun zurück zum Ursprung dieser Burg, zurück zur Wiege der Erbauer. Vor genau 700 Jahren

stand an dieser Stelle, da noch dieser Porphyrfelsen jungfräulich in die Luft ragte, ein Mann in den besten Jahren, voll Muth und Lust zum Bauen, dazu ausgestattet mit reichen Mitteln. Hatte er doch in ganz Westfalen zerstreut zahlreiche Güter, theils zu eigen, theils zu Lehen. Besaß er auch keine eigentliche Landesmacht, dann war seine Familie doch angesehen bei Hoch und Nieder; war er auch kein Graf, so war er doch ein nobilis in des Wortes wahrer Bedeutung. Seine Burg an der Lenne war ihm zu enge; hier glaubte er sicherer wohnen zu können in jenen unsicheren Zeitläuften. Dort im Veischedethal besaß er eine Vogtei; zudem war die Pfarrkirche dort nicht zu weit entfernt.

Einschalten will ich hier, — es gehört ja doch zur Ortskunde —, daß schon wohl 200 Jahre vorher ein frommer und eifriger Bischof von Köln, Bruno der H., Bruder Otto d. Gr., dort ein Kirchlein erbaut hatte zu Ehren seines Lieblingsheiligen, des hl. Bischofs Servatius. Der Kirchenpatron Servatius war zugleich Taufpathe von Ort und Bach Veischede. Und wie? Die älteste Bezeichnung des Ortes lautet Vaiske, auch Veiske, woraus sich erst seit 400 Jahren Veisket, Veiskete, Veiskede und schließlich Veischede entwickelt hat. Vais ist eine abgekürzte Form für Servatius. In hiesigen Urkunden (Ende 1400) steht sente Servaes; in anderen Gegenden wird noch jetzt der Name Vois oder Vos (ō) gesprochen; wie auch z. B. aus Nikolaus sich Klaus oder Klos gebildet hat. (Vergl. zahlreiche andere Namensabkürzungen.) Vais ist also die Stammsilbe. Die Endung „ke" als Lokalbezeichnung, als eine Art Lokativ, zu fassen (vergl. Seibertz: Geiske), ist nicht nothwendig; häufiger kommt die Silbe vor als Endung zur Bildung des Adjectivs, z. B. rhinske, owerlendske (Gulden). Vaiske bedeutet demnach „dem Vais gehörig." Eine andere Ableitung ist denkbar; von Vais

hat der Bach den Namen Baisbecke, abgekürzt Baiske erhalten.

Ferner besaß unser nobilis einen Hof zu Bruchhausen (oberhalb Veischede) und zu Oberveischede. Hier unter diesem Felsen, dort drüben, wo der Weg abzweigt nach Altenhundem, besaß er einen Haupthof Bredenbeck; das Thal heißt noch jetzt Bremke. Andere Gebäude standen hier noch nicht. — Die Lage gefiel; hier sollte die Burg sich erheben. Bilstein von Bil, Biel, Bühl = Vorhügel. Dieser Vorhügel war ein zerklüfteter Porphyrfels, der mehr als einhalb Dutzend Zacken, gleich Thurmhelmen in die Luft schickte, zwischen denen noch nicht eine Ruthe in's Geviert eben war. Die schroffen Felsspitzen sind in der Umfassungsmauer und den Grundmauern der Gebäude allenthalben noch sichtbar und ragen stellenweise bis 10 Fuß hoch hervor, auf beiden Seiten bis zur Dicke einer Mauer abgespitzt. —

Wer war der Erbauer? woher kam er? Er hieß Dietrich von Gevore und kam, wie schon angedeutet, von der Lenne herauf.

Unterhalb Grevenbrück, links der Lenne, befindet sich eine mit dichtem Holz bewachsene Höhe, ca. 20 Minuten lang, zwischen Veischede- und Repebach. Auf dem südöstlichen Auslaufe dieses Rückens treffen wir die Ruinen einer Burg, der sogenannten Peperburg. Sie erhielt diesen Namen wohl erst, als im 15. Jahrh. ein Herr von Pepersack von ihr Besitz nahm. Vordem hieß sie von Vore oder Vuore. Sie soll, nach Seibertz, die Stammburg unseres Dietrich sein. Sein Vater war Heinrich von Gevore, auch de Gyvore, welcher als Zeuge in den Urkunden von 1170 bis 1220 immer u n m i t t e l b a r h i n t e r den Grafen von Arnsberg, v o r allen andern Zeugen aufgeführt erscheint. Um 1202 tritt nun an Stelle Heinrich von Gevore auch Dietrich von Gevore ein, offenbar sein Sohn; der

dann 1225 sich Dietrich von Bilstein, de Bilstene, nennt. Er hatte also um diese Zeit diese Burg hier fertig zum Bewohnen und nahm von ihr den Namen an. Nach Seibertz stammte also Dietrich von Bilstein aus der Peperburg. Sicher ist das noch nicht; ja ich ziehe es noch in Zweifel. Wandert man nämlich von der Peperburg aus auf dem Höhenzug links der Lenne — Breitenhagen genannt — bis zum nordwestlichen Auslauf, so stößt man dort, noch auf der Höhe, auf bedeutende Ruinen einer alten Burg nicht weit von Borghausen. Diese wird von Seibertz nicht erwähnt. Alles was er von den Edlen von Gevore in den Urkunden vorfand, bezog er auf die Bewohner der Peperburg, und so ist seine Darstellung entstanden. In seiner „Geschichte der Dynasten Westfalens" schreibt er auf S. 5: Im liber jurium et feudorum des Erzbischofs Diedrich II. (um 1448) heißt es unter dem Artikel Waldenburg et Schnellenberg: Franco von Helden habe zu Lehn empfangen: curtem dictam tome Doyme und to Gevoyre in parochia Helden. Er fährt dann fort: „Der Hof zum Dome liegt oberhalb Ahausen an der Bigge; Förde gehörte sonst zur Pfarrei Helden und ist erst später zur selbständigen Pfarre von derselben abgezweigt worden." Der Schluß von Seibertz ist nicht zutreffend. Denn liest man in demselben liber jurium et feudorum einige Zeilen weiter, so heißt es: Theod. de Helden dict. Jagedüvel (1417) . . curtem in Voeren (Förde) in paroch. Elsepe. Hiernach lag Förde in der Pfarrei Elspe.

Und in einer Urkunde im Pfarrarchiv zu Beischede aus dem Ende des 15. Jahrh. heißt es: „Vonslar in parochia Elspe." Was von Bonzel gilt, das versteht sich erst recht von Förde. Dasselbe hat nie nach Helden gehört, sondern von jeher zur Pfarrei Elspe, von welcher es — laut Urkunde im Pfarrarchiv zu Förde — am

30. Dezember 1683 abgezeigt wurde in Folge Zerstörung der Lennebrücke durch eine Wasserflut. Meines Erachtens wäre der irrige Schluß von Seibertz nicht gemacht worden, wenn die untere Burg, bei Borghausen, in Betracht gezogen wäre. Auf S. 11 (a. a. O.) spricht er von einer Burg von Borghausen, welche Dietrich einem seiner Mannen, dem Conradus de Thusentscuren, überwiesen hatte. Es ist wohl die Burg auf dem Felsen gemeint, die den Namen Gevore, Gevohre, Givore, auch ge Vore haben machte, während die Burg bei Grevenbrück einfach Vore hieß. Der lib. jur. et feud. hat dann ganz recht: Gevore lag und liegt heute noch in par. Helden. Vielleicht läßt sich aus den verschieden Namen der beiden Burgen, die doch demselben Geschlechte gehörten, die verschiedene Namenszeichnung der Ritter in den Urkunden erklären. Im Altd. bezeichnet die Vorsilbe „ge" bei Substantiven oft so viel als „mit" oder „bei"; so noch jetzt in Geselle = Mitsitzer, Genosse = Mitspeiser, u. A. — Ge Vore hieße dann so viel als Bei vore. Das in der Nähe liegende Haus Bamenohl hat seinen Namen von dem tiefer an der Lenne liegenden Haus Ole; früher geschrieben Babenole = oberhalb Ole.

Als die Peperburg im J. 1630 durch die Schweden zerstört wurde, zog der letzte Besitzer ins Repethal und baute sich dort eine Wohnung, welche dann Burghaus genannt wurde. An diesem Hause, vor einigen Jahren durch einen Neubau ersetzt, stand an der Südseite in einem Balken eingeschnitten mit halbverwitterten Buchstaben zu lesen: Berendt v. Voigt vulgo Voss und Mechtildis v. Pempersak haben mich erbaut anno 1660 d. . .

Während nun Dietrich von seiner Burg an der Lenne, die vielleicht schon dem Verfall nahe war und ihm nicht genügenden Schutz mehr bot, nach Bilstein zog, wohnte sein Oheim Bernard mit zwei erwachsenen Söhnen,

Dietrich und Rembold von Vore, auf der obern, der Peperburg. Als ich im Jahre 1866 nach Förde kam, habe ich oft die Ruinen der Peperburg besucht; noch konnte man die Umrisse der Burg verfolgen, die Grundmauern waren noch theilweise vorhanden; sie stimmten zur Ueberlieferung im Volksmunde. Darnach war das Schloß ein gleichseitiges Viereck mit innerem freien Hofe. Auf den vier Ecken ragten kräftige Thürme in die Luft. Der südliche Flügel enthielt die Kapelle, welche zugleich zum Begräbnißplatz für die Ritter diente. Die ganze Burg war wieder von einer Ringmauer umschlossen; an der Südwestseite waren zwei Wälle mit tiefen Gräben noch erkennbar. An der Nordseite fiel der Kalkfelsen steilab zum Lennethal.

Pastor Wiegers zu Förde, gestorben 1867, gab mir folgende von ihm selbst geschriebene Notizen: „Die Besitzer der Burg waren die Grafen von Voren, auch Gevoyren, dicti Pepersack (?) — kleine Dynasten. Der berühmteste war Graf Heinrich. Auf seinem Grabsteine, den man unter den Ruinen auf besagter Burg — dort wo die Kapelle gestanden — gefunden, und der sich als erster Tepplingsstein an dem Posthause zu Grevenbrück befindet, steht: Henricus comes, natus Idibus Martiis (Jahr unleserlich) et obiit Idibus Martiis 1172. Auch war in der Inschrift gesagt, daß er sich in einem Kreuzzuge (wohl dem zweiten, 1148) im hl. Lande ausgezeichnet habe. In seinem Grabe fand man auch noch Gebeine von einem Kinde; die des Grafen waren stark und groß, die Schienbeine namentlich. Im Schädel befanden sich noch fünf Zähne.

„Als im Jahre 1630 die Burg von den Schweden in Brand geschossen und zerstört war, wurden (ca. 20 Jahre später) aus den Trümmern herausgezogen: 1. Die auf dem hiesigen Thurme (in Förde) zuckerhutförmige Meß-

glocke, sehr alt, ohne Krone und ohne Inschrift; (jetzt im Museum zu Münster). 2. Ein Weihrauchfaß. 3. Kirchenschlüssel. 4. Vieles Eisengeschirre ꝛc. 5. Zwei Kuppeln von den Thürmen nebst Kreuz. 6. Viele Gebeine von Menschen im südöstlichen Thurm." Also Pastor Wiegers.

Einiges nur will ich aus dieser Aufstellung hervorheben. Daß die zuckerhutförmige Glocke, ca. 800 Pfd. schwer, ohne Krone und Inschrift ist, wollen Sachkenner dahin deuten, daß sie vor dem Jahre 1000 gegossen sei. — Henricus comes: das comes deutet wohl an, daß er zum Gefolge (Suite) des Kaisers gehörte. — Obiit 1172. Seibertz sagt: Der erste Ahnherr unserer Dynasten, welcher unter dem Namen von Gevore in Urkunden erscheint, ist Henricus de Gyvore, als Zeuge bei Arnold I. von Köln 1141. Er erscheint dann wieder 29 Jahre später, 1170 und zwar bis 1220. Daß das nicht immer dieselbe Person sein könne, ist wohl unbedenklich." Die Sache ist jetzt klar, die Grabschrift gibt Aufschluß. Der erste Henricus starb 1172, und nun tritt Henricus II. an seine Stelle. Des letzteren Bruder war der oben genannte Bernard, und zwei andere Brüder, Hermann und Widekind, waren Geistliche.

Noch möchte ich, bevor ich auf die Dynasten von Bilstein näher eingehe, einen Gedanken hier aussprechen über den Ursprung der Herren von Vore. Die Burg bei Grevenbrück, Vore, Vuore, hat ihren Namen von der Fuhr durch oder über die Lenne. Ihr Ursprung scheint tief ins Alterthum hinaufzuragen. In ihren ersten Bewohnern könnte man wohl ein fränkisches Grafengeschlecht vermuthen. Ob dasselbe schon vor Karl d. Gr. hier Fuß gefaßt hat, oder erst in Folge dessen Eroberungen im Sachsenlande hierherkam, dürfte wohl kaum aufzuhellen sein. Bei dieser Annahme aber ließe sich erklären, woher es kam, daß der Centgau Hundeme, der Hundgau, seine

eigenthümliche Einrichtung hatte. Fr. Brüning schreibt in „Blätter zur näheren Kunde Westfalens" Jahrg. XVI: „Die Lage der Hundschaft auf sächsischer Grenze erklärt, daß eine dem benachbarten fränkischen Volke eigenthümliche und im Rheinlande besonders üblich gewesene Einrichtung, welche auch hier in Verbindung von 120 freien Höfen zu einem Gerichtsbezirk sich zeigt, im sächsischen Süderlande Platz finden konnte. Die Hundschaft war als solche von den benachbarten westfälischen Centgauen verschieden und bedurfte deshalb keines besondern Eigennamens". —

Wohl hatte der Hundgau, Hundeme, nach Süd und Ost Franken zu Nachbaren, aber die Nachbarschaft dürfte doch allein nicht hinreichen, seine Eigenthümlichkeiten resp. Aehnlichkeiten zu erklären. Verständlich ist es aber sofort, wenn wir in dem Hundgrafen einen Franken wiederfänden. Zudem wurden die Besitzer vom Volke Grafen genannt bis zum letzten des Stammes in Bilstein. Sie legten auch wohl die erste Fahrbrücke über die Lenne, woher diese den Namen Gräfenbrück erhielt. Vor Eröffnung des Postamts daselbst, 1861, kannte man noch nicht die Schreibweise Grevenbrück, sie ist durch genanntes Amt eingeführt.

Ziehen wir nun nach diesen Excursionen mit unserm ersten Stammherrn hierher nach Bilstein. Dietrichs Vater war Heinrich von Gevore. Er tritt, wie schon gesagt, in den Urkunden als Zeuge an hervorragender Stelle auf von 1170 bis 1220. Es ist wahrscheinlich, daß er selbst noch bei Anlage dieser Burg thätig war und den Bau eifrig betrieb. 1217 tritt er noch in einer Urkunde (Seib. Nr. 149) als Bürge auf unter dem Namen Henricus de Gevure. 1225 (Seibertz Urk. Nr. 177) nennt sich nun sein Sohn Theodoricus nobilis vir de Bilstene. Er war also Bewohner der neuen Burg und nahm von ihr den

Namen an, während (laut derselben Urk.) sein Oheim Bernardus de Gevure genannt wird.

Die Stellung der Edelen von Bilstein schildert Seibertz also: „Das engere Gebiet der Edelherren von Bilstein war ein geographisch gut abgerundetes Ganze. Es befaßte nicht nur die Freistühle der jetzigen Aemter Bilstein und Kirchhundem, sonder auch die der Aemter Fredeburg, Attendorn und Waldenburg. Die Herrschaft Bilstein bildete kein eigenes Territorium, keine besondere Grafschaft, sondern gehörte zu dem großen Comitat der westfälischen Grafen von Arnsberg. Obgleich die von Bilstein Herren in ihrem Lande waren, obgleich sie eine eigene Kammer, einen eigenen Hofstaat, auch ihre eigene Lehnmannschaft hatten und alles dieses nicht von einem andern Herrn zu Lehn trugen, so hatten sie doch keine Grafengewalt in ihrem Gebiete, keine königliche Gerichts- und Militärgewalt auszuüben, und mußten daher den Forstbann in ihren Waldungen von den Grafen von Arnsberg zu Lehn nehmen. Ihre reiche Begüterung und der dadurch erhöhete Glanz ihrer Geburt sicherte ihnen daher zwar unbedenklich den ersten Rang unter den westfälischen Edelherren; aber Grafen waren sie nicht."

Dietrich zog also mit großem Pomp auf diese Burg. Da war man nun eifrig bemüht, Unterkunft für die zahlreiche Dienerschaft zu beschaffen. Da das Schloß mit nächster Umgebung auf der Höhe nicht Raum dazu bot, so wurden die neuen Wohnungen wie Schwalbennester dem Felsen angefügt. Dort unten im Thal, jenseits der Landstraße, waren zunächst keine Wohnungen mit Ausnahme des Hofes Bredenbecke; hier hing alles in dichtem Knäuel zusammen. Erst später erhob sich im Thal, hie und da ein Wohnhaus, im Ganzen 4 oder 5. So blieb es eine Reihe von Jahrhunderten; und als am 14. Oktober 1662 der ganze Drubbel durch eine Feuersbrunst

zerstört wurde, wich man ja nicht von der Stätte, sondern hing noch dichter als zuvor seine Nester wieder an den Felsen.[1])

Dietrich I. lebte bis höchstens 1245, und zwar in ausgezeichneter Stellung gleich seinen Vorfahren. Er verlegte schon bald den Freistuhl von Beischede auf das Schloß, beließ aber in Beischede einen Vogt dem Namen nach. Er hatte noch zwei Brüder und eine Schwester. Die letztere war Nonne im Kloster Rumbeck, wohin auch die Mutter sich zurückgezogen hatte, und wo sie ihre letzten Lebenstage zubrachte. Die Urkunde Nr. 177 bei Seibertz, aus dem Jahre 1225, gibt uns über seine Familie deutlich Aufschluß. Darin verkauft Dietrich dem Kloster Rumbeck, weil seine Mutter und seine Schwester darin ein eheloses Leben (celibem vitam) führten, unter Zustimmung seiner Brüder, Herrn Heinrich, Propst zu St. Severin, und Gottfried, Domherr zu Köln, seines Oheims (patruus) Bernard de Gevure, seiner Gattin mit dem Sohne Heinrich und dem noch zu erwartenden Kinde, in Gegenwart vieler Zeugen sein Allodium Sewardinchusen (Söbberinghof bei Erwitte), mit allem was dazu gehört, für 94 Mark. Dann tritt Dietrich noch bei einigen wichtigen Verhandlungen als Bürge auf.

Sein Bruder Heinrich war, wie schon gesagt, Propst zu St. Severin in Köln, eine in damaligen Verhältnissen

[1]) Das hatte vielleicht seinen Grund darin, daß derzeit das Gut Bredenbecke zehntpflichtig war und darum keine Grundstücke zum Bebauen abtreten konnte. — Als nun am 30. Juli 1827 abermals eine Feuersbrunst die ganze Freiheit in die Luft jagte, da suchte man mehr Raum; und da die neue Landstraße bereits abgesteckt war, so bot sie zum besseren Wiederaufbau eine gute Handhabe, und es entstand die jetzige, recht gefällige Häuserordnung. [Hätten die ersten Bewohner anstatt an diesen Felsen ihre Wohnungen dort ins Thal gebaut, dann würde der Ort wohl nicht Bilstein, sondern Bremke heißen.]

höchst einflußreiche Stellung, die aber durch seine Persönlichkeit ihre größte Bedeutung erhielt. Auf diesem Posten war er der Nachfolger von Engelbert, der den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Wahrscheinlich erkannte der Erzbischof, der sicher die Wahl auf ihn gelenkt hatte, seine geistige Kraft, seinen hohen Werth als Berather und Vermittler in schwierigen Angelegenheiten; dazu befähigten ihn seine Rechtlichkeit, seine Milde und Friedensliebe. So finden wir ihn nun bei allen wichtigen Verhandlungen des Erzbischofs an dessen Seite von 1216 an, wohl kaum 30 Jahre alt, da er noch bis 1260 rüstige Arbeit schafft; an der Seite des Erzbischofs, sage ich, dessen ganzes Leben und Arbeiten eine Vorbereitung auf sein Martyrium war. Er war also auch dabei betheiligt, als im Jahre 1220 die Dominikaner, Franziskaner und andere Orden in Köln Aufnahme fanden. Er sah das heiligmäßige Leben nicht blos seines Erzbischofs in nächster Nähe, auch das des großen seligen Albertus, des berühmten Lehrers. Wie mußten da seine schönen geistigen Anlagen sich entfalten zu herrlichen Blüthen, zu echt christlichen Thaten! Kein Wunder, daß nach dem Martyrtode des h. Engelbert (1225) dessen Nachfolger, Heinrich von Molenarch, wieder unsern Heinrich zu seinem ersten Berather wählte, und nach dessen Tode (1237) auch Konrad von Hochstaden, der den Kölner Dombau begann, ihn zu allen wichtigen Handlungen zu Rathe zog. So war Heinrich bis zum Jahre 1260 vierundvierzig Jahre lang gleichsam die rechte Hand der Kölner Kirchenfürsten. Mehr will ich von diesem edlen Manne nicht sagen, der in der bescheidenen Burg Gevore an der Lenne auch unserm Ländchen zur Ehre geboren wurde und gewiß zum öfteren in diesem neuen Schloß zu Bilstein bei dem Bruder seinen Betrachtungen nachging und neue Kraft schöpfte zu edlem Wirken und Schaffen.

Der andere Bruder Gottfried war (1225) Domherr zu Köln und von 1231 an Propst zu Soest.

Dietrich I. von Bilstein hatte zwei Söhne. Der erste, Heinrich (siehe oben), scheint früh gestorben zu sein; der andere, Dietrich II., erbte die Güter und Ehren seines Vaters. Er schenkte dem Kloster Grafschaft zum Jahrgedächtniß für seine Eltern eine Rente aus der Feldmühle (bei Schmallenberg) und den Hochwald bei Latrop. Leider starb er schon 1254 in seinen besten Jahren, noch nicht zehn Jahre nach dem Tode seines Vaters und hinterließ eine Witwe Mechtildis, die ihn noch fast 40 Jahre überlebte, und 5 Kinder. Der Erstgeborne war Johann I., den ich schon anfangs nannte als Marschall von Westfalen. Ausgestattet mit großem Geist und mildem Herzen wendete er uneigennützig seine ganze Sorgfalt dem Wohle des Landes zu. Sein Rath und seine Freundschaft wurden weit und breit gesucht. Er wurde bald hier bald dort zum Schiedsrichter bei den Streitigkeiten der Großen gewählt. Was die kriegerischen Zeiten zerstörten, das strebte er bald möglichst wieder aufzubauen; überall in Westfalen, wo man Rath und Hülfe bedurfte, war er bald zur Stelle, den Angreifern zum Trutz, den Unterdrückten zum Schutz. Erzbischof Siegfried von Köln, dessen 22jährige Regierung aus einer fast ununterbrochenen Reihe von Kriegen bestand, ernannte ihn zum Marschall von Westfalen. Das ist gewiß eine Bürgschaft für die persönliche Tüchtigkeit Johanns, daß er gerade in solch kritischer Zeit zu diesem verantwortungsvollen Amte berufen wurde. Als er 1290 dieses Amt niederlegte, wurde auf seinen Vorschlag sein Schwager, Otto Polle von Everstein hierzu ernannt. Johann aber blieb in einflußreichem Verkehr mit allen Großen des Landes und unterstützte in allen wichtigen Fragen seinen Nachfolger. In schwierigen Streitfragen wurde er zum Ober-Compromißrichter ernannt. 1298

wurde ein westfälischer Landfrieden geschlossen auf fünf Jahre. Zur Aufrechthaltung desselben wurden besondere Conservatoren ernannt, und an der Spitze derselben stand Johann von Bilstein. Seine Freundschaft wurde gesucht. Landgraf Heinrich von Hessen kaufte ihm ein Oeffnungsrecht des Schlosses Bilstein ab für 200 Mark, um ihn dadurch zum ständigen Freunde zu gewinnen. Zahlreiche Urkunden legen noch heute Zeugniß ab, daß Johann ein mächtiger Mann war, dessen Freundschaft von Fürsten gesucht wurde, daß er von seinen Zeitgenossen als eine hervorragende Persönlichkeit anerkannt wurde. So hat er über 50 Jahre lang bis 1310 seine edlen Geistesgaben der Mitwelt zur Verfügung gestellt, überall hin zum Wohle derselben bethätigt und sich für lange Zeit ein dankbares Andenken in dem Herzen des Volkes gesichert.

Von seinen Brüdern waren zwei Geistliche und zwar in hervorragender Stellung. Dietrich war der Reihe nach Propst zu Soest, Dompropst zu Paderborn, Dombechant zu Köln. Gottfried war Abt zu Grafschaft. Aus zwei Gründen wählte man gerade ihn. Einmal wurde er vor Allen für geeignet gehalten, das Kloster, welches kurz vorher abgebrannt war, wieder aufzubauen. Dann hatte sein Amtsvorgänger, ein Graf von Wittgenstein, nach außen hin Klostergüter an nächste Verwandte verschleudert, nach innen mit Neuerungen die Bande der Disziplin so gelockert, daß die frommen Mönche den Brand als eine Strafe des Himmels betrachteten. Es wurde Gottfried von Bilstein zum Abt gewählt, damit nach außen hin die Ungerechtigkeit abgethan, das Gut seinem Zwecke wieder zugeführt werde, nach innen wieder Zucht und Ordnung in die Klosterzellen einkehre. Dazu stand ihm sein Bruder Johann mit seiner Macht und seinem Ansehen kräftig zur Seite.

In seiner Ehe mit Jutta (ihr Familienname ist nicht näher bekannt) hatte Johann I. vier Kinder, drei Söhne

und eine Tochter. Letztere war verheirathet mit dem Edelherrn Kraft von Grafschaft. Sein Sohn Dietrich III. folgte ihm als Erbe seiner Güter. Er liebte das Kriegshandwerk, und darin lernte er auch Zugreifen nach der Art so mancher „edlen" Zeitgenossen. So kam er in Streit mit dem Kapitel zu Meschede betreffs der Vogtei zu Epsingsen (bei Soest); mit bewaffneter Hand überfiel er die Leute des Stiftes, ließ sie theilweise fangen und einkerkern und nahm Pferde, Rindvieh und sonstige Habseligkeiten an sich. Ein solches Unterfangen aber ahnte Erzbischof Heinrich, bei dem das Stift sich beschwerte, und er bedrohte ihn mit den Strafen gegen Kirchenräuber, wofern er binnen 6 Tagen das Geraubte nicht wieder herausgebe und die Gefangenen nicht entlasse. Die Pfarrer von Attendorn, Wormbach, Eslohe und Helden hatten ihm das Breve zu übermitteln und wenn er nicht Folge leistete, es auf allen Kanzeln der Umgegend zu publiziren. Drei Jahre später (1327) war die Angelegenheit geschlichtet, nicht gerade zum Ruhme Dietrichs, da sie immerhin einen dunklen Schatten auf sein Leben zurückwirft. Die beiden Brüder waren Geistliche in Köln.

Er war vermählt mit Katharina von Arnsberg, einer Tochter des Grafen Ludwig. Aus der Ehe entsprossen sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter. Von ihnen erbte Johann II. die väterlichen Besitzungen, während wieder zwei Söhne den geistlichen Stand erwählten. Dietrich starb den 5. November 1335; seine Gattin Katharina überlebte ihn noch 27 Jahre. Johann II. war ein gutmüthiger Mensch, mehr ruhig als sein Vater. Mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Geschwister sowie seiner Gemahlin Katharina stiftete er für seinen Vater ein Jahrgedächtniß in der Kirche zu Grafschaft d. 7./11. 1335. Seine Ehe mit der genannten Katharina (v. Wickerode?) blieb kinderlos; und da auch sein dritter Bruder Wilhelm

nach 1335 nicht mehr vorkommt, also früh gestorben zu sein scheint, so starb mit ihm das Geschlecht der Edlen von Bilstein aus, ein Geschlecht, das durch seine angeborne Milde und Klugheit dem engern Vaterlande so treffliche Fürsorger, der Kirche so viele ausgezeichnete Diener geliefert hatte. Welch echt kirchliches Leben und Wirken mußte diese Familie pflegen! Sie mußte wie eine erwärmende und Alles belebende Sonne ihre wohlthätigen Strahlen besonders der nächsten Umgebung mittheilen.

Johann wurde noch immer zu vielen wichtigen Verhandlungen in Anspruch genommen, einmal wegen des ererbten Ansehen seines Hauses, dann auch wegen der nahen Verwandtschaft mit den Grafen von Arnsberg. Uebrigens scheint er keinen besondern Gefallen an den Weltgeschäften gefunden zu haben. Da seine Ehe kinderlos blieb, so lauerten die nächsten Verwandten auf die herrenlos werdenden Güter. Schon hätten sie gerne bei Lebzeiten Johann's Besitz ergriffen, den sie nebenbei auch noch geringschätzig behandelten. Das that Johann weh. Man hatte ihn von einer Seite her dazu gebracht, daß er den Sohn seiner Schwester Pernette, Herrn Balduin von Steinvord, zum Mitregenten auf die Burg Bilstein angenommen (1360), was ihm aber nach Verlauf von zwei Jahren wieder leid geworden sein muß. Die Sage berichtet, daß er, sich nicht mehr kümmernd um öffentliche Angelegenheiten, ein Stillleben auf der Burg zu Bilstein führte und schweigsam und mißmuthig auf des Waldes Wegen dahinwandelte. Die Erinnerung an ihn hat sich bis auf heute erhalten: Er ist der Lowwenhannes, der noch mitunter dem einsamen Wanderer in mondheller Nacht auf den Gängen der Burg oder am Waldessaum begegnen soll. (Lowwe-Halskrause.) Seine Verwandten hatten sich aber

in ihm verrechnet; er strafte sie für ihre freche Zudringlichkeit. In einem Testamente vermachte er sein ganzes Besitzthum dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln.

Durch Belehnung und Afterbelehnung, durch Tausch und Kauf, durch Pfandverschreibung, Heirathsverträge und Erbtheilung waren die Rechts- und Eigenthumsverhältnisse von manchen Gütern so verwirrt, daß öfters drei, vier und mehr sie zugleich als Eigenthum beanspruchten. Eine Reihe von Urkunden berichtet uns über solche Händel. Wir lesen über Abmachungen der Edelherren von Bilstein mit den Grafen von Arnsberg, Landgrafen von Hessen, Grafen von der Pfalz, von der Mark u. A. Der Letztgenannte machte, als Johann II. von Bilstein 1368 gestorben war, vor Allen Ansprüche auf Bilstein. Woher? Er bedurfte des Landes Bilstein zur Arrondirung seiner Besitzungen im Süderlande. Und wie er 1367 schon Schloß und Land Fredeburg von Graf Gottfried v. Arnsberg mit Gewalt erobert hatte, so besetzte er nun auch Schloß und Land Bilstein. Doch bei Lebzeiten noch überwies er beide Länder seinem Vetter Johann von Arenberg, der sie schon bald wieder an Adolf V. Graf von Cleve, den Bruder Engelberts von der Mark, für 4000 Schilde verkaufte.

Die Erzbischöfe von Köln aber ruheten nicht; sie machten Ansprüche auf Bilstein, sich stützend theils auf das Testament Johann II., theils auf die ihnen mit der Grafschaft Arnsberg durch Testament Gottfried IV. überkommenen lehnsherrlichen Rechte. In der Soester Fehde eroberte Erzbischof Dietrich von Köln 1444 zunächst Fredeburg und 1445 auch Bilstein. Im Frieden 1449 wurden dann diese Länder für immer zum Herzogthum, und damit zur Kölner Kirche abgetreten. Achtzig Jahre war das Land ein Zankapfel und ein Schacherobjekt gewesen; eine

traurige Zeit! Schloß Fredeburg war zerstört; Die Gebäude zu Bilstein hatten viel gelitten, waren theilweise zerstört; nur noch ein paar Thürme, eine Freitreppe und die Grundmauern sind von dem ersten romanischen Bau übrig geblieben, das Uebrige trägt den Typus eines herrenlosen Nothbaues.

Das arme Volk wurde gedrückt und gequält, seine Rechte mit Füßen getreten. Eine Erinnerung an das Clevesche Regiment hat uns der Volksmund aufbewahrt in dem Sprüchwort: „Nirgends geiret düller tau, asse ame Gerichte to Cleve." —

Ich sprach oben schon von Freiheit Bilstein; diesen Titel führt es ja jetzt noch. Wohl verliehen die Edelherren von Bilstein dem jungen Orte (und dem ganzen Ländchen) manche Freiheiten und Rechte; ihre Nachfolger, die Grafen und Herzöge von Cleve, sowie die Erzbischöfe von Köln bestätigten dieselben. Es scheint aber, daß sie, wenn auch auf Pergament, doch mit sehr blasser Dinte geschrieben waren; denn das Volk verspürte immer weniger davon — immer Zehnten, Dienste, Schoß und Brüchte. Die Clever ließen ihre Geschäfte in Bilstein, auch in Fredeburg, durch einen Amtmann besorgen, der dann beim Zugreifen wohl keine seidene Handschuh anzog. Auch von jener Selbstverwaltung ihrer innern Angelegenheiten, die von Alters her bei den Freistühlen von den freien Bauern durch die selbstgewählten Setzgenossen geübt ward, war kein Schatten mehr vorhanden.

Seitdem das ganze Süderland zu Köln gehörte, residirten auf dem hiesigen Schlosse Drosten als Vertreter des Erzbischofs in allen weltlichen Dingen. Unterm Krummstab ließ sich leben. Längere Zeit hatte die Familie von Nesselrode diesen Posten inne; bis 1564 die Familie von Fürstenberg zu Waterlappe damit betraut wurde und

bis 1660 hier wohnte. Aus ihr ist zunächst Kaspar von Fürstenberg weit bekannt. Was er für das Land und Volk dahier gewesen, das steht auf einem andern Blatte der Geschichte. Nur das will ich noch eben erwähnen, daß unter ihm, 1594, der größte Theil der zu leistenden Hand- und Spanndienste in ständige Geldrenten umgewandelt wurden. Die dann noch bestehenden waren noch Last genug. Denn wenn oben auf der Hofwiese Heu zu machen war, dann blies der Thurmwächter ins Horn hoch vom Dachstuhl herab, und jedes Haus in Bilstein und Veischede mußte seinen Mann stellen; ob auch zu Hause die Suppe ins Feuer kochte oder Katze und Kind in Keller und Stube ihren Lieblingsbeschäftigungen nachgingen. Doch ist jetzt diese „goldene Freiheit“ durch baare Münzen für eine andere umgetauscht.

Neben Kaspar wandelte oft in diesen Räumen sein um nahe ein Jahr jüngerer Bruder Dietrich von Fürstenberg, Bischof von Paderborn; der ältere Bruder Friedrich war Domherr zu Mainz. Hier stand laut Veischeder Taufbuch die Wiege des Enkels von Kaspar, Ferdinand's von Fürstenberg, Bischof von Paderborn geb. 1622, gest. 1683. Von ihm sagt man: Das war ein großer Geist und edler Charakter, selbst Dichter, Geschichtschreiber, Gelehrter förderte er Wissenschaft und Kunst. Er wird genannt „die höchste Zierde des Jahrhunderts.“

Von 1660 an wohnten auf der Burg Quästoren des Churfürsten. Nur will ich nennen die Familie Freusberg, von 1720 bis 1816 hier wohnhaft, und einen Namen aus dieser Familie. Ich meine den 1806 hier gebornen und 1889 in Paderborn gestorbenen, mit so edlen Geistesgaben ausgestatteten Weihbischof Joseph Freusberg. Er weilte so gerne hier in Bilstein, nahe der Stätte, wo seine Wiege gestanden. Die Erinnerung an ihn wird im Volke hier

sobald nicht erlöschen; sie ist dort in der neuen Kirche in Stein eingegraben. —

Damit scheiden wir von dieser Stätte, die im Laufe der Jahrhunderte durch so viele große Männer eingeweiht ist. Es waren meist edle Menschen, gute Menschen, die hier wohnten.

VI.

Miscellen.

Der Münzfund von Meschede

mitgetheilt von

Caplan Brügge.

Am 10. August 1897 wurden in Meschede auf der Besitzung des Bäckermeisters Joh. Capito beim Anlegen einer neuen Senkgrube 15 gut erhaltene Goldmünzen gefunden. Die älteste derselben stammt aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, die jüngste trägt die Jahreszahl 1625; es läßt sich deßhalb vermuthen, daß der Schatz während des dreißigjährigen Krieges vergraben ist. Münzfreunden dürfte nachstehende Beschreibung der einzelnen Münzen willkommen sein.

1. England. Angelot. Heinrich VII. 1485—1509.
   Av. HENRIC' DI' GRA' + REX + ANGL' + Z + FR'
   Erzengel Michael den Drachen bekämpfend.
   Rev. PER + CRVC' + TVA' + SALVA + NOS + XPE' REDE'
   Schiff; auf demselben das von dem französischen und englischen Wappen quadrirte Königliche Wappen; über diesem ein Kreuz zwischen dem Buchstaben H und einer Rose.
   Dm. 2,9 cm. Gw. 5 Gr.
2. Schwabach. Goldgulden. Friedrich und Sigismund, Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg 1486—1495.
   Av. FRID'. T, SIGISM' MARCH' BRAND
   Johannes Bapt. Lamm auf der Linken tragend, Wappen mit Löwen an der rechten Seite.
   Rev. MONETA · NOVA · AVR · SWABACH +
   Lilienkreuz, in dessen Winkeln die Wappen von 1. Brandenburg, 2. Hohenzollern, 3. Pommern, 4. Burggrafschaft Nürnberg.
   Dm. 2,3 cm. Gw. 3:25 Gr.
3. Frankfurt a./M. Goldgulden. Friedrich III, römischer Kaiser, 1452—1493.

Av. MONE * NOVA * AVR * FRA'
Johannes Bapt. mit Lamm auf der Linken
Rev. FREDRIC * ROAN * IMPEAT +
Reichsapfel im Dreipaß.
Dm. 2,3 cm. Gw. 3,2 Gr.

4. Frankfurt a./M. Goldgulden. Ferdinand II., römischer Kaiser 1619—1637.
Av. · MO · NO · AVREA · RE · IP. FRANCOFVR ·
Johannes Bapt., Lamm auf dem rechten Arm; die Linke hält einen Schild mit einem Adler.
Rev. FERDINAND · ROM · IMP · SEMP · AVG · 1621.
Reichsapfel im Dreipaß.
Dm. 2,3 cm. Gw. 3,2 Gr.

5. Lüneburg. Goldgulden. Rudolph II., römischer Kaiser 1576—1612.
Av. MONE · NOVA LVNEBVRG
Johannes Bapt., Lamm auf dem linken Arm, mit der Rechten dahin weisend.
Rev. RVDOLPHVS · Z · ROM · IM · SM · AV *
Reichsapfel im Dreipaß.
Dm. 2,3 cm. Gw. 3,2 Gr.

6. Nürnberg. Goldgulden v. J. 1613.
Av. SANCTVS * LAVRENTIVS
Laurentius in Diaconkleidung, die Rechte einen kleinen Rost tragend.
Rev. MONE * REIPVB * NVRENBERG *
Einköpfiger Adler mit N auf der Brust.
Dm. 2,4 cm. Gw. 3,2 Gr.

7. Nürnberg. Goldgulden v. J. 1616.
Av. Umschrift wie Nr. 6.
Laurentius einen größeren Rost mit der Linken haltend, in der Rechten ein Buch.
Rev. Umschrift wie Nr. 6 mit der Jahreszahl 1616.
Längsgetheiltes Nürnberger Stadtwappen; rechts: halber Adler, links: 6 Schräg-Streifen.
Dm. 2,3 cm. Gw. 3,2 Gr.

8. Nürnberg. Goldgulden wie Nr. 6 mit der Jahreszahl 1625.

9. Bonn. Goldgulden. Erzbischof Hermann IV. von Köln, (Landgraf von Hessen) 1480—1508.

Av. H'MAI' ELCTI ECCLE' COLON'
Petrus, Schlüssel in der Rechten, Buch in der Linken; unten das hessische und ziegenhain'sche Wappen in einem länglich gespaltenen Schilde.
Rev. MONE NOVA AVRE BONNE
Großes Kreuz, auf dem ein gevierter Schild liegt, mit dem Kölnischen Kreuze im ersten und vierten, dem hessischen und Riddaischen Wappen im zweiten und dritten Felde.
Dm. 2,3 cm. Gw. 3,2 Gr.

10. Stuttgart. Goldgulden. Herzog Ulrich von Württemberg 1498—1550.
Av. VLRICVS DVX WIRTEBERG
Der Herzog stehend in Rüstung mit gezogenem Schwerte in der Rechten.
Rev. MONE : NO : AVREA : STVGARDIE' +
Das viergetheilte württembergische Wappen.
Dm. 2,3 cm. Gw. 3,2 Gr.

11. Kärnthen. Ducat. Ferdinand, Erzherzog v. Oesterreich.
Av. FERDINAND. D. G. ARCHIDVX
Der Erzherzog stehend in Rüstung mit Krone und Scepter 16—09.
Rev. AVSTRI. ET. CARINTHIA. ZC.
Zwei aufeinander gelegte Wappen; das obere das Wappen von Kärnthen.
Dm. 2,1 cm. Gw. 3,4 Gr.

12. Augsburg. Goldgulden ohne Jahr. Carl V, römischer Kaiser 1519—1556.
Av. AVGVSTA VINDELICORVM *
Wappen der Stadt Augsburg.
Rev. IMP CAES CAROLI AVG MVNVS
Zweiköpfiger Adler mit Krone und österr. Brustschild.
Dm. 2,4 cm. Gw. 3,2 Gr.

13. Worms. Goldgulden v. J. 1614.
Av. MON. AV. LIB. IMP. CIV. VORM *
Greif mit dem Wappen von Worms. (Schlüssel.)
Rev. SVB. VMB. AL. TV. PROT. NO. 614.
Zweiköpfiger Adler.
Dm. 2,2. cm. Gw. 3,1 Gr.

14. Salzburg. Goldgulden. Erzbischof Marcus Sitticus (von Hohenembs) 1612—1619.
Av. SANCTVS. RVD BERTVS. EPS. SALZ:
Der hl. Rupert in ganzer Figur mit Stab in der Linken.

Rev. MARC. SITTI. D. G. AREPS. SAL. AP. S. L.
Das Stiftswappen und des Erzbischofs Stammwappen neben einander; über denselben Cardinalshut.
Dm. 2,2 cm. Gw. 3,2 Gr.

15. Kairo. Türkischer Altun. Sultan Murad III 1574—1595.
Av. dâreb en-nadr sahib el-'izz wan-nasr fi-Marr wal-bahr. Uebersetzung: Der Präger des glänzenden (Goldstücks) (ist) der Herr der Macht und des Sieges auf dem Lande und dem Meere.
Rev. sultân murâd ibn selîm chân 'azza nasruhu duriba fi misr sene 982. Uebersetzung: Sultan Murad, der Sohn des Selim Chan, mächtig sei sein Sieg. Geprägt in Aegypten im Jahre 982. (Das Jahr 982 der Fl. entspricht dem Jahre 1574 n. Chr. Geb.
Dm. 1,9 cm. Gw. 3,2 Gr.

VII.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
(Abtheilung Paderborn.)

Den Vereins-Vorstand bildeten im vergangenen Jahre die Herren:

1. Dr. Mertens, Pfarrer zu Kirchborchen, Vereinsdirektor.
2. Baurath Biermann zu Paderborn.
3. Landgerichtsrath von Detten daselbst, Sekretair.
4. Gymnasial-Oberlehrer Richter daselbst.
5. Banquier C. Spancken daselbst, Rendant.
6. Postsekretair Stolte daselbst, Archivar.
7. Redakteur H. Abels daselbst.
8. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kuhlmann daselbst, Bibliothekar.

Auch in diesem Jahre führte in Vertretung des leider immer noch nicht völlig wiederhergestellten Vereinsdirektor Dr. Mertens der Banquier Carl Spanken die Geschäfte.

Von den Vereinsmitgliedern sind seit Veröffentlichung des letzten Berichtes gestorben die Herren:

1. Heinze, Musiklehrer, Büren.
2. Freiherr von Kanne, Breitenhaupt.
3. Langenbeck, Oberlandesgerichts-Rath, Hamm.
4. Suden, Pfarrer, Bontkirchen.
5. Terborg, Dechant, Rhynern.
6. Wernße, Pfarrer, Steinhausen.

Es traten aus die Herren:

1. H. Badorff, Buchhändler, Paderborn.
2. Carthaus, Rechtsanwalt, Dortmund.
3. v. Dassel, Premier-Lieutenant, Chemnitz.
4. Flottmeyer, Lehrer, Hövelhof.

5. Goldkuhle, Maler, Wiedenbrück.
6. Heithecker, Bierbrauereibesitzer, Paderborn.
7. Kristen, Steuerinspektor, Paderborn.
8. Krimphoff, Gymnasial-Oberl., Paderborn.
9. Krönig, Landgerichtsrath, Paderborn.
10. Scheele, Geh. Justizrath, Hamm.
11. Schütte, Rentmeister, Wewer.
12. Tilly, Bürgermeister, Salzkotten.
13. Dingerkus, Rechtsanwalt, Förde.
14. von Dassel, Hauptmann, Chemnitz.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Herren:

1. Alterauge, Rud., Fabrikant, Drolshagen.
2. Brill, Carl, Gutsbesitzer, Kirchveischede.
3. Brill, Joseph, Fabrikant, Kirchveischede.
4. Brill, Emmerich, Fabrikant, Bilstein.
5. Balve, Amtsrichter, Breden.
6. Brill, A., Fabrikant, Bilstein.
7. Bonzel, B., Kaufmann, Drolshagen.
8. Brocke, O., Hotelbesitzer, Olpe.
9. Bonzel, Anton, Fabrikant, Olpe.
10. Bonzel, Richard, Kaufmann, Olpe.
11. Berens, Jos., jun., Kaufmann, Bilstein.
12. Dütz-Josun, Bürgermeister, Olpe.
13. Dieckmann, Amtmann, Drolshagen.
14. Ellerbrecht, Lehrer, Driburg.
15. Engehardt, Amtsrichter, Kirchhundem.
16. Freusberg, Verwaltungsgerichts-Direktor, Berlin.
17. Gerlach, E., Gutsbesitzer, Saalhausen.
18. Gerlach, Rud., Gutsbesitzer, Olpe.
19. Gastreich, Frz., Conditor, Olpe.
20. Gockel, Fritz, Apotheker, Ramsbeck.
21. von Hatzfeld, Amtsrichter, Olpe.
22. Heise, Joseph, Direktor der Rhein.-Westfäl. Kupferwerke Olpe.
23. Heise, Hubert, Direktor der Rhein.-Westfäl. Kupferwerke, Olpe.
24. Hölscher, Gymnasial-Oberlehrer, Attendorn.
25. Hellhake, Pfarrer, Attendorn.
26. Hundt, Jos. jun., Gewerke, Olpe.
27. Imhäuser, Gerbereibesitzer, Olpe.
28. Junker, Hubert, Gerichtsreferendar, Olpe.
29. Junker, Joseph, Kaufmann, Olpe.
30. Huckestein, Pfarrer, Rhode.

31. Kemper, Eduard, Fabrikant, Olpe.
32. Kathol, Kaufmann, Siegburg.
33. Kermes, Landmesser Olpe.
34. Koch, Apotheker, Altenhundem.
35. Koll, Revierförster, Bilstein.
36. Loehr, Fabrikbesitzer, Meggen.
37. Mündelein, Architekt, Paderborn.
38. Müller, Fabrikbesitzer, Bilstein.
39. Neuhaus, A., Gutsbesitzer, Emlinghausen.
40. Norrenberg, Fabrikant, Bilstein.
41. Pommer, Herm., Buchbinder, Paderborn.
42. Quentin, Landmesser, Olpe.
43. Rinscheid, H., Mühlenbesitzer u. Amts-Beigeordneter, Bilstein.
44. Rügenberg, Ed., Fabrikant, Olpe.
45. Rügenberg, F. X., Buchdruckereibesitzer, Olpe.
46. Rügenberg, Hugo, Ingenieur u. Gewerke, Olpe.
47. Rügenberg, Franz, Eisenbahn-Bau- u. Betriebs-Inspektor, Bielefeld.
48. Reuter, Hubert, Kaufmann, Olpe.
49. Dr. Schneider, Dompropst, Paderborn.
50. Schulte-Himmelpforten, Ehren-Amtmann, Himmelpforten.
51. Schmidt, Gymnasial-Oberlehrer, Brilon.
52. Sauer, Pfarrer, Helden.
53. Schürmann, Gerichts-Assessor, Arnsberg.
54. Tigges, Pfarrer, Olpe.
55. Wigger, Generalvikar, Paderborn.
56. Wolff, H., Hotelbesitzer Driburg.
57. Wegener, Rentmeister, Schnellenberg.
58. Dr. Zeppenfeld, Arzt, Olpe.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins beträgt augenblicklich 357.

In Bezug auf Leben und Wirksamkeit des Vereins im verflossenen Jahre ist Folgendes hervorzuheben.

An den üblichen Sitzungen des Vereins während der Winterzeit betheiligten sich die Mitglieder in erfreulicher Weise. Folgende größere Vorträge aus der Landesgeschichte wurden in denselben gehalten:

1. am 11. November 1896 vom Herrn Gymnasiallehrer Dr. Tenckhoff über den Bischof Imad zu Paderborn.

2. am 25. November 1896 vom Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kuhlmann über die ersten Kirchen im westfäl. Antheil der Diöcese Paderborn.

3. am 9. Dezember 1896 vom Herrn Bergwerksdirektor a. D. Büllers Kulturgeschichtliche Mittheilungen aus den Bürgerrollen und den Verhandlungen des Rathes der Stadt Paderborn im 17. Jahrhundert.

4. am 20. Januar 1897 von demselben die Fortsetzung des Vortrages unter 3.

5. am 26. Februar 1897 vom Herrn Banquier Spancken über die Güter des Stifts Böddeken und deren Verwaltung.

6. am 31. März 1897 vom Herrn Domkapitular Altstädt über das ehemalige Kapuzinessenkloster zu Paderborn.

Nachdem die letzte General-Versammlung des Vereins am 17. September 1895 zu Höxter abgehalten war, fand dieselbe in diesem Jahre am 7. September in Olpe statt. Dieselbe gestaltete sich, Dank dem äußerst freundlichen Entgegenkommen und den vortrefflichen Veranstaltungen Seitens des Kreises und der Stadt und ihrer Bewohner, sowie durch den überaus zahlreichen Besuch in äußerer Form und innerer Wirkung derartig, daß sie alle bisherigen General-Versammlungen übertraf.

Schon die am Tage vor dem Feste ankommenden Theilnehmer fanden an dem Thore der Stadt, in ihren Straßen und an dem Gebäude der Rektoratschule durch Beflaggung und Bekränzung die Feststimmung ausgedrückt, in der man sich befand. Am 7. September Morgens $11^1/_2$ Uhr füllte sich dann die geräumige Aula der Rektoratschule und reichte nicht aus, alle Besucher zu fassen. Hier ergriff zunächst der Herr Bürgermeister Dütz-Josun das Wort zu einer herzlichen Begrüßung der Anwesenden in der Stadt Olpe. Ihm erwiderte der Sekretair des Vereins, Landgerichtsrath von Detten, welcher an Stelle

des leider wegen Krankheit verhinderten Vereinsdirektor Dr. Mertens den Vorsitz führte, Worte des Dankes und der Anerkennung und schloß daran einen längeren Vortrag über die Förderung der Kulturgeschichte durch die Vertiefung der lokal- und spezial-historischen Studien, indem er darauf hinwies, wie gerade in dieser Beziehung von einzelnen Geschichtsfreunden und Geschichtsvereinen in Westfalen, insbesondere aber durch den Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, auf dessen Thätigkeit und Wirksamkeit er des Näheren einging, Ersprießliches geschaffen sei Sodann machte der Redner unter dem Beifall der Versammlung bekannt, daß der Vorstand des Vereins den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg Staatsminister Dr. von Achenbach wegen seiner Verdienste um die geschichtliche Aufschließung des Siegerlandes zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt habe. Darauf gab der Vereinskassirer, Herr Banquier Carl Spancken, einen Ueberblick über die finanzielle Lage des Vereins und schlug unter lebhaftem Beifall der Anwesenden auf das eingelaufene Begrüßungstelegramm des behinderten Vereins-Direktors einen telegraphischen Dank an denselben vor. Sodann hielt der Herr Amtmann Brüning aus Kirchhundem einen Vortrag zur Geschichte der Sigamberer mit besonderer Rücksicht auf den Kreis Olpe. Er sowohl wie die beiden folgenden Redner, die Herren Gymnasial-Oberlehrer Richter aus Paderborn und Prof. Dr. Brieden aus Arnsberg, welche über Caspar von Fürstenberg bezw. über die Geschichte der Abtei Wedinghausen sprachen, ernteten für ihre interessanten, gediegenen Ausführungen lauten Dank der Versammlung. Nachdem dann die Versammlung geschlossen war, stand den Theilnehmern derselben noch ein besonderer Genuß bevor. Dank den Bemühungen der Herren Vertreter des Kreises und der Stadt Olpe, der Herren Landrath Freusberg und Dütz-Josun,

sowie eine Reihe anderer Männer, war in den unteren Räumen der Rektoratschule eine Ausstellung von Kunst- und Alterthumssachen der Stadt und des Kreises hergerichtet, welche nun von den Versammelten in Augenschein genommen wurde. Hier fand man ein überraschend reiches Material von alten Kirchensachen, Schmuckgegenständen, Waffen, Bildwerken, Buchdrucken, Handschriften u. s. w. übersichtlich geordnet vor, und Auge und Sinn wurden nicht müde, immer wieder in die schönen Alterthümer sich zu vertiefen. Es gereicht der Stadt Olpe zu besonderem Verdienst, durch diese Ausstellung, welche noch längere Tage dem Publikum geöffnet blieb, in weiten Kreisen das Kunstinteresse geweckt und den Weg gezeigt zu haben, wie unsere Versammlungen ganz besonders genuß- und fruchtreich gestaltet werden können.

Nunmehr begab man sich zum Hotel Brocke, wo das Festessen gegen 4 Uhr Nachmittags fast 100 Festgenossen vereinigte, die bei voll besetzten Tafeln und feurigen Weinen in Wort und Trinkspruch sich der so anregend verbrachten Stunden freuten. Nach einem dann durch die Stadt unternommenem Gange blieb man in freundschaftlicher, geselliger Vereinigung noch lange zusammen.

Für den folgenden Tag (den 8. September) hatte der gastliche Vorort die ansehnliche Zahl von 12 bis 15 Wagen gestellt, und es wurde nun noch eine Fahrt gemacht durch festlich geschmückte Ortschaften über den Griesemert zur Besichtigung der Wallburg auf dem Jäckelchen bei Oberveischede. Die Führung und den Vortrag übernahm in geschickter und sachkundiger Weise der Herr Fabrikant Hüttenheim aus Grevenbrück, der auf schönen Plätzen auch „des Leibes zu pflegen" treffliche Anstalten hergerichtet hatte. Herr Pfarrer Sauer-Helden erfreute die Gesellschaft durch interessante Mitteilungen aus seiner Kirche. Dann brach man auf, um von dem lieblichen

Veischeder Thale aus das alt romantische Bergschloß **Bilstein** zu besuchen. Hier gab der Herr Dechant **Heller** von Kirchveischede die nöthigen Aufklärungen in einem ausgezeichneten Vortrage, der in der Zeitschrift des Vereins Stelle gefunden hat. Dann ging es unter Führung des Gemeinde-Vorstehers Herrn **Rinscheid** in das festlich geschmückte, reizend gelegene Dörfchen Bilstein, wo eine Tafel von 50 Gedecken die Theilnehmer der Partie aufnahm und einen gemüthvollen Schluß der schönen und unvergeßlichen Stunde herbeiführte. Nachdem noch ein photographisches Gruppenbild zur Erinnerung aufgenommen, trennte sich die Gesellschaft, die Einen fuhren nach Olpe zurück, die Anderen über Grevenbrück weiter in ihre Heimath, alle voll Dank und höchster Befriedigung für den Vorort und diejenigen, die dazu beigetragen hatten, das Tagen im Sauerland so frucht- und genußreich zu gestalten.

Nicht weniger als 58 neue Mitglieder hat der Verein auf dieser Versammlung geworben. In Olpe werden die Mitglieder Zweigversammlungen mit lokalhistorischen Vorträgen einrichten.

Von den Vereinsmitgliedern führen wir folgende an, ohne dafür einstehen zu können, daß alle dabei berücksichtigt werden.

1. Abels, Chefredacteur, Paderborn.
2. * Alterauge, Rud., Fabrikant, Drolshagen.
3. Palkenhol, Professor, Paderborn.
4. * Palve, Amtsrichter, Vreden.
5. * Berens, Jos. jr., Kaufmann, Bilstein.
6. Biermann, Kgl. Baurath, Paderborn.
7. * Bonzel, B., Kaufmann, Drolshagen.
8. * Bonzel, Anton, Fabrikant, Olpe.
9. * Bonzel, Richard, Kaufmann, Olpe.
10. * Brill, Joseph, Fabrikant. Kirchveischede.
11. * Brill, Emmerich, Fabrikant, Bilstein.
12. * Brill, A., Fabrikant, Bilstein.
13. * Brill, Carl, Gutsbesitzer, Kirchveischede.

14. Dr. Brieden, Professor, Arnsberg.
15. * Brocke, O., Hotelbesitzer, Olpe.
16. Brügge, Kaplan, Laer b. Meschede.
17. Brüning, Amtmann, Kirchhundem.
18. von Detten, Landgerichtsrath, Paderborn.
19. Dütz-Josun, Amtmann u. Bürgermeister, Olpe.
20. * Dieckmann, Amtmann, Drolshagen.
21. * Engelhardt, Amtsrichter, Kirchhundem.
22. Freusberg, Landrath, Olpe.
23. Freusberg, Schulrath, Büren.
24. * Freusberg, Verwaltungsgerichts-Director, Berlin.
25. Fleige, Pfarrer, Hellinghausen.
26. * Gastreich, Franz, Conditor, Olpe.
27. * Gerlach, E., Gutsbesitzer, Saalhausen.
28. * Gerlach, Rud., Gutsbesitzer, Olpe.
29. * Gockel, Fritz, Apotheker, Bilstein.
30. * v. Hatzfeld, Amtsrichter, Olpe.
31. * Hesse, Hubert, Director der Rhein. Westf. Kupferwerke, Olpe.
32. * Hesse, Joseph, Director der Rhein. Westf. Kupferwerke, Olpe.
33. * Hellhake, Pfarrer, Attendorn.
34. Höken, Hubert, Rentner, Paderborn.
35. * Hölscher, Gymnas.-Oberlehrer, Attendorn.
36. * Hundt, Jos. jr., Gewerke, Olpe.
37. * Huckestein, Pfarrer, Rhode.
38. Hüttenheim, W., Fabrikant, Grevenbrück.
39. Jaspert, Friedr., Gutsbesitzer, Waldhausen.
40. * Imhäuser, Gerbereibesitzer, Olpe.
41. * Junker, Hubert, Gerichtsreferendar, Olpe.
42. * Junker, Joseph, Kaufmann, Olpe.
43. * Kathol, Joseph, Kaufmann, Siegburg.
44. * Kemper, Ed., Fabrikant, Olpe.
45. * Kermes, Landmesser, Olpe.
46. * Koch, Hugo, Apotheker, Altenhundem.
47. * Koll, Revierförster, Bilstein.
48. Dr. Kuhlmann, Gymnas.-Oberlehrer, Paderborn.
49. Lippe, Reinhard, Rentner, Paderborn.
50. * Loehr, Fabrikant, Meggen.
51. * Müller, A., Fabrikant, Bilstein.
52. * Norrenberg, P., Fabrikant Bilstein.
53. * Neuhaus, A., Gutsbesitzer, Emlinghausen.
54. * Quentin, A., Landmesser, Olpe.

55. * Reuter, Hubert, Kaufmann, Olpe.
56. Richter, Gymnas.-Oberlehrer, Paderborn.
57. * Rinscheid H., Mühlenbesitzer u. Amtsbeigeordneter, Bilstein.
58. * Rügenberg, Hugo, Ingenieur u. Gewerke, Olpe.
59. * Rügenberg, Franz, Eisenbahn-Bau- u. Betriebsinspector, Bielefeld.
60. * Rügenberg, Ed., Fabrikant, Olpe.
61. * Rügenberg, F. X., Buchdruckereibesitzer, Olpe.
62. * Sauer, Pfarrer, Helden.
63. Schönbeck, Kaufmann, Paderborn.
64. * Schürmann, Gerichts-Assessor, Arnsberg.
65. Dr. Schupmann, Anstalts-Director, Geseke.
66. Schulz, Justizrath, Hamm.
67. Dr. Sommer, Schulrath, Paderborn.
68. Spancken, Banquier, Paderborn.
69. Tenckhoff, Dr. Gymnasiallehrer, Paderborn.
70. * Tigges, Pfarrer, Olpe.
71. Vollmar, Pfarrer, Allendorf.
72. * Wegener, C., Rentmeister, Schnellenberg.
73. Wehrmann, Ingenieur, Paderborn.
74. Dr. Wiedmann, Professor, Paderborn.
75. Wiemers, Kaufmann, Paderborn.
76. * Dr. Zeppenfeld, Arzt, Olpe.

Andere Vereinsmitglieder, die am Erscheinen behindert waren, haben der Generalversammlung ihre Glückwünsche ausgesprochen, insbesondere die Ehrenmitglieder Prov.-Schulrath Dr. Hechelmann zu Münster, Geh. Regierungsrath Freiherr Wolff-Metternich zu Höxter und der Regierungspräsident a. D. Wirkl. Geh. Oberregierungsrath von Pilgrim zu Minden.

Die Veröffentlichung des im Besitze des Vereins befindlichen handschriftlichen Liber Dissensionum des Paderborner Domscholasters Diedr. von Engelsheim wird in einem dieser Zeitschrift beiliegenden Hefte weiter fortgesetzt.

Das Interesse für die Sammlungen des Vereins hebt sich sichtlich. Von den verschiedensten Seiten werden

---

Die mit einem * bez. Personen sind dem Vereine als neue Mitglieder beigetreten.

Museum und Bücherei durch ansehnliche Gaben und Geschenke bereichert. Auch der Prov.-Landtag hat in hochherziger Weise wiederum dem Vereine die Unterstützung von 1000 Mark zugewendet.

All diesen Freunden und Gönnern des Vereins sprechen wir hiermit für ihre Bemühungen zur Förderung der Vereinszwecke unsern aufrichtigsten und ergebensten Dank aus.

Paderborn, im November 1897.

Landgerichtsrath **von Detten**
Sekretair.

Inhalt

des fünfundfünfzigsten Bandes.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

Johannes Graf von Bocholtz-Asseburg †.

Am 18. August 1898 starb plötzlich in Folge eines Schlaganfalles zu Godelheim der durch seine literarische Thätigkeit weit über die Grenzen seiner Heimatprovinz bekannte Graf Johannes von Bocholtz-Asseburg.

Er entstammte einem alten, durch Geschichte und Sage berühmten Adelsgeschlechte. Nach dem Verluste der Asseburg, die im Jahre 1258 von den Herzögen von Braunschweig in Besitz genommen wurde, siedelte ein Sprößling des Geschlechts nach Westfalen in das Stift Paderborn über, wo er auf der Hinnenburg bei Brakel eine zweite Heimat der Familie begründete. Im vorigen Jahrhundert war dieser Besitz in den Händen des Freiherrn Hermann Werner von der Asseburg, dem seine Gattin nur Töchter geschenkt hatte, von denen die eine, Therese, an den Freiherrn Theodor Werner von Bocholtz verheirathet war. Auf deren Sohn, wie der mütterliche Großvater Hermann Werner geheißen, gingen nun durch Familienvertrag und testamentarische Bestimmung die Asseburgischen Güter über. Er fügte Namen und Wappen der Asseburg dem väterlichen hinzu und wurde später, unterm 16. Juli 1803, als Graf von Bocholtz-Asseburg in den Grafenstand erhoben. In seiner Jugend hatte er noch dem alten Domstift-Münsterischen Domkapitel als weltliches Mitglied angehört. Im Jahre 1810 vermählte er sich mit Franziska Freiin von Haxthausen aus dem Hause Bökendorf, die vorher Stiftsdame im adeligen freiweltlichen Damenstifte Freckenhorst gewesen war und am 12. Dez. 1879 im 87. Lebensjahre gestorben ist. Der jüngste Sohn dieser Ehe war von acht Kindern der vorerwähnte Graf Johannes, geboren am 31. August 1833 auf der Hinnenburg.

Die erste Ausbildung wurde dem Grafen Johannes im elterlichen Hause von Hauslehrern zu Theil. Mit dreizehn Jahren bezog er die Rheinische Ritterakademie zu Bedburg, die er nach bestandener Maturitätsprüfung im Herbste 1852 wieder verließ. Im Mai 1853 ging er nach

Ungarn, wo er beim 6. Kürassier-Regiment Graf Walmoden eintrat. Im Anfang des folgenden Jahres zum Unterlieutenant befördert, verließ er den Dienst im März 1856, ging aber angesichts des italienischen Krieges im Frühjahr 1859 zum zweiten Male nach Oesterreich. Hier stellte er sich wieder seinem früheren Regimente, das damals unter dem Befehle des Fürsten Alfred Windischgrätz in Aspern bei Wien stand, und nahm mit dem Regimente an dem Zuge durch die Karpathen und nach Galizien Theil, kehrte jedoch nach erfolgtem Frieden im Herbste des genannten Jahres wieder in die Heimat zurück.

Unterm 4. Juli 1862 wurde er vom Kaiser Franz Joseph zum k. und k. Kämmerer ernannt, im folgenden Jahre auch in die Zahl der Ehrenritter des souveränen Malteserordens aufgenommen.

Am 28. Mai 1872 vermählte er sich zu Münster mit Ferdinandine Freiin von Fürstenberg aus dem Hause Borbeck; Kinder sind diesem Ehebunde nicht erwachsen. Verschiedene Reisen nach Oesterreich, Frankreich, England und Italien abgerechnet, nahm er von nun an bis zu seinem Tode seinen ständigen Wohnsitz zu Godelheim im Kreise Höxter.

Mit nie rastendem Fleiße widmete er sich jetzt den Studien seiner Fachwissenschaften, insbesondere den historischen. Die Geschichte seiner Familie stand im Vordergrunde oder vielmehr Mittelpunkte seiner Forschungen. Bei der Bedeutung, welche diese in der Geschichte des Mittelalters gehabt hat, und bei der Gründlichkeit, mit der er seine Studien betrieb, sind diese seine Arbeiten nicht bloß den westfälischen Geschlechtern, sondern auch weiteren Kreisen zu wesentlichem Nutzen geworden.

Das Ergebniß seiner Forschungen legte er nieder im Asseburger Urkundenbuche. Nach wohlerwogenem, mit Männern wie Julius Ficker und Eduard Winkelmann berathenem Plane angelegt, gründlich vorbereitet und mit unermüdlichem Fleiß ausgeführt, hat dieses Werk in allen Fachkreisen verdiente Anerkennung gefunden. Der erste Band erschien im Jahre 1876 und behandelt die Zeit von 984—1300; der zweite, 1887 herausgegeben, umfaßt das Jahrhundert von 1300 bis 1400. Der dritte Theil, der die Urkunden von 1400 bis 1500 und Nachträge aus früherer Zeit enthalten sollte, war druckfertig und schon bis zum 10. Bogen abgesetzt, als er dieser seiner Lebensaufgabe unerwartet entrissen wurde.

Neben diesen Arbeiten zur Familiengeschichte widmete er seine Thätigkeit in ausgedehnter Weise dem Westfälischen Urkundenbuche, dessen vierter Theil (Bisthum Paderborn 1201—1300) eine wesentliche Bereicherung gerade durch den Verstorbenen erhalten hat. Seine einflußreichen Beziehungen ermöglichten es, manches Archiv zu öffnen, das sonst verschlossen geblieben wäre.

Wie er dienstbereit und hülfreich war bei allen wissenschaftlichen Bestrebungen, so unterließ er namentlich nicht, die verwandten Familien bei seinen Forschungen in den verschiedensten Archiven mitzuberücksichtigen. Dem Westfälischen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Paderborn, welcher ihn zu seinen Ehrenmitgliedern zählte, war er ein treuer Mitarbeiter.

Die ausgedehnten lokalgeschichtlichen Untersuchungen seines Heimatgebietes hat er in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes", die im 54. Bande der Westfäl. Zeitschrift erschienen, nicht lange vor seinem Tode niedergelegt.

In der „Zeitschrift für christliche Kunst" schrieb er im Jahrgang 1888 über „Meister Anton Eisenhut und seinen Nachfolger Otto Meier" und im Jahrgang 1895 über das „Frühgothische Lektionarium in der St. Nikolaikirche zu Höxter". Auch den Histor.-pol. Blättern hat er mehrere Beiträge geliefert. Erwähnenswerth ist besonders sein Charakterbild „Der Cato auf der Hinnenburg" (Bd. 110. S. 204—210), worin er dem 1892 hochbetagt aus dem Leben geschiedenen Grafen Diedrich Busso von Bocholtz-Asseburg, einer ehrenfesten, markigen westfälischen Edelmannsgestalt von originellstem Gepräge, ein kleines, aber schönes Denkmal widmete. Unter dem Pseudonym Bernard Ellis veröffentlichte er 1885 die Schrift „Aus England. Aphoristische Skizzen über Land und Leute".

Er gedachte eine Arbeit über Odilie von Fürstenberg zu publiciren und hatte schon damit begonnen, aber sie blieb unvollendet. Auch plante er, wie er in der Vorrede zum Asseburger Urkundenbuche mittheilt, den hier gesammelten Stoff zu einer ausführlichen Geschichte auszugestalten. Aber diese, sowie so manche wissenschaftliche Pläne, sind mit dem Verstorbenen zu Grabe getragen. Aber unvergessen bleibt bei allen, die ihn kannten, das Bild seiner vornehmen und liebenswürdigen Persönlichkeit, sowie das Andenken an sein rastloses Schaffen für die Erforschung der Westfälischen Geschichte.

Auf der Hinnenburg, dem Schlosse seiner Väter, umrauscht von den westfälischen Eichen, wurde er, der treue Westfale, im großen Trauergefolge am 22. August 1898 in der Familiengruft zur ewigen Ruhe gebettet.[1])

Kirchborchen bei Paderborn.

Pfarrer Dr. **Mertens.**

---

[1]) Vergl. den Nekrolog von Finke in der Westf. Zeitschr. Bd. 56[1]. S. 131 ff.

Oberpräsident Dr. Heinrich v. Achenbach †.

Am 8. Juli 1899 starb in Potsdam ein Ehrenmitglied unseres Vereins, der Königliche Oberpräsident Staatsminister Dr. Heinrich v. Achenbach. Er war geboren am 23. Nov. 1829 in Saarbrücken als Sohn eines Bergbeamten, des Rechnungsrats J. H. M. Achenbach. Seine Familie stammte aus der Umgebung von Siegen; deshalb betrachtete sich Achenbach sein Lebenlang als Siegerländer und hing mit allen Fasern an seiner Heimat. Nach vollendetem Studium der Rechtswissenschaft trat er 1851 als Auskultator beim Kreisgerichte in Siegen ein und zeichnete sich vom Beginne seiner Laufbahn an durch seine Tüchtigkeit in Anwendung der Rechtsnormen auf das praktische Leben dermaßen aus, daß er, noch nicht 30 Jahre alt, als Justitiar an das Oberbergamt in Bonn berufen wurde. Dort habilitierte er sich zugleich als Docent bei der Universität und erhielt alsbald eine außerordentliche Professur für deutsches Recht. Dabei war er auch litterarisch thätig; besonders seine Schrift über die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes erregte sofort in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit. Dem lebhaften Anteile, welchen er an der Neuregelung des preußischen Hypothekenrechtes nahm, und seinen fortgesetzten Studien über die montanrechtlichen Verhältnisse dürfte es zu verdanken sein, daß er 1866 als vortragender Rat in die Berg-Abteilung des Handelsministeriums berufen wurde. Kurz darauf betraute ihn der Wahlkreis Siegen-Wittgenstein mit einem Mandate für das Abgeordnetenhaus, dem er als Mitglied der freikonservativen Fraktion 21 Jahre, bis zu den Wahlen von 1898, angehörte. Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck (damals „Bundeskanzler Graf v. Bismarck") wurde auf den jungen Parlamentarier aufmerksam und berief ihn in das Bundeskanzleramt, wo er ihn mit der Ausarbeitung und Vertretung eines Haftpflichtgesetzes beauftragte. Nach dem Kriege trat Achenbach in den preußischen Staatsdienst zurück und wurde 1872 Unterstaatssekretär im Kultusministerium unter Dr. Falk. Dort war er an der Ausarbeitung der kirchenpolitischen Gesetze beteiligt, jedoch konnte ihm diese theoretische Beschäftigung nicht recht zusagen, und schon ein Jahr später ließ er sich in gleicher Eigenschaft in das Handelsministerium versetzen, wo sich ihm zur Anwendung seiner Kenntnisse und Ideen auf die Praxis ein weiterer Raum bot. Bereits nach einem halben Jahre trat er an die Spitze dieses Ministeriums und verwaltete es 5 Jahre lang. Als 1878 die Verstaatlichung der Eisenbahnen und eine Reorganisation des Staatsministeriums durch Schaffung eines Vicepräsidenten erfolgen sollte, schied er unter Belassung des Ranges und Titels eines Staatsministers mit seinen Kollegen Camphausen und Graf Fritz zu Eulenburg aus dem Kabinett

und übernahm die Einrichtung und Leitung der neugebildeten Provinz Westpreußen. Ein Jahr später wurde ihm mit dem Oberpräsidium der Provinz Brandenburg ein vergrößerter Wirkungskreis übertragen, in dem er bis zu seinem Tode in treuester Pflichterfüllung thätig war.

Daß Achenbach an höchster Stelle das hervorragendste Vertrauen genoß, beweisen nicht bloß die zahlreichen ihm zu Teile gewordenen Ordensdekorationen und der ihm von Kaiser Friedrich bei dessen Thronbesteigung verliehene Adelstitel, sondern ganz besonders die Thatsache, daß ihm im Winter 1882/83 von Kaiser Wilhelm I. der ehrenvolle Auftrag wurde, seinen Enkel, den jetzigen Kaiser Wilhelm II., mit den verschiedenen Zweigen der preußischen Civilverwaltung bekannt zu machen, eine Thätigkeit, welche Kaiser Wilhelm I. unter dem 28. März 1883 durch ein äußerst huldvoll gehaltenes Schreiben auf das Lebhafteste anerkannte.

Es ist hier nicht der Ort, Achenbach als Politiker zu schildern; für uns kommt die Persönlichkeit, und zwar die des Geschichtsfreundes Achenbach in Betracht; indessen läßt sich bei einem Manne, wie er es war, die Berufsthätigkeit auch dann nicht von dem Übrigen abtrennen, wenn, wie es hier der Fall ist, ein Lebensbild auf Vollständigkeit und Allseitigkeit keinen Anspruch machen will.

In seinem ganzen Wesen fallen drei Eigenschaften besonders ins Auge: die Selbständigkeit seines Charakters, sein rastloser Arbeitsdrang und sein Sinn für praktische Arbeit. In allen Ämtern, in denen er thätig war, hielt er an der Selbständigkeit auf seinem Arbeitsgebiete mit Energie fest, er füllte sein Amt aus, aber auch er ganz allein; es war ihm verleidet, sobald er in der Beziehung Hindernisse fand. Dieser Grundsatz trieb ihn auch, für freiheitliche Institutionen aller Art einzutreten und namentlich die provinziale und kommunale Selbstverwaltung lebhaft zu fördern und ausgestalten zu helfen. Er hatte die Bedeutung eines kräftigen Bürgertums voll erfaßt und war redlich bestrebt, die in diesem verborgenen Kräfte zu freudiger Mitarbeit zum Wohle der Gesamtheit heranzuziehen. Man wird nicht fehl gehen, wenn man eine bedeutende Triebfeder für dieses Streben in dem Umstande sucht, daß er von Jugend auf sich mit der Geschichte seines Heimatlandes ernst befaßt, sie liebgewonnen hat und in den Geist der Vergangenheit, die ihm die Bedeutsamkeit eines freien, starken Bürgerstandes vor Augen führte, so eingedrungen ist, daß er ihn mit Glück für die Gegenwart nutzbar zu machen verstand.

Nicht jedem ist es gegeben, seinen Beruf auf das Vollkommenste auszufüllen und dabei die Zeit für so ausgedehnte schriftstellerische Thätigkeit und historische Studien zu finden, wie wir es bei Achenbach sehen. Nur der rastlose Fleiß, welcher die von der Natur verliehenen Kräfte auf

das Äußerste ausnutzte, macht es erklärlich, daß Achenbach ein über die Pflichtaufgaben seines Amtes hinausgehender Beamter und dabei ein Erforscher der heimischen Geschichte sein konnte, der unverdrossen den spröden Stoff kristallisierte oder ihn sich in Atomen zusammen suchte. Noch bis in die letzten Tage seines Lebens saß er bis in die Nacht bei seinen Studien, und wenn in früheren Jahren die Zeit seines Urlaubes gekommen war, pflegte er in sein geliebtes Siegerland zu eilen, um dort in bürgerlicher Stille seinen historischen Studien obzuliegen, an diese oder jene Schrift, umweht von heimischer Luft, die letzte Feile zu legen und sich neues Material für weitere Forschungen mühsam zusammenzusuchen. Beim Beginne seines Forschungswerkes fand er kaum Vorarbeiten, nur ungeordnetes, lückenhaftes Material vor; dank seiner Thätigkeit kann sich jetzt das Siegerland rühmen, eine Darstellung seiner Vergangenheit zu besitzen, wie wenige Bezirke unseres engeren Vaterlandes. Da diese Thätigkeit der gesamten westfälischen Geschichtsforschung zu gute kommt und speziell das Gebiet unsers Vereins auf das Nächste berührt, so war es eine verdiente Anerkennung, daß der Vorstand des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Achenbach im Jahre 1897 in die Reihe seiner Ehrenmitglieder aufnahm, wie auch die Stadt Siegen ihm ihre Dankbarkeit bezeugte, indem sie ihn zum Ehrenbürger ernannte.

Achenbachs Wesen war in allem auf praktische Arbeit gerichtet; als Jurist setzte er sein Ziel dahin, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf das praktische Leben klarzulegen, wie seine ganze schriftstellerische Thätigkeit auf diesem Gebiete beweist. Namentlich ist das Bergrecht von ihm wesentlich gefördert und geklärt worden, und wie ihn der Stand seines Vaters und die Industrie seiner Heimat hierauf hinwiesen, so werden sie ihn auch angeregt haben, die geschichtlichen Schätze des Siegerlandes aus dem Staube der Bibliotheken und den Tiefen der Archive hervorzuziehen und auszugraben, um sie in geordneter Darstellung zunächst seinen Landsleuten zu bieten und die praktische Forschung auch bei anderen anzuregen. Sein historisches Hauptwerk ist die von 1882 bis 1886 erschienene „Geschichte der Stadt Siegen", zu der er im Laufe der Zeit noch wesentliche Nachträge und Ergänzungen lieferte.

Auf dem Gebiete der Rechtskunde war er nicht minder produktiv. Seine beiden ersten Schriften erschienen 1859 und waren eine Arbeit über die „Rechtsgiltigkeit der Distriktsverleihungen in Preußen" und das umfangreiche Werk „Bergpolizeivorschriften des rheinischen Hauptbergdistrikts nebst den Bestimmungen über deren Erlaß und Handhabung", die Achenbach systematisch zusammengestellt herausgab und erläuterte. 1863 erschien die bereits erwähnte Arbeit über „die Haubergsgenossenschaften des Sieger-

Landes", 1865 seine „Bemerkungen über die Entwürfe eines Hypotheken-gesetzes und einer Hypothekenordnung für Preußen", 1869 seine umfassende Darstellung des französischen Bergrechts und dessen Fortbildung durch das preußische allgemeine Berggesetz. Auch eine Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815 hat er verfaßt. Ein groß angelegtes Werk über „das gemeine deutsche Bergrecht unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Oesterreichs und anderer Länder" ist unvollendet geblieben; nur der erste Teil liegt vor.

Mit Heinrich v. Achenbach ist ein hervorragender Verwaltungsbeamter, ein liebenswürdiger Charakter, ein tüchtiger Jurist, ein fleißiger Geschichtsforscher und Darsteller aus dem Leben geschieden, dem ein dankbares Andenken, besonders in den Kreisen der Geschichtsfreunde, gesichert ist.

H. Abels.

Älteste Nachrichten über die mittelalterliche Volksschule in Nordwestdeutschland.[1])

Von Landgerichtsrath von Detten zu Paderborn.

Noch weniger Nachrichten als über die alte Volksschule für Knaben finden sich über die gesonderte Mädchenschule des Mittelalters. In Deutschland fällt allerdings das Vorkommen von Mädchenschulen zusammen mit den ersten Einrichtungen von Schulen überhaupt. Denn im 9. und 10. Jahrhundert erscheint in Norddeutschland zugleich mit der Vermehrung der Benedictinerklöster eine erhebliche Anzahl von in Dörfern oder Villen gestifteten Cönobien oder Damenstiftern. Sie waren ursprünglich nicht so sehr zur Clausur mit Gelübde verpflichtete Frauenklöster, als vielmehr Versorgungsstätten für Jungfrauen und Wittwen des höheren Adels. Gleichzeitig bildeten sie aber auch die ersten christlichen Erziehungsstätten für das weibliche Geschlecht in Deutschland.

Zu diesen Klöstern gehörte in erster Reihe in Sachsen die vornehme, gefürstete Abtei zu Herford, schon 792 vom Grafen Waltger gestiftet und 820 von Kaiser Ludwig dem Frommen erneuert. Hier war Mathilde, die Großmutter der Königin Mathilde, Äbtissin und unter Andern Hathumod, die Tochter des Herzogs Ludolf, geb. 840, der vornehmste Zögling. Ha-

1) Fortsetzung. Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 56[a]. S. 153 ff.

thumod lernte, wie ihr Biograph und väterlicher Freund, der Corveyer Mönch Agius, berichtet, hier mit Lust die ersten Buchstaben, wozu andere nur mit Schlägen gezwungen wurden, gern von selbst. Mit 12 Jahren kam sie in das Kloster Gandersheim, das ihr Vater 845 gestiftet hatte, und wurde daselbst erste Abtissin. Auch hier bewies sie denselben Eifer und zwang die Nachlässigen zu größerem Fleiß im Lernen. [1]) Daß auch in der Folge in Gandersheim Schule, Unterricht und Wissenschaft gediehen, bezeugen ausreichend die großen geschichtlichen und dichterischen Arbeiten, die hier unter der Klosterfrau Roswitha zur Entstehung kamen. Zu ihrer Großmutter, der oben erwähnten Abtissin Mathilde zu Herford, kam später dann als kleine Schülerin Mathilde, die Tochter des Grafen Theodorich, gegen 890 geboren, um dort die Lectionen zu lernen, und machte, wie uns bezeugt ist, gute Fortschritte im Studium der Wissenschaften, wie in den weiblichen Handarbeiten. Von hier erkor sie 909 der 33jährige Sachsenherzog Heinrich, der Finkler, zur Gemahlin. Später als Wittwe stiftete sie nach dem Vorbilde Herfords selbst vier ansehnliche Frauenklöster, nämlich Quedlinburg, Pölde bei Göttingen, Enger bei Herford und Nordhausen, das ihr Witthum war. Auch in diesen Klöstern fehlte selbstverständlich die Schule nicht, und aus ihnen verbreitete sich über das ganze Sachsenland jene höhere Bildung, die aus heiligen Quellen strömend zugleich geistige Weihe gibt. Denn wie Mathilde hier gewirkt wissen wollte, zeigte sie, die Gründerin, an ihrem eigenen Beispiele. In ihrer Vita (cap. 23) heißt es von Nordhausen, wohin sie zwei Jahre vor ihrem Tode ging, um Richburgis, ihre frühere langjährige erste Kammerfrau, zu besuchen, die kurz vorher dort Abtissin geworden war:

„Sobald sie angekommen war, ließ sie diese (Richburgis) vor sich rufen und fragte sie weitläufig über die ihr anvertraute Congregation aus. Dann betrat sie selbst das Kloster. Sorgfältig untersuchte die heilige Frau, ob in jedem Stücke gut Zucht geübt und wirksam Unterricht ertheilt wurde. Denn seit sie das Kloster gegründet hatte, war es ihre Gewohnheit, die Schule selbst zu besuchen, um zu sehen, was jede einzelne Schülerin treibe, weil es ihr größtes Vergnügen war, die Fortschritte der Schülerinnen wahrzunehmen und zu verfolgen." [2])

Wie sehr diese Königin die Unterweisung ihres Hofgesindes schätzte und pflegte, geht auch daraus hervor, daß sie auch der Dienerschaft Un-

---

[1]) Agius in Vit. Hathumotae. MG. SS. IV. 167.

[2]) Vita Mathildis. MG. SS. IV. 299 ff. Vergl. auch H. Schonlau, Geschichtl. Notizen über Volksschulen S. 20 ff.

terricht ertheilte und besonders an den Festtagen, an welchen sie keine Handarbeit verrichtete, aus der h. Schrift etwas vorlas oder Andere daraus vorlesen ließ. [1])

Ungefähr um dieselbe Zeit, im 10. und 11. Jahrh., war das Stift zu Essen eine der angesehensten Reichsabteien, denn Mitglieder des sächsischen Kaiserhauses walteten auch in ihr des Amtes der Abtissin und überwachten die Erziehung jüngerer Prinzessinnen. So weilte Mathilde, Kaiser Ottos II. Tochter, bei ihrer Tante, der Abtissin von Essen, und wurde hier erzogen, bis sie der Pfalzgraf Ezzo heimführte. [2]) Später nach der Umwandlung des Klosters in ein freiweltliches Damenstift wurde es gradezu als dessen Aufgabe bezeichnet, der Erziehung vornehmer junger Damen zu dienen, die dann vielfach wieder austraten, um zu heirathen. [3])

Hieraus leuchtet ein, daß die weibliche Bildung innerhalb der höchsten und der ritterlichen Kreise im frühen Mittelalter begehrt und verbreitet war. Ja, der Bildungsdrang der Frauen tritt in jener Zeitperiode, wie der der Geistlichen in einem Maße hervor, daß jene wie diese als die Hauptträger und Förderer von Bildung und Gesittung erscheinen. Die Grundlage und den Kern dieser Frauen-Erziehung bildete abgesehen von der Anleitung zu höfisch feiner Sitte der religiöse Unterricht. Die Frauen mußten nicht weniger als der Geistliche mit dem Psalter vertraut sein. Der Psalter war ihr steter Begleiter und ein wesentliches Stück ihres Gerades. Demzufolge spricht auch der Sachsenspiegel den Töchtern eines Hauses alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören und von Frauen zu lesen gepflegt werden, als Muttererbe zu. Aber mancher Frauenverstand schwang sich höher, und war es zumal in ottonischer Zeit Sitte, auch Kirchenväter und Klassiker zu lesen und selbst Bücher zu verfassen. Die Zahl der gelehrten Frauen damals ist bedeutend, und man sieht sie meistens in Nonnenklöstern. Hier lebte Hazecha von Quedlinburg, welche den h. Christoph feierte, hier die Verfasserin des Lebens der h. Mathilde, hier die Lehrerin Thietmars von Merseburg, hier Emnilde, die Nichte der Königin Mathilde, hier Adelheid, Ottos III. Schwester, welche die Quedlinburger Annalen schrieb, hier endlich die berühmteste von Allen, Roswitha von Gandersheim. Gandersheim war die vorzüglichste Stätte gelehrter Frauenbildung, von Gerberga, der Nichte Ottos, dazu geschaffen. Auch deren Nachfol-

[1]) Widukind, Reg. Saxonum III. 75. MG. SS. III. 466.

[2]) Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 16. Heft. Geschichte des Essener Gymnasiums von Dr. Conrad Ribbeck.

[3]) Chronicon Episc. Hildesiens: Script. Brunswic. II. 785.

gerin Sophie schätzte die Schule, und man schrieb von ihr, sie habe spät und früh gelernt und eben so gut das Landrecht, wie die Klosterregel verstanden.[1]) Gandersheim endlich war es auch, das ernsten und anregenden geistlichen Verkehr mit den Mönchen des nahen Corveys pflegte, wie das zarte, geistvolle Verhältniß des Corveyer Agius zur Abtissin Hathumod bezeugt.[2])

So war Einrichtung und Gelegenheit für Frauenbildung in den Klöstern hinreichend vorgesehen und von autoritativer Seite Sorgfalt darauf verwandt. Waren diese Cönobien doch alle zu gleichem Zweck und nach gleichem Muster gegründet. In den Stiftungsurkunden des Klosters Herdecke an der Ruhr und Ueberwasser in Münster heißt es, daß die Gründung pro nobilibus virginibus et puellis, also auch für noch nicht erwachsene Jungfrauen, geschehe. In Freckenhorst und Vreden wurden die jüngeren (jungeron) Junfern ausdrücklich Scolejunfern und scolares genannt.[3]) Auch in Herford und Bödeken unterschied man im 14. Jahrh. dominae extra scolas, d. h. aus dem Schulunterricht bereits entlassene Stiftsdamen, und andere.[4]) So lebte die fromme Königin Mathilde in Herford nicht als zur Zahl der Schwestern gehörig, sondern, wie ihr Biograph ausdrücklich bemerkt, um in Büchern und nützlichen Handarbeiten unterwiesen zu werden.

Genau wie in den Stiftern und Klöstern der Männer wählte man in den Cönobien für den Zweck der Schule eine ältere, durch bewährte Lehrgabe ausgezeichnete Jungfrau aus, welche man als magistra oder scholastica bestellte und welcher man die Aufsicht und die Leitung der Klosterschule übertrug. Die Urkunden erwähnen bei vielen Klöstern diese Einrichtung, und gehörte diese Stelle sogar zu den Prälaturen. Es werden z. B. als Scholasterin aufgeführt beim Kloster Fussenick bei Düren Mathildis[6]), beim Walpurgis-Kloster in Meschede 1177 Mechtildis[7]), für Schildesche 1200 Adelheid.[8]) In der gefürsteten Abtei zu Essen wird das Amt der Scholasterin im Jahre 1054 schon zum erstenmale erwähnt[9]). Auch zum

[1]) Grupp, Culturgeschichte des Mittelalters.
[2]) Corveyer Studien von Prof. Dr. Hüffer, S. 17—21.
[3]) Cod. tradit. Westf. I. Westf. Zeitschr. Bd. 48[1]. S. 159.
[4]) Cod. tradit. Westf. IV.
[5]) Vita Mathildis reg. C. 2. MG. SS. X. 576.
[6]) Dialog. distinct. I. cap. 42.
[7]) Seibertz, Urk.-Buch I. 72.
[8]) Westf. Urk.-Buch II. 592.
[9]) Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit. Urk. Nr. 41.

Jahre 1278 wird uns Sophia als Scholasterin überliefert.[1]) Ausdrücklich bezeugt ist aber das Bestehen der Stiftsschule für Mädchen in Essen und ih rZusammenhang mit der Scholasterin für das Jahr 1332.[2]) In dem alten vornehmen Stift Heerse sind uns sogar die Namen mehrerer Schulvorsteherinnen überliefert, nämlich 1185 Bertradis[3]), 1239 Wiltrudis[4]), 1250 Adelheidis[5]), 1261—71 Jutta[6]). Daß aber auch in den unbedeutenderen Cönobien die Schule bekannt war, ersieht man aus der Chronik von Corvey zu dem Jahre 1147, wo der Abt Heinrich am 14. Februar die Klösterchen Kemnade und Vischbeck revidirte. Alle, heißt es, unterwarfen sich bis auf eine junge Lehrerin.[7]) Also auch im 12. und 13. Jahrh. fand sich geeignetes Lehrpersonal für Frauenbildung. Wir weisen in dieser Beziehung noch auf das Cisterzienserinnen-Kloster Gottesthal zu Brenkhausen bei Höxter hin, wo eine Klosterfrau Floriana erwähnt wird, die fertig Latein gesprochen. Ihr dankt im Jahre 1290 der Abt Heinrich von Corvey für ihre Schrift über den Sohn der Wittwe von Naim, die sie ihm zugestellt hatte. „Ich habe", sagt er ihr, „sie wieder und wieder gelesen und sie nicht aus den Gedanken gelassen, weil sie fromm und gelehrt abgefaßt ist und so viel Verstandesschärfe verräth, daß ich mir so etwas kaum von einem gelehrten Lehrer der Theologie versprochen habe". Der Abt ermahnt die Klosterfrau sodann in der Demuth zu bleiben.[8])

Daß übrigens die Schuleinrichtungen in den Frauenklöstern nicht bloß auf den Nachwuchs des Klosters gerichtet d. h. scholae internae waren, sondern zugleich eine schola externa enthielten, geht für das 14. Jahrh., was das Stift Herford betrifft, aus der Nachricht hervor, daß man hier auch auswärtige, fremde Laienjunfern (domicillae in saeculari habitu degentes) hatte und zwischen Junfern, „de ute sin" und „de hir heime sin", unterschied.[9]) Hieraus ergiebt sich, daß die Klosterschule auch für bürgerliche Kreise, für die Umwohner des Stiftes fruchtbar gemacht wurde. Ja, aus der Analogie mit den Männerklöstern läßt sich

---

[1]) Westf. Urk.-Buch V. 713.

[2]) Ribbeck a. a. O. S. 9. — [3]) Daselbst III. add. 69.

[4]) Daselbst IV. 291. — [5]) Daselbst IV. 418 u. 429.

[6]) Daselbst VI. 871 u. 1353.

[7]) H. Schonlau, Geschichtl. Notizen über Volksschulen. MG. SS. III. 15.

[8]) Westf. Urk.-Buch IV. 2062. Dr. A. Koch, Das Kloster Brenkhausen in der Westf. Zeitschr. Bd. 36². S. 103.

[9]) Vergl. F. Darpe, Einkunfts-, Lehns- und Heberegister der Abtei Herford, S. 149.

annehmen, daß diese Außenschule eine gewöhnliche Einrichtung in den Cönobien war und meistens besser besucht war als die innere Schule. So ist es denn gar nicht selten, daß Frauenklöster von altersher nicht bloß für die Mädchenschulen des Klosterorts, sondern für die Schulen daselbst überhaupt, wie z. B. in Heerse, aufkommen mußten und darüber die Aufsicht und Leitung hatten.

Im 13. und 14. Jahrh. erhielten die Frauenklöster in ihrem Streben für die Schule eine wesentliche Unterstützung durch die in Deutschland sich verbreitenden sog. Beghinen. Gestiftet im 12. Jahrh. durch den Lütticher Priester Lambert te Begue, lebten diese weiblichen Genossenschaften nach klösterlicher Sitte, ohne jedoch durch eine feste Ordensregel gebunden zu sein, in sog. Beghinenhöfen. Sie beschäftigten sich mit Werken der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit, also nicht bloß mit der Krankenpflege, sondern auch mit Jugendunterricht und zwar sowohl durch Unterweisung in den gewöhnlichen Lehrgegenständen, als auch in weiblichen Handarbeiten.[1]) Sie fanden deshalb rasch Verbreitung in den bedeutendern Orten und Hauptstädten unseres Landes, aber auch in minder bedeutenden, wie Attendorn, Coesfeld, Brilon, Marsberg.[2]) In Attendorn z. B. lag der Beghinenhof im nordöstlichen Stadtviertel auf dem Friedhof und war eine Schenkung des Cölner Bürgers Adolf von Revele, welcher zu diesem Zweck mittelst Testaments vom 20. April 1317 sein Haus zu Attendorn und seine dortigen Gärten bestimmte. Die Beschäftigung dieser geistlichen Jungfern bestand, wie bereits hervorgehoben, nicht bloß in Krankenpflege, sondern wie die sog. Fraterherrn bei der männlichen Jugend, waren sie bei der weiblichen bemüht, nützliche Kenntnisse und Fertigkeit zu lehren. Sie betrieben daher vorzüglich das Nähen, Spinnen und Weben und gaben hierin, so wie im Lesen und Schreiben, der weiblichen Jugend schulmäßige Unterweisung. Nicolaus von Bibra weiß sogar von schöngeistigen Erfurter Beghinen des 13. Jahrh. zu erzählen, die gern mit Scholaren verkehrten, um in der Dichtkunst zu profitiren.[3])

Als die städtischen öffentlichen Schulen aufkamen, wurden die gesonderten Mädchenschulen zu einem dringenden Bedürfniß. Doch blieben die

---

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen III. S. 497.

[2]) Vergl. Brunabend, Geschichte der Stadt Attendorn. Sökeland, Geschichte von Coesfeld. Seibertz, Urk.-Buch I. S. 358, 393, 567. II. S. 11.

[3]) Siehe Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I. 93.



Mädchenschulen auch fernerhin vielfach Unternehmungen nur privater Natur. Solche Privatmädchenschulen kommen z. B. in Mainz schon 1300, in Speier 1362, in Frankfurt a. M. 1364 vor. Zu Gouda in Holland bestanden gegen Ende des 15. Jahrh. drei weibliche Lehranstalten bei verschiedenen Kirchen und Klöstern, in welchen Frauen im Glauben, Vaterunser, besonders aber auch im Lesen unterrichteten.[1]) Eine städtische Mädchenschule dagegen befand sich in Venlo während der Mitte des 15. Jahrh. Der Unterricht war hier für die beiden Geschlechter getrennt und der für die Mädchenschule bestimmte Raum als Mädchenschule (maghden schole) bezeichnet.[2]) Die Stadt ließ nämlich 1457 ein neues Schulhaus errichten, das diese Trennung der Geschlechter berücksichtigte. Auch in Emmerich bestand um die Mitte des 15. Jahrh. eine von weiblichen Personen gegründete Mädchenschule, die schon althergebracht war. Ein Streit darüber führte am 4. Mai 1445 zu der Uebereinkunft zwischen dem dortigen Stiftscapitel und Magistrat dahin: die Stadt hatte eine oder zwei oder je nach Bedürfniß noch mehr Frauen (rectrices) für die Unterweisung der Mädchen anzustellen, nachdem sie solche zuvor dem Dechant und Capitel präsentirt hatte.[3]) Die Lehrerinnen sollten gehalten sein, dem Schulmeister der Stadt alle Jahre einen alten Groschen oder einen kölnischen Weißpfennig als Abgabe zu entrichten. Auch sollten sie sich verpflichten, einem Bürger, der seine Töchter in die große Schule schicken wollte, kein Hinderniß zu bereiten.[4]) Es war also diese Schule eine Privatschule, welche neben den bestehenden öffentlichen Schulen sich gebildet hatte. Eine angeblich von Cardinal Nicolaus Cues ins Leben gerufene weibliche Erziehungsanstalt in Xanten endlich zählte im Jahre 1497: 84 Schülerinnen. An ihrer Spitze stand Adalgundis von Horstmar, die bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben, den sog. Fraterherren, Unterricht empfangen hatte und in der Erziehung der weiblichen Jugend nach deren Rathschlägen sich richtete.[5])

Auf diese wenigen Nachrichten über Mädchenschulen bleibt man angewiesen, bis nach dem 30jährigen Krieg mit anerkennenswerthem Eifer in Stadt und Land getrennte Mädchenschulen meist unter weltlichen Lehre-

---

[1]) Vergl. Friedrich Nettesheim, Die Schulen des Herzogthums Geldern S. 84—86.

[2]) Vergl. die Stadtrechnungen von Venlo pro anno 1457.

[3]) Nettesheim a. a. O. S. 399.

[4]) Berichtigungen in der Geschichte der Pädagogik von R. Rißmann: Blätter für die Schulpraxis. Jahrg. 1896. Nr. 3.

[5]) Vergl. Janssen, Deutsche Geschichte Bd. I. S. 22.

rinnen eingerichtet wurden. [1]) Aber auch Frauenorden nahmen sich bald nach der Reformation der besondern Bildung und Erziehung des heranwachsenden weiblichen Geschlechts an. Im 16. Jahrh. gründete nämlich die heilige Angela Merici die ehrwürdige Frauengenossenschaft, welche sich nach der h. Ursula benannte und zuerst in Italien und Frankreich, seit dem 30jährigen Krieg aber auch in Deutschland sich ausbreitete und zahlreiche Niederlassungen mit Schulanstalten gründete. Diese und mehrere andere weibliche Orden haben seitdem vielfach neben den darauf abzielenden Einrichtungen von Gemeinde und Staat an dem Erziehungswerke der weiblichen Jugend in Deutschland mitgearbeitet und sich große Verdienste darum erworben.

Münzgeschichtliches.

Mitgetheilt von Carl Spancken.

I. *THEODORI ΔΩΡΟΝ.*

Die Kupfermünzen der Stadt Paderborn, welche die Jahreszahl 1605 tragen, haben im Revers die Umschrift *THEODORI ΔΩΡΟΝ*, theils in voller Schrift, theils in abgekürzter Form. Weingärtner (Die Kupfermünzen Westfalens S. 232) deutet dieses „Geschenk" mit Recht als die der Stadt vom Bischof Theodor v. Fürstenberg im Jahre 1605 ertheilte Erlaubniß, Kupfermünzen zu schlagen; er bemerkt jedoch: „in welchem Umfange, erhellet nicht".

Die hier folgenden, bisher ungedruckten Schriftstücke geben Auskunft über die Bedeutung dieses Münzprivilegs. Die Stadt erhielt durch dasselbe im Jahre 1605 das Recht, innerhalb der nächstfolgenden sieben Jahre im Ganzen sieben Tausend Thaler in Kupfermünzen prägen zu lassen, welche nur in der Stadt Paderborn „gangbar und gültig" sein sollten. Die Bitte der Stadt, das Umlaufsgebiet weiter, „da muglich durchs gantze Stift", auszudehnen, ließ der Fürstbischof unberücksichtigt, beschränkte vielmehr auf Ansuchen des Domkapitels die Verpflichtung zur Annahme dieser Kupfermünzen auf die „weltlichen" Einwohner der Stadt.

Eine Summe von 7000 Thalern in kupferner Scheidemünze innerhalb der kleinen Stadt in den Verkehr zu bringen, ohne diesen zu über-

[1]) Siehe besonders bezüglich des Niederstifts Münster die Geschichte der kath. Pfarreien im Herzogthum Oldenburg von Carl Willoh.

sättigen, erforderte Zeit. Es findet sich denn auch noch in der Stadtrechnung des Jahres 1620, also acht Jahre nach Ablauf des Privilegs, eine erhebliche Einnahme aus der „Kupferrechnung" verzeichnet.

Der Neubau des Rathhauses gab Gelegenheit, Kupfermünzen in Umlauf zu setzen. Zur Bestreitung der Baukosten benutzte die Stadt 1615: 330 Thaler „kupferne VI Pfennigstück, aus der Kisten vor und nach entnommen", 1617: 260 Thaler desgleichen und 145 Thaler in XII Pfennigstücken.

Die städtische Verwaltung zog aus dem Privilegium nicht unerheblichen Gewinn. Unter der Rubrik „Kupferrechnung erobert" sind in den Stadtrechnungen vom Jahre

1610:	231 Thlr.	12 Gr.	10 Pf.
1612:	926 „	3 „	8 „
1620:	1093 „	14 „	3 „

in Einnahme gestellt; da jedoch in Folge der auf die weltlichen Einwohner der Stadt beschränkten Annahmepflicht nur ein geringer Theil der Münzen nach auswärts abgeschoben sein wird, so stammte der Gewinn hauptsächlich aus den Taschen der eigenen Bürger.

Eine vollständige Abrechnung über die Münzkosten und den erzielten Gewinn findet sich im Stadtarchive nicht.

1605, September 29. Neuhaus.

Bischof Theodor von Paderborn erlaubt der Stadt Paderborn die Prägung von Kupfermünzen bis zum Betrage von 7000 Thalern.

Von gottes gnaden wir Dietherich, bisschoff des stiffts Paderborn etc. thuen kundt und bezeugen vor unss und unsere nachkommen, das wir den ersamen, hochgelerten, unsern lieben getreuwen schultheiss, burgermeistern, rhatt und gemeinheitt unser statt Paderborn zu desto bessern gedeien, nutz, frommen und wolfartt gemeiner statt und burgerschafft gnediglich concedirt, bewilligt und nachgeben haben, concediren, bewilligen und nachgeben auch hiemitt krafft dieses, das sie in negstvolgenden sieben[1]) jharen von kupffer stücke von zweyen schillinge, einem schilling, einem halben schilling, drilinge und geringerer müntz die summe zu sieben[1]) tausendt thalern schlahen lassen mögen. Jedoch soll solch kupffergelt nitt in hohen und grossen, sonder geringen summen aussgeben werden,

[1]) Im Text ursprünglich „sechs"; dieses Wort ist durchgestrichen und darüber „sieben" geschrieben.

auch nitt weiter, alss alda in unser statt, gangbar und gültig sein. Nach ablauf aber angeregter sieben jariger[1]) zeitt soll diese unsere gnedige concession abe und erloschen sein. Dessen in urkundt haben wir diesen unsern bewilligungs brieff mitt eigner handt underschrieben und geben auf unserm schlos Newhaus auff S. Michaelis archangeli tag anno sechszeben bundertt und fünff.

Münster, Kgl. St. A., Paderborner Hofkammer Rep. IV. Nr. 530 a 4. Concept auf Papier ohne Unterschrift und Siegel.

1606, October 18.

Die Stadt Paderborn dankt dem Bischof Theodor für die Erlaubniss zur Ausprägung von Kupfermünzen und verehrt ihm Probemünzen in Gold, Silber und Kupfer; sie bittet sodann, die Pflicht der Annahme derselben nicht auf die Stadt Paderborn und auf geringe Beträge beschränken, sondern auf das ganze Stift auch bei Leistung grösserer Zahlungen ausdehnen zu wollen.

Hochwurdiger fursth, Euren f. g. sein unsere undertbenige, gehorsame und gantzwillige dienste jeder zeitt bevor. Gnediger furstb und her. Demnach e. f. g. auss gnediger, vetterlicber zuneigungb disser irer unvermugener haubtstadt Paderborn etzlicbe kupfern muntz zu dempfungb und erledigungh irer obliggender grosser beschwerden fertigen zu lassen in gnaden concedirt und nacbgeben, davor e. f. g. wir pillicb nocbmablss undertbenige dancksagungh thuen, und dan nunmehr sotban muntzwerckh so weitt gefertigt und eingerichtett, dass darauff dreierley muntz, alss scbillinge, sechs pfenninge und pfenninge gescbraubett und gemacht werden konnen, als thun e. f. g. wir sotbaner muntz dreierley sorten, in goldt, silber und kupfer, hiebei underthenig praesentiren und uberreicben, mit undertheniger, hochfleissiger bitt, nicht allein sotbane geringe praesentation in gnaden uffzunehmen, sondern auch auss furstlicber auctoritet zu mehrer erspriesslicber beforderungb diesses werks ibre gnedige concession, und dass vermuge derselben sothane kupfern muntz in schwerem geldt (: da muglich durchs gantze stifft:) aussgeben und auffgeboben werden muge, durch ein offenes edict und proclama publiciren und anscblaben zu lassen, und unser gnediger furst und ber zu sein und pleiben.

Wie zu e. f. g. wir unss dessen und aller gnediger erscbeinungb undertbenig getrosten, und wollens umb dieselb (: die der almecbtiger in bobem, furstlichem, friedtfertigem, glucksaligem regi-

ment unss mit gnaden lange zeit zu gebieten wohlfertigh erfristen musse:) unss mit schuldigem gehorsamh und diensten in aller underthenigkeitt hinwidder zu verdienen und zu verschulden understehen und befleissigen. Datum am 18. octobris anno 1606.

E. f. g. underthenige, gehorsame
schuldheiss,
burgermeister und rhatt
zu Paderhorn.

Adresse: Dem hochwürdigen fursten und hern, hern Dietherichen, bischoven dess stiffts Paderhorn, unserm gnedigen fursten und herrn.

Ebendaher. Original auf Papier mit deutlicher Spur des briefschliessenden Siegels.

1606, October 18. Neuhaus.
Edikt des Bischofs Theodor von Paderborn, dass alle weltlichen Eingesessenen der Stadt Paderborn die von derselben geprägten Kupfermünzen innerhalb der Stadt in Zahlung nehmen und geben sollen.

Demnach von gottes gnaden wir Dietherich bischoff des stiftes Paderborn etc. den ersamen, hochgelehrten, unsern lieben getrewen schultheissen, burgermeistern, rhatt und gantzer gemeinheit unser stadt Paderhorn gnediglich concedirt und nachgeben, das sie zu gemeiner stadt und burgerschafft nutz und besten eine sichere summe kupffern muntz fertigen und machen lassen mögen, als wollen wir allen und jedem gedachter unser stadt Paderborn ingesessenen hiemit in gnaden ernstlich mandirt, auferleget und bevohlen haben bei vermeidung unser undahlessiger, ernst und schwerer ungnade selbige kupffern muntz innerhalh dero stadtt ohnweigerlich zu empfahn und wider ausszugehen.

Urkundtlich unsers undenaufgesetzten furstlich secretsigels. Datum auff unserm schlos Newhaus den 18. octobris anno 1606.

Ebendaher. Concept auf Papier, ohne Siegel.

Ohne Datum.

Weill ein ehrwürdig thumb-capitel angehalten, in mitgetheiltem patente dero kupffern muntz noch ein wortt, nemlich „weltlichen" ingesessenen beizusetzen, als ist man der zuruckschickung gewertig, oder das man alda solch wortt selbst dabei setze.

Ebendaher. Concept auf einem Streifen Papier.

II. Salzkotten als Münzstätte.

Zwei bisher unbekannte Münzen, welche für die Geschichte Paderborns von Bedeutung sind, befinden sich in der Sammlung des Münzforschers P. Joseph, der dieselben in der Zeitschrift für Numismatik Bd. 21. S. 281—87 einer interessanten Besprechung unterzieht.

Die erste ist ein Halbdenar des Paderborner Bischofs Otto aus der Münzstätte Salzkotten und wird a. a. O. wie folgt beschrieben: Av. ✝ OTTO = EPISCO. Ein sitzender Bischof, der in den erhobenen Händen rechts ein Buch, links den einwärts gekehrten Hirtenstab hält. — Rv. SOLTCOTEN. CIV(ITA oder ITS). Im Felde sind drei Thürme und zwischen ihnen zwei Kreuzfahnen über einem doppelten Spitzbogen-Portal. 16,5 mm. 0,45 gr.

Es ist dieses die einzige bis jetzt edirte Münze, welche das Vorhandensein einer Münzstätte in Salzkotten nachweist. Gestützt auf den Inhalt der Urkunden vom 12. Dezember 1294 und vom 14. Februar 1295, in welchen sich Erzbischof Siegfried von Köln und Bischof Otto von Paderborn über die bisher gemeinsamen Orte Geseke und Salzkotten in der Weise vergleichen, daß der erstgenannte ganz an Köln, der zweite, Salzkotten, ganz an Paderborn fällt, verlegt P. Joseph mit Recht die Prägezeit für diesen Halbdenar in die Jahre 1295 bis spätestens 1307 (Todesjahr Ottos).

In derselben Abhandlung wird ein Denar erwähnt, der als Münzort Paderborn (PADREB *III* CIVITAS) und den Namen EN(GE)L = BERTV ohne Titel um das Bild eines Geistlichen trägt. Der Verfasser schreibt denselben dem Kölner Erzbischof Engelbert II. (1261—1274) zu.

Zwei Urkunden zur Geschichte von Liebenau an der Diemel in der Provinz Hessen-Nassau.

Mitgetheilt von Fr. X. Schrader, Pfarrer in Natzungen.

Stadt und Burg Liebenau bildeten mehrere Jahrhunderte einen Bestandtheil des Hochstifts Paderborn. Erst durch den Vertrag vom 5. Januar 1597 zwischen Bischof Dietrich v. Fürstenberg und dem Landgrafen Moritz von Hessen kamen Kloster und Stadt Helmarshausen, Burg Krukenburg, Herrschaft Schönenberg, Burg Trendelburg, Burg und Stadt Liebenau und einige andere Orte in Niederhessen mit dem Reinhardswalde an Hessen.[1]) Das Adelsgeschlecht v. Papenheim, welches vom ausgegan-

[1]) Annal Paderborn. III. ad annum.

genen Kirchdorf Papenheim bei Warburg den Namen trägt, dürfte gegen Anfang des 14. Jahrhunderts sich in Liebenau niedergelassen und die dortige Burg erbaut haben. Ritter Herbold v. Papenheim war seit 1304 auf der Burg Liebenau ansässig. Seine Söhne Burchard, Propst am Busdorf zu Paderborn, und Herbold, sowie sein Schwiegersohn Werner v. Westerburg verleihen 1347 der neuen Ansiedlung Stadtrechte.[1])

1347. Februar 18. Burchard (v. Papenheim), Propst am Busdorf zu Paderborn, Knappe Werner v. Westerburg und Knappe Herbold v. Papenheim, Bruder des genannten Propstes, verleihen den Einwohnern ihrer Stadt Liebenau gewisse Freiheiten und Rechte.

In nomine Domini Amen. Nos Borchardus, prepositus ecclesie Petri et Andree apostolorum in Paderborne, Wernherus de Westerborg famulus et Herboldus, frater dicti prepositi, famulus de Papenheym, recognoscimus in hiis scriptis, quod hominibus quibuscunque ad opidum nostrum Levenowe confluentibus et inhabitantibus ibidem cuicunque ratione condicionis servilis aut alio iure, aliquo servicio seu obsequio qualicunque astrictis et posteris eorum libertatem tradimus et concedimus in dicto opido perpetuo residendi et manendi ibidem sine omni exactione, vexactione aut peticione servicii cuiuscunque, que eidem ab ipsis possent competere quoquomodo. Attamen qui nobis iure proprietatis pertinent in dicto opido, nobis servient ita bene sicut extra. Item quicunque ad dictum opidum confluxerint et ibidem se receperint super debitis aut excessibus quibuscunque primitus contractis coram nobis aut . . iudice nostro ibidem non debent aliqualiter conveniri, sed super nobis convenientur et a iudice punientur iuxta debitam iuris formam et suorum excessuum qualitatem, nostris tamen iuribus a prefati opidi incolis per omnia nobis salvis. Item omnes prefatum opidum inhabitantes ac . . heredes ipsorum. de quolibet iugere novalium nobis et nostris heredibus annis singulis tres denarios graves solvent perpetuo nomine pensionis. Item si in opido predicto alter alterum ferro quocunque, quod wlgariter „egghewapen" dicitur, wlneravit, dummodo non moriatur wlneratus, pro delicto huiusmodi reus dabit unum talentum levium denariorum, de quo nobis dimidietas et altera dimidietas opidanis proveniet ad communes usus opidi. Item si ubilibet quibuscunque alter alterum leserit eciam ad sanguinis effusionem, dummodo ferro

[1]) Rudolf v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch der Althessischen Ritterschaft.

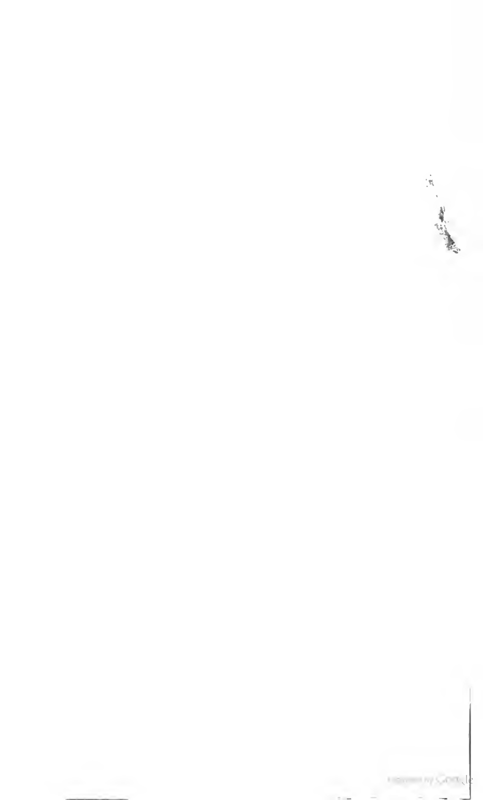
preacuto id non faciat, pro huiusmodi delicto ipse lesor quinque solidos levium denariorum dabit in emendam, de quibus nobis pars tercia et . . iudici tercia et tercia pars proveniet opidanis . . Judex autem in dicto opido pro tempore sepe existens recipiet emendam aliorum excessuum nummorum. Preterea si in opido predicto aliquis sine liberis discesserit, de parofarnalibus et aliis, qne wlgo dicuntur „herweide", nulla heredibus ipsius aliunde premortui competet actio, sed de aliis reliquiis et patrimoniis, quod si infra spacium temporis, quod wlgo „annus et dies" appellatur, nullus in iure pecierit, medietas exuviarum seu reliquiarum et patrimonii predicti dabitur ad usus ecclesie in dicto opido instaurate et alia dimidietas dabitur opidanis sepins memoratis. In quorum omnium testimonium et memoriam nostra sigilla presentibus sunt appensa. Datum anno Domini M°C°C°C°XL° septimo, dominica die qua cantatur Invocavit.

Orig. auf Pergament, die drei Siegel fehlen.

1396. März 12. Bischof Johannes (v. Hoya) von Paderborn bestätigt mit Zustimmung des Kapitels der Stadt Liebenau, welche mit der Burg an das Hochstift gekommen ist, nach der durch die Burgmänner, Bürgermeister und Rath geleisteten Huldigung ihre bisherigen Freiheiten und Rechte.

Wy Johan van Godes genaden bisscop to Paderborn mit willen unde vulbord domprovestes, domdekens unde capittels nnser kercken vorgenant bekennet, wente de slott borch unde stat to de Levenowe an uns unde unse nakomelinge unde kercken gekomen sint, unde de borchman, borghermeistere, radlude unde borgere gemenliken van des slotes wegene eyne erflike ewige huldinge gedan hebbet, dat wy de sulven by all erem olden rechten, vryheit unde wonheit laten solen unde willet, also se de wynt an dusse tid gehaet hebbet, unde en der nerne mede krenken an argelist, unde gevet en des to kunscap dussen breff besegelt mit unsem unde unses capittels ingesegel, des wy domprovest, domdeken unde capittel bekennet, unde hebbet des ok to kunscap unse ingesegel na ingesegel unses heren vorgenant an dussen breff gehangen. Datum anno Domini MCCCXC sexto, ipso die beati Gregorii pape.

Orig. auf Pergament, beide Siegel fehlen. Beide Urkunden befinden sich z. Z. im Besitze des Küsters F. Wewer in Neuenbeken.



Inhalt

des fünfundfünfzigsten Bandes.

I. Abtheilung.

Seite

II. Abtheilung.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Pfarrer Dr. C. Mertens in Paderborn und Professor Dr. Finke in Münster.

Sechsundfünfzigster Band.

Münster, 1898.

Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung.
(B. Theissing.)

Erste Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Professor Dr. Finke.

I.

Der Zustand
der
westfälischen Benediktinerklöster
in den letzten 50 Jahren
vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation.[1])

Von
Dr. J. Linneborn.

I. Die Reformbedürftigkeit der Klöster.

A. Die Männerklöster.

1. Die Klöster und der Adel; die Teilung des Einkommens in den Klöstern; ihre Verfassung.

1. Die genauen Bestimmungen der Regel des hl. Benedikt über die Aufnahme der Novizen seines Ordens waren bei den westfälischen Benediktinern gegen Ende des 14. Jahr-

[1]) Im Zusammenhange ist diese Frage noch nicht behandelt; einzelne Punkte enthalten: Evelt, die Anfänge der Bursfelder Benediktinerkonkongregation mit besonderer Rücksicht auf Westfalen. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde XXV; citiert: Westf. Ztschr.); Nordhoff, die Chronisten des Klosters Liesborn (Westf. Ztschr. XXVI); Finke, zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. und 16. Jahrhundert (Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XIII.) Verschiedene Aufsätze von P. Ursmer Berlière, besonders auch D. Jean de Rode, abbé de Saint Mathias de Trèves in der Révue bénédictine. Maredsous. XII, 97—122. P. Schmieder, Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikt, in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden XI u. XII. (citiert: Studien u. Mitt.)

hunderts in Vergessenheit geraten.[1]) Die vornehmeren Klöster Corvey, Werden, Helmershausen nahmen nur mehr adelige Kandidaten auf; sie bevorzugten die Söhne des vornehmsten Adels; als reichsunmittelbare[2]) Stifter genossen sie das höchste Ansehen und wurden die beiden ersten auch wegen des Glanzes ihrer Geschichte gern von den edelsten Geschlechtern als Versorgungsstätten ihrer Söhne gewählt. In Grafschaft finden wir vorwiegend die Sprossen des Ministerialadels.[3]) Auch Flechtorf berücksichtigte in erster Linie adelige Kandidaten; ebenso

[1]) Benedicti regula monachorum recensuit Eduardus Woelfflin. Lipsiae MDCCCXCV. Ueber die Aufnahme der Novizen handelt cap. LVIII. S. 56 ff.

[2]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. 348 ff. Jacobs, Werdener Annalen. Düsseldorf. 1896, S. 81 ff. Anm. 118. Während der Abt von Corvey unter den Reichsfürsten den 14. Rang inne hatte, behauptete der von Werden die 17. Stelle. — Helmershausen bekam zwar kaiserliche Freiheitsbriefe, wurde jedoch von den Bischofsstühlen zu Paderborn und Köln abhängig. Die Kämpfe mit dem Bischofe von Paderborn über weltliche und geistliche Rechte des Klosters dauern fort bis zu seiner Aufhebung 1540. — Liesborn kommt für unsere Zeit als Reichsabtei nicht mehr in Betracht.

[3]) Ueber den adeligen Charakter von Corvey vergl. Nicolaus v. Siegen, Chronicon ecclesiasticum ed. F. X. Wegele p. 265. Gabrielis Bucelini: Benedictus redivivus, Veldkirch MDCLXXIX, p. 11; er bezeichnet den Konvent als „nobilissimus, ipsa nobilitatis deceptus nomenclatura." Über Werden vgl. in dieser Beziehung Jacobs, Werdener Annalen. S. 85 f.; über Grafschaft vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I, 2. S. 69 ff. U.-B. Nr. 495. Von Liesborn bemerkt Nordhoff, die Chronisten des Klosters Liesborn, Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde Westfalens, Bd. 26, S. 117: „Der Adel drängte sich so massenhaft heran, daß das Klosterpersonal im späteren Mittelalter außer den reichen Städtern nur Söhne naher und entfernter Junker zählte, und das Kloster eben so deutlich den Charakter des Adels annahm, wie die höchsten Stifter die Ahnenprobe." S. auch unten S. 3 Anm. 2. Vgl. Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes I[18], 723 f.: Die Klöster als Spitäler des Adels. Einen sicheren Beweis für den gekennzeichneten Charakter der Klöster würde die Veröffentlichung der Namensverzeichnisse der Mönche erbringen.

Abdinghof, Liesborn und Iburg, wenn sich hier auch Mönche aus vornehmeren bürgerlichen Familien finden; diese überwiegen in Marienmünster und im Kloster St. Mauritz und Simeon in Minden.[1])

2. Der Charakter der Klöster als Versorgungsstätten tritt vor allem durch die Errichtung einer bestimmten Anzahl von Präbenden in den einzelnen Klöstern hervor. Soweit nicht schon ältere Abmachungen vom Konvente selbst und Verordnungen der Bischöfe hierüber bestanden, wurde die Festsetzung der Zahl der Präbenden am Ende des 14. Jahrhunderts zugleich mit der Regelung des Klostereinkommens verbunden. In Liesborn wurde im Jahre 1298[2]) diese Einrichtung vorgenommen. Es sollen 22 volle Präbenden für Mönche und 6 Knabenpräbenden bestehen. Die Äbte der Benediktinerklöster zu Deutz, Grafschaft, Abdinghof und Iburg heißen ihrerseits den Beschluß des Liesborner Konventes gut und versprechen zugleich,

---

[1]) Mit der Klassifizierung der Klöster, wie ich sie hier versucht habe, soll die soziale Stellung der Insassen nur allgemein charakterisiert sein. Klarheit über die Frage, ob einzelne Klöster nur Glieder des hohen Adels aufnahmen, hat A. Schulte (Über freiherrliche Klöster in Baden. Universitäts-Festprogramm 1896, S. 100—146) für drei badische Klöster gebracht, zugleich aber auch auf die Schwierigkeit der Untersuchung hingewiesen. S. S. 105 f. Vgl. jetzt noch H. Finke, Röm. Qtschr. Jahrg. 1897.

[2]) Wilmans, Westf. Urkb. III, 1622 S. 845 f. vom Jahre 1298, Nov. 11—18. Der Beschluß wird begründet: quod de redditibus suis non possent commode sustentari et ad recipiendas adhuc plures personas preces sustinerent sepius importunas a talibus videlicet, quorum preces surda aure preterire non audebant. Mit den Petenten sind zumeist die umwohnenden Adelsgeschlechter gemeint. Wilmans will das im Regest der vorliegenden Urkunde andeuten. — Erzbischof Wigbold von Köln sagt ähnlich in der Verfügung für Graffschaft: propter magnatum et nobilium cum etiam familiarium vestrorum, quibus aliquando propter potentiam petentium, aliquando ad evitandum indignationem amicorum vestrorum negare non audetis. Seibertz, U.-B., II. Nr. 495.

seine Ausführung überwachen zu wollen; die Nichtinnehaltung wird mit der Exkommunikation geahndet.

Die in Grafschaft „antiquitus" geltende Norm wurde vom Erzbischofe Wigbold von Köln[1]) 1302 Febr. 8 von neuem fixiert und eingeschärft: Die Zahl der Präbenden betrug 24; ebenso viele bestanden in Abdinghof. Zu Marienmünster[2]) setzte Bischof Heinrich von Paderborn 1371, April 18. fest, daß neben der Abtsprälatur noch 16 Präbenden bestehen sollten. Kurz darauf wurde für Flechtorf[3]) ebenso bestimmt, daß außer der Abtei nur noch 12 Stellen verliehen werden sollten.

Auch in den übrigen Klöstern war die Zahl der Stellen im Verhältnisse zu dem vielfach ausgedehnten Güterbesitze sehr gering, so daß, falls die Klosterwirtschaft eine geordnete gewesen wäre, die einzelnen Präbendeninhaber eine reichliche Versorgung gehabt hätten. Die Bischöfe beabsichtigten ursprünglich mit den Verordnungen über eine bestimmte Zahl von Mitgliedern einzig einer Überfüllung der Klöster und einem Mangel an Lebensmitteln vorzubeugen, es führte jedoch gerade diese Einrichtung zur Verteilung des Einkommens an die einzelnen Mitglieder.

Die Benediktinerregel[4]) verlangte vom Mönche den Verzicht auf persönliches Eigentum. Mit der Einrichtung

[1]) S. die angegebene Urkunde.

[2]) Schrader, Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünster, Westf. Zeitschrift. 48 (1890), S. 140 ff. Der Bischof bestimmt: imprimis quod deinceps in dicto monasterio erunt solum unus abbas et sedecim monachi et non ultra de legitimo thoro progeniti et alias idonei.

[3]) Urk. des Staatsarchivs zu Münster. Fürstbistum Paderborn Nr. 1048, 1379, März 22: Volumus, ut numerus monachorum ibidem abbate excluso numerum duodenarium non excedat.

[4]) Regula s. Benedicti l. c. cap. LIX. S. 58 verlangt der hl. Benedikt sogar von den Eltern, deren Kinder als Oblaten dem Kloster übergeben wurden: Promittant sub iure iurando, quia numquam per

der Präbenden war im Gegensatze dazu die Gelegenheit zum geteilten Bezuge der Einkünfte gegeben. Es wurde nun die Teilung des Einkommens teils durch Abkommen in den Klöstern, teils sogar durch bischöfliche Bestimmungen streng geregelt. Zuerst wurde eine Scheidung der Einkünfte in solche für den Abt und solche für den Konvent vorgenommen; der Konvent seinerseits ging dann weiter und ordnete die Bezüge seiner einzelnen Glieder. Von einzelnen Abweichungen abgesehen, war es im Anfange des 15. Jahrhunderts anerkannte Regel, daß $^{1}/_{3}$ der Einnahmen dem Abt, $^{2}/_{3}$ dem Konvente zuflossen. Dieses Verhältnis wurde auch bei den Ausgaben im allgemeinen inne gehalten. Einige wenige Renten oder Gelegenheitsbezüge fielen der Klosterfabrik zu, dienten zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben und zur Instandhaltung der Gebäude. Aus den Urkunden kann man ein Einkommen aus der Präbende[1]) (praebenda), den Charitaten (ex charitatibus) und Servitien (ex servitiis, ex officiis)[2])

subfectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dant aut tribuunt occasionem habendi. — Die Benedictina enthält die schärfsten Strafbestimmungen gegen die proprietarii.

[1]) Wie in den Domkapiteln die ersten Prälaturen, sowie die Kapitularenpfründen je nach dem Range verschieden hohe Einnahmen hatten, so waren auch in den Klöstern den verschiedenen Dignitären und einzelnen Mönchen verschieden einträgliche Präbenden angewiesen. Ein Stelleninhaber konnte darum auch die Pfründe durch Neuerwerbung von Dotationsgütern verbessern. So lassen sich die verschiedenen Käufe und Verkäufe erklären, welche Klosterinsassen mit dem Kloster selbst oder unter einander abschließen. —

[2]) Die Ausdrücke servitia, officia, charitates werden in den Urkunden nicht überall in demselben Sinne gebraucht; ebenso ist die Praxis in den einzelnen Klöstern bei der Verteilung solcher Einkünfte verschieden. Ursprünglich umfaßten die Charitaten wohl solche Stiftungen, die, ohne bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, zum Besten des Klosters gemacht waren, und deren Erträgnisse an Feiertagen und besonderen Gedächtnistagen des Klosters als Zulagen zur gewöhnlichen Speise verwendet wurden;

ableiten. Das Präbendeneinkommen wurde gewährt in Geld- oder in Kornrenten; auch waren wohl den Einzelnen Höfe oder Fischteiche und ähnlicher Klosterbesitz zugewiesen, den sie selbst verwalten mußten, um ihr Einkommen zu sichern.

Einige Beispiele[1]) mögen diese Sätze näher erläutern. In Grafschaft bekommt der Abt außer einigen besonderen Vergünstigungen ein Drittel der Einkünfte namentlich aus den Zehnten; er besetzte die Propstei in Beleke, in Grafschaft selbst die Stelle des Custos, des hospitalarius und des magister disciplinae für die Schule. Die Klosterwirtschaft stellte ihm Futter für seine eigenen Pferde und die seiner Gäste und unterhielt ihm 6 Kühe. Dahingegen liegt ihm ob: die Bewirtung der vornehmen Gäste, der Ordensobern beiderlei Geschlechts, der Standesherren und der Weltgeistlichen; er muß auf eigene Kosten im Interesse des Klosters die Reisen machen in Westfalen und den umliegenden Ländern bis zum Rheine hin. Geht die Reise mit Zustimmung des Konventes weiter, so muß auch dieser seinen Teil zu den Kosten tragen. Zu den Verwaltungskosten steuert der Abt $1/3$, der Konvent $2/3$ bei. Die Einkünfte, Rechte und Pflichten des Konventes bestimmen sich hiernach von selbst. Diese Teilung war schon vorgenommen im Jahre 1270 vom Abte Widekind von Wittgenstein, wurde beobachtet unter den

---

ähnlich ist es mit den Servitien. Bei den Officien lag eine nach der Stiftung bestimmte Verpflichtung vor. Ihre Erträgnisse werden bisweilen als Präsenzgelder ausbezahlt. Vgl. Du Cange s. vv.; ferner über Servitien (und Pitantien) Ludwig Dolberg, Die Cistercienser beim Mahle, in „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienserorden." Jhrg. 1896 S. 609 ff.

[1]) Auf andere werde ich im Laufe der Darstellung gelegentlich hinweisen.

Äbten Gottfried von Bilsteyn, Lubbert von Rodinghusen und Gottfried von Padberg.

Von Theodor von Schnellenberg und seinem Konvente wurde sie 1391 wiederholt, ebenso unter Abt Rutger von Schade 1434 Nov. 24.[1])

Wenn für Iburg auch keine Urkunde über die Errichtung der Präbenden und die Güterteilung vorliegt, so bezeugen doch manche sonstigen Thatsachen, daß auch hier das Privateigentum eingeführt war. Teile des klösterlichen Besitzes, wie Höfe und Fischteiche, waren den Mönchen zum privaten Nießbrauch überwiesen.[2]) Schenkungen, welche den Einzelnen gemacht waren, durften sie für sich ausnutzen.[3])

In Flechtorf mußte der Abt die Sorgen der Gastfreundschaft allein tragen; von dem subsidium charitativum an den Bischof sowie den übrigen Ausgaben bestreitet der Abt 1/3, der Konvent 2/3. Die Verwaltungskosten müssen vor allen Ansprüchen der Mönche beglichen werden.[4])

In Marienmünster zahlt der Konvent dem Abt 5 Mk. zur Bestreitung der Bestätigungskosten. Hier wie in St. Mauritz bei Minden ist sonst das schon angegebene Verhältnis von 1/3 und 2/3 maßgebend. In letzterem Kloster werden ausdrücklich auch die Bezüge infolge Abwesenheit und Sterbefalles der Mönche erwähnt, und wird hervorgehoben, daß die Konventsmitglieder den auf sie entfallenden Teil nach Bedürfnis verwenden sollen.[5])

---

1) Seibertz Urkb. II., 884 u. Anm. S. 677.

2) Osnabrücker Geschichtsquellen III, 42 ad a. 1394.

3) l. c. III, 48 ad a. 1447.

4) Urk. St. A. M. Fürstb. Paderborn 1048.

5) Urk. St. A. M. Nr. 114: „et quisquis eorum pro suo beneplacito propriam porcionem in usus proprios ponet et convertet.

Überhaupt waren auch über die Verteilung der Nachlassenschaft eines verstorbenen Konventualen genaue Bestimmungen getroffen. In Werden hatte schon der Abt Albero 1259 die Verordnungen gemacht, nach welchen die Erbschaft eines gestorbenen Mönches verteilt werden sollte. Bei einem Todesfalle werden zur Regelung der Sache zwei Provisoren ernannt; diese sorgen für die Begleichung etwaiger Schulden des Verstorbenen und für den Unterhalt seines Bedienten. Ein Bett mit Zubehör kommt an den magister infirmorum. Der Rest fließt in die Baukasse des Klosters oder dient zur Errichtung einer Zier in demselben für den Verstorbenen.[1]) In Flechtorf erbt der Abt das Vermögen seines Vorgängers. Die Hinterlassenschaft der Brüder kommt der Baukasse zu gute; dem gleichen Zwecke dienen hier die Einkünfte jener, welche sich längere Zeit nicht im Kloster aufhalten.[2]) Der Abt von Marienmünster beerbte seinen Vorgänger, mußte aber auch seine Schulden bezahlen; aus dem Erbe der Brüder bekam er ein Drittel. Das Übrige kommt in die Baukasse. Die Einkünfte des ersten nach dem Tode folgenden Jahres aus der Präbende müssen zum Schmucke der Kirche (pro salute animae defuncti) verwandt werden. In Graffschaft kam der ganze Nachlaß der Kranken- und Baukasse des Klosters zu gute. In Marsberg mußten allgemeine Erbschaften von Nichtklostermitgliedern rentbar angelegt werden, der Propst bekommt davon $1/3$, der Konvent $2/3$ der Einkünfte. Im gleichen Verhältnisse werden nach Bezahlung der Schulden die Güter der verstorbenen Konventualen ver-

[1]) Jacobs, Werdener Annalen, S. 61 Anm. 1; beim Tode dieses Abtes setzte der Konvent eine Wahlkapitulation fest. Der neu zu wählende Abt mußte sich unter anderem verpflichten, die Schulden zu berichtigen, welche frühere Äbte gelegentlich der Abwicklung von Geschäften bei Florentiner Kaufleuten gemacht hatten.

[2]) S. die schon angeg. Urk. S. 7. Anm. 4.

teilt. Der Nachlaß der Pfarrer in Horhusen und Twiste oder anderwärts fließt dem Kloster zu; das Hausgerät verbleibt dem Nachfolger im Pfarramte.

Vielfach war auch geregelt, wie die Geschenke, welche bei der Aufnahme neuer Mitglieder eingingen, verteilt werden mußten.[1])

3. Diese Durchführung der Vermögensteilung bedingte auch eine Änderung in den Pflichten der Klosterbeamten und in der Verwaltung des Klostervermögens. Nach der Absicht des hl. Benedikt sollte der Abt mit seiner Sorge für den Unterhalt, die Zucht und das Seelenheil der Klosterfamilie der Vater des ganzen Konventes sein; alle übrigen Klosterämter sind nur Zweige der Abtsgewalt.[2]) Durch die berührten Festsetzungen über die innere Einrichtung des Klosterlebens wird die Ausübung der Disziplin an sich nicht berührt; der Abt behält das Recht, nach Notwendigkeit mit besonderen Maßregeln einzuschreiten, während der Prior für gewöhnlich die Aufsicht namentlich auch in der Kirche und beim Gottesdienste ausübt. In der äußeren Verwaltung jedoch werden oft große Änderungen getroffen.[3]) Im allgemeinen hat der Abt die Repräsentation des Klosters, das Recht der Belehnung mit den Klostergütern, die Kollation der dem Kloster einverleibten Pfarreien, die Vergebung einer bestimmten Zahl von Prä-

[1]) Marienmünster: In eorum receptionibus omnium eorum, quae de oblationibus fidelium et piis ipsiusque monasterii consuetudinibus provenerint, terciam partem abbas et conventus cum priore duas partes pro suis usibus obtinebunt. Grafschaft: Item quantumcunque ex receptione novitiorum cedere poterit ratione expensarum de eo abbas tantum, quantum unus fratrum recipere debebit, contradictione qualibet non obstante.

[2]) Reg. Ben. l. c. cap. XVII, p. 34.

[3]) Zur ursprünglichen Einrichtung des Benediktinerklosters vgl. Heimbucher, die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. I. Paderborn 1896. S. 102.

benden. Die Verwaltung des Vermögens liegt besonderen, nach den einzelnen Klöstern verschieden benannten, Klosterbeamten ob. Die Namen cellerarius, camerarius haben öfters nur mehr den Wert, den Inhaber der bestimmten Pfründe zu bezeichnen. In Flechtorf hat der Abt außer den schon genannten Rechten die Verwaltung über die Einkünfte für Beleuchtung der Kirche; hierfür setzt er zu seiner Vertretung einen eigenen Mönch ein; die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben für das Licht vor dem Muttergottesbilde darf sogar ein zweiter Mönch führen. Zur weiteren Verwaltung des Einkommens wählen Abt und Konvent zwei geeignete Prokuratoren oder Ökonomen, welche die Renten einziehen und verausgaben; sie bleiben 2 Jahre im Amte; vor Ablauf dieser Zeit dürfen sie nur aus gewichtigen Gründen abgesetzt werden. Wiederwahl ist möglich; alljährlich müssen sie dem Abte und Konvente zweimal (1. Mai und 11. November) Rechnung ablegen. Diesen Ökonomen steht der Abt auf Ersuchen des Konventes ratend zur Seite. Immobilien dürfen nur aus zwingenden Gründen und dann mit Bewilligung des Bischofs verändert, gegen Wiederkaufsrecht veräußert werden. Abt und Konvent dürfen selbständig je 20 Mark als Anleihe aufnehmen. In Marienmünster durfte der Abt bis zu 30, der Konvent bis zu 60 Mark anleihen; jeder Teil mußte diese Anleihen aber auch selbst tilgen. Hier war die Verwaltung hauptsächlich in die Hand eines Ausschusses gelegt. Der Konvent wählt zu dem Ende einen nach seinem Belieben absetzbaren Konventualen, der zugleich mit dem Prior und dem Abte der Verwaltung vorsteht. Diese 3 wählen aus der Mitte des Konventes den Kellermeister, welcher von ihnen abgesetzt werden darf. Er muß die Einkünfte einziehen und sie dem Abte und Konvente zuweisen; zwischen Epiphanie und Lichtmeß

oder im nächsten Monate legt er Rechnung und giebt dem Verwaltungsausschusse die Kellnereischlüssel.

Nach der Verordnung des Bischofs Wedekind muß in St. Mauritz in Minden die Verwaltung durch 2 Konventualen, sog. Collectores, geführt werden. Die Wahl der Kollektoren findet am Feste cathedrae beati Petri (22. Febr.) statt. Den einen bestimmt der Abt, den anderen der Prior oder Senior. (Diese Parteien können sich auch dahin einigen, daß nur ein Verwalter gewählt wird.) Vor ihrem Amtsantritte leisten die Gewählten ihren Amtseid zur treuen Verwaltung der Güter. Die Kosten der Verwaltung werden vom Abt und Konvent zu $1/3$ und $2/3$ getragen, oder der Abt entschädigt den von ihm Ernannten allein. Nach Ablauf des Jahres erfolgt die Rechnungslage und Aushändigung der Kassenschlüssel seitens der Kollektoren. 2 weiterhin gewählte structuarii verwalten die der Baukasse bereits zugewiesenen Einkünfte, sowie etwaige Neuschenkungen dieser Art und tragen Sorge für Erhaltung der Gebäude. Bei Streitigkeiten im Kloster werden 2 Schiedsrichter erwählt; können diese die Streitigkeiten innerhalb eines Monats nicht ausgleichen, so giebt der Bischof von Minden endgültig die Entscheidung.[1]) — Mit Zustimmung des Abtes Bodo von Corvey nahm 1390, Febr. 1.[2]) der Propst Johannes von Utschlacht eine ähnliche Einrichtung für die Propstei Marsberg vor. Dem Propst stehen hier die gleichen Rechte zu, wie sonst den Äbten. Er bezieht $1/3$ aller Einkünfte; ungeteilt erhält er die Bezüge aus der Präsentation der Pfarrer, der Investitur der Vasallen und den Emphyteusen. Die Verwaltung führt ein vom Propst und Konvent in Übereinstimmung erwählter Konventual; dieser erhebt die Ein-

---

[1]) S. die obenangeg. Urk. S. 7, Anm. 5.

[2]) Seibertz, Urkb. II. 879.

künfte, welche er in vierteljährigen Raten, am 11. Nov., 2. Febr., 1. Mai, 15. Aug., an die Präbendarien abführt. Auch muß er für die Verpachtung der Güter und Zehnten mit Wissen und Willen des Abtes sorgen. Der Propst hat die Besetzung der Custodie, der Pfarrkirche und des Scholariats, wie er auch den magister charitatum ernennt.

Derartige Festsetzungen mußten nun von jedem neu eintretenden Mitgliede als bindend angesehen werden. Mit dem Vorwissen der Bischöfe, zumeist direkt von ihnen verordnet, war diese Verteilung des Einkommens nach Präbenden überall in den westfälischen Klöstern durchgeführt. Dadurch war der Charakter der Klöster in den der Stifter verändert worden. Die Festsetzungen dieser Art waren an die Stelle der Ordensregel getreten; sie wurden feierlich als bindende Gesetze beschworen. Die erwähnten Urkunden legen eine solche Verpflichtung bestimmt auf.[1]

[1] Die Verpflichtung sollte geschehen vor der Profeßablegung. Von den Bewohnern des Mauritzklosters in Minden legten 1380 den Eid auf die Verordnung ab: der Abt Ludolf, der Thesaurar Rodolf, ferner Henricus Esel, Bruno Beyer, Johannes Klinge, Herman Steneke, Johannes Elleringh, Johannes Bergh, Ludolf Rotifer, Herman Scheve, Gerhard Kemenade; abwesend waren Bernhard Vingher und Mathias Gaudersem. Hierzu bemerkt der reformierte Chronist des Klosters, Chron. S. 147: Abt Ludolf wich 1380 ab unter Bischof Wedekind mit ganz Israel vom Gesetze des Herrn: Et facta est divisio, ut abbas haberet terciam partem omnium bonorum et conventus reliquas duas partes et [nunc] sunt proprietarii, si prius non fuere. Et hoc cogebantur iurare omnes in die professionis sue.

Für Marsberg war bestimmt (l. c.): Quando et quotiescunque pueri claustrales monasterii Montis Martis ex successioue temporis de Corbeya reversi fuerint emancipati, tunc statim praepositus, qui pro tempore fuerit coram conventu suo super ordinatione prescripta abbatis Corbeyensis observanda ipsorum iuvenum de nostra licentia recipiet iuramentum. — Der Eid, wie er in Abdinghof abgelegt wurde, hat sich erhalten (in Ms. Ba. 16 der Theodorian. Bibl. zu Paderborn). Ego N. iuro ad sancta Dei evangelia corporaliter per me tacta, quod

Diese Thatsache erscheint mir sehr beachtenswert, um den Widerstand zu erklären, welchen einzelne Klöstern späterhin der Reformation entgegenstellten. Nachdem die schon längst geltenden verhängnisvollen Gewohnheiten durch bischöfliche Verordnungen Gesetzeskraft erlangt hatten, konnten sich die Klöster um so mehr auf ihr Herkommen berufen. Zugleich aber tritt uns auch der ganze Wechsel der Anschauungen, welcher sich in den ersten 50 Jahren des 15. Jahrhunderts innerhalb der kirchlichen Kreise vollzog, klar entgegen. Die Bischöfe zu Ende des 14. Jahrh. sehen darüber hinweg, daß das Gelübde der Armut und ein gemeinsames Leben in solchen Klöstern illusorisch geworden war; nach 50 Jahren wird aber kein Mönch mehr geduldet, der etwas zu eigen haben will.

2. Folgen der Teilung des Einkommens; Besetzung der Abteien; Gottesdienst und Wissenschaft; Rückgang des Wohlstandes.

1. Thatsächlich war kein Unterschied mehr zwischen den Benediktinerklöstern und freien weltlichen Stiftern. Weiterhin erstrebte man, namentlich zur Zeit der Reform, auch die rechtliche Umwandlung des Klosters in ein Stift, um so der Reformation sich entziehen zu können. Die Abtei Helmershausen trat zu diesem Zwecke mit dem Dom-

---

nunc in antea observabo inviolabiliter literas ordinationis super distinctione fructuum, reddituum, proventuum inter abbatem ex una et nos conventuales parte ex altera confectas in omni sua forma sigillis reverendi in Christo patris nostri Baldewini Paderbornensis ecclesie episcopi, prepositi, decani, et capituli ibidem, nostri abbatis et conventus sigillatas; monasterii nostri utilitatem et profectum semper sciam et faciam, secreta capituli non prodam nec permittam aliquem de novitiis nostris emancipari vel professionem ab eo recipi, in quantum in me est, nisi premissa, sicut ego iuravi, corporaliter iuret.

kapitel in Paderborn in Unterhandlungen.[1]) Ferner ist ein Schreiben des Bischofs Heinrich von Münster an den Papst Innocenz VIII. vom Jahre 1490 diesem Gegenstande gewidmet. Es hat allgemein die Verhältnisse der kölnischen Kirchenprovinz im Auge. In den meisten Klöstern des Benediktinerordens blühe die Observanz und empfange Gott gebührende Ehre; einige jedoch seien weit von den Ordenszielen abgewichen und erstrebten die Umwandlung in weltliche Stifter.[2]) Um diese Zeit waren die meisten westfälischen Klöster schon reformiert, nur könnten vielleicht Corvey, das aber zur Mainzer Kirchenprovinz gehörte, und Grafschaft derartige auf Vereitelung der Reform gerichtete Anstrengungen gemacht haben.

Zur Erkenntnis der Zeitbewegungen[3]) und des Ganges der Klosterreformen ist diese, sich im 15. Jahrhundert namentlich bei den Frauenklöstern häufig wiederholende, Erscheinung jedenfalls sehr wichtig.

[1]) Caps. Arch. Paderborn, Akten Nr. 90, St. A. M.

[2]) Mſ. I. 99 fol. 210 sq. St. A. M. Licet enim in plerisque monasteriis ordinis antedicti in provincia Coloniensi situatis regularis de munere vigeat observantia et in eis reddant Altissimo vota sua huius ordinis professores, tamen in nonnullis ordinis et provincie eorundem monasteriis, ut a prelatis eiusdem ordinis viris gravibus accepi, a regulari observantia et primitiva illa sancti ordinis institutione multipliciter declinatum est, adeo ut etiam vota substantialia ipsius ordinis, quod valde dolendum est, minime observentur et quod gravius est dolendum, nonulli monasteriorum eorundem monachi vitam publice ducant huic ordini et clericali honestati non congruentem et ut damnabilem vitam suam continuare possint, variis artibus et confictis coloribus apud sanctam sedem apostolicam et Sanctitatem Vestram importune instare dicuntur, ut ipsi et eorum monasteria ad statum secularem transferantur ecclesiarum et ipsi ex monachis sacris sancti Benedicti sicut canonici seculares.

[3]) Das auf der Konstanzer Versammlung der Benediktiner 1418 nach St. Alban in Mainz berufene Provinzialkapitel konnte dort nicht abgehalten werden, weil dieses Kloster inzwischen die Anerkennung als

2. Eine weitere und schlimmere Folge der Güterverteilung war die Jagd nach einträglichen Pfründen; namentlich wurden die Abtspräbenden mehr und mehr Kaufobjekte. Ungeistliche und unwürdige Personen traten an die Spitze der Klöster, um mit den Einkünften, welche sie gewährten, ein glänzendes, verschwenderisches Leben zu führen. Dieses Übel konnte um so tiefer sich einfressen, weil die Finanzverwaltung am päpstlichen Hofe ein eigenes

weltliches Stift erlangt hatte. Nicolaus von Siegen berichtet von der Bursfelder Kongregation ad ann. 1456: Item fuit cautela, ne de cetero monasteria ab ordine segregentur, et ad secularem statum sive canonicum admittantur, sicut nonnulli inceperunt, utpote S. Albani prope Moguntiam (p. 446) — Et heu nunc isto anno scilicet 1489 plures monachi ordinis S. Benedicti ex consensu atque auxilio certorum episcoporum cappas deposuerunt et canonici seculares facti sunt. Et non solummodo monachi, sed quoque plures sanctimoniales canonice seculares et utinam non meretrices effecte sunt! (p. 243.) Infolge dieser letzten Vorkommnisse haben die westfälischen Prälaten der Bursfelder Kongregation vielleicht beim Bischofe Heinrich von Münster das erwähnte Schreiben erwirkt. — Derselbe Autor sagt (p. 200) vom Kloster Gladbach: ad 1494 ibidem vita monastica valde tepuit et monachi ibibem quodammodo sine habitu monachico incedunt, portantes pileos in capitibus, incedentes more sacerdotum secularium, vix permissum scapulare ad latitudinem unius palme portant. — Gleiches wird von dem Kloster Brauweiler berichtet, welches später zu Westfalen in nähere Beziehung trat. Gelegentlich eines Streites, den der Abt Arnold III. mit dem Erzbischof von Trier hatte, konnte ihm dessen Stellvertreter zurufen: Eya vos monachi Brunswilrenses tantum habetis nomen et tonsuram, habitu autem et moribus ad secularem statum magis declinatis, quam religiosum. Chron. Brunswylr. Eckertz, Font. ined. rer Rhenan. II. — Über diese Erscheinung handelt, auch das 4. Kapitel im liber penthicus des Trithemius: Contra eos, qui se ab ordine transferunt vel iam dudum transtulerunt. Busaeus, opera Trithemii p. 835 sqq. Mit den ernstesten Worten redet Trithemius hier die abtrünnigen Mönche, deren es viele gab, an. Nichts könne einen solchen vor dem ewigen Verderben bewahren, auch eine päpstliche Dispensationsbulle nicht, weil der Papst sich täuschen lassen könne. Tu autem sancti ordinis apostata, qui de bulla dispensationis securum te

Interesse daran hatte, möglichst viele Kandidaten auf die Abteien zu providieren.[1]) Die Äbte, welche infolge päpstlicher Provision ihre Würden erhalten hatten, suchten nicht allein die nach Rom abgegangenen Taxengelder möglichst bald wieder aus ihren Stellen herauszuschlagen, sondern auch einen möglichst hohen Lohn für ihre Bemühungen zu erhalten. Unter den westfälischen Klöstern wird Corvey als das vornehmste[2]) in den Provisionsregistern am

existimas: vide ne post mortem (ut vulgo dicitur) illiterato daemoni occurras, qui litteras nesciat. . . Er zählt als solche Stifter auf: St. Alban bei Mainz, Ellwangen, St. Burchard in Würzburg, Camberg, Selz und Clingenmünster. Neben Clingenmünster (1491) gingen auch noch Odenheim (1494) und Sinsheim (1496) in der Diözese Speier zum weltlichen Stande über. Vergl. auch J. Silbernagel, Johannes Trithemius 2. Aufl. S. 52. Papst Alexander VI. ist es gerade, welcher solche Schritte erleichterte. Auch viele Frauenklöster Westfalens wußten sich durch Dispensationsbullen des genannten Papstes vor der Reform zu schützen. Es scheint mir, daß durch diese Thatsachen das Schuldkonto des ohnehin schon schwer belasteten Papstes noch bedeutend vergrößert werden muß. — Die Bursfelder Kongregation konnte sich nur dadurch gegen die Überhandnahme des Abfalles schützen, daß sie die Novizen verpflichtete, auf den Rücken ihrer Profeßzettel zu schreiben: Promitto etiam, quod nunquam consentiam in translatione huius vel cuiuscumque nostrae unionis coenobii, neque sollicitabo per me vel per alium directe vel indirecte pro dismembratione ab ordine vel capitulo annali nec sponte quovis modo concessa uti volo. (Recessus capit. von St. Jacob bei Mainz 1495.)

[1]) Die hiesigen Archive der Klöster enthalten keine Belege für die stattgehabten Provisionen und die Höhe der erlegten Taxen. Die Daten sind entnommen den Aufsätzen von P. Konrad Eubel: Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontifikates von Martin V., Studien und Mitteil. (1894) XV. Die deutschen Äbte in den libri obligationum et solutionum des Vatikanischen Archivs während der Jahre 1295—1378 (1895) XVI. 71—82, 232—244. Vgl. ferner: Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1888, S. 300 ff.

[2]) In der Eingabe des Domkapitels 1434 gegen Dietrich von Mörs an den päpstlichen Stuhl um Aufrechterhaltung eines selbständigen Bistums ist von Corvey gesagt: taxatum reperitur in camera apostolica ad florenos quadringentos de camera.

häufigsten genannt. Schon im 14. Jahrhundert wurden providiert: Robertus 1309, Tedericus 1344, Henricus 1361, Reynerus 1365, Theodericus de Runst 1395. Dieser verließ Corvey und nahm dafür die Abtei Helmershausen 1396, während Arnoldus de Wolf von Helmershausen nach Corvey kam.[1]) Erwähnt sei noch Wulbrandus de Hallermünde 1400. Als dieser, noch Laie, zum Bischofe von Minden (1406—1436) erwählt war, wurde Theodericus de Runst von der Mainzer Abtei Hasungen, wohin er ebenfalls providiert war, wieder Abt von Corvey (1410).

Durch Provision erhielt nach der Resignation des Conrad de Allenhusen der Konventual des Klosters Abdinghof Henricus Knippnich die Abtei daselbst; an seinen Namen knüpfen sich Streitigkeiten, welche einen Wilhelm von Berg den bischöflichen Stuhl kosteten. In Grafschaft erscheint schon 1343 der Abt Theodoricus als providiert. 1370, Oct. 29. bestätigt Papst Gregor XI. den Abt Heinrich von Werden, welcher der päpstlichen Reservation wegen um Bestätigung nachgesucht hatte.[2])

[1]) Während Arnoldus noch den Abtssitz beanspruchte, war im Konvente von einer Partei Wulbrandus gewählt worden. 1399 bekämpften sich die beiden Kandidaten. Der Konvent hatte die Gebeine des hl. Vitus nach Lippspringe gebracht, welche dort während des Winters blieben. 1400 erlangte Wulbrand die päpstliche Bestätigung. Der Streit dauerte indessen noch mehrere Jahre, bis Wulbrand Bischof von Minden wurde. Gobelinus Persona, Cosmodr. aet. VI, cap. 85. Schaten, Annales Paderborn. ad a. 1399. Vgl. Evelt, Westf. Ztschr. XXV. S. 125. Pastor, Papstgeschichte I², S. 121, Anm. 1.

[2]) In der Bulle heißt es: Nos volentes personam tuam religione conspicuam, litterarum scientia praeditam, vitae ac morum honestate decoram ac in spiritualibus providam et in temporalibus circumspectam, et aliis virtutum meritis, prout fide dignorum testimonio accepimus, multipliciter insignatum . . . Ms. Pa. 130, VII fol. 115 sqq. des Gymn. Theod. Er fand nur mehr wenige Nachfolger, welche ein solches Lob verdient hätten.

3. Wurde auf der einen Seite durch das Provisions- und Kommendenwesen das freie Wahlrecht des Konventes durchbrochen, die Wahl würdiger Äbte, wenn einmal ein Konvent einen Kandidaten mit Tugenden und Verdiensten aufstellen wollte, oft erschwert, so bildete andererseits die Gütertrennung die Versuchung, die Neuwahlen zu eigenen Zwecken zu mißbrauchen. Die nach den Abtsstellen lüsternen Kandidaten bewarben sich durch Konzessionen um die Gunst des Konvents. So konnten die Wahlkapitulationen entstehen, von denen einige Beispiele uns erhalten sind. Für Werden habe ich schon einen Fall erwähnt. 1365, Oct. 9. giebt der Abt Reyner von Corvey seinem Konvente das Versprechen, daß dieser die Prälaturen, Priorate, Dignitäten besetzen soll. Der Konvent soll auch die ihm vom vorigen Abte übergebenen Schriftstücke behalten, auch Reyner will die ihm als Abt zustehenden aushändigen, wie er die Konventsgüter nicht schmälern will.[1])

[1]) Ms. Pa. 130 der Theodor. Biblioth. Paderborn. — Das schon erwähnte, mit Corvey durch ähnliche Geschichte und mancherlei Beziehungen, die zunächst in der Verehrung des gleichen Patrons (St. Vitus) gründen, verbundene Kloster zu M. Gladbach hatte 1292 die Güterteilung eingeführt. Bemerkenswert ist hierbei, daß dieses durch die als Visitatoren fungierenden Äbte von Siberg und Brauweiler geschah. Hierdurch wurde der Verfall wohl grundgelegt. Er begann unter dem Abte Wilhelm von Oranien (1334—66); Spielsucht und Zügellosigkeit griffen Platz; auch wurde Wucher getrieben. — Die hohen adligen Herren, welche hier nur Aufnahme finden konnten, fügten sich keiner Regel. Der modus recipiendi iuvenis (S. 118) sagte: „In dem ersten fall der jungelin von ritterschaft von seinen alderen und reich seyn." 1419 wurde von Martin V. Wilhelm von Jülich zum Administrator eingesetzt (D. Urk. S. 290 ff.) Vor der Wahl des Johann von Epsentorf (1492—1505) wurde eine Wahlkapitulation aufgestellt, wodurch dem Abte die Hände gegen die Bursfelder Reformation gebunden wurden. 1510 wurde die Reform endlich durchgesetzt. Nun lieferte es auch Corvey einen reformierten Konventualen, den Reiner von Bucholtz. S. zum Vorstehenden Peter Ropertz, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Benediktiner-Abtei des hl. Vitus in M. Gladbach. M. Gladbach 1877.

In Abdinghof mußte Abt Heinrich von Wrede (1454—1476) bei seiner Wahl Bedingungen eingehen, welche ihn wesentlich einengten. Der Konvent, welcher damals aus 9 Personen [1]) bestand, soll die Verwaltung der Charitaten behalten; der Abt will die Ämter des Kellners, Kämmerers und Kustos in dem bisherigen Stande belassen und verpflichtet sich ausdrücklich, dieselben nur an Klosterinsassen zu vergeben. Gegen die übliche Teilung der Einkünfte will er durchaus nichts unternehmen. Der Konvent besetzt frei aus seiner Mitte das Amt des infirmarius; ebenso erwählt er den Prior, welchen der Abt bestätigt; dieser läßt dem Prior auch das Recht, den Brüdern die Erlaubnis zu geben, während des Tages aus dem Kloster zu gehen, Pönitenzen aufzuerlegen, überhaupt die üblichen Gewohnheiten beizubehalten. Der Abt verzichtet darauf, eigenmächtig Kerkerstrafen oder schwere Disziplinarstrafen zu verhängen; hierzu bedarf es des Beirates der Senioren; verfehlt sich einer von diesen, dann beraten die übrigen vorerst ohne Beisein des Abtes. Der Abt kann die Novizen annehmen, welche die Güterteilung beschwören; in der Verwaltung darf er aber keine Anordnungen treffen ohne Erlaubnis des Konventes; er kann auch keine Bürgschaft leisten. Der Konvent bezieht die Einkünfte aus der vakanten Präbende des Kaplans, der dem Abte sonst beigegeben ist. [2])

4. Waren die Klöster in erster Linie zu Anfang des 15. Jahrh. in den Augen ihrer Insassen dazu da, ihnen

[1]) Es sind Everhard de Schmalenberg, Bernhard de Bock, Conrad Meler, Herman de Imptishusen, Herman Browyn, Conrad Grevensteyn, Volpert Kamerman, Heinrich Preyn und Herman Potter. Urk. St. A. M. 698, 1454, März 22.

[2]) Die Bestimmungen kennzeichnen die Zustände im Kloster treffend; sie sind gegen die Einführung der Bursfelder Congregation gerichtet, welche man schon damals fürchtete.

den Lebensunterhalt zu bieten, so ist es klar, daß das innere Klosterleben keine Pflege finden konnte. Die Abhaltung des Konventualgottesdienstes, das gemeinsame Breviergebet wurde als eine lästige Bedingung für die Erlangung des Präbendeneinkommens angesehen. Wenn man nicht einmal gemeinsam speiste, wie hätte man gemeinsam beten und betrachten sollen?[1]) Die Studien[2]) lagen auch fast in allen Klöstern danieder. Es bestand zwar die Präbende des scholarius oder des magister disciplinae; aber ihr Inhaber fand keine schwere Aufgabe darin, hie und da einen Novizen in die herrschenden Gewohnheiten einzuführen.

Ob Werden[3]) und Grafschaft überhaupt auch neben der schola interna eine schola externa hatten, ist fraglich. Jedenfalls scheint Marsberg für die Pfarrschule gesorgt zu haben. Es ergiebt sich dieses daraus, daß 1390 zugleich mit der Besetzung der Pfarrstelle bestimmt wird: Der Propst, welcher den rector scholarium einsetzt,

[1]) Von Corvey schrieb 1501 ein Mönch in ein Güterverzeichnis: „Divinus cultus omnino fuit postergatus et suppeditatus. Quid latius dicam, substantia monasterii ita fuit dilapidata, ut etiam campanae venderentur in Hildesia quibusdam monachis. S. Wigand, Corveysche Geschichtsqu. S. 19. Auch in Flechtorf glaubte man die Glocken entbehren zu können.

[2]) 1479 ließ Herman von Stockhausen in Corvey die ältesten Heberollen und das älteste Traditionsregister sauber in einen Pergamentband in Folio abschreiben, aber durch einen Mönch aus dem Kloster Falkenhagen (Kreuzherren). Corvey hatte hierfür keine geeignete Kraft. — In Abdinghof finden 1418 die Visitatoren keinen irgendwie gelehrten Mönch.

[3]) Werden: Jacobs, Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden I. S. 132 sagt, es sei möglich, daß es in Werden eine schola interior und exterior gegeben habe; jedenfalls gab es gegen Ende des 14. Jahrh. rectores scholarum. S. 135 (Anhang 5). Während die Klosterschule im 11. und 12. Jahrhundert blühte, „geriet sie dagegen im 14. und 15. Jahrhundert, wo manche Benediktinerschulen zu Grunde gingen, in Verfall." — Die Urkunde von 1391 für Grafschaft spricht von einem magister discipline, den der Abt für die schola einzusetzen hat, jedoch

muß diesen, falls die Persönlichkeit sich als ungeeignet erweist, innerhalb eines Jahres auf Ersuchen des Konventes absetzen. Selbst übten die Mönche die Lehrthätigkeit nicht aus. Wenn die Benediktiner in dieser Zeit überhaupt seelsorglich thätig waren, so konnte ihr Wirken bei ihrer mangelhaften Bildung nicht von großem Erfolge sein. Gelegenheit zu seelsorglichem Wirken war ihnen allerdings reichlich geboten. Über viele Pfarreien hatten sie das Patronatsrecht in anderen, welche ihnen incorporiert waren, die Verpflichtung zur vollen Seelsorge. Gerade am Ende des 14. und im 15. Jahrh. sind die Inkorporationen der Pfarrkirchen in die Klöster zahlreich; sie geschahen in der ausgesprochenen Absicht, dem Kloster dadurch einen Vermögensvorteil zu sichern; eine segensvolle Seelsorge wurde wohl selten dadurch vermittelt. Die geringe Anzahl der Konventualen in den Klöstern, wie der herrschende Geist brachten es mit sich, daß die Klosterherren zur Verwaltung der Kirchen einen Vikar oder Kaplan bestellten, welcher für ein geringes Entgelt die Pfarrdienste versehen mußte.[1])

---

macht der Zusammenhang es wahrscheinlich, daß der Novizenmeister gemeint ist. — Vgl. sonst über die Schulen der Benediktiner Heimbucher, die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I, 188, wo auch weitere Litteratur angegeben ist; ferner: Willems, Scholae Benedictinae. Libri quatuor a. D. Odone Cambier († 1651), Studien u. Mitt. XVII, S. 59—77 u. öfters.

[1]) Die schon öfters erwähnten Urkunden, wodurch in diesem Zeitabschnitte die Klosterverhältnisse neu geordnet werden, sowie alle Inkorporierungsurkunden stellen es den Klöstern frei, durch Mönche oder Weltpriester die Seelsorge ausüben zu lassen. Bisweilen heißen solche Seelsorger ausdrücklich „mercenarii," wie in Werden; „precio conducti," wie in Marsberg. Vgl. Jacobs a. a. O. I, S. 31 u. 36, Anm. 1. Schon 1322 mußte man hier anordnen, daß Kirchen und Ämter nur an würdige Personen vergeben werden sollten, welche auch Residenz hielten.

Da die Pfarreien ohnehin oft keine reichen Einnahmen ergaben und zudem den Finanzen des Klosters aufhelfen mußten, sah man sich eher nach den billigsten, als nach den besten Kräften um. Eine Art und Weise, die gottesdienstlichen Funktionen billig und bequem verrichten zu lassen, bestand in der Aufnahme von Bettelmönchen, welche aus ihrem Orden ausgetreten waren. Sie fanden als Kapläne bei den Benediktinern gerne Aufnahme.[1]) In wie

[1]) Es war dieses ein im 15. Jahrh. viel beklagter Uebelstand. In der Wolfenbüttler Handschrift (Helmst.) Nr. 279 befindet sich ein Traktat mit der Aufschrift: Nota de religiosis ordinum mendicancium, qui transeunt ad ordinem sancti Benedicti. Näherhin ist dies eine canonistische Erörterung über die Excommunicatio. Unter den behandelten Fällen, wodurch diese incurriert wird, nimmt bei weitem den breitesten Raum ein der Übertritt eines Mönches aus einem anderen in den Benediktinerorden infolge der päpstlichen Erlaubnis, in einen gleich strengen oder strengeren Orden eintreten zu dürfen. Außer der päpstlichen, so entscheidet der Verfasser, sei hierzu noch die besondere bischöfliche, wie auch die schriftliche Erlaubnis der Ordensobern notwendig. In dem Traktate werden Fälle erwähnt, wie Benediktineräbte Mendikanten mit dem Skapulier bekleideten und ihnen dann Bescheinigungen ausstellten, daß sie zu ihrem Kloster gehörten. Anstatt sie jedoch zur Stabilität im Kloster anzuhalten, gestatteten sie ihnen, bisweilen gegen ein jährliches Entgelt, in der Welt zu vagieren. Auch wenn, so sagt der Verfasser, ein Mendikant licite in einen anderen Orden übergetreten ist, kann er rechtlich kein Vikar oder Kaplan eines Abtes oder Mönches werden. Nam professi ordinum mendicancium eciam licite transeuntes ad monachos seu religiosos non mendicantes non habent vocem in capitulo, eciam si alii de capitulo id concedant, nec consequi possunt administraciones neque prioratus neque officia eciam tamquam vicarii nec pro se neque pro aliis animarum curam gerere, et quidquid sit in contrarium, est irritum ipso iure. Die Resultate der Erörterung, welche damals von aktuellster Bedeutung war, decken sich vielfach mit denen des Aufsatzes von P. Schmid, Studien u. Mitt. VIII. S. 18 ff. Vgl. besonders S. 29. — Übrigens richteten sich viele päpstlichen Verordnungen gegen diese Unsitte: Benedict XII. (1325, Juli 4.) in der Bulle Regularem vitam professis; Martin V. (1418, Juli 29.) Viam ambitiosae. S. Bullarium Casinense per R. P. D. Cornelium Margarinum. Venetiis MDCL fol. 45 etc.

weit der Unfug auch bei den westfälischen Klöstern eingerissen war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erweisen. Jedenfalls traten solche Fälle in der Mainzer und Kölner Kirchenprovinz auf, weil sich die Provinzialkapitel dagegen wenden müssen; die oftmalige, ja die ununterbrochene Wiederholung der Beschlüsse läßt ahnen, daß der Schaden sich tief eingefressen hatte.[1]) Meyer sagt von dem unwürdigen Abte von Werden, Johann IV. (von Steck): „Er nahm unnütze, unwissende, vagierende, aus ihren Ordenshäusern verjagte Mönche auf, welche er dem Kleide nach in seine Ordensgenossen umgestaltete und die Kirchendienste verrichten ließ.[2])

5. Eine andere Folge des Abfalles von der Regel war eine allmähliche gänzliche Zerrüttung des Vermögens fast aller Klöster. Kurz vor der Einführung der Bursfelder Kongregation erscheinen sie mit einer oder zwei Ausnahmen alle in großer Armut. Die ganze damalige Wirtschaftsform erschwerte eine richtige Ausbeutung des Grundbesitzes der Klöster. Selbstbewirtschaftung durch Laienbrüder kannte man nicht mehr; die Klostergüter waren vielmehr verpachtet; die Pächter lieferten die fälligen Geld- oder Kornrenten unregelmäßig ab. Trotz der Vorschriften der Bischöfe und der Ordenskapitel wurde die Form der Emphyteuse bei den Verpachtungen mehr und mehr herrschend, wodurch das Eigentumsrecht allmählich verloren ging. Die in den Städten liegenden Klöster bezogen zumeist Renten aus ihnen zugehörigen Häusern. Die Teilung des Einkommens hinderte eine einheitliche Kassen-

---

[1]) Studien und Mitteil. VIII, S. 87 ff. Hier sind die Beschlüsse des Kölner Provinzialkapitels vom Jahre 1422 mitgeteilt. Die vielen Versuche des Mainzer Provinzialkapitels in dieser Sache s. bei Trithemius, Opera spiritualia ed. Busaeus p. 1026 sqq.

[2]) Franz Carl Ludwig Meyer, Werden und Helmstädt, Düsseldorf 1836. S. 38.

führung und Beitreibung der Gefälle. Jeder Teil rechnete für sich und suchte seinen Vorteil; wenn der Abt mit den für seine mensa ausgeworfenen Renten nicht auskam, dann griff er in die des Konventes über oder veräußerte die Klostergüter selbst. Dort, wo den einzelnen Mönchen bestimmte Güter zugewiesen waren, war eine einheitliche Rechnungsführung überhaupt nicht möglich und damit eine Zersplitterung des Besitzes angebahnt. Am meisten litten jedoch die Wirtschafts- und Klostergebäude. Weder der Abt noch der Konvent hatten ein direktes Interesse daran, sie in Stand zu setzen. Bei den neuen Verordnungen war zwar meist bestimmt, daß die Erhaltungskosten vor der Austeilung des eigentlichen Einkommens bestritten werden sollten; auch war die eine oder andere Einnahme für die Baukasse angegeben; wenn aber der einzelne durch diese Verordnung sein Einkommen schmälern lassen sollte, drang er sicher nicht auf ihre Ausführung. Darum verfielen Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und selbst die Kirchen immer mehr. Ein kurzer Rundgang durch die Klöster wird die Behauptungen im einzelnen näher erhärten.

Gerade die früher reichsten und vornehmsten Klöster waren durch den Reichtum, der zur Verschwendung reizte, und durch die Beschränkung auf die adligen Mitglieder die ärmsten geworden, wie hier auch die Zucht am meisten verfallen war.

Bewegt sind die Klagen, mit welchen die Schriftsteller der Reformpartei den Zustand des gefürsteten Stiftes Corvey beklagen. Durch die Vernachlässigung der Verwaltung waren die weiten Güter in fremde Hände gekommen oder mit schweren Schulden belastet und verpfändet;[1]) den wenigen Mönchen bot es kaum notdürftigen

[1]) Den Beweis hierfür liefert fast jede Seite des verdienstvollen Werkes von J. Graf Bocholtz-Asseburg, Beiträge zur Geschichte der Ort-

Unterhalt, die Pflichten der Gastfreundschaft konnten nicht erfüllt werden.[1]) Die Gebäude fanden sich in anderen Händen und waren dem Verfalle nahe. Zwei Pfaue, ein Bild des Geistes, welcher das Kloster zu Grunde gerichtet hatte, waren die einzigen Tiere, welche den Viehhof bewohnten.[2]) Unwürdige Äbte, wie Moritz von Spiegelberg,

schaften und Sitze des Corveyer Landes. Westf. Zeitschr. (1896) LIVb. 436 Seiten Abt Franz von Ketteler konnte nach der Reformation des Klosters eine große Zahl veräußerter Güter zurückerwerben.

[1]) Dieses wurde den Corveyer Mönchen noch im Jahre 1605 von den Visitatoren der Bursfelder Kongregation vorgehalten. Um diese Zeit waren wieder ähnliche, wenn nicht schlimmere Verhältnisse im Kloster, wie vor 100 Jahren. Die Corveyer wollten die Visitatoren der Kongregation nicht zulassen, um sich einer Reformation zu entziehen. Als Grund führten sie an, daß ihnen infolge des Anschlusses an die Bursfelder Union ein Schaden von 50000 Thalern erwachsen sei, weil zu jener Zeit ein Abt einen Wald veräußert habe. Die Visitatoren entgegneten, dieses sei vor dem Anschlusse Corveys geschehen; vielmehr habe Corvey sich nur durch die Reformation retten können. Vero responderunt visitatores, eos posse probare, quod antequam sedarent unioni, quod nec frumentum nec avenam domi habuerunt, sed advenientibus hospitibus ex proxima illorum civitate Huxariensi coacti sunt emere panem, avenam etc.

[2]) Notiz v. J. 1501: Wigand, Corveyer Geschichtsqu. S. 19. Vgl. ferner Nicolaus von Siegen, Chron. ecclesiast. S. 265. Interessant ist die Erzählung des Liesborner Mönches Bernard Wittius, (R. P. Bernh. Wittii) Historia antiquae et occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae. Monast. Westph. MDCCLXXVIII, p. 558. Vom Jacobsberge bei Corvey seien Wunder berichtet. Einige Leute hätten denselben Glauben geschenkt; in der That sei es aber Teufelstrug gewesen; das Kloster sei nämlich so arm gewesen, daß die Mönche sich hätten entweder zur Reform bequemen oder aber das Kloster verlassen müssen. Durch die Gaben, welche infolge des Zuströmens der Leute auf die Wunderberichte hin erflossen seien, wären die Mönche zur Fortführung ihres alten Lebenswandels neuerdings in den Stand gesetzt und hätten die Eiferer für die Reform vertrieben. Vgl. über den Verfall des Klosters, die Wunder auf dem Jacobsberge und die wohl gleichzeitige Verehrung der hl. Salome auf dem Heiligenberge bei Corvey: Redegeld, Gesch. d. Dorfes u. d. Pfarre Ovenhausen mit Beiträgen zur Geschichte der Abtei Corvey. Paderborn 1895. S. 33 f. 41 f.

Arnold von Malsburg ließen die Zucht zerfallen; innere Zwietracht, Fehden und Kriege hatten die frühere Stätte der Kultur und Bildung zur traurigen Einöde gemacht.

Die Corvey unterstehende Propstei Marsberg hatte das gleiche Los. Bald nach der neuen Einrichtung der Gütertrennung (1390) trug das Kloster auf erneuerte Inkorporierung der Pfarrkirche zu Thülen an. Bischof Johannes I. von Paderborn, Graf von Hoya, (1394—1398) bestätigte diese dem Kloster, welches durch Kriegsschäden furchtbar gelitten hatte und mit Schulden überlastet war. Einige Mönche mußten in der Welt vagierend ihren Lebensunterhalt suchen.[1]) Die folgenden Jahrzehnte brachten keine Besserung der Lage. 1406 muß das Kloster für 200 Gulden eine Rente verkaufen.[2]) 1427 verleiht ihm Corvey die Pfarrkirche zu Westheim, um es in seiner Not zu unterstützen.[3]) Vielleicht durch die Not getrieben und angeregt durch die Beschlüsse des Benediktinerordens im Anschlusse an das Baseler Konzil, versuchte Propst Richard 1439 eine Reform seines Klosters. Indessen fand dieses Streben bei Abt Arnold von Corvey keine Billigung. Der Propst appellierte, aber wie es scheint vergeblich, an das Konzil.[4]) Eine Besserung war wegen der engsten

[1]) Schaten, Annal. Paderb. II. ad. a. 1397: Ex relatione vestra aliorumque fide dignorum recepimus, qualiter vestrum monasterium praelibatum disturbiis guerrarum alliisque infortunis et gravaminibus vestrorum superiorum attenuatum non solum defectum in temporalibus patitur, verum etiam oppressum sit gravissimis oneribus debitorum sic quod fratres coguntur extra monasterium victum quaerere per mundumque vagari non sine scandalo et dispendio ordinis et sacrae religionis, cultusque divinus dicti monasterii propter personarum paucitatem et absentiam, ut asseritis, permaxime remittitur et decrescit.

[2]) Urk. St. A. M. Nr. 203. — [3]) Urk. St. A. M. Nr. 241.

[4]) Das Mſ. Pa. 130, IX des Gymn. Theodor. zu Paderborn enthält (von der Hand Overhams) eine Reihe Urkundenauszüge aus dem

Beziehung zu Corvey, von wo die Mönche nach Marsberg kamen, auch nicht eher möglich, als bis dieses Kloster sich der Reform anschloß.

Der Reichtum Werdens[1]) war geschwunden, wie seine Zucht verfallen. Abt Adolf von Spiegelberg (1399—1436) stand dem Kloster noch in Ehren vor. Er wohnte auch dem Reformkapitel, welches die Äbte der Köln-Trierer Provinz in St. Maximin zu Trier hielten, 1422 bei.[2]) Sein Nachfolger war Johannes von Steck uth dem Mollenbroik (1436—54). Während seiner Regierung verwüstete er das Kloster gründlich; wie er die Zucht verfallen ließ, den Gottesdienst verödete, so verschleuderte er die Klostergüter. Sein weltliches Leben verschlang große Summen, welche durch Verkauf und Verpfändung der Güter gedeckt wurden.[3]) Sein Nachfolger, Graf Conrad

---

Marsberger Klosterarchive p. 129 (ad ann. 1439, 28. mensis Octobris) Richardus prepositus Montis Martis reformationem iuxta statuta et regulam ordinis s. Benedicti intendens citatur ab Arnoldo abbate; non comparens per se, sed per alium conventualium ex metu cadente in constantem virum, eo quod et alium prelatum sui monasterii Corbeiensis predictus abbas Arnoldus in castro suo Blancenau incarceraverat. Quapropter ab abbate ut contumax declaratus . . . . . appellat prepositus coram notario et testibus ad concilium generale.

[1]) Nicolaus von Siegen, welcher durch die Reformation zu Werden in enge Beziehung trat, beschreibt ihn S. 156: Der Abt ist geistlicher Fürst, hat eigene Münzprägung; der Herzog von Cleve und Berg, der Herzog von Braunschweig und der Bischof von Münster nehmen Lehen von ihm. Dixit mihi fratri Niaolao quidam presul Werdensis, quod si tota terra domini abbatis Werdensis iaceret insimul, que' ad ipsius dominium pertinet, esset tante quantitatis et latitudinis sicut tota Thuringia. Habuitqne idem cenobinm in annuis redditibus 18000 fl., fuitque reformatum a domino abbate S. Martini in Colonia a. 1471. — Zur Reihenfolge der Äbte vergl. Teschenmacher, Annales Clivienses etc. S. 148 ff. Jacobs, Geschichte der Pfarreien I, 177 ff. Meyer, Werden und Helmstädt S. 38 ff.

[2]) Annal. S. 77. — Studien und Mitt. VIII.

[3]) Annal. S. 79. und hierzu Anm. 116.

von Gleichen (1454 bis zu seiner Absetzung 1474) brachte durch seine Verschwendung das Kloster an den Rand des Verderbens. Vergeblich mahnte ihn seine Schwester Sophia, welche Äbtissin des Stiftes Essen war, von seinem unwürdigen Leben abzustehen.

In Grafschaft führten während des 15. Jahrhunderts 3 Äbte die Regierung: Rotger von Schade (1404—1469), Hermann von Visbeck (zuerst erwähnt 1472), welcher 1484 (20. April) starb, und Peter von Dörenbach. Während im 13. und 14. Jahrhunderte dem Kloster noch reichliche Schenkungen zuflossen, kräftigere Äbte an der Spitze standen und so den Wohlstand erhielten, bildete die Regierungszeit namentlich der beiden letzten Äbte unverkennbar einen stetigen Schritt zur Verarmung und zum Niedergange der Disziplin.[1]) Als im Jahre 1507 endlich die Reform durchgeführt wurde, sahen die neu eintretenden Mönche nicht ohne geheimes Grauen den Verfall.[2])

Mit der gesetzlichen Einführung des Privateigentums war das Kloster St. Mauritz auf der Weserinsel vor Minden als eine Versorgungsstätte anerkannt; es zeigte sich bald, daß seinen Insassen das klösterliche Leben fehlte. Ehedem hatten die Benediktiner auf dem Werder eine geeignete Stätte für ihre Niederlassung gefunden, welche zu stiller Betrachtung und zu Tugendübungen einlud. Das damalige Geschlecht hatte für solche Vorzüge seiner Sied-

---

[1]) Tücking, Geschichte der Benediktinerabtei Grafschaft. Blätter zur näheren Kunde Westfalens (1876) XIV. S. 1—32. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I. Band 2. Abt. S. 155 ff.

[2]) Chronicon Brunswylrense in Eckertz, Fontes inediti rerum Rhenanarum II, S. 309: Fratres monasterium affatim calamitosum conspicientes non mediocriter de resignatione nostri monasterii contristati fuere. Nam sicut illud cenobium penitus erat a regulari destitutum, sic quoque in omnibus suis edificiis corruptum hinc inde ruinam minabatur.

lung keinen Sinn; es war auch den Gefahren und Mißlichkeiten, welche die Lage des Klosters vor der Stadt mit sich brachte, nicht gewachsen. Man hatte die Gebäude verfallen, und die Weser, welche über die Insel oft hinwegging, ihre zerstörende Arbeit ruhig verrichten lassen, so daß nunmehr thatsächlich geboten schien, die Wohnung dort aufzugeben.[1]) Mehr aber war es zu beklagen, daß die Mönche selbst eine Wohnstätte leichten Herzens zerstörten, welche ihre Vorfahren 400 Jahre lang bewohnt hatten. Abt Friedrich erhielt 1434 die Erlaubnis, das Kloster in das Innere der Stadt, an die Pfarrkirche St. Simeon zu verlegen. Die Gebäude auf der Insel sollten ihrer kirchlichen Bestimmung erhalten bleiben und dort täglich eine

---

[1]) Die Gründe, welche die Verlegung des Klosters veranlaßten, sind wiederholt genannt: Urk. 148 (1434, Dec. 1.) Dompropst Graf Erich von Hoya giebt seine Einwilligung, daß der Konvent St. Mauritz nach der Pfarrkirche St. Simeon verlegt werde. Urk. 149 (1434, Dec. 20) Bischof Wulbrand von Minden giebt ebenso seine Einwilligung. Vidimus . . . vere et notorie, quod monasterium . . . . quod . . . fuerat extra muros trans aquas Wesere ibidem inundantes et impetuose decurrentes in quodam rure, loco solitario non munito situatum et quod . . . . abbas et monachi predicti per plures dies presertim hiemali tempore propter nimias huiusmodi aquarum inundaciones nequiverant . . . ecclesiam ipsius monasterii commode et opportune intrare ac in ea missas et alia divina officia celebrare ac in dicto loco passi fuerant et paciebantur raptorum, praedonum et aliorum malignorum incursus et invasiones . . . Ähnlich auch Papst Eugen IV., welcher in Urk. 151 (1435, Dec. 13.) den Dechant von St. Johann in Minden mit der Untersuchung der Angelegenheit und eventueller Approbation der Verlegung beauftragt. — Die Pfarrkirche St. Simeon müssen sie durch einen Weltpriester verwalten lassen und für seinen Unterhalt sorgen. — Bezüglich der alten Gebäude heißt es: (Statuimus) quod eciam in huiusmodi loci ecclesia relicta cessantibus licitis impedimentis omni die missa per unum ex huiusmodi monasterii monachis vel aliquem presbyterum ydoneum perpetuo celebretur necnon ipsi abbas et conventus summo opere providere debent, ne ipsa loci ecclesia ad actus prophanos transferri videatur.

hl. Messe celebriert werden. Um diese Bestimmung kümmerten sich die Mönche später jedoch nicht.[1]) Der Umzug in die Stadt erfolgte im Jahre 1435 am 27. März.[2]) Der Neubau der Klostergebäude erforderte neue Ausgaben, so daß der Konvent noch tiefer in Schulden geriet. Der Bischof mußte ihnen deshalb die fast völlige Niederlegung der früheren Klostergebäude gestatten,[3]) der Papst ihnen die Pfarrkirche St. Simeon zur eigenen Versorgung übergeben;[4]) indessen blieb, obwohl über 25 Jahre vergangen,

[1]) Hierauf bezieht sich wohl zunächst die Urkunde 151 (1437, Dec. 15.) des Konzils von Basel, welches den Dompropst von Minden beauftragt, den Abt des Mauritzklosters von einem Sakrileg loszusprechen. — Urk. 156 (1438, Sept. 26.) Das Konzil dringt auf Bitten des Electus Albert von Minden auf die Erfüllung jener Bestimmung. — Der Bischof Albert hatte auch seinerseits Urk. 155, (1438, Sept. 2.) die Verlegung des Klosters zwar genehmigt, ja sogar eine teilweise Niederlegung gutgeheißen, im übrigen aber die Bestimmungen seines Vorgängers über den Gottesdienst wiederholt.

[2]) Über die Verlegung in die Stadt, wobei während der Übertragung der Reliquien Schmähungen fielen, s. Schröder, Chronik von Minden S. 351 ff. und Anm.; zu der von ihm S. 355 erwähnten Bulle des Baseler Konzils Urk. 151.

[3]) Urk. 163 (1444, Jan. 26.) Sane petitio vestra continebat, quod vos propter diversas magnas et graves expensas pro structura et instauratione tam predicti vestri monasterii, quam communis refectorii ac officinarum eiusdem notabiliter et evidenter factas adeo essetis in debitis gravati et depauperati, quod huius modi structuram propriis facultatibus perficere et consummare sine nostro et aliorum pio iuvamine nequaquam possetis. . . Der Bischof gestattet den Abbruch und die Verwertung aller Gebäude mit Ausnahme der Muttergotteskapelle, welche auch jetzt noch erhalten bleiben soll. S. auch Schröder, S. 355. Einen Teil der Steine will der Bischof zur Aufführung der neuen Stadtmauer für sich beanspruchen. Die Urkunde ist ins Jahr 1444 zu verlegen. Schröder weist sie, vielleicht verleitet durch eine im Datum vorgenommene Korrektur, dem Jahre 1440 zu.

[4]) Schröder, S. 352 Anm., sagt: „Der Simeonskirche bestellte fortan der Abt den Geistlichen, wahrscheinlich aus dem Benediktinerorden."

die Vollendung der meisten Bauten den nach der Reformation des Klosters eingetretenen Mönchen noch vorbehalten. Auch die innere Zucht und die Befolgung der Regel stand nicht höher, als die Pietät gegen das Vermächtnis der Vorfahren, wie der Widerstand gegen die Reformversuche noch näher darthun wird.

Auch Iburg war verarmt. Der 23. Abt Albert von Lon (zuerst erwähnt 1415) fand schon dieserhalb wenig Freude an seinem Amte. Man hatte auch hier versucht durch Inkorporierung der Pfarrkirchen zu Glane, Wellingholzhausen, Neuenkirchen und Halle die Einnahmen des Klosters zu verbessern.[1]) Aber durch solche Beisteuer war dem Kloster nicht mehr zu helfen. Auch stahlen Diebe aus den Wäldern und Fischteichen und schädigten sonstige Feinde das Kloster. Bei solchen Frevlern verfingen kirchliche Strafen nicht.[2]) Daneben fehlte dem Kloster die Eintracht. Einige Mönche hatten Schmähreden gegen den Abt ausgestoßen, weshalb er sie bei dem Domkapitel verklagte. Die Angeklagten bestritten durch Hermann Rotesche die

---

Für eine bestimmte Zeit ist das zutreffend. Anfänglich (s. Urk. 149) mußte das Kloster einen Weltpriester als Vikar anstellen. Die damit gebotene Entschädigung an den Verwalter suchte das Kloster später zu sparen, indem es darum einkam, einem Mönche die Seelsorge anvertrauen zu dürfen. Das gestattete Papst Nicolaus V. (Urk. 175, v. 1448, Juni 8.): cuius fructus, redditus et proventus trium marcharum argenti puri secundum communem estimacionem valorem annuum, ut ipsi abbas et conventus asserunt, non excedunt.

[1]) O. Gqu. III, 43 ad a. 1402. Die Bulle des Papstes Bonifacius IX. hierüber ist, wenn auch mehrfach geflickt, im St. A. zu Osnabrück erhalten. Sie ist ausgestellt am 1. August. (Außerdem liegt eine beglaubigte Abschrift von 1694, Oct. 24, vor). Die Verwaltung der Kirchen konnte von den Mönchen selbst oder von einem gedungenen Weltgeistlichen geführt werden.

[2]) l. c. p. 46. Schon früher hatte man dieserhalb päpstlichen Schutz angerufen. S. Bulle des Papstes Bonifacius VIII. von 1394 und 1402 an den Scholastikus und Dekan der Osnabrücker Domkirche. St. A. O.

Kompetenz des Gerichtes und erkannten nur den Bischof und als etwaige bischöfliche Kommissare benachbarte Benediktineräbte an. Der Abt behauptete vor dem Bischofe zwar sein Recht, es war ihm jedoch dieser Streit und die schwierige Lage des Klosters Grund genug, sein Amt niederzulegen (1419).[1]) Auch Johann von Oesede, sein Nachfolger, konnte der Abnahme der Güter nicht steuern. 1420 mußte er den Abdinghof in Versmold, 1424 Ländereien auf dem Schlagforder Berge verkaufen. Auch er resignierte.

Abdinghof, Flechtorf und Helmershausen übergehe ich hier. Marienmünster[2]) krankte im Anfange des 15. Jahrh. ebenfalls am allgemeinen Siechtum. Papst Bonifaz IX. erneuerte und bestätigte ihm 1391, Juni 3. die Inkorporierung der Pfarrkirchen zu Nieheim, Pomessen, Steinheim und Nörde zur Sicherung seines Einkommens.[3]) Dieses wird bis zu den Erträgen der Memorienstiftungen verteilt.[4]) Die Klosterwirtschaft ist vorläufig keine glückliche. 1421 erhielt Evert Strote vom Kloster 8 Höfe zu Rotlevessen auf 16 Jahre „in Meierstatt;" er erhält noch Brenn- und Bauholz zugesichert; seine Abgaben betragen

[1]) Abt Albert war bei der Visitation der vom Konstanzer Konzil deputierten Visitatoren in Abdinghof 1418 gegenwärtig. Die Visitation in Iburg s. unten.

[2]) Zu den Äbten s. C. F. Mooyer, Verzeichnis der Äbte des Klosters Marienmünster. Westf. Zeitschr. XV, 314—322. Das ganze Material zur Geschichte des Klosters ist vorzüglich zusammengefaßt von F. X. Schrader: Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster. Westf. Zeitschr. XLVIII, 46 ff., für unsere Zeit: S. 140 ff.

[3]) Schrader a. a. O. S. 151 (Reg. 182).

[4]) Schrader a. a. O. Nr. 203 S. 165: „Scholekinder (Novizen vor der Profeß im Besitze der ihnen zustehenden Präbenden) bekommen halbe „provende." Nach der Verordnung von 1371 waren Charitaten und Offizien von der Verteilung ausgeschlossen.

aber nur jährlich 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Hafer.[1]) 1425 ist darum auch von der Notlage des Klosters die Rede.[2]) In der Folgezeit, noch vor der Reformation des Klosters, hob sich der Besitzstand jedoch nicht unerheblich. Die Äbte Johann III. (von Recklinghausen) und namentlich sein Nachfolger Johann IV. (gen. Stockfisch) müssen gut gewirtschaftet haben, auch im Interesse des Klosters.[3])

Auch in Liesborn[4]) kaufen die Mönche vom eigenen Kloster Renten, schließen unter sich und mit anderen nach Gutdünken Käufe und Verkäufe ab. Die dreißigjährige Regierung des guten Abtes Lubbert Oldenhoff (1431—61) schützte das Kloster aber vor dem Verfalle. Zwar konnte er nicht hindern, daß zu seiner Zeit ein Mitglied seines Klosters, Otto Moneken,[5]) durch sein ungeordnetes Leben

---

[1]) a. a. O. Reg. Nr. 206 S. 167. Ausgeschlossen soll von der Vergabung sein, was die Klosterbrüder Werner Gras und Heinrich Lomenhuses zum lebenslänglichen Gebrauche besitzen.

[2]) Ebd. Reg. Nr. 209, S. 168. Hier zeigt sich auch der Widerstreit der Interessen. Der Charitatenmeister als Vertreter des Konventes einigt sich mit dem Abte Johann, dem Prior Heinrich und der Constitutus Roland; beide Parteien hatten Ansprüche auf das Klostergut zu Volkmersen. Abt, Prior und Constitutus verlangen, um dem Kloster zu helfen, nur mehr jährlich 4 rh. Gulden.

[3]) Die Kellnerei und das Charitatenamt verfügen über bedeutendere Geldmittel, welche sie rentabel anlegen:

Reg. Nr. 442; bei der Stadt Brakel 200 Gulden zu 5% Zinsen (1465, März 12).

Reg. Nr. 244 (1466, Mai 15) 45 Gulden in einer Kornrente.

Reg. Nr. 245 (1466, Juni 14) 50 Gulden in einer Kornrente.

Reg. Nr. 246 (1468, Sept. 22) 127 Gulden Geldrente (jährlich 7 Gulden Zinsen).

Reg. Nr. 247 (1468, Nov. 13) 24 Gulden in einer Kornrente.

[4]) Über den Zustand von Liesborn im 15. Jahrhunderte, namentlich seine Kunstthätigkeit, giebt ein anschauliches Bild die Abhandlung von Nordhoff, die Liesborner Chronisten. Westf. Zeitschr. XXVI. S. 177 ff.

[5]) Nordhoff S. 186 f. Urk. 239 (1443, April 1): Otto Moneken war dem Abte Lubbert ungehorsam gewesen. Es stand zu befürchten,

eine Plage des Ordens, wie seiner eigenen Freunde wurde; aber in einer Zeit steter Fehden, wo das Kloster oft gebrandschatzt, seine Güter von allen Seiten geschädigt wurden,[1] wußte er nicht allein bald durch Bitten, bald durch Geldopfer die Vernichtung des Klosters zu hindern, sondern auch im Innern einen im ganzen guten Geist zu bewahren und Mittel zu umfassenden Bauten zu gewinnen. Erfahren im Geistesleben, geachtet wegen seiner Wissenschaft, hatte er ein besonderes Verständnis für die Kunst,

---

daß er sich der Klosterordnung nicht fügen werde. Darum erklären sich Johan van den Broke, Johan Pypenbrock, Werner Cloed to der kokene, Arnd Balke, Johan Moneke zeligen Henneken Moneken zone und Heinrich Moneke bereit, für ihn und allen Schaden, den er dem Kloster etwa zufügen könne, zu haften. Sie wollen, falls er wieder aus dem Kloster entweichen werde, „den vorg. heren Otten weder brengen in dat closter to Leysborne in de hachten upp unse egene kost und arbeyd bynnen den nesten to komenen mande, als wy dar to geeschet unde gemanet werden“, unter einer Conventionalstrafe von 200 Gulden. Urk. 245 (1451, Jan. 28): Otto gelobt neuerdings Besserung, nachdem er gestraft worden (umme ungehorsames unde etliker unredeliker punte willen.) Die Urkunde trägt die Aufschrift: Graciosa receptio Ottonii Moneken post commissum et per incarcerationem punitum delictum et promissam emendationem certis articulis. — Jedenfalls weil er Geld notwendig hatte, überließ er Güter, welche ihm aus einer Erbschaft zugefallen waren, 1452, Apr. 24. (Urk. 247) an Arnd Balke. An der Reformation des Klosters konnte er keinen Gefallen finden; in dem Kloster Graffschaft sagte es ihm besser zu. Hier stellte ihm auch der Abt Herman von Visbecke einen Schein aus, womit ihm erlaubt wurde, dem Kloster fern zu bleiben. Ms. 1, 99 fol. 216. (1473, Sept. 1.) Urk. 251 (1478, Febr. 2.) verkauft er das Moneken-Gut zu Dullen im Kirchspiel Drestede an Johann Moniken. Urk. 303 (1489, März 21.) vermittelt endlich Godert Ketteler einen Vergleich zwischen dem Kloster Liesborn und den Brüdern Moneken.

[1]) z. B. Ms. I, 99 fol. 299 (um 1434) Klage des Konventes über Bedrückungen; ebenda fol. 267 (1434, April 3). Der Propst von Martini in Münster wendet sich gegen die Bedränger des Klosters; Ms. IV. fol. 106 (1435, Apr. 23), der Dekan von Martini ebenso.

welche er liebevoll pflegte.[1]) Liesborn war vor seiner Reformation weder verarmt, noch sittlich gesunken, wenn es auch eher einem weltlichen Stifte, als einem Kloster glich.

B. Die Lage der Frauenklöster vor ihrer Reformation.

Es hält schwer, die im Mittelalter für Frauen gemachten Stiftungen nach ihrem Charakter als Klöster oder freie Stifter genau zu scheiden.[2]) Auch für Westfalen bedarf es noch einer genaueren Untersuchung, welche klösterliche Niederlassungen als Klöster im eigentlichen Sinne mit der Verpflichtung zur Klausur und zur Beobachtung der drei Ordensgelübde anzusehen sind, oder wie lange sie diesen Charakter beibehalten haben. Der Umstand, daß diese Frauengenossenschaften nach einer bestimmten Ordensregel benannt werden, ist allein nicht maßgebend, um dieselben auch als wirkliche Klöster dieses Ordens betrachten zu müssen. Ich werde mich hier nur mit den westfälischen Stiftungen für Frauen beschäftigen, welche nicht nur äußerlich dem Benediktinerorden im 15. Jahrh. beigezählt worden sind, sondern bei denen man auch eine Durchführung der Benediktinerregel nach ihrem wirklichen Geiste versucht hat.

Abgesehen von den Klostergründungen des 15. Jahrh. waren die westfälischen Frauenklöster fast ohne Ausnahme von den adeligen Familien des Landes gestiftet. Neben dem Gedanken an die Förderung der Ehre Gottes hatten sich die Fundatoren auch von der Absicht leiten lassen, den weiblichen Genossen ihrer Familie ein Asyl zu bereiten, wo sie ohne weltliche Sorgen in gottgefälliger Weise leben

[1]) Die Kunstbestrebungen in Liesborn entfalten sich seit der Reformation. Nordhoff a. a. O. S. 206, 208, 213; Wormstall, zur Geschichte der Liesborner und Marienfelder Altargemälde. Westf. Ztschr. LV, 85 ff.

[2]) Ich fasse hier, wie auch im Vorhergehenden und Nachfolgenden den Ausdruck „Stift“ ungefähr in dem Sinne, wie Ph. Schneider, Art. „Stift“ K. L. 2 Aufl. XI S. 791 I. 1 als „Kapitel“.

könnten; das war nach dem Charakter der Klöster selbstverständlich. Weiterhin machten die Adelsfamilien, deren Töchter im Kloster ein Unterkommen gefunden hatten, ihm dieserhalb noch weitere Zuwendungen. So betrachtete es denn der Adel auch als natürlich, daß zunächst adelige Damen die Vorteile des Klostervermögens genossen.

Die Töchter des höheren Adels traten als Novizinnen in die beiden vornehmsten[1]) Klöster des Benediktinerordens Herdecke und Überwasser in der Stadt Münster. Herdecke ist seiner Einrichtung nach thatsächlich ein freies weltliches Stift; der Bezeichnung nach erscheint es hin und wieder noch als Kloster.[2]) Am Ende des Jahrh. gelang es ihm zudem die Anerkennung als Stift von autoritativer Seite zu finden. Hierüber handelt eine Urkunde, welche der päpstliche Legat Symon, Bischof von Reval 1488, Nov. 27. dem Kloster zu Dortmund ausstellte.[3]) Der Legat nennt hierin Herdecke, welches pro nobilibus virginibus et puellis gegründet sei, einerseits monasterium ordinis S. Benedicti, die Bewohnerinnen abatissa et sanctimoniales, fügt aber anderseits hinzu, daß sie auch canonicae genannt würden. Die Jungfrauen des Stiftes s. Marie in Köln hatten vom Papste die Erlaubnis erhalten, ihr früheres

[1]) S. Anm. 1 S. 3.

[2]) Die Benennungen in den Urkunden geben uns keine volle Klarheit; bald heißt es in den deutschen Urkunden: closter und gesticht; gesticht und godehus; diese Ausdrücke finden sich auch einzeln für sich; die Gesammtheit der Insassen heißen: frowe abedisse und ere juncfrowen; ebbedisse und ghemeine capitel; in den lat. Urk. ist monasterium und conventus vorwiegend. Schon von Steinen schrieb deshalb: Westf. Gesch. IV. 23 S. 6: „Ich will die Sache nicht entscheiden; mir ist es genug zu wissen, daß es gegenwärtig ein freiweltlich adlich Frauenzimmerstift ist, in welchem außer der Abtissin 16 adliche Kapitularinnen sind." — S. aber auch den vorhin citierten Art. von Schneider S. 794 n. 3.

[3]) Urk. St. A. M. Nr. 71 a. — Simon van den Borch, eps. Reval. 1480—1482 suspens. ab officio. 1488 nuntius ad Polonos. † 22. X. 1492. Gams, series episcoporum.

schwarze Superpellicium und den schwarzen Schleier mit solchen von weißer Farbe zu vertauschen.[1]) Herbecke sei eine Tochterstiftung von Köln, und darum sei es angemessen, daß auch Herbecke eine gleiche Vergünstigung zu teil werde. Zugleich bestätigte der Legat die in Herbecke geltenden Statuten und Gewohnheiten[2]). Indem er das Stift in den unmittelbaren päpstlichen Schutz nimmt, entzieht er es in den schärfsten Ausdrücken der Jurisdiktion des Erzbischofs von Köln.[3])

Die im Stifte herrschenden Gewohnheiten lassen sich teilweise aus den Urkunden eruieren, teilweise aus einer Aufzeichnung, welche von Steinen als „alte Statuten des Stiftes Marien-Herbecke" abgedruckt hat.[4]) Sie sind nicht uninteressant.

---

[1]) . . . ob nonnullos notabiles respectus et ex rationabilibus earum animos ad id moventibus causis loco superpellicii, quod ante tempora nigri coloris deferre solebant superpellicio albi coloris accedente ad id Romani pontificis expresso consensu hodie deferunt. Durch diese Vertauschung der Kleider wurde der Übergang aus dem Benediktinerorden zum weltlichen Leben in einem freien Stifte äußerlich documentiert.

[2]) Nec non consuetudines et statuta earundem ab antiquo servari solitos et solita simili auctoritate approbamus et per presentes communimus.

[3]) . . . ipsas et dictum earum monasterium cum attinentiis, juribus, bonis mobilibus et immobilibus ab omni iurisdictionis dominio, superioritate, subiectione, correctione et visitacione Reverendi in Domino patris, Coloniensis archiepiscopi et quomodolibet aliorum iudicum et regularium prelatorum quorumcunque de specialis dono gracie prorsus eximimus et totaliter absolvimus et liberamus ipsasque et predictum monasterium cum omnibus suis pertinenciis predictis in ius et proprietatem predicte Romane ecclesie et sub eiusdem sedis Apostolice speciali et immediata protectione presentium tenore suscipimus.

[4]) Die Vorlage von Steinens (St. A. M. Nr. 169) ist jedoch nicht als ein beglaubigtes Statut anzusehen. Das unbesiegelte Pergamentblatt trägt keine nähere Zeitangabe; die Schrift ist die der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Höchst wahrscheinlich ist die Zusammenstellung der Gewohn-

Die Aufnahme der Jungfrauen geschieht durch Wahl von seiten der Äbtissin, Dekanin und des Kapitels; ein Gelübde wird nicht abgelegt; der Äbtissin wird nur Gehorsam versprochen für die Zeit, in welcher sie ihre Präbende, welche je nach dem Range mehr oder minder einträglich ist, im Stifte innehaben. Die Jungfrauen können nämlich die Präbende aufgeben und in den Ehestand treten. Es wird zwar ein heiliges und keusches Leben von ihnen verlangt, hinsichtlich der Lebensweise haben sie aber große Freiheiten. Sie tragen keinen Einkleidungsschleier, sondern seidenen Kopfputz, bunte silberdurchwirkte Seidengewänder, Gold- und Edelsteine, goldene Arm- und Ohrringe. Von Klausur ist keine Rede, da sie ihre Wohnungen (stationes) inner- und außerhalb des Klosters haben können. Sie beziehen bestimmte Einkünfte, haben ihre eigene Wohnung; erbberechtigt, können sie auch frei ihr Testament machen. Die Äbtissin, „welche eigentlich preposita heißen sollte", hat die Vertretung des Stiftes nach außen; sie hat die Ausübung des Collations-, Patronats- und Belehnungsrechtes. Der Dekanin steht die innere Leitung zu.

Die Kanoniker müssen vor ihrer Aufnahme die Diakonatsweihe empfangen haben und der Äbtissin das iuramentum fidelitatis leisten; dann sind sie bei der Wahl einer Äbtissin oder Dekanin wahlberechtigt. Die von der Äbtissin Rixa

---

heiten gemacht, um sie dem genannten päpstl. Legaten zur Approbation vorzulegen, zugleich auch um als Beweisstück zu dienen, daß Herdecke ein freiweltliches Stift sei. U. a. wird gesagt, man solle den locus (Herdecke) nicht monasterium, die congregatio (der Jungfrauen) nicht conventus, die persone nicht moniales nennen, vielmehr die Ausdrücke ecclesia, capitulum und canonice gebrauchen. Will man darin auch einen Gegensatz zu dem Ausdruck monasterium, welcher für das Stift in einem 1481 angelegten Güterverzeichnisse gebraucht wird, erblicken, so würde die Abfassung kurz nach 1481 erfolgt, also zwischen die Jahre 1481 u. 1488 zu verlegen sein.

Callenberg 1483 gemachten Aufzeichnungen[1]) geben noch weitere Aufschlüsse über die innere Einrichtung. Die Einkünfte des Stiftes waren für bestimmte Ausgaben festgelegt[2]): für Bauzwecke, zur Bestreitung der Kosten bei kirchlichen Feiern, zur Beköstigung und zu besonderen Zulagen zu den gewöhnlichen Speisen; teils wird Geld ausbezahlt, teils werden Naturalien übergeben. An Fleisch wird hauptsächlich Schweinefleisch gereicht; zu Ostern bekommt jeder Priester und jede Jungfrau ein Viertel von einem Lamm, zu Martini eine Schüssel Gänsebraten. Häringe und andere Fische werden oft geboten. Wenn einerseits ein Semmel mit einem Stücke Speck schon als Auszeichnung gilt für die Äbtissin gegenüber den Jungfrauen, die einen halben „Roggen" und ein gut Stück von einer „Wamen" darauf erhalten, so erscheinen andererseits auch Gewürze, wie „Muschaten", „Muschatenblüten", „Muschaten-Neghcln", „Pariscorne" und „Kardemoinen". Im allgemeinen scheint aber auch in diesem vornehmen Kloster die Kochkunst bescheiden gehandhabt zu sein, eine Wahrnehmung, die allgemeiner Art in den westfälischen Klöstern ist.[3]) — Als Trunk wird meistens Bier, selten Wein gereicht. Die Verwaltung liegt in den Händen einer

---

[1]) Original U. Nr. 69. Der Druck bei v. Steinen a. a. O. S. 117 enthält eine Reihe von Fehlern. Der Neudruck sowohl der sog. „Statuten," wie auch dieses „Güterverzeichnisses," welches auch die Verteilung der Kompetenzen für die einzelnen Festtage an die Klosterangehörigen enthält, wäre wegen ihres großen kulturhistorischen Wertes sehr zu empfehlen.

[2]) In dem Güterverzeichnisse, welches unter der Äbtissin Hedwig 1229 angelegt ist, sind die Einnahmen noch nicht den einzelnen Personen zugewiesen. Es heißt vielmehr: Primo notandum, quod quedam dividuntur conventui pro victu cottidiano secundum consuetudinem ex antiquo institutam: quedam vero specialiter pertineant abbatisse propter curas et expensas. Es wird also nur unterschieden zwischen den Einkünften der Äbtissin und des Konvents. S. v. Steinen a. a. O. S. 87.

[3]) S. ebenda S. 121; 124 u. öfter.

ganzen Reihe von Beamten; Koch und Bäcker nehmen darunter eine wichtige Stellung ein; sie müssen vor ihrem Amtsantritte einen Eid ablegen. Einen unpassenden Bäcker kann die Äbtissin absetzen; der neue wird vom Kapitel gewählt. Trotz einer complicierten Verwaltung findet sich keine Andeutung von einer ungünstigen finanziellen Lage; ebenso wenig, wie sich auch trotz der freien Lebensweise der Stiftsdamen nicht nachweisen läßt, daß sie sich durch Unsittlichkeit verfehlt hätten.

Gleichen oder höheren Rang als Herdecke nahm das Kloster Überwasser in Münster ein. Die Äbtissinnen waren aus gräflichem oder höherem Geschlechte.[1]) Während des 15. Jahrh. bis zu seiner Reformation war es durchaus nach Art eines weltlichen Stiftes eingerichtet.[2]) Klausur wurde nicht gehalten; die einzelnen Damen speiseten allein und ließen sich durch besondere Mägde bedienen; sie hatten Privateigentum, so daß sie auch persönlich Schulden kontrahierten. Das Ordenskleid hatten sie abgelegt.[3]) Die erste Hälfte des 15. Jahrh. wurde ausgefüllt durch die Regierung der beiden Äbtissinnen Mechtild von Schaumburg (bestätigt 1388, Sept. 26) und Mene Raugräfin, welche 1460 starb. Das Stift war seiner ursprünglichen Bestimmung durch Abweichen von der Regel untreu geworden, verarmt und verschuldet.[4])

---

[1]) Anstatt Münst. Geschichtsquellen III, S. 220 ff. vgl. nun die Neuausgabe des Kerssenbroick von Dr. Detmer.

[2]) Vgl. Schaten, Annales Paderb. ad a. 1459.

[3]) Die Einzelheiten ergeben sich aus der Reformationsurkunde (Nr. 231) vom Jahre 1483. Alte Gewohnheit des Klosters war: nyne personen entfaen . . . or zee en sy beyde van vader und moder echt und recht van ritterschap geboren.

[4]) Vgl. z. B. Urk. 194 (1459, Dec. 20). Die Äbtissin erklärt, daß wegen Armut des Klosters die Dekanei nicht gebaut werden könne. Der langjährige Kampf gegen die Durchführung der Reformation, welcher anhaltende Prozesse und Streitigkeiten der Insassen im Gefolge hatte,

Das Kloster Herzebrock, welches zur Osnabrücker Diözese gehörte, wurde im Anfange des 15. Jahrh. von der Äbtissin Elisabeth Corves geleitet; sie war die 14. in der Reihe der Äbtissinnen und starb 1426.[1]) 46 Jahre hat sie dem Kloster vorgestanden.[2]) Als sie Äbtissin wurde, fand sie das Kloster in einem guten Zustande; das geistliche Leben blühte und die äußere Vermögenslage war günstig. Der einzige zeitliche Vorteil, den sie jedoch während ihrer 46jährigen Regierung dem Kloster zuzuwenden wußte, bestand in der Berechtigung, welche Graf Bernhard von der Lippe dem Kloster verlieh, seine hörigen Leute in Rheda beerben zu können.[3]) Durch eine ungünstige Wirtschaft schädigte sie sonst die Interessen des Klosters; die Meier der Klostergüter konnten ruhig sich selbst bereichern zum Schaden des Klosters.[4]) Den sog. Südhof, welcher vom Kloster bis dahin unter Aufsicht eines Laienbruders bewirtschaftet war, überließ sie einem Bastardbruder als Meierei. Zugleich schwand auch die gute Disziplin; die Furcht Gottes erkaltete und der Geist der Weltlichkeit gewann die Oberhand.[5]) Nach dem Tode der Elisabeth Corves wurde Sophia von Stromberg zur Äbtissin gewählt. Sie

---

brachte das Kloster mehr und mehr in Not, womit es noch lange zu kämpfen hatte.

[1]) Mſ. des St. A. M. I, 274 p. 114, vgl. auch p. 123.

[2]) l. c. p. 70.

[3]) l. c. p. 68.

[4]) Dar sint ock veil meier hove gekommen in frommede hande, tho welckeren bosen ehr de weltliken amptlude hulpen; dan de regerden do de tidtliken dinge und diese abdissa was der klokesten geine, also worden des closters gudern verſplittert. l. c. p. 70.

[5]) Se hevett leder mer flites gedaen to den wercken und dingen, de der weltt angengen, als to den dingen de der geistlichen disciplin ahn gengen, also dat sick de ſufferen geven to aller idelheitt der welt und to der hoverdige, welcher ein moder aller boeßheit is. l. c. p. 68.

empfahl sich durch ihre Sittenreinheit und Frömmigkeit.[1]) Trotz ihres guten Willens machte der Rückgang des Klosters wenigstens in zeitlicher Hinsicht rasche Fortschritte; einmal waren die Wirtschaftsformen[2]), dann auch die Kriegsdrangsalen[3]) die Ursachen; so war das Kloster vor der Reformation in tiefste Armut geraten.[4])

Im Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück wurde 1410 Alheidis Peternelle zur Äbtissin gewählt; sie gab durch ihre Frömmigkeit und ihren tugendhaften Lebenswandel das beste Beispiel. Ihr konnte es nicht entgehen, wie durch die Verwaltung von seiten der Pröpste der Wohlstand des Klosters untergraben wurde. Darum griff sie selbst mit starker Hand ein; durch ihre Anordnungen und durch die

---

[1]) l. c. p. 123. Post Elisabetham Corves Sophia de Stromberg vitae innocentia et morum sanctitate clara in abbatissam 15. eligitur huius coenobii ao. 1426.

[2]) Die Klostergutsverwaltung lag in den Händen von Laien; diese hatten schon unter der vorigen Äbtissin schlecht gewirtschaftet: l. c. p. 71.

[3]) Das Kloster litt sehr bei einer Fehde der Lipper und Tecklenburger 1454. Die rohen Kriegsknechte kehrten sich wenig an die Rechte des Klosters und wollten auch seine Patronin, die hl. Christina, nicht achten. Sie kamen bis auf den Kirchhof und in die Kirche: „Die quemen ihn unse kerken und reipen: Christina mit dinem langen heimede, heweste macht, so wreick nu! mer de jufferen reipen alle tidt saute Christinen an mit groter andacht." Der Frevler, welcher jenen Ruf ausgestoßen habe, sei noch am selben Tage gefangen und von Feindeshand vor Rheda aufgeknüpft; so will die Schreiberin von einem Augenzeugen gehört haben. t. c. 71. — Das Kloster hatte einen Streitfall mit Lubbert von Wendt; dieser steckte ihm kurzer Hand einen Schafstall in Brand; die ganze Schafherde verbrannte; die Wächter konnten sich nur mit Mühe retten. l. c. p. 122.

[4]) „Uht sollker orsake is didt closter than lesten gekommen in so grote armoedt, dat hir nicht to etten en waes, und van armoedt mochten de armen jufferen de melck bitten van eren luden ut dem kerspel, wan se ein pulment wolden koeken; und de botteren mosten se bi punden von Widdenbrugge uth den hocken laten halen; ja se weren so arm, dat se nouve ein pundt betalen konden."

Beihülfe der reichen Verwandten, welche sie in Anspruch nahm, gelang es ihr, umfassende Restaurationen zu machen[1]), die seit der Regierung ihrer Vorgängerin Alheid von Menslage notwendig geworden waren. Jedoch mußte auch sie einige Klostergüter verpfänden.[2])

Hatte Alheidis ihre Verwandten zum Besten des Klosters in Anspruch genommen, so war das Streben der Äbtissin Gebba von Leden († 1474), ihrer Nachfolgerin, im Gegenteil auf die Bereicherung der Verwandten durch die Klostergüter gerichtet; sie erfüllte ihre Pflicht nicht. Auf dem Todesbette dachte sie noch daran, ihren Verwandten im Testamente ihre Kleinodien zuzuwenden. Nur infolge des Zuredens einer gutgesinnten Konventualin, der Katharina von Rhoden, stand sie hiervon ab, suchte sogar in letzter Stunde durch Reue und Ermahnungen an die Untergebenen die Schuld zu sühnen.[3]) Das Kloster barg noch 8 Insassen; 3 von ihnen waren aus demselben Geschlechte der von Dumstorff. Der Einführung der Reformation, welche schon ringsum Forschritte gemacht hatte, waren sie durchaus nicht geneigt.[4])

---

[1]) Osnabrücker Geschichtsquellen III, p. 45, ad a. 1410.

[2]) Summaria annatium coenobii in monte S. Gertrudis prope Osnabrugum authore Joanne Itelio Sandhoff. 1759. Mitth. des historischen Vereins zu Osnabrück III, S. 5—36. Vgl. dazu Osnabr. Geschichtsqu. III, Anm. 7 S. 176.

[3]) Osnabr. Geschichtsqu. III. 54 ad a. 1474. Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabr. I, 415.

[4]) Die Namen der 8 sind: Petronella Kerckeringh, Christina Ringhof, Juttidis Scheveninck, Adelheidis Dumstorff, Wendelburgis Dumstorff, Hildegundis Dumstorff, Katharina von Rhoden und Cunegundis Voß. Außerdem war noch ein junges Mädchen dort, Catharina von Strickel, welche wahrscheinlich in der Anwartschaft auf eine Präbende noch den Unterricht empfing.

Das Osnabrückische Kloster Malgarten war hauptsächlich besetzt mit den Töchtern des niederen Adels und der hervorragender Patrizier der Stadt Osnabrück.

Die Anzahl der Nonnen betrug gewöhnlich 10; sie hatten Privateigentum. An der Spitze des Konventes stand nicht eine Äbtissin, sondern eine Priorin; ihr zur Seite standen die Seniorin, Kämmerin, Kellnerin und Küsterin.[1]) Die gleiche Einrichtung finden wir in den übrigen westfälischen Klöstern: Ösede, Kemnade, Gehrden, Willebadessen, Werbe und Schaken. An der Spitze der Verwaltung stand der geistliche Propst des Klosters, der bei allen Rechtsgeschäften neben den Priorissen erscheint; für die Besorgung der gottesdienstlichen Handlungen steht ihm ein Kaplan zur Seite.[2])

Kemnade, ebenfalls ein von adligen Damen besetztes Kloster, welches der Diözese Minden angehörte und Corvey unterstand, erhielt 1382 durch den Official des Bischofs

---

[1]) Forst, das Kloster Malgarten vom 15. Jahrh. bis zu seiner Aufhebung. Mitth. des Histor. Vereins zu Osnabr. (1890) XV, 165—217 die frühere Geschichte bis 1400 erzählt Sudendorf, ebd. I, 27—84; II, 20—87.

[2]) Gegen Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrh. begegnen wir im Anschlusse an die Reformbewegung dem Streben in den genannten Klöstern, die früheren schädlichen Einrichtungen, aber auch die weniger klangvollen Titel zu beseitigen. In Kemnade nennt sich seit 1527 Anna von Hörde domina und es erscheint neben ihr Drude von Immeken als Priorin; von da ab ist also die erste Vorsteherin des Stiftes Äbtissin. Der Konvent nennt sich 1545 „die Versammlung des freien Stiftes Kemnade." In Gehrden giebt sich Ermgard von Kalenberg 1521 den Titel domina, ebenso 1522, wo neben ihr Katharina von Higen als Priorin genannt wird. Die beiden waldeckischen Klöster Schaken und Werbe wurden bis 1468 bezw. 1501 von Priorissen, seitdem von Äbtissinnen geleitet. Die Reformatorin Ursula von der Recke nennt sich 1511 in Schaken „Äbtissin von Gottes Gnaden" und bezeichnet 1515 das Kloster als freies Stift. (Vgl. Varnhagen, Grundlagen der waldeckischen Landes- und Regentengeschichte. Göttingen 1825, S. 89 ff.

Wedekind von Minden und auf dessen ausdrückliche Anordnung hin die Weisung, Klerikern und Laien in gutem Rufe und von lobwürdigem Lebenswandel den Eintritt ins Kloster zu gestatten[1]), womit die Klausur aufgehoben war. Den Nonnen waren bestimmte Präbenden zugewiesen.

Im Laufe des 14. und im Anfange des 15. Jahrh. flossen dem Kloster zwar eine Reihe von Renten in Getreide und baarem Gelde aus Vermächtnissen und Memorienstiftungen zu; 1379 hatte ihm Bischof Wedekind ferner noch die Vergünstigung erwiesen, daß er allen Wohlthätern, welche daselbst mit wahrer Reue nach der Beichte vor dem Bilde des Gekreuzigten beteten, einen Ablaß verlieh[2]); gleichwohl leidet das Kloster Not.[3])

In Gehrden lebten von jeher meist Töchter adeliger Geschlechter.[4]). Im 15. Jahrh. haben die Nonnen in Wildbadessen Eigenbesitz. Wenn dieses Kloster auch unter schwierigen Zeitverhältnissen zu leiden hatte, so war sein Vermögensstand doch ein guter; während des ganzen 15. Jahrh. können Renten gekauft werden.[5])

Fassen wir das Urteil über die Benediktinerinnenklöster zusammen, so müssen wir sie Stiftungen nennen, in welchen der Adel des Landes seine Töchter versorgte. Den klöster-

---

[1]) Urk. 56 (1382, Mai 27.). St. A. M.

[2]) Urk. 52 (1379, März 3.). St. A. M.

[3]) Vergl. z. B. Urk. 83 (1411, März 8.) der Propst Conrad von Martzhusen trifft ein Abkommen mit der Priorin Ilsbe über 2 Gärten, deren Rente der Propst wegen der großen Not des Klosters angekauft hat.

[4]) Vergl. Meyer, Kloster und Stadt Gehrden. Wigands Archiv IV, 91. Das bezeugen auch die Namen im Nekrologium von Gehrden. Wigands Archiv II, 565 ff.

[5]) Die Angaben stützen sich auf die Urkunden des Klosters, welche teils in Originale zu Willebadessen, zumeist in den Kopiarien im Stadtarchive zu Dortmund und der Bibliothek des Altertumsvereins zu Paderborn abschriftlich enthalten sind. Zu den Beamten des Klosters s. Wigands Archiv VI, 295.

lichen Charakter hatten sie zumeist abgestreift. Da die Männerklöster, welche die Aufsicht über sie führten, kaum ihre gottesdienstlichen Pflichten erfüllten, so wird in dieser Beziehung es mit den Frauenklöstern nicht besser gewesen sein. Die Einsetzung teils weltlicher Prokuratoren zur Vermögensverwaltung, teils von Pröpsten, welche in ihrer Stellung vor allem ein gutes Einkommen suchten, richtete den Vermögensstand zu Grunde; im allgemeinen sind auch die Frauenklöster arm geworden; nur hier und da erscheinen gute Äbtissinnen, welche für kurze Zeit Abhülfe schaffen. Wenn die Nonnen der Einführung der Reformation später Widerstand entgegensetzten, so ist das auch zum guten Teile darin begründet, daß es sich hierbei um einen völligen Bruch mit alten Traditionen handelte, und um Einführung einer Strenge, zu welcher sich die Jungfrauen bei ihrem Eintritte nicht verpflichtet hatten.

II. Reformversuche in den westfälischen Klöstern vor dem Anschlusse der einzelnen Klöster an die Bursfelder Kongregation.

1. Reformversuche vor dem Konstanzer Konzil.

Zur Erhaltung des klösterlichen Geistes in den Benediktinerklöstern geschah in Westfalen zu Ende des 14. und in der 1. Hälfte des 15. Jahrh. so gut wie gar nichts. Auf die Versuche der Bischöfe in dieser Zeit den Klöstern durch eine Neuordnung in der Verwaltung zu helfen, ist schon hingewiesen; es wurde eher ein Verfall, als ein Aufschwung durch sie angebahnt.

Auch die Äbte der Männerklöster, welche die Aufsicht über die Frauenklöster hatten, wie Abdinghof, Corvey, Iburg thaten nichts zur Pflege derselben. Visitationen wurden nicht abgehalten. Die einzige hierauf bezügliche

Urkunde birgt das Archiv von Kemnade.[1]) Im Jahre 1374 beauftragt Abt Bodo von Corvey den Abt Hermann von Helmershausen und den Notar Hermann Folzigni mit der Entgegennahme der Obedienz von Kemnade und der Visitation daselbst.

Gewaltiges Aufsehen erregte nicht lange darauf ein Reformstreit, welcher wegen seines langwierigen Prozesses, seiner Folgen und seines endlichen Ausganges auch heute noch unser Interesse verdient: der Reformversuch im Kloster Abdinghof zu Paderborn.[2]) Während Abt Conrad II. von

[1]) Urk. 49. Der Abt sendet die Genannten ad monasterium sanctemonialium Camenatensis ad recipiendum et requirendum ab eisdem sanctis monialibus obedientiam debitam, nec non ad visitandum et corrigendum ac respondendum tam in spiritualibus, quam in temporalibus restaurandis, reformandis seu corrigendis etc. . . Es waren umfassende Maßregeln schwerlich geplant; der Wortlaut der Urkunde beweist nur, daß die Formel für derartige Visitationsaufträge noch nicht außer Gebrauch gekommen war.

[2]) Einzige Quelle für die erste Phase des Streites ist Gobelin Persona (Meibom, Script. Rerum Germ. I. c. LXXXIX ff). Wegen seiner ausgesprochenen Parteistellung zu Wilhelm von Berg, dem damals erwählten Bischofe von Paderborn, ist dieser Schriftsteller, der übrigens Augen- und Ohrenzeuge ist, in seinen Urteilen nicht immer unanfechtbar. Er verkennt zudem ganz (wie auch die späteren einer klösterlichen Reformpartei angehörenden Schriftsteller z. B. Johannes Busch, Nicolaus von Siegen, Bernhard Wittius u. a.) das historische Recht der Mönche von Abdinghof auf eine freiere Lebensweise. Vgl. zu Gobelin Persona, Lorenz, Geschichtsquellen II, 323—331 und die dort angegebene reiche Litteratur. Mit Recht weist Lorenz darauf hin, daß es sich in dem Kampfe um einen Widerstreit der „Exemtionswünsche der Regularen mit der bischöflichen Jurisdiktion" handelt. — Dagegen kannte unser Historiker einen Gegensatz zwischen „strengem Episkopalismus" und „päpstlicher Allmacht" wohl überhaupt nicht. — Berührt sind die Vorgänge von Schaten, Annales Paderborn. II, 338 ff., Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn I, 270 ff., Evelt, die Anfänge der Bursfelder Congregation. Westf. Ztschr. 26. S. 127 ff, Schneiderwirth, Wilhelm von Berg, Bisch. von Paderborn, Diss. Jena 1884. S. 31 ff. Greve, Geschichte des Klosters Abdinghof. Paderborn 1894. S. 60 ff. u. a.

Allenhusen (1362—1405) das Kloster mit Umsicht geleitet hatte, verstand sein durch päpstliche Provision eingesetzter Nachfolger Heinrich III. (1405—1418) entfernt nicht in der gleichen Weise, das Kloster vor Schäden und inneren Wirren zu schützen. Mit dem Grafen Adolf von Schaumburg schloß er einen unglücklichen Vergleich; er überließ ihm auf 4 Jahre die Einkünfte aus allen in der Herrschaft des Grafen belegenen Gütern, wofür ihm dieser seine Schutzherrschaft zusicherte. Im Innern trat bald Hader und Zwietracht auf. Der Abt entzweite sich mit dem Prior und entsetzte ihn im October 1409 seines Amtes. Der Prior wandte sich an den Electus von Paderborn, Wilhelm von Berg, damit dieser eine Entscheidung der Streitsache gäbe; der Bischof sagte ihm seinen Beistand zu. Unbekümmert jedoch um das Urteil des Bischofs ernannte der Abt Heinrich einen anderen Prior. Dadurch wurde der Bischof beleidigt; um nun den Abt desto sicherer zu treffen, hob er die Reformbedürftigkeit des Klosters hervor. Die Disziplin war thatsächlich auch in Abdinghof zerfallen; die Klausur wurde nicht beobachtet, und Frauen hatten ins Kloster Zutritt. Der Bischof schritt bald zur Visitation. Als er jedoch, um sie vorzunehmen, den Kapitelssaal betrat, fand er dort um die Mönche auch eine große Anzahl vornehmer Bürger, den Rat der Stadt Paderborn und die Bürgermeister versammelt. Der Bischof forderte nun die Laien, besonders auch den Rat der Stadt auf, den Saal zu verlassen. Diese weigerten sich der Weisung eher Folge zu leisten, als bis sie der Abt dazu aufgefordert habe. Die Mönche erklärten, sich der Reform nicht unterwerfen, vielmehr an den Papst appellieren zu wollen; jedoch vertraten auch einige den Standpunkt des Bischofs. Die Partei der widerstrebenden Mönche ergriff neben der Bürgerschaft auch die Ritterschaft und

das Domkapitel.[1]) Der Bischof, welcher nach jenem ersten fruchtlosen Reformversuche kirchliche Strafen gegen die widerspenstigen Mönche verhängt hatte, sah sich nun von allen Seiten verlassen; gerne hätte er seine vielen Gegner versöhnt. Zu diesem Zwecke nahm er die erste Sentenz

[1]) Die Bürgerschaft und die Stadt sehen wir in offener Parteinahme für das Kloster; obwohl sie noch kurz vorher die schärfsten Maßregeln gegen den ganzen Klerus erlassen hatte, (Schaten, Annal. Paderb. II, ad a. 1401) wogegen sich Gobelin Persona in öffentlicher Predigt als Pfarrer der Gaukirche wandte. Dieser hatte sicher auch den Bischof Wilhelm zu dem Vorgehen gegen Abdinghof mitbestimmt. Der Reformeifer des Bischofs, der doch später leichthin das Bistum mit einer Gemahlin vertauschte und es lange Zeit nicht für geboten erachtete, sich die Konsekration erteilen zu lassen, ließ sich wohl kaum allein durch seinen kirchlichen Sinn bei den Reformen, die er unternahm, leiten. Die Parteinahme der Bürgerschaft für das Kloster gegen den Bischof erklärt Gobelin dadurch, daß der Abt die Vornehmen der Stadt fleißig bewirtet habe; gewiß haben die Mönche ihre einflußreichen Verwandten für sich mobil gemacht. Für die Haltung der Ritterschaft war bestimmend das Vorgehen des Bischofs gegen das Kloster Böddeken. Dieses Stift, so zerrüttet es auch sein mochte, bot immerhin einigen Töchtern ritterlichen Geschlechtes Unterkommen. Nun hatte der Bischof fremde Priester aus dem fernen Zwolle an die Stelle verpflanzt, auf welche die Ritter allein Ansprüche zu haben glaubten. Gleiche Maßregeln fürchtete man für Abdinghof. Der Prior Johannes Wael von Böddeken stand in engen Beziehungen zum Bischof Wilhelm und war der bestgehaßte Mann. In Böddeken hielt man aus Furcht vor den Paderbornern die Kirchenthüren verrammelt; noch nach längerer Zeit fanden die Chorherren in Paderborn keinen Einlaß. (Bessen, I, 270 f.) — Das Domkapitel war durch die Reformmaßregeln Wilhelms (von 1401 u. 1405) gekränkt, wie die Neigungen der Domkapitel jener Zeit vielfach denen der Bischöfe entgegengesetzt waren. — Der Umstand, daß Wilhelm zögerte, die Bischofsweihe zu empfangen, war den Mönchen ein willkommener Vorwand, den Gehorsam zu kündigen, mochte aber auch vom Stadtklerus und Domkapitel, welche sich der Appellation des Klosters anschlossen, ungern gesehen werden. Die Appellation wurde an Alexander gerichtet; das Domkapitel erwartete nämlich von Wilhelm den Anschluß an Gregor XII., dem der Oheim Wilhelms, König Ruprecht, (Eubel, Röm. Qtlschr. (1896) X, 99 ff.) anhing, und hoffte so des Bischofs Sturz herbeiführen zu können.

gegen das Kloster zurück, in der Hoffnung, bei einem zweiten Reformversuche seine Rechte auf ein Eingreifen in die Verhältnisse des Klosters anerkannt zu sehen. Als er nun zu einer erneuerten Visitation den Kapitelssaal betrat, erschien kein einziger der Klosterinsassen. Hierüber erbittert, verhängte er das Interdikt über den Aufenthaltsort der Mönche, wodurch auch die Stadt mitbetroffen wurde, die das Interdikt 7 Monate hindurch beobachtete. — Die Sympathien der Bürgerschaft schwanden aber allmählich für das Kloster; sie schloß sich dem gegen die Maßregel Wilhelms erneut appellierenden Teile der Mönche nicht an. Doch wußte der Abt mit Aufwendung von Geldmitteln die Aufhebung des Interdikts von Alexander V. zu erlangen, wenigstens für sein Kloster. — Der Bischof Wilhelm sah so seine Strafmittel außer Kraft gesetzt; er konnte hiergegen selbst durch Entsendung Gobelins an Johann XXIII., Alexanders Nachfolger, nichts ausrichten. — Auch ein Versuch, durch Zureden auf die Widerspänstigen und Umstimmung ihrer hartnäckigen Gesinnung in Güte eine Änderung der Lage herbeizuführen, mißlang völlig. König Ruprecht, der seinem Neffen gerne Hülfe geleistet hätte, hatte 2 Benediktiner zur Reformierung des Klosters Abdinghof nach Paderborn gesandt, von denen der eine ein verdienter Reformator und tugendhafter Greis war. Dieser fand jedoch keine Gelegenheit reformatorisch zu wirken, weil sich außer einem Priester 60 Tage lang niemand um ihn kümmerte. Jene Ereignisse fallen in die Jahre Ende 1409 bis 1411. Die Wut der Mönche über die Anstrengungen des Bischofs und seines Offizials steigerte sich derartig, daß sie 1411 einen Vergiftungsversuch gegen den bischöfl. Offizial machten, welcher nur durch schleuniges Gegengift vereitelt werden konnte. Der Anschlag war nach der Aussage des mutmaßlichen Thäters auf den Abt zurückzuführen. Die Reform des Klosters hatte anfangs im Vordergrunde

des Interesses gestanden; sie trat jedoch mehr und mehr vor den wichtigeren politischen Fragen zurück. Wilhelm kämpfte nun mit dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten um die Erhaltung des bischöflichen Stuhles. Papst Johann XXIII. entschied sich zudem zu Gunsten der Mönche, indem er 1414 das Kloster seines Schutzes versicherte. Zu den Feinden im Innern waren Wilhelm infolge seiner Bewerbung um den erzbischöflichen Stuhl von Köln neue Gegner erwachsen in der Partei seines Gegenkandidaten Dietrich von Mörs. Diesem gegenüber vermochte er nicht mehr stand zu halten.[1])

2. Reformen im Anschlusse an das Konstanzer Konzil.

1. Die Mönche von Abdinghof und ihr Abt Heinrich waren von ihrem schärfsten Gegner befreit. Inzwischen hatte das Konzil von Konstanz zu tagen begonnen, und die kirchlichen Reformen wurden beraten; eine Frucht dieser Beratungen war die Einberufung eines Provinzialkapitels der Benediktiner der Mainzer Kirchenprovinz mit denen

---

[1]) Wilhelm von Berg wurde zu einer Einigung mit Dietrich von Mörs gezwungen (1415) und heiratete 1416, Febr. 20. zu Arnsberg die Richte Dietrichs, Adelheid von Tecklenburg. S. auch Eubel, die provisiones praelatorum durch Gregor XII. nach Mitte Mai 1408 (Röm. Qtlschr. (1896) X, 128 f.): Gregor XII. sprach seinen Thesaurar Franciscus elect. Mothon. frei: de residuo taxae literarum promotionis Guilelmi el. Colonien. Johann XIII. bestätigte Dietrich von Mörs am 30. Aug. 1414. — Ohne den Streit mit den Mönchen hätten sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen Wilhelm und seinen Gegnern im Lande vielleicht nicht in solcher Schärfe gezeigt, daß nur eine Menge Blutes, welches in den langwierigen häßlichen Kriegen mit dem Kapitel und seinen Verbündeten floß, wie die endliche Absetzung Wilhelms die Erbitterung der Gegner beschwichtigen konnte. Auch Ertwin Ertman (Osnabr. Geschichtsqu. I, 310) führt die Händel Wilhelms mit Kapitel und Stadt auf den Streit mit dem Kloster zurück. Ohne das unglückselige päpstliche Schisma hätte sich aber auch andererseits das Kloster wohl nicht gegen die Macht Wilhelms halten können.

des Bistums Bamberg. Am 28. Februar 1417 fand im Kloster Petershausen bei Konstanz das Kapitel statt, welches in heilsamen Beschlüssen den Anstoß zu einer Reformbewegung im Benediktinerorden gab, die in den kommenden Dezennien ein neues Leben wachrief.[1]) Visitatoren wurden bald darauf vom Konzil abgeordnet, welche die Klöster visitieren und reformieren sollten;[2]) es waren Johannes de Vinzellis, Prior von Celsigny, Professor der Theologie, und Archambaudus de Villaribus, Prior S. Amandi, bacc. der Theologie. Der Auftrag erging an sie am 8. Dec. 1417. Papst Martin und König Sigismund statteten sie mit den nötigen Vollmachten aus und am 30. Dec. traten sie ihre Reise an. Zunächst visitierten sie die Abtei Hasungen; das Hauptziel ihrer Reise war jedoch Abdinghof; weit über die Grenzen Westfalens hinaus war ja der Streit der Mönche mit dem Bischofe bekannt geworden. Die Visitatoren reiseten, wie sie es als Gesandten des Konzils mit Autorisierung von Papst und Kaiser für nötig halten mochten, in glänzender Begleitung; ehrenvoll und glänzend war auch der Empfang, der ihnen von den

---

[1]) Die Beschlüsse bei von der Hardt, I. 24, 1103. Ebenso Busaeus, Trithemii opera spiritualia p. 1032 ff.

[2]) P. Ursmar Berlière, (Beitrag zur Geschichte der Cluniacenser Deutschlands und Polens im 15. Jahrhundert. Studien und Mitt. XII (1891) S. 115 ff.) hat aus dem Ms. Nouv. acquis. lat. 1503 der Nationalbibliothek zu Paris (Cod. 108 des alten Fonds von Cluni) Or. Perg. fol. 32 Bll. veröffentlicht: Visitatio in Alemannia de tempore domini Roberti abbatis 1418; hierin sind die Reformversuche in den westfälischen Klöstern berichtet.

Der vielgenannte „alte Codex" der Bibliothek des Gymnas. Theodorian. zu Paderborn ist Ms. B. 11, ein Sammelband, welcher unter Nr. 11 enthält: Visitatio monasterii Abdinghof anno 1418 per visitatores Cluniacenses. Die Einzelheiten über den Verlauf der Visitation, wie die angeführten Belegstellen sind daraus entnommen.

Abdinghofer Benediktinern und der Stadt Paderborn bereitet wurde, als sie am 4. Februar in der Stadt ankamen. Die Visitation geschah am 5. Febr.. Es wohnten ihr bei die Äbte Werner von Hasungen, Albert von Iburg und Hermann vom Cisterzienserkloster Hardehausen, sowie je ein Mönch aus Hasungen und Hardehausen. An die im Kapitelssaale versammelten Mönche und Laien hielt Johannes de Vinzellis eine Ansprache, welcher er den Text unterlegte: Exiit qui seminat seminare semen suum. Hierauf wurden die Laien aufgefordert, sich zu entfernen; sie thaten es ohne Widerspruch. Nach einer im freundschaftlichen Tone gehaltenen erneuerten Ansprache, worin den Mönchen die Reformation als sehr notwendig vorgestellt wurde, kamen die Vollmachtsurkunden vom Abt von Cluny, von Kaiser und Papst zur Verlesung. Dann schritt man zum scrutinium. Die Visitatoren legten über 30 Fragen vor. Sie betrafen die Zahl und den Stand der Mönche; ihre Lebensweise im Kloster und außerhalb (Gehorsam, Zufriedenheit, Abhaltung des Gottesdienstes, Sittlichkeit, Ausgänge, Spiel und Trunk, Verkehr mit Laien); die Kleidung und den Unterhalt; die Sorge für das Inventar (Hausgeräte, Bücher, Reliquien, Kirchengeräte); die Amtsführung des Abtes und Priors und die Vermögensverwaltung. Die Fragen ergaben, daß die 12 Mönche auf ihren Zimmern gesondert lebten, daß sie getrenntes Einkommen hatten; hierdurch war auch ein gemeinsames Leben unmöglich, was wieder der Hauptgrund für Nichtbeachtung der Klausur und das Leben außerhalb des Klosters war. — Es wurden gegen diese Mißbräuche Gegenmaßregeln getroffen. Nach der Erinnerung an die Bestimmungen der Ordensregel wurde die Verwaltung des Gesammtvermögens durch den Kellner und die anderen Klosterbeamten bestimmt. — Alles Privateigentum ist sofort dem Abte zu übergeben, welcher für die Bedürfnisse des einzelnen Sorge zu tragen verpflichtet ist. — Der Speise-

saal soll instand gesetzt werden, damit die Mahlzeiten gemeinschaftlich eingenommen werden können; die Speisen für die einzelnen Jahreszeiten werden genau vorgeschrieben. Der Speisezettel weist im allgemeinen keine glänzende und feine Beköstigung und keine besonderen Gerichte auf. Jedoch lassen einige Zugeständnisse, welche von den Visitatoren den überkommenen Gewohnheiten gemacht werden, erkennen, daß sie die ursprüngliche Ordensstrenge nicht in allen Punkten verlangen.[1]) Über die Kleidung werden die eingehendsten Bestimmungen getroffen: die Farbe darf schwarz, grau oder sonst dunkelfarbig sein; als Stoff wird für die Oberkleider[2]) Tuch vorgeschrieben. In der Form sollen sie sich, soweit nicht schon besondere Vorschriften gegeben sind, nach der Observanz der Cluniacenser richten; die Gewohnheiten dieses Klosters bestimmen auch die Tonsur. Als geistliche Übungen werden vorgeschrieben die tägliche Rezitation des Breviers, sowie die Feier zweier gesungenen Messen. Jeder Priester soll des Sonntags celebrieren, die Nichtpriester die Kommunion empfangen. — Wenn sich auch

[1]) Das Maß für Wein und Bier ist durch das Bedürfnis jedes einzelnen bestimmt. Der Abt kann den Fleischgenuß gestatten, welcher nur nicht im Refektorium, wohl aber in der Abtswohnung oder auf den Krankenzimmern geduldet werden darf. Zudem darf dadurch der Speisesaal nicht leer gelassen werden, vielmehr muß der Hebdomadarius mit einigen anderen (religionis forma) im Speisesaale unter Beachtung der Regelvorschriften speisen.

[2]) Gobelin macht bezüglich der Vorschriften über die Kleidung die Bemerkung, daß die Mönche sich darüber gefreut hätten, daß ihnen gestattet sei, einen kostbaren Stoff zur Kleidung auszuwählen, dagegen hätten ihnen die Vorschriften über die Form, welche nun dem Mönchsstande hätte angepaßt werden müssen, sehr mißfallen. Jedenfalls weigerten sie sich nicht, die Vorschriften der Reformatoren anzuerkennen: Qua in re protinus obedientes capillos suos radi et reduci ad statum remanentium capillorum latitudinem dumtaxat unius digiti Cluniacensium more, habitus vero et flocorum figuram regularius componi prompte et indilate voluerunt, quod ut de cetero fiat eis iniungimus.

herausstellte, daß überflüssige Besuche im Kloster nicht stattfanden, so wurde dennoch die strikte Einhaltung der Vorschriften über die Klausur verlangt.[1]) Die Kirchengeräte, die Bibliothek waren in gutem Zustande;[2]) ebenso die Klostergebäude; der Abt trug Sorge für die Zierde des Altares und ließ ein Sakramentshäuschen errichten.[3]) Die regelwidrigen, weichlichen Betten mußten durch härtere er-

[1]) Item nullos monasterii introitus superfluos seu suspectos invenimus; ordinamus tamen et iniungimus, ne ulla omnino mulier chorum, claustrum, aliaque monasterii loca ingredi permittatur. . . .

[2]) Nec non benedictum corpus Jesu Christi sanctuaria quoque et reliquias in vasis preciosis, cruces, corporalia, cappas, casulas, albas et cetera ecclesie ornamenta, studii quoque libros in libraria et alios divini officii in ecclesia reperimus decenter multum et ordinatissime conservari, tractarique et manu teneri nec non luminaria convenienter perfici.

[3]) Item ecclesiam claustri, dormitorium refectoriumque exceptis mensis ac sedilibus quantocius ibidem componendis aliaque singula clausure monasterii edificia in optimo statu et perfecta reparacionis integritate reperimus, unde ipse dominus abbas et fratres sunt merito laudabiliter commendandi. — Das Lob fällt indessen vollständig zurück auf den Abt Conrad von Allenhusen, weil er die umfassendsten Restaurationsarbeiten hatte vornehmen lassen. Ms. Pa. XIII Lib. Variorum 111 des Gymnas. Theodor. Paderborn. enthält Aufzeichnungen: De Abdinghovensis monasterii in Paderborna altaribus eorumque consecratione et contentarum in eisdem reliquiarum restauratione tempore D. Conradi de Allenhusen abbatis inchoata ao. 1372 pia custodia et aeterna memoria dignissimae annotationes ex antiquissima charta pergamena descriptae per Fr. Gabelum S. in abbatem monasterii Graveschafft postulatum ao. salutis 1612, ultima Septembris. Hier wird die Renovation von 8 Altären in den Jahren 1372—1379 erwähnt; es wurden ferner renoviert resp. neu angeschafft: monstrantia (Reliquienmonstranz!) maior 1376; duae cruces argenteae quae feruntur in baculis argenteis (1373); nova crux (1378); scrinium sanctorum Blasii et Felicis martyrum (1373); capsa aquilonaris s. Auctoris 1373 et ss. 11 mill. Virg.; australis capsa s. Felicis 1373. Über den hl. Meinwerk wird auf eine besondere Schrift verwiesen. Abt Conrad ließ auch eine Kapelle in Abtesbroch neu einrichten.

setzt werden, die Thüren oder Fensteröffnungen der Thüren zu den Schlafstellen offen bleiben (quemadmodum reperimus). — Da kein gelehrter Mönch sich vorfand, sollte eine geeignete Person zum studium generale geschickt werden.[1] —

Der Abt von Abdinghof soll alle zwei Jahre auf dem Kapitel zu Cluni erscheinen.

„Der endliche Ausgang wird es lehren, ob es den Mönchen bei der Annahme der Reform ernst war, oder ob sie heuchelten," schrieb Gobelin. Der Ausgang war allerdings kein guter. Dazu wirkte aber vielleicht der baldige Tod des Abtes mit; außerdem war der Reformgeist, welcher die ganze Anschauung innerhalb der herrschenden kirchlichen Kreise bezüglich der Aufgaben der Klöster erst wieder umgestalten mußte, noch nicht mächtig genug geworden. In Abdinghof blieb es beim Alten. Abt Heinrich starb am 11. Juni 1418.[2] Sein Nachfolger war Johannes III. von Brockhausen (1418—1454). Ihm wird das Zeugnis eines guten Prälaten gegeben, der sich die Durchführung der Reform angelegen sein ließ. Die Macht der Gewohnheit, die Wirren der Zeit vereitelten seine Versuche. Nach seinem Tode nahm der Konvent in der schon erwähnten Wahlkapitulation entschieden Stellung gegen alle Reformbestrebungen.

[1]) Item quia copiosam librorum scripture sacre et doctrine sanctorum multitudinem, modice vero seu nullum litterature virum in monasterio reperimus, domino abbati, qui nunc est, aut qui fuerit pro tempore, iniungimus, quatenus unum pedagogum, qui ydoneus exstiterit ad arcium, physice et theologie studium generale transmittatur.

[2]) Gobelin l. c. 345: magnis torsionibus et colicae passionibus quassatus. Dieser Geschichtsschreiber berichtet, der Abt sei ungebessert durch die Visitation in seiner weltlichen Gesinnung dahingestorben, ohne der Gnade der Sterbesakramente teilhaftig zu werden. Eine Kontrolle der Angabe ist mir nicht möglich.

Die Konstanzer Reformatoren hatten sich nach der Visitation in Abdinghof am 10. Februar zu dem Frauenkloster ad s. Udalricum an der Gaukirche begeben.[1]) Die Nonnen trugen Cisterzienserinnenkleidung; die Einkleidung und die Abnahme der Profeß stand gleichwohl dem Benediktinerabte von Abdinghof zu, während ein Cisterzienser-Abt niemals ein Recht hierauf prätendiert hatte. Die Nonnen waren im Kapitelssale versammelt, zugleich hatten sich einige Äbte und vornehme Laien eingefunden. Der Prior von Celsigny hielt eine Ansprache auf den Spruch der Tagesepistel: Audivi oracionem tuam et lacrimas tuas, worin er den Nonnen Beharrlichkeit und Abstellung aller Defekte anempfahl. Zu einer Visitation sollte es jedoch nicht kommen. Die „sorores religiose“ wurden nämlich vorstellig, daß es nicht entschieden sei, ob sie zum Benediktinerorden gehörten; wenn sie auch vor dem Abte von Abdinghof ihre Profeß ablegten, dann trügen sie doch offenbar Cisterzienserinnenhabit. So einigte man sich denn, die Visitation bis nach Ostern zu verschieben und mittlerweile festzustellen, wer das Recht habe, sie vorzunehmen. Dem Abte von Abdinghof wurde die Wahrnehmung der Interessen seines Klosters und Ordens anempfohlen. Damit hatte die Reform vorerst in diesem Kloster ein Ende.

Noch etwas weiter nördlich gingen die Reformatoren: zum Kloster Iburg bei Osnabrück, wo sie vom 15.—20.

---

[1]) Sie nennen es in ihrem Berichte: monasterium sollempne, . . . quod dicitur Malqvelt, ubi sunt 25 moniales, vitam regularem ducentes. Diese Angaben stimmen nicht mit den anderen archivalischen Nachrichten über den sittlichen Zustand des Klosters, welcher bei der Darstellung seiner Reformation näher zu behandeln ist, wie auch andere Schönfärbereien in dem Berichte erkennen lassen, daß es den Reformatoren weniger darum zu thun war, überall die Wahrheit festzustellen und durchgreifend zu reformieren, als sich ihrer Gesandtschaft zu entledigen.

Februar verweilten, jedoch nennenswerte Reformen nicht vornahmen.

Sie empfahlen dem Abte von Abdinghof noch die Visitationen der beiden Klöster Flechtorf und Willebadessen und beschleunigten dann ihre Rückkehr.

Wäre diese Reformreise die einzige Frucht gewesen, welche das Konstanzer Konzil für die Reformierung der Benediktiner zeitigte, so wäre der Gewinn gering anzuschlagen. Aber seit den Konstanzer Tagen wurden regelmäßig Provinzialkapitel abgehalten und Kongregationen gegründet.

Eine der wichtigsten Ursachen, warum der Benediktinerorden sich nicht auf der Höhe der Entwicklung zu halten vermochte, welche ihm doch durch seine vorzügliche Regel gesichert zu sein schien, ist in dem Umstande zu finden, daß es dem Orden an einem festen Centralpunkte fehlte, von wo aus er hätte geleitet und aufwärts gezogen werden können. Seit 1336 waren jedoch durch die Benedictina Provinzen eingerichtet, welche nach dem Muster der Generalkapitel der Cisterzienser von 3 zu 3 Jahren ihre Versammlungen abhalten sollten (in singulis regnis sive provinciis de triennio in triennium). Die westfälischen Klöster gehörten mit ihren Bistümern zu den Provinzen Mainz-Bamberg oder Köln-Trier. In Deutschland waren die Provinzialkapitel im 14. Jahrh. weniger noch als anderwärts in Übung gekommen. Es stockte darum auch die reformierende Thätigkeit.[1]) Dem Konstanzer Konzil gebührt das Verdienst, den dauernden Anstoß zu einer

---

[1]) Schmieder, Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikt. Studien u. Mitt. (1890) XI, 373—406 und öfters, bes. 583 f. Dieser vorzügliche Artikel orientiert am besten über die Reformbewegung der Benediktiner während des ganzen 15. Jahrh. Außerdem sind wichtig für die Entwicklung der Generalkapitel die Abhandlungen von P. Ursmer Berlière: Les chapitres généraux de l'ordre de Saint-

regen Wirksamkeit der Provinzialkapitel gegeben zu haben. Das Kapitel der Mainzer Provinz zu Petershausen bei Konstanz hatte einen glänzenden Verlauf genommen. Seitdem sind die Kapitel in dieser Provinz in ununterbrochener Reihe abgehalten worden.[1] Im Sinne der Konstanzer Beschlüsse wurde eine Reihe heilsamer Vorschriften getroffen.[2]

Benoit avant le IVe concil de Lateran 1215. Révue bénédictine, VIII., 255 ff. und in derselben Zeitschrift IX, 545 ff.: Les chapitres généraux de l'ordre de St. Benoit du XIIIe an XVe siècle.

[1]) Für das Jahr 1418 sollte das Kapitel im Kloster St. Alban bei Mainz tagen; da dieses indessen zu einem weltlichen Stifte erhoben war, wurde es im Kloster der Augustinereremiten daselbst gefeiert. Es wurden dann gefeiert: das 3. Provinzialkapitel zu Fulda 1420, Mai 5; das 4. zu Seligenstadt 1422, Mai 15.; das 5. zu Würzburg (ad s. Stephanum) 1424, Mai 14.; das 6. zu Erfurt (ad s. Petrum) 1426, Apr. 21.; das 7. zu Bamberg (in monte monachorum) 1429, April 10.; das 8. zu Augsburg (ad s. Udalricum) 1432, Mai 11.; das 9. zu Basel (apud praedicatores) 1435, Juni 26, u. s. w.

[2]) Die Bestimmungen von 1417 s. b. von der Hardt I, 24, 1103. Trithemius hat alle bis zum Ende des Jahrh. in einer eigenen Arbeit zusammengestellt. Busaeus, Trith. op. spirit. 1026 sqq.: Constitutiones provincialium capitulorum ordinis sancti Benedicti per provinciam Moguntinam et dioecesim Bambergensem. Ich hebe einige Festsetzungen bis zum Baseler Konzil heraus: das Breviergebet ist andächtig und angemessen zur rechten Zeit zu verrichten; jeden Tag ist nach der Prim ein Kapitel abzuhalten, in welchem die Fehler geahndet werden; die Form der Kleider wird bestimmt, das gemeinschaftliche Leben, Essen, Schlafen anbefohlen; die für das Kloster festgesetzte Zahl der Mönche ist inne zu halten; es darf für die Aufnahme kein Geld geboten werden; die Versorgung der Einzelnen darf nicht durch Geldzuweisungen vorgenommen werden; Mendikantenbrüder dürfen nicht in den Orden aufgenommen, die aufgenommenen und vagierenden müssen der Regel gemäß reformiert werden; die Klausur ist inne zu halten, den Frauen der Zutritt ins Kloster zu verwehren; die verfallenen Klöster sind zu restaurieren; Verschwörung gegen den Abt und Spiele (alearum, tacillorum, schachorum aliorumque) sind unzulässig. Zahlreich sind die Bestimmungen über Visitation und Visitatoren; sie sollen nicht über 12 Pferde mit sich

Auch die Kölner Provinz regte sich, wenn sie auch hinter der Thätigkeit der Mainzer zurückblieb. Im Jahre 1422 trat auf Anregung des Papstes Martin V. am 18. Okt. ein Kapitel zu St. Maximin in Trier zusammen. 57 Äbte waren erschienen, aus Westfalen der Abt von Liesborn, Werden und Grafschaft.[1])

Fragen wir nach den Erfolgen dieser Kapitel für die Reform, so werden wir uns hüten müssen, diese zu über-

führen, eine Zahl, die später auf 6 eingeschränkt wird, getreue Berichte erstatten, ihre Pflicht erfüllen; (sie waren übrigens vor Gefährdung durch die Visitierten nicht sicher, noch weniger auf der Reise;) jeder Abt soll ein Badezimmer einrichten (quatenus monachis via evagandi praecludatur) (1420.) Daneben laufen noch einige Bestimmungen für den Abt und namentlich den Prior.

[1]) Vergl. hierzu die beiden Abhandlungen von P. Berlière, das Generalkapitel O. S. B. von Trier 1422; Studien u. Mitt. (1887) VIII, 87 ff.; hier sind die Beschlüsse neuerdings gedruckt; und D. Jean de Rode, abbé de saint, Mathias de Trèves (1421—1439) in der Révue bénédictine (1895) XII, 97—122. Ich lasse den Inhalt der Bestimmungen kurz folgen, weil sie auch die meisten westfälischen Klöster angehen: Für die Bistümer Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden wurden die Äbte von Staurio und Stilfort als Visitatoren ernannt. Sie haben die Beträge, welche von den einzelnen Klöstern in eine besondere zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben gebildete Kasse gezahlt werden müssen, einzuziehen und nach Lüttich, wo die Kasse aufbewahrt wird, abzuleiten; die von ihnen aus einem Kloster erhobenen Beträge dürfen 6 rh. Florin nicht übersteigen. Außerdem haben die Visitatoren zu achten auf die Klosterconversen und sie zum Gehorsam gegen den Abt zu ermahnen; ein Verkehr mit den Nonnen und mit verdächtigen Frauenspersonen ist ihnen abzuschneiden; den geheimen Kapitelsverhandlungen der Mönche sind sie fern zu halten. — Die Visitatoren sollen bei ihrer Amtsausübung arge Störungen und Verwirrungen vermeiden; schuldige Mönche sind nur in dringenden Fällen in ein anderes Kloster zu versetzen, und jedenfalls nicht über die Grenzen des Visitationsbezirks hinaus. — Die Vorschriften über Kleidung und die Klausur, welche auch den Frauen-Klöstern besonders empfohlen wird, berühren sich mit denen des Konstanzer Kapitels. — Als besondere Art des Vagierens wird der Besuch gekennzeichnet, welchen die Mönche eines Klosters an hohen Festtagen in benachbarten Klöstern machen,

schätzen.[1]) Es wurden gewiß heilsame Beschlüsse gefaßt, genug Reformen bestimmt; daß sie aber ins praktische Leben umgesetzt wurden, muß für Westfalen leider vollständig bestritten werden. Es waren eben Verfügungen, wie sie in der Hauptsache auch in der Regel, in den Verordnungen der Päpste Innocenz III., Honorius III., Clemens V., Benedict XII. schon vorhanden waren, aber nicht beobachtet wurden. Den Nutzen haben sie aber gleichwohl gehabt, daß sie allmählig einen Umschwung in den Ansichten über die Pflichten eines Benediktinermönches herbeiführten, Bischöfe und Fürsten auf die Reformfrage aufmerksam machten. Sie trugen auch das Material zusammen oder brachten es wenigstens in lebendige Erinnerung, welches die Bursfelder Kongregation zum Aufbau ihrer Regeln mit verwandte.

2. Die Thätigkeit der päpstlichen Legaten, welche das Reformwerk fördern sollte, ist im allgemeinen in gleicher Weise zu bewerten. 1428, Nov. 30. wandte sich der Kardinal Henricus de Anglia an die Präsidenten der Generalkapitel und machte ihnen die Durchführung der Beschlüsse

---

anstatt daheim den Gottesdienst zu versehen. Kein Mönch soll sich mit der Jagd oder Vogelbeize beschäftigen, diesen Veranstaltungen beiwohnen, Hunde oder Jagdvögel halten oder durch Familiaren halten lassen. — Die Bestimmungen gegen die Bettelmönche werden auch hier getroffen. — Die Bestimmungen der Benedictina für die Führung der Wirtschaft, namentlich das Verbot der Veräußerung des Klostervermögens und der Geldaufnahme werden betont. Die Vorschriften betreffs Aufnahme der Mönche in der bestimmten Zahl, das Verbot, denselben baares Geld auszuzahlen zur Beschaffung des Unterhaltes, die Sorge für einen guten Novizenmeister decken sich mit den früheren Konstanzer Beschlüssen der Mainzer Provinz.

[1]) Pastor, Papstgeschichte I², 190 sagt, daß die Beschlüsse des Kapitels zu Trier sehr segensreich gewirkt hätten. Die westfälischen Klöster gehen bis zum Anschlusse an die Bursfelder Kongregation auch da noch mehr abwärts.

zur strengen Pflicht.[1]) Von neuem arbeitete dann auf dem Baseler Konzil der Kardinal Cesarini an der Reform der Benediktiner; er war es, der Ende August 1436 das Provinzialkapitel der Kölner Provinz dorthin zusammenbrachte. Hier erflossen wieder eine Reihe von Bestimmungen.[2]) Das Kapitel des Mainzer Bezirkes hatte schon 1435, Juni 26. zu Basel getagt; auf dem nächstfolgenden (10.), welches 1439, April 26. zu Nürnberg gefeiert wurde, konnte man bereits die vom Baseler Konzil 1439, Febr. 20. für die deutschen Benediktinerklöster erlassenen Reformbestimmungen annehmen.[3]) Zugleich waren 12 Äbte mit der Ausführung der Bestimmungen als Visitatoren betraut.[4]) Die Bemühungen des Konzils, wie der päpstlichen Legaten um die Hebung der Benediktiner dauern fort. Die Aufmerksamkeit wendet sich jedoch von nun an mehr der Bursfelder Kongregation zu. Für sie wirkte auch eifrigst der große Kardinal Nicolaus von Cues.[5]) Wie die geschilderten Re-

---

[1]) Busaeus, l. c. p. 1062: Appendix de bullis pro ordine s. Benedicti. Ms. der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster 153, p. 9.

[2]) Berlière, Jean de Rode, l. c. p. 111, dort auch die Verhandlungen; über die Beschlüsse wird verwiesen auf Ms. G. B. 46 (saec. 15—16) fl. 46—56 des Stadtarchivs zu Köln.

[3]) Busaeus, l. c. p. 1044: durch die Bulle: Inter curas multiplices l. c. p. 1016. Die Beschlüsse der Provinzialkapitel werden noch einmal zusammengefaßt, alle Klöster zur einheitlichen Befolgung ermahnt, neue Gesichtspunkte aber nicht gegeben.

[4]) Trithemii, Annales Hirsaug. II, 400.

[5]) Vgl. außer den Biographien die neuere Darstellung der Thätigkeit des Kardinals bei Pastor, Papstgeschichte I², 377 ff. Sauer, Die ersten Jahre der Münsterschen Stiftsfehde (1450—1452) und die Stellung des Cardinals Nicolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland. Westf. Ztschr. XXXI, 84—177. Grube, Die Legationsreise des Cardinals Nicolaus von Cusa durch Norddeutschland. Histor. Jahrb. (1880) I. 393—412. Übinger, Cardinal Nicolaus von Cusa in Deuschland 1451—1452. Histor. Jahrb. (1887) VIII, 629—665.

formbemühungen, so wirkten auch seine Verordnungen allgemeinerer Natur, wie die Dekrete von Salzburg, der Auftrag an die Reformatoren der Augustinerchorherren der Kirchenprovinzen Magdeburg und Mainz von Erfurt, das Schreiben an die Benediktinervisitatoren von Köln aus, die Beschlüsse auf den Provinzialsynoden von Köln und Mainz wenigstens anregend auf Westfalen ein. Persönlich reformierte der Kardinal das Kloster St. Mauritz und Simeon in Minden.[1]) So ernst der Kardinal seine Aufgabe selbst auch auffassen mochte, so blieb doch sein Eingreifen in die Reform der westfälischen Benediktinerklöster wenigstens für den Augenblick erfolglos.

Die Reformbestrebungen der deutschen Benediktiner sind aber auch von dieser Zeit ab nicht auf die Bursfelder Kongregation beschränkt geblieben. Es bestanden schon die Vereinigungen von Melk und Kastell, welche eine Reihe reformierter Klöster mit sich verbunden hielten. Die Provinzialkapitel wurden ebenso in der Mainzer Kirchenprovinz regelmäßig gehalten. Am Ende des Jahrhunderts noch arbeitet ein Trithemius, welcher mit so großer Be-

[1]) Neues Material zu der Frage, ob der Kardinal Corvey besucht hat, habe ich, da das Staatsarchiv zu Münster bereits öfter genau nach dieser Richtung durchsucht ist, nicht gefunden. In einer Urkunde des Klosters Abdinghof (U. 696, 1453, Nov. 18) giebt Dominicus, miseratione divina tituli sancte Crucis in Jerusalem presbyter cardinalis, dem Kloster Abdinghof mit päpstlicher Ermächtigung die Erlaubnis zu einem dreimaligen Fleischgenuß in der Woche: ... licet vos post reformacionem vobis per Reverendum dominum Nicolaum eadem miseratione tituli sancti Petri ad vincula sancte Romane ecclesie presbyterum cardinalem sedis apostolice tunc legatum de latere impositam assumpseritis. ... Die Notiz nötigt nicht zur Annahme, daß Nicolaus persönlich die Gegend berührt hat, da die Reform auf die allgemeinen Verfügungen des Legaten zurückgeführt werden kann. — Die Urkunde beweist aber, wie bald und wie leicht die päpstliche Kurie die von den eigenen Legaten eingeführten Reformen wieder durchkreuzte.

geisterung sich in den Dienst der Bursfelder Kongregation stellt, für das Provinzialkapitel den Liber de visitatione monachorum (1490) und Modus et forma celebrandi capitulum provinciale patrum ordinis sancti Benedicti Moguntinae provinciae, welches mit seinen Appendices ein „treffliches Handbuch der Verfassung und Disciplin des Ordens" darstellt.[1]) Desgleichen dauerten auch die Reformarbeiten in der Kölner Kirchenprovinz fort, so 1448 zu St. Maximin bei Trier und 1458, wo Adam Meyer, Abt von St. Martin in Köln, zum Generalvisitator der Provinz ernannt wurde. Aber von dem allgemeinen Orden gingen allmählich immer mehr und mehr zu der Bursfelder Kongregation über, um in ihrem Schoße für ein Klosterleben nach der Meinung des hl. Benedikt erwärmt zu werden. Die westfälischen Klöster gehörten sämtlich zu diesen. Bemerkenswert aber ist, daß der Übergang sich vollzog ohne gewaltige Kämpfe mit ihren häßlichen Gefolgschaften, wie es in den Bettelorden der Fall war, wo Observanten und Konventualen im 15. Jahrhunderte sich Jahrzehnte hindurch bitter befehden. Hauptträger der Bursfelder Kongregation sind auch die besten Stützen der Reformbewegung des Gesamtordens und seiner Thätigkeit in den Provinzialkapiteln.

---

[1]) Busaeus, l. c. 979 ff. Vgl. über die Werke: Silbernagel, Johannes Trithemius. Regensburg 1882. 2. Aufl. S. 54 ff.

II.

Aus

Gobelin Personas Cosmodromium.

Von

Dr. **Max Jansen.**

Gobelin Persona,[1] Dechant an St. Marien in Bielefeld, — er lebte von 1358 bis nach 1421 — hat uns eine groß angelegte Chronik, das Cosmodromium, hinterlassen, in welchem er die Ereignisse vom Anbeginn der Zeit bis zum Ausgang des Constanzer Concils aufzeichnete. Dieses Werk wurde zuletzt von Meibom i. J. 1688 im 1. Bande der Scriptores rerum Germanicarum veröffentlicht.[2] Bei meinen Vorarbeiten für eine Neuausgabe dieser Schrift habe ich die Überzeugung gewonnen, daß nur die letzten originalen Partieen des Werkes einen Neudruck lohnen,[3] da der erste, bei weitem größere Teil desselben im großen und ganzen aus uns bekannten Quellen geschöpft und daher fast wertlos ist; ich sage, fast wertlos. Denn es kommen auch in diesem Teile manche Stellen vor, die sich auf die spätere, von Gobelin durchlebte Zeit beziehen

---

[1]) Über Gobelin vergl. hauptsächlich Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen[3] II S. 323—331. Bayer, Gob. Pers. Ein Beitrag zur Kritik der Geschichtschreiber des 14. und 15. Jahrh. 1874. Hagemann, Über die Quellen des Gob. Pers. 1874. Lindner, Allgem. deutsche Biographie, IX. S. 300. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses 1870 S. 44—56.

[2]) S. 61—346. [3]) S. 284—346.

und daher Beachtung verdienen. Sie sind meist sprach- und kulturgeschichtlicher Art.

Gobelin war für seine Zeit ziemlich sprachkundig. Außer dem Deutschen verstand er Latein und Italienisch[1]) und besaß auch Kenntnisse im Griechischen. Ob letztere über die Bekanntschaft mit einer Anzahl von Vokabeln hinausgingen, läßt sich nicht näher bestimmen. Gewiß ist, daß er eine Vorliebe für diese Sprache hatte; schon der griechische Titel seines Werkes und das öftere Vorkommen griechischer Wörter[2]) deuten darauf hin. Seine Vorliebe hat wohl darin ihren Grund, daß er Sachsen — zu diesen gehörte er ja — und Griechen für verwandt hielt.[3]) Die Ähnlichkeit der sächsischen und griechischen Sprache, sagt er, sei ihm schon aufgefallen, bevor er von der Verwandtschaft beider Völker eine Ahnung gehabt habe. „Ich fuhr einst", ähnlich lautet sein Bericht, „zwischen Calabrien und Sicilien zu Schiffe, da hörte ich mehrere Leute sich etwas erzählen. Ihre Sprache schien mir die sächsische zu sein, und doch verstand ich die einzelnen Worte nicht. Ich trat daher zu den Leuten und fragte sie nach ihrer Sprache, da erfuhr ich denn, daß sie griechisch sprächen. Der ähnliche Klang der sächsischen und griechischen Sprache verwunderte mich sehr, da ich damals noch nicht wußte, daß die Sachsen von den Griechen abstammen." Da nun das Griechische als die edelste Sprache gilt, so hält es Gobelin für ausgemacht, daß der sächsische Dialekt unter allen

---

[1]) S. 69.

[2]) z. B. S. 62 ἰσχυρός = fortis, S. 71 μαῦρον = nigrum, δῆλον, quod est manifestum S. 70 γάλα enim graece lac dicitur u. s. w.

[3]) Quod autem Saxones a Macedonibus seu Graecis traxerint originem, mihi videtur maxime apparere ex eo, quia Saxones inter omnes gentes utentes lingua Teutonica magis concordant in prolatione vocum. S. 159.

[4]) S. 159 f.

deutschen den Vorrang verdiene,[1]) und giebt dieser Ueberzeugung wiederholt Ausdruck.[2])

Sprachlich interessant ist eine Beobachtung, welche er bei einer Reise durch die Schweizer Diöcese Chur machte.[3]) Im Paulus Diakonus las er, daß zwischen Ligurien und Schwaben zwei Provinzen, Retia prima und secunda, lägen, in welchen Griechen – er las statt Reti irrig Graeci — wohnten.[4]) Hierzu merkt Gobelin an, er selbst habe beobachtet, daß fast alle Bewohner dieser Gegend deutsch sprächen. Nur wenige Bauern hätten sich in einer ihm unbekannten Sprache unterhalten. Dies waren jedenfalls Ladiner, die er trotz seiner Kenntnis des Lateinischen und Italienischen nicht verstand.

Bemerkenswert ist auch eine Äußerung Gobelins über die linksrheinischen Gebiete Elsaß, Brabant, Seeland, Flandern und Holland.[5]) In alten Schriften, sagt er, werden diese zu Gallien gerechnet, und doch wird in ihnen die deutsche Sprache gebraucht.[6]) Aber heutzutage werden sie als deutsche Provinzen angesehn; denn während man früher die Grenzen nach Bergen, Flüssen und Meeren absteckte, scheidet man jetzt nach der Sprache.[7]) Ein Zeichen des im Abendlande neu erwachenden Geistes!

Gelegentlich befaßt sich Gobelin auch damit, einzelne

[1]) et inter omnes linguas graeca clarior habetur, videtur quod lingua Saxonica inter omnes linguas Teutonicas clarior sit, quamvis ab omnibus non iudicatur habilior. S. 160.

[2]) S. 235. — [3]) S. 69.

[4]) Pauli historia Langobardorum, Hannover 1878, II. 15. S. 96.

[5]) S. 70.

[6]) omnes tamen utuntur lingua Teutonica. S. 70.

[7]) unde antiqui considerabant divisiones provinciarum secundum limites et terminos montium et sylvarum ac marium; sed vulgares moderni attendunt tales distinctiones secundum differentias idiomatum. S. 70.

sächsische Bezeichnungen zu erklären oder zur Erklärung von Namen heranzuziehen; z. B. erklärt er die in Sachsen bezw. Niederdeutschland üblichen Namen der Wochentage.[1]) Da sagt er u. a., daß die Westfalen den Mittwoch „Godenstag“, die Geldrer „Wodenstag“ oder verkürzt „Woanstag“ nennen, die Einwohner des jetzigen Sachsen aber „Mittwoch“. Der Sonnabend heißt bei einigen Westfalen „Saterdag“, bei anderen „Sonnenavend“ oder verderbt „Sunnavend,“ in Oberdeutschland dagegen „Sambstag.“ Nahm sich zu Gobelins Zeit in Westfalen jemand Haar oder Bart mit dem Scheermesser ab, so war er beschäftigt, sich zu „sassen“.[2]) Ein gebräuchlicher Mädchenname war damals „Enghele“.[3])

Auch für die Kultur- und Sittengeschichte läßt sich manches aus Gobelin entnehmen. Er erzählt, daß die Göttin Hera einst von den Sachsen verehrt wurde, und führt als Beweis an, von alten Leuten gehört zu haben, daß Hera zwischen Christi Geburt und heilige drei Könige durch die Luft fliege und den Menschen Segen bringe. Die Leute pflegten dann zu sagen: „vro here de vlughet.“[4]) Wahrscheinlich handelt es sich hier um einen Rest des alten Nerthus-Kultus. Noch eine andere Mitteilung Gobelins beweist, wie sehr heidnischer Aberglaube damals selbst in gebildeten Kreisen sein Unwesen trieb. Er berichtet,[5]) ein Incubus, welcher sich König Goldemer nannte, habe die Freundschaft des Ritters Neveling von Hardenberg, seßhaft auf seiner Burg an der Ruhr, gesucht und gefunden. Er habe gesprochen, gegessen und gespielt. Viele Personen weltlichen und geistlichen Standes hätten ihn besucht, und allen habe er Rede gestanden, manchen auch ihre Sünden geoffenbart. Den Ritter Neveling aber habe er oft vor den Anschlägen seiner Feinde gewarnt. Zuweilen habe er

[1]) S. 81. — [2]) S. 159. — [3]) S. 216. — [4]) S. 235. — [5]) S. 286.

seine Hände streicheln, nie aber sehen lassen. Diese hätten sich weich angefühlt wie eine Maus oder ein Frosch. Der Christenglaube, habe er erklärt, beruhe auf Worten, der Glaube der Juden auf Edelsteinen und der der Heiden auf Gewächsen.[1]) Nach drei Jahren sei er wieder verschwunden, ohne jemanden ein Leid gethan zu haben. Da der Ritter Neveling eine schöne Schwester gehabt habe, so hätten viele geglaubt, er sei ihretwegen auf die Burg gekommen. Gobelin erklärt, alles dies von Neveling selbst erfahren zu haben,[2]) und äußert nicht den geringsten Zweifel. Gut, daß der Ritter und seine Schwester nicht zwei Jahrhunderte später lebten; sie wären sicher dem Hexenrichter verfallen! Bemerkenswert ist diese kleine Geschichte namentlich deshalb, weil wir erkennen, wie die Wahnvorstellung von einem Incubus, der sich vertraulich mit Menschen einläßt, selbst den Kopf eines welterfahrenen Mannes wie Gobelin verwirrt. Der Gedanke, daß es sich hier entweder um einen Betrüger, den angeblichen König Goldemer, oder um eine Schwindelei des Ritters Neveling handelt, kommt ihm gar nicht.

Auch darin ist Gobelin ein rechtes Kind des Mittelalters, daß er Prophezeiungen liebt und selbst solche ausspricht. Lang und breit handelt er über die Sibyllen des Altertums, namentlich die Cumanische und Erythräische.[3]) Er vergißt nicht zu bemerken, daß er in Campanien ein rundes, zum Teil verfallenes Gebäude gesehen habe, welches der Tempel der cumanischen Sibylle gewesen sein solle.[4]) In Italien hatte er auch Gelegenheit, die Pro-

---

[1]) Christianos fidem in verbis, judaeos in lapidibus preciosis et paganos in herbis ponere asseruit. S. 286.

[2]) Haec omnia tunc a multis audivi et post annos XXVI. ab ipso Neveling plenius intellexi. S. 286.

[3]) S. 131.

[4]) ubi adhuc quoddam aedificium rotundum, in parte dilapsum

phetieen des Abtes Joachim zu lesen.[1]) Aber er durfte das Buch aus gewissen Gründen nur eine Nacht behalten und konnte sich daher zu seinem Bedauern nur wenig aus demselben merken. Dies wenige aber führt er gewissenhaft an. Naturereignissen giebt Gobelin gern einen tieferen Sinn. Als im Jahre 1406 bald nach einander eine Mond- und eine Sonnenfinsternis eintraten, deutete er diese Erscheinungen so, als ob Sonne und Mond trauerten, daß die Kirchenspaltung nun bereits die Zeit eines Sonnenzirkels währe.[2]) Im Dezember 1388 sah er im Traume ein gewaltiges Unwetter über Paderborn niedergehn; ein Blitzstrahl fuhr in den Turm des Domes und spaltete diesen von oben bis unten.[3]) Diese Vision schien ihm der Vorbote eines dem Bischof drohenden Unheils zu sein. Und wirklich starb Bischof Simon im folgenden Monat (Jan. 1389) an den Folgen einer Wunde, welche er bei der Belagerung der Burg Brobeke empfangen hatte. Ob Gobelin hier nicht propheta ex eventu war? — Eine eigenartige Prophezeiung schreibt er am Schluß des vierten Weltalters nieder, nachdem er eben die Zerstörung Jerusalems und des Tempels durch Nabuchodonosors Feldherrn

stans in campo, huius sibyllae templum seu habitaculum fuisse narratur. S. 131.

[1]) ego quidem vidi in Italia quendam librum, vel libellum sub nomine prophetiae conscriptum verbis aenigmatibus mirabiliter obscurum, cuius verba, ut legebam eodem tempore eiusdem Joachim, Cyrillo cuidam presbytero celebranti divina in tabulis aeneis Graece conscripta ab angelo praesentata fuerunt et propter obscuritatem verborum ipsi Joachim ab eodem presbytero ad interpretandum oblata. S. 272.

[2]) S. 324. ego per obscurationes praedictas luctum quendam solis et lunae recipio designatum.

[3]) Anno D. MCCCLXXXVIII 18. nocte mensis decembris habui visionem, quam de ipso Simone interpretabar, et vera fuit interpretatio, sicut exitus rei comprobavit. S. 313.

erzählt hat. „Da gebe ich nun zu bedenken," bemerkt Gobelin,[1] „daß es seit der Geburt Abrahams, der die oberste Gewalt über den Glauben empfangen haben soll, das 1426te Jahr war, in welchem der Tempel zerstört und das Volk der Juden, welches vom wahren Glauben abgefallen war, der Herrschaft beraubt wurde. Ich fürchte daher, daß in ähnlicher Weise nach Ablauf einer gleichen Anzahl von Jahren seit der Geburt Christi eine Gefahr der schon allzusehr vom alten Glauben abgefallenen Kirche droht und daß das christliche Volk für seinen Unglauben büßen muß." Die trüben Verhältnisse zur Zeit der großen Kirchenspaltung machten Gobelin, was allerdings nicht verwundern kann, zum Schwarzseher.[2] Wenn nun auch die Prophezeiung, Gott sei Dank, nicht in Erfüllung gegangen ist, so behält sie doch für uns ihren Wert als Äußerung eines Mannes, der mit Teilname und Verständnis der kirchlichen Bewegung seiner Zeit folgte.

Daß Gobelin an den von älteren Geschichtsschreibern überlieferten Irrtümern und Legenden festhielt, darf uns nicht auffallen. Die constantinische Schenkung gilt ihm als Thatsache;[3] daß das Kaisertum von den Griechen auf die Germanen übertragen sei, bezweifelt er nicht.[4] Nur gegenüber der Legende vom Martyrium der 11000 Jungfrauen zu Köln verhält er sich kritisch.[5] Er schrieb gegen

[1] S. 137. Circa praemissa aestimo ponderandum, quod a nativitate Abrahae, qui fidei primatum suscepisse legitur, anno MCCCCXXVI templum destructum est et Judaeorum gens ad perfidiam lapsa regno privata est. Unde timeo, quod simili modo tanto numero annorum a nativitate Christi transacto, Romanae ecclesiae, iam nimium declinanti a pristinae fidei virtute, periculum imminebit et populus Christianus luet perfidiae poenam.

[2] sed heu! temporibus nostris quasi nullum peccatum transitur et committitur. S. 189. — [3] S. 203. — [4] S. 240.

[5] S. 200. Unde quaedam ad impugnandum seu verius ad

die diesbezüglichen Enthüllungen einer Frau aus dem 12. Jahrhundert eine Streitschrift, in welcher er die Widersprüche der Legende zu geschichtlich feststehenden Thatsachen nachwies, und sandte diese Abhandlung nach Köln, um sie dort von den Gelehrten prüfen zu lassen. Ein Gutachten aber konnte er nicht erlangen, obgleich mehrere Männer von bedeutendem Rufe sie lasen.

In seinen Äußerungen über die Stellung der höchsten geistlichen zur höchsten weltlichen Gewalt ist Gobelin sehr vorsichtig. Er entschuldigt sich, daß er am Anfang des sechsten Weltalters zuerst von den Kaisern gesprochen habe, und verwahrt sich dagegen, daß dies als eine Zurücksetzung des Pontificats hinter dem Imperium aufgefaßt werde. Von dem Papsttum werde er zum Schlusse um so mehr sprechen.[1]) Daß Gobelin ein Vorläufer der Reformatoren, also ein Feind des Papalsystems gewesen sei, wird durch nichts bewiesen.[2]) Er wußte sehr wohl die unwürdige Person eines Papstes von seinem Amte zu scheiden. Seinen größten Zorn erregte der Nachfolger Urbans VI. Papst Bonifacius IX. Ihn nennt er im ersten Capitel seiner Chronik offen „den Stein des Anstoßes und den Fels des Ärgernisses.“[3]) Aus der Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. führt er einen Brief an,[4]) in welchem dieser den Papst Innocenz IV. einen Krämer heißt, der mit Abläßen Schacher treibe. Dazu bemerkt Gobelin, daß er dies in einer Absicht hervorhebe, die der aufmerksame Leser wohl herausfinden werde. Er will eben Bonifacius IX. einen Hieb versetzen.

Was nun das Kaisertum anlangt, so ist er der Ansicht,

---

lucidari provocandum huiusmodi erroris caliginem collegi, quae Coloniam examinanda destinavi. — [1]) S. 188.

[2]) Tross, Westphalica, II, (Stück 16) Hamm 1825.

[3]) S. 61 u. 323. — [4]) S. 279.

daß die Würde desselben dadurch leide, daß es nicht mehr in einer Familie forterbe, sondern durch die Wahl verliehen werde.[1]) Wir sehen, Gobelin hatte ein offenes Auge für die Gebrechen der Reichsverfassung.

Nun noch eine Anzahl kleiner Bemerkungen. Aus Ottos II. Regierungszeit berichtet Gobelin, dieser habe Benevent erobert und sich von den Einwohnern die Reliquien des h. Bartholomäus ausliefern lassen und sie mit sich nach Rom geführt. Daran knüpft er die Bemerkung, ihm sei in der Stadt Benevent selbst mitgeteilt worden, daß die Bürger damals den Kaiser getäuscht und ihm statt der Gebeine des h. Bartholomäus andere übergeben hätten.[2]) Gobelin unterläßt es nie, wenn er im Anschlusse an andere Geschichtsschreiber geschichtliche oder geographische Darstellungen giebt, persönliche Erfahrungen oder Beobachtungen, die er auf Reisen gemacht, anzuschließen. Ich erwähnte schon oben die von ihm falsch gelesene Stelle des Paulus Diaconus. Im Anschlusse an diesen[3]) gliedert er Italien nach Provinzen, bemerkt aber, daß der Landstrich, in welchem Neapel liege, nicht mehr Campanien, sondern terra Laboris (terra di Lavoro) heiße.[4]) Dann beschreibt er den feuerspeienden Berg Stromboli,[5]) den er vom Schiffe aus gesehn hat. Dieser stößt, berichtet er, täglich Rauch und Feuer aus; auf seinen Hängen erblickt man Wälder und verfallene Hütten. Er erzählt von Romulus und Remus und bemerkt, daß es noch viele Bildwerke aus Marmor in Rom gebe, welche die Säugung derselben durch eine Wölfin darstellen.[6]) Die Ruthenen

[1]) ut per principes officiales Imperii de caetero imperator eligeretur, qui modus usque ad praesens tempus perdurans, nonnumquam gloriae imperialis dignitatis perniciem intulit. S. 253.

[2]) S. 252. — [3]) S. 69. — [4]) Pauli historia, II, 17. S. 97.

[5]) S. 72. — [6]) prout adhuc marmorum caelaturae in pluribus locis urbis ostendunt. S. 128.

sollen noch immer statt mit Geld mit Stücken Vieh bezahlen.[1]) Er erzählt von dem Roß im Wappen der sächsischen Herzöge und erwähnt dabei, daß die Namen noch mancher westfälischer Ritter mit den Namen ihrer Wappenbilder übereinstimmen.[2]) Von der westlichen Paderquelle weiß er anzugeben, daß sie 98 Fuß tief sei; er will dies von einem Fischer gehört haben.[3])

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Man nimmt fast allgemein an, das Mittelalter habe keinen Sinn für die Schönheiten der Gebirgslandschaften, namentlich der Hochgebirge gehabt, da man Schilderungen dieser Art niemals in Schriften aus jener Zeit begegnet.[4]) Gobelin aber scheint nicht des Sinnes für die Gebirgsschönheit bar gewesen zu sein; denn er erzählt einmal, der Herzog Otto habe sich in die Burg St. Erasmus zurückgezogen, welche oberhalb Neapels auf dem Gipfel eines prächtigen Berges gelegen sei.[5])

Was ich in den vorstehenden Zeilen aus der Chronik Gobelins geboten habe, ist für die große Geschichte wenig belangreich. Doch interessieren den, welcher gern einen Blick in das Kulturleben des Mittelalters thut, auch kleine Züge; diese habe ich daher zusammengestellt in der Annahme, daß nur wenige geneigt sein werden, selbst den ersten Teil der weitschweifigen Chronik durchzulesen.

---

[1]) S. 134.

[2]) S. 216. sicut adhuc in Westphalia nomina quorundam militarium cum nominibus seu vocabulis armorum suorum concordant.

[3]) S. 237. prout a quodam piscatore hoc mihi referente intellexi.

[4]) Vergl. E. Michael, Culturzustände des deutschen Volkes während des dreizehnten Jahrhunderts. 1. Buch, S. 190 Anm.

[5]) Unde dux Otto ad castrum sancti Erasmi supra Neapolim in montis amoenissimi vertice constitutum se recepit. S. 297.

III.

Das Schauspiel zu Münster im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Dr. Albert Wormstall.

Im Eingange seines Aufsatzes über „Das Theater zu Münster zur Zeit der letzten Fürstbischöfe" (Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. II (1873) S. 553 ff.) hat W. Sauer auch kurz die Theaterverhältnisse besprochen, wie sie nach seiner Meinung während des 16. und 17. Jahrhunderts zu Münster bestanden. Da er sich für diese Zeit aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten fast nur auf Vermutungen und Voraussetzungen stützen konnte, so ist in seinen Ausführungen manches schief oder irrig ausgefallen. Das ergab sich bei der Durchsicht der einschlägigen Akten des Stadtarchivs zu Münster, der Ratsprotokolle und der Grutamtsrechnungen[1]), die einiges Licht über die Schauspielaufführungen in jenen Jahrhunderten verbreiten.

Aus den Grutamtsrechnungen erfahren wir, daß im 16. Jahrhundert die Kleriker[2]) oder studiosi der Münsterischen Domschule, also Schüler, Komödien und Tragödien, deren Stoffe zumeist der Bibel entnommen waren, öffentlich agierten, so unter anderen dramatische

[1]) Das Grutamt war das städtische Brauamt, auf dessen Kasse mancherlei Zahlungen, insbesondere außerordentliche, angewiesen wurden.

[2]) Über das Wort clericus zur Bezeichnung eines Schülers vergl. Jos. Frey, „Über scholaris und verwandte Begriffe" in der Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Roessel. 1878. S. 17 f.

Bearbeitungen der Geschichte der Judith und des Holofernes, der Susanna, des Lazarus, des Josef, des Tobias, des hl. Laurentius, der Hestar. Ob hierbei Originaltexte, die etwa in der Domschule selbst verfaßt waren, oder gedruckte Texte oder Umarbeitungen solcher zu Grunde gelegen haben, ist bei dem Fehlen näherer Angaben nicht festzustellen. Es sind gerade die genannten Stoffe im 16. Jahrhundert wieder und wieder behandelt, und es ist mir nicht gelungen, für eines dieser Münsterischen Spiele eine in der Litteratur bekannte Dramatisierung nachzuweisen. Einmal hören wir von einer anderen dramatischen Belustigung. Im Jahre 1552 wird das Auftreten von jungen Bürgersöhnen gemeldet und zwar spielen die Söhne des berühmten Malers Ludger tom Rink d. Ä. ein Spiel von den „sieben Planeten". Welcher Art dies Spiel war, ist unsicher; vielleicht war es irgend ein lustiges Fastnachtsspiel. Alle diese Aufführungen fanden in Münster, wie es auch anderwärts geschah, auf dem Markte oder in einem städtischen Gebäude, zumeist dem Rathause, öffentlich vor den Bürgern statt. Die Münsterische Stadtobrigkeit bezeigte sich für die Bemühungen der Spieler sehr dankbar; sie gab ihnen jedesmal ein hübsches Trinkgeld, das meistens die Kasse des Grutamts auszuzahlen hatte.

Einige Einzelheiten wären noch zu bemerken. 1564 giebt der Rat einem Loien (?) von Tyll, der ihm ein deutsches Spiel von dem Streite der Tugenden und Laster verehrt hat, zum Zeichen der Erkenntlichkeit ein Geschenk. 1588 will eine Gauklertruppe zu Münster Passion spielen; der Rat aber verbietet es aus Abneigung gegen das leichtfertige Komödiantenvolk. Ein Andreas Rate aus Holstein dagegen, der 1593 eine Komödie vom Reichen Mann zu spielen begehrt, bekommt auf Befehl der Bürgermeister ein Geldgeschenk. In den beiden letzten

Fällen handelt es sich, was zu beachten ist, um wandernde Schauspieler von Beruf, die wohl in deutscher Sprache spielten.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts trat das mehr volkstümliche, von Bürgern oder Schülern gespielte Schauspiel mit seinem zumeist biblischen Inhalt zurück. Es kamen die englischen Komödianten,[1]) berufsmäßige Schauspieler, mit fremden Dramen und neuartiger Aufführungsweise nach Deutschland und fanden vielen Beifall. Über das erste Auftreten einer solchen englischen Truppe im Jahre 1601 in Münster erzählt ausführlich die Chronik Röchells.[2]) Meines Wissens ist dies die einzige bisher bekannt gewordene Nachricht, daß solche Wandergesellschaften in der Stadt Münster erschienen sind. An sich aber war es unwahrscheinlich, daß es bei diesem einen Besuche geblieben wäre. Denn Münster mußte als wohlhabende und kunstsinnige Stadt, die unter den Drangsalen der Zeit nicht zu viel gelitten hatte, eine große Anziehungskraft ausüben. Die Durchsicht der Ratsprotokolle gab nun auch hierüber schätzenswerte Aufschlüsse.

Der ausführliche Vermerk des Ratsprotokolls über ihr erstes Erscheinen im Jahre 1601 bringt insofern Neues, als er den Namen des Leiters der Gesellschaft, Johann Kemp, nennt und sagt, daß sie bereits rühmlich in Cöln, Amsterdam, Burgsteinfurt und sonst aufgetreten sei. 1607 dürfen englische Komödianten drei Tage spielen. 1609 wird einmal einer englischen Gesellschaft gestattet, zu agieren, ein anderes Mal aber die Erlaubnis trotz eines Empfehlungsschreibens des Bischofs von Osnabrück verweigert.

---

[1]) Über die englischen Komödianten vergl. Goedike, Grundriß II, S. 524 ff.

[2]) Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 3, Chroniken von Röchell rc., herausgegeben von Joh. Janssen, S. 174.

1612 spielt eine englische Gesellschaft, unter der adelige Personen sein sollen. Der Graf von Bentheim hat sie empfohlen. Sie haben des Abends den Bürgermeistern ein Ständchen gebracht und sich als tüchtige Musiker bewiesen.

Der Ort, wo diese Truppen ihre Stücke zum Besten gaben, war das Rathaus, das eine geräumige Ratskammer, den heutigen Friedenssaal, eine große Halle und einen mächtigen Dachraum besaß. Das Eintrittsgeld setzte der Rat auf 1 s fest.

Erst gegen Ende des dreißigjährigen Krieges, als schon Gesandte sich zu Münster aufhielten, hören wir wieder von Theatervorstellungen. 1645 führen die Franzosen ein „Ballett" in der Ratskammer auf.[1]) 1646 auf dem Rathause ein zweites. Wir würden sie heute als Opern bezeichnen; bekanntlich war ja das, was man im 17. Jahr-

[1]) Das gedruckte Programm des einen Ballets trägt den Titel: „Ballet de la paix Dancé, a Munster le 26. feurier 1645", das des andern: „Ballet dansé a Munster sur la nouuelle de l'heureuse naissance de Monseigneur le conte de Dunois au mois de Feburier 1646." Unter beiden Titeln das Wappen Bourbons mit den drei Lilien. Ohne Angabe des Druckers und Ortes. Je ein Exemplar im Besitze des Herrn Buchhändlers Theissing (Regensbergsche Buchhandlung). Zur Veranschaulichung mögen hier aus dem ersten Ballet das Personenverzeichnis und ein schmeichelhafter Sang auf die Münsterischen Damen abgedruckt werden.

Ordre des Entrées.

1. Le sieur le Vaches representant le Tems. 2. Les sieurs de Fontenelle et Trefontaine representants deux Paisans. 3. Les sieurs d'Herbigny et de la Chesnaye representants deux soldats. 4. Le sieur de Challain representant un luge de Village. 5. Les sieurs de Trefontaine, Gedoyn, Allego et le Vacher representans deux Gentilshommes et deux Marechans ruines. 6. Le sieur d'Herbigny representant Mercure. 7. Le sieur de la Chesnaye representant la Paix accompagnee de Ceres et de l'abondance. 8. Les sieurs d'Herbigny, Trefontaine, Gedoyn et Fontenelle representants les Nations. 9. Le sieur le Vacher representant la Discorde. 10. Les sieurs de la

hundert „Ballett" nannte, nicht ein Ballett im heutigen Sinne, also ein bloßer mit Mimik verbundener und durch Musik belebter Tanz, sondern entsprach mehr unserer Oper, in der ja auch der Tanz eine Rolle spielt.

Im Frühjahr 1647 tauchen nach langer Zwischenzeit wieder englische Komödianten in Münster auf. Sie, wie auch die nach ihnen kommenden Truppen, müssen als ein Entgelt für die Spielerlaubnis den städtischen Armen ein Almosen zahlen. Es wird ihnen besonders bedeutet, alles Obscöne zu vermeiden, eine Vorsorge des Rates, die, nach dem, was wir über den Ton und Stil dieser Komödien z. B. aus Köln[1]) erfahren, wohl am Platze war.

Bei den englischen Komödianten muß berücksichtigt werden, daß auch deutsche Gesellschaften, die in Nachahmung der englischen Weise, aber in deutscher Sprache

Chesnaye, Allego et deux Pages representant deux Bourgeois et doux Bourgeoises de Munster. 11. Le sieur de Challain representant un debauché accompagné de deux filles. 12. Le sieur le Vacher et un Page representants doux servantes de Munster. 13. Le sieur Challain representant un yurogus. 14. Le grand Ballet.

Les Gentilshommes Francois aux Dames.

Quoy quo la France et l'Italie
Soit le pais de la beaute;
Nous aimons la simplicité
Des Bourgeoises de Vestphalie.
Leur mine n'est pas si jolie
Ni leur discoursaffette;
Mais tousjours la naiueté
Auecque la douceur s'allie.
Adieu donc Beautes de la Cour
Nous voions bien que vostre amour,
N'est rien que fard et que peinture:
Nous cherchons fortune autrepart
Les mouvemens de la nature
Passent les finesses de l'art.

[1]) Vergl. Goedeke, Grundriß II, 542 (Nr. 179).

spielten, diesen Namen führten. Das ist auch bei den Truppen, die Münster besuchten, im Auge zu behalten.

Im Herbste desselben Jahres dürfen Komödianten aus Holland zur Unterhaltung der fremden Herrn Abgesandten beitragen. Man wird jene als wirklich holländische anzusehen haben, nicht als über Holland gewanderte englische; sie würden sonst wohl die übliche Bezeichnung „Englische Komödianten" erhalten haben. Vielleicht ist es dieselbe Gesellschaft, die kurz nach dem Friedensschlusse in Hamburg vergeblich um Zulassung bat.[1]) Auf Drängen der Alter- und Meisterleute giebt der Rat von Münster endlich am 9. Nov. 1647 den Befehl zum Aufhören des Spieles, nachdem die Spieler vom 11. Oct. an in der Stadt gewesen waren.

Leider fehlt das Ratsprotokoll des Jahres 1648. Die Grutamts-Rechnung dieses Jahres führt einen Posten von 25 Rthlrn. auf, welche die Sodalität der „jungen Gesellen" für eine Schauspielaufführung erhält. Diese Sodalität war wohl eine jesuitische Gründung und jenes Drama mag in den Kreis der Jesuiten-Dramen gehört haben.

Von den Titeln oder dem Inhalt der im 17. Jahrhundert in Münster aufgeführten Stücke ist uns gar nichts überliefert, und nur einmal (1601) wird der Leiter einer Schauspielgesellschaft, der sonst unbekannt ist, mit Namen genannt. Daher fehlt es an einer Handhabe, eine der in Münster aufgetretenen Truppen mit einer anderweitig bekannten zusammen zu bringen. Bei dem Vermerk von 1653 über ein Auftreten von Schauspielern ist überhaupt nicht angegeben, woher sie kamen.

[1]) Vergl. über die holländischen Schauspieler: Jul. Schwering, Zur Geschichte des niederl. und span. Dramas in Deutschland. Münster 1895. — Ihr erstes Erscheinen in Deutschland und Hamburg S. 33 ff.



Die Schülerspiele wurden bei den Jesuiten[1]) weiter gepflegt und fanden bei den Bürgern eine freundliche Aufnahme. Dahin gehören auch die Komödien der studiosi Mariani pauperes,[2]) denen von seiten der Stadt mehrmals für ihre Leistungen ein Almosen gewährt wurde, so z. B. 1655. Auch machten sie bei den Festlichkeiten gelegentlich der Ratswahl Musik.

1699 schenkte der Rat den in Münster anwesenden „Teutschen Komödianten", weil diese ihm eine Komödie gewidmet hatten, 12 Thaler. Leider werden wir auch bei ihnen ohne jede Mitteilung gelassen, woher sie kamen, wie sie hießen, und was sie spielten.

Die Mitteilung der Ratsprotokolle über fremde Schauspieler aus dem Jahre 1713, die ich am Schlusse anfüge, bezieht sich auf ein Gastspiel der hochfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischen Komödianten.

Die Geschichte des Schauspiels in Münster zur Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts hat also denselben Gang genommen, wie in den andern größeren deutschen Städten. Im 16. Jahrhundert spielten Schüler und seltener Bürger

[1]) Über dramatische Aufführungen der Jesuiten-Zöglinge zu Münster vergl. P. Bahlmann, Jesuiten-Dramen der niederrheinischen Ordensprovinz, Leipzig 1896, S. 99 f. (XV. Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen).

[2]) Vergl. über die domus studiosorum pauperum Msc. 212 in der Bibliothek des Ver. f. Gesch. u. Alterthumskde Westf. fol. 30 ff. Sie war 1615 gegründet und unterstand dem rector collegii S. J. In den bezüglichen Bestimmungen heißt es dort fol. 30 unter De qualitate admittendorum Nr. 6: „Vere pauperes et indigentes erunt, ut qui in domo pauperum eleemosynis pauperibus destinatis victuri sint;" und weiter unter De iis quae ad pietatem spectant Nr. 1: „Ut sint in sodalitate B. Virginis, quam primum fieri potest, operam dabunt eiusque regulas servabunt accurate, se suaque omnia matri misericordiae, uti Dominae ac patronae suae, enixe commendantes." Daher ihr Name studiosi Mariani pauperes.

Trauer- und Lustspiele meist biblischen Inhalts. Im 17. kamen reisende Berufsschauspieler, erst englische oder in englischer Weise spielende deutsche, dann holländische und schließlich deutsche. Die Spiele der Schüler hatten noch nicht aufgehört; sie lebten in Münster, als einer katholischen Stadt, im dortigen Jesuitenkolleg weiter.

Im Folgenden sind die Posten der Rechnungen und die Vermerke der Ratsprotokolle, die sich auf theatralische Aufführungen beziehen, im Wortlaut abgedruckt. Die Schreibart der Originale wurde dabei insoweit geändert, als die rein orthographischen Häufungen von Konsonanten vereinfacht wurden. Als Abkürzungen sind verwandt: **KR.** = Kämmerei-Rechnung, **GR.** = Grutamts-Rechnung, **RP.** = Ratsprotokoll.

1537/1538[1]) **KR.** Item tor selven tit etlike clerke eine comedien gespellet in der schriverie, densolven gegeven to drankgelde is . . . . 7 s.

1551 GR. Item up vorigen saeterdach ut bevell des raids gegeven deme rectoir imme dome sampt sinen clerken, im spelle weren van Judith unde Holofernes, to einer verehringe van wegen der stadt, is 10 daler, facit . . . . 18 m 9 s.

1552 GR. Item up Jubilate ut bevelle borgermestere und raides zeligen mester Ludger melers szonnen und dem spelle van den seven planeten etc., dat se up dem markte spelleden, gegeven 10 dalers, is . . . . 18 m 9 s.

1552 GR. Item denselvigen sundach, als grote vastavent, ut bevelle der borgemesteren gegeven den clerken imme dome des spelles halven up dem raithuise, is 3 daler, facit . 5 m $7\frac{1}{2}$ s.

1553 GR. Item ut bevelle der borgermestere geschenkt den clerken, de an deme markede dat spill van Susanna spelden und noch eine comedie, is 4 daler, is . . . . $7\frac{1}{2}$ m.

1557 GR. Item up vastavent, als de klerke im dommschole gespellet 2 comedien als van Rothlin (?) und Lazaro etc., emme ut bevell des rades gegeven 3 daler, is . . . 6 m.

---

[1]) Im Staatsarchiv zu Münster, M. L. A. 412, 1.

1558 GR. Item ut bevel borgermeister und raidz gegeven den klerkeu, de in dem vastelavent Joseps spill spelden, 2 dalers, is . . . . 4 m.

1563 GR. Item als to vastelavent die studiosi in der doemschule vor eirst comediam Tobiae und oik tragediam Johannis Baptistae publice agert und gespellet hebben, domals ut bevel des ratz durch den dorwedder gegeven 3 daler, is . . . 6 m.

1564 GR. Item dem 18 Maii ut bevel borgermeister und raitz Loien (?) von Tyll, so einem erbaren rade ein spill van den wallusten und dogede gegen eiuander stridende dedicert und zu duesch in hubtschen sprockeu gemaket hadde etc. gegeven 3 daler, is . . . . 6 m.

1572 GR. Item den studiosen, so uf dem market tragediam S. Laurentii agerden, uit bevell eines e. r. gegeven, is 6 m.

1573 GR. Item up dach vorg. (11. Febr.) den studiosen, so up dat markt de historia Hestar agerden, uit bovell e. e. r. gegeven 4 daler, is . . . . 8 m.

1588 RP. Cochlers.[1]) — Als ein cochler alhir die passion zu spellen begert, und mit ime underscheidentliche die hern burgermeister darumb ersucht, ist verabscheidet, das alsolche lichtferdige personen alhir nit zugestatten. (1. Febr., fol. 4.)

1593 GR. Noch ut der vorg. heren burgermeister bofell gegeven Andreas Nate ut der graveschap Holstein, dewelche eine comedie vom richen man to spellen bogerde, is . . 1 m 2 s.

1601 RP. Englische comedianten oder agenten betr. — Demnach etliche Englische comedianten nemblich Johann Kemp und consorten sich bei einem e. rate angeben uud gpetten, dass ihnen ihre kunst, comedien zu agiren und zu musiciren, zn gebrauchen verstattet werden mögte, ob dan wol ein e. rat bei diessen beschwerlichen zeiten ungern darin gewilligt, weil dannoch sie die comedianten fürsten und herrn gute zeugnüss ufglegt, auch etliche herrn des rats des bericht gtan, dass sie die comedianten kunstreiche meister und zu Cöln, Ambsterdam, bei dem grafen von Redberg, zu Borch-Steinfurt und sonsten zu agiren zugelassen und da sich rümblich exercirt, als ist ihnen vor dissmahl verstattet und zugelassen, drei tage zu agiren und bis künftigen mitwoch exclnsive hie zu verharren und alhie ufm rathaus, so ihnen dazu verliehen, ihre kunst zu exerciren, jedoch damit die burgerschaft nit übernommen, solte ihnen auferlegt sein, von ieder person mehr nicht dan 1 s Münsterisch zu nehmen, welches sie auch end

lich angenommen, wiewol ihnen an anderen orten ihrer anzeig nach mehr zugeleggt. (29. Nov., pag. 307.)

1607 RP. Comedianten. — Als etlige Englische comedianten zeit und erlaubnis zu agiren gpetten, ist inen sontag nachmittag, wie auch mon- und dienstag dazu verstattet mit dem bescheide, dass sie von jeder persohn 1 s und mehr nicht nehmen sollen, und ist inen der platz uffm rathaus verstattet. (5 Dec., fol. 193.)

1609 RP. Englischen comedianten Ist dissmal verstattet, uf 2 tag zu agiren. (10. Jul., fol. 92.)

Englische comedianten. — Als etliche Englische comedianten mit ein verschreiben des herrn bischoven von Ossnabrugk sich angeben und hegert, ihnen zu gestatten, ihre kunst alhie zu gebrauchen, so ward ihnen solches in ansehung hievorigen beschlusses abgeschlagen. (28. Aug., fol. 137.)

1612 RP. Englische comedianten. — Alss etliche Englische comedianten durch den herrn graven von Bentheim alhero recommendirt worden, dass drunder adeliche personen mit sein sollten, und dan sie ihre kunst in der music des abends vor der hern burgermeistere behausung hören lassen und sich befunden, dass sie besondere musici, ward ihnen verstattet, etwan drei tage lang alhie uffm rathause zu agiren, doch sollen sie von ieder personen nur 1 s (23. Aug., pag. 297.)

1645 GR. Wernero Werneking appotecario laut zettuls und quitung zallt wegen gelieberten confekt und sonsten, als die Francossen das ballet uf des raet cammeren gehalten, so sich insampt ertraget . . . . 24 rthlr.

1646 GR. Als das ballet van den Frantzoschen auf den rahthause gehalten worden, ist an bancquet, koit, kerzen und anderen unkosten neben vier quart wein in alles aufgegangen . 9 m 6 s.

1647 RP. Englische comedianten. — Uf ansuchen etlicher Englischer comedianten ist denselben zugelassen und bewilligt, ihre actiones zu exhibiren, dergestalt, das sie in behuef der armen weesen taglich einen rthlr. den provisoribus hern Hugen und Hegeler erstatten und dan keine obscoena exhibiren mögten. (29. Apr., fol. 33.)

1647 RP. Comedianten. — Uf etlicher comedianteu aus Hollant bitt und ansuchen ist denselben bevores umb der fremden hern abgesandten willen zeit (?) acht tag indulgirt, umb ihre actiones zu exhibiren, dergestalt, das sie effluxa octava ohne ferner urlaub und ansuchung nit zu verfaren, item das sie in discessu die armen mit einiger recognition zu bedenken, welchs der meister mit dank acceptirte. (11. Oct., fol. 103.)

1647 RP. Glückhafen[1]) item commedianten. — Urgiren alder- und meisterleute und bogern, das der glückhafen einmahl geschlossen und ufhören,

desgleichen die comedianten (von deren zulassung sie über zuversicht nit advertirt) nunmehr abzustellen, welches senatus als billichmessig zu verschaffen erboten. (8. Nov., fol. 117.)

Glückhafen, comedianten abstellung. — Befehl des Rats, daß beide schließen. (9. Nov., fol. 117.)

1648 GR. Ex commissione dominorum geben der sodaliteit der jungen gesellen wegen dedicirter und exhibirter comedi 25 rthlr.

1653 RP. Comoedianten betr. — Als sich ietzo einige comoedianten angeben und um urlaub bahten, warts ihnen uf 8 tage bewilliget, doch dergestalt, dass sie ihren erbieten gemees von jeglicher persohn mehr nicht als einen schilling nemmen, dan auch den armen täglich ein billiches nach proportion ihres verdienstes, nemblich einen halben oder ort thalers zulegen und erstatten sollen. (14. Aug.)

1655 RP. Pro Marianis studiosis recompensa. — Placuit, dweil die studiosi Marianis pauperes iungsthin eine comoedie gehalten und deren exemplaria viele senatui in honorem offerirt, dass ihnen pro recompensa aliqua seu loco eleemosinae 4 ort 6 imperiales vom gruetbausse gegeben werden sollen. (14. Aug.)

1699 RP. Comoedianten. — Denen teutschen dahier anwesenden comoedianten, so anheut eine absonderliche in truk verfassete comoedie herrn burgermeisteren und rat dedicirt haben, wehren 12 rthlr. zur discretion herzugeben und sollen selbige zur halbscheid vom gruthauss und zur anderen halbscheid ex fundatione licentiati zum Sand bezahlt werden. (27. Nov., fol. 55.)

1713 RP. Commedianten. — Die hochfürstliche Braunschweigische Lüneburgische dahier anwesende commedianten hetten hiesigen armen weisen für jedes mahl, wan sie spielen, sieben schilling zu endrichten. (31. Jan., fol. 8.)

---

[1]) glückhafen Lotterie.



IV.

Die Erhebung Heinrichs von Schwarzburg auf den bischöflichen Stuhl zu Münster (1466).

Von

Dr. Ludwig Schmitz.

Mit schlichten und kurzen Worten erzählt Arnd Bevergern in seiner münsterschen Chronik[1]) die Erhebung Heinrichs von Schwarzburg zum Bischof von Münster. „Heinrich von Schwarzburg, der 45. Bischof von Münster . . war ein frommer, edler Fürst, aus dem Geschlecht der Grafen von Schwarzburg. Sein Vater war ein Graf von Schwarzburg, seine Vorfahren stammten aus dem Geschlechte der Herren von Braunschweig, seine Mutter war die Tochter eines Herzogs von Cleve, seine Großmutter die Tochter eines Herzogs von Burgund . . . Er wurde einträchtlich von dem Kapitel zu Münster zu einem Herrn dieses Landes erkoren und vom Papste Paulus am 20. Juni 1466 als Bischof des Stiftes Münster confirmiert und zugleich als Vorsteher des Stiftes Bremen."

Bestimmter schon lautet der Bericht eines andern Chronisten, dessen Namen zwar nicht bekannt ist, der aber offenbar ein Zeitgenosse des Bischofs war.[2]) Dieser Anony-

[1]) Geschichtsquellen des Bisthums Münster Bd. I.: Die münst. Chroniken des Mittelalters, von J. Ficker, S. 287.

[2]) ebenda Vorrede S. XLII u. XLIII.

mus, dessen Nachrichten sich überhaupt durch ihre Zuverlässigkeit auszeichnen, scheint auch bei der Schilderung der Anfänge Heinrichs von Schwarzburg aus eigener Erfahrung und Anschauung zu erzählen. Auch er spricht von einer einstimmigen Wahl Heinrichs durch das Kapitel, die der Vermittelung der beiden Herzöge von Geldern und Cleve zu verdanken gewesen sei. Diese hätten ihn auch mit großer Macht in die Stadt eingeführt am 7. Dezember 1466 u. s. w.[3])

Wir sind in der Lage die Verhandlungen, die zu der Wahl Heinrichs von Schwarzburg zum Bischof von Münster führten, auf Grund eines umfangreichen Aktenmaterials[4]) in ihren einzelnen Stadien ziemlich genau zu verfolgen. Allerdings stellt sich dabei heraus, daß grade dem Herzog von Cleve der Hauptantheil an der Erhebung Heinrichs zukam. Doch ging zunächst sein Plan auf ein anderes Ziel hinaus: denn anfänglich wollte er seinen eigenen Sohn auf den münsterschen Bischofsstuhl gehoben wissen und nur infolge des Widerspruches, den die münsterschen Stände

---

[3]) ebenda S. 322/323: dusse (nämlich H. v. Sch.) wort gekoren dorch bede der beiden hertzogen von Gelren und Cleve und wort ock von den beiden hertzogen mechtichlichen ingefort, dar he tusschen reit. Dat geschach up unser lewen frouwen conceptionis avent dessulvigen jares, alss bisschop Johanenwege was. Anno MCCCCLXVI, alss dusse beiden hertzogen vorgeschreven bisschup Hinrich so mechtigen hedden ingefort, wort he vort in sine kercken gebracht und up dat altair gesatt und te deum laudamus gesungen mit anderen lavegesangen, so wontlich. Dusse de behelt de confirmation von den pauwest up dat stifft Munster, und umb fredes willen behelt he sich ock dat stifft und de kecken to Bremen in einer commende glich einem vormunder.

[4]) Da die betr. Akten in dem — etwa in Jahresfrist zu erwartenden — ersten Bande der münsterschen Landtagsakten publiciert werden sollen, ist im Folgenden auf die Anführung der einzelnen Belegstellen verzichtet worden.

gegen diese nach ihrer Meinung allzu enge Verbindung des Stiftes mit dem benachbarten Herzogtum verlauten ließen, gab er sich damit zufrieden, daß wenigstens ein entfernterer Blutsverwandter, der Sohn seiner Schwester Elisabeth, zum Herrn des Stifts gewählt wurde. Ging doch damit zugleich sein langgehegter Wunsch, dessen Verwirklichung er schon im Jahre 1455 bei der Erledigung des Bistums Utrecht angestrebt hatte, der aber damals durch das utrechtsche Domkapitel und die von burgundischer Seite drohenden Verwickelungen vereitelt wurde, in Erfüllung.[5])

Johann von Bayern war, nachdem er seit 1457 den bischöflichen Stuhl in Münster innegehabt hatte, gegen Ende des Jahres 1463 zum Erzbischof von Magdeburg postuliert worden.[6]) Wollte er diesem Rufe folgen, so trat jene Bestimmung des sogen. Kranenburger Vertrags vom 23. Oktober 1457,[7]) wonach Johann von Bayern, wenn er das Bistum aus irgend einem Grunde aufzugeben beabsichtige, dieses nur mit Zustimmung des Herzogs von Cleve und der Stadt Münster an einen andern Herrn übergehen lassen dürfe, in Kraft.

Als ihm seine Wahl auf den Magdeburger Erzstuhl gemeldet wurde, schwankte er lange, bis er seine Einwilligung gab.[8]) Erst um die Mitte des Jahres 1465 reifte in ihm

---

[5]) Hansen, Westfalen und Rheinland II, Einleitung S. 117.

[6]) Die Postulation fand statt nach der münsterischen Chronik l. c. S. 331 am 19. Dezember; nach der Schwarzburger Chronik bei Schöttgen und Kreisig Dipl. et scriptores Hist. Germaniae I, pag. 578 am Montag nach Nicolai = 12. Dez. Nach derselben Quelle kandidierte hier in Magdeburg auch Heinrich von Schwarzburg. — Am 25. Dezember 1463 teilt Heinrich Romer, Siegeler des Hofs von Münster, dem Ritter Goswin Kettler die Postulation mit; Orig. St. A. Münster Cleve-Mark L. A. 150. I.

[7]) Hansen a. a. O. II, Nr. 418 u. 424.

[8]) cfr. Chronik S. 321: Do dat an quam und gaff dar in sin vulbort, dar vele to horde, ehr he dat doin wolde.

der Entschluß, das Bistum zu verlassen, und sofort traf er nun Anstalten, um dem Kranenburger Vertrag, dem er selbst seine Anerkennung als Bischof von Münster und den in Anbetracht der vorausgegangenen Parteistreitigkeiten außerordentlich schnellen, ruhigen Besitz der Diözese verdankte, nachzukommen.

Am 16. Juni 1465 forderte er den Herzog Johann von Cleve auf, er solle den Propst von Cleve, Hermann von Brakel,[9]) oder seinen Rat und Hofmeister Johann von Loe zum 26. Juni nach Isselburg oder Ringenberg — beides Ortschaften an der clevisch-münsterschen Grenze, in denen in der Regel die Tagfahrten zwischen Cleve und Münster abgehalten wurden[10]) — senden, wo er, der Bischof, dann auch seine Botschaft haben würde, um über geheime Angelegenheiten, die er nicht schriftlich mitteilen könne, zu verhandeln. So kamen an dem letztgenannten Orte (Ringenberg) der clevische Hofmeister und Sander Vollenspiet, Amtmann zu Horstmar, der vertrauteste und einflußreichste Ratgeber des Bischofs, zusammen. Vollenspiet übermittelte dem clevischen Bevollmächtigten den Wunsch seines Herrn, daß er mit Cleve wegen der Neubesetzung des demnächst erledigten bischöflichen Stuhles in Verhandlung treten wolle und daß der Herzog ihm seine Kandidaten namhaft machen möchte. Hierauf ging man wieder auseinander, da der clevische Vertreter nur den Auftrag hatte, die bischöflichen Erklärungen — über deren Gegenstand man auf clevischer Seite auch noch völlig im Ungewissen war — entgegen zunehmen.

Durch den mündlichen Bericht des Hofmeisters von dem Begehr des Bischofs in Kenntnis gesetzt, schickte der Herzog

[9]) Der Name bei Scholten, Stadt Kleve S. 222; vergl. auch Hansen a. a. O. II Register und Schottmüller, Organisation der Centralverwaltung von Cleve-Mark, S. 41.

[10]) Ebenso war es Schermbeck für Mark und Münster.

am 10. Juli als seinen Vertrauensmann seinen Sekretair Gert von der Schüren,[11]) der sich schon mehrmals bei ähnlichen Gelegenheiten als zuverlässig und gewandt bewährt hatte und auch infolge seiner amtlichen Stellung in der herzoglichen Kanzlei in die clevische Politik eingeweiht war, an den Hof des Bischofs nach Horstmar, um diesem die Antwort zu überbringen und insbesondere die herzoglichen Kandidaten für das Bistum zu nennen. Wenn auch das Beglaubigungsschreiben für Gert keinen Namen anführt, was wegen der Heimlichkeit, mit der die ganze Angelegenheit noch betrieben wurde, nicht auffallend sein kann, so können wir doch mit voller Sicherheit aus später liegenden Andeutungen feststellen, auf welche Persönlichkeiten der Herzog sein Augenmerk gerichtet hatte. Er wollte in erster Linie — und dem entsprechend war Gert von der Schüren für diese Gesandtschaft instruirt worden — einem seiner eigenen Söhne[12]) das Bistum verschaffen und damit, wie dies ja mit den politischen Traditionen des herzoglichen Hauses während des ganzen 15. Jahrhunderts im Einklang stand, einen maßgebenden Einfluß auf die Geschichte des Stiftes Münsters gewinnen, während er erst für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlages an zweiter Stelle auf einen Sohn des Grafen von Schwarzburg und zwar auf den zeitigen Administrator von Bremen Heinrich

[11]) Über ihn vergl. die Einleitung zu der Ausgabe seiner Chronik von Scholten; Allg. deutsche Biogr. 33, S. 80 ff. Keussen, Matrikel der Univers. Köln I, Rekt. 210 Nr. 60 mit der dort angegebenen Litteratur, Schottmüller a. a. O. S. 42, wo freilich die Angabe, daß S. auch im J. 1462 im Auftrage des Herzogs nach Münster reiste, auf einer falschen Datierung des betr. Aktenstückes beruht.

[12]) Obwohl der Name nicht ausdrücklich genannt wird, kam wohl nur der zweitälteste, Adolf, geb. 1461, Domherr zu St. Lambert in Lüttich, gest. 1498, in Betracht, da der älteste, Johann, als Erbe des Herzogtums ausersehen war.

von Schwarzburg[13]) hinweisen ließ. Außerdem sollte Gert dem Bischofe des Herzogs Bereitwilligkeit kundgeben, mit ihm über die angeschnittene Frage zu verhandeln und eine persönliche Zusammenkunft der beiden Herren anregen.

Wie sich Bischof Johann zu der Kandidatur des clevischen Prinzen stellte, erfahren wir leider nicht, da er hierüber dem Gesandten nur eine mündliche Antwort erteilte. Anscheinend wurde er dadurch sehr überrascht und äußerte sofort seine Bedenken gegen diesen Plan. Denn wäre ihm dieser genehm gewesen, so würde er doch wahrscheinlich sogleich darauf eingegangen sein und sich bereit erklärt haben, die Verhandlungen auf dieser Grundlage fortzusetzen. Anstatt dessen aber ließ er dem Herzoge den Bescheid zugehen, er werde, sobald er eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räte für angezeigt halte, dies ihn zeitig wissen lassen.

Nach der Rückkehr Gerts von der Schüren hören wir zwei volle Monate nicht mehr von weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Fürsten. In dieser Zeit beschäftigten sich aber schon um so eifriger die münsterschen Landstände, denen die geheimen Verhandlungen des Bischofs mit

[13]) Die ausführlichsten Nachrichten über sein Vorleben bei Schoettgen und Kreisig a. a. O. S. 574 ff. Vergl. Allg. deutsche Biogr. 11, S. 506. Keussen a. a. O. Rekt. 293 Nr. 55 u. die Anmerkung dazu. Rektor in Erfurt wurde er 1458 Ostern (Weißenborn Akten I, S. 266), nicht 1472, wie Keussen a. a. O. behauptet, indem er ihn mit einem seiner drei gleichnamigen Brüder (vergl. Cohn Stammtafeln Nr. 181) verwechselt. Auch ist er niemals Erzbischof von Bremen gewesen, wie in der gesamten Litteratur über ihn zu lesen ist, sondern nur „Administrator" dieser Diözese, welcher Titel ihm in den gleichzeitigen Akten ausschließlich mit Recht beigelegt wird, da er die bischöfliche Weihe nicht empfangen hatte; vergl. Chroniken S. 322: „dusse en hadde nine bisschopes wigunge to Bremen entfangen" und die Notiz bei Schoettgen u. s. w. S. 576, daß der Papst ihm verboten habe, sich vor 27 Jahren weihen zu lassen.

Cleve nicht entgangen waren, mit derselben Frage. Bald kamen sowohl unter ihnen selbst als auch zwischen ihnen und dem Bischofe große Gegensätze zu Tage, und es schien zeitweise, als sollte die Neuwahl noch zu schweren inneren Kämpfen führen.

Um den Herzog von dieser Entwickelung der Angelegenheit seit der Mitte Juli zu unterrichten, lud Bischof Johann, der inzwischen sein Hoflager von Horstmar an die clevische Grenze verlegt hatte, wiederum den clevischen Hofmeister und den Propst von Cleve ein, am 13. September 1465 zu ihm nach Ringenberg zu kommen. Da der Bote den zufällig von Büderich abwesenden Hofmeister nicht mehr rechtzeitig erreichte, begab sich der Propst allein nach Ringenberg, wo er den Bischof mit seinem Bruder, dem Kölner Domküster Herzog Stephan von Bayern, antraf; auch fand er dort einen Sekretair der clevischen Kanzlei, Johann von der Start aus Emmerich, gerade anwesend, der mit dem Bischofe in persönlichen Angelegenheiten zu verhandeln hatte. In Gegenwart dieses Sekretairs, den der Propst absichtlich sich zugesellte, eröffnete nun der Bischof dem clevischen Vertreter, daß ihm gemeldet sei, der Papst habe bereits im heimlichen Einverständnis mit einigen Kardinälen die Neubesetzung des Bischofsstuhles erwogen, doch würde er mit seinem Bruder Stephan es bei der Kurie noch durchsetzen können, daß eine von ihnen zu bezeichnende Person, die auch den Beifall des Herzogs von Cleve habe, das Stift erhalte. Wenn also der Herzog einen bestimmten Kandidaten für das Bistum habe, es sei der Herr von Schwarzburg — sein Name taucht hier in den Akten zum ersten Male auf — oder jemand anders, so solle er schnellstens für diesen Empfehlungsbriefe nach Rom senden und auch durch seinen Oheim, den Herzog von Burgund, dort für ihn werben lassen, ebenso schon nach Bürgschaften für die Bezahlung der Konfirmations-

kosten sich umsehen. Sie beide, der Bischof und sein Bruder Herzog Stephan, würden auch ausschließlich im Interesse des Herzogs sich in Rom verwenden. Sobald dann die Kurie für den Kandidaten gewonnen wäre, würde es ein Leichtes sein, diesen auch in den Besitz des Bistums zu bringen, da der Bischof die Stiftsburgen in seiner Gewalt habe und die Hauptstadt des Landes mit den übrigen Städten, die eng zusammenhielten, schwerlich Widerstand leisten würde. Anders dagegen sei die Stellung des Kapitels und der Ritterschaft, wie ein kürzlich von ihm, dem Bischof, ausgeschriebener landständischer Ausschußtag bewiesen habe. Ein Teil der Ritterschaft nämlich hege mit dem Kapitel die Absicht, einen andern Landesherrn, der zu dem herzoglich-clevischen Hause keine verwandtschaftlichen Beziehungen habe, also weder den Schwarzburger noch den clevischen Prinzen, zu wählen, und bereits mehrere Beratungen hätten deshalb von ihrer Seite stattgefunden. Der andere Teil des Adels halte mit den Städten und sei damit einverstanden, wenn der Bischof einen Nachfolger vorschlage. Augenblicklich seien also die maßgebenden Faktoren so geteilt, daß das Kapitel und einzelne Adeligen sich hinsichtlich der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles in keinerlei Weise durch den Bischof beeinflussen lassen, sondern die Wahl ganz selbständig und nach freiem Ermessen vornehmen wollten, während die Städte und eine Reihe anderer Mitglieder der Ritterschaft die Sorge für die Zukunft des Stiftes in die Hände des Bischofs legen wollten. Um eine Einigung zu erzielen, habe er, der Bischof, auf den 24. September eine Versammlung der Ritterschaft und der Städte in Münster anberaumt, wogegen das Domkapitel, das ohne Fühlung mit dem Bischofe vorgehe, am 27. September dieselbe Angelegenheit für sich gesondert beraten wolle. Weil aller Wahrscheinlichkeit nach bei diesen bevorstehenden Versammlungen man sich end-

gültig für den einen oder andern Weg entscheiden werde, so ließ der Bischof den Herzog bitten, er solle die Herren von Bentheim und Gemen sowie Goswin Ketteler, wenn er überzeugt sei, daß sie zu seinen Parteigängern gehörten, veranlassen, zu dem vom Bischofe ausgeschriebenen Tage zu erscheinen und dort für die Sache des Herzogs, die zugleich seine eigene sei, zu werben, und außerdem noch einige seiner Räte nach Münster abordnen.

Der Herzog von Cleve that, wie Bischof Johann wünschte; insbesondere beauftragte er den Erbmarschall Goswin Steck und den Sekretair Gert von der Schüren nach Münster zu reisen. Alle Einzelheiten über die damals hier gepflogenen Verhandlungen fehlen. Jedenfalls scheiterte der Versuch, eine Übereinstimmung der Stände untereinander und mit dem Bischofe herbeizuführen, sodaß die Frage der Nachfolgerschaft des Bischofs einstweilen um nichts gefördert wurde.

Der Gegensatz zwischen dem Bischofe und einem Teil der Stände verschärfte sich immer mehr. Johann, der gar nicht erwartet hatte, einem so anhaltenden Widerspruch der Stände zu begegnen, geriet in eine solche Besorgniß, daß er selbst für sein Leben fürchtete und keinem mehr traute; nur seine Hinneigung zu Cleve blieb bestehen.

Gegen Ende Oktober 1465 kam Gert von der Schüren zum zweiten Male an den Hof des Bischofs, der von Ringenberg wieder nach Horstmar, seiner gewöhnlichen Residenz, zurückgekehrt war. Der Bischof hatte sich nämlich wiederum an den Herzog gewandt, er möge zwei seiner Vertrauten an ihn senden, da er diesen Mitteilungen zu machen habe, worauf der Herzog den geschäftsgewandten Sekretair zu ihm schickte. Von der Verstimmung, die allmählich gegen den Bischof in dem Stifte Platz gegriffen hatte, und von den Vorgängen der letzten Zeit entwirft

Gert in seinem Berichte über die Unterredung mit dem Bischofe ein anschauliches Bild.

Zwei Gründe hatten den Bischof veranlaßt, sich mit dem Herzoge in Verbindung zu setzen. Zunächst hatte eine Kommission der Ritterschaft an ihn ein Schreiben[14]) in Betreff der Nachfolgerschaft gerichtet, das einen tiefen Eindruck auf den Bischof machte und ihn überall Verrat und Verderben wittern ließ. Wie er hierüber die Meinung des Herzogs zu hören wünschte, so auch über einen zweiten Punkt, der seiner persönlichen Ehre nahe ging. Die Stände hatten, wohl um den großen Haufen gegen den Bischof und seine Pläne bezüglich der Wiederbesetzung des Stuhles aufzuwiegeln, das Gerücht ausgesprengt, der Bischof habe das Stift für 20000 Gulden verkauft, sodaß also jeder Unterthan für sechs Veringe angeschlagen sei;[15]) für Sander Vollenspiet sollten bei diesem Handel 2000 Gulden als Weinkauf abgefallen sein. Besonders die Einwohnerschaft der Hauptstadt war darüber in große Aufregung geraten: hier wurden Stimmen laut, die den städtischen Rat des heimlichen Einverständnisses mit dem Bischofe in dieser Sache beschuldigten. Um diesem Gerüchte auf den Grund zu gehen, war bereits das Kapitel und der Ausschuß der Ritterschaft mit dem Rate behufs Versammlung der ganzen Landschaft in Münster in Verhandlung

[14]) verloren.

[15]) „min g. h. von Munster hedde dat stift, van M. verkoft vur XX^m gulden, dat weir ilker haifman und ilker kerle vur sess viering.“ Den ganz genauen Wert des „Viering“ für die damalige Zeit festzustellen, ist mir bisher nicht gelungen. Der Gulden galt damals (vergl. z. B. Fr. M. Nr. 1851) 15 Schillinge; der Schilling hatte entweder 32 oder 48 Veringe, sodaß die Einwohnerzahl des Stiftes hiernach entweder 1600000 oder 2400000 betrug; beide Ziffern erscheinen aber offenbar viel zu hoch gegriffen. 6 Veringe sind 1523 gleich „Munster Muter biscop Hinrichs munte mitten lewen.“

getreten; man wollte das angebliche eigenmächtige Vorgehen des Bischofs dadurch in seiner Wirkung vereiteln, daß man sich über einen gemeinsamen Kandidaten rasch einige und für diesen dann schleunigst die päpstliche Konfirmation nachsuche. Der Rat, dessen Parteinahme für den Bischof uns bekannt ist, schwankte, wie er sich dem Ansinnen der Mitstände gegenüber verhalten und ob er die Einladungen zu der geplanten Versammlung mit ergehen lassen sollte. Als er deshalb eine Botschaft an den Bischof sandte, riet dieser, dem Verlangen nachzugeben und den Landtag einzuberufen, der infolgedessen, als Gert bei dem Bischofe eintraf, bereits auf den 2. Nov. eingeladen worden war.

Bis zu diesem Termine blieb auch Gert von der Schüren, der ebenfalls bei Heinrich von Schwarzburg, dem Administrator von Bremen, beglaubigt war und sonst von Horstmar gleich nach Bremen hatte weiter reisen sollen, auf Anraten des Bischofs bei diesem, während er seinen Herrn, den Herzog von Cleve, um ein Beglaubigungsschreiben an den Landtag bat und um Instruktionen, in welchem Sinne er mit den Ständen verhandeln solle.

Beides übersandte ihm der Herzog am 1. Nov. 1465. Auf den Antrag des Gesandten, die Verhandlungen mit den Ständen in der Richtung führen zu dürfen, daß er bei der mehr als wahrscheinlichen Ablehnung des clevischen Prinzen den Ständen offiziell einen der Söhne des Grafen von Schwarzburg vorschlagen dürfe, sodaß sich wenigstens dann die Aussichten des Administrators von Bremen heben würden, während die Stände im andern Falle weder den einen noch den andern in ernstlichen Betracht ziehen würden, ging er ohne weiteres ein. Bereits am folgenden Tage, 2. Nov., gelangte die Antwort des Herzogs in Gerts Besitz, dem dadurch ein ganz bestimmter Weg für seine Verhandlungen mit den Ständen vorgezeichnet war.

Ehe wir uns diesen ausschlaggebenden Unterhandlun-

gen zuwenden, müssen wir nochmals auf die letzten Besprechungen Gerts von der Schüren mit dem Bischof Johann zurückkommen, da sie auf den Herzog Johann von Cleve ein eigentümliches Licht werfen und zeigen, daß er selbst nicht vor einem unlautern Mittel zurückschrack, um seine ehrgeizigen Pläne durchzuführen. Der Herzog ließ durch Gert dem Bischofe vortragen, er sei willig auf ein von diesem ihm noch zustehendes Guthaben zu verzichten, wenn sein Sohn das Stift erhalte. Es handelte sich also im Grunde genommen um nichts anders als um einen Verkauf des Bistums an Cleve. Mit der ganzen Macht seiner sittlichen Entrüstung wies Johann dieses Angebot zurück. Er sei, wie immer vorher, so auch jetzt noch Willens, seine Schuld an den Herzog bis auf den letzten Heller abzutragen, und nur durch die Ungunst der Zeit bisher an der Einlösung seiner Verpflichtung verhindert worden. Selbst nicht um 100,000 Gulden wolle er auch nur einen Pfennig aus diesen Verhandlungen für sich herausschlagen, weil er sich damit der Simonie schuldig machen würde. Wenn auch dem clevischen Prinzen das Bistum nicht zufallen sollte, so hoffe er doch, daß er auch mit jedem andern, der sein Nachfolger werde, wegen Übernahme der Stiftsschulden bald einig würde. Denn es liege ihm, wie gesagt, völlig fern irgend einen persönlichen Nutzen zu erstreben, sondern ihm schwebe nur das Wohl des Bistums vor Augen. Wenn anders lautende Gerüchte im Umlauf seien, so seien diese eben Trug und Lüge und von seinen Gegnern im Domkapitel und unter der Ritterschaft böswilliger Weise ausgestreut. Daß er diesen seinen Standpunkt auch immer bewahrt habe, sei er jederzeit bereit zu beweisen und er könne deshalb nur wünschen, daß der Herzog ihm hierzu in Gegenwart seiner Widersacher Gelegenheit biete.

Trotz dieser schön klingenden, wohl auch von innerer

Überzeugung eingegebenen Worte können wir nach dem weiteren Verlauf der Verhandlungen dem Bischofe, mag er auch sonst noch so sehr von reformatorischen Ideen erfüllt und diese, wenigstens in Bezug auf die Klöster seiner Diöcese, in die That umzusetzen bestrebt gewesen sein, doch vielleicht bei diesem Handel um die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles den Vorwurf der Simonie nicht völlig ersparen. Jedenfalls streift sein Benehmen doch sehr hart an dieses Vergehen, wenn er, wie wir bald sehen werden, auf seinen Nachfolger Heinrich von Schwarzburz 10000 Gulden Schulden, die er als Bischof von Münster gemacht hatte, abwälzt. Gerne wollen wir ihm glauben, daß er diese im wohlgemeinten Interesse des Stiftes contrahiert hat; aber dann war er auch, weil er dies ohne Zustimmung des Domkapitels that, allein dafür haftbar. Ebenso bedenklich war andrerseits sein Verhalten gegenüber dem Herzoge von Cleve, von dem er sich für die Förderung der Kandidatur seines Neffen 5000 Gulden zusichern ließ, von denen 1000 gleich baar bezahlt wurden, während die übrigen 4000 an den Pfalzgrafen Friedrich, seinen Bruder, in drei Terminen bis zum 24. Juni 1468 entrichtet werden sollten. Hatte er auch berechtigten Anspruch auf diese Summe, so wäre es doch konsequent gewesen, wenn er dem Schwarzburger nicht nur seine Schulden aus der Zeit seiner bischöflichen Verwaltung aufzwang, sondern ihm auch seine Forderungen an andere abtrat.

War der Bischof auch den Plänen des Herzogs von Cleve noch so sehr gewogen, so kam es nun aber darauf an, ebenso die anderen Faktoren, die bei der Neubesetzung ein noch mehr in die Wagschale fallendes Wort mitzusprechen hatten, hierfür zu gewinnen. Dies waren eben die Stände, die, wie sich schon aus der vorhergehenden Schilderung ergeben hat, in sich gespalten waren und verschiedene Absichten verfolgten. Die Stadt Münster und

mit ihr die übrigen Städte hielten zum Bischofe, die beiden Vorderstände aber waren wenigstens zum Teil mit ihm zerfallen. Was den Grund des Zerwürfnisses abgab, ist nicht klar. Denn wenn auch die Furcht, der Bischof möge das ohnehin durch die päpstlichen Provisionen schon stark beschränkte Wahlrecht des Kapitels zu beeinflussen oder sogar völlig illusorisch zu machen beabsichtigen, das Domkapitel gegen den Bischof einnehmen konnte, so haben wir damit noch keine Erklärung für die gegnerische Stellung der Ritterschaft gegen den Bischof. Dann hätte diese darin eine Verkürzung der ständischen Gerechtsame gesehen, warum hielt dann nicht auch die Stadt Münster, die doch sonst stets auf die Wahrung der ständischen Vorrechte eifersüchtig bedacht war, und mit ihr der ganze dritte Stand zu dem Domkapitel und der Ritterschaft? Im Gegenteil hören wir ausdrücklich,[16]) daß die beiden letzteren von einer Einmischung der Stadt in die Wahlangelegenheit nichts wissen wollen. Offenbar hat also irgend etwas vorgelegen, das einen Gegensatz zwischen Domkapitel und Ritterschaft einerseits und der Stadt andrerseits hervorgerufen hatte, ein Zwiespalt, der nun auch in die Wahlsache seine Kreise zog und den auszugleichen jetzt Gert von der Schüren, nachdem es bereits im Monat Oktober im Auftrage des clevischen Herzogs von dem Erbmarschall Goswin Steck und dem Landdrosten von Cleve Johann von Alpen vergeblich versucht war, bei Gelegenheit des Landtages unternahm. Wie es ihm dabei erging, wollen wir ihn selbst berichten lassen.

Nachdem er am 2. Nov. in Münster, wohin er sich inzwischen von Horstmar aus begeben hatte, das herzogliche Beglaubigungsschreiben erhalten und am selben Tag Abends die Vertreter der Stände in Münster einkamen, ging Gert

[16]) Bericht Gerts von der Schüren an den Herzog vom 5. Nov. 1465.

am folgenden Morgen früh in das Kapitelshaus, übergab dort sogleich, bevor noch das Domkapitel und die Ritterschaft in die Verhandlung eingetreten waren, seine Credenz und teilte dann in längerer Auseinandersetzung nach dem Wortlaut eines ihm von dem Herzog zugesandten (jetzt verlorenen) Memorials dessen Aufträge an die beiden Stände mit, die sich einmal auf die clevischen Wünsche hinsichtlich der Neuwahl, sodann auf die Grundlosigkeit des Gerüchtes von dem Verkaufe des Stiftes bezogen. Am Schlusse seiner Ausführungen bemerkte er, daß er auch ein Beglaubigungsschreiben an die Stadt Münster habe und mit dieser in derselben Wahlsache verhandeln solle, weil, wie der Herzog erfahren habe, auch die Stadt zu dieser Tagfahrt eingeladen habe, und bat um Rat, wie er sich der Stadt gegenüber verhalten solle und ob er dieses Beglaubigungsschreiben überreichen könne, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch ihre Stellungnahme zu den herzoglichen Anträgen sich verschlechtern würde. Nach kurzer Beratung, während der Gert sich aus dem Kapitelshause entfernte, teilte ihm der Domdechant als Sprecher der Versammelten das vorläufige Ergebnis ihrer Verhandlung mit: sie seien der Überzeugung, daß der Herzog und seine Räte an der Ausstreuung des Gerüchtes von dem Verkaufe des Stiftes nicht schuldig seien; andrerseits wollten sie noch über den Antrag des Herzogs, daß man, wenn man gegen seinen Sohn sei, die Kandidatur eines Sohnes des Grafen von Schwarzburg in Erwägung ziehen möge, sich eingehender besprechen und später schlüssig werden; drittens endlich hätten sie nichts dagegen einzuwenden, wenn Gert die Credenz an die Stadt übergeben wolle.

Sofort nun entledigte sich Gert dieses Auftrages und überreichte den im Dome — abgesondert von den übrigen Ständen — versammelten Bürgermeistern und Ratsherren der Stadt seine Beglaubigung und trug ihnen ebenfalls

den Inhalt des herzoglichen Memorials vor. Hierauf gingen die städtischen Vertreter in das Kapitelshaus, um mit dem Kapitel und der Ritterschaft gemeinsam zu beraten. Diese erste gemeinschaftliche Beratung, die bis zur Mittagszeit währte, hatte die Einsetzung einer ständischen Kommission zur Folge, die aus je vier Mitgliedern des Kapitels, der Ritterschaft und des städtischen Rates bestand und eine definitive Antwort auf die herzoglichen Vorschläge entwerfen sollte. Nachdem sie von 2 bis 6 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Dombechanten zusammen gewesen war und wieder aus einander ging, vertröstete der Dombechant den clevischen Abgesandten auf später, er müsse sich noch einige Zeit gedulden, bis er Bescheid erhalten könne. Nur durch die Indiskretion eines Kommissionsmitgliedes erfuhr Gert den Grund für die Verzögerung der Antwort: die Kommission hatte beschlossen, daß die Bürgermeister der Stadt am nächsten Tage, Montags, nach Horstmar zu dem Bischofe reiten und diesen nach Münster bringen sollten, weil man sich mit ihm wieder vertragen und auch seine Ansicht über die Neuwahl hören wolle. Auf demselben Wege erhielt Gert auch Kenntnis von der Stimmung, die bei den bisherigen Beratungen zu Tage gekommen war: hiernach war für den clevischen Prinzen gar keine Aussicht mehr da, dagegen würde man wohl voraussichtlich mit der Aufstellung des Administrators von Bremen — entsprechend dem Eventualantrag des Herzogs — einverstanden sein.

Anstatt selbst nach Horstmar zu reiten, sandten die Bürgermeister den städtischen Sekretair dorthin. Von vorneherein versprachen sie sich aber wenig Erfolg von dieser Mission, weil der Bischof aus Mißtrauen jedenfalls verlangen würde, daß die Stände ihre Abgesandten zu ihm nach Horstmar schickten. Hierzu wären aber diese wiederum, wie Gert berichtet, nicht zu bewegen gewesen, weil sie mit dem vertrautesten Ratgeber des Bischofs, Sander Vollenspiet, nichts zu thun haben wollten.

Bischof Johann ließ sich, wie man richtig vorausgesehen hatte, nicht darauf ein, von Horstmar nach Münster zu kommen, und so mußte also der Herzog Johann von Cleve hier wie dort durch eigene Gesandte weiter verhandeln lassen.

Die Tagfahrt zu Münster, über deren ferneren Verlauf und Abschluß keine Akten mehr vorliegen, führte gleichwohl zu einem stillschweigenden Einvernehmen zwischen allen Parteien. Sie ebnete dem Administrator von Bremen die Bahn, in den Besitz des Bistums zu gelangen. Seitdem war er der einzige Anwärter für den Bischofsstuhl, der ernstlich in Betracht kam, und seine Wahl kaum noch zweifelhaft. Einstweilen walteten freilich noch mancherlei Bedenken ob, die die baldige Vornahme einer Wahl unthunlich erscheinen ließen. Hauptsächlich handelte es sich dabei — wir müssen uns hier teilweise mangels eingehender Nachrichten auf das Gebiet der Kombination begeben — um die Abfindung des bisherigen Bischofs, beziehungsweise darum, in welcher Weise und in welcher Höhe die Schuldenlast Johanns von Bayern von seinem Nachfolger übernommen werden sollte.

Erst im Monat Januar 1466, nachdem noch mehrere Botschaften zwischen Münster, Horstmar, Cleve und Bremen gewechselt waren, kam man auch über diesen Punkt ins Reine. Das Domkapitel postulierte nun[17] förmlich Heinrich von Schwarzburg zum Bischofe, worauf dieser am 1. Februar sich für den Fall seiner Bestätigung durch die Kurie und seiner Anerkennung durch die Stiftsstädte

---

[17]) Der Tag ist nicht bekannt; wahrscheinlich um den 20. Januar. Vom 22. Januar 1466 datiert die bekannte Landesvereinigung (Kindlinger, Beiträge I, S. 148—157), die im Hinblick auf den kommenden Landesherrn von den Ständen abgeschlossen wird; vergl. besonders § 9 (l. c. S. 154): dat de here nine andere rede en neme dan ut sinem lande.

verpflichtete, 10000 Gulden persönlicher Schulden [18]) des Bischofs Johann auf sich zu nehmen, abgesehen davon, daß er natürlich auch jene Schuldtitel, die Johann während seiner Bistumsverwaltung unter Zustimmung des Kapitels besiegelt hatte, anerkennen wolle. Vorher schon, am 17. Januar, hatte der Herzog von Cleve dem abgehenden Bischofe geloben müssen, ihm 1000 Gulden in baarer Münze zu bezahlen und über weitere 4000 Gulden einen Bürgschein auszustellen; hierfür wurden ihm freilich die Schlösser Wolbeck und Bevergern verpfändet und die dortigen fürstlichen Beamten leisteten ihm den Huldigungseid (24. Januar). Solange Bischof Johann noch in dem Bistum sich aufhalte, sollten die beiden Burgen auch noch in seinem Besitze bleiben, gleich nach seinem Fortgange aber an den Herzog fallen, bis zur Rückzahlung jener 5000 Gulden durch den Nachfolger. [19])

In der ersten Fastenwoche verließ Johann von Bayern das Bistum. [20]) Zunächst wandte er sich nach Köln, wo er noch längere Zeit bei seinem Bruder, dem Herzog Stephan

---

[18]) Ein erstes Verzeichnis solcher Schulden in Höhe von 6712 Rh. Gulden übersandte Bischof Johann am 10. März 1466 an Gert von der Schüren zur Weiterbeförderung an den Administrator von Bremen.

[19]) Die Schlösser und Ämter Dülmen und Stromberg besaß der Herzog von Cleve schon seit 1451 pfandweise; vergl. Chronik S. 279. 1457 hatte Bischof Johann diese Verpfändung erneuert, Hansen a. a. O. II, Einleitung S. 131; Nr. 418, 419, 420. Wegen ihrer Wiedereinlösung verhandelte Gert von der Schüren im Februar 1466 in Münster mit dem Kapitel und den Ständen.

[20]) Nach Erhard Gesch. Münster S. 250 am 14. Februar. Die Chronik S. 322 giebt den 5. Tag nach Valentini an, was der 18. Februar (nicht der 19., wie Ficker will; wogegen er ebenda S. 286 Anm. 3 ebenfalls den 14. Februar angiebt) sein würde. Hiermit würde stimmen, daß Bischof Johann am 19. Februar von Beyenburg aus an den Herzog von Cleve um Übersendung eines Pferdes schreibt; M. St. A. Cleve-Mark L. A. 150 Id. Am 16. März weilt er in Köln.

von Bayern weilte und dann zog er nach seinem neuen Wirkungskreise, nach dem Erzbistum Magdeburg.

Mit der Wahl Heinrichs von Schwarzburg war man endlich, nachdem schon acht Monate lang die Verhandlungen hin und her gegangen waren, einen bedeutsamen Schritt in der Lösung der Successionsfrage weitergekommen. Jetzt galt es, beim päpstlichen Stuhle die Konfirmation des Erwählten durchzusetzen. Auch hier war wiederum der Herzog von Cleve, wie er ja überhaupt die Hauptrolle in dieser ganzen Angelegenheit spielte, vor allem thätig. Wohl sandte das Domkapitel sofort nach Rom, um dem Papste die geschehene Wahl anzuzeigen und um ihre Bestätigung zu bitten, jedoch erst den unausgesetzten zielbewußten Bemühungen clevischer Seits, die ganz beträchtliche Geldaufwendungen beanspruchten, gelang es, das einmal begonnene nun auch trotz aller Gefährdung zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen. Die größte Schwierigkeit lag darin, daß Heinrich von Schwarzburg nicht nur als Bischof von Münster konfirmiert werde, sondern daß er daneben auch die Administration des Bistums Bremen beibehalten dürfe.

Bereits in der ersten Hälfte des Januar, also noch vor der eigentlichen Wahl, hatte der Herzog von Cleve den Dechanten von Xanten[21]) und Johann Winter[22]) nach Münster an das Domkapitel geschickt, um mit diesem den Wortlaut des an den Papst zu richtenden Notifikationsschreibens zu vereinbaren; jede Verzögerung nach der Vornahme der Wahl solle vermieden werden. Gleich nach der Wahl ging dann in seinem Auftrage Heinrich Ophusen

[21]) Arnold Heymrich.

[22]) Klevischer Kanzleibeamter, Schottmüller a. a. O. S. 42; der Herzog nennt ihn seinen Schreiber. 1456 in Köln immatrikuliert, Keussen a. a. O. Rekt. 271 Nr. 25.

aus Cleve[23]) an die Kurie, um dieses Schreiben zu überbringen und die demnächstige Ankunft einer Gesandtschaft anzumelden. — Nach Bremen sandte der Herzog Dietrich von Ryswick[24]) und Goswin Ketteler, um mit Heinrich von Schwarzburg über die in Rom vorzunehmenden Schritte zu beraten. Nach seiner Rückkehr von Bremen verhandelte Dietrich in Köln mit dem Herzog Stephan von Bayern, der sich früher bereit erklärt hatte, im Falle der Wahl Heinrichs von Schwarzburg persönlich an die Kurie zu reisen. Da hieraus aber nichts wurde, begaben sich nun Dietrich und der Dechant von Xanten, ausgerüstet mit einem Empfehlungsschreiben an den Kardinal von Rouen, Wilhelm von Estouteville, im April nach Italien an den päpstlichen Hof. Gleichzeitig ersuchte der Herzog seinen Oheim, den Herzog Philipp von Burgund, und verschiedene andere Persönlichkeiten, sich für seinen Neffen in Rom zu verwenden. Vor allem sollte der burgundische Geschäftsträger in Rom, Peter Boggart, sich der Angelegenheit annehmen und seinen Einfluß für Heinrich von Schwarzburg geltend machen.

Am 20. Juni 1466[25]) konfirmirte Papst Paul II. Heinrich von Schwarzburg als Bischof von Münster, indem er zugleich genehmigte, daß er Administrator von Bremen bleiben solle. Am 18. Juli hatte der Clevische Hof hiervon durch den der zurückkehrenden römischen Gesandtschaft vorauseilenden Heinrich Ophusen Kenntnis erhalten und konnte diese Nachricht nach Bremen weiter melden. Die Kosten der päpstlichen Bulle[26]) beliefen sich auf

---

[23]) Der Herzog nennt ihn „onsen gebairen ondersait in onsser stat alhier to Cleve.“ Immatrikuliert in Köln 1463, Keussen a. a. O. Rekt. 297. Nr. 113.

[24]) vergl. über ihn Schottmüller a. a. O. S. 43.

[25]) Chronik S. 287.

[26]) Die Taxe für Münster betrug 3000 Gulden; vergl. Döllinger

9038 Rheinische Gulden, welche das florentiner Bankhaus Cosmas de Medicis vorstreckte. Durch dessen Vermittelung gelangte die Urkunde nach Brügge an die dortige Filiale der Bank, die von Thomas Portinari verwaltet wurde. Von ihm also mußte nun die Bulle gegen die obige Summe eingelöst werden.

Die Beschaffung dieses Geldes verursachte unerwartete Schwierigkeiten. 5500 Gulden hatte der Herzog von Cleve im September 1466 durch Anleihen bei den clevischen Städten und der Stadt Köln zusammengebracht, den Rest von 3538 Gulden suchte er in Köln von Privatleuten zu erhalten. Zuerst wollte er von Adolf von der Borgh diesen Betrag entleihen, zu welchem Zwecke am 15. Sept. Andreas Inckhuiß, der Zollaufseher von Orsoy, nach Köln geschickt wurde, damit er unter Vermittelung des städtischen Rates von dem genannten Kaufherrn die Summe aufnehme. Unverrichteter Sache kehrte Inckhuiß nach Cleve zurück, da Adolf von der Borgh zur Frankfurter Messe gezogen war. Nicht mehr Glück hatte der klevische Kanzleibeamte Johann Winter, der nach der Heimkehr Adolfs mit diesem in Verhandlung trat und ihn bewegen sollte, von dem Herzoge die 5500 Gulden in Empfang zu nehmen, hierzu den Rest zuzuschießen und dann von dem Bankier in Brügge die Bulle einzulösen. Schließlich fanden sich aber drei andere Kölner Bürger, Peter Kannengieter, Johann Hardenrat und Goswin von Straelen, die unter Bürgschaft der Städte Rees und Kalkar je 1000 Gulden dem Herzoge liehen.[27] 500 Gulden entnahm der Herzog dann noch unter Sicherheitsleistung der Städte Kalkar und Xanten von dem Kölner Bürger Gerit Borchgreve, während

Materialien zur Gesch. des 15. u. 16. Jhdts. Bd. II, S. 165 u. Hansen a. a. O. No. 475.

[27]) vergl. dazu Annalen für den Niederrhein, Heft 64, S. 127 Nr. 291

er die übrigen 38 Gulden aus seiner eigenen Tasche hinzulegte. Mit diesem nach vieler Mühe zusammengebrachten Gelde reiste Dietrich von Ryswick nach Antwerpen, wo ihm — im Monat Oktober — die Bulle ausgehändigt wurde.

Jetzt endlich konnte man auch dem letzten Akte des Regierungswechsels, dem feierlichen Einzuge des neuen Landesherrn in die Bischofs- und Hauptstadt, näher treten. Der Herzog von Cleve — dessen Einmischung in die Stiftsangelegenheiten soweit ging, daß er (im Juli 1466) seinen Günstling, der ihm freilich ja hauptsächlich seine Erhebung verdankte, aufforderte, keinen auf das Stift bezüglichen Entschluß zu fassen, bevor er seine, des Herzogs, Meinung darüber gehört habe — hatte hierfür dem Erwählten den 10. November vorschlagen lassen und im selben Sinne auch an das Kapitel und die Stadt Münster geschrieben. Der Bischof sollte am Sonntag, den 9. November, mit seinem Vater, dem Grafen von Schwarzburg, in Bevergern eintreffen und dort übernachten; am selben Abend wollte er in Dülmen sich einfinden. Am Mittag des folgenden Tages wollten sie sich an einem noch näher zu bezeichnenden Thore vor Münster treffen und dann gemeinschaftlich einreiten. Als Gefolge beabsichtigte der Herzog 250 Reiter mitzubringen und drei Tage in Münster zu verweilen; eine ebenso starke Begleitung war auch für den Bischof und seinen Vater in Ansatz gebracht. Alle Vorbereitungen für den feierlichen Einritt in die Stadt legte der Herzog in die Hände des Landdrosten der Mark, Goswin Ketteler, der zugleich der münsterschen Ritterschaft angehörte.

Wegen der weiten Entfernung zwischen Bremen und der Residenz des alten Grafen von Schwarzburg, der nicht mehr zeitig genug hätte benachrichtigt werden können, wurde die Einfahrt auf Wunsch des Bischofs zunächst noch ver-

schoben. Mit dieser Verzögerung waren das Kapitel und die Stadt wenig zufrieden, weil sie bereits alle Vorkehrungen dazu, besonders die, welche sich auf die leibliche Verpflegung des zu erwartenden großen Menschenzuflusses, bezogen, getroffen hatten. Erst im letzten Augenblicke, am 3. und 4. Nov. wurden diese, soweit es noch möglich war, rückgängig gemacht.

Am 26. Nov. war der Termin für die Einfahrt endgültig festgesetzt und wiederum gingen nach allen Windrichtungen die Boten des Kapitels, um die Adeligen, die Amtmänner u. s. w. dazu einzuladen.

Am 7. Dez. 1466 fand der feierliche Einzug statt. [28]) Mit stattlichem Gefolge ritt Heinrich von Schwarzburg, von Bremen über Bevergern kommend, in die Stadt durch das Ludgerithor ein. Bei ihm waren u. a. sein Vater, der Graf von Schwarzburg, dann der Herzog von Cleve mit einem gewaltigen Troß Reisiger, eine ansehnliche Vertretung der bremischen Ritterschaft, die Bürgermeister von Bremen und der Junker Otto von Hoya.

---

[28]) Niesert 7, S. 198, wo eine ausführliche Beschreibung des Ceremoniells für die kirchliche Feier im Dome. — Die übrigen Einzelheiten sind zumeist den Rechnungen der Ämter Wolbeck und Rheine-Bevergern für 1466/67 entnommen. — Ob der Herzog von Geldern, wie die Chronik S. 287 u. 322 behauptet, an der Einfahrt teilnahm, scheint mir mindestens zweifelhaft, da Ende 1466 die Beziehungen zwischen Cleve und Geldern getrübt waren. — Nach dem Chronikon Schwarzburg. a. a. O. S. 579 sei auch der Herzog von Cleve, obwohl er vorher seine Teilnahme angemeldet habe, nicht dabei gewesen, sondern er habe Dietrich von Ryswick mit seiner Stellvertretung betraut. Vielleicht ist diese Nachricht richtig, da der Chronist offenbar sehr gute Quellen hat. Nach ebenda S. 578 forderte H. v. Schwarzburg seinen Vater auf, zur Teilnahme an der Einfahrt am Sonntag Andreae (= 30. Nov.) auf Schloß Langwedel oder am Sonnabend Nicolai (= 6. Dez.) in Bevergern sich einzufinden. — Gert von der Schüren ist am 4. Januar 1467 in Rheine. „her Hinrick Jacobi, de mins gnedigen hern vader deiner was (er ist Offizial zu Jechaburg und begleitete den Bischof H. v. Schwarzburg im J. 1462 auf die Universität Köln, vergl. Keussen a. a. O. Rekt. 293 Nr. 56) ist am 16. Dez. 1466 mit 3 Pferden in Wolbeck. —

V.

Miscellen.

Zur Geschichte der Herren von Morrian.

Von Archivar Dr. Georg Tumbült.

In dieser Zeitschrift Bd. 50, 69 ff. handelt der unvergeßliche Domkapitular Tibus von dem Rittergut Davensberg und dessen Inhabern. Auf die Herren von Büren folgten die Herren von Morrian zu Nordkirchen als Herren zu Daveneberg. Von diesen war Johann von Morrian in zweiter Ehe mit Anna Sophia von Stirum, Limburg und Bronckhorst vermählt. Mit ihr zeugte er 4 Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter, nämlich Juliana Sophia, Ferdinand, Johann Bernhard und Sophia Elisabeth. Johann endete sein Leben frühzeitig im J. 1628 durch einen Sturz mit dem Pferde. (Tibus a. a. O. S. 91.) Ueber diesen Johann von Morrian bin ich in der Lage nach Archivalien des Fürstenbergischen Archivs zu Donaueschingen etwas näheres mitzuteilen. Er wurde beschuldigt sich in Kriegsdienste des Königs von Dänemark begeben und dadurch des crimen laesae Majestatis schuldig gemacht zu haben. Die Güter wurden für den Reichsfiskus verfallen erklärt und von Kaiser Ferdinand II. dem Reichshofratspräsidenten Graf Bratislaus zu Fürstenberg (geb. 1584 31/1, † 1631 10/7) übertragen. Der kaiserliche Kommissar Johann von Hienn erhielt von Wallenstein den Auftrag die Güter für den Grafen einzuziehen. In den wirklichen Besitz ist dieser allerdings nicht gekommen, wie es scheint durch Dazwischentreten des Bischofs von Münster, Ferdinand von Baiern (1612—1650), der auch gleichzeitig Erzbischof von Köln war. Folgende Aktenstücke betreffen den Handel:

1. 1629 25/6. Der kaiserliche Reichshofrat Johann von Reck wird von der Wiener Hofkammer ersucht, zu berichten, was für eine Beschaffenheit es mit den Morrianschen Gütern habe, ob sie konfiskabel seien, welchen Wert sie haben, ob Schulden darauf haften, oder ob sonst jemand Zuspruch dazu habe, da der Kaiser Information darüber begehre. Die Güter seien dem Kaiser ob commissum crimen laesae maiestatis von einem Morrian angefallen und sollen sich darunter zwei, Nordkirchen und Davensberg, befinden. Or.

2. 1629 31/8 erwiderte Johann v. Reck dem Kaiser: Der Erbmarschall des Fürstentums Münster, von Mordian, sei stattlich begütert gewesen, habe sich aber gegen die kaiserlichen Avokatorienmandaten in

Dänische Kriegsdienste eingelassen, sei im Monate November 1628[1]) mit seinem Roß von einer hohen Brücke ins Wasser gestürzt und ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben ertrunken. Seine Witwe, eine Gräfin von Stirum, welche ihn zur Annehmung der Dänischen Kriegsdienste stark angereizt haben soll, sei als usufructuaria in den Gütern verblieben. Die Güter seien Nordkirchen mit ansehnlichen Renten, Leibeigenen und andern Jurisdiktionen, ferner 2 andere adelige Güter Bonfurt[2]) und Haselburg in den Dörfern Südkirchen und Ascheberg gelegen, dann das adelige Haus Wolfsbichel[3]) bei Dülmen oder Seppenrade, dann ein gefreites adeliges Haus in der Stadt Münster[4]) und ein adeliges Lehen im Bistum Osnabrück, dessen Namen er noch nicht wisse. Auch habe Morrian das Schloß Davensberg mit einem Wolf zu Füchteln erblich besessen[5]). Konz.

3. 1629 11/10. Das kaiserliche Kabinet setzt den Grafen Bratislaus zu Fürstenberg in Kenntnis, daß ihm der Kaiser in Anbetracht seiner vielfach geleisteten Dienste namentlich durch Vorschießung von beinahe 200 000 fl. die Güter des gewesenen Münsterschen Erbmarschalls Morrian, welcher in das Laster der beleidigten höchsten Majestäten gefallen, und dessen Verbrechen allerorts, besonders aber im niedersächsischen Kreise notorisch sei, zustehen lassen wolle. Da aber alle Konfiskationen im Reich dem Herzog Albrecht zu Mecklenburg, Friedland und Sagan zum Unterhalt des Kriegsvolks eingeräumt worden seien, wolle der Kaiser seine Resolution zuvor letzterem mitteilen, des Versehens, der Herzog werde dawider kein Bedenken tragen und seine willfährige Meinung hierüber förderlichst berichten.[6]) Or.

4. 1629 13/11 beauftragt Wallenstein aus Halberstadt den kaiserlichen Reichshofrat und Kommissar Johann von Hienn, den Grafen Bratislaus zu Fürstenberg in die Morrianischen Güter einzusetzen. Or.

5. 1630 23/7 richtet Anna Sophia Gräfin zu Limburg aus Nordkirchen an den Grafen Bratislaus zu Fürstenberg die Bitte ihr die Nordkirchischen und dazu gehörigen Güter nicht zu entziehen. Sie sei wegen ihrer Heirat und weil sie katholisch geworden und ihren sel. Eheherrn auch

[1]) Tibus gibt nach Hobbeling 1628 März 30 an.

[2]) i. e. Buntorf.

[3]) Wolfsberg bei Lüdinghausen.

[4]) Der Davensberger, jetzt Beverförder Hof an der Königsstraße zu Münster.

[5]) Vgl. Tibus a. a. O. S. 87.

[6]) Das dies bezügliche Schreiben an den Herzog von Friedland ist vom gleichen Tage. Kop.

dahin disponiert habe, ihren älteren Brüdern ganz verhaßt geworden und habe bis heute noch nicht das geringste von ihren elterlichen Gütern bekommen. Wenn sie nun nebst ihren 4 unmündigen Kindern von den Nordkircher Gütern, die doch meistenteils lehenrührig wären, verstoßen und gleichwohl zur Abfindung großer Schuldenlasten, die ihr sel. Herr bei seiner vorgenommenen, aber ihr niemals geoffenbarten Werbung und vielfachen großen Reisen gemacht habe und die sie zu bezahlen angenommen habe, von den Gläubigern angehalten werden sollte, habe sie keine Mittel zum Leben. Or.

6. 1630 18/9. Dieselbe bittet den Kaiser, die Konfiskation ihrer Güter gänzlich fallen zu lassen oder sie zuvor in Gnaden darüber zu hören, „wan ich auf vielfältige eingenommene information, auch fürnehmer heren und gelärten, die sowoll in theologischen als politischen sachen, wie nicht weiniger in gemeinen rechten und reichsconstitutionen woll geübt und erfahren sein, vorgangene consultationen und eingeholetes bedenken nicht anders verstehen noch berichtet werden kan, dan daß besagtes anbringen aus ungleichen bericht herkommen und also auch die gesuchte confiscation keineswegs platz haben könne, bevorab weiln mein herr sehliger, ob er woll erst nicht recht catholisch, sonderen an der wiederigen seiten etwas inclinirt gewesen, gleichwoll niemahln einige charge bei den gegentheilen bedienet, volk geworben, oder das geringste wegen E. Kaiserl. Mt. oder das hl. Römische Reich feiantlich tentirt, viel weiniger zu werk gerichtet, sondern vielmehr auf besseren eingenommenen bericht unlengst darnach sich eines anderen bedacht, von allem selbstverspüertem unzimblichen vornehmen (dessen ich doch niemahln theilhaftig gewesen) vor seinem thöetlichen abfall, re adhuc integra, freiwilliglich abgestanden, und zur catholischen allein seligmachenden religion sich erklehrt, auch bei Ihrer churfürstl. Durchl. zu Coln als bischoven zu Munster und seinem gnädigsten landsfursten und heren underthenigst submittirt, und alsviel prima intentione gesündigt sein möchte, mit praesentirung seines eltisten söhnleins Ferdinandi umb gnädigste verzeihung angehalten und meines erachtens, auch allem ansehen nach selbige in craft dero hohen regalien mit guaden erlangt."

Nordkirchen. Or.

7. 1630 19/9 erinnert dieselbe den Grafen Vratislaus zu Fürstenberg an ihre Eingabe vom 23. Juli und bittet ihn von seiner Praetension freiwillig abzustehen oder als praeses iustitiae ihr und ihren Kindern den unparteiischen Rechtsweg zu Verhör und Defension nicht abzuschneiden.

Nordkirchen. Or.

8. 1631 31/3. Graf Vratislaus zu Fürstenberg bittet den Kaiser, den von Walmerode als kaiserlichen Generalkriegskommissar in dortigen Gegenden um einen Bericht anzugehen, welchergestalt sich der Morrian im

Kriegswesen verhalten habe, da der Erzbischof von Köln habe merken lassen, als wolle er sich der Besitzergreifung der Morrianischen Güter widersetzen, da diese keineswegs konfiskabel sein könnten, weil Morrian bis dato nicht citiert oder iudicialiter condemnirt worden sei und falls solches iuridice geschehen möchte, die Güter seinem kurfürstlichen Fiskus heimfallen würden. Konz.

9. 1631 31/3. Kaiser Ferdinand befiehlt dem Reinhard von Walmenrode wegen des von Morrian begangenen abscheulichen Lasters sich zu informieren und alle Dokumente, die er darüber zu Handen bringen könne, wie ihm dann die Gelegenheit dazu bei seiner zwischen dem König von Dänemark und der Stadt Hamburg obliegenden Kommission nicht fehlen würde, nebst seiner Relation zu überschicken. Or.

10. 1631 26/8 berichtet Wilhelm Überlinger in Wien dem Grafen Friedrich Rudolf von Fürstenberg er sei vom Grafen Bratislaus zu Fürstenberg ersucht worden, sich nach Westfalen zu begeben und seinetwegen die Morrianischen Güter in Besitz zu nehmen. Nun habe er aber im November 1629 in kaiserlichem Auftrag nach Würtemberg, Franken und dem Rheinstrom verreisen müssen, während des Wallenstein auf Memmingen gekommen sei. Im Juli 1630 seien ihm dann kaiserliche Kommissionen für andere Gegenden des Reiches aufgetragen worden, daher er nicht wisse, wie es mit der Morrianischen Expedition in Westfalen ergangen sei. Konz.

Eine westfälische Städtefehde, 1274.

Von Oberlehrer Dr. Friedrich Zurbonsen.

Am 17. Juli 1253 schlossen an der Lippebrücke zum hl. Christophorus bei Werne, einem uralten Gerichts- und Versammlungsplatze im Herzen des Landes, wo späterhin ein berühmter Freistuhl der hilligen Veme sich erhob,[1]) die Städte Münster, Soest, Dortmund, Lippstadt und wahrscheinlich auch Osnabrück ein Bündnis,[2]) welches rasch zu einem allgemeinen westfälischen Städtebunde sich erweiterte und am 10. September 1268 durch die fünf führenden Städte zu Münster seine feierliche Erneuerung fand.[3]) Dieser Bund, dessen kräftiger, entschiedener Geist, still und unbemerkt unter dem Drucke der Verhältnisse herangereift, zum erstenmale dem Herrentume gegenüber das Bewußtsein des Bürgertumes zum Ausdrucke bringt, inauguriert die Blütezeit der westfälischen Städte. Auf breiter, beschworener Grundlage erbaut und fest geschlossen tritt derselbe hinaus in die Wirren der Zeit und mischt sich von nun an als bewußter Faktor handelnd und vermittelnd in die Ereignisse der heimischen Erde.

Wenige Jahre nach dem letztgenannten zweiten Grundvertrage stellte indessen eine innere Erschütterung die Festigkeit, welche der Bund nach außen wenigstens bislang bewiesen, auf eine gefährliche Probe.

Ein münsterscher Bürger, Gerwinus, genannt der Reiche (Dives, Rike), schuldete mehreren Bürgern von Osnabrück eine Summe, deren Zahlung er aus einem nicht erkennbaren Grunde verweigerte. — Die Familie des Schuldners, gemeinhin Rike genannt, gehörte zu den münsterschen Erbmännergeschlechtern, welche bekanntlich in der Folge die Ebenbürtigkeit mit den ritterlichen Dienst- und Lehnsmannen des Landesfürsten behaupteten, und war eine der ältesten Familien der Stadt.[4]) Gerwinus selbst rechtfertigte durch

---

[1]) Lindner, Die Veme, S. 37.

[2]) Bester Abdruck bei Höhlbaum, Hansisches Urk.-Buch I, Nr. 460. — Die Wappen der Bündnisstädte sind zur Erinnerung noch heute an der Innenseite des großen Rathaussaales in Münster vereinigt.

[3]) Wilmans, Westf. U.-B. III, Nr. 816; in deutscher Uebersetzung, nach dem Rotbuch der münsterschen Zünfte, bei Niesert, Münst. Urk.-Samml. III, p. 313.

[4]) Tibus, Die Stadt Münster, S. 205, vermutet die Identität der 1369 urkundlich genannten „Rykenstege" als Sitz der Familie mit der von der Ludgeristraße nach dem jetzigen Gebäude der General-Kommission führenden Stiege. Bernhardus dictus Riko erscheint 1276, Allardus Rike 1292, Henrikus Rike 1294—97 (Wilmans III, 995, 1045, 1458, 1469, 1521, 1544, 1560). Ein Rike, Vater der Margaretha

Besitz[1]) seinen Namen und genoß in seiner Vaterstadt das höchste Ansehn. In den Jahren 1250 und 1257 hatte er das einflußreiche Amt eines Schöffen inne[2]); er war in dem Vertrage der Stadt mit dem Domkapitel aus dem letzteren Jahre von seiten des Rates zum event. Schiedsmann in Streitigkeiten gesetzt[3]) und hatte im Jahre 1268 als magister scabinorum (mit Johannes Nyeinch) eine der ersten Stellen der städtischen Verwaltung bekleidet;[4]) in dieser Eigenschaft war er jedenfalls mit thätig gewesen beim Zustandekommen des zweiten Grundvertrages des westfälischen Städebundes vom 10. September. Noch im Jahre 1271 war er in dem Friedensvertrage Bischof Gerhards von der Mark († 1272) mit den Brüdern Wulf von Lüdinghausen neben Graf Engelbert von der Mark als Vertrauensmann mit einem Ehrenauftrage betraut worden.[5]) Daneben erscheint er in zahlreichen Urkunden von Bischof, Domkapitel und Edlen als hervorragender Zeuge.[6]) Bei dem Einflusse, welchen er demnach in Münster besaß, mußte es für Gerwinus ein Leichtes sein, den Forderungen der Osnabrücker mit Erfolg auszuweichen. So scheint sich denn endlich die Stadt Osnabrück der Sache ihrer Bürger angenommen zu haben, und da in Münster nichts zu erreichen war — vielleicht bekleidete Gerwinus auch damals wieder ein maßgebendes Amt — so spitzte sich die ursprünglich private Sache nachgerade zu einer öffentlichen Angelegenheit zu. In der That kam es darüber zwischen beiden Städten zum offenen Bruche, 1274. Ueber den Verlauf der Fehde sind wir aus der unten genannten Sühneurkunde leider nur dürftig unterrichtet. Sowohl in Osnabrück als in Münster schritt man zur förmlichen Ächtung gegenseitiger Bürger; Handel und Verkehr hinüber und herüber gerieten gänzlich ins Stocken. Es kam zu thätlichen Anfeindungen vielfacher Art, und man scheint auf beiden Seiten selbst die Hilfe der Ministerialen[7]) und des beutelustigen Stiftsadels nicht verschmäht zu haben. Auf

---

Rike, war mit den Leve (Leo), Travelmann, Kerkerinck, Wredinc u. a. einer der ersten, welche an der Westseite des Prinzipalmarktes Bogenhäuser errichteten (Wilmans III, 725, 751).

[1]) Davan verkaufte er den Hof Bochalt an das Münstersche Domkapitel (Darpe, Cod. trad. Westf. II, S. 126).

[2]) Wilmans 516, 518.

[3]) Wilmans 626. Schiedsrichter sollten je 3 Vertrauensmänner van beiden Seiten sein. Der feierlich beschworene Vertrag wurde in das Ratbuch der Zünfte übernammen; Rübel, Dortmunder U.-B. I, 1, 152.

[4]) Wilmans 810.

[5]) Ebend. 906.

[6]) Ebend. 544, 666, 667, 686, 699, 702, 706, 734, 748, 768, 943.

[7]) „Habitantes in eorum civitatibus ... sive sint eorum concives sive non“.

münsterscher Seite war es namentlich Everhard von Horst,[1]) der seinen Mut an den verfesteten Osnabrückern kühlte. — Aber wenn auch die überlieferte Freundschaft beider Städte für den Augenblick gelöst war, das Bundesbewußtsein war nicht erstorben: man appellierte endlich an den Entscheid der Städte. Diese selbst hatten bei den Vorgängen eine passive Rolle gespielt; man scheint dem Streite zweier leitenden Bundesglieder, der die Grundfesten des Bundes erschüttern mußte, ratlos gegenüber gestanden zu haben. Doch dürfte aus dem Umstande, daß die Städteboten, als sie den Schiedsspruch in Soest erließen, nicht einmal die Siegel ihrer Committenten zur Stelle hatten,[2]) zu folgern sein, daß dieselben, als der Appell der Parteien an den Bund erging, bereits ohne den ausgesprochenen Zweck einer Urkundung zusammengetreten waren und jener Appell sie überraschte. Genug, der Schiedsspruch,[3]) datiert vom 1. Juni 1274 und gefällt von dem gesamten Rate Soests und den Delegierten „der Dortmunder und der Lipper[4]) Städte," verurteilte Münster, seinen Bürger Gervinus zur Zahlung der Schuld in drei benannten Terminen anzuhalten und bis zur gänzlichen Abtragung derselben sein Erbe in Pfand zu nehmen.

Das Urteil, welches ohne Umreden die Schuld der Stadt Münster aussprach, giebt ein beredtes Zeugnis von dem intakten Gerechtigkeitssinne des Bundes; denn Münster, welches an sich eine weit größere und unmittelbarere Bedeutung für den Bund beanspruchte als das ferne Osnabrück, stand doch den schiedsrichtenden Städten Soest und Dortmund von jeher besonders nahe, und die Gefahr des Austrittes der Stadt konnte bei dem gewiß unerwarteten Urteile immerhin in der Luft liegen. Beiden Teilen wurde aufgegeben, die gegenseitig verfesteten Bürger unverzüglich wieder zu Recht aufzunehmen. Sollte letzteres von einzelnen nicht anerkannt werden, so soll der Rat in beiden Städten gehalten sein, solche Widerspenstige als öffentliche Friedensbrecher zu erklären und der (Werner) Bundesurkunde von 1253 gemäß als solche zu behandeln. Es ahndete nämlich die letztere den Bundesbruch des einzelnen mit einer seiner

[1]) Ueber Horst vgl. Tibus, Münster, S. 126 f.

[2]) „Quia singularum civitatum sigilla non fuerunt praesentia, sigillo susat. oppidi usi".

[3]) Fahne, Urk.-Buch der freien Reichsstadt Dortmund, I, Nr. 28.

[4]) Lippstadt selbst scheint nach der Sühneurkunde Bernhards IV. und Hermanns von der Lippe vom 3. Okt. 1274 (Reg. bei di Miranda, Richard von Cornwallis und sein Verhältnis zur Krönungsstadt Aachen, Separatabdr. aus Heft 35 der Annal. des histor. Ver. für den Niederrhein, Aachen 1880, Anh. S. 34) mit diesen damals in Streit gelegen zu haben.

Stadt zufallenden Strafe von 10 Mark und einem Fuder Wein sowie Verlust des ehrlichen Namens.[1])

In der That unterwarfen sich diesem Entscheide, der die Parteien unter Strafe von 600 Mark verpflichten sollte, die Abgeordneten derselben und sie bekräftigten „durch einen Friedenskuß" das Ende der unseligen Fehde. Ausdrücklich wurde jedoch bestimmt, daß, falls die Städte den Vertrag nicht anerkennen, die Fehde vielmehr wieder aufnehmen sollten, das Urteil gleichwohl in Kraft bleiben, mit anderen Worten ein entschiedenes Vorgehen des Bundes gegen die ungefügen Mitglieder erfolgen werde. Ob er aber die Macht dazu hatte? Offenbar dachte man nur an eine mögliche Auflehnung von Münster, dessen besonderer Nennung man aber aus schonender Rücksicht die allgemeine Bezeichnung „civitates" vorzog; die wegen des Bundesbruches von beiden Teilen verwirkte Strafe wolle man, so wurde weiter bestimmt, in suspenso lassen, bis man sich überzeugen könne, daß die gefällte Sentenz von den Städten beobachtet, das alte Verhältnis also wiederhergestellt werde: „qua emenda," meint der Bund, „se carere bono omine." — Und die Erwartung des Tages von Soest ging in der That in Erfüllung; nichts hätte aber auch dem Bunde verderblicher werden können, als die Wiederkehr einer ähnlichen inneren Erschütterung.

Gerwin Rike, der Urheber des Streites, überlebte das Ende desselben nur um wenige Jahre: 1282 war er tot.[2])

---

[1]) Höhlbaum a. a. O. — Das Strafmaß ist wohl den Statutarrechten der südlichen Städte entlehnt; vgl. Recht von Soest (Seibertz, Urkundenb. zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I, Nr. 42), § 17, 23, 48, 50; von Dortmund (Fahne a. a. O. III, S. 21 ff.), § 29, 30, 40; von Rüden (Bender, Geschichte von Rüden, S. 525) § 12.

[2]) Wilmans 1176.

Eine Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms III. von Preußen an die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1799.[1])

Von Professor Dr. Carl Spannagel.

Die landständische Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg hegte seit langer Zeit den Wunsch, eine besondere Uniform zu besitzen. Zu Lebzeiten Friedrichs des Großen erschien es jedoch bedenklich, den König darum anzugehen. Nach seinem Tode kam die Sache unter den Beteiligten zur Sprache, wurde auf mehreren Landtagen 1788, 1789, 1791 erörtert und schließlich dem neuen Herrscher unterbreitet. Zur Begründung des Wunsches wurde angeführt, daß die Einführung einer Uniform ein geschicktes Mittel sei, dem täglich mehr überhand nehmenden Luxus und Aufwand in der Kleidertracht zu steuern. Auch sei den Ständen anderer preußischer Provinzen kürzlich eine Uniform verliehen worden, so daß die Ravensberger Ritterschaft ebenfalls Anspruch auf eine solche erheben könne. Friedrich Wilhelm II. trug aber Bedenken, das Gesuch zu genehmigen, und so vertrösteten sich die Petenten auf den nächsten Thronwechsel.

Bei Friedrich Wilhelm III. hatten sie in der That mehr Glück. Durch Kabinettsordre vom 16. Mai 1798 wurde den Landständen des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erbetene Uniform bewilligt. Anfang Februar 1799 verlautete jedoch, daß sämtlichen adeligen und bürgerlichen Gutsbesitzern erlaubt worden sei, die landständische Uniform ihrer Provinz zu tragen. In Minden nahm man diese Gleichstellung mit den Bürgerlichen ruhig hin. Bei den Ravensberger Ritterbürtigen rief sie dagegen lebhaften Unwillen hervor. Ihr Wunsch war von vornherein gewesen, bloß die wirklich aufgeschworene, landtagsfähige Ritterschaft durch das Uniformprivileg auszuzeichnen. Sie baten deshalb in einer Eingabe vom 20. Februar 1799 den König, ihnen eine besondere Auszeichnung zu dieser allgemeinen Uniform zu bewilligen, nämlich eine Kavalierfeder oder einen Kavalleriefederbusch mit roten Unterfedern auf den Hüten und „zum äußeren Kennzeichen ihrer treuen Anhänglichkeit an den Landesherrn und das Vaterland" eine weiße Schleife am linken Oberarm. Begründet wurde dieser Wunsch mit dem Hinweis auf die besondere landständische Verfassung der Grafschaft Ravensberg, die nur ritterbürtigen Besitzern landtagsfähiger Güter nach vorher abgelegter Ahnenprobe und Aufschwörung durch zwei Edelleute die Aufnahme in die Ritterschaft gestatte.

Bei der Umfrage unter den Beteiligten über dieses Gesuch sprach sich nur einer, der Dechant des Mindener Domkapitels Ernst von

[1]) Nach den Akten im Kgl. Staatsarchiv zu Münster Rep. 151, 14 Nr. 49.

Vincke-Ostenwalde, gegen dasselbe aus und zwar in folgendem, bezeichnenden Gutachten:

„Meine Herren Mitstände werden gütigst verzeihen, wenn ich nach meiner bei Gelegenheit der Anfrage, ob nicht die Mindenschen Stände mit denen Ravensberger wegen der unangenehmen Ausdehnung der Concession über die Landesuniform bei Sr. Majestät Vorstellung thuen wollten, schon geäußerten bedenklichen Meinung auch gegenwärtig an der Bittschrift, rothe und weiße Federn auf dem Hute tragen zu dürfen, keinen Antheil nehmen kann. Ich finde eine jede neue äußerliche Auszeichnung des alten Adels, außer die in unserem Betragen liegt, in den gegenwärtigen Zeitläuften bedenklich, da wir ohnehin noch unbedeutende Auszeichnungen genug haben, die uns keinen andern Nutzen als dem Neid anderer aussetzen, geben; auch ein jeder schwacher Kopf glaubt schon dadurch ein Mann von Wichtigkeit zu werden, wenn er die noch wenige, übergebliebene, wahre Vorzüge des alten Adels mit untergraben kann.

Es drohen uns leider wiederum neue Stürme die uns nöthigen werden, uns ofte an unseren wirklich guten König zu wenden, dieses aber durch andere Dinge, die noch verschoben werden können und bei welchen sein Beifall sehr ungewiß scheint, finde ich in dem gegenwärtigen Zeitpunkt mehr als bedenklich.“ — — —

Minden den 3. März 1799. Vincke.

Wie richtig Vincke die Verhältnisse und die Stimmung des Königs beurteilte, sollten seine Standesgenossen bald erfahren. Als Antwort auf ihr Gesuch erging nämlich am 12. März 1799 folgende kgl. Kabinettsordre an die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg:

„Se. Königliche Majestät von Preußen haben nie die Absicht gehabt, durch die den Gutsbesitzern bewilligte Uniform den Adel auszuzeichnen. Sie können daher auch der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg das unterm 20. Febr. d. J. nachgesuchte Abzeichen ihrer landständischen Qualität nicht bewilligen. Der Adel aller übrigen Provinzen trägt gern mit den Gutsbesitzern bürgerlichen Standes dieselbe Uniform, und wenn er gleich in seiner Ahnenprobe nicht so viele ausschließende Förmlichkeiten beobachtet, als der Westphälische Adel, so ist er doch darum Sr. Majestät nicht weniger werth, so daß Sie auch diesen durch Bewilligung jenes Gesuchs nicht zurücksetzen wollen. Ueberhaupt wird es den Supplicanten gewiß nicht an Gelegenheit fehlen, die wahre Ehre des Adels durch thätige Beweise des Patriotismus zu behaupten und dadurch einen edlern Wetteifer unter den verschiedenen Ständen zu erwecken als den, sich durch Unterschied der Kleidertrachten einer vor dem andern auszuzeichnen.“

Berlin den 12. März 1799. Friedrich Wilhelm.

Ton und Inhalt dieser Kabinettsordre erregten bei den von ihr Betroffenen viel böses Blut. Der Kammerherr Frh. von Ledebur-Mühlenburg quittirte ihren Empfang mit folgenden bissigen Bemerkungen:

„Ich habe selbst nicht viel anders, als die Cabinets-Ordre besagt, vermutet, indeß kann ich es noch immer nicht als Stolz der Ritterschaft auslegen, wenn das, was einmal als Auszeichnung gegeben war und damals bloß dem Adel gegeben war, bei nachheriger Abänderung Veranlassung gab, die Verfassung unserer Ritterschaft, die nicht Bürgerliche, sondern selbst Adeliche, die nicht landtagsfähig waren, ausschloß, anzuzeigen, und die uns als ständische Auszeichnung und als solche ertheilte Uniform auch als solche durch ein Abzeichen zu erhalten. Ich für meine Person, dem Uniformtragen jeder Art keine neue Puppe ist, thäte recht gern ganz und gar Verzicht darauf. Indeß sieht man, daß alles dem Adel immer übel ausgelegt wird, der wohl nur noch den besten Beweis von Patriotismus dadurch wird ablegen können und sollen, daß er alle Privilegien ꝛc. sich nehmen läßt und alles hergiebt, was er noch hat.

Ganz gewiß wird diese Cabinets-Ordre in öffentlichen Journalen mit enormem Beifallsgeschrei aller Adelfeinde aufgenommen werden. Ihr eigener Inhalt scheint dies schon beabsichtet zu haben, und ich gebe anheim, ob auf diesen Fall H. Landsyndico nicht aufzugeben wäre, allenfalls namens der Ritterschaft mit seiner vortrefflichen Feder in einem kurzen, bündigen Aufsatz den wahren Gesichtspunkt anzugeben, von dem die Ritterschaft ausging, und dadurch alle die Auslegungen, die die Cabinets-Ordre selbst veranlassen zu wollen scheint, zu widerlegen und dies im Jahrbuch der Preußischen Monarchie, Volksfreund und politisches Journal einrücken zu lassen. — — —

Was machen wir denn wegen der Accise Einrichtung? Das wird wohl schon eine von denen Gelegenheiten sein, wo wir edlen Wetteifer erwecken sollen?"

Noch oppositionslustiger schrieb Johann Wilhelm von Vincke-Kilver:

„Ich trete in allen Stücken der Meinung obiger Herren bei, bin aber doch froh, daß mir die Uniform noch nicht habe machen lassen, und gehet meine Ambition nicht dahin, selbige bei diesen bewandten Umständen zu tragen. Da man uns ein Privilegium nach das andere rauben kann und wird, so ist meine Meinung gar nicht, uns die Einrichtung der Accise gefallen zu lassen, sondern darüber fürerst noch deutliche Vorstellungen zu thun."

Der Streitfall erschien also der Ravensberger Ritterschaft wichtig genug, um eine politische Opposition an ihn zu knüpfen. Ob es wirklich zu einer solchen in der Acciseangelegenheit gekommen ist habe

ich nicht ermitteln können. Das ist aber auch nebensächlich, denn die Zeiten einer thatkräftigen, landständischen Opposition waren in ganz Preußen längst vorüber und vollends in der kleinen Grafschaft Ravensberg, wo sie sich selbst im 17. Jahrhundert in bescheidenen Grenzen gehalten hatte. Die Ravensberger Stände führten im 18. Jahrhundert ein beschauliches Stillleben und beschäftigten sich hauptsächlich nur mit der Regelung ihrer eigenen, internen Angelegenheiten. Daß sie auf dem Boden der socialen Abgeschlossenheit des Adels gegen das Bürgertum verharrten kann ihnen nicht als unzeitgemäß vorgeworfen werden. Hat doch das preußische Königtum, so scharf es die politischen Rechte des Adels bekämpfte, an seinen socialen und wirtschaftlichen Vorrechten das ganze 18. Jahrhundert hindurch kaum gerüttelt, im Gegenteil sich vielmehr bemüht, sie an allen wichtigen Punkten aufrechtzuhalten. Erst die französische Revolution mit ihrer Proclamation der allgemeinen Menschenrechte bedrohte auch sie mit der Vernichtung. Wie ein fernes, mattes Wetterleuchten von diesem großen, jenseits des Rheins wütenden Sturm zuckt es auch über den hier mitgeteilten Schriftstücken auf. Die Ideen eines alten und eines neuen Jahrhunderts treten sich in ihnen gegenüber. Charakteristisch beleuchten sie Ansichten und Stimmungen der beteiligten Kreise, insbesondere auch die des Königs resp. der Regierung in Berlin. Deshalb schien es mir nicht unwert zu sein, sie dem Staub der Archive nach hundertjähriger Ruhe zu entreißen. Der Gegenstand an und für sich würde es nicht gelohnt haben, denn der Streit darüber, ob die Ravensberger Ritterschaft mit bunten Federbüschen und weißen Schleifen paradiren durfte oder nicht, behält unter allen Umständen nur die Bedeutung eines Sturmes im Glase Wasser.

Zur Sache sei übrigens noch abschließend bemerkt, daß die Uniformfrage der Gutsbesitzer bald darauf in Preußen generell geregelt wurde. Im Jahre 1802 wurde für sämmtliche Besitzer adeliger Güter eine einheitliche Uniform mit provinziell verschiedenen Abzeichen eingeführt. Eine Kabinettsordre vom 11. April 1803 erläuterte dies dahin, daß nur solchen Rittergutsbesitzern bürgerlichen Standes erlaubt sein solle, diese Uniform zu tragen, die entweder nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt ihrer Concessionen zur Ausübung der im Edicte vom 18. Februar 1775 bestimmten Vorzüge, insonderheit zur Ausübung der Jurisdiction in ihrem Namen und zu den iuribus honorificis des Patronatsrechts berechtigt waren. Mit geringen Modificationen hielt also die Regierung an ihrem 1799 eingenommenen Standpunkt fest.

Zur Geschichte des Turnens in Münster.

Von J. F.

(Die nachstehenden Mitteilungen über einen Turnverein, der im Jahre 1819 gegründet zwei Jahrzehnte mit kurzen Unterbrechungen bestand, sind schriftlichen Aufzeichnungen von Mitgliedern aus den Jahren 1829 und 1836 entnommen. Da es vor allem darauf ankommt, den Geist, der damals in solchen Vereinen lebte, kennen zu lernen, dieser aber besonders in der Sprache unserer Quelle sich kundgiebt, so ist der Wortlaut derselben nach Möglichkeit beibehalten worden.)

„Als schon die Turnerei herrliche Früchte getragen hatte, und in vielen Städten Deutschlands den Bildungsanstalten Turnereien beigesellt waren, hatte man es auch in Münster leicht dahin gebracht, eine solche zu errichten und mit dem Gymnasium zu verbinden. Doch wie das Gute oft gerade die heftigsten Verfolgungen erfährt, so auch die Turnerei. — Im Jahre 1819 wurden alle öffentlichen Turnanstalten untersagt. Schon hatte man sich in Münster die nötigen Turngeräte angeschafft, und mit diesem Verbote lagen sie alle unbrauchbar da. Doch neue Hoffnung ging ihnen in dem gepriesenen Ober-Präsidenten Freiherrn von Vinke auf. Dieser kaufte die Turngeräte an und ließ links vom Schlosse eine kleine Privatturnerei für seine Söhne und deren Gespielen einrichten. Mehr stand fürs erste nicht in seiner Macht.

Der hier vereinten Turner waren zwölf: Georg und Gieselbrecht von Vinke, Ernst von Bernuth, Wilhelm Metting, Louis von Pestel, Rudolph, Otto, Carl und Fritz Kohlrausch, Albert von Schlechtendal, Carl Obergethmann, Franz von Rolshausen. Diese übten sich unter unumschränkter Leitung des Vinke'schen Hauslehrers, Herrn Graser, dem sie, wie Silentianer dem Präceptor, übergeben waren. Einer Verfassung bedurften sie also nicht. Sie übten an zwei Recken, einem Barren, einem Springel, einem Gerkopf und einem Kletterseil. Zu ihren Kriegsspielen hatten sie ziemlich vollständige Rüstung von Pappe mit Goldblech belegt. Außerdem übten sie sich im Ringen und Dauer- und Schnell-Lauf in den Hauptalleen des Schloßgartens.

Die Turnerei bestand bis ins Jahr 1825, wo sie mit dem Abgange der Söhne des Präsidenten nach Bielefeld und aus leider eingetretener Uneinigkeit zerfiel."

Im Jahre 1828 trat eine neue Turngesellschaft ins Leben. Der Regierungsrath von Pestel gab seinen Hofraum als Turnplatz her und zeigte sich überhaupt als Förderer des Unternehmens. Mitglieder waren Louis von Pestel, Franz von Rolshausen, Rudolph, Otto und Fritz Kohlrausch und Karl Schramm. Ohne Mitglieder zu sein, turnten mit Philipp von Pestel und Carl Brüggemann. Von

den früheren Turnern im Schloßgarten war Carl Kohlrausch gestorben, die übrigen hatten sich zurückgezogen oder waren nicht mehr in Münster. Rudolph Kohlrausch war Vorturner der kleinen Schaar, die Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr abends den ganzen Sommer hindurch „mit rühmlichem Fleiße" übte. Trotzdem sollte auch diese „Turnerei" nicht lange bestehen. „So waren die Uebungen," erzählt der Bericht, „für den Körper zwar nicht schlecht bestellt, aber der Geist blieb ganz außer Acht. Trotz des vielen Ausmahnens von Seiten Schramms fand der turnerische Sinn keinen Zugang, und auch Jahn, den man sich anschaffte, konnte nicht einwirken. Aus diesen und anderen Rücksichten — ist dieser Turnverein dem ersten nachzusetzen. Bald zeigten sich die Folgen; denn als der eifrigste Ansporner Carl Schramm nach Halle abging, ging die Turnerei von neuem unter."

Aber bereits im folgenden Jahre wurden die Uebungen, jedoch unter ganz anderen Verhältnissen und in anderer Absicht wieder aufgenommen. Man brachte die Ausarbeitung einer „Verfassung" zur Sprache, „und durch das häufige Hin- und Herstreiten wurden reinere und edlere Ansichten von der Turnerei gehegt, und jetzt erst fing dieselbe an, wenigstens in den Gesinnungen als ein Gegenstand zu erscheinen, der auf den Geist von unschätzbarem Einflusse ist." Nachdem die Turnordnung, welche „die Bildung des Herzens wie des Körpers zur Absicht hatte", entworfen war, wurde sie von elf Mitgliedern unterschrieben, Carl Brüggemann, von Pestel, Lensing, Wilhelm Junkmann,[1]) Fritz Borges, Engelbert Boner, Fritz Kohlrausch, Ernst Steinbart, Ferdinand Fischer, Julius von Holzendorf und Robert Briesen. Außerdem traten Franz von Rolshausen, der schon früher mitgeturnt hatte, und Anton Lutterbeck bei, obwohl sie das Gymnasium bereits verlassen hatten. Am 1. Mai 1829 begannen die Uebungen in zwei Riegen auf dem von Pestel'schen Hofe. Nun gab es zwei Vorturner, von denen jeder seinen Ammann hatte, einen Festpräses mit seinem Ammann und einen Turnschreiber. „Nach langem und heftigem Wortwechsel" wurde in die Turnordnung eine Bestimmung aufgenommen, wonach „Ehrenmitglieder gewählt werden sollten, die in allen Angelegenheiten, welche Turnfahrten betrafen, den übrigen Turnern gleichstanden. Am 17. Mai wurde von 20 Mitgliedern die erste Turnfahrt nach West-Hüskens unter-

[1]) Lensing und Junkmann wurden 1830 mit dem Reifezeugniß entlassen und gingen nach Bonn, wo sie 1832 wegen Teilnahme an einer unerlaubten Verbindung in eine Untersuchung verwickelt wurden. Die Mitglieder hatten ausgesagt, daß die an ihnen wahrgenommenen verkehrten Bestrebungen in Hinsicht des Turnens von den jungen Leuten ausgegangen seien, welche im Frühjahr 1830 vom Gymnasium zu Münster auf die Universität Bonn gekommen, und daß diese die Turn-Ideen mitgebracht und in Bonn zu verwirklichen gesucht hätten.

nommen, am 31. Mai eine zweite nach Thürs. Am 21. Juni sollte das erste Fest gefeiert werden, über dessen Vorbereitung und Verlauf unsere Quelle Folgendes berichtet:

„Ernst von Bernuth wurde Festpräses. Er ging sofort daran, die Einrichtung zum Feste zu machen und — bestimmte einen halben Anker Wein auf dem Feste zu haben. Hiergegen waren viele von uns; man glaubte, es bedürfe nicht geistiger Getränke, um die Stimmung höher zu spannen. Gesang und Begeisterung für den Gegenstand des Festes, die wir mitbrächten, würden zur Genüge berauschen, dann würden noch angemessene Gespräche und eine Rede nachhelfen. Ueberdies, glaubte man, zieme es sich nicht für Turner, an solchen Festen in Essen und Trinken sich gütlich zu thun, sondern nach Vorschrift Jahns durch rüstiges Spiel und fröhlichen Gesang. Als endlich der Herr Consistorialrat Kohlrausch bei Pestels eine im übrigen sehr schmeichelhafte, hinsichtlich des Weines aber höchst tadelnde Anrede an uns hielt, da waren wir alle gegen Wein und meinten ganz, wie der Herr Consistorialrat, daß wir dadurch bei andern in ein sehr übles Licht gesetzt würden, und der ganzen Turnerei dann leicht die größte Gefahr drohe. Doch der Wein war frühzeitig genug nach dem Orte des Festes hingeschafft, und es blieb uns nichts übrig, als uns desselben zu bedienen.

„Am Sonntage, den 21. Juni um 3 Uhr brach der Zug nach Handorf auf, wo das Fest bei Borggreven gefeiert werden sollte. Während alle am Kaffeetische saßen, kamen der Herr Consistorialrat und Herr Professor Lückenhoff, den ersterer zu seiner Gesellschaft mitgebracht hatte. Es wurden mehrere Lieder gesungen, worunter „Wir hatten gebauet“ und „Vaterlands Söhne“ den Beifall des Herrn Consistorialrat nicht erhielten, weil sie auf eine unangenehme Zeit hindeuten, wo unter den Jünglingen Deutschlands Demagogen aufstanden. Dann wurden Ringkämpfe, Wettläufe und Wettspringen von den durch den Festpräses dazu bestimmten Turnern ausgeführt. Darauf wurde auf der Werse mit zwei Kähnen ein Fangen gespielt, welches sich recht hübsch ausnahm. Während dessen waren die Tische mit geronnener Milch besetzt worden. Nachdem diese verzehrt war, wurde im Busche ein allgemeines Fangspiel veranstaltet und unterdessen Wein und Butterbrode aufgetragen. Nun setzten sich alle an den Tisch und hörten mit der größten Spannung dem Herrn Consistorialrat zu, der mit schöner Ausführlichkeit die schönsten Scenen der Freiheitskriege erzählte. Diese freudige Rückerinnerung an die schöne Zeit, wo die deutsche Freiheit gerettet und ihre Schmach gesühnt würde, fachte das glimmende Feuer der Begeisterung bei uns allen zur Flamme an, und wohl selten war jeder der Anwesenden mehr von Liebe zu seinem Vaterlande und von Verachtung alles dessen, was undeutsch heißt, hingerissen, als in diesem Momente. Von Pestel wurde dem gepriesenen

Feldherrn Blücher ein Toast gebracht, darauf von Brüggemann dem General Lützow und jedem, der nicht an deutschen Jünglingen verzweifle. Beiden stimmten alle mit Ungestüm bei. Brüggemann hielt darauf eine für diesen Tag verfertigte Rede. In dieser wollte er zeigen, welches Ziel sich unsere Gemeinde zu setzen habe, und hatte sich vorzüglich gegen die gerichtet, welche die Turnerei bloß auf mechanische Uebungen beschränkt wissen wollten; aber er wollte auch für sein Ziel begeistern und zu diesem Zwecke die Geschichte der Turnkunst und ihre Wirkung möglichst glänzend darstellen. Natürlich, daß also manches politische einfließen mußte. Im allgemeinen billigte der Herr Consistorialrat die Rede und die darin ausgesprochenen Ansichten und ermahnte besonders, den Schluß der Rede nie zu vergessen und die dargestellten Schranken nie zu überschreiten. Nachdem die Rede gehalten war, wurde durch Bernuth alles zu einer schönen Wasserfahrt in Bereitschaft gebracht. Zwei Kähne waren vorne und hinten durch eine brennende Fackel geziert und alle einsteigende Mannschaft trug farbige Windlichter in den Händen. Langsam fuhren die Kähne die Werse hinauf und bezauberten das buschige Ufer mit wunderbarem Lichte; unten im Wasser sah man den farbigen Widerschein. So ruderten sie langsam eine Strecke hinauf, indem sie das Lied sangen: „Tag du willst dich neigen". Nach dieser Wasserfahrt brachten wir der Turnkunst und ihren Freunden, besonders auch den Herren Kohlrausch und Lückenhoff mehrere Toaste und Lebehochs und zogen im Schein der flackernden Fackeln und dem sonderbaren Farbenspiel der mannigfaltigsten Windlichter unter stürmischem Gesange nach Hause."

Mit der Schilderung des Festes schließen die Aufzeichnungen von 1829. Im Jahre 1830 wurde der Turnplatz nach dem vor dem Neubrückenthore gelegenen sog. Lohaus-Häuschen verlegt. Im folgenden Jahre turnte man vor dem Hörsterthore auf der Schnorenburg, einem Bauernhofe des Grafen von Schmising. Zu den Turngeräten kam für dieses Jahr noch ein Pferd hinzu, welches sich im Besitze des Gymnasiums befand, und von diesem hergegeben wurde. Mit dem Ende des Sommers löste sich die Gesellschaft wieder auf, und erst 1833 wurden die Uebungen wieder aufgenommen. G. Salzenberg wurde Turnwart und man turnte in der an der Ludgeri-Chaussee dem Schenkwirt Hölscher gegenüberliegenden Anlage des Herrn von Böselager, vom Jahre 1834 ab drei Jahre hindurch wieder auf der Schnorenburg. Da die Turnplätze zum Spielen nicht Raum boten, wurden häufige Turnfahrten nach Handorf oder Nienberge unternommen, denn „nirgends ist wohl ein schönerer Spielplatz, als bei Nienberge, der bekannte Hügel bei Mersmanns." Nach Salzenbergs Abgang trat C. Bruchausen als Turnwart an seine Stelle. Die Zahl der Mitglieder, die 1834 40—50 betrug, ging auf 12—15 zurück, weil man zur Teilnahme nur Schüler der obern Klassen

zuließ. Als diese Beschränkung fiel, stieg 1836 die Teilnehmerschaft auf 60, als deren Turnwart Glück genannt wird.

Den Aufzeichnungen sind zwei Anordnungen aus den Jahren 1836 und 1838 beigefügt, die letzte mit der Genehmigung des Direktors Nadermann versehen, da durch Min.-Erl. vom 24. Oktober 1837 die Uebungen wieder gestattet worden waren. In der Turnordnung von 1836 ist von besonderem Interesse die Bestimmung über die „Turnfeste". „Solche sind der 31. März, Einzug der Verbündeten in Paris, der 18. Juni, Schlacht bei Belle Alliance, der 18. Oktober, Schlacht bei Leipzig. Sie sollen nach einem bestimmten Plane mit Feierlichkeit begangen werden."

Die Steinhauer Bunekeman zu Münster.

Von Professor Dr. J. B. Nordhoff.

„Das Waldeckische Land bis zur Eder bezeugte bis ins späte Mittelalter seinen ethnographischen Zusammenhang mit Westfalen durch die Ausdehnung seiner nördlichen Gaue, durch die kirchliche oder politische Abhängigkeit von den Bistümern Paderborn und Köln, welch letzterem ja das westfälische Süderland einverleibt war, durch allerlei religiöse und gutsherrliche Beziehungen zu Corvei und anderen Klöstern, durch seine Vemgerichte, durch den Handelsverkehr und die Kunstschöpfungen." An einzelnen Orten, wie zu Corbach, entlieh man zwar im 14. Jahrhundert für gewisse decorative Bauteile die Formen aus Franken oder für ausgezeichnete Werke gar Bauleute aus Köln, allein der Grundzug der Kunst blieb westfälisch, wie das die Hallenform der Kirchen,[1]) das herrliche Altarwerk zu Wildungen,[2]) die Altäre (zu Netze) zu Corbach und sogar, nachdem die spätere Zeit die hessischen Einflüsse begünstigt, noch edle Kunstschöpfungen der Neuzeit klarweg darthun.[3]) Kam dem Lande für monumentale Bauten und Gemälde vorab die alte Kunststadt Soest in Anschlag, so wandte es sich behufs Stiftung von decorativen Architekturen wohl gar nach Münster; denn die hiesigen Steinmetzen, welche in den nahen Baumbergen ein weiches, bildsames und edel-

---

[1]) Deren weiten Pfeilerabstände und breiten Abseiten auf die Soester Bauschule zurückweisen. Nordhoff in den (Bonner) Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande 1890 H. 89, 176. H. 90, 93.

[2]) Ders. in den Bonner Jahrbb. H. 67, S. 122 ff., 128 ff.

[3]) Ders. der altdeutsche Franciskanermaler zu Corbach in der Kunstchronik 1891/92. Neue Folge. Jahrg. III, Nr. 22, 23.

farbiges Material fanden, haben in Altären, Rahmen, Gitterwerken, Kanzeln, Taufsteinen, Kerzen- und Laternsäulen[1]) und zumal in Wandschränken und freistehenden Sakramentshäuschen[2]) erstaunlich ziervolle und große Leistungen aufzuweisen.

So hat sich denn auch das prächtige Sakramentshaus der St. Kilianskirche zu Corbach, das mit dem schlanken Aufbau, den edlen Verhältnissen und der feinen Ausführung zu den besten spätgothischen Arbeiten dieser Art zählt, als ein durchaus vaterländisches Werk herausgestellt.

Zwei Jahrhunderte hindurch galt es für eine Probe Kölnischer Künstler, jedenfalls weil es mit „dem herrlichsten aller Tabernakel" jenem des Domes zu Köln, welches um 1769 „in einer Nacht mit Stricken niedergerissen und gefühllos in den Rhein gekarrt" ist,[3]) an Pracht wetteiferte; denn die schöne Pyramide wipfelt wie ein mannigfaltiger, wundersamer Strahl 50' hoch empor und weil sie so edle, feine Glieder, das Material eine auffällige Weichheit und zudem noch einen Ueberzug von Kalkfarben hat, hielt man sie wohl gar mit Ausschluß des Fußes für ein Gußwerk aus Stuck.[4])

Zum Glücke erbrachten in unserer Zeit die glaubwürdigsten Dokumente bestimmte Aufschlüsse über das Material, die Meister und die Kunststätte, und dies ist die Stadt Münster. Sie fanden sich im Corbacher Stadtarchive und, obwohl sie bereits in einem Waldeck'schen Tageblatte vom 12. September 1895 veröffentlicht sind, so wollen wir sie hier nochmals anführen, da genugsam bekannt

---

[1]) W. Lübke, Mittelalterliche Kunst in Westfalen 1853 S. 301 f. kommt daher zu der schönen Betrachtung: „Merkwürdig ist der Reichthum Westfalens an solchen Werken, die in ihrer brillanten, ja üppigen Gruppirung des oft filigranartig fein ausgearbeiteten Stabwerks in auffallendem Contrast zu der Nüchternheit fast aller gothischen Kirchen des Landes ... stehen." Er erkennt als Grund überall das weiche Sandsteinmaterial, das (äußerlich) geradezu vom Regen ausgewaschen wurde und fährt dann fort: „Was war natürlicher, als daß der zu plastischem Bilden hinneigende Geist sich gleichsam schadlos hielt am zierlichen Entwickeln und Beleben jener Kirchenmobilien, die durch ihre Aufstellung im Innern der Gotteshäuser hinlänglichen Schutz gegen Zerstörung fanden. Dazu kam, daß gerade diese Richtung der künstlerischen Thätigkeit (zu Münster) außerordentlichen Vorschub fand in dem für solche Zwecke vortrefflich geeigneten Material der baumberger Steine . . ."

[2]) Gerade diese waren bei unsern Voreltern so beliebt und geschätzt, daß sie mehrere Kirchen zu zweien, die Wiesenkirche zu Soest und die Stiftskirche zu Freckenhorst gar zu dreien schmückten und verschönten. Ueber ihre verschiedenen Zwecke und Formen H. Otte, Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters A[5] I, 243.

[3]) J. Kreuser, Der christliche Kirchenbau 1860 A[2] I, 609.

[4]) Ausführliches zur äußern Geschichte gibt L. Curze, Geschichte u. Beschreibung des Fürstenthums Waldeck 1850 S. 376.

ist, wie häufig die in Zeitungen abgedruckten historischen Nachrichten der Forschung entgehen.

Die erste Urkunde ist ein im Jahre 1524 13/5 geschlossener Vertrag. Darin bekunden Cort Kortheuß, Bürgermeister und die beiden Vorsteher der Pfarrkirche St. Kiliani zu Corbach, daß sie mit Bewilligung von Meister und Rat mit Meister Johan Bunikemann von Münster zugleich im Namen seines Vaters Bernd Bunikemann geredet und bei ihm ein neues Sakramentshaus bestellt haben nach einem Muster zu Fritzlar[1]). Das Werk solle zu Münster aus dem dortigen Steine gearbeitet werden und ungefähr über Jahr und Tag fertig sein. Als Lohn werden 95 Goldgulden festgesetzt; außerdem bezahlt die Kirche den Fuhrlohn von Münster nach Corbach, Blei und Eisen zur Verbindung der einzelnen Theile und gibt den Meistern die Kost, so lange sie in Corbach an der Aufrichtung des Werkes arbeiten. Auf der Rückseite quittirt Meister Johan über 10 Goldgulden, die er auf Abschlag empfangen hat. — Der genannte „dortige" Stein, ist offenbar kein anderer als jener, welchen man in den Baumbergen brach und auswärts schlechtweg „Münsterstein" hieß.[2])

In der zweiten Urkunde, welche von 1525 7/2 datiert, beklagt sich Cort Kortheuß bei Meister Bernd über die Verzögerung. Er weist darauf hin, daß die Spender von Gaben für das Sakramentshäuschen verdrießlich würden und fordert schriftlichen Bescheid, was an der Versäumniß Schuld sei und wann man auf endliche Erledigung der Sache rechnen dürfe.

Die dritte Urkunde stammt vom 6. April desselben Jahres. Darnach schreibt Kortheuß, man wollte nun mit der Fuhre kommen und das Werk mit dem Rate der Meister nach Corbach überführen. Zugleich bestellt er 20 Bilder, die an demselben zu stehen kommen sollten: Christus mit seinen Aposteln, Maria, Johannes der Täufer, Liborius, Kilian, Jodocus, Katharina und Barbara;[3]) die Meister

[1]) Gewiß das kleinere aber so ungemein schöne Werk der dortigen Stiftskirche, daß V. Statz und Ungewitter ihm Details für ihr gothisches Musterbuch entlehnten. Es rührt aus der Schlußzeit des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts und ist ungenau abgebildet bei H. v. Dehn-Rotfelser und F. Hoffmann, Mittelalterliche Baudenkmäler in Kurhessen I. Tafel XI. Vgl. Baudenkmäler des Regierungs-Bezirkes Cassel 1870 S. 58.

[2]) Vgl. H. C. Scholten, Auszüge aus den Baurechnungen der St. Victorskirche zu Xanten 1852 S. 38, 60, 72 f., 75, 80, 84 ff. zu den Jahren 1474, 1495, 1500 u. s. w.

[3]) Diese zwanzig Figürchen (außer sechsen am Fuße des Werkes) waren, wie man noch sehen kann, in zwei Stockwerken übereinander angebracht.

würden auch guten Ruhm und Nachrede[1]) von ihrer Arbeit haben.

Den Zweifel, den die Urkunden bezüglich der Meisternamen, ob Bumckmann oder Buneкeman belieszen, heben Wiedertäufer-Acten, worin Johan als Buneкeman vorkommt.[2])

Unter den zahlreichen Künstlern nach der Wiedertäuferzeit erscheint oder erschienen 1539 ein Johan Beldensnyder,[3]) welcher für ein Kreuz 6 ℳ 11 β, 1541 ein Johan Statuarius,[4]) welcher für Bilder der Marienkapelle Zahlung erhielt. Mögen sich diese Nachrichten auf Johan Bunekeman beziehen oder nicht, sicher hat er an den decorativen Architekturen Antheil, welche unter dem kunstfördernden Bischofe Franz von Walbeck der Dom und andere Kirchen der Stadt als wahre Kunstwerke überkommen haben.

Genug, das bewunderte Steinwerk zu Corbach bezeugt noch heute die Höhe der einstigen Kunstleistungen der Stadt Münster und seine Meister reihen sich den größten Künstlern Westfalens ebenbürtig ein. In der Renaissance noch hat die decorative Architektur wesentliche Beiträge zur Blüthe der Münsterischen Kunst geliefert,[5]) dann ist für monumentale Werke die feine Steinschneiderei versiegt. Wo davon heute auch nur Reste und Trümmer daliegen, sammele und hüte man sie sorgfältig; denn auch solche zu Ehren zu bringen, werden sich dereinst wieder Meisterhände regen.

---

[1]) Vielleicht geht auch die auf dem Sakramentarium von 1541 zu Sachsenhausen im Waldeckschen angebrachte Marke auf einen münsterschen Steinmetzen zurück. Curtze und v. Rheins, die Kilianskirche zu Corbach 1843 S. 363.

[2]) Johan Bunekemann, Steinhauer. Staats-Archiv Münster. Wiedertäufer-Verzeichniß Ms. II, 181.

[3]) Executor. Münster. Domkapitel A.-A.: Ein Johan Ernstes de steynbicker erscheint 1536 bis 1540 in den Rechnungen des Klosters Hoffringe zu Münster Nr. 47.

[4]) Das. A.-A.: C. Ein Johan Beldensnider restaurirte 1553 im Dome den Paulsaltar und war 1562 noch rüstig am Schaffen. Nordhoff, Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Provinz Westfalen. Kreis Warendorf (1886) II, 80. Vgl. Geschichtsquellen des Bisthums Münster III, 3 ad an. 1554 und Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster (1898) I, 208, 210 ad an. 1545, 1551, 1552.

[5]) Laut Contract mit dem Ueberwasserkloster fertigte 1598 Meister Bernd Catheman ein Sakramentshäuschen für den Chor der Kirche. Studienfonds-Archiv IV L. 9.

Die Abstammung der Familie von Rhemen von den Dynasten von Lon.

Von Prof. Dr. Finke.

Die Verwandschaft der noch existierenden Familie von Rhemen (zu Barensfeld) mit den Dynasten von Lon ist seit der Edition des III. Bandes des Westfälischen Urkundenbuches bekannt: (1253) 1254 Februar 14. überträgt nämlich Otto Dei gratia nobilis dictus de Lon . . . Gotscalco dicto de Reme militi, dilecto consanguineo nostro Besitzungen an der holländischen Grenze, in der Nähe des Hauptortes Lon, unter der Bedingung, daß er pro hiis esse debet noster perpetuus castellanus.[1]) In welcher Weise beide verwandt seien und woher die Rhemen ihren Namen führen, blieb dagen unaufgeklärt bis zum Erscheinen des von Hoogeweg herausgegeben Mindener Urkundenbuches. Hier wird 1229 nobilis vir Godescalcus de Lon et uxor eius A. genannt, welche die Vogteirechte über eine Reihe Mindenscher Domgüter an den Bischof Konrad von Minden verkaufen.[2]) Dieser auch 1239[3]) in einer Mindenschen Bischofsurkunde genannte dominus Gotscalcus de Lon ist unzweifelhaft identisch mit dem in gleichzeitigen münsterschen Urkunden von 1224 bis 1239 als Zeuge angeführten Edelherrn Gottschalk von Lon,[4]) über dessen Besitzverhältnisse dort aber nichts verlautet. Zum letzten Male wird er in Minden genannt in Verbindung mit seinem Sohne: Gotscalcus filius nobilis de Lon. Sie sind in Streit mit dem Marienstift in Minden wegen des Zehnten in Rehme (bei Minden); der Vater war sogar exkommuniziert; jetzt verspricht der Sohn eine gewisse Rente drei Jahre lang zu zahlen. Achtzehn Jahr später verzichtete dann Godescalcus dictus de Lon nobilis — das heißt der Sohn und nicht der Vater — vollständig auf den Zehnten in Rehme.[5]) Zum Glück ist das Siegel Gottschalks in der Hauptsache erhalten: Es zeigt das bekannte Wappen der Familie von Rhemen, den Querbalken, darüber die drei rechtsschreitenden Vögel und die Umschrift: Sigillum . . . ci de Remde[6]) (md in Ligatur). Der in der Urkunde genannte G. nobilis de Lon heißt also im Siegel Gottschalk von Rhemen!

Nun erscheint in Münsterschen Urkunden von 1254—1288 wiederholt, mit ganz demselben Wappen (Vgl. U.-B. III Nr. 956),

---

[1]) W. U.-B. III Nr. 567. [2]) W. U.-B. VI. Nr. 195. [3]) Daselbst Nr. 327. [4]) Vgl. W. U.-B. III Register unter Lon. Die Auseinanderreißung in einen Gottschalk von 1231—39 und 1224—1231 ist nicht begründet. [5]) W. U.-B. VI. Nr. 393 u. 754. Im Register sind die Loe mit den Lohe zusammengeworfen. [6]) Westf. Siegel I Taf. 25, Nr. 2, nicht ganz genau.

Ritter Gottschalk von Rhemen, der obengenannte consanguineus des Edelherrn Otto von Lon, zuweilen auch noch nobilis vir genannt,[1]) mit seiner Frau Jutta, seinen Söhnen, die zum Theil Domherrnstellen und andere einträgliche geistliche Pfründen bekleiben. Er wird 1254 Burgmann des Edelherrn Otto von Lon, erhält vom Grafen von Tecklenburg Metelensche Vogteigüter in Winterswyck und Aalten. M. E. ist er der in Minden 1243 und 1261 vorkommende Sohn des Edelherrn Gottschalk von Lon, der nach Verzicht auf die Besitzungen im Mindenschen — seit 1261 taucht er im Mindener Urkundenbuche nicht mehr auf — im Münsterlande, der Heimat seines Vaters, in Dienstmannsverhältniß tritt. So erklärt es sich, daß das nobilis bei ihm allmählich und bei seinen Kindern vollständig verschwindet.

Die Rhemen, die also ihren Namen von dem Mindenschen Dorfe führen, erscheinen seitdem als Dienstmannen der Münsterschen Kirche in den westfälisch-holländischen Grenzdistrikten, so in Rhede, in Barensfeld (bei Ramsdorf). Seit dem vorigen Jahrhundert Besitzer des Gutes Wilkinghege bei Münster wanderte die Familie zu Anfang des 19. nach Oesterreich aus: sie gehört zu den sehr wenigen noch blühenden westfälischen Adelsfamilien, die in direkter Linie von einem der alten Dynastengeschlechter abstammen.

---

[1]) W. U.-B. III nennt ihn Graf Otto v. Tecklenburg: specialis et amicus noster, vir nobilis. Vgl. auch Nr. 959. Vgl. im übrigen das W. U.-B. III Register unter Reme.

VI.

Nekrologe.

Von Prof. Dr. H. Finke.

1. Graf Johannes Asseburg. Drei schwere Verluste hat die westfälische Geschichtsforschung, unsere historische Kommission und unser Verein im Jahre 1898 erlitten durch den Tod der Grafen Asseburg und Landsberg-Velen sowie des Landesraths Plaßmann. Wohl gehörte der im Alter von 65 Jahren zu Godelheim bei Wehrden verstorbene Graf Asseburg der Paderborner Abtheilung an, die es sich nicht nehmen lassen wird seiner ausführlich zu gedenken, aber ganz übergehen darf ihn auch unser Verein nicht, denn sein Wirken gehörte der gesammten westfälischen Geschichtsforschung an und vor allem ist sein Name für immer in ehrenvollster Weise verknüpft mit der wichtigsten Veröffentlichung unsers Vereins, mit dem Westfälischen Urkundenbuche und seinem Supplemente. Noch in spätern Lebensjahren wendet sich der frühere Offizier der Urkundenarbeit zu und bringt es auf diesem Gebiete durch unermüdlichen Fleiß und eigenartige Begabung zu so reichen Kenntnissen und so sicherm Urtheil, daß er den professionellen Forschern auf diesem Gebiete gleichzustellen ist und von ihnen auch als Fachmann anerkannt wird. Welche Unsumme von Wissen im I. Bande seines Asseburger Urkundenbuches steckt, hat kein geringerer als G. Waitz in einer langen Recension der Gött. Gel. Anzeigen bekundet. Mit rastlosen Eifer hat er an dieser ihm ans Herz gewachsenen Arbeit weiter geschaffen, leider ist sie wie so viele derartiger Schöpfungen ein Torso geblieben. Nach dem Tode des Geh. Rath Wilmans und

des Professor Giefers, die in kurzer Zeit einander folgten, übernahm er die Herausgabe des Westfälischen Urkundenbuches, zuerst allein, dann in Verbindung mit W. Diekamp und später mit mir. Was er für das I. Heft des Supplementes und für den Paderborner Band geleistet hat, ist in den Vorreden erwähnt, aber lange nicht erschöpfend. Er hat eine Reihe Archive außerhalb und innerhalb der Provinz besucht, zahlreiche Urkunden abgeschrieben und, was wichtiger, mit sachlichen vor allem lokalen Notizen versehen. Daß der Paderborner Band gerade hieran so außergewöhnlich reich sich zeigt, ist nur dem Grafen Asseburg zu verdanken. In seiner Bescheidenheit weigerte er sich entschieden seinen Namen als Mitherausgeber auf das Titelblatt zu setzen oder die Widmung des Werkes anzunehmen. Wie Diekamp so habe auch ich dem stets liebenswürdigen, angeregten und anregenden Edelmanne manche genußreiche Unterhaltungsstunde zu danken. Besonders für unsere historische Kommission, deren Entstehen er mit Freuden begrüßte und für deren Interessen er unermüdlich warb, wird die durch den Tod des Grafen Asseburg gerissene Lücke schwer zu ersetzen sein.

2. Graf Friedrich Ludolf von Landsberg-Velen ältestes Mitglied unsers Vereins und der historischen Kommission, langjähriger Vorsitzender der Kommission für das Siegelwerk, verschied hochbetagt zu Mitte October auf seinem Schlosse Gemen. Geboren am 27. Januar 1815 zu Münster, besuchte er das dortige Gymnasium, dann im Alter von 19 Jahren die Universitäten Bonn und Heidelberg und machte hierauf zu seiner weitern Ausbildung mehrjährige Reisen in Frankreich, Italien, England, durch ganz Deutschland und Oesterreich. Einer Reihe politischer und litterarischer Größen ist er auf diesen Fahrten, die er noch in der alten Weise mit eigenem Gefährt und eigener Dienerschaft gemacht, begegnet und noch in seinen alten Tagen konnte

er anziehend und anschaulich darüber berichten. Heimgekehrt unterstützte er seinen Vater, der schon früh durch einen Schlaganfall Invalide geworden war, in der Verwaltung der umfangreichen Besitzungen, bis er sie nach dessen Tod 1863 selbst übernahm. Als einer der größten Großgrundbesitzer hat er nach vielen Richtungen hin wie für den westfälischen Adel so auch für den westfälischen Bauern vorbildlich gewirkt. Seit 1818 besaß seine Familie die alte Standesherrschaft Gemen; vieles war im Laufe der Jahrhunderte durch die Ungunst der Verhältnisse, durch Kriege und zuletzt durch Aufhebung der Erbpacht verloren gegangen: er hat es verstanden das Verlorene wiederzugewinnen. Besondere Freude machte es ihm, wenn er historisch merkwürdigen Besitz wieder sein Eigen nennen durfte: so den in einer Urkunde der Königin Mathilde schon erwähnten „Königinhof". Doch kann hier seine wirthschaftliche Bedeutung nur gestreift werden, ebenso seine politische: Schon früh hat er sich in christlich-konservativem Sinne am politischen Leben betheiligt, später vor allem hat er als Vertreter des Wahlkreises Borken-Recklinghausen im Reichstage und als Mitglied des Herrenhauses eine hervorragende politische Rolle gespielt. Erwähnt sei hier nur, daß er das berühmte geflügelte Wort des Fürsten Bismack: „Nach Canossa gehen wir nicht!" veranlaßt hat.

Seine Mußestunden widmete Graf Landsberg fast ganz historischen Studien; veröffentlicht hat er nur wenig: außer einer kleinen agrarpolitischen Studie, soviel ich weiß, nur die Geschichte der Herrschaft Gemen, die zuerst in einer Reihe Artikel in unserer Zeitschrift und dann selbständig erschienen ist. Es ist eine durchaus wissenschaftliche, auf urkundlichem Material aufgebaute Darstellung von dauerndem Werthe und an manchen Stellen weit über den lokalgeschichtlichen Rahmen hinausgleitend. Ich hatte Veranlassung mehreren Theilen darin nachzuarbeiten und war

angenehm überrascht von der Korrektheit und sichern Kombinationsgabe des Verfassers. Außerordentlich umfangreich sind seine Sammlungen: Für den Druck hatte er seit Langem ein Gemensches Urkundenbuch (bis 1500) vorbereitet; im großen und ganzen dürfte das Material mit einigen Ergänzungen aus Borken und Anholt vollständig sein. Es fehlt dann nur noch die letzte, sachlich ergänzende Hand. Manches Interessante zur Westfälischen Geschichte hat er sonst noch abgeschrieben oder abschreiben lassen; vor allem hat er gewirkt für die Schöpfung und Ordnung eines Gemenschen Hausarchives, das zu den größten Privatarchiven adliger Häuser gehören dürfte. Hierbei waren ihm schon zwei berühmte Westfalen vorausgegangen: Nikolaus Kindlinger zu Ende des vorigen und Pfarrer Niesert zu Anfang dieses Jahrhunderts; wie sie, so ist auch Graf Landsberg in der Ordnung seines großen Archivschatzes stecken geblieben. Aber großen Dank schuldet ihm die heimatliche Forschung auch für das, was er geleistet hat, vor allem, daß er mit solcher Liebe und Pietät die wissenschaftlichen Schätze aufbewahrt hat.

Bei der Inventarisation des Kreises Borken im verflossenen September genoß ich die Gastfreundschaft des Gemenschen Hauses und hatte das Glück dem ehrwürdigen Greise näher zu treten. Mit jugendlichem Eifer sprach er auf den Spaziergängen in den herrlichen Waldungen, über die sich der goldige Glanz eines zauberhaften Herbstes legte, über die Geschichte der Herrschaft, die er mit allen Details und Jahreszahlen kannte, über die Lücken der heimatlichen Geschichtsforschung und ihre Ausfüllung, wie wir sein Archiv ordnen lassen wollten, über eigene größere, auch wissenschaftliche Arbeitspläne, die ihn in den nächsten Jahren beschäftigen sollten. Nur hie und da glitt wohl dabei ein leises Lächeln über sein gutes Greisenantlitz, während er sagte: Viel Zeit habe ich nicht mehr! Gern gab er das

Versprechen, an der demnächstigen Generalversammlung des Gesammtvereins der Deutschen Geschichtsvereine sich zu betheiligen, obwohl ihm der Besuch großer Gesellschaften wegen des Verlustes seiner Stimme seit einigen Jahren große Unbequemlichkeiten machte. Und so erschien er denn auch zur allgemeinen Freude und warm bewillkommnet in der Begrüßungsversammlung, als einziges Mitglied, das schon an der ersten Versammlung zu Münster im Jahre 1854 theilgenommen hatte. Keinen der Vorträge hat der Dreiundachtzigjährige versäumt. Wenige Tage darauf kam die Trauerkunde, daß er sanft entschlafen sei, und konnten wir nur noch am Begräbnißtage, wo so recht die Liebe und Verehrung sich bekundete, die der „alte" Graf in den weitesten Kreisen genoß, einen Kranz des Dankes und der Verehrung unseres Vereines auf sein Grab legen.

Graf Landsberg hat in vergangenen Jahren viel für den Verein gethan. Seinem Einflusse vornehmlich ist die Ausführung des großangelegten westfälischen Siegelwerkes zu danken. Aber Männer wie er wirken allein schon durch ihre Persönlichkeit: seine Theilnahme, seine Interesse an einer unserer Angelegenheiten bedeutete schon ein halbes Gelingen; sein Name unter unserm Inventarisationsprogramm öffnete vor allen andern uns die Thüren der Archive. Jahrzehnte werden vielleicht vergehen, bis dem Vereine wieder ein Mann von dem Interesse, der persönlichen Geltung und zugleich den Geschichtskenntnissen des Grafen Landsberg erstehen wird.

3. Johann Wilhelm Plaßmann. Beinahe zwei Jahrzehnte ist der Name Plaßmann mit den nähern Sammlungen unseres Vereins verknüpft; den ältern Vereinsmitgliedern fällt es schwer, sich einen andern Leiter und Führer, einen bessern Kenner des Museums zu denken. Mehrere Jahre wohnte er mit den Vereinsschätzen unter einem Dache; besuchte man ihn, so traf man ihn meist mit Arbeiten für

das Museum beschäftigt. Jetzt hat er das, was er mühevoll gepflegt, andern Händen übergeben müssen, noch bevor, wie er wohl still gehofft, er die Sammlungen an ihrem letzten sichern Bergeorte sehen konnte.

Johann Wilhelm Plaßmann wurde am 18. Juni 1818 zu Arnsberg geboren als Sohn eines Landbaumeisters, besuchte von Herbst 1830 bis Frühjahr 1836 das dortige Gymnasium, das er als Unterprimaner verließ, um sich der Landwirthschaft auf sauerländischen und waldeckischen Gütern zu widmen. Mit 21 Jahren übernahm er die Verwaltung des Gutes Allehoff bei Balve, des mehrhundertjährigen Besitzes seiner Familie, dessen Eigenthum ihm später (1844) als Erbe des Domkapitulars Plaßmann in Paderborn, eines bekannten westfälischen Gelehrten, zufiel. Seit 1849 erscheint er bis 1862 als Landtagsabgeordneter in Berlin, zunächst als Mitglied der Fration Auerswald-Schwerin, später der Katholischen Partei. Er war kein Redner, hat aber mit großem Fleiße in den Kommissionen gearbeitet und war einer der besten Kenner des Etats und der Finanzverhältnisse. Wiederholt hat er auch für seine Fraktionsgenossen Referate ausgearbeitet. Ein inniges Freundschaftsverhältniß verband ihn mit dem bekannten Abgeordneten v. Mallinckrodt. Allem Anscheine nach scheint der sachliche Einfluß des ernsten, etwas steifen Westfalen in den fünfziger und sechziger Jahren in politischen Dingen ein großer gewesen zu sein. Schon in jungen Jahren, jedenfalls vor 1849, bekleidete er das erste öffentliche Ehrenamt: er war Gemeindevorsteher eines sauerländischen Dörfchens; vom 30. Juni 1859 war er Ehrenamtmann in Balve bis zu seiner Berufung zum Direktor des Landarmenwesens der Provinz Westfalen und zu seiner Uebersiedelung nach Münster zu Ende des Jahres 1871. Als einer der ersten Provinzialbeamten hat er bis zu seinem Ausscheiden 1890 eine hervorragende Thätigkeit entwickelt, die

natürlich hier nur gestreift werden kann. Besonders segensreich war seine Thätigkeit in socialer Beziehung: die Gründung der Anstalten Marienthal und Eickelborn ist vor allem sein Werk; das Gedeihen der Arbeiterkolonie Maria-Veen interessirte ihn noch bis ins hohe Alter. Lange Jahre hindurch widmete er auch der Stadt Münster als Stadtverordneter und zuletzt als Stadtverordneten-Vorsteher seine Dienste.

Für den Alterthumsverein beginnt seine Thätigkeit mit der großen Ausstellung des Jahres 1879; durch seinen hervorragenden Einfluß hat er viel zum glänzenden Gelingen derselben beigetragen. Im Jahre darauf trat er in die Siegelwerk-Kommission, für deren materielle Unterlage er neben dem Grafen Landsberg wirkte. Ein paar Jahre später wurde er zum Conservator des Alterthums-Museums gewählt und hat seitdem wohl jede Mußestunde dieser Schöpfung gewidmet. Manches kostbare Stück hat er erworben und, wenn die Kasse Lücken aufwies, wußte er durch seinen Einfluß bei der Provinz sie wieder zu füllen. Für das Museum war eine selbstlose, einflußreiche und für die Sache selbst interessirte Persönlichkeit damals unbedingt nöthig: wanderte es doch in den beiden letzten Jahrzehnten unter seiner Leitung vom Ständehause zum Ludgerianum, von dort zum Krameramthause und zur Akademie, vom Krameramthause zum Kerckerinck-Borgschen Hof, endlich zum Krummen Timpen und zum Zoologischen Garten. Daß bei diesem geradezu unglaublich häufigen Wechsel die Schätze so wenig Schaden erlitten haben, ist einzig und allein der opferwilligen Fürsorge Plaßmanns zu verdanken; tage-, ja wochenlang hat er die Uebersiedelungen persönlich beaufsichtigt. Unter seiner Mitwirkung wurde vor ca. 12 Jahren der Kerckerinck-Borgsche Hof erworben und anscheinend damit ein würdiger Platz für unsere kostbaren Sammlungen; darüber freuten sich damals weite Kreise.

Daß es anders gekommen ist, und vielleicht nicht zum Unsegen, konnte Plaßmann nicht voraussehen.

Er hat aber nicht blos konserviert, sondern auch geordnet: soweit es sein hohes Alter, die abnehmenden Kräfte zuließen, hat er am Katalog gearbeitet und so wenigstens eine Grundlage geschaffen, auf der später weiter gebaut werden kann. Bis in seine letzte Lebenszeit hat er so dem Vereine und seinen Sammlungen seine Interesse bewahrt: Der Achtzigjährige fehlte fast nie in einer Sitzung. Der Verein beschloß in Anerkennung seiner langjährigen großen Verdienste im März 1898 ihn zum 18. Juni, an seinem Geburtstage, zu seinem Ehrenmitglied zu ernennen. Die Vorbereitungen waren schon getroffen, da rief ein sanfter Tod den Greis aus seiner reichen dem Vaterlande und der Heimath gewidmeten Thätigkeit ab. Trauernd standen zahlreiche Vereinsmitglieder an seinem Grabe.

Plaßmann war Autodidakt auf wissenschaftlichem Gebiete, hatte sich aber umfangreiche verwaltungsrechtliche, juristische und historische Kenntnisse erworben; er war ein ruhiger, fleißiger Arbeiter mit großem organisatorischem Talent, ein sparsamer und umsichtiger Wirthschafter, ein stiller bescheidener Greis, dem es nur um den Erfolg seiner Arbeit nicht auf den Ruhm ankam, ein frommer, idealdenkender Mann und ein freigebiger Wohlthäter.

VII.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
(Abtheilung Münster.)

Der Vorstand des Vereins bestand im Vereinsjahre 1897/98 aus den Herren:

Professor Dr. Finke, Direktor.
Professor Dr. Pieper, Sekretär.
Landesrath a. D. Plaßmann, Conservator des Museums.
Kgl. Bibliothekar Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Archivrath Dr. Philippi, Archivar.
Premierlieutenant a. D. von Spießen, Münzwart.
Rentner Helmus, Rendant.

Von diesen wurden Professor Finke und Rentner Helmus, deren Wahlperiode abgelaufen war, in der Generalversammlung vom 10. December 1897 wiedergewählt und Archivrath Philippi an Stelle des nach Berlin versetzten Archivraths Dr. Kohlmann neugewählt. Im Laufe des Jahres entriß uns der Tod den Conservator unsers Museums, Landesrath a. D. Plaßmann, der fast 20 Jahre dem Vorstande angehört hat. Um die glänzende Ausstellung des Jahres 1879, die Vermehrung, Neuordnung und Katalogisierung des Museums hat er sich hochverdient gemacht. In der Sitzung vom 3. März 1898 hatte der Verein einstimmig ihn zu seinem Ehrenmitgliede ernannt. Leider sollte der Beschluß, zu seinem 80. Geburts-

tage im Juni, ihm diese Ehrung durch eine feierliche Deputation mitzutheilen, nicht mehr zur Ausführung kommen, da er am 18. Mai starb. Zahlreiche Mitglieder gaben ihm das Geleite zur letzten Ruhestätte. Sein Andenken wird der Verein in Ehren halten.

Als neue Mitglieder wurden im vergangenen Jahre aufgenommen 77 Herren und zwar hier ansässige 28:

Ascher, Präsident der Generalcommission.
Baltzer, Juwelier.
Bartels, Gerichtsassessor.
Becker, Turnlehrer.
Bibliothek, Kgl. paulinische.
Buch, Caplan a. d. Herz-Jesukirche.
Buerstedde, Gymnasiallehrer.
Coppenrath, Referendar.
Druffel, Dr., Oberstabsarzt.
Herold, Dr. phil. (z. Z. Arnsberg).
Hetlage, Referendar.
Hünnemeier, Wilh. Generalagent.
Kanonenberg, cand. phil. (z. Z. Vreden).
Lenfers, Dr., Professor, Oberlehrer a. D.
Lümmen, presb., cand. phil.
Merckens, Stadtbaurath.
Meyer, Dr., Archivassistent.
Möllenhoff, Oberregierungsrath.
Oer, Frhr. von, Oberstlieutenant.
Plaßmann, Oberlehrer.
Rinklake, Professor.
Sonnenburg, Dr., Universitätsprofessor.
Tosse, Eduard, Apotheker.
Uppenkamp, Dr., Geh. Reg.-Rath.
Wagner, Fabrikant, Stadtrath.
Walter, Oberregierungsrath.
Weisstein, H. Kgl. Reg.-Baumeister.
Westhoven, von, Consistorialpräsident a. D.

Auswärtige 49:

Altefrohne, Lehrer, Warendorf.
Amshoff, Lehrer, Warendorf.
Averbieck, Oberlehrer, Lüdinghausen.
Beckmann, Theod., Gutsbesitzer, Lüdinghausen.
Bergmann, Lehrer, Warendorf.
Böcker, Heinr., Fabrikant, Warendorf.
Böcker, Moritz, Fabrikant, Warendorf.
Böcker, W., Kaufmann, Lüdinghausen.
Brinkhaus, B., Fabrikant, Warendorf.
Brinkhaus, Referendar, Warendorf.
Brokinkel, Lehrer, Warendorf.
Coppenrath, F., Beigeordneter, Warendorf.
Daake, Friedrich, Taubstummenlehrer, Petershagen.
Engbert, Kaufmann, Lüdinghausen.
Entrup, August, Kaufmann, Lüdinghausen.
Farwick, Bernard, Gutsbesitzer, Lüdinghausen.
Forck, Gymnasiallehrer, Warendorf.
Glose, Professor Dr., Lüdinghausen.
Hegemann, Carl, Caplan, Freckenhorst.
Hirschmann, Oberlehrer, Warendorf.
Hülsmann, Dr., prakt. Arzt, Telgte.
Kleyboldt, Fritz, Fabrikant, Warendorf.
Kreickmann, Carl, Caplan, Warendorf.
Neuhaus, Kreisbaumeister, Warendorf.
Neuhöffer, Oberlehrer, Warendorf.
Oberstadt, A., Fabrikant, Warendorf.
Oberstadt, Rob., Fabrikant, Warendorf.
Offenberg, Amtsgerichtsrath, Warendorf.
Otto, August, Seminarlehrer, Petershagen.
Overkamp, Sanitätsrath Dr., Kreisphysikus, Warendorf.
Pante, Kaufmann, Lüdinghausen.
Pieper, Anton, Dr., prakt. Arzt, Lüdinghausen.
Pompey, Rektor, Lüdinghausen.
Prüß, Hugo, Kaufmann, Warendorf.
Rausse, Kreissekretär, Warendorf.
Schaeper, Dr., prakt. Arzt, Lüdinghausen.

Schmitdiel, Steuerinspektor, Warendorf.
Schmitz, Bernard, Fabrikant, Warendorf.
Schnieder, Heinrich, Droguist, Lüdinghausen.
Schunck, Kreisschulinspektor, Warendorf.
Seiler, Lehrer, Warendorf.
Veltmann, E., Apotheker, Warendorf.
Veltmann, Forstassessor, Warendorf.
Weicken, Lehrer, Castrop.
Westbrock, Lehrer, Lüdinghausen.
Willenborg, Fr., Oberlehrer, Lüdinghausen.
Wrede, Frhr. von, Geh. Reg.-Rath, Landrath, Warendorf.
Ziegner, Postsekretär, Warendorf.
Zumnorde, Rentner, Warendorf.

Es schieden aus die Herren (durch Austritt):

Bärenfels-Warnow, Major von, Neumünster.
Burg, Albin, Kaplan, Burgsteinfurt.
Daecke, Professor, Burgsteinfurt.
Hammer, Pfarrer, Nienberge.
Kappesser, Kaufmann, Burgsteinfurt.
Kohlmann, Archivrath, Berlin.
Metzinghaus, Pfarrer, Havixbeck.
Mülder, F., Fabrikant, Münster.
Schürhoff, Kreisschulinspektor, Burgsteinfurt.

Durch den Tod verlor der Verein die Herren:

Deiters, B., Generalagent.
Fürstenberg-Borbeck, Freiherr von.
Hegemann, Theod., Kaufmann.
Hugo, von, Hauptmann der Artillerie.
Landsberg-Velen-Gemen, Graf von.
Parmet, Dr. A., Universitätsprofessor.
Plaßmann, W., Landesrath a. D.
Scheffer-Boichorst, T., Geh. Reg-Rath.
Severin, Geh. Reg.-Rath.
Eylardi, Oscar, Rentner, Warendorf.
Höting, Dr. Bern., Bischof von Osnabrück.
Römstedt, Heinr., Pfarrer, Warendorf.
Wiemann, Eduard, Fabrikant, Warendorf.

Die Zahl der Mitglieder beträgt somit 458 gegen 403 im Vorjahre.

* * *

Im Winterhalbjahre fanden 6 **Vereinssitzungen** statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Am 21. Oktober 1897: Archivar Dr. Krumbholtz: Gewerbe-Politik der Stadt Münster am Ausgang des Mittelalters.

Am 11. November 1897: Landgerichtsrath Offenberg: Das Halsband Lamberts von Oer.

Am 10. December 1897 (General-Versammlung): Professor Dr. Spannagel: Christian von Braunschweig-Lüneburg, Bischof von Minden und die Versuche zu seiner Conversion.

Am 13. Januar 1898: Professor Dr. Hellinghaus: Die letzte Pestepidemie in Münster 1666/67.

Am 3. Februar 1898: Max Geisberg: Das alte Kreuzthor und die dort jüngst gemachten Funde.

Am 3. März 1898: Dr. Wormstall: Die künstlerische Ausstattung des Friedenssaales.

An die Discussion über die Vorträge schlossen sich meistens noch kleinere Mittheilungen aus der heimathlichen Geschichte. Im Anschluß an den Vortrag des Herrn Offenberg erklärte Herr Geisberg die technische Construktion des dem Herrn Grafen Erbdroste gehörenden Halsbandes und legte dar, daß das um die Echtheit mit diesem concurrirende Halsband des hiesigen Rathhauses wahrscheinlich ein bei Verbrechern gebrauchtes Marterwerkzeug gewesen sei. Herr Landesrath Schmedding erörterte die Maßregeln der Münsterschen Bischöfe zur Ordnung des Armenwesens am Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Herr Dr. Schmitz machte Mittheilungen über Zeit und Ort der Geburt und die verwandtschaftlichen Verhältnisse des Kupferstechers Israel van Meckenem aus Bocholt.

Ein Ausflug des Vereins hat in diesem Jahre nicht stattgefunden, dagegen wurden an zwei Orten Wandervorträge gehalten, die dem Vereine einen außerordentlichen Zuwachs an Mitgliedern brachten. Am 19. December 1897 gab Landgerichtsrath Offenberg in Lüdinghausen, in dessen Nähe 1520 Lambert von Oer bei einem Ueberfall durch Goddert Harmen das Halsband umgelegt wurde, eine geschichtliche Darstellung dieses Ereignisses mit seinen Ursachen und Folgen. Professor Pieper sprach über die drei ältesten Urkunden der Stadt Lüdinghausen als Grundlage ihrer Entwickelung und Professor Finke über die Ziele und Bestrebungen des Alterthums-Vereins, worauf 14 Theilnehmer ihren Beitritt zu demselben erklärten. Eine noch reichere Ernte, 36 Anmeldungen, erzielte der Direktor in Warendorf am 8. März 1898 durch seinen Vortrag: Die Beurtheilung der Westfalen in der außerwestfälischen Litteratur vom Anfang des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

* * *

Die **Sammlungen** des Vereins befinden sich (abgesehen von Bruchtheilen, die im Keller der Kgl. Akademie und im bischöflichen Museum aufbewahrt werden) z. Z. vor ihrer letzten dauernden Uebersiedelung in das am Domplatze, an Stelle des jetzigen Ständehauses und seiner Nebengebäude geplante Provinzialmuseum im Naturhistorischen Museum in dem Zoologischen Garten. Infolge einer mit den Vorständen des Provinzial-Vereins und des Zoologischen Gartens getroffenen Vereinbarung ist es jedem Mitgliede des Alterthums-Vereins, das sich als solches legitimirt, gestattet, seinen Weg zum Museum über den Zoologischen Garten zu nehmen; bekanntlich ist außerdem ein zweiter Eingang auf der Hinterseite des Gartens beim Museum selbst. — Die merkwürdigen Münsterschen Wiedertäuferfunde (vgl. Alterthumskommission) sind aus Mangel

an Raum zunächst im Kreuzgange des Domes untergebracht, werden aber hoffentlich später als Depositum der Stadt Münster im neuen Museum einen Platz finden.

* * *

Gemäß dem Beschluß der **Alterthums-Kommission** vom 30. Dezember 1897 (vgl. Zeitschr. Bd. 55 S. 272) haben Ausgrabungen in Dolberg und an der Bumannsburg unter Leitung der Herren Museumsdirektor Dr. Schuchhardt (Hannover), Prof. Dr. Köpp, Prof. Dr. Wormstall nnd Archivrath Philippi im August stattgefunden. Ueber die Ergebnisse soll demnächst in einem besondern Hefte berichtet werden; dasselbe soll auch das im Auftrage der Kommission von Herrn Dr. Wormstall fertiggestellte Verzeichniß der Befestigungen, Burgen, Wälle, Urnenfelder usw., dann einen Bericht über die Wiedertäuferfunde an der Kreuzschanze in Münster enthalten.

* * *

Vom 2. bis 5. October fand hier in Münster die **General-Versammlung** des Gesammtvereins deutscher Geschichts- und Alterthums-Vereine statt, die schon im Jahre 1854 hier getagt hatte und 1892 hier geplant aber wegen der Cholerageſahr verschoben war. Die Vorbereitung hatte unser Verein in Angriff genommen; ihn unterstützte dabei der Historische Verein und (durch einen Zuschuß) der Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst. Ein aus Vereinsmitgliedern und hervorragenden Persönlichkeiten der Stadt gebildetes Komitee von ca. 40 Mitgliedern, mit einem engern geschäftsführenden Ortsausschuß an der Spitze, bestimmte in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Gesammtverbandes Archivrath Bailleu (Berlin) das Programm und bereitete die Festschriften vor. Da die Stadt Münster eine Gedenkfeier des westfälischen Friedens, seit dessen Abschluß ein Vierteljahrtausend vergangen war, zu veranstalten gedachte, wurden Verhand-

lungen gepflogen, die erst für den 24. Oktober geplante Feier in den Tagen der Generalversammlung stattfinden zu lassen. Dank der Unterstützung Sr. Excellenz des Herrn Kurators des Vereins, der eifrigen Thätigkeit der Komiteemitglieder, dem interessanten Programm gestaltete sich die Versammlung zu einer der bedeutendsten in der langen Reihe der General-Versammlungen; die Besuchsziffer von ca. 400 Theilnehmern übersteigt die fast aller früheren um das Doppelte. Schon bei der Begrüßung am Abend des 2. Oktober konnte der Festsaal die Anwesenden kaum fassen. Die Vorträge in der ersten Hauptversammlung in der Kgl. Akademie nach den Begrüßungen seitens des Herrn Oberpräsidenten, des Rektors der Akademie Professor Dr. Killing, des Professor Dr. Finke und den Dankesworten des Vorsitzenden (Bailleu) wurden gehalten von Prof. Dr. Jostes: Neue Forschungen über den Heliand und Archivrath Dr. Philippi: Münsters Vergangenheit in Geschichte und Kunst. Unter den Zuhörern befanden sich auch viele Damen. Daran schlossen sich Sektions- und Delegiertensitzungen, worin u. A. ein Gesetzentwurf über Denkmalschutz vorgelegt und Vorträge über Inventarisation der kleinen Archive (Dr. Tille) und über Rosenkreuzer (Archivrath Bailleu) gehalten wurden. Die zweite öffentliche Versammlung auf dem Rathaussaale am Dienstag Morgen gestaltete sich zu einer würdigen Gedenkfeier des westfälischen Friedens, an der die Spitzen der Behörden und ein sehr zahlreiches Publikum teilnahmen. Nach einem meisterhaft ausgeführten Gesangsvortrage und einer mit einem Kaiserhoch ausklingenden Begrüßungsrede des Ersten Bürgermeisters Jungeblodt hielt Prof. Finke die Festrede über den „westfälischen Frieden und seine Bedeutung". Prof. Pieper sprach über die Maler des westfälischen Friedens, in Anknüpfung an die im kleinen Rathaussaale ausgestellten Bilder. Daran schloß sich ein von der Stadt

gebotenes Frühstück im denkwürdigen Friedenssaale. Abends war Aufführung der der Münsterschen Geschichte entnommenen Meyerbeer'schen Oper: „Der Prophet". Für die Ausstattung hatte die Stadt eine größere Summe gewährt. Mit einem Ausfluge nach Osnabrück, wo die Schlußsitzung im dortigen Friedenssaale unter reger Beteiligung der Osnabrücker Geschichtsfreunde mit dem Präsidenten Stüve an der Spitze abgehalten wurde, fand die General-Versammlung einen schönen Abschluß. An Schriften wurden überreicht: 1) Das Werk: „Aus Westfalens Vergangenheit" mit Aufsätzen von v. Below, H. Detmer, G. v. Detten, W. Effmann, H. Finke, Ilgen, F. Jostes, das bereits 1892 als Festschrift für die damals geplante Versammlung entstanden war, 2) J. B. Nordhoff: Altwestfalen, Volk, Land, Grenzen, 3) Alfred Prinz zu Salm-Salm: Die Kriegsrelation Vincarts über das Jahr 1648, 4) In Osnabrück: Max Bär und Friedrich Runge: Die Schriften Johann Karl Bertram Stüves. Außerdem noch eine Arbeit von H. Offenberg über das Halsband Lamberts v. Oer (aus dem vorigjähr. Bd. der Ztschr.), ein Führer durchs Museum von M. Geisberg und der neue Führer durch Münster von Dr. Bahlmann. (Ein ausführlicherer Bericht wird aus dem Korrespondenzblatt des Gesammtvereins demnächst den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.)

VIII.

Bericht über die historische Kommission für Westfalen 1898.

Die historische Kommission tagte am 26. Mai. Vorgelegt wurden: a) von der durch Bibliothekar Dr. Detmer besorgten Kerssenbroich-Ausgabe der 2. Bd.; b) Hoogeweg, Westf. Ukb. VI.; c) Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, herausgeg. von Stadtarchivar Dr. Hellinghaus. Nach einem Bericht des Rendanten, Rentner Helmus, über die zur Verfügung stehenden Mittel, berichtet der Vorsitzende Prof. Finke über die begonnenen Arbeiten: a) Münstersche Landtagsakten; der Bearbeiter Dr. Schmitz gedenkt den ersten bis 1532 reichenden Bd. im Laufe des Jahres ungefähr fertigzustellen, so daß der Druck im nächsten begonnen werden kann; b) Sammlungen für die Fortsetzung des Ukb. von 1300 ab durch Archivar Dr. Krumbholtz; c) Ukb. Bd. VII (Kölnisches Westfalen von 1200—1300); Archivar Dr. Ilgen beginnt demnächst den Druck; d) der Berichterstatter selbst hofft im nächsten Jahre das Supplement ernstlich in Angriff nehmen zu können; e) das Register der Zeitschrift wird Bibliothekar Dr. Bömer im nächsten Jahre für den Druck so ziemlich vorbereitet haben; f) die Ausgabe des Gobelinus Persona hat Dr. Jansen (in Sagan) übernommen; g) bezügl. der Ausgabe der Mindener Chroniken haben sich die bisherigen Verhandlungen zerschlagen. Das Kommissionsmitglied Prof. Schröder aus Minden drückt seine Geneigtheit aus, die Ausgabe zu übernehmen. — Von neuen Arbeiten werden vorgeschlagen: a) Herausgabe der westfälischen Rechtsdenkmäler. Mit ihrer Edition wird Archivrath Dr. Philippi

(unter Beihülfe von Prof. Jostes) betraut, die Kommission stellt hierfür die Mittel zur Verfügung; b) die Herausgabe eines Urkundenbuches zur Geschichte der westfälischen Klosterreformation vom 14.—17. Jhrdt. wird Dr. Linneborn übertragen; c) Die Edition des Visitationsprotokolls von 1571 übernimmt Bibliothekar Dr. Detmer. — Eine längere Diskussion entspinnt sich über die Notwendigkeit, Möglichkeit, sowie Art und Weise der Inventarisation der geistlichen, adligen und sonstigen Privatarchive Westfalens. Es wird beschlossen, eine besondere Archivkommission zu ernennen, Archivrath Dr. Philippi mit dem Vorsitz zu betrauen, eine Denkschrift über die Inventarisation auszuarbeiten und den Kommissionsmitgliedern zuzusenden. — Daran schließen sich Erörterungen über die Veröffentlichung periodischer Mitteilungen, die im Prinzip beschlossen werden. Zu neuen Mitgliedern der Kommission werden gewählt: Prof. Dr. Jostes (Münster), Graf Landsberg-Velen (Gemen), Prinz Alfred zu Salm-Salm (Rhede), Prof. Dr. Spannagel (Münster). Der Ausschuß wird ergänzt und jetzt gebildet von den Herren: Prof. Dr. Finke (Vorf.), Pfarrer Dr. Mertens (Kirchborchen, stellv. Vorf.), Prof. Dr. Pieper (Sekr.), Archivrath Dr. Philippi, Prof. Dr. Spannagel, Rentner Helmus (Rendant).

* * *

Ergänzend sei hinzugefügt, daß die Inventarisation der Privatarchive für den Kreis Borken von Prof. Dr. Finke, und für den Kreis Ahaus von Dr. Schmitz mit gutem Erfolge begonnen worden ist.

Zweite Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

I.

Das Kloster

der Cistercienser-Nonnen zu Holthausen bei Büren.

(Aus dem Nachlaß des Kreisgerichtsraths Dr. Wilhelm Spancken herausgegeben von C. Spancken.)

1.

Die Cistercienserinnen widmeten sich in stiller Abgeschiedenheit einem beschaulichen Leben; je treuer sie ihren Gelübden blieben, je strenger sie die Regeln ihres Ordens hielten, desto weniger konnten die innern Angelegenheiten ihres Klosters Stoff geben für die Jahrbücher der Geschichte. Der Einfluß, den solche Klöster während des Mittelalters auf die Bewohner ihrer Umgegend übten, entwickelte sich völlig geräuschlos und für die Mitlebenden so unvermerkt, daß nicht die leiseste Andeutung hierüber in den Chroniken zu finden ist. Die Chronisten beschränken sich darauf, über die Stiftung, über Angriffe, die etwa ein Kloster von außen zu erleiden hatte, und über Störungen im Innern, wenn diese in die äußere Erscheinung traten, zu berichten, und die Archive der weiblichen Klöster geben nur Auskunft über den Erwerb und die Bewirtschaftung der Klostergüter.

2.

Der Orden der Cistercienser fand sehr bald nach seiner Gründung im Jahre 1098 so allgemeinen Beifall, daß während des 12. und 13. Jahrhunderts gerade für diesen Orden mit besonderer Vorliebe Klöster gestiftet wurden. Im Bisthum Paderborn gewährte Bischof Bernhard I. den Cisterciensern 1140 Aufnahme zu Hardehausen, und 56

Jahre später nahmen sie mit Zustimmung des Erzbischofs von Cöln das Kloster Bredelar, das im Jahre 1170 für Augustinerinnen gestiftet war, in Besitz. Für weibliche Mitglieder des Ordens gründete der Dompropst Volrad 1229 das Kloster an der Gaukirche in Paderborn, und diesem folgten sehr bald die Klöster Brenkhausen, Holthausen, Falkenhagen und Wormeln, welches letztere jedoch erst seit 1500 zum Bisthum Paderborn gehörte und früher unter den Erzbischöfen von Mainz stand.

3.

Vorzüglich war es der hohe Adel, der sich bei der Stiftung der Klöster betheiligte. Falkenhagen wurde von den Grafen von Sualenberg, Wormeln von den Grafen von Everstein, Holthausen von den Edelherren von Büren gegründet, und das Kloster an der Gaukirche wurde hauptsächlich dotirt von den Edelherren von Vesperte, die mit der Familie von Büren in naher Blutsverwandtschaft standen. Welche Beweggründe die Herren zu den Stiftungen und Schenkungen an die Klöster bestimmten? „Propter Deum et salutis suae remedium“ sagt die Stiftungsurkunde von Holthausen, und in andern Briefen heißt es gewöhnlich „pro remedio animae suae“; man hoffte, durch ein Gott wohlgefälliges Werk den Himmel zu verdienen, und manche der Herren mochten in jener stürmischen Zeit, wo der Adel nicht aus den Waffen kam, vieles gut zu machen und auszugleichen haben. Von Einigen, beispielsweise vom Grafen Heinrich von Arnsberg,[1]) dem Stifter von Wedinghausen, ist dieses bekannt, und man liest mitunter rührende Selbstbekenntnisse in den Schenkungsurkunden. Eine Urkunde über eine Schenkung an das Frauenstift Böddeken vom Jahre 1342 beginnt mit

[1]) Wigand's Archiv Bd. 6. S. 59.

den Worten: Ego Bertoldus de budiken miles considerans, me jam devenisse ad senilem etatem et vitam meam heu inutiliter! non in timore dei consumasse, sperans tamen de misericordia dei cum laborantibus in vinea undecima hora mercedem recipere, non obliviosus auditor verbi salvatoris dicentis: sicut aqua extinguit ignem ita eleemosina extinguit peccatum etc."

4.

Holthausen, wo 1243 das Kloster errichtet wurde, war damals eine aus mehreren Höfen bestehende Niederlassung. Die Fürstbischöfe besaßen dort ein Landgut[1]), und es war auch eine zu den Ministerialen der Edelherrn von Büren gehörende Familie dort ansässig, die sich von Holthausen nannte. Die Brüder Siffried und Thimo von Holthausen verkauften 1363 die Hälfte ihres Gutes zu Holthausen an das Kloster Bredelar, und die Edelherren von Büren als Lehnsherren des Gutes, sowie der Herzog Albert von Braunschweig, gaben hierzu ihre Einwilligung.[2]) Die Herren von Büren trugen nämlich diese Besitzung zu Lehn von den Herzögen von Braunschweig, die wohl durch Erbschaft von den Grafen von Nordheim das Obereigenthum erworben hatten.

Das Dörfchen Holthausen löste sich allmählich ganz auf, und es blieb nur das Kloster dort übrig.

5.

In dem Stiftungsbriefe des Klosters[3]) erklärt Bischof Bernard IV. von Paderborn: „Die Edelherren Bertold und

[1]) Schaten, Ann. Pad. ad ann. 1269 und Asseburg. U. B. 344.

[2]) Ungedr. Urkunde des Busdorfer Archivs. Dem Kloster Holthausen gegenüber an der rechten Seite der Alme lag eine kleine Burg, „die Kehlburg" genannt, deren Umwallung noch vor wenigen Jahren sichtbar war; sie mag wohl der Stammsitz der Familie von Holthausen sein.

[3]) Schaten ad ann. 1243 und Westf. U. B. IV 326.

Bertold von Büren wünschten in Büren ein Kloster für Cistercienser-Nonnen zu gründen und überließen uns behufs Erwirkung unserer Zustimmung die Stadtkirche zu Büren[1]), die Kapelle vor der dortigen Burg und die Kapelle zu Holthausen mit allem Zubehör, sowie ferner den Grund und Boden, auf welchem die Klostergebäude stehen. Auf ihr Begehren haben wir sodann diese Kirchen und Kapellen mit allem Uebrigen dem Kloster zum vollen Eigenthum übertragen, sodaß nach dem Tode des jetzigen Pfarrers Detmar, der für die Zeit seines Lebens die vollen Einkünfte behält, der Abtissin und dem Convente die Wahl des Pfarrers zufällt, der dann vom Bischofe investirt werden wird. Den gedachten Edelherren stehen fernerhin an dem Kloster und dessen Besitzungen durchaus keine Rechte mehr zu, das Kloster ist vielmehr den Privilegien der Cistercienser gemäß völlig frei und entbunden von jeglicher Dienstbarkeit gegen Laien."[2])

---

[1]) Die Urkunde sagt: „ecclesias utriusque oppidi Büren;" es mag innerhalb der Burg, die damals auch wohl oppidum genannt wird, noch eine Kapelle gestanden haben. Seit Gründung der Stadt bestand nur eine Pfarrkirche, deren Sprengel durch die Ringmauern der Stadt begrenzt wurde.

Holthausen, das außerhalb der Stadtmauer liegt, gehörte nicht zur städtischen Pfarre, sondern zur Parochie Siddinghausen.

Vor 1195, wo die Stadt Büren gegründet wurde, wird die linke der Alme am Thalgelände zwischen Holthausen und Büren gelegene Kirche die Pfarrkirche für die Umgegend gewesen sein. Sie war dem Erzengel Michael gewidmet, was auf ein hohes Alter schließen läßt; in den städtischen Urkunden kommt sie mehrfach vor unter der Benennung Archangelskirche; die Fundamente derselben wurden vor einer Reihe von Jahren aufgegraben.

[2]) Der Benedictiner-Abt Robert, Stifter des Cistercienser-Ordens, mochte hinsichtlich der weltlichen Schirmvögte der Klöster in Frankreich schon damals die Erfahrungen gemacht haben, die später auch in Deutschland dahin führten, daß sich alle geistlichen Institute dieser Vögte zu entledigen suchten.

Die Edelherren und Vettern Bertold und Bertold von Büren erklärten sich hiermit einverstanden, und die Abtissin nebst dem Convente übernahm es, dem Bischofe die Fraternität zu erwerben in vier außerhalb der Diöcese Paderborn gelegenen Klöstern, in denen dann gleichwie in dem ihrigen eine Gedächtnisfeier für den Bischof, seine Eltern und Geschwister jährlich gehalten werde.

Die päpstliche Bestätigung des Klosters erfolgte 1245.[1])

6.

Landgüter, die dem Kloster gleichzeitig überlassen wären, erwähnt die Stiftungsurkunde nicht; das Patronat über die Pfarrkirche konnte aber, so lange der Pfarrer Detmar lebte, keine Einkünfte gewähren, und zu den Mendicanten-Orden gehörten die Cistercienser nicht; es müssen also wohl zu dem Klosterhofe einige Morgen Land gehört haben. Die Stiftungsurkunde enthält hierfür eine Bestätigung. Nach Inhalt derselben gehörte der Klosterhof zu dem Paderbornschen Lehn der Edelherren von Büren[2]), und auf Verlangen des Bischofs trugen ihm dieselben 3 freie Hufen zu Wichmodeberg[3]) in der Pfarre Steinhausen als Lehn auf und nahmen sie in dieser Eigenschaft zurück, um das durch die Abtretung des Klosterhofes geschmälerte Lehn der Paderbornschen Kirche zu ergänzen. Eine solche Ergänzung lediglich für die Hausstelle des Klosters steht nicht im richtigen Verhältnisse und läßt sich deshalb nicht wohl annehmen.

7.

Auf keinen Fall war die Einnahme groß genug, um einen zahlreichen Convent unterhalten zu können. Es werden

[1]) Schaten ad ann. 1245.

[2]) Nach der Urkunde v. J. 1195 (bei Schaten) hatten die Herren von Büren ihre Burg Büren nebst 30 Hufen der Paderb. Kirche aufgetragen und als Lehn zurück empfangen. Vergl. Zeitschrift f. Westf. Gesch. Bd. 43 S. 33. [3]) Wichmodeberg bei Steinhausen lag an dem nordöstlichen Ende des Forstdistricts „Schorrn".

aber gleich anfangs Ordensschwestern in das Kloster eingetreten sein, die demselben einen für die damalige Zeit nicht unerheblichen Brautschatz zubrachten. Das Kloster war sehr bald in der Lage, durch Ankauf von Grundvermögen seine Einkünfte zu vermehren. Dasselbe erwarb im Jahre 1268 von Helmarshausen für 23 Mark das Eigenthum eines Gutes in Swineveld[1]) und kaufte im folgenden Jahre[2]) für 60 Mark Denare vom Bischof Simon die bischöfliche Meierei zu Holthausen, die nach Maßgabe des Kaufpreises aus 4 Hufen bestehen mochte; es erwarb ferner 1282[3]) von den Herren von Büren für 54 Mark Denare Güter in Heddinghausen, 1284[4]) von Albert von Störmede für 53 Mark Soester Denare Güter zu Withem bei Störmede, 1289 vom Grafen Ludwig von Arnsberg Güter zu Östern-Swineveld[5]), kaufte im Jahre 1298 vom Grafen von Rietberg für 60 Mark Soester Denare einen Hof von 4 Hufen zu Volkesmer, Persinchusen und Störmede[6]) und im Jahre 1306 von der Wittwe des Grafen Albert von Everstein ein Gut zu Heddinghausen.[7])

---

[1]) Westf. U. B. IV 1143.

[2]) Sahaten ad ann. 1269 und Asseburg. U. B. 344. Die Urkunde bedient sich des Ausdruckes „villicatio“, der bis zum 13. Jh. in der Regel ein ganzes Rentamt, bestehend aus einem Haupthofe und mehreren von Litonen bebauten Gütern, bezeichnete. Hier kann aber nach Maßgabe des Preises nur ein einzelnes Gut darunter verstanden werden, die alte Villikation war wohl schon gesprengt.

[3]) Westf. U. B. IV 1702. [4]) Westf. U. B. IV 1783. [5]) Westf. U. B. IV 2024, Wigand's Arch. VII. S. 152. Östern- oder Großen-Swineveld lag an dem Berge zwischen Weiberg und Barkhausen; der Berg heißt noch jetzt der „Swimeler Berg.“ Südgen Swineveld, an welches noch jetzt die Bezeichnung Swimeler Grund erinnert, lag in der Vertiefung, die gegenüber von Siddinghausen sich heraufzieht nach dem Oberfelde der Stadt Büren.

[6]) Westf. U. B. IV 2484. Volkesmer und Persinchusen lagen in der Feldmark Störmede.

[7]) v. Spilker, Gesch. d. Grafen v. Everstein, Urk. B. S. 249.

8.

Schenkungen wurden dem Kloster hauptsächlich zugewendet von den Edelherren von Büren, die in der Klosterkirche ihr Erbbegräbnis hatten. Sie überwiesen 1265 dem Kloster den Zehnten ihres Hofes zu Holthausen[1]), 1276 die Hälfte des Zehnten in Hoven, zwei Mark jährlicher Einkünfte vom Hofe Sunderc, sowie eine jährliche Fruchtlieferung von Besitzungen bei Heperna und schenkten nacheinander in den Jahren 1276, 1285, 1309, 1323, 1325, 1327 und 1334 eine Mühle zu Weine, Güter in Svinevelb, Miste, Aden, Keddinghausen und Grundstücke bei Holthausen.[2])

Eine weitere Schenkung machte dem Kloster der Knappe Albero Klot; derselbe dotirte im J. 1337 die neu errichtete Sakramentskapelle zu Büren und übertrug mit Zustimmung des Bischofs, des Archidiakons und des Pfarrers Gottfried zu Büren der Abtissin nebst dem Convente zu Holthausen das Recht zur Präsentation des bei der Kapelle anzustellenden Geistlichen, der vom Stadtpfarrer instituirt werden mußte.[3])

[1]) Westf. U. B. IV 1040.

[2]) Westf. U. B. IV 1450, Assieburg. U. B. 434 und Archiv des Hauses Büren. Die Höfe Sundere und Hoven sind anscheinend früh eingegangen und mit benachbarten Orten vereinigt; sie kommen in Urkf. nicht weiter vor. Heperna war ein Pfarrdorf, welches etwa 20 Minuten südöstlich von Weiberg lag; die Stelle heißt noch heute „bei der Heper Kirche." Das Dorf Weine liegt beim Kloster Holthausen, das Dorf Miste zwischen Rüthen und Büren.

[3]) Schaten ad ann. 1337. Westf. U. B. IV 2185. Die Kapelle ist nach dem J. 1292 erbaut. Laut einer Urkunde des städtischen Archivs v. J. 1292 hatte Bischof Otto von Paderborn Anklage erhoben gegen die Edelherren und die Stadt Büren wegen Tötung einiger Juden; er söhnte sich mit den Edelherren aus und gestattete die Erbauung der Kapelle. Diese Tötung der Juden steht mit der in der Dotations-Urkunde v. J. 1337 erwähnten Sage in Verbindung. Dem Bischofe wird der Judenschutz vom Reiche verliehen gewesen sein.

9.

Die Einverleibung der Pfarre Büren in das Nonnenkloster Holthausen scheint sehr bald Anfechtungen erlitten zu haben. Im Jahre 1252 stellten die Edelherren von Büren nochmals eine Urkunde aus[1]), worin sie die Uebertragung des Patronats an das Kloster wiederholen, und letzteres fand es gerathen, diese Übertragung im Dezember desselben Jahres durch den apostolischen Nuntius[2]) und im J. 1311 abermals durch den Papst Clemens V. ausdrücklich bestätigen zu lassen. Aber dessen ungeachtet kam das Patronatsrecht später wieder in Frage; der Domherr Heinrich von Büren stellte im J. 1351 eine Urkunde aus, worin er zu Gunsten des Klosters auf alle seine Rechte an die Pfarrkirche zu Büren feierlich Verzicht leistete.[3])

10.

1540 und in den zunächst folgenden Jahren kommen Anzeichen vor, daß die kirchlichen Unruhen jener Zeit auch nach Büren sich verbreiteten. Man liest in städtischen Urkunden von Bestrafungen, die unverkennbar hiermit in Verbindung stehen. Da wurde der Eine bestraft, weil er während des Gottesdienstes durch die Glasfenster mit Steinen in die Kirche geworfen hatte; eine Frauensperson war gefänglich eingezogen, sie sollte versucht haben, das Pfarrhaus in Brand zu stecken, ein Anderer wurde aus der Stadt verwiesen, weil er den Pastor in der Pfarrwohnung mit groben Schimpfworten und Schmähungen überfallen hatte u. s. w.

Wenige Jahre später nahm der Kreisoberst Johann von Büren die neue Kirchenlehre an, und die Pfarrer der Herrschaft Büren nebst den Gemeinden folgten seinem Beispiele.

[1]) Westf. U. B. IV 495. [2]) Westf. U. B. IV 502. [3]) Archiv des Hauses Büren.

Die Mitglieder der Familie von Büren blieben auch bis auf den letzten Sprößling — Moritz, der bekanntlich zur katholischen Kirche zurückkehrte, der protestantischen Lehre zugethan. Eine Rückwirkung auf das nur wenige Minuten entfernte Kloster Holthausen konnte bei den nahen Beziehungen, in denen es zu den Herren von Büren stand, nicht ausbleiben. Auch unter den Nonnen fand die neue Lehre Beifall.

11.

Nach der Darstellung von Strunk in den Paderbornschen Annalen[1]) soll der Fürstbischof Johann von Paderborn 1570 in der Stadt und Herrschaft Büren den katholischen Cultus wieder hergestellt haben; allein in Beziehung auf die Stadt kann dieses nicht richtig sein,[2]) oder die Gegenreformation ist nur von kurzer Dauer gewesen.

Es waren seit 1545 nach einander mehrere protestantische Prediger an der Pfarrkirche zu Büren angestellt. Gottfried Olpe, der 1681 Pastor zu Büren war, nennt als solche in einem handschriftlich hinterlassenen Buche:

Adam Iskenius und
Johannes Erkelius.

Er fügt hinzu: „Sub ipsis ad quinquaginta annos in parochiali ecclesia, uti ab aliis audivi, habitum est

---

[1]) S. 406—408.

[2]) Die Unrichtigkeit der Darstellung von Strunk erhellt auch aus den bei Keller „Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein" veröffentlichten Aktenstücken.

Im Jahre 1575 befiehlt Erzbischof Salentin die Abschaffung zweier sectirischer Prädikanten zu Büren und Wewelsburg (Bd. I Actenstück 594) und in einem unterm 22. Dezbr. 1582 an die Stadt Paderborn gerichteten Schreiben der Stadt Büren heißt es: „Whan wir nun, Gott Lob und Dank, ein gar rhueme Zeit hieher durch Gottes verliehung mit reiner christlicher Lehr und Kirchenordnung versehen gewesen und noch sien und darbei zu pleiben mit christlichem Begirent dechlich zu Gott dem himmelschen Vatter nit allein seufzen und bitten u. s. w. (Bd. I Actenstück (610.) Man vergl. ferner Bd. II Actenstück 421.

exercitium Augustanæ et Lutheranæ professionis et religionis."

Ob das Nonnenkloster Holthausen, dem das Patronatrecht zustand, diese Geistlichen präsentirt hatte, ist nicht bekannt, aber im J. 1594 wurde mit Zustimmung der Abtissin von Holthausen von dem Edelherrn Joachim, der Degenhard Nötteken zum reformirten Prediger an der Pfarrkirche zu Büren berufen. Die damalige Abtissin Johanna von Stockhausen war mit dem größten Teile der Nonnen zur protestantischen Kirche übergetreten.[1]) Die Nonnen hatten ihre geistliche Kleidung abgeworfen, sie sagten, sie wollten diese Narrenkappen nicht länger tragen.[2])

12.

Die Edelherren von Büren beanspruchten die Landeshoheit in der Stadt Büren und im Dorfe Hegensdorf gemeinschaftlich mit den Fürstbischöfen von Paderborn und betrachteten sich in dem übrigen Theile der Herrschaft Büren als die alleinigen Landesherren.[3]) Dieselben hatten in der That manche Hoheitsrechte in ihrer Herrschaft aus alter Zeit hergebracht, und bei der Verbindung, in welche sie durch Lehnsauftragung eines Theiles ihrer Herrschaft im 15. Jahrhunderte mit den Landgrafen von Hessen getreten waren, wurde es den Fürstbischöfen von Paderborn nicht leicht, diese Ansprüche zu beseitigen. Die Anwendung des im 16. Jahrhunderte aufgekommenen Grundsatzes „Cujus regio ejus religio" hatte deshalb auch in diesem Falle besondere Schwierigkeiten. Der durchgreifende, thatkräftige

---

[1]) Strunk a. a. O. S. 580. [2]) Handschriftl. Nachrichten.

[3]) Moritz von Büren führte bekanntlich 1656—1660, wo er bereits in den Jesuiten-Orden getreten war, einen erbitterten Prozeß über diese Landeshoheit mit dem Fürstbischof Diederich Adolph von Paderborn. Unter den gedruckten voluminösen Prozeßschriften zeichnet sich die des Fürsten dadurch aus, daß sie — statt in Kapitel — in „Bürensche Eitelheiten" und „Bürensche Unwahrheiten" eingetheilt ist.

Fürst Theodor setzte sich aber darüber hinweg; er entfernte 1596 den reformirten Prediger Degenhard Rötteken aus Büren und stellte den katholischen Geistlichen Jodok Pistorius am 7. August 1596 als Pastor dort an.[1]) Im folgenden Jahre, wo Joachim von Büren an einer Krankheit darnieder lag, bewirkte der Fürstbischof eine Visitation des Klosters Holthausen, die der Generalvikar des Ordens, weil er persönlich dorthin zu reisen Bedenken trug, den Prälaten von Hardehausen und Marienfeld übertrug. Auch der Abt von Bredelar war dabei thätig. Die reformirte Abtissin starb im Jahre 1598, und es wurde eine Nonne aus dem Kloster Himmelpforten zur Abtissin in Holthausen gewählt, die mit Hülfe einiger aus Wormeln und Himmelpforten herüber genommenen Ordensschwestern die klösterliche Disciplin zu Holthausen wieder herstellte.[2]) Diejenigen Nonnen, welche der Augsburgischen Religion anhingen, wurden von Holthausen verdrängt, die Mehrzahl derselben scheint jedoch schon nach kurzer Zeit Verständigung mit der geistlichen Obrigkeit gesucht zu haben.[3])

[1]) Strunk a. a. O. S. 580 und Keller, Gegenreformation II. Actenstück 421. Weder der Protest Joachims von Büren, noch die Vorstellungen, welche seine Freunde dem Paderbornschen Hofe machten, fanden bei Theodor Beachtung. Von dem Landgrafen von Hessen, dem Lehnsherrn des Edelherrn von Büren, hätte man, da er ein sehr eifriger Verfechter der Reformation war, eine wirksamere Hülfe erwarten sollen. Der Landgraf stand indeß damals wegen Helmarshausen, Krukenberg, Trendelburg, Schönenberg, Liebenau und des Rheinhardswaldes, worüber beim Kammergerichte zu Speier Prozeß geführt wurde, mit dem Paderbornschen Hofe in Vergleichs-Unterhandlungen, und es wurde am 5. Januar 1597 ein Vertrag geschlossen, der dem Hessischen Hause ansehnliche Vortheile gewährte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß es Fürst Theodor hierbei darauf abgesehen hatte, seinen gefährlichen Nachbar sich verbindlich zu machen, und daß der Landgraf sich hierdurch bewegen ließ, gegen den Fürsten besondere Rücksichten zu gebrauchen.

[2]) Strunk a. a. O. S. 590—592.

[3]) Keller Gegenreformation II Actenstück 432.

13.

Von der Ausübung des Patronatrechts durch das Kloster Holthausen konnte im J. 1596 bei der Besetzung der Pfarrstelle zu Büren nicht die Rede sein; der Fürst mußte eigenmächtig mit der Anstellung des Geistlichen vorgehen. Das Kloster gab aber sein Recht nicht auf; im J. 1634 übertrug es dasselbe dem Kammergerichts-Präsidenten Moritz von Büren, und der Generalvikar des Cisterzienser-Ordens erteilte im J. 1641 zu dieser Uebertragung seine Genehmigung. Im J. 1713 wiederholte das Kloster diese Abtretung des Patronatrechts und überließ dem Jesuiten-Collegium zu Büren auch seine Rechte an dem Patronat über die Kaplanei daselbst.[1]). Das Kloster behielt nur das Recht zur Präsentation des Geistlichen an der Sakramentskapelle und ließ bis zu seiner Aufhebung diese Stelle durch seinen Propst versehen.

Mit dem Jesuiten-Collegium hatte das Kloster wiederholt Prozesse wegen der Holzgerechtsame im Bürenschen oder Ringelsteiner Walde, welche die Nonnen in Anspruch nahmen, und es scheint nicht, daß ein freundliches nachbarliches Verhältnis bestanden hätte.[2])

14.

Am 1. Dezember 1810 erschien das Dekret des Königs Hieronymus Napoleon, durch welches sämmtliche im Königreich Westfalen noch bestehenden Klöster, die sich nicht ausschließlich dem öffentlichen Unterrichte widmeten, aufgehoben wurden; ihre Güter wurden mit den Staatsdomänen ver-

[1]) Das Patronat über die Kaplanei wurde von der Stadt bestritten, weil mit der Kaplanei 1601 mehrere Beneficien vereinigt waren, deren Vergebung der Stadt zustand. Im J. 1716 kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem das Jesuiten-Kollegium und die Stadt wechselweise den Kaplan zu präsentiren haben. (Archiv der Stadt Büren.)

[2]) Archiv des Hauses Büren.

einigt. Also hatte auch das Kloster Holthausen, nachdem es fast 600 Jahre bestanden, sein Ende erreicht. Die Abtissin und die 8—10 Nonnen und Laienschwestern, aus denen der Convent bestand, mußten mit einer kleinen, vom Staate bewilligten Pension das Kloster verlassen.

Die Klostergebäude — 4 Flügel mit einem Binnenhofe —, die daran stoßende Kirche und die Oekonomiehäuser waren am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert in einem bescheidenen Stile von Neuem aufgeführt. Das Kloster besaß bei Holthausen gegen 400 Morgen Wiesen und Äcker, die es selbst bewirtschaftete, einen Forst von etwa 100 Morgen — das Nonnenholz, welches die Nonnen erst 1504 von der Familie von Lohn zu Rüden angekauft hatten — und eine Mahlmühle an der Alme. Dasselbe war berechtigt zur Holznutzung im Ringelsteiner Walde und hatte aus einzelnen Ortschaften in der Herrschaft Büren und im Herzogthum Westfalen, namentlich aus Kneblinghausen, Miste, Hebbinghausen, Langenstraße, Oestereiden, Störmede u. s. w. gutsherrliche Gefälle zu erheben.

Im J. 1811 wurde das Kloster nebst allem Zubehör und Inventar zum meistbietenden Verkaufe ausgesetzt; den Zuschlag erhielt der Freiherr Franz von Brenken zu Erpernburg für 30000 Thaler. Nach den Verkaufsbedingungen hatte er das Recht, einen Teil des Kaufgeldes in westfälischen Staatsobligationen. die zum Nennwert angenommen wurden, aber zum Kurse von 30—33 Procent zu kaufen waren, zu bezahlen. Als die Übergabe erfolgen sollte, fand sich, daß die westfälische Regierung dem Käufer die Gefälle aus dem Herzogtum Westfalen nicht gewährleisten konnte; es war bei dem Verkaufe übersehen, daß diese Gefälle in Folge der Aufhebung des Klosters Eigentum der Krone Hessen-Darmstadt, zu der damals das Herzogtum Westfalen gehörte, geworden waren. Der Käufer verlangte Entschädigung, und es wurden im Wege des

Vergleichs dem Freiherrn von Brenken gegen 800 Scheffel Frucht erlassen, die er dem im J. 1810 aufgehobenen Domkapitel als dessen edler Meier zu Erpernburg und Verne[1]) jährlich zu liefern hatte. Man sagte, er habe ein gutes Geschäft gemacht.

15.

In der Einleitung zu dem Dekret vom 1. Dezember 1810 sagt Hieronymus Napoleon:

„Wir haben aus den Stiftungs-Urkunden, Statuten „und Reglements der Klöster p. p. die Überzeugung ge-„schöpft, daß diese Stiftungen nach dem natürlichen Wechsel „der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die „bürgerliche Gesellschaft von keinem weitern Nutzen sind."

Wahr ist, in damaliger Zeit wurden diese Klöster ohne Sang und Klang zu Grabe getragen.

Was man nur dabei beklagte, ist dieses, daß die geistlichen Zwecken gewidmeten Revenüen von dem Staatssäckel verschlungen und nicht vielmehr dazu verwendet wurden, den vielen dringenden kirchlichen Bedürfnissen so mancher Gemeinden des Landes abzuhelfen.

[1]) Zu Verne als Nachfolger der Familie von Krevet. Unweit Erpernburg lag die domcapitularische Meierei (villicatio) Silikensothe. Zur Zeit Meinwerks (1009—1035) verpflichtete sich ein Paderbornscher Ministerial Cuono, für den Zehnten seines Gutes zu Aden jährlich 10 Malter in der Villikation Siliskensothe abzuliefern. Die Meierei kam später in den Besitz der Familie von Brenken, die von ihrem Gute Erpernburg eine Pacht von mehreren hundert Scheffel Getreide liefern mußte und daher wohl den Namen eines edlen Meiers des Stifts Paderborn erworben haben mag.

II.

Päpstliche Bestätigungen der Wahlen Paderborner Bischöfe

von 1463 bis 1786.

Von

Fr. X. Schrader, Pfarrer zu Natzungen.

Das jüngst erschienene Werk des gelehrten P. Konrad Eubel aus dem Minoritenorden „Hierarchia catholica medii aevi“, welches die Reihenfolge der Päpste, Kardinäle und Bischöfe von 1198 bis 1431 auf Grund der Urkunden und Akten des Vatikanischen Archivs enthält, bietet S. 403 und 404 genaue Angaben über die päpstliche Bestätigung mehrerer Paderborner Bischöfe aus jener Zeit.[1]) Im Anschluß an dieses Werk dürfte es manchem erwünscht sein, auch von der Bestätigung der spätern Bischöfe nach den Acta consistorialia aus dem Archive der S. Congregatio Consistorialis im Vatikan zu Rom[2]) oder aus andern römischen Bibliotheken Kenntniß zu gewinnen. Zum bessern Verständniß mögen folgende Bemerkungen vorausgeschickt werden.

So oft die Wahl (electio) eines neuen Bischofs vom Domkapitel vorgenommen ist, wird darüber ein notarielles Protokoll (instrumentum electionis) aufgenommen und

[1]) Hierarchia Catholica Medii Aevi sive summorum Pontificum, S. R. E. Cardinalium, Ecclesiarum antistitum Series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta e documentis Tabularii praesertim Vaticani collecta, digesta, edita per Conradum Eubel O. Min. Conv., S. Theol. Doct., apostolicum apud S. Petrum de urbe poenitentiarium. Monasterii 1898.

[2]) Über die Bestände dieses Archivs vergl. Pastor, Geschichte der Päpste I. 2. Aufl. Anhang S. 689 ff.

demnächst das Wahlresultat im Dome dem versammelten Klerus und Volke feierlich verkündigt. Vor der Ertheilung oder der Verweigerung der Bestätigung (confirmatio) durch den Papst findet eine besondere Untersuchung über die Gültigkeit der Wahl statt und über die Tauglichkeit des Gewählten; diese heißt processus informativus. Seit der Einrichtung einer ständigen päpstlichen Nuntiatur zu Köln wurde letztere mit der Vornahme dieses Prozesses betraut. Sämmtliche Akten werden nach Rom geschickt, und hier findet auf Grund derselben eine nochmalige Prüfung durch die congregatio consistorialis statt. Wenn der Papst nach Anhörung des Referenten oder aus eigner Kenntniß sich mit der Beförderung des Gewählten einverstanden erklärt, erfolgt in einem geheimen Konsistorium die Verkündigung (praeconisatio), welche die Bestätigung des Gewählten enthält. Dann wird die Bestätigungsbulle durch die apostolische Kanzlei meistens mit gleichem Datum des Konsistoriums ausgefertigt, wenn nicht schon früher, namentlich bei Titularbischöfen, durch ein päpstliches Breve dem Gewählten die Bestätigung mitgetheilt ist. Die Weihegewalt und den Gebrauch der Pontifikalien empfängt der bestätigte Bischof erst durch die Bischofsweihe (consecratio), an welche endlich die feierliche Besitzergreifung des Bisthums (inthronisatio) sich anzuschließen pflegt.

Simon (III.), Edler Herr zur Lippe, der 37. Bischof von Paderborn, wahrscheinlich am 21. Februar 1463 einstimmig vom Kapitel gewählt, wurde am darauffolgenden 18. Mai durch Pius II. im Konsistorium präkonisirt und verpflichtete sich gerade 14 Tage später (1. Juni) zum servitium commune.[1])

38. Hermann (I.), Landgraf von Hessen, Erzbischof von Köln, mit Zustimmung des Kapitels am 19. März

[1]) Gütige Mittheilung des Herrn P. Konrad Eubel, apostol. Beichtvaters in St. Peter zu Rom.

1495[1]) als Koadjutor Simons angenommen, erhielt von Alexander VI. im Konsistorium am 11. April 1496 die Bestätigung.

Die lunae 11. April. 1496. Sanctiss. Dominus noster (Alexander VI,) ad relationem veverend. domini Cardinalis Valentinensis dedit et deputavit rev. in Christo patrem dom. Hermannum archiep. Coloniensem coadjutorem rev. in Christo patris dom. Simonis moderni ep. Padeburnensis.[2])

39. Der Tag der Präkonisation des am 17. November 1508 zum Bischof von Paderborn postulirten Osnabrücker Bischofs Erich, Herzogs von Braunschweig-Grubenhagen, kann nicht bestimmt angegeben werden, da für jene Zeit eine bedeutende Lücke in den Konsistorial-Akten besteht. Sie dürfte am 20. April (XII. Kal. Maj.) 1509 erfolgt sein, weil von diesem Tage die Bestätigungsbulle Julius II. datirt ist.[3])

40. Hermann (II.), Graf von Wied, Erzbischof von Köln, wurde am 13. Juni 1532 als Administrator von Paderborn postulirt. Über diese Wahl fand im Konsistorium vom 6. September desselben Jahres eine Berathung statt; die Angelegenheit kam aber noch nicht zum Austrage, sondern wurde bis zum nächsten Konsistorium am 13. September verschoben, wo die Bestätigung durch Klemens VII. erfolgte.

Die 6. Septemb. 1532. Referente rev. (dom. Cardin.) Dertusensi[4]) postulationem ad ecclesiam Padeburnensem factam de archiepiscopo Coloniensi ex causis legitimis fuit illius deliberatio ad proximum consistorium dilata.

---

[1]) Lipp. Regest IV. Nr. 2826.

[2]) Der Cardinalis Valentin. ist der berüchtigte Cäsar Borgia, damals erwählter Erzbischof von Valencia in Spanien. Vergl. noch Schaten, Annal. Paderborn. II., ad ann.

[3]) Strunck, Annal., Paderborn. III. ad ann.

[4]) Der Cardinalis Dertusensis ist Wilhelm von Enkenvoirt aus Brabant, der Vertraute Hadrians VI. Der Papst verlieh ihm das Bisthum Tortosa in Spanien und erhob ihn dann einige Tage vor seinem Tode

Die 13. Septemb. 1532. Ad relationem rev. Dertusensis fuit admissa postulatio archiepiscopi Coloniensis ad eccl. Padeburnensem, eademque eidem in administrationem data cum retentione omnium (beneficiorum) obtentorum.

41. Rembert von Kerssenbrock, am 26. März 1547 einstimmig zum Bischof von Paderborn gewählt, erlangte am 1. Juli desselben Jahres die päpstliche Bestätigung.

Die Veneris 1. Julii 1547 Romae apud S. Petrum in aula majore Alexandri VI. fuit consistorium secretum, in quo

Sanctiss. dom. noster (Paulus III.) referente rev. Johanne Cardinali Burgensi [1]) approbavit electionem de persona domini Remberti de Kersembroich, canonici Padebonensis, de nobili et militari genere procreati et in subdiaconatus ordine constituti, in episcopum Padebonensem per decanum et capitulum ecclesiae Padebonensis, tunc ex eo quod Sanctitas Sua contra iniquitatis filium Hermannum, qui illam ex concessione apostolica in administrationem obtinens haeresim Lutheranam profiteri non erubuerat, rite procedens, eum ecclesia ipsa de fratrum consilio apostolica auctoritate privaverat, per privationem huiusmodi pastoris solatio destitutae factam, ipsumque illi in episcopum praefecit et pastorem . . . curam . . . committendo cum retentione omnium (beneficiorum) . . . et cum dispensationibus, derogationibus et clausulis opportunis et consuetis absolvens . . . .

Fructus: M flor.

Taxa: C flor.

Die Acta Consistorialia haben auch noch eine andere Fassung:

Eodem (Joh. Cardinal. Burgensi) referente, cum decanus et capitulum ecclesiae Padeburnensis, per privationem iniquitatis filii Hermanni, qui illam per concessionem apostolicam in commendam obtinens haeresim Lutheranam profiteri non de-

---

am 10. Sept. 1523 zum Kardinalpriester mit dem Titel Ss. Johannis et Pauli. Am 14. Sept. 1523 starb der Papst und erhielt durch Enkenvoert auf dem Chore der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima zu Rom das schöne Grabmonument. In derselben Kirche fand auch der Kardinal bei seinem Tode am 19. Juli 1534 die letzte Ruhestätte. Vergl. Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de Urbe (Romae 1875) pag. 20 und 255.

[1]) Der Kardinal Burgensis ist Johannes Alvarez de Toledo, Bischof von Burgos in Spanien, 1539—1550.

sistebat, vacantis, venerabilem virum dominum Rembertum de Kersembrouk, de nobili et militari genere procreatum, in eiusdem ecclesiae Padeburnensis episcopum elegissent, electionem huiusmodi approbavit et confirmavit, ipsumque illi . . .[1])

42. Johann (II.), Graf von Hoya, Bischof von Osnabrück und Münster, wurde am 22. Februar 1568 auch zum Bischof von Paderborn postulirt. Pius V. gewährte ihm am 6. November 1568 die Bestätigung als Administrator des Bisthums.[1]) Die Acta Consistorialia erwähnen die Präkonisation für Paderborn nicht, dagegen am 30. März 1554 für Osnabrück und am 23. Juli 1567 für Münster.

43. Salentin, Graf von Isenburg, erwählter Erzbischof von Köln, am 21. April 1574 einstimmig zum Bischof von Paderborn postulirt, erhielt von Gregor XIII. am 4. September desselben Jahres die Bestätigung als Administrator des Bisthums.[1]) In den Acta Consistorialia findet sich die Präkonisation für Paderborn ebenso wenig wie für Köln.

44. Heinrich (IV.), Herzog von Sachsen-Lauenburg, postulirter Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück, wurde am 14. Oktober 1577 auch für Paderborn von der Mehrheit des Kapitels postulirt, während die Minorität für den Dompropst Dietrich von Fürstenberg stimmte. Wegen der Hinneigung Heinrichs zur lutherischen Lehre hat er die päpstliche Bestätigung nicht erlangt.

45. Dietrich von Fürstenberg, am 5. Juni[2]) 1585 zum Bischof von Paderborn gewählt, empfing am 7. Oktober desselben Jahres von Sixtus V. die Bestätigung.

Feria 2. die 7. Octobris 1585 Romae in palatio apostolico apud S. Petrum in loco consueto fuit consistorium secretum de more, in quo referente rev. (Cardinali) Madrutio Sanctitas Sua (Sixtus V.) confirmavit electionem factam a canonicis et

[1]) Vergl. Strunck, Annal. Paderborn. III., ad ann.

[2]) Dietrichs Wahl fand statt am 5. Juni neuen, am 26. Mai alten Stils, in festo S. Bonifatii.

capitulo ecclesiae Paderbornensis in Germania, pastoris solatio destitutae per cessionem Saledini [Salentini][1]), de persona rev. dom. Theodori de Furstembergh eiusdem ecclesiae praepositi, ipsumque dictae ecclesiae in episcopum praefecit et pastorem, cum retentione canonicatus et praebendae ecclesiae Treverensis et cum decreto, quod iterum fidei professionem emittat iuxta formulam . . . Absolvens . . .

46. **Ferdinand** (I.), **Herzog von Bayern, Erzbischof von Köln, war schon am 10. Februar 1612 zum Koadjutor Dietrichs mit dessem Einverständniß gewählt und erhielt durch Paul V. am folgenden 4. Juli die Bestätigung.**

Feria 4. die 4. Julii in palat. apostol. Quirinali 1612. Rev. domino Card. Burghesio referente Stas Sua (Paulus V.) postulationem factam a capitulo ecclesiae Paderbornensis pro domino Ferdinando ex ducibus Bavariae archiepiscopo Coloniensi admisit et approbavit, eundemque rev. patrem dom. Ferdinandum [Theodoro] eiusdem Paderborn. ecclesiae episcopo consentienti coadjutorem dedit cum futura successione et retentione aliarum ecclesiarum et beneficiorum, quae obtinet, et cum decreto, quod, antequam possessionem huiusmodi Coadiutoriae adipiscatur, professionem fidei emittere et ad Curiam instrumentum publicum quamprimum transmittere teneatur.

47. **Dietrich Adolf, Freiherr von der Reck, wurde als Dompropst zu Paderborn am 3. November 1650 zum dortigen Bischof gewählt und am 8. Mai des folgenden Jahres durch Innocenz X. im Konsistorium präkonisirt.**

Die lunae 8. Maii 1651 in palat. apost. Quirinali fuit consistorium secretum, in quo Sanctiss. dom. noster (Innocentius X.) referente rev. dom. Hieronymo cardinali Columna providit ecclesiae Paderbornensi, vacanti per obitum bonae memoriae Ferdinandi archiep. et electoris Coloniensis ultimi illius episcopi extra Curiam defuncti, de persona rev. dom. Theodori Adolphi a Rech illius praepositi et canonici, a pluribus annis presbyteri, fidem catholicam professi et omnia alia requisita habentis, ipsumque illi in episcopum praefecit et pastorem, curam committendo iuxta decretum sacrae Congregationis rerum Consistorialium sub die 26. Januarii proximi desuper emanatum cum retentione canonicatus et praebendae ecclesiae Monasteriensis per eum obtentum ad annum ac decreto, ut ipse in dicta ecclesia Paderbornensi utramque praebendam [theologalem et

[1]) Die Römische Kurie erkannte die Wahl Heinrichs von Sachsen-Lauenburg nicht an.

poenitentiariam] ac seminarium ad praescriptum sacri concilii Tridentini erigat et in civitate Paderbornensi montem pietatis institui curet ac domus episcopalis reparationi pro viribus incumbat, onerando desuper eius conscientiam.[1])

48. Ferdinand (II.), Freiherr von Fürstenberg, Kammerherr des Papstes Alexander VII. (Fabio Chigi, früher Nuntius zu Köln), wurde während seines Aufenthalts in Rom am 20. April 1661 zum Bischof von Paderborn gewählt. Die päpstliche Bestätigung durch Alexander VII. erfolgte nach eignem Referat schon im nächsten Monate im Konsistorium am 30. Mai.

Feria 2. die 30. Maji 1661 in palat. apost. Quirinali. Sanctitas Sua (Alexander VII.) ad suammet relationem confirmavit electionem a capitulo, praeposito ac decano ecclesiae Paterbonensis factam de persona rev. dom. Ferdinandi Baronis de Furstemberg, eiusdem ecclesiae canonici capitularis et Suae Sanctitatis Cubicularii intimi, in episcopum ecclesiae Paterbonensis, vacantis per obitum bon. mem. Theodori Adolphi ultimi illius episcopi, cum sanatione quorumcumque defectuum, si qui quomodolibet in electione huiusmodi intervenerint, ipsumque illi in episcopum praefecit et pastorem, curam . . . committendo cum retentione compatibilium et Prioratus S. Mariae de Campio in Alpibus Tridentinis et Praepositurae, cura et residentia carentis, S. Crucis Hildeshemensis et Canonicatus Monasteriensis, iurisque, quod habet ad Canonicatum Halberstadiensem, et cum decreto, quod per hanc promotionem canonicatus et praebendae ecclesiarum Paterbonensis et Hildeshemensis ac simplex beneficium, Obedientia nuncupatum, in loco Emereke Hildeshemensis dioecesis vacant eo ipso, quodque praebendas theologalem et poenitentiariam ac seminarium instituat, montemque pietatis erigi curet, eius conscientiam super his onerando. Absolvens cum clausulis.[1])

Die Bibliothek Chigi zu Rom enthält aus der Regierungszeit Alexanders VII. auf einzelnen Blättern, die nach Jahrgängen zusammengebunden sind, den officiellen Text für die Präkonisationen der Bischöfe und unmittelbaren Äbte. Darnach erfolgte die Verkündigung für Ferdinand von Fürstenberg in nachstehender Weise:

Vacat ecclesia Paderbornensis per obitum bo. mem. Theodori Adolphi, ultimi illius episcopi. Ad eandem ecclesiam ab

[1]) Bibliothek Corsini zu Rom, Acta Consistorialia.

ipso Capitulo canonice est electus dilectus filius Ferdinandus Baro de Furstenbergh, de legitimo matrimonio ex catholicis et nobilibus parentibus in dioecesi Coloniensi ortus, trigesimum quintum aetatis suae annum agens, a triennio circiter sacerdos, noster Cubicularius intimus, praepositus S. Crucis Hildesemensis, prior S. Mariae de Campio in Alpibus Tridentinis et cathedralium ecclesiarum Paderborn., Monasterien. et Hildesheimiensis canonicus, in sacra Theologia et iure canonico optime versatus et, nisi quod gradum doctoratus non susceperit, omnia requisita habens, cuius electionem confirmare intendimus.

Quid vobis videtur?

. . . .

Auctoritate omnipotentis Dei, sanctorum apostolorum Petri et Pauli ac Nostra confirmamus electionem praefatam de persona dicti Ferdinandi factam cum sanatione quorumcumque defectuum, si qui quomodolibet intervenerint, praeficientes eum in episcopum et pastorem cum dispensatione super defectu gradus doctoratus et retentione compatibilium ac praetactorum prioratus et praepositurae, cura et residentia carentium et canonicatus Monasteriensis, iurisque, quod habet ad canonicatum Halberstadiensem et decreto, quod per hanc promotionem canonicatus praetactarum ecclesiarum Paderbornen. et Hildeshemens. ac simplex beneficium, Obedientia nuncupatum, in loco de Emmercke Hildeshemiensis dioecesis, quos et quod obtinet eo ipso vacent, quodque praebendas theologalem et poenitentiariam ac seminarium instituat, montemque pietatis erigi curet, eius conscientiam super his onerando. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Nach sechs Jahren, am 19. Juli 1667 wurde Ferdinand durch Wahl der Mehrzahl der Domherrn Koadjutor des Münsterschen Bischofs Christoph Bernhard von Galen, während die Minderheit für den Kölner Erzbischof Maximilian Heinrich, Herzog von Bayern, stimmte. Von Kölner Seite bemühte man sich, wegen vermeintlicher Beeinflussung und Unregelmäßigkeiten in Rom die Wahl anzufechten. Fast ein Jahr dauerte der Prozeß und fand erst im März 1668 zu Gunsten Ferdinands seine Erledigung.[1]) Im

[1]) Codex Nr. 2460 der Vatikanischen Bibliothek (Ottoboniana) zu Rom enthält eine Anzahl Aktenstücke, welche auf die Münstersche Koadjutorwahl von 1667 sich beziehen.

Konsistorium am 7. Mai bestätigte Klemens IX. den Paderborner Bischof als Koadjutor von Münster. Die Konfirmationsbulle war schon am 30. April erlassen.[1])

Feria 2. die 7. Maii 1668 Romae in palat. apostol. Vaticano St. Petri. Referente rev. dom. Federico Cardinali de Hassia[2]) Sanctitas Sua (Clemens IX.) deputavit in Coadjutorem cum futura successione rev. patri dom. Christophoro Bernardo a Galen, episcopo Monasteriensi, ob evidentem utilitatem et urgentem necessitatem eiusdem ecclesiae rev. patrem dom. Ferdinandum, episcopum Paderbornensem, a fel. record. Alexandro VII. dispensatum, ut antequam ad quamcumque dignitatem aliam episcopalem seu archiepiscopalem in partibus Germaniae eligi posset (7. Julii 1663), attento consensu tum praedicti episcopi Monasteriensis, tum maioris 'partis Capitularium, cum suppletione omnium defectuum iuris et facti etiam substantialium, si qui quomodolibet intervenerint, iuxta decretum congregationis nonnullorum cardinalium et praelatorum super hoc negotio a Ste Sua deputatorum, cum retentione ecclesiae Paderbornensis, praepositurae collegiatae ecclesiae S. Crucis Hildesimensis . . . ., canonicatum autem, quem possidet in ecclesia Monasteriensi, ex nunc vacare decrevit. . . .

49. Hermann Werner, Freiherr Wolff-Metternich zur Gracht, wurde am 15. September 1683 zum Bischof von Paderborn gewählt und durch Innocenz XI. am 24. April 1684 im Konsistorium präkonisirt.

Feria 2. die 24. April. 1684.

Referente rev. dom. Cardinali Pio ad electionem capituli et canonicorum ecclesiae Paderbornensis providit (Innocentius XI.) eidem ecclesiae Paderbornensi, vacanti per obitum Ferdinandi de Furstembergh, ultimi illius episcopi, de persona dilecti filii Hermanni Werneri, fidem . . . professi, omniaque habentis, ipsumque illi in episcopum praefecit et pastorem, curam . . . committendo cum dispensatione super defectu gradus doctoratus

[1]) Vergl. Tücking, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernard von Galen S. 149 ff.

[2]) Friedrich, Landgraf von Hessen-Darmstadt, kehrte im Januar 1637 in Rom zur katholischen Kirche zurück und wurde im Mai desselben Jahres in den Malteser-Ritterorden aufgenommen. Papst Innocenz X. ernannte ihn 1652 zum Kardinaldiakon, und 1666 wurde er durch Kaiser Leopold I. Kardinal-Prokurator der deutschen Nation. Auf Vorschlag desselben Kaisers wählte ihn dann 1671 das Breslauer Domkapitel zum Bischof von Breslau. Hier starb er am 13. Februar 1682.

et retentione praepositurae et praebendae canonicatus ecclesiae Hildesimensis, quae coniunctim per unum et eundem absque dispensatione apostolica obtineri solent iuxta decretum congregationis rerum consistorialium, ac decreto, quod praebendas theologalem et poenitentiariam ac seminarium instituat, montemque pietatis erigi curet, eius conscientiam super his onerando, absolvens . . . cum clausulis. . . .

Wegen seines hohen Alters wünschte der Bischof seinen Neffen

50. Franz Arnold, Freiherrn Wolff-Metternich zur Gracht, zum Koadjutor. Am 15. September 1703 erfolgte seine Wahl. Wenngleich Franz Arnold die Mehrheit der Stimmen erhalten hatte, und auch sofort seine Wahl bekannt gegeben wurde, hoffte dennoch die Minderheit des Kapitels, welche ihre Stimmen auf den Bischof von Münster, Friedrich Christian von Plettenberg-Leuhausen, vereinigt hatte, ihren Kandidaten bestätigt zu sehen. Der Papst Klemens XI. aber bestätigte dem ersteren am 17. Dezember desselben Jahres die Koadjutorwürde für Paderborn mit dem Rechte der Nachfolge und ernannte ihn zum Titularbischof von Nikopolis (Nicopolis) in Bulgarien.

Feria 2. die 17. Decembris 1703 in palat. apost. Vaticano. Ad suammet relationem (Clemens XI.) providit ecclesiae Nicopoliensi i. p. i., vacanti per obitum bo. mem. Godefridi Udalrici de la Margelle [1]), ultimi illius episcopi extra Romanam Curiam defuncti, de persona rev. Francisci Arnoldi Wolff ex Baronibus a Metternich, presbyteri Coloniensis dioecesis, omnia . . habentis, ipsumque illi in episcopum praefecit et pastorem, curam . . committendo, eumque deputavit Coadjutorem cum futura successione rev. patri Hermanno Wernero episcopo Paderbornensi seni et valetudinario in regimine et administratione ipsius ecclesiae Paderbornensis de consensu maioris partis capituli et canonicorum eiusdem ecclesiae iuxta decretum congregationis particularis rerum consistorialium, cum dispensatione super defectu gradus ac retentione canonicatus et praebendae ecclesiae Paderbornensis, quousque Coadiutoria duraverit, qua cessante et successioni loco facto vacent eo ipso, ita ut

[1]) Gottfried Ulrich Baron de la Margelle wurde durch Innocenz XII. am 3. Dezember 1696 zum Titularbischof von Nikopolis und zum Weihbischof von Köln ernannt und war bis zu seinem Tode 1702 thätig.

de illis per sedem apostolicam tamen disponi possit, ac praeposituraе et praebendae canonicalis ecclesiae Osnaburgensis necnon praepositurae collegiatae ecclesiae S. Johannis civitatis Osnaburgensis, quos obtinet ad eius vitam, dummodo eaedem praeposituraе personalem residentiam non requirant, et eum decreto, quod fidei professionem emittere et ad Urbem intra praefixum tempus transmittere omnino teneatur, quodque suecessioni loco faeto dicta ecclesia Nieopoliensis eo ipso vacet, et quod praebendas theologalem et poenitentiariam ac seminarium ad praescriptum saeri eoneilii Tridentini instituat, montemque pietatis erigi curet, eius conscientiam super his onerando. Absolvens . . . cum clausulis.

Taxa flor. 100.

Fruetus m/20 seut. mon. Romanae, nulla pensione onorati.

Größere Schwierigkeiten stellten sich Franz Arnold entgegen, als er nach dem am 5. Mai 1706 erfolgten Tode des Bischofs Friedrich Christian von Plettenberg-Lenhausen von der Mehrheit des Münsterschen Domkapitels am 30. August 1706 zu dessen Nachfolger gewählt wurde. Die Minorität, gestützt auf ein päpstliches Schreiben, betreffend die Verlegung des Wahltermins, wählte, getrennt und zu anderer Zeit, den Bischof von Olmütz und Osnabrück, Karl Herzog von Lothringen. Papst Klemens XI. erklärte im Konsistorium vom 8. Juni 1707 zwar beide Wahlen für nichtig, bestätigte jedoch aus apostolischer Machtvollkommenheit dem Bischof von Paderborn zugleich das Bisthum Münster.

Feria 4. die 8. Junii 1707 in palat. apostol. Vaticano. Ad suammet relationem (Clemens XI.) cassavit et annullavit electiones faetas a rev. capitulo et canonieis ecclesiae Monasteriensis, necnon absolvens rev. patrem Franeiscum Arnoldum Wolff ex Baronibus de Metternich a vinculo, quo tenebatur eeelesiae Paderbornensis, eumque ad eeelesiam Monasteriensem transferrens, providit ex integro ipsi ecclesiae Monasteriensi, vacanti per obitum bo. mem. Friderici Christiani Plettenberg, ultimi illius episeopi extra Romanam Curiam defuncti, de persona eiusdem Francisei Arnoldi episcopi, ipsumque fidem . . . professum, omniaque habentem, praetaetae ecclesiae Monasteriensi in episcopum praefecit et pastorem, euram . . . committendo, iuxta decretum a Sanctitate sua factum in congregatione rerum consistorialium coram ipsomet Sanctissimo ha-

bita, cum retentione Paderbornensis ecclesiae in administrationem, necnon praeposituraе ac canonicatus et praebendae ecclesiae Osnaburgensis, praeposituraе collegiatae ecclesiae S. Johannis civitatis Osnaburgensis, quos obtinet, quodque praebendas theologalem et poenitentiariam instituat, montemque pietatis erigi curet, eius conscientiam super his onerando. Absolvens . . . cum clausulis.

Taxa flor. 3000.

Fructus m/40 imperialium, nulla pensione gravati.

Am 14. März 1719 wurde für Paderborn als Nachfolger Franz Arnolds einstimmig **Philipp Moritz**, Herzog von Bayern, gewählt, der aber in Rom bereits am 12. März gestorben war. Die Nachricht von seinem Tode lief am 25. desselben Monats in Paderborn ein. Unmittelbar nach dem Eintreffen dieser Trauerbotschaft wählte das Paderborner Kapitel am 27. März 1719 seinen Bruder

51. **Klemens August**, Herzog von Bayern, auf Grund eines päpstlichen Indultes für seine Wahlfähigkeit; der Prinz zählte nämlich erst 19 Jahre. Tags zuvor erfolgte seine Wahl zum Bischof von Münster. Seit dem 19. Dezember 1715 war er Koadjutor des Bischofs von Regensburg, auf welches Bisthum er zu Gunsten seines Bruders Johann Theodor verzichtete, und seit dem 9. Mai 1722 Koadjutor in Köln. Nach wenigen Jahren erhielt er auch noch die Bisthümer Hildesheim (9. Februar 1724) und Osnabrück (4. November 1728), außerdem war er seit dem 17. Juli 1732 Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ordens. Die Acta Consistorialia erwähnen die Präkonisation von Klemens August weder für Paderborn, noch für eins der andere Hochstifter, welche er erlangt hat.

52. Bald nach seinem Tode (6. Februar 1761) wurde die Neuwahl für Paderborn auf den 14. April 1761 anberaumt; jedoch verhinderte sie vorläufig der Oberbefehlshaber der Alliirten, Herzog Ferdinand von Braunschweig, namens des Königs von England. Erst nach Abschluß der Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und England am 3. November 1762 lief endlich im De-

zember vom König von England die Erlaubniß zur Vornahme der Wahl ein. Diese fiel am 25. Januar 1763 einmüthig auf **Wilhelm Anton**, Freiherrn von der Asseburg zu Hinnenburg. Die Präkonisation durch Klemens XIII. fand im Konsistorium am 16. Mai 1763 statt.

Romae in palat. apostol. Quirinali fer. 2. die 16. Maii 1763. Sanctitate Sua referente confirmavit et approbavit electionem de more factam a rev. capitulo et canonicis ecclesiae Paderbornens., vacantis per obitum bo. mem. Clementis Augusti ex ducibus Bavariae, archiepiscopi Coloniensis, ultimi illius administratoris extra Romanam curiam defuncti, de persona rev. Wilhelmi Antonii ex liberis Baronibus de Asseburg, presbyteri Paderbornensis, fidem professi, omnia habentis, ipsumque illi in episcopum praefecit et pastorem, curam committendo, cum retentione praeposituraе una cum canonicatu et praebenda ac alius canonicatus et praebendae, quos et quas in Osnaburgensi et Monasteriensi respective ecclesiis ex dispensatione apostolica obtinet, iuxta decretum congregationis rerum Consistorialium, necnon cum dispensatione super eo, quod in sacro tantum subdiaconatus ordine sit constitutus, ac super defectu gradus et cum indulto, quod munus consecrationis ab uno episcopo assistentibus sibi duobus abbatibus mitrae et baculi pastoralis usu gaudentibus suscipere possit, et insuper cum decreto, quod canonicatus ac praebenda per dictum Wilhelmum Antonium in praefata Paderbonensi ecclesia similiter obtenti, per huiusmodi praefectionem vacent eo ipso, quodque domus episcopalis reparationi pro viribus incumbat, theologalem ac poenitentiariam praebendas et seminarium ad praescriptum sacri conc. Tridentini instituat, montemque pietatis erigi curet, eius conscientiam super his onerando. Absolvens . . .

Taxa flor. 1000.

Fructus alias m/70 circiter imperial., nunc ultra medietatem sunt imminuti.

53. **Friedrich Wilhelm**, Freiherr von Westphalen, wurde von der Mehrheit des Kapitels am 7. Februar 1763 zum Bischof von Hildesheim gewählt und durch Klemens XIII. zugleich mit seinem Oheim, dem Paderborner Bischofe, am 16. Mai 1763 präkonisirt.[1]) Auf Wunsch seines Oheims

[1]) Über die Wahl Friedrich Wilhelms von Westphalen zum Bischof von Hildesheim enthält das Sonntagsblatt der Germania Jahrg. 1877 Nr. 51 — Jahrg. 1878 Nr. 1—6 eine gründliche Abhandlung von Dr. J. M. Kratz in Hildesheim.

wählte ihn das Paderborner Kapitel am 1. März 1773 zum Koadjutor, worauf die päpstliche Bestätigung am 14. Juni desselben Jahres folgte.

Romae in palat. apostol. Quirinali feria 2. die 14. Junii 1773. Sanctitate Sua (Clemens XIV.) referente, attentis ingravescente aetate, aliisque corporis aegritudinibus, quibus persaepe afficitur rev. pater Wilhelmus Antonius ex liberis Baronibus ab Assembourg, episcopus ecclesiae Paderbonensis, ob quas ad munus pastorale obeundum minus aptus redditus est, accedente ipsius episcopi ac rev. Capituli et canonicorum praefatae ecclesiae expresso consensu, eidem Wilhelmo Antonio episcopo deputavit Coadjutorem cum futura successione in regimine et administratione praefatae ecclesiae Paderbonensis rev. patrem Fridericum Wilhelmum ex liberis Baronibus de Westphalen, episcopum ecclesiae Hildesimensis, fidem professum, omniaque . . . habentem, cum retentione ad ipsius vitam tum ecclesiae Hildesimensis praefatae tum canonicatus et praebendae, quos in Cathedrali Monasteriensi ex dispensatione apostolica obtinet, canonicatus vero ac praebendae, ab eodem Friderico Wilhelmo episcopo in saepedicta ecclesia Paderbonensi similiter obtentorum, durante tantum Coadjutoria, huiusmodi qua cessante et successione loco facto canonicatus et praebenda ultimo-dicti vacent eo ipso iuxta decreta ab eadem Sanctitate Sua approbata et insuper cum decreto, quod facto loco successioni praefatae theologalem ac poenitentiariam praebendas et seminarium ad praescriptum sacri concilii Tridentini instituat, montemque pietatis erigi curet, eius conscientiam super his onerando. Absolvens . . . cum clausulis.

Taxa flor. 100.

Fructus erant m/70 circiter imperial. flor., sed ad praesens sunt valde diminuti.

54. Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg, wurde bei der Kränklichkeit des Bischofs Friedrich Wilhelm zum Koadjutor in dessen beiden Hochstiftern gewählt, am 7. März 1786 für Hildesheim, am 12. Juni desselben Jahres für Paderborn. Papst Pius VI. bestätigte am 24. Juli 1786 beide Wahlen und präkonisirte ihn zugleich für die Lebenszeit Friedrich Wilhelms als Titularbischof von Derbe in Lykaonien.

Romae in palat. apostol. Quirinali feria 2. 24. Julii 1786. Sanctitate Sua proponente providit ecclesiae Derbensi i, p. i.,

vacanti per obitum bonae memoriae Stephani de Cloth[1]), ultimi illius episcopi extra Romanam curiam defuncti, de persona rev. Francisci Egonis a Furstenberg, presbyteri Coloniensis dioecesis, fidem . . . professi, omniaque . . . habentis, ipsumque illi in episcopum praefecit et pastorem, curam . . . committendo, necnon eum rev. patri Friderico Wilhelmo de Westphalen, episcopo ecclesiae Hildesimensis, ob ingravescentem eius aetatem, viriumque imbecillitatem ad pontificalia, aliaque pastoralia munia obeunda minus apto reddito, eiusdem episcopi ac rev. capituli et canonicorum ipsius ecclesiae Hildesimensis expresso accedente consensu, deputavit Coadjutorem cum futura successione in regimine et administratione ecclesiae Hildesimensis praefatae, cum dispensatione super defectu gradus ac retentione praepositurae dignitatis maioris et canonicatus ac praebenda Hildesimensis ecclesiae praetactae, durante tantum Coadjutoria huiusmodi, ad ipsius vero Francisci Egonis vitam canonicatuum ac praebendarum, quos et quas in Monasteriensi et Halberstadiensi respective ecclesiis ex dispensatione apostolica obtinet, iuxta decreta ab eadem Sanctitate Sua approbata et insuper cum decreto, quod Coadjutoria praetacta cessante et successioni huiusmodi loco facto, ecclesia Derbensis praetacta ac praepositura et canonicatus ac praebenda dictae Hildesimensis ecclesiae vacent eo ipso, quodque theologalem et poenitentiariam prae-

[1]) Stephan Johann von Clodt, Sohn von Theodor Daniel von Clodt zu Hinnen, Heidemühlen, Wiggeringhausen, Landscron . . . und Janna Maria Elisabeth von und zu der Hees, wurde zu Hinnen in Westfalen (Erzdiöcese Köln), einem alten Familienbesitze, am 21. Jan. 1671 geboren. Am 8. September 1695 trat er als Novize ins Benediktinerstift Fulda ein und empfing nach abgelegter Profeß (8. Sept. 1696) am 12. Oktober 1698 die Priesterweihe. In der Folge kam er am 8. Mai 1701 in den Besitz der Propstei zum hl. Michael in Fulda, der jetzigen bischöflichen Wohnung. Fürstabt Adolf von Dalberg bestellte ihn 1726 zu seinem Generalvikar und veranlaßte beim Papste Benedikt XIII. seine Ernennung (Präkonisation am 20. Januar 1727) zum Titularbischof von Derbe und ersten Weihbischof für das Stiftsgebiet von Fulda. Zu Mainz empfing Stephan von Clodt durch den dortigen Weihbischof Edmund Gedult von Jungenfeld ep. Mallensis am 25. Januar 1727 in der Kollegiatkirche B. M. V. ad gradus unter Assistenz der Weihbischöfe von Speier und Worms die Bischofsweihe. Seine bischöfliche Thätigkeit dauerte jedoch nur acht Monate; er starb am 5. September desselben Jahres an heftigen Steinschmerzen und wurde in seiner Propsteikirche zum hl. Michael beigesetzt. Vergl. Necrologium Benedictinorum Fuldensium im Ordinariatsarchive zu Fulda.

bendas ad praescriptum sacri concilii Tridentini instituat, eius conscientiam desuper onerando, necnon cum indulto, quod, quamdiu ecclesia Derbensis praetacta ab infidelibus detinebitur, ad illam accedere et apud eam personaliter residere minime teneatur. Absolvens . . . cum clausulis.

Taxa flor. 1000.

Fructus m/70 circiter dalerorum imperial.

Sanctitate Sua proponente, attentis ingravescente aetate, virium debilitate, aliisque causis, ob quas rev. pater Fridericus Wilhelmus de Westphalen, episcopus Hildesimensis ac perpetuus administrator Paderbonensis ecclesiae, ad pontificalia, aliaque pastoralia munia obeunda minus aptus redditus est, ipsius ac rev. capituli et canonicorum cathedralis ecclesiae Paderbonensis praetactae, vigore indulti eligibilitatis ab eadem Sanctitate Sua per apostolicas in forma Brevis suas expeditas literas datas sub die III. elapsi mensis Martii decurrentis anni, expresso accedente consensu, deputavit Friderico Wilhelmo episcopo et ecclesiae Paderbonensis administratori praetacto coadjutorem cum futura successione in regimine et administratione ipsius Paderbonensis ecclesiae rev. Franciscum Egonem a Furstenberg, ab eadem Sanctitate Sua ecclesiae Derbensis i. p. i. constitutae episcopum electum, praetacto Friderico Wilhelmo episcopo Hildesimensis ecclesiae coadiutorem cum futura pariter successione nuperrime deputatum, fidem . . . professum, omniaque habentem cum retentione officii coadiutoris cum futura successione, ad quod in praetacta Hildesimensi ecclesia deputatus existit, ac praepositurae dignitatis maioris et canonicatus ac praebendae Hildesimensis ecclesiae praetactae, durante tantum coadiutoria huiusmodi, ad ipsius vero Francisci Egonis vitam canonicatuum ac praebendarum, quos et quas in Monasteriensi et Halberstadiensi respective ecclesiis ex dispensatione apostolica obtinet, iuxta decretum ab eadem Sanctitate Sua approbatum, et insuper cum decreto, quod coadiutoria Paderbonensi praetacta cessante et successioni huiusmodi loco facto, praepositura et canonicatus ac praebenda dictae Hildesimensis ecclesiae vacent eo ipso, quodque theologalem et poenitentiariam praebendas ad praescriptum sacri Concilii Tridentini instituat [1]), montemque pietatis erigi curet, eius conscientiam super his onerando. Absolvens . . . cum clausulis.

Taxa flor. 100.

Fructus m/65 circiter flor. imperial.

[1]) Die Bemerkung über die Errichtung eines Priesterseminars fehlt, weil Bischof Wilhelm Anton durch Stiftungsurkunde vom 29. Oktober 1777 diese Anstalt ins Leben gerufen hatte.

III.

Ferdinands v. Fürstenberg Bildungsgang und litterarische Thätigkeit.

Von

Wilhelm Richter,

Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn.

1. Ferdinands Persönlichkeit.

Unter den Paderborner Fürstbischöfen giebt es einige, deren Bedeutung das gewöhnliche Mittelmaß übersteigt, auf deren Wirksamkeit jeder Paderborner, jeder Westfale mit freudigem Stolze, jeder Geschichtsfreund mit gesteigertem Interesse hinblickt. Zu diesen Bevorzugten gehört Ferdinand v. Fürstenberg. Würdig sich anreihend an die Tüchtigsten, welche dem Fürstenbergischen Geschlechte entsprossen sind, idealen Sinn mit lebhaftem Verständnis für die Verhältnisse des wirklichen Lebens harmonisch verbindend, zeichnete er sich schon als Jüngling aus vor Tausenden seiner Standesgenossen, welche ihre besten Kräfte und Jahre in fadem oder liederlichem Treiben vergeudeten.[1] Als er

[1] Ferdinand lebte in einem Zeitalter, in welchem die abfälligen Urteile über den Wert einer edleren geistigen Beschäftigung „tantam apud nobiles iuvenes fidem invenerunt, ut etiam sacerdotiis ornati et aris templisque destinati pugilatum potius aut regimen equorum exercere aut venando peragrare saltus aut conviviis et compotationibus bonum otium conterere, quam dulces ante omnia Musas et amoenissima bonarum artium studia sectari sibi suisque familiis honorificum esse arbitrentur". So der Hildesheimer Kanonikus Christian Theodor v. Plettenberg in der praefatio zu den Poemata Ferdinandi Lib.

dann 1661 im Alter von 35 Jahren die Leitung des Bistums Paderborn übernommen, bewies er sich als einen Mann von weitem Blick, gewinnendem Wesen, umfassendem Wissen, klarem Urteil, als einen treuen Sohn der westfälischen Erde, der trotz seines langjährigen Aufenthaltes in der Fremde, trotz seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Italienern und Franzosen seine Heimat herzlich liebte, als einen Mäcen der Dichter, Künstler und Gelehrten, als einen Priester von untadelhaftem Lebenswandel und voll Eifer für die Hebung des öffentlichen Gottesdienstes, als einen Fürsten, welchen „die Geschichte stets unter den besseren nicht bloß der kleinen Staaten, welche er leitete, sondern der Welt nennen wird". [1])

Schon seine Zeitgenossen, darunter Männer mit klangvollem Namen, haben ihrer Bewunderung für ihn Ausdruck verliehen. Der auf dem Gebiete der deutschen Rechtsge-

Baronis de Furstenberg. Amstelod. 1671. Über diesen Plettenberger vgl. Driver, Bibl. Monast. p. 116; Seibertz, Westfäl. Beiträge II. S. 67; Micus, Denkmale des Landes Paderborn S. 130. — Die erwähnte Gedichtsammlung ist im Folgenden citiert unter dem Stichworte „Poemata".

[1]) Seibertz, Westfäl. Beiträge I. S. 181. — Freilich war Ferdinand ein Kind seiner Zeit: auch er hat nicht immer die Rechte anderer geachtet und geschützt, sondern gelegentlich verletzt oder doch verletzen lassen; vgl. Richter, Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte I. S. 87 ff. 96 ff. Die Ausführungen auf S. 102 dieser Schrift ergänze ich durch folgende Notiz aus der Chronik des Klosters Abdinghof, mit welchem Ferdinand lange im Streite lag: „Als der zum Abt gewählte P. Paul Haver geweiht werden sollte, lud der Fürst sub specie honoris, sed re vera ex vindicta et virulento animo die ganze auf dem Landtage versammelte Ritterschaft nebst den Abgeordneten der Städte zu der Feier ein; er selbst erschien mit seinem gesamten Hofstaat, so daß diese Benediktion dem Kloster fast 1000 Rthr. kostete." Auch der Rektor des Paderborner Jesuitenkollegiums führt in seinem Tagebuche (Mscr. Pa 127 der Theod. Bibl.) unter dem 14. März 1674 einen Fall an, in welchem iussu Celsissimi Principis verfahren wurde contra privilegia pontificia et caesarea academiae.

schichte und der Medizin bedeutende Helmstedter Professor Hermann Conring feiert ihn als den „gelehrtesten der Bischöfe und Fürsten Deutschlands"; der geistvolle Franzose Stephan Baluze rühmt seine „ausgezeichnete Humanität und seinen lieblichen Charakter"; Colbert, der bekannte Minister Ludwigs XIV., stellte sein Bildnis an einem hervorragenden Platze seiner Bibliothek auf.[1])

Daß ihm in den zahllosen, aus allen Himmelsgegenden, von großen und kleinen Geistern an ihn gerichteten Briefen, Widmungen[2]) und Gedichten[3]) übermäßig viel Weihrauch

[1]) Micus a. a. O. S. 111 ff.

[2]) Einige seien hier erwähnt: Possinus, Petr. S. J., Catalecta. Romae 1674. — Ruaeus, Carol. S. J., Cossartii orationes et carmina. Parisiis 1675. — Commirius, Jo. S. J., Carmina. Parisiis 1678. — Francius, Petr., Poemata. Amstelodami 1682. — Ruaeus, Carol. S. J., Carmina. Parisiis 1680. — Daniel Papebrochius, Ferdinandi episc. Paderb. coadiut. Monast. etc. Votiva epigrammata . . . cum poematiis Jacobi Wallii et Danielis Papebrochii e S. J. — Overham, Adolph., Vita B. Meinwerci, eccles. Paderb. episc., a Christophoro Browero e S. J. presbytero e MSS. primum eruta . . ., nunc vero recognita . . . Neuhusii 1681. (Die erste Aufl. der Vit. Meinw. von Brower mit einer dedicatio an Dietrich v. Fürstenberg erschien 1614.) — Schaten, Nicol. S. J., Carolus Magnus, Romanorum Imperator . . . Neuhusii 1674. — Mascardus, Vit., Musarum plausus Alexandro VII. Pontifice Maximo renunciato. Romae 1656. — Rottendorffius, Bern., Hendecasyllabi gratulatorii . . . D. Ferdinando a Fürstenberg . . . inscripti . . . Monasterii 1655. — Francius, Petr., Ferdinandus: Seu carmen panegyricus . . . Ferdinando . . . consecratum. Amstelodami 1680. — Santolius, Jo. Bapt., Carmina selecta. 1679. (Vgl. Micus a. a. O. S. 130.) — Masen, Jac. S. J., Anima historiae huius temporis. Coloniae 1672. — Francius, Petr., Gratiarum actio ad Ferdinandum . . . Amstelodami 1681. — Wallius, Jac. S. J., Poemata. Antverpiae 1658. (Lib. I. poem. lyric.) — Rottendorffius, Bern., Plausus votivi . . . Ferdinando . . . dicati. Monasterii 1661. — Frizon, Leon. S. J., Furstenbergiana. Burdigalae 1684. (SS. 41 und 132 erwähnt Frizon mehrere Ferdinand dedicierte Schriften.) — Masen, Jac. S. J., Aurum sapientum. Coloniae 1661. (Edit. alt.) — Septem illustrium virorum poemata. Amstelodami 1672. (Edit. alt.) — Masen, Jac. S. J., Exer-

gestreut ist, wer wollte das verkennen? Auch können wir nicht ohne Einschränkung in alle Loblieder einstimmen, welche seine Biographen ihm gesungen haben.[1] Aber mögen wir auch dasjenige, was an ihn und über ihn geschrieben ist, auf seine Wahrheit hin kritisch prüfen, mögen wir auch die Schattenseiten seines Charakters, die Mängel des durch ihn und unter ihm Geschaffenen noch so scharf hervortreten lassen: er ist eine der glänzendsten Erscheinungen in der Geschichte Westfalens, ein mit nicht gewöhnlichen Geistesanlagen ausgestatteter Fürst, der Rühmliches gewollt und Rühmliches geleistet hat.

„Der Wunsch, nach dem Tode noch fortzuleben, ist allen angeboren und immer von den großen Heldengeistern gehegt worden, damit sie nicht mit dem Versenken des sterblichen Körpers in die Gruft zugleich aus den Augen und aus dem Gedächtnis der Menschen ganz und gar ver-

citationes oratoriae. Coloniae 1660. — Der 2. Aprilband (1675) und der 1. Maiband (1680) der Acta Sanctorum. (Im 1. Juniband vom Jahre 1695 findet sich ein Bildnis Ferdinands von Bouttats nebst einem warmen Nachruf p. 508 sqq.) — Lucas, Jo. S. J., Actio oratoris. Parisiis 1675. — Clairé, Mart. S. J., Hymni ecclesiastici. Parisiis 1676. — Daugieres, Alb. S. J., Carminum libri quatuor. Lugduni 1678. — Mertz a Quirnheim, Jo. Guil., Parnassus catholicus. Viennae Austr. 1679. — Frizon, Leon. S. J., De poemate. Burdigalae 1682. — Andere Dedicationen nennt Christian Theodor v. Plettenberg in seiner epistola dedicatoria zu dem der 2. Aufl. der Monumenta Paderbornensia beigegebenen Panegyricus natalis. . . .

[3]) Vgl. außer den erwähnten Dedicationen die Carmina adoptiva in den Poemata (p. 131 sqq.).

[1]) Bald nach seinem Tode verfaßte der Jesuit Lukas Nagel eine Lebensbeschreibung, welche abgedruckt ist in der 4. Ausgabe der Monumenta Paderbornensia (vom Jahre 1714). In neuerer Zeit hat Micus ihm eine Biographie gewidmet (Micus a. a. O. S. 9 ff.), Nordhoff in der Allgemeinen deutschen Biographie (Bd. 6. S. 702 ff.), v. Stramberg in der Encyklopädie von Ersch-Gruber. Vgl. auch Seibertz, Westfäl. Beiträge I. S. 178 ff.

schwänden. Eben dadurch haben sie auch vortrefflich dargethan, daß der Zweck unserer Geburt nicht so sehr das sterbliche als das unsterbliche Leben ist, und daß wir auf den Schauplatz des Lebens mit der Bestimmung geführt werden, daß wir eher nach dem Unsterblichen als nach dem Sterblichen trachten sollen."[1]) So dachte Ferdinand, und er hat alles aufgeboten, um die Verwirklichung seines Herzenswunsches zu sichern. Zahlreich sind die von ihm teils neu erbauten, teils wiederhergestellten Kirchen und Kapellen, welche sein Wappen und seine Titel noch jetzt dem Beschauer vor Augen führen. Ein prächtiges Epitaphium auf dem Chor der Franziskanerkirche zu Paderborn verherrlicht in Wort und Bild seine Tugenden und Thaten.[2]) Sein Andenken pflanzt ferner fort die „Ferdinandeische Stiftung".[3]) Ein noch dauerhafteres Denkmal aber hat er sich gesetzt in seinen litterarischen Werken. Seine umfassende litterarische Thätigkeit zeichnet ihn überhaupt unter den sämtlichen Fürstbischöfen unseres Landes aus; kein zweiter kann in diesem Punkte mit ihm verglichen werden,[4]) wie auch kein zweiter das Glück gehabt hat, wie er, neun Jahre lang in den ersten Kreisen der Hauptstadt der Christenheit zu verkehren, ein Freund und Vertrauter am päpstlichen Hofe zu sein.

Dichtung und Geschichte, das sind die beiden Gebiete, auf denen Ferdinand einerseits durch eigenes Schaffen, anderseits durch die reiche Unterstützung und Anregung, welche er anderen gab, sich einen Namen gemacht hat.

[1]) Aus der Vorrede Ferdinands zu seinen Monumenta Paderbornensia. (Micus a. a. O. S. 161.)

[2]) Vgl. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 67.

[3]) Vgl. Micus a. a. O. S. 62 ff.

[4]) Über litterarische Werke anderer Paderborner Fürstbischöfe vgl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn I. S. 174, 176; Driver, Bibl. Monast. p. 71, 115; Seibertz, Westfäl. Beiträge II. S. 347.

Die Geschichte ist von der Poesie nach seiner Ansicht eben nicht sehr verschieden, sondern beide sind Zwillinge und verwandt und unterscheiden sich fast nur durch den Rhythmus.[1])

Der poetischen Erzeugnisse Ferdinands nur gelegentlich gedenkend, wollen wir auf den folgenden Blättern in erster Linie seine Verdienste um die Erforschung der Vergangenheit des Paderborner Landes würdigen. An die Spitze unserer Ausführungen stellen wir einen kurzen Auszug aus Ferdinands Selbstbiographie, welche selbst zwar außerhalb des engeren Rahmens unserer Aufgabe liegt, jedoch herangezogen werden muß, weil die Kenntnis seines Bildungs- und früheren Lebensganges das Verständnis für die Art und den Wert seiner litterarischen Leistungen wesentlich erleichtert.

2. Ferdinands Selbstbiographie.[2])

Diese Biographie, in lateinischer Sprache geschrieben, ist leider unvollständig; denn der Verfasser behandelt nur die Zeit vor seinem Regierungsantritt. Einfach und anmutig erzählt er das Wichtigste über seine Erlebnisse, Studien, Bekanntschaften, Bestrebungen und Erfolge. Am eingehendsten und zugleich wertvollsten ist der Abschnitt über seinen Aufenthalt in Rom (1652—1661).

Er wurde am 21. Oktober 1626 auf dem Schloß Bilstein im Herzogtum Westfalen geboren und als jüngerer Sohn von seinem Vater für den geistlichen Stand bestimmt. Daß er beim Unterricht anfangs nur geringe Fortschritte machte, lag begründet in seinem Gesundheitszustande und dem Ungeschick seines ersten Hauslehrers. Um so besser

[1]) Micus a. a. O. S. 163.

[2]) Das Original befindet sich im Fürstenbergischen Familien Archiv. Die Übersetzung im 3. Jahrgange des münsterischen Sonntagsblattes (1844) ist augenscheinlich mangelhaft und nicht fehlerfrei; auch Micus (a. a. O.) hat dieselbe verwertet.

entwickelten sich seine Anlagen an dem Jesuitengymnasium in Siegen, dem er zugleich mit seinem jüngeren Bruder Franz Wilhelm im Jahre 1638 übergeben wurde. Johann Velde[1]), Professor der Rhetorik, weckte schon damals in ihm das Interesse für die vaterländische Geschichte.[2]) Nach Beendigung des Gymnasialkursus ging er 1644 nach Paderborn, um an der Theodorianischen Universität Vorlesungen über Philosophie zu hören. Als aber Paderborn 1646 von den Hessen und Schweden eingenommen war, flüchtete er nach Münster, wo er namentlich Rechtswissenschaft studierte. Zur weiteren Ausbildung begab er sich im folgenden Jahre nach Köln. Hier wurde er bekannt mit dem Theologen Franz van der Becken[3]) und durch dessen Vermittelung mit dem Vertreter der päpstlichen Kurie bei den damals schwebenden Friedensverhandlungen, dem Nuntius Fabio Chigi, dem er sich schon früher durch die Widmung von Gedichten empfohlen hatte.[4]) Außerdem trat

[1]) In seinen Poemata p. 85 nennt Ferdinand diesen Jesuiten „historiae vatumque decus suadaeque Latinae". 1639 verfaßte Velde im Verein mit dem Jesuiten Grothaus eine kurze Chronologie der Bischöfe Westfalens. (Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 402.) Bruchstücke dieser Chronologie (von Grothaus' Hand) enthält Mscr. Pa 130 (X) der Theod. Bibl. — Vergl. auch Nottendorffs Einleitung zu den Monum. Paderb. (praef. ad lectorem); Acta Sanctorum Jun. I. p. 509; Driver, Bibl. Monast. p. 152.

[2]) 1681 schenkte Ferdinand „aus Dankbarkeit für seinen ersten Unterricht" den Jesuiten in Siegen „ein bequemeres Haus zum Unterricht der Jugend." (Micus a. a. O. S. 536.) — Auch seinem damaligen Hofmeister Friedrich Höning (über diesen vgl. Seibertz, Westfäl. Beiträge II. S. 301) bewahrte er ein dankbares Andenken. (Poemata p. 58, 85, 116 sqq.)

[3]) Seine und der übrigen hier genannten Jesuiten Schriften finden sich in der von Backer, neuerdings von Sommervogel veröffentlichten Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Vgl. auch Poemata p. 14 sqq. 85.

[4]) In einer schwungvollen Ode vom Jahre 1646 (Poemata p. 82), in welcher der Nuntius als Friedensvermittler gefeiert wird, beweist sich der 20jährige Autor als einen gewandten Nachahmer des Horaz.

er damals näher den Jesuiten Johann Bolland, Jakob Balde, Johann Bissel, Maximilian van der Sandt, Hermann Crombach, Johann Grothaus, ferner dem Konvertiten Barthold Nihus, sowie dem Historiker Ägidius Gelen.[1]) Nachdem er seine Studien[2]) abgeschlossen, ging er abermals nach Paderborn, wo er im Anfang November 1650 von

[1]) Die meisten dieser Männer nennt Ferdinand auch in seinem Abschiedsgedichte „Ad amicos Germanos". (Poemata p. 84.) In diesem Gedichte lernen wir übrigens noch weitere Freunde kennen: den Jesuiten Jakob Masen, Bernhard v. Mallinckrodt (später Domdechant in Münster), Johann Rottger Torck, Bernhard Rottendorff (später Leibarzt des Fürstbischofs Bernhard v. Galen). Mehrere derselben begegnen uns auch sonst in seinen Gedichten. (Poemata p. 14, 41, 50, 73, 149 sqq. 196 sqq. 227 sqq.) Über Rottendorff und Torck vgl. Driver, Bibl. Monast. p. 123, 149; über Barthold Nihus, den Leiter der Kölner Convertitenanstalt „Erzbruderschaft des hl. Kreuzes" (behandelt in mehreren Aufsätzen des Kölner Pastoralblattes 1891) vgl. Räß, Convertiten V. S. 97 ff. XI. S. 453 ff.

[2]) 1661 stellte ihm der Rektor des Kölner Jesuitenkollegiums folgendes Studienzeugnis aus: Cum Rmus et Illmus Dnus D. Ferdinandus Liber Baro de Furstenberg . . . . de suis apud nos transactis studiis testimonium aliquod dari a nobis voluerit, aequissimae huic voluntati perquam libenter paruimus. Testamur itaque eundem Rmum et Illmum Dnum iis annis, quibus antehac in scholis nostris laudabilissime versatus fuit, sive dum Sigenae humanioribus litteris et eloquentiae, sive dum philosophiae in Theodoriana Academia Paderbornae, sive dum Coloniae altioribus et theologicis disciplinis operam daret, ea ingenii ac diligentiae laude, ea morum innocentia, ea modestia, pietate caeterarumque cultura virtutum, ea denique profectus gloria in amoenioribus praesertim studiis effloruisse, ut inter lectissima studiosae iuventutis exempla proponi meruerit neque leves iam tum spes de se fecerit eorum fructuum, in quorum maturitatem procedens illum aetas subinde erudiit. In cuius rei fidem hisce manu nostra subscriptis consuetum Collegii sigillum appressimus.

Coloniae die VI. Maii Anno MDCLXI.

Winandus Weidenfeldt.

(Freundliche Mitteilung des Herrn Pfarrers Schrader-Natzungen aus dem Konsistorialarchiv zu Rom: Processus 1661. Seiner Güte verdanke ich auch die weiteren Auszüge aus römischen Archiven.)

dem Weihbischof Bernhard Frick die Subdiakonatsweihe erhielt und unmittelbar darauf an der Bischofswahl teilnahm.[1])

Am 1. April 1652 trat er mit seinem Bruder Johann Adolf von Bonn aus die lange geplante Romreise an.[2]) Der frühere Nuntius, damalige Kardinal Fabio Chigi empfing ihn huldvoll, zog ihn zur Tafel und vermittelte seine Bekanntschaft mit zwei vornehmen, für das geistige Leben in Rom tonangebenden Männern: Natalis Rondinini[3]) und Augustin Favoriti.[4]) Nikolaus Heinsius und Lukas Langermann, welche sich im Auftrage der schwedischen Königin Christine mit wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigten, wohnten mit ihm unter dem gleichen Dache und schenkten ihm gern ihre Freundschaft.[5]) Andere Beziehungen knüpfte er an als Mitglied der Akademie der schönen Wissenschaften. Sobald er des Italienischen hinreichend mächtig war, machte er einen genußreichen Abstecher nach

---

[1]) Paderborner Domherr war er seit 1649 (20 Oktober); auch besaß er ein Kanonikat in Hildesheim.

[2]) Über den Hauptbeweggrund dieser Reise äußert er sich in dem schon mehrfach angezogenen Gedicht „Ad amicos Germanos“ mit den Worten:

„Praecipue commendat iter mihi gratia praesens
Et purpurati Chisii recens honos“.

[3]) Poemata p. 80, 97, 245. Die Poemata postuma Natalis Rondinini fanden sich in den Poemata septem illustrium virorum; in der ersten Ausgabe dieser Sammlung (Antverp. 1662) bildet den Schluß „Honor supremus Natali Rondinino habitus“ mit einem Elogium des Toten. Vgl. auch Westfäl. Zeitschr. Bd. 45[1]. S. 164.

[4]) Poemata p. 28, 141 sqq. Auch die Poemata septem illustrium virorum enthalten Gedichte von ihm. Das Grabdenkmal, welches Ferdinand ihm gesetzt hat, ist von mir beschrieben in der Westfäl. Zeitschr. Bd. 52[2]. S. 140 ff.

[5]) Micus a. a. O. S. 96 ff. Poemata p. 97. 247 sqq. Die Poemata Nicol. Heinsii (edit. nov. Amstelod. 1666, p. 56, 199) enthalten Gedichte an bezw. über Ferdinand.

Unteritalien. Rom[1]) selbst und dessen nähere Umgebung durchwanderte er häufig in Begleitung seines Freundes Torck, den er „wegen der Ähnlichkeit der Neigungen und des Charakters" besonders liebte.[2]) Neben der Erweiterung seines Gesichtskreises und seines Wissens, der Beschäftigung mit seinen Lieblingsstudien, der Pflege seiner weitverzweigten freundschaftlichen Verbindungen lag ihm vor allem daran, die Gunst hochgestellter Persönlichkeiten zu gewinnen und zu bewahren. Den Kardinal Fabio Chigi verband er sich, indem er dessen Gedichte neu herausgab.[3]) Das Vertrauen des Kardinals Franz Barberini[4]) erlangte er durch die Empfehlungen des beiden befreundeten Bibliothekars der Vatikanischen Bibliothek, Lukas Holstein.[5]) Sehr zu statten kam ihm der Einfluß dieser und anderer Männer in dem langwierigen Prozeß, welchen er zu jener Zeit mit dem

---

[1]) Die Wunderwerke der ewigen Stadt schildert er in einem Gedicht an Franz van der Becken. (Poemata p. 14.)

[2]) In einem Gedichte apostrophiert Ferdinand seinen Freund:

„Torcki noster amor, doctarum prima Sororum
Gloria, spes patriae magna decusque tuae".

Poemata p. 41, 227 sqq. Vgl. auch Poemata septem illustrium virorum und Micus a. a. O. S. 77, 391, 460. — Torck hat die Ansicht seines Freundes, er sei die „Hoffnung und Zierde seines Heimatlandes", durch sein späteres Treiben allerdings gründlich widerlegt; vgl. das scharfe, höchst abfällige Urteil, welches in der Westfäl. Zeitschrift Bd. 52[1]. S. 202 ff. Tibus über den Charakter und die Wirksamkeit dieses Mannes abgiebt; ebendaselbst S. 12 ff. Briefe Torcks an Ferdinand.

[3]) Diese Gedichte sind bekannt unter dem Namen „Philomathi Musae iuveniles". Dieselben wurden zum erstenmal durch Ferdinands Bruder Wilhelm 1645 zu Köln veröffentlicht. Ferdinand besorgte die 2. Ausgabe (Antverp. 1654), wie auch die 4. Ausgabe (Amstelod. 1660). Die 3. Ausgabe (Prachtausgabe in Folio) erschien 1656 in Paris.

[4]) Poemata p. 35, 45.

[5]) Über Holstein (Holste, Holstenius) vgl. Räß, Convertiten V. S. 186 ff. Mehrere Briefe Ferdinands an ihn hat Finke in der Westfäl. Zeitschr. Bd. 45[1]. S. 158 ff. veröffentlicht.

Domherrn v. Reede um das von seinem Bruder Wilhelm ihm übertragene münsterische Kanonikat zu führen hatte.[1])

Nach dem Tode Innocenz' X. (5. Januar 1655) wählte das hl. Kollegium den Kardinal Fabio Chigi zu seinem Nachfolger (7. April 1655). Alexander VII. — so nannte sich der neue Papst — verlieh seinem deutschen Schützling alsbald eine Kammerherrnstelle und zog ihn später in den kleinen Kreis der Vertrauten, mit denen er in den Nachmittagsstunden über Kunst und Litteratur plauderte.[2]) „Als Ausländer glaubte ich jedoch zwischen Italienern immer mit großer Vorsicht und Behutsamkeit auftreten zu müssen, um mir die durch mein Verdienst erworbene Stellung zu erhalten und dem an jedem Hofe heimischen Neide zu entgehen. Das bewerkstelligte ich auf folgende Weise. Gegen alle war ich freundlich, gegen wenige vertraut; um alle suchte ich mich verdient zu machen; ich äußerte von allen eine gute Meinung, gute Gesinnungen gegen jedermann. Von keinem sprach ich Böses, allen erwies ich die gebührende Achtung und versäumte keine Gelegenheit, mich auch für die geringste Dienstleistung dankbar zu zeigen.

---

[1]) Das Domkapitel in Münster stand — wenigstens zum Teil — auf der Seite des Herrn v. Reede. Das geht hervor aus der Copia protestationis et reservationis ratione turni in causa Rmi et illustris capituli eccles. cathedr. Monast. contra Rmum et illustrem Dnum Wilhelmum a Furstenberg, dictae ecclesiae canonicum capitularem d. d. Monast. Westphal. 20. Febr. 1654. (Bibl. Chig. zu Rom. Q. II. 53. fol. 378. 379.)

[2]) Vgl. hierzu folgende Stelle aus einem Briefe Ferdinands an Franz van der Veecken vom 23. Juni 1657: „. . . S. D. N., ut pomeridianas horas per aestatem hic molestissimas sine somno iucundissime transigat, iussit Illmos Natalem Rondininum, Alexandrum Pollinum, Augustinum Favoritum et me quotidie binos alternis vicibus prandenti assistere et colloqui. Prandio vero finito accedit choro nostro P. Sfortia Pallavicinus, quando suavissimi de literis sermones habentur et quatuor amplius horas plerumque durant. Bibl. Chig. zu Rom. Vgl. auch Ranke, Römische Päpste III. S. 56.



Ich trachtete nach keinem Ehrenamte in Italien, suchte keinem eine Anstellung zu entreißen. Das hatte zur Folge, daß kein Italiener mir Beneficien in Deutschland mißgönnte, sondern daß alle ohne Ausnahme mich herzlich liebten.[1]) Noch immer erinnere ich mich mit einem Gefühl des höchsten Genusses an jene goldene Zeit, wo unter der Regierung Alexanders VII. die Wissenschaften und schönen Künste in voller Blüte standen und alle gelehrten Männer in ihren Geisteserzeugnissen die päpstliche Huld wetteifernd priesen". Unter diesen Männern ragten besonders hervor Sforza Pallavicini, Lukas Holstein, Cäsar Trapponi, Natalis Rondinini, Alexander Pollinus[2]), Leo Allatius, Stephan Gradius[3]), Johann Baptista Torricelli[4]), Peter Possinus[5]), Hieronymus Petrucci.

Am 14. Dezember 1659 empfing Ferdinand durch den Präfekten des päpstlichen Palastes und Patriarchen von Konstantinopel Bandinelli die hl. Priesterweihe[6]); das erste Meßopfer brachte er am Christfeste in der Kirche St. Maria

---

[1]) Daß Ferdinand sich durch sein gewandtes, gewinnendes Auftreten in der That die Hochachtung und Zuneigung der Italiener erwarb, beweist schon die eine Thatsache, daß die Akademie der schönen Wissenschaften ihn, den jungen Deutschen, zu ihrem Präsidenten wählte.

[2]) Poemata p. 42, 89, 131 sqq. Vgl. auch die Poemata septem illustrium virorum.

[3]) Poemata p. 91, 251 sqq. Vgl. auch die Poemata septem illustiium virorum.

[4]) Poemata p. 94, 225.

[5]) Vgl. oben S. 35, Note 2.

[6]) Zeugnis der Priesterweihe: Martius, S. R. E. Cardinalis, episcopus Albanensis, S. D. N. PP. Vicarius generalis Romanaeque Curiae eiusque districtus Judex Ordinarius . . . . universis et singulis praesentes nostras visuris, lecturis pariter et audituris notum facimus et attestamur Emmum et Rmum Dnum D. Volumnium S. R. E. Cardinalem Bandinellum, tunc Patriarcham Constantinopolitanum de licentia exercendi pontificalia Romae die dominica 14. Decembris 1659 in Ven. Capella Palatii Apostolici in monte Quirinali ordinationem particularem celebrando dilectum nobis in Christo filium Rmum Ferdi-

Maggiore dar. Im folgenden Jahre überbrachte er dem Bischof von Regensburg und Osnabrück Franz Wilhelm v. Wartenberg den Kardinalshut, ferner päpstliche Schreiben und Aufträge dem Kaiser, dem Kurfürsten von Bayern, dem Fürstbischof von Münster u. a.; bei dieser Gelegenheit sah er auch seine Familie auf dem Schloß Schnellenberg wieder. Nach Rom zurückgekehrt fand er einen seiner besten Freunde, den Bibliothekar Lukas Holstein, dem letzten Ende nahe. Zusammen mit dem Jesuiten Henschen erwies er ihm alle möglichen Liebesdienste, schloß ihm nach seinem Hinscheiden (Februar 1661) die Augen und ließ ihn in der Kirche St. Maria dell' Anima feierlich bestatten.[1])

Wie sich Ferdinands weiteres Leben gestalten würde, erschien ganz ungewiß. Aber schon war das Ereignis eingetreten, welches mit seinen Folgen über seine Zukunft

nandum Baronem de Furstenberg, Smi D. N. PP. intimum Cubicularium et Canonicum Paderbonensem et Hildesiensem cum literis dimissorialibus praevio examine a RR. DD. PP. examinatoribus in Urbe deputatis idoneum repertum et admissum, cum caeremoniis et solemnitatibns necessariis et opportunis, in similibus fieri solitis et consuetis, iuxta et secundum S. R. E. ritum, morem et consuetudinem ad sacrum presbiteratus ordinem rite et recte . . . . in vim privilegiorum apostolicorum familiaribus Smi N. PP. concessorum . . . . in domino promovisse et ordinasse. In quorum omnium et singulorum fidem has praesentes literas a Perillustri ac Reverendis. P. D. Vicegerente et D. Secretario nostris subscriptas sigilloque nostro munitas fieri iussimus. Datnm Romae ex aedibus nostris hac die 27. mensis Maii an. 1661. Indictione 14. Pontificatus Sanctiss. in Christo Patris et D. N. D. Alexandri divina providentia PP. VII. anno eius septimo. (Konsistorialarchiv zu Rom: Processus 1661.) Die Angaben bei Micus a. a. O. S. 86, und Evelt, Weihbischöfe, Nachtrag S. 38 sind demnach falsch.

[1]) Holstein hat von seinen Arbeiten (über diese vergl. Räß a. a. O.) selbst nichts veröffentlicht. Ferdinand bittet in einem Gedichte (Poemata p. 45, Übersetzung bei Micus a. a. O. S. 94) den Kardinal Barberini, der dem Toten sehr nahe gestanden, dessen Schriften herauszugeben. Einiges hat Ferdinand bekannt gemacht; vgl. Micus a. a. O. S. 155.

entschied. Am 30. Januar hatte der Paderborner Fürstbischof Dietrich Adolf von der Reck das Zeitliche gesegnet. Um die Person seines Nachfolgers entbrannte ein heftiger Kampf. „Mit großer Hitze stritten die westfälischen und rheinischen Domherren unter sich; jene suchten mit der äußersten Anstrengung den Wünschen ihres Adels, diese eben so eifrig dem Willen des Erzbischofs von Köln und Herzogs von Bayern, Maximilian Heinrich, dem sie aus mehreren Gründen verpflichtet waren, zu entsprechen". Indes bei der am 20. April 1661 gethätigten Wahl erhielt der Kölner nur 9 Stimmen, die übrigen fielen auf Ferdinand v. Fürstenberg, den päpstlichen Kammerherrn.[1]) Der Papst erteilte dem Gewählten am 30. Mai die Bestätigung, der Kardinal Julius Rospigliosi am 6. Juni in der Kirche St. Maria dell' Anima die Bischofsweihe. „Erfreut über die vielen und großen Wohlthaten des Papstes, unterrichtet und belehrt durch seine Ermahnungen, eilte ich jetzt zu meiner Kirche. Wie mir, so standen auch dem Papste beim Abschiede die Thränen im Auge, hart wurde es mir, sein Antlitz nicht mehr zu sehen, kaum konnte ich mich von seinen Füßen losreißen. Endlich hatte ich die Abschiedsbesuche beendet, und begleitet von meinen weinenden Freunden verließ ich die Stadt."

Am 24. Juli langte er auf dem Schloß Schnellenberg[2]) an, wo er die kaiserliche Bestätigungsurkunde

[1]) Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 231. -- Das Wahlinstrument nebst dem Informativprozeß habe ich veröffentlicht in meinen Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte I. S. 47 ff. Charakteristisch ist die Vollmacht und Anweisung, welche Ferdinand seinem Stellvertreter erteilt. (S. 76 ff.) — Ein anderer Bewerber war der Kardinal Wartenberg. (Kölner Nuntiaturberichte, Aktenstück d. d. Köln, 27. März 1661.)

[2]) Von hier aus beglückwünschte er am 8. September als „episcopus et princeps Paderbornensis" seinen Rat Otto v. Borg zu seiner Rückkehr zum katholischen Glauben. (Eigenhändige Kopie des Briefes im Mscr. Pa 98 der Theod. Bibl.)

erwartete und die Vorbereitungen traf zu seinem Einzuge in sein Fürstbistum.[1])

3. Ferdinands geschichtliche Studien und Sammlungen.

Es war ein gütiges Geschick, welches den jungen Fürstenberger nach Rom führte. Wohl kaum hätte ein zweiter den westfälischen Adel würdiger daselbst vertreten, wie auch anderseits aus dem Aufenthalt mehr Gewinn schöpfen können. Insbesondere für die Vertiefung seines geschichtlichen Interesses und Wissens sind die Jahre, die er in Rom verlebt, von der allergrößten Bedeutung gewesen.[2]) Im Verkehr mit den Jesuiten Velde, Bolland und Grothaus auf den Wert der Geschichte hingewiesen, fand er dort einen ungeahnten Reichtum ungehobener Schätze, fand er in Lukas Holstein den Freund, der ihm dieselben in der liebenswürdigsten Weise zugänglich machte, in Pallavicini und Trapponi Männer, welche sein Interesse stets wach hielten und vermehrten. Wie oft mag er die Vatikana in Begleitung ihres Bibliothekars bewundert haben! Aber er hat sie auch ausgebeutet, wie schon ein flüchtiger Blick in seine „Denkmale des Paderborner Landes" und in die „Paderborner Annalen" zeigt.[3]) An den Nachforschungen beteiligte sich gelegentlich auch sein hoher Gönner,

---

[1]) Über seinen Einzug vergl. die betr. Miscelle in der diesjährigen Zeitschrift.

[2]) Vgl. auch die Ausführungen von Finke in der Westfäl. Zeitschr. Bd. 45[1]. S. 158 ff.

[3]) Ferdinand entdeckte in der Vatikanischen Bibliothek und schrieb ab die Erklärung des Vaterunsers von dem Paderborner Kanonikus Theodericus (veröffentlicht in Pez, Thes. anecd. nov. II., in Migne, Patrol. tom. 147 und im Jahre 1829 von Riesert); vgl. auch Finke a. a. O. S. 150. — Über die Urkundenschriften aus den Papstregistern (nicht von Ferdinands Hand), welche zu seiner in Rom eingerichteten Bibliothek gehörten, vgl. Finke a. a. O. S. 165 ff. und Micus a. a. O S. 122.

der Kardinal Fabio Chigi. „Ich habe“, schreibt dieser unter dem 11. Juli 1654 an den Jesuiten van der Becken, „mit dem Fürstenberger und Holstein einen höchst angenehmen Tag verlebt, indem wir Einsicht nahmen in mehrere alte Schriften der Vatikanischen Bibliothek“.[1])

Es ist leicht begreiflich, daß sowohl die Stellung Ferdinands, als auch sein freundliches Wesen und seine lebhafte Teilnahme für alles, was der Förderung der Wissenschaft und Bildung diente, andere reizten und ermutigten, seinen Beistand in Angelegenheiten mancherlei Art in Anspruch zu nehmen. Er überreichte Alexander VII. die Acta Sanctorum des Monats Februar und veranlaßte, daß der Papst den P. Bolland mit einer Einladung beehrte. Dieser scheute wegen seines Alters die weite Reise, und statt seiner gingen die PP. Henschen und Papebroch nach Rom. Ferdinand verschaffte beiden Gelehrten Gelegenheit, in der Vatikanischen Bibliothek mit möglichster Freiheit zu arbeiten, und versprach ihnen seine Unterstützung namentlich für alle Fälle, in denen es sich um Fragen der westfälischen Geschichte handelte.[2]) Auch späterhin hat er jenes Riesenwerk nach besten Kräften gefördert. Was die Jesuiten Grothaus und Kloppenburg, welche er, als er Fürstbischof von Paderborn geworden, an seinen Hof berief, für dasselbe gethan haben, ist sicherlich zum großen Teil auf seine Anregung zurückzuführen.[3]) Die Herausgeber waren nicht

[1]) Bibl. Chig. zu Rom.

[2]) Vgl. die Widmung des 2. Aprilbandes der Acta Sanctorum.

[3]) „Viel that P. Grothaus für die Bollandisten, indem er mit unermüdlichem Eifer in Klöstern und Kirchen Urkunden aus den verborgensten Winkeln zusammensuchte und ihnen zur Verfügung stellte.“ (Historia annua colleg. S. J. Paderb. 1669. — Mscr. Pa 129 der Theod. Bibl.) Der 1. Januarband der Acta Sanctorum auf der Theod. Bibl. enthält zahlreiche Noten und folgenden Vermerk von Grothaus' Hand: Praesens tomus cum sequenti et tribus Februarii tomis ab auctore P. Jo. Bollando et collega eius in scriptione P. Godefrido Henschenio

unbankbar. Ihm widmeten sie den 2. Aprilband sowie den 1. Maiband, und im Jahre 1680 kam P. Papebroch nach Neuhaus, um ihm die 3 ersten Maibände persönlich zu überbringen.[1]) Auch nach seinem Tode hielt man sein Andenken in Ehren. Der 1. Juniband enthält sein Bildnis und einen warmen Nachruf.

Nach dieser kurzen Abschweifung, welche auf die Beziehungen Ferdinands zu den Bollandisten einiges Licht wirft, kehren wir zum Hauptthema zurück. In der Geschichte des Bistums Paderborn arbeitete Ferdinand bereits zu einer Zeit, wo er kaum ahnen konnte, daß er einmal zur Regierung desselben würde berufen werden. Der Ernst, mit welchem er diese Studien betrieb, beweist zur Genüge, daß dieselben keineswegs oberflächlich und ziellos waren. Er begnügte sich nicht mit der eigenen Durchforschung der römischen Quellen, sondern zog auch seine Freunde zu Mitteilungen aus anderen Archiven heran. Noch heute bewahrt die Theodorianische Bibliothek eine Reihe von Urkundenabschriften aus dem Paderborner Domarchiv, welche P. Grothaus mit einem für das freundschaftliche Verhältnis der beiden Männer charakteristischen Begleitschreiben im Januar 1661 an ihn nach Italien schickte.[2])

donatus est ob certa merita collegio Paderbornensi anno 1660. Et praesens tomus statim ipso anno 1660 emendatus est et auctus ... per P. Grothusium — Die Mitarbeit des P. Kloppenburg wird u. a. erwähnt im 1. Juniband S. 219, 509, 510.

[1]) Das erzählt Papebroch selbst im 1. Juniband S. 509. — Der 2. und der 3. Maiband sind Ferdinands Brüdern Wilhelm und Franz Wilhelm gewidmet.

[2]) Es sind die Literae Apostolicae, Imperatoriae, Regales aliaeque ex copiariis A et B Paderbornensis ecclesiae descriptae anno 1660 ad usum Illmi Dni Ferdinandi Baronis de Fürstenberg etc. — im Lib. Var. III. (Mscr. Pa 130.) Vgl. Richter, Handschriftenverzeichnis der Theod. Bibl. S. 31. — Aus dem Begleitschreiben hebe ich folgende

Das Jahr 1661 gab ihn seiner Heimat Westfalen wieder: am 2. Oktober hielt er als Nachfolger Dietrich Adolfs von der Reck seinen Einzug in die Residenz Neuhaus. Klein war das ihm unterstellte Gebiet, gering der Umfang der ihm obliegenden Regierungsgeschäfte, weshalb es ihm zur Fortsetzung der in Rom begonnenen Studien an der notwendigen Muße nicht gebrach.[1]) Und da die Erforschung der Paderborner Geschichte ihm in seiner neuen Stellung als eine doppelt interessante und dankbare Aufgabe erscheinen mußte, so nimmt es nicht wunder, daß er an die Lösung derselben nunmehr mit erhöhtem Eifer herantrat. Schon am 8. Oktober erbat er sich den P. Grothaus zum Beichtvater, und fortan lebte dieser Jesuit beständig in der Umgebung des Fürsten, der in ihm nicht nur den frommen Priester schätzte, sondern auch den erfahrenen Berater und unermüdlichen Helfer bei den umfangreichen Vorarbeiten zu dem geplanten Unternehmen.[2]) Grothaus war in erster

Stelle heraus: Interea Illma Vra Gratia in Paderbornensibus laboravit Episcopis, cui labori adiumentum necessarium addam, nempe instructionem chronicam de cyclis solis et lunae et indictionum usu.

[1]) Allerdings begannen schon früh die Verhandlungen, welche zu einer erheblichen Erweiterung seines Wirkungskreises führen sollten: er bewarb sich um die münsterische Koadjutorie. Charakteristisch ist folgende Stelle eines Schreibens, welches er am 7. August 1663 in dieser Angelegenheit an den Papst richtete: Mihi magis convenire arbitror, ut neque accessionem novi honoris novorumque onerum et laborum ambiose appetam, neque, si offerantur, timide refugiam et declinem, sed totum me divinae providentiae et mirabilibus eius viis committam et resignem. Sum sorte et dignitate mea optime contentus, desiderandi novam privatas nullas causas habeo, satis difficile esse experior uni ecclesiae bene praeesse, et Spartam, quam adeptus sum, tueri et ornare. (Bibl. Chig. zu Rom. C. III. 62. fol. 428.)

[2]) Grothaus war 1601 zu Beckum im Münsterlande geboren. „Seine hervorragendsten Tugenden waren Bescheidenheit und Liebe zu den Armen. Täglich sammelte er am Hofe die Überreste der Speisen und brachte sie

Linie ein Sammler, dem es mehr Vergnügen machte, urkundliches Material aus allen Winkeln zusammen zu bringen, als das Zusammengebrachte in durchsichtiger, gefälliger Darstellung zu verarbeiten. Manches von dem, was er abgeschrieben, excerpiert und chronologisch geordnet hat, ist durch die Ungunst der Zeiten verloren gegangen, aber das Erhaltene reicht hin, um einen Einblick zu gewinnen in sein Streben und Können.[1])

Da neben Grothaus auch noch andere mit dem Sammeln und Abschreiben beschäftigt waren, so sah sich Ferdinand schon bald im Besitz einer stattlichen Zahl von Urkundenabschriften, welche, mit mehr oder minder großem Geschick hergestellt, für den Geschichtschreiber eine brauchbare Unterlage bildeten.[2])

unter seinem Gewande verborgen selbst in die Wohnungen der Armen. Daher wurden ihm viele Thränen nachgeweint, und der Fürst meinte, er habe Anspruch auf den Namen eines Armenvaters. Für seine Person hatte er äußerst wenig Bedürfnisse; er verschmähte sogar oft das Bett und schlief auf dem harten Boden oder in einem Sessel. Auch verkürzte er oft den Schlaf, stand oft mitten in der Nacht auf, um bei der Lampe dem Gebete, der Betrachtung und der Arbeit obzuliegen. Seine Lieblingswissenschaften waren Mathematik, Chronologie und Geschichte. 1664 begleitete er den Fürsten nach Regensburg zum Reichstag. Hier wurde auch über die Einführung des Gregorianischen Kalenders verhandelt; vor den versammelten Fürsten und Herren beleuchtete Grothaus diese Frage vom geschichtlichen und astronomischen Standpunkte so klar, daß gar keine Zweifel übrig blieben; aber die Einführung scheiterte auch diesmal an der pertinacia heterodoxorum." (Historia annua colleg. S. J. Paderb. 1669. — Mscr. Pa 129 der Theod. Bibl.)

[1]) Was auf der Theod. Bibl. von seinen Aufzeichnungen vorhanden ist, steckt zum größten Teil in den Mscr. Pa 123, 130. (I, II, III, IV, VIII, X, XIII.) Vgl. oben S. 48, Note 3.

[2]) Vergl. Giefers, Zur Ehrenrettung des Jesuiten Nicolaus Schaten, S. 7 ff. Daß die Abschriften nicht gleichartig und fehlerfrei sind, wird auch von Giefers nicht geleugnet; anderseits hebt Giefers mit Recht hervor, daß die Abschreiber ihre Sache so ganz schlecht doch nicht gemacht haben.

Was ist aus diesen Sammlungen geworden? Gewissenloser Unverstand hat vor etwa 50 Jahren einen großen Teil vernichtet und würde vielleicht alles vernichtet haben, wenn nicht der bekannte Geschichtsforscher Giefers durch sein kluges Eingreifen das noch Vorhandene gerettet hätte.[1])

[1]) Giefers erzählt a. a. O. S. 8 den Hergang mit folgenden Worten: „Als ich im Jahre 1850 nach Paderborn übersiedelte, sagte mir eines Tages Professor Dr. A. Gundolf, daß der Pfarrer Fieg, welcher mit ihm in demselben Gebäude, dem ehemaligen Jesuitenkollegium, wohnte, auf seinem Schlafzimmer einen mehrere Fuß hohen Haufen alter Papiere und geschriebener Bücher liegen habe, welche derselbe benutze, um seinen Ofen damit anzuzünden. Erst nach vielem Drängen und Bitten gelang es Gundolf, dann und wann ein Päckchen davon auf sein Zimmer mitnehmen zu dürfen, wo ich gierig darüber herfiel. So dauerte es länger als ein halbes Jahr, bis der ganze Haufen in meine Hände kam und nicht ohne große Mühe durchforscht und geordnet wurde. Es waren jene Abschriften von Urkunden und anderen handschriftlichen Geschichtsquellen, welche die Jesuiten um 1661 gesammelt hatten, sowie anderes Material, welches von dem am 28. Oktober 1838 verstorbenen Professor Bessen behufs Ausarbeitung seiner „Geschichte des Bistums Paderborn" allmählich zusammengebracht war. Der Pfarrer Fieg war Bessens Testaments-Exekutor gewesen und infolge dessen in den Besitz dieser Handschriften gelangt. Als ich alles wiederholt durchforscht, das Zusammengehörige zusammen gestellt und hatte binden lassen, wurde die ganze aus mehr als hundert Bänden bestehende Sammlung der Theodorianischen Bibliothek einverleibt." — In Betracht kommen hier namentlich die Mscr. Pa 77, 130. (Vgl. Richter, Handschriften-Verzeichnis der Theod. Bibl.) Erhalten sind rund 900 Urkundenabschriften. Schon Giefers hat a. a. O. S. 8 darauf hingewiesen, daß diejenigen Bände der Libri Variorum, welche Abschriften der Klöster Neuenheerse, Gehrden, Helmarshausen, Willebadessen und Wormeln enthielten, jetzt fehlen. Aber es fehlt noch mehr. Wie sich nämlich aus den Collectanea Ferdinands (Mscr. Pa 106) ergiebt, lagen diesem außerdem noch vor: Litterae Huxarienses, Falkenhagenses, Ravensbergenses, Buranae, Wewelsburgenses, Stadtbergenses, Breidelarienses, Gesekenses, Hildesienses, Liber P. Friderici, Liber Statutorum, Liber maior Cancellariae etc. Wo sind diese Abschriften geblieben? „Sie werden" — um mit Giefers zu reden — „nebst vielen andern wertvollen, nicht zu ersetzenden Dokumenten nach Bessens Tode allmählich (in 12 Jahren) in den Ofen gewandert sein".

Unser Fürstbischof hat indes nicht nur andere zu geschichtlichen Arbeiten angeregt und bei denselben gefördert, sondern auch selbst wacker mitgearbeitet.[1]) Abgesehen von den gleich zu behandelnden „Denkmalen des Paderborner Landes" legen von seiner emsigen Thätigkeit namentlich zwei Handschriften der Theodorianischen Bibliothek Zeugnis ab.

Die eine trägt den Titel: Ferdinandi a Fürstenberg Collectanea ad historiam episcoporum Paderbornensium propria manu Principis conscripta. (Mscr. Pa 106.) — Kurz und knapp hat der Verfasser in diesem Foliobande die wichtigsten Ereignisse der Paderborner Geschichte bis 1559 verzeichnet, und zwar unter steter Angabe der Quellen. Oft verweist er auf Druckwerke (z. B. Acta Sanctorum, Gobelins Cosmodromium) und auf handschriftliche Werke (z. B. Turcks Annalen); hauptsächlich aber kommt es ihm darauf an, die in jenen Urkundenabschriften enthaltenen geschichtlichen Vorgänge in chronologischer Reihenfolge übersichtlich zu ordnen. Da die Monumenta Paderbornensia, auf welche er sich ebenfalls häufig bezieht, 1669 in erster Auflage erschienen, so folgt daraus, daß wenigstens ein Teil der Collectanea nach 1669 geschrieben ist.

Die zweite Handschrift enthält einen Kommentar und Ergänzungen zu dem 1578 in Lemgo gedruckten Catalogus episcoporum Paderbornensium des ersten Rektors am Salentinischen Gymnasium, Hermann von Kerssenbrock.[2]) (Mscr. Pa 68.) Die Behandlung der einzelnen Bischöfe ist eine sehr ungleichmäßige, insbesondere von Dietrich v. Mörs ab dürftig. Aus seinem eigenen Leben hat Ferdinand nur weniges bis zum 6. Mai 1664 vermerkt. Urkundliches Material ist hier nicht in so ausgedehntem Maße und mit einer solchen Genauigkeit verwertet, wie in den

[1]) Mscr. Pa 77 enthält zahlreiche Kollationsvermerke von seiner Hand.

[2]) Vergl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 150.

Collectanea. Eingeflochten sind mehrfach von fremder Hand geschriebene vollständige Urkunden und längere Abschnitte aus Druckwerken.[1] Man gewinnt den Eindruck, daß der Verfasser beim Beginn seiner Arbeit sich nicht vollständig klar war weder über das Ziel, welches er erreichen, noch über den Weg, welchen er einschlagen wollte. Im weiteren Verlaufe, bei dem Anwachsen der Urkundenabschriften mag er dann die Notwendigkeit erkannt haben, neben dieser Sammlung die an erster Stelle genannte, die Collectanea, anzulegen.

Über seine Bibliothek und seinen handschriftlichen Nachlaß hat Ferdinand testamentarisch folgendermaßen verfügt: „Unßere Bücher vermachen wir unßerem Collegio Societatis Jesu in unßer stadt Paderborn, selbige zu dasiger Bibliothec zu fügen und dabey zu verwahren. Von diesem legato sind außgenohmen . . . die Manuscripta, welche wir zwarn unßerem Enkeln Christian Dieterichen von Plettenberg Thumb Capitularen zu Hildesheimb legieren, davon gleichwohl die Manuscripta, so unßer hiesiges stifft betreffen, unßerem Successori, und welche unßere Famili angehen, bei deroselben verbleiben sollen".[2] Nach dieser Bestimmung ist es weniger auffallend, daß die Theodorianische Bibliothek nicht noch mehr, als daß sie überhaupt Handschriften von ihm besitzt.[3] Ob etwa anderswo noch fernere für unseren Zweck belangreiche Aufzeichnungen vorhanden sind, entzieht sich meiner Kenntnis, erscheint mir jedoch nach Lage der Verhältnisse fraglich.

---

[1]) Vgl. Richter, Handschriften-Verzeichnis der Theodorianischen Bibliothek S. 15.

[2]) Micus a. a. O. S. 137.

[3]) Micus bemerkt a. a. O. S. 137, er habe „von all diesen Papieren trotz sorgfältiger Nachforschungen wenig oder nichts ausfindig machen können; sie werden, wie so mancher andere literarische Schatz, irgendwo verborgen modern". Vgl. oben S. 52, Note 1.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung läßt sich in wenige Worte kleiden: Ferdinand v. Fürstenberg hat in den ersten Jahren seiner Regierung das Fundament gelegt zu den Paderborner Annalen, indem er Sorge trug für die Herbeischaffung des erforderlichen Quellenmaterials und dieses derart ordnete, daß als einzige Aufgabe die Verarbeitung des Stoffes zu einer zusammenhangenden Darstellung übrig blieb.

Am 25. April 1669 entriß ihm der Tod seinen treuen Gehülfen, den P. Grothaus, der ihm über 20 Jahre als Freund, über 8 Jahre auch als Beichtvater nahe gestanden. Der Verlust schmerzte ihn tief. Er wollte die irdischen Überreste in der Kirche zu Neuhaus bestatten, fügte sich aber schließlich den dringenden Bitten der Jesuiten, welche dieselben in der zu ihrem Kollegium gehörigen Johanniskirche beizusetzen wünschten. Es war ein prächtiger Leichenzug, der sich abends bei einbrechender Dunkelheit vom fürstbischöflichen Schloß aus in Bewegung setzte. Ein schwarz verhängtes Roß eröffnete ihn; es folgten Fackelträger und Geistliche, dann die Leiche „in lectica per tres mulos partim sustentata partim deducta"; bis zum Thor des Städtchens gab der Fürst mit seinem Gefolge dem Toten das Geleite.[1])

4. Ferdinands „Denkmale des Paderborner Landes".

In dem Todesjahre seines Mitarbeiters Grothaus veröffentlichte Ferdinand die Monumenta Paderbornensia, die „Denkmale des Paderborner Landes". Dieses Werk ist von den zahlreichen Freunden und Bewunderern des fürstlichen Verfassers außerordentlich gepriesen worden[2]); doch

[1]) Historia annua colleg. S. J. Paderb. 1669. — Mscr. Pa 129 der Theod. Bibl.

[2]) Mehrere Beurteilungen finden sich bei Micus a. a. O. S. 28, 35, 82, 107, 116, 117, 130. Vgl. ferner Rottendorffs Vorwort zu den Monum. Paderb. (Amstelod. 1672) und Christian Theodors v. Plettenberg Widmung des Panegyricus.

ein noch besserer Beweis für die weitverbreitete Anerkennung, welche dasselbe seiner Zeit fand, dürfte darin liegen, daß es nach drei Jahren in zweiter, nicht lange nach Ferdinands Tode in dritter und in vierter Ausgabe erschienen [1]), und daß es im 18. Jahrhundert mehrfach nachgeahmt ist. [2]) Die zweite Ausgabe, gedruckt 1672 zu Amsterdam in der weltberühmten Elzevirschen Offizin, repräsentiert sich als ein wahres Prachtwerk in einer Ausstattung, wie man sie bei den damaligen litterarischen Erscheinungen ähnlicher Art selten wieder trifft. [3]) Auf die „epistola dedicatoria", womit der Verleger diese Ausgabe den Paderborner Landständen widmet, folgt ein schwungvolles, von Bernhard Rottendorff verfaßtes Vorwort an den Leser (praefatio ad lectorem). Sodann erörtert der Verfasser selbst in einer längeren Einleitung den Zweck, den Inhalt und die Anlage seiner Arbeit, sowie die Einteilung des Sachsenlandes und der Diöcese Paderborn. Behandelt werden insgesamt 24 „Denkmale": das römische Aliso; die Quellen der Lippe; die Niederlage des Varus; der Teutoburger Wald; die Quellen der Ems; Delbrück, der äußerste Wohnsitz der alten Brukterer; die Weser; Rehme am Zusammenfluß der Werre und der Weser; Eresburg an der Diemel; Brunsberg bei Höxter; Boke an der Lippe; der Desenberg bei Warburg; die Quellen der Pader; Driburg, einst Iburg genannt; Lügde an der Emmer; die Trophäen des Frankenkönigs Karl d. Gr. auf dem

---

[1]) Näheres über die 4 Ausgaben giebt Micus a. a. O. 153 ff. an.

[2]) J. H. Nünning, Monumenta Monasteriensia. 1747 H. A. Meinders, Monumenta Ravensbergensia (veröffentlicht von P. F. Weddigen in der hist.-geogr.-statist. Beschreibung der Grafschaft Ravensberg, 1790). „Keiner der Nachahmer hat in Eleganz der Dichtung und Classicität des Lateins das ausgezeichnete Vorbild erreicht". (Ledeburs Archiv Bd. 17. S. 372 ff.)

[3]) 1671 erschienen in derselben Druckerwerkstatt die Poemata Ferdinandi de Furstenberg.

Sintfeld; das sächsische Herstelle am Weserstrande; Wewelsburg bei Böbeken, einem Kloster des hl. Meinolfus; die Senne; die wiederhallende Quelle bei Altenbeken, gewöhnlich Bullerborn genannt; die Padulus-Quelle bei Neuhaus; der Sauerbrunnen zu Schmechten[1]); der Sauerbrunnen zu Driburg[2]); Oldenburg auf dem Berge Fürstenberg, der erste Wohnsitz der Freiherren v. Fürstenberg in Westfalen an der Ruhr.[3])

Die Behandlungsweise ist überall dieselbe. „Nach Art der Griechen und Römer, denkwürdige Örter durch Inschriften dem Gedächtnisse einzuprägen und der Nachwelt zu überliefern, erhalten wir zunächst in einer Überschrift das Denkmal bezeichnet, welches, der Paderborner Diöcese angehörig, aus der Geschichte der Römer-, Franken- und Sachsenzeit bekannt geworden ist. Es werden dann in 5 bis 7 elegischen Distichen die Denkwürdigkeiten des bezeichneten Ortes besungen, der Inhalt in Prosa noch einmal wiederholt und endlich mit erläuternden Anmerkungen versehen, wozu ihm die in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom gesammelten Excerpte und die Urkunden des Paderborner Domarchives den Stoff boten".[4])

In Anlehnung an das letzte Denkmal stellt Ferdinand auf Grund der von Johann Velde, Detmar Moller und Johann von Versworbt entworfenen genealogischen Tafeln

---

[1]) Vgl. Poemata p. 190, 236.

[2]) Vgl. Frizon, Furstenbergiana p. 97.

[3]) Die Erläuterungen zu diesem Denkmal schließt Ferdinand mit folgenden bezeichnenden Worten: „Wenn der Adel etwas Gutes hat, so glaube ich, daß es nur darin bestehe, daß den Adeligen die Notwendigkeit auferlegt zu sein scheint, daß sie von der Tüchtigkeit ihrer Vorfahren nicht entarten". (Micus a. a. O. S. 489.)

[4]) Ledeburs Archiv Bd. 17. S. 373. Vgl. auch den Artikel „Von den Verdiensten des Fürstbischofes Ferdinand v. Fürstenberg um die Wissenschaften überhaupt und um unsere vaterländischen Altertümer insbesondere" — in Knefel, Westphalen und Rheinland, 1823.

einen Stammbaum des Fürstenbergischen Hauses zusammen und bringt eine Reihe Inschriften, welche an Burgen, Kirchen, Kapellen und auf Epitaphien seine und seiner Vorfahren Verdienste verkünden. Einige Osnabrücker Urkunden und Kapitularien Karls des Großen (ex antiquissimo M. S. Palatino Bibliothecae Vaticanae), eine altdeutsche Teufelsabschwörung (ex vetusto M. S. Palat.) und ein Index schließen die Monumenta ab. Hinzugegeben ist in der Amsterdamer Ausgabe die anläßlich der Eröffnung der Theodorianischen Universität (1616) von dem Jesuiten Horrion verfaßte Festschrift mit einer Widmungsepistel von Christian Theodor v. Plettenberg, Ferdinands Schwestersohn.

Das Ganze macht einen durchaus vornehmen Eindruck; dieser wird noch erhöht durch die bildlichen Beigaben: zwei allegorische Titelblätter, die Brustbilder von Ferdinand und seinem Großoheim, dem Paderborner Fürstbischof Dietrich v. Fürstenberg († 1618), 28 Landschaftsbilder, Abbildungen von einigen Gebäulichkeiten und Grabdenkmälern, außerdem 3 Landkarten.[1])

---

[1]) Das Brustbild Ferdinands ist gemalt van seinem Bruder Dietrich Kaspar, gestochen von A. Bloetelingh; van diesen beiden rührt jedenfalls anch das gleich behandelte, schäne Porträt des Bischofs Dietrich her. (Nardhoff in der Allgemeinen deutschen Biographie Bd. 8. S. 232.) Die Titelblätter sind gestachen von L. Visscher, die Karten van Jan Mathys in Amsterdam. (Vgl. die Karte p. 2.) Die Landschaftsbilder, sawie die übrigen Abbildungen (Schloß in Neuhaus, Grabmal Widukinds u. a.) sind entworfen von J. Gearg Rudolphi aus Brakel (vgl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 244), gestachen van den auswärtigen Meistern L. Visscher, J. de Ram und namentlich van R. de Haoghe. Die Kupferplatten, nach welchen Micus seiner Zeit vergebens Nachsarschungen anstellte (Micus a. a. O. S. 151), befinden sich zum Teil auf der Adolfsburg (bei Oberhundem im Sauerlande), zum Teil im Museum des Paderbarner Altertumsvereins. — Außer Rudolphi arbeitete für Ferdinand besanders der Maler C. Fabritius, über welchen Brand im Lib. Var. XI. (Mscr. Pa 130 der Theod. Bibl.) Folgendes berichtet: „In den Jahren 1661—1666 malte C. Fabritius zu Neuhaus auf dem

Die glänzende Ausstattung ist jedoch nicht das Einzige, was unser Wohlgefallen erregt. Wie schon viele vor uns, so haben auch wir noch heute unsere Freude an den anmutigen Zuschriften [1]), dem gefälligen Stil, den mit Bienenfleiß zusammengetragenen Erläuterungen, der warmen Heimatsliebe, welche das Werk von Anfang bis zu Ende in wohlthuender Weise durchweht. [2]) Daß die geschichtlichen

Schlosse eine Reihe sehr schöner Landschaften, von denen mehr als 50 die schönsten Gegenden des Bistums Paderborn darstellen. Ferdinand lernte diesen sehr geschickten Meister in Rom kennen, als er dort die Werkstätten berühmter Künstler besuchte, und überredete ihn, mit nach Paderborn zu ziehen, wo er dann auf einem ihm von Ferdinand im Schloßgebäude angewiesenen Saale jene Jahre mit der Herstellung jener meisterhaften, zum Teil sehr großen Landschaften zubrachte. 1666 soll er sich hinweg begeben haben, ohne daß man je nachher etwas von ihm vernommen hat. Als man 1804 das Schloß Neuhaus ausräumte, wurden 8 Gemälde, die aber keine paderbornschen Landschaften darstellten, nach Berlin auf die Kgl. Galerie versetzt". Vgl. auch Bessen a. a. O. II. S. 244; Westfäl. Zeitschr. Bd. 43². S. 158 ff.

[1]) Vgl. Weddigen, Handbuch der historisch-geographischen Litteratur Westphalens I. S. 76.

[2]) „So anerkennenswert und in manchem Betracht ausgezeichnet die von Ferdinand v. Fürstenberg seinem Bistum errichteten Denkmäler auch zu nennen sind, so können dem unbefangenen Auge doch zwei Nachteile nicht entgehen, die aus dem Festhalten an jenem als Muster anerkannten Vorbilde hervorgegangen sind. Der erste Nachteil besteht in der durch die Denkmäler geweckten Lust, der enggesteckten Heimat eine möglichst große Anzahl denkwürdiger Punkte zu vindicieren; diese Sucht, die oft mehr von advokatischer Verteidigungs-Spitzfindigkeit als von Wahrheit suchender Kritik an sich trägt, hat sich in den historischen Forschungen in dem Lande zwischen Weser und Rhein nur zu sehr geltend gemacht. Der zweite Nachteil besteht darin, daß die Anerkennung der unbestreitbaren Verdienste Fürstenbergs für seine Zeit den Ergebnissen seiner Forschungen eine Autorität verschafft hat, die kaum angefochten und von keinem der spätern paderbornschen Geschichtschreiber einer Prüfung unterzogen worden ist; zu großem Nachteil der wahren Geschichte des Bistums". (Ledeburs Archiv Bd. 17. S. 373.) Diese Bemerkungen sind an sich nicht ganz unberechtigt, treffen aber Ferdinands Arbeit selbst nicht.

Ergebnisse durch die neueren Forschungen zum Teil überholt sind, darf unser Urteil über den Wert desselben nicht zu seinen Ungunsten beeinflussen. „Was auch neuere Forschung hie und da wegschneidet oder zuzusetzen hat, fest und dauernd steht der Kern wie ein Monument, woran Verwitterung nur die Außenseite benagt. Ein schöneres, idealeres Denkmal hat selten ein Fürst seinem Lande gesetzt",[1]) und stets wird der Verfasser der Monumenta Paderbornensia unter den Geschichtschreibern Westfalens einen Ehrenplatz beanspruchen dürfen.

5. Ferdinand und die „Paderborner Annalen".

P. Schaten genießt als der Verfasser der „Geschichte Westfalens" und der „Paderborner Annalen" den Ruhm, der hervorragendste Historiker des Paderborner Landes zu sein. Schatens Verdienste sind unbestreitbar[2]); aber die Gerechtigkeit verlangt, daß wir betonen, welch großen Anteil Ferdinand v. Fürstenberg an jenen Werken hat, die nicht unter seinem Namen gehen.

Dem bescheidenen Jesuiten lag der Wunsch, für etwas zu gelten, was er nicht war, sehr fern; lauter und freudiger als er hat keiner den Wert der ihm vorliegenden Vorarbeiten anerkannt. So äußert er sich im Anfange des ersten Buches der „Geschichte Westfalens" folgendermaßen: „Zur Inangriffnahme dieses Werkes bin ich ermutigt und gedrängt worden an erster Stelle durch das

---

[1]) Nordhoff in der Allgemeinen deutschen Biographie Bd. 6. S. 707.

[2]) Hier ist nicht der Ort, den Wert von Schatens Arbeiten im einzelnen darzulegen. Daß die maßlosen Angriffe, welche in neuerer Zeit namentlich von den Staatsarchivaren Erhard und Wilmans gegen die Wiedergabe der Urkunden in den Annalen erhoben wurden, der Begründung entbehren, hat seiner Zeit Giefers ebenso überzeugend als packend nachgewiesen in der Schrift „Zur Ehrenrettung der Jesuiten Nicolaus Schaten." Vgl. oben S. 51.

vorzügliche, von Ferdinand, unserem Bischof und Fürsten, bereitgestellte geschichtliche Material, welches derselbe zuerst in Rom aus der Vatikanischen Bibliothek, dann in Paderborn aus den Landes- und Diöcesan-Archiven, sowie aus den übrigen Denkmälern der Vergangenheit bei seinem außerordentlichen Eifer und seinem ausgezeichneten Verständnis für die Geschichte schon seit vielen Jahren gesammelt und geordnet hatte; es würde nur noch der bearbeitenden Hand bedurft haben, und der, welcher das Werk begonnen, hätte es vollenden können, wenn die Muße, welche die Regierungssorgen ihm ließen, seinem Talente und seinem vielseitigen Wissen entsprochen hätte".[1]) Ähnlich lauten seine Worte im Beginn des ersten Buches der „Paderborner Annalen".[2]) Diese Erklärungen stimmen mit dem bei der Untersuchung des handschriftlichen Nachlasses unseres Fürstbischofs gewonnenen Ergebnis vollständig überein.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob Ferdinand ursprünglich die Absicht gehabt hat, die Geschichte der Paderborner Bischöfe einmal selbst zu schreiben und zu veröffentlichen. Bestimmte Äußerungen von seiner oder anderer Seite liegen nicht vor; wenn man aber die Dauer und den Umfang seiner Studien betrachtet, wird man die Frage kaum verneinen.[3]) Was ihn an der Ausführung seiner Absicht, falls sie bestand, gehindert hat, wissen wir ebenfalls nicht; zur Erklärung reicht freilich aus der Hinweis

---

[1]) Schaten, Historia Westfaliae (Neuhusii 1690) p. 2.

[2]) Schaten, Annales Paderbornenses I. (Neuhusii 1693) p. 1. — In seinen Monumenta Paderbornensia weist Ferdinand selbst einmal (S. 269 der Amsterdamer Ausgabe) auf die demnächst erscheinende Geschichte des Paderborner Landes hin: Quae benignus lector, donec universa historia Paderbornensis suo tempore lucem adspiciat. . . .

[3]) Nordhoff (Allgemeine deutsche Biographie Bd. 6. S. 707) nimmt an, daß Ferdinand die Absicht gehabt hat.

auf die trotz aller Vorarbeiten noch zu bewältigenden Schwierigkeiten, auf Ferdinands übrige litterarische Beschäftigung, Korrespondenz und politische Thätigkeit.[1])

Im Interesse der Sache dürfte es kaum zu beklagen sein, daß er, sein eigenes Unvermögen erkennend, sich nicht an eine Aufgabe heranwagte, welche die volle Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nahm, sondern die Verarbeitung des gesammelten Quellenmaterials dem Jesuiten Schaten anvertraute.

Nikolaus Schaten wurde geboren am 6. Januar 1608 in Hek, einem kleinen Dorfe des Münsterlandes, und trat 1628 in den Jesuitenorden ein.[2]) Die vier Gelübde legte

[1]) Viel Arbeit und Ärger brachte ihm namentlich die feindselige Haltung, welche der Kölner Kurfürst Maximilian Heinrich, sein Nebenbuhler bei der Paderborner Bischofswahl (vgl. oben S. 46), anläßlich der münsterischen Koadjutorwahl ihm gegenüber einnahm. Die in dieser Angelegenheit gewechselten Schriftstücke sind in mehrfacher Beziehung interessant. Als Probe gebe ich hier eine Stelle wieder aus einem Schreiben, welches Ferdinand unter dem 18. September 1668 an den Kölner Nuntius richtete: Nunquam ego in animum induxi neque inducam de Archiepiscopo et Electore Coloniensi coram Illma D. V. conqueri, prout id abhorret ab indole, consuetudine ac rationibus meis. Deo Opt. Max. gratias habeo, quod talem Episcopi et Principis Monasteriensis erga me voluntatem, Capituli Cathedralis obsequium, omnium Ordinum amorem ac studium experior, ut mea parum referat, an Archiepiscopus et Elector Coloniensis Apostolicae sedi obtemperet. Decrevit mihi infulam Monasteriensem Vicarius illius, qui dominatur in medio inimicorum suorum, gratulatus est Caesar, gratulati sunt tot Electores ac Principes Germaniae. Si Deus me Episcopo Monasteriensi velit esse superstitem, seu resipiscente seu invito Electore pascam gregem populi mei, quem Apostolica sedes mihi subiecit. Si tum etiam Elector me Episcopum et Principem Monasteriensem agnoscere noluerit, recogitet ipse, recogitet etiam Illma D. V., an ego veteri illo verbo uti non possim: „Habe me senatorem et habebo te consulem, agnosce me Suffraganeum et agnoscam te Metropolitanum". (Vatikan. Arch. Lettere dei particolari, 1668—83. Nr. 47. fol. 279.)

[2]) Einige Nachrichten über ihn bringt die Historia annua colleg. S. J. Paderb. 1676. (Mscr. Pa 129 der Theod. Bibl.)

er 1648 in Münster ab, wo er am Gymnasium mit großem Erfolge in verschiedenen Lehrfächern unterrichtete. Nachdem er eine Zeitlang in Dortmund gewirkt, übernahm er als Präfekt die Leitung des münsterischen Gymnasiums. Aus dieser Stellung wurde er von dem Kardinal Franz Wilhelm v. Wartenberg als Beichtvater an den fürstbischöflichen Hof in Osnabrück berufen, und nach dem Tode Franz Wilhelms († 1661) lebte er in gleicher Eigenschaft am Hofe des bekannten münsterischen Fürstbischofs Bernhard v. Galen. Nicht so sehr aus eigenem Trieb als auf fremden Wunsch und Befehl schrieb er die Geschichte der Bischöfe von Münster; im Jahre 1665 hatte er dieselbe bis zum Tode Ernsts v. Bayern († 1612) fortgeführt.[1])

Auf ihn fiel der Blick unseres Ferdinand, als er sich umsah nach einem geeigneten Nachfolger des kränkelnden P. Grothaus, und dank den freundlichen Beziehungen, in denen er einerseits zu Bernhard v. Galen, anderseits zu den Jesuiten stand, fand er hier wie dort ein bereitwilliges Entgegenkommen. Schon am 13. Mai 1669, also kurz nach dem Ableben seines Landsmannes Grothaus, traf Schaten in Paderborn ein. Bis zu seinem Tode weilte er nunmehr ununterbrochen als „confessarius“ und „historicus“ in der Umgebung seines neuen Gönners, dem er nicht minder durch sein bescheidenes Wesen als durch seinen unermüdlichen Schaffensdrang besonders lieb und wert wurde.[2])

[1]) Die Originalhandschrift der Annales Monasterienses (— 1612) befindet sich auf der Theod. Bibl. (Mscr. Pa 115.) Daß 1665 die Arbeit bis 1612 gefördert war, ergiebt sich aus einem Briefe, den Schaten am 3. Juli 1665 an seinen Ordensbruder Hermann Crombach in Köln richtete mit der Bitte um geschichtliches Material. (Orig. im Lib. Var. XI., Mscr. Pa 130 der Theod. Bibl.) — Anfang: Annales et res gestas episcoporum Monasteriensium ex aliorum magis inperio ac voluntate quam mea scripturus praefari mihi liceat, quod . . .

[2]) Über sein Verhalten am Hofe sagt die erwähnte Historia annua: Statim a principio sui in aulam ingressus provido consilio nullius

Er starb 1676 in der Nacht vom 23. auf den 24. August auf dem Schloß zu Neuhaus an der damals äußerst bösartig auftretenden Ruhr. Ferdinand, welcher an derselben Krankheit schwer erkrankte, trauerte tief um den Tod des Jesuiten, ließ ihn vor dem Hochaltar der Pfarrkirche in Neuhaus begraben und schmückte seinen Grabstein mit folgender Inschrift:

Schaten, das Licht der Geschichte der Heimat, ist uns erloschen,
Ganz vollendet' er sie, raffte der Tod ihn nicht hin.
Lachesis neidet' es ihm; zerreißend den Faden des Lebens,
Trennte mit grausamer Hand sie der Geschichte Gespinn.
Aber nicht minder drum wird durch die Welt sie verbreitet,
Spät bei den Enkeln sich noch freuen des glänzenden Ruhms.
Leben verleiht er den Thaten, versenkt in dunkele Nacht schon,
Leben dem Autor verleiht wieder das rühmliche Werk.[1])

Fürwahr, „ein dem Herrn und dem Diener Ehre bringendes Monument"![2])

Während seines siebenjährigen hiesigen Aufenthaltes hat Schaten außer der „Geschichte Westfalens" in 10 Büchern die 20 ersten Bücher der „Paderborner Annalen"

negotia pertractanda suscepit; unde nec ipsum importunae sollicitantium preces interpellabant, nec ipse interpellatione sua fatigabat principes, hoc ipso singulis gratior. Fortis erat in adversis sibique in virtute modestiaque religiosa semper constans; vel ad offensiunculam quorundam aulicorum cibo potuque abstinens; osor omnis vanitatis aulicique tumultus, totis diebus musaeo suo inclusus vivebat sibi et Deo. Laborabat posteritati conscribendo historias, Monasteriensem, Paderbornensem totiusque Westphaliae, dandas in lucem posthumas. — Einen Teil seiner Werke schrieb Schaten auf dem fürstbischöflichen Jagdschloß in Hövelhof; vgl. meine geschichtliche Einleitung zu Hövelhof in dem Werke „Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn".

[1]) D. Papebrochius, Ferdinandi . . . votiva epigrammata . . . Übersetzung bei Micus a. a. O. S. 57. Der Grabstein ist leider längst verschwunden.

[2]) So Rosenmeyer in Troß, Westphalia 1825, I. S. 51. — Schaten wird auch gefeiert in den Carmina Commirii p. 204 und in Frizon. Furstenbergiana p. 54.

(bis zum Jahre 1546 reichend) ausgearbeitet. Alle Hochachtung vor einer solchen Leistung! Dieselbe wächst noch, wenn wir berücksichtigen, daß er erst in dem hohen Alter von 61 Jahren seine Arbeit begann und auf dem Gebiet der Paderborner Geschichte bis dahin ein Fremdling gewesen war. Diese beiden Umstände fallen bei der Wertschätzung des Geleisteten schwer ins Gewicht. Ferner ist zu beachten, daß Schaten die Urkunden nicht im Original vor sich hatte und, ohne die letzte Feile anlegen zu können, durch einen jähen Tod mitten aus seinem Schaffen herausgerissen wurde.[1])

Wer sollte die unvollendeten „Paderborner Annalen" fortsetzen und zu Ende führen? Diese Aufgabe übertrug Ferdinand dem Jesuiten Masen.[2])

Geboren am 23. März 1606 zu Dalen im Herzogtum Jülich, lebte P. Jakob Masen zu dieser Zeit in Trier, weit bekannt als ein tüchtiger Schulmann und als der Verfasser einer langen Reihe von poetischen, rhetorischen, polemischen und ascetischen Schriften. Auch in der Geschichte war er

[1]) Die Originalhandschrift von 2 Bänden der Annales Paderbornenses (I. 1225—1440. II. 1441—1546) befindet sich auf der Theod. Bibl. (Mscr. Pa 117.) — Außer den genannten Werken verfaßte Schaten in dieser Zeit im Auftrage Ferdinands noch die gegen den Bielefelder Superintendenten Christian Nifanius gerichtete theologisch-historische Streitschrift „Carolus Magnus"; diese wurde am 23. Februar 1673 dem Paderborner Jesuitenrektor zur Censur überreicht (Diarium rectorum colleg. S. J. Paderb., Mscr. Pa 127 der Theod. Bibl.) und im folgenden Jahre zu Neuhaus gedruckt.

[2]) Diesem vielseitigen, als Schulmann und Schriftsteller bedeutenden Jesuiten hat in neuester Zeit ein Ordensbruder, P. Scheid, in einer anziehenden Monographie (1. Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1898) ein verdientes Denkmal gesetzt. Da Scheid über die äußeren Lebensverhältnisse Masens nur einige wenige Nachrichten zusammenzubringen vermocht hat, insbesondere über dessen Beziehungen zu Ferdinand v. Fürstenberg fast nichts berichtet, so dürften die folgenden Bemerkungen trotz ihrer Dürftigkeit eine willkommene Ergänzung zu jener Arbeit bilden.

thätig gewesen, hatte die „Annales Trevirenses" nebst einem Auszuge aus denselben unter dem Titel „Epitome annalium Trevirensium" selbst herausgegeben und ein anderes, erst vor einigen Jahrzehnten veröffentlichtes Geschichtswerk, die „Metropolis ecclesiae Trevericae", für den Druck vorbereitet.[1]) Unverkennbar war Masen eine unserem Fürstbischofe verwandte Natur, Poet und Historiker in einer Person. Noch mehr aber mag Ferdinand zu der Berufung dieses Mannes bestimmt worden sein durch die Freundschaft, welche seit langen Jahren beide verband. Masen gehört zu den „deutschen Freunden", von denen der Fürstenberger bei seiner Abreise nach Rom 1652 in einem herzlichen Gedichte Abschied nahm.[2]) Auch später bestand das Verhältnis fort. Wenn auf der einen Seite der Jesuit sich bei dem jüngeren Freunde in guter Erinnerung hielt, indem er ihm einige Schriften und bei verschiedenen Anlässen auch Gedichte dedicierte,[3]) so war Ferdinand artig genug, eine Anzahl dieser poetischen Ergüsse der Prachtausgabe seiner eigenen Poemata einzuverleiben.[4])

In einem Briefe vom 17. September 1676 dankte der Fürst dem Rektor des Paderborner Jesuitenkollegiums für die Teilnahme, welche man ihm bei dem Verluste des P. Schaten, „confessarii longe sibi gratissimi", bewiesen habe. Beigelegt hatte er zur Beförderung an den Provinzial ein Schriftstück, in welchem er sich den P. Masen als Beichtvater und Geschichtschreiber erbat.[5]) Als dieser, bereits ein Greis von 70 Jahren, von dem Wunsche des

---

[1]) Scheid a. a. O. S. 63.

[2]) Poemata p. 84. Schon 1646 dichtete Masen mehrere Gedichte auf den Tod von Ferdinands Vater. (Poemata p. 325 sqq.)

[3]) Vgl. oben S. 35, Note 2.

[4]) Vgl. Poemata p. 196 sqq. 206, 207, 209.

[5]) Diarium rectorum colleg. S. J. Paderb. (Mscr. Pa 127 der Theod. Bibl.)

Fürsten Kenntnis erhielt, erklärte er, wegen seines hohen Alters könne er vor dem nächsten Frühjahr demselben nicht Folge leisten. So kam er denn erst am 24. Juli 1677 in Paderborn an, von wo ihn nach zwei Tagen der Rektor und der Ferdinand persönlich befreundete P. Wisse[1]) nach Neuhaus geleiteten. Sein Kräftezustand war jedoch derart, daß ihm schon nach 3 Monaten in dem jungen Jesuiten Kloppenburg ein Mitarbeiter zur Seite gestellt werden mußte. Aber auch so war er der ihm zugemuteten Arbeit nicht lange gewachsen. Am 21. November 1678 wurde er in einer Sänfte krank nach Paderborn ins Kollegium gebracht, und am folgenden Tage schickte Ferdinand die Nachricht, er brauche, auch wenn er sich wieder erholt habe, wegen seiner beständigen Kränklichkeit nicht nach Neuhaus zurückzukehren; zugleich überwies er ihm ein Reisegeld von 50 Rthr. Masen verließ am 24. Dezember die Krankenstation und reiste, nachdem er im April 1679 einen neuen Fieberanfall glücklich überstanden, am 8. Mai nach Trier ab, woher er gekommen. Er ist am 27. September 1681 in Köln gestorben.[2])

Die etwas eigentümliche Behandlung, welche Ferdinand seinem „confessarius“ und „historicus“ schließlich angedeihen ließ, legt die Vermutung nahe, daß das anfangs freundschaftliche Verhältnis eine Trübung erfuhr. Ist diese An-

---

[1]) Poemata p. 75, 236 sqq.

[2]) Ich erwähne hier eine Einzelheit aus dem Leben Masens, welche auf seine humane Denkungsart einiges Licht wirft. Der Jesuiten-Laienbruder Heinrich Keuten verfertigte, von zwei Gehülfen unterstützt, im Laufe eines Jahres (April 1677— Mai 1678) in Paderborn für das Kollegium eine große Turmuhr. Er wurde kurz nach der Vollendung dieses Werkes „propter intractabiles mores“ aus dem Orden entlassen, fand aber durch die Vermittelung Masens bei dem münsterischen Bischofe Bernhard v. Galen eine Anstellung als „faber principalis in citadella Coesfeldiensi“. (Diarium rectorum colleg. S. J. Paderb. — Mscr. Pa 127 der Theod. Bibl.)

nahme zutreffend, dann fällt die Schuld auf Ferdinand allein. Es war ein Mißgriff, daß er einen schwachen Greis, der zudem geschichtliche Studien mehr nebensächlich betrieben hatte und sich auf dem Gebiete der Paderborner Geschichte erst einarbeiten mußte, zur Bewältigung einer solchen Arbeit an seinen Hof berief. Schatens Nachfolger im vollen Sinne des Wortes ist Masen nicht geworden. Daß er bei seiner Veranlagung, seiner früheren Thätigkeit und seinem hohen Alter das überhaupt nicht werden konnte, das mußte Ferdinand erkennen, bevor es zu spät war.

Was Masen während seines sechzehnmonatlichen Aufenthaltes in Neuhaus geschaffen hat, liegt noch handschriftlich vor uns.[1]) Es sind die bis zum Jahre 1618 reichenden Bücher 21—23 der „Paderborner Annalen"; den größten Umfang hat das 23. Buch, welches die Regierungszeit Dietrichs v. Fürstenberg (1585—1618) behandelt.[2]) Einen namhaften geschichtlichen Wert besitzt diese Fortsetzung der Annalen nicht. Anerkennung verdienen der warme Ton, die Frische der Darstellung, die Gewandtheit der Sprache, die überall den tüchtigen Stilisten und Rhetoriker verrät.[3])

[1]) Die Originalhandschrift besitzt die Theodorianische Bibliothek nicht. Mscr. Pa 99 und 118 sind Abschriften.

[2]) Für diesen Fürstbischof interessierte sich Masen schon früh; das geht hervor aus einem Briefe des Jesuiten Grothaus vom 1. Juli 1661 an Masen. (Orig. im Mscr. Pa 98 der Theod. Bibl.)

[3]) Anfang des 21. Buches: Substitit in hoc vestigio anni 1546 vertentis illustris historiae Westphalo-Paderanae scriptor, S. J. P. Nicolaus Schaten, morte nobile ipsius opus intercipiente, quae scribendi simul vivendique finem imposuit . . . Ab huius igitur in historia laboribus laborem meum auspicaturus Celsissimo Principe et Superioribus meis ita volentibus accedo relictumque a sene calamum senex iam septuagenarius capesso deducturus, quo aetas superique sinent, tanto minus opinor satisfacturus omnibus, quanto propiora nostrae aetati secula tango; cum illustriores quaeque gentes familiaeque laude suorum propius se tangentium magis quam veritate oblectentur, historici vero pictorisque idem propositum esse soleat, ut

Es ist zweifelhaft, ob Ferdinand beabsichtigt hat, das Werk über den Tod seines Großoheims hinaus fortführen zu lassen. Mit dem Jahre 1618 war ja ein gewisser Abschluß erreicht. Dringlicher und zugleich leichter mochte die Drucklegung des bereits Ausgearbeiteten erscheinen. Der geeignete Mann hatte sich bereits gefunden: es war P. Kloppenburg.

Johannes Kloppenburg wurde 1645 zu Lichtenau im Fürstbistum Paderborn geboren, empfing am 29. Februar 1676 die hl. Priesterweihe und legte im folgenden Jahre die vier Gelübde ab. Vom Gymnasium Carolinum in Osnabrück, wo er die litteras humaniores lehrte, im Oktober 1677 als socius amanuensis Masens nach Neuhaus berufen, trat er, nachdem Masen abgereist war, an dessen Stelle als fürstbischöflicher historicus mit dem Auftrage, die von Schaten hinterlassenen Arbeiten einer letzten gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Veröffentlichung selbst hat unser Ferdinand nicht erlebt. Wie sehr ihm aber dieselbe am Herzen lag, bekundet sein Testament, in welchem er 1000 Rthr. für den Druck und außerdem für den P. Kloppenburg die zur Beendigung der Vorarbeiten notwendigen Mittel bereit stellte.[1])

Kloppenburg war der letzte „historicus in aula principis“. Auch unter Hermann Werner (1683—1704) wohnte er auf dem Residenzschlosse, aber nur als „confessarius“,

---

umbras iuxta lucemque suis in tabula coloribus exprimant, maculas etiam ac cicatrices corporum non dissimulent, ut ros quaeque naturae suae conformis repraesentetur. Qua in re si bonos pictores aemulatus fuero, et alicubi vitiosum quippiam in oculos se ingesserit, non mihi, sed rebus personaeque erit imputandum. — Schluß des 23. Buches: Et ego tenue hoc laboris mei impendium, calamo iam cum aetate ac valetudine fatiscente, dedico consecroque cum voto:

Maiorum vos ornet honos ac propria virtus,
Iste decus mundi conferat, illa poli.

[1]) Micus a. a. O. S. 139.

in welcher Stellung er bis zu seinem Tode (13. November 1696) verblieb. Eine stattliche Reihe kirchengeschichtlicher größerer und kleinerer Werke legt Zeugnis ab von seiner emsigen Thätigkeit. Sein Lieblingsstudium bildete die Geschichte der Heiligen, insbesondere der Heiligen seines Ordens und des Westfalenlandes.[1]) Allerdings will es scheinen, als ob die Vorliebe für diese Stoffe ihn von der Beschäftigung mit Schatens Schriften über Gebühr abgelenkt hat. Denn wenn Ferdinand in seinem vom 29. April 1683 datierten Testament meint, dieselben könnten nach zwei Jahren druckfertig sein[2]), dann muß es doch einigermaßen überraschen, daß die „Geschichte Westfalens“ erst 1690, der erste Band der „Paderborner Annalen“ noch drei Jahre später, nämlich 1693, erschienen ist. Die Herausgabe dieser beiden Bände hat Kloppenburg[3]) besorgt.

[1]) Die Theodorianische Bibliothek besitzt von Kloppenburg die Handschriften Pa 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 30, 31, 32, 91, 92, 93, 94.

[2]) Micus a. a. O. S. 139.

[3]) Aus der schon früher angezogenen Historia aunua (1696) teile ich Folgendes zur Charakteristik dieses Jesuiten mit: Erat tantus vitae solitariae cultor cubiculique sui, in quo insignem et pereleganti ordine digestam bibliothecam erexerat, tam sedulus custos, ut eo nomine aulicis omnibus apprime carus, a Celsissimo Principe Ferdinando inviseretur et ad gratiosissimum de re literaria colloquium admitteretur. In aula principali annis circiter octodecim versato nihil aulici fuci, candidissimis eius moribus ac verbis, nihil elationis animo adhaesit, religiosae modestiae ac demissionis adeo retinenti, ut ex aulae palatio saepe numero reis ad supplicii locum educendis sese comitem adiuncturus prodiret. Qua sua demissione velut vi magnetica ferreos reorum animos ad sinceram poenitentis animi exomotogesin non raro pertraxit. Ne religiosa paupertas et mortificatio in aula laxamenti quidpiam pateretur, reiectis commodioribus duriora et abiectiora in amictu et cubili suo consectatus est. In corpus suum adeo rigidus et asper erat, ut catenis, ciliciis hirsutis ac disciplinis ferreis longius protacto tempore ad horrorem audientium sese affligtare consueverit.

In der Vorrede des 1698 veröffentlichten zweiten Bandes der Annalen heißt es, der Buchdrucker habe diesen nicht über das Jahr 1500 ausgedehnt, um Stoff zu behalten für einen noch weiteren Band, welcher den Rest der Annalen und die von dem seligen P. Kloppenburg hinterlassene „Westphalia Sancta" umfassen solle. Aber dieser Plan wurde nicht verwirklicht. Es trat ein Stillstand ein, und über ein Vierteljahrhundert verging, bis man die Bearbeitung des letzten Teils ernstlich in Angriff nahm. Der dritte Band der Paderborner Annalen hat also seine besondere Geschichte.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

Seit dem Tode jenes ungewöhnlichen Mannes, dessen Verdienste um die Erforschung unserer heimatlichen Geschichte in das Gedächtnis zurückzurufen der Zweck dieser Blätter ist, sind mehr als zweihundert Jahre verflossen. Wir werden ihm unsere Anerkennung und Dankbarkeit um so freudiger zollen, je kleiner die Zahl derer ist, welche unter gleichen Verhältnissen Gleiches oder Größeres geleistet, welche in einer materialistisch gesinnten Zeit mit ebenderselben Liebe und Begeisterung ihre Kraft in den Dienst einer idealen, ebenso verdienstvollen als schwierigen Aufgabe gestellt haben. Leider ist von seinen Nachfolgern keiner in seine Fußstapfen getreten. Wohl war das Schloß zu Neuhaus auch im Laufe des 18. Jahrhunderts, vor allem unter Klemens August v. Bayern (1719—1761), nicht selten der Schauplatz eines geschäftigen Treibens, aber dieses war eben ganz anderer Art, durchaus verschieden von der Thätigkeit unseres Ferdinand. Auch der dem Fürstenbergischen Hause angehörige Paderborner Fürstbischof

Franz Egon (1789—1825)[1]) fand sich trotz seines großen Reichtums nicht veranlaßt, das Lieblingswerk seines geistvollen Ahnherrn zu einem würdigen Abschluß zu bringen.

Diese Ehrenschuld wird abgetragen werden durch den 1824 gegründeten Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, der, abgesehen von seinen übrigen Aufgaben, von Anfang an bestrebt gewesen ist, eine möglichst sichere und breite Grundlage zu schaffen für die „Geschichte des Paderborner Landes".

[1]) Diesen letzten Paderborner Fürstbischof erwähnt Pertz mehrmals in seinem „Leben des Ministers Freiherrn vom Stein". Stein, der Begründer der Monumenta Germaniae, machte nämlich bei Franz Egon den Versuch, „ein Bächlein goldner Fluth aus seiner Schatzkammer in die Vereinskasse zu leiten". Er fand jedoch nicht das gewünschte Entgegenkommen; vielmehr lehnte der Fürstenberger „alle Teilnahme an dem Unternehmen, als dem Charakter eines katholischen Bischofs widersprechend, ab". (Vergl. Bd. 5. S. 289, 290, 476, 570; Bd. 6. S. 131.) Es mag hervorgehoben werden, daß Franz Egon für kirchliche Zwecke (Wiederherstellung von Kirchen, Unterhalt des Universitätshauses etc.) wiederholt größere und kleinere Summen geschenkt hat.

IV.

Ueber geognostische und hydrognostische Verhältnisse der Ortslage Paderborn und Umgegend.

Von Bergwerksdirektor a. D. **Düllers.**

Die geographische Ortslage von Paderborn ist: nördliche Breite: 51° 43′ 32″, östliche Länge vom Pariser Meridian 6° 25′ 20″.

Die Seehöhe des Orts beträgt:
am Kasseler Thor (der höchsten Ortslage) 130,89 m. A. P.,
auf dem Bahnhofe vor dem Western-Thore 119,61 m. „ „
an Schwarzenbahl's Mühle
(beim Merkpfahle, der niedrigsten Ortslage) 101,36 m. „ „

Die ganze Stadt liegt auf Kreide (Pläner)-Bildungen, mit welchen der Busen, den die von der Stadt nur ca. 1 Meile in östlicher Richtung entfernten Rücken des südlichen Ausläufers des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges umschließen, ausgefüllt ist. Der Teutoburger Wald hat hier noch die Hauptrichtung von NW. nach SO., während das die unmittelbare Fortsetzung desselben bildende Eggegebirge schon bei Altenbeken immer mehr die Richtung nach S. nehmend, die ersterwähnte Richtung verläßt. Südöstlich von Paderborn schließen sich an das Eggegebirge die von SO. nach NW. laufenden Höhenrücken des Haarstrangs an. Paderborn liegt also im östlichsten Theile der hier schon durch das Streichen der obengenannten Höhenzüge eingeengten Bucht der norddeutschen Ebene. Die Böschungen des Eggegebirges sind nach W. flacher (etwa mit Neigungen von 6 bis 25°), während sie nach O. steiler (etwa mit Neigungen von 18—32°) in die Thäler abfallen.

Charakteristisch ist diesem Gebirge die Parallelthalbildung zwischen den Haupthöhenzügen und den Zügen der Vorberge.

Das die Bucht umgebende Gebirge wird in der Linie von Paderborn nach Altenbeken nur durch das Thal der Beke und das die Fortsetzung desselben bildende Sagethal senkrecht zum Streichen durchbrochen. Auf dieses Querthal folgt erst wieder in c. $2^1/_2$ Meilen Abstand nach NW. in der Dören Schlucht eine nochmalige erhebliche Querdurchbrechung des Gebirges.

Der Verbreitungsbezirk der nach der Drifttheorie auf Eisschollen aus den Küstengegenden der nördlichen Meere herübertransportirten „erratischen Geschiebe", welche bei Paderborn hauptsächlich aus Scandinavischen Graniten, Gneis, Syenit, seltener schon aus Hornblendegesteine, Quarzfels, Hornstein und Feuerstein bestehen, endet nach S. und O. unweit der Stadt (c. $1^1/_2$ bis 2 Meilen Entfernung) in einer krummen Begrenzungslinie, welche etwa über die Orte Haaren, Grundsteinheim, Neuenbeken, Lippspringe (östliche Feldmark), Dören-Schlucht gezogen werden kann.

Nördlich von Paderborn dehnt sich mehrere Meilen weit eine wasserreiche Tiefebene aus mit ausgedehnten Diluvialsandablagerungen, stellenweise auch mit moorigem Untergrunde, in der Nähe von Paderborn „die Haide", weiterhin „die Senne" genannt. Eine Eigenthümlichkeit dieser Sandablagerungen ist, daß sich in einer Tiefe von etwa 0,30—0,50 m in dem Sande eine zusammenhängende festere Schicht von 0,15 bis 0,30 m Mächtigkeit befindet, in welcher die Sandkörnchen durch Eisenoxydhydrat zusammengefrittet sind. Diese feste Schicht, hier „Orstein"-Lage genannt, ist der Bodenkultur sehr hinderlich. Dieselbe wird jetzt häufig dadurch weniger schädlich gemacht, daß sie (namentlich bei Baumculturen) durchbrochen wird.

Der Hauptrücken des Paderborn nächsten Gebirges, der Egge, bildet die Wasserscheide zwischen Weser und Rhein.

Denkt man sich einen Gebirgsschichten-Durchschnitt von Paderborn durchs Beke-Thal, Altenbeken bis zur Kammhöhe des Rehbergs (östl. Altenbeken), so ist in diesem Profile eine Reihenfolge interessanter geognostischer Formationen nachzuweisen, welche bei Paderborn mit den Kalk- und Mergelsteinen des „Oberpläners" („Turon") Mergels ihren Anfang nehmen, dessen Ablagerungen sich bis zum Altenbekener Bahnhof erstrecken. Auf diese Ablagerungen folgt und tritt erst beim Altenbekener Bahnhof (Sommerberg) hervor der „Unterpläner" („Cenoman") Mergel, der für Wasser undurchläßig ist. Auf diese Ablagerungen folgt gleich hinter dem Bahnhofe die „Gault"-Sandsteingruppe, welche den westlichen Abhang des Rehbergs einnimmt, und aus welcher als Kamm des Rehbergs die „Hils"- („Neokom") Sandsteingruppe hervortritt.

Der Altenbekener Tunnel ist größtentheils durch Gault- und Hilssandstein gebrochen worden.

Die sämmtlichen genannten, übereinander gelagerten Schichten fallen vom Gebirge nach Paderborn, also von O. nach W., mit einer Neigung von 3 bis 7 Grad ein.

Bei seiner klüftigen Beschaffenheit nimmt der Oberpläner Mergel nicht nur mit Leichtigkeit einen großen Theil der Niederschläge von Regen und Schneeabgängen in der höhern Terrainlage südlich und östlich der Stadt bis in's Egge-Gebirge hinein auf, sondern selbst ganze Bäche, welche an dem Westgehänge des Hauptrückens des Gebirges hervortreten, z. B. die Beke, Eller, Sauer. Diese von O. nach W. fließenden Bäche verlieren sich nach kurzem Laufe sämmtlich wieder in den Klüften („Schwalchlöchern") des Mergels, auf dem die Bäche fließen.

Da nun westwärts Paderborn in den dort auftretenden wasserundurchläßigen „Emscher"- und „Senon"-Mergeln Hindernisse der unterirdischen Fortbewegung des vom Oberpläner aufgenommenen Wassers vorhanden sind, so muß in der Paderborner Ebene bei dem vorhandenen hydrostatischen Drucke nothwendig das aufgenommene Wasser aus höheren Terrainlagen in der Gestalt zahlreicher und mächtiger Quellen wieder zum Vorschein kommen.

Obschon diese Verhältnisse lange bekannt sind, auch schon in der Literatur[1]) umfangreiche Behandlung gefunden haben, sind dieselben doch erst 1897 durch besondere Versuche zur Evidenz festgestellt worden. Es dürfte wohl angezeigt sein, von diesen Versuchen Etwas für die Nachwelt hier aufzubewahren. Der Eller-Bach nimmt seinen Ursprung in den Höhen östlich des Dorfs Dahl, welches in der Luftlinie ca. $6^1/_2$ km östlich von Paderborn in den Vorbergen der Egge liegt, und durchfließt das Dorf, den Wasserbedarf desselben deckend. Die Bachrinne liegt vollständig auf den erwähnten durchweg von Klüften und Rissen durchsetzten Oberpläner (Turon) Mergelkalkstein-Schichten, die schon oberhalb des Dorfs an vielen Stellen („Schwalchlöchern") dem Bache Wasser entziehen.

Diese Wasserentziehung nimmt unterhalb des Dorfes derart zu, daß der Bach, welcher 1500 m oberhalb zum Mühlenbetrieb selbst ausreichendes Wasser hat, etwa 1500 m unterhalb des Dorfs schon versiegt ist. Nur bei ungewöhnlicher Zunahme des Bachwassers durch anhaltenden heftigen Regen oder rasches Schmelzen großer Schneemassen wird, was vielleicht kaum an ein paar Tagen im Jahre eintritt, nicht das sämmtliche Bachwasser von

[1]) Dr. Gustav Bischof, Lehrbuch der chemischen und physikalischen Geologie, Bonn 1847. I. S. 11. Les eaux souterraines à l'époque actuelle von A. Daubrée, Mitglied des Instituts zu Paris. 1887.

den Schwalchlöchern aufgenommen und fließt dann der Ueberschuß noch in der Thalrinne nach W. weiter. Die Dorfgemeinde hat großes Interesse daran, in dem Bache sich mehr Wasser zu erhalten und dasselbe in ihrer Mark für landwirthschaftliche Zwecke mehr nutzbar zu machen. Da nun schon einige Jahre vorher sowohl beim Dorfe Grundsteinheim einige Schwalchlöcher des Sauer-Baches, als auch beim Dorfe Neuenbeken Schwalchlöcher des Beke-Baches unter gleichen Umständen und zu demselben Zwecke mit Erfolg verstopft waren, bemühte sich die Gemeinde Dahl um die Erlaubniß, auch einen Theil der Schwalchlöcher der Eller zu dichten. Bevor die Behörde diese Erlaubniß gab und dieses Unternehmen noch sonst unterstützte, verlangte sie Ermittlungen durch Versuche, in wie weit das durch die Schwalchlöcher verschwindende Wasser der Eller unterirdische Verbindung mit den in Paderborn hervorbrechenden Pader-Quellen oder andern Quellen in der Umgegend habe, und wie weit solche dadurch in ihrem Wasserreichthume beeinträchtigt werden könnten. Der erste Versuch fand am 1. Juni 1897 statt. Es wurde das Wasser, welches in mehrere größere Schwalchlöcher etwa 1500 m östlich vom Dorfe einfällt, Morgens 8 Uhr mit 3 Pfd. Uraninkali gefärbt. Nach c. 30 Stunden kam das gefärbte Wasser in den meisten Paderborner Quellen zum Vorschein. Nur die in Wärme und Klarheit constanten kälteren Quellen (Rotho-Brunnen und seitherige Wasserleitungsquellen), sowie die in Wärme und Klarheit constanten wärmeren Quellen (in der Waschhalle und bei Sanders Hause Nr. 4 am Damme, sowie die gleichfalls wärmeren Quellen der Bachstraße), sowie ferner in der Umgegend alle Quellen (z. B. vom Springbach, Rothe, Lippe, Quellen bei der Altmanns Mühle in Borchen) blieben ohne Färbung. Nur schwach gefärbt zeigte sich das Wasser der in Wärme und Klarheit nicht ganz

constanten Quellen südlich vom Amtsgerichte. Das Wasser des Rotho-Brunnens blieb, wie erwähnt, stets ungefärbt. Die Färbungserscheinung hielt annähernd 12 Stunden an.

Am 3. Juni 1897 wurde ein neuer Versuch angestellt. Es wurde dieses Mal unterhalb Dahl ca. 3500 m näher nach Paderborn das in ein großes Schwalchloch einfallende Wasser mit 3 Pfd. Uraninkali gefärbt. Die Wirkung zeigte sich dieses Mal schon in 20 Stunden und trat wiederum nur hervor bei den Quellen, welche schon beim ersten Versuche die Reaction gezeigt hatten. Die Ursache, warum schon in 20 Stunden beim zweiten Versuche eine Wirkung da gewesen, kann darin vielleicht gefunden werden, daß das dabei benutzte Schwalchloch sehr groß und der etwas aufgestaute Eller-Bach mit einer größern Wassermenge auf einmal hineingeleitet wurde, vielleicht auch darin, daß das gefärbte Wasser dieses Mal einen c. 3500 m kürzern Weg nach Paderborn hatte.

Wenn letztere Annahme richtig ist, so hätte man einen Anhaltspunkt, um die Geschwindigkeit des unterirdisch fließenden Wassers zu berechnen. Es hat nämlich der 3500 m längere Weg des gefärbten Wassers beim ersten Versuche die Wirkungserscheinung um 10 Stunden gegenüber dem zweiten Versuche verzögert. Wenn die Wirkung annähernd gleichmäßig angenommen würde, entsprächen 350 m größere Entfernung hiernach einer Verzögerung durch 1 Stunde. Es wäre also die Geschwindigkeit des Wassers dabei gewesen $\frac{350 \text{ Meter}}{60 \text{ Minuten}}$ gleich c. 6 Meter auf 1 Minute.

Auf die wissenschaftliche Bedeutung dieser interessanten Versuche weiter einzugehen, ist hier nicht am Platze und mag in speciellen Fachschriften geschehn. Es mag jedoch hier noch Erwähnung finden, daß im J. 1895 ähnliche Versuche beim Dorfe Brenken ausgeführt wurden. Man verstopfte dort im Alme-Thale wiederum aus landwirth-

schaftlichen Gründen mehrere Schwalchlöcher des Alme-Flusses, dessen Bett gleichfalls auf klüftigem Oberpläner-Mergel liegt. Die Stadt Geseke nahm an, daß ihre Quellen durch Wasser gespeist würden, welches aus der Alme durch Schwalchlöcher aufgenommen würde. Die Stadt Geseke hatte Einspruch erhoben gegen die obigen Dichtungen. Es sollte ermittelt werden durch Versuche, welchen Weg das der Alme durch die Schwalchlöcher entzogene Wasser nimmt, bzw. ob dasselbe die Geseker Quellen speist. Man färbte zu diesem Zwecke an verschiedenen Tagen das in verschiedene Schwalchlöcher oberhalb und unterhalb Brenken einziehende Wasser mit Uraninkali, unter andern im November 1895 das Wasser eines Schwalchlochs oberhalb des Dorfs Brenken. Es wurden am 19. November 1895 Vormittags $11^1/_2$ Uhr mit 2 Pfd. Uraninkali das in dieses letztere Schwalchloch einfließende Wasser der Alme gefärbt. Nach etwa 44 Stunden zeigte sich in den Quellen der Völmede bei Geseke das gefärbte Wasser, welches (in der Luftlinie gemessen) etwa einen Weg unterirdisch von $8^1/_2$ bis 9 km hatte durchfließen müssen. Ein paar Stunden später zeigte sich auch das Wasser des Rosenteichs in Geseke gefärbt. Die Quellen der Heder zeigten bereits nach ca. 30 Stunden die grüne Farbenerscheinung. Eine am 5. November 1895 vorgenommene Färbung des Wassers eines Schwalchlochs bei der Sägemühle in Brenken hatte das Ergebniß, daß etwa 24 Stunden später das Quellwasser der Heder bei Upsprunge (bei Salzkotten) grün gefärbt zum Vorschein kam und c. $6^1/_2$ Stunden diese Farbenerscheinung beibehielt, während bei den Quellen in Geseke keine Farbenerscheinung eintrat.

Das Wasser der Hospitalquelle in Geseke blieb bei dem am 19. November 1895 angestellten Versuche klar und ohne Farbenerscheinung. Die Luftlinie zwischen Brenken und Geseke beträgt ca. $8^1/_2$ Kilometer, die Höhendifferenz

ca. 85 m., die Luftlinie zwischen Brenken und Upsprunge ca. 8 km., die Höhendifferenz ca. 80 m.

Es wurde durch die verschiedenen Versuche festgestellt, daß nur die oberhalb Brenken im Alme-Bette befindlichen Schwalchlöcher Wasser zu den Geseker Quellen bringen, die in und unterhalb Brenken liegenden Schwalchlöcher dagegen nur Wasser zu den Quellen der Heder. Es bestätigte sich die Richtigkeit früherer Beobachtungen, welche Bessen in seiner Geschichte des Bisthums Paderborn vom J. 1578 (nach Strunks Annalen S. 451) Bd. II. S. 82 berichtet. Es mußten damals auf Befehl des bischöflichen Administrators Heinrich die von den Augustinern in Böbeken behufs Vermehrung ihres Mühlen-Aufschlagswassers im Alme-Bette bei Brenken verstopften Schwalchlöcher wieder geöffnet werden, um das in Folge dieser Verstopfung verringerte Wasser der Heder wieder zu vermehren.

Die Umgegend von Paderborn ist wasserreich. An dem nördlichen und nordwestlichen Gehänge des Hügels, auf welchem der älteste Theil der Stadt liegt, entspringen über 100 verschiedene Quellen, welche noch innerhalb der Stadt durch Vereinigung ihrer Wasserläufe den Pader-Fluß bilden. Man kann unter den Quellen 3 Gruppen unterscheiden:

a) Kalte, in Wärme und Klarheit des Wassers constante Quellen.

Dem Wärmegrade des Wassers nach läßt sich auf eine Herkunft desselben aus unterirdischen Wassercirculationen, welche bis ca. 250 m. Gebirgsüberdeckung haben, schließen. Das Wasser trübt sich niemals, auch nicht nach heftigem Regen. Es gehören zu diesen Quellen der Rotho-Brunnen, die für die Wasserleitung gefaßten Quellen unter Brünings Garten, im Garten des St. Michaels-Klosters und das „Gruben-Brünnchen“.

Letzteres allerdings nicht mehr in vollem Maße, da das Wasser einige Male nach sehr heftigem und anhaltendem Regen eine schwache (nur opalisirende) Trübung zeigte.

b) Warme, in Wärme und Klarheit des Wassers constante Quellen.

Dem Wärmegrade des Wassers nach läßt sich auf eine Herkunft desselben aus unterirdischen Wassercirculationen, welche bis ca. 400 m. Gebirgsüberdeckung haben, schließen. Dieses Wasser trübt sich gleichfalls niemals, auch nicht nach heftigem und andauerndem Regen. Es gehören zu diesen Quellen die Quellen in der „Warme Pader"-Waschhalle, die Quellen, welche unter Sanders Hause am „Damme" und im Hinterhause von Seitensticker (Bachstraße) und in dem verdeckten nördlichen Kanale der Bachstraße und in der Kuhgasse hervorbrechen.

Auch die Quelle des „blauen Kolks" muß noch zu dieser Gruppe gerechnet werden, wenngleich ihr Wasser schon im Quellspalte mit Wasser der Quellen der Gruppe c sich mischt und dadurch weniger in der Klarheit constant bleibt.

c) Kalte Quellen, welche in Wärme und Klarheit nicht ganz constant sind.

Dem Wärmegrade des Wassers nach läßt sich zwar annehmen, daß die Herkunft desselben aus unterirdischen Wasseransammlungen, welche bis ca. 250 m. Gebirgsüberdeckung haben, stattfindet, daß jedoch demselben aus höhern Gebirgsschichten in der nahen Umgebung Oberflächen Niederschlagswasser in erheblichen Mengen zufließt und sich mit ihm schon unterirdisch mischt. Diese Gruppe bildet den größten Theil der Pader-Quellen. Das Wasser derselben trübt sich (und zwar bei einer Quelle mehr, bei der andern weniger) nach jedem anhaltenden Regen, auch nach starkem Regen, der nicht bei Paderborn, sondern selbst 8 km von Paderborn ostwärts im Wasseransammlungsgebiete der

Quellen niederfällt, jedoch in solchen Fällen erst nach etwa 1—2 Tagen.

Das Wasser sämmtlicher Quellen der Pader ist sehr kalkhaltig. („Das Wasser des Pader-Flusses hat in Lösung $\frac{1}{3959}$ seines Gewichts kohlensauren Kalk[1])", während das Wasser der Lippe nur $\frac{1}{4415}$, das Wasser der Alme sogar nur $\frac{1}{5552}$ seines Gewichts kohlensauren Kalk enthält. Eine Eigenthümlichkeit des Wassers der Quellen der Gruppe b ist der nicht unbedeutende Kochsalzgehalt derselben (nach Bischof Bd. I. 149 : 0,04 bis 0,06% Kochsalz), während das Wasser der verschiedenen kalten Quellen keine oder eine nicht bestimmbar kleine Spur davon zeigt.

Die Wassermenge, welche von sämmtlichen Quellen pro Secunde geliefert wird, ist von Bischof zu ca. 8,3 Kubikmeter angegeben. Eine neuere Messung und Berechnung ergab ein etwas geringeres Resultat.

Die Wärmeunterschiede zwischen den einzelnen Quellen des Quellengebiets von Paderborn und Umgegend sind in einigen Fällen erheblich und bieten namentlich da, wo sich die Unterschiede bei Quellen zeigen, die sich nahe sind, mehrmals selbst nicht 1 Meter auseinanderliegen (z. B. bei der „Warmen Pader" in Paderborn), schwierige hypothetische Erklärungen, welche, da sie der Fachliteratur angehören, hier nicht weiter berührt werden.

---

[1]) G. Bischof, Lehrbuch der chemischen und physikalischen Geologie. Bd. I. 25.

Temperatur der Quellen und anderer Gewässer in Paderborn und Umgegend, beobachtet in 142 Einzelbeobachtungen in den Jahren 1891—93 von Bergwerksdirector a. D. Büllers.

			Temperatur in Graden Celsius durchschnittlich	
		a) Die „kalten", in Wärme und Klarheit constanten Quellen.		
1.		Rotho-Brunnen	9½—10	
2.		Quellen der Wasserleitung (Quelle aus Brünings Garten und Quelle aus dem Garten des St. Michaels-Klosters)	10½—11	An der Wasserkunst gemessen.
3.	1/6. 1892	Quelle im Brunnen des nördl. Querarms des Doms	9¼	
3a.		„Gruben-Brünnchen" (erste Quelle westl. Abdinghof)	11	Das Wasser zeigt nach heftigem Regen eine Spur von Trübung (opalisirt).
		b) Die „warmen", in Wärme und Klarheit constanten Quellen.		
4.		Quellen, welche unter dem Hause von Sander auf dem Damme (Nr. 4) hervorkommen	13½—14	

			Temperatur in Graden Celsius durchschnittlich	
5.		Quelle im Hinterhause von Seidensticker in der Bachstraße Nr. 12.	15—$15\frac{3}{4}$	Dr. Feaux fand 1863 angeblich 16,06.
6.		Quellen in der Kuhgasse	$14\frac{3}{4}$—15	
7.		Zusammenfluß der warmen Quellen, welche jetzt in den nordöstl. Kanal unter der Bachstraße eingeführt sind und getrennte Beobachtungen nicht mehr zulassen . . .	12—13	Am Auslauf des Kanals in die „Warme Pader" gemessen.
8.	6/11. 1893	Quelle unter dem Hintergebäude der Peckelei	15	
9.	9/11. 1892	Quelle des „Blauen Kolks" auf dem Damme	$14\frac{1}{2}$—15	Es wurden 5 Versuche angestellt mit Wasser, welches durch einen Apparat unten im Quellentrichter geschöpft war, da an der Oberfläche des blauen Kolks bereits Mischung mit andern Gewässern stattfindet.
10.		Ausflußrohr in der „Warmen Pader"-Waschhalle am südl. Ende ders.	$13\frac{1}{2}$—14	Die Quelle scheint schon Mischung mit andern Wassern zu haben, versiegt auch häufig in der warmen Jahreszeit.
11.		Die auf obige in der Richtung von S. nach N. folgende Quelle in der Waschhalle der „Warmen" Pader	14—$14\frac{1}{2}$	Nach Dr. Feaux 1863 : 14).

12.		Die auf obige in der Richtung von S. nach N. folgende Quelle in der Waschhalle der „warmen“ Pader	$15—15^{1}/_{4}$	Nach Dr. Feaux 1863: 15.
13.		Die auf obige in der Richtung von S. nach N. folgende Quelle in der Waschhalle der „warmen“ Pader	$15^{1}/_{2}—15^{3}/_{4}$	Nach Dr. Feaux 1863 : 16.
14.		Die auf obige in der Richtung von S. nach N. folgende Quelle in der Waschhalle der „warmen“ Pader	16—16,4	Nach Dr. Feaux 1863 : 16,2.
		c) Quellen, welche in Wärme und Klarheit nicht ganz constant sind.		
15.		Quellen „auf den Dielen“	$9^{1}/_{2}—10^{1}/_{4}$	Nach Dr. Feaux 1863 :88.
16.		Quellen an der Mauer des Amtsgerichtsgebäudes südwestl. vom Eingange desselben	$9^{3}/_{4}—10^{1}/_{2}$	Nach Dr. Feaux 1863 : 10.
17.		Quelle im Keller von van Hacht beim Amtsgericht	$11^{1}/_{2}$	Dr. Feaux gibt 1863 die durchschnittliche Wärme für alle diese Quellen zu 9,3 an.
18.		Quelle nächst westwärts auf obige folgend, beim Amtsgericht	$10^{1}/_{2}$	
19.		Quelle nächst westwärts auf obige folgend, beim Amtsgericht	11	
20.		Die unterhalb der jetzigen Dompfarrei westwärts hervorkommenden Quellläufe sind bereits vor ihrem Ausbrechen durch Aufnahme von Kanälen und Schmutzgewässern verunreinigt. Eine Temperaturbeobach-		

			Temperatur in Graden Celsius durchschnittlich	
		tung ist deshalb vom Beobachter unterlassen.		
21.		Quelle, welche auf dem Hofe des frühern Johannis-Stifts springt	(9,1)	Nach Dr. Feaux 1863.
22.		Ferner eine schwer zugängliche Quelle an der östlichen Seite des Amtsgerichts	(9,8)	" " " "
23.		Ferner eine nordöstlich gelegene unter Brünings Garten in der Nähe des Paderbergs herausfließende Quelle	11	Dr. Feaux gibt 1863 die durchschnittliche Temperatur an mit $10\frac{1}{2}$°.
24.		Die westlich auf obige folgende Quelle . .	$10\frac{1}{2}$	
25.		Quelle im Bleichplatze der Peckelei . . .	11—14	
26.		Quelle in der Gärtnerei von Kehl Mühlenstraße	$10\frac{1}{4}$	
27.		Quellen-Auslauf aus dem Garten von J. Schöningh, gemessen am Schlachthauswege	9—$10\frac{1}{4}$	
28.		Quelle unter der Brücke östl. vom Schlachthause (westlich und nördlich wie eine Bifurkation abfließend)	7—$11\frac{1}{2}$	Im Sommer höhere, im Winter niedrigere Temperatur. Die Quelle scheint sich mit viel Wasser aus obern Bodenschichten zu mischen.
29.		Quelle in Meckels Garten beim Schlachthause	10	

30.	15/4. 1892	Quelle im Hofe von Meckel am Kettenplatze in einem ca. 16 m. tiefen Brunnen . .	$11^1/_2$	
31.	30/6. 1892	Quelle im Brunnen des Eismaschinenhauses der Actienbrauerei am Borchener Wege	$10^1/_2$	
32.	30/6. 1892	Quelle im Brunnen der Kellerei der Vereinsbrauerei an der Driburger Chaussee	$10^1/_4$	
33.	21/5. 1892	Quelle des Riemcke-Baches	13	
34.	2/6. 1891	Quelle „Ochsenhorn" in den Feldern des Guts Rosenkranz	14	
35.	12/6. 1891	Eine Quelle der Rothe auf Evers Grundstück	13	
36.	12/6. 1891	Eine Quelle der Rothe westl. von Kreßpohl	15	
37.	2/6. 1891	Quelle im Brunnen des Viehstalls auf Rosenkranz	13	
38.	2/6. 1891	Bohrlochquelle auf Gut Rosenkranz . . .	12	Bohrloch 92 m t.
39.	30/4. 1892	Quelle des Spring-Bachs	$12^1/_4$	
40.	18/7. 1892	Quelle auf Bockels Bleiche	15	
41.	27/10.1892	Quelle der Lippe in Lippspringe	10	
42.	27/10.1892	Quelle des Jordans bei Lippspringe . . .	10	
43.	27/10.1892	Trinkquelle des Bads Lippspringe	$20^1/_2$	
44.	20/5. 1892	Quelle auf dem sogenannten Jesuitengarten beim Schützenplatze	12	
45.	22/11.1892	Eine Quelle der Beke mitten im Dorfe Altenbeken	10	
46.	22/11.1892	Eine Quelle der Beke östl. vom Hüttenplatze in Altenbeken	8	
47.	" "	Eine Quelle der Beke (früher Bullerborn) bei Altenbeken	8	

			Temperatur in Graden Celsius durchschnittlich	
48.	22/11.1892	Eine Quelle der Beke (Sage-Bach) bei Altenbeken	$6^1/_2$	
49.	15/7. 1892	Eine Quelle der Beke (Sage-Bach) bei Altenbeken	$10^1/_2$	
50.	4/4. 1892	Fließendes Wasser des Dubeloh-Bachs (bei den städt. Teichen)	15	
51.		Fließendes Wasser der Pader an der Promenade	$10^1/_2$—$12^1/_2$	
52.	3/11. 1892	Eine Quelle der Eller östl. Dahl	7	
53.	„ „	Fließendes Wasser der Sauer	8	

NB. In den Fällen, wo Temperaturen nur nach einer einzelnen Beobachtung angegeben sind, ist stets das Datum der Beobachtung mitbemerkt. Alle übrigen Temperatur-Angaben sind der Durchschnitt an verschiedenen Tagen (Jahreszeiten) gemachter Beobachtungen. Es sind bei der Verschiedenheit der Ergebnisse auch die jedesmaligen Minima und Maxima bemerkt. Nr. 21 und Nr. 22 sind nach fremden Beobachtungen aufgenommen.

V.

Die Beziehungen des Bischofs Badurad von Paderborn zu Kaiser Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen.

Von Gymnasiallehrer Dr. **Franz Tenckhoff.**

Abgesehen von Meinwerk hat kein Bischof von Paderborn zu König und Reich in engeren Beziehungen gestanden als Badurad. Er war der zweite Oberhirt dieses Bistums und hat von 815 bis 862 regiert.[1]) Er war also unter Ludwig dem Frommen zum Bischofe erhoben. Badurad entstammte einem edlen sächsischen Geschlechte und war gleich seinem Vorgänger Hathumar aus dem Würzburger Klerus hervorgegangen. Durch seine Tugenden und seinen Eifer, sagt der Verfasser der Translatio S. Liborii,[2]) wurde er dem Kaiser sehr vertraut. Simson[3]) nennt ihn einen vertrauten Anhänger desselben, und Dümmler[4]) sagt von ihm, daß er unter Kaiser Ludwig als dessen treuer Diener eine nicht unwichtige Rolle gespielt habe. Badurad war, wenigstens nach den noch vorliegenden urkundlichen Zeugnissen zu urteilen, der erste unter den sächsischen Bischöfen, welcher vom Kaiser für seine Kirche ein Immunitätsprivileg empfing. Dasselbe

---

[1]) Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, S. 196. Diekamp, Supplement zum Westfälischen Urkundenbuch Nr. 105 und 246.

[2]) Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum tom. IV. S. 151: „Qui praeclarae morum nobilitatis, magnanimitatis et industriae merito familiaritatem regiam intime consecutus . . .“

[3]) Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen, Leipzig, 1876, B. II, S. 113.

[4]) Geschichte des Ostfränkischen Reiches, 2. Auflage, Leipzig 1887, B. I, S. 143.

ist zu Aachen am 2. April 822 ausgestellt.[1]) Auch wurde er von Ludwig zum Königsboten ernannt,[2]) und zwar war diese Stellung, wie Waitz[3]) vermutet, eine ständige.

Als im Jahre 830 infolge der Verleihung Alamanniens an Judiths Sohn Karl und der Entfernung Lothars aus der thatsächlichen Mitregentschaft dieser und Pippin von Aquitanien gegen den Vater sich empörten, blieben ihm die Ostfranken und Sachsen treu. Daß Ludwig besonders der Treue Badurads vertraute, ersehen wir daraus, daß er einen seiner Hauptgegner, den Erzkapellan Abt Hilduin von St. Denis, auf dem Reichstage zu Nimwegen im Oktober 830 nach Paderborn verbannte und dem Bischofe zur Bewachung übergab.[4])

Dasselbe Vertrauen des Kaisers, aber auch dieselbe Treue Badurads zeigten sich im weiteren Verlaufe der traurigen Familienzwistigkeiten. Lothar hatte im Sommer 834 Châlon an der Saône erobert und zerstört. Von hier war er über Autun nach Orleans gezogen. Kaiser Ludwig rückte ihm, nachdem er Mitte August in Langres eine Reichsversammlung gehalten hatte, mit seinem gleichnamigen Sohne und dem ostfränkischen Aufgebote entgegen. Lothar war inzwischen von Orleans in den Gau von le Mans nach Montaillé bei S. Calais gezogen. In der Nähe dieses Ortes standen die beiden Heere vier Tage lang einander gegenüber, bis Lothar in der vierten Nacht unvermutet

[1]) Wilmans K. U. I, Nr. 6. Erhard Codex Diplomaticus Historiae Westfaliae Nr. 3.

[2]) Wilmans K. U. I, Nr. 10. Erhard C. D. H. W. Nr. 6.

[3]) Deutsche Verfassungsgeschichte B. 3 (Kiel 1883), S. 461, Anm. 1.

[4]) Simson l. c. I, 360 f. Diekamp Suppl. 189. Vita Hludowici Imperatoris MG. SS. II, 633. Hier sollte er mit ganz kleinem Gefolge in einem Zelte den Winter zubringen. Im Februar des folgenden Jahres wurde er auf dem Reichstage zu Aachen nach Corvey verwiesen. (Simson l. c. II, 3. Diekamp Suppl. 191).



aufbrach und sich zur Loire zurückwandte. Der Vater folgte ihm eilends und erreichte ihn bei Chouzy an der Loire in der Nähe von Blois. Hier stieß Pippin mit den aquitanischen Streitkräften zum Heere des Vaters, so daß dieses eine gewaltige Übermacht über das Heer Lothars erlangte.[1]) Bevor aber das Waffenglück entschied, versuchte Ludwig mit Erfolg den Weg der Güte. Er schickte nämlich den Bischof Badurad von Paderborn, den ostfränkischen Grafen Gebhard und den Markgrafen Berengar zu Lothar. Der Bischof ergriff zuerst das Wort und forderte Lothar auf, sich von der Gemeinschaft mit seinen gottlosen Verführern loszusagen und so dem Vater eine Bürgschaft seiner Gesinnungen zu geben. Die beiden Grafen bewogen ihn sodann, sich der Gnade des Kaisers ohne Bedingung zu unterwerfen. Er erschien hierauf vor dem Vater und schwur ihm Treue.[2])

Lothar behielt Italien, jedoch nur als Unterkönigreich, und mußte sich verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist dorthin zurückzukehren. Mit ihm zog eine Anzahl der vornehmsten Männer des Reiches, welche zu seiner Partei gehört hatten, nach Italien. Diesen schlossen sich mehrere Mitglieder der hohen Geistlichkeit an.[3]) Erzbischof Ebo von Reims aber, welcher durch Gicht gehemmt war, geriet in die Gefangenschaft des Kaisers und wurde im Kloster Fulda in freier Haft gehalten. Auf der Reichsversammlung, welche der Kaiser zu Lichtmeß 835 nach Diedenhofen berief, sollte über ihn entschieden werden. Ebo hatte zwei Jahre vorher als Metropolit der Kirchenprovinz, zu welcher Soissons gehörte, in dieser Stadt die Verhängung der Kirchenbuße über den Kaiser Ludwig ge-

[1]) Simson l. c. II, 106—112. Dümmler l. c. I, 98 f.

[2]) Thegani Vita Hludowici Imperatoris in MG. SS. II, 602. Simson l. c. II, 113 f. Dümmler l. c. I, 100.

[3]) Simson l. c. II, 114 ff. Dümmler l. c. I, 100 f.

leitet. In Diedenhofen nun machte er zu seiner Verteidigung geltend, daß sein Vergehen kein anderes sei als das der andern in Soissons versammelten Bischöfe, deren Beschluß er nur ausgeführt habe. Endlich jedoch entschloß er sich auf die Bitten und Vorstellungen der anwesenden Bischöfe hin zu einem vermittelnden Auswege. Vor drei von ihm selbst zu Richtern erwählten Bischöfen, unter denen Bischof Badurad von Paderborn war, legte er ein Bekenntnis seiner Sünden ab, erklärte sich selbst infolge derselben des bischöflichen Amtes für unwürdig und entsagte demselben freiwillig für immer. Diese Erklärung wiederholte er schriftlich, und so wurde er von den versammelten vierundvierzig Bischöfen am 4. März seiner Würde entsetzt und sofort in seine frühere Haft nach Fulda zurückgebracht. [1])

Als Entgelt für solch treue Dienste konnte Badurad der Erfüllung seiner Wünsche von seiten des Kaisers Ludwig gewiß sein. Da das erst vor kurzem bekehrte Volk der Sachsen noch in weiten Schichten heimlich heidnischen Gebräuchen anhing, so wollte Badurad durch die Überführung der Reliquien eines berühmten Heiligen in seine Domkirche seinen Diöcesanen um so mehr einen geistigen Mittelpunkt schaffen und sie durch die Verehrung des Heiligen mehr und mehr von den abergläubischen Gebräuchen abbringen. Er wußte, daß die Kirche von le Mans besonders reich an Reliquienschätzen war. Auf seine Bitte unterstützte Kaiser Ludwig sein Gesuch an den Bischof Alderich von le Mans um Überlassung eines der hl. Leiber durch ein Empfehlungsschreiben. So empfing denn die Gesandtschaft, welche Badurad im Frühjahr 836 unter

---

[1]) Simson l. c. II, 126 ff. Dümmler l. c. I. 107 ff. Diekamp, Suppl. 205.

der Leitung des Priesters Ido nach le Mans schickte, ohne Schwierigkeit den Leib des hl. Bischofs Liborius.[1])

Als die Abgesandten am 28. Mai mit den Reliquien in Paderborn ankamen, konnte Bischof Badurad den feierlichen Zug nicht empfangen, da er am kaiserlichen Hoflager in Diedenhofen weilte.[2]) Hier fand im Mai der mit Lothar verabredete Reichstag statt. Es war nur ein engerer Kreis von Großen zugezogen, auch der ostfränkische König Ludwig war anwesend. Hier erschien eine sehr stattliche Gesandtschaft von Lothar aus Italien. Es wurde verabredet, daß dieser zu dem nächsten allgemeinen Reichstage, welcher für Mitte September in Worms angesagt war, in eigener Person erscheinen solle, um sich mit dem Vater auszusöhnen und mit seinen Brüdern wieder in gleiche Rechte einzutreten. Lothar wurde aber durch einen gefährlichen Fieberanfall verhindert, auf dem Reichstage, welcher zur festgesetzten Zeit in Worms stattfand, zu erscheinen; er mußte sich damit begnügen, Gesandte zu schicken. Auch waren mehrere seiner hervorragendsten Anhänger dem Fieber erlegen.[3])

Im Juni 838 finden wir Bischof Badurad auf dem Reichstage zu Nimwegen. Am 14. Juni nahm er an einer Sitzung des Hofgerichts teil, in welcher der Kaiser eine Besitzstreitigkeit zwischen dem Abt Raban von Fulda und einem gewissen Gozbald entschied.[4]) Auf dem Reichstage[5])

---

[1]) Translatio S. Liborii MG. SS. IV, 151 ff. Mertens, Der hl. Liborius. Sein Leben, seine Verehrung und seine Reliquien. Paderborn, 1873. S. 21 ff.

[2]) Translatio S. Liborii MG. SS. IV, 157. Simson l. c. II, 153 Anm. 5.

[3]) Simson l. c. II, 153 ff. Dümmler l. c. I, 118. ff.

[4]) Dronke Codex diplomaticus Fuldensis S. 226, Nr. 513. Diekamp, Suppl. 214, nennt den Grafen Gozbert. Dümmler l. c. I, 126 Anm. 3. Simson l. c. II, 176 u. 178.

[5]) Simson nimmt an, daß derselbe kein allgemeiner gewesen sei. (l. c. II, 176).

sprach der Kaiser seinem Sohne Ludwig die Herrschaft über Ostfranken ab und beschränkte ihn wiederum auf Bayern.[1])

Kaiser Ludwig starb am 20. Juni 840. Ein Jahr vorher hatte er zu Worms eine neue Reichsteilung vorgenommen. Karl empfing, da Pippin im Dezember 838 gestorben war, den ganzen romanischen Westen, Lothar Italien und den deutschen Osten, mit Ausnahme jedoch von Bayern, das Ludwig belassen wurde.[2]) Dieser hatte die Teilung niemals anerkannt, aber es war vorauszusehen, daß auch Lothar, dem früher als Erstgeborenen das Ganze zugesprochen war, nach des Vaters Tode sich nicht an dieselbe halten würde. Und in der That, kaum hatte Kaiser Ludwig die Augen geschlossen, als er mit den Ansprüchen auf das ganze Reich hervortrat und durch Boten überall verkündigen ließ, daß er als Kaiser das Erbe seines Vaters angetreten habe und Huldigung fordere.[3]) Die hohe Geistlichkeit, welche stets die Erhaltung der Einheit des Reiches gewünscht hatte, stellte sich in überwiegender Zahl auf seine Seite. In Ingelheim, der alten Kaiserpfalz, scharte sich bereits im August 840 eine ansehnliche Zahl kirchlicher Würdenträger um ihn. Unter ihnen finden wir neben dem Erzbischof Otgar von Mainz und dem Abt Raban von Fulda Bischof Badurad von Paderborn. Hier wurde Ebo von Reims feierlich in sein Erzbistum wiedereingesetzt. Zwanzig Bischöfe unterschrieben das Restitutionsdekret und erkannten zugleich Lothar als Kaiser im Frankenreiche an, unter ihnen eben Badurad.[4])

Lothar schloß mit Ludwig einen Waffenstillstand bis zum Martinstage (11. November), um sich zunächst gegen

[1]) Simson l. c. II, 178. Dümmler l. c. I, 126.

[2]) Simson l. c. II, 205 ff. Dümmler l. c. I, 130 ff.

[3]) Dümmler l. c. I, 139.

[4]) Dümmler l. c. I, 139 f. u. 142 f. Diekamp Suppl. 223.

Karl zu wenden. Ludwig benutzte diese Frist mit gewohnter Emsigkeit, um die Huldigung der deutschen Stämme abermals in Empfang zu nehmen und sich unter ihnen auf jede Weise zu befestigen.[1]) Auch Bischof Badurad scheint in dieser Zeit zu ihm übergetreten zu sein. Wenigstens hielt König Ludwig im Dezember in Paderborn einen Hoftag. Hierhin kamen die Mönche von Corvey mit ihrem Propste Wala oder Walo, während Abt Warin den König erst am 14. Dezember in Roßbach[2]) begrüßte. Am 10. Dezember stellte Ludwig zu Paderborn drei Urkunden für das Kloster Corvey aus.[3])

Waren die Beziehungen Badurads zum Kaiser Ludwig dem Frommen besonders herzliche, war sein Einfluß bei jenem groß, so läßt sich dieses für sein Verhältnis zu Ludwig dem Deutschen nicht nachweisen. Allerdings hielt Ludwig im Herbst 845 zu Paderborn eine allgemeine Reichsversammlung,[4]) allein die Wahl dieses Ortes mag mehr durch die Vorzüge desselben, weswegen er schon unter Karl dem Großen öfter zu diesem Zwecke gedient hatte, als durch die Rücksicht auf Badurad bedingt gewesen sein. Und wenn der Paderborner Bischof unter dem 22. Mai 859 in Frankfurt vom Könige eine Bestätigung des Immunitätsprivilegs Kaiser Ludwigs vom 2. April 822 empfing, so fehlt doch in derselben jeglicher Hinweis auf

[1]) Dümmler l. c. I, 144.

[2]) Nach Dümmler l. c. I, 145 Anm. 2 ist es Roßbach bei Witzenhausen oder Rösebeck bei Warburg, nicht Roßbach bei Friedberg. Hier urkundete Ludwig unter genanntem Datum für Corvey (Wilmans K. U. II, S. 83, Nr. 24. Diekamp Suppl. 226. E. Mühlbacher, J. F. Böhmer Regesta imperii, Innsbruck 1889, I, Nr. 1330).

[3]) Dümmler l. c. I, 145. Wilmans K. U. I, Nr. 21—23. Diekamp, Suppl. 224 u. 226. Böhmer-Mühlbacher 1327—1329.

[4]) Ruodolfi Fuldensis Annales z. J. 845 in MG. SS: I, 364. Dümmler l. c. I, 284 f.

ein näheres Verhältnis zwischen beiden.[1]) Daß das Verhältnis stets ein gutes gewesen sei, soll damit nicht geleugnet werden.

Wie erwähnt, hielt Ludwig, durch die slavisch-dänischen Händel bewogen, im Herbst 845 in Paderborn einen allgemeinen Reichstag. Mit ansehnlicher Heeresmacht hatte er den sächsischen Boden betreten. Aber schon in Paderborn erschienen Gesandte der Slaven sowohl wie der Normannen, um über den Frieden zu unterhandeln. Hier traf auch eine Gesandtschaft der Bulgaren ein; über den Zweck derselben liegt uns keine bestimmte Nachricht vor. Endlich empfing Ludwig in Paderborn Gesandte seiner beiden Brüder, welche über die Lage des westfränkischen und lotharischen Reiches wenig Erfreuliches zu melden wußten.[2])

Im Oktober 847 nahm Badurad an der Synode von Mainz teil, welche der neue Erzbischof Raban auf Befehl Ludwigs berufen hatte. Es war im wesentlichen eine Provinzialsynode der Mainzer Kirche. Dieselbe erließ eine Reihe der heilsamsten Bestimmungen für Klerus und Volk.[3])

Auch auf der Synode, welche Anfang Oktober 852 unter dem Vorsitze Rabans zu Mainz zusammentrat, war Badurad anwesend.[4]) Diese Versammlung war kein Provinzial-, sondern ein Nationalkoncil, das erste, seitdem die Stämme östlich vom Rhein in Ludwig ihren besonderen

---

[1]) Wilmans K. U. I, Nr. 33. Erhard C. D. H. W. Nr. 18. Diekamp Suppl. 234. Böhmer-Mühlbacher 1397. Dümmler l. c. l, 445 Anm. 4.

[2]) Ruodolfi Fuldensis Annales l. c. Dümmler l. c. l, 284 ff.

[3]) Dümmler l. c. I, 319 ff. Diekamp Suppl. 237. Schaten Annales Paderbornenses I 135 (irrig zu September).

[4]) Dümmler l. c. I, 360 ff. Erhard Reg. 404 zu 851. Diekamp, Suppl. 243.

Herrscher hatten. Zu gleicher Zeit war Ludwig in Mainz anwesend und beriet mit den weltlichen Großen die Angelegenheiten des Reiches. Die Synode beschäftigte sich wiederum vorzüglich mit der Disciplin der Geistlichkeit und der Sittenzucht unter den Laien.[1]

Baduard wollte, bevor er aus diesem Leben schied, die Besitzungen und Rechte seiner Kirche nach allen Seiten gesichert sehen. Darum erschien er im Mai 859 vor König Ludwig in Frankfurt und bat ihn um Bestätigung des Immunitätsprivilegs seines Vaters vom 2. April 822. Ludwig gewährte die Bitte unter dem 22. Mai.[2] Wenige Jahre darauf starb Badurad, wohl am 17. September 862[3]) nach einer segensreichen Regierung von fast einem halben Jahrhundert.

[1]) Dümmler l. c. I, 360 ff. [2]) s. Anm. [1]) S. 96. [3]) Diekamp, Suppl. 246. Erhard Reg. 407. Wilmans K. U. I, S. 196. I, S. 153 f zu etwa 863.

VI.

Papst Leo III. im Paderborner Lande.

Von

Gymnasialoberlehrer Dr. **Kuhlmann.**

Als die obersten Lehrer und Hirten der Kirche wohnten die Päpste seit den Tagen des h. Petrus in Rom und verließen nur selten und aus wichtigen Gründen die ewige Stadt. Es sind ganze Jahrhunderte vergangen, ohne daß die Päpste Rom einmal verließen, und nur wenige Orte giebt es, zu denen ein Papst seine Schritte gelenkt hat. Die Reise eines Papstes ist daher immerhin eine wichtige und denkwürdige Begebenheit der Geschichte. Auch unser Paderborner Land wurde einmal von einem Papste besucht, nämlich von Leo III. im Jahre 799, so daß im nächsten Jahre seit diesem Ereignisse 1100 Jahre verflossen sind. Daher dürfte es nicht unangebracht sein, Ursache, Verlauf und Bedeutung dieser Reise darzustellen.

Im Jahre 795 starb Hadrian I., Karls intimer Freund, der mehr als 23 Jahre die Kirche mit Kraft und Geschick regiert hatte. Sogleich nach dem Begräbnisse des Papstes wurde Leo III. einstimmig gewählt; eine einstimmige Wahl ist im ganzen selten und läßt auf die hervorragenden Eigenschaften dieses Papstes schließen. Schon bei dem Beginne seiner Regierung bildete sich in Rom eine Partei von Adeligen, die die Leitung der römischen Angelegenheiten für sich in Anspruch nahmen. An der Spitze der Partei standen Verwandte von Leos Vorgänger Hadrian, dessen Familie schon vor seiner Regierung eine der angesehensten

Roms war, deren Angehörige unter ihm die wichtigsten Staatsämter verwaltet hatten. Weil Leo III. seine Stellung von den Einflüssen der Adelspartei unabhängig machen wollte, so faßten die Häupter den Plan, den Papst zu stürzen oder zu töten und sich dann der Herrschaft über Rom zu bemächtigen. Zur Ausführung ihres Planes wählten sie den Markus-Tag (25. April) 799 und gingen dabei in einer Weise vor, daß selbst Gregorovius sagt: „Man weiß nicht, wovor man mehr staunen soll, vor der Unsinnigkeit, mit der die Ausführung geschah, oder vor der Barbarei, die sich durch sie zu erkennen gab." [1]) Als die übliche Bittprozession vom Lateran nach der Laurentius-Kirche (S. Lorenzo in Lucina) sich bewegte, stürzten unterwegs bei dem St. Silvesterkloster auf ein gegebenes Zeichen Bewaffnete hervor, jagten die Prozession auseinander, rissen dem Papste die priesterlichen Gewänder ab, warfen ihn zu Boden und suchten ihm die Augen auszureißen und die Zunge abzuschneiden, um ihn zur Ausübung seines Amtes unfähig zu machen; dabei schlugen und mißhandelten sie ihn in der unwürdigsten Weise, so daß er besinnungslos und seiner Kleider beraubt vor den Thoren des Klosters in seinem Blute liegen blieb. Bald darauf schleppten sie den halbtoten Mann unter neuen Mißhandlungen bis an den Altar der Kirche und übergaben ihn dann aus Furcht, das Volk könnte sich seiner annehmen, den Mönchen zur Bewachung. In der folgenden Nacht brachten die Verschworenen den Papst in das Kloster St. Erasmo auf dem mons Coelius und sperrten ihn in einen engen Raum ein, während sie selber die Herrschaft in der Stadt ausübten. Dort in dem Kloster heilten die Wun-

---

[1]) Gesch. der Stadt Rom II. 524. Abel-Simson, Jahrbücher des fränk. Reichs II. 163. Jaffé, Papst-Regesten p. 216, Jaffé-Loewenfeld, Papstregesten p. 308.

den des Papstes, was die Zeitgenossen wie überhaupt die Erhaltung seines Lebens bei dem Angriffe während der Prozession dem besondern wunderbaren Schutze Gottes zuschrieben. In einer Nacht ließen einige Getreue, darunter besonders der Kammerdiener Albinus, den Papst mittelst eines Strickes zum Fenster hinaus, die Mauer hinab und brachten ihn nach St. Peter, wo Volk und Geistlichkeit sich rasch um den Papst scharten, so daß seine Gegner ihn nicht mehr anzugreifen wagten. Dorthin kam der Herzog Winigis von Spoleto, der auf die Kunde von dem Geschehenen vor die Stadt gerückt war, und brachte den Papst nach Spoleto. Von dort aus unternahm der Papst seine Reise zu Karl dem Großen nach Deutschland, unterwegs überall mit Ehren überhäuft. Auf die Kunde von der dem Papste widerfahrenen Mißhandlung und von seiner Reise zu Karl eilten an allen Orten viele Christen herbei, um den Papst zu sehen und ihm teilnamsvoll ihre Verehrung darzubringen. Welchen Weg der Papst einschlug, geben die Qellen nicht an. Da damals zur Vermittelung des Verkehres nur wenige bestimmte Routen dienten, die daher auch meistens innegehalten wurden, so läßt sich wohl mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Papst die Römerstraße (später Kaiserstraße genannt) benutzte, die von Verona über den Brenner, den ältesten und leichtesten Alpenübergang, nach Augsburg führte, von wo aus dann der Papst auf dem nächsten Wege über Frankfurt, Marburg, Frankenberg und Eresburg nach Paderborn reiste.[1]) Karl hatte nämlich im Juni 799 von Aachen aus einen

[1]) Baronius u. Schaten ad a. 799 lassen den Papst über Köln reisen, wo er die Gebeine des h. Severin verehrte. Die Quellen melden nichts von einer Anwesenheit des Papstes in Köln auf seiner ersten Reise, wohl aber auf seiner zweiten Reise im Jahre 804. Den ältesten Quellen, der bedrängten Lage des Papstes und dem Zwecke seiner Reise entsprach es, daß er auf dem nächsten Wege von Frankfurt nach Paderborn reiste,

Feldzug gegen die Sachsen unternommen, den Rhein bei Lippeham überschritten und bei Paderborn ein Lager aufgeschlagen.[1]) Als er bei dem Beginne des Feldzuges von der bevorstehenden Reise des Papstes hörte, sandte er ihm den Erzbischof Hildibald von Köln nebst einem Grafen, namens Askarich, entgegen; von Paderborn aus sandte er ihm seinen Sohn Pipin mit einer großen Schar Truppen entgegen, indem er das Beispiel seines Vaters Pipin befolgte, der ihn als Knaben von etwa 13 Jahren dem Papste Stephan III. entgegensandte, der von den Langobarden bedrängt bei Karls Vater 753—754 Hülfe suchte. Wie weit Karls Gesandte dem Papste entgegen gingen, darüber geben die Annalen keine Auskunft. Als Leo Pipins Heer kommen sah, erhob er seine Hände betend zum Himmel und flehte Gottes Segen auf dasselbe herab; bei dem Zusammentreffen schloß er Pipin in seine Arme und begrüßte ihn auf das herzlichste; sodann setzten beide vereint ihre Reise nach Paderborn fort. Der Anwesenheit des Papstes bei Karl in Paderborn gedenken eine große Reihe von Annalen;[2]) am ausführlichsten ist die Begebenheit in einem

welches ihm als Aufenthaltsort Karls angezeigt war. Wenn er mit dem Erzbischof von Köln über dessen Bischofsstadt reiste, so konnte er von Köln aus entweder über Mühlheim und Schwelm und auf dem großen Hellwege über Herdecke, Soest und Erwitte oder über Werdohl, Balve Arnsberg, dann das Ruhrthal hinauf und über Brilon und Eresburg Paderborn erreichen. Eresburg lag an wichtigen Verbindungswegen, die nicht selten zur Bestimmung von Grenzen gebraucht wurden. Hölzermann, Lokaluntersuchungen S. 16. Seibertz, die Straßen im alten Westfalen, Zeitschr. 5, 92. Man reiste in jener Zeit schneller als wir anzunehmen geneigt sind. Bei höher gestellten Geistlichen, die mit großem Gefolge ritten oder fuhren, sind durchschnittlich für den Tag 40—50 Kilometer, bei Alpenübergängen etwa 30 Kilom. festgestellt worden. Als die niedrigste der großen Alpenstraßen ist der Brenner das ganze Jahr hindurch meistens passierbar.

[1]) Abel-Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches II 176, 4; 179, 3.

[2]) Westfälisches Urkundenbuch I. S. 79. Suppl. 16.

Gedichte erzählt, für dessen Verfasser man früher den Abt Alkuin von Tours, jetzt meistens den Abt Angilbert von Centula hält.[1]) Angilbert, aus vornehmem fränkischen Geschlechte entsprossen, ein Freund Karls des Großen und einige Jahre jünger als dieser, widmete sich anfangs dem Staatsdienste, später dem geistlichen Stande, wurde Abt des Klosters Centula (St. Riquier, St. Richard) in der Pikardie und von Karl zu mehreren wichtigen Sendungen gebraucht. Weil Angilbert dichtete, so führte er in dem Freundeskreise Karls den Dichternamen Homer; er wollte das Leben Karls des Großen in einem Epos besingen, vollendete aber das Werk nicht, von dem uns nur Bruchstücke erhalten sind, so auch dasjenige, in welchem Leos Reise nach Paderborn besungen ist. Das Gedicht zählt 536 Verse, gehört zu den besten lateinischen Gedichten aus der karolingischen Zeit und läßt aus der Darstellungsweise erkennen, daß sein Verfasser Augenzeuge der geschilderten Begebenheit war.[2]) Da der Anblick Paderborns von einer Anhöhe aus geschildert wird, so ist wohl die Annahme gestattet, daß Leo über eine Anhöhe nach Paderborn kam und von dieser aus zuerst Paderborn erblickte; unter dieser Anhöhe ist dann jedenfalls der Bergzug im Süden Paderborns, die Haxterhöhe, zu verstehn, denn Leo reiste von Süden her über Eresburg nach Paderborn. Der Ort ist, wie das Gedicht schildert, auf der einen Seite (Süden und Osten) von einem Gebirgszuge, auf der andern (Norden und Westen) von einer Ebene umgeben

[1]) Monum. Paderb. von Mikus, S. 372. Pertz, Gregorovius, Gesch. Roms II 529, und Ebert, Deut. Lit. Gesch. II 58 halten Angilbert für den Verfasser; Duemmler, Poet. Lat. aevi Carol. I. 357 hält es für zweifelhaft; ebenso Traube, Abh. der bair. Akad. phil.-philos. Kl. 19, 2. Wattenbach, Geschichtsquellen I. § 7 weist es Angilbert zu, ohne den Beweis für erbracht zu halten.

[2]) Wattenbach, a. a. O. S. 168.

und daher zur Anlage eines Lagers geeignet. Als Karl die bevorstehende Ankunft des Papstes vernahm, befahl er seinen Soldaten, sich auf die Ankunft des Papstes vorzubereiten wie wenn sie in die Schlacht zögen. Dieser Befehl rief ein großes Getümmel im Lager hervor; die Trompeten erklangen; die Mannen legten ihren prachtvollsten Waffenschmuck an und nahmen Schild und Speer zur Hand; die Reiter schwangen sich auf ihre Rosse; die einzelnen Truppengattungen sammelten sich um ihre Fahnen und waren, den verschiedensten deutschen Stämmen angehörig, wie in der Sprache und im Charakter, so auch in der Ausrüstung sehr verschieden, so daß sie einen bunten Anblick darboten. Unter allen Mannen ragte die Heldengestalt Karls mächtig hervor, in prachtvoller Rüstung, mit vergoldetem Helme, auf einem gewaltigen Streitrosse reitend; Freude strahlte aus seinen großen lebhaften Augen. Die Geistlichkeit stellte sich mit Kreuz und Fahne, in Reihen geordnet und mit kirchlichen Gewändern angethan, vor dem Lager auf; auch viel Volk hatte sich versammelt. Sobald Karl den Papst herankommen sah, ließ er die Truppen sich im Halbkreise aufstellen, er selbst hielt in der Mitte; dann stieg er vom Pferde und begrüßte den Papst, der ihn unter Thränen umarmte. Die Soldaten, die in mancher heißen Schlacht gefochten, begrüßten jubelnd den Papst und warfen sich auf ihre Kniee nieder, um den Segen des Papstes zu empfangen. Nachdem Karl und der Papst einige Worte über die dem Papste widerfahrene Mißhandlung und sein Befinden gewechselt hatten, begab sich der Papst, von Karl am Arme geführt, unter dem Jubelrufe der Menge zur Salvator-Kirche, vor deren Thoren ihn Priester unter Lobgesängen empfingen und in die Kirche führten, um die h. Messe zum Danke für die Errettung des Papstes zu feiern. Nach Beendigung der heil. Handlung führte Karl den Papst in seine mit herrlichen Tep-

picken geschmückte Behausung, in welcher prachtvolle Sessel für die Gäste bereit standen, und gab zu Ehren des Papstes ein Mahl, bei welchem kostbare Speisen aufgetragen und schäumende Weine kredenzt wurden. Nach dem Mahle zogen sich Papst und Kaiser in ihre Gemächer zurück.

Das ist in kurzen Zügen der feierliche Empfang, der nach Angilberts Schilderung dem Papste hier in Paderborn im Jahre 799 bereitet wurde. Mag immerhin der Dichter bei der Schilderung des Empfangs sich allzu sklavisch an die Worte des Vergil anschließen, z. B. an die Ausdrücke ter, oscula libant, atque bibunt pateris spumantia vina u. a., im ganzen entspricht jedenfalls die Schilderung der Wirklichkeit, denn alle Quellen berichten übereinstimmend, daß Karl mit größten Ehren den Papst in Paderborn empfing. Ein solch feierlicher Empfang sagte dem Charakter Karls zu, der in seinem Privatleben die Einfachheit liebte, aber bei öffentlichem Auftreten einen entsprechenden Prunk nicht verabscheute. Überdies war es ein denkwürdiges, wichtiges Ereignis, daß der Papst im fernen Sachsenlande Karl aufsuchte, ja, es trug etwas Erschütterndes und Ergreifendes an sich, daß der Vater der Christenheit in seiner Not, mit den Wunden bedeckt, die ihm seine eigene Söhne geschlagen, sich in die Heldenarme Karls stürzte und bei ihm Schutz suchte. Zu dem natürlichen Mitleiden und dem kirchlichen Sinne Karls kamen aber auch noch politische Beweggründe, daß er den Empfang des Papstes möglichst feierlich gestaltete; dem weitschauenden Auge Karls entging es nicht, daß er dadurch in den Augen der christlichen Welt als der mächtige Beschützer der Kirche dastand.

Über den Ort, wo Karl sein Lager bei Paderborn aufgeschlagen und den Papst empfangen hat, geben die Annalen keine nähere Auskunft; er lag gewiß nicht gar weit vom Dome, nach der Überlieferung in der nördlich

vom Dome gelegenen Heide, die in den letzten Dezennien vielfach angebaut ist. Ebenso wenig berichten die Quellen genauer über die Lage von Karls Behausung, die Angilbert als sehr glänzend schildert. Da Karl bereits im Jahre 776 an den Quellen der Lippe und 797 in Herstelle bedeutende Bauten aufführte,[1]) so ist wohl sicher anzunehmen, daß er auch in Paderborn einen entsprechenden Bau hatte aufführen lassen, zumal er sich in Paderborn oft und lange aufhielt und gerade Paderborn zur Zusammenkunft mit dem Papste bestimmte; Karl würde das sicher nicht gethan haben, wenn es in Paderborn zur Unterbringung des Papstes und des beiderseitigen zahlreichen Gefolges an geeigneten Wohnungen gefehlt hätte. Auch herrschte gerade um diese Zeit im Reiche eine große Bauthätigkeit, aber an eine kaiserliche Pfalz in Paderborn darf schwerlich gedacht werden, da die Quellen nie davon reden. Reste von karolingischen Bauten haben sich in Paderborn überhaupt nicht erhalten.

Was die Zeitdauer der Anwesenheit des Papstes in Paderborn angeht, so giebt Einhard (Ann. ad 799) und der ihm folgende Poeta Saxo (lib. III. v. 514) aliquot dies, das Papstbuch aliquantum temporis an; gestützt hierauf ist behauptet worden, der Papst habe nur wenige Tage in Paderborn bei Karl zugebracht. Wir sind aber in der Lage, den Zeitraum genauer zu berechnen, wobei er sich als länger herausstellt. Der Papst, der am Markustage (25. April) in Rom mißhandelt war, befand sich Ende Juli oder anfangs August bei Karl in Paderborn, wie aus dem Briefwechsel Karls mit dem Abte Alkuin von Tours hervorgeht (Jaffé, Bibl. rer. Germ. VI. 481). Im Juli bedankt sich Alkuin bei Karl für die Benachrichtigung, daß der Papst nach Paderborn komme, und empfiehlt ihn

[1]) Westf. Urk.-B. I. R. 149 u. 223.

seinem Schutze. (Ep. 118). Ende Juli oder anfangs August drückt Alkuin dem Karl seine Freude über die Nachricht aus, daß der Papst von seinen Wunden geheilt sei, der bereits in Paderborn bei Karl verweilte. (Ep. 119). Dem Erzbischof Arno von Salzburg, der sich bei dem Papste in Paderborn befand, schreibt Alkuin im August, daß er gern nach Sachsen zum Papste käme, wenn es ihm seine Gesundheit erlaubte. (Ep. 120). Da der Briefwechsel zwischen Paderborn und Tours immerhin einige Zeit in Anspruch nahm, so dürfte die Anwesenheit des Papstes in Paderborn gegen Ende Juli spätestens anfangs August wohl als sicher betrachtet werden.[1]) Nach der vita Hludovici c. 9[2]) blieb Carl bis Martini (11. Nov.) in Paderborn, wo er noch einen griechischen Statthalter von Sizilien empfing. Nach der Abreise des Papstes blieb Karl nur noch wenige Tage in Paderborn, denn in Einhards Annalen a. 799 heißt es: Quo dimisso rex paucos dies ibidem moratus est. Der Papst reiste demnach wenige Tage vor Karl ab, so daß sein Aufenthalt in Paderborn von Juli oder anfangs August bis Ende October, also etwa 3 Monate, gedauert hat.[3]) Da der Papst ohne Verzug direct nach Rom reiste, denn von irgend einem längern Aufenthalte des Papstes unterwegs wird nichts berichtet, so konnte er, wie das Papstbuch ausdrücklich berichtet, am Tage vor Andreas, am 29. Nov., wieder in Rom eintreffen. Die Erzbischöfe von Köln und Salzburg, 5 Bischöfe und 3 Grafen begleiteten ihn auf Karls Befehl dorthin; das römische Volk empfing ihn mit Jubel und hohen Ehren.

Über das, was der Papst in Paderborn während sei-

[1]) In den Mon. Ger. His. Ep. Car. aev. II. verlegt Duemmler diese Briefe (ep. 177, 178, 179) in dieselbe Zeit wie Jaffé.

[2]) M. G. S. 2, 611. — [3]) Mühlbacher, Reg. Imp. I. S. 141. Abel-Simson, Jahrbücher II. 186. A. 1.

nes Aufenthalts gethan hat, sind nur wenige Nachrichten aus der ältesten Zeit auf uns gekommen. Die Translatio sti Liborii (M. G. 4, 150), welche die Übertragung der Reliquien des h. Liborius nach Paderborn erzählt und etwa 70—80 Jahr nach der Anwesenheit des Papstes in Paderborn von einem Priester der Diöcese verfaßt wurde, berichtet, Leo habe in der damals neuerbauten Kirche zu Paderborn einen Altar konsekriert, in demselben Reliquien des h. Erzmartyrers Stephan niedergelegt und dabei flehentlich und zuversichtlich zu Gott gebetet, daß die Kirche unter dem Schutze des h. Erzmartyrers nicht wieder von den treulosen Sachsen zerstört würde, wie es bereits einigemale geschehen sei.[1]) Die Lebensbeschreibung des h. Bischofs Meinwerk (M. G. 13, 149), welche fast 4 Jahrhunderte nach der Anwesenheit des Papstes in Paderborn auf Grund zuverlässiger Nachrichten verfaßt wurde, giebt genauer an, daß der Papst den Altar in der Krypta geweiht habe. Nach dem Berichte Angilbert's war die Kirche bereits fertig, denn es wurde in ihr die h. Messe gelesen, und nach den Lorscher Annalen war sie von bewunderungswürdiger Größe (mirae magnitudinis, M. G. I. 38). Nach Unterdrückung des letzten Aufstandes der Sachsen (793) konnte ruhig an der Kirche gebaut werden; überdies herrschte damals in Karls Reiche eine sehr rege Bauthätigkeit; um diese Zeit wurde z. B. auch das Aachener Münster erbaut, und der bei Karl in Paderborn anwesende Abt Angilbert hatte von 793—798 den Bau seiner herrlichen Klosterkirche vollendet, die grade wie die Paderborner Kirche dem Salvator und der h. Jungfrau gewidmet war.[2]) Diese Kirche in Paderborn wurde im Jahre 1000 durch eine große Feuersbrunst zerstört;[3]) die Krypta

[1]) Nach den neuesten Forschungen von Hüffer, Korveyer Studien, Münster, 1898, S. 17 f. ist der Korveyer Mönch Agius der Verfasser und der poeta Saxo. — [2]) Kraus, Gesch. der christl. Kunst II. 1. S. 14. — [3]) Westf. Urk. B. I. R. 702.

des jetzigen Domes stammt nach ihren Bauformen aus dem 11. oder 12. Jahrhunderte, das z. B. für die Bauten jener Zeit charakteristische Eckblatt an der Säulenbasis kommt zuerst an der Stiftskirche in Hersfeld um 1040 vor; von Reliquien des h. Stephan ist im Dome jetzt nichts mehr vorhanden, sie sind wohl verbrannt. Eine andere That des Papstes Leo im Paderborner Lande berichtet der Korveyer Mönch Widukind in seiner Geschichte der Sachsen (Regestae Saxonicae M. G. 3, 441). Indem er den Kampf Ottos des Großen mit seinem Halbbruder Thankmar erzählt, berichtet er, Thankmar sei auf der Eresburg in die Kirche geflohen, welche Papst Leo zu Ehren des h. Petrus eingeweiht habe. Widukind besitzt eine hohe Glaubwürdigkeit, denn er lebte im 10. Jahrhunderte zu Korvey, welchem das Stift auf der Eresburg einverleibt war, so daß er in diesem Punkte gut orientirt war; sodann berichtet Widukind sehr wenig von kirchlichen Dingen, beschäftigt sich mehr mit den Kriegen der Sachsen, macht jene Bemerkung nur ganz nebenbei als etwas allgemein Bekanntes und Sicheres und ist in seinen Berichten unbefangen, zuverlässig und wahrheitsliebend (Wattenbach, Geschichtsquellen, S. 311). Überdies war die Eresburg ein durch Natur und Kunst sehr befestigter Punkt, um den in den ersten Jahren des Sachsenkrieges der Kampf sich hauptsächlich bewegte. Von der Eresburg aus hatte Sturmi, der erste Apostel des Paderborner Landes, das Missionswesen geleitet und hier, wie auf Grund der vita b. Sturmii ab Eigile ziemlich allgemein angenommen wird, die erste Kirche im Sachsenlande gebaut.[1]) Hier hatte Karl der Große

[1]) Kaiser Ludwig sagt in einer Urkunde von 826 bezüglich der Kirche: quam dudum genitor noster construi iussit, und König Ludwig 853: quam avus noster primo construens in Saxonia decimis dotavit. Wilmans, K. U. W. I. 26 u. 120. Seibertz U.-B. I. Nr. 2.

oft und lange geweilt, z. B. Winter und Frühling des Jahres 784—785 mit Frau und Kindern zugebracht, 795 die Unterwerfung der Sachsen angenommen und Anstalten zur Christianisierung Sachsens getroffen;[1]) die von den Sachsen zerstörte Kirche hatte er wiederhergestellt und neben derselben ein Kloster gegründet, nach der Überlieferung das erste im Sachsenlande; daher hatte es auch ein A in seinem Wappen. Die Gründung des Klosters wird allerdings in den gleichzeitigen Quellen nicht angemerkt, aber diese sind überhaupt lückenhaft, und die zunächst folgenden Quellen reden von dem Kloster als von einem schon längst bestehenden. Durch Ludwig den Frommen wurden Kirche und Kloster Eresburg mit allem Zubehör im Jahre 826 dem Kloster Korvey übergeben, welches im Jahre 815 gegründet war und von den Kaisern begünstigt emporblühte, so daß Eresburg immer mehr zurücktrat.[2]) Wäre Eresburg nach Korvey gegründet, so wäre das sicher in den Korveyer Berichten angegeben. Da Eresburg unter Sturmi und Karl dem Großen zur Zeit der Sachsenkriege der Ausgangspunkt des Missionswesens war, so entsprach es dem planmäßigen Vorgehen Karls, dort eine klösterliche Niederlassung zu gründen; denn mit dem Baue einer Kirche allein war wenig erreicht, nur eine klösterliche Genossenschaft war im Stande, das Missionswesen wirksam zu betreiben. Daher gründete auch Bonifatius in seinem Missionsbezirke stets Klöster als Stützpunkte für die Ausbreitung des Christentums, und sein Beispiel war Karl dem

[1]) Westf. U. B. I. R. 178. Suppl. R. 84, 101. Mühlbacher, Reg. Imp. I. S. 97—98.

[2]) Wilmans, K. U. W. I. Nr. 9. Seiberts U. B. I. Nr. 2. Auch nach Wilmans (a. O. S. 135) muß sich die Kirche in Obermarsberg in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. zu einer Stiftskirche von Kanonikern entwickelt haben.

Großen ein Vorbild. Fischer (Eresburg. Paderborn 1889. S. 95 A. 29), verlegt auf Grund handschriftlicher Nachrichten die Gründung des Klosters in das Jahr 780, zumal nach Sturmis Tode (779) ein Kloster zur sichern Ausbreitung des Christentums nötig wurde. Nach Scholtz (Die Nikolai-Kapelle zu Obermarsberg, Berlin 1880, S. 1.) gründete Karl auf der Eresburg 796 eine Benedictiner-Propstei, als der Hauptwiderstand der Sachsen gebrochen und auf sichern Bestand des Klosters zu rechnen war. Nach Schaten ad a. 799 wurde die Gründung des Klosters 799 vollendet, als Papst Leo und Karl dort weilten. Die von Leo dort ausgestellte Urkunde, deren inhaltliche Echtheit später bewiesen wird, beweist das Dasein des Klosters um 799. Ferner war die Eresburg, wenn auch nicht der Standpunkt der Irmensäule, wie meistens angenommen wird, dann doch ein Hauptsitz der heidnischen Götterverehrung und wird in der vita b. Sturmii ab Eigile, vom Poeta Saxo und in Urkunden urbs genant, sie hatte also in den Sachsenkämpfen und bei der Missionierung des Landes eine sehr hohe Bedeutung und war ungfähr eine Tagereise weit von Paderborn entfernt; es lag daher nahe, daß der Papst die Eresburg besuchte, um dort eine Kirche einzuweihen. Der um unsere heimatliche Geschichte hochverdiente Prof. Dr. Giefers (Anfänge des Bistums Paderborn. Paderborn 1860 S. 26) und mit ihm Wilmans (Kaiser-Urk. Westf. I. 135 finden das unwahrscheinlich, weil Karl nach den Annalen (Ann. Laures. u. Einh.) im Jahre 785 auf der Eresburg eine Kirche erbaut habe, deren Einweihung doch schwerlich im Jahre 799 stattgefunden habe. Abgesehen davon, daß namentlich in den Missionsgegenden nicht selten Kirchen von einem Priester vorläufig benediciert und erst später gelegentlich von einem Bischof konsekrirt werden, war die 785 erbaute Kirche bei dem Aufstande der Sachsen im Jahre 793 sicher wieder

zerstört worden. Denn der Aufstand in diesem Jahre fand namentlich im Paderborner Lande statt, und die Sachsen stellten sich auf dem zwischen Paderborn und der Eresburg gelegenen Sendfelde zur Schlacht; da aber bei einem Aufstande jedesmal alle Kirchen zerstört wurden, so blieb die Kirche auf der Eresburg gewiß nicht verschont. Von dieser Kirche gilt dasselbe, was die Translatio st. Liborii von der Paderborner Kirche zum Jahre 799 sagt, daß sie aliquoties (mehreremale) zerstört sei. Die von Leo 799 eingeweihte Kirche war daher eine nach dem Aufstande des Jahres 793 neu erbaute Kirche, diesmal wohl von Stein erbaut, während die frühern wegen der wiederholten Aufstände wohl nur von Holz erbaut waren. Auf der steilen, von der Diemel umrauschten Bergeshöhe, auf welcher in alter Zeit die Eresburg lag, die Hauptfeste der alten Sachsen und der Ausgangspunkt des Christentums im Diemellande, da liegt jetzt friedlich und still die Stadt Ober-Marsberg; denn seit dem 13. Jahrhunderte wurde der Name Eresburg in Mons Martis latinisiert und daraus wurde Marsberg; weil in jenem Jahrhunderte ein großer Teil der Bürger der am Fuße gelegenen Stadt Horhusen der Sicherheit halber oben auf den südwestlichen Teil des Berges zog, wo sie eine eigene Gemeinde mit Kirche (Nikolai-Kapelle) bildeten, hieß die untere Stadt die Altstadt Marsberg; im vorigen Jahrhunderte kam auch der Name Stadtberge auf.[1]) Die von Leo eingeweihte Kirche lag an der Stelle der jetzigen Stiftskirche von Ober-Marsberg, die dem h. Petrus gewidmet und auf dem nördlichen Teile des Bergrückens, auf einem Felsen, erbaut ist, der nach der Überlieferung eine heidnische Opfer-

[1]) Giefers, Zeitschrift f. A. W. 1878 S. 138. Caspari, Geschichte Nieder-Marsbergs. 1884 S. 23. Fischer, Die Eresburg, 28, 54.

stätte und Standort der Irmensul gewesen ist, während die Eresburg auf dem südwestlichen Teile des Bergrückens lag, der noch jetzt „auf der Burg" genannt wird. Wie lange diese Kirche dort stand, darüber fehlen uns sichere Nachrichten. Friedrich der Streitbare von Arnsberg (1092—1124) eroberte und zerstörte Ober-Marsberg, ebenso Volkwin von Schwalenberg im Jahre 1145; 1252 bewilligte der päpstliche Legat Hugo eine Collecte zum Aufbau des Klosters. Wann die von Karl erbaute und von Leo eingeweihte Kirche zerstört wurde, läßt sich daher nicht mehr ausmachen. An der jetzigen Kirche ist keine Spur vom karolingischen Bau sichtbar, und keine Form entstand vor dem 12. Jahrhunderte; möglich wäre aber, daß der Boden und die Grundmauern vom karolingischen Bau noch vorhanden wären.[1] Nach der von Innocenz IV. im Jahre 1246 ausgestellten Ablaßbulle für die Ober-Marsberger Kirche war um diese Zeit dort noch der von Leo konsekrierte Altar vorhanden.[2] Während die Nachricht Widukinds über die Einweihung der Kirche auf der Eresburg durch Leo zuverlässig erscheint, ist aber sicher als unecht in ihrer jetzigen Form eine Urkunde zu betrachten, welche Leo auf der Eresburg ausgestellt hat, in welcher er in Übereinstimmung mit Kaiser Karl die dort lebenden Ordensbrüder von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, die Güter der Kirche bestätigt, den Zehnten in der Umgegend von 2 Rasten (etwa $1^1/_2$ Stunden) zugesteht und die Besetzung des Berges durch Soldaten verbietet. Als Papst Innocenz IV. im Jahre 1247 zu Lyon, wo er sich wegen des feindseligen Verhaltens Kaiser Friedrich II. aufhielt, eine Reihe von Urkunden einsah und bestätigte, wurde ihm auch

---

[1] Lübke, Kunst in Westfalen 1853, S. 178. Scholtz, Nikolaikapelle in Obermarsberg. Berlin 1880, S. 15.

[2] Westf. U.-B. IV. Nr. 365, Wilmans, K. U. I. 133.

diese Eresburger Urkunde vorgelegt und nach sorgfältiger Einsicht auf Bitten des Abtes Hermann von Korvey bestätigt.[1]) Eine Abschrift der Urkunde wurde dem römischen Archive einverleibt und eine andere mit der Bestätigung nach Korvey gesandt; die Abschriften sind uns erhalten, während das Original der Urkunde verloren gegangen ist. Diese Urkunde, nach Finke (Aus Westfalens Vergangenheit, 1893 S. 68) „die bekannteste und interessanteste Privilegien-Verleihung", wurde lange von römischen Historikern, z. B. Baronius, wie von westfälischen z. B. Witte, Ferdinand von Fürstenberg, Schaten u. a. in der vorliegenden Form für echt gehalten, von hervorragenden Forschern bis in die neueste Zeit untersucht und mehrfach mit kleinern Abweichungen veröffentlicht, am besten von Wilmans und Finke.[2]) Die Urkunde lautet: Leo episcopus, servus servorum Dei, Carolo magno Romanorum imperatori. Pie tue intentioni per omnia congaudentes, quod iubes, annuere non tardamus. Igitur hunc montem Eresburg, quem expugnatum cum tota Saxonia Deo obtulisti et per nos beato Petro consecrasti, liberum ab omni potestate humana esse et fratrum inibi ad Christi servitium adunatorum ditioni tantummodo parere censemus. Qui ne aliquid in hoc impedimenti patiantur neve regni invasoribus aliqua rebellandi fiducia preparetur, sub anathemate sancti Petri auctoritate interdicimus, ne quis umquam bellica in ipso monte presidia collocare aut per te collata predia aut decimas circa montem per duas Saxonicas rastas, quas illuc delegasti, audeat diripere. Hec con-

[1]) Wilmans, K. U. W. I. 131.

[2]) Chronic. Henrici de Herford. Ed. Potthast, p. 42. Baronius u. Schaten ad ann. 799. Ferd. Fürstenberg Mon. p. 115 Ausg. von Mikus S. 309. Wittius, hist. Westf., p. 141, Seibertz, U.-B. I. 1. Wilmans, K. U. W. I. 132. Finke, W. U.-B. V. S. 2.

servantibus sit pax a Deo patre, infringentibus excommunicatio et a beatorum collegio separatio in aeternum. Data Eresburg per manus Johannis bibliothecarii et cancellarii ecclesie Romane, VIII. Kal. Januarii, anno domni Leonis III. quarto, indictione VII. die dedicationis capelle in Eresburg.

Bereits die Münsterschen Minoriten, welche die westfälische Kirchengeschichte von Kleinsorgen 1779 herausgaben, folgerten (S. 203) aus der Form und dem Datum die Unechtheit der Bulle in der vorliegenden Form, denn Karl wurde zu Lebzeiten nicht magnus genannt, war im Jahre 799 noch kein römischer Kaiser, und der Papst war am 24. Dezember schon längst wieder in Rom. Andere z. B. Erhard (W. U. B. I. R. 232) haben noch neue Gründe hinzugefügt, so daß die Bulle in dieser Form jetzt allgemein als unecht gilt. Was die Zeit ihrer Anfertigung angeht, so sieht Wilmans (K. U. W. I. 134) darin, daß die Worte per duas rastas Saxonicas mit anderen Redewendungen in einer Urkunde Ludwigs vom Jahre 826 und in einer Urkunde von 853 vorkommen, „einen directen und unumstößlichen Beweis, daß dieses Machwerk von 826—853 entstanden sein muß. Ohne Zweifel verdankt es auch den damaligen Verhältnissen seine Existenz; als durch die Gunst des Grafen Cobbo Korvey mit so reichen Zehnten im Nordlande ausgestattet wurde, mußte es den Mönchen wohl darauf ankommen, auch die Eresburger Zehnten, welche Ludwig der Fromme ihnen 826 geschenkt hatte, möglichst zu arrondieren und zu erweitern.“ Waitz (V. G.[2] III 163. Anm. 1.), Diekamp (Suppl. Nr. 122) und Scheffer-Boichorst (Mitteil. des Instituts für oestr. Gesch. 4. Erg. Bd. S. 80. A. 1) sehen den Beweis nicht als zwingend an, obgleich Wilmans seine Ansicht als zweifellos richtig hinstellt. Scheffer-Boichorst bemerkt (A. O. S. 79): „Das Verbot (eine Besatzung auf den Berg zu legen) ist

eigenartig, entbehrt so sehr jeder Analogie, daß es an einen historischen Vorgang anknüpfen muß. Nun wissen wir aus der Erzählung Widukinds, daß ein Thankmar, der Bruder Ottos des Gr., als er sich gegen König und Reich erhob, mit einer starken Mannschaft die Eresburg bezog, von hier aus die Gegend verwüstete, zuletzt aber in der Kirche von Eresburg Rettung suchte und seinen Tod fand. Sich „zum Usurpator des Reiches" aufwerfend, hatte er den Mut zur Rebellion gefaßt, indem er in die feste Burg „seine kriegerische Besatzung" warf, und die Ein- und Umwohner werden Schlimmes erduldet haben. Mit andern Worten: es war geschehn, was unsere Urkunde zu verhüten suchte. Für mich ist demnach der Zweck und mithin auch die Zeit der Fälschung nicht mehr zweifelhaft. Sie ist die Antwort auf die Besitzergreifung durch Thankmar: wer ihm hierin zu folgen sich erfrechen sollte, hatte den Bann des Papstes auf sich geladen." Diese Begebenheit fällt in das Jahr 938; danach würde also die Urkunde in der jetzigen Form in der Mitte des 10. Jahrhunderts angefertigt sein. Dagegen spricht folgendes. Der Tag der Einweihung einer Kirche wurde ähnlich wie die Tempelweihe im alten Bunde (I. Mach. 4, 56; Joh. 10, 22) alljährlich festlich begangen; die Päpste trafen darüber frühzeitig Bestimmungen, die auch in das Kirchenrecht übergingen (C. 17 D. I de cons.). Das Kirchweihfest zählte von jeher zu den höchsten Festen der einzelnen Kirchen, wurde 8 Tage lang in den kirchlichen Gebeten begangen und auch vom Volk mitgefeiert. Nach der Ansicht von Wilmans und Scheffer-Boichorst wurde die Bulle verfertigt, um das Kloster vor Angriffen der Feinde zu bewahren, also von einer dem Kloster nahestehenden Person, und einer solchen konnte der alljährlich gefeierte Tag der Einweihung der Kirche zur Zeit ihres Bestehens nicht unbekannt sein, und das um soweniger, als die Einweihung

einer Kirche durch einen Papst in Deutschland eine Seltenheit ist und nicht so schnell aus der Erinnerung schwand. Die von Leo eingeweihte Kirche stand noch zur Zeit Thankmars, und daher kann jene Bulle mit einem so falschen Datum wohl nicht im 9. Jahrhundert von einer dem Kloster nahestehenden Person angefertigt sein und zwar mit einem Datum, welches zur Feier des Kirchweihfestes sehr ungünstig liegt und die Anwesenheit des Papstes in rauher Jahreszeit auf der windumbrausten Eresburg erforderte. Eine Erfindung der Bulle wäre erst in einer spätern Zeit möglich gewesen, als die von Leo eingeweihte Kirche längst zerstört, das Kirchweihfest an einem andern Tage gefeiert und die Zeitangabe bezüglich der Anwesenheit des Papstes auf der Eresburg unsicher geworden war. Eine Besetzung des Berges, auf welche Scheffer-Boichorst seine Zeitbestimmung gründet, fand auch später statt. Als die Bewohner von Eresburg sich gegen ihren Herrn, den Abt Erkenbert von Korvey (1106—1128), empörten, bat er den Grafen Friedrich den Streitbaren von Arnsberg, die Stadt zum Gehorsam zurückführen. Dieser eroberte und zerstörte die Stadt; nähere Nachrichten über den Umfang der Zerstörung, namentlich bezüglich des Klosters und der Kirche, fehlen, doch dürfte sie eine gründliche gewesen sein entsprechend dem kriegerischen, gewaltthätigen Sinne des Grafen, der überdies nicht gerne eine Festung in der Nähe seines Gebietes hatte. Im Jahre 1145 verbündeten sich die Bewohner Eresburgs bei einer Fehde mit Friedrichs Enkel, dem Grafen Heinrich von Arnsberg, während ihr Abt Heinrich von Korvey sich mit Volkwin, Grafen von Schwalenberg, verbündet hatte. Als Heinrich sich anschickte, sich der Eresburg durch Anlage von festen Türmen zu versichern, um dann mit seinen Getreuen von der Burg aus den Kampf gegen Volkwin zu führen, besetzte Volkwin zuvor die Eresburg und steckte sie ohne Wissen und Willen

des Abtes in Brand, der die Stadt nach der Zerstörung durch Friedrich wieder aufgebaut hatte.[1]) Diese Begebenheit ist der vorhin unter Thankmar erzählten ähnlich, die daher nicht an und für sich schon als Veranlassung zur Anfertigung der Bulle in obiger Form angenommen werden kann. Im Jahre 1251 (1252) bewilligte der päpstliche Kardinal Hugo zu Köln einen Ablaß allen denen, die zum Bau des Klosters Eresburg beitrügen.[2]) Da Kirche und Kloster nach der Zerstörung im Jahre 1145 sicher nicht 100 Jahre in Trümmern lagen, so müssen sie in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. schon wieder zerstört sein; darauf weisen auch die ältesten Bauformen an dem südlichen Teile der jetzigen Stiftskirche hin, die nicht vor 1200 vorkommen. An kriegerischen Verwickelungen fehlte es damals bei den zerrütteten Verhältnissen unter Friedrich II. (1215—1250) nicht; sie waren auch wohl die Ursache, daß Korvey sich 1230 unter den Schutz des Erzbischofs von Köln stellte und ihm die Hälfte der Stadt abtrat.[3]) Ferner bestätigte Erzbischof Friedrich von Köln 1120 dem Kloster Korvey alle seine Zehnten und andere Rechte, und Papst Hadrian IV. that dasselbe 1154 (1155), Papst Lucius III. 1184, nirgendwo ist aber des Privilegs erwähnt, daß die Eresburg bei Strafe des Bannes nicht besetzt werden darf;[4]) eben sowenig in den Bestätigungsurkunden deutscher Kaiser aus den Jahren 1025, 1039, 1040 und

[1]) Ann. Corb. ad a. 1145. Falke, Trad. Corb. p. 221. Westf. U.-B. I. R. 1414 ad a. 1115. Schaten ad a. 1145, Ferd. v. Fürstenberg in den Mon. über die Eresburg.

[2]) Seibertz, U.-B. I. 340. Westf. U.-B. IV. Nr. 454. Schaten, ad a. 1252.

[3]) Seibertz, U.-B. I. 242. Westf. U.-B. IV. Nr. 180. Schaten ad a. 1230.

[4]) Westf. U.-B. I. ad a. 1120 Nr. 1447, ad a. 1155 Nr. 1822, ad a. 1184 Nr. 2143, Falke Tr. Corb. 741 u. 773. Seibertz U.-B. I. 118. Wiegand, Gesch. v. Corvey II. 236. Schaten ad a. 1155.

1147.[1]) Hätte man die Bulle im Interesse des Klosters erfunden, so würde man doch in den Bestätigungen der klösterlichen Rechte die in der Bulle enthaltenen Privilegien des Klosters in seinem Interesse aufzunehmen bestrebt gewesen sein, namentlich wegen der wiederholten räuberischen Überfälle der Großen das Verbot der Besetzung des Berges. Es ist daher unbeweisbar, daß wegen der wiederholten Eroberung der Eresburg jemand zu dem unerlaubter Mittel griff, jene Bulle in der vorliegenden Form vollständig zu erdichten, um das Kloster vor solchen Unfällen zu bewahren. Ohne zwingende Gründe darf aber eine absichtliche Fälschung oder Erdichtung nicht angenommen werden, wie auch das Schriftchen von Giefers gegen Wilmans zur Ehrenrettung Schatens zeigt.

Überdies hat Breßlau (Handbuch der Urkundenlehre I. S. 180) nachgewiesen, daß der Bulle in ihrer jetzigen Form eine echte Bulle zu Grunde lag; es giebt nämlich noch eine andere von dieser ganz unabhängige Bulle des Papstes Leo, ebenfalls in Westfalen von demselben Datar für das Kloster Pfävers ausgestellt, und daher muß die Thatsache der Ausstellung einer Bulle auf Wahrheit beruhn. Wie diese ursprüngliche Bulle lautete und wann sie verloren ging, ob bereits bei den Einfällen der Ungarn oder bei den folgenden Zerstörungen der Eresburg, läßt sich nicht mehr ausmachen. Wenn aber wirklich Korvey nahestehende Personen die Bulle in ihrer jetzigen Form anfertigten, so sprechen Gründe dafür, daß der Inhalt der von Leo ausgestellten und bei den wiederholten Zerstörungen der Eresburg verloren gegangenen Bulle nach der Überlieferung und mit Rücksicht auf die erlittenen Unfälle zusammengestellt und dem Papste Innocenz IV. zu Lyon 1247 zur Bestätigung des von Leo erhaltenen Privilegs vorgelegt

[1]) Westf. U.-B. ad a. 1025 1039, 1040, u. 1147.

wurde. In dem Schreiben, welches der Papst im Jahre 1246, also vor der Bestätigung der Bulle, an das Kloster auf der Eresburg (Ober-Marsberg) behufs Bewilligung eines Ablasses absandte, heißt es: sicut asseritis; der Papst stützte sich also auf die Versicherung der Mönche; hätte es eine für echt ausgegebene Bulle Leos gegeben, so hätten sich die Mönche wohl auf diese berufen.[1]) Entsprechend dem Zwecke ist in dem Schreiben nur von der Einweihung durch Leo, nicht von den erteilten Privilegien die Rede. Wenn der Papst sich aber bezüglich der Einweihung durch Leo auf die Versicherung der Mönche stützte, so that er es auch ein Jahr später bei Bestätigung der Bulle, die ja eben auf der Einweihung durch Leo beruhte. Hätte man dem Papste die Bulle Leos als angebliches Original vorlegen können, so war nicht nur die Versicherung der Mönche, sondern auch, streng genommen, die Bestätigung der Bulle unnötig, da sie bis auf Widerruf galt. Ebenso war es unnötig, eine Abschrift der von Innocenz bestätigten Bulle Leos nach Korvey zu senden, wenn man dort oder in Eresburg das Original zu besitzen beanspruchte. Daß der Papst eine Abschrift der von ihm bestätigten Bulle Leos nach Korvey sandte, spricht dafür, daß man nicht das Original zu haben beanspruchte, vielmehr den Inhalt der Bulle Leos nach der Überlieferung zusammengestellt und dem Papste Innocenz zur Bestätigung vorgelegt hatte. Auch die Schreibweise weist auf das 13. Jahrhundert hin, es findet sich das einfache e statt des bis dahin üblichen ae (Leist, Urkundenlehre S. 75). Kaiser-Urkunden, die bei den Raubzügen der Ungarn im 10. Jahrh. verloren gegangen waren, wurden später ebenfalls nach dem Gedächtnis zusammengestellt und von den Kaisern neu bestätigt. Ähnlich verhielt es sich wohl auch mit der Bestätigung der Bulle Leos durch Innocenz. Die

[1]) Westf. U. B. IV Nr. 365. V Nr. 457. Wilmans, K. U. I. 133.

Worte in dem Bestätigungsschreiben: privilegium inspeximus diligenter ipsiusque tenorem de verbo ad verbum transcribi et bullari fecimus, lassen sich auch auf die inhaltliche Wiedergabe des Privilegs beziehen. Wäre Innozenz eine erst jüngst angefertigte Fälschung vorgelegt, so hätte er diese wohl aus vielen Gründen (Material, Schreibweise, Überschrift) nicht für die echte vor mehr als 400 Jahren ausgestellte Bulle gehalten. Da überdies Innocenz IV. bei der Anerkennung und Registrierung von Bullen sehr vorsichtig war und gegen Fälschung sehr streuge vorging, so ist nicht anzunehmen, daß der Abt ihm eine erst jüngst gefälschte Bulle vorzulegen wagte. Was den Inhalt der Bulle in der jetzigen Form angeht, so sind besonders 3 Punkte angegeben, zunächst die Abgabe des Zehnten an das Kloster. Karl der Große drang sehr auf die Entrichtung des Zehnten an die Kirchen, so schon auf dem Reichstage in Paderborn 785 und bei seinem Aufenthalte auf der Eresburg 795, daher hat dieser Punkt der Bulle nichts Auffallendes,[1]) zumal der Zehnten bald nachher durch Kaiser Ludwig 826 und durch König Ludwig 853 von neuem bestätigt wurde. Sodann enthält die Bulle die Befreiung von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, (Privilegium immunitatis), welche Karls Vater Pipin bereits mehrfach bewilligt hatte, so den Klöstern Nantua, St. Michaelskloster auf der Rheininsel Honau, Murbach, Prüm, St. Denis und Corbie im Gau Amiens. Karl hat das Privileg teils bestätigt, teils von neuem verliehen, so St. Maur in Frankreich, Murbach, Lorsch, St. Germain bei Paris, Fulda und Hersfeld.[2]) Es liegt daher kein Grund vor, die Verleihung für Eresburg zu bestreiten, welche die erste christliche Stiftung Karls im Sachsenlande ist. Endlich

[1]) Westf. U.-B. I. ad a. 785 Nr. 180. Suppl. von Diekamp Nr. 101. Abel, Fränk. Jahrb. ad 785.

[2]) Boehmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I. 39, 43, 44, 49, 50, 58, 59, 60, 61, 70.

verbietet die Bulle die Besetzung der Eresburg unter Strafe des Bannes. Die Päpste haben von Anfang an den h. Charakter kirchlicher Orte sehr betont und die Benutzung derselben zu weltlichen Zwecken verboten; diese Bestimmungen wurden auch frühzeitig von den weltlichen Fürsten anerkannt, besonders auch von den fränkischen.[1]) Zur Zeit der Sachsenkriege drehte sich der Kampf vielfach um die Eresburg, welche sowohl die Franken als auch die Sachsen zum Stützpunkte für ihre kriegerischen Unternehmungen zu machen suchten. Der Zweck der kirchlichen Stiftung, Ausbreitung und Befestigung des Christentums, wurde aber durch eine Besetzung in Kriegeszeiten sehr gefährdet. Es lag daher Karl wie dem Papste nahe, eine Besetzung des Berges zu verbieten, wie der Papst ja auch ähnliche Gedanken bei der Einweihung eines Altares in der Krypta des Paderborner Domes aussprach (M. G. 4, 150). In dem Satze: neve regni (Baronius, Witte, v. Fürstenberg, Schaten, Seibertz und Finke haben hier noch vestri, welches bei Wilmans und Heinrich von Herford fehlt) invasoribus aliqua rebellandi fiducia preparetur, wird das Verbot der Besetzung des Berges damit begründet, daß den Eindringern oder den Angreifern des Reiches keine Zuversicht gegeben werde, zu rebellieren. Die Sorge um das Reich Karls entspricht ganz der Politik Leos III., der schon im Interesse der Kirche das Reich Karls des Großen zu erhalten und zu befestigen suchte. Invasores regni sind solche, welche in das Reich eindringen oder es bekämpfen, und rebellare drückt eine Wiederholung des Krieges oder eine Auflehnung gegen die bestehende Gewalt aus. Der Satz paßt daher auf die Sachsen, die sich öfters gegen Karl empörten und in die christlichen Gebiete seines Rei-

---

[1]) Hinschius, K. R. I. § 221. Walter-Gerlach, K. R. § 270, § 345. Schulte, Lehrb. d. K. R. § 183. Westf. U. B. I R. 180.

ches verwüstend eindrangen. Wenn das auch hauptsächlich die heidnischen Sachsen thaten, so war doch der Krieg nicht nur durch religiöse, sondern auch durch politische und nationale Gegensätze hervorgerufen, und es konnten auch leicht christliche Sachsen durch ihre heidnischen Stammesbrüder zum Kriege fortgerissen werden. Im 11, 12, und 13. Jahrhundert war das Reich Karls des Großen längst zu Grunde gegangen, und die im eigentlichen Deutschland wohnenden Stämme hatten sich zu einem Reiche zusammengeschlossen, welches um diese Zeit durch innere Fehden sehr zerrüttet war. Eine solche Ausdrucksweise lag daher einem Fälscher dieser Zeit fern, entspricht aber den thatsächlichen Verhältnissen zur Zeit Karls und Leos und den Bestrebungen des letztern. Der Inhalt der Bulle bestätigt also die Ansicht Breßlaus, der aus dem Namen und der Titulatur des Datars folgert, daß die Bulle auf Grund echter Vorlagen angefertigt ist. (Urkundenlehre I. 180). Auch in den Papstregesten von Jaffé-Loewenfeld p. 309 wird gesagt, daß Innocenz die Bulle Leos wiederhole und bestätige (iterat et confirmat). Wie die Bulle in ihrem jetzigen Wortlaute genau zu der von Leo ausgestellten sich verhält, läßt sich nach derem Verluste nicht mehr ausmachen. Aus dem Verluste der Bulle erklärt sich auch, daß man bei den früher erwähnten Bestätigungen der Rechte des Klosters nicht auf sie hinwies. Als aber die Eresburg im 12. und 13. Jahrh. wiederholt erobert und zerstört, und das Kloster so arm war, daß zum Wiederaufbau ein Ablaß ausgeschrieben wurde, und als die päpstliche Gewalt seit Innocenz III. (1198—1214) in Westfalen sich stärker geltend machte, so bat der Abt Hermann von Korvey i. J. 1247 den Papst Innocenz IV., die Bulle Leos zu bestätigen, um einen Schutz gegen die gewaltsamen Räubereien der Großen zu haben, welche gegen Ende der Regierung Friedrich II. (1215—1250) immer größer

wurden und später zur Zeit des Interregnums ihren Höhepunkt erreichten. Weil das Kloster so viel zu leiden hatte, trat Abt Hermann in ein Schutzverhältnis zu Köln und versetzte die Hälfte von Eresburg im Jahre 1230 an den Kölner Erzbischof.[1]) Kurz vorher (1216—1226) hatten sich auch Konsuln und Bürger der am Fuße der Eresburg liegenden Stadt Horhusen, des jetzigen Nieder-Marsberg, im Interesse ihrer Sicherheit auf dem südwestlichen Teile des Eresburger Bergrückens niedergelassen und denselben befestigt, wollten aber der geistlichen Jurisdiction Paderborns unterstehn, für den Abt von Korvey ebenfalls ein Antrieb, Leos Bulle bestätigen zu lassen, um dadurch kriegerischen Verwicklungen vorzubeugen.[2])

Überschrift und Datum der Bulle in der jetzigen Form sind jedenfalls aus den bereits angegebenen Gründen unecht. Wie der Schreiber auf das falsche Datum gekommen ist, läßt sich nicht mehr ausmachen. An einem westlichen Pfeiler in der Krypta der Stiftskirche (dem 13. Jahrh. angehörig) findet sich die alte Inschrift: Sancti Petri ad vincula erit dedicatio annua in hac basilica; Kirchweih war also am 1. August, und um diese Zeit war Leo im Paderborner Lande. An der andern Seite des Pfeilers befindet sich die Inschrift: CCLX dies indulgent. hic sunt dedic. P. P. Leo. Die Verleihung von Ablässen gilt als Vorrecht des apostolischen Stuhles. Das 4. Lateran-Konzil 1215 bestimmte ausdrücklich, daß der Bischof

[1]) Westf. U.-B. IV. Nr. 180. Der Satz: Neuter nostrum castellanum in dicto monte locabit vel aedificium aliquod construet sine alterius consensu et voluntate, widerspricht nicht der Bulle Leos, wie Wilmans meint, denn Leos Bulle verbietet eine unrechtmäßige und schädliche Besetzung des Berges, nicht aber eine durch die Verhältnisse geforderte und nützliche Befestigung des Berges seitens der Besitzer.

[2]) Seibertz, U.-B. I. S. 238. Westf. U.-B. IV. Nr. 168. Ferd. von Fürstenberg Mon. Mitus S. 300.

für die Feier des Kirchweihtages nur 40 Tage Ablaß erteilen kann; nach obiger Inschrift wurden 260 Tage erteilt. Da diese beiden Inschriften an demselben Pfeiler sich gegenseitig ergänzen und dem 13. oder 14. Jahrhunderte angehören, so geht daraus hervor, daß man damals auf der Eresburg das Kirchweihfest zur Erinnerung an die von Leo III. vollzogene Einweihung auch in der wiederaufgebauten Kirche beibehalten hatte und am 1. August feierte, ähnlich wie auch Bischof Bernhard I. nach dem Wiederaufbau des Domes im Jahre 1143 das früher angeordnete Kirchweihfest beibehielt.[1]) Die unrichtige Datierung der Bulle Leos in ihrer jetzigen Form und die Angabe der Ablaßbulle Innocenz IV. vom 15. Mai 1246, welche als Tag der Einweihung durch Leo den 24. December angiebt und andächtigen Besuchern der Kirche an diesem Tage und an Petri Kettenfeier einen Ablaß von 40 Tagen bewilligt, können daher nicht von einer dem Kloster nahestehenden Persönlichkeit herrühren. Die falsche Datierung der Bulle, die von ihr unabhängige Bulle für Pfävers von demselben Datar, die Übersendung einer Abschrift der Bulle nach Korvey und der exacte Geschäftsgang der päpstlichen Kanzlei legen die Annahme nahe, daß Innocenz die Bulle auch nach Aufzeichnungen des päpstlichen Archives bestätigte, wobei ein falsches Datum angegeben wurde. Bereits Schaten und F. v. Fürstenberg nehmen einen Schreibfehler an und meinen, es seien Januar und Juni oder Juli verwechselt; nach Breßlau (Urkundenlehre I. 841) kommen solche Schreibfehler nicht selten vor. Vielleicht glaubte man auch, bei dem Abschreiben oder Aufzeichnen der Bulle einen vermeintlichen Fehler verbessern und die Bulle in den Dezember versetzen zu müssen, indem man die erste und zweite Reise Leos und Carisiacum mit Eresburgum verwechselte. Die zweite

[1]) Westf. U.-B. Nr 1642 ad a. 1143. Die Stiftskirche feiert in neuerer Zeit das allgemein für alle festgesetzte Kirchweihfest im Nov. c

Reise Leos nach Deutschland, über welche genauere Angaben vorliegen, fand nämlich im Winter 804—805 statt; Leo feierte mit den Kaiser das Weihnachtsfest in Carisiakum, einer Villa unweit Rheims, begab sich dann mit ihm nach Aachen und weihte mehrere Kirchen im Rheinlande ein: [1]) Spätere westfälische Geschichtsschreiber geben ebenfalls, wohl der Bulle folgend, die Zeit der Anwesenheit Leos unrichtig an, so Heinrich von Herford (14. Jahrh.) in seinem Chronikon, Gobelin Person (15. Jahrh.) in seinem Kosmodromium (Aet. VI. Kap. 38) und der Hamburger Domherr Krantz † 1517 in seiner Geschichte der sächsischen Bistümer (hist. ecc. Sax. lib. I. c. 11). Wenn Erhard (Westf. U.-B. ad a. 799 R. 232) gegen die Echtheit der Bulle auch den Grund anführt, daß sie nach dem 4. Regierungsjahre des Papstes datiert sei, und damals die Päpste ihre Bullen noch nicht nach ihren Regierungsjahren datiert hätten, so ist das unrichtig, da nach Breßlau (Urkundenlehre I. 836) und nach Leist (Urkundenlehre S. 223) die Päpste seit Leos Vorgänger Hadrian I. nach den Jahren ihres Pontifikates zählten. Nach allem dem dürfte die Bulle zu den materiell echten, aber formell unechten gehören. Von der Frage nach der Echtheit resp. Unechtheit der Bulle bleibt aber unberührt die Thatsache der Einweihung der Kirche auf der Eresburg durch Leo; diese wird von röm. Geschichtschreibern, z. B. von Baronius, wie auch von westfälischen festgehalten und auch von Jaffé (Res gest. Pont) in der ersten wie in der zweiten Auflage angenommen.

Wenn Karl der Große auf der Eresburg eine Kirche zu Ehren des h. Petrus erbauen und konsekrieren ließ, so folgte er hierin dem Beispiele des h. Bonifatius († 755), der mit seinem Vater Pipin eng befreundet war, und un-

[1]) Boehmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I. 165. Jaffé, Reg. Pont. p. 218.

ter dessen Einwirkung er seine Jugendzeit verlebt hatte. Bonifatius hatte mehr als die vorhergehenden Glaubensboten die deutsche Kirche in eine enge Verbindung mit Rom gebracht und zur Befestigung dieser Verbindung Kirchen zur Ehre des h. Petrus erbaut, so z. B. die aus der Donnereiche bei Geismar erbaute. So widmete auch Karl der Große die Kirche auf Eresburg, die erste im Sachsenlande, dem h. Petrus, zum Zeichen, daß das Land zur röm. Kirche gehören und in lebendiger Verbindung mit ihrem Oberhaupte, dem Papste, stehen sollte. Und wenn Karl neben der Kirche ein Kloster gründete, so folgte er auch hierin dem Beispiele des h. Bonifatius, der in seinem Missionsgebiete auf Gründung von Klöstern zur Ausbreitung und Befestigung des Christentums stets bedacht war. Die Worte in Leos Bulle: Hunc montem Eresburg, quem expugnatum cum tota Saxonia Deo obtulisti, lehnen sich an Bibelstellen, z. B. Röm. 15, 16 an und drücken die Idee aus, daß die Völker durch ihre Bekehrung zum christlichen Glauben und zur wahren Gottesverehrung Gott zum Opfer dargebracht werden; dabei ist es gleichgültig, ob man cum tota Saxonia zu expugnatum oder zu obtulisti zieht, eine Unterscheidung, die Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 80 sehr betont. Die folgenden Worte: et per nos beato Petro consecrasti besagen, daß die Kirche dem h. Petrus geweiht ist, der dort besonders verehrt werden soll, dessem Schutze sie empfohlen wird, und daß mit dessem Nachfolger, dem Papste, die Neubekehrten Sachsens in kirchlicher Verbindung stehen sollen. Im Mittelalter wurde Geistliches und Weltliches eng mit einander verbunden, wie überhaupt damals eine volle Einigung des Geistlichen und Weltlichen in der Kirche erstrebt wurde. So bildete sich denn, nach Wilmans (K. U. W. I. 135) bereits im 9. Jahrh., nach Waitz (V. G. III. 163 a. 1.) im 11. Jahrh. die Ansicht, mit jenen Worten habe Karl der Große dem

Papste Sachsen geschenkt, weil er es mit besonderer Hülfe des h. Petrus erobert habe. Pseudo-Liudprand, ein in Sachsen lebender Historiker des 11. Jahrh. und Verfasser einer Lebensbeschreibung der Päpste (vitae Romanorum Pontificum), berichtet ebenfalls auf Grund falscher Urkunden, Karl habe im 5. Jahre seiner Regierung einen Teil Sachsens in der Provinz Westfalen dem Papste geschenkt und in Osnabrück mit Zustimmung des Papstes ein Bistum zu gründen beschlossen. Baronius ad a. 804 und Ferd. von Fürstenberg (Mon. von Mikus S. 312 teilen diese Ansicht einer Schenkung Sachsens an den Papst, während andere westf. Historiker, z. B. Heinrich von Herford im 14. Jahrh., Gobelin Person und Witte, ein Benedictiner im Kloster Liesborn um 1517, nichts darüber bemerken. In dem bekannten Werke: Der Papst und das Koncil. Von Janus, S. 33, welches Döllinger verfaßte und Friedrich von neuem herausgab, wird dem Papste Gregor VII. der Vorwurf gemacht, er habe „in seiner maßlosen Leichtgläubigkeit und hastigen Begier eine handgreifliche Erdichtung als sicheres Beweisstück" gebraucht, um zu behaupten, Karl habe Sachsen dem apostolischen Stuhle geschenkt. Daß Gregor Leos Bulle gekannt habe, ist anzunehmen, denn als Gregor, von Kaiser Heinrich IV. bekämpft, im Jahre 1084 aus Rom nach Salerno floh, sandte er von dort den Kardinallegaten Otto von Ostia nach Deutschland mit einem Schreiben, in welchem er beklagt, daß er bei seinen Bestrebungen für die Freiheit und Heiligkeit der Kirche so sehr bekämpft würde, und alle auffordert, ihm, ihrem Bruder und Meister, im Kampfe zu helfen. Zugleich erklärte der Papst „Karl habe dem h. Petrus Sachsen dargebracht, mit dessen Hülfe er es besiegt, und ihm ein Zeichen der Ergebenheit und der Freiheit aufergelegt, wie die Sachsen selbst schriftlich haben und wie die Unterrichteten bei ihnen wissen." Idem vero

magnus imperator Saxoniam obtulit beato Petro, cuius eam devicit adiutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt.[1]) Unter dem scriptum ist Leos Bulle zu verstehn, von welcher Gregor durch den Abt Warin von Korvey Kenntnis erhalten hatte, der im Kampfe zwischen Papst und Kaiser auf päpstlicher Seite stand. Aus Gregors Worten ergiebt sich nicht, daß er ein Eigentumsrecht auf Sachsen beansprucht habe; sie beziehen sich vielmehr auf die kirchliche Zugehörigkeit Sachsens zur röm. Kirche, welche es durch Darbringung einer Abgabe an den bedrängten Nachfolger Petri bethätigen sollte. Auch Giesebrecht (Gesch. d. deutsch. Kaiserz. 1890 III. 570) faßt die Worte des Papstes dahin auf, „daß Karl ganz besonders Sachsen dem h. Petrus untergeben und ihm zum Zeichen seiner Abhängigkeit einen Peterszins aufgelegt habe." Jedenfalls war Gregor weit davon entfernt, ungerechte Ansprüche auf Sachsen zu erheben, denn er war, wie aus seinen Briefen hervorgeht und wie selbst protest. Geschichtschreiber anerkennen, eine ideale, selbstlose Natur, welche in einer Zeit voll sittlicher Gebrechen für die Reinigung und Heiligung des Reiches Gottes auf Erden und für eine mächtige Stellung der röm. Kirche, die ihm die Mutter und Meisterin aller Kirchen war, mit ganzer Kraft seines Geistes kämpfte und in diesem Kampfe voll Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache litt und duldete, ohne für seine Person etwas zu suchen. Selbst wenn Gregor aber auch der Bulle Leos eine staatsrechtliche Bedeutung zugeschrieben und Eigentumsrechte auf Sachsen beansprucht hätte, so ist zu bedenken, daß er hierin dem Urteile seiner Zeitgenossen, besonders seiner ihn darüber benachrichtigenden Anhänger in Sachsen, gefolgt wäre, und daß jede ge-

[1]) Registr. VIII. 23 ed. Jaffé p. 468.

schichtliche Persönlichkeit im Lichte ihrer Zeit zu beurteilen ist. Übrigens kann dieser bis in die neueste Zeit gegen Gregor erhobene Vorwurf ungerechter Ansprüche nicht wundern, da, wie auch Giesebrecht (a. a. O. S. 578) sagt, „es kein Verbrechen giebt, welches ihm nicht zugeschrieben wäre."

Die vita Meinwerci (M. G. H. 13, 149), welche in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verfaßt wurde und als sehr glaubwürdig gilt, erzählt, Bischof Meinwerk habe einen Altarstein von bedeutender Größe, den Papst Leo geweiht, aus einer Kirche in Detmold nach Paderborn in die Krypta der Abdinghofer Kirche gebracht, dort aufgestellt und in ihm Reliquien niedergelegt, d. h. mit ihm einen neuen Altar hergerichtet. Da der Altarstein mit dem Altare fest zu einem Ganzen verbunden ist, so muß nach dieser Nachricht Leo einen Altar in Detmold konsekriert haben. Bei Detmold hatte Karl der Große 783 in einer blutigen Schlacht die Sachsen besiegt; auch war Detmold in alten Zeiten eine Gerichtstätte und ein bewohnter Ort, so daß dort jedenfalls früh eine Kirche erbaut wurde. Nach einer späteren Nachricht, die sich z. B. bei Krantz (Sax, lib. II. c. 4) findet und auch noch von mehrern andern Orten erzählt wird, errichtete Karl auf dem Schlachtfelde eine Kapelle, welche als Denkmal göttlicher Hülfe St. Hülpe genannt wurde und bis zur abendländischen Kirchenspaltung ein viel besuchter Wallfahrtsort war.

Die Einweihung von Altären in Paderborn und Detmold und die Einweihung der Kirche auf der Eresburg können als hinlänglich beglaubigt angesehn werden. Außerdem wurden nach viel spätern Nachrichten, die sich bei Heinrich von Herford (14. Jahrh.), Gobelin Person (15. Jahrh.), Witte (16. Jahrh.), Ferd. von Fürstenberg, Schaten, Meibom (17. Jahrh.) u. a. finden, Kirchen in Hameln, Bergkirchen im Kreise Minden, Rehme, Sidding-

hausen a. d. Alme, Liesborn und Hohensyburg von Leo eingeweiht. Zu den Zeiten Heinrichs von Herford wurde in Bergkirchen noch ein Glöckchen gezeigt, welches der Papst dort zurückgelassen hatte. Diese Orte werden in den Urkunden des 9. Jahrh. öfters erwähnt, auch die Erbauung von Kirchen wird bezeugt, aber über ihre Einweihung durch Leo wird nichts von den diesem Ereignisse noch nahestehenden Personen berichtet. Da Leo mehrere Monate in Paderborn blieb und als eifriger Priester die Ausbreitung und Befestigung des Christentums in dem neu gewonnenen Missionsbezirke durch persönliches Eingreifen nach Kräften förderte, da ferner um diese Zeit der Ruhe nach dem Aufstand des Jahres 793 eine Reihe von Kirchen erbaut war und die Vornahme priesterlicher Handlungen durch den obersten Lehrer und Hirten der Kirche auf die Neubekehrten einen großen Eindruck machte, so läßt sich wohl annehmen, daß er mit Karl den Großen wichtige Punkte des Landes besuchte und im Dienste des Evangeliums thätig war, zumal Paderborn damals noch keinen Bischof hatte. Ob aber jene Nachrichten im einzelnen auf bestimmten glaubwürdigen Quellen oder nur auf unbestimmten Überlieferungen und spätern Ausschmückungen beruhn, läßt sich nicht mehr bestimmt ausmachen. Thatsächlich berichten die spätern Historiker manches Unrichtige. Nach den ältesten glaubwürdigen Nachrichten (Ann. Einh. Lauresh. Poeta Saxo, Carmen Angelb. u. a.) traf der Papst Kaiser Karl 799 in Paderborn, verweilte dort im Sommer bei Karl und kehrte dann von dort in Begleitung fränkischer Großen nach Rom zurück, während Karl in Paderborn blieb; im December 804 war Leo bei Karl im Rheinlande und weihte dort Kirchen ein. Heinrich von Herford, ein Dominikaner des 14. Jahrh., vermengt in seinem Chronicon beide Reisen und berichtet, Leo habe Karl im Jahre 809 im Rheinlande besucht, sei mit ihm nach Sachsen ge-

reist und habe dort die Kirchen in Bergkirchen und auf der Eresburg eingeweiht.[1]) Nach Gobelin Person, einem gelehrten Geistlichen der Paderborner Diöcese, der eine Weltchronik verfaßte und um 1424 im Kloster Bödeken starb, weihte Leo in Paderborn die nach der Zerstörung der Kirche erbaute Kapelle und in ihr einen Altar zu Ehren des h. Stephan am 8. December ein und zog dann mit Karl nach Italien.[2]) Krantz, ein Domherr in Hamburg, † 1517, Verfasser mehrerer historischer Werke, berichtet, Leo habe die Kirche in Paderborn und einen Altar am 8. December konsekriert.[3]) Witte, Benedictiner in Liesborn, der im Anfange des 16. Jahrh. eine Geschichte Westfalens verfaßte, erzählt, Leo habe in Paderborn die Kirche zur Ehre der Mutter Gottes und in der Krypta zur Ehre des h. Stephan den Altar geweiht.[4]) Die ältesten zuverlässigen Nachrichten wissen nur von einer Einweihung des Altares in der Krypta. Bei der Unzuverlässigkeit der spätern, den Ereignissen sehr fern stehenden Geschichtschreiber können wir daher die Einweihung der genannten Kirchen ebensowenig vollständig in das Gebiet der Fabeln verweisen als für jede eine zweifellose Gewißheit in Anspruch nehmen, wir müssen die Berichte im einzelnen dahin gestellt sein lassen.

Nach Gobelin Person (Kosm. act. VI. c. 38) und Krantz (Hist. eccl. Sax. lib. I. c. 11) schenkte Karl der Große auf Bitten des Papstes Leo während dessen Anwesenheit die Iburg der Paderborner Kirche. Die Iburg wird zuerst urkundlich nebenbei in einem Schenkungsregister des Helmwardshäuser Klosters um 1120 erwähnt und

[1]) Chronicon. Ed. Potthast. p. 42 ad a. 809.
[2]) Cosmodromium. Act. VI. C. 38.
[3]) Hist. eccles. Sax. lib. I. c. 11.
[4]) Hist. Westf. ad a. 799.

castrum genannt, war also ein befestigter Ort ohne bürgerliche Einwohner.[1]) Aus einer Urkunde des Paderborner Bischofs Bernhard I. vom Jahre 1136, geht hervor, daß mit dessen Zustimmung auf der Jburg ein kleines Nonnenkloster gegründet wurde, wozu das Kloster Heerse den Ort und Einkünfte der Kirche schenkte; wegen der ungünstigen Lage des Klosters auf dem steilen, unwirtlichen Berge verließen die Nonnen bald diesen Ort und gründeten 1142 in Gehrden ein neues Kloster, behielten aber das Eigentumsrecht auf die Jburg bei und mußten für die Erhaltung der dortigen Kirche Sorge tragen, wofür ihnen das Kloster Heerse einiges Land gab.[2]) Es war also die Jburg im Besitze des Klosters Heerse, welches 868 von dem Bischofe Liuthard von Paderborn und dessen Schwester Waldburg gegründet war, wozu sie den Ort gegen ihre Erbgüter von dem bischöflichen Stuhle eingetauscht hatten. Jn der Stiftungsurkunde des Klosters, wie auch in den spätern Bestätigungen von König Ludwig (871), Kaiser Karl III. (887) und dem Paderborner Bischof Unwann (916—935) wird eine ganze Reihe von unbedeutenden Orten erwähnt, von der Jburg ist aber nirgend wo die Rede;[3]) eben so wenig in den Urkunden des Paderborner Bistums. Wenn die Jburg wirklich eine Schenkung Karls auf Bitten des Papstes gewesen wäre, so würde die Erwerbung des Ortes und dieser ehrende und den Besitz sichernde Vorzug doch irgendwie in den ältern Urkunden angemerkt sein. Daß die Nonnen von Heerse die Kirche auf dem hohen Berge zu erhalten suchten, läßt so ohne weiteres nicht auf eine hohe besondere Bedeutung der Kirche

[1]) W. U.-B. I. 1336.
[2]) W. U.-B. II. 1566, 1592, 1629, 1630, 1638. Urk. 219, 268.
[3]) W. U.-B. I. 434, 439, 468, 517. Suppl. 275, 280, 305. Wigand, Archiv V. 3, 326.

schließen, wie Giefers (Zeitschr. für A. W. 1878 S. 157) will, sondern läßt sich auch aus der Sorgfalt für eine ebengegründete Kirche erklären, die man doch nicht sogleich wieder verfallen läßt, und auf hohen Bergen sind viele Kirchen erbaut. Gobelin Person berichtet weiter, Bischof Bernhard II. von Paderborn (1186—1203) habe die Iburg 1189 befestigt und eine Mannschaft hineingelegt, ohne anzugeben, wie sie in den Besitz des Bischofs überging. Da die Burg für das Kloster Heerse nur eine Last war, so wird dieses allerdings bei den vielen Fehden jener Zeit im Interesse der Sicherheit dem Landesherrn gern die Burg abgetreten haben. Einige Jahre später gründeten die Paderborner Bischöfe am Fuße der Iburg eine Burg, um welche sich eine Stadt bildete, welche Stadt zu der Iburg genannt wurde, woraus nach Gobelin durch Zusammenziehung Driburg wurde. Vor dieser und der bald nachher von dem Paderborner Bischofe Bernhard V. (1321—1341) gegründeten Stadt Dringenberg trat die Iburg immer mehr zurück und verfiel allmählich, blieb aber ein Besitz der Paderborner Kirche. Während Gobelin Person und Krantz berichten, die Iburg sei von Karl der Paderborner Kirche geschenkt, berichten spätere Geschichtsschreiber, sie sei dem ersten Paderborner Bischof Hadumar geschenkt. Nach den uns vorliegenden Nachrichten waren die kirchlichen Verhältnisse noch nicht so weit geordnet, daß Karl bereits entferntere Orte der Paderborner Kirche schenkte, die erst 805 oder 806 zur bischöflichen Kirche erhoben wurde und in Hadumar den ersten Bischof erhielt. Überdies ist die Iburg ein hoher unwirtlicher Berg, ohne Wichtigkeit für das Missionswesen, so daß für den Papst kein Grund vorlag, diesen Berg der Paderborner Kirche zu erbitten. Daher kann die Nachricht Gobelins, der volle 600 Jahre nach dem Ereignisse sein Werk schrieb, nicht als zuverlässig betrachtet werden, zumal er gar keine Quellen an-

giebt. Wenn Giefers (Zeitschr. 1878 S. 156) sagt, Gobelin habe im Kloster Boedeken gelebt, „in welchem sich die von ihm gegebene Nachricht leicht mündlich oder schriftlich erhalten konnte," so ist das eben nur eine Vermutung. Gestützt auf den Bericht des Gobelin Person hat Giefers die Irmensäule auf die Iburg versetzt und seine Ansicht (A. G. S. 150—159) als zweifellos sicher hingestellt, während schon Ferd. v. Fürstenberg und Schaten sich sehr dagegen aussprechen und an dem alten Standorte, der Eresburg, festhalten; immerhin mag auch auf der Iburg, wie auch Schaten ad a. 799 meint, ein Götzenbild gestanden haben, deren es in Sachsen nach dem Berichte der Glaubensboten (vita Sturmii) mehrere gab, und an deren Stätten gewöhnlich Kirchen erbaut wurden. Diese Erzählung von der karolingischen Schenkung der Iburg scheint erst in der Zeit entstanden zu sein, als sie sich im Besitze der Paderborner Bischöfe befand, da man, wie auch Schaten hervorhebt, bei dem Kaiser eine gleiche Freigebigkeit gegen den bischöflichen Stuhl wie gegen den Benedictiner-Orden voraussetzte, dem er die Eresburg schenkte.

Der Aufenthalt Leos bei Kaiser Karl in Paderborn wurde noch ganz besonders dadurch denkwürdig, daß Papst und Kaiser den Plan zur Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde faßten, welche eine der wichtigsten und folgenreichsten Handlungen der ganzen Weltgeschichte ist. Der Thron der alten röm. Kaiser war längst durch die eindringenden deutschen Völker gestürzt, aber die Idee eines weltgebietenden Kaisers in Rom blieb stets im Volke lebendig. Bereits die alten Römer hegten die Ansicht, daß ihr Reich bis an das Ende der Welt bestehn und alle Völker der Welt umfassen würde. Die Idee eines Weltreiches wurde von neuem belebt und umgestaltet durch das Christentum, welches hauptsächlich im römischen Reiche verbreitet, von den Kaisern nach ihrer Bekehrung zur Staats-

religion erhoben wurde und nach seiner Bestimmung alle Völker der Erde in sich zu einem Reiche, zu einer Herde, vereinen soll. Diese Idee eines weltumfassenden christlichen Reiches machte nicht nur auf die Christen des römischen Reiches, sondern ganz besonders auch auf die Deutschen einen großen Eindruck, die bei der Pflege der Wissenschaften auch mit den Geisteswerken der alten Römer bekannt wurden und als Christen im Papste den Nachfolger des h. Petrus und den Einigungspunkt der ganzen Christenheit sahn. Die oströmischen Kaiser in Constantinopel waren zu schwach und ohnmächtig, um dieser Idee zu entsprechen. Die Päpste kamen in jener Zeit der Kriege und Unsicherheit oft in Gefahr und Bedrängnis und bedurften eines mächtigen Beschützers, um ihr im Laufe der Zeit erworbenes weltliches Besitztum in Ruhe besitzen und in geistlichen Dingen die Kirche frei und ungehindert regieren zu können. Die Frankenkönige waren durch die Einwirkung des h. Bonifatius mit den Päpsten in sehr nahe Beziehungen getreten. Schon Papst Stephan hatte 754 gegen die Langobarden Hülfe bei Pipin gesucht und gefunden. Pipin hatte die Langorbarden besiegt und das Gebiet des Papstes durch den Vertrag von Quierzy 754 bestätigt und erweitert; ebenso hatte sein Sohn Karl durch einen Vergleich mit Hadrian in Rom 781 den Kirchenstaat anerkannt und als römischer Patrizier das Amt übernommen, den Papst zu beschützen. Karl hatte gegen die Kirche und deren Diener stets eine wohlwollende Gesinnung gezeigt und war der mächtigste Fürst des ganzen Abendlandes. Sein Reich im mittlern Europa umfaßte eine ganze Reihe von Völkern und hatte eine einigende, universelle Tendenz wie die Kirche. Der Ruf von Karls Macht und kirchlichem Sinne war selbst bis zu den fernsten Gegenden gedrungen, so daß die Christen in Spanien ihn um seinen Schutz baten, und der Patriarch von Jerusalem das h.

Grab und die Stadt durch die Übersendung der Schlüssel seinem sichern Schutze unterstellte. Diese ganze Entwickelung der Verhältnisse brachte es mit sich, daß Papst Leo, von den Römern bedrängt und mißhandelt, als Schutzflehender zu Karl nach Paderborn eilte, sich und die römische Kirche seinem mächtigen Schutze anvertraute und zu dem Zwecke mit ihm dort den Plan der Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde besprach, um dadurch der Kirche dauernd einen mächtigen Beschützer zu geben und der Wiederholung solcher Ereignisse, wie er sie erlebt hatte, vorzubeugen. Thatsächlich zog denn auch Karl im folgenden Jahre 800 nach Rom und empfing dort am h. Weihnachtstage die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes. Dieser Ansicht, daß Karl und Leo in Paderborn die Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde vereinbart haben, steht der Bericht Einhards (Vit, Carol. 28) und des ihm folgenden Poeta Saxo (V. 529) entgegen, daß Karl gegen die Übernahme der Kaiserkrone eine Abneigung gehabt und gesagt habe, er wäre trotz des hohen Feiertages an dem Tage nicht in die Kirche gegangen, wenn er die Absicht des Papstes hätte voraus wissen können. Einhard sagt nämlich: Quo tempore imperatoris et augusti nomen accepit. Quod primo in tantum aversatus est, ut adfirmaret, se eo die, quamvis praecipua festivitas esset, ecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset. Es giebt nur wenige Gelehrte, welche diesen Bericht seinem ganzen Inhalte nach für glaubwürdig halten, z. B. Döllinger, nach dessen Ansicht Karl darauf bedacht war, den Kaisertitel durch Unterhandlungen mit den Griechen zu bekommen.[1]) Zunächst ist es an sich schon nicht gut denkbar, daß bei den langen und engen

---

[1]) Sitzungsberichte der Münchener Academie 1862 S. 163. Münchener hist. Jahrb. 1865.

Beziehungen von Papst und Kaiser und dem längern Verweilen Karls in Rom diese Sache gar nicht besprochen und Karl in einer tactlosen Weise vom Papste gleichsam überrumpelt sei, ohne etwas von dessen Absicht zu wissen. Ferner berichten die Lorscher Annalen, die nach Wattenbach (Geschichtsquellen I. 180) am Hofe auf Karls Veranlassung verfaßt und demnach glaubwürdig sind, der Papst, der Klerus und das christliche Volk, wozu doch auch die Franken gehörten, hätten auf einer Versammlung beschlossen, Karl zum Kaiser zu ernennen und ihn zu bitten, den Titel anzunehmen, weil auf dem Throne von Konstantinopel ein Weib sitze, und Karl habe diese Bitte nicht abgeschlagen. Die Sache war also öffentlich auf einer Versammlung besprochen und Karl durch die Bitte kund gethan.[1]) Als Oberhaupt der Kirche und als weltlicher Herr von Rom war der Papst allein schon berechtigt, für sich und die Kirche einen Schutzherrn zu ernennen, daher blieb die Kaiserkrönung ja auch ausschließliches Recht des Papstes, aber Leo wollte sich bei der ersten Kaiserkrönung auch der Zustimmung des Volkes und der Geistlichkeit versichern und der wiederhergestellten Kaiserwürde Anerkennung verschaffen, dazu diente die öffentliche Versammlung, so daß die Sache Karl kein Geheimnis war. Ferner wurde zugleich mit Karl sein Sohn Karl gekrönt, um dessen Nachfolge zu sichern, was mit Zustimmung Karls geschah, daher war doch der Plan der Kaiserkrönung ihm nicht unbekannt geblieben oder gar gegen seinen Willen geschehen.[2]) Sodann wohnte Karl am Weihnachtstage der h. Messe mit großem Gefolge bei nicht in der von ihm so sehr beliebten vaterländischen Tracht, sondern in der römischen und kniete vor dem Grabe und dem Altare des Apostels

---

[1]) Lauresh. ann. ad 801. Chronic. Moissiac. ad 801.

[2]) Vita Leonis III. Alcuini ep. 162.

Petrus, als ihm der Papst die Krone aufsetzte, während das Volk ihn jubelnd als den von Gott gekrönten, großen und friedbringenden Kaiser der Römer begrüßte.[1]) Das alles wäre doch unerklärlich, wenn Karl von der Absicht des Papstes gar nichts gewußt hätte.

Was Einhard von Karls Abneigung gegen die Kaiserwürde sagt, widerspricht Karls Charakter und Bestrebungen, so daß der Bericht vielfach dahin verstanden wird, Karl sei nicht gegen die Kaiserkrönung als solche gewesen, sondern nur gegen einen Umstand bei derselben, der dann verschieden angegeben wird. Waitz meint, Karl wäre überrascht gewesen, hätte dem Gedanken an dem Tage vielleicht seine Zustimmung noch nicht gegeben und noch keinen Entschluß gefaßt, wenn auch nicht zu bezweifeln sei, daß er sich mit dem Plane getragen habe.[2]) Simson glaubt, Karl sei aus Furcht vor Mißhelligkeiten mit den Griechen gegen die Kaiserkrönung gewesen.[3]) Nach Luden hätte der Papst sich einen Anteil an der Kaiserkrönung und der Herstellung des Kaisertums sichern und der Erlangung des Kaisertitels durch Verhandlungen mit den Griechen zuvorkommen wollen.[4]) Alberdingk-Thym und Dittmar nehmen an, Karl hätte sich die Kaiserkrone selber aufsetzen wollen, wie auch sein Sohn Ludwig auf seinen Befehl im Jahre 813 zu Aachen die Krone vom Altare nahm und sich aufsetzte, und wie es die griechischen Kaiser nach einer Aufforderung der Patriarchen thaten.[5]) Phillips glaubt, die Scheu vor dem Fremden und die Größe der Aufgabe seien die Ursache von Karls Abneigung gegen

---

[1]) Vita Leonis III. Monach. Sangal. Vita Carol. c. 23.
[2]) Verfassungsgesch. 1863, III. S. 193.
[3]) Jahrb. des fränk. Reiches II. 239.
[4]) Deutsche Gesch. IV. 420. Allg. Gesch. 2 A. II. 288.
[5]) Karl der Große, S. 343. Gesch. d. Welt. 4 A. III, 259.

die Kaiserkrönung gewesen,[1]) und nach Lehueron und Hauck war es der vorherrschend deutsche Sinn, der die Abneigung hervorrief.[2]) Diese Ansichten stehen unter sich samt ihrer Begründung in Widerspruch, denn wenn es das eine war, war es das andere nicht, aber auch mit Einhards Bericht stehen sie in Widerspruch, denn es heißt deutlich, nomen imperatoris aversatus est. Daß Einhards Bericht aber auch in diesem Punkte nicht richtig ist, dafür sprechen gewichtige Gründe. Als Karl vom Papste Hadrian 778 zum römischen Patrizier ernannt war, führte er diesen Titel auch amtlich, übernahm das Schutzrecht über die römische Kirche, kam dem Papste gegen seine Feinde zu Hülfe, wenn er auch zeitweilig über Rechte mit ihm haderte, und zeigte sich als ergebenen Freund des Papstes und der römischen Kirche. Das war noch mehr der Fall seit der Kaiserkrönung, der Karl eine solche Bedeutung beilegte, daß er von da ab nicht mehr den Titel eines römischen Patriziers, sondern den des römischen Kaisers führte, sich 800 von neuem im ganzen Reiche den Eid der Treue schwören ließ und sich als den getreuen Beschützer der Kirche bekannte. Der Dienst Gottes, die Erfüllung der Gebote Gottes und ein christliches Leben werden in diesem Eide nachdrücklich betont, und das Volk soll um Gottes willen dem Kaiser gehorchen, der seine Macht von Gott hat und durch die neue Würde auch höhere Verpflichtungen übernommen hat. Daher ließ Karl auch alle Gesetze von neuem durchsehn und ausmerzen, was den Gesetzen Gottes entgegen war.[3]) Sodann ver-

[1]) Deutsche Gesch. II. 81.

[2]) Histoire des institutions Carolingiennes S, 263. Kirchengesch. Deutschl. II. 101.

[3]) Pertz, leges I. 91. Waitz, Vgsch. III. 221. Walter, Kirchen-Recht. 1871, § 44, c.

handelte Karl 802 und 803 mit der griechischen Kaiserin Irene, um ein friedliches Verhältnis herzustellen und die Anerkennung seines Titels zu erreichen. Der Byzantiner Theophanes berichtet sogar, Karl habe um die Hand der Kaiserin Irene angehalten, um durch eine Heirat beide Reiche zu vereinen, eine Nachricht, die von der Mehrzahl neuerer Forscher als wahr angenommen wird;[1]) der Plan wurde durch den Sturz der Kaiserin vereitelt. Ferner setzte der Papst bei der Kaiserkrönung dem Kaiser eine goldene Krone auf, und der Kaiser spendete der Peterskirche noch an dem Krönungstage nach der h. Messe einen silbernen Tisch, in Gemeinschaft mit seinem neu gekrönten Sohne und seinen Töchtern goldene Gefäße, sodann noch eine goldene Patene, eine goldene mit Edelsteinen gezierte Krone, 3 prachtvolle Kelche; auch noch andern Kirchen Roms brachte er Gaben dar; ebenso beschenkte er reichlich den Papst und die Armen Roms.[2]) Diese kostbaren Gaben mußten doch erst hergestellt werden und setzen einen früher gefaßten Plan voraus. Aus allem dem geht hervor, daß die Kaiserkrönung seitens des Papstes dem Kaiser nicht unerwünscht, sondern schon vorher von ihm erstrebt war, um als der mächtigste Fürst des Abendlandes auch einen seiner Stellung entsprechenden Titel zu haben. Angesichts dieser Gründe verwerfen daher eine ganze Reihe bedeutender Historiker den Bericht Einhards und finden darin ein trügerisches Vorgeben Karls oder Einhards, so Lorenz (Leben Alkuins S. 233), Luden (Deutsche Gesch. IV. 566), Reumont (Gesch. der Stadt Rom II. 135), Weiß (Weltgesch. II. 562), Rettberg (Kirchengesch. Deutschl. I. 430), u. a. Man sieht im Berichte einen Hofbericht, der vom Hofe zur Beruhigung in Umlauf gesetzt wurde, weil der

[1]) Abel-Simson, Jahrb. des fränk. Reiches II. 281.
[2]) Leonis. Ann. Altah., Nordhumb. Einh. Vita Carol. 27.

griechische Hof über die Annahme des Kaisertitels sehr ungehalten war, und weil Karls Unterthanen, durch die vielen Kriege ohnedies ermüdet, aus der Annahme nur neue kriegerische Verwicklungen fürchteten. Nach Rettberg ist der Bericht darauf berechnet, den Vorgang als auf höherer Inspiration beruhend hinzustellen, zumal Karl auch später das Kaisertum gern als eine Anordnung Gottes hinstellte. Am schärfsten äußert sich Gregorovius, der den Bericht Einhards ein Märchen nennt, welches von Karl ausging, zerfällt und nicht mehr geglaubt wird.[1]) Übrigens ist es nicht nötig, Einhards Bericht in dieser für ihn und Karl wenig vorteilhaften Weise aufzufassen. Es kommt nicht selten vor, daß man etwas mit Freuden, aber auch mit gewissen Bedenken thut und besonders nach dem Unternehmen die Schwierigkeiten fühlt und zum Ausdruck bringt. Möglicher Weise hat Karl, obwohl er die Kaiserkrone mit Freuden annahm, doch auch in seiner ruhigen Besonnenheit seine Bedenken vor der Übernahme derselben geäußert und auch später die Schwierigkeiten und die Verantwortung der Stellung hervorgehoben, gleich als ob er sie lieber nicht angenommen hätte, Äußerungen, die dann von Einhard, der als jüngerer Mann das Bild des alternden Kaisers vor sich hatte, ungenau wiedererzählt wurden und keineswegs die gesamte Auffassung Karls wiedergeben.

Da demnach die Kaiserkrönung Karl nicht unerwünscht und auch nicht unerwartet kam, so fragt es sich, wo und wann die Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser darüber geführt sind. Johannes Diakonus, der gegen Ende des 9. Jahrhunderts in Neapel dessen Bistumsgeschichte verfaßte und darin manche auf die römische Kirche bezügliche Nachrichten aufnahm, erzählt, Leo habe auf seiner Flucht

[1]) Geschichte der Stadt Rom. II. 545 u. 546. Anm. 1.

zu Karl diesem die Kaiserkrone versprochen, wenn er ihn gegen seine Feinde beschütze.[1]) Hier stehen sich die Berichte des Johannes und Einhards schroff gegenüber. Wattenbach, ein gründlicher Beurteiler der Geschichtsquellen des Mittelalters, giebt dem Johannes das Zeugnis, daß er wahrhaftig und aus Tradition und eigener Erkenntnis geschöpft habe (I. 288). Von Einhards Werke sagt derselbe Wattenbach in Übereinstimmung mit Leop. Ranke: „Das kleine Buch ist voll historischer Fehler." (I. 175). Selbstverständlich begründen so zwei tüchtige Geschichtsforscher ihr Urteil auch durch Aufzählung einer ganzen Reihe von thatsächlichen Unrichtigkeiten in der vita Caroli. Im Verhältnisse zu Einhard hat daher Johannes eine sehr große Glaubwürdigkeit, zumal er noch in demselben Jahrhunderte mit Karl dem Großen lebte und als Italiener die Vereinbarung über die Kaiserwürde gewiß nicht nach Deutschland verlegt hätte, wenn er das nicht aus sicherer Quelle gewußt hätte. Ferner entspricht dieser Bericht der Politik Leos und dem Zwecke seiner Reise zu Karl nach Paderborn. Leo trat nämlich von vornherein zu Karl in ein freundliches Verhältnis, zeigte Karl 795 seine Wahl an und sandte ihm den Schlüssel zum Grabe des h. Petrus und das Banner der Stadt Rom zum Zeichen, daß er sich, die Stadt Rom und die Kirche vertrauensvoll unter seinen Schutz stelle.[2]) Als der Papst dann von den Römern mißhandelt wurde, eilte er schutzflehend zu Karl nach Paderborn; seine hilfsbedürftige Lage drängte ihn mit Karl während seines ungefähr dreimonatlichen Aufenthaltes in Paderborn die Wiederherstellung der Kaiserwürde zu vereinbaren, um gegen die Umtriebe seiner Feinde dauernd

[1]) Muratori, script. I. p. 2 S. 312 oder M. G. H. S. S. R. Lang. S. 428.

[2]) Ann. Lauriss. ad a. 796.

geschützt zu sein; Karl sowohl wie der Papst mußten dort erwägen, wie solchen traurigen Vorkommnissen am besten für immer gesteuert werden könne. Daß dort zu dem Zwecke die Kaiserkrönung geplant wurde, bestätigen auch Karls Briefwechsel mit Alkuin und der ganze Gang der Ereignisse. Alkuin, Abt von Tours, Karls intimer Freund und vertrauter Berater, wurde von diesem von Paderborn aus zur Mitreise nach Rom eingeladen, mußte aber wegen Krankheit ablehnen, versprach statt seiner die Sendung seiner Schüler und wünschte Karl glückliche Hin- und Herreise.[1] Im folgenden Jahre 800 weilte Karl längere Zeit in Tours, teils um am Grabe des von ihm hoch verehrten h. Martin zu beten, teils um mit Alkuin sich zu besprechen;[2] von Tours reiste er nach Mainz, wo er eine Versammlung abhielt und die bevorstehende Romreise ankündigte;[3] es mußte also dieser Reise schon von vorneherein eine besondere Bedeutung zugeschrieben sein. Dem nach Rom ziehenden Kaiser sandte Alkuin unter dem Eindrucke der Besprechungen ein Gedicht nach, in welchem er auf die bevorstehende Kaiserkrönung Karls mit den Worten hinweist, daß Rom, das Haupt der Welt, der Gipfel der höchen Ehre, ihn erwarte, daß er dort seinen Richterstuhl aufschlagen und über den Erdkreis gebieten möge. Dieses Gedicht läßt also deutlich erkennen, daß die Kaiserkrönung auf dieser Romreise geplant war, wie sie denn auch wirklich stattfand.[4] Um diese Zeit widmete Alkuin dem Kaiser eine prachtvolle, geschriebene (jetzt im britischen Museum befindliche) Bibel, welche nach mehrern Histori-

---

[1]) Jaffé, Bibl. Rer. Germ. 6. ep. 118, 119. M. G. H. epist. t. 4 ep. 177, 178.

[2]) Ann. Lauriss. Vita Alcuini.

[3]) Ann. Lauriss. Lauresh. Einh.

[4]) Poetae lat. med. aevi I. 257.

kern, z. B. Lorentz (Leben Alkuins S. 236), Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom II. 546), Weiß (Weltgesch. II. 562), Dittmar (Weltgesch. III. 260), Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. I. 430, Stacke, Deutsche Gesch. I. 182, in Rom überreicht wurde als Weihegabe zur Kaiserkrönung, weil in dem Begleitschreiben die Worte vorkommen: ad splendorem imperialis potentiae vestrae;[1]) allein zwingende Gründe für diese Annahme liegen nicht vor, da das Datum nicht bestimmt angegeben ist; obgleich die Weihgabe den Umständen entspricht, so könnte sie doch auch später erfolgt sein; Dümmler, der neueste Herausgeber der Briefe Alkuins, versetzt den Brief in die Zeit von 798—803. Nach allem dem ist es immerhin eine wohlbegründete Ansicht, daß Karl und Leo bei ihrer Zusammenkunft in Paderborn den Plan der Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde vereinbart haben, wie es nicht nur Schriftsteller unserer engern Heimat annehmen, z. B. Giefers (Einführung des Christentums in Westfalen S. 47), sondern auch solche, welche über den Verdacht des Lokalpatriotismus erhaben sind, z. B. Luden (Deutsche Gesch. IV. 566), Reumont (Geschichte der Stadt Rom II. 135), Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom II. 534, 546 A. 1.) Weiß (Weltgesch. II. 562), Hefele (Koncil. Gesch. III. 740). Die Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde und ihre Übertragung auf Karl den Großen war eine der wichtigsten und folgenreichsten Handlungen der Weltgeschichte. Ein Papst und ein Kaiser, das war die Idee, welche von da an Jahrhunderte hindurch die Völker beherrschte. Papst und Kaiser erschienen als die von Gott angeordneten beiden Gewalten und Häupter der christlichen Völker, der Papst das geistliche und der Kaiser das weltliche Haupt,

[1]) Jaffé, Bib. Rer. Germ. 6, Ep. 205. Mon. Ger. Hist. Ep. Carol. aev. II. ep. 261.

berufen, in Eintracht mit einander die Ordnung in der Welt aufrecht zu erhalten und das Glück der Völker zu begründen, der Kaiser das zeitliche und der Papst das ewige. Durch diese Idee, die der fromme, gläubige Sinn jener Zeit an den Willen Gottes knüpfte, gewannen Papst und Kaiser große Vorteile, der Papst bekam einen mächtigen Beschützer bei der Regierung der Kirche und der Vertretung seiner Interessen; der Kaiser bekam einen Vorrang vor allen andern Fürsten, er war berufen, die christliche Ordnung in der ganzen Welt mit dem Schwerte aufrecht zu erhalten, galt als Beherrscher der Welt und trug daher den Erdball mit dem Kreuze in der Hand. Die christlichen Völker wurden durch diese Idee unbeschadet ihrer eigenen nationalen Entwicklung zu einem einheitlichen Ganzen, zu einem großen Gottesreiche, verbunden und blieben vor einer die geistige Entwickelung hemmenden Vereinzelung und Absonderung bewahrt. Religion und christiche Kultur, Wissenschaft und Kunst wurden durch diese Idee bei allen Völkern mächtig gehoben und befördert, so daß z. B. im Mittelalter die Universitäten viel besuchte internationale Institute wurden, und in den christlichen Ländern zahlreiche herrliche Bauten in demselben Stile errichtet wurden. Die Idee des römischen Kaisertums deutscher Nation rief neues geistiges Leben in der Welt hervor und erzeugte eine ganz neue Richtung in der Weltgeschichte, indem an die Stelle des despotischen Einheitsstaates der Römer das zwar vielgegliederte, aber durch die Kirche zusammengehaltene heilige römische Reich deutscher Nation trat. Mit vollem Rechte nennt daher Giesebrecht, der begeisterte Geschichtschreiber der deutschen Kaiserzeit, diese Auffassung des Kaisertums eine überaus ideale (I. 124); freilich wurde sie, wie alles Ideale, nicht in reinstem Glanze verwirklicht, und Gregorovius bemerkt sehr richtig, der nüchterne Verstand mag in der Gegenwart diese Idee be-

lächeln und aus den spätern Kämpfen zwischen Papst und Kaiser wie aus der Einbuße, die Deutschland an nationaler Entwickelung erlitt, die Unzulänglichkeit derselben beweisen, vermag aber die große Production jenes Jahrhunderts nicht durch eine andere allgemeine Idee zu ersetzen.[1]) Wegen des unermeßlichen Segens, der aus der Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde der Kirche wie den Völkern erwuchs, sieht man darin ein Werk der göttlichen Vorsehung, die liebevoll die Geschicke der Menschheit lenkt. Da die Erneuerung der römischen Kaiserwürde bei dem Besuche Leos in Paderborn angeregt und vereinbart wurde, so gewinnt dadurch dieser Besuch, so wichtig er auch an und für sich sein mag, noch eine erhöhte Bedeutung. Mit voller Würdigung dieser Bedeutung nennt daher Gregorovius[2]) den Besuch Leos in dem „waldumdüsterten Paderborn" — Paderborn war damals ringsum von Wäldern umgeben — ein „welthistorisches Ereignis", und Paderborns verdienstvoller Geschichtsforscher Schaten bemerkt zum Jahre 799, daß Paderborn nie etwas Großartigeres und Erhabeneres gesehn habe als im Jahre 799, in welchem die beiden höchsten Häupter der Kirche in Paderborn mit zahlreichem Gefolge zusammen kamen. Hohe geistliche Würdenträger z. B. die Erzbischöfe Hildibald von Köln, Arno von Salzburg, Richulf von Mainz und eine Anzahl von Bischöfen wie auch zahlreiche weltliche Große waren in Paderborn anwesend und erhöhten den Glanz jener Tage. Bei der Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde läßt sich die Frage aufwerfen, wer hauptsächlich die treibende Person gewesen ist. Dittmar (Weltgsch. III. 260) und Rettberg (Kirchengesch. Deutschl. I. 435) schreiben dem Abte Alkuin die Anregung zu. Indes läßt sich das aus den Quellen nicht beweisen; in ihnen wird nur berichtet, daß

[1]) Gesch. d. Stadt Rom. II. 544. — [2]) Derselbe II. 529.

Alkuin den Plan beförderte und sehr auf den Schutz des Papstes drang.[1]) Nach den Berichten erscheint vielmehr der Papst als derjenige, welcher selbständig und aus eigener Initiative den Plan der Reise zu Karl faßt und sich mit ihm in Verbindung setzt.[2]) Auch bei der Anberaumung einer Versammlung behufs der Kaiserkrönung Karls wird der Papst an erster Stelle genannt, der mit Zustimmung der anderen handelt.[3]) Und in der That! die bedrängte Lage des Papstes, das Beispiel der vorhergehenden Päpste, die sich an die Frankenkönige angeschlossen, Karls Machtstellung und Ergebenheit gegenüber den Päpsten, die traurigen Verhältnisse des oströmischen Reiches, wo damals ein verruchtes Weib regierte, die Notwendigkeit der Einigung der christlichen Völker bei dem Andringen der Araber und Slaven, das alles legte doch Leo den Gedanken nahe, durch die Kaiserkrönung Karls der Kirche und dem Papsttume einen mächtigen Beschützer zu geben, und überdies hat es, wie Giesebrecht (Gesch. der deutsch. Kaiserzeit, 1881, I. 108) bemerkt, „an weltumfassenden Ansichten Rom niemals gefehlt, auch nicht den Päpsten jener Zeit." Zielbewußt und die Lage klar überschauend zeigte Leo auch sogleich im Jahre 795 seine Wahl zum Papste Karl an und übersandte ihm die Schlüssel zum Grabe des h. Petrus und das Banner der Stadt Rom, zum Zeichen, daß er sich und die Stadt dem Schutze Karls anvertraue. Als Leo, der eifrig die Kirchen Roms verschönerte, die Apsis der Kirche der h. Susanna auf dem Quirinal mit einem Musiv von 9 Figuren zierte, ließ er an letzter Stelle sich und Karl zum Zeichen der Harmonie der geistlichen

[1]) Jaffé Bibli. Rer. Ger. VI. Epist. 118, 119, 120. M. G. H. Ep. IV. ep. 177, 178, 179.

[2]) Vita Caroli c. 28, Vita Leonis.

[3]) Ann. Lauresh. ad 801. Chron. Moiss. ad 801.

und weltlichen Gewalt darstellen; es war das erste Mal, daß in Rom das Bild eines lebenden Kaisers neben den Bildern der Heiligen einen Platz fand. Das Bild ist um 1600 zerstört, aber in Abbildung erhalten, z. B. bei Ciampini (Vet. Mon. II. 72). Der Papst ist eine würdige Erscheinung mit bartlosem Gesichte und mönchisch geschnittenem Haare, Karl trägt ein mit einer Krone eingefaßtes Biret, Schnauzbart, Tunika, Mantel mit verzierten Borden, Degen und Schuhe mit Bändern bis zu den Knieen. Den Speisesaal des Laterans (triclinium maius) schmückte Leo mit Mosaikgemälden, von denen eines Christus darstellt, wie er die Jünger aussendet; zur rechten befindet sich ein Bild, auf welchem Christus dem vor ihm knieenden Papste Sylvester die Schlüssel und dem Kaiser Konstantin das labarum (eine in 3 Zipfel auslaufende Fahne mit dem Kreuze) darreicht; zur linken ist ein Bild, auf welchem Petrus mit der Rechten Leo III. die Stola, das Zeichen der priesterlichen Würde, und mit der Linken Karl das Banner Roms überreicht. Die Bilder sind zerstört, aber in einer Kopie erhalten, welche Benedikt XIV. herstellen ließ. Karls Bildnis gleicht dem in der Kirche der heiligen Susanna dargestellten.[1]) Diese Darstellungen, bald nach der Wahl Leos und vor der Kaiserkrönung Karls angefertigt, beweisen, daß Papst und Kaiser, als die von Gott gesetzten beiden Häupter der christlichen Welt in Frieden und Eintracht mit einander regierend, der leitende Gedanke war, der Leo von Anfang an bei seinen Bestrebungen vorschwebte; ihm ist daher auch wohl die Anregung zur Wiederherstellung der Kaiserwürde zuzuschreiben. Auch in der

[1]) Abel-Simson, Jahrb. II. 112. Gregorovius, Gesch. Roms, II. 513. E, aus'm Werth, Jahrbücher des rhein. Altertumsverein Heft 78 S. 150. Abbildungen bei Mabillon, Ann. Ben. II. 343. und bei Stacke, Deutsche Gesch. I. 185.

Stiftskirche zu Ober-Marsberg befinden sich zu beiden Seiten des Nebenaltares im nördlichen Seitenschiffe Bilder von Leo und Karl, welche durch eine gotische Umschrift als solche bezeichnet und bei dem Baue im 14. Jahrhunderte dort als Reste der früheren Kirche eingefügt wurden. Es dürfte Ober-Marsberg wohl der einzige Ort sein, an welchem Bilder von Leo und Karl sich neben einander in der Kirche befinden. Die Stiftsherrn von Ober-Marsberg, welche auf ihren Grabschriften Kanoniker der kaiserlichen Kirche von Korvey genannt werden, wozu sie gehörten, wollten durch diese Bilder dankbar für die empfangenen Wohlthaten die Erinnerung an die Anwesenheit Karls und Leos auf der Eresburg bewahren und auch zugleich das friedliche Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Obrigkeit darstellen. Wann und nach welchem Vorbilde diese beiden Köpfe angefertigt sind, läßt sich nicht genauer angeben, sicher vor dem 14. Jahrhunderte, da der Papst noch nicht mit der dreifachen Krone abgebildet ist. Die Bilder in Rom sind sicher von Zeitgenossen getreu gezeichnet und stimmen auch bezüglich Karls mit dem Bilde überein, welches uns Einhard entwirft; sie zeigen nämlich einen großen runden Kopf, große Augen, starke Nase, breiten, kräftigen Oberkörper und Schuhe mit Bändern bis zu den Knieen; nach mehrern andern uns erhaltenen Bildern war ein mächtiger Schnauzbart bei den Kaisern des 9. Jahrhunderts üblich. Außerdem gilt als gleichzeitig angefertigtes Bild Karls nur noch die allerdings bestrittene Reiterstatue aus Erz, welche sich früher im Dom zu Metz, darauf im Rathause zu Paris und nach dessem Brande im städtischen Museum Carnavalet befindet und als ein wertvolles Erzeugnis der karolingischen Kunst angesehen wird. Da die Bilder in Ober-Marsberg im Laufe der Zeit gelitten haben und in neuerer Zeit übermalt sind, läßt sich nicht mehr feststellen, in wie weit sie mit jenen

ältesten übereinstimmen; ganz stimmen sie mit denselben wohl nicht überein. An der südlichen Außenseite der im Anfange des 13. Jahrhunderts erbauten Nikolaikirche in Ober-Marsberg befinden sich auch 3 Kaiserbilder, an erster Stelle das Karls des Großen, welches von dem in der Stiftskirche abweicht, aber der Einhardschen Beschreibung mehr entspricht; auf diesen Bildern trägt Karl auch einen kurzen Vollbart. Sehr idealisierend ist das Bild Dürers aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, welches das ernste von reichem Haarwuchs umwallte Haupt Karls mit einem langen Schnauzbart und kräftigem, reichem Vollbart darstellt und den spätern Bildern meistens zu Grunde liegt.[1]) Nach Kraus (Gesch. d. christl. Kunst II. 1. S. 451) strebte man bis zum beginnenden Mittelalter überhaupt keine Porträtähnlichkeit an, sondern suchte im Antlitze nur bestimmte der Person zukommende Tugenden auszudrücken.

[1]) Eine Abbildung bei Fäh, Gesch. d. bild. Künste. S. 599.

VII.

Miscellen.

Dr. August Potthast †.

Im Februar 1897 starb zu Leobschütz in Schlesien das Ehrenmitglied unsers Vereins, der ehemalige Bibliothekar des deutschen Reichstages Franz August Potthast, geboren zu Höxter am 13. August 1824 als Sohn altangesessener Bürgersleute. Mit zwölf Jahren bezog er das Gymnasium zu Paderborn, wo er im Junfermannschen Hause die liebevollste Aufnahme fand. Im Herbste 1844 bestand er hier die Abiturientenprüfung und besuchte die Akademie Münster, um Theologie und Philologie zu studieren. Nach drei Semestern kam bei ihm das Bewußtsein zum Durchbruch, daß Beruf und Neigung ihn der deutschen Geschichte und der Altertumskunde zuwiesen, zu deren Studium er sich nach Berlin begab, wo er bis Ostern 1850 bei der philosophischen Fakultät immatrikuliert war. Von den damaligen Größen seines Faches machten auf ihn den meisten Eindruck Jakob Grimm, Lachmann, Boeckh, Raumer, Ritter, Maßmann und Panofka, dagegen konnte Rankes Vortragsweise ihn nicht anziehen. Der philologischen Staatsprüfung unterzog er sich nicht, da die Gymnasiallehrer-Laufbahn ihm nicht zusagte; am liebsten hätte er sich als Privatdozent für Geschichte habilitiert, jedoch konnte er aus materiellen Erwägungen nicht daran denken. Nach Ableistung seines Militärjahres erhielt er durch Zufall Kenntnis von dem Preisausschreiben der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, die auf Grund der Wedekind-Stiftung zum ersten Male mehrere Preise, darunter einen solchen für die Bearbeitung der Chronik des Henricus de Hervordia, ausgesetzt hatte. Sofort gab er sich an die Arbeit und erhielt am 14. März 1856 den Preis im Betrage von 1000 Thalern in Gold. Im selben Jahre errang er sich den philosophischen Doktorgrad, lieferte einige Übersetzungen mittelalterlicher historischer Schriften und nahm zeitweilig die Stelle eines Erziehers der ältesten Prinzen des Herzogs von Ratibor an. Im Herbst 1859 konnte er seinen inzwischen bedeutend ergänzten Heinrich von Herford in Göttingen im Drucke erscheinen lassen. Sodann bot ihm der Oberbibliothekar der Berliner Königlichen Bibliothek, Pertz, an dieser eine Stellung an, die er um so lieber annahm, als ihm das Amt eines Bibliothekars schon länger als Ideal vorgeschwebt hatte und eine feste Stellung ihm die Mög-

lichkeit bot, sich einen eigenen Herd zu gründen. Sobald er sein neues Amt angetreten hatte, gab er sich sofort an ein Riesenwerk, an das sich, so wünschenswert es allen Forschern erschien, noch niemand gewagt hatte: ein Repertorium über alle erzählenden Geschichtsquellen des Mittelalters, wie sie in den verschiedensten Drucken und Abhandlungen zerstreut waren. Mit einem ans Fabelhafte grenzenden Fleiße förderte er diese Arbeit, und bereits 1862 lag seine „Bibliotheca historica medii aevi“ im Manuscript vollendet vor. Mit dem im Dezember 1867 erschienenen Supplement und seinen verschiedenen Beigaben (Verzeichnis der Kalenderheiligen, der deutschen Bischöfe, Festtagsbezeichnungen) ist dies Werk noch heute nicht bloß das grundlegende, sondern auch in seiner zweiten Auflage das beste auf diesem Gebiete. Auf Grund eines Preisausschreibens der Berliner Akademie der Wissenschaften gab sich Potthast sogleich nach Abschluß des Supplementes an eine Fortsetzung der bis 1198 reichenden Jafféschen Bearbeitung der Papsturkunden; nach fünf Jahren, am 6. Juli 1871, erkannte die Akademie ihm den Preis von 200 Dukaten zu, der für das 26000 verzeichnete Urkunden enthaltende großartige Werk „Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. p. Chr. n. MCXCVIII ad a. MCCCIV“ ein wohlverdienter und ehrenvoller war. Durch die selbstlose Unterstützung der v. Decker'schen Officin, die ohne Rücksicht auf finanzielle Opfer den Druck übernahm, konnten die Regesten 1874 und 1875 in zwei Bänden von insgesamt 2158 Seiten erscheinen. — Im Jahre 1874 erging an Potthast der Ruf, die neugegründete Bibliothekarstelle des Deutschen Reichstags zu übernehmen. Er folgte gern und hat nach ungefähr zwanzigjähriger Verwaltung diese Bibliothek aus unbedeutenden Anfängen auf rund 80000 Bände gebracht, welche in musterhaft angelegten und von Potthast Hand kalligraphisch geschriebenen Katalogen verzeichnet stehen. Er gab zwei gedruckte Kataloge der Reichstagsbibliothek heraus, den ersten 1877 mit 299, den zweiten 1882 mit 1432 Seiten. Diese Zahlen reden deutlich genug vom Anwachsen der Büchersammlung und von der Arbeit, welche Potthast ohne jede Hilfskraft bewältigte. Daneben war er fortgesetzt thätig, um die längst gewünschte Neuauflage seiner „Bibliotheca“ entsprechend erweitert fertig zu stellen, aber es gelang ihm erst mit voller Kraft daran zu gehen, als er im Jahre 1894 in den Ruhestand getreten und nach Leobschütz, der Heimat seiner Gattin, übergesiedelt war. Die zweite Auflage erschien 1896 in zwei Bänden von CXLVIII und 1749 Seiten; sie geht bis 1500 und enthält mehr als das Doppelte der ersten Auflage. In den letzten Lebensjahren war Potthasts bisher eisenfeste Gesundheit schwankend geworden, aber er erlahmte nicht in seiner Schaffenskraft und konnte am Ende seines arbeitsvollen Lebens auf eine Reihe von Werken blicken, die ihm in den historischen Hilfswissenschaften für

immer einen ehrenvollen Namen sichern. Er nannte sich auf dem Titelblatte seiner Schriften mit Stolz „Westfalus" und durfte es thun; denn er war ein echter und rechter Sohn unsers Westfalenlandes mit allen Vorzügen und Eigenarten seines Stammes, ebenso groß als Charakter wie als Mann der Wissenschaft. In Zeitungen und Zeitschriften sind dem Verewigten verschiedene Nachrufe, Nekrologe und Abhandlungen gewidmet worden, von denen die Skizze in Nr. 22 und 23 der Wissenschaftlichen Beilage zur Berliner „Germania", Jahrgang 1897/98 von einem ungenannten Verfasser, der aber Potthast zweifellos im Leben nahe gestanden hat, das Eingehendste und Gediegenste sein dürfte.

H. Abels.

Älteste Nachrichten über die mittelalterliche Volksschule in Nordwestdeutschland.

Vom Landgerichtsrath von Detten zu Paderborn.

Die ersten Dorf- und Landschulen, welche zur Zeit der Einführung des Christenthums in Deutschland durch Gründung der Bischöfe und unter ihrer Aufsicht entstanden, entsprachen lediglich den vorhandenen thatsächlichen Bedürfnissen des Ortes und waren also von unserm gegenwärtigem Standpunkte aus betrachtet, gewiß äußerst mangelhaft und dürftig. Treffend sagt deshalb von ihnen Prof. Meister: „Dorfschulen im 8. 9. selbst 10. Jahrh. suchen, wo Alles noch im Werden und Entstehen begriffen war, hieße Unmögliches verlangen. Die Zeit vom 8. bis 12. Jahrh. war aber keine Zeit moderner Volksbildung, mag man sie von politischer und socialer, bürgerlicher oder kirchlicher Seite betrachten. Doch ist ein Rückschluß aus den Verhältnissen der unmittelbar folgenden Zeit auf die frühere gestattet, so dürfte man auch ohne directe urkundliche Belege zu der Überzeugung gelangen, daß es auch vor dem 12. Jahrh. und während desselben nicht gänzlich an Volksunterricht gemangelt habe." Für diese ersten Schuleinrichtungen waren zudem von nachtheiligstem Einfluß, die steten Kämpfe gegen die Einbrüche der barbarischen Ungarn, Slaven, Araber und Normannen, welche im 10. Jahrh. an der Tagesordnung waren und jedem Winkel Deutschlands Wüstung und Verderben brachten. Um so erfreulicher waren dagegen die gleich nach dieser stürmischen Zeit einsetzenden Bestrebungen zur sittlichen und geistigen Wiedererhebung des in Verwilderung zurückgesunkenen Volkes. Der große Papst Gregor VII. war es, der auf

der Synode zu Rom vom Jahre 1078 den Bischöfen wiederum die heilige Verpflichtung auferlegte mit ihren Kirchen Schulen zu verbinden. Im folgenden Jahre bemühte das 6. römische Concil sich dann um die Volksschule, indem es zum besten der Armen und um sie nicht vom Unterricht und Erziehung auszuschließen vorschrieb, daß bei jeder Cathedrale ein Lehrer angestellt werden solle, bei welchem Kinder und junge Leute, die dem Laienstande angehörten unentgeltlichen Unterricht im Lesen und Schreiben empfangen könnten. Das Allgemeine Concil unter Alexander III. im Jahre 1179 endlich dehnte diese Einrichtung auch auf Pfarr- und Canonikats-Kirchen aus. Andere Synoden gingen noch näher auf die Sache ein und schrieben z. B. vor, daß die Schule in der Nähe der Pfarrkirche in einem passenden Hause untergebracht werden solle. — Die Pfarrschulen standen unter Aufsicht des Bischofes, wie sie ja auch von der Kirche ausgegangen waren, später unterlagen sie im Innern, wie nach Außen der Oberaufsicht des Archidiakons, der die zu seinem Sprengel gehörigen Pfarrschulen revidierte und inspizirte. Auch der Unterricht war ursprünglich Sache des Pfarrers. Als die Arbeit desselben aber sich mehrte und er dem Profanunterrichte die nöthige Zeit nicht mehr widmen konnte, nahm der Seelsorger sich zur Ertheilung dieses Unterrichts Gehülfen. Diese Gehülfen waren entweder Kleriker, junge Priester, oder wenigstens Personen, die ihnen zugleich beim Gottesdienste als Kirchendiener, Küster, Organisten und Sänger dienten.[1]) Sie hießen gewöhnlich socii, Ludimagistri.

So organisirt waren die Pfarrschulen, auch Küsterschulen genannt, nicht allein in Frankreich, wo bereits 1124 der Abt Guibert von Nogent berichten konnte, daß dort nicht Stadt nicht Dorf ohne Schule sei, sondern auch in Deutschland von erfreulicher Wirkung. Wie sehr sich die Bischöfe im 11. Jahrh. dieser Schulen annahmen, dafür ist ein Beispiel der h. Meinwerk, Bischof von Paderborn (1009—30) von dem sein Biograph erzählt, daß er selbst oft zu Fuße, mitunter als reisender Kaufmann verkleidet, die niedern Schulen seines Bisthums besucht habe, um ex improvisu zu visitiren, das Nöthige anzuordnen und das Fehlende herbeizuschaffen. Schon im 11. Jahrh. war in dem kleinen Hameln eine Schule wo der nachherige Bischof von Oldenburg und Lübeck Vicellinus seinen ersten Unterricht hatte und zwar in der Schule des dortigen Stifts.[2]) Abgesehen hiervon werden uns aus der Mitte des 12. Jahrh. Loccum a. d. Weser, Boke bei Paderborn und Siegburg als Schulorte genannt.[3]) Es ist deshalb anzunehmen, daß auch an andern Orten

[1]) Corp. jur. can. decret. III. tit. I. cap. 3.
[2]) Pertz tom. XXI. lib. I. cap. 42.
[3]) Dialog distinctio. VII. cap. 24. VIII. cap. 74 u. cap. 64 VI. cap. 5. —

gleicher Größe Schuleinrichtungen waren. In Städten wie Soest ist z. B. für das ganze 12. Jahrh. der Magister Scholarum fortlaufend nachzuweisen.[1])

Daß auch die Klöster sich der Schulen in den Pfarren, die ihnen incorporirt waren, mit besonderer Sorgfalt annahmen, braucht nicht im Einzelnen hervorgehoben zu werden. Für das 12. Jahrh. weisen wir nur auf den großen Abt Wibald von Corvey (1096—1158) hin. Bis 1146 Abt von Stablo, stand er von da ab 12 Jahre dem berühmten Corvey an der Weser, als ein Heros auf dem Gebiete von Schule und Wissenschaft vor. Von ihm erzählt der Mönch Visselbeck, in der Hörterschen Chronik: er (der Abt) sei einstmal mit bloßen Füßen in die Schule von Hörter gekommen und befragt, weshalb er das thäte, habe er geantwortet: Weißt du nicht, welch' heiliger Ort die Schule ist und mit welch' heiliger Scheu man diese Kleinen zu behandeln hat, deren Engel das Antlitz Gottes schauen. So hoch schätzte damals der Abt die Schule.

Seit dem 11. Jahrh. war der Aufschwung der Städte ein bemerkenswerther. Er wurde hervorgerufen durch die Zunahme der Bevölkerung und die rasch anwachsende Bedeutung und Macht von Handel und Gewerbe. Noch höher spannte sich diese Entwickelung als allmälig der Hansebund entstanden war, der nicht bloß die reichen und mächtigen sondern auch die minder bedeutenden Städte Deutschlands zur vollen Einigung und Durchführung ihrer Interessen brachte. Damit erhielt das Bestreben derjenigen, die zwar sich nicht zu Gelehrten ausbilden wollten, aber ein gewisses Maß niederer Bildung für das praktische Leben nicht entrathen konnten, eine immer breitere Grundlage. So stieg mit dem Fortschritte der Cultur nothwendig die Volksschule, wie umgekehrt die fortschreitende Cultur an ihr die kräftigste Stütze fand. Es kamen in den Städten die sgn. scholae minores, Schreib- und Rechenschulen genannt auf. In solchen Städten, wo Dom-, Stifts- oder Klosterschulen nicht bestanden, wurde auch wol die bestehende Pfarrschule den Bedürfnissen entsprechend umgebildet. Nöthigenfalls errichtete der Magistrat mit der Bürgerschaft solche Lehranstalten oder verschaffte sich das Recht dazu von den Territorialherrn wie z. B. in Duderstadt 1321 in Mühlhausen 1349, in Hannover 1358.[2]) Solche neuerrichtete Schulen schlossen sich gewöhnlich den bestehenden Pfarrbezirken an, aber

---

[1]) Seibertz, Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen Bd. 1—3, Nr. 39, 56, 64, 102 u. 103.

[2]) Ruhkopf, Geschichte des Schul- und Studienwesens in Deutschland.

standen unter Aufsicht des Raths der Stadt. Nur an den Bischofssitzen standen sie meist, wie die übrigen Schulen unter dem Domscholaster und dieser bildete auf diese Weise eine Centralstelle für das gesammte Schulwesen der Stadt.[1]) So war es z. B. in Münster und Paderborn schon im 11. und 12. Jahrh. Wo dagegen nur Pfarr- und sog. Collegiat-Kirchen und entsprechende Schulen am Orte waren, hatte der Stiftsscholaster dieselben maßgebenden Rechte, wie der Domscholaster in Bischofsstädten. Der Scholastiker in Düsseldorf z. B. war nicht nur Rector der Stiftsschule, sondern auch der Rector aller andern Stadtschulen.[2]) In Soest und Cleve war es nicht anders. In Geseke nannte man im 14. Jahrh. ebenfalls den Scholastiker des St. Cyriacus-Stifts den Schuldechand und bezeichnete so dessen Vorsteheramt in Schulsachen.[3]) Auch in Siegen wird 1499 der Hütten Henne ausdrücklich als **oberster** Schulmeister erwähnt.[4]) In Brilon wird Adolfus 1248 u. 1250 als Provisor scolarium aufgeführt.[5])

In den Schulen des Mittelalters bestand übrigens keine strenge Scheidung zwischen Lehrenden und Lernenden. Da kein Schulzwang bestand, die Schulen vielmehr lediglich auf den freiwilligen Zuzug der Lernwilligen angewiesen waren, so blieb naturgemäß die Frequenz eine äußerst schwankende. Dies machte die Einrichtung einer bestimmten Anzahl fester Lehrerstellen beinah unmöglich. So lag es denn in der Natur der Sache, daß der Leiter der Schule selbständig Gehülfen (socii, locati) anstellte und das waren zumeist seine besten und zuverlässigsten früheren Schüler.[6])

Aber noch eine andere Erscheinung hängt hiermit zusammen. Die Schulen mußten bestrebt sein, sich einen bestimmten örtlichen Wirkungskreis zu sichern und die Beeinträchtigung ihrer Frequenz abzuwehren. Kloster- und Stiftsschulen waren daher häufig durch Verleihung, durch unvordenkliche Zeit oder sonst wie im Besitz des Rechts, daß keine andere Schule am Orte gehalten werden dürfte. So war dies z. B. der Fall beim St. Alexander Stift zu Einbeck.[7]) Die

[1]) von Detten, die Domschule der alten Bischofsstadt Münster in Westfalen in den Frankf. Broschüren Bd. XVIII. Heft 9 S. 237.

[2]) Friedr. Nettesheim, die Schulen des Herzogthums Geldern.

[3]) Vergl. das Geseker Archiv, das sich in Abschriften im Archiv des Vereins befindet sub Nr. 145.

[4]) Über alle von Siegen vorkommenden Nachrichten vergl. Dr. H. von Achenbach's Geschichte der Stadt Siegen und aus des Siegerlandes Vergangenheit.

[5]) Seibertz, a. a. O. Nr. 255 u. 263.

[6]) Blätter für die Schulpraxis Jahrg. 1896 Nr. 1 ff.

[7]) Vgl. Ruhkopf a. a. O.

Einführung neuer Schulen stieß deshalb häufig auf den Widerstand der bestehenden. Ein Beispiel hierfür liefert Braunschweig, hier bestanden drei kirchliche Schulanstalten: die beiden Stiftsschulen zu St. Blasien und St. Cyriaci und die Klosterschule zu St. Aegidien. Der Rat wollte an der Martins und Katharinen Kirche zwei städtische Schulanstalten gründen. Stift und Kloster protestirten dagegen und erwirkten sogar 1387 bei den Landesfürsten, daß diese den Braunschweigern die Errichtung dieser neuen eigenen Schulen verboten. Der Rat wandte sich nun an Papst Johann XXIII. und erhielt von diesem auch unter dem 25. Februar 1415 das Privilegium, die beiden Pfarrschulen zu errichten. Doch führte auch dies nur zu neuen Processen bis endlich Papst Martin V. unter Aufhebung eines der Stadt ungünstigen Urteils eine Bulle erließ, die das von seinem Vorgänger erlassene Privilegium bestätigte, so daß im Jahre 1420 der Herzog Bernard die Sache definitiv ordnen konnte.[1]) Ähnlich widersetzte man sich auch in Nordhausen, wo man bisher nur die Stiftsschule hatte, dem Streben des Raths und der Bürgerschaft, eine neue Pfarrschule zu gründen. Auch hier erreichte nach Intercession des Papstes Johannes XXII. am 27. Juni 1319 die Stadt das Ziel an der St. Petri Pfarrkirche eine neue Schule zu errichten.[2]) Zu Eschwegen in Hessen hatte Abtissin und Convent des St. Cyriaci-Stifts für die Schule und den Schulmeister zu sorgen und als 1340 die Catharinen und Godehards Kirche zu selbstständigen Pfarrkirchen erhoben wurden, wurde bestimmt, daß die Pfarrer dieser beiden Kirchen nur mit Genehmigung von Abtissin und Convent neue Schulen errichten dürften.[3]) In Hildesheim mußte 1228 Papst Gregor IX. eine endgültige Entscheidung dahin treffen, daß dem Verlangen des Domscholasters daselbst, wonach dem Scholaster der neu errichteten Schule am St. Andreas-Stift nur 40 Schüler aufnehmen solle, keineswegs statt zu geben sei; Letzterer vielmehr soviel Schüler er wolle, einheimische, wie fremde zulassen könne.[4])

Die Einrichtung der städtischen Schule war nach dem Muster der Stifts und Klosterschulen. Es wurde im Deutschen, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. „In den Privatschulen, heißt es in einer braunschweigischen Urkunde vom Jahre 1479, schall man nich lehren, wenn (als) büdesche Bäuke und Breve.“ Das letztere umfaßte die Anleitung zum Anfertigen von gewöhnlichen Briefen und

---

[1]) Kaldewey, Einleitung zu den Schulordnungen der Stadt Braunschweig.

[2]) Nachrichten über die Schulen Nordhausens von Dr. E. G. Förstemann.

[3]) Geschichte der Stadt Eschwege von J. B. Chr. Schminck S. 309.

[4]) F. A. Blum, Geschichte des Fürstenthums Hildesheim.

Urkunden, wie Vollmachten, Quittungen, Schuldverschreibungen u. s. w. wie sie dem gewöhnlichen Gewerbe und Handelszwecke zu gute kam.[1]) Der Unterricht nahm gewöhnlich 4 Stunden in Anspruch, 2 Vor- und 2 Nachmittags. Die Anstalten wurden von Knaben und Mädchen besucht, die aber schon früh getrennt gehalten wurden. Die Schüler finden wir in den Urkunden als scholares, scolares, schoelere bezeichnet; sie waren theils einheimische, Bürgerkinder, theils auswärtige, von denen die erstern sich mehrfach hinsichtlich der Höhe des Schulgeldes eines Vorzuges erfreuten. Die Lehrer hießen rectores und hatten nicht selten conrectores an ihrer Seite.

Die Nachrichten über alle diese niedern Volks und Trivialschulen sind übrigens im allgemeinen äußerst dürftig. In den vielen Stürmen, welche das westliche Deutschland, seine Städte und Dorfschaften durch Fehde und Krieg fast ununterbrochen verwüsteten, sind die ältesten Archive zerstört und untergegangen, so daß sozusagen keine Kirche und Gemeinde gegenwärtig noch eine die Schule betreffende Urkunde über das 13. Jahrh. hinaus nachzuweisen hat. Nirgends fast wird in dieser Zeit von der Gründung einer bestimmten Schule auch nur das Geringste berichtet, stets setzen sie das Dasein einer solchen voraus. In dem großen Briefe, in welchem die Alt- und Neustadt Warburg sich vereinigen im Jahre 1436 heißt es: „Auch sollen zwei Schulmeister sein in den Städten, wie es auch jetzt der Fall ist, welche jeder für sich die Kirche und Schule in Tugend verwahren, wie jetzt zur Zeit. Bis auf Besserungen die der Rath verordnet.“ In der That wird aber schon 100 Jahre vorher nämlich 1346 urkundlich: discretus vir magister Henricus, rector scolarium veteris oppidi Warburg erwähnt.[2]) Wie diese Nachricht, so stellen sich auch alle sonst noch vorhandenen als rein gelegentliche und zufällige dar, die über das volle Alter der betreffenden Schule selbst einen Schluß nicht zulassen. So ist z. B. in dem unzweifelhaft alten Pfarrbezirk von Straelen am Niederrhein, dessen Kirche urkundlich schon 1191 vorkommt, erst im Jahre 1368 zufällig der Schulmeister daselbst erwähnt.[3]) Das Dasein der Schulen wird meistens nur dadurch bezeugt, daß ihre rectores gelegentlich als Zeugen in Urkunden aufgeführt werden. Solche Zeugnisse sind es deshalb auch vorzugsweise, die wir im Nachstehenden zusammenstellen.

---

[1]) Vergl. R. Rißmann, Berichtigungen zur Geschichte der Pädagogik in den Bl. für die Schulpraxis. Jan. 1896.

[2]) Archiv der Stadt Warburg.

[3]) Die Notizen, welche sich auf das Herzogthum Geldern und den Niederrhein beziehen, sind sämmtlich der Schrift des Ferd. Nettesheim über die Schulen des Herzogthums Geldern entnommen.

Wenn nun von dem Grafen Bernard v. d. Lippe † 1226, dem Abt und Bischof von Reval in Livland und zwar über seine Thätigkeit dort berichtet wird, templa construxit, scholas erexit, so darf man wohl annehmen, daß er dabei nach heimathlichem Vorbilde verfuhr, daß also in Westfalen die Schulen bereits damals ausgebreitet waren. Insbesondere hatte Lippstadt, erst am Ende des 12. Jahrh. gegründet, bereits im 13. Jahrh. in dem Magister Justinus, dem Dichter des Lippiflorium, einen rector scholarum und ebenso finden wir um diese Zeit in Städten Westfalens, wie Attendorn, Bielefeld, Brilon, Büren, Geseke, Hamm, Herford, Höxter, Lemgo, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede und Werl, von den größern Dortmund, Münster, Osnabrück, Paderborn und Soest ganz zu schweigen, Schulmeister (scholastici, rectores scholarum) vor. In Attendorn wird in einer Urkunde vom 16. Mai 1272 neben dem Dechanten Godefridus Rodulfus sacerdos als rector scolarium genannt.[1]) Derselbe war also Lehrer an der städtischen Pfarrschule und zugleich, wie dies bei solchen Volksschulen häufig der Fall war ein Geistlicher. Auch später in einer Urkunde vom 14. März 1324 betreffend die Neuerrichtung der Nikolaibruderschaft wird nochmal des Schulmeisters in Attendorn Erwähnung gethan. In Siegen ist 1342 Heidenreich scholemester,[2]) in Coesfeld wird ein solcher 1344 erwähnt.[3]) Medebach setzte seinen Lehrer zum Lesen und Schreiben, gestellt von dem Kloster Rüstelberg, schon 1275 an und 1310—48 füllt diese Stelle Everhardus rector scolarium aus.[4]) In Büren tritt 1282—1308 Henricus als rector scolarum auf[5]) und ein solcher 1417 auch in Salzkotten,[6]) 1347 sogar in dem kleinen Scharfenberg.[7]) In Brilon, Bigge und Menden hatte man um die Mitte des 13. Jahrh. Schulvorsteher.[8]) Das kleine Brenken bei Büren hatte schon 1354 seinen Schulmeister. Einen besondern Beweis, wie für die Dorfschulen Sorge getragen, gibt die bei Seibertz U.-B. 554 abgedruckte Urkunde, vom Jahre 1313, in welcher der Erzbischof Heinrich II. von Cöln gestattet, daß in dem nach Lohne (Dorfkirche bei Soest) eingepfarrten Dorfe Sassendorf eine Kapelle erbaut werde. Nachdem von den Gefahren die Rede gewesen ist, welchen die Einwohner von Sassendorf auf dem Wege nach Lohne ausgesetzt waren, heißt es: ita de voluntate dictorum hominum duximus ordinan-

[1]) Seibertz Urk.-Buch I. S. 355.
[2]) cf. H. Achenbach a. a. O.
[3]) Sökeland, Geschichte der Stadt Coesfeld.
[4]) Seibertz U.-B. Nr. 367, 539 u. 713.
[5]) Westfälisches U.-B. IV. 1702.
[6]) U.-B. des Kl. Böddeken Nr. 128 u. 140.
[7]) Seibertz U.-B. 895.
[8]) Seibertz U.-B. 355, 263, 351, 356.

dum, quod iidem homines in eadem villa Sassendorp capellam unam cum baptisterio construant et constructam habebunt perpertuis temporibus valituram. Item et scolas pro suis pueris informandis. Es ergibt sich daraus, daß allgemein schon damals bei Abzweigungen von Kirchengemeinden, auch zugleich auf die Errichtung einer Schule bedacht genommen wurde. In Warburg tritt 1277 ein Hermannus als scolarium eruditor, später 1281 Gofridus als doctor scolarum, 1330 Joannes de Vesperde als rector scholarum auf.[1]) In Gesecke ist 1265, in Volkmarsen 1266, in Haren 1298, in Brakel 1349, in Nieheim 1332, in Dringenberg 1426, in Beckum 1277, in Werl 1288 in Herford 1285, in Vreden 1281, in Unna 1292, in Bielefeld 1295, in Höxter 1224, in Wiedenbrück 1272, die älteste Nachricht von einem Schullehrer vorhanden.[2]) Schließlich sei noch erwähnt, daß der 4. General der Dominikaner Johann Wildehusanus d. h. aus Wildeshausen a. d. H. im Oldenburgischen, der 1253 starb, nach seiner Vita ad decem annos natos patriis scholis edoctus est und daß es auch vom Dominikaner beatus Henricus im selben Jahrhundert, in Stadtberge geboren, hieß: domi rudimenttis litterarum indubeatur.[3])

Nach allem diesem treffen die Worte G. Siegels, des Verfassers der Geschichte des kleinen Städtchens Lichtenau in Hessen zu, welcher hier in Betreff der Schulen sagt:

„Wie anderwärts so entwickelte sich auch in Lichtenau (Hessen) das Schulwesen im engsten Anschluß an die Kirche. Die Geistlichen wirkten zugleich als Lehrer. Erst im Jahre 1442 wird eines besondern Lehrers des Orts Erwähnung gethan. Ebenso gedenkt 1451 eine Urkunde des Schulmeisters und seiner Schüler. Da aber Lichtenau um die Zeit von 1318—1526 eine ganze Anzahl Studierender zur Erfurter Hochschule zu schicken vermochte, läßt sich im Allgemeinen wol annehmen, daß auch vor der Reformation recht tüchtige Lehrkräfte an der Stadtschule wirkten.“[4]) Es würde gewiß nicht schwer halten eine ähnliche Feststellung auch bezüglich der Ortschaften und Städte zu treffen, welche wir in dieser Miscelle hervorgehoben haben. Aber auch das Gegebene reicht für die Feststellung vollständig aus, daß vor der Reformation im nordwestlichen Deutschland

[1]) Seibertz, U.-B. 378, 472 u. 655.

[2]) Vergl. Seibertz, U.-B. 335, 1105. Westf. U.-B. III. 921, 1012, 1533, IV. 173, 1706, 1839, St. A. Münster, Kl. Himmelpforten Nr. 54 und Weddinghausen Nr. 69, Zeitschr. 48, 1. Abth. S. 172.

[3]) Geschichtliche Notizen über Volksschulen von H. Schonlau, Dechant in Wenholthausen.

[4]) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge Bd. 22.

viel mehr Volksschulen existirten als man bisher geneigt war anzunehmen. Es ist und bleibt wahr, was Friedrich Kösterus als Endresultat gründlicher Forschungen über die deutsche Volksschule im Mittelalter verzeichnet. Er sagt: „Es gab bereits 2 bis 3 Jahrhunderte vor der Reformation und zwar mit fortschreitender Zeit und dringendem Bedürfniß zumeist in den Städten und Marktflecken, aber auch in Dörfern immer mehr Lehranstalten, wo die im bürgerlichen Leben nothwendigsten Kenntnisse des muttersprachlichen Lesens, Schreibens und Rechnens von Allen erworben werden konnten, welche derselben zur vollen Ausbildung ihres Berufes als niedere Beamte, Kaufleute und Handwerker benöthigt waren. Diese Schreib- und Küsterschulen erfüllten aber für die fragliche Culturperiode die wesentlichen Zwecke unserer heutigen Volksschule und können daher unbedenklich als die Volksschule des Mittelalters bezeichnet und betrachtet werden.“ [1])

[1]) Kösterus, die deutsche Elementarbildung gegen Ausgang des Mittelalters mitgeth. in der kath. Schulkunde 1893, S. 274.

Regierungsantritt des Paderborner Fürstbischofs Ferdinand v. Fürstenberg.[1])

Nachdem Ferdinand, auf dem Schlosse Schnellenberg weilend die kaiserliche Bestätigung empfangen, mit gewohnter Umsicht alle Vorbereitungen getroffen, sein Gepäck und den größten Teil seiner Dienerschaft nach Rüthen vorausgeschickt hatte, brach er selbst am 1. Oktober (1661) auf und erreichte an demselben Tage das der ihm verwandten Familie v. Weichs gehörige Schloß Körtlinghausen, wo er übernachtete. Am folgenden Tage überschritt er die Grenze des Paderborner Landes; daselbst empfingen ihn mehr als 1200 Mann Fußvolk und 200 Reiter, sowie Vertreter des Adels; der Kapitelssyndikus, begleitet von mehreren Domherren, hieß ihn in einer Ansprache willkommen. Dann ging's gen Neuhaus, wo er am Abend unter Kanonendonner und Glockengeläute seinen Einzug hielt.

Tags darauf erschienen außer dem Rektor des Paderborner Jesuitenkollegiums die Domherren zur Begrüßung und wurden zur fürstlichen Tafel gezogen. Eine Abordnung von Delbrück überreichte zwei Schalen, in Form von Halbkugeln, zusammen zehn Maß fassend, auf deren Oberfläche das Land Delbrück mit allen Bächen und Gehöften eingraviert war.

In der Frühe des folgenden Tages, also am 4. Oktober, nahmen vier Abteilungen Paderborner Fußvolk Aufstellung zwischen Neuhaus und der Ballerlinde; hier hielt in zwei Abteilungen auch die Paderborner Ritterschaft. Der Fürst kam von Neuhaus mit großem Gefolge zu Wagen, fuhr durch die Reihen des Fußvolkes, ließ sich bei der Ballerlinde von der Ritterschaft kurz begrüßen und fuhr dann bis zur Römischen Kapelle. Hier stieg er aus dem Wagen, setzte sich zu Pferde und machte der Ritterschaft Mitteilung von dem Inhalt der kaiserlichen Bestätigungsurkunde.

Der Einzug in die Stadt Paderborn erfolgte in dieser Ordnung:

Zuerst kamen vier Bürgerkompagnien, bewaffnet, unter vier Fahnen; früh morgens hatten sie sich zwischen der Stadt und der Römischen Kapelle aufgestellt; jetzt rückten sie, nachdem sie ihre Gewehre abgefeuert, durch das Westernthor in die Stadt und bildeten zu beiden Seiten der Westernstraße bis zur Domfreiheit hin inmitten von Bäumchen und Sträuchern Spalier. Dann folgten:

Ein Trompeter an der Spitze von 110 gut gerüsteten Reitern des Paderborner Landes.

---

[1]) Inauguratio R^{mi} et Celsiss. Principis Episcopi Paderbornensis Ferdinandi II. — im Liber Var. colleg. S. J. Paderb. (Mscr. P^a 122 der Theod. Bibl.) — Vergl. oben S. 47.

Zwei Trompeter mit zahlreicher, prächtig gekleideter Dienerschaft des Adels.

Fünf Trompeter mit dem Adel, bestehend aus 57 Herren, ungerechnet die Söhne, welche bei den Eltern lebten.

Sechs Trompeter, unter welchen zwei Gewänder trugen in der Farbe des Fürsten: Dunkelgrün mit Silberbesatz. Auf diese folgten zwei prächtig gezäumte Pferde aus dem fürstlichen Marstall, sowie das adelige Gefolge des Fürsten nebst dessen zahlreichen Verwandten, sämtlich beritten.

Vier Bürgermeister.

Die Dienerschaft des Fürsten.

Der Fürst selbst in einem schwarzen, bis auf die Knie reichenden Reisemantel, mit vergoldeten silbernen Sporen, goldener Halskette und goldenem Brustkreuz, einen jungen gefleckten Rappen reitend; seine Haltung war eine anmutige, dabei voll fürstlicher Würde, so daß er sofort aller Herzen gewann. Am Stadtthor bewillkommnete ihn der Magistrat und bat um die Bestätigung der städtischen Privilegien; der Fürst verwies denselben an die Kanzlei.

Ihm folgten vier adelige Pagen auf edlen Pferden.

Der sechsspännige Staatswagen des Fürsten. Der Wagen war geschenkt von seinen Brüdern, das Gespann von dem Landesadel.

Ein Zug von drei italienischen Maultieren mit einer Purpursänfte, ein Geschenk des Kardinals Chigi.

Die Wagen des Bruders Ferdinands, Friedrichs v. Fürstenberg, ferner des münsterischen Domherrn Matthias Schmising, des Vertreters Christoph Bernhards v. Galen, ferner des Paderborner Dompropstes Johann Wilhelm v. Sintzig, ferner des Dombechanten Kaspar Rotger v. Ketteler-Middelburg, ferner des Paderborner Domkämmerers und Seniors Johann Alard v. Imbsen, ferner des Paderborner Domherrn Simon Moritz v. Lippe, welcher dem Fürsten die Kunde von seiner Wahl nach Rom gebracht hatte, ferner des Mindener Dompropstes Johann Rotger Torck — sämtlich sechsspännig mit Ausnahme der Wagen der Paderborner Domherren Johann Alard v. Imbsen und Simon Moritz v. Lippe, welche vierspännig fuhren.

Den Schluß bildeten mehrere Wagen minorum hominum.

Während der Einzug in dieser Weise vor sich ging, begab sich vom Dom aus eine Prozession — bestehend aus den Trivialschülern, den Franziskanern, den Kapuzinern, der Geistlichkeit vom Busdorf und vom Dom — nach dem Hause, wo der Fürst nach herkömmlicher Sitte die bischöflichen Gewänder anlegen wollte.

Als dieser daselbst angelangt war, hielt der Landmarschall Burchard v. Spiegel ihm den Steigbügel, der Fürst stieg ab und wurde von den Prälaten in das Haus geleitet. In Talar, Rochett, epomis und Purpurbarett, das goldene Kreuz auf der Brust, kam er wieder heraus und trat unter einen weißseidenen Baldachin, welchen

11*

vier Vertreter des vornehmsten Adels trugen. Nunmehr setzte sich der Zug in Bewegung. Voran gingen die Schüler und der Klerus, dem Fürsten folgten die Prälaten und der Adel zu Fuß. Der Zug bewegte sich durch das Paradies, das Hauptschiff des Domes die Chorstufen hinan zum Hochaltar, vor welchem Ferdinand inmitten der Domherren, welche ihn im Halbkreis umgaben, auf einem Prunkkissen kniend, die Augen zu den auf dem Altar ausgestellten Reliquien des hl. Liborius gewandt, Gebete zu Gott emporsandte für eine glückliche Regierung der Kirche, der er sich jetzt vermählte. Sodann wurde er zum Kapitelssaal geleitet; hier sprach er den vorgeschriebenen Eid und übergab die diesbez. Pergamenturkunde dem Domdechanten, damit dieser sie dem Domarchiv einverleibe. Darauf kehrte er zum Hochaltar zurück, betete daselbst zum zweitenmal kniend vor dem Schrein des hl. Liborius, küßte den Altar und opferte zur Ehre Gottes und des Heiligen. Und während er dann zum drittenmal vor dem Altar auf den Knien lag, flehte der Domdechant mit lauter Stimme den Segen des Himmels auf den neuen Landesfürsten herab. Mit einem feierlichen Te Deum und der hl. Geist-Messe erreichte der kirchliche Teil der Feier seinen Abschluß.

Der Fürst verließ den Dom durch den nach dem kleinen Domplatz hin gelegenen Ausgang und ließ sich auf jenem Platze von den Soldaten und den Bürgern den Eid der Treue schwören; die Huldigung der Ritterschaft dagegen nahm er vor dem Kapitelssaal entgegen.

Mittlerweile war es Mittag geworden. Begleitet vom Domkapitel und vom Adel, begab sich Ferdinand nach der Kanzlei, wo ein glänzendes Festmahl die Herren noch lange zusammenhielt.

Oberlehrer **W. Richter.**

Die Kalands-Bruderschaft in Büren.

Im 30. Bande der Westf. Zeitschrift hat Domkapitular Bieling einen Aufsatz veröffentlicht über die Kalands-Bruderschaften im allgemeinen und die der alten Diöcese Paderborn im besonderen. Nach seinen Ausführungen gab es hier 6 solche kirchliche Gebetsvereine, nämlich zu Paderborn, Büren, Brakel, Warburg, Neuenherse und Nieheim. Die Bruderschaft zu Büren wurde bestätigt 1399 und 1474, wieder ins Leben gerufen 1724; die letzten schriftlichen Nachrichten reichen bis 1810; „dann scheint sie eingeschlafen zu sein, eine kraftlose Spätgeburt“.

Das Pfarrarchiv in Büren bewahrt noch die Chronik des dortigen Kalands von 1724 ab: Liber confraternitatis calandicae sub

patrocinio S. Joannis Nepomuceni in ditione Burana et confiniis renovatae anno Domini MDCCXXIV ex veteri eiusdem calandiae libro descriptus a Joanne Jordan, pastore Weybergensi et calandiae secretario, MDCCCV. Diese Chronik enthält u. a. eine Abschrift der Bestätigungsurkunde vom 13. Januar 1474, welche zugleich die vom 8. November 1399 ihrem ganzen Wortlaut nach einschließt. (Orig. im v. Brenkenschen Archiv.) Sie giebt ferner Auskunft über 7 Dechanten und 8 Sekretäre. Bei dem achten Sekretär, dem Weiberger Pfarrer Johann Jordan, wird erwähnt, er sei von 1772 ab auch membrum confraternitatis calandicae Pickelheimensis gewesen. Der Kaland zu Peckelsheim wäre also der siebente in unserer Diöcese. Der catalogus confratrum führt etwa 90 Namen auf; vertreten sind die Orte: Böbeken, Büren, Sibbinghausen, Wünnenberg, Hegensdorf, Steinhausen, Brenken, Fürstenberg, Wewelsburg, Bleiwäsche, Haren, Brilon, Westheim, Leiberg, Obern- und Niederntudorf, Atteln, Lippstadt, Weiberg, Dalheim, Geseke, Essentho, Ösdorf, Paderborn, Borgholz, Dalhausen, Dörnhagen, Delbrück, Boke, Etteln.[1])

Oberlehrer **W. Richter.**

Ueber älteste Baureste Paderborns.

Von Bergwerksdirector a. D. **Büllers** in Paderborn.

Verfolgt man die Grenzen der ehemaligen Dom-Immunität (urbs), wie sie z. B. in dem Rezeß vom Jahre 1717 festgelegt sind, so findet man an mehreren Stellen Ueberreste der ersten Ummauerung Paderborns:

1. An der südöstlichen Ecke der Ummauerung im unteren Baue des Pfarrhauses der evangelischen Gemeinde. Die nördlich liegende Hälfte des Hauses ist aus Fachwerk bestehend und nicht sehr alt, die südliche Hälfte desselben hat dagegen nach Osten und Süden und ebenso in der jetzt als Scheibemauer gegen das vorgesetzte Fachwerksgebäude dienenden Mauer noch im ersten Stocke alte Bruchstein-Mauern von 1 bis 2 m Stärke, die nach Außen noch durch Strebepfeiler gestützt sind. Dieser in der Grundfläche annähernd quadratische Bau kann kaum für etwas anders als eine Eckbastion der alten Stadtmauern angesehen werden. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß die im

---

[1]) Nach den freundlichen Mitteilungen des Herrn Pfarrers Hüttemann in Büren.

Zuge dieser Mauer belegenen, nach Norden anstoßenden Grundstücke, auf welchen jetzt der Garten des oben erwähnten Gebäudes, sowie der Freiherrlich von Brenken'sche Hof und der „Bogen" liegen, vielleicht im Zusammenhange mit dem „Bogen" als Thorthurm burgartige Gebäude gehabt haben.

Baureste der Burg selbst habe ich weder über der Oberfläche noch in dem Kellermauerwerk der anstoßenden Gebäude entdecken können. Außer dem Unterbau des Bogens ist Alles im Laufe der Zeit verschwunden, vielleicht hauptsächlich beim Bau der Asseburgschen Curie, des jetzigen Freiherrlich von Brenken'schen Hofes, im Jahre 1749.

2. In dem Keller unter der Curie am kleinen Domplatze Nr. 20. Die nördliche Wand des Kellers scheint das Fundament der alten Stadtmauer gewesen zu sein, da sie im Zuge dieser Mauer liegt und aus älterem Bruchsteinmauerwerk besteht von $1^1/_2$ m Stärke. In derselben ist eine vermauerte Gangöffnung, die nach dem kleinen Domplatze gerichtet ist. Das übrige Mauerwerk des Kellers scheint dieser Mauer später vorgesetzt zu sein.

3. Im Hause des Mauermeisters Seck (an der Treppe südlich vom Amtsgerichte, Ikenberg 12), welches aus einem nördlichen Fachwerksbautheile und einem südlichen Bruchsteinbautheile besteht, bildet die Scheidemauer eine bis unter den Giebel des Daches reichende, im ersten Stocke noch 1,25 m starke, alte Bruchsteinmauer, an welcher Erkennungszeichen sind, daß sie schon vor der Anlage des jetzigen, auch schon alten Hauses gestanden hat. Auch dieses Mauerstück wird wohl als ein Theil der alten Stadtmauer anzusehen sein.

4. Ein im Keller des Hauses Ikenberg Nr. 8 vorfindlicher alter Baurest, der in dem Zuge der Mauer liegt, ist vielleicht auch als Ueberbleibsel jener Mauer anzusehen.

5. Eine an der St. Michael-Straße (Eselgasse) als nördliche Hauswand des Bessen'schen Hauses hervortretende 0,90 m starke Bruchsteinmauer.

6. Im Gehöfte des Bessen'schen Hauses liegt im Zuge der Stadtmauer eine von der vorhin genannten Mauer im rechten Winkel sich nach Süden ziehende, alte, trotz Abschälungen noch ca. 0,80 m starke Mauer, von welcher in der weiteren Fortsetzung nach Süden nochmals ein kleiner Rest westlich des vom Domvicar Unkraut bewohnten Hauses Michael-Straße Nr. 3 vorhanden ist, ein größeres Stück jedoch

7. in der westlichen Rückwand des vom Kaplan Spork Michael-Straße Nr. 1 bewohnten benachbarten Gebäudes nachzuweisen ist, hier in einer Stärke von 1 m.

8. Im Hofe der Abdinghof-Kaserne ein Theil der östlichen Abgrenzungsmauer gegen die auf der wallartigen Bodenerhöhung liegenden Gehöfte von Rhode (früher von Imbsen'scher Hof), Markt

Nr. 11, und Graen, Markt Nr. 13. Im ersteren Gehöfte bildet die alte Mauer das Fundament eines alten massiven Gebäudes.

In dem letzteren Gehöfte springt die alte Stadtmauer im rechten Winkel mehrere Meter nach Osten zurück, um dann wieder in derselben Richtung nach Süden weiter zu gehen. In diesem Absatze befindet sich nach der Seite des frühern Walles hin ein mit einem Tonnengewölbe eingewölbter Raum von wenigen Quadratmetern Fläche, welcher durch eine schießschartenartige (auch vom Kasernenhofe sichtbare) Oeffnung in der alten Mauer erhellt ist. Dieser Raum ist vom Graenschen Gehöfte her noch eben, da man ihn schon theilweise mit Schutt ausgefüllt hat, in seinem obern Theile zugänglich. Will man der Phantasie etwas Raum lassen, so kann man darin eine Bastion erkennen.

Suchen wir nach Mauerresten der ersten Erweiterung der Ummauerung (der Mauern der civitas) und verfolgen wir deren Zug vom Pfarrhause der evangelischen Gemeinde aus erst nach Süden bis zum Grave'schen Hause und von hier im rechten Winkel nach Westen, so fällt in diesen Zug eine im Freiherrlich von Fürstenberg'schen Hause Nr. 9 in der „Krummen Grube“ liegende alte Mauer, welche jetzt den von Norden nach Süden gerichteten Flur auf der westlichen Seite begrenzt und ca. 1 m Stärke hat. Es ist nicht ausgeschlossen, daß von diesem Mauerstücke aus der weitere Verlauf der Mauer im rechten Winkel durch die Krumme Grube nördlich der Gehöfte des Kamps, durch die Grube (etwa beim Beverungen'schen Hause) der wallartigen Bodenerhöhung folgend, bis zum Löffelmann'schen Gartengebäude sich erstreckte.

Das in der Bodenerhöhung liegende (in Paderborn irriger Weise Tempelherrenhaus genannte) alte massive Gebäude im Kliggeschen Hofe (Kamp Nr. 33) liegt an diesem Stadtmauerzuge und wird wohl aus folgenden Gründen als burgartiges Befestigungswerk der damaligen Zeit angesehen werden können:

1. Beherrscht dasselbe als auf der höchsten Terrainstelle liegend die ummauerte Stadt.

2. Ist dasselbe in zwei Stockwerken in mehr als 1 m starken Bruchsteinmauern bis unter das Dach aufgeführt, hat keine alten Zwischenwände, nur auf der Südseite eine kleine Thüröffnung im untern Stock und eine vermauerte schmale Thüröffnung von 1—1,50 m Weite auf der Nordseite in dem zweiten Stockwerke als Zugang eines früher verdeckt gewesenen, zur Stadtmauer gerichteten Ganges, wie an der Außenseite noch an den Maueransätzen, welche die Wände desselben bildeten, zu erkennen ist. An der Nordseite liegen in der Giebelwand 3 Fensteröffnungen (je eine im untern, im zweiten und im Dach-Stockwerke).

An der Ostseite wie an der Westseite sind gleichfalls im ersten und zweiten Stockwerke Fensteröffnungen.

Die viereckigen Fenster haben Einfassungen von Teutoburger Sandstein in einfacher Ausführung. Auch die Zwischentheilung in den Fenstern ist von Sandstein dieser Art. Nur an einem Fenster an der Nordseite ist neben Teutoburger Sandstein auch grüner Mergelsandstein aus der Gegend von Östereiben verwendet. Sämmtliche Fenster, auch die des obern Stocks, zeigen in den Sandsteineinfassungen noch die Löcher für früher vorhanden gewesene starke eiserne Gitterstäbe. An der südlichen Giebelseite sind Spuren eines Vorbaues zu sehen. Der Nord- und der Süd-Giebel sind ehemals Spitzgiebel gewesen. Nach Abbruch der Spitzen ist das Dach später gewalmt. Von der Südwestecke des Gebäudes verläuft noch eine, jetzt niedrige alte Mauer mehrere Meter nach Süden. Dieselbe bildet jetzt die Rückwand von Stallungen. In ihr sind mehrere jetzt vermauerte kleine Oeffnungen. An der Ostseite nahe der nordöstlichen Ecke ist noch der Ansatz einer andern hohen, bis ins zweite Stockwerk reichenden Mauer zu erkennen. Unter dem ganzen Gebäude befindet sich eine in starken Bruchstein-Gewölben ausgeführte Unterkellerung, welche in der Mitte einen 1,20 m starken Pfeiler hat und unten theilweise in Felsen ausgebrochen ist.

3. Die eigenthümliche Bauart und Lage dieses Hauses, dessen Mauern an der Plinte 1,60 m dick sind, dessen Alter von einem Sachverständigen auf über 800 Jahre geschätzt wird, läßt kaum eine andere Benutzung als zu Vertheidigungszwecken annehmen.

4. Urkunden, welche dieses Gebäude deutlich erwähnen, habe ich, ungeachtet vielen Suchens, nicht finden können. Wie wenige Urkunden haben wir aber überhaupt, welche von den Befestigungen der Stadt Nachrichten geben! Hierbei möchte ich einschalten, daß die noch im städtischen Archive vorhandenen städtischen Jahresrechnungen von 1610 und den folgenden Jahren (ältere Jahresrechnungen sind nicht mehr vorhanden) im Kämper Bezirke eines der Stadt gehörigen „Büssenhofes", also wohl eines Zeughauses, jährlich Erwähnung thun. Es ist im Kämper Bezirke nicht möglich, ein Gehöft mit Gebäuden zu finden, welches ein solcher Büssenhof oder Zeughaus gewesen sein könnte, wenn nicht dieses Gebäude.

In der 1890 erschienenen Uebersetzung einer Schrift eines arabischen Reisenden des 10. oder 11. Jahrhunderts[1]) wird über Paderborn Folgendes berichtet: Paderborn (Waterburuna) ist ein wohl befestigtes Kastell im Lande der Slaven (der Uebersetzer weist in einer Anmerkung nach, daß die arabischen Schriftsteller jener Zeit mehrfach die Germanen mit den Slaven zusammenwerfen) in der

[1]) Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. oder 11. Jahrhundert über Fulda, Soest, Schleswig, Paderborn und andere deutsche Städte, zum ersten Male aus dem Arabischen übertragen von Dr. Georg Jakob, Berlin bei Mayer und Müller 1890.

Nähe von dem Kastell (Sosat) Soest. Dort (in Paderborn) giebt es eine wunderbare Wasserquelle, Honigquelle genannt. Sie befindet sich an einem Berge in der Nähe von Sa ra. (Sa 'r soll arabisch gleich Haar sein. Sollte hier, wie der Uebersetzer meint, an „Haarstrang" zu denken sein?)

Das Wasser schmeckt anfänglich wie Honig, hat dann aber einen galligen Nachgeschmack von den Bäumen, die ringsum wachsen. Sollte man hier an die Pader-Quellen des Ikenbergs zu denken haben, der wohl seinen Namen Ikenberg (Eichenberg) davon haben wird, daß Eichenbäume dort standen, so wird sich für den galligen Nachgeschmack des damals sprudelnden Wassers die Ursache in dem Eichenlaube, welches in den Quellläufen sich angehäuft hatte, finden lassen. Was die Lage des Kastells anlangt, so kann der arabische Reisende entweder eines der früher erwähnten burgartigen Gebäude, meiner Ansicht nach wahrscheinlich aber eine Burg an den Paderquellen des Ikenbergs gemeint haben. Jedenfalls gehörte der Ikenberg, überhaupt die Gehänge, an welchen die Pader entspringt, zu den frühest bebauten Theilen der Stadt. Eine Burg am Ikenberge würde die übrige Befestigung des Orts erheblich vervollständigt haben. Dieses Alles würde indessen noch nicht genügend sein, um dort das Vorhandensein einer Burg anzunehmen. Es findet sich aber auch urkundlich einmal wirklich eine Burg dort erwähnt. Nach einer Urkunde von 1385, welche sich in Abschrift im Paderborner Urkundenbuche befindet, verkauft der Fürstbischof an die Augustiner in Lippstadt einen kleinen Bauplatz an der Pader und zwar bei der bischöflichen Burg mit dem Vorbehalt der Rückgewähr, wenn auf dem Terrain später ein neues bischöfliches Palais errichtet werden sollte. Es wird sogar in der Urkunde erwähnt, daß der Bauplatz an der Pader durch die „alte dortige Mauer" begrenzt sei. Wir haben also in dieser Urkunde gleichzeitig einen weitern Beweis für den Zug der oben angenommenen alten Stadtmauer. Nachdem ich nun wiederholt die sämmtlichen Grundstücke des Ikenberges nach alten Bauresten durchforscht, namentlich sämmtliche Keller dort besichtigt, möchte ich es für wahrscheinlich halten, daß die fragliche Burg (welche immerhin nicht groß gewesen sein wird) auf dem Platze des sogenannten „Sack", wo jetzt unter dem Hause des Tischlers Rathhof noch bemerkenswerthe alte Keller liegen, gewesen ist.

Der Hauptkeller zeigt im Grundriß ein Rechteck von ca. 6,50 bis 7 m. Die nördliche Wand begrenzt die erste Terrasse der Bodenaufschüttung des Ikenbergs und liegt im Zuge einer alten Mauer, welche von der St. Michael-Straße bis zum Ikenbergs-Treppchen durch die Gehöfte geht. Die Ecke dieser aus hiesigen Bruchsteinen gemachten Mauer zeigt am Treppchen kolossale Sandstein-Eckstücke. Ebenso sind im Lünnemannschen Gehöfte einige große

Sandstein-Stücke in der mittlern Mauer, welche schon mehrmals erneuerte Theile enthält, hervortretend.

Der Hauptkeller hat in dieser Mauer 2 Kellerlöcher, von welchen eines noch dem ursprünglichen Bau angehört und möglicher Weise eine Schießscharte gewesen ist, das zweite aber augenscheinlich in neuerer Zeit umgeändert ist. In dem ersten Kellerloche gemessen zeigt die alte Kellermauer 1,0 m Stärke. Die westliche Kellerwand zeigt noch 2 kleine Oeffnungen, die in der Bodenaufschüttung liegen. Die östliche Kellerwand hat nahe der nordöstlichen Ecke eine mit Rundbogen eingewölbte Oeffnung von 0,80 m Weite und zur Zeit noch (da auf der Sohle Schutt und Schlamm liegt) 0,70 m Höhe. Diese Oeffnung führt in einen schmalen Gang von etwa 4 m Länge, der am Ende vermauert ist, vor dem Ende aber noch an jeder Seite eine kleine Oeffnung von etwa 0,18 × 0,25 m hat. Das Gewölbe tritt vor dem Ende etwas kuppelartig in die Höhe. In der südöstlichen Ecke liegt eine Quelle, deren Wasser frei durch den Keller bis zur nördlichen Wand fließt, und hier von einem kleinen Kanale aufgenommen wird, der zur Pader führt. Die starken Bruchstein-Gewölbe des Hauptkellers stützen sich in der Mitte auf einen 1,20 m starken Pfeiler. In der südlichen Kellerwand ist ziemlich in der Mitte die Thüröffnung, von welcher man mit 3—4 Stufen herauf in den Vorkeller kommt, dessen Sohle also etwa 0,75 m höher als der Hauptkeller liegt. Der Vorkeller hat in seiner südlichen Kellerwand 2 thürartige, theilweise vermauerte Oeffnungen. Dieselben sind nicht mit Rundbogen überwölbt, sondern oben anscheinend durch Auskragung der Wandschichten spitzwinklig geschlossen. Die Zumauerung der einen Oeffnung ist theilweise ausgefallen. Man sieht hinter derselben Schutt. Der Hauptkeller ist dem Keller unter dem oben erwähnten sogenannten Tempelherrenhause außerordentlich ähnlich. Der Vorkeller hat dieselbe Länge von Osten nach Westen wie der Hauptkeller, ist jedoch in der Breite von Norden nach Süden etwa 3 m. schmaler, rechteckig und mit starkem Bruchstein-Tonnengewölbe versehen. Noch sei bemerkt, daß in der nördlichen Wand des Hauptkellers nahe am Boden, der übrigens mit einer Schlamm- und Schutt-Schicht von sicher 0,50 m jetzt bedeckt ist, der Rest eines vermauerten Bruchsteingewölbes hervortritt.

Die Kellerungen sind jetzt überbaut mit 2 Fachwerksgebäuden. Von dem frühern massiven Hause, welches über denselben stand, hat sich (über den westlichen Kellerwänden stehend) noch eine massive ca. 1 m dicke Bruchsteinmauer erhalten, welche in die Wand des Fachwerksbaues jetzt eingebunden ist.

Nach dem Berichte der schon um 1150 niedergeschriebenen vita Meinwerci hat Meinwerk (1009—1036) ein bischöfliches

Palais neu aufführen lassen.[1]) Es geht aus dieser Quelle nichts Näheres über die Bauplatzlage und das Aeußere des Baues hervor, als daß dieses Palais recht weitläufig war und aus verschiedenen besondern Gebäuden bestand, z. B. aus einem Winterhause (domus hyemalis), einem höhern Sommerhause (superior domus aestivalis), einem Baue mit zwei Geschossen (domus superior und domus inferior) und einer Küche (coquina) an dem öffentlichen „Wege, der von Abdinghof grade in die Stadt führt"[2]), und daß dasselbe außer den Wohnräumen auch noch zwei Kapellen[3]) (zu Ehren der Heiligen Primus und Felician und der 11000 heiligen Jungfrauen) gehabt habe.

Nach der Urkunde vom 1. Mai 1336, durch welche der Fürstbischof Bernhard den Platz des alten, schon verfallenen Palatiums an das Domkapitel abtritt und sich einen andern nördlich anstoßenden und bis zu den Quellen der Pader („medius fluvius Padera") reichenden, den Platz des alten bischöflichen Marstalls („marstabulum") einschließenden andern Bauplatz für den eventuellen Neubau des Palatiums vorbehält, und mit Ergänzung durch die mir von Herr Stolte gütigst mitgetheilten Angaben aus Urkunden von 1371, 1374 und 1457, welche sich im Münsterschen Staatsarchiv befinden und von Herrn Stolte dort eingesehen sind, läßt sich ziemlich genau die Lage des Platzes des alten Meinwerkschen Palatiums feststellen. Derselbe erstreckt sich, direct an die nördlichen Wände des Domgebäudes anschließend, von der westlichen Pforte des alten Domklosters (jetzt militär. Körnermagazin) über den jetzigen Bauhof und den südlichen Theil des Gartens der jetzigen Dompfarrei, den Platz der St. Bartholomaeus-Kapelle noch mit einschließend, nach Westen am Domthurme vorbei, diesen wahrscheinlich nach Süden umschließend, die Straße „Am Abdinghofe" überschreitend, bis etwa ins Gehöft der jetzigen Domcurie „Fürstenhof". Der Platz bildete im großen Ganzen ein langes Rechteck von verhältnißmäßig geringer Breite, die nur etwa dem Abstande des Domes von der nördlichen Seite des Hauses der Wittwe Schmidt am Ikenberg entsprechen wird. Auf den Grundstücken unmittelbar nördlich hinter dem obigen Hause lag außerhalb des erwähnten rechteckigen Palatiumsplatzes der Marstall.

Vielleicht sind die Mauerecken, welche in der zum Amtsgerichte herunterführenden Treppengasse an den nördlichen Seiten der Schmidtschen und Straueschen Grundstücke mit außerordentlich starken, alten

---

[1]) Vita Meinwerci (bei Pertz, Monumenta Germaniae historica XI.) cap. 159.

[2]) Vita Meinwerci cap. 151.

[3]) Desgleichen cap. 219 u. Urkunde vom 1. Mai 1336 (abgedruckt unten S. 176 ff.).

Sandsteinquadern hervortreten, noch Reste des alten Marstallgebäudes. (Brand in seiner Beschreibung Paderborns und J. B. Greve in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens, Jahrgang 1866, halten sie dafür.)

Es kommt nun in Frage, ob von dem Meinwerk'schen Palatium nicht noch irgendwelche sonstige Baureste zu finden sind. Zunächst kann wohl ohne Weiteres der in dem Garten der jetzigen Dompfarrei sichtbare, vermauerte Rundbogen in der westlichen Wand des Dom-Pürtings dem Palatium zugeschrieben werden, da er den Zugang vom alten Dommonasterium zum Palatium vermittelte.

Ferner dürfte in dem eigenartigen, räthselhaften, alten thurmartigen Mauerwerke außen vor dem dritten Wandpfeiler des Doms (von der „rothen Pforte“ nach Osten gerechnet) ein Rest des Palatiumsmauerwerks zu finden sein. Von der Bauhofseite her betrachtet, ist an diesem viereckigen thurmartigen Mauerwerke sofort zu erkennen, daß es bedeutend ältere Bautheile wie das anstoßende Domwandgemäuer enthält, daß es, wie die oben vermauerten Bogen und Oeffnungen zeigen, einen Zusammenhang mit andern jetzt nicht mehr vorhandenen Gebäuden gehabt und auch an einigen Theilen später Veränderungen erhalten hat. So liegen die 3 äußern Fensteröffnungen in später zugemauerten Rundbogen und haben bei der später (wahrscheinlich in der Uebergangszeit zum gothischen Stile) erfolgten Einsetzung ihre schon Spitzbogen zeigenden Schlußsteine erhalten. Auch die fialenartigen Aufsätze gehören augenscheinlich nicht zum ursprünglichen Bau. Da nun aus der schon erwähnten Urkunde von 1336 hervorgeht, daß das Palatiumsbauwerk des Dombauwerk berührt hat („muri ecclesiam nostram prope turrim ipsius versus austrum contingunt“) und „curiam (episcopalem) sitam prope ecclesiam nostram (Dom) et eidem ecclesiae nostrae contiguam versus meridiem, in qua capella beati Bartholomaei apostoli sita est“) und in den im Staatsarchive zu Münster aufbewahrten Urkunden von 1371 und 1374 von noch damals vorhandenen, baufälligen Bauresten des Palatiums gehandelt wird, in einer dort gleichfalls vorhandenen Urkunde von 1457 erwähnt wird, daß der Palatiumsplatz wegen seiner unmittelbaren Lage am Dom zur Vermeidung von Feuersgefahr für den Dom nicht ferner bebaut werden sollte, kann es kaum zweifelhaft sein, daß dieser Bautheil noch dem Meinwerk'schen Palatium angehört, umsomehr, da er durchaus nicht in die jetzige Architectur des Doms paßt.

Mit dem genannten Palatiumsthurme ist später in Zusammenhang gebracht der genannte dritte innere Wandpfeiler des Doms (von der „rothen Pforte“ aus nach Osten gerechnet). In demselben führt von der Sohle des nördlichen Seitenschiffs des Doms aus eine Thür zu einer in Sandstein ausgeführten Wendeltreppe und diese Wendeltreppe hinauf zu einer ungefähr unterhalb der anzunehmenden

ehemaligen flachen Basilika-Abdeckung im Seitenschiffe (für deren ursprüngliche Höhenlage im Dome noch Anhaltspunkte da sind) angebrachten Kammer mit Fensteröffnungen, von welchen eine in den Domraum geht, eine nach Norden, eine nach Osten, eine nach Westen liegt (und eine außen sichtbar, inwendig aber vermauert ist). Die Fensteröffnungen nach Außen haben unter den in Gewölbenachahmung hergestellten Decksteinen aus Teutoburger Sandsteinen in der Mitte je ein romanisches Säulchen mit Würfel-Kapitäl und einfachem runden Sockelwulst.

In der Fensteröffnung nach Norden konnte das Säulchen näher untersucht werden.

Dieses Säulchen ist aus grünlichem, sehr verwittertem Mergelsandstein, welcher vielleicht von Östereiden an der Haar, wo in der nächsten Entfernung von hier solcher Sandstein vorkommt, herrührt. Dieser Stein, der im Allgemeinen sehr der Verwitterung unterliegt, hat, nebenbei bemerkt, zugleich mit dem Teutoburger Hilssandsteine bei mehreren sehr frühen Bauten in Paderborn Verwendung gefunden. So sind in dem kleinen runden Nebenthurme der Südseite des großen Domthurmes 2 Säulchen der romanischen Fensteröffnungen und in dem kleinen Nebenthurme der Nordseite der Sockel eines Säulchens aus diesem grünlichen Mergelsandsteine, und zwar der Sockel ohne Eckblätter.

Dieser Stein ist ferner angewendet bei mehreren Säulchen in den romanischen Schallöffnungen des Domhauptthurms, dessen Bau nach Nordhoff und Giefers vielleicht noch der Meinwerkschen Zeit zugeschrieben werden kann.

Es ist im Niveau des Glockenstuhls sowohl an der Ostseite wie an der Südseite noch je 1 Säulchen dieses Materials zu erkennen.

Aus der Lage jenes Palatiumsrestes an der nördlichen Domwand ist vielleicht die Ursache zu vermuthen, warum das nördliche Seitenschiff des Doms 0,63 m schmaler als das südliche ist und der polygone nördliche Kreuzarm (nach Giefers aus der Bauperiode von 1343) formverschieden ausgebaut ist.

Außer dem erwähnten Palatiumsreste habe ich bei sorgfältiger Durchforschung der sämmtlichen Keller und Gehöfte am Ikenberge nur noch zwei Bautheile gefunden, welche wahrscheinlich auch zum alten Palatium gehört haben, nämlich zunächst die ca. 0,80 m starke Mauer, jetzt nördliche Hauswand, des Schmidtschen Hauses mit einem vermauerten uralten Rundbogen aus massigen Sandsteinquadern. Dieser Bogen hat wahrscheinlich als Zugangsöffnung vom Palatium zum Marstabulum gedient.

Das vermauerte Bogengewölbe kann jetzt nur noch vom daranstoßenden Knoke'schen Hofe her gesehen werden.

Ob die vor jener Mauer im Schmidt'schen Hause liegende alte, mit einem Tonnengewölbe aus Bruchsteinen versehene Kellerung,

welche an ihrer südlichen Wand, also nach der Domseite, eine vermauerte Gangöffnung zeigt, Beziehungen zum Palatium hatte, kann nicht weiter aufgeklärt werden.

Eher könnten solche wohl noch angenommen werden von einem ca. 2 m starken Mauerstücke, welches im östlichen Keller unter der Domküsterwohnung im Bauhofe zu sehen ist. Der östliche Keller ist alt und anscheinend an diesen Mauerklotz, der das Fundament eines noch ältern Baues gewesen sein wird, angelegt. Der westliche Keller unter dieser Küsterei hat an der Nordwestecke eine vermauerte Gangöffnung. Beide Keller sind in Bruchsteinen und mit Tonnengewölben ausgeführt.

Z. B. Greve[1]) und Andere nehmen in Paderborn auch das ehemalige Vorhandensein eines **kaiserlichen Palatiums** an, Greve den Platz der jetzigen Domcurie „Fürstenhof", Andere die Grundstücke der jetzigen Löwen-Apotheke und des Domhofes (wo jetzt die Weinhandlung Görz ist). Sie machen hierfür geltend die oftmalige Anwesenheit deutscher Kaiser (in den Jahren 777, 780, (782?), 783, 785, 799, 815, 840, 845, 958, 1002, 1005, 1013, 1015, 1017, 1019, 1021, (1023?), 1025, 1029, 1030, 1032, 1035, 1036, 1043, 1051, 1056, 1062, 1107, 1152, 1200, 1202, 1375 (wo Karl IV. noch hier gewesen).

Sie wissen aber keine Urkunden dafür anzugeben, als das in der vita Meinwerci cap. 163 einmal die Rede ist von domus regia und in Gobelins Cosmodrom. VI. cap. 52 einmal erwähnt wird, daß bei einer Rauferei die bairischen Gefolgsleute von Heinrich II. „ad curtem regalem" geflohen seien.

Es kann schon Bedenken erregen, daß ein kaiserliches Palatium mit domus oder curtis ausgedrückt sein sollte. Es kann ferner Bedenken erregen, daß nur zur Zeit Meinwerks Rede von einer kaiserlichen Wohnung ist, niemals urkundlich später mehr.

Es muß ferner auffallend erscheinen, daß in Zwischenräumen von 40, 50 und zuletzt über 100 Jahren kein deutscher Kaiser des Mittelalters mehr in Paderborn eingekehrt ist, daß keine Urkunde das Vorhandensein eines kaiserlichen Pfalzgrafen oder sonstigen Verwalters eines etwa vorhanden gewesenen kaiserlichen Palatiums feststellt, ebensowenig wie den Eigenthumsübergang desselben an den Bischof, während eine große Anzahl Urkunden über von Kaisern an Bischöfe hier geschenkte auswärtige Besitzungen, namentlich Höfe, noch vorhanden sind.

Gebäudereste, welche (wie z. B. in Nymwegen der Valkhof mit einem sechzehneckigen Baptisterium und der Chorwand einer Karolingischen Kapelle) äußerliche Zeichen der Zugehörigkeit zu einer

[1]) In den Blättern zur nähern Kunde Westfalens Jahrg. 1866.

frühern kaiserlichen Pfalz tragen, sind hier nicht aufzufinden. Wahrscheinlich haben die deutschen Kaiser bei ihren Besuchen in Paderborn in einem zum bischöflichen Palatium gehörenden besonderen Gebäude als Gäste gewohnt, wie ja häufig die deutschen Kaiser jener Zeit gastliche Aufnahme in den Klöstern fanden.

Die noch vorhandenen bemerkenswerthen Keller unter der Löwenapotheke und dem Domhofe (wo jetzt die Weinhandlung Görz ist) können für sich allein keinen Beweis dafür liefern.

Der letztere, in der frühern v. Weichs'schen Curie, liegt an der Straße „Am Abdinghofe" unter dem Hauptgebäude, welches jetzt aus Fachwerk besteht, mit der Längenachse von Norden nach Süden. Es ist ein Doppelkeller von etwa 20 m Länge und 5 m Breite jedes einzelnen der beiden Keller, welche, unter einander in Größe gleich, nur durch eine Scheidemauer getrennt sind. In der Scheidemauer ist ein Durchgang. Die Scheidemauer ist durch 8 Pfeiler an jeder Seite verstärkt. Beide Keller sind mit einfachen Kreuzgewölben eingedeckt. Der Keller unter der Löwen-Apotheke berührt die Straßenfront dieses jetzt aus Fachwerk bestehenden Hauses, dehnt sich aber unter der östlichen Hälfte des Hauses weiter als unter der westlichen Hälfte desselben aus.

Eine von Norden nach Süden gerichtete alte 1,72 m starke Mauer, welche eine Durchgangsöffnung hat, trennt den östlichen von dem westlichen Keller. Der letztere hat 2 Geviere mit ziemlich niedrigen Kreuzgewölben an der Straßenflucht und in der Mitte eine runde Sandsteinsäule mit einem rohen, mißrathenen Würfelkapitäl und rundem Sockel mit Schrägkante; der erstere hat 2 Geviere mit Kreuzgewölben, jedoch gothischer Bauart. Hinter jedem dieser Geviere folgen nach Norden mit derselben Scheitellinie 2 Kreuzgewölbe, so daß in diesem östlichen Keller 2 parallele Hallen, jede zu 3 Gewölbegevieren, von Süden nach Norden angebracht sind. Diese Gewölbe stützen sich auf 2 zwischen den Hallen liegende schlanke Säulen von viereckigem Querschnitt (0,48 × 0,43 m). Die Säulen haben keine eigentlichen Sockel und Kapitälstücke. Dagegen bestehen die untern Theile bis 1,50 m Höhe aus auf jeder Seite ca. 0,04 m hervortretendem, übrigens gefaçetem Sandstein, während die obern Säulentheile aus sauber bearbeiteten Kalksteinstücken bestehn. Die Säulen stehen in Abständen von ca. 2,50 m von Süden nach Norden. Hinter dem östlichen Hauptkeller folgt, jedoch durch eine starke, mit Durchgangsöffnung versehene Mauer getrennt, noch ein kleinerer Keller mit romanischem Kreuzgewölbe, östlich von diesem dagegen noch ein kleinerer Keller von mehr quadratischer Grundfläche und ganz flachem, niedrig liegendem Kreuzgewölbe.

Ich halte mich auf Grund wiederholter Besichtigungen und dabei gefundener Anhaltspunkte für überzeugt, daß diese Kellerungsanlage

zwei, vielleicht selbst drei verschiedenen Bauperioden angehört und der östliche, am Meisten imponirende Keller mit dem schlanken viereckigen Säulchen grade der jüngste dieser Keller ist, von keinem Keller aber Anzeichen da sind, daß derselbe einem kaiserlichen Palatium angehört haben könne. Welchem Bauwerke die erwähnte von Süden nach Norden sich erstreckende 1,72 m starke Zwischenmauer zwischen dem östlichen und dem westlichen Keller angehört hat, welche älter ist als die jetzigen Keller, ist schwer zu vermuthen.

Eine für die ältere Topographie der Stadt Paderborn wichtige Urkunde.

Mitgetheilt von C. Spancken.

1336, Mai 1. Paderborn. Bischof Bernhard von Paderborn schließt mit dem Domkapitel einen Vertrag, nach welchem er das vom Domthurme bis zum Abdinghofkloster sich erstreckende Grundstück, auf welchem die Trümmer des bischöflichen Palastes sich befanden, dem Domkapitel zur Erbauung von Kurien überläßt und dagegen die domkapitularische Kurie, welche die Bartholomäuskapelle umschloß nnd an der Nordseite der Domkirche mit dieser zusammenstieß, vom Domkapitel zur bischöflichen Wohnung erhält.

In nomine domini amen. Nos Bernardus dei gracia Paderbornensis ecclesie episcopus recognoscimus et presentibus publice protestamur, quod matura deliberacione cum honorabilibus viris dominis . . preposito . . decano et capitulo, nobilibus, ministerialibus et fidelibus ceterisque ecclesie nostre devotis prehabita, communicato eorum consilio unanimi et concordi, attendentes pallacium nostrum iam annis pluribus desolatum, destructum, edificiis totaliter dissipatum, cuius muri pro maiori parte diruti, ruinam partes relique cottidie comminantur, non posse sine gravi et intollerabili lesione ecclesie nostre reedificari et in statum debitum reformari et, quod pluris est, in loco illo propter ipsius situm detestabilem aliaque disconveniencia et incommoda tam sollempnis pallacii decori et honestati derogancia huiusmodi pontificale pallacium ibidem non congruere restitui aut reponi, propter quod alium locum et spacium videlicet infra ecclesiam nostram versus meridiem usque ad fontes, ubi fluvius Padere medius scaturit, ad tam sollempnis pallacii situm et ipsius structuram, si forsan processu temporis ecclesiam nostram tantum in rebus temporalibus habundare con-

tinget, quod ad huiusmodi suppetant facultates, magis habilem et congruum reputamus, quem locum, spacium et areas circumiacentes usque ad transitum, quo descenditur nunc directe ad dictos Padere fontes, que partim nunc structuris et edificiis occupate existunt et partim iacent vacue et solute, una cum spacio, ubi olim marstabulum episcopale situm fuerat, nobis et nostris successoribus ad talis sollempnis pallacii reparacionem et structuram reservamus. Insuper limpidius considerantes propter proprie habitacionis episcopali dignitati condecentis diutinam in confinio ecclesie cathedralis carenciam multa nobis, predecessoribus nostris et ecclesie nostre iam actu suborta esse incommoda et dispendia, et ampliora posse ex inde nobis, successoribus nostris et ecclesie verisimiliter provenire, quocirca ipsum pallacium cum suis areis adiacentibus, que inicium sumunt in parte orientali, ubi muri ecclesiam nostram prope turrim ipsius versus austrum contingunt, et protenduntur in longitudine usque ad curiam monasterii sancti Pauli, et in latitudine ab extrema acie partis aquilonaris ipsius turris dyametraliter procedendo usque ad portam, qua per medium dicti pallacii transitur, et ab eadem porta regirando versus occidentem usque ad portam et viam, que ducit ab ecclesia nostra ad dictum monasterium sancti Pauli, insuper areolas et casas dicto pallacio et eius muro versus austrum adiacentes inter murum cimiterii ecclesie nostre predicte et portam antedictam per medium pallacii transeuntem, insuper spacium et areas sitas versus meridiem intra murum, qui curiam episcopalem nostram andedictam a pomerio prefati monasterii sancti Pauli determinat et distinguit infra viam, qua[1]) a sepedicta pallacii porta media descenditur ad Paderam fluvium, et in descensu usque ad superiorem murum marstabuli in forma permutacionis et iusti concambii pluribus tractatibus sollempnibus prehabitis, que merito in huiusmodi negociis precedere debent et que de iuris rigore et honestate in talibus requiruntur, in honorabiles viros . . prepositum, . . decanum et capitulum ecclesie nostre transferimus, ipsisque incorporamus, appropriamus pleno iure proprietatis et possessionis, ut in eisdem locis et areis mansiones pro suorum canonicorum, vicariorum et familiarium commodo construere possint et de eis disponere, uti pro eorum beneplacito atque frui et gaudere eisdem in omnibus iuribus, emunitate et libertatibus, quibus dictum capitulum, canonici, persone et familiares eorum in aliis curiis ipsorum et mansionibus claustralibus hactenus a retroactis temporibus sunt gavisi, recipientes nichilominus in via commutacionis et directi

[1]) Vorlage: que.

concambii curiam sitam prope ecclesiam nostram et eidem ecclesie nostre contiguam versus meridiem, in qua cappella beati Bartholomei apostoli sita est, ambitui nostre ecclesie predicte adiacentem, que ad capitulum pro mansionibus et commodo duorum canonicorum alias pertinebat, ita ut dicta curia ex nunc in antea in nostra et successorum nostrorum libera disposicione pro habitacione et curia episcopali et commodo cottidiano perpetuo debeat remanere, considerantes in hoc et in premissis omnibus nostrum nostrorumque successorum et capituli propter vicinitatem loci et habilem accessum et recessum nostrum et successorum nostrorum ad capitulum et econverso capituli ad nos successoresque nostros pro expediendis ecclesie nostre negociis necessariis et tractatibus oportunis utilitatem consistere et hinc inde commodum et profectum.

Ceterum statuimus prehabito et interveniente consilio et consensu dicti capituli nostri, quod per nos et successores nostros locus huiusmodi, spacium, aree, marstabulum et que ad ea, ut predicitur, pertinent, una cum curia predicta, in qua cappella antedicta sita est, in toto vel in parte quocunque quesito colore, modo vel ingenio distrahi vel perpetuo alienari non debebunt, nec capitulum ad nostram vel successorum nostrorum aut cuiuslibet alterius requisicionem, instanciam et voluntatem id consenciet vel permittet, quod eciam capitulo nostro id nobiscum approbante nostris et eorum successoribus, prelatis, prioribus et communitati iniungimus et sub interminacione anathematis et eterne maledictionis ipsis districtius inhibemus, ita quod hic locus et spacium aree cum curia nostra, ut premittitur, debebunt ob spem reparacionis pallacii pontificalis ibidem in omnem eventum in nostra et successorum nostrorum disposicione, prout hactenus fuisse dinoscuntur, perpetuo remanere, salvis tamen graciis aliquibus personis singularibus in quibusdam areis predictis iam actu ad tempus datis et concessis per nostras et predecessorum nostrorum litteras de consensu dicti capituli nostri desuper traditas, quas in suo robore volumus permanere. Sed nulli ammodo ex parte nostra, successorum nostrorum aut capituli vel alicuius alterius aliqua gracia in dictis areis concedatur, nisi tantum ad vitam unius persone, nec aliqua arearum predictarum exponatur, obligetur, locetur, seu alias occupari ab aliquo permittatur pro pecunia, cuius summa ultra decem marcas denariorum Padeborne legalium se extendat, et in ea forma et statu conservari debebunt aree memorate, quod inquilini arearum ipsarum et mansionum desuper constructarum, recepta tamen prius pecunia sua tali, ut premittitur, que ipsis per nos aut successores nostros pagari debebit, dum pallacium ipsum construere aut predictum spacium

ad huiusmodi structuram disponere volumus, cedere teneantur spacium et areas huiusmodi nobis et successoribus nostris vacuas et liberas relinquere. Preterea spacium medium inter nostras et dicti capituli nostri curias et mansiones superius designatas erit liberum, emune et exemptum pristina libertate ad exercendum in eo processiones sollempnes debitas et consuetas aliaque parlamenta et negocia pro voluntate episcopi, sicut hactenus consuetum est, ibidem peragenda licita et honesta, nec debebunt ibidem deponi per aliquos res fetide sive viles. Personis eciam capituli et eorum familiaribus in dictis mansionibus et curiis morantibus dictum spacium commune erit ad transeundum et ad introitum et exitum suarum mansionum, iurisdictione et conservacione libertatis dicti spacii intermedii et correctione excessuum cum aliis iuribus et consuetudinibus, prout hucusque habuimus, nobis et successoribus nostris reservata.

Preterea ordinamus, quia cappella in superiori pavimento veteris pallacii supra portam in honore sanctarum undecim milium virginum olim dedicata et constructa, alias per incendium totaliter dissipata, non habet ibidem fundamentum in terra ad reedificandum stabile sive firmum, reliquiis ibidem reconditis ante plures annos per predecessores nostros ad loca alia sancta translatis, et quia spes aut presumpcio aliqua de reparacione ipsius pallacii aut cappelle ibidem non fuerat nec existit, quocirca dotem et redditus ipsius cappelle ad cappellam beati Bartholomei predictam transferre decrevimus, quos eidem eciam propter reddituum ambarum cappellarum earundem ad disposicionem episcopi pertinencium tenuitatem unimus et incorporamus auctoritate ordinaria nomine dotis perpetue pleno iuri, ut hec cappella curialis et cappellarius eius sub disposicione episcopi pro tempore existentis ad ipsius commodum cottidianum et libitum decetero perpetue habeatur. In premissorum omnium robur et evidens testimonium nostrum et dicti capituli necnon honorabilium virorum . . abbatis monasterii sancti Pauli et decani ecclesie sanctorum Petri et Andree apostolorum in Padeborn sigilla presentibus litteris sunt appensa. Nos vero prepositus, decanus et capitulum de communi, concordi atque unanimi consensu omnium nostrorum in ordinacionem super commutacione et distinctione arearum, curiarum spacii et locorum predictam voluntarie consencientes eam in omni modo et forma, prout premittitur, ratificamus et presentibus approbamus, et in testimonium nostre voluntatis, consensus, ratihabicionis et approbacionis atque omnium premissorum sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Nos eciam Bertoldus abbas et Ecbertus . . decanus predicti ad instanciam

reverendi in Christo patris et domini nostri Bernhardi episcopi necnon prepositi, decani et capituli predictorum pro testimonio omnium premissorum sigilla nostra duximus presentibus apponenda. Actum Paderborne presentibus honorabilibus viris dominis Bertoldo, abbate predicto, Bertoldo priore monasterii sancti Pauli, Ecberto de Asseborch, decano antedicto, Johanne de Selinctorp, scholastico et magistro, Mathia de Buren, thesaurario, canonicis ecclesie sanctorum Petri et Andree apostolorum, Johanne, preposito sanctimonialium sancti Udalrici, Amelungo de Driborch, plebano forensis ecclesie, Ottone de Rethberg, comite, Bertoldo et Bertoldo dominis de Buren nobilibus, Hinrico Bolemast, Ravenone de Driborch, Lutberto dicto Westfal, Lodewico Post, Frederico de Brenken, militibus, Wilhelmo, Wilhelmo (et Johanne)[1] de Vernede, ministerialibus et castrensibus ecclesie nostre, Johanne Erenfridi, Alberto de Scerve, proconsulibus, ceterisque consulibus civitatis Paderbornensis et aliis quam pluribus fidedignis, pro testibus ad premissa vocatis, atque datum anno domini millesimo CCCXXXVI. Kalendas mensis Maii.

Münster, Kgl. St. A. Fsttl. Paderborn No. 625.

Original auf Pergament. Die vier wohlerhaltenen Siegel in braunem Wachs hängen an Hanfschnüren.

Eine von einer zweiten Ausfertigung des Originals genommene Abschrift findet sich im Urkundenbuche der Stadt Paderborn fol. 144—147.

Die Universität Paderborn.

Die folgenden Zeilen haben den Zweck, empfehlend hinzuweisen auf ein litterarisches Werk, von welchem der erste Band vor kurzem im Verlage der Junfermannschen Buchhandlung (A. Pape) in Paderborn erschienen ist: Geschichte der Universität Paderborn von Prof. Dr. Freisen.

Die 1614 durch den bekannten Fürstbischof Dietrich v. Fürstenberg gegründete Universität Paderborn hat als solche bestanden bis 1844, wo sie in eine philosophisch-theologische Lehranstalt verwandelt wurde. Daß die Geschichte dieser Hochschule, welche beinahe drei Jahrhunderte

[1]) Fehlt in der Vorlage, ist nach der Abschrift im U.-B. der Sadt Paderborn ergänzt.

hindurch den aus dem Paderborner Lande hervorgegangenen Geistlichen die wissenschaftliche Ausbildung zum großen Teil vermittelt hat, wohlgeeignet ist, zunächst in weiten Kreisen unserer engeren Heimat das lebhafteste Interesse zu erregen, liegt auf der Hand. Sie ist aber noch in anderer Beziehung wertvoll. Denn sie enthält einen Beitrag zur Geschichte des Jesuitenordens, und dieser Beitrag kann auf eine um so größere Beachtung rechnen, je eifriger man sich gerade in neuerer Zeit mit der Lehrthätigkeit jenes Ordens beschäftigt, und je reichhaltiger anderseits das Quellenmaterial ist, welches dem Verfasser dieser Geschichte zur Verfügung steht. Bis auf einige wenige im Archiv der Deutschen Provinz der Gesellschaft Jesu aufbewahrte Codices ruht dieses im Paderborner Studienfonds-Archiv und auf der Theodorianischen Bibliothek, ist also für einen hiesigen Forscher sehr bequem zu erreichen.

Der vorliegende Band enthält einiges, was bereits früher bekannt war; der erneuerte Abdruck findet seine Begründung in dem berechtigten Wunsche, der Leser möge das zerstreute Material hier zusammen haben. Bei weitem das Meiste ist jedoch zum erstenmal veröffentlicht. Ich hebe hervor: die Statuten der theologischen Fakultät (in 2 Rezensionen), Nachträge zu den Statuten, Vorschriften betreffend die Promotion, Bestimmungen über die Paedagogia, 4 Calendaria (Schulkalender), Notae ad Calendarium scholasticum, Ordo immatriculationis, Beiträge zur Geschichte des Studentenlebens, Verluste des Jesuitenkollegiums bei dem Einfall des „tollen Christian", das fürstbischöfliche Dekret betreffend die Aufhebung des Jesuitenkollegiums, das fürstbischöfliche Dekret betreffend die Verlegung der Marktkirchpfarre in die Jesuitenkirche, Huldigung der Universität vor König Jérôme im Jahre 1808. Von den „Abhandlungen", welche einleitende Erläuterungen zu den Quellen bieten, sind am wertvollsten diejenigen, welche auf Akten der nicht jedem zugänglichen Paderborner Ordinariats-Registratur beruhen.

Der Inhalt des Bandes läßt also an Reichhaltigkeit nichts zu wünschen übrig, und wenn diesem ein zweiter, mit gleicher Sorgfalt bearbeiteter folgt, so ist eine breite, solide Grundlage geschaffen, auf der die Geschichte der Universität in befriedigender Weise aufgebaut werden kann. Hoffen wir, daß Fortsetzung und Schluß des lohnenden Werkes recht bald erscheinen.

Oberlehrer **W. Richter.**

VIII.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
(Abtheilung Paderborn.)

Den Vereins-Vorstand bildeten im vergangenen Jahre die Herren:

1. Dr. Mertens, Pfarrer zu Kirchborchen, Vereinsdirektor.
2. Baurath Biermann zu Paderborn.
3. Landgerichtsrath von Detten daselbst, Sekretair.
4. Gymnasial-Oberlehrer Richter daselbst.
5. Banquier C. Spancken daselbst, Rendant.
6. Ober-Postsekretair Stolte daselbst, Archivar.
7. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kuhlmann daselbst, Bibliothekar.

Zum Bedauern des Vereins hat Herr Chefredakteur H. Abels hierselbst seinen Austritt aus dem Vorstande des Vereins erklärt. Für die eifrige Theilnahme desselben an den Arbeiten und Bestrebungen des Vereins spricht ihm der Vorstand auch an dieser Stelle seinen besondern Dank aus.

Einen großen Verlust hat der Verein durch den Tod seines langjährigen Ehrenmitgliedes, des Grafen Hans von Asseburg, erlitten.

Menschenfreundlich im Verkehr, besaß er ein edles, wissenschaftliches Streben, das ihn zu einem Meister auf dem Gebiete des alten Urkundenwesens machte. Auf seinem Schlosse Godelheim war er unermüdlich damit beschäftigt,

alte Urkunden zu studiren oder abzuschreiben und Privatarchive zu sichten und zu ordnen. Seiner thatkräftigen Beihülfe bei der Sammlung und Herausgabe des so werthvollen Westfälischen Urkundenbuches verdanken wir insbesondere den 4. Band (die Paderborner Urkunden) dieses Werkes und das Urkundenbuch der Grafen v. Asseburg. Dieses Werk und seine letzte Arbeit in der Zeitschrift des Vereins „Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes" zeigen, welche umfassende Kenntniß und Belesenheit auf dem Gebiete der heimathlichen Alterthumskunde ihm eigen war. Eine erschöpfende Darstellung seiner vielfachen Verdienste um die Alterthumswissenschaften wird der Vorstand demnächst sich angelegen sein lassen. Dem edlen Heimgegangenen wird der Verein ein ehrenvolles christliches Andenken bewahren.

Im Uebrigen verlor der Verein seit der letzten Berichterstattung durch den Tod folgende Mitglieder:

1. Amtsgerichtsrath Honselmann in Paderborn.
2. Pfarrer Lappe in Hellefeld.
3. Domcapitular Oppermann in Paderborn.
4. Kr.-Ger.-Rath a. D. Welschhoff in Minden.
5. Reichstagsbibliothekar Dr. Potthast in Leobschütz.

Es traten aus dem Vereine die Herren:

1. Rudolph Alterauge, Fabrikant, Drolshagen.
2. B. Bonzel, Kaufmann, Drolshagen.
3. Richard Bonzel, Kaufmann, Olpe.
4. Felix Dicke, Prokurator, Paderborn.
5. Freiherr v. Donop, Gutsbesitzer, Wöbbel.
6. Engelhardt, Amtsrichter, Kirchhundem.
7. Huckestein, Pfarrer, Rhode.
8. Kleine, Rendant, Paderborn.
9. Koll, Revierförster, Bilstein.
10. Loewenbach, Amtsrichter, Ruhrort.
11. Oehninger, Redacteur, Paderborn.
12. Dr. Rentzing, Ehren-Amtmann, N. Marsberg.

13. Schnittker, Oberlehrer, Paderborn.
14. Dr. Sommer, Schulrath, Paderborn.
15. Strunk, Pfarrer, Hüsten.
16. Thebick, Kaufmann, Höxter.
17. Tilly, Bürgermeister, Salzkotten.

Es traten dem Vereine bei die Herren:

1. Allard, Gymnasial-Oberlehrer, Arnsberg.
2. Alzer, Director der landwirthsch. Schule, Elspe.
3. Ameke, Pfarrer, Etteln.
4. Birkenmeyer, Druckereibesitzer, Driburg.
5. Deken, Lehrer, Kühlsen.
6. Drees, Kaufmann, Driburg.
7. Dassel, Fabrikant, Allagen.
8. Dornseifer, Pfarrer, Eslohe.
9. Deitmer, Oberförster, Fürstenberg.
10. Ermes, Pfarrer, Stockum.
11. Förster, Gymnasial-Oberlehrer, Brilon.
12. Dr. Fricke, Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.
13. von Haehling, Convictsdirector, Paderborn.
14. Hilsmann, Redacteur, Arnsberg.
15. Kleine, Fabrikbesitzer, Ringelstein.
16. Kuhaupt, Rendant, Dringenberg.
17. Lotze, Lehrer, Merlsheim.
18. Lotze, Lehrer, Haaren.
19. Dr. Lünnemann, Arzt, Driburg.
20. Mengersen, Obergeometer, Schöneberg.
21. Rohde, Lehrer, Himmighausen.
22. v. Schweinitz, Premier-Lieutenant, Paderborn.
23. Schnitz, Domcapitular, Paderborn.
24. Schmitz, Apotheker, Driburg.
25. Steiner, Director, Herste.
26. Winter, Gerichts-Assessor, Olpe.
27. Wewer, Küster, Neuenbeken.
28. Engels, Eisenbahnsekretair, Paderborn.
29. Dennemark, Bankdirector, Paderborn.
30. Plümpe, Director, Grevenbrück.

31. Cramer, Kaufmann, Paderborn.

32. Becker, Pfarrer, Gütersloh.

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Vereins beträgt augenblicklich 367.

An den üblichen Sitzungen des Vereins während der Winterzeit betheiligten sich die Mitglieder in erfreulicher Weise. Folgende größere Vorträge wurden in denselben gehalten:

1. am 17. November 1897 vom Sekretär des Vereins Landgerichtsrath von Detten: die Abtei Corvey a. d. W.; ein Kulturbild eines Klosters im Mittelalter.

2. am 3. December 1897 von demselben die Fortsetzung des erwähnten Vortrags.

3. am 10. December 1897 vom Bergwerks-Director Büllers über die technischen Mittel, welche Hannibal bei seinem Alpenübergange nach dem Bericht des Livius zur Herstellung des Weges in Anwendung gebracht.

4. am 9. Februar 1898 vom Universitäts-Professor Dr. Finke aus Münster über die Beurtheilung der Westfalen in der Vergangenheit.

5. am 2. März 1898 vom Bergwerks-Director Büllers über fränkische und sächsische Baureste in der Stadt Paderborn.

6. am 16. März 1898 vom Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kuhlmann über den Aufenthalt des Papstes Leo III. im Paderborner Lande im Jahre 799.

In den Zweigversammlungen, welche im Kreise Olpe, und zwar in den Städten Attendorn, Altenhundem und Grevenbrück während des Winters abgehalten wurden, sind ebenfalls mehrere Vorträge lokalhistorischen Inhalts gehalten worden. Insbesondere sprachen:

1. am 1. December 1897 Amtmann Brüning in Altenhundem über die Sigambrer des 3. Jhdts. in

neuen Völkerbündnissen als Franken, Engerer und Südsachsen.

2. am 12. Januar 1898 Gymnasial-Oberlehrer Hölscher in Attendorn über die Entwickelung des Herzogthums Westfalen.

3. am 9. Februar 1898 Dechant Heller in Grevenbrück über Deutung der Ortsnamen.

Wie im verflossenen Jahre nach der Gräfte zu Driburg, so veranstaltete in diesem Jahre der Verein am 22. September einen Ausflug zu den alten Erdwerken bei Gellinghausen. Derselbe war von den ortsansässigen Mitgliedern wie von auswärtigen zahlreich besucht, und Herr Baurath Biermann gab unter Berücksichtigung der einige Tage vorher dort von ihm vorgenommenen Ausgrabungen ein klares Bild von der Lage und Einrichtung der merkwürdigen Wallburg an Ort und Stelle.

Die vom Verein in Anregung gebrachten Arbeiten zur Erhaltung der Wartthürme (Pamelsche und Haxter Warte) sind Dank der städtischerseits dafür bewilligten Mittel in Ausführung begriffen und gehen ihrer Beendigung entgegen.

Die Sammlungen des Vereins sind sowohl durch Anschaffungen wie durch Gaben und Geschenke von den verschiedensten Seiten in letzter Zeit ansehnlich bereichert worden.

Was die Bücherei angeht, so hat dieselbe seit der Aufstellung des Kataloges von 1893 durch die Schenkung der Erben v. Brenken und Anderer, durch das Legat des verstorbenen Herrn Assessors Risse, sowie durch die Ueberlassung der sehr seltenen von Gehrken gesammelten alten Paderborn'schen Drucksachen von Seiten des Herrn Vereinsdirektors Dr. Mertens, nicht minder auch durch die Anschaffungen des Vereins einen bedeutenden Zuwachs erhalten.

Wenngleich die Inventarisirung noch nicht beendet ist, so ist das Bücher-Verzeichniß doch schon um rund 800 Nummern — von 1934 auf 2700 — gewachsen.

Aus der großen v. Brenken'schen Schenkung mögen hervorgehoben werden:

Die Werke von Menzel, die allgemeine Weltgeschichte von Becker und von Bumüller, Schmidt's Geschichte der Deutschen, die Werke von Jansen, Hurter, Gfrörer, Heim, Montalembert und Klopp, eine Reihe Jahrgänge der Stimmen aus Maria-Laach und des genealogischen Gothischen Kalenders, der (leider nicht ganz vollständige) Rheinische Antiquarius, eine große Zahl älterer und neuerer Broschüren, theils socialpolitischen Inhalts, theils politische und religiöse Streitschriften, endlich einige Jahrgänge der prächtigen Zeitschrift des Münchener Kunstgewerbevereins.

Durch das Risse'sche Legat wurde dem Vereine die große Weltgeschichte von Weiß und das seltene Nagler'sche Künstlerlexikon zugewendet.

Durch Ueberlassung des Herrn Vereinsdirektors gingen in das Eigenthum des Vereins ferner über:

5 Inkunabeln, eine große Anzahl der seltensten alten Paderborn'schen Drucke von 1600 ab, eine Reihe Bände mit Paderborn'schen Prozeßdruckschriften, Rechtsgutachten, Landesverordnungen und Regierungsakten.

Die Schenkung des Herrn Bauraths Biermann umfaßt eine Reihe älterer juristischer Werke.

Vom Vereinssekretair Landgerichtsrath von Detten erhielt der Verein das werthvolle Rigasche Schuldbuch, die von ihm verfaßten kleineren Schriften und mehrere Werke kunsthistorischen und statistischen Inhalts.

Aus den neuesten Anschaffungen des Vereins für die Bibliothek erübrigt zu erwähnen:

Die neueste Literatur über die Entwickelung der deutschen Städteverfassung.

Die Cohausen'schen Werke.
Die Finke'schen Papsturkunden.
Das Hanseatische Urkundenbuch von Höhlbaum.
Die Lübeckischen und Hildesheimischen Urkundenbücher.
Den Codex traditionum Westfalicarum.
Rübels Dortmunder Urkundenbuch.
Warneke's Stammbuch der Catharina von Canstein.

Das Archiv des Vereins enthält augenblicklich:

a) 138 Codices. Unter den Codices sind zu nennen: Die Copialbücher der Klöster Willebadessen, Hardehausen, Dalheim, Grafschaft, Corvey (Bruchstück) und des Capuzinerklosters in Paderborn. Aeltere Original-Handschriften, als Lehenbücher, Chroniken, Tagebücher, Lagerbücher bez. Wirthschaftsbücher, Memorienbücher usw. aus den Klöstern Abdinghoff, Marienmünster, Gerden, Böddeken, Camen, Hardehausen, Unna, Grafschaft und Willebadessen. Eine Abschrift des Cosmodromium Gobelini Personae, gefertigt von Gebeghe, Kustos der Jacobskirche in Lippstadt um 1460, eine sehr alte Abschrift der Handschrift des Barthol. v. d. Lacke über die Soester Fehde, M. Klöckner's Continuatio cosmodromii Gobelini Personae, die Tagebücher des Bruders Göbel von Böddeken, Engelsheim's liber dissensionum, die Dekrete der Generalkapitel des Karthäuser Ordens (1406—1450), Kerssenbrocks narratio captivitatis suae, mehrere Evangeliare, Epistolarien, Lectionarien aus hiesigen Kirchen und Klöstern, einige Codices mit Predigtentwürfen, und mehrere handschriftliche Gebetbücher; ferner mehrere ältere Aufzeichnungen über die rechtlichen Verhältnisse der Stadt zum Stift Paderborn, und des Landes Delbrück zum Stift, einige gebundene Original-Acten über Adelsaufschwörungen und 105 Originalbriefe des Bischofs Franz Egon.

b) 164 Actenfascikel. Die Actenfascikel enthalten zumeist Original-Acten über die geistliche wie weltliche

Regierung des ehemaligen Hochstiftes Paderborn, über die einzelnen Stände und die ständische Verfassung, die geistlichen Institute und die Städte des Stiftes, endlich die Protokollbücher des Paderborner Offizialatsgerichts von 1670 an.

15 Fascikel betreffen das Churcölnische Westfalen und 18 Stück die umliegenden Territorien.

Außerdem birgt das Archiv 15 Repertorien von andern Archiven, die für die Geschichte der hiesigen Gegend von Werth sind.

c) Eine bedeutende Menge von Original-Urkunden. Von denselben gehören 4 dem 12., 31 dem 13., 135 dem 14., 362 dem 15., 369 dem 16., 210 dem 17., 128 dem 18. Jahrhundert an. Sie ergeben die Zahl von 1239 Stück. An Handschriften sind vorhanden 1 Stück aus dem 13., 2 aus dem 14., 19 aus dem 15., 22 aus dem 16., 47 aus dem 17., 40 aus dem 18. und 23 aus dem 19. Jhdt., darunter Lectionarien, sowie Urkunden-Copiarien, Tage- und Lagerbücher.

Auch das Museum hat an interessanten und werthvollen Kunst- und Alterthums-Gegenständen Manches gewonnen. Herr Bürgermeister Plaßmann schenkte eine große Anzahl wohlgetroffener Photographien Westfälischer Kunst- und Alterthumswerke, während der Vereinsdirector uns eine werthvolle Sammlung von Portraits der Paderborner Bischöfe überließ, ferner Bilder der Gesandten beim westfälischen Frieden und mehrere Wappen mit Abbildungen und Zeichnungen, die das alte Hochstift Paderborn betreffen, endlich die seltene Eisenhut'sche Metallotheca und den Katechismus des Bischofs Johann von Hoya. Herr Rentmeister Voermanek zu Brenken schenkte mehrere französische Assignaten, sowie einen bei Gelegenheit des Eisenbahnbaus nach Büren gefundenen Mammuthszahn und Herr Küster Weber zu Neuenbeken preußische Silber- und

Kupfermünzen vom Anfange dieses Jahrhunderts bis 1870. Aus den Ankäufen des Vereins für das Museum heben wir noch hervor: die Zeichnungen des verstorbenen Gymnasiallehrers Brand, Ansichten von den alten Thoren Paderborns, von mehreren Kirchen und alten Bauwerken der Stadt, von Dörfern, Burgen und adligen Häusern der Umgegend und von alten kirchlichen Kunstgegenständen im Bereiche der alten Diöcese Paderborn. Durch Vermittelung des Landgerichtsraths von Detten endlich ist der Verein in den Besitz zweier werthvollen Thontöpfe römischen Ursprunges gesetzt, welche im Frühjahre 1898 bei Gelegenheit der Abtragung eines Grundstücks zwischen Werl und Büderich, nahe dem alten Hellwege innerhalb einer Flurabtheilung, auf dem Tempel genannt, aufgefunden sind.

Die bisher stets bewilligte Unterstützung von 1000 Mk. ist auch diesmal vom Provinzial-Landtag dem Verein in hochherziger Weise wieder zugewendet worden.

Allen Freunden und Gönnern des Vereins sprechen wir hiermit für ihre Bemühungen zur Förderung der Vereinszwecke unsern aufrichtigsten und ergebensten Dank aus.

Paderborn im November 1898.

Landgerichtsrath **von Detten**
Sekretair.

Inhalt
des sechsundfünfzigsten Bandes.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.



